WIDENER LIBRARY
HX 17EG 2

Digitized by Google

Ger 3907.10

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

und

heutige Verfassung

der

katholischen Kirche Preußens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

und

heutige Verfassung

der

katholischen Kirche Preussens

von

Dr. E. A. Th. Laspeyres,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität
Halle-Wittenberg.

Erster Theil.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1840.

Digitized by Google

Ger 3907.10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TREAT FUND
Feb 13, 1935

Digitized by Google

Vorrede.

Der für das Studium des canonischen Rechts neu erwachte Eifer hat bisher für die Bearbeitung des particularen Kirchenrechts, namentlich der katholischen Kirche, im Ganzen nur geringe Früchte gebracht. Gleichwohl hat gerade dies eben so sehr an Eigenthümlichkeit, als an Wichtigkeit in unseren Tagen gewonnen. Die politischen Ereignisse der letzten funfzig Jahre haben zu einer Territorialisirung der katholischen Kirche geführt, wie sie der früheren Zeit nicht bloß fremd war, sondern fast undenkbar schien, und aus der allgemeinen Umwälzung aller Lebensverhältnisse, welche im Gefolge der Französischen Revolution über Deutschland hereinbrach, hat auch für das katholische Kirchenregiment ein ganz neuer Zustand der Dinge sich entwickeln müssen. Daß indessen im Innern der katholischen Kirche noch in aller Schärfe die Gegensätze fortbestehen, deren Kampf nun schon seit Jahrhunderten den Mittelpunkt ihrer Geschichte bildet, daß der Verlust weltlicher Macht und Hoheit das hierarchische Princip dieser Kirche nicht gemildert habe, war den Kundigen schwerlich je zweifelhaft, und liegt seit den jüngsten kirchlichen Bewegungen eben so klar vor Aller Augen, als daß in unzähligen Fäden immer noch die heutige Organisation der katholischen Kirche mit den Einrichtungen der früheren Zeit zusam-

Digitized by Google

menhängt. Kaum aber dürfte ein Deutsches Territorium nachzuweisen sein, dessen Geschichte und jetzige Verfassung in dieser Hinsicht ein größeres und vielseitigeres Interesse darböte, als die Preußische Monarchie. Ein rein evangelisches Land zu der Zeit, wo zur politischen Macht Preußens der Grund gelegt wurde, hat die Monarchie im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte mit den alten Stammlanden eine Reihe weltlicher und geistlicher Territorien vereinigt, in denen die katholische Kirche, bald neben der evangelischen öffentliches Bekenntniß behauptet, häufiger noch entschiedenstes Uebergewicht oder ausschließliche Herrschaft wieder gewonnen hatte. Längst schon ist hier bürgerliche und politische Gleichstellung beider Confessionen als Basis der Staatsverfassung anerkannt, beiden in neuester Zeit für den Umfang der gesammten Monarchie öffentliche Religionsübung und Genuß der jeder Religionspartei eigenthümlichen Verfassung zugestanden worden. Dem Preußischen Staate gehört aber auch der erste umfassende Versuch legislativer Feststellung der katholischen Kirchenverfassung an, und je mehr die darauf gegründete Organisation der Landesverwaltung in alle Theile des Kirchenregiments eingreift, je entschiedener durch die neueste Diöcesan-Eintheilung des Landes die kirchliche Verwaltung in den Händen der inländischen Kirchenobern concentrirt ist, hat die katholische Kirche Preußens mehr denn zuvor, und mehr als in vielen andern Staaten, die Bedeutung einer eigenthümlich organisirten Landeskirche gewonnen.

Für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Kirchenrechts überhaupt, der katholischen Kirchenverfassung des Landes insbesondere, war bis vor kurzem so gut wie nichts geschehen. Das Verdienst, den allein richtigen Weg zuerst gezeigt, und zugleich in

Digitized by Google

erfreulichſter Weiſe angebahnt zu haben, gebührt dem ſo fleißigen als gründlichen Werke Jacobſon's, welches die Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußiſchen Staats, unter vollſtändiger Hinweiſung auf die gedruckten, und unter Mittheilung bisher ungedruckter Rechtsdocumente, für die öſtlichen Provinzen der Monarchie bereits gegeben hat, für die übrigen in nächſte Ausſicht ſtellt. Unabhängig von dieſem Werke, vielleicht ehe noch der Entſchluß dazu gereift war, habe ich vor einer Reihe von Jahren den Plan zu dem Buche entworfen, deſſen erſte Hälfte ich gegenwärtig, nach vielfachen Unterbrechungen und Verzögerungen meiner Arbeit, der Oeffentlichkeit übergebe. In ſo fern gleicher Tendenz, als ich die Ueberzeugung theile, daß nur mit Hülfe der Geſchichte und durch möglichſt vollſtändige Berückſichtigung des provinziellen Rechts vollkommene Einſicht in die Eigenthümlichkeit der Kirchenverfaſſung Preußens, und ein zugleich wirklich praktiſches und wahrhaft wiſſenſchaftliches Syſtem des Preußiſchen Kirchenrechts aufgeſtellt werden könne, weichen beide Arbeiten darin weſentlich von einander ab, daß ich mich, weil die Baſis beider Kirchen, in ihrem Innern und in ihrer Stellung zum Staate, eine zu verſchiedene iſt, auf die katholiſche Kirche des Landes beſchränkt, und auf Grund des in Druckſchriften bereits zugänglichen Materials eine geſchichtlich-ſyſtematiſche Entwickelung ihrer Verfaſſung ſchon jetzt geben zu können geglaubt habe, welche mancher Ergänzungen und Berichtigungen zwar bedürfen wird, immer aber doch für weitere Forſchungen einen Mittelpunkt bilden könnte, und einen Ueberblick gewähren wird über das weite Feld, welches hier der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit noch offen liegt, und die reichſten Früchte hoffen läßt.

Digitized by Google

Welche Aufgabe ich mir bei diesem Werke gestellt habe, für welches ich weder den Tadel eines überflüssigen, noch eines undankbaren Unternehmens befürchte, giebt schon der Titel, näher noch der Schluß der Einleitung an. Nur über den zu Grunde gelegten Plan, über die Art, wie für das reiche, auch jetzt schon fast zu große Material übersichtliche Ordnung am ersten zu gewinnen schien, und über die von mir benutzten Quellen und Hülfsmittel sei hier bevorwortend Einiges bemerkt.

Für die geschichtliche Entwickelung, wie für die heutige Verfassung der katholischen Kirche des Landes boten sich drei Hauptpunkte zu näherer Betrachtung dar, neben der innern Verfassung nemlich der Kirche, deren Stellung zur weltlichen Macht und ihr Verhältniß zur evangelischen Kirche. Weder die politische Geschichte des Preußischen Staats und seiner verschiedenen Theile, noch die Reformations-Geschichte der einzelnen Provinzen, Gebiete u. s. w. konnte daher von dem Kreise unserer Aufgabe gänzlich ausgeschlossen bleiben; um so weniger war dies möglich, als zwar mit der Geschichte Deutschlands, und eben so mit der des Preußischen Staats überhaupt, doch nicht in gleichem Maaße mit der früheren Geschichte und Verfassung der Territorien, aus welchen die Monarchie im Laufe der Jahrhunderte zu ihrem jetzigen Bestande angewachsen ist, nähere Bekanntschaft vorausgesetzt werden durfte, beides aber für die Stellung der katholischen Kirchenobern zur weltlichen Macht und für die innere Verfassung nicht minder einflußreich sich erwiesen hat, als der Ausgang, zu welchem der lang andauernde Kampf beider Confessionen sich je in den verschiedenen Provinzen des Staats entschied. Nur durfte die evangelische Kirche nicht nach der Seite ihrer inneren Angelegenhei-

Digitized by Google

ten hin, sondern nur in ihrem Gegensatze gegen die katholische Kirche und ihrer politischen Stellung nach in Betracht kommen. Andeutungen über die Art, wie jene sich entwickelt hat, konnten in so fern wohl rathsam erscheinen, als die allgemein zugänglichen Werke über Preußische Geschichte nur in sehr untergeordneter Weise die Schicksale und Verfassung der evangelischen Landeskirche berücksichtigen; im allgemeinen jedoch mußte, abgesehen von der gegenseitigen Stellung beider Confessionen in der jetzigen Zeit, deren Wettkampf mit einander als die eigentlich zu lösende Aufgabe, und als Grenze der Zeitpunkt gelten, wo in den einzelnen Territorien und Provinzen das kirchlich-politische Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen sich definitiv festgestellt hatte. Andererseits aber konnte auch die politische Geschichte nur so weit in die Darstellung zu ziehen gestattet sein, als entweder nöthig war, um über die Bildung des Preußischen Staats zu seiner jetzigen Größe und Macht einen Ueberblick zu erhalten, oder einzelne, der äußeren oder inneren Landesgeschichte angehörige Ereignisse gerade auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse einen entschiedenen Einfluß geübt haben. Das rechte Maaß in der Auswahl dessen zu treffen, was specielle Erwähnung erheische, was dagegen gänzlich ausgeschieden werden dürfe, oder nur einer Andeutung bedürfe, ist der Verfasser eben so eifrig bemüht gewesen, als die Beziehungen zur katholischen Kirche und ihrer Verfassung immer festzuhalten, und mit deren äußeren und inneren Geschichte, als dem leitenden Faden, die des Landes und des evangelischen Bekenntnisses in einer Weise zu verknüpfen, daß Uebersichtlichkeit und Einheit der Darstellung möglichst erhalten bliebe; allein offen bekenne ich, daß mir dieser Theil meiner Aufgabe fast als der schwie-

Digitized by Google

rigste erschienen ist, und in um so höherem Grade erfreut sein würde, wenn auch nach dieser Seite hin mein Streben nicht erfolglos geblieben wäre.

Die Geschichte der katholischen Kirche Preußens sollte aber mehr nur als Mittel dienen zur Entwickelung der heutigen Verfassung, um in dieser, theils die aus früherer Zeit überlieferten Elemente nachzuweisen, theils, wo sie wirklich eine andere geworden ist, eine Verknüpfung mit den früheren Zuständen, und einen Maaßstab für unbefangene Würdigung der Gegenwart zu gewinnen. Zugleich war die Absicht darauf gestellt, neben denjenigen Theilen der kirchlichen Verfassung, welche für den ganzen Preußischen Staat gleichförmig geordnet sind, die provincielle Verschiedenheit des Kirchenrechts möglichst vollständig darzulegen. Ein solcher Particularismus existirt jedoch für die innere Verfassung der katholischen Kirche, weil deren nothwendige Basis in dem Episcopal-Regimente beruht, überhaupt nur in dem Detail der kirchlichen Einrichtungen, und in den unteren Gliederungen des Verfassungs-Organismus; andererseits ist zwar früher die Stellung der Kirchenobern zur Staatsgewalt, und das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Confessionen je in den einzelnen Theilen des Landes sehr verschieden gewesen, diese Verschiedenheit aber in Folge der neuen Organisation der katholischen Kirche, und durch die in der kirchlichen Landesgesetzgebung anerkannte Parität beider Confessionen so gut als verschwunden. Gerade nun in dieser Beseitigung der früher verfassungsmäßig bestehenden confessionellen Gegensätze, und mehr noch in der Stellung, welche die neuere allgemeine Landesgesetzgebung und der gesammte Organismus der Landesverwaltung den kirchlichen Autoritäten angewiesen

Digitized by Google

hat, ist eine Haupteigenthümlichkeit der Preußischen Verfassung zu finden, und eine geschichtliche Darstellung, welche diese in aller Weise entscheidenden Momente gebührend zu würdigen unterließe, würde der Vollständigkeit und des nöthigen Abschlusses entbehren. Obwohl daher beides wesentlich dem heutigen Rechte angehört, und diese erste Hälfte des Werks einen überwiegend historischen Charakter hat, erschien es nicht bloß dienlich, sondern nothwendig, in dieselbe theils die Darlegung der jetzigen Stellung beider Confessionen im Staate und zu einander herüberzunehmen, theils hier schon eine allgemeine Charakteristik der kirchlichen Landesgesetzgebung zu geben, und in übersichtlicher Zusammenstellung den neueren Verwaltungs-Organismus der Preußischen Monarchie zu erörtern. Je mehr die Landes-Organisation, obschon in verschiedener Weise, in alle Theile der kirchlichen Verwaltung eingreift, und in dem Maaße, als die Landesgesetzgebung über inneres wie äußeres Kirchenregiment sich erstreckt, wird dies zugleich für die Uebersichtlichkeit und innere Einheit der zweiten Hälfte dieses Werks gewinnbringend sein, in welcher, unter stetem Rückblick auf die Einrichtungen und Rechtsgrundsätze der früheren Zeit, unter Verknüpfung der gemeinrechtlichen Vorschriften mit den noch vorhandenen provinciellen und localen Particularitäten des kirchlichen Zustandes, und unter Hinweisung auf die je bei den einzelnen Angelegenheiten eintretende Concurrenz der Staatsgewalt und ihrer Organe, die jetzige innere Verfassung der katholischen Landeskirche dargestellt werden wird.

Eine Schwierigkeit anderer Art ergab sich für die äußere Vertheilung des Stoffes daraus, daß, was über Auffassung und Behandlung des katholischen Kirchenwesens überhaupt, über des-

Digitized by Google

sen neueste, die ganze Monarchie umfassende Reorganisation, und über die allgemeine kirchliche Legislation Preußens zu bemerken war, mit der Geschichte und Gesetzgebung der einzelnen Provinzen verbunden werden mußte, wo möglich auch keins der früher selbstständigen Territorien, welche die jetzigen Grenzen des Staats in sich schließen, unerwähnt bleiben sollte. Gesonderte Behandlung aller dieser Gebiete würde, abgesehen von der Dürftigkeit des für viele derselben überhaupt vorhandenen, oder mir wenigstens zugänglich gewesenen Materials, zu eben so unleidlicher Zerstückelung geführt haben, als bei synchronistischer Erörterung Uebersichtlichkeit der Darstellung kaum erreichbar, in dem einen wie andern Falle aber die Einordnung jener auf die Gesammtheit der Monarchie bezüglichen Bemerkungen höchst schwierig gewesen sein. Einen Mittelweg einzuschlagen, um dadurch die Vortheile jener verschiedenen Behandlungsweisen ohne deren Nachtheile zu gewinnen, war unerläßlich. Unverkennbar aber bildet in den Beziehungen der Preußischen Monarchie zum katholischen Kirchenthume, einerseits der Regierungsantritt Friedrichs des Großen einen entscheidenden Wendepunkt, andererseits die Vollendung und Einführung des allgemeinen Landrechts, der Zeit nach fast zusammenfallend mit der Thronbesteigung des Fürsten, unter dessen Regierung das Gebäude der Deutschen Hierarchie dem wilden Andrange des Revolutionsstromes erliegen, aber auch in neuer Gestaltung die katholische Kirche des Landes wieder erblühen sollte. Nach den drei Hauptabschnitten, welche sich hieraus ergaben, ist daher der allgemeinen Geschichte des Landes und der katholischen Landeskirche die der einzelnen Provinzen und Gebiete an- und eingefügt worden, welche während jedes Zeitraums der Monarchie zugefal-

Digitized by Google

len sind. Doch schien es nicht rathsam, um strenger Innehaltung jener Zeitabschnitte willen Verwandtes zu trennen; vielmehr habe ich eben so wenig Bedenken getragen, die Geschichte derjenigen Landschaften, deren Erwerb einer früheren Periode angehört, gleich bis auf die neueste Zeit fortzuführen, als benachbarte Provinzen und Gebiete, so weit sie in näheren gegenseitigen Bezügen gestanden haben, synchronistisch mit einander zu verbinden, auch wenn deren Anfall an Preußen nicht gleichzeitig erfolgt ist, vielleicht gar in verschiedene Perioden fällt. In welcher Weise ich so die große Zahl von Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und bloßen Parcellen, aus denen die jetzige Monarchie erwachsen ist, zu Hauptgruppen vereinigen zu können geglaubt habe, zeigt das Inhalts-Verzeichniß, welches in Verbindung mit den Seitenrubriken hoffentlich auch zur Orientirung des Lesers ausreichen wird; nur dies sei mir, weil daraus nicht ersichtlich, hier schon zu bemerken erlaubt, daß namentlich die Geschichte der kleineren Gebiete der jetzigen Rheinprovinz den Abschnitten über die Jülich-Cleveschen Länder und über die ehemals geistlichen Territorien am Rhein und in Westfalen eingefügt worden ist. Als einen Uebelstand muß ich es allerdings erkennen, daß bei dieser Anordnung des Stoffes der Leser zuweilen in eine spätere Zeit hinübergeführt, noch häufiger in eine frühere wieder zurückversetzt wird, und daß hie und da die Noten weniger zu näherem Belege, als zu Ergänzung der Darstellung im Texte dienen; doch glaube ich, nach der Bildungsgeschichte der Monarchie und nach der mir gestellten Aufgabe, diesen Uebelstand als einen unvermeidlichen ansprechen zu dürfen, und wünsche nur, daß es mir gelungen sein möchte, ihn auf das möglichst kleinste Maaß zu beschränken.

Digitized by Google

Die politische Geschichte, und eben so die Reformationsgeschichte der verschiedenen Provinzen habe ich, um endlich noch der meiner Darstellung zu Grunde liegenden Quellen und Hülfsmittel zu gedenken, als untergeordneteren Theil meiner Arbeit betrachtet, und bin daher hierbei nicht sowohl immer auf die Quellen zurückgegangen, als den einschlagenden Geschichtswerken gefolgt. So in aller Weise gediegener Werke, als für Preußen durch Voigt gewonnen, von Barthold für Pommern zu hoffen ist, besitzen wir nur leider für die wenigsten Provinzen; manche Bücher, welche reichliche Ausbeute und genügendere Resultate gewährt hätten, mögen mir auch unbekannt geblieben sein, andere sind mir entweder zu spät, wie Spieker's Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg, zu Händen gekommen, oder überall nicht zugänglich gewesen, und in vielen Fällen blieb mir Büsching's bekanntes Werk als einzige Autorität, welcher zu folgen ich übrigens um so weniger Bedenken trug, als ich da, wo eine Vergleichung mit anderen Werken möglich war, die Zuverlässigkeit dieses Führers genügend erprobt hatte. Die Geschichte der katholischen Kirche dagegen und ihrer Verfassung habe ich, so weit irgend thunlich, unmittelbar aus den Quellen selbst zu geben versucht, und je schwerer meist die letzteren zugänglich sind, mich nicht mit bloßen Remissionen begnügen zu dürfen geglaubt, sondern die wichtigeren Belegstellen den Noten schon um deshalb einverleibt, weil sie mehr, als jede Argumentation es könnte, viele der Vorwürfe zurückweisen, welche die Preußische Gesetzgebung als eine mit dem Wesen der katholischen Kirche angeblich unvereinbare Neuerung in unsern Tagen getroffen haben. Amtlicher Mittheilungen irgend einer Art habe ich mich jedoch bei meiner Arbeit

Digitized by Google

überall nicht zu erfreuen gehabt, und darf mir zwar das Zeugniß fleißigen Forschens nach dem in Druckschriften zugänglichen Materiale geben, aber auch nicht verhehlen, daß namentlich in Betreff der neuesten Zeit, für deren Geschichtsschreibung die Quellen größtentheils noch in den Archiven und Registraturen der Behörden verborgen liegen, mein Werk über viele, und höchst wichtige Verhältnisse nichts weniger als genügenden Aufschluß giebt. Offen habe ich dies an mehreren Stellen des Buches ausgesprochen, zweifle indessen nicht, daß auch da, wo mir das gewonnene Material auszureichen schien, Fehler zu berichtigen und Lücken zu ergänzen sein werden. An Alle, welche durch Studium oder in amtlichen Verhältnissen genauere Kenntniß der katholischen Kirchenverfassung gewonnen haben, ergeht daher um so angelegentlicher die Bitte, mich zur Verbesserung und Vervollständigung meiner Arbeit durch öffentliche oder Privat-Mittheilungen in den Stand setzen zu wollen.

Nahe läge es vielleicht noch, am Schlusse dieses Vorworts die Versicherung zu geben, daß der Verfasser von jeder gehässigen Polemik sich fern zu halten, und in vorurtheilsloser Unbefangenheit und mit wahrer Unpartheilichkeit seine Aufgabe zu lösen gestrebt habe. Wer aber dürfte sich verhehlen, daß bei Erörterungen, welche das Gebiet des confessionellen Gegensatzes oder des Kirchenstaatsrechts berühren, in unseren Tagen eine solche Versicherung nur wenig Hoffnung hat, Glauben zu finden; und werthlos ist sie vollends, wenn das Werk selbst die Widerlegung giebt, und den Verfasser der Partheilichkeit zeiht. Dem Urtheile des Lesers überlasse ich, ob die Hoffnung jenes Ziel meines Strebens erreicht zu haben, auf Selbsttäuschung beruhe; die Versicherung

Digitized by Google

nur sei hier noch gestattet, daß mir die Anmaßung fremd ist, alle Schwierigkeiten der mir gestellten Aufgabe glücklich überwunden zu haben, oder gar für meine Arbeit allgemeine Beistimmung zu hoffen, zugleich der Wunsch, daß dieser Versuch freundliche Aufnahme finden, und ihm weder nachsichtsvolle noch vorurtheilsfreie Beurtheilung fehlen möge.

Möchte aber doch auch dies Werk, wie unvollkommen immer, als ein nicht werthloser Beitrag zu immer vollständigerer und allgemeinerer Würdigung der hohen Verdienste erscheinen, welche nicht um die Monarchie allein, sondern auch um die katholische Kirche ihrer Lande, Preußens großer König, und der milde, gerechte, fromme Fürst sich erwarben, dessen thaten- und segensreiche Regierung die Gedächtnißfeier des ruhmgekrönten Ahnen beschließen sollte, und dessen Andenken, in treuster Liebe bewahrt, bei Allen, wes Glaubens auch und Standes, immerdar in Segen bleiben wird.

Halle,
in der Trauerzeit des Preußischen
Jubeljahrs.

Dr. Laspeyres.

Inhalts-

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung . . . . . S. 1.

Erster Theil.

Allgemeine Geschichte der katholischen Kirche Preußens.

Erstes Buch.

Die Zeit vor dem Regierungsantritte König Friedrich's des Großen.

Erstes Kapitel.

Mark Brandenburg, Pommern, Magdeburg und Halberstadt.

§. 1. Gründung der Nordmark. Stiftung der Märkischen Bisthümer und des Erzbisthums Magdeburg. Gründung des Bisthums Halberstadt. . . . . S. 17.

§. 2. Anfall der Mark Brandenburg an das Ascanische Haus. Herstellung der Bisthümer Havelberg und Brandenburg. Lehnshoheit des Erzbisthums Magdeburg über die Marken. . . . . „ 26.

§. 3. Erweiterung der Mark bis an die Oder. Pommerns ältere Geschichte und Verbindung mit dem Deutschen Reiche. . . . . „ 31.

§. 4. Die Mark Brandenburg unter den letzten Ascaniern. „ 39.

§. 5. Verfall der Mark Brandenburg unter der Regierung der Bairischen und Luxemburger Markgrafen . . . „ 42.

**

§. 6. Verleihung der Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern und Wiederherstellung derselben. . . S. 47.
§. 7. Kirchliche Verfassung der Brandenburgischen und Pommerschen Lande. . . . . „ 54.
§. 8. Einführung der Reformation in den Marken und in Pommern, und deren erste Anfänge in den Bisthümern Magdeburg und Halberstadt. . . . . „ 64.
§. 9. Vollendung der Reformation in den Marken und in Pommern. Einziehung der Märkischen Bisthümer. Einführung der evangelischen Lehre im Magdeburger und Halberstädter Stifte. . . . . „ 74.
§. 10. Anfall der Preußischen Lande und der Jülich-Cleveschen Erbschaft. Erwerb des Herzogthums Pommern. Säcularisation der Stiftsgebiete von Minden, Magdeburg und Halberstadt. . . . . „ 85.
§. 11. Kirchlicher Zustand der Mark Brandenburg, Pommerns, Magdeburgs und Halberstadts seit dem Westfälischen Frieden. . . . . „ 92.

Zweites Kapitel.

Ostpreußen.

§. 1. Gründung und Diöcesanumgrenzung der Polnischen Bisthümer. . . . . „ 104.
§. 2. Eroberung und Bekehrung Preußens durch den Deutschen Orden. . . . . „ 114.
§. 3. Kirchliche Organisation der Preußischen Lande. . „ 118.
§. 4. Verfall der Deutschen Ordensherrschaft. . . „ 129.
§. 5. Anfänge der Reformation und Umwandelung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogthum. . . „ 134.
§. 6. Einziehung der Preußischen Bisthümer und völlige Durchführung der Reformation. . . . . „ 138.
§. 7. Belehnung Kur-Brandenburgs mit Preußen. Herstellung des katholischen Bekenntnisses. . . „ 145.
§. 8. Preußens Anfall an Brandenburg und Erhebung zum Königreiche. . . . . „ 150.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Westfälische Provinzen.

§. 1. Stiftung der Rheinischen und Westfälischen Bisthümer. S. 158.
§. 2. Diöcesan-Eintheilung des nördlichen Deutschlands. „ 164.
§. 3. Aeltere Geschichte der Grafschaften Cleve und Mark. „ 171.
§. 4. Aeltere Geschichte der Grafschaften Berg, Ravensberg, Jülich, Geldern und Teklenburg. . . . . „ 177.
§. 5. Eigenthümliche Stellung der katholischen Kirche, und erste Anfänge der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen. . . . . „ 181.
§. 6. Weiterer Fortgang der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen. . . . . „ 192.
§. 7. Erlöschen des Jülich-Cleveschen Herzogshauses. Streitigkeiten über die Erbfolge. . . . . „ 203.
§. 8. Gegenreformations-Versuche in den Jülich-Cleveschen Landen. . . . . „ 208.
§. 9. Verwandlung Mindens in ein weltliches Fürstenthum und Abtretung an Kur-Brandenburg. Erledigung der Jülich-Cleveschen Erbstreitigkeiten. . . . . „ 215.
§. 10. Rezeßmäßige Feststellung des Religionszustandes der Jülich-Cleveschen Lande. . . . . „ 222.
§. 11. Regulirung der katholischen und evangelischen Kirchenverfassung. . . . . „ 228.
§. 12. Kirchlicher Zustand der Cleve-Jülicher Lande seit den Religions-Rezessen. . . . . „ 243.
§. 13. Erwerb von Geldern, Mörs, Lingen und Teklenburg. „ 251.

Zweites Buch.

Das Zeitalter König Friedrich's des Großen.

Erstes Kapitel.

Ueberblick über den kirchlichen Zustand Preußens unter Friedrich dem Großen.

§. 1. Verschiedenheit des katholischen Kirchenwesens in den einzelnen Provinzen. . . . . S. 259.

Digitized by Google

§. 2. Veränderte Stellung des katholischen Kirchenwesens zur Monarchie seit König Friedrich II. . . . . S. 268.

Zweites Kapitel.

Schlesien.

§. 1. Schlesien unter Polnischer Hoheit und in der Zeit seiner Selbstständigkeit. Gründung des Bisthums Breslau. . . . . , 274.

§. 2. Unterwerfung Schlesiens unter Böhmische Lehnshoheit. Erhebung Breslaus zu fürstlicher Würde. . . , 281.

§. 3. Verfall der Böhmischen Oberhoheit. . . . , 292.

§. 4. Anfall Schlesiens an Oesterreich. Damaliger Bestand der Erb- und Lehnsfürstenthümer. . . . , 297.

§. 5. Einführung der Reformation in einzelnen Lehnsfürstenthümern. Duldung derselben in den Erbfürstenthümern. . . . . , 301.

§. 6. Erste Versuche einer Gegenreformation. Ertheilung freier Religionsübung im Majestätsbriefe. . . , 311.

§. 7. Erneuerung der Gegenreformationen und deren gewaltsame Durchführung in Folge der Böhmischen Unruhen. . . . . , 317.

§. 8. Kirchlicher Zustand der Schlesischen Erbfürstenthümer seit dem Westfälischen Frieden. . . . . , 324.

§. 9. Evangelische Religionsübung in den Herzogthümern Oels, Liegnitz und Brieg. . . . . , 332.

§. 10. Stellung der katholischen Kirche zur Landesherrschaft. , 337.

§. 11. Lage der evangelischen Kirche Schlesiens in den letzten Zeiten Oesterreichischer Hoheit. . . . . , 344.

§. 12. Vereinigung Schlesiens mit der Preußischen Monarchie. . . . . , 352.

§. 13. Herstellung und Organisation der evangelischen Kirche Schlesiens. . . . . , 360.

§. 14. Verfassung der katholischen Kirche Schlesiens unter Preußischer Hoheit. . . . . , 365.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Westpreußen und Polen.

§. 1. Vereinigung Westpreußens mit Polen. . . S. 382.
§. 2. Politische und kirchliche Verfassung Preußens in den ersten Zeiten Polnischer Hoheit. . . . . „ 386.
§. 3. Verbreitung der evangelischen Lehre in Westpreußen und Polen. . . . . „ 401.
§. 4. Völlige Einverleibung Westpreußens in das Polnische Reich. . . . . „ 407.
§. 5. Erfolgreiche Gegenreformations-Versuche der katholischen Parthei. . . . . „ 412.
§. 6. Traurige Lage der Evangelischen seit dem Frieden zu Oliva. . . . . „ 420.
§. 7. Förmliche Anerkennung der evangelischen Kirche Polens. . . . . „ 427.
§. 8. Erste Theilung Polens. Politische und kirchliche Verfassung Westpreußens und des Netzdistricts. . „ 432.
§. 9. Kirchlicher Zustand der durch die zweite und dritte Theilung Polens erworbenen Provinzen. . . . „ 448.

Viertes Kapitel.

Die Kirchengesetzgebung des Allgemeinen Landrechts.

§. 1. Allgemeiner Standpunkt der landrechtlichen Gesetzgebung. . . . . „ 457.
§. 2. Gegenseitiges Verhältniß der katholischen und evangelischen Kirche. . . . . „ 473.
§. 3. Stellung der Landeskirche zur Gesammtheit der katholischen Kirche. . . . . „ 479.
§. 4. Bedeutung der kirchlichen Rechtsquellen in Beziehung zur Landesgesetzgebung. . . . . „ 494.
§. 5. Amtliche Stellung des katholischen Clerus im und zum Staate. . . . . „ 502.

Digitized by Google

§. 6. Umfang und Bedeutung der Episcopalrechte. . S. 516.
§. 7. Umfang der Landes- und Kirchenhoheitsrechte der Staatsgewalt. . . . . „ 528.

Drittes Buch.

Die Zeit König Friedrich Wilhelm's des Dritten.

Erstes Kapitel.

Verfall und Wiederherstellung der Preußischen Monarchie.

§. 1. Preußens Stellung seit der Französischen Revolution. S. 541.
§. 2. Friede zu Lüneville und Regensburger Reichsdeputations-Verhandlungen. . . . . „ 545.
§. 3. Allgemeine Säcularisation der katholischen Kirche Deutschlands. . . . . „ 554.
§. 4. Preußen in der Zeit vom Lüneviller Frieden bis zum Wiener Congresse. . . . . „ 567.
§. 5. Herstellung und gegenwärtiger Bestand der Preußischen Monarchie. . . . . „ 575.

Zweites Kapitel.

Thüringen, Sachsen und Lausitz.

§. 1. Geschichte der Landgrafschaft Thüringen und Markgrafschaft Meissen bis zu deren Vereinigung mit der Sächsischen Kur. . . . . „ 585.
§. 2. Stellung der Land- und Markgrafen zum weltlichen und geistlichen Herrenstande. . . . . „ 590.
§. 3. Geschichte der Reformation Sachsens und der Nebenländer bis zum Schmalkaldener Kriege. . . . „ 597.
§. 4. Vollendung der Reformation in Sachsen und den Sächsischen Bisthümern. Verbreitung derselben in der Lausitz und den Mainzischen Besitzungen. . . . „ 608.
§. 5. Kirchlicher Zustand Sachsens und der Lausitz seit dem Westfälischen Frieden. . . . . „ 617.

Digitized by Google

§. 6. Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses im Eichsfelde und dessen Anerkennung im Erfurter Gebiete. S. 626.

Drittes Kapitel.

Die ehemals geistlichen Territorien von Trier, Cöln, Münster und Paderborn.

§. 1. Geschichte der Stiftsgebiete bis zur Erwerbung der Landeshoheit. . . . . S. 634.

§. 2. Völlige Ausbildung der landesfürstlichen Hoheit, und Umfang der Stiftsgebiete zu Ende des Mittelalters. S. 641.

§. 3. Innere Zustände der geistlichen Territorien zur Zeit der Reformation. . . . . S. 654.

§. 4. Erste Versuche zur Einführung der Reformation in den Stiftsgebieten. . . . . S. 665.

§. 5. Kirchlicher Zustand des nordwestlichen Deutschlands um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. . . . S. 672.

§. 6. Erneute Versuche zur Einführung der evangelischen Lehre und deren völlige Unterdrückung in den geistlichen Territorien. . . . . S. 686.

§. 7. Gegenreformationen in den benachbarten Ländern seit dem Westfälischen Frieden. . . . . S. 699.

§. 8. Innere Verfassung der Stiftsgebiete seit dem Westfälischen Frieden. . . . . S. 714.

§. 9. Lage der Evangelischen in den Stiftsgebieten seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. . . . . S. 726.

Viertes Kapitel.

Reorganisation der katholischen Kirche Preußens.

§. 1. Lage der katholischen Kirche Preußens zur Zeit des Wiener Congresses. . . . . S. 733.

§. 2. Nothwendigkeit einer Organisation der katholischen Landeskirche. . . . . S. 746.

§. 3. Uebersicht der Wiener Congreß-Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten. . . . . S. 755.

§. 4. Die neuere kirchliche Gesetzgebung Preußens vor und seit dem Wiener Congresse. . . . . S. 763.

Digitized by Google

§. 5. Organisation der für die katholische Kirchenverwaltung bestimmten Landesbehörden. . . . . S. 776.
§. 6. Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle und Abschluß der Bulle De salute animarum. . . . . 788.
§. 7. Jetzige Diöcesaneintheilung der Preußischen Monarchie. 798.
§. 8. Heutige Stellung der katholischen Kirche Preußens. 810.

Fünftes Kapitel.

Quellen des katholischen Kirchenrechts Preußens.

§. 1. Gemeines canonisches Recht. . . . . S. 817.
§. 2. Particular-Kirchengesetze und Observanzen . . 834.
§. 3. Allgemeine Landesgesetze. . . . . 849.
§. 4. Provincialgesetze und sonstige Particularrechte. . 854.
§. 5. Concordate und Conventionen mit den Kirchenobern. 861.
§. 6. Verhältniß der verschiedenen Rechtsquellen unter einander. 872.

Einlei-

Digitized by Google

Einleitung.

Unter den Stürmen der Völkerwanderung fand das Christenthum eine Schutzstätte in den alten Bischofssitzen des Römischen Belgiens und Germaniens, in Trier, Cöln und Mainz, aber erst die Bekehrung der Franken und die Gründung des Bisthums Lüttich gab ihm mit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts an den Ufern des Mittel- und Niederrheins dauernd die Herrschaft; die Unterwerfung des großen Thüringer Reichs unter fränkische Hoheit bahnte zugleich den christlichen Missionaren den Weg in das eigentliche Deutschland. Mehr als ein Jahrhundert verfloß indessen, ehe nach stets erneuten, aber immer erfolglosen Versuchen es dem unermüdlichen Eifer des H. Bonifacius gelang, der christlichen Lehre eine bleibende Stätte in diesen Gegenden zu bereiten.

Würzburg, aus dessen östlichem Diöcesangebiete später das exemte Bisthum Bamberg errichtet wurde, und Eichstädt, beide der geistlichen Obhut des zur Metropole von Deutschland erhobenen Bisthums Mainz anvertraut, wurden im Lande der Ostfranken die Mittelpunkte des christlichen Lebens; die Hessischen und Thüringischen Gaue schlug Bonifacius, nach kurzer Dauer der zu Büraburg (bei Fritzlar) und zu Erfurt von ihm gegründeten Bisthümer, zur Diöcese des Mainzer Bischofs-

stuhls, welcher ihm zum Lohne seiner Bemühungen war verliehen worden und dessen kirchliche Gewalt seitdem von jenseits des Rheins bis an die Saale sich erstreckte.

Schwieriger noch war die Bekehrung der Friesischen und Sächsischen Stämme, denen die Unterwerfung unter die Gewalt der geistlichen Zehntherren eben so unerträglich, als der Verlust ihrer angestammten Freiheit und hergebrachten Verfassung schimpflich erschien. Die Gründung des Bisthums Utrecht für das westliche Friesland, welches Carl Martell besiegte, blieb ohne Rückwirkung auf die Ostfriesischen Stämme; eben so erfolglos waren unter den Sachsen die Missionen der Würzburger Bischöfe. Erst als in dreißigjährigem Kampfe die Kraft dieser Völker gebrochen war, vermochte Carl der Große sie zu dauerndem Gehorsam und festem Beharren bei dem christlichen Glauben zu zwingen, und die gleich anfangs beschlossene, allmählich vorbereitete Gründung der Sächsischen Bisthümer zur Ausführung zu bringen. Unter der Metropolitan-Gewalt von Cöln, der auch Lüttich und Utrecht unterworfen wurden, errichtete er zu Münster und Osnabrück für die Westfälischen und Ostfriesischen Gaue neue Bischofsstühle; für Engern wurden die Bisthümer Paderborn und Minden, für Ostfalen und Nordthüringen die Stifter Bremen, Verden, Hildesheim und Halberstadt gegründet, und mit Ausnahme Mindens sämmtlich dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz überwiesen. Doch gewannen erst kurz vor Carls Tode, zum Theil sogar erst unter seinem Nachfolger Ludwig dem Frommen, welcher als Missionsanstalt für das jenseits der Elbe belegene Sachsen noch ein neues Bisthum zu Hamburg gründete, diese Stiftungen festen Bestand.

Das gewaltsame Andrängen der zahlreichen Slavenstämme, welche von Carl dem Großen nur mit Mühe auf dem rechten Ufer der Elbe und Saale zurückgehalten, seit der Mitte des neunten Jahrhunderts theils in kühnem Raubkriege Deutschland verheerten, theils diesseits jener Grenzflüsse feste Wohnsitze zu erobern suchten, zwang bald zu neuen Kreuzzügen, die der Kriegslust

Digitized by Google

und ländersucht der zum Schutz der östlichen Marken bestellten Heerführer reichliche Nahrung gaben, aber bei dem Verfall des Carolingischen Hauses keinen dauernden Schutz gewährten. Kaiser Heinrich's Siege befreiten Deutschland von den verheerenden Einfällen; seinem großen Sohne Otto glückte es zwischen Saale und Elbe Deutsche Sitte und Verfassung einzuführen, zugleich das Land östlich der Elbe dem Reiche tributpflichtig zu machen. Mit nicht minder glücklichem Erfolge begann er das großartige Unternehmen, das ganze Slavenland dem Christenthume zu gewinnen.

Die neu errichteten Bisthümer zu Havelberg und Brandenburg, zu Zeitz, Merseburg und Meissen, anfangs dem Mainzer Stuhle, später der aus den östlichsten Theilen der Halberstädter Diöcese gegründeten Metropole zu Magdeburg untergeben, sollten von dem Erzgebirge abwärts bis an die Grenzen der Obotriten, im heutigen Meklenburg, der neuen Pflanzung Schutz und Halt gewähren, während dem mit Hamburg vereinigten und zur Metropolitanwürde erhobenen Bisthum Bremen, und dem neu gestifteten Bisthum Oldenburg die Verbreitung und Erhaltung der christlichen Lehre in den untern Gegenden der Elbe und in den Küstenländern der Ostsee bis zur Oder hin übertragen wurde. Ein allgemeiner Aufstand der Slaven zerstörte aber kurz nach Otto's Tode, was er mühevoll gegründet. Die Empörungslust dieser Stämme, durch Eroberungszüge der Dänen und Polen, mehr noch durch die Bedrückungen der Deutschen Grenzfürsten und die Habsucht der Geistlichen immer von neuem angefacht, war mit Feuer und Schwerdt leichter zu strafen als zu unterdrücken; fast spurlos verschwand in diesen Gegenden das Christenthum.

Die Meklenburgischen Bisthümer, welche der Wendenfürst Gottschalk in der Mitte des elften Jahrhunderts zu Oldenburg (später Lübeck), zu Ratzeburg und zu Meklenburg (später Schwerin) theils herstellte, theils gründete, konnten keine Dauer gewinnen, und über ein Jahrhundert bestanden die Brandenburgischen Bisthümer kaum mehr als dem Namen nach. An der oberen Elbe allein, wo das Haus der Grafen von Wettin die

Digitized by Google

Markgrafschaft Meissen mit der Ostmark, der späteren Niederlausitz, und mit dem Lande Bautzen vereinigt hatte, behauptete sich Deutsche Herrschaft und christliche Lehre, bis endlich im zwölften Jahrhundert die beiden kriegslustigen Nebenbuhler Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär den aufrührerischen Sinn der Slavischen Völker für immer brachen, das im ununterbrochenen Kampfe verheerte Land mit fremden Colonisten bevölkerten, und durch Einführung Deutscher Verfassung, Gründung zahlreicher Klöster und Kirchen, und Herstellung jener Bisthümer die Grenzen Deutschlands und der abendländischen Kirche bis gegen die Oder erweiterten.

An den Ufern dieses Stromes und ostwärts bis zu den Wohnsitzen der Preußen und Litthauer bewahrten die Slavischen Reiche ihre Unabhängigkeit; vorübergehend war die Zinspflicht Polens, die Lehnsabhängigkeit Pommerns von den alten Sächsischen Herzögen und den ersten Brandenburgischen Markgrafen nur nominell. Von Böhmen und Mähren aus, welche durch griechische Missionare schon im neunten Jahrhundert dem christlichen Glauben gewonnen waren und von Otto dem Großen auf den Wunsch des Herzogshauses zu Prag ein eignes Bisthum erhalten hatten, verbreitete sich indeß allmählich das Christenthum nach Schlesien und dem südwestlichen Theile Polens; gleichzeitig gründete Kaiser Otto an der Warthe, dem Grenzflusse des Polnischen und Pommerschen Reichs, in dem Bisthum Posen eine Missionsanstalt für die nordwestlichen Gegenden Polens. Unter dem Schutze des angestammten Fürstengeschlechts der Piasten, deren Beispiel bei dem Adel Polens allgemeine Nachfolge fand, gewann auch mit dem Beginn des elften Jahrhunderts das Christenthum mehr und mehr das Uebergewicht. Schlesien erhielt sein eignes Bisthum in Breslau, Kleinpolen zu Cracau, während neben Posen, anfangs dem einzigen Bisthume des großen Piastenreichs, in den westlichen Besitzungen der Polen zwischen Oder und Warthe das Stift Lebus, für die östlichen und südlichen Theile Großpolens das Bisthum Gnesen entstand. Ein Jahrhundert später gelang dem Bischof Otto von Bamberg auch

Digitized by Google

die Bekehrung des großen Vorpommerschen Reichs, und der Stiftung des Bisthums Cammin (anfangs zu Wollin) folgte bald die Gründung der christlichen Kirche in den Hinterpommerschen Landen, welche zur Diöcese des Cujavischen Bisthums Cruswicz geschlagen wurden.

Vergeblich aber bemühten sich die Deutschen Prälaten, über diese Slavischen Kirchen eine geistliche Obergewalt zu behaupten. Die Metropolitanrechte Magdeburgs, obwohl urkundlich bei der Stiftung Posens zugesichert und später von neuem bestätigt, gingen mit der Gründung Gnesens verloren, welches zur Metropole aller Polnischen Stifter erhoben, selbst über Lebus, ungeachtet Land und Diöcese unter Brandenburgische Hoheit kamen, seine Jurisdictionsrechte behauptete. Schlesiens Trennung vom Polnischen Reiche, und die Unterwerfung dieses Landes unter die oberherzogliche Gewalt der Könige von Böhmen, die Erhebung des Herzogthums Pommern zur Reichsfürstenwürde hatten zwar die Lossagung dieser durch Colonisirung und Städtegründung immer mehr germanisirten Länder von dem Gnesener Metropolitanverbande zur Folge, jedoch wußten beide Bisthümer, Breslau wie Cammin, geistliche Exemtion zu erlangen. Nur in Böhmen und in Mähren, welches seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in Ollmütz sein eignes Bisthum erhalten hatte, gelang es den Erzbischöfen von Mainz ihre alten Metropolitanrechte längere Zeit noch zu bewahren; seit aber unter Carl IV. die Prager Kirche selbst zum Erzstifte erhoben war, verband allein noch die gleiche Abhängigkeit vom päbstlichen Stuhle die Slavischen Bisthümer mit der Deutschen Kirche.

Größeren Widerstand noch als zwischen Oder und Weichsel fand die Begründung der Abendländischen Hierarchie jenseits dieses Stromes. Zwar bekannte sich gegen Ende des zwölften Jahrhunderts der Stamm der Masuren zum Christenthum und ein neues Polnisches Bisthum entstand in Plock; auch in Volhynien, später der geistlichen Obhut des Bischofs von Luck untergeben, gewann die christliche Lehre allmählich Eingang; in Lief-

Digitized by Google

land ward von den Schwerdtrittern zu Riga ein bischöflicher Sitz gegründet. Hartnäckig aber wiesen die Preußen und Litthauer alle Bekehrungsversuche zurück, und bedrohten in blutigem Kampfe die Kirche Masoviens; nur der ausdauernde Heldenmuth des Deutschen Ordens, durch die Aussicht auf den Erwerb weltlicher Herrschaft gereizt, immer von neuem unterstützt durch zahlreiche Glaubensheere Deutscher Fürsten, rettete Polen, und begründete Deutsche Sitte und Verfassung in diesem fernen Gebiete, das einst dem mächtigsten Staate des nördlichen Deutschlands den Namen geben sollte. Nach mehr als funfzigjährigem Vernichtungskampfe beugte sich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts Preußen, seiner eingebornen Bevölkerung fast entblößt und durch neue Ansiedelungen zu Deutschem Lande verwandelt, unter die weltliche Hoheit des Ordens und die geistliche Gewalt der Bischöfe von Culm, Pomesanien, Ermland und Samland, zu deren Metropolitan der Liefländische Bischof zu Riga erhoben wurde. In Samogitien indessen und Litthauen blieben nach wie vor alle friedlichen und gewaltsamen Bemühungen des Ordens erfolglos, bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Berufung des Jagellonenhauses auf den Polnischen Königsthron mit der Stiftung der Bisthümer zu Miedniki und Wilna auch diese Länder in den Schooß der Römischen Kirche führte.

Im Laufe fast eines vollen Jahrtausends war so, mehr freilich durch die Schärfe des Schwerdtes als die Kraft der Predigt, die Lehre Christi von dem Strande des Rheins bis zum Niemen gedrungen. Dem päbstlichen Stuhle gehorchte das ganze Stromgebiet der Nord- und Ostsee, ein buntes Gemisch Deutscher, germanisirter und Slavischer Völkerschaften, mächtiger Staaten und unbedeutender Herrschaften, geistlicher und weltlicher Territorien, in der Mitte die Brandenburgische Mark, welche, innerlich zerrüttet, von den eignen Herren zerstückelt, von den Nachbarfürsten beraubt, gerade damals die Hoffnung glücklicherer Zukunft in dem Fürstengeschlechte begrüßte, welches einst den größten Theil jenes weiten Ländergebiets unter seinem gerechten und milden Scepter vereinigen sollte. Mächtig durch großen Güter-

Digitized by Google

beſitz, zahlreiche Privilegien und weltliche Hoheit, mächtiger noch durch die Einheit der Verfaſſung, die Unabhängigkeit der geiſtlichen Gewalt und die gläubige Unterwürfigkeit des Volks, ſchien die Hierarchie der Römiſchen Kirche unerſchütterlich feſt begründet, ſeit die von den Synoden zu Coſtnitz und Baſel drohende Gefahr glücklich beſeitigt, und die von der weltlichen Macht mit Ungeſtüm geforderte, von den verſammelten Prälaten mit Eifer verfolgte Reformation am Haupt und an den Gliedern mit curialiſtiſcher Gewandtheit vereitelt war.

Da erſcholl an der Elbe, dem alten Grenzſtrome der Deutſchen und Slaviſchen Länder, das Wort der evangeliſchen Wahrheit, und mit Sturmesſchnelle drang es bis an die äußerſten Grenzen Deutſcher Zunge, überall begeiſterten Beifall findend, überall das Gebäude päbſtlicher Herrſchaft im tiefſten Grunde erſchütternd. Dem kühnen Beiſpiele Albrecht's von Brandenburg, des erſten Reichsfürſten, welcher öffentlich für Luthers Lehre ſich erklärte, unbekümmert, daß er mit der deutſchmeiſterlichen Prälaten-Würde dem Rechtstitel ſeiner weltlichen Hoheit entſagte, folgten im raſchen Entſchluſſe Johann von Sachſen, Philipp von Heſſen und viele andere Fürſten des nördlichen Deutſchlands, mit zögernder Beſonnenheit das Brandenburgiſche Kurhaus und das Geſchlecht der Pommerſchen Herzöge. Bald gewann ſelbſt in den Ländern, deren Herren, wie überzeugt auch von der Nothwendigkeit einer Reform der Kirchenverfaſſung, doch dem alten Glauben nicht untreu werden mochten, oder als geiſtliche Obern in deſſen Vertheidigung die ſicherſte Gewähr für ihre weltliche Hoheit zu finden glaubten, die neue Lehre immer größere Verbreitung und feſteren Beſtand. Durch den Augsburger Religionsfrieden im Reiche anerkannt, von der geiſtlichen Gewalt der katholiſchen Prälaten befreit und dem Schutze der Landesherren anvertraut, genoß in den weltlichen Territorien faſt des ganzen Norddeutſchlands die evangeliſche Kirche geſicherte Exiſtenz und unbeſtrittene Herrſchaft. Den reichsunmittelbaren Bisthümern und Stiftern drohte trotz dem geiſtlichen Vorbehalte des Religionsfriedens das Schickſal der Preußiſchen, Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Me-

Digitized by Google

klenburgiſchen und Pommerſchen Bisthümer, welche, von jeher der Landeshoheit unterworfen und nur beſchränkter Wahlberechtigung genießend, aller Interceſſionen der katholiſchen Parthei ungeachtet, erſt der Reformation, dann der Säculariſation durch die Landesherrn ſich nicht zu entziehen vermocht hatten. Selbſt in Schleſien und Polen wußte die evangeliſche Parthei, dort geſchützt von den Herren der Lehnsfürſtenthümer, hier geſichert durch die ausgedehnten Rechte des Adels, die Selbſtſtändigkeit der ſtädtiſchen Verfaſſung und die Schwäche der königlichen Gewalt, wenn nicht förmliche Anerkennung, doch faſt unbeſchränkte Duldung zu erzwingen.

Noch vor Ablauf des ſechzehnten Jahrhunderts brach ſich indeß der Strom der unaufhaltſam fortſchreitenden Reformation an der neu erwachten Energie der katholiſchen Parthei, welche in der wiſſenſchaftlichen Bildung und gewandten Klugheit des Jeſuitenordens und in der glaubensfeſten Ausdauer des Wittelsbacher und Habsburger Fürſtenhauſes eine nicht minder wirkſame Unterſtützung fand, als in dem unſeligen Zwieſpalt und der zaghaften Unentſchloſſenheit der Evangeliſchen. Der unbeſonnene, leicht vereitelte Reformationsverſuch des Cölner Erzbiſchofes Gebhard ward in Deutſchland der Wendepunkt zu Gunſten der katholiſchen Kirche. Mit dem Beſitz der reichen und mächtigen Bisthümer am Rhein und Weſtfalens gewann ſie ſeitdem wieder in der weſtlichen Hälfte Norddeutſchlands, erſt feſten Fuß, bald, begünſtigt von dem Kriege zwiſchen Spanien und den Niederlanden wie dem Streit über die Jülichſche Erbſchaft, die wenn auch nicht mehr ausſchließliche Herrſchaft, während zugleich an den öſtlichen Grenzen Deutſchlands die drohende Gefahr gewaltſamer Gegenreformation näher und näher rückte. Nur zwiſchen Weſer und Oder wie in Pommern und dem fernen Preußenlande erhielt ſich noch ungeſtört das evangeliſche Bekenntniß. Bald aber gewannen, wie im übrigen Deutſchland, ſo auch hier mit dem unglücklichen Ausgange des Böhmiſchen Krieges und der Niederlage des Däniſchen Königs die Waffen der katholiſchen Ligue ein Uebergewicht, daß der im Reſtitutionsedict laut verkündeten Unterdrü-

Digitized by Google

chung der protestantischen Kirche kein Hinderniß mehr entgegenzustehen schien.

Schwedens heldenmüthiger König rettete die evangelische Freiheit Deutschlands. Glücklicher, als menschlicher Voraussicht nach zu hoffen stand, ging die evangelische Kirche im Osnabrücker Frieden aus dem verheerenden Kampfe hervor, wie groß auch, im Vergleiche selbst zu dem Anfange des Jahrhunderts, vollends zu der Zeit Kaiser Maximilian's II., der Gewinn der katholischen Parthei war. Der Besitzstand des Entscheidungsjahres sicherte fortan in den Rheinlanden, in Westfalen und in den Thüringischen Besitzungen des Mainzer Erzstifts dem Katholicismus das entschiedenste Uebergewicht; wie in den Oestreichischen Erblanden ward in Schlesien, wenn auch nicht das Bekenntniß, doch die Uebung der evangelischen Lehre fast ganz unterdrückt, und in dem weiten Umfange des Polnischen Reichs erhielt sich unter Verfolgungen jeder Art nur in wenigen Orten ein schwacher Ueberrest der früheren Blüthe evangelischer Glaubensfreiheit. In dem übrigen Norddeutschland, in Pommern und Preußen war jedoch der protestantischen Kirche, wenn schon in einzelnen Orten katholische Religionsübung fortbestand, hie und da selbst in verschiedenen Formen die katholische Kirchenverfassung sich erhielt, die Herrschaft geblieben, und der kräftigste Schutz gegen heimliche Bedrückung wie offene Gewalt der katholischen Parthei in der aufblühenden Macht des Hohenzollernschen Hauses für immer gewonnen.

Von dem weiten Ländergebiete des alten Ascanischen Geschlechts war ein kleiner Theil nur mit der Brandenburgischen Kur dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugefallen. Im Felde nicht minder glücklich als in Verhandlungen, hatten indeß seine Nachkommen schon im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts die gesammte Mark wieder vereinigt, und durch Untheilbarkeit des Landes wie geordnete Verwaltung zu der späteren Macht ihres Hauses den Grund gelegt. Die Reformation, besonnen aber um so glücklicher durchgeführt, hob Ansehn und Ein-

Digitized by Google

fluß der Hohenzollern im Reiche, und obgleich der Ausbruch des Religionskrieges die Erfüllung der glänzenden Aussichten verzögerte, welche sich mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts durch das Erlöschen des Jülich-Cleveschen Herzogshauses, die Belehnung mit dem Herzogthume Preußen und das bevorstehende Aussterben der Pommerschen Dynastie eröffnet hatten, so bewahrte doch Brandenburg nicht bloß seine evangelische Glaubensfreiheit, sondern der Weisheit und Beharrlichkeit des großen Kurfürsten gelang es auch, gegen Freund und Feind bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen die Rechte seines Hauses mit glücklichem Erfolge zu behaupten, und für den durch die Theilung Pommerns und der Cleveschen Erbschaft erlittenen Verlust in den zu weltlichen Fürstenthümern verwandelten Stiftern Cammin, Magdeburg, Halberstadt und Minden reichlichen Ersatz zu gewinnen. Seitdem eins der mächtigsten und einflußreichsten Geschlechter Deutschlands, selbstständig zugleich im souveränen Besitz des Herzogthums Preußen, trat durch die Selbsterhebung Friedrich's I. zur Königswürde das Haus der Hohenzollern mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts in die Reihe der Europäischen Staaten. Dem evangelischen Glauben treu ergeben, aber engherziger Unduldsamkeit fremd, in Erhaltung der in einzelnen Provinzen den Katholiken durch Verträge gesicherten Religionsübung eben so gewissenhaft, als stets bereit zur kräftigsten Vertheidigung der den eignen Glaubensgenossen durch die Reichsfriedensschlüsse gewonnenen Rechte, wurde Preußens Königshaus, seit die Pfalz der katholischen Nebenlinie von Neuburg zugefallen war, die kursächsische Dynastie, um der nichtigen Ehre einer Polnischen Königskrone willen, den Glauben der Ahnherrn verlassen hatte, immer mehr Haupt und Schutzhort der evangelischen Religionspartei Deutschlands.

Das Werk der Väter vollendete Preußens großer König, Friedrich II. Auf festem Grunde erbaute er, und erhob zum ersten Range die politische Macht seines Hauses, welche die wilden Fluten der französischen Revolution zwar bis in die Tiefe zu erschüttern, aber nicht für immer zu zerstören vermochten. Schwie-

Digitized by Google

riger war die Ordnung des innern Haushalts seines Reichs, um die zahlreichen, durch Abstammung und Cultur ihrer Bevölkerung, in ihrer Geschichte und Verfassung, in Sitte und Recht verschiedenen Landestheile, welche im Laufe dreier Jahrhunderte in dem Geschlechte der Hohenzollern das gemeinsame Herrscherhaus gewonnen hatten, zu Einem Ganzen zu verschmelzen; bei weitem am schwierigsten aber die Aufgabe, welche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens die Erwerbung Schlesiens und Polens der Weisheit des Königs stellte. Dem Bekenntnisse seines Fürstenhauses wie der Unterthanen nach, in seiner ganzen politischen und bürgerlichen Existenz war Preußen bisher ein rein evangelisches Land gewesen; mit der Erweiterung der Grenzen gewann nun das katholische Kirchenthum nicht bloß an Zahl seiner Bekenner, sondern in dem öffentlich anerkannten, von einheimischen Bischöfen geleiteten Kirchenregiment zugleich politische Bedeutung, eine Wichtigkeit, welche stilles Gewährenlassen, duldendes Ignoriren fortan nicht mehr gestattete, der Regierung vielmehr als schlechthin unmöglich mußte erscheinen lassen. Mit möglichster Bewahrung der hergebrachten Verfassung, welche in den neu gewonnenen Provinzen, unter Fürsten gleicher Confession, unter völlig andern Bedingungen des politischen und kirchlichen Lebens, durch Gesetz und Gewohnheit im Laufe der Zeit sich gebildet hatte, und in feierlichen Verträgen garantirt war, bei unbedingtem Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und bei unbeschränkter Duldung und völlig gleicher Berechtigung beider Confessionen, galt es, die Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, ohne Gefährdung der wahren Interessen der katholischen Kirche, ohne Schmälerung der ihren geistlichen Obern wesentlich gebührenden Autorität, zu behaupten, und mit der Staatsverfassung, wie sie unter dem Einflusse der evangelischen Geistesfreiheit entwickelt war, das seit Jahrhunderten abgeschlossene System der katholischen Hierarchie in Einklang zu setzen. Tadellos und vollkommen ist, wie kein Menschenwerk, auch Friedrich's Kirchengesetzgebung nicht; *gänzlich* mislungen aber oder gar verwerflich wird Niemand sie *nennen mögen*, als wer in einseitiger Befangenheit seine persönlichen Wünsche und individuellen Ueberzeugungen als Maaßstab

anlegt an die Geſchicke der Staaten, und einer mehr als vierzigjährigen Erprobung wie der beiſtimmenden Nachfolge faſt aller Deutſchen Länder jede Beweiskraft abzuſprechen eben ſo bereit, als geneigt iſt, die theuer erkauften Rechte und heiligſten Intereſſen der evangeliſchen Kirche für nichts zu achten.

Kaum beendet, drohte dem Werke Friedrich's des Großen jäher Untergang; eine völlige Umwälzung aller kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe brach im Gefolge der Franzöſiſchen Revolution mit dem neuen Jahrhundert über Deutſchland ein. Der Auflöſung des Deutſchen Reichs folgte bald die Vernichtung der Macht und des Glanzes der Preußiſchen Monarchie. Die allgemeine Säculariſation der katholiſchen Kirche Deutſchlands — der letzte, unfreiwillige Act, mit welchem des Reiches Oberhaupt ſeine geſetzgeberiſche Thätigkeit beſchloß, zerſtörend, was, mit Recht oder Unrecht, früheren Jahrhunderten als die ſicherſte und unerläßliche Baſis der kirchlichen und politiſchen Verfaſſung Deutſchlands erſchienen war, — ward der Vorbote gänzlichen Verfalls der äußeren Kirchenverfaſſung, allmählicher Auflöſung aller kirchlichen Einrichtungen.

In heldenmüthiger Erhebung erkämpfte Preußen ſeinen alten Rang unter den Europäiſchen Mächten, mit ihm in dem befreiten Vaterlande Ehre, Anſehn und Einfluß der früheren Zeit, und die erſte Stelle unter den proteſtantiſchen Staaten Deutſchlands. Im Innern dagegen gewann die Monarchie eine völlig neue Geſtalt. Alle früheren Zuſtände zurückzuführen, regte ſich wohl hie und da der Wunſch thörichter Verblendung; ohne eine zweite Umwälzung aber des ganzen geiſtigen und ſittlichen, politiſchen und bürgerlichen Lebens wäre es kaum möglich, ſolches Preiſes ſicher nicht werth geweſen. Der Reorganiſation der weltlichen Verwaltung, in der Zeit der Erniedrigung begonnen und nach wieder gewonnener Unabhängigkeit raſch der Vollendung entgegengeführt, ſchloß die Wiederherſtellung des katholiſchen Kirchenweſens ſich an. Geſtört wie es in den alten Provinzen war, faſt vernichtet in den neuen, wäre dieſe Wiederherſtellung politiſche

Digitized by Google

Nothwendigkeit, auch wenn nicht feierlich anerkannte Rechtspflicht gewesen; eine neue Schöpfung aber, wie schwierig immer auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, war unvermeidlich. Denn mag auch vieles von dem Rechtszustande der früheren Zeit und ihren eigenthümlichen Interessen sich erhalten haben, was immer auch, nach wie vor, als wesentliche Bedingung und unabänderliches Element der kirchlichen Verfassung sich darstellt, wie manches endlich von den älteren Einrichtungen und äußeren Formen des katholischen Kirchenwesens geblieben und mit der neuen Gestaltung der Monarchie wohl vereinbar ist, unzähliges, was nicht bloß Gesinnung und Neigung der verflossenen Zeit als wünschenswerth, sondern weitverbreitete Ueberzeugung als unerläßlich erachtet hatte für die äußere Ordnung oder innere Wirksamkeit des Kirchenregiments, ist in dem gewaltigen Gährungsprozesse, aus welchem das politische, kirchliche und bürgerliche Leben unserer Zeit sich entwickeln sollte, unwiederbringlich und spurlos, fast bis auf die Erinnerung, verschwunden.

Diese neue Gestaltung des katholischen Kirchenwesens in der Preußischen Monarchie an der Hand der Geschichte zu beleuchten, und die ersten Anfänge der katholischen Kirche wie die fernere Ausbildung ihrer Verfassung anzuknüpfen an die heutigen Einrichtungen; zu zeigen, wie unter dem Einflusse ihrer politischen Schicksale in den zahlreichen Territorien und Gebieten, welche der weite Umfang der Grenzen jetzt umschließt, der kirchliche Zustand sich entwickelt hat; die Stellung nachzuweisen, welche schon zur Zeit der Selbstständigkeit dieser Länder und unter Landesfürsten gleichen Bekenntnisses, der Staatsgewalt gegenüber die katholische Hierarchie einnahm, und zugleich darzulegen, wie im Fortgange und Rückschritte der Reformation die confessionelle Verschiedenheit der einzelnen Provinzen sich gebildet hat; anzudeuten, wie Preußens Gesetzgebung und Verwaltung das katholische Kirchenwesen, ehe und seit es wieder mit Schlesiens und Polens Erwerbung politische Bedeutung im Reiche gewann, aufgefaßt, geordnet und geleitet habe, und ebenso dessen Herstellung aus dem Zustande beklagenswerthesten Verfalls und chaotischer Verwirrung

zu neuem Glanze und wohlgeordneter Verwaltung nachzuweiſen; in ſtetem Rückblick endlich auf die frühere Ordnung des Kirchenregiments und unter Hinweiſung auf die aus der Vergangenheit noch erhaltenen oder doch der Herſtellung werthen Elemente des kirchlichen Lebens, die jetzige Verfaſſung der katholiſchen Kirche Preußens, wie ſie, auf Quellen ſo ungleichen Urſprungs als verſchiedenartiger Geltung beruhend, eben ſowohl in gemeinrechtlicher, die ganze Monarchie umfaſſender Uebereinſtimmung als in provinzieller Abweichung, als eigenthümliche Gliederung des geſammten katholiſchen Kirchenweſens ſich darſtellt, im Einzelnen näher zu entwickeln; — das iſt die Aufgabe, deren Löſung, gewiß von Vielen ſchon längſt als dringendes Bedürfniß gefühlt und erkannt, ſo weit bei vielfach unzureichenden Hülfsmitteln die ſchwachen Kräfte des Einzelnen es vermögen, hier verſucht werden ſoll. Möge dieſes Unternehmen, ſchwierig an ſich, mehr noch, weil in dieſer Art und Ausdehnung der erſte Verſuch, nicht ganz mislungen erſcheinen! Denn nicht über Vergangenes bloß belehrt und richtet die Geſchichte, auch zu allſeitiger vorurtheilsfreier Würdigung der Gegenwart ſoll ſie dienen, und kann, wie zeigen was Noth thut, ſo Vertrauen und Zuverſicht ſtärken für die Zukunft.

Erster Theil.

Allgemeine Geschichte der katholischen Kirche Preußens.

Erstes Buch.

Die Zeit vor dem Regierungs-Antritte König Friedrich's des Großen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Mark Brandenburg, Pommern, Magdeburg und Halberstadt.

§. 1.

Gründung der Nordmark. Stiftung der Märkischen Bisthümer und des Erzbisthums Magdeburg. Gründung des Bisthums Halberstadt.

Zum Schutze der östlichen Grenzen seines Reiches gegen die Einfälle der Slavischen Völkerschaften, zur Behauptung der ihnen auferlegten Zinspflicht und zur Aufsicht über deren Handelsverkehr mit den Deutschen Landen hatte Carl der Große nach völliger Besiegung der Sachsen an der unteren Elbe und die Saale aufwärts, gleichwie südwestlich von Böhmen und gegen die Avaren hin, Grenzgrafen bestellt, welche zu Bardewik, Alten-Zelle, Magdeburg und Erfurt ihre Sitze erhielten [1]). Unter Carl's Nachfolgern wuchs bei fast ununterbrochnen Kriegen mit den Slaven die Gewalt dieser Grenzbefehlshaber an Umfang und Ansehn, wie gering auch anfangs die Eroberungen jenseits der Saale waren und wie sehr diese Sächsisch-Thüringischen Marken sowohl Vorsteher als Grenzen wechselten [2]). Erst das mächtige Ludolfinische Grafengeschlecht in Sachsen gab dieser Markeneinrichtung in den Elbgegenden festere Gestalt. Zu dem factisch-erblichen Besitze der Marken an der untern Elbe gewann Heinrich I. noch vor seiner Erhebung zur Kaiserwürde die Heergewalt in den Thüringischen

1) Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. 1. §. 135. v. Raumer regesta hist. Brand. T. I. p. 13. 14.

2) Böttiger Gesch. d. Kurstaats u. Königreichs Sachsen. Th. 1. S. 23.

Vorländern zwischen Saale und Elbe, welche seit dem Ende des neunten Jahrhunderts allmählich waren erobert worden [3]). Die Niederlage der Ungarn sicherte den ruhigen Besitz dieser Länder, und die glücklichen Kriegszüge Kaiser Heinrich's unterwarfen nicht bloß die Slavischen Stämme in der späteren Mark Brandenburg bis zur Oder von neuem der Tributpflicht, sondern legten auch
950 in der heutigen Priegnitz den ersten Grund zu Deutscher Herrschaft östlich der Elbe [4]).

Mit gleichem Eifer und Glück setzte Kaiser Otto der Große den Kampf gegen die Slaven fort. Sein berühmter Heerführer Gero, welcher, zuerst der Merseburger oder Nordthüringischen Mark vorgesetzt, als Lohn für die Besiegung der aufrühre-
940 rischen Obotriten auch die spätere Nordmark erhielt, und als Dux limitis Sorabici das ganze Grenzgebiet vom Ausflusse der Elbe bis zum Erzgebirge verwaltete [5]), befestigte die Herrschaft der Deutschen zwischen Mulde und Elbe, erweiterte die Nordthüringische Mark jenseits der Elbe über die spätere Niederlausitz, und vereinigte mit der Nordmark einen großen Theil des Havellandes, nachdem der Heveller-Fürst Tugumir zu Brandenburg das Christenthum angenommen und diese feste Stadt den Deutschen überliefert hatte.

Zur Befestigung der neu gewonnenen Herrschaft und des den Slaven aufgedrungenen Christenthums betrieb Gero mit dem größten Eifer die Errichtung neuer Bisthümer in dem ihm unterworfenen Gebiete, die zugleich als Missionsanstalten für die weiter gegen Osten belegenen Gegenden dienen sollten. In demselben
946 Jahre, wo an der Ostseeküste im Lande der Wagrier das Bisthum Oldenburg entstand, gründete Kaiser Otto auf Gero's Rath und Wunsch am Ausflusse der Havel, in dem schon seit längerer

---

3) Eichhorn a. a. O. Th. 2. §. 211 b. Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 25. u. 32 flg. 4) v. Raumer l. l. p. 27.

5) Böttiger a. a. O. S. 42. v. Leutsch Markgraf Gero. S. 28 flg. 43 flg. — Dies ausgedehnte Markengebiet scheint der ducatus Saxoniae circa Albiam zu sein, dessen Errichtung das Chron. monast. S. Michaelis (Eichhorn Th. 2. S. 57. v. Raumer p. 42.) dem Kaiser Otto zuschreibt.

Zeit der Nordmark zugeschlagenen Gebiete der Redarier, das Bisthum Havelberg [6]), stattete es reich mit Zehnten aus und überwies ihm das Land zwischen der Elde, Elbe und Stremme bis zum Rügischen Meere als Diöcese, die, im Osten und Süden später durch die Errichtung der Bisthümer Cammin und Brandenburg beschränkt, außer der heutigen Priegnitz den südlichen Theil von Meklenburg-Schwerin, das jetzige Meklenburg-Strelitz, und die nordwestlichen Gebiete der Mittelmark nebst einem Theile des spätern Herzogthums Magdeburg umfaßte. Drei Jahre später 949
entstand zu Brandenburg ein neues Bisthum [7]), das südlich von der Havelberger Diöcese das ganze Gebiet zwischen der Elbe und Oder mit damals noch unbestimmten Grenzen gegen die Lausitz zur Diöcese überwiesen erhielt, und nachdem es in Süd- und Nordosten durch die Bisthümer Meissen, Lebus und Cammin eine feste Umgrenzung erhalten hatte, außer der Mittelmark über den südlichsten Theil der Ukermark, die rechts der Elbe belegenen Gebiete von Magdeburg und Anhalt und einen Theil des Sächsischen Kurkreises sich erstreckte [8]). Größere Schwierigkeiten fand die allem Anschein nach damals bereits vom Kaiser beabsichtigte Stiftung der Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meissen, und vor allem die Ausführung des Plans, in Magdeburg, seiner Lieblingsstadt, ein Erzbisthum für alle Slavischen Diöcesen zu errichten.

---

6) Die Stiftungsurkunde vom 10. Mai 946 s. in Lünig's R. A. Spic. eccl. App. II. p. 80. und H. Schmidt kurze Einl. zur Brandenb. Kirch.- u. Reform.-Hist. S. 34. — Ueber die Aenderungen der ursprünglichen Diöcesangrenzen vgl. A. F. Riedel die Mark Brandenb. im J. 1250. Th. 2. S. 556 flg.; den spätern Umfang zeigt die ausgezeichnete graphische Darstellung, welche für die gesammten Deutschen Bisthümer neuerdings in v. Spruner's hist.-geogr. Handatlas Bl. 11. gewonnen ist.

7) Den Fundationsbrief v. 1. Octob. 949 s. in Gercken's ausführl. Stiftshist. von Brandenb. App. No. 1. S. 335. u. Schmidt a. a. O. S. 34.

8) Ueber diesen spätern Umfang der Diöcese, deren südöstliche Grenze bis Schweinitz, Jüterbock, Mittenwalde und über Köpenick hinaus reichte, im Osten von Wrietzen abwärts durch die Oder gebildet war, giebt vor allem die Stiftsmatrikel des Bisch. Dietrich v. Stechow vom J. 1459 Aufschluß. Vgl. Gercken a. a. O. S. 18 flg. u. Riedel a. a. O. S. 559 flg.

Digitized by Google

Hier hatte Otto zum Dank für den Sieg über die Ungarn bald nach seinem Regierungsantritte im J. 937 das Benedictiner-Kloster S. Moritz gestiftet und mit zahlreichen Gütern und Einkünften auf beiden Ufern der Elbe und an der untern Saale, welche die Grundlage des späteren Stiftsterritorii bildeten, ausgestattet [9]); der Erhebung dieser Stiftung zur bischöflichen Würde widersprach aber hartnäckig der Bischof von Halberstadt. Diesem von Carl dem Großen, (ob gleich anfangs zu Halberstadt und in welchem Jahre, ist ungewiß) errichteten Bisthum [10]) waren über ganz Nordthüringen, östlich bis an die Elbe und Saale, gegen Süden bis zur Unstrut und Helme, westlich und nördlich bis zur Ocker, Aller, Biese und Aland, die Diöcesanrechte zuständig [11]), so daß, seit das rechte Elbufer, früher vermuthlich als Missionsbezirk dem Halberstädter Stifte zugewiesen, eigne Bisthümer erhalten hatte, nur auf Kosten Halberstadts des Kaisers Plan ausführbar war, an der Elbe ein neues Bisthum zu errichten. Doch mag weniger der Verlust an geistlicher Gewalt, als die Besorgniß vor der durch immer neue Schenkungen und Privilegien des Kaisers steigenden weltlichen Macht des Magdeburger Stifts und die Hoffnung selbst die höchste kirchliche Würde über die jenseits der Elbe entstandenen Bisthümer zu gewinnen, den Halberstädter Bischof des Kaisers Wünschen abgeneigt gemacht haben.

---

9) Sagittarii antiquit. archiepiscop. Magdeb. Jena 1684. §. 45 flg. u. §. 69 flg. u. Rathmann Gesch. der Stadt Magdeburg. B. 1. S. 40.

10) Der Fundationsbrief ist nicht erhalten, das Immunitätsprivilegium Ludwig's des Fr. v. J. 814, welches Carl den Gr. als Stifter bezeichnet, (u. a. bei Lünig R. Arch. Spic. eccl. T. 3. Anh. S. 15.) von zweifelhafter Echtheit; um so streitiger ist der Ursprung des Bisthums, als dessen erster Sitz meist Seligenstadt, angeblich das heutige Osterwik benannt wird. Mag aber auch hier die Gründung anfangs beschlossen gewesen sein, so ist die Stiftung doch wohl erst zu Halberstadt unter Ludwig dem Fr. völlig zu Stande gekommen. Vgl. Leuckfeld Antiq. Halberstad. S. 19—31. v. Ledebur Archiv f. preuß. Geschichtskunde. Bd. 9. S. 3. u. 97.

11) Ueber die älteren Diöcesangrenzen vgl. v. Ledebur a. a. O. Bd. 3. S. 40 flg. Lüntzel die ältere Diöc. Hildesheim. S. 12 flg. und v. Leutsch a. a. O. S. 162 flg.; über die späteren nach Stiftung von Magdeburg und Merseburg Lucanus Beitr. zur Gesch d. Fürst. Halberstadt. H. 1. S. 16.

Digitized by Google

Nach vergeblichen Verhandlungen mußte Otto, obwohl er bereits im J. 962 vom Pabste Johann XII. eine Bestätigung des neuen Erzstifts und zugleich die Erhebung des Merseburger Lorenzklosters zum Suffragan-Bisthum von Magdeburg erlangt hatte [12]), von seinem Plane abstehen, zumal auch der Erzbischof von Mainz, um nicht seine Metropolitanrechte im Osten Deutschlands geschmälert zu sehen, dieser neuen geistlichen Stiftung sich entschieden widersetzte. Erst die gleichzeitige Erledigung des Mainzer und Halberstädter Bischofsstuhles, deren neu erwählten Obern, bis sie auf ihre bisherigen Metropolitan- und Diöcesanrechte verzichteten, die kaiserliche Investitur verweigert wurde, machte die Ausführung jenes Planes möglich. Auf dem Concile zu Ravenna im J. 967 ward mit Zustimmung des Pabstes Johann XIII. die Erhebung des Magdeburger Moritzklosters zur erzbischöflichen Kirche [13]), und gleichzeitig die Errichtung der Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meissen beschlossen, welche nebst der Brandenburgischen und Havelbergischen Diöcese die kirchliche Provinz Magdeburgs bilden sollten [14]).

Nur ein kleiner District zwischen der Elbe, Ohre, Bode und Saale ward zwar, rings umschlossen vom Halberstädter Sprengel, der Magdeburger Kirche als Diöcese vom Halberstädter Bischofe abgetreten. Die Privilegien indessen, durch welche Johann XIII. den neuen Erzbischof den Rheinischen Prälaten gleichstellte [15]), und die bedeutenden, bald noch vermehrten Besitzun-

---

12) Sagittarius l. c. §. 65—67. Rathmann a. a. O. S. 51. Leuckfeld a. a. O. S. 218 flg.

13) Sagittarius §. 91 sq., welcher zugleich die betreffenden Fundationsurkunden mittheilt, u. Rathmann S. 55 flg.

14) Die Fundationsbriefe dieser Stifter sind theils verloren, theils verfälscht; in der Erectionsbulle Johann's XIII. für Magdeburg (Sagittarius §. 98.) werden sie aber als Suffragan-Bisthümer genannt. Vgl. Böttiger a. a. O. S. 50.

15) Vgl. Lentz diplom. Landes- und Stiftshist. von Magdeb. S. 83. In der Urkunde, worin dem Magdeburger Stift der primatus omnium ecclesiarum archiepiscoporum et episcoporum qui in Germania sunt ordinati ertheilt wird, heißt es: Mogonciensis, Trevirensis et Coloniensis ecclesiae in omnibus parem honorem confirmamus (Sagittarius §. 102.); nominell ist indeß auch hier das ius primatus geblieben.

Digitized by Google

gen, Einkünfte und Regalien des alten Moritzklosters, welche auf das Erzstift übertragen wurden, sicherten der neuen Kirche Ansehn und Macht, und die bald nachher unter Erzbischof Giseler, wenn schon nur auf kurze Zeit eintretende Auflösung und Zerstückelung des Merseburger Stifts erweiterte nicht bloß im Saalkreise die Besitzungen des Magdeburger Bischofs, sondern wurde auch wie es scheint benutzt, um über das Gebiet zwischen Saale, Elster und Elbe, d. h. die später Anhaltinischen Länder, die Mark Landsberg und einen Theil des Sächsischen Kurkreises, Diöcesanrechte zu gewinnen [16]). Dem Merseburger Bisthum ward der südlich vom salzigen See zwischen Saale und Unstrut belegene Theil der Halberstädter Diöcese, nebst dem Lande von der Saale ostwärts bis auf das rechte Ufer der Freiberger Mulde als Diöcese zugewiesen, während die von Zeitz das Gebiet zwischen der Saale und der Zwickauer Mulde abwärts bis in die Gegend von Naumburg, Altenburg und Penig umfaßte, und das Meissener Bisthum über das Land zwischen Mulde und Elbe, östlich dieses Flusses aber über die Lausitz bis zur Oder hin (hier freilich mehr dem Namen nach, da, ehe noch die Lausitz völlig dem Christenthum gewonnen war, ganz Schlesien bis an den Bober dem Breslauer Bisthum zufiel) Diöcesanrechte erhielt. Auch hier an-

981 bis 1004

16) Bischof Giseler von Merseburg wußte, nicht auf die redlichste Weise, im J. 970 seine Ernennung zum Erzbischof von Magdeburg zu erlangen, und behielt anfangs daneben sein Bisthum Merseburg bei, bis er im J. 981 eine Bulle auswirkte, wodurch dasselbe wieder in eine Abtei verwandelt wurde. Daß bei der Vertheilung der Diöcese Giselers dem Erzstifte neun Ortschaften vorbehalten, ist eben so gewiß, als daß in späterer Zeit die obigen Gegenden, welche auch die Spruner'sche Karte mit dem ganzen Gebiet der untern Mulde als Merseburger Diöcese bezeichnet, zum Magdeburger Sprengel gehörten; denn so wird das Kloster auf dem Peters- oder Lauterberge schon im J. 1156, Ammendorf und Dieskau südlich von Halle in den J. 1286 u. 1386 als zur Magdeburger Diöcese gehörig in Urkunden bezeichnet (s. Dreyhaupt Beschr. des Saalkreises. Th. 2. S. 869. 876. u. 951.), eben so Wörlitz bei Dessau von Leutz in s. Stiftshist. von Brandenb. S. 26. als im Magdeb. Sprengel belegen genannt, zu dem nach einer von Dreyhaupt a. a. O. S. 874. mitgetheilten Urkunde v. J. 1447 selbst Eilenburg an der Mulde gehört hat. Ob aber schon jene Erwerbung zur Erweiterung der Diöcese Anlaß gegeben habe, ist nur Vermuthung, und eben so gut möglich, daß erst bei Herstellung des Merseburger Bisthums dieses Gebiet davon getrennt worden wäre.

Digitized by Google

derte indeß jene temporäre Auflösung des Merseburger Bisthums vielfach die Grenzen der Diöcesen. Denn mußte gleich bei dessen Herstellung Zeitz das Land zwischen Saale und Mulde wieder herausgeben, so blieb doch, bis auf ein kleines den Bischofssitz selbst umschließendes Stück, der westlich der Saale belegene Theil der Merseburger Diöcese fortan für immer beim Bisthum Halberstadt, zu welchem diese Gegenden ursprünglich gehört hatten, und der Verlust des an Magdeburg gefallenen Diöcesangebiets wie die Erweiterung des Meissener Sprengels bis an die Zwickauer Mulde beschränkte die Merseburger Diöcese auf einen nicht bedeutenden District an der untern Pleisse und Elster [17]).

Inzwischen war Markgraf Gero dem Alter und dem Kummer über den frühzeitigen Tod seines Sohnes erlegen, welcher alle 965
Hoffnungen auf dauernde Begründung der Macht seines Geschlechtes vereitelte. Mit ihm zerfiel das große Marken-Herzogthum, dem er mit eben so viel Kraft als Weisheit vorgestanden hatte, und weder der alternde Kaiser Otto I., noch sein in mannichfache Fehden mit Deutschen Fürsten und mit Italien verwickelter Sohn Otto II. vermochten das Uebergewicht der Deutschen über die Slavischen Völkerschaften zu behaupten. Zwischen Saale und Elbe entstanden vier verschiedene Marken [18]), im Zeitzer Bisthum die Südthüringische, östlich und nördlich von dieser die Nordthüringische mit dem Bisthum Merseburg, auf beiden Ufern der mittleren Elbe in den heutigen Anhaltinischen Besitzungen, dem späteren Kurkreise und der Niederlausitz die s. g. Ostmark, zwischen der obern Mulde und Elbe und jenseit dieses Stromes bis über die obere Lausitz die Mark Meissen, keine derselben der Macht der Slaven gewachsen, bis es den Nordthüringischen Grafengeschlechtern von Ascanien und Wettin gelang, den größten Theil dieses ehemaligen Markengebiets ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Unterhalb des Einflusses der Saale in die Elbe schlossen sich da-

17) Ueber die ursprünglichen Grenzen dieser Sächsischen Stifter und die durch die temporäre Aufhebung Merseburgs veranlaßten Aenderungen vgl. v. Leutsch a. a. O. S. 126 flg. u. Böttiger a. a. O. S. 50 flg.
18) v. Leutsch a. a. O. S. 111 flg. Böttiger a. a. O. S. 59 flg.

Digitized by Google

gegen seit dieser Zeit die reichen Besitzungen der Bisthümer Magdeburg und Halberstadt durch kaiserliche Immunitätsprivilegien und Verleihung der wichtigsten Regalien immer mehr zu selbstständigen Territorien ab [19]). Am westlichen Ufer der unteren Elbe gewann eben so das neue Sächsische Herzogsgeschlecht Herrmann Billung's [20]) eine nicht unbedeutende Macht, die, obschon unfähig, der von dem Obotritenfürsten Gottschalk begonnenen Stiftung eines großen christlichen Wendenreiches Dauer zu sichern [21]), selbst unter dem Supplinger Hause zu kräftigem Schutz der Deutschen Lande gegen die Kriegszüge der Slaven kaum ausreichend, doch den Grund zu der Herrschaft legte, welche unter dem Welfen Heinrich dem Löwen im Osten der Elbe Deutschem Sinne und Rechte zu Theil ward, und zugleich nach mehr als hundertjährigen Kämpfen die Ostseeslaven dem Christenthum unterwarf [22]). Weiter aufwärts den Elbstrom endlich, gegenüber dem Einflusse der Havel, entstand mit Gero's Tode als selbstständiges Territorium die s. g. Nordmark, die Wiege der fürstlichen Macht des Hauses Brandenburg.

Hier behauptete anfangs Gero's Nachfolger Theodorich in den zu seiner Mark gehörigen Slavischen Gebieten östlich der Elbe eine Zeitlang noch die Deutsche Herrschaft, wie drückend auch den Fürsten die Abhängigkeit, dem Volke die Zehntpflicht

---

19) Von einer Oberhoheit der nördlichen Markgrafen, zu deren Sprengel Magdeburg wie Halberstadt gehörten, findet sich kein Beweis, und in der That waren die immerwährenden Kriegsunruhen nicht geeignet, solche Ansprüche zu unterstützen. Zum Herzogthum Sachsen scheinen beide Bisthümer eben so wenig je gehört zu haben, und die Magdeburger Burggrafschaft hat anfangs zu sehr gewechselt, nachher einem zu unbedeutenden Geschlechte, den Grafen von Querfurt, zugestanden, als daß eine Hoheit über das Stift dadurch hätte gewonnen werden können. Die selbstständige Theilnahme der Magdeburger Erzbischöfe an den Eroberungen östlich der Elbe und die ausgedehnte Lehnsherrlichkeit beider Stifter über die benachbarten Grafschaften und Herrschaften ist zugleich ein sichres Zeichen, daß sie frühzeitig völlige Landeshoheit erworben haben.

20) Eichhorn a. a. O. Th. 2. S. 58. Gebhardi allg. Gesch. der Slaven u. Wenden in: Allg. Welthistorie. Th. 51. S. 342.

21) Helwing Gesch. des Preuß. Staats. S. 84 flg. Gebhardi a. a. O. S. 359 flg.

22) Gebhardi a. a. O. S. 390 flg.

Digitized by Google

war. Die schimpfliche Behandlung des Obotritenfürsten Mistewoi erregte eben kurz vor Kaisers Otto II. Tode einen allgemeinen Aufstand der Slaven, in dem die Deutschen Burgen jenseits der Elbe, und mit den beiden Cathedralen alle christlichen Kirchen zerstört wurden. Trotz einzelner blutigen Siege gelang es weder den Anstrengungen der Grafen von Walbeck, welche bis zu Anfang, noch den Bemühungen der Wettinischen Grafen, welche bis gegen die Mitte des elften Jahrhunderts die Nordmark verwalteten, die Slaven wieder zum Gehorsam und Christenthum zurückzuführen; die Grafen von Stade, durch welche die markgräfliche Würde allmählich zu erblicher Territorialherrschaft wurde, beschränkten sich sogar fast ganz auf die Vertheidigung ihres westlich der Elbe belegenen Sprengels [23]). So gewann das Heidenthum in den Slavischen Ländern wieder völlige Herrschaft, dergestalt daß im zwölften Jahrhundert Bischof Otto von Bamberg, als er seinen zweiten Bekehrungszug nach Pommern durch die ehemalige Havelberger Diöcese richtete, nur schwache Ueberreste des christlichen Namens fand [24]), und mit Mühe in den Magdeburg zunächst gelegenen Districten des rechten Elbufers die Errichtung einzelner Kirchen gelang [25]). Nur die ununterbrochene Reihe der bischöflichen Weihen erhielt das Andenken an die Stifter Havelberg und Brandenburg [26]), bis Albrecht der Bär mit der markgräflichen Hoheit die alten Cathedralen herstellte, und in Brandenburg nicht bloß Deutsche Verfassung, sondern auch die Herrschaft der christlichen Lehre fest begründete. 983

---

23) Helwing a. a. O. S. 69—81. 96—104.

24) Gercken a. a. O. S. 68.

25) So ward im J. 1114 in spe propagandae amplificandaeque religionis christianae nach Zerstörung vieler Götzenbilder in Lietzke (Leitzkau) eine Kirche erbaut, das spätere berühmte Prämonstratenserkloster. S. Gercken S. 66. u. App. Doc. No. 5. S. 342.

26) Nach Riedel nov. cod. diplom. Brandenb. Berlin 1838. T. I. p. 5. u. 6. hätte Havelberg längere Zeit nicht einmal solche Nominalbischöfe gehabt, indem Erzbischof Norbert die Vereinigung dieses Bisthums mit Magdeburg beabsichtigt und erst im J. 1129 wieder in Anselm dem Stifte einen eignen Bischof gegeben hätte.

Digitized by Google

§. 2.

Anfall der Mark Brandenburg an das Ascanische Haus. Herstellung der Bisthümer Havelberg und Brandenburg. Lehnshoheit des Erzbisthums Magdeburg über die Marken.

Graf Albrecht von Ballenstädt, genannt der Bär, Sohn Otto's des Reichen, hatte im J. 1123 von Kaiser Heinrich V. für treu geleistete Kriegshülfe die Ostmark mit der Niederlausitz erhalten, indeß den nur theilweise erworbenen Besitz bald wieder verloren, als er, gekränkt durch die Verleihung des Herzog-
1129 thums Sachsen an das Welfische Haus, gegen Kaiser Lothar II. die Waffen ergriff. Die Erledigung der Nordmark, welche ohne Rücksicht auf die erblichen Rechte des Stadeschen Hauses dem Grafen Conrad von Plötzkau war verliehen worden, gab im J. 1134 dem Kaiser erwünschte Gelegenheit, sich durch die Belehnung Albrecht's mit dieser Mark dessen Freundschaft zu sichern und seine Kriegslust dem Deutschen Reiche gewinnbringend zu ma-
1139 chen. Wenige Jahre darauf erhielt Albrecht von Lothar's Nachfolger Kaiser Conrad III. sogar das Herzogthum Sachsen, gewann aber freilich damit nichts als die erbitterte Feindschaft Heinrich's des Löwen, welcher ihn nicht bloß der neuen markgräflichen Würde, sondern auch fast aller Stammlande beraubte, und auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1142 gegen Rückgabe der Nordmark und der Ascanischen Grafschaft zum Verzicht auf das Herzogthum Sachsen bewog, das erst fast vierzig
1180 Jahre später nach dem Sturze des Welfischen Hauses in Bernhard, dem jüngsten Sohne Albrecht's, dem Ascanischen Geschlechte wieder zufiel [1]).

Mit dem diesseits der Elbe belegenen Gebiete, der späteren Altmark, erhielt Albrecht durch die Erhebung zum Markgrafen zwischen Elbe und Havel nur einen kleinen Strich Landes aufwärts bis in die Gegend von Jerichow, welchen Markgraf Udo von Stade wie es scheint erobert und der Nordmark zugefügt hat-
1136 te [2]). Ein glücklicher Kriegszug vereinigte jedoch bald darauf die

1) Vgl. Helwing a. a. O. S. 104—6. Böttiger a. a. O. S. 86.
2) Riedel a. a. O. S. 214—18.

Digitized by Google

Priegnitz, oder sogenannte Vormark von neuem mit dem markgräflichen Gebiete, während alte Freundschaft mit dem christlichen Heveller-Fürsten Pribislaw, welcher schon im J. 1127 das Land Zauche, südlich von der Havel und westlich der Ruthe, dem Sohne Albrecht's zum Pathengeschenke gemacht hatte, tief ins Land hinein die Oberhoheit des Markgrafen sicherte [3]). Selbst das Unglück Albrecht's im Kampfe gegen Heinrich den Löwen gefährdete nicht die Herrschaft der Deutschen, und mit der Stiftung des Prämonstratenserklosters Lietzke, das zugleich die Stelle des 1139
Brandenburger Domkapitels vertreten sollte und dessen Probst zum Archidiacon und Archipresbyter des ganzen Bisthums bestellt wurde [4]), begann allmählich die Zurückführung dieser Gegenden zum Christenthum, welches immer kräftiger aufblühte, als Albrecht, in den Besitz seiner Markgrafschaft restituirt, nach Pribislaw's Tode auch das Havelland erworben und in Gemein- 1142
schaft mit Heinrich dem Löwen die Obotriten unterworfen, so wie den Pommerfürsten Ratibor zu dem Gelöbniß gezwungen hatte, 1147
der christlichen Lehre treu zu bleiben.

Ein Aufstand der an der Spree belegenen Slavischen Districte Barnim und Teltow, welcher schnell über das ganze Havelland sich verbreitete, bedrohte zwar im J. 1156 von neuem das Christenthum; indeß leicht gelang Albrecht nach seiner Rückkehr aus Palästina die Wiedereroberung seiner Besitzungen, seitdem die Mark Brandenburg genannt, welche er durch Berufung zahl-

---

3) Helwing a. a. O. S. 105 u. 116.

4) Die Stiftungsurkunde bei Gercken a. a. O. App. Doc. No. 7. S. 346. läßt kaum einen Zweifel übrig, daß Lietzke anfangs Sitz des Domkapitels war, da dem dortigen Convente förmlich das Recht der Bischofswahl ertheilt ward und zu jener Zeit schon der Regel nach die Archidiaconate mit den Prälaturen der Domkapitel verbunden waren. Ausdrücklich wird auch in der Urkunde von 1114 (s. §. 1. Note 25.) Lietzke ein locus capituli genannt, und von einem Chronisten (s. Riedel a. a. O. Th. 1. S. 337. Note 1.) erzählt, daß die Brandenburger Domherrn von Lietzke dorthin berufen worden seien. Die Urkunde Bischofs Wilmar (s. Note 6.), auf welche Gercken (a. a. O. S. 71.) die Behauptung stützt, daß das Brandenburger Bisthum vor dem J. 1161 gar kein Kapitel gehabt habe, steht keineswegs entgegen, da sie nur sagt, daß die sedes cathedralis nondum suos canonicos gehabt habe.

Digitized by Google

reicher Deutscher Colonisten wie durch Einführung des Tempelherrn- und des Johanniterordens, denen für große Besitzthümer die Vertheidigung der Grenzen übertragen wurde, eben so gegen Empörungen der großentheils noch heidnischen Unterthanen, als gegen die Einfälle der unabhängigen Slavischen Fürsten an der östlichen und nördlichen Grenze sicher zu stellen wußte [5]). Die Errichtung und reiche Dotation des Domkapitels zu Brandenburg [6]), welches mit Prämonstratensern besetzt und dessen Probstei mit dem Archidiaconate in dem bei weitem größten Theile der Diöcese verbunden wurde [7]), beschloß im J. 1161 die Herstellung des Brandenburger Bisthums; neun Jahre später wurde auch das Bisthum Havelberg, welches gleichfalls die Prämonstratenser-Ordensregel annahm, von neuem organisirt [8]), und der Vollendung nahe hinterließ Albrecht der Bär bei seinem bald darauf er-
1170 folgten Tode das große Werk, dem er sein thatenreiches Leben gewidmet hatte.

Unter seinem Sohne Otto I., welcher ruhigen Besitz des Erworbenen neuen Eroberungen vorzog, befestigte sich die christliche Lehre; die Auflösung des Welfischen Herzogthums eröffnete nicht bloß in dem Erzkämmereramte die Aussicht zur Kurwürde,

---

5) Helwing a. a. O. S. 117 flg.

6) Die Stiftungsurkunde s. bei Gercken a. a. O. No. 8. S. 348.

7) Das Lietzker Archidiaconat behielt nur den schmalen Strich Landes zwischen der Elbe und Ihle, welchem Bischof Balderam im J. 1187 den mehr aufwärts an der Elbe belegenen District der Burgwarde Loburg und Wiesenburg, und der Pfarren von Coswig, Wittenberg, Zahna und Elstermünde beifügte (s. Gercken No. 18. S. 375.). Das Wahlrecht wurde dem Lietzker Convente ausdrücklich bestätigt, scheint indeß später auf eine bloße Theilnahme des dortigen Probstes beschränkt worden zu sein, und selbst diese wollte schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Domkapitel, wahrscheinlich weil eben jener Bischof Balderam im J. 1180 dem Kapitel omne ius canonicum quod cathedrales ecclesiae Saxoniae debent habere, bestätigt, und allein dessen Wahlrecht erwähnt hatte (Gercken No. 17b. S. 372.), nicht mehr dulden. Gercken a. a. O. S. 123 flg.

8) S. v. Raumer a. a. O. S. 229. Riedel a. a. O. Th. 2. S. 60. Nach Riedel Cod. dipl. p. 7. wäre schon im J. 1151 die Herstellung der bischöflichen Kirche und bereits im J. 1150 deren Besetzung mit Prämonstratensern erfolgt. Beides mag damals beabsichtigt sein, ward aber durch die Kriegsunruhen verhindert, und das J. 1170 ist wohl allein als die Zeit der Restitution Havelbergs anzusehen.

Digitized by Google

sondern befreite auch das neu erblühende Fürstenhaus von der gefährlichen Nebenbuhlerschaft Heinrich's des Löwen, welcher bei glücklicherem Ausgange seines Kampfes mit dem Kaiser sicher auch den Versuch gemacht hätte, über das Brandenburgische Gebiet die Rechte herzoglicher Oberhoheit zu gewinnen [9]). Nicht minder glücklich ging die Gefahr vorüber, welche durch die Uebermacht der Dänen von Norden her der markgräflichen Herrschaft unter Otto's Söhnen, **Otto II.** und **Albrecht II.**, drohte; desto unglücklicher aber endeten die Streitigkeiten mit dem Erzbischofe **Wichmann** von Magdeburg.

Ursprünglich vielleicht nur veranlaßt durch die planmäßige Erweiterung der stiftischen Besitzungen am rechten Elbufer bis zur Havel und bis an die Grenzen der Zauche, denen im Südosten Wichmann das Land Jüterbock hinzugefügt hatte [10]), ist 1165
später dieser Streit allem Anscheine nach hauptsächlich dadurch genährt worden, daß nach Auflösung des Welfischen Herzogthums der Erzbischof von Magdeburg, nicht zufrieden mit der völligen Unabhängigkeit seines Stifts und mit den zahlreichen neuen Besitzungen [11]), auch über die benachbarten Elbländer, welche früher zum Herzogthum Sachsen gehört hatten, eine herzogliche Oberhoheit zu erlangen suchte, ähnlich wie sie der Erzbischof von Cöln durch förmliche Verleihung des Kaisers zwischen Rhein und Weser gewonnen hatte. Die äußere Macht des Stifts, der Ausführung eines solchen Plans vielleicht nicht gewachsen, ward durch die geistliche Autorität des Erzbischofs gehoben, welcher in den Ansprüchen der Markgrafen auf die Zehnten des von ihnen eroberten Landes hinreichenden Grund zur Excommunication fand, und so im J. 1196 die fürstlichen Brüder zwang alle ihre Besitzun-

---

9) Wie weit Heinrich diese auszudehnen suchte, erhellt insbesondere daraus, daß er über die von ihm wieder hergestellten Ostseeischen Bisthümer sich das ius investiturae ertheilen ließ.

10) Riedel a. a. O. S. 218. Lentz diplom. Stiftshistorie von Magdeburg. S. 136.

11) Sommerschenburg, Seeburg, Haldensleben, Hundisburg, Schraplau u. s. w. sind damals an das Stift gekommen; s. Hausen Geschichte d. Herz. Magdeburg. S. 16.

Digitized by Google

gen dem Stift zu Lehn aufzutragen, und nach erfolgter Zustimmung des Kaisers die Oberhoheit des Magdeburger Erzbischofs anzuerkennen [12]). Geringen Ersatz für diesen Verlust der Selbstständigkeit gewährte der Erwerb der Herrschaften Kamenz und Ruhland in der Oberlausitz, welche Albrecht II. mit seiner Ge-
1211 mahlin gewann. Bald indeß machten der Erwerb der Kurwürde [13]) und die damit den Erzbischöfen gegenüber gewonnene höhere politische Stellung, so wie die bedeutende Vergrößerung des Brandenburgischen Gebietes durch die Söhne Albrecht's, Johann I. und Otto III., die Lehnspflicht zu einer bloß nominellen Abhängigkeit, welche der erzbischöfliche Stuhl beim Ab-

---

12) Ueber die Streitfrage, ob nur das Allodialgut des markgräflichen Hauses oder ob die Mark selbst der Magdeburger Lehnshoheit unterworfen sei, vgl. von neuern Schriftstellern vor allem Wohlbrück in Ledebur's Archiv. Th. 1. S. 172 flg. Riedel a. a. O. S. 63 flg. Helwing a. a. O. S. 129 flg., welche für jene Meinung sich erklären, und v. Raumer über die ältere Verf. der Mark. S. 49 flg. u. Regesta. S. 266 flg., welcher der von Gercken in den vermischten Abh. Th. 2. S. 129. und Th. 3. S. 77. vertheidigten entgegengesetzten Ansicht den Vorzug giebt. Die Entscheidung ist um so zweifelhafter, als in den Chroniken weder des Streits selbst noch seiner Erledigung genauere Erwähnung geschieht; die triftigeren Gründe scheinen mir für die Raumersche Ansicht zu sprechen. Daß der Erzbischof für die Gegenden rechts der Elbe dux loci genannt wird, obwohl das Herzogthum ihm niemals, wie z. B. dem Cölner Stifte, förmlich verliehen worden ist, und eigentlich dem Herzoge Bernhard gebührte, dürfte den Schlüssel für diesen Streit enthalten. Eine Trennung der landesherrlichen Rechte von den dem Landesherrn gehörigen Besitzungen, so daß diese aufgegeben und jene beibehalten werden konnten, ist mit der Natur der Landeshoheit, wie sie im Mittelalter sich ausgebildet hat, sicherlich unvereinbar, und der Verzicht auf alle, auch die verliehenen Güter, in der Mark selbst und in allen dazu gehörigen Grafschaften, schloß daher von selbst den Verzicht auf die landesherrlichen Gerechtsame in sich. Auf praedia aber ist um so weniger Gewicht zu legen, als die eine der von v. Raumer S. 267. angeführten Chroniken terrarum et castrorum magnam partem, die andre geradezu „de olden Marcke" als Gegenstand des Lehnsauftrags bezeichnet. In dem Vorbehalt der Lehnshoheit über das Land Lebus, als das Magdeburger Stift auf seinen Antheil daran verzichtete, und in dem Versuche des Erzbischofs Burkard, die Niederlausitz, und zwar mit dem principatus über dieselbe, sich lehnspflichtig zu machen, liegt endlich ein meines Erachtens sehr wichtiges Argument für die Deutung des Lehnsauftrags der Markgrafen Otto und Albrecht.

13) Die ersten sichern Beweise dafür finden sich freilich erst zur Zeit Rudolph's von Habsburg. S. Riedel a. a. O. Th. 1. S. 71.

Digitized by Google

gange des Ballenstädter Geschlechts vergeblich zur Einziehung des märkischen Gebiets zu benutzen suchte, und endlich dem Hohenzollerschen Hause gänzlich erließ.

§. 3.

Erweiterung der Mark bis an die Oder. Pommerns ältere Geschichte und Verbindung mit dem Deutschen Reiche.

Unter den neuen Erwerbungen war die erste bedeutende der um
Ankauf der Lande Teltow und Barnim, jenes südlich der 1230
Spree und östlich der Nuthe bis in die Gegend von Trebbin, Mittenwalde und Cöpnick, dieses zwischen Spree und Finow östlich der Havel bis an die Oder und die Grenzen des Lebuser Landes [1]). Als sogenanntes neues Land bildeten sie, obwohl zur Brandenburger Diöcese gehörig, ein besondres mit der Pfarrei von Cöpnick und Mittenwalde ursprünglich verbundenes Archidiaconat, dessen Besetzung gleich der Erhebung der Zehnten, für welche das Stift nur zur Recognition seines Eigenthums eine geringe Geldabgabe erhielt, nach langen Streitigkeiten im J. 1238 durch Vergleich den Markgrafen zugestanden wurde [2]), dessen Verwaltung

1) Riedel a. a. O. Th. 1. S. 384 flg.

2) Ueber diese Zehntstreitigkeit und deren eigentliche Veranlassung, wie über die kirchlichen Einrichtungen jener nova terra fehlt es an genügendem Aufschlusse, da wir hierüber nichts als den bei Gercken a. a. O. No. 45. S. 446. abgedruckten Schiedsspruch des päbstlichen Legaten Bischofs Eckard von Merseburg, und das diesem im J. 1234 ertheilte Commissorium (ebend. No. 44. S. 442.) besitzen. Es scheint, daß Albrecht II. nicht bloß das neue Land von aller kirchlichen Verbindung mit Brandenburg und Magdeburg lostrennen wollte, sondern auch, nur unter Vorbehalt der ihm zuständigen Landeshoheit, ähnliche Einrichtungen wie in dem vom Deutschen Orden eroberten Preußenlande beabsichtigte. Dem Lande sollte, weil es von jeder kirchlichen Gerichtsbarkeit eximirt und nur dem Röm. Stuhle unterworfen sei, eine Conventualkirche mit 12 Canonikern vorstehen, der Zehnte theils dem Landesherrn, weil er auf eigne Kosten die neuen Kirchen errichten würde, theils den Rittern, wegen der ihnen obliegenden Landesvertheidigung, theils und zwar zu einem Drittel jener Conventualkirche zukommen, und nur dem Pabste ein Recognitionszins gezahlt werden. Selbst in der Art, wie der Schiedsspruch den Streit erledigte, erinnert Manches an die in Preußen bestehenden Einrichtungen, obschon die Diöcesanrechte Brandenburgs über diese terra nova anerkannt wurden; so z. B. daß jede Kirche mit

1255 diese aber später dem jedesmaligen Brandenburger Domprobste zu überweisen versprochen haben [3]).

Nicht minder wichtig war der bald darauf eintretende Erwerb des Landes Lebus, welcher die Grenzen der Mark auf der Südseite der Warthe noch über die Oder hinaus erweiterte. In früher Zeit von den Polen in Besitz genommen, war dies Land seit der Trennung Schlesiens von Polen nach der Mitte des zwölf-
1163 ten Jahrhunderts ein Theil des ersteren Landes geworden [4]). Die Zeit seiner Bekehrung zum Christenthum und der Stiftung des nach dem Lande benannten Bisthums, dessen erste sichre Erwähnung in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts fällt, ist durchaus ungewiß, indem die Erzählung der Polnischen Chronisten, daß es gleich den übrigen Polnischen Bisthümern in der Mitte des zehnten Jahrhunderts gegründet sei, ohne Zweifel Fabel ist [5]), und die Notiz, es sei zuerst in Rothrußland errichtet, später aber nach Lebus verlegt worden, eben so unsicher erscheint, vielmehr wohl nur durch die zahlreichen Besitzungen des Stifts in Kleinpolen die Ansprüche der Lebuser Bischöfe auf die Diöcesangewalt über die wenigen katholischen Gemeinden jener Gegenden veranlaßt worden sind [6]). Was zu der Verbindung des Landes und Stiftes mit der Mark Brandenburg Anlaß gegeben, ist gleichfalls nicht zu ermitteln, nur so viel gewiß, daß Herzog Boleslaw von
1249 Liegnitz zuerst dem Erzbischofe von Magdeburg, welcher schon von Kaiser Heinrich V. Stadt und Burg Lebus durch Schenkung erhalten, schwerlich aber je den Besitz auf längere Zeit gewonnen
1250 hatte, dann auch den Markgrafen von Brandenburg alle seine Rechte am Lebuser Gebiet übertrug [7]). Die neu erworbene Landeshoheit suchte

---

wenigstens 4 Hufen dotirt werden, daß der Bischof statt der Zehnten einen Zins von 3 Pfennigen für jede Hufe erhalten sollte u. s. w. Vgl. unten Kap. 2. §. 3.

3) Gercken a. a. O. No. 55. S. 466.

4) Wohlbrück Gesch. des ehemal. Bisth. Lebus. Th. 1. S. 9.

5) Friese Kirchengesch. des Königr. Polen. Th. 1. S. 98. u. 389.

6) Vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 1. S. 48. 88. u. Th. 2. S. 83.

7) Wohlbrück Th. 1. S. 82. vgl. mit S. 6. u. 22 flg. Die Schenkung des Dorfs Tzschetzschenow an das Moritzstift zu Halle vom J. 1230

ſuchte der Erzbiſchof Willebrand in einem Vergleich mit dem 1252
Biſchof Wilhelm zu ſichern, und durch Verlegung des Biſchofsſitzes in den Magdeburger Antheil wie durch den Vorbehalt, daß die Domprobſtei jederzeit auf Präſentation des Erzbiſchofs mit einem Magdeburger Domherrn beſetzt werden ſollte, ſich zu kirchlichem Einfluſſe und vielleicht zur Metropolitangewalt die Ausſicht zu eröffnen. Noch vor Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts ward aber, wahrſcheinlich von Erzbiſchof Erich, einem Brandenburger Prinzen, das ganze Land unter Vorbehalt der Lehnshoheit dem markgräflichen Hauſe überlaſſen [8]). Seitdem iſt Land und Bisthum, deren Grenzen bis auf das kleine im Südweſten der Neumark belegene Land Küſtrin, das durch päbſtlichen Ausſpruch der Diöceſangewalt von Cammin entzogen wurde, völlig zuſammenfielen [9]), unter Brandenburgiſcher Hoheit geblieben; doch hat nicht bloß das Kapitel ſich fortdauernd aus dem Schleſiſchen Adel ergänzt und der Biſchof lange Zeit ſeine regelmäßige Reſidenz auf den Schleſiſchen und Polniſchen Gütern genommen [10]), ſondern auch der Erzbiſchof von Gneſen über dies ehemals Polniſche Bisthum bis zur Reformation ſeine Metropolitanrechte behauptet [11]).

1230 dürfte eben ſo wenig als die Urkunde, worin Friedrich II. dem Erzbiſchof Albert im J. 1226 die Schenkung von Bisthum, Stadt u. Schloß Lebus beſtätigt, irgend wie einen Beſitz dieſes Landes für Magdeburg beweiſen, da beide nur iuris conservandi und exercendi causa ausgefertigt ſein könnten.

8) Wohlbrück Th. 1. S. 128 flg. 136 flg. 410 flg.

9) Ebend. S. 34 flg. 92 flg. u. 169. und v. Raumer die Neumark Brandenburg im J. 1337. S. 15. 24. u. 49. Der Zehntverband des Stifts Lebus mit einzelnen ſüdlich der Schlaube belegenen Ortſchaften ſcheint kein genügender Beweis für die Lebuſer Anſprüche auf den angrenzenden Theil der Niederlauſitz. — Auf der v. Spruner'ſchen Karte iſt die Nordgrenze der Diöceſe, welche hiernach nur bis zur Netze gereicht hätte, zu eng, die nach Südoſt dagegen zu weit gezogen, indem die Gegend von Schwiebus zu Poſen gehörte und die Grenze von Lagow aus in gerader Richtung nach dem Einfluſſe der Neiſſe in die Oder ſich zog.

10) Wohlbrück a. a. O. S. 79. u. 127.

11) Auf Grund einer eben ſo ſehr mißverſtandnen als willkürlich gedeuteten Notiz in Andr. Angelus breviar. rerum march. p. 95. und deſſen annales marchiae Brand. p. 214., daß nemlich Biſchof Conrad

Bedeutender indessen, als der Erwerb des Lebuser Landes, war die unter der gemeinschaftlichen Regierung Johann's und Otto's zugleich mit dem Besitze der Neumark und Ukermark nach langen Kämpfen erstrittene Lehnshoheit über Pommern.

In dem Küstenlande zwischen Oder und Weichsel hatten seit dem sechsten Jahrhundert slavische Stämme, später unter dem dem Lande entlehnten Namen der Pommern vereinigt, Wohnsitze gewonnen und in steter Fehde mit den benachbarten Völkerschaften ihre Herrschaft südlich bis zur Warthe, im Westen diesseits der Oder bis an die Grenzen des heutigen Meklenburgs und über die jetzige Ukermark erweitert. Dem deutschen Reiche dies Volk tributbar zu machen und dadurch die neu erworbenen Markenländer zu sichern, gelang Otto dem Großen nur auf kurze Zeit; völlig erfolglos aber blieben seine Bemühungen, der christlichen Lehre in diesen Gegenden Eingang zu verschaffen [12]). Glücklicher waren die Herzöge von Polen. Unter Boleslaw I. ward gegen Ende des zehnten Jahrhunderts das zwischen der Persante und Weichsel gelegene Hinterpommern, damals Slavien genannt, dem Polnischen Reiche zinspflichtig, und obschon das von ihm zu Col-

---

Kron (1439—43) der erste nach Vorschrift des Baseler Concils vom Erzbischofe zu Gnesen confirmirte Lebuser Bischof sei, behauptet Wohlbrück Th. 2. S. 188., daß zu dieser Zeit in den Metropolitan-Verhältnissen eine Aenderung eingetreten und das Stift dem Magdeburger Erzbischofe unterworfen worden sein müsse. Jene Notiz geht aber offenbar nur auf die Herstellung der erzbischöflichen statt der päbstlichen Confirmation, und daß noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts Lebus zur Gnesener Provinz gehört hat, beweist, wie locker auch seit der Trennung von Polen der Verband gewesen sein mag, schon der Umstand genügend, daß auf der Provinzialsynode zu Petrikau im J. 1485 auch der Bischof von Lebus erschienen ist. Vgl. Stan. Karnkowski constit. synodorum metrop. ecclesiae Gnesn. provincialium Crac. 1579. Lib. III. tit. de sede vacante fol. 61 b.

12) Die ersten Versuche, das Christenthum in diesen Gegenden zu begründen, scheint Kaiser Lothar, der Sohn Ludwig's des Frommen, gemacht zu haben, welcher angeblich im J. 844 die Insel Rügen dem Kloster Corvey geschenkt hat. Vgl. Wigand Gesch. der gefürst. Reichsabtei Corvey. Th. 1. S. 82 flg. und Barthold Gesch. von Rügen und Pommern. Th. 1. S. 219 flg. Unter Otto dem Gr. wurde sogar ein Trierer Mönch Adelbert zum Bischof von Rügen bestellt, hat aber bald seine Mission wieder aufgegeben. Gebhardi Gesch. d. Reichs Rügen. §. 4. in: Allg. Welthist. Th. 52. S. 7.

Digitized by Google

berg gestiftete und der neu errichteten Gnesener Provinz überwiesene Bisthum weder Wirksamkeit noch Dauer gewann [13]), so erweiterten doch seine Nachfolger bis zur Oder die Oberhoheit Polens, welcher Herzog Wratislaw, der Stifter der späteren Pommerschen Dynastie, sein Land zu entziehen vergeblich versuchte [14]).

Um diese Herrschaft fester zu begründen, unterzog sich König Boleslaw III. von Polen mit rühmenswerthem Eifer der Bekehrung der Pommern. Unter seinem Schutze gelang es dem Bischofe Otto von Bamberg die ersten christlichen Gemeinden zu stiften [15]), für welche im J. 1125 zu Wollin ein neues Bisthum errichtet wurde, das, nachdem der Polnische Herzog eine neue Empörung und Abfall vom christlichen Glauben gestraft hatte, Bestand gewann, und im J. 1140 durch päbstliche Bestätigung das ganze Pommerland von diesseits der Oder bis zum Flusse Leba zur Diöcese angewiesen erhielt [16]). Der mit Boleslaw's III. 1129

13) Mart. Rangonis Pomerania diplomatica. p. 44. u. 68. und Barthold a. a. O. S. 339.

14) Gebhardi Gesch. d. Pommerschen Reichs. §. 6. in: Allg. Welthist. Th. 52. S. 52—54. Barthold a. a. O. S. 366 flg. 424 flg. 459 flg.

15) Vgl. Io. Bugenhagii Pomerania. Lib. II. c. 9 sq.

16) D. Cramer Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. B. 1. Kap. 35. und B. 2. Kap. 7. Gebhardi a. a. O. §. 8. u. 9. S. 60 flg. Die päbstliche Stiftungsurkunde v. J. 1140 bei Rango a. a. O. p. 147. giebt die Grenzen der Diöcese nicht an, nennt aber von den zur Dotation bestimmten Besitzungen außer Wollin die castra Dymin, Troboses, Chozck, Wolgast, Huznon, Groswin, Pyris, Stargard, Stettin, Cammin, und überweiset dem Bischofe de tota Pomerania usque ad Lebam fluvium de unoquoque arante duas mensuras annonae et quinque denarios. Hiernach hat schon damals das Bisthum diesseits der Oder (Demmin, Tribbeses) Diöcesanrechte gehabt, und ohne Zweifel haben die Pommerschen Herzöge mit ihrem weltlichen Gebiete auch die Grenzen ihres Landesbisthums erweitert. Doch mögen, da das Bisthum Schwerin nördlich der Peene bis an das Meer Diöcesanrechte behauptete und noch 1170 vom Papst Alexander III. bestätigt erhielt (Biederstedt Samml. aller kirchl. Verordn. in Neuvorpommern. S. 72.), das Land aber östlich und südlich der Peene bis ans Meer dem Bisthum Havelberg bei seiner Stiftung zugewiesen war (Schmidt Einl. zur Brand. Kirchenhistorie. S. 34.), hier lange Zeit Grenzstreitigkeiten obgewaltet haben, welche zwischen Schwerin und Cammin auch dann noch fortdauerten, als eine päbstliche Bulle vom J. 1188 dem letzteren das Land zwischen Trebel und Peene ausdrücklich

Digitized by Google

Tode durch Theilungen und innere Kriege eintretende Verfall des Polnischen Reichs löste aber bald darauf allmählich die Abhängigkeit Pommerns. Selbst in Hinterpommern, dessen westlicher Theil diesseits der Leba von König Casimir, dem Söhne
1178 Boleslaw's, den Vorderpommerschen Herzögen verliehen wurde, der östliche dagegen, das spätere Pomerellen, dem Herzoge Sambor zufiel, bestand die Lehnspflicht fast nur dem Namen nach, und Swantopolk, der Neffe Sambor's, die Kriege der Po-
1227 len mit den Preußen benutzend, gründete mit leichter Mühe ein völlig unabhängiges Reich [17]), das allein in kirchlicher Beziehung, als Theil der Diöcese des Cujavischen Bischofs zu Leslau oder Wrazlaweck, mit Polen in Verbindung blieb [18]). Für die Vorpommerschen Lande dagegen war die Befreiung von fremder Oberhoheit nur von kurzer Dauer.

Mit Hülfe Heinrich's des Löwen, welcher nach Besiegung der Obotritischen Fürsten seine herzogliche Gewalt immer weiter nach Osten auszudehnen suchte, hatte der Dänenkönig Walde-
1168 mar Rügen erobert [19]), und durch die Bemühungen des Roeskilder Bischofs Absalon, dessen Nachfolger bis zur Reformation die Diöcesanrechte über die Insel behaupteten [20]), dem Christen-

---

wieder zugesprochen hatte. Gebhardi Gesch. d. Reichs Rügen. §. 7. S. 20. — Hiernach ist die Grenzangabe auf der v. Spruner'schen Karte, welche die Diöcese von Schwerin bis an und zum Theil über die Peene ausdehnt, nur für die ältere Zeit richtig.

17) Vgl. Gebhardi Gesch. des Pommerschen Reichs. §. 12. S. 77. und Gesch. des Herz. Pommern an der Weichsel. §. 2 flg. S. 244 flg.

18) Diese Verbindung ist ohne Zweifel Folge der früheren Abhängigkeit von Polen; ob aber, wie Baczko Gesch. Preußens Th. 1. S. 91. bemerkt, Pomerellen bereits im J. 1148 zum Bisthum Leslau gehört habe, ist mindestens zweifelhaft. Vgl. unten Kap. 2. §. 1.

19) Gebhardi Gesch. des Reichs Rügen. §. 6 flg. S. 14 flg.

20) Ueber die Hälfte der Insel nahm Heinrich der Löwe für den Schweriner Bischof die Diöcesanrechte in Anspruch und ließ sie durch den Pabst im J. 1170 anerkennen, als der Bischof von Roeskild im J. 1168 die Insel, welche zu Erhaltung eines eignen Bischofs zu arm sei, sich hatte zuweisen lassen. Jedoch hat der Schweriner Bischof hier seine Diöcesangewalt nicht behauptet, und sich mit dem Besitze des s. g. Rügischen Festlandes zwischen der Recknitz, der Trebel und dem Meere begnügt. Vgl. Biederstedt a. a. O. S. 70—80. Balthasar histor. Nachr. von den Landesger. im Herz. Pommern. §. 16. S. 79.

Digitized by Google

thume gewonnen; von dort aus bekriegten sie die Pommerschen Herzöge. Die drohende Gefahr, welche bald darauf den Herzog 1175
Casimir zur Verlegung des Bisthums nach Cammin veranlaßte [21]), bewog diesen zugleich sich mit seinem Bruder Bogislaw I. der Lehnshoheit Herzogs Heinrich des Löwen zu unterwerfen [22]), ohne indessen von dem neuen Lehnsherrn, welchen die eignen Angelegenheiten zu sehr beschäftigten, wirksamen Schutz zu gewinnen. Eben so vergeblich hoffte das Pommersche Fürstenhaus, welches als Lohn für den Abfall von seinem Lehnsherrn durch Kaiser Friedrich I. im J. 1181 die Reichsfürstenwürde erhalten hatte [23]), auf Hülfe von Kaiser und Reich, und mußte endlich unter die Dänische Herrschaft sich beugen.

Von dieser wurde zwar nach der Besiegung König Waldemar's II. durch den Grafen von Schwerin das Land befreit, indem der König, auf alle Eroberungen in den Ostseeländern ver- 1224
zichtend, nur das Lehnsfürstenthum Rügen mit einigen dazu geschlagenen ehemals Pommerschen Besitzungen auf dem Festlande behielt [24]). Allein inzwischen hatte Kaiser Friedrich I., welchem es bei Erhebung Pommerns zur Fürstenwürde mit der Ertheilung der Reichsunmittelbarkeit keineswegs Ernst gewesen war, bald nach dem Falle Heinrich's des Löwen die Lehnshoheit über Pommern den Markgrafen von Brandenburg ertheilt [25]), und diese, die

---

21) Die Urkunde Herzogs Casimir v. J. 1175, wodurch er nach dieser Verlegung die stiftischen Privilegien bestätigt, und die Bulle Pabst Clemens III. v. J. 1188, welche die Verlegung genehmigt, s. bei Rango a. a. O. S. 152. u. 159. und Lünig R. Arch. Spic. eccl. T. II. Anh. p. 4. 5.

22) Gebhardi Gesch. d. Pommersch. Reichs. §. 11. S. 72.

23) Ebend. §. 12. S. 74. v. Raumer regesta hist. Brand. p. 247. Rangonis Pom. dipl. p. 51.

24) Gebhardi Gesch. des Reichs Rügen. §. 8. S. 23. und Gesch. des Pommersch. Reichs. §. 14. S. 88.

25) Ob dem Markgrafen Otto I. † 1184, oder, wie Stenzel Gesch. des Preuß. Staats. S. 30. behauptet, dessen Sohne Otto II., ist zweifelhaft, daß aber schon im zwölften Jahrh. die Verleihung erfolgt sei, aus der Urkunde Friedrich's II. v. J. 1231, worin er dieselbe erneuert, ersichtlich, und nur Umfang und Art derselben ungewiß. Vgl. Gebhardi a. a. O. §. 14. Note u. S. 85. v. Lancizolle Gesch. d. Bildung d. Pr. Staats. S. 550 flg.

Digitized by Google

schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nördlich der Finow in dem Oberbarnim bis nach Oderberg hin festen Fuß gefaßt und diese südlichsten Theile der spätern Ukermark den Pommern entrissen hatten [26]), eilten im J. 1231 diese Lehnsherrlichkeit sich vom Kaiser Friedrich II. [27]) bestätigen zu lassen, da
1219 die Theilung Pommerns nach dem Tode der Herzöge Casimir und Bogislaw, die Unmündigkeit ihrer Söhne und der Verfall der Dänischen Herrschaft zu glücklichem Erfolg die Aussicht eröffnete. In ununterbrochenen meist glücklichen Kriegszügen drangen die Markgrafen Johann und Otto immer weiter auf dem jenseitigen Oderufer nördlich der Warthe vor, so daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast der ganze südwestliche Theil der spätern Neumark, bis über Königsberg, Soldin und Landsberg hinaus, mit der Mark vereinigt war [28]). Der gleichzeitigen Er-
1244 oberung der Lande Stargard, Beseritz und Wustrow, welche
1292 freilich später durch Heirath als märkisches Lehn für immer an das Meklenburgische Haus fielen [29]), folgte im Jahre 1250 die Erwerbung der Ukermark, welche statt des dem Markgrafen Johann durch seine Gemahlinn als Mitgift zugefallenen Landes Wolgast abgetreten wurde [30]), übrigens gleich den Neumärkischen

---

26) Vgl. Riedel a. a. O. S. 392 flg. v. Raumer die Neumark Brandenburg im J. 1337. S. 2.

27) Dreger Cod. diplom. Pomer. p. 150.

28) v. Raumer a. a. O. S. 4. In der kirchlichen Eintheilung wurde im Wesentlichen nichts geändert, nur scheint in Folge dieser Brandenburgischen Besitznahme der Streit über die Diöcesanrechte im Soldiner und Küstriner Lande dahin im J. 1266 verglichen worden zu sein, daß das letztere dem Bisthum Lebus zugehören sollte, bei welchem es nebst einigen andern Neumärkischen Ortschaften seitdem geblieben ist. Ebend. S. 15. 29. 31.

29) Riedel a. a. O. Th. 1. S. 424—30. Helwing a. a. O. S. 178. v. Lancizolle a. a. O. S. 611. Das Stargarder Land gehörte später unbestritten zur Havelberger Diöcese; ob jedoch der Camminer Bischof in diesem Theile des Pommerlandes niemals Diöcesanrechte gehabt, oder nur erst bei der Abtretung an die Markgrafen, oder schon seit Herstellung des Havelberger Stifts im J. 1170 (s. v. Raumer regesta. p. 229. und Riedel Th. 1. S. 454 flg.) verloren habe, lasse ich dahin gestellt.

30) Riedel a. a. O. Th. 1. S. 430 flg. und v. Lancizolle a. a. O. S. 502.

Digitized by Google

Erwerbungen größtentheils der Camminer Diöcesangewalt unterworfen blieb, indem nur das der Finow zunächst gelegene Gebiet bis in die Gegend von Lychen, Templin und Angermünde dem Sprengel von Brandenburg überwiesen wurde [31]). Die feierliche Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit über ganz Pommern [32]) krönte zugleich die Bemühungen der Markgrafen um die Erhöhung ihres Hauses.

§. 4.

Die Mark Brandenburg unter den letzten Ascaniern.

Die Nachkommen Johann's und Otto's, welche kurz vor 1266
ihrem fast gleichzeitigen Tode die bisher gemeinschaftliche Regie- 1267
rung aufgelöset und die Theilung des markgräflichen Hauses in die Stendaler und Salzwedeler Linie bewirkt hatten, wußten nicht bloß das Gewonnene zu behaupten, sondern auch Macht und Einfluß ihres Hauses zu erweitern.

Zwar mißlang Otto's IV., des zweiten Sohnes Johann's, Versuch sich von der Abhängigkeit vom Magdeburger Erzstifte zu befreien; selbst die nach mehrfachen vergeblichen Bemühungen im J. 1283 durchgesetzte Wahl seines Bruders Erich zum Erzbischofe brachte weniger dem markgräflichen Hause, welchem dieser seine vermeintlichen Ansprüche auf die Niederlausitz abtrat, als dem Magdeburger Stifte Gewinn, mit welchem Erich außer Wettin, einer Schenkung des Grafen Otto von Brena, auch das Burggrafenthum verband [1]). An den Grenzen des oberen

---

31) Noch im J. 1233 wird bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Parstein oder Chorin der Camminer Bischof als dioecesanus loci dieser Gegenden genannt (Riedel Th. 1. S. 394. und Th. 2. S. 560.). Möglich ist es indeß, daß schon seit dem J. 1220, wo durch Vergleich die Welse, bei Vierraden in die Oder mündend, als Grenzscheide der Pommerschen und Brandenburgischen Besitzungen bestimmt wurde (v. Raumer die Neumark Brandenb. S. 2.), das Brandenburger Stift auf diesen Theil der bei der Stiftung ihm zugewiesenen Diöcese wieder Ansprüche gemacht hätte, die nur erst nach völliger Beseitigung des Streits mit Pommern förmlich anerkannt worden wären.

32) Dreger Cod. dipl. Pomer. p. 324. v. Lancizolle a. a. O. S. 553.

1) Lentzens diplom. Stifts- und Landeshist. Magdeb. S. 232 flg. Pauli allg. preuß. Staatsgesch. Th. 5. S. 425—27.

Digitized by Google

Erzstiftes gab indessen der Besitz der Mark Landsberg und der Herrschaft Sangerhausen, welche nebst der Pfalzgrafschaft Sachsen Markgraf Heinrich im J. 1291 vom Meissenschen Hause erkaufte [2]), der Brandenburgischen Macht einen neuen Zuwachs; durch den Erwerb der Lehnshoheit über die Grafschaft Wernigerode, welche Graf Conrad im J. 1268 zu Lehn auftrug [3]), stieg zugleich im Gebiete des Halberstädter Stifts das Ansehn der Ballenstädter, die von alter Zeit her über die reichsunmittelbare Abtei Quedlinburg, eine Stiftung Kaisers Heinrich I. und auf dem Concile zu Ravenna vom J. 937 von der Diöcesangewalt Halberstadt's eximirt [4]), die Erbvogtei besaßen. Mit den alten Besitzungen in der oberen Lausitz, welche schon Otto III.
1231 bei seiner Vermählung mit der Böhmischen Prinzessin Beatrix durch die ihm als Unterpfand für die Mitgift übergebnen Städte Bautzen, Görlitz, Lauban und Löbau vermehrt hatte [5]), wußten im J. 1301 die Markgrafen die ganze Niederlausitz zu verbinden, welche beide Linien gemeinschaftlich vom Landgrafen Diezmann, dem Sohne Albrecht's des Unartigen, erkauften, und gegen Friedrich den Gebissenen, wie gegen den Magdeburger Erzbischof Burckard, der zwei Jahr früher die Lausitz erkauft hatte, glücklich behaupteten [6]).

Im Kampfe mit den Polen, an welchem Markgraf Conrad, der jüngere Bruder Otto's IV., besonders lebhaften Antheil nahm, wurden die Neumärkischen Besitzungen durch Eroberung des Friedeberger und Arnswalder Landes bis an die Drage
1270 bis 1280 erweitert, und gleichzeitig die Pommerschen Gebiete von Schildberg, Lippehne und Bernstein dem Brandenburgischen Hause erworben [7]). Das Aussterben aber des Pomerellischen Fürstenhau-

2) Helwing a. a. O. S. 174. u. Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 212.
3) Helwing a. a. O. S. 182.
4) Kettner Kirchen- u. Reform.-Gesch. d. Stifts Quedlinburg. Kap. 10. u. 26. und Anh. No. 2.
5) Helwing a. a. O. S. 173.
6) Böttiger a. a. O. S. 220 flg.
7) v. Raumer die Neumark Brandenb. S. 5—7.

Digitized by Google

ses führte gleichzeitig zu neuen, freilich größtentheils nur vorübergehenden Erwerbungen. Meſtwin II., Sohn des Herzogs Swantopolk, hatte, um gegen den Deutſchen Orden und gegen ſeinen Bruder Hülfe zu gewinnen, im J. 1269 den Markgrafen von der Stendaler Linie ſein ganzes Land zu Lehn aufgetragen, bald darauf jedoch unterſtützt von Polen dieſelben genöthigt, ſich mit der Lehnsherrlichkeit über Slave und Stolpe, welche Meſtwin ſeinen Schwägern den Rügiſchen Fürſten überlaſſen hatte, zu be- 1273
gnügen. Als aber nach Meſtwin's Tode im J. 1295 der Pomerelliſche Adel den Herzog Przemislaw von Polen zum Landesherrn erwählte, machten die Markgrafen ihre Lehnsherrlichkeit wieder geltend und eroberten faſt ganz Pomerellen, unbekümmert um die Anſprüche, welche die vorpommerſchen Herzöge auf einen älteren Erbvertrag mit Herzog Meſtwin, die Rügiſchen Fürſten auf mütterliche Verwandtſchaft und einen im voraus mit den Markgrafen im J. 1289 und 1292 geſchloſſenen Theilungsvertrag ſtützten [8]). Die Einmiſchung des Ordens, welcher durch Schenkung des Pomerelliſchen Fürſten Sambor II., eines Bruders Swantopolk's, bereits im J. 1276 das Land Mewe auf dem linken Weichſelufer gewonnen hatte, und in der Hoffnung hier ſeine Beſitzungen zu erweitern dem Polniſchen Herzoge Wladislaw gern den erbetenen Beiſtand gewährte, entzog indeſſen ſowohl dem Brandenburgiſchen als Pommerſchen Fürſtenhauſe die Pomerelliſchen Landſchaften [9]). Markgraf Waldemar, welcher ſeit dem J. 1308 als eigner Herr und als Vormund der Stammvettern Heinrich's des Kindes von der Stendaler und Johann's V. des Erlauchten von der Salzwedeker Linie das ganze Brandenburgiſche Beſitzthum vereinigt hatte [10]), überließ im J. 1310 mit Genehmigung Kaiſers Heinrich VII. ſeine Anſprüche auf Pomerellen käuflich dem Orden [11]). Der einzige bleibende

8) Gebhardi's Geſch. des Herz. Pommern an der Weichſel. §. 6. S. 256 flg. v. Lancizolle a. a. O. S. 553 flg.

9) Voigt's Geſch. Preußens. Th. 3. S. 355 flg. Th. 4. S. 192 flg. 225 flg. 10) Helwing a. a. O. S. 155.

11) Voigt a. a. O. Th. 4. S. 263 flg. v. Lancizolle a. a. O. S. 562.

Digitized by Google

Gewinn der jahrelangen Kämpfe war, als die anfangs noch vorbehaltenen Gebiete von Slave, Rügenwalde und Stolpe ſich
1318 freiwillig den Pommerſchen Herzögen unterwarfen, und Waldemar, um in ſeinen Streitigkeiten über den Beſitz der Lauſitz und mit dem Dänenkönig Erich VI. freie Hand zu gewinnen, auf jene Beſitzungen verzichtete, die Erweiterung der Neumark über das zum Bisthum Poſen gehörige Gebiet zwiſchen der Drage, Netze und Küddow [12]).

§. 5.

Verfall der Mark Brandenburg unter der Regierung der Bairiſchen und Luxemburger Markgrafen.

Mit Waldemar's Tode im J. 1319, dem ſchon im folgenden Jahr Heinrich das Kind, der letzte Sproß des markgräflichen Aſcaniſchen Stammes folgte, verfiel jählings die Macht Brandenburgs. Unter den nichtigſten Vorwänden nahmen die benachbarten Fürſten die Außenländer der Mark in Beſitz, auf dieſe ſelbſt erhoben die drei Linien des Anhaltiniſchen Geſchlechts, das Sächſiſche Kurhaus, die Herzöge von Sachſen-Lauenburg und die Anhaltiniſchen Fürſten Erbanſprüche. Kaiſer Ludwig der Baier wendete aber, als der Sieg über ſeinen Nebenbuhler Friedrich von Oeſterreich gegen heftigen Widerſpruch von Seiten der Reichsſtände geſichert hatte, ſeinem eignen Hauſe die erledigte Kur zu, und belehnte im J. 1324 feierlich ſeinen älteſten noch unmündigen Sohn Ludwig mit der Erzkämmererwürde und der Mark Brandenburg nebſt allen dazu gehörigen Landen [1]). Nur mit Mühe und nicht ohne bedeutenden Länderverluſt gewann der Kaiſer, welchem Papſt Johann XXII., um die Nichtachtung des päbſtlichen Bannſtrahls zu ſtrafen [2]), immer neue Feinde er-

---

12) Gebhardi a. a. O. §. 7. S. 261—63. Helwing S. 160. v. Raumer S. 9.

1) Gercken Cod. diplom. Brand. T. 7. p. 35.

2) Dem Domkapitel zu Brandenburg wurde die Publication der Bannbulle gegen Kaiſer Ludwig „in virtute noſtri favoris et graciae ac sub exterminatione eorundem de marchionatu et dominio noſtro, nec non sub publicatione et confiscatione omnium bonorum Brandenburgensis ecclesiae“ förmlich unterſagt. Vgl. Gercken Stiftshiſt. von Brandenb. S. 150. Note s.

Digitized by Google

weckte, ſeinem Sohne den Beſitz der ihm verliehenen Länder und die Anerkennung ſeiner neuen Unterthanen. Mit Gelde und dem Verluſte mehrerer Städte mußte die Belehnung von dem Erzſtifte Magdeburg erkauft werden; die Altmark und die Mark Landsberg nebſt der Sächſiſchen Pfalzgrafſchaft blieben dem Braunſchweigiſchen Fürſtenhauſe; die oberlauſitziſchen Gebiete nahm König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Jauer in Beſitz; die Niederlauſitz, wenn ſchon unter Vorbehalt des Wiederkaufs, war der Preis des von Herzog Rudolph von Sachſen erlangten Beiſtandes; ein großer Theil der Priegnitz ward dem Meklenburgiſchen und Schweriner Hauſe verpfändet [3]). Von Seiten Pommerns drohte indeſſen der ſchwerſte Verluſt.

Hier hatte Wartislaw V., Herr des zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch Theilung zwiſchen ſeinem Vater Bo- 1295
guslaw III. und deſſen Bruder Otto I. entſtandenen Herzogthums Wolgaſt, gleich nach Waldemar's Tode unter dem Vorwande vormundſchaftlicher Sorge für den Markgrafen Heinrich die ganze Neumark in Beſitz genommen, während ſein Oheim Otto, Herzog von Stettin, die Ukermark beſetzte [4]). Gleichzeitig hatte er ſchon bei Heinrich's Lebzeiten, ehe noch die Lehns- 1320
hoheit des Brandenburgiſchen Hauſes mit dem Ausſterben der Ascanier erloſchen war, unmittelbar beim Kaiſer Ludwig die Lehn gemuthet, auch das Verſprechen erhalten, daß er vorläufig keiner andern als der kaiſerlichen Lehnshoheit unterworfen ſein ſollte [5]); doch mochte er dieſer Zuſage nicht trauen und ſuchte mit Herzog Otto die Beihülfe des zu großer Macht geſtiegenen Camminer Biſchofs durch das Verſprechen zu gewinnen, daß ſie dem Stifte durch Lehnsauftrag ihrer Herzogthümer deren Anfall bei Abgange ihres Geſchlechts ſichern wollten [6]). So verſagten ſie

3) Vgl. Helwina a. a. O. S. 304 flg. Stenzel Geſch. des Preuß. Staats. Th. 1. S. 105.

4) v. Raumer a. a. O. S. 10. 5) v. Lancizolle a. a. O. S. 564.

6) Gebhardi Geſch. des Pommerſch. Reichs. §. 16. u. 24. S. 94 flg. u. S. 115. — Als vollzogen kann der Lehnsauftrag an das Bisthum Cammin um ſo weniger gelten, als Rango in ſeiner Pomer. diplom. p. 108. dies entſchieden in Abrede ſtellt, und p. 808. nur ſagt, daß

dem Befehle des Kaisers, seinem Sohne als neu ernanntem Markgrafen von Brandenburg die Lehnspflicht zu leisten und die entrissenen Besitzungen zu restituiren, den Gehorsam, und ihre Weigerung gewann um so mehr an Gewicht, als Herzog Wartislaw
1325 bald darauf das durch den Tod Wizlaw's erledigte Fürstenthum Rügen auf Grund einer Erbverbrüderung, trotz dem Widerspruche des Dänischen Königs, mit Wolgast vereinigte, und durch die Zusicherung der östlich der Drage gelegenen Neumärkischen Besitzungen sich den Beistand König Wladislaw's von Polen zu sichern gewußt hatte [7]). In wiederholten Kriegen versuchten Kaiser Ludwig und Markgraf Ludwig das Glück der Waffen; allein trotz der Fehde, in welche Wartislaw's Söhne mit den Meklenburgischen Fürsten über Rügen verwickelt wurden, lange ohne Erfolg. Erst im J. 1332 gelang es dem Bischofe von Cammin einen Vergleich mit Herzog Otto und dessen Sohne Barnim V. zu vermitteln, worin der Markgraf, gegen Rückgabe des größten Theils der Ucker- und Neumark und gegen Zusicherung der Erbfolge in das Herzogthum Stettin bei etwanigem Aussterben der männlichen Descendenz der Herzöge, auf die Lehnshoheit über
1338 Pommern verzichtete [8]), welches bald darauf Kaiser Ludwig unter Bestätigung jenes Vertrags von neuem als reichsunmittelbares Fürstenthum anerkannte [9]). Nur mit dem Wolgaster Hause dauerten die Streitigkeiten, ohne indeß in offne Fehde auszubrechen, fort, indem die Söhne Wartislaw's, als ihnen nach
1336 erreichter Mündigkeit die Regierung von den Stettiner Herzögen übergeben wurde, jenen Vertrag, als ihren Erbrechten an Stettin nachtheilig, anzuerkennen sich weigerten, bis endlich Kaiser
1348 Carl IV. die Reichsunmittelbarkeit auch des Wolgast-Rügener

---

die Herzöge ihre Besitzungen durch testamentarische Verfügungen dem Bischofe hätten zuwenden wollen, es auch sonst an glaubwürdigen und genaueren Nachrichten hierüber fehlt. Eben so wenig Ernst ist es wohl mit dem Lehnsauftrag an den Röm. Stuhl gewesen, dessen Raynaldus annal. eccl. ad an. 1331 erwähnt.

7) Gebhardi Gesch. des Reichs Rügen. §. 11. S. 33 flg. und Gesch. des Pommerschen Reichs. §. 16. S. 95.

8) Gercken Cod. diplom. Brand. T. III. p. 92. Vgl. Helwing a. a. O. S. 315. 9) v. Lancizolle a. a. O. S. 570 flg.

Digitized by Google

Herzogthums anerkannte und durch Bestätigung der beiderseitigen Successionsansprüche die Aussicht des Brandenburgischen Hauses auf den Anfall des ihm einst lehnspflichtigen Pommerschen Reiches wenn nicht vernichtete, doch in ungewisse Ferne hinausschob [10]).

Den ruhigen Besitz der weniger erkämpften als erkauften Marken sicherte dem neuen Markgrafenhause nur das Ansehn des Kaisers. Kaum war dieser gestorben, als von neuem die benach- 1346
barten Fürsten das unglückliche Land befehdeten, ihre Raubgier mit der Vertheidigung der Ansprüche des falschen Waldemar bemäntelnd. Offen unterstützte sie, um die Macht des Wittelsbacher Hauses zu brechen, der neue Kaiser Carl IV.; selbst nach der anscheinenden Aussöhnung zu Bautzen, welcher die Markgra- 1350
fen, gegen Verzicht auf alle Ansprüche an die der Krone Böhmen einverleibte Oberlausitz, die Belehnung mit den Marken verdankten, arbeitete der Kaiser insgeheim an der Schwächung seiner Nebenbuhler [11]). Der Verzicht Ludwig's I. auf die Marken zu 1351
Gunsten seiner Brüder, die Streitigkeiten mit der Niederbairischen Linie, die Geldverlegenheit der Markgrafen, und die innere Zerrüttung der Mark, wo Adel, Geistlichkeit und Städte den Gehorsam verlernt hatten, boten Gelegenheit genug zur Förderung jener Pläne, und schon zwei Jahr nach Ludwig's I. Tode gelang es dem Kaiser durch die zu Nürnberg im J. 1363 geschlossene Erbeinigung seinem Hause die Nachfolge in die Marken für den Fall unbeerbten Abgangs der beiden Brüder zu sichern [12]). Durch den baldigen Tod Ludwig's des Römers und die Unfruchtbar- 1365
keit der Ehe seines in Liederlichkeit versunkenen Bruders Otto eröffnete sich zur Vereinigung der Mark mit dem Königreiche Böhmen nahe Aussicht; dennoch war der unbesonnene Versuch Otto's, seinem Neffen Friedrich von Baiern die Erbfolge zu verschaffen, dem Kaiser erwünscht, um noch bei seinen Lebzeiten diesen neuen Besitz seinem Hause zuzuwenden. Im Lager von Fürstenwalde mußte am 15. August 1373 Otto, unter Vorbehalt der Kur-

10) Gebhardi Gesch. des Pommerschen Reichs. §. 24. S. 117 flg.
11) Vgl. Helwing a. a. O. S. 325 flg.
12) Gercken Cod. diplom. Brand. T. III. p. 110.

Digitized by Google

und Erzkämmererwürde und gegen ein Jahrgehalt, auf die Marken und alle dazu gehörigen Länder zu Gunsten der Söhne des Kaisers verzichten [13]). Der willigen Anerkennung der neuen Herrscher von den Ständen folgte auf dem Landtage zu Tangermünde der Majestätsbrief vom 2. October 1374, welcher für ewige Zeiten Brandenburg der Krone Böhmen incorporirte [14]).

Unter Carl's so kräftigen als weisen Regierung gelangte das Land bald wieder zu Ruhe und Ordnung; die Vereinigung der davon getrennten Länder, welche Carl zu Tangermünde den Ständen zugesagt hatte, erfolgte jedoch nicht. Den Besitz der Ukermark, welche während der Waldemarschen Unruhen der Mark wieder entzogen worden war, hatte der Kaiser schon im J. 1373 den Herzögen von Pommern unter Vorbehalt eines Einlösungsrechts bestätigt, die Priegnitz als Lehn dem Herzoge Albrecht von Meklenburg überlassen [15]); von der Neumark war schon im J. 1334 durch Ludwig den Aeltern im Frieden mit den Polen fast das ganze Gebiet jenseits der Drage abgetreten [16]), der Besitz des übrigen Theils durch die Kriegszüge der Polen und des Ordens gefährdet; die Niederlausitz endlich hatte Carl schon zehn Jahr vor Erwerb der Mark von den Pfandbesitzern, den Markgrafen von Meissen, eingelöset, bald darauf im J. 1368 durch Kauf in sein Eigenthum verwandelt und dem Böhmischen Reiche einverleibt [17]).

Zur früheren Macht erhob sich so die Mark nicht einmal durch den mächtigen Kaiser; mit dessen Tode aber im J. 1378 brach Verwirrung und Elend in noch höherem Maaße als früher über das Land ein. Sein Sohn Sigismund, welchem er die Brandenburgischen Länder, jedoch ohne die Neumark, zugetheilt hatte, die erst im J. 1396 nach des jüngern Bruders Johann von Görlitz Tode an das Hauptland zurückfiel [18]), verpfändete be-

---

13) Helwing a. a. O. S. 369—72. 14) Ebend. S. 374.
15) Stenzel a. a. O. Th. 1. S. 125. v. Lancizolle S. 507 flg. u. 617. 16) v. Raumer die Neumark Brandenb. S. 11—13.
17) Helwing a. a. O. S. 351. Note 2.
18) v. Raumer a. a. O. S. 14.

Digitized by Google

reits zehn Jahr nach Antritt seiner Regierung die gesammten Mar- 1388
ken an seine Vettern, die Markgrafen Jobst und Procop von Mähren. Unter deren, durch wechselnde Statthalter geführten und fast nur auf Gelderpressung gerichteten Regierung verfiel mit dem Wohlstande des Landes das Ansehn der Landesherrschaft, welche den räuberischen Fehden des Adels weder wehren konnte noch mochte, und durch leichtsinnige Verschleuderung des Kammerguts fast der Existenzmittel sich beraubte [19]). So war, als nach dem Tode der Mährischen Vettern das Land an Sigismund zurückfiel, für diesen die Mark ein fast werthloser Besitz. Wie früher nach dem Anfalle der Neumark, welche Sigismund nach langem Feilschen erst pfandweise, dann käuflich dem Deutschen 1402
Orden überlassen hatte [20]), war er auch jetzt nur auf möglichst baldige und vortheilhafte Veräußerung des Landes bedacht. Für die Verdienste, welche Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg sich bei Sigismund's Bewerbung um die durch König Ruprecht's 1411
Tod erledigte Kaiserkrone erworben hatte, schien die verödete und innerlich zerrüttete Mark ein geringer Lohn; daß unter dem neuen Fürstengeschlechte der Hohenzollern sich Brandenburg bald zu früherer Blüthe, dereinst zur zweiten Macht Deutschlands erheben würde, konnte Niemand ahnen.

§. 6.

Verleihung der Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern und Wiederherstellung derselben.

Zum obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann der Mark anfangs nur bestellt, erhielt Burggraf Friedrich schon wenige Jahre darauf, am 30. April 1415, vom Kaiser Sigismund mit Zustimmung der Kurfürsten zu Costnitz für sich und seine Erben die Landeshoheit selbst nebst der Kurwürde und dem Erzkämmereramte; nur für den Fall, daß der Kaiser oder sein Bruder Wenzel männliche Nachkommen gewinnen würde, blieb

19) Vgl. Helwing a. a. O. S. 398 flg. Stenzel a. a. O. S. 151 flg. 20) Voigt's Gesch. Preußens. Th. 5. S. 609. 635. u. Th. 6. S. 231 flg.

1) Helwing a. a. O. S. 400.

Digitized by Google

die Einlösung der Mark vorbehalten. Ohne Schwierigkeit nahm der neue Kurfürst die Landeshuldigung ein; die feierliche Belehnung im J. 1417, bei welcher jener Vorbehalt des Wiederkaufsrechts in den Lehnsbrief nicht aufgenommen wurde, gab dem Hohenzollernschen Hause den unwiderruflichen erblichen Besitz der Kur Brandenburg [2]). Freilich war ein großer Theil des Landes noch in fremden Händen, theils von den früheren Landesherrn veräußert, theils eigenmächtig durch die benachbarten Fürsten von der Mark abgerissen. Trotz mancher Fehden mit den aufrührerischen und übermüthigen Ständen, trotz der Noth, welche die Hussitischen Unruhen auch über die Mark brachten, und obwohl die Kurfürsten den Angelegenheiten des Reichs vielfach ihre persönliche Mitwirkung wie die Kräfte des Landes widmen mußten, glückte es indeß dem neuen Herrscherhause, allmählich die verlornen Besitzungen und Gerechtsame zum größten Theile wieder zu gewinnen.

Den Besitz der Priegnitz, welche die Meklenburgischen Fürsten während der Unruhen der Jobst'schen Verwaltung an sich gerissen hatten, obwohl Carl's IV. Lehnsverleihung schon früher in Vergessenheit gerathen oder aufgehoben sein muß [3]), erkämpfte
1425 Kurfürst Friedrich I. im Frieden von Perleberg [4]). Dagegen mißglückte der Versuch, über die gesammten Meklenburgischen Lande die Lehnshoheit auszudehnen, welche, nachdem Carl IV. durch Verzicht den früheren Lehnsnexus aufgehoben hatte, für das Stargarder Land und die Besitzungen der Wendischen Fürsten durch Lehnsauftrag von neuem war begründet worden; nach lan-
1442 gen Verhandlungen ließ Kurfürst Friedrich II. im Wittstocker Vertrage mit der Zusicherung des Angefälle der Meklenburgischen Lande und der Eventualhuldigung sich genügen [5]).

Wich-

2) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 251—68. Helwing a. a. O. S. 428 fig. Völligen Verzicht, selbst für den Fall daß er Kinder gewönne, bat Kaiser Sigismund erst auf die Mark geleistet, als Friedrich im J. 1423 die Verleihung der Sächsischen Kur an die Markgrafen von Meissen anerkannte. Helwing S. 474.

3) v. Lancizolle a. a. O. S. 617 u. 18., insbes. Note 156.

4) Helwing a. a. O. S. 466.

5) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 609—29.

Digitized by Google

Wichtiger war die definitive Erledigung der alten Streitigkeiten mit den Erzbischöfen von Magdeburg. Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in anerkanntem Besitze fürstlicher Hoheit [6]), hatten diese noch die Wittelsbacher Markgrafen die Lehn zu empfangen genöthigt [7]). Gegen das mächtige Luxemburger Haus die Lehnshoheit geltend zu machen hatte aber das Stift nicht vermocht, dagegen für die zahlreichen märkischen Gebiete, welche die Erzbischöfe in den letzten Zeiten der Bairischen Herrschaft theils in der Altmark, theils zwischen der Elbe und Havel mit dem Stiftsterritorio vereinigt hatten, eine Anerkennung des Besitzstandes erlangt [8]), und trotz dem daß diese auf die Lebenszeit des damaligen Bischofs beschränkt war, nicht bloß im Besitze sich behauptet, sondern auch immer neue Ansprüche namentlich auf Plauen erhoben. Weder auf jene Gebiete mochte Kurfürst Friedrich verzichten, noch die Lehnshoheit des Stifts wiederum anerkennen; ein von ihm im J. 1421 veranlaßter Austrägalspruch führte indeß zu keinem Resultate. Erst zwischen Kurfürst Friedrich II. und dem Erzbischofe Friedrich kam am 11. Novemb. 1449 nach weitläuftigen Verhandlungen durch erwählte Schiedsmänner ein Hauptvergleich zu Stande [9]). Das Erzstift erhielt dadurch im Norden die spätere Grenze gegen die Altmark, nebst dem ganzen streitigen Gebiet zwischen der Elbe und Havel, mit einziger Ausnahme von Plauen, und gewann so, da inzwischen die Erzbischöfe, außer Oebisfelde im Westen der Altmark, Schönebeck, 1369 u. 71

6) Unter Berufung auf ein im Magdeburger Archiv befindliches Copialbuch erwähnt Lentz in seiner diplom. Landes- u. Stiftshistorie von Magdeb. S. 302. eines Lehnbriefes Heinrich's VII. v. J. 1310, worin er dem Erzb. Burchard seine Regalien, Leben und Fürstenthum verleihet, und die Vasallen anweiset, demselben als einem Fürsten des Reichs zu gehorsamen; in ähnlicher Weise soll in dem Lehnbriefe Kaisers Wenzel v. J. 1384 das Stift ein Fürstenthum genannt sein (ebendas. S. 354.). Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ist auch die Formel Dei gratia Episcopus üblich geworden (ebend. S. 317.)

7) v. Lancizolle a. a. O. S. 273. u. 74.

8) Ebendas. S. 271. 275.

9) Gercken Cod. dipl. Th. 5. S. 362 flg. Walther Singularia Magdeb. Th. 2. S. 64 flg. Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 279.

Digitized by Google

1405 Wanzleben, Dahme und Egeln erworben hatten [10]), das ganze
1417 Territorium, wie es, bis auf die später an Sachsen gekommenen Gebiete, durch den Westfälischen Frieden als weltliches Herzogthum dem Hause Brandenburg zufiel. Dagegen verzichtete Erzbischof Friedrich auf alle und jede Ansprüche an die Stadt Brandenburg, die Zauche und die Altmärkischen Districte und Ortschaften, welche die Ascanischen Markgrafen zu Lehn aufgetragen hatten, und hob somit förmlich die freilich fast schon erloschene Lehnspflicht der Mark auf. Gleichzeitig erhielt auch der Kurfürst die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode zurück, welche das Magdeburger Stift in den ersten Zeiten der Luxemburger Herrschaft an sich zu bringen gewußt hatte [11]); über die Abtei Quedlinburg dagegen die Erbvogtei wieder zu gewinnen gelang ihm nicht. Diese hatte seit dem Aussterben der Ascanischen Markgrafen erst die herzogliche Linie dieses Hauses geübt,
1420 nach deren Erlöschen das Meissensche Haus als Zubehör des Sächsischen Herzogthums in Anspruch genommen, und für lange Zeit noch blieb sie den Kurfürsten von Brandenburg verloren. Nur die Afterlehnsherrlichkeit, welche das Stift schon früher Friedrich I. über die den Grafen von Ruppin gehörige Grafschaft Lin-
1418 dau und die Magdeburgische Herrschaft Möckern verliehen hatte [12]), erhielt das Kurhaus in näherer Verbindung mit Quedlinburg. Zwei Jahre aber nach jenem Vergleiche mit Magdeburg gelang es im Gebiete des Halberstädter Bisthums festen Fuß zu fassen, wie geringen Einfluß auch die vom Stifte Gandersheim
1451 dem Kurfürsten abgetretene Lehnshoheit über Derenburg [13]) in diesen Gegenden anfangs nur gewähren konnte.

Im Süden der Mark suchte Kurfürst Friedrich II. die alten Ansprüche seiner Vorfahren auf die Lausitz von neuem geltend zu machen. Nach dem Tode Königs Albrecht von Böhmen hatte sich Nicolaus von Polencz, welchem Sigismund

---

10) Walther a. a. O. Th. 6. S. 26. Lentzen's Stifts- u. Landesbist. von Magdeb. S. 341. 401. 407.
11) v. Lancizolle a. a. O. S. 280. 12) Ebend. S. 268.
13) Helwing a. a. O. S. 556.

die Landvogtei über die ganze Niederlausitz als erblichem Pfandinhaber verliehen hatte, im J. 1441 mit Zustimmung der Stände unter Brandenburgischen Schutz gestellt. Wenige Jahre später 1448
verstand sich dessen Sohn zu völliger Abtretung seiner Rechte, und leicht ließen sich die Stände bewegen, dem Kurfürsten „als obersten Vogt und Verweser“ zu huldigen. Eine Uebereinkunft mit König Georg Podiebrad, worin dieser sich nur die Einlösung der Vogtei vorbehielt und jede weitere Veräußerung untersagte, schien sogar im J. 1449 die Aussicht zu eröffnen, daß in ähnlicher Weise wie früher die Mark, auch die Lausitz den Hohenzollern mit voller Landeshoheit zufallen würde [14]). Indeß die Weigerung des Kurfürsten, sich mit Georg Podiebrad gegen den Kaiser zu verbünden, führte zum Kriege, der im J. 1462 im Frieden zu Guben zum Nachtheil Brandenburgs endete, indem dem Kurfürsten nur die bereits vor längerer Zeit erkauften Herrschaften Cottbus 1445
und Peitz nebst dem Lande Beerfelde und der Herrschaft u. 48
Teupitz als Böhmische Lehen verblieben, und eine Anwartschaft auf die Herrschaften Storkow und Beeskow ertheilt wurde [15]), welche in Folge der an das Stift Lebus erfolgten wiederkäuflichen Veräußerung später auch wirklich durch die Säcularisation dieses Bisthums dem Hohenzollernschen Hause anfielen [16]) 1555
und der inzwischen durch den Ankauf von Zossen [17]) erweiterten 1490
Mark ihre spätere Grenze gegen Süden gaben.

Glücklicher war Kurfürst Friedrich II. mit dem Wiedererwerb der Neumark [18]). Den Verkauf derselben an den Deutschen Orden hatte schon sein Vater wenige Jahre nach seiner 1421
Erhebung zur Kurwürde als der goldnen Bulle widersprechend anzufechten versucht, da indeß Kaiser Sigismund im J. 1429 auf das vorbehaltene Wiederkaufsrecht verzichtete, später stillschweigend, sein Sohn bald nach seinem Regierungsantritt im J. 1443

14) v. Lancizolle a. a. O. S. 319 flg.
15) Ebend. S. 327. vgl. mit S. 321. u. 22.
16) Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus. Th. 2. S. 413. u. 460. Die kaiserliche Belehnung ist erst 1571 oder 75 erfolgt.
17) v. Lancizolle a. a. O. S. 328.
18) Ebend. S. 291—99.

gemeinschaftlich mit seinen Brüdern sogar ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Veräußerung anerkannt. Als aber nachmals die Unzufriedenheit der Preußischen Stände in offne Empörung gegen den Orden ausbrach, sah sich durch dringende Geldverlegenheit und die gerechte Besorgniß, daß Polen die aufrührerischen Stände unterstützen und durch die Besitznahme der Neumark das Ordensgebiet von Deutschland trennen möchte, im J. 1454 der Orden bewogen, selbst die Neumark dem Kurfürsten zum Kauf anzubieten. Noch in demselben Jahre kam dieser unter (niemals geltend gemachtem) Vorbehalt des Wiederkaufs zu Stande, und vereinigte, mit Ausnahme nur des kleinen östlich der Drage belegenen Gebietes von Tütz, Schloppe und Friedland, wo die Polen ihre Herrschaft behaupteten, die Neumark für immer wieder mit den Kurlanden.

Minder glücklich war der Bruder und Nachfolger Friedrich's II., Kurfürst Albrecht Achilles, in dem Versuche, das seiner Tochter Barbara von ihrem Gemahle, Herzog Heinrich XI. letztwillig hinterlassene Herzogthum Glogau gegen die lehnsherrlichen Ansprüche Königs Matthias von Böhmen und die Erbrechte des Herzogs Johann von Sagan zu behaupten. Indeß erzwang er im Frieden zu Kamenz vom J. 1482 wenigstens die Abtretung der Lande Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg, die, schon ehe Kurfürst Joachim II. im J. 1538 den Pfandbesitz in unwiderrufliches Eigenthum verwandelte, bloß dem Namen nach Schlesische Fürstenthümer blieben [19]), und nicht bloß an der Grenze Schlesiens die Macht der Hohenzollernschen Fürsten befestigten, sondern auch gleichsam den Weg bahnten zum Erwerbe des Landes, welches dermaleinst das Ansehn ihres Hauses in Deutschland zu souveräner Fürstengewalt zu erhöhen bestimmt war.

Auch von der Ukermark, welche die Pommerschen Herzöge von der Mark abgerissen hatten, war schon unter Kurfürst Friedrich I. der größere Theil im J. 1427 durch den Frieden zu Neustadt-Eberswalde dem Brandenburgischen Hause wieder

19) v. Lancizolle a. a. O. S. 331—47.

zugefallen [20]). Desto langwieriger war der Streit über die Lehnspflicht Pommerns, welche die Kurfürsten anfangs auf sich beruhen ließen, auf welche aber, als das Aussterben des Stettinischen Herzogshauses im J. 1464 zum Heimfalle dieses bedeutenden Territorii Aussicht eröffnete, Kurfürst Friedrich II. die nie aufgegebenen Ansprüche seines Hauses von neuem geltend zu machen eilte [21]). Indeß war es den Herzögen von Wolgast, unterstützt von dem größeren Theil der Stettinischen Stände, gelungen, sich sofort in den Besitz des Landes zu setzen, und trotz dem, daß Kurfürst Albrecht Achilles vom Kaiser Friedrich III. eine Bestätigung seiner Rechte und die Belehnung mit Pommern zu erlangen wußte, sah er sich genöthigt im Frieden zu Prenzlau vom J. 1472 mit dem von neuem bestätigten Besitze der Ukermark sich zu begnügen und auf die Stettinische Erbschaft zu verzichten [22]). Selbst die Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit über ganz Pommern und die Zusicherung des dereinstigen Anfalls des Landes, welches dem Kurfürsten als Lehns- und eventuellen Landesherrn die Erbhuldigung leisten sollte, brachte wenig Gewinn. Denn bei dem Widerwillen der Pommerschen Herzöge gegen diese Lehnsabhängigkeit kam es bald zu neuen Streitigkeiten, und um nur der Anwartschaft auf das Land sich zu versichern, verzichtete Kurfürst Johann Cicero im Pyritzer Vertrage vom J. 1493 auf die Lehnsherrlichkeit [23]). Vergeblich nahm Kurfürst Joachim I. diese später von neuem in Anspruch; nach langen Verhandlungen gelang es endlich der Vermittelung der Herzöge Erich und Heinrich von Braunschweig am 24. August 1529 den Vergleich zu Grimnitz zu Stande zu bringen, welcher, unter Bestätigung der Brandenburgischen Erbfolge wie der von Kaiser Carl V. zu Worms im J. 1521 von neuem anerkannten Reichsunmittelbarkeit Pommerns, die fast drei-

---

20) v. Lancizolle a. a. O. S. 311—13. 21) Ebend. S. 578.
22) Ebend. S. 579—89. Gebhardi Gesch. d. Pommerschen Reichs. §. 21. u. 33. S. 107. u. 144.
23) v. Lancizolle a. a. O. S. 595. Gebhardi a. a. O. §. 86. S. 152.

hundertjährigen Streitigkeiten zwischen beiden Ländern für immer beendigte [24]).

§. 7.

Kirchliche Verfassung der Brandenburgischen und Pommerschen Lande.

Glücklich war so zu Ende des Mittelalters der größte Theil des alten Ascanischen Besitzthums wieder mit der Kurmark verbunden, und zu neuen Erwerbungen für die Zukunft die, freilich damals noch sehr entfernte, Aussicht eröffnet. Nicht geringere Verdienste aber als durch Erweiterung des Territorii, welches seitdem bis zum Anfall der Preußischen Lande und der Jülich-Cleveschen Erbschaft unverändert geblieben ist, erwarben sich die ersten Hohenzollerschen Kurfürsten um ihr Land durch Herstellung innerer Ordnung und Begründung einer wohlgeregelten Verwaltung. Den übermüthigen Ungehorsam des raub- und fehdelustigen Adels brach Kurfürst Friedrich I. gleich nach Antritt seiner Regierung mit Waffengewalt, als aus Furcht vor der kräftigen Hand des neuen Herrschers ein großer Theil der adligen Familien unter dem scheinbaren Vorwande, daß die Mark für ewige Zeiten dem Böhmischen Reiche vereinigt sei, die Huldigung verweigerte. Mit gleichem Glücke überwand sein Sohn den Trotz der größeren Städte, insbesondere Berlins und Stendals, welcher mehrmals in offne Empörung ausbrach, häufiger noch in Widerspruch gegen die landesherrlichen Verordnungen sich kund gab, aber nur den Verlust der früheren Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung und vieler Privilegien zur Folge hatte. Durch Rückforderung der eigenmächtig entzogenen oder willkürlich verpfändeten Kammergüter und Regalien, durch festere Begründung des Abgabewesens, durch Herstellung der Landtage, durch Fürsorge für ordentliche Besetzung der Gerichte und unpartheiische Rechtspflege befestigte zugleich die neue Dynastie, wie ihre eigne Herrschaft, so das Wohl des Landes. Vornemlich aber waren die Kurfürsten darauf bedacht, die hergebrachten Rechte oberer Schutzhoheit über die Lan-

24) v. Lancizolle S. 596 flg. Gebhardi a. a. O. §. 37. u. 39, S. 158. u. 164.

desbiſchöfe zu behaupten, und jeder Anmaßung der auswärtigen Kirchenobern zu wehren, welche in einzelnen Theilen des märkiſchen Territorii Diöceſanrechte hergebracht hatten.

Von allen in den ehemals Slaviſchen Grenzländern errichteten Bisthümern haben nur die den alten Herzögen von Sachſen unmittelbar unterworfenen Stifter Lübeck, Ratzeburg und Schwerin Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit zu erwerben gewußt, ſeit mit dem Sturze Heinrich's des Löwen, des Wiederherſtellers dieſer Bisthümer, die herzogliche Gewalt auch in dieſen Gegenden zerfiel. So unbedeutend und zerſtreut die Beſitzungen, namentlich der beiden letzteren Stifter waren, ſo erwehrten ſich doch deren Prälaten mit Hülfe des Reichstages der Hoheitsanſprüche, welche in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Herzog Albrecht von Sachſen-Lauenburg erhob; Schwerin allein kam kurz vor der Reformation, nicht ohne eigne Schuld ſeiner Biſchöfe, in ein freilich eben ſo unbeſtimmtes als beſtrittenes Abhängigkeitsverhältniß zu ſeinen erwählten Schutzherren, den Herzögen von Mecklenburg [1]). Dagegen behaupteten, gleichwie die Markgrafen von Meiſſen über die Sächſiſchen Bisthümer [2]), ſo die Markgrafen von Brandenburg und die Pommerſchen Herzöge nicht bloß eine Schutzvogtei, ſondern wirkliche Oberherrlichkeit über ihre Landesbisthümer.

Die markgräfliche Würde, welche, wenn nicht von jeher, doch wenigſtens ſeit Auflöſung der alten Herzogthümer auch die herzoglichen Rechte in ſich ſchloß, gab in Brandenburg, in Pommern dagegen die fürſtliche Gewalt einen Anſpruch auf die oberſte Vogtei. Wie Cammin ohne alle Mitwirkung der Deutſchen Kaiſer von den Herzögen fundirt und dotirt war [3]), ſo verdankten die Bisthümer Brandenburg und Havelberg ihre Herſtellung [4])

1) Eine kurze Geſchichte dieſer Bisthümer giebt Gebhardi's Geſch. des Reichs der Wenden. §. 45. 48. u. 49. in: Allg. Welthiſtorie. Th. 51. S. 452 flg. u. 468 flg. 2) S. unten Buch III. Kap. 2.

3) Gerade als fundatores ecclesiae wurden die Pommerſchen Herzöge von den Camminer Biſchöfen für ihre patroni anerkannt. Rangonis Pomer. diplom. p. 106.

4) Vgl. die Reſtaurationsurkunde für Havelberg v. J. 1170 in v. Raumer regesta. p. 229.

und den größeren Theil ihrer Güter allein den Markgrafen; die Kriegsmacht der Fürſten hatte den Biſchöfen die ihren Stiftern überwieſenen Gebiete unterworfen und ſchützte ſie in dem ruhigen Beſitze ihrer Diöceſangewalt gegen die Einfälle und Empörungen der noch heidniſchen Slaven [5]). Kaiſerliche Immunitätsprivilegien beſaßen die Brandenburgiſchen Stifter nicht, wenn gleich außer Otto dem Großen auch ſpätere Kaiſer deren Beſitzungen beſtätigt und in ihren Schutz genommen hatten [6]); vielmehr beruhten die beſondern Freiheiten der biſchöflichen Kirchen und Güter, ſo weit ſie nicht ſchon im gemeinen Kirchenrecht begründet waren, allein auf Verleihungen der Aſcaniſchen Markgrafen [7]). Auf manche anfangs noch vorbehaltene Gerechtſame, wie das Recht des Einlagers, den Blutbann, das ius spolii verzichteten freilich ſpäter die Kurfürſten, befreiten auch die Unterthanen der biſchöflichen Kirchen von der Pflicht auf dem Landdinge zu erſcheinen [8]). Indeß

---

5) Hierauf hatten nach der Bulle Gregor's IX. v. J. 1234 (Gercken's Brandenb. Stiftshiſtorie. S. 442.) Markgraf Albrecht II. und ſeine Söhne Johann und Otto vor allem das Verlangen geſtützt, daß ihnen in dem neu eroberten Lande der Zehnte gebühre. Bekanntlich hat dieſelbe Vertheidigungspflicht es veranlaßt, daß in Preußen dem Orden zwei Drittel des Landes mit allen Zehnteinkünften vom päbſtlichen Stuhle verliehen wurden.

6) Vgl. die Privilegien Heinrich's II. v. J. 1010 u. Friedrich's I. v. J. 1161 u. 1179 bei Gercken a. a. O. S. 339. 351. 366. Außer der Aufnahme sub nostri mundiburdii defensione, und der Zuſicherung, daß das Brandenburger Stift zur Wahl eines Schutzherrn und zu freier Verfügung über ſeine Zehnten berechtigt ſein ſolle, enthalten ſie nur eine Beſtätigung der Beſitzungen. Daß dieſe von Niemandem dem Stift entfremdet werden ſollen, wird allerdings darin zugeſichert, keineswegs aber auch, daß überhaupt Niemand in den Stiftsbeſitzungen irgend ein Recht öffentlicher Gewalt ſolle üben dürfen, wie dies bei den eigentlichen Immunitätsprivilegien regelmäßig der Fall iſt.

7) Vgl. die Urkunden Otto's I. v. J. 1179 u. Otto's II. v. J. 1197 u. 1209 bei Gercken a. a. O. S. 369. 399. u. 406. Gregor IX. in ſeiner Confirmationsbulle für Brandenburg v. J. 1235 (ebend. S. 435.) erwähnt gleichfalls nur der von den Markgrafen verliehenen Immunitäten und Freiheiten, und allein in dem Privilegium Innocenz IV. v. J. 1245 (ebend. S. 464.) werden in der gewöhnlichen Formel die libertates et exemtiones ab imperatoribus, regibus et principibus indultae beſtätigt.

8) Vgl. außer der angef. Urkunde v. J. 1197 den Schiedsſpruch des Merſeburger Biſchofs über den Zehntenſtreit v. J. 1238 und die Ur-

gerade in diesen Verzichten, wie in dem ausgedehnten Zehntrechte der Markgrafen, welches ihnen in den neuen Ländern ausschließlich, in dem übrigen Gebiete fast überall zur Hälfte oder gar zu zwei Drittel zustand [9]), liegt ein hinreichender Beweis, daß sie über ihre Stifter landesfürstliche Rechte besaßen, welche sonst nur den Herzögen zustanden, oder wie das ius spolii gar als königliches Vorrecht galten. Das Recht der Heerfolge haben auch die Ascanischen Markgrafen nie aufgegeben, und vergeblich versuchten die Prälaten durch die Strafe des Bannes den Markgrafen Waldemar zu nöthigen, daß er die den Unterthanen der Stifter und Kirchen auferlegte Heersteuer erließe [10]). Eben so wenig haben sie jemals auf die oberste Schutzvogtei, oder auf das Recht, die höhere Geistlichkeit zu den Landtagen, dem Vordinge, zu erfordern [11]), verzichtet, vielmehr zu jeder Zeit und nach allen Sei-

---

kunde Johann's und Otto's v. J. 1244 (ebend. S. 446 flg. u. S. 458.).

9) Riedel a. a. O. Th. 2. S. 103 flg. u. 602 flg., Wohlbrück a. a. O. Th. 1. S. 233 flg. In den Bestätigungsprivilegien Bischofs Wilmar für das Domstift zu Brandenburg und für Leitzkau v. J. 1173 (Gercken a. a. O. S. 360 flg.) wird bei den einzelnen Ortschaften, die sämmtlich den alten Landen angehören, immer bemerkt, ob auch der Zehnte den Stiftern gebühre, nur selten aber das volle Zehntrecht erwähnt.

10) Die Privilegien Otto's I. und Otto's II. (s. Note 7.) behalten die communis aedificatio urbis Brand. sive castri, sub quo bona ecclesiae sita sunt, und das iustum bellum pro patria ausdrücklich vor. — Ueber den Streit mit Waldemar vgl. Gercken a. a. O. S. 133. u. 138.

11) Das letztere erkennt auch Riedel a. a. O. Th. 2. S. 79. an, behauptet aber S. 622., daß im J. 1238 die Markgrafen für das ihnen zugestandne Zehntrecht auf die Schirmvogtei über die Brandenburger Kirche verzichtet hätten. Die Stelle des Merseburger Schiedsspruchs, worin die Worte et sic renuntiaverunt advocatiae totaliter marchiones vorkommen, bezieht sich aber lediglich auf bere dem conventus Brandenb. ecclesiae ertheilten älteren Privilegien, und erweitert diese, welche auf bloße Befreiung a servitio, exactione, hospitiis et vexationibus beschränkt waren, dahin, daß dem Probst und dessen Procurator die Gerichtbarkeit über die homines ecclesiae zustehen, und diese von der Abgabe des Bodelkorns und dem Besuche des Landdings befreit sein sollten. Der Verzicht kann daher, zumal bei der Verbindung mit et sic, nur auf die Vogteigerichtbarkeit in den Kapitelgütern, nicht auf die Schirmvogtei über das Bisthum selbst bezogen werden. Bei solchem Verzicht hätten die spätern Kurfürsten ihr Präsentations- und Nominationsrecht schwerlich ohne den lebhaftesten Wi-

Digitized by Google

ten hin auch über den Clerus ihre landesfürſtliche Gewalt behauptet [12]).

Der Landſäſſigkeit ſich zu entziehen haben nur die Biſchöfe von Cammin im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, immer von neuem, aber immer mit gleich geringem Erfolge ſich bemüht. Zu den vielen zerſtreut belegenen Gütern des Stifts hatten dieſe ſchon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts mehrere geſchloſſene Gebiete gewonnen, ſo die Lande Pyritz, Stargard,
1276 Maſſow und Lipehne [13]); durch Kauf kam vom Stettiner Herzog Barnim II. noch das Territorium von Colberg hinzu [14]). Dies bedeutende Beſitzthum, dem Stifte zu voller Gerichtbarkeit angehörig [15]), ſcheint zuerſt in Biſchof Herrmann den Gedanken

---

derſpruch geltend machen können, wovon gleichwohl keine Spur ſich findet.

12) Für das Bisthum Havelberg iſt beim Mangel an Urkunden ein gleich vollſtändiger Beweis der landesherrlichen Oberhoheit nicht möglich; die von Riedel a. a. O. S. 623. angeführte Urkunde v. J. 1282, worin die Markgrafen ſich iurisdictionem et advocatiam in bonis ecclesiae Havelb. vorbehalten, zeigt indeß deutlich, daß auch dort ähnliche Verhältniſſe beſtanden. In Lebus ſah es der Biſchof noch im J. 1252 als eine Vergünſtigung an, die er auch für die markgräflichen Landestheile zu erhalten hoffte, daß ihm der Erzbiſchof von Magdeburg außer der freien Benutzung der Stiftsgüter ein Zehntel von den Einkünften des Zolles und der Münze, und ſtatt des Feldzehnten einen halben Vierding von jedem Acker Landes verſprach (ſ. Wohlbrück a. a. O. Th. 1. S. 128 flg.). Von einer Landeshoheit oder ausgedehntem Regalienbeſitz findet ſich hier ſo wenig, als bei den übrigen Polniſchen Bisthümern eine Spur, auch iſt der Beſuch der Landtage Seitens der Biſchöfe hier noch für die ſpätere Zeit urkundlich gewiß (Wohlbrück Th. 2. S. 160. 253.). Für Cammin endlich liegt in den gleich zu erwähnenden Verſuchen, die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, der ſicherſte Beweis für die frühere Landſäſſigkeit des Stifts; doch hat daſſelbe allerdings eine untergeordnete Landeshoheit gerettet.

13) Vgl. v. Raumer die Neumark Brandenburg. S. 22. u. 24.

14) Die Erwerbungsurkunde ſ. in Rangonis Pomer. diplom. p. 165. u. Lünig Spic. eccl. Th. 2. Anh. S. 7.

15) Cum advocatia et omni iure . . . cum aquis, fluminibus . . . theloniis, pedagiis, stagnis, salinis, aurifodinis . . . cum iuribus omnibus et utilitatibus, quae nominari . . . pro tempore potuerint vel acquiri wird die civitas et terra Colberg übergeben; in Folge deſſen hat auch Biſchof Herrmann zwei Jahr ſpäter dem von ihm daſelbſt geſtifteten Benedictiner-Nonnenkloſter villam Wobrok cum iudicio colli et manus et civili übergeben (ebend. S. 177. u. Lünig a. a. O. S. 8.).

Digitized by Google

an völlige Unabhängigkeit erweckt zu haben, und die Streitigkeiten der Pommerschen Herzöge mit den Markgrafen von Brandenburg, deren Bundesgenosse der Bischof wurde, ließen um so 1280
glücklichern Erfolg hoffen, als auch sein Nachfolger, der Rügische Prinz Jaromar, welchen die Landesfürsten, in der Hoffnung dadurch ihre Hoheit über das Stift zu sichern, zum Coadjutor Herrmann's hatten ernennen lassen, über die Pomerellische Erbfolge mit seinen Vettern, den Herzögen von Pommern, in Zwist gerieth und nun gleiche Ansprüche wie sein Vorgänger erhob. Herzog Bogislaw III. von Wolgast zwang indeß den Nachfolger Jaromar's Bischof Heinrich im J. 1303 zu Belgern zu einem Frieden, in welchem dieser nicht bloß mit seinem Kapitel Treue und Kriegshülfe den Pommerschen Herzögen zusagte und sie als Stifter und Patrone des Bisthums anerkannte, sondern, wahrscheinlich veranlaßt durch Anforderungen des Reichstages, sogar erklärte, daß die Camminer Prälaten als Landsassen und Lehnsleute der Pommerschen Herzöge gleich den übrigen Ständen zu Lehnstreue, Unterthänigkeit und Beschickung der Landtage, auf welchen sie als oberste erbliche Landräthe den Vorsitz führen sollten, verpflichtet wären [16]).

Der Verzicht des Markgrafen Ludwig auf die Lehnshoheit über Pommern, womit zu Gewinnung der Reichsunmittelbarkeit sich Aussicht eröffnete, und der Besitz der kirchlichen Immedietät, welche durch Pabst Johann's XXII. förmliche Verwerfung der 1321
Gnesener Metropolitanansprüche [17]) gewonnen war, bewog zwar später den Bischof Johann, Herzog von Sachsen, zu einem neuen Versuche, sich mit Hülfe des Königs Casimir von Polen der 1349
Pommerschen Hoheit zu entäußern; allein ohne glücklicheren Erfolg. Von neuem mußte er die Herzöge als Schutzherren an- 1356
erkennen, diesen auch das schon früher geübte Recht förmlich zugestehen, daß die Bischofswahl fortan nicht ohne ihre Zustimmung

16) Rangonis Pomer. diplom. p. 106. 108. Gebhardi a. a. O. §. 22. S. 110.

17) Rango p. 107. — Irriger Weise zieht v. Sprunner die Diö-

und nur auf ihre Präsentation erfolgen dürfe [18]). Im Besitze dieses Rechts haben auch seitdem die Herzöge von Pommern sich selbst gegen Kaiser und Pabst erhalten [19]), und um so leichter von dem Bischof Siegfried, welcher zur Zeit des Basler Concils die gegen Herzog Bogislaw VII. verfügte Bann- und Achterklärung zu ähnlichen Bestrebungen benutzen wollte, eine erneute An-
1436 erkennung ihrer Landeshoheit und das Versprechen erlangt [20]), nie wieder auf Reichsunmittelbarkeit des Stifts Ansprüche zu erheben [21]).

In den Brandenburgischen Landen scheinen die Bischöfe nicht einmal den Versuch gemacht zu haben, ob sie eine Exemtion von der Landeshoheit erlangen könnten. Zwar mag während der unruhigen Zeiten der Wittelsbacher und Luxemburger Herrschaft das markgräfliche Ansehn bei der Geistlichkeit nicht minder als bei den Ständen gesunken, und die kirchliche Verfassung gleich der bürgerlichen Ordnung verfallen sein. Kurfürst Friedrich I. indeß, wie er überhaupt an den kirchlichen Bewegungen seiner Zeit lebhaften Antheil nahm und ein eifriger Beförderer der auf dem Costnitzer und Basler Concil beabsichtigten Kirchenreformation [22]) war, hat gleich mit Anfang seiner Regierung auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und dadurch auf die ganze kirchliche Verwaltung sich einen Einfluß zu verschaffen gesucht [23]). Unter sei-

---

cese Cammin zur Provinz von Bremen; von Anfang an gehörte Pommern zu den Polnischen Bisthümern.

18) Gebhardi a. a. O. S. 120.

19) Nach dem Tode des Bischofs Philipp Lambach im J. 1386 hatte erst Pabst Urban VI., nach dem Tode seines Candidaten Kaiser Wenzel das Bisthum vergeben; keinen dieser Candidaten erkannte das Kapitel an, und erwählte Herzog Bogislaw VI. mit Zustimmung seiner Brüder zum Bischof, der aber nur als Administrator das Stift verwaltete. Gebhardi §. 27. S. 125. u. Rango p. 112.

20) Gebhardi a. a. O. §. 28. S. 128.

21) Mehrfach ist später dieser Vertrag des Bischofs Siegfried bestätigt worden, und seitdem die Landeshoheit der Herzöge wie deren Recht zur Bestätigung der Bischofswahlen unbestritten geblieben. Vgl. Statuta capitularia Caminensia v. J. 1578. P. I. u. P. II. c. 13. in Lünig Spic. eccl. Cont. III. Forts. S. 13.

22) Vgl. Helwing a. a. O. S. 446 flg.

23) So wurde schon im J. 1420 auf des Kurfürsten Antrag Bischof

nen Nachfolgern aber, besonders unter Albrecht Achilles, der weit entfernt den Priestern „das weltliche Schwerdt zu dem geistlichen“ zuzugestehen, selbst den kirchlichen Bannfluch nicht achtete, wo er in seinem Rechte zu sein glaubte [24]), wurde es der älteren Bestätigungen völliger Wahlfreiheit [25]) ungeachtet schon Regel, daß keine Bischofswahl ohne Wissen des Kurfürsten statt finden, auch nur auf die von diesem denominirten Geistlichen fallen durfte [26]). Die Strenge, mit welcher die Kurfürsten den öfters wiederholten Versuchen der Kapitel, ein völlig freies Wahlrecht geltend zu machen, entgegentraten, erwirkte zuletzt sogar eine förmliche Anerkennung dieses landesherrlichen Präsentations- und Nominationsrechts [27]), welches in gleicher Weise bei

---

Johann von Brandenburg vom Pabste zugleich der Lebuser Kirche vorgesetzt. Wohlbrück a. a. O. Th. 2. S. 137.

24) Helwing a. a. O. S. 627.

25) Vgl. die Privilegien der Bischöfe Balderam u. Siegfried v. J. 1184 u. 1217 in Gercken Brand. Stiftshistorie. S. 373. u. 417.

26) In dem Revers, durch welchen das Havelberger Kapitel im J. 1522 das landesherrliche Nominationsrecht anerkennt, erklären die Domherrn ausdrücklich, daß seit dem Tode Bischof Conrad's im J. 1460 immer nur auf Vorschlag des Kurfürsten die Bischofswahl statt gefunden habe. In Brandenburg bezeichnet im J. 1472 Kurfürst Albrecht Achilles die ohne sein Wissen geschehene Wahl des Bischofs Arnold als sibi et suo iuri ac diuturnae observationi praeiudicialis, ex quo sibi admetiretur ante electionem nominationem et nominandi haberet potestatem, vigore cuius electio fieri deberet super illo, quem gratia sua nominaret, vel unusquisque marchio Brand. princeps elector pro tempore existens quolibet tempore, cum se offerret facultas, potestatem nominandi haberet.

27) Vgl. die Notariatsurkunde v. J. 1472 über die cassirte Wahl Arnold's von Brandenburg in Lentzen's diplom. Stiftshistorie von Brandenb. S. 83., und den Havelberger Revers v. J. 1522 in dessen Stiftshistorie von Havelb. S. 79., in welchem das Kapitel, ut gratiae suae non suspectus, sed placidus, acceptus et gratus et idoneus preficiatur episcopus dictae ecclesiae, das Versprechen giebt, daß sine principis electoris assensu, scientia et voluntate zur Wahl nicht geschritten, sondern damit unter Anzeige der Vacanz Anstand genommen werden solle, donec gratia sua aliquem vel aliquos, quem vel ex quibus in- vel extra capitulum in pastorem eligi, postulari et praeficj velit, intra tempus a iure ad electionem seu postulationem statutum nominandum duxerit. — In Lebus ist, wie es scheint, ein solcher Revers nicht ausgestellt, jedoch schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Recht der Kurfürsten unbestritten gewesen. Vgl. Wohlbrück a. a. O. Th. 2. S. 248. u. 268.

der Wahl des Johanniter-Herren-Meisters dem Landesherrn zustand [28]).

Eben so unbestritten nahmen die Kurfürsten anderweitig Antheil am Kirchenregimente. Einen langjährigen Streit über die geistliche Gerichtbarkeit vermittelte im J. 1445 Kurfürst Friedrich **II.** durch einen Rezeß, welcher den Prälaten zwar „ihre geistliche Gerichte umb alle Sachen die zu geistlichen Gerichten gehören" bestätigte, zugleich aber in weltlichen Sachen aller unerlaubten Einmischung der kirchlichen Behörden in die Jurisdiction des Landesherrn und der Stände, so wie den Mißbräuchen mit dem geistlichen Banne zu wehren suchte [29]). Gegen die vielen auswärtigen Bischöfe, welche in dem märkischen Territorio Diöcesanrechte hatten und oft die Unterthanen der Mark vor ihre Gerichte außerhalb Landes zogen, schützte ein päbstliches Privilegium de non evocando vom 2. März 1471, welches Kurfürst Albrecht Achilles von Pabst Sixtus **IV.** erhielt, und zu dessen Aufrechthaltung Bischof Friedrich **III.** von Lebus bevollmächtigt wurde [30]). Für Herstellung der überall verfallenen Klosterzucht sorgten die Kurfürsten in Gemeinschaft mit den geistlichen Obern, besonders durch Unterwerfung der zahlreichen und begüterten Regularstifter unter die durch päbstliche Privilegien fast aufgehobene Diöcesanaufsicht; namentlich übten sie über den Johanniterorden, welcher mit den Gütern des Tempelherrnordens sein bedeutendes Besitzthum vermehrt hatte, unbestritten die Schutz- und Landes-

---

28) Vgl. J. Chr. Beckmann's Beschreib. des Johanniterordens, vermehrt von J. Chr. Dithmar. Frankf. 1726. S. 200 flg. Die von Beckmann S. 211 flg. gegebene Beschreibung des Wahlacts kann hiernach auch zu näherer Erläuterung der Bischofswahlen dienen.

29) Abgedruckt in Mylius corp. constit. Marchic. T. 1. p. 1. — In nicht geistlichen Sachen sollte hiernach zwar auch vor dem geistlichen Gericht geklagt werden können, allein auf Erfordern des ordentlichen Gerichtsherrn und falls dieser für schleunige Verhandlung sorge, die Sache jederzeit abgegeben werden. Der Kirchenbann wird als Executionsmittel der geistlichen Gerichte bestätigt, soll aber, wenn nur Unvermögen den Ungehorsam der verurtheilten Parthei veranlaßt habe, auf dem Todbette vom Pfarrer gelöset, und „umb keinen Pfenning-Sachen der Gesanck gelegt", d. h. ein Interdict verfügt werden.

30) Lentz Brandenb. Urkunden. S. 653. Wohlbrück a. a. O. Th. 2. S. 156.

hoheit [31]). Die Nachtheile erkennend, welche für die kirchliche Verwaltung daraus entsprangen, daß in Havelberg und Brandenburg, während die Prälaturen selbst Säcularpfründen geblieben waren, die Kapitel dem von der bischöflichen Gewalt fast gänzlich eximirten Prämonstratenserorden angehörten, und seit der allmählich eingetretenen Auflösung ihrer klösterlichen Einrichtungen eben so sehr ein böses Beispiel für die Diöcesen, als ein großes Hinderniß für die Reformation andrer Klosterstiftungen waren, betrieb schon Friedrich II. die Säcularisation beider Kapitel [32]). So eindringlich wußte auch Kurfürst Joachim I. dem Römischen Stuhle diese Angelegenheit vorzustellen, daß im J. 1506 Pabst Julius II. auf vorgängige Untersuchung durch den Bischof von Lebus die Besetzung der Kapitel, in denen je vier Pfründen einem landesherrlichen Präsentationsrechte unterliegen sollten, mit weltlichen Domherrn verfügen mußte [33]); eine Aenderung, die in Verbindung mit dem hergebrachten Präsentationsrechte zu den Bischofsstellen und der unbestritten geübten landesherrlichen Schutzhoheit [34]), den bald darauf beginnenden reformatorischen Bewegungen einen um so glücklicheren Erfolg in den Brandenburgi-

---

31) Vgl. insbesondre die Urkunde, durch welche Kaiser Sigismund den Orden zu Gehorsam gegen den Burggrafen Friedrich anweiset vom J. 1415 bei Beckmann a. a. O. S. 201., der auch die Bulle über die Ueberweisung der Tempelordensgüter S. 150 flg. mittheilt. S. auch Büsching's Erdbeschr. Th. 8. S. 653.

32) Vgl. Lentzen's diplom. Stiftshistorie von Brandenburg. S. 77.

33) Die Bulle Julius II., wodurch er die Bischöfe Dietrich von Lebus und Johann von Ratzeburg zu dieser Säcularisation ermächtigt, s. bei Lentz a. a. O. S. 86. und Riedel nov. cod. dipl. Br. p. 48 sq., die Vollziehungsurkunde der genannten Bischöfe vom 16. December 1507 bei Gercken a. a. O. S. 669.

34) Selbst der Römische Stuhl hat diese indirect dadurch anerkannt, daß Pabst Julius die Brandenb. Kirche als in eius (electoris) temporali dominio sita bezeichnet. In dem Havelberger Revers v. 1522 wird das Präsentationsrecht des Kurfürsten vorzüglich darauf gegründet, quod bona, reditus et census ecclesiae Havelb. sub territorio, dominio, iurisdictione et defensione principis electoris sita exstant etc., und in der Brandenburger Notariatsurkunde v. 1472 giebt Kurfürst Albrecht dem neuerwählten Bischof die Zusicherung, ipsum et capitulum ipsius ac dioecesis una cum subditis spiritualibus et secularibus uti fideles suos subditos generose se habere commendatos.

Digitized by Google

schen Gebieten von dem Augenblicke an sicherte, wo die Landesherrschaft sich offen für die neue Lehre zu erklären kein Bedenken mehr trug.

§. 8.

Einführung der Reformation in den Marken und in Pommern, und deren erste Anfänge in den Bisthümern Magdeburg und Halberstadt.

Bei der Nähe Wittenbergs verbreitete sich die Lehre Luthers alsbald in den Marken, zumal hier noch eine große Zahl von Waldensern und Bekennern der Hussitischen Lehre ansässig war, auch der Bischof Hieronymus Scultetus von Brandenburg, zu dessen Sprengel Wittenberg gehörte, anfangs dem Unternehmen Luthers keineswegs abgeneigt war, und erst nach der Leipziger Disputation sich mit Albrecht von Brandenburg (seit 1514 Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt) zur Unterdrückung der ketzerischen Lehre verbündete [1]). Selbst bis nach Pommern, wo schon ein Jahr nach Luthers Auftreten in Pyritz und Treptow an der Rega, im J. 1523 sogar zu Stettin, dem Sitze der Herzöge, und in den meisten übrigen Städten evangelische Geistliche predigten, drang die neue Lehre in kurzer Zeit und gewann bedeutenden Anhang [2]).

Wie aber hier Herzog Bogislaw X., unter welchem seit 1478 ganz Pommern wieder vereinigt war, öffentlich für Luther sich zu erklären und dessen Lehre zu begünstigen Bedenken trug, vielmehr nur dem Wormser Edict keine weitere Folge gab, so blieb auch Kurfürst Joachim I., obgleich gewaltsamen Maaßregeln gleichfalls abgeneigt, der alten Lehre treu, und duldete weder eigenmächtige Umgestaltung des Cultus noch öffentliches Bekenntniß der Lutherischen Lehre [3]). Erst als im J. 1526 an die Stelle

1) Schmidt's Einl. zur Brand. Kirchen- und Reform.-Hist. S. 84. 135 flg. Ad. Müller Gesch. d. Reform. in d. Mark Brand. S. 121.

2) Cramer Pommersches Kirchen-Chronikon. B. 3. Kap. 10. 11. 13. 15.

3) Das Wormser Edict ward hier gleichfalls publicirt und dessen Ausführung anbefohlen, jedoch nicht weiter betrieben; im J. 1524 erging ein Verbot der Lutherischen Bibelübersetzung, allein der Gebrauch jeder andern ward selbst Laien gestattet. S. Müller a. a. O. S. 126 flg. und 149.

Digitized by Google

Stelle des papistischen Dietrich von Hardenberg, des Nachfolgers von Hieronymus, ein eifriger Anhänger Luthers, Matthias von Jagow, Bischof von Brandenburg geworden war, eröffneten sich, trotz dem daß die beiden andern Landesbischöfe, Busso von Alvensleben zu Havelberg und Georg von Blumenthal zu Lebus, im Vereine mit der Universität Frankfurt aufs eifrigste den Fortschritten der Reformation widerstrebten, bessere Aussichten für die Anhänger Luthers, zumal der Kurfürst die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung nicht verkannte, und nur der bischöflichen Gewalt nicht vorgegriffen wissen wollte. Das Versprechen, welches Bischof Matthias bei seiner Confirmation in den beschwornen Wahlartikeln gegeben hatte, daß er zwar der Verbreitung ketzerischer Lehren sich widersetzen, aber mit Rath des Kapitels und nöthigenfalls mit Hülfe des Kurfürsten die Reformation seiner Diöcese befördern wolle [4]), schien den Bischof zu rechtfertigen, wenn
er, sogar am Sitze des Kapitels, auf die Bestellung evangelischer 1528
Geistlichen bedacht war [5]). Noch bestimmter trat er gegen die katholische Parthei auf, als er im J. 1532 durch einen Vergleich mit dem Kapitel, ohne Rücksicht auf das hergebrachte päbstliche Provisionsrecht, eine alternative Besetzung der Dompfründen durch Bischof und Kapitel einführte [6]), und zwei Jahre später mit

4) S. diese Wahlartikel bei Gercken a. a. O. S. 691 flg. — Der Art. 2. lautet: ... volumus praesertim hoc periculoso tempore parrochias nostras, ecclesias et monasteria dioecesis nostrae Brand., consilio capituli nostri, et si opus fuerit etiam auxilio Illust. Principis nostri Electoris Brand., secundum possibilitatem nostram tam in spiritualibus quam in temporalibus reformare, haereses purgare, et ne ingruant quoad possumus obsistere, et in visitationibus ... corrigere et eliminare secundum quantitatem delicti et qualitatem personarum excessus, malefacta et peccata etc. Die übrigen Artikel beziehen sich mehr auf die äußere Verwaltung der Diöcese und auf Sicherung der dem Kapitel zuständigen Rechte; beachtungswerth ist indeß noch das Versprechen, quod nos officium nostrum ex parte nostri episcopatus .... praesertim in coena Domini in persona propria exercere et facere volumus, ... volumusque, quando commode poterimus, presbiteratus ordinem celebrare et alia nostra officia episcopalia sine simonia agere.

5) Gercken a. a. O. S. 276. Müller a. a. O. S. 147.

6) Ebend. S. 275. u. 698.

Genehmigung des Kurfürsten zu Gunsten der bischöflichen Tafelgüter die Incorporation des Klosters Lietzke verfügte [7]).

In der Stille verbreitete sich so die neue Lehre, welche selbst in der kurfürstlichen Familie entschiedenen Beifall fand [8]), mehr und mehr über einen großen Theil der Mark [9]); in Pommern ge-
1523 wannen sogar seit dem Tode Herzogs Bogislaw unter der gemeinschaftlichen Regierung seiner Söhne die Bekenner Luthers im Rathe wie in der Bürgerschaft der meisten Städte, trotz allen Verfolgungen von Seiten des Landesbischofs Erasmus von Manteuffel und der übrigen Prälaten, das entschiedenste Uebergewicht [10]), und die Stadt Stralsund, von alter Zeit her in geringer Abhängigkeit vom Landesfürsten, wagte schon zwei Jahre
1525 nach Bogislaw's Tode eigenmächtig in allen Kirchen den evangelischen Cultus einzuführen [11]).

---

7) Die Urkunde, worin Joachim I. seinen Consens zu dieser Incorporation noch vor Eingang der päbstlichen, wie es scheint nie erfolgten, Genehmigung ertheilt s. ebend. S. 700.

8) Die eigne Gemahlinn des Kurfürsten, Elisabeth von Dänemark, war eifrige Protestantinn, und nicht ohne Einfluß auf die religiöse Erziehung ihrer Söhne, mußte aber die eigenmächtige Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes in ihrer Kapelle mit freiwilligem Exil vom Hofe büßen. Schmidt Einl. zur Brand. Kirchen- u. Reform.-Historie S. 148. Müller a. a. O. S. 132. flg.

9) Trotz einem Verbote des Kurfürsten, daß „on Zulassung und Institution des Ordinarii kein Pfarrer soll angenommen oder gedult werden", beriefen einzelne Gutsherren und Städte evangelische Hausgeistliche und Kapläne. Müller a. a. O. S. 137. u. 147. flg.

10) Cramer a. a. O. B. 8. Kap. 17. 18. 20. Biederstedt a. a. O. S. 89 flg. u. v. Medem Gesch. d. Einführung d. evang. Lehre in Pommern. Greifsw. 1837. S. 11. u. 16.

11) Schon im J. 1523 hörte nach gewaltsamer Zerstörung der Klöster und Vertreibung der Mönche der katholische Gottesdienst auf, doch blieb die katholische Weltgeistlichkeit im Besitz der Kirchen und Güter, bis im J. 1525 der anfangs dem Evangelium mehr abgeneigte Rath im Einverständniß mit der Bürgerschaft unter einem eignen Superintendenten evangelische Lehrer an allen Pfarrkirchen anstellte und eine Kirchenordnung erließ, welche zwar hauptsächlich nur die Verwaltung des Lehramts, das Schul- und Armenwesen ordnete, zugleich aber auch im Art. 51. jede Uebung des katholischen Cultus verbot. S. Fabricius die Einführung der Kirchenverbesserung in Stralsund S. 148. 187. 245. 275., wo auch S. 361 flg. die von Joh. Aepinus, dem ersten Superintendenten, verfaßte Kirchenordnung von 1525 in einer Uebersetzung des plattdeutschen Originals (s. Berckmann's

Unter solchen Umständen fand Herzog Barnim von Pommern keine bedeutende Schwierigkeiten, als er, ermuthigt durch den auf dem Nürnberger Reichstage erlangten Sieg der evangelischen Reichsstände, nach seines älteren Bruders Georg Tode mit dessen Sohne Philipp I., welchem bei der erst vorläufigen, dann definitiven Theilung des Landes das Herzogthum Wolgast zufiel, die Reformation, zu welcher er persönlich sich schon längere Zeit bekannte, überall durchzuführen beschloß. Auf dem Landtage zu Treptow im J. 1534 [12]) weigerte sich zwar der Bischof von Cammin, vom Kapitel, den meisten Prälaten und einem großen Theile der Ritterschaft unterstützt, die neue von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung anzunehmen, trotz dem daß ihm, falls er für die lutherische Lehre sich erklären würde, das Amt eines Generalsuperintendenten zugedacht war, und über ganz Pommern die Ordinations- und Jurisdictions-Rechte verbleiben sollten [13]). Indeß dieses Widerspruchs ungeachtet [14]) wurde von den Herzögen die Kirchenordnung publicirt, und unter Leitung der für jedes der beiden Herzogthümer bestellten Generalsuperintendenten durch eine allgemeine Kirchenvisitation der katholische Cultus in dem ganzen unmittelbaren Gebiete der Herzöge abgestellt, auch sofort die Reformation und großentheils schon die Aufhebung der Klöster, deren Erhaltung zwar der Adel, zum Besten ihrer Familien, nicht bloß wünschte, sondern auch von Rechtswegen fordern zu können meinte, ins Werk gesetzt [15]). Der Bischof von Schwerin, Herzog Magnus von Meklenburg, ein eifriger Anhänger Luthers,

---

Stralsundische Chronik herausg. von Mohnicke u. Zober. Stralf. 1833. S. 278. flg.) mitgetheilt ist.

12) Der Abschied dieses wichtigen Landtages ist bisher noch nicht aufgefunden, und selbst dessen Existenz wird von Vielen bezweifelt. (Bierstedt a. a. O. S. 42 flg.) Mehrere auf die Berathung der vorgelegten Kirchenordnung bezügliche Actenstücke hat v. Medem a. a. O. No. 27 flg. im Anh. neuerdings mitgetheilt.

13) Cramer a. a. O. B. 8. Kap. 83. v. Medem a. a. O. S. 161.

14) Die bezüglichen Vorstellungen und Protestationen s. bei v. Medem a. a. O. No. 34 flg.

15) Bierstedt a. a. O. S. 58. — Die Kirchenordnung erschien im Druck zu Wittenberg 1535. 8vo. Vgl. I. I. Moser Corp. iur. evang. eccl. Th. 1. Vorr. §. 29.

Digitized by Google

verzichtete gern auf ſeine geiſtlichen Diöceſanrechte, da die Pommerſchen Herzöge ihm den Fortbezug der Zehnten bewilligten. Größeren Widerſpruch leiſtete der Biſchof von Roeskild, deſſen bedeutende Beſitzungen die Pommerſchen Herzöge eingezogen hatten; doch ließ ſich im J. 1543 König Chriſtian III., nachdem er ſelbſt in Dänemark die Reformation eingeführt hatte, im Kieler Vertrage gegen Reſtitution der ehemaligen Stiftsgüter nicht bloß zu Anerkennung der Landſäſſigkeit aller jener Beſitzungen bewegen, ſondern auch mit der Zuſicherung genügen, daß dem Roeskilder Bisthume die Confirmation des für Rügen zu beſtellenden beſondern Superintendenten verbleiben ſolle [16]). Nur in den Beſitzungen des Camminer Stifts [17]) und in den Polniſchen Lehnsherrſchaften Lauenburg und Bütow, welche, früher zu Pomerellen gehörig, von den Herzögen Georg und Barnim im J. 1526 als Erblehen, jedoch frei von Eidespflicht und Lehnsdienſten, mit Pommern wieder vereinigt waren [18]), erhielt ſich anfangs noch die öffentliche Uebung der katholiſchen Religion.

Nicht minder ſchnell und glücklich gelang wenige Jahre ſpäter die Einführung der Reformation in der Mark. Vergeblich hatte Kurfürſt Joachim I. letzwillig ſeine Söhne verpflichtet, bei der alten Religion zu bleiben [19]); vergeblich bemühten ſich die Biſchöfe von Havelberg und Lebus um die Erhaltung des katholi-

16) Vgl. Gebhardi a. a. O. §. 40. S. 168. und deſſen Geſch. des Reiches der Wenden §. 49. Th. 51. S. 475. Den Kieler Vertrag ſ. bei Bieberſtedt a. a. O. S. 108 flg. Erſt im J. 1658 hat Dänemark im Rothſchilder Frieden „alle Jurisdiction und Gerechtigkeit, Geiſtliche und Weltliche“ über die Rügenſchen Güter an Schweden abgetreten; das Schweriner Zehntrecht dagegen iſt ſchon 1588 von den Pommerſchen Herzögen eingelöſet worden (Bieberſtedt a. a. O. S. 111.).

17) Im J. 1530 wurde zwar ſchon in Colberg und Cöslin evangeliſcher Gottesdienſt eingeführt, doch hatte es keinen rechten Beſtand. S. Haken Verſuch einer dipl. Geſch. von Cöslin. Lemgo 1765. S. 153 flg.

18) Vgl. Brüggemann ausführl. Beſchreibung des Preuß. Herz. Vor- und Hinterpommern. Th. 2. S. 1024 flg. — Den Lehnbrief von 1526 ſ. in Cod. diplom. Polon. T. 1. p. 583., und Iac. Prilusii leges s. statuta et privil. Poloniae. Crac. 1553. p. 787.

19) Schmidt Einl. zur Brand. Kirchen- u. Reform.-Hiſtorie S. 170. u. Müller a. a. O. S. 150.

Digitized by Google

schen Cultus. Schon im Jahre nach seines Vaters Tode gestattete 1536
Markgraf Johann, der jüngere Sohn, welchem bei der Theilung die östlich der Oder belegenen Gebiete der Neumark nebst Cottbus und Peitz zugefallen waren, den mehrsten Städten seines Gebiets die evangelische Religionsübung, und führte, nachdem er selbst zwei Jahr darauf übergetreten, überall, selbst auf den Gütern des Lebuser Stifts, die Reformation durch [20]). Besonnener schritt Kurfürst Joachim II. in den übrigen Marken mit der Reformation vor, obschon er der Mitwirkung des Brandenburger Bischofes gewiß war, und den Widerspruch der auswärtigen Diöcesanen von Halberstadt und Verden, wenn auch zu erwarten, doch nicht zu fürchten hatte. Zwar gestattete er bald nach seinem Regierungsantritte einzelnen Städten und Privaten die Anstellung lutherischer Prediger, willigte in die Aufhebung verschiedener Klöster, ließ es geschehen, daß Matthias v. Jagow die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe duldete [21]), und gab auf dem Landtage im J. 1538 [22]) sogar die Zusicherung: „sich der Religion wegen so zu verhalten, daß es gegen Gott und Kaiser zu verantworten sei“. Indeß bestätigte er doch noch in dem Landesrezesse d. J. die hergebrachte Kirchenverfassung durch die Zusicherung, daß der katholischen Geistlichkeit mit dem ungestörten Besitz der geistlichen Güter und Einkünfte die bischöfliche Gerichtsbarkeit verbleiben müsse, weigerte sich auch eben so entschieden dem Beispiele seines Bruders zu folgen, als er diesen vom Abfalle von der katholischen Kirche abgemahnt hatte. Immer allgemeiner aber und lauter wurde das Verlangen der Stände nach völliger Freigebung des neuen Cultus [23]), und von

---

20) Vgl. L. Oberheim die Einf. der Reform. in d. M. Brand. Landsb. 1839. S. 125 flg. Schmidt a. a. O. S. 177. — Unter allen märkischen Städten war Cottbus die erste, welche schon im J. 1532 den öffentlichen Gottesdienst der Lutheraner einführte, und gleich nach dem Regierungsantritte Johann's eine Genehmigung dieser Neuerung erhielt.

21) Schmidt a. a. O. S. 174. Müller a. a. O. S. 170. 176.

22) Mylius Corp. Const. Marchic. Th. 6. Abth. 1. S. 44 flg.

23) Schon im Februar 1539 suchte der Rath von Berlin und Cöln beim Kurfürsten nach, daß die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt

der Ueberzeugung durchdrungen, daß Herstellung der Kirchenzucht und Abstellung des Aberglaubens dringend Noth sei [24]), trat der Kurfürst am 1. November 1539 zu Spandau durch den Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, welches der Bischof von Brandenburg administrirte, feierlich zur evangelischen Lehre über; seinem Beispiele folgten schon am Tage darauf Rath und Bürgerschaft der Hauptstadt, und sofort die angesehensten Städte des Landes [25]). Unter Mitwirkung und förmlicher Bestätigung des
1540 Brandenburger Bischofes erging im nächsten Jahre die von Jacob Stratner aus Anspach und Georg Buchholtzer aus der Neumark entworfene, und von den vornehmsten Prälaten, Räthen und Ständen approbirte Kirchenordnung [26]), die, obschon in vielen Beziehungen der katholische Ritus beibehalten, und dem Bischof von Brandenburg unbedingt, den beiden anderen Landesbischöfen, wenn sie sich für die neue Lehre erklären würden, der Besitz ihrer Jurisdictions- und Ordinationsrechte bestätigt wurde [27]), in allen Lehrpunkten sich der Augsburgischen Confession anschloß [28]). Eine allgemeine Kirchenvisitation im J. 1541, welcher außer dem Bischofe und dem Generalsuperintendenten, der Kanzler und Deputirte der Landstände beiwohnten [29]), und allein die unmittelbaren

---

zum Osterfeste freigegeben werde; im April desselben Jahres einigte sich der Adel des Teltower Landes in Gegenwart des Bischofs Matthias, zwar den katholischen Pfarrern keine Gewalt anzuthun, noch ihre Einkünfte zu entziehen, aber statt deren evangelische Geistliche zu berufen. Müller a. a. O. S. 176 flg.

24) Ueber die Ansichten des Kurfürsten giebt außer der Vorrede der K.-Ordnung besonders das Schreiben Aufschluß, welches er kurz vor seinem Uebertritt an seinen Schwiegervater König Sigismund von Polen richtete, welcher das Beharren bei dem katholischen Glauben in den Ehepacten ausbedungen hatte (ebend. S. 179 flg.).

25) Schmidt a. a. O. S. 179—83. Müller a. a. O. S. 186. Lentzen's dipl. Stiftshist. v. Brandenb. S. 68.

26) Abgedruckt bei Mylius a. a. O. Th. 1. Abth. 1. S. 5 flg. — Des Bischofs von Brandenburg „Bewilligung und Bestettigung" s. das. S. 247.

27) S. Tit. „Von Beruffung und Ordination der Kirchendiener" (ebend. S. 240.).

28) Vgl. überhaupt Schmidt a. a. O. S. 188. u. Müller a. a. O. S. 192 flg.

29) Genauere Mittheilungen über diese Visitation giebt Müller a. a. O.

Digitized by Google

Besitzungen der Bisthümer Lebus und Havelberg entgingen [30]), die Aufhebung der Manns- und die Reformation der Frauenklöster, so wie die Errichtung eines Consistorii [31]), beendigte die lang ersehnte, aber um so ungestörter ins Werk gesetzte Kirchenverbesserung [32]).

Dasselbe Jahr brachte auch in Magdeburg und Halberstadt der evangelischen Parthei die erste Zusicherung ungestörter Religionsübung. In diesen seit dem J. 1479 durch übereinstimmende Bischofswahlen vereinigten Stiftsgebieten [33]) hatte sich Albrecht von Brandenburg vergeblich der Verbreitung der Reformation widersetzt. Die Stadt Magdeburg, obwohl nie als Reichsstadt anerkannt, dennoch durch zahlreiche Privilegien und durch die Unterstützung der Hanse in großer Unabhängigkeit vom Bischofe, führte schon wenige Jahre nach Luthers Auftreten in 1524
allen Pfarrkirchen den neuen Cultus ein, begann die Einziehung der Klöster und stellte das gesammte Kirchengut unter die Verwal-

---

S. 242 flg. In der Ukermark fand sie erst seit d. J. 1543 statt, wahrscheinlich, weil diese größtentheils zum Camminer Bisthume gehörte, und der Kurfürst auf die Herzöge von Pommern mehr Rücksicht zu nehmen veranlaßt war, als auf die Bischöfe von Verden und Halberstadt, in deren zur Altmark gehörigen Pfarreien ohne weiteres die Einführung der Reformation unter Ueberweisung an das Brandenburger Stift erfolgte (ebend. S. 258. 277.).

30) Von Lebus steht es fest (s. Wohlbrück a. a. O. Th. 2. S. 300.); von den Havelberger Besitzungen ist es eben so unzweifelhaft, da in der bischöflichen Residenz Wittstock erst nach des streng katholischen Busso von Alvensleben Tode im J. 1549 das Lutherthum Eingang gefunden hat (Lentzen's dipl. Stiftshist. von Havelberg S. 67.).

31) Müller a. a. O. S. 294.

32) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 207—11. — Die Mönchsklöster sind bald nachher, die reichen Cisterzienser-Abteien Lehnin und Chorin schon 1542 u. 1543 eingegangen, so daß in der Wahlcapitulation des Nachfolgers Matthias v. Jagow v. J. 1545 dem Note 4. mitgetheilten Artikel hinter monasteria die Worte in quibus adhuc religiosi morantur hinzugefügt wurden (Gercken a. a. O. S. 709.). Erst 1571 ist jedoch in Berlin der letzte Mönch im dortigen grauen Kloster gestorben. Von den Nonnenklöstern ist das Cisterzienserkloster Neuendorf in der Altmark zuletzt (im J. 1578) reformirt, und gleich den Klöstern Arendsee, H. Grab, Lindow, Zehdenick, Stepenitz und Diesdorf in ein weltliches Fräuleinstift verwandelt worden (vgl. Müller a. a. O. S. 254 flg. 271.

33) Pauli allg. preuß. Staatshistorie Th. 5. S. 487. Th. 6. S. 50.

Digitized by Google

tung des Raths [34]); eben so entschiedenen Anklang fand die neue Lehre in den übrigen Städten und bei der Ritterschaft des Erzstifts. Auch in das Halberstädter Gebiet verbreitete sich die lutherische Lehre, seitdem diese in den übrigen angrenzenden Territorien, in Wernigerode und Stollberg [35]), in Mansfeld [36]), Hohnstein [37]) theils förmlich recipirt, theils zu entschiedenem Uebergewicht gelangt war, besonders aber nachdem im Stift Quedlinburg, dessen Reformation gegen die Bemühungen des Grafen Botho von Stollberg, des Vaters der damaligen Aebtissinn, Herzog Georg von Sachsen bisher als Erbschutzherr verhindert hatte, gleich nach dessen Tode im J. 1539 die Aebtissinn Anna zur neuen Lehre übertrat, und unter Aufhebung aller

---

34) Rathmann Gesch. d. Stadt Magdeburg Th. 3. S. 346. flg. 371 flg. — Nur im Dom blieb noch mehrere Jahre lang der katholische Gottesdienst, dessen Abstellung die Magdeburger Abgeordneten im J. 1531 auf dem Schmalkaldener Bundestage ausdrücklich verweigern zu müssen glaubten.

35) Hier stellte Graf Botho VIII. † 1538, obwohl er die Klöster Ilfeld u. Ilsenburg anfangs noch bestehen ließ, schon im J. 1524 den katholischen Gottesdienst gänzlich ab, und setzte dem durch Tilemann Plattner neu geordneten Kirchenwesen schon im J. 1530 ein Consistorium vor; unter seinen Söhnen Wolfgang u. Ludwig ward die Reformation des Landes, namentlich durch eine Generalvisitation im J. 1552, vollendet. Vgl. J. A. Zeitfuchs Stolbergische Kirchen- u Stadthistorie. Frkf. 1717. S. 50. u. 210—18. u. Allg. Kirch. Zeit. Jahrg. 1835. No. 67.

36) Schon im J. 1525 trat Graf Albrecht VII. mit seinem Bruder Gebhard VII., die Stifter der s. g. Mittel- und Hinterortischen Linien, zur evangelischen Lehre über, und führten durch Michael Cölius in ihren Gebieten die Reformation ein, während die Vettern von der Vorderortischen Linie bei der katholischen Lehre beharrten. Allmählich verbreitete sich das Evangelium auch über deren Besitzungen, gewann aber, zumal Graf Albrecht die Theilnahme an dem Schmalkaldischen Kriege mit der Reichsacht büßte, erst nach dem Passauer Frieden allgemeine Anerkennung und festen Bestand. Vgl. E. Chr. Francke Hist. d. Grafsch. Mansfeld. Lpz. 1723. S. 126. 140. 242. und Cyr. Spangenberg Mansfeld. Chronika. Kap. 366. 377.

37) Obwohl Graf Ernst von Hohnstein der kathol. Kirche treu blieb, gewann doch die evangelische Lehre solche Fortschritte, daß schon 1543 der Abt zu Walkenried einige Aenderungen in den Ceremonien vorzunehmen wagte, denen nicht ohne Mitwirkung des Grafen im J. 1546 die Reformation des Klosters folgte. Nach Ernst's Tode im J. 1552 führten seine Söhne im J. 1556 im ganzen Lande, auch in Klettenberg und Lohra, die evangel. Lehre ein. S. Allg. K. Zeit. a. a. O.

Digitized by Google

Klöster und Errichtung eines eignen Consistorii überall evangelische Geistliche eingesetzt hatte [38]). So sah Erzbischof Albrecht schon im J. 1541 auf dem Landtage zu Calbe sich genöthigt, seinen Ständen, obwohl nicht durch förmliches Zugeständniß im Landtagsabschiede, die freie Religionsübung zu gewähren, und wenig half ihm, daß er für seine Residenz Halle zu gleicher Bewilligung sich nicht verstehen wollte, außerdem auch verlangte, es sollten alle Klöster und Stifter im Lande in ihrem Stande verbleiben [39]). Denn noch in demselben Jahre führten die Hallenser in allen Pfarrkirchen den lutherischen Gottesdienst ein, während zugleich dort wie an vielen andern Orten die Klöster, erst von den Mönchen verlassen, dann theils reformirt theils eingezogen wurden. Unter dem Nachfolger Albrecht's († 1545) dem Brandenburgisch-Anspachischen Prinzen Johann Albrecht, schon seit längerer Zeit Coadjutor und Statthalter des Kurfürsten, wurde auch der Stadt Halle in dem von dem Kurfürsten von Sachsen vermittelten Wittenberger Vergleich vom 20. April 1546 gegen das Versprechen, die noch katholischen Klöster und Kirchen nicht ohne Zustimmung des Erzbischofes reformiren zu wollen, förmliche Bestätigung ihrer neuen kirchlichen Einrichtungen zu Theil [40]), und dem Kapitel zum Trotz wagte Magdeburg, sogar im Dom eigenmächtig den lu-

---

38) Kettner Kirchen- u. Reform.-Gesch. des Stifts Quedlinburg Kap. 19. u. 20. S. 125. flg. — Schon 1521 fingen einzelne lutherische Geistliche an, in den Quedlinburger Stadtkirchen zu predigen.

39) Rathmann a. a. O. S. 492. v. Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises Th. 1. S. 207 flg. 971 flg., wo auch S. 993 flg. die von Justus Jonas entworfene Hallische Kirchenordnung v. J. 1540 abgedruckt ist.

40) „So sollen und wollen auch Sr. L. die von Halle an der Religion, inmaaßen die itzunder in iren pfarrkirchen, inn- unnd außerhalb der Stadt Halle gehalten, bis zu einhelliger ... vergleichung unverhindert unbeschwerdt unnd unbetrubt lassen, auch derwegen keine ungnade gegen sie fassen, darzu auch schaffung und verfügung thun, das die muncke uff der Cantzel sich Lesterung undt was zu Unruh Ursach sein möcht, enthalten sollen, der Stadt Halle predicanten gegen S. L. und derselben verwandten auch geburlich und christlich ertzeigen, unnd sich andrer Kirchen und Closter weiter, dann was sie des bei den Ertzbischoffen ferner erlangen mochten, nicht anmaaßen“ (Dreihaupt a. a. O. S. 227 flg.).

Digitized by Google

therischen Cultus einzurichten und die Stiftskirche mit allen ihren Gütern in Besitz zu nehmen [41]).

§. 9.

Vollendung der Reformation in den Marken und in Pommern. Einziehung der Märkischen Bisthümer. Einführung der evangelischen Lehre im Magdeburger und Halberstädter Stift.

Durch den Krieg zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldischen Bundesgenossen, und dessen unglücklichen Ausgang in der Schlacht von Mühlberg sah bald darauf, wie überall in Deutschland, so auch in den Marken und den Nachbarländern die evangelische Religionsfreiheit sich bedroht. In der Mark, wo durch die im J. 1544 erfolgte Reform des Brandenburger Domkapitels [1]) und die Ernennung des Herzogs Joachim von Münsterberg [2]) zum Nachfolger des Matthias v. Jagow († 1545) die Kirchenverbesserung völlig gesichert schien, ließ Kurfürst Joachim II. das Regensburger Interim förmlich publiciren [3]); jeder weitern Durchführung der Reformation, und Revision der Kirchenordnung, wie lebhaft auch die Geistlichkeit sie wünschte, war er abgeneigter denn je [4]). Um wenigstens den weltlichen Besitz

---

41) Rathmann a. a. O. S. 524. u. 530.

1) Erst im J. 1544 wurde vom Kapitel die Kirchenordnung nach langen Verhandlungen und auf wiederholte Befehle des Kurfürsten angenommen, und zum letzten Male in der Stiftskirche die Messe gehalten (Gercken a. a. O. S. 278.). Seit der Einführung des evangelischen Cultus blieb die Zahl der Dompfründen auf die vier Prälaturen des Probstes, Dechanten, Seniors u. Subseniors, und auf drei Canonicate beschränkt (Lentzen's dipl. Stiftshist. v. Brandenburg S. 68. u. 71.).

2) Wohlbrück Th. 2. S. 314.

3) Um so unwahrscheinlicher ist die nicht weiter belegte Notiz bei Müller a. a. O. S. 288., daß Carl V. die Kirchenordnung v. J. 1540 förmlich bestätigt habe.

4) Aus der damaligen Zeitlage ist wohl eben so sehr als aus der Persönlichkeit des Kurfürsten die merkwürdige Antwort zu erklären, mit welcher er im J. 1549 das Verlangen der Geistlichkeit nach Einführung des Sächsischen Ritus zurückwies: „so wenig ich an die Römische Kirche will gebunden seyn, so wenig will ich auch an die Wittenberger Kirche gebunden seyn; denn ich nicht spreche, credo S. Romanam oder Wittenbergensem, sondern catholicam ecclesiam, und meine Kir-

Digitized by Google

des Magdeburger und Halberstädter Bisthums seinem Hause zu erhalten, suchte der Kurfürst sogar für seinen schon bei Lebzeiten des Erzbischofs Johann Albrecht zum Coadjutor erwählten Sohn 1547
Friedrich, den er nach Busso's v. Alvensleben Tode im J. 1548 auch zum Bischofe von Havelberg ernannt hatte, bei dem päbstlichen Stuhle um die Confirmation nach, die nach langen Verhandlungen trotz den Bedenken über die Rechtgläubigkeit des neuen Bischofs ertheilt wurde [5]). In Lebus war der Kurfürst, wie es scheint, nicht einmal abgeneigt, dem dortigen Bischofe, welcher alle Reformationsversuche auf das entschiedenste zurückgewiesen hatte, die gesammte Diöcesangewalt zu bestätigen [6]). In Pommern dagegen hatten zwar die Herzöge im J. 1544 das Domkapitel, welches vornehmlich um äußerer Rücksichten willen sich nicht öffentlich für die Reformation zu erklären wagte, zu erneuter Anerkennung des althergebrachten Patronats und dem Versprechen bewogen, daß auch künftighin kein Bischof ohne der Herzöge Ernennung und Einwilligung gewählt werden würde. Durch die Berufung des Stettinischen Kanzlers Bartholomäus Swave auf den erledigten Bischofsstuhl war zugleich ein bedeutender Schritt zur Reformation des Stifts geschehen. Allein die Unter-

---

che allhie zu Berlin u. Cölln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie der Wittenberger Kirche ... Wollt Ir mich aber zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Pabst oder dem Bischoff zu Lebuß bevelen"; eine Aeußerung, die um so beachtenswerther ist, als in der Kirchenordnung selbst keine Hinweisung auf solche angebliche Episcopal-Rechte des Landesherrn sich findet. S. Schmidt a. a. O. S. 187. u. 212.

5) Pauli a. a. O. Th. 5. S. 527. Lentzen's dipl. Stiftshist. von Havelberg S. 61. — Trotz dem wurde übrigens zu dieser Zeit im ganzen Stiftsgebiete, wo es noch nicht geschehen, die evangelische Abendmahlsfeier eingeführt. Vgl. Riedel Cod. dipl. S. 11.

6) Wohlbrück a. a. O. Th. 2. S. 309. theilt unter den Verhandlungen, welche über die von Reichswegen erhobenen Ansprüche auf Reichsstandschaft der Brandenb. Bisthümer mit dem Bischofe Georg gepflogen würden, auch einen „Entwurf" zu einem Confirmationsprivilegium für Lebus mit, worin Kurfürstlicher Seits erklärt wird: „Wir und unsre erben wollen unnd sollen auch nicht gestadten oder nachgeben, die sachen, so für Jn als dem Ordinario vermuge beschriebener Rechte gehorich, hieher vor unssere Visitatoren oder Consistorium avocirt oder gebortett werden, sondern für Jm alsse dem Ordinario des Stifts gewissen und remittirt werden sollen".

stützung des Kurfürsten von Sachsen büßten die Herzöge nicht bloß mit schwerer Geldstrafe, sie mußten auch die Annahme des Interims geloben und dem Kammergerichte sich unterwerfen, bei welchem unter erneutem Vorgeben der Reichsunmittelbarkeit des Camminer Stifts die Wahl des Swave, der weder päbstliche Confirmation noch die Consecration erhalten hatte, sondern von den drei Superintendenten ordinirt worden war, und bald darauf nach dem Vorgange des Schweriner Bischofs sich verehelicht hatte, angefochten wurde. Der Einführung des Interims entging das Land, dessen Geistlichkeit und Stände sich entschieden dagegen erklärten; der Bischof aber sah sich zur Resignation bewogen, und nur mit Mühe gelang es den Herzögen, die Wahl auf den der Reformation nicht ganz abgeneigten Domprobst Mart. Weiher zu lenken [7]).

Ungünstig genug waren so auch in Pommern und den Marken die Aussichten für die rasch und glücklich ins Leben gerufene Kirchenverbesserung; der heldenmüthige Kampf Magdeburg's gegen Kurfürst Moritz von Sachsen sicherte aber nicht bloß dieser Stadt die Uebung der lutherischen Lehre, sondern hob auch dort den gesunkenen Muth der protestantischen Parthei. Durch des Kaisers Niederlage und den Passauer Frieden gegen gewaltsame Maaßregeln geschützt, nahm das Hohenzollersche und Pommersche Fürstenhaus, noch ehe sie im Augsburger Religionsfrieden förmliche Anerkennung erlangt hatten, das unterbrochene Reformationswerk alsbald wieder auf, um in wenigen Jahren es zu vollenden.

Das Bisthum Havelberg, dessen Kapitel, obschon gleich nach Busso's Tode selbst in der bischöflichen Residenz Wittstock evangelischer Gottesdienst eingeführt wurde, streng katholisch geblieben war, übergab der Kurfürst nach des Bischofs Friedrich im J. 1553 erfolgtem frühzeitigem Tode zuerst der Verwaltung
1555 eines Stiftshauptmanns, ließ aber schon im Jahre darauf seinen siebenjährigen Enkel, den Erbprinzen Joachim Friedrich,

7) Cramer Pomm. Kirchen-Chron. B. 3. Kap. 38. Rangonis Pomer. diplom. p. 128. Gebhardi Gesch. d. Pomm. Reichs §. 41. u. 42. S. 169 flg. v. Medem a. a. O. S. 51 flg.

zum Administrator des Bisthums vom Kapitel erwählen [8]). In Lebus hatte das Kapitel bei Georgs v. Blumenthal Tode die Postulation eines der kurfürstlichen Söhne, weil weder die Bestätigung der bisherigen Theilnahme an der Besetzung des Raths zu Fürstenwalde, noch die Abstellung des dortigen evangelischen Gottesdienstes bewilligt wurde, entschieden abgelehnt, und im J. 1551 die Wahl des Halberstädter Domherrn Johann Horneburg durchgesetzt [9]). Vergeblich bemühte sich dieser indeß, obwohl eifrig katholisch gesinnt, um Herstellung des katholischen Cultus [10]), und nach seinem Tode gelang es, ohne daß die vom Ka- 1555
pitel dem Kurfürsten vorgelegten Artikel genehmigt worden wären, auch hier die Wahl des Erbprinzen durchzusetzen, ja sogar vom päbstlichen Stuhle dessen Bestätigung zu erlangen [11]). Für den Erbprinzen aber führte sein Vater, der Kurprinz Johann Georg, welcher selbst bald darauf nach des Herzogs Joachim von 1560
Münsterberg Resignation in Brandenburg zum Administrator bestellt wurde, die Verwaltung [12]), wie es scheint, ohne irgend eine Mitwirkung der Kapitel, von denen das Lebuser sogar zur Ab- 1563
tretung aller Stiftsgüter gegen eine Geldpension genöthigt wur-

---

8) Lentzen's diplom. Stiftshistorie v. Havelberg S. 63 flg.

9) Vgl. Wohlbrück Th. 2. S. 314 flg. — Die ohne Beachtung der vom Kurfürsten präsentirten Candidaten, der Prinzen Friedrich u. Sigismund und des Herzogs Joachim v. Münsterberg, getroffene Wahl des Domherrn Redorfer wurde annullirt; was gleichwohl den Kurfürsten zur Anerkennung des gleichfalls, wie es scheint, wider seinen Willen gewählten Dr. Horneburg, welcher in kurfürstlichen Diensten stand, bewogen habe, ist nicht bekannt.

10) Daß der Bischof die Kirchenordnung von 1540 angenommen habe, wie Müller a. a. O. S. 163. u. 303. bemerkt, ist sehr zu bezweifeln; höchstens mag er deren Befolgung Seitens der einzelnen Gemeinden nachgesehen haben, welche in dem Stiftsgebiete sich gebildet hatten.

11) Die vorangegangenen Verhandlungen s. bei Wohlbrück S. 347 flg., wo auch die erwähnten Artikel sich finden, welche hauptsächlich die Erhaltung des katholischen Cultus im Dom, die Sicherung des Wahlrechts und der Zwischenregierung des Kapitels, und den Ausschluß der Evangelischen aus dem Rathe zu Fürstenwalde bezweckten, aber nach dem mitgetheilten Entwurfe der kurf. Urkunde nur in sehr unbestimmten Ausdrücken bestätigt wurden.

12) Wohlbrück S. 357., Gercken a. a. O. S. 286.

Digitized by Google

de [13]), und so verschmolz allmählich die Stiftsverwaltung immer
1571 mehr mit der Landesverwaltung, vollends seit dem Tode Joachim's, indem Kurfürst Johann Georg im Stifte Brandenburg gar keinen besondern Administrator bestellte, und der inzwischen erlangten Volljährigkeit ungeachtet dem Kurprinzen weder in Lebus noch Havelberg die Administration übertrug, sondern nur den Titel von seinen Bisthümern zugestand [14]). Bei seinem Regierungsantritt legte Joachim Friedrich auch diesen Titel ab; ohne daß wie in Sachsen eine Capitulation die Verfassung derselben garantirt hätte, wurden die Stiftsgebiete [15]) für immer den Kurlanden einverleibt, und von den ehemaligen Brandenburgischen Bisthümern blieb nichts übrig, als die beiden Kapitel zu Brandenburg und Havelberg [16]).

Um so leichter gelang unter Leitung des für das gesammte Land im J. 1552 neu bestellten Consistorii die völlige Durchführung der Reformation. Nicht einmal in dem Johanniter-Herrenmeisterthum zu Sonnenburg mit seinen reichen Comthureien fand sie große Schwierigkeiten, da diese Ballei seit dem vierzehnten Jahrhundert fast gänzlicher Unabhängigkeit von der Gewalt der Ordensobern genoß [17]), und der Kurfürst nicht bloß

---

13) Wohlbrück S. 364. — Schon sechs Jahre früher hatte sich das Kapitel dazu verstehen müssen, den evangelischen Gottesdienst, welcher 1544 zuerst in einer Kapelle eingeführt worden war, auch in der Domkirche freizugeben, und sich nur den Chor vorbehalten.

14) Gercken S. 289. Wohlbrück S. 367.

15) Müller a. a. O. S. 296. bemerkt, daß schon im J. 1543 der Kurfürst mit seinem Bruder verabredet habe, durch Besetzung der Bisthümer mit Prinzen des Hauses die Stiftsgebiete an den Landesherrn zu bringen.

16) Noch im Landesrezeß vom J. 1572 versprach der Kurfürst der Ritterschaft, welcher „an den Stiften, Clöstern und Comptureyen etwas gelegen, in Erwegung daß sie ire Kinder darinne unterbringen", daß „in solchen geistlichen Gütern" keine unbillige Veränderung vorgenommen werden solle.

17) Durch den Heimbacher Vergleich vom J. 1382, im J. 1467 vom P. Paul II. bestätigt, war mit Genehmigung des Großmeisters dem Hochmeister, außer einer bestimmten Revenue von den Comthureien, den s. g. Refponsgeldern, nur das Recht der Wahlconfirmation und der Visitation geblieben; letztere kam bald außer Gebrauch, erstere mußte nach ausdrücklichem Inhalte des Vergleichs jederzeit ertheilt

Digitized by Google

durch sein Nominationsrecht die Herrenmeisterwürde, mit welcher die Aufnahme neuer Mitglieder wie die Verleihung der Comthureien vorzugsweise verbunden war, leicht an Evangelischgesinnte bringen konnte [18]), sondern auch durch Belassung aller Güter und unveränderten Fortbestand der Ordensverfassung jeden Widerspruch beseitigte [19]). Schon am 5ten October 1563 wurde die Vollendung der Kirchenverbesserung durch ein allgemeines Dankfest von Kurfürst Joachim II. feierlich begangen. Sein Sohn aber Johann Georg, welchem durch den fast gleichzeitigen Tod seines Vaters und Oheims im J. 1571 das ganze Brandenburgische Besitzthum zufiel, ordnete von neuem durch eine Revision der Kirchenordnung, welche nicht bloß von allen Ueberbleibseln des 1572
Katholicismus gereinigt, sondern zugleich in der Neumark [20]) eingeführt wurde, durch bessere Einrichtung der Consistorien, durch eine wiederholte Generalvisitation und eine neue Visitations- und 1573
Consistorialordnung, Cultus wie Verfassung der Landeskirche [21]),

---

werden. Vgl. Beckmann Beschr. des Johann.-Ordens S. 181 fla. u. Dithmar geneal.-hist. Nachricht von den Herren-Meistern des Joh.-Ordens. Ffr. 1737. S. 87.

18) Schon unter dem Herrenmeister Veit v. Thümen † 1544, welcher gleich anfangs für Berufung evangelischer Geistlichen sorgte (Müller a. a. O. S. 159.), hatten einzelne Comthure sich verheirathet, ohne ihre Commenden zu verlieren (Dithmar a. a. O. S. 70.). Der erste Herrenmeister, welcher öffentlich zur evangelischen Lehre sich bekannte u.o in die Ehe trat, war Graf Martin v. Hohnstein 1568—1609 (Dithmar S. 83. u. 86.), nach dessen Tode mit Ausnahme weniger Fälle nur Prinzen des regierenden Hauses die Herrenmeister-Würde bekleidet haben. Beckmann S. 227.

19) Selbst die Bestätigung durch den Hochmeister, welche zu Anfang des siebzehnten Jahrh. eine Zeit lang unterblieben war, ist seitdem bis auf die neueste Zeit eingeholt worden. Beckmann S. 231. vgl. mit S. 218.

20) Hier hatte im J. 1538 Markgraf Johann erst die Anspach'sche Kirchenordnung eingeführt (Müller S. 159.), zwei Jahre später auf Grund dieser und der Sächsischen eine eigne Kirchenordnung ausarbeiten lassen (Oberheim a. a. O. S. 141.). — In dieser Zeit verlor auch die Neumark, eben so die Altmark, ihren bisherigen besonderen Generalsuperintendenten (ebend. S. 314. vgl. mit S. 160. u. 242.

21) Vgl. Schmidt Einl. in d. Brand. Kirchen- u. Reform.-Hist. S. 250 flg. — Eine Mitwirkung der Kapitel hat bei dieser Gesetzgebung, welche übrigens die fortdauernde Gültigkeit des geistlichen

1572 und versicherte zugleich im Landtagsrezesse die Stände der Mark für alle Zeiten ungestörter Uebung der Augsburger Confession [22]).

In Pommern erklärten sich bereits im Jahr nach dem
1556 Augsburger Religionsfrieden die Herzöge feierlich auf dem Landtage zu Stettin von neuem für die lutherische Lehre [23]). Um jeden Versuch des Camminer Stifts zur Herstellung der bischöflichen Gewalt zu vereiteln, zugleich die wiederholt von Reichs wegen bestrittene Landsässigkeit des Stifts zu behaupten, ließen sie nicht bloß nach des Bischofs Weiher Tode einen Prinzen des Herzoglichen Hauses zum Bischofe erwählen [24]), sondern erlangten auch bald darauf im J. 1560 vom Kapitel, gegen Zusicherung aller Privilegien und Besitzungen, die förmliche Annahme der Augsburgischen Confession, und das Versprechen, nur zu Gunsten von Mitgliedern der landesherrlichen Familie das Wahlrecht zu üben und die Landeshoheit der Herzöge anzuerkennen [25]). Ueberall im Lande, selbst in den Herrschaften Lauenburg und Bütow [26]), über welche der Lehnsvertrag [27]) dem Bischofe von Wladislav die Diöcesanrechte ausdrücklich garantirt hatte, war seitdem die evangelische Lehre die herrschende; von den eingezogenen Klöstern wurden nur wenige auf das Dringen der Ritterschaft als adlige Fräuleinstifter wieder hergestellt [28]). Die Revision der Kir-

Rechts noch ausdrücklich anerkannte, nicht stattgefunden; dagegen wird in der Vorrede der neuen Kirchenordnung bemerkt, daß sie mit Rath und Bewilligung der Superintendenten und anderer gottesfürchtiger Leute gemacht sei.

22) Mylius Corp. Const. March. Th. 6. Abth. 1. S. 104.

23) Dähnert Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden Th. 1. S. 468.

24) Gebhardi Gesch. d. Pommersch. Reichs §. 42. S. 170—73.

25) Vollständig ist dieser Vertrag in Gadebusch Pommerscher Sammlung Th. 1. S. 271 flg., im Auszuge bei Cramer a. a. O. Kap. 54. zu finden.

26) Brüggemann Beschreibung des Pr. Herz. Vor- u. Hinterpommern Th. 2. S. 1033 flg.

27) Salva tamen, heißt es hier, iurisdictione interim et perpetuo, decimis seu proventibus, episcopalibus, cum villis, bonis, piscaturis ac libertatibus ad Rev. Ioannem Episcopum et ecclesiam Wladislaviensem ex antiquo pertinentibus.

28) Gebhardi a. a. O. §. 45. S. 179.

Digitized by Google

Kirchenordnung, schon im J. 1559 begonnen, und in demselben Jahre von den Ständen bestätigt, wo in den Marken das Dankfest der vollbrachten Reformation gefeiert wurde, übertrug die kirchliche Verwaltung den zu Stettin, Greifswalde und Colberg unter der Leitung von drei Generalsuperintendenten bestellten Consistorien [29]), und vollendete nicht bloß das Reformationswerk, sondern befestigte auch das landesherrliche Kirchenregiment, dem nur Stralsund erst nach langen Streitigkeiten gegen Zu- 1618
sicherung eines eignen Consistorii und Superintendenten sich unterwarf [30]).

Fast eben so vollständig gelang trotz dem geistlichen Vorbehalte des Religionsfriedens in den Magdeburger und Halberstädter Stiftslanden die Einführung des evangelischen Glaubensbekenntnisses. Erzbischof Sigismund, der Sohn des Kurfürsten Joachim II., welcher nach seines Halbbruders, des Erzbischofs Friedrichs frühzeitigem Tode von beiden Kapiteln gewählt und vom Pabste admittirt worden war [31]), bestätigte schon im J. 1558 in dem durch Herzog Heinrich von Braunschweig und den Fürsten Wolfgang von Anhalt vermittelten Vergleiche der Stadt Magdeburg, gegen Restitution des Doms und aller übrigen Klöster und Stiftskirchen wie der eingezogenen Güter, und gegen das Versprechen „den Erzbischoff, Domkapitel und Clerisei bei ihrer alten katholischen Religion ungehindert bleiben zu lassen", die freie Uebung der Augsburger Confession, und setzte fest, daß „jeder Theil den andern hinführo zu ewigen Zeiten in seinem Stand, Wesen, Religion, Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Ceremonien friedlich, ruhig, unangefochten und inturbirt lassen solle" [32]).

---

29) Pommersche Kirchen-Ordn. v. 1563. Th. 3. Kap. 2. „von Consistoriis". — Vgl. Cramer a. a. O. Kap. 57. Biederstedt a. a. O. S. 126.

30) Gebhardi a. a. O. §. 43. S. 176. Biederstedt S. 127. — Ueber das Stralsunder Stadtconsist. vgl. Aug. Balthasar hist. Nachr. von den Landesgerichten im Herz. Pommern. Greifsw. 1757. §. 17. S. 109.

31) Pauli a. a. O. Th. 5. S. 528 flg.

32) Rathmann Gesch. d. Stadt Magdeb. Th. 4. S. 16 flg. — In Folge dessen kehrte das Domkapitel in die Stadt zurück, und hielt nach 30 Jahren am 10ten März wieder die erste Sitzung.

Dem lauten Verlangen der Stände nach allgemeiner Einführung der Reformation nachgebend, ordnete er sogar, obschon in der Kapitulation das Halberstädter Kapitel sich neben allen hergebrachten Rechten die Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenverfassung ausbedungen hatte [33]), im J. 1563 auf dem Landtage zu Halle eine allgemeine Kirchenvisitation an [34]).

1566 Nach seinem Tode wählte zwar das Halberstädter Domkapitel, welches, zum größten Theile noch katholisch, die Erfolglosigkeit der Wahlkapitulationen erfahren hatte, nach mehr als 80jähriger Union mit Magdeburg, statt des brandenburgischen Erbprinzen Joachim Friedrich, des eifrig-katholischen Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel zweijährigen Enkel Heinrich Julius zum Stiftsadministrator, während dessen Minderjährigkeit das Kapitel altem Herkommen gemäß selbst die Regierung führte [35]). Indeß gewann doch allmählich im Kapitel die evangelische Parthei das Uebergewicht; kaum hatte auch der Administrator, von seinem Vater Julius, dem Reformator der Braunschweigischen Lande, in der evangelischen Religion erzogen, im J. 1576 mit kaiserlicher Bewilligung die Stiftsregierung übernommen, als er erst in der Stille, dann immer entschiedener für die Reformation sich erklärte. Zwei Jahre früher hatte schon die Abtei Quedlinburg, durch die allmählich bis zur Mitholheit erweiterte Erbvogtei Sachsens gegen gewaltsame Herstellung des Katholicismus geschützt, von neuem feierlich für die Augsburgische Confession sich erklärt, und in dem Grundrezesse vom 17. August 1574 versprochen, daß fortan weder päbstliche Bestätigung, welche noch die Aebtissinn Elisabeth Gräfinn von Reinstein erhalten, nachgesucht, noch eine andere Religion „im Stifte und von den Unterthanen geführt und gebraucht“ werden solle [36]). Dem Kloster Wal-

---

33) Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. Forts. 3. S. 365 flg.

34) Rathmann a. a. O. S. 53. Die Visitationsartikel s. bei Dreyhaupt Th. 1. S. 290.

35) Pauli Th. 5. S. 536. Th. 6. S. 53.

36) Den Grundrezeß von 1574 und den ihn bestätigenden Concordienrezeß von 1685 s. bei Lünig P. spec. S. 502. u. Cont. II. S. 894. — Das bisherige Stiftsconsistorium und die Bestellung der Kirchen-

Digitized by Google

kenried, dessen Oberschutzherr der Bischof von Halberstadt durch die von Sachsen abgetretene Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Hohnstein geworden war, bestätigte Heinrich Julius im J. 1581 [37]), drei Jahre später auch der Stadt Halberstadt ruhige 1584
Uebung der evangelischen Religion, und unter Vorbehalt nur der obern Aufsicht, die ihm als evangelischen Fürsten gebühre [38]), die hergebrachte Kirchenverfassung. Wenige Jahre darauf aber trat 1589
er, kaiserlicher Inhibitorialen und des Widerspruchs einzelner Kapitularen ungeachtet, zugleich mit dem Kapitel selbst förmlich zur Reformation über, welche nun, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß „da etzliche privatae personae sein möchten, so noch der Päpstlichen Religion zugethan und es nicht besser verstehen möchten, sie nicht gedrungen werden, wider ihr Gewissen etwas zu thun, sondern sollen dieselben bei iren beneficiis bleiben und glauben, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken", überall im Lande eingeführt wurde [39]). Nur

---

ämter sicherte der Grundrezeß der Aebtissinn zu, welche dagegen nicht bloß „allenthalben sich Sr. Churf. Gnaden Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten" versprach, sondern auch zusagte, daß wo etwas der Augsb. Confession zuwider geschehe, „alsdann Sr. Churf. Gnaden und die Abtissinn sammt mit einander solches abschaffen, sämmtlich Visitation anzustellen, General-Verordnungen sämmtlichen zu machen und andres dergleichen sämmtlichen zu bestellen haben solle", im Conc.-Rezeß sogar eine Revision der Kirchenordnung behufs völliger Gleichheit mit der Kursächsischen vornehmen mußte.

37) Lünig P. spec. Th. 2. S. 116.

38) Ebend. Spic. eccl. Th. 3. Anh. S. 62 flg.: „Belangend, daß mehrgedachter Rath proponiret, daß sie von Zeit des Religion-Friedens in geruhiger possession oder quasi des Exercitii religionis vermöge der Augsb. Confession, auch Bestellung und Versehung des Ministerii, Kirchen und Schulen gewesen und noch seyndt, J. F. Gn. sie in Gnaden nachmals dabei verpleiben zu lassen gemeynt, doch daß J. F. Gn. die Superintendentz, Inspectio und visitatio ecclesiarum, dero sie dann von Rechtswegen allein gebühret, verbleiben, sich auch der Rath durch ihre Prediger der Examination und Ordination on Sr. F. Gn. vorgehende Resolution und Befehlige gänzlich entäußern und enthalten solle; welches auch vom Rathe also beliebet und angenommen, doch daß ihnen solches bei künftiger Obrigkeit, die der Augsb. Confession nicht zugethan, ohne Nachtheil sein möge".

39) Rathmann a. a. O. Th. 4. S. 109. — In Folge der gleichzeitigen Reformation des Stifts wurde die statutenmäßige Bescheinigung des ordo subdiaconi von Seiten der neuen Domherren abgestellt, des

Digitized by Google

eine große Zahl von Klöstern blieben theils in der Stadt, theils im übrigen Territorio bei der katholischen Religion [40]).

Früher schon war auch im Magdeburgischen der katholische Cultus fast überall abgestellt worden. In dem Huldi-
1567 gungsreverse [41]) hatte der Administrator Joachim Friedrich ausdrücklich versprechen müssen, die Stände „bei der rechten wahren Augsburgischen Confession lassen zu wollen, auch zum allerförderlichsten daran zu sein, daß die zugesagte Reformation der Stiftkirchen und Clöster christlich und rechtschaffen vollzogen werde", und noch in demselben Jahre führte er mit Zustimmung des Kapitels den evangelischen Gottesdienst in der Magdeburger Dom-
1589 kirche, gegen Ende seiner Regierung auch im Dom zu Halle ein, obschon dadurch der äußere Schein gänzlich verschwand, als ob dem reservatum ecclesiasticum des Religionsfriedens Genüge geschehe [42]). Bald darauf ward im J. 1570 auf dem Landtage die Reformation der noch papistischen Klöster beschlossen [43]). Dem Beispiele des Abts von Kloster Bergen, welcher, der erste unter allen Prälaten, schon im J. 1565 zur Reformation übergetreten war, folgten auch die meisten übrigen Klöster; wo aber deren Mitglieder der alten Lehre treu blieben, wurde wenigstens durch Einsetzung evangelischer Obern die Reformation vorbereitet, und unter Bedingung des Austritts die Ehe freigegeben [44]); denn die Zusage

---

ren Verpflichtung zum ehelosen Stande dagegen beibehalten. Lünig a. a. O. S. 67. 68.

40) Vergeblich versuchte Heinrich Julius deren Reformation durch den Befehl, von evangelischen Geistlichen den Gottesdienst in den Klosterkirchen halten zu lassen; nur die den Klöstern gehörigen Dörfer wurden fast alle evangelisch und wußten selbst die Unterhaltung ihrer Geistlichen aus den Klosterfonds zu behaupten. Vgl. Kunze Gesch. des August. Kl. Hammersleben. Quedl. 1835. S. 58. u. 59.

41) Dreyhaupt a. a. O. S. 301.

42) Rathmann a. a. O. S. 67. 108. Ueber 40 Jahre war im Hallischen Dom kein Gottesdienst gehalten worden.

43) Vgl. Werner's Chronika des Ertz- und Primatstiffts Magdeb. Magd. 1584.

44) So wurde z. B. in dem Vergleiche des Administrators mit dem Kapitel v. J. 1580 (bei Dreyhaupt a. a. O. S. 320.) ausdrücklich stipulirt, daß dem Kloster Ammensleben ein Abt vorgesetzt werde, „der unserer wahren christlichen Religion und darauf beschehenen Re-

Digitized by Google

des Administrators in seiner Wahlcapitulation[45]), daß er „alle Klöster in esse erhalten“ wolle, ward nur als ein Verbot der Einziehung, nicht als ein Hinderniß für die Verbesserung der Lehre und Umgestaltung des Gottesdienstes erachtet. Die Pfarrkirchen waren schon längst von den Stadträthen und adligen Patronen fast ohne Ausnahme mit evangelischen Lehrern besetzt und nur in der äußern Verfassung erhielten sich hier noch, ähnlich wie im Halberstädtischen, die Einrichtungen der früheren Zeit. Nicht bloß wußten die Domkapitel ihre bisherige Theilnahme an der Kirchenregierung zu bewahren, sondern durch die Wahl minderjähriger Administratoren, bis zu deren Volljährigkeit den Domherren die Verwaltung anheimfiel, ihre Rechte sogar zu erweitern; die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Besetzung der geistlichen Aemter verblieb nach wie vor den fürstlichen Officialaten und den aus der Mitte der Kapitel besetzten Archidiaconaten[46]).

§. 10.

Anfall der Preußischen Lande und der Jülich-Cleveschen Erbschaft. Erwerb des Herzogthums Pommern. Säcularisation der Stiftsgebiete von Minden, Magdeburg und Halberstadt.

Unter den günstigsten Aussichten für die politische Macht des Brandenburgischen Kurhauses begann das siebzehnte Jahrhundert; von den überraschend schnellen Fortschritten, welche im Nordwesten Deutschlands die Gegenreformationen der katholischen Parthei binnen weniger Jahre gemacht hatten, schien östlich der Weser für die evangelische Kirche kaum Gefahr zu fürchten. In den Marken wie in den Pommerschen Landen war das katholische Glaubensbekenntniß ganz verschwunden; die völlige Umgestaltung der kirchlichen Verfassung, die Säcularisation der Brandenburgischen

formation wohl zugethan sei“. — Ueber den Uebertritt des Abts von Bergen s. Rathmann a. a. O. S. 60.

45) Dreyhaupt a. a. O. S. 296 flg. Lünig Cont. II. S. 372 flg.

46) Dreyhaupt a. a. O. S. 594. Vgl. auch Wahlkapit. des Halberst. Administrators Christian von Braunschweig bei Lünig Spic. eccl. Cont. I. S. 812.

Digitized by Google

Bisthümer und die Reformation des Camminer Stifts, das festbegründete Ansehn der landesfürstlichen Gewalt konnte hier jeden Versuch zur Herstellung der katholischen Lehre und Hierarchie nur als vergebliches Unternehmen erscheinen lassen. Für Halberstadt war zwar zu bleibender Verbindung des Stiftsgebiets mit den Kurlanden die Hoffnung verschwunden, der Fortgang der Reformation jedoch trotz der nicht geringen Zahl katholischer Klöster und Stifter gesichert, so lange in dem Domkapitel die Majorität der evangelischen Parthei im Stande war, wie bisher die Wahl Braunschweigischer Prinzen zu Administratoren des Stifts durchzusetzen. Das Magdeburger Erzstift aber durfte das Kurhaus sich und dem evangelischen Bekenntnisse für immer gewonnen erachten. Bis zum Tode seines Vaters hatte der Brandenburgische Kurprinz Joachim Friedrich die Administration fortgeführt, ohne
1570 daß seine Vermählung auch nur den Wunsch einer Resignation bei dem Kapitel oder den Ständen erweckt hätte [1]); leicht gelang es
1598 ihm, als er die Regierung der Kurlande antrat, die Wahl seines Sohnes Christian Wilhelm zum Stiftsadministrator im Kapitel durchzusetzen, und so feste Wurzel hatte hier die evangelische Lehre geschlagen, so wenig Besorgniß hegte das Kapitel vor den Unternehmungen der katholischen Parthei im Reiche, daß es in der Wahlkapitulation sich von neuem förmlich zur Augsburgischen Confession bekannte [2]). Zu dem im Grimnitzer Vertrage zugesicherten Erbanfalle der Pommerschen Lande rückte die Aussicht für das Hohenzollersche Haus näher; mit Gewißheit war die Erledigung des Herzogthums Preußen vorauszusehen, für welches schon Kurfürst Joachim II. die Eventualbelehnung erlangt hatte, mit nicht geringerer Wahrscheinlichkeit das Aussterben des Jülich-Cleveschen Herzogshauses zu erwarten, unter dessen zahlreichen

1) Vgl. Erinnerungen an die Kurf. v. Brand. u. Kön. v. Pr. hinsichtl. ihres Verhaltens in Angel. der Relig. u. Kirche. Hamb. 1838. S. 98 flg.

2) Ohne irgend eine Einschränkung oder sonstigen Vorbehalt mußte der neue Administrator geloben, daß er „Thum-Kapittel, Clerisey und ganzes Erzstifft bei der erkandten und bekannten Augsb. Conf., beides in Lehre und Ceremonien, wie es bishero sieder der Reformation gewesen, schützen und handhaben wolle". S. Lünig a. a. O. Anh. S. 44.

Digitized by Google

cognatischen Verwandten dem Brandenburgischen Kurprinzen Johann Sigismund die nächsten Erbansprüche gebührten.

Die Hoffnungen, mit welchen das Kurhaus das neue Jahrhundert begrüßte, täuschten nicht; aber einen schweren verhängnißvollen Kampf galt es, um in den alten Stammlanden die Glaubensfreiheit zu retten, im Westen und Osten die wohlbegründeten Rechte, welche Brandenburg zur ersten protestantischen Macht Deutschlands erheben sollten, gegen Freund und Feind, wenn nicht unverkürzt zu erhalten, doch glücklich zu behaupten. Der Polnische Lehnsherr mochte weder auf die Preußischen Lande, noch auf die Hoffnung verzichten, auch hier dem Römischen Kirchenthum wieder die Oberhand zu verschaffen. Der katholischen Ligue, zu kräftiger Vertretung ihrer Parthei stets bereit, auch wo kaum ein Schein Rechtens ihr zur Seite stand, war der Uebertritt des Haupt-Prätendenten auf die Jülicher Erbschaft zur alten Lehre ein Anlaß mehr, alles aufzubieten, damit nicht der Uebergang dieser fast schon vom katholischen Glauben abgefallenen Lande an ein evangelisches Herrscherhaus die in den geistlichen Gebieten zwischen Weser und Rhein kaum wiedergewonnene Herrschaft von neuem gefährde [3]). Ermuthigt durch die glücklichen Erfolge im Hildesheimer Stifte, im Vertrauen auf die nicht geringe Zahl von Klöstern und Stiftern im Magdeburgischen und Halberstädtischen, in welchen ihr Bekenntniß sich nicht bloß erhalten, sondern selbst das Uebergewicht behauptet hatte, wagte die katholische Parthei ihre gegenreformatorischen Unternehmungen sogar bis an die Grenzen der Kurlande zu erweitern, und zu drohendster Gefahr steigerten sich bald zwischen Weser und Oder die Besorgnisse der Evangelischen durch den so unerwarteten als unglücklichen Ausgang der Böhmischen Unruhen.

Schon vor deren Ausbruche hatten in Halberstadt die Katholischen ein solches Uebergewicht im Domkapitel zu gewinnen gewußt, daß die evangelischen Domherren, seit dem J. 1613 in eine besondere Conföderation zusammengetreten, nur mit Mühe

3) S. unten Kap. 2. u. 3. u. B. III. Kap. 3.

die Poſtulation Herzogs Chriſtian von Braunſchweig durch-
1616 zuſetzen vermochten. In ruhigen Zeiten hätte vielleicht der Beſchluß, mit aller Strenge bei Beſetzung erledigter Dompfründen auf Ableiſtung des Religionseides zu halten, und die von den Herzögen Philipp Sigismund und Friedrich Ulrich von Braunſchweig und Lüneburg dem Stift ertheilte Aſſecuration [4]), „kräfftiglichen dem einmal reformirten Stifft und deſſelben Perſonen bei ſolcher chriſtlichen Reformation und dazu gehörigen und eingeführten Mitteln gegen allerhand widrige, heimliche und öffentliche Beginnen ... zu defendiren, ſchützen und vertreten", die evangeliſche Religionsfreiheit zu ſichern vermocht. Der unglückliche Ausgang aber des Kriegszuges, welchen der Adminiſtrator Chriſtian in Gemeinſchaft mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden zur Unterſtützung des Kurfürſten Friedrich unternahm, vereitelte bald alle jene Bemühungen. Das ganze Land wurde von den Heeren der katholiſchen Ligue beſetzt, und von den Klöſtern aus, denen noch Herzog Chriſtian die Uebung der katholiſchen Religion und den Beſitz ihrer Güter in ſeiner Wahlkapitulation beſtätigt hatte [5]), überall, namentlich in den Pfarrkirchen, die Gegenreformation begonnen. Mit der Reſignation Chriſtian's [6]), zu welcher er ſich, damit nicht das Stift „in äußerſtes Verderben gerathen und etwan gar der reinen evangeliſchen Lehre beraubt werden möchte", im J. 1623 entſchloß, vollends ſeit der Niederlage des Däniſchen Königs verſchwand faſt alle Hoffnung, dem Lande das evangeliſche Bekenntniß zu retten; denn nach vierjähriger Va-
1627 canz des Bisthums ſah ſich nun das Kapitel zur Poſtulation des Sohnes Kaiſers Ferdinand, des Erzherzogs Leopold Wilhelm genöthigt. Zwar ſtellte der Kaiſer am 13. Juni 1628 eine Aſſecuration aus, daß er, „ſoviel den Religions-Punkt und was demſelben anhängig anlanget, ... niemanden wider den Religion-

4) Lünig a. a. O. S. 812. u. 813 flg.
5) Art. 51. „Wir ſollen und wollen auch die Clöſter in und vor der Stadt und auf dem Lande bei ihrem Exercitio religionis, wie unſre Vorfahren gethan, ingleichen bei iren Güthern laſſen u. ſ. w."
6) Lünig P. spec. Th. 4. S. 108.

und Prophan-Frieden beschweren lassen wolle"; allein definitive Entscheidung hatte sich der Kaiser ausdrücklich vorbehalten, und so wurde gleich nach Publication des bekannten Restitutionsedicts 1629
nicht bloß in allen Klöstern die katholische Lehre hergestellt, sondern auch die Absetzung sämmtlicher evangelischen Domherren verfügt [7]). Gleiches Schicksal drohte dem Magdeburger Stifte, wo das Kapitel aus Furcht vor dem Kaiser im J. 1628 den Markgrafen Christian Wilhelm seiner geistlichen Würde verlustig erklärte, und nachdem die kaiserliche Bestätigung für den zum Administrator postulirten bisherigen Coadjutor Herzog August von Sachsen vergeblich nachgesucht worden, gleichzeitig mit dem Restitutionsedicte Erzherzog Leopold Wilhelm vom Pabste zum Erzbischofe ernannt wurde [8]). Daß es selbst in den Marken und in Pommern, sobald nur zu glücklichem Erfolge die Aussicht vorhanden, an ähnlichen Versuchen nicht fehlen werde, zeigte das Verlangen des Kaisers, daß in Cammin, obwohl es von jeher landsässig gewesen, wieder allein katholische Domherren bestellt werden sollten [9]).

Der gewaltsamen Vollendung der Gegenreformation setzten die siegreichen Waffen der Schweden ein Ziel. Eine Garantie aber für die Zukunft gewährte nicht einmal der Prager Friede vom 20. Mai 1635, welchem nicht bloß Herzog August von Sachsen, da er, seit dem J. 1630 wieder im Besitz des Erzstifts, als dessen Administrator bestätigt wurde, sondern auch Kurfürst Georg Wilhelm beizutreten sich beeilte, trotz dem, daß die Clausel, es sollten, wie die reichsunmittelbaren Stifter, so auch die reichsmittelbaren, wenn nach dem Religionsfrieden eingezogen, nur auf vierzig Jahre noch den Evangelischen verbleiben, sogar den Besitz

---

7) Lünig Spic. eccl. Anh. S. 74. u. 75.

8) Pauli a. a. O. Th. 5. S. 560. flg. — In vielen Kirchen wurde der katholische Gottesdienst wieder hergestellt, so am 3. Juni 1630 in Halle (Rathmann S. 188. u. 218.). Einzelne Klöster, wie z. B. Ammensleben und Althaldensleben, hatten schon früher der Anstellung evangelischer Aebte sich mit Erfolg widersetzt (Pauli S. 553. Dreyhaupt S. 333.).

9) Gebhardi's Gesch. d. Pomm. Reichs §. 55. S. 213.

Digitized by Google

der ehemals Märkischen Bisthümer gefährdete; selbst für Halberstadt, wo Erzherzog Leopold Wilhelm der Prager Abrede gemäß
1638 in seiner Capitulation [10]) den Evangelischen die freie Uebung der Augsburgischen Confession, die zeitherige Kirchenverfassung und den Besitz aller Aemter und Kirchengüter, je nach dem Status vom 12. November 1627 von neuem zusicherte, war die Annahme des Friedens kaum von Gewinn. Erst der Westfälische Friede entschied das Schicksal beider Bisthümer, zum Vortheil des Hohenzollernschen Hauses nicht minder als der evangelischen Lehre. Die Verwandlung der Stiftsgebiete in weltliche Territorien, wie sie längst genährte Hoffnungen des Kurhauses verwirklichte, entzog der katholischen Parthei jede Aussicht, an der Elbe ihrem Bekenntnisse wieder eine feste Stätte zu gewinnen; die Vereinigung Pommerns mit den Marken sicherte zugleich bis zur Weichsel hin der evangelischen Lehre für immer das Uebergewicht.

Mit Bogeslaw XIV., welcher seit dem J. 1625 ganz Pommern unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, war im J. 1637 während des Krieges das Geschlecht der einheimischen Herzöge erloschen, und dem Brandenburgischen Hause dadurch die seit Jahrhunderten wiederholt zugesicherte Erbfolge eröffnet worden. Auf Grund eines im J. 1630 geschlossenen Vertrages, wonach bei Bogeslaws unbeerbtem Tode das Herzogthum so lange in Schwedischer Verwahrung bleiben sollte, bis der Kurfürst von Brandenburg dem Bündnisse gegen den Kaiser beigetreten, oder ein etwaniger Erbfolgestreit durch richterlichen Ausspruch entschieden wäre, hatte aber Schweden die Besitznahme Brandenburgs verhindert und Pommern als erobertes Land behandelt, und suchte nun bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen die Abtretung des ganzen Herzogthums zu erlangen [11]). Mit Festigkeit behauptete jedoch Kurfürst Friedrich Wilhelm die unbestreitbaren Rechte seines Hauses, wie gegen Schweden, so gegen den Kaiser, welcher durch Zugeständniß der Schwedischen Forderung den Frieden am wohlfeilsten erkaufen zu können meinte; am 28. Januar 1647

10) Lünig a. a. O. P. spec. S. 516.
11) S. Gebhardi a. a. O. §. 59 flg. S. 220 flg.

Digitized by Google

kam unter französischer Vermittelung ein Vertrag [12]) zu Stande, welcher durch den Westfälischen Frieden reichsgesetzlich bestätigt, später nur in einzelnen Punkten durch den Stettiner Grenzrezeß vom 4. Mai 1653 [13]) abgeändert wurde. Brandenburg verzichtete zu Gunsten Schwedens auf Vorpommern westlich der Oder, auf die Inseln Usedom und Wollin, und auf einen nicht unbedeutenden Theil des rechten Oderufers, von welchen Besitzungen indeß die östlich der Oder belegenen mit Ausnahme von Damm und Gollnow schon im Frieden von S. Germain, im Stockholmer Frie- 1679
den sodann das Land südlich der Peene nebst den Inseln mit 1720
dem Stammlande wieder vereinigt wurden, bis endlich in neuester Zeit in Folge des Kieler Vertrages ganz Pommern unter Preußi- 1813
sche Herrschaft gelangte. Zum Ersatze für jenen bedeutenden Verlust wurde dem Herzogthum Hinterpommern, womit zehn Jahre darauf der Wehlauer Vertrag auch die Polnischen Lehns- 1657
herrschaften Lauenburg und Bütow wieder vereinigte [14]), als weltliches Fürstenthum für ewige Zeiten das Stift Cammin überwiesen, dessen Kapitel zwar gleich nach Bogeslaw's Tode den Herzog Ernst Bogeslaw von Croy zum Bischof gewählt hatte [15]), aber diesen eben so wenig als seine eigne Selbstständigkeit behaupten konnte, vielmehr durch den Westfälischen Frieden sogar zu allmählicher Einziehung bestimmt wurde [16]). Noch reichlichere Entschädigung erlangte Kurfürst Friedrich Wilhelm westlich der Elbe. Außer dem Stifte Minden [17]) überwies der Westfälische Friede dem Brandenburgischen Hause als weltliches Fürsten-

---

12) v. Meiern Acta Pacis Westphal. T. 3. p. 782. Instr. Pac. Osn. Art. 10. §. 2. u. Art. 11. §. 12.

13) Pufendorf de reb. gest. Fried. Wilh. El. Br. p. 187. Lünig R.-Arch. P. spec. Th. 3. S. 142 flg.

14) Brüggemann a. a. O. S. 1024 flg. Nach Bogeslaw's Tode hatte Polen sie als erledigt eingezogen.

15) Rangonis Pomer. diplom. p. 126.

16) Instr. Pac. Osn. Art. 10. §. 4., Art. 11. §. 5. et 12. — Der Herzog von Croy, niemals von Brandenburg anerkannt, verstand sich gegen eine Geldentschädigung zur Resignation.

17) *Ibid.* Art. 11. §. 4. — Die Geschichte dieses Stifts s. unten Kap. 3. §. 10.

Digitized by Google

thum das Bisthum Halberstadt, zugleich mit einem Theile der Grafschaft Hohnstein, den Herrschaften Lohra und Klettenberg, den Städten Sachse, Ellrich und Bleicherode, und der Grafschaft Regenstein [18]), von denen die letztere Erzherzog Leopold Wilhelm im J. 1642 als Halberstädtisches Lehn eingezogen und dem Grafen von Tettenbach verliehen hatte, jene dagegen, gleichfalls von alter
1593 Zeit Halberstädtisches Lehn, bei dem Aussterben des Hohnsteinschen Grafenhauses von dem Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel zu Gunsten seines Hauses den Grafen von Schwarzburg entzogen, und eines desfalsigen Vergleichs vom J. 1632 ungeachtet nicht einmal beim Abgange des Wolfenbüttler Hauses restituirt, sondern vom Erzherzog als heimgefallenes Lehn mit den Stiftslanden vereinigt worden waren [19]). Das Erzstift Magdeburg [20]) endlich verblieb im Westfälischen Frieden nur auf Lebenszeit dem Administrator Herzog August von Sachsen; für dessen Todesfall aber oder sonstigen Abgang wurde das Erzstift als erbliches Herzogthum zur weiteren Entschädigung für Vorpommern dem Kurfürsten zugesichert [21]), welcher auch sofort die Eventualhuldigung einnahm, und im J. 1680 durch die wirkliche Besitznahme des Landes dies ehemals geistliche Territorium mit den Marken vereinigte.

§. 11.

Kirchlicher Zustand der Mark Brandenburg, Pommerns, Magdeburgs und Halberstadts seit dem Westfälischen Frieden.

Der Religionszustand der neuerworbenen Länder ist in Folge dieser politischen Umgestaltungen eben so wenig als in den Marken verändert worden. In allen diesen Provinzen blieb viel-

18) Instr. Pac. Osn. Art. 11. §. 1—3.

19) Vgl. oben §. 8. Note 37. u. A. B. Michaelis Sammlung einiger die Stadt Ellrich betr. Nachrichten. Halle 1752. S. 6. 10. u. 16.

20) Mit Ausnahme jedoch der bereits im Prager Frieden an Kursachsen abgetretenen Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, von denen das letztere aber schon im J. 1587 an Magdeburg zurückkam.

21) Instr. Pac. Osnabr. Art. 11. §. 6 — 9.

Digitized by Google

mehr bis auf unſere Tage herab die evangeliſche Kirche die herrſchende [1]); nur an wenigen Orten ſtand den Katholiken in Folge der Friedensſchlüſſe öffentliche Religionsübung, ſonſt nur Hausandacht zu. Erſt im achtzehnten Jahrhundert geſtattete die Toleranz des Preußiſchen Königshauſes hie und da die Bildung neuer katholiſcher Gemeinden.

In den Brandenburgiſchen Landen hatte ſich, wie es ſcheint, während der Kriegszeiten die Zahl der Katholiken in der Stille gemehrt; auch mochte die Beſorgniß entſtanden ſein, daß Kurfürſt Friedrich Wilhelm ihnen ähnlich wie in Preußen mehr als Duldung zu gewähren geneigt wäre. Wenigſtens ließen ſich die Märkiſchen Stände gleich nach erlangtem Frieden auf dem Landtage v. J. 1653 neben Beſtätigung der lutheriſchen Lehre und völliger Gleichſtellung beider evangeliſchen Confeſſionen [2]) das förmliche Verſprechen ertheilen, daß den Katholiſchen weder öffentliches noch Privat-Religionsexercitium werde geſtattet werden [3]), ein Verbot, das im Laufe des ſiebzehnten Jahrhunderts öfters erneuert zu ſein ſcheint [4]). Gleichwohl nahm in den größeren Städ-

---

1) Die Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, für welche die alten Kirchenordnungen zwar die Grundlage blieben, durch einzelne Verordnungen aber um ſo bedeutendere Aenderungen eintraten, als ſeit dem großen Kurfürſten die Anſicht von der Episcopalgewalt des Landesherrn immer entſchiedneren Einfluß auf Geſetzgebung und Verwaltung gewann, kann, wie intereſſant an ſich, hier nicht weiter verfolgt werden.

2) Einzelne Maaßregeln, wie Anſetzung reformirter Conſiſtorialräthe im J. 1637, theilweiſe Einſchränkung der Conſiſtorial-Jurisdiction im J. 1646 ſcheinen, da Johann Sigismund bei ſeinem Uebertritt zur reformirten Lehre die ausdrückliche Zuſicherung ertheilt hatte, daß „weder in der Luther. Religion noch in Patronatſachen noch im Conſiſtorio die geringſte Aenderung vorgenommen werden ſollte", auch in dieſer Beziehung, wenn ſchon ohne Grund, Beſorgniſſe erregt zu haben. Vgl. Erinnerungen u. ſ. w. S. 126. 138. 145.

3) Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653. Art. 2.: „Fürs andere wollen Wir den Pontificiis, Arrianis, Photinianis u. ſ. w. . . . weder publicum, noch privatum religionis exercitium geſtatten, und da Wir in Erfahrung kommen würden, daß wider Unſer Wiſſen und Willen in Unſern Landen dergleichen Conventicula angeſtellet, ſo ſoll es an gebürender Animadverſion und Beſtraffung nicht ermangeln". (Mylius Th. 6. Abth. 1. S 426 flg.).

4) In einem Reſcripte vom 24. Octob. 1685 (Mylius Th. 1. S. 409.) wird das Kammergericht angewieſen, „nach Schärfe derer desfalls

ten die Zahl der Katholiken zu, vorzüglich durch die vielen unter Friedrich Wilhelm's I. Regierung in der Fremde angeworbenen Soldaten, welche sich später im Lande ansiedelten. In Berlin bestand schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts unter der Leitung eines Ordensgeistlichen eine ziemlich zahlreiche katholische
1723 Gemeinde [5]); bei Gründung der Gewehrfabriken in Potsdam
u. 24 und Spandau wurden auf königliche Kosten katholische Bethäuser erbaut und fundirt [6]); auch in Stendal und Frankfurt a. O. bildeten sich allmählich wieder katholische Gemeinden. Alle diese Kirchen waren aber bloß Missions-Gemeinden und genossen nur eines Privat-Religionsexercitii; die Vollziehung von Pfarrhandlungen blieb den katholischen Geistlichen untersagt, selbst der Uebertritt zur katholischen Kirche verboten [7]); noch weniger wurde den auswärtigen katholischen Kirchenobern irgend eine Jurisdictionsgewalt zugestanden [8]). Erst als König Friedrich II. im J. 1746 in Berlin den Katholiken öffentlichen Gottesdienst und den Bau der St. Hedwigskirche gestattete [9]), und gegen Ende sei-

---

hiebevor publicirten Constitutionen" gegen die Papisten zu verfahren; schon 1678 hatte das Consistorium Auftrag erhalten, dem Gerücht nachzuforschen, daß in der Residenz katholische Priester heimlich Messe lesen sollten.

5) Nach Nicolai's Beschreibung von Berlin und Potsdam. Berl. 1786. Th. 1. S. 196. hatte diese Gemeinde seit dem J. 1720 in einem Privathause am Dönhofsplatz ihren eigenen Gottesdienst.

6) Nicolai a. a. O. Th. 3. S. 1169. und Dilschmann's Gesch. u. Beschr. der Stadt Spandau, in den histor. polit. geogr. Beiträgen die Kön. Preuß. Staaten betr. Th. 3. S. 352.

7) Den katholischen Predigern zu Berlin verbietet noch ein Reser. vom 16. April 1751. (Nov. Corp. Const. March. Th. 1. S. 67.) alle und jede actus parochiales, außer auf vorher nachgesuchte Erlaubniß bei vornehmen Personen. S. auch unten B. II. Kap. 1. §. 1.

8) So wird u. a. in einem Reser. vom 20. August 1728 (Mylius Th. 1. S. 555.) der katholische Geistliche zu Berlin, der Dominikaner Pater Torck bedeutet, daß der Provincial, welcher dort eine Visitation vornehmen wolle, „keinerlei geistliche Jurisdiction, Visitation oder Mutation sich anmaßen dürfe".

9) Das Patent vom 22. Novbr. 1746 (Mylius Cont. 4. S. 311.) ertheilte die ausdrückliche Zusicherung, daß diese neue, übrigens erst 1773 vollendete Kirche nie zu anderem Gebrauche als „zum öffentlichen Gottesdienste der Röm.-Cathol. Religion" verwendet werden sollte. Bei Erneuerung des Schutzbriefes unterm 10. Juni 1766 wurde auch

Digitized by Google

ner Regierung diese Kirche unter Aufhebung des bisherigen Pfarr- 1779
zwanges zur Parochialkirche erhoben hatte [10]), sind allmählich auch in den andern Orten den Katholiken Parochialrechte zu Theil geworden [11]); eine Vermehrung der katholischen Gemeinden hat aber nicht stattgefunden, obwohl an mehreren Orten von Zeit zu Zeit durch die Berliner Geistlichen katholischer Gottesdienst gehalten, und zu diesem Behufe selbst der Gebrauch der evangelischen Kirchen gestattet wurde [12]). Seit dieser Zeit übte auch, wie es scheint, der Probst zu Berlin unter der oberen, officiell jedoch nicht anerkannten Leitung des apostolischen Vicars der nordischen Mission eine kirchliche Aufsicht über die katholischen Pfarreien der Mark [13]); nur Stendal, von alter Zeit zur Diöcese Halberstadt

---

Taufe, Trauung und Begräbniß frei gegeben. S. Preuß Friedrich der Gr. Th. 3. S. 214.

10) Das Circulare v. 18. Juli 1779: „Es ist von Unsrer höchsten Person beschlossen worden, daß die kathol. Gemeinde der St. Hedwigskirche von nun an und zu allen künftigen Zeiten von allem Parochialzwange der Geistlichkeit anderer Glaubensgenossen befreit bleiben, und ohne Rücksicht ihrer zu protest. Kirchensprengeln gehörigen Wohnungen eine eigne Parochie ausmachen solle", ist ohne Zweifel durch die damals in Westpreußen und Schlesien zu Gunsten der Evang. erfolgte Aufhebung des Pfarrzwanges veranlaßt worden.

11) Gleiche Gerechtsame wie in Berlin erhielt im J. 1784 die katholische Gemeinde zu Potsdam (Preuß a. a. O. S. 215.), eben so ward im J. 1776 in Frankfurt den Katholiken die Errichtung eines Oratorii gestattet, und zu derselben Zeit in Stendal der Gebrauch der Kirche des St. Annenklosters, jedoch ohne Glockengeläute, und „unter ausdrücklicher Ausschließung alles itzt und künftig anmaßlichen Eigenthums an der Kirche" bewilligt. Vgl. Berliner Monatsschrift Jahrg. 1783. S. 180 u. 549. — Die Notiz in Casp. Abel's Stifts-, Stadt- und Land-Chronik des Fürstenth. Halberstadt Kap. 3. §. 5. S. 75., welcher die dortigen Klöster St. Anna und St. Catharina als noch katholisch aufführt, ist übrigens falsch; beide waren nur der Einziehung, nicht der Reformation entgangen. Vgl. S. L(enz) Anweisung zu einer Chronik von Stendal ad A. 1540 S. 46. und Büsching's Erdbeschreibung Th. 8. S. 286.

12) So im J. 1781 in Ruppin, später in Bernau, Treuenbrietzen, Neustadt, Brandenburg u. s. w. S. Berliner Monatsschrift a. a. O. S. 546 flg.

13) Schon ein Rescr. v. 8. Novbr. 1757 (Nov. Corp. Const. March. Th. 2. S. 271.) befiehlt dem katholischen Pater Jennes zu Berlin, auch in den katholischen Gemeinden von Potsdam, Spandau und Stettin ein Dankgebet für den Sieg von Roßbach anstellen zu lassen.

Digitized by Google

gehörig, stand bis auf die neueste Zeit unter dem Abte des Klosters Huysburg [14]).

Den Ständen und Unterthanen Pommerns hatte, den älteren Landtagsabschieden [15]) gemäß, der Westfälische Friede ausdrücklich die freie Uebung der unveränderten Augsburgischen Confession zugesichert [16]). So blieb auch hier, zumal im Stettiner Grenzrezesse von Schweden und Brandenburg auch der Fortbestand des Camminer Domkapitels und des s. g. Unterkapitels in Colberg verabredet worden war [17]), die Theilung des Landes ohne allen Einfluß auf den kirchlichen Zustand [18]). Nur in den ehemals Polnischen Landestheilen genossen die Katholiken öffentliche Religionsübung. In Lauenburg und Bütow hatte gleich nach dem Rückfalle an Polen der Bischof von Cujavien die Pfarreien wieder mit katholischen Priestern besetzt, und obwohl der bei weitem größere Theil der Unterthanen der evangelischen Lehre treu blieb, im Bütowschen sogar nur Ein Dorf katholische Einwohner hatte, sicher-

14) Statist. Uebersicht des Reg. Bezirks Magdeburg v. J. 1820. S. 300.

15) „Wir wollen", heißt es im Landt. Absch. Bogislaw's XIV. v. J. 1603, „die reine, wahre und alleinige, dann ferner seligmachende Religion, inmaßen dieselbe in prophetischen und andern Schriften nach Augsb. Confession begriffen, auch in diesen und andern lutherischen Schriften und Schulen gelehrt und getrieben, mit christlichem Eifer halten, und darwider keine corrupte sektirische Irrthümer oder falsche verführerische Meinung einschleichen und einreißen lassen" (Dähnert a. a. O. B. 2. S. 554.). — Ein eigentliches Verbot der kathol. Religion ist m. W. nie erfolgt.

16) Instr. Pac. Osnabr. Art. 11. §. 12.

17) Stettiner Grenzrezeß Art. 25. (u. a. auch in Rangonis Pom. dipl. S. 131.). Mit Ausnahme des Wahlrechts blieben dem Kapitel alle Ehren- und sonstigen Rechte; nur wurden die Stiftsgebiete auf dem Landtage von 1654 (ebend. S. 137.) dem Lande völlig incorporirt, und zugleich durch den Grenzrezeß bestimmt, ut iurisdictio ecclesiastica una cum coeteris iuribus episcopalibus, sicuti ex transactione Passaviensi et pace religiosa excluso capitulo ad solos principes devoluta est, ita inposterum quoque ad S. R. Mai. et Ser. Elect. solos ex aequo pertineat, . . . per utriusque partis consistoria, etiam in capituli bonis exercenda et administranda.

18) Im Schwedischen Antheil wurde die ältere Kirchenordnung zwar von neuem approbirt und gedruckt, im übrigen aber unverändert beibehalten; vgl. Moser C. I. E. E. Vorr. §. 87. Eben so bestätigte u. a. der Landtagsabschied von 1654 ausdrücklich den Fortbestand der adligen Jungfraunklöster. Vgl. Rangonis Pom. dipl. S. 187.

Digitized by Google

ſicherte doch der Wehlauer Friede den Katholiken alle Kirchen, ſelbſt die bis dahin noch evangeliſch gebliebene Lauenburger Kirche St. Jacob, auch ihren Geiſtlichen, von denen der Probſt zu Lauenburg aus der ganzen Herrſchaft das Meßkorn und die ſ. g. Calende bezog, alle Parochialrechte, und dem Biſchofe die volle Diöceſangewalt zu [19]). Eben ſo blieben in der Staroſtei Draheim, welche dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm im Wehlauer Vertrag pfandweiſe übergeben wurde und bis zum J. 1625 ganz evangeliſch geweſen war, dem katholiſchen Probſte von Tempelburg ausſchließlich die Pfarrgerechtſame; ein evangeliſcher Gottesdienſt wurde zwar durch die evangeliſchen Schullehrer gehalten, doch durften die Sacramente von den lutheriſchen Geiſtlichen der Nachbarſchaft nur privatim geſpendet werden, bis im J. 1768, nachdem ſchon früher der Probſt auf ſeine Parochialrechte außer über die kleine, nicht viel über 100 Seelen betragende Zahl der Katholiken hatte verzichten müſſen, der Parochialzwang gänzlich aufgehoben wurde [20]). Sonſt dagegen war nirgends im Lande den Katholiken eigentliche Religionsübung geſtattet, in Schwediſch-Pommern nicht einmal die ſ. g. devotio domestica qualificata unter Mitwirkung auswärtiger Geiſtlichen erlaubt [21]). Erſt zu Anfang des

19) Die Clauſel des Wehlauer Vertrages (u. a. bei Lünig P. spec. Cont. II. S. 112.) lautet dahin: Religionis catholicae exercitium in praefecturis L. et B., prout ad hunc usque diem fuit, liberum erit. Iurisdictio Episcopi Wladislaviensis in templa catholica sacerdotesque integra maneat; proventus, scil. decimae, census et si qui sunt alii, parochis et ecclesiis suis extradentur et renuentes ad extradendum a praefectis cogentur. Causae tam nobilium quam plebeiorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt. Iura patronatus Regia reservantur Eius Serenitati Electorali et nobilibus, si quae habent . . ., ita tamen quod . . . ad ecclesias parochiales catholicas praesentabit Eius Seren. Elect. sacerdotes catholicos ad commendationem Episcoporum Wladislaviensium, ab iisdem Episcopis instituendos ita, ne ecclesia duorum mensium spatio vacare possit.

20) Brüggemann a. a. O. Th. 3. S. 694 flg. — Die Fortdauer der katholiſchen Probſtei war im Wehlauer Frieden beſonders feſtgeſetzt und ſogar dem Könige von Polen das Präſentationsrecht, dem Kurfürſten nur das Recht nachträglicher Confirmation vorbehalten.

21) Dies erklärt ausdrücklich eine Schw. Pom. Regier. Reſol. vom 25. Novbr. 1743 auf ein Geſuch des Grafen von Küſſow, ſich in weltlicher Kleidung einen katholiſchen Hausgeiſtlichen halten zu dürfen. S. Dähnert a. a. O. Suppl. Bd. 2. S. 38.

Digitized by Google

vorigen Jahrhunderts bildete sich zu Stettin, vorzüglich aus dem dortigen Militär, eine katholische Missionsgemeinde, welche von zwei Dominikanern verwaltet seit dem J. 1737 auf dem Schlosse ihren Gottesdienst hatte, später eine eigne Kirche und Parochialrechte erwarb, und deren Prediger, ähnlich wie in der Mark, später auch in anderen Städten katholischen Gottesdienst hielten [22]). Eben so entstand seit dem J. 1775 mit Genehmigung der Landesregierung und des Rathes in Stralsund eine katholische Gemeinde, welche zehn Jahre später ihr eignes Bethaus und besondern Begräbnißplatz erhielt. Doch blieb sie dem Pfarrzwange der evangelischen Geistlichkeit unterworfen, und obwohl der geistlichen Aufsicht des apostolischen Vicars der Nordischen Mission untergeben, mußten die Katholiken wie in allen bürgerlichen Angelegenheiten, so auch in Ehesachen und Rechtsstreitigkeiten der Geistlichkeit die Jurisdiction des Magistrats, in allen geistlichen Angelegenheiten die der Landesregierung anerkennen, von welcher auch die Bestätigung der Geistlichen ausging [23]).

In nicht unbedeutendem Umfange bestand die katholische Religionsübung im Fürstenthum Halberstadt fort. Ausdrücklich hatte hier der Westfälische Friede den Vergleich Erzherzogs Leopold Wilhelm mit dem Domkapitel als Norm für den kirchlichen Zustand, insbesondere hinsichtlich der Religionsübung und des Besitzes der Kirchengüter anerkannt, und nur das Wahlrecht wie jede Theilnahme am Stiftsregimente dem Kapitel abgesprochen, zugleich dem Kurfürsten von den im Besitze der Evangelischen befindlichen Canonicaten die Einziehung des vierten Theils zugestanden [24]).

---

22) Brüggemann a. a. O. Th. 1. S. 112 flg. u. Berliner Monatsschrift a. a. O. S. 547.

23) Ueber die Entstehung dieser Gemeinde vgl. Biederstedt a. a. O. S. 191 flg. u. Gadebusch Schwed. Pomm. Staatskunde. Greifsw. 1788. Th. 2. S. 230 flg. Die bezüglichen Regierungsdecrete und Verträge mit dem Stralsunder Rathe s. bei Dähnert a. a. O. S. 50. u. 885 flg. — Nicht bloß in dem Collationspatent des Hildesheimer Bischofs vom J. 1781 (s. Gadebusch a. a. O. S. 235.), sondern auch in dem Confirmationsdecrete der Regierung wird übrigens der dortige katholische Geistliche pastor genannt.

24) Instr. Pac. Osn. Art. 11. §. 1. Religionem et bona ecclesiastica in eo statu relinquat (Elector), quemadmodum per D. Archiducem

Vergeblich bemühte sich auch das Kapitel, wahrscheinlich gestützt darauf, daß es nur von der Regierung des Bisthums ausgeschlossen sei, um die Behauptung der bisherigen Theilnahme an der Landesregierung [25]) und seines althergebrachten Rechts, auf den Landtagen eine besondere Curie zu bilden [26]). Der Kurfürst behielt sich alles vor, „was die vorigen Bischöffe entweder iure episcopali oder principum an solchen iuribus oder exercitio derselben gehabt haben, insonderheit die iurisdictionem episcopalem, das ius primariarum precum, die iura nominandi ... conferendi in mensibus ordinariis ..., die iura confirmandi nebst den iuribus patronatus ... cum omnibus inde dependentibus“ [27]), und gestand den Katholischen nur zu, daß er „bei denselben die ihm zustehende iura consistorialia, und was zumahl ihre Religion und Glaubensbekenntnüsse, wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreichet, jederzeit durch catholische Subiecta exerciren“, und sie deshalb nicht vor das Consistorium, welchem, unter Bestätigung der von Ständen, Städten und Privaten hergebrachten Rechte, die gesammten evangelischen Kirchenangelegenheiten überwiesen wurden, ziehen lassen wolle [28]). Selbst bei der Anerkennung des Leopoldinischen Vergleichs blieb es nicht, vielmehr bestätigte der Homagialrezeß nur, der allgemeinen Norm des West-

---

Leopoldum Guilielmum inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant, ita tamen, ut nihilominus episcopatus D. Electori ... haereditarius maneat, atque capitulum nullum ius in eligendo et postulando, vel etiam regimine episcopatus et iis quae eo pertinent reliquum sit: sed D. Elector etc. ... ea potestate in hoc episcopatu utatur, qua reliqui principes Imperii in suis territoriis utuntur, liceatque quartam partem canonicatuum excepta praepositura ., decedentibus ... possessoribus A. C. addictis, extinguere eorumque reditus mensae episcopali incorporare etc.

25) Zur bischöflichen Zeit wurden alle Mitglieder der Canzlei oder Regierung von dem Bischofe und dem Kapitel als Mitregenten bestellt. Lucanus Beiträge zur Gesch. d. Fürstenth. Halberstadt, H. 2. S. 3 flg.

26) Halberst. Homagialrezeß vom 22. April 1650 Art. 9. (Lünig R. Arch. P. spec. Th. 3. S. 127 flg.).

27) Ebendas. Art. 3. zu E.

28) Ebendas. Art. 5.

Digitized by Google

fälischen Friedens gemäß, den Religionszustand des J. 1624 [29]). In Folge dessen behielten übrigens die Katholischen vier Dompräbenden und zwei Canonicate im Collegiatstifte St. Petri und Pauli [30]); eben so blieben ihnen zahlreiche Klöster [31]), in denen öffentlicher Gottesdienst gehalten wurde und welchen theilweise auch Parochialrechte zustanden; so in und vor Halberstadt selbst das Dominikaner-Mannskloster St. Catharinä (gestiftet 1224), das Franziskanerkloster St. Andreä (gest. 1289), das Kloster St. Johannes mit regulirten Chorherren Augustiner-Ordens, das Prämonstratenser Nonnenkloster St. Thomä (gest. 1186), das Dominikaner-Nonnenkloster St. Nicolai (gest. 1289) und das Bernhardiner-Nonnenkloster St. Burchardi, außerdem das Kloster Huysburg mit regulirten Chorherren Benedictiner-Ordens (gest. 1084), dessen Abt unter dem Vicare der Nordischen Mis-

29) Ebendas. Art. 1. „Vors erste . . . wollen Wir, daß ein Thumb-Capitel die Collegiat-Kirchen, Clöster und Stifftungen, Clerisey, Prälaten, Capitularen, Conventualen, utriusque sexus Electen und Vicarien, die Ritterschaft, Städte, Flecken, Dörffer und sämbtliche Stände und Unterthanen bey ihren wolhergebrachten und rechtlich ersessenen privilegiis, statutis iuralis, Jurisdictionen, Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten . . . und insonderheit bey dem Exercitio der Catbol. Religion und Evang. Augsb. Confession, wie dieselben in Anno 1624 in diesem Fürstenthum in Uebung gewesen, nebst allen darzu gehörigen Mitteln Intraden und Aufkünfften der Thum- u. andern Kirchen gelassen . . . werden solle". Auch im Art. 2. wird hinsichtlich der Besetzung der Domcanonicate insbesondere auf das J. 1624 verwiesen. — Wie es scheint, gründete sich die Rücknahme jener Clausel darauf, daß in der zwischen Brandenburg und dem Kaiser über die Pommersche Entschädigung am 19. Febr. 1747 geschlossenen Convention, in welcher nothgedrungen sich der Kurfürst zu jenem Zugeständnisse verstand (v. Meiern l. c. T. IV. p. 328.), zugleich der Vorbehalt gemacht wurde: „sed in his episcopatibus maneat Aug. Conf. exercitium, quale nunc ibi viget, nec minus locum habeant ea, quae in puncto gravaminum inter utriusque religionis Status et Ordines Imperii transigentur et conveniantur etc.

30) Abel's Stiftschronik von Halberstadt S. 63 flg.

31) Vgl. Büsching's Erdbeschreibung Th. 9. S. 360. 362. 363. 371. 374. 377. Lucanus Beiträge zur Gesch. des Fürstenth. Halberstadt H. 1. S. 48 flg. S. auch Carl van Eß kurze Gesch. der ehem. Bened.-Abtei Huysburg, Halberst. 1810, Kunze Gesch. des August.-Kl. Hammersleben. Quedlinb. 1835 und dessen Gesch. des Kl. Adersleben.

Digitized by Google

sion die Aufsicht über alle Landesklöster führte, das Kloster Hammersleben bei Oschersleben vom Orden der Augustiner-Chorherren (gest. 1112), das Benedictiner-Nonnenkloster Hadmers- oder Haimersleben (angeblich 961 gegründet), die beiden Cistercienser-Nonnenklöster Adersleben bei Wegeleben (gest. 1282) und Hedersleben bei Gattersleben (gest. 1253), so wie das Augustiner-Nonnenkloster Marienbeck zu Badersleben (gest. 1479). Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist sogar das ehemalige Barfüßer Kloster zu Aschersleben, welches die Mönche erst 1631 verlassen hatten, den Katholiken als Simultan-Kirche wieder eingeräumt worden [32]). Die frühere Kirchenverfassung aber verschwand gänzlich, bis auf die Landstandschaft des Domkapitels, des Klosters Huysburg und einiger anderer Stifter [33]).

Länger erhielten sich Ueberreste der älteren Kircheneinrichtungen im Herzogthume Magdeburg, das noch über 30 Jahre als evangelisches Erzstift fortbestand. Dem Domkapitel blieb hier als Landstand und geistlichem Rathe des Administrators eine Theilnahme am Regimente, namentlich an den kirchlichen Visitationen; die Officialate, noch bestätigt in der neuen Kirchenordnung, welche Herzog August bald nach geschlossenem Frieden im J. 1653 erließ, übten in alter Weise nach wie vor die kirchliche Gerichtbarkeit [34]). Schon bei der Eventualhuldigung hatte jedoch Kurfürst Friedrich Wilhelm, weil ihm Magdeburg mit gleichen Rechten wie Halberstadt im Osnabrücker Frieden überwiesen sei [35]), den aus den alten Capitulationen und Landesrezessen entnommenen Revers,

---

32) Abel a. a. O. S. 63 flg. — Von Hammersleben aus wurde diese Missionskirche besetzt und verwaltet. Kunze a. a. O. S. 79.

33) Büsching a. a. O. S. 354.

34) Nach der Magdeb. Kirchenordn. vom J. 1652. K. 28. §. 3. sollten die Generalvisitationen „dem Herbringen nach" von einem Mitgliede des Domkapitels, einem Regierungsrath, einem Prälaten, einem aus der Ritterschaft und dem Domprediger bewirkt werden. Ueber die Gerichtsbarkeit der „Officialeien zu Magdeburg und Halle" vgl. Kirchenordnung Kap. 10. §. 29., Magdeb. Visit. Decret in I. I. Moser. C. I. Evang. eccl. Th. 1. S. 715. u. Magdeb. Eheordn. v. 1662 im Eing. (ebend. S. 790.).

35) Instr. Pac. Osnabr. Art. 11. §. 6.

Digitized by Google

welcher auch die bisherige Mitregierung des Kapitels gesichert hätte [36]), zu bestätigen sich geweigert, und nur die allgemeine Zusicherung [37]) ertheilt, „Prälaten, Ritterschaft und Städte nach Inhalte des Instrumenti Pacis ... bey der rechten wahren Augsb. Confession, wie dieselbe Anno 1530 ... übergeben und biß daher sonderlich in Anno 1624 den 1. Januarii in dem Ertzstifft in Uebung gewesen", lassen und schützen, auch „bey ihren zustehenden Rechten, Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Privilegien, dero Handvesten, Briefen, Verträgen ... so weit dieselbe dem Instrumento Pacis nicht contrariiren, ungekränket verbleiben lassen zu wollen". So wurde denn auch, als im J. 1680 der Kurfürst von dem erledigten Lande Besitz nahm, durch die revidirte Kirchenordnung von 1685, unter Beseitigung jeder Theilnahme des Domkapitels, das Kirchenwesen ganz so, wie in den übrigen evangelischen Territorien geordnet und dessen Leitung ausschließlich dem Consistorio überwiesen [38]). Den Katholiken blieb dem Besitzstande vom J. 1624 gemäß nur der Besitz des Benedictiner-Mannsklosters zu Groß-Ammensleben (gestiftet 1120) und der vier Cistercienser-Nonnenklöster zu Althaldensleben (gest. 965), St. Agnes zu Magdeburg-Neustadt (gest. 1230), Mariästuhl bei Egeln (gest. 1262) und zu Maien-

36) Mitgetheilt bei Dreyhaupt a. a. O. Th. 1. S. 460 flg. — Darin wird u. a. im Art. 2. erwähnt, daß alle, auch die von der Landesherrschaft präsentirten Geistlichen in praesentia Archidiaconorum examinirt und von diesen introducirt werden müßten, „weil im Ertzstifft kein Consistorium bergebracht", im Art. 16., daß ohne Zustimmung des Kapitels keine Veräußerungen oder Verpfändungen von Aemtern und Klostergütern geschehen dürfte, im Art. 20., daß die Landtage nur mit Vorwissen des Kapitels ausgeschrieben würden, im Art. 31., daß der Landesregierung zwei vom Kapitel als Hofräthe beigeordnet werden sollten.

37) Huldigungsrevers vom 4. April 1650 bei Dreyhaupt a. a. O. S. 475.

38) Hausen's Gesch. d. Herzogth. Magdeburg S. 180. — In der Kirchenordnung von 1685. Kap. 28. §. 4. (Mylius C. C. Magd. T. I. p. 80.) wird zwar noch das Recht des Kapitels zur Beiwohnung bei den Generalvisitationen bestätigt, indeß offenbar nur in Folge der landständschaftlichen Vorrechte des Kapitels, und das eigentliche Visitationsrecht gebührte dem Consistorio.

Digitized by Google

dorf bei Seehausen (gest. 1265) [39]). Kein einziges aber derselben hatte öffentliche Religionsübung oder gar Parochialrechte, die Nonnenklöster mußten auch nicht bloß ein landesherrliches Confirmationsrecht bei der Wahl ihrer Aebtissinnen anerkennen, sondern waren sogar unter die Aufsicht evangelischer Pröbste gestellt [40]). Erst unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I. wurde an mehreren Orten [so in Burg, zu Magdeburg, hier anfangs auf der Citadelle, später in der Marienkirche [41]), und in Halle, wo im J. 1723 die Errichtung einer von zwei Halberstädter Franziskanern besorgten Kapelle gestattet wurde [42])] ein katholischer Gottesdienst eingerichtet, in neuerer Zeit auch in den Klöstern öffentlicher Gottesdienst gestattet, und dadurch zu den jetzigen katholischen Pfarrgemeinden des Herzogthums Magdeburg der Grund gelegt.

---

39) Ueber diese Klöster vgl. Büsching a. a. O. Th. 9. S. 27—29. u. 31. und Beschreibung des Reg.-Bez. Magd. S. 135. 139. 140. 152. 164.

40) In dem Magdeb. Visitationsdecrete v. 1656 (Moser a. a. O. S. 731. 732.) heißt es: „Auf den Röm.-Cath. Klöstern mögen zwar ihre divina angestellet, aber keine Messe öffentlich darin gehalten werden, zumaln es Anno 1624 nicht bräuchlich gewesen noch verstattet worden", und nachher: „Es sollen aber solche Pröbste (in den Jungfernklöstern), ob sie gleich in einem Röm. Cathol. Kloster wären, Unserer Religion zugethan seyn, weiln Anno 1624 es also hergebracht und kein der Cathol. Religion zugethaner Probst und Haußhalter sich das selbst befunden hat". Ueber das landesherrliche Confirmationsrecht s. Reser. v. 25. Febr. 1688 in Mylius C. C. Magdeb. T. 1. p. 95. — Ausdrücklich wird auch den katholischen Mitgliedern der Klöster der freie Austritt behufs der Verheirathung vorbehalten.

41) Büsching a. a. O. Th. 9. S. 18.

42) Dreyhaupt a. a. O. S. 1103 flg. Noch im J. 1716 war hier eine von einem Jesuiten, dem Hofmeister eines Studenten, eingerichtete Privatcapelle auf höheren Befehl geschlossen worden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Ostpreußen.

§. 1.

Gründung und Diöcesanumgrenzung der Polnischen Bisthümer.

Unter den zahlreichen Slavischen Völkerschaften, welche im sechsten Jahrhundert von Osten her bis zur Elbe und Saale vorgedrungen waren, hatte seit dem neunten Jahrhundert der Stamm der Polen an den Ufern der mittleren Weichsel das entschiedenste Uebergewicht gewonnen. Siegreich behauptete das Volk der Preußen, auf dem rechten Ufer jenes Stromes von der Drewenz abwärts bis zum Meere, seine Unabhängigkeit gegen das Piastische Fürstengeschlecht; gleich erfolglos blieben Jahrhunderte lang die Versuche über das Litthauische Land eine Oberherrschaft zu erstreiten. Glücklicher waren die Bemühungen der Polnischen Fürsten, die übrigen benachbarten Völker ihrer Hoheit zu unterwerfen. Im Nordosten ward das Reich der Pommern den Polen zinspflichtig, gegen Süden deren Herrschaft über das Land der Chrobaten erweitert, im Westen ganz Schlesien mit dem Polnischen Reiche vereinigt. An der Kriegslust und Kriegsmacht der Polen fanden zugleich die Slavischen Stämme zwischen Elbe und Oder stets bereite Hülfe, wenn auch nicht dauernden Schutz gegen die Eroberungsversuche der Deutschen Kaiser, deren Zinshoheit sich die Polnischen Fürsten selbst eben so leicht unterwarfen, als wieder entzogen. In Mitten dieses erst um die Herrschaft, bald um Unabhängigkeit und Nationalität geführten Kampfes, drang allmählich das Christenthum in das weite Gebiet zwischen Oder und Weichsel [1]).

1) Die Hauptschrift über Einführung des Christenthums in Polen und die Geschichte der einzelnen Polnischen Bisthümer ist v. Friese's Kirchengesch. des Königr. Polen 2. Th. Bresl. 1786. Der Güte des Hrn. Dr. Röpell hierselbst, welcher mit einer umfassenden Geschichte Polens beschäftigt ist, verdanke ich die Mittheilung seiner hauptsächlich auf die Polnischen Schriftsteller und einheimische Urkunden gestützten

Durch die Bemühungen der beiden Griechischen Mönche Cyrillus und Methodius war seit dem J. 863 in Mähren die christliche Lehre eingeführt worden. Dem Primate des Römischen Stuhls unterworfen, blieben gleichwohl die Mährischen Gemeinden eben so durch Beibehaltung Griechischer Riten und Gebrauch der Slavischen Sprache beim Gottesdienste von der übrigen Abendländischen Kirche geschieden, als durch ihre Unabhängigkeit von den Prälaten Deutschlands, unter denen erst der Erzbischof von Salzburg, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts der Bischof von Passau sich vergeblich bemühte, in diesen Gegenden Metropolitanrechte zu gewinnen [2]). Nach und nach verbreitete sich von Mähren aus das Christenthum westlich über Böhmen, nordöstlich nach Schlesien und Polen, und mögen hie und da schon damals zu einzelnen christlichen Gemeinden die ersten schwachen Keime gelegt worden sein. Ueber ein Jahrhundert aber währte es, ehe dem Glaubenseifer neubekehrter einheimischer Fürsten, unterstützt von den Deutschen Kaisern Sächsischen Stammes, die feste Begründung der christlichen Lehre durch eigne Landesbisthümer gelang.

Für Böhmen wurde auf Betrieb Herzogs Boleslaw von Kaiser Otto I., gleichzeitig mit der Stiftung Magdeburgs, 968
Prag zum Bischofssitze erhoben, und der Mainzer Provinz zugewiesen, auch von Pabst Johann XIII., welcher die Einführung der Römischen Liturgie und die Abschaffung der Slavischen Sprache zwar zur Bedingung machte, aber nicht vollständig durchzusetzen vermochte [3]), diese Stiftung bestätigt. Fast ein Jahr-

---

Untersuchungen über jenen Gegenstand, welche, so weit nicht anderweit Belege beigebracht sind, der im Text gegebenen Darstellung zu Grunde liegen, und auf welche unter öffentlicher Bezeigung verbindlichsten Dankes im voraus zu verweisen mir gestattet sei.

2) Vgl. Gieseler's Lehrb. der K. Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 276—83.

3) Ueber diese Fortdauer des Slavonischen Ritus vgl. v. Friese Th. 1. S. 107. 111. 249. und Gieseler a. a. O. S. 284., wo auch der Brief Johanns XIII. an Herzog Boleslaw mitgetheilt ist, welcher die Annahme der Römischen Gebräuche zur Bedingung macht. Am längsten erhielt sich in den Slavischen Bisthümern der Griechische Ritus in Betreff der Fastenzeit, für welche erst Innocenz IV. im J. 1248 die Abendländische Berechnung einführte. Vgl. v. Friese a. a. O. S. 63. und Nic. Henelii ab Hennenfeld Silesiographia renovata. Bresl. 1704. T. II. cap. 8. §. 32.

Digitized by Google

um hundert erſtreckte ſich die Diöceſe des neuen Bisthums, nachdem
982 wenige Jahre darauf das Mähriſche Bisthum damit vereinigt worden, über Böhmen, Mähren, einen großen Theil von Oberſchleſien und die ſüdweſtlichen Diſtricte Polens bis in die Gegend
1065 von Cracau [4]). Erſt die Wiederherſtellung des Bisthums Ollmütz und die feſte Einrichtung des Schleſiſchen Kirchenweſens beſchränkte die Diöceſangewalt Prags auf Böhmen und die dazu gehörige Grafſchaft Glatz [5]); jedoch blieb das Bisthum mit der Deutſchen Kirche noch Jahrhunderte lang in unmittelbarer Verbindung, bis im J. 1343 Pabſt Clemens VI., unter Aufhebung der Mainzer Metropolitangewalt, der Prager Kirche erzbiſchöfliche Rechte über das zu Leutomiſchl neu errichtete, ſpäter nach Königinngrätz verlegte Bisthum und über das Ollmützer Stift verlieh [6]).

966 Zwei Jahre ſchon vor der Stiftung Prags ſoll in Polen nach der übereinſtimmenden Angabe der meiſten einheimiſchen Chroniſten Herzog Miecislaw oder Mjesco, nachdem er mit dem größeren Theile des Adels die Taufe empfangen, die Metropolitankirchen Gneſen und Cracau mit ſieben Suffraganbisthümern errichtet haben. Hiſtoriſch erweislich iſt aber für dieſe Zeit nur die Gründung der Poſener Kirche, welche im J. 968 durch Kaiſer Otto I. zum Bisthume erhoben und bald darauf dem neuen Erzſtifte Magdeburg als Suffragankirche unterworfen wurde; ohne Zweifel iſt auch während des ganzen zehnten Jahrhunderts Poſen der einzige Biſchofsſitz für das geſammte Polniſche Reich geblie-

4) In einer Erneuerung der Prager Stiftungsurkunde v. J. 1083 werden die Flüſſe Styr und Bug als Oſtgrenze des Prager Sprengels genannt.

5) Nur in einem kleinen Theile der Oberlauſitz hat Prag außerhalb der Böhmiſchen Grenzen noch bis in ſpätere Zeit Diöceſanrechte behalten. S. unten B. III. Kap. 2. §. 1.

6) Vgl. v. Frieſe a. a. O. S. 100. 240 flg. 310 flg. und Goldast de regni Bohemiae iurib. et privil. Lib. V. c. 4. et 5. p. 736 — 52. und App. Docum. No. XXX., wo die Erectionsbullen Clemens VI. für das neue Erzbisthum mitgetheilt ſind. Die Metropolitanrechte über Ollmütz ſcheint Prag erſt in Folge der Huſſitiſchen Unruhen verloren zu haben, wurde dafür aber ſpäter durch das neue Suffragan-Bisthum zu Leutmeritz entſchädigt.

Digitized by Google

ben [7]). Erst unter Boleslaw I., dem Sohne und Nachfolger Mjesco's, wurde im J. 1000 zu Ehren des H. Adalbert von Prag ein neues Bisthum in Gnesen von Kaiser Otto II. bei seiner persönlichen Anwesenheit in Polen gegründet [8]), und durch dessen Erhebung zur Metropole des Reichs, wie durch die gleichzeitige Errichtung der Bisthümer Cracau und Breslau das Kirchenwesen Polens mehr geordnet [9]). Doch mag die Zahl der christlichen Gemeinden lange Zeit gering genug geblieben sein, namentlich in den Weichselgegenden, wo, wie es scheint, erst nach der Mitte des elften Jahrhundert durch die Stiftung des Cujavischen und Masovischen Bisthums [10]) [letzteres zu Plock, jenes erst zu Cruswicz, später zu Leslau oder Wladislaw [11])], die

---

7) v. Friese a. a. O. S. 56. 98. 116 flg. — Bei Polnischen Chronisten heißt der Posener Bischof deshalb auch geradezu Episcopus Poloniae.

8) v. Friese a. a. O. S. 188 flg.

9) Ueber die Errichtung von Cracau vgl. Friese a. a. O. S. 226 flg.; über das Breslauer Bisthum s. unten Buch II. Kap. 2. §. 1.

10) In dem Privilegium Innocenz II. für Erzbischof Norbert von Magdeburg vom J. 1133 (s. Note 11.) werden beide Bisthümer genannt; auch schreibt die Bestätigung des Leslauischen Bisthums durch Eugen III. v. J. 1148 (v. Friese a. a. O. S. 136) dessen Umgränzung dem Cardinal Aeadius zu, und von dem Erzbischof Jacob von Gnesen findet sich die Nachricht (Friese a. a. O. S. 159.), daß er im J. 1129 einen Bischof v. Plock consecrirt habe. Aeltere urkundliche oder doch sichere Zeugnisse für die Existenz beider Bisthümer sind mir nicht bekannt; doch spricht nicht bloß die Angabe eines Polnischen Chronisten, welcher Miecislaw II., den Sohn Boleslaw's I., als Stifter von Leslau nennt (Mitth. des Hrn. Dr. Röpell), sondern auch die Notiz bei Lambertus Schafnaburgensis, daß bei Boleslaw II. oder Kühnen Königskrönung im J. 1075 fünf Bischöfe assistirt hätten, wenn anders nicht Deutsche Prälaten darunter waren, für die im Texte aufgestellte Annahme, indem zu dieser Zeit weder Lebus noch Cammin existirt haben.

11) Auf Grund der Eugen'schen Urkunde, die aber gar nichts davon enthält, wird diese Verlegung gewöhnlich in das J. 1148 gesetzt, dagegen von Nic. Zaluszowski ius regni Poloniae. Posen 1700. p. 598. dem Herzoge Wladislaw I. † 1102 zugeschrieben. Wahrscheinlicher ist mir, daß bei der Diöcesanumgränzung im J. 1123 der ganz an der westlichen Grenze belegene Bisthumssitz, um ihn dem Dobriner Lande zu nähern, an die Weichsel verlegt wurde, und durch diese erst kürzlich geschehene Verlegung mag es veranlaßt sein, daß in dem Privilegium Innocenz II. für Magdeburg (quorum videl. episcopatuum (suffraganeorum) nomina sunt, inter Albiam et Oderam Stetin

christliche Kirche Festigkeit gewann. Auch fehlte es nicht bloß über ein Jahrhundert lang an bestimmter Umgrenzung dieser neuen Bisthümer, sondern selbst die kirchliche Oberaufsicht des Erzbischofs von Gnesen blieb, zum großen Nachtheil für die Kirchenzucht in diesen neugewonnenen Gebieten, lange Zeit bestritten [12]). Denn im Norden machten die Erzbischöfe von Magdeburg, ohne deren Zustimmung Gnesen zum Erzstifte war erhoben worden, immer noch Ansprüche auf die Metropolitangewalt, fanden auch bei den Posener Bischöfen um so eifrigere Unterstützung, als diese bisher als Vicare des Magdeburger Bischofes das höchste kirchliche Ansehn im Lande genossen hatten, und ihrer Kirche obenein durch die Errichtung des neuen Bisthums ein nicht unbedeutender Theil ihres Sprengels entzogen war [13]). Im Süden dagegen soll Bischof Aaron von Cracau, derselbe, welcher angeblich in Polen den s. g. Peterspfennig für den Römischen Stuhl eingeführt hat [14]), im J. 1046 von Pabst Benedict IX. ein Privilegium zu erlangen gewußt haben, welches seiner Kirche neben der Metropolitanwürde noch den Primat über die Kirche Polens verlieh, und trotz dem, daß durch Benedicts Entsetzung diese Zusicherung höherer Kirchengewalt alle Bedeutung verlor, den Nachfolgern Aaron's wenigstens Anlaß gegeben zu haben scheint, längere Zeit die Gnesener Metropolitanrechte zu bestreiten [15]). Durch seinen Legaten, den Cardinalbischof Aegidius von Tusculum, erkannte indessen Pabst Calixt II., als er die gesammte Kirchenverfassung Polens ordnen

et Lubus, ultra Oderam vero Pomerana, Poznan., Gnezen., Craco., Vuartizlau., Cruciwicz, Masonia et Lodislaensis) beide Orte als besondere Bischofssitze genannt werden.

12) Im J. 1075 schrieb Gregor VII. dem Herzoge Boleslaw II.: „Episcopi terrae vestrae non habentes certum metropolitanae sedis locum, nec sub aliquo positi magisterio, huc et illuc pro sua quisque ordinatione vagantes, ultra regulas et decreta S. patrum liberi sunt et absoluti; deinde vero . . . adeo pauci sunt et amplae singulorum parochiae, ut in subiectis plebibus curam episcopalis officii nullatenus exequi aut rite administrare valeant (v. Friese a. a. O. S. 150.).

13) v. Friese a. a. O. S. 118. 161. — Ditmar und der Chronogr. Saxo bezweifeln daher auch, ob diese Erhebung zur erzbischöflichen Würde als legitime geschehen zu betrachten sei.

14) Voigt Geschichte Preußens Th. 4. S. 544. Note 2.

15) v. Friese a. a. O. S. 269 flg.

ließ, im J. 1122 von neuem die ausſchließlichen Metropolitanrechte der Gneſener Kirche an [16]). Ohne alle Folge blieb auch, daß der H. Norbert im J. 1133 von ſeinem Gönner Innocenz II. eine Beſtätigung der alten Magdeburger Metropolitanrechte über alle Pommerſchen und Polniſchen Kirchen auszuwirken wußte [17]); denn nicht einmal von den Poſener Prälaten ward das Privilegium beachtet [18]). Seit dem zwölften Jahrhundert galten die Gneſener Prälaten als das Haupt der Polniſchen Kirche. Die Gründung neuer Bisthümer für die öſtlich der Weichſel belegenen Polniſchen Gebiete zu Luck, Chelm und Kaminiez [19]), ſo wie die Bekehrung Samogitiens und Litthauens, welche zu Miedniz und Wilna ihre eignen Landesbiſchöfe erhielten [20]), ſteigerte noch das Anſehn der Gneſener Metropole, und nur geringen Eintrag that ihm die Erhebung Lembergs zur Metropole Galliziens und des dort neu geſtifteten Bisthums Przemyſl [21]). Vollends aber die

16) v. Frieſe a. a. O. S. 136 flg. 152 flg.

17) Das Original dieſer (u. a. bei Lünig Spic. eccl. Th. 1. Anh. S. 33. und in Sagittarii histor. archiep. Magd. gedruckten) Urkunde, an deren Echtheit man ſonſt bei den mancherlei Irrthümern in Aufzählung der Bisthümer (von einem Bisthum Stettin iſt nichts bekannt, Schwerin, an welches man denken könnte, erſt im J. 1170 errichtet, und eben ſo das Bisthum für Pommern zu Wollin erſt im J. 1140 gegründet) faſt zweifeln möchte, befindet ſich noch im Provinzialarchive zu Magdeburg.

18) Schon im J. 1106 hat Biſchof Laurentius von Poſen die Conſecration von dem Gneſener Erzbiſchof erhalten und dadurch deſſen Metropolitangewalt anerkannt.

19) Luck, zu deſſen Sprengel das öſtliche Maſovien und Podlachien gehörte, ward ſchon im J. 1264 geſtiftet, das Podoliſche Bisthum Kaminiez erſt im J. 1375; dem 14. Jahrh. gehört auch das für Roth-Rußland beſtimmte Chelmer Bisthum an. Vgl. überhaupt Hartknoch de republ. Polon. Lib. II. c. 3. p. 470 sq.

20) Erſt die Vereinigung Litthauens mit Polen führte zur Bekehrung dieſer Länder; das Samogitiſche Bisthum zu Miedniz oder Wornie, mit welchem ſeit dem Frieden von Oliva v. J. 1660 das Liefländiſche Bisthum vereinigt war, iſt um d. J. 1420 von Wladislaw Jagello, das Litthauiſche zu Wilna erſt im J. 1487 errichtet worden.

21) Das Bisthum Lemberg, eine Stiftung Caſimir's des Gr., vereinigte König Ludwig im J. 1375 mit dem Erzbisthume Haliscz. Ungeachtet der dadurch erworbenen Metropolitanrechte ward aber Lemberg immer noch zu den Suffragankirchen von Gneſen gezählt (Cromeri Polonia p. 178. u. Syn. prov. Gnesn. Petric. A. 1511. bei Schannat Conc. Germ. T. VI. p. 75.), und von den Urtheilen des dorti-

Digitized by Google

von den Päbsten der Gnesener Kirche verliehenen Rechte eines Primaten des Reichs [22]) und gebornen Legaten des Römischen Stuhls [23]) sicherten ihren Prälaten bis auf die neuere Zeit herab unbestritten die oberste Stelle in der kirchlichen Hierarchie Polens [24]).

Für die ursprünglichen Diöcesangrenzen dieser Polnischen Bisthümer fehlt es, da die Aegidische Diöcesanumschreibung nicht erhalten ist [25]), an jedem sicheren Anhalte, an völliger Gewißheit selbst für die kirchliche Eintheilung Polens in neuerer Zeit [26]). Doch wird sich die Stätigkeit der kirchlichen Umgrenzung, wenn schon die häufigen Kriege mit den Nachbarvölkern und der dadurch herbeigeführte vielfache Wechsel der Landesgrenzen nicht ohne allen Einfluß blieben, auch hier im Ganzen bewährt haben, wie schon daraus abzunehmen ist, daß die Sprengel mit dem Umfange der Palatinate und einzelnen Gebiete nirgends genau zusammentreffen;

---

gen Bischofs blieb eine Berufung an den Erzbischof von Gnesen zulässig (Hartknoch l. l. c. 7. p. 802.).

22) Die Primatialwürde hat Gnesen zur Zeit des Costnitzer Concils erhalten. Hartknoch l. l. pag. 462. u. Zalaszowski l. l. p. 545.

23) Schon Innocenz III. soll den Erzbischof Henricus Kietlicius, aber nur für seine Person, zu seinem Legaten ernannt haben (Nic. de Chwalkowo Chwalkowski regni Polon. ius publ. Ed. II. Regiom. 1684. Lib. I. c. 6. p. 131. u. Zalaszowski l. l.); als bleibendes Vorrecht erhielt Gnesen das ius legationis erst durch Leo X. im J. 1515. S. Statuta Syn. prov. Gnesn. Ioannis de Lasco. Lanciciae 1523. Lib. I. tit. de off. ordin.

24) Ueber die Metropolitanrechte Gnesens in Pommern, Lebus u. Breslau s. Buch I. Kap. 1. §. 3. u. 7. und Buch II. Kap. 2. §. 2.

25) Sie wird nur in dem Confirmationsprivilegium Eugen's III. für Wladislav v. J. 1148 erwähnt, welches übrigens nicht einmal den Umfang dieses Bisthums genauer angiebt.

26) Ueber den Umfang von Culm giebt erst das Archipresbyterialregister in der Syn. Culm. vom J. 1641 sichern Aufschluß; auch für die übrigen Diöcesen finden sich erst aus dem siebzehnten Jahrhundert solche Verzeichnisse. Für die neuere Zeit hat die vollständigsten Angaben neben Hartknoch a. a. O. Holsche's Geogr. u. Statist. v. West-, Süd- u. Neu-Ostpreuß. Th. 2. S. 247 flg. u. Th. 3. S. 79 flg.; doch verlieren sie nicht bloß dadurch an Verläßlichkeit, daß die bei der letzten Theilung Polens von der Regierung beliebten Aenderungen des bisherigen Diöcesanverbandes (s. unten B. II. Kap. 3. zu E.) nicht besonders bemerklich gemacht sind, sondern es tritt auch der Uebelstand ein, daß die Diöcesangrenzen zwar meist nach Decanaten, hie und da wie z. B. bei Gnesen nur nach der Kreiseintheilung angegeben werden.

Digitized by Google

daher darf wohl die spätere Diöcesaneintheilung als aus früher Zeit herstammend erachtet werden [27]).

Den Sprengel des Bisthums Posen bildeten, seit das Lebuser Land mit Brandenburg vereinigt war, die nordwestlichen Landschaften. Im Norden war er ursprünglich von der Netze begrenzt, von unterhalb Landsberg bis oberhalb Usez; erst in Folge der glücklichen Kriege mit den Pommern ist das Land zwischen Küddow und Drage zu Posen gekommen, und auch unter Brandenburgischer Hoheit damit vereinigt geblieben [28]). Nordwestlich bildete die Lebuser, südwestlich die Breslauer Diöcese die Grenze des Posener Sprengels, welcher von dem Dorfe Rampitz, wo die Lebuser Grenze an die Oder stieß, bis aufwärts in die Gegend von Glogau theils bis an das rechte Ufer, theils wenigstens in die Nähe dieses Stromes reichte [29]). Von dem Einflusse der Bartsch in die Oder lief die Südgrenze des Stifts zwischen Fraustadt, Kröben und Kozmin, die noch zu Posen gehörten, und den Gnesener Decanatssitzen Rawicz und Krotoszyn [30]) hindurch der Prosna zu, ohne aber diesen Fluß zu erreichen, auf dessen linker Seite das Decanat Pleszewo bis in die neueste Zeit zur Gnesener Diöcese gehörte. Längs dieses Decanats zog dann die Posener Ostgrenze bis an die Warthe, überschritt diesen Fluß oberhalb Peisern, und ging von hier zwischen Kostrzyn und Gnesen, Rogäsen und Won-

---

27) Die v. Sprunner'sche Karte deutet zwar die Grenzen der Polnischen Bisthümer an, ist aber großentheils unrichtig.

28) S. oben Kap. 1. §. 4. Auch westlich der Drage scheint das Posener Stift im Soldiner und Friedeberger Gebiete Diöcesanrechte angesprochen zu haben, welche später unbestritten dem Bisthum Cammin angehörten.

29) Daß Schwiebus zu Posen gehörte, erhellt aus einer in Zimmermann's Beitr. zur Beschreib. v. Schlesien Th. 10. S. 501. mitgetheilten Urkunde des funfzehnten Jahrh.; aber auch für andere Ortschaften des Züllichauer Kreises ist ein urkundlicher Beweis zu führen. Von Trebschen ab mag die Grenze die Oder verlassen haben und der Schlesischen Landesgrenze gefolgt sein.

30) Krotoszyn gehört noch jetzt, obwohl vom Posener Sprengel umschlossen, zur Diöcese Gnesen; den Rawiczer Kreis nennt Holsche unter den dazu gehörigen Gebieten. Bis in die Gegend von Reissen scheint auch hier die Grenze des Schlesischen Landes und Bisthums zusammengefallen zu sein.

Digitized by Google

growicz der Netze zu [31]). Bei weitem größeren Umfanges war die Erzdiöcese von Gnesen, welche auf dem linken Ufer der Netze, im Osten von den Cujavischen und Masovischen Bisthümern begrenzt, gegen Süden bis an und über die Pilica reichend [32]), sich über das ganze Flußgebiet der mittleren und oberen Warthe bis gegen Czenstochau [33]) hin erstreckte, gegen Westen aber auf dem linken Ufer der Prosna über Pleszewo, Ostrowo und Krotoszyn bis nach Rawicz reichte, und so [mit Ausnahme nur der zu Breslau gehörigen Gebiete von Kempen und Schildberg so wie einiger Wielunschen Districte [34])] die Palatinate von Rawa, Lancicz, Sieradz, Kalisch und Gnesen nebst dem südlichsten Theil der Posener Woiwodschaft umfaßte [35]). Gleich dem Posener Bischofe hat aber auch der Erzbischof von Gnesen seine kirchliche Gewalt auf das nördliche Ufer der Netze und selbst über die Grenzen des Polnischen Reichs ausgedehnt, indem die Pommerellischen Decanate Nakel, Lobsens, Wandsburg, Tuchel und Schlochau, welche nebst den südlich der Netze belegenen Decanaten Exin und Znin das Archidiaconat Camin

31) Im Ganzen bildete das Palatinat Posen auch die Diöcese; doch reichte sie theilweise in die Kalischer und Gnesener Palatinate, zu welcher namentlich die Posener Decanate Borek, Kozmin, Peisern, Kostrzyn gehörten, während umgekehrt das im Posener Palatinat belegene Wongrowicz der Sitz eines Gnesener Decanats war. — Höchst auffallend ist die Angabe von Zalaszowski l. l. tit. 24. und Hartknoch l. l. p. 474., daß auch Warschau, weit entfernt und mitten in Masovien belegen, der Diöcesangewalt von Posen unterworfen gewesen sei. Ob dies richtig ist, und wenn dies, was dazu Veranlassung gegeben habe, muß ich dahin gestellt lassen, und bemerke nur, daß auch bei Holsche a. a. O. Th. 2. S. 248. der Archidiaconus von Warschau unter den Prälaturen des Posener Domkapitels genannt wird, daß aber nach den Mittheilungen des Hrn. Dr. Röpell Warschau in Urkunden immer als zur Plocker Diöcese gehörig bezeichnet wird.

32) Die äußerste Ost- und die Südgrenze, welche im Ganzen mit der von Masovien und Sandomir zusammengefallen zu sein scheint, erhellt aus einem Gnesener Decanatsverzeichnisse.

33) Holsche a. a. O. rechnet Czenstochau zur Gnesener Diöcese; wie es aber nebst dem Lelower Kreise zum Palatinate Cracau gehörte, so auch zur Diöcese dieses Namens, und schied erst bei Abtretung Cracau's an Oesterreich aus seinem Diöcesanverbande.

34) Erst die Bulle de sal. anim. hat Kempen und Schildberg zu Gnesen-Posen geschlagen.

35) Holsche a. a. O. Th. 3. S. 79.

Digitized by Google

min bildeten, zum Gnesener Sprengel gehörten [36]). Südlich der Pilica bis in die Karpaten, und über die Weichsel hinaus bis an die Grenzen von Gallizien und Podolien erstreckte sich die Diöcese von Cracau, dessen Bischofe zugleich bis auf die neuere Zeit hin ein großer Theil von Oberschlesien unterworfen war [37]). Zwischen der Gnesener Diöcese [38]) und der Weichsel, und jenseits dieses Stromes zwischen der Drewenz und Skrwa, die Woiwodschaften Brzescie und Inowraclaw nebst dem Lande Dobrzyn [39]) umfassend, lag der Sprengel des Cujavischen oder Leslauschen Bisthums. Zu diesem gehörte aber außerdem noch, theils von alter Zeit her das Gebiet von Wolborcz, der gewöhnlichen Residenz des Bischofs, an der obern Weichsel isolirt von der übrigen Diöcese mitten im Palatinate Sieradz belegen [40]), theils seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts ganz Pomerellen, von Polnisch-Crone abwärts zwischen dem Weichselstrome und den Flüssen Brahe und Leba bis zum Meere, daher der Bischof auch den Titel eines Episcopus Pomeraniae führte [41]). Auf das rechte Weich-

36) Aus welcher Zeit diese Erweiterung der Diöcese Gnesen datirt, ob sie erst nach Aussterben des Pomerellischen Herzogshauses durch Eroberung herbeigeführt, oder Folge davon ist, daß das Christenthum von Gnesen aus hieher gebracht worden, muß ich dahin gestellt sein lassen. Urkundliche Beweise finden sich nach der Mitth. des Hrn. Dr. Röpell zuerst im J. 1254. — Die Darstellung bei Jacobson a. a. O. S. 101. u. 103. ist ganz unzuverlässig, da sie auf einer Verwechselung des Preußischen Archidiaconats Camin mit dem Pommerschen Bisthum Cammin beruht.

37) S. Hartknoch l. l. p. 472. und unten Buch II. Kap. 2. §. 1.

38) Bromberg, Inowraclaw, Kruswice, Radziejewo und Kowal waren auf dem linken Weichselufer die äußersten Decanate, und lassen die West- und Südgrenze erkennen.

39) Exercet hic Episcopus (scil. Plocensis) iurisdictionem suam ecclesiasticam etiam in terra Dobrinensi, sagt zwar Hartknoch l. l. p. 475.; indeß da er kurz vorher p. 478. ohne irgend eine Einschränkung ganz Cujavien zur Diöcese von Wrazlaweck rechnet, und nach Holsche a. a. O. Th. 1. S. 249 flg. auch noch in neuester Zeit Dobrin dazu gehörte, so kann damit nur gemeint sein, daß an einzelnen Orten jenes Gebiets die geistliche Gerichtbarkeit zwischen Plock und Wrazlaweck streitig war.

40) Nach Holsche a. a. O. Th. 2. S. 249. war Wolborcz ein besonderes Leslausches Decanat.

41) Hartknoch Preuß. Kirch.-Hist. B. I. Kap. 3. S. 175. setzt die

Digitized by Google

selufer beschränkt war das Bisthum Plock, welches die Woiwodschaft gleichen Namens und fast ganz Masovien umfaßte [42]). An die Diöcese Plock grenzte in Osten der Sprengel von Luck, welcher zwischen Raygrod und Raczki an die spätere Ostpreußische Landesgrenze sich anlehnend in südlicher Richtung tief ins Polnische hinein sich erstreckte, während die Wilnaer Diöcese, weit nach Osten sich ausdehnend, die Palatinate Trock und Wilna nebst den Gebieten von Weiß- und Schwarz-Rußland und Polesien umfaßte, nördlich von dem Sprengel des Samogitischen Bisthums begrenzt [43]), das den weiten Kreis schloß, in welchem die Bisthümer von Cujavien, Plock, Luck, Wilna und Miedniki die Preußischen Lande umgaben.

§. 2.

Eroberung und Bekehrung Preußens durch den Deutschen Orden.

Bis zum dreizehnten Jahrhundert waren unter den Preußen alle Unternehmungen zur Einführung des Christenthums erfolglos

---

Verbindung Pomerellens mit dem Cujavischen Bisthum unter Bischof Werner († 1178), und in der That fällt in diese Zeit die festere Begründung des Christenthums in Pomerellen, namentlich die Stiftung des berühmten Klosters Oliva (s. Jacobson's Beitrag zur Gesch. der Pr. Klöster in Ledebur's neuem Archiv Th. 2. No. 10. S. 198.). Da jedoch schon in der Urk. Eugen's v. J. 1148 wie Wolberz auch das castrum Gdansk in Pomerania unter den Besitzungen der Leslauschen Kirche aufgeführt wird, so mögen die ersten Anfänge jener Diöcesanverbindung aus früherer Zeit datiren, und schwerlich hat die Stiftung Oliva's dazu Anlaß gegeben, da Herzog Subislaw dies neue Cisterzienser Kloster nicht aus einem Polnischen Kloster, sondern von Colbatz in der Diöc. Cammin besetzt hat, und selbst noch die Stiftung Pelplins um das J. 1190 durch Deutsche Cisterzienser, nemlich von Doberan aus, erfolgt ist. S. v. Ledebur's Stammtafel der Cisterz. Mönchskl. im Pr. Staate im Archiv Th. 1. S. 840 flg. No. 12. u. 57. Die erste urkundliche Erwähnung der Leslauschen Diöcesanrechte in Pommern ist m. W. das Oliva'sche Privil. Herzogs Subislaw d. J. vom J. 1215 bei Jacobson a. a. O. S. 197.

42) Der großen Ausdehnung ungeachtet, scheint dies Bisthum nur aus zwei Archidiaconaten bestanden zu haben, von denen das eine mit dem Domkapitel, das andere mit dem Collegiatstifte zu Pultusk vereinigt war.

43) Vgl. Hartknoch l. l. p. 474—476.

Digitized by Google

geblieben. Mit dem Märtyrertode hatte Bischof Adalbert von Prag, 997
bald nach ihm der Mönch Bruno ihren Bekehrungseifer gebüßt; 1008
noch vergeblicher war der Versuch der Polnischen Fürsten, durch Macht der Waffen die Preußen dem Christenthum zu gewinnen [1]). Erst als unter ihren östlichen Nachbarn, den Lieven, mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts durch den Mönch Meinhard, den ersten Bischof von Liefland, die christliche Lehre sich verbreitete, und durch die Stiftung des Ordens der Schwerdtritter feste Herrschaft 1199
gewann [2]), als fast gleichzeitig im Westen der Weichsel die Pomerellischen Fürsten das Christenthum annahmen, und in dem Kloster Oliva eine neue Missionsanstalt entstanden war, schien sich zur Bekehrung Preußens glücklichere Aussicht zu eröffnen. Wirklich hatten auch die friedlichen Bemühungen des Olivischen Ordensbruders Christian, welcher seit dem J. 1210 im Culmerlande die Lehre Christi zu predigen begann, solchen Erfolg, daß schon fünf Jahre darauf Pabst Innocenz III. sich veranlaßt 1215
fand, ihn zum Bischof von Preußen zu ernennen [3]). Durch seine Kriegszüge hinderte aber Herzog Conrad von Masovien nicht nur den Fortgang dieser Bekehrung, sondern reizte auch das Volk der Preußen zum erbittertsten Kampfe, daß vom Auslande allein Hülfe zu gewinnen schien.

Auf Bischof Christian's Betrieb wurde im J. 1226 der Deutsche Orden zur Besiegung und Bekehrung Preußens herbeigerufen. Nach vierjährigen Verhandlungen überließ Herzog Conrad durch feierliche Schenkung das ganze Culmer Land zwischen Weichsel, 1230
Drewenz und Ossa nebst allen weiteren Eroberungen dem Orden zu vollem Eigenthume [4]), während gleichzeitig Bischof Christian

---

1) Voigt's Gesch. Preußens Th. 1. S. 244. 281. 294. 322.

2) Ebendas. S. 385. 451.

3) Voigt a. a. O. S. 430 flg. Hartknoch diss. de orig. relig. christ. in Prussia §. 9. (hinter P. de Düsburg chron. Prussiae Jena 1679.), Acta Borussica Tom. I. p. 254 sq.

4) Voigt a. a. O. Th. 2. S. 195. Die Urkunde, worin ausdrücklich alle spätere Erwerbungen cum omni ac integro iure et libertate superius premisse donationis, nulla prorsus diminutione, coarctatione vel impedimento . . . praestando vel procurando . . , cum vera pro-

und Biſchof Günther von Plock auf alle ihre dortigen Beſitzungen, Einkünfte und Patronatrechte verzichteten, nur die biſchöfliche Gerichtbarkeit nebſt den Pontificalien ſich vorbehaltend [5]). Im vor-
1226 aus aber hatte bereits Kaiſer Friedrich II. unter Beſtätigung dieſer Schenkung ganz Preußen zu vollem Eigenthume und zu unbeſchränkter Landeshoheit dem Orden verliehen [6]), und leicht gelang es, von dem päbſtlichen Stuhl für alle gegenwärtigen und künftigen Eroberungen ein Schutzprivilegium [7]) zu erwirken, welches zwar mit einem Lehnsauftrage des ganzen Beſitzthums und dem Verſprechen eines jährlichen Zinſes erkauft werden mußte, gleichwohl, zumal dieſer Zins ſpäter weder regelmäßig entrichtet, noch ſelbſt anerkannt wurde, dem Orden zu völliger Exemtion von der biſchöflichen Gewalt die Ausſicht eröffnete. So geſichert begann der Orden den Kampf. Der Eroberung des Culmer Gebiets folgte, trotz dem heftigſten Widerſtande der Preußen und der Unterſtützung des Pommerſchen Herzogs Swantopolc, allmählich die

---

prietate et perfecto dominio quiete possidendum überlaſſen werden, ſteht u. a. in Dreger Cod. Pomer. No. 80., Acta Boruss. Th. I. S. 66., v. Baczko Geſch. Preußens Th. 1. S. 237.

5) S. Acta Boruss. Th. I. S. 410. u. Th. III. S. 265.

6) Voigt a. a. O. Th. 2. S. 166 flg. Die Urkunde ſ. in Dreger Cod. dipl. Pomer. No. 65., Cod. dipl. Pol. T. IV. No. 4. und Lünig Reichsarchiv Spic. eccl. Cont. I. p. 5.

7) Voigt a. a. O. S. 262. u. 452. — Das Privilegium Innocenz IV. v. J. 1244 (Acta Boruss. Th. 1. S. 423. Dreger l. l. No. 160.), wodurch ein älteres Gregor's IX. v. J. 1234 beſtätigt wurde, lautet: Nos . . . quod a Vobis . . . de ipsa terra dignoscitur acquisitum, in ius et proprietatem B. Petri suscipimus, et eam sub speciali Sedis Apost. protectione et defensione perpetuo tempore permanere sancimus . . . Te, Conrade magister eius domus, annulo nostro de terra investimus, ita quod ipsa . . . nullius umquam subiiciatur dominio potestatis; quae vero in futurum . . . de terra paganorum in eadem provincia vos contigerit adipisci, firma et illibata vobis vestrisque successoribus sub iure et proprietate Sedis Apost. eo modo statuimus permanenda. Ceterum in eadem terra dispositioni Apost. Sedis reservamus, ut per ipsam . . . ordinetur de constituendis in ea ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et praelatis aliis, nec non de providendo, quod iidem habeant de praefata terra congruam portionem, et quod . . . in recognitionem dominii et perceptae a Sede Apost. libertatis ecclesiae Romanae annuus census persolvatur etc.

Digitized by Google

Besiegung eines großen Theils des Landes. Schon im J. 1249 mußten die Landschaften Pomesanien, Pogesanien, Ermland und Natangen der Hoheit des Ordens, welcher während des Kampfs durch Vereinigung mit den Schwerdtbrüdern und den Erwerb Liefflands bedeutend an Macht gewonnen hatte, sich unterwerfen und die Annahme des Christenthums geloben [8]). Nur nördlich vom Pregel und östlich der Alle behaupteten die Preußen anfangs noch ihre Unabhängigkeit, bis in mehr als dreißigjährigem Kampfe auch hier die Ordensherrschaft befestigt, und mit der Unterwerfung Sudrauens im J. 1283 ganz Preußenland bis an die Grenzen Litthauens und Samogitiens der Lehre Christi gewonnen war [9]). Gleichzeitig hatte der Orden durch Erwerb der Pomerellischen Ge- 1276
biete von Mewe und Schwetz auf dem westlichen Weichselufer den u. 82
Grund zu seiner Herrschaft gelegt, und unter kluger Benutzung der Erbstreitigkeiten, welche bei dem Aussterben des Pomerellischen Herzogshauses im J. 1295 entstanden, gelang es zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, theils durch Kauf, theils durch Eroberung mit dem Ordensgebiete fast ganz Pomerellen zu vereinigen [10]). Vergebens versuchten die Polnischen Fürsten dies Land dem Orden zu entreißen und zugleich wo möglich das Culmer und Michelauer Land wieder zu gewinnen; um nur den drohenden Verlust Cujaviens abzuwenden, sah sich im J. 1343 König Casimir genöthigt, im Frieden zu Kalisch auf alle Ansprüche an Pomerellen zu verzichten [11]). Seitdem erstreckte sich die Ordensherrschaft über den ganzen Umfang des späteren Ost- und Westpreußens, wie über einen großen Theil von Hinterpommern; der Ankauf der 1402

8) Voigt a. a. O. Th. 2. S. 620 flg. Der Vertrag, durch den päbstlichen Legaten Jacob, Archidiaconus von Lüttich, vermittelt, findet sich bei Dreger l. l. p. 287., Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 17., Düsburg chron. Pruss. ed. Hartknoch p. 463. u. Baczko a. a. O. Th. 1. S. 269.

9) Ueber die Geschichte dieser Kämpfe vgl. Voigt a. a. O. Th. 3., insbes. S. 86 flg. 227 flg. 341 flg. 400 flg.

10) Vgl. Voigt a. a. O. Th. 3. S. 356 flg. Th. 4. S. 226 flg. 263 flg.

11) Voigt a. a. O. S. 502. 527. 546. 582. u. Th. 5. S. 9—15.

Digitized by Google

Neumark von Kaiser Sigismund [12]) erweiterte sie sogar zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts bis an die Oder.

§. 8.

Kirchliche Organisation der Preußischen Lande.

Schon während des Kampfes war, neben Befestigung seiner weltlichen Macht, der Orden auf die Begründung des Christenthums in den Preußischen Landen eifrig bedacht. Weniger geschah es durch Stiftung von Klöstern, welche, in allen übrigen neu bekehrten Ländern die Stütz- und Mittelpunkte der Missionen, in dem Ordensgebiete kaum geduldet wurden, und bis in die spätere Zeit an Zahl und Reichthum gleich unbedeutend blieben [1]), mochte nun der Orden den weltlichen Einfluß einer begüterten Prälatur fürchten, oder die Bildung einer von den Ordensobern unabhängigen geistlichen Macht. Desto mehr geschah für die Einrichtung von Pfarrkirchen, zu deren Erbauung die unterworfenen Preußen im Frieden sich verpflichten mußten, während der Orden, um das Patronat sich zu sichern, für eine feste, im ganzen Lande ziemlich gleichmäßige Dotation sorgte [2]); vor allem aber richtete er

12) S. oben Kap. 1. §. 6.

1) Nur die Bettelorden wurden ihres Eifers für Verbreitung und Befestigung des Christenthums wegen von dem Orden unterstützt; in mehreren Städten gab es Dominikaner- und Franziskaner-Minoritenklöster. Selbst der Nonnenklöster war noch im funfzehnten Jahrh. nur eine kleine Zahl (Voigt a. a. O. Th. 6. S. 764.). Uebrigens war die Gründung neuer Klöster ohne Genehmigung des Ordens verboten, an welche auch aller Grunderwerb von Todeswegen wie unter Lebenden, selbst wenn nur von Seiten eines einzelnen Geistlichen, gebunden war. Nur in Pomerellen gab es einige Klöster, welche schon durch Schenkungen der Pommerschen Herzöge bedeutenden Grundbesitz erworben hatten und unter dem Orden behaupteten, so die beiden Cisterzienserabteien zu Oliva und Pelplin, das Carthäuserkloster Marienparadies in Danzig (Voigt Th. 6. S. 756 flg. u. Th. 2. S. 628. Th. 3. S. 499., Jacobson in v. Ledebur's Neues Archiv Th. 1. S. 47.).

2) So heißt es in dem Friedensschlusse v. J. 1249: Fratres . . . singulas ecclesias sic . . . dotaverunt ad praesens, quod vid. ad sustentationem presbyteri uniuscuiusque ecclesiae octo mansos terrae, quatuor vid. in campis et quatuor in silvis, et decimam viginti uncorum, duos boves, unum equum et unam vaccam. S. v. Baczko a. a. O. Th. 1. S. 230 flg. 269 flg. Eben so werden in der Culmer Handveste

sein Augenmerk auf die Gründung und Organisation der Landesbisthümer.

Zu deren Errichtung hatte bereits Honorius III. den Bischof Christian ermächtigt[3]); jedoch gewann nicht einmal das neue Bisthum Culm, zu dessen Gunsten der Bischof von Plock schon früher auf seine bisherigen Diöcesanrechte im Gebiete zwi- 1222
schen der Ossa, Drewenz und Weichsel verzichtet hatte, vollständige Einrichtung, viel weniger festen Bestand[4]). Bald erwuchs auch Streit über die Vertheilung des Landes, von welchem Bischof Christian, ohne Zweifel nach dem Vorgange Bischofs Albert von Riga, nur ein Drittel dem Orden zu ausschließlichem Rechte überlassen wollte, letzterer dagegen zwei Drittel für sich in Anspruch nahm[5]). Diesen Streit schlichtete zwar im J. 1234 der päbstliche Legat Wilhelm von Modena seinen Instructionen gemäß zu Gunsten des Ordens[6]); indessen fand, selbst nachdem im Culmer Gebiete, in Pomesanien und Pogesanien die weltliche Herrschaft des Ordens befestigt war, die Diöcesaneintheilung des Landes immer noch große Schwierigkeiten, weniger in dem zweifelhaften Gehorsam der Preußen, als am Widerspruche Christians, welcher kraft seines Titels eines Bischofs von Preußen über das ganze Land die alleinige Diöcesangewalt gewonnen zu haben vermeinte[7]). Erst nach dessen Tode gelang es dem päbstlichen Legaten diese Angelegenheit zu ordnen. Die von ihm im J. 1243 verfügte Eintheilung Preußens in vier Bisthümer ward noch in demselben

---

vom J. 1251. Art. 12. der dortigen wie der Thorner Pfarre 4 Hufen Landes zugewiesen, und versprochen, daß auf den städtischen Dörfern von 80 oder mehr Hufen der Orden die Kirchen unter Vorbehalt des Patronats gleicherweise dotiren wolle. S. den latein. Text in Iura municipalia terrarum Prussiae. Danzig 1578. Doc. No. 1.; den deutschen in Leman das alte Kulmische Recht. Berl. 1838. S. 3 flg. — Vgl. auch Voigt a. a. O. Th. 6. S. 742.

3) Die Bulle vom 5. Mai 1218 s. in Acta Boruss. Th. 1. S. 264.

4) Voigt Th. 1. S. 451 flg. Die Verzichtsurkunde des Bischofs von Plock s. in Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 2., Acta Boruss. Th. 1. S. 62. und Leibnitz Cod. iur. gent. p. 6.

5) Voigt a. a. O. Th. 2. S. 228. vgl. mit Th. 1. S. 415.

6) Ebend. Th. 2. S. 259.

7) Ebend. Th. 2. S. 462 flg.

Digitized by Google

Jahre von Pabst Innocenz IV. genehmigt, und im folgenden auf einer Synode zu Thorn, welcher auch der Erzbischof von Gnesen mit den Bischöfen von Breslau, Plock und Leslau beiwohnte, feierlich angenommen [8]). Zugleich setzte hier Wilhelm fest, daß seiner früheren Entscheidung entsprechend der Orden in Ermangelung gütlicher Einigung oder schiedsrichterlichen Ausspruchs die Theilung des Landes vornehmen, und dem Bischofe jeder Diöcese die freie Auswahl seines Drittels oder die Entscheidung durch Loos zustehen solle [9]), eine Bestimmung, die abhängig von der völligen Unterwerfung des Landes, eben so wie die Organisation der Diöcesen freilich nur allmählich und zum Theil erst viel später ins Leben trat.

Dem bisherigen Diöcesangebiete des Bisthums Culm zwischen der Weichsel, Ossa und Drewenz ward östlich von diesem Flüßchen das Löbauer Land, später noch das s. g. Sassen-Land, die Gegend um Gilgenburg und Soldau hinzugefügt. Sofort erfolgte auch die Theilung mit dem Orden; der Bischof, ob noch Christian ist zweifelhaft, wählte für sich den mittleren Theil der Diöcese, und schon im J. 1253 erhielt das Bisthum in Culmsee Kathedrale und Domstift, das von Christian's Nachfolger Heidenreich, früher dem Predigerorden angehörig, auf die Regel des H. Augustinus gegründet wurde, und reich ausgestattet mit Kornrenten und Gütern nicht weniger als 40 Canonicate, ohne Zweifel zur Bildung der nöthigen Pfarrgeistlichkeit, enthalten sollte [10]). Als zweites Preußisches Bisthum wurde das von Pome-

8) Die Urkunden Wilhelm's und Innocenz IV., genau nach dem im Königsb. Archiv befindlichen Original, s. bei Gebser Gesch. der Domkirche zu Königsb. und des Bisth. Samland. S. 19. Vgl. auch Dreger Cod. Pomer. p. 242. Düsburg chron. p. 477. u. Acta Borus. Th. II. S. 611.

9) Praeterea, heißt es in der erwähnten Urkunde, quia fratres totum pondus expensarum et preliorum sustinent, et quia multis oportet eos infeudare terris, sic divisimus terras Prusciae, ut sive unus fuerit episcopus sive plures, fratres duas partes integre cum omni proventu habeant, et Episcopus s. Episcopi terciam integre cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen Episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, que non possunt nisi per Episcopum exerceri.

10) Vgl. Voigt Th. 2. S. 466. 470. 475 flg. Die Stiftungsurkunde

Digitized by Google

sanien errichtet, dessen Diöcese sich außer der gleichnamigen Landschaft über die südlichen Gebiete von Pogesanien und den größten Theil des Hokenlandes erstreckte, somit das Land zwischen der Weichsel, dem Drausensee, der Weseke und Passarge umfaßte. Die Theilung des Landes, bei welcher dem Bischofe die Gegend von Marienwerder und Riesenburg zufiel, kam erst zwölf Jahre später definitiv zu Stande, und der neue Bischof Ernst, 1255
gleichfalls Predigermönch, bestimmte Marienwerder zum Sitz des Bischofsstuhls und des Domkapitels [11]), welches letztere jedoch erst im J. 1284, ganz nach dem Vorbilde des inzwischen dem Deutschen Orden incorporirten Culmer Stiftes, errichtet wurde [12]). Das Ermländische Bisthum, welches dem Ordensbruder Heinrich von Strateich zu Theil wurde, aber erst unter dessen Nachfolger Anselm seine völlige Organisation erhielt, reichte nach der späteren Grenzregulirung bis an das Haf, den Pregel, die Angerappe und Litthauen, so die Landschaften Ermland, Natangen, Barten, Galindien und Sudauen nebst einzelnen Theilen von Pogesanien, Hokenland und Nadrauen umschließend. Als weltliches Besitzthum wählte Bischof Anselm im J. 1255 für seine Kirche den mittleren Theil, das heutige Ermland, und errichtete bald darauf das Domkapitel zu Braunsberg, wo aber später nur 1264
die bischöfliche Residenz blieb, während das Domstift nach Frauenburg verlegt wurde [13]). Die übrigen, zur Zeit noch uneroberten

---

des Kapitels s. in Acta Boruss. Th. II. S. 721. und v. Baczko Th. 1. S. 388.

11) Vgl. Voigt Th. 2. S. 467 flg. 482. 489 flg. Th. 3. S. 546. Schon im J. 1250 hatte zwar Bischof Ernst jenen Landestheil ausgewählt, nahm aber bald nachher das Gebiet von Christburg an, und erhielt auf seinen Wunsch erst im J. 1255 jene Gegenden restituirt.

12) Decrevimus, heißt es in der von Voigt auszugsweise mitgetheilten Fundationsurkunde, canonicorum collegium ecclesie nostre, scil. Insule S. Marie praeficere et incorporare per omnia secundum formam et libertatem canonicorum ecclesie Culmacensis etc.

13) Voigt Th. 2. S. 468. 471. u. 488. Th. 3. S. 545. u. 601. — Anselmus etc. . . . In praenominata ecclesia Varmiensi . . . ecclesiam ad titulum S. Andreae Apost. in civitate, quae Braunesberga appellatur, erigimus cathedralem . . . pro 16 praebendis. . . . Praepositum, Decanum, Cantorem, Scholasticum et Custodem ac Canonicos nobis et nostris successoribus una cum capitulo retinemus;

Digitized by Google

Preußischen Landschaften sollten das vierte Samländische Bisthum bilden. Schon im J. 1255 erhielt es in dem Ordensbruder Heinrich von Strittberg seinen eignen Bischof, und drei Jahre darauf den westlichen Theil der Landschaft Samland zugewiesen. Die Errichtung des Domkapitels, anfangs in Schönewik bei Fischhausen, später in Königsberg, erfolgte jedoch erst unter Heinrichs
1285 Nachfolger Christian [14]); noch mehr Schwierigkeiten fand von Seiten des Ordens die Landestheilung. Denn erst im J. 1322 kam durch Vergleich das Bisthum in den ruhigen Besitz der ihm gleich anfangs zugetheilten Samländischen Gebiete; die Theilung Nadrauens aber, wobei der Bischof das Land westlich der Inster
1352 und nördlich vom Pregel erhielt, kam erst viele Jahre später, die von Schalauen, im Osten der Inster und Angerappe und nördlich von der Memel, wie es scheint, niemals zu Stande [15]).

Gleich wie für Feststellung der Diöcesangrenzen sorgte Pabst Innocenz IV. für die höhere Leitung und Beaufsichtigung des

---

creandi autem et instituendi Archidiaconum in ipsa ecclesia nobis et nostris successoribus facultatem specialiter reservando, Episcopum eligendi seu postulandi Canonici liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones (Preuß. Sammlung Th. 3. S. 31, Baczko Th. 1. S. 398.).

14) Voigt Th. 2. S. 468. Th. 3. S. 548., Gebser a. a. O. S. 21. 36. 46. Die Stiftungsurkunde, wichtig wegen der hier schon anerkannten Annahme der Ordensregel, lautet: Frater Cristanus D. G. Episc. Samb. S. . . . Viros religiosos fratres hospitalis S. Marie theutonicorum Ierosolimitani . . , postulatos ab eorum prelato et superiore, eligimus canonicos nostre ecclesie Sambiensis etc. . . . Praeterea si numerum canonicorum augere decreverimus, hoc tam de nostro quam de capituli consilio peragatur, ita quod personam eligendam de gremio dicti ordinis de consensu et licentia Magistri Pruscie communiter assumamus. Im J. 1294 wurde das Kapitel neu eingerichtet, wie es in der Urkunde (Gebser S. 48.) heißt, accedente ad hoc voluntate et consensu D. Iohannis Rigensis archiepiscopi nostri metropolitani und ad preces et instanciam Magistri et fratrum pruscie. Das Kapitel erhielt einschließlich des Probstes und Decans sechs Domherren, non aliunde, sed solum ex fratribus clericis ordinis nostri assumendi, denen, unter gleicher Bedingung, sowohl die Besetzung des Kapitels iuxta morem et consuetudinem, quam in talibus servat Culmensis ecclesia nostri ordinis, als die Bischofswahl zustehen sollte.

15) Voigt Th. 3. S. 139. Th. 4. S. 350 flg. Th. 5. S. 102 flg. und Gebser a. a. O. S. 26. 76. u. 132.

Digitized by Google

Kirchenregiments. Um das Jahr 1245 bestellte er Albert, bisher Erzbischof von Armanagh in Irland, zum Erzbischof für Preußen, Lief- und Esthland, ohne ihm jedoch ein bestimmtes Bisthum in diesen Landen zu verleihen, statt dessen er zur Sicherung seines Unterhalts das bairische Bisthum Chiemsee, bald darauf Lübeck als Commende erhielt; zugleich ernannte er ihn an Wilhelm's von Modena Stelle zu seinem Legaten, um unter päbstlicher Autorität das Preußische Kirchenwesen vollends zu ordnen [16]). Gerade diese Würde aber veranlaßte Albert zu manchen Eingriffen in die Privilegien des Ordens, und führte dadurch zu Streitigkeiten, welche anfangs selbst die Anerkennung der erzbischöflichen Würde verhinderten, und völlig erst im J. 1251 dahin durch Vergleich beigelegt wurden, daß Albert auf die Würde eines Legaten verzichten, ihm dagegen das Bisthum Riga bei eintretender Vacanz verliehen und zur Metropole erhoben werden solle [17]). Demgemäß ward zwei Jahre später Albert auf den bischöflichen Stuhl von Riga erhoben, und diesem Bisthum im J. 1255 durch Pabst Alexander IV. von neuem die Metropolitangewalt über die lief- und esthländischen Bisthümer und über Preußen bestätigt [18]).

Unbestritten ist auch seitdem, so lange die Ordensherrschaft bestand, die Metropolitanwürde Riga's geblieben. Zwar fehlte es nicht an Versuchen, das Culmer Land noch als einen Theil des Königreichs Polen zu behandeln, und in der That sah sich im J. 1330 der Orden genöthigt, für dasselbe gleich wie für Pommern die Zahlung des Peterspfennigs zu bewilligen [19]); eigentliche Me-

16) Die sehr bestrittene Frage über die vormalige erzbischöfliche Würde in Preußen ist zuerst aus Urkunden ins Klare gesetzt von Voigt Th. 2. Beil. IV. S. 666. vgl. mit Th. 3. S. 598. S. auch Jacobson die Metrop.-Verbindung Riga's mit d. Bisth. Pr. in Illgen's Zeitschr. f. d. histor. Theol. Bd. 6. Th. 2.

17) Schon zwei Jahre früher hatte Albert urkundlich (s. v. Baczko's Gesch. Pr. Th. 1. S. 259,) dem Orden versprochen, daß er ohne dessen Bewilligung nicht im Lande Preußen seinen Sitz nehmen wolle.

18) Voigt Th. 3. S. 4. 11—18. u. 61. und Iacobson Spec. de font. iur. eccl. Bor. Königsb. 1836. p. 53.

19) Voigt Th. 4. S. 344. 378. 451.

Digitized by Google

tropolitanrechte haben aber die Gneſener Prälaten, obwohl ihnen vor der Ernennung Biſchof Chriſtian's als päbſtlichen Legaten die geiſtliche Obhut über Preußen zugeſtanden hatte [20]), bis zur Vereinigung dieſes Bisthums mit Polen [21]) über Culm weder geübt noch angeſprochen, ſondern auf Pomerellen und die andern zu Polniſchen Diöceſen gehörigen Ordensgebiete ſich beſchränkt. Eben ſo unzweifelhaft ſteht der Metropolitannexus des Pomeſaniſchen und Samländiſchen Bisthums mit Riga feſt, deſſen Erzbiſchof Johann die Stiftung und Organiſation der dortigen Kapitel beſtätigt hat, und deſſen Prälaten auch in ſpäterer Zeit mehrfach eine obere Kirchengewalt über jene Bisthümer übten [22]); nur war freilich, wie überhaupt im ſpäteren Mittelalter, vollends aber ſeit die Preußiſchen Bisthümer durch Annahme der Ordensregel in entſchiedene Abhängigkeit von den gegen Eingriffe fremder Prälaten ſtets eiferſüchtigen Hochmeiſtern gerathen waren, der Einfluß des Metropoliten auf das Kirchenregiment Preußens gering genug, und äußerte ſich faſt ausſchließlich in der, obenein ſeltenen, Berufung von Provincialſynoden [23]). Völlige Exemtion zu gewinnen, gelang allein dem Ermländiſchen Biſchof, und auch dieſem nur allmählich. Schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts ſoll Biſchof Johann II. ein päbſtliches Exemtions-

---

20) Innocentii III. epistolae ed. Baluzii T. II. p. 128. p. 173., Acta Boruss. Th. I. S. 249. — Vgl. auch Voigt Th. 1. S. 437. u. Th. 3. S. 571.

21) Selbſt nach dem Thorner Frieden verſuchten die Culmer Biſchöfe, und nicht ohne allen Erfolg, im Rigaer Metropolitanverbande ſich zu erhalten (Jacobson spec. cit. p. 63.).

22) Vgl. Voigt Th. 3. S. 548. Th. 4. S. 345., Gebſer a. a. O. S. 153. Höchſt auffallend iſt, daß Gregor X. in der von Gebſer S. 42. mitgetheilten Bulle v. J. 1275, die den B. Friedrich von Merſeburg zur Beſetzung des Samländer Bisthums ermächtigt, dieſe Kirche als ecclesia ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens, und als eine von denen bezeichnet, quarum immediate ad nos dinoscitur ordinatio pertinere. Iſt dieſe Urkunde unecht, oder hat der Pabſt nur um ſeine Nomination zu beſchönigen die Immedietät behauptet?

23) Vgl. hierüber, ſo wie über den Verſuch der Biſchöfe, auch dem Beſuche der Rigaer Synoden ſich zu entziehen, Jacobson l. l. p. 54 sq. und deſſen Geſch. d. Quellen des Kirchenrechts d. Pr. Staats Th. I. Bd. 1. S. 44 flg.

Digitized by Google

privilegium erhalten haben [24]), doch existirt es nirgends; bloß die Unabhängigkeit Ermlands von dem Orden, in Verbindung mit dem geringen Ansehn des Metropoliten, scheint dahin geführt zu haben, daß die Ermländischen Bischöfe den päbstlichen Stuhl als alleinigen Obern betrachteten. Bei der Abtretung Ermlands an Polen muß übrigens diese Exemtion factisch längere Zeit schon 1464
bestanden haben, da der Thorner Friede nicht einmal den Versuch machte, Ermland gleich Culm der Gnesener Provinz zuzuweisen [25]); bald darauf gewann aber auch das Bisthum von den Päbsten urkundliche Anerkennung seiner Exemtion [26]), und die spätere Reformation und Säcularisation des Rigaer Stifts sicherte für alle Folgezeit den ruhigen Besitz dieses Privilegii [27]).

Mit ihrer geistlichen Autorität vereinigten alle Preußischen Bischöfe weltliche Hoheit. Innerhalb des Ordensgebietes gebührten ihnen nur die kirchlichen Diöcesanrechte, und selbst diese waren in Folge der Exemtions- und anderweitigen Privilegien des Ordens, und bei dessen ausgedehnten Patronatrechten fast auf die eigentlichen Pontificalien beschränkt [28]); volle Landeshoheit dagegen hat-

---

24) Außer v. Baczko über die Verf. d. Bisth. Ermland (s. Note 30.) vgl. Hanow zu Ius Culm. ex ult. revis. Danzig 1767. V. I. Tit. 2. K. 4. Note 18. und Hartknoch Preuß. K. Hist. S. 152.

25) S. unten Buch II. Kap. 3. §. 2.

26) Jacobson l. l. p. 62. setzt diese urkundliche Bestätigung erst in das J. 1488. In der vom Ermländischen Kapitel zur Vertheidigung seines Wahlrechts unter dem Titel: Iura reverendissimi capituli Varmiensis circa electionem episcopi im J. 1724 ohne Angabe des Druckorts herausgegebenen Schrift wird indeß im Anhange sub No. 4. B. eine Confirmationsbulle P. Paul's IV. vom J. 1469 mitgetheilt, worin die Ermländische Kirche nobis et apostolicae sedi iure fundationis (?) immediate subiecta heißt. Dem steht auch nicht entgegen, daß Bischof Nicolaus v. Tungen noch im J. 1471 dem Bischofe von Riga den Eid canonischen Gehorsams geleistet hat (v. Baczko Gesch. Pr. Th. 4. S. 29.), da dies ohne Zweifel nur durch den Streit Nicolaus mit dem Könige von Polen veranlaßt ist, welcher dessen Wahl nicht anerkennen wollte.

27) Zur Zeit Bischof Cromers v. Ermland († 1589) war die Exemtion entschieden anerkannt; denn er selbst sagt in seiner Polonia: Varmiensis initio quidem Rigensis Archiepiscopi metropoliticam auctoritatem agnovit, nunc vero multis annis in nulla provincia censetur, et soli subest in rebus ecclesiasticis Romano Pontifici.

28) *Salvis* illis omnibus, quae non possunt nisi per episcopum exerceri, heißt es in der Urkunde Wilhelm's von Modena v. J. 1243,

Digitized by Google

ten die Biſchöfe in den ihren Kirchen überwieſenen Landestheilen [29]). Nur den Kapiteln ſtand hier in Folge ihrer canoniſchen Stellung eine Theilnahme am Regimente, ſogar an der laufenden Verwaltung zu [30]); außer in Culm, wo das Kapitel bei der Stiftung eine feſte Dotation in Grund und Boden erhalten hatte, kam es bald (in Pomeſanien im J. 1286, zwei Jahre ſpäter in Ermland, für Samland im J. 1302) ſogar zu förmlicher Theilung des biſchöflichen Gebiets, von welchem wieder ein Drittel dem Domkapitel zu vollem Eigenthume mit unbeſchränkter Jurisdictionsgewalt überwieſen wurde [31]). Der Orden hatte eigentlich

---

und ähnlich in dem Inſtrumente über die Theilung Pomeſaniens: Episcopus nihil sibi iuris in aliis duabus partibus, que ad nos pertinent, vindicabit, hiis tamen, que ad iurisdictionem ecclesiasticam pertinent, sibi salvis.

29) Uebereinſtimmend mit der erwähnten Urkunde von 1243, welche cum omni iurisdictione et iure das biſchöfliche Drittel überweiſet, ſagt Mart. Cromerus in ſeiner Polonia s. de situ, populis, moribus, magistratibus et republica regni Polonici. Cöln 1578. p. 197. von dem Ermländer und Culmer Biſchof: habent utramque iurisdictionem et amplissimam potestatem in suos.

30) Vgl. über dieſe Theilnahme der Kapitel an der Landesverwaltung Voigt a. a. O. Th. 3. S. 553 flg. und v. Baczko über die Verfaſſung Ermlands in: Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. 3. S. 371. Nach der unter Pius V. vom Cardinal Commendoni beſtätigten Ermländiſchen Wahlkapitulation (Iura capit. Varm. cit. Anh. No. 21.) mußte der Biſchof ausdrücklich verſprechen: consilium et assensum capituli esse adhibendum ad quaecunque graviora negotia temporalis iurisdictionis circa regimen totius episcopatus.

31) Biſchof Siegfried von Samland † 1318 ſicherte dem Kapitel ſogar die geiſtliche Gerichtbarkeit (tercie terciam cum omni proventu et pleno iure, nec non iurisdictione tam in spiritualibus quam temporalibus) urkundlich zu. Dagegen erkannte Biſchof Heinrich von Ermland im J. 1288 nur in weltlichen Dingen die Hoheit des Kapitels in deſſen Drittel mit den Worten an: ut canonici omnia bona et possessiones suae partis possideant et teneant cum iisdem iuribus, libertatibus, usibus et dominio, quibus Episcopus tenet et possidet partem suam, und eben ſo wird in einem Urtheilsſpruche, welchen der päbſtliche Legat Vincentius Laureus in einem Streit des Biſchofs Cromer mit dem Kapitel fällte (Iura capit. cit. Anh. No. 26.), dem letzteren zwar die volle Landeshoheit in der bisherigen Weiſe, nach welcher der administrator supremus iudex a capitulo deputatus regelmäßig die höchſte Inſtanz bildete, und nur noch eine Supplication an das Kapitel oder deſſen Viſitatoren geſtattet ſein ſollte, zugeſichert, dabei aber hinzugefügt: „canonicorum subditos quantumvis exemtos rite coram episcopo conveniri posse declaramus, exc. his causis duntaxat, nempe ratione delicti, vel contractus, vel rei de

in den Besitzungen der Kirche weder Gerichtbarkeit, noch Steuergewalt, noch sonst irgend landesherrliche Rechte, nicht einmal eine obere Schutzhoheit anzusprechen; bloß Kriegshülfe wurde ihm im Falle der Noth von den bischöflichen Vasallen und Unterthanen, aber mehr freiwillig geleistet, als daß er sie zu fordern das Recht gehabt hätte [32]). Doch gelang es auf anderem Wege die Bisthümer in immer entschiedenere Abhängigkeit zu bringen. Schon unter dem Nachfolger des Bischofs Heidenreich von Culm nahm das dortige Domstift die Regel des Deutschen Ordens statt der des H. Augustinus an [33]); die Kapitel aber von Pomesanien und Samland wurden gleich bei ihrer ersten Organisation mit Ordensbrüdern besetzt, und dadurch dem Orden incorporirt [34]). In Folge dessen war nicht bloß die Verleihung der Canonicate von der Zustimmung des Hochmeisters abhängig, sondern die Besetzung der Bisthümer durch Mitglieder des Ordens gesichert, und wenn gleich, wie es scheint, das den Kapiteln zuständige Wahlrecht niemals zur bloßen Form geworden, noch das in der Ordensverfassung begründete Consensrecht des Hochmeisters in eine wirkliche Präsentation und Nomination der Bischöfe, wie schon damals in Polen, verwandelt ist [35]), so übte doch der Orden durch seine zu

---

qua contra ipsos agitur; ab ipso etiam Episcopo visitari, corrigi et emendari posse statuimus". Vgl. überhaupt v. Baczko a. a. O. S. 371., Gebser S 62 flg., Faber über die Theilung Pomesaniens in den angef. Beiträgen Th. 3. S. 331.

32) Voigt a. a. O. Th. 2. S. 474., Th. 3. S. 493. u. 553.

33) Ebend. Th. 3. S. 545.

34) Ueber Samland, welches auch Conrad von Feuchtwangen im J. 1296 eine ecclesia ordini incorporata nennt, vgl. die Note 14. angef. Urk. In Pomesanien wurde gleicherweise nicht bloß die Ernennung der ersten Domherren einzelnen Ordensbrüdern überlassen, sondern auch für die Zukunft vom Kapitel versprochen, quod personam eligendam de gremio dicti hospitalis Theutonicorum de consensu et licencia magistri Prusciae communiter assumamus. Daß in Culm dieselbe Einrichtung bestanden, erhellt auch aus der Urkunde Bischofs Christian von Samland v. J. 1294.

35) Dies erkennt Hartknoch an, welcher in seiner Diss. 19. de republ. veter. Prussiae §. 17. sagt: „dicimus nec in aliis dioecesibus (praeter Varmiensem) absolutam fuisse magistrorum in eligendis episcopis potestatem, cum et hic canonici ad electionem concurrerint". Vgl. auch v. Baczko Gesch. Th. 2. S. 170 flg.

Digitized by Google

geistlichem Gehorsam verpflichteten Mitglieder auf die Besetzung und Regierung der Bisthümer [36]) um so größeren Einfluß, als das dem Hochmeister zuständige Visitationsrecht bald auf die gesammte kirchliche Verwaltung ausgedehnt wurde.

In Ermland allein mislangen alle Versuche der Art. Nach Bischofs Heinrich Tode wurde zwar auch hier die Wahl eines Ordensbruders Anselm durchgesetzt, die Annahme hingegen der Ordensregel verweigerte das Kapitel entschieden [37]), und sicherte dadurch eben so sich selbst das bei der Stiftung ausdrücklich vorbehaltene freie Wahlrecht, als dem Bisthume völlige Unabhängigkeit vom Hochmeister. Diese zu schützen, und bei den immer erneuten Streitigkeiten mit dem Orden kräftigere Unterstützung zu gewinnen, scheinen auch seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Ermländischen Bischöfe sich näher dem Deutschen Reiche angeschlossen zu haben. Doch bleibt es immer noch zweifelhaft, ob die Reichsfürstenwürde, welche dem Bischofe Johann im J. 1357 von Kaiser Carl IV. verliehen, und unter Bischof Heinrich bald darauf für alle Nachfolger im Bisthume bestätigt sein soll, wirklich dem Stifte ertheilt worden ist [38]); jedenfalls hat

36) Die von v. Baczko a. a. O. Th. 1. S. 379. mitgetheilte Landordnung Conrad's v. Jungingen, worin es heißt: „Es solle fortmehr im Lande zu Preussen Niemandt zum Bischowe erwelet undt gemacht werden, er sey dann ein Brueder oder Person des deutschen Ordens" ist zwar unecht (Voigt Th. 6. S. 18.), kann aber gleichwohl als Zeugniß für die Verhältnisse der Preußischen Bisthümer dienen. Auch Aeneas Sylvius hat im Gegensatz zu diesen von der Ermländischen Kirche gesagt: „una est illis in partibus iure suo utens nec subiecta fratribus". Vgl. Hartknoch ad Düsburgii chron. c. 33. u. 135. p. 123. u. 231. und dessen Preuß. Kirchenhist. S. 172., v. Baczko Gesch. Th. 1. S. 306. u. 366.

37) Hartknoch Pr. K. Hist. S. 153., Voigt Gesch. Pr. Th. 3. S. 546 flg. Th. 5. S. 235.

38) Diese Reichsfürstenwürde wird auf zwei Urkunden gestützt, worin Carl dem Bischofe Johann seinen Schutz zusichert und ihn Princeps nennt, so wie auf die Aeußerung Simon Grunau's Tr. IX. c. 3. §. 16., daß zu Johann's II. Zeit Kaiser Carl das Bisthum dem Reiche incorporirt habe; außerdem erzählt Treterus de episcopatu et episc. Varm. p. 81. vom Bischof Heinrich: Hic a Carolo IV. pro se et quolibet episcopo Varmiensi accepit titulum Principis Romani Imperii. Für die letztere Notiz fehlt es an urkundlichen Belegen ganz. Jene Urkunden Carl's IV. sind gedruckt in Düsburg chron. p. 476.,

hat sie, seit der Thorner Frieden das Bisthum mit Polen vereinigt hatte, keine weiteren Folgen gehabt, als daß für das Ermländer Bisthum die Gültigkeit der Deutschen Concordate unbestritten war [39]), und mit der Landeshoheit auch der Titel eines Fürstbischofs den dortigen Prälaten bis auf die neuere Zeit geblieben ist [40]).

§. 4.

Verfall der Deutschen Ordensherrschaft.

Nach und nach war solchergestalt die kirchliche Verfassung Preußens geordnet, zugleich aber auch mit dem weltlichen Regimente des Landes in Einklang gesetzt worden. Wesentlich ruhte dieses auf der Ordensverfassung. Der Hochmeister war als Oberer des Ordens zugleich Landesfürst; dem Generalconvente der fünf

---

p. 476., Preuß. Samml. Th. 3. S. 29., Iura cap. Varm. cit. Anh. No. 3., am letztern Orte mit der Marginalbemerkung: ex archetypo asservato in archivo capituli; doch ist das Original nicht mehr vorhanden, und wird m. W. jene Urkunde zuerst in dem Berichte des Bisch. Andr. Zaluski zu Anfang des 18ten Jahrh. namentlich angeführt (Iura cit. Anh. No. 19.), während z. B. in einem Berichte des Bisch. Simon Rudnicki v. 1610 (ebend. No. 15.) nur die allgemeine Bemerkung „etsi (episcopus) vigore diplomatis Caes. Mai. princeps imperii habeatur" vorkommt. Auffallender noch ist, daß nach Voigt Th. 5. S. 563. weder Johann noch Heinrich in Urkunden den Titel Princeps führen.

39) Nach dem erwähnten Berichte des Bisch. Zaluski hat Bischof Franz im J. 1447 förmlich die Fürstenconcordate angenommen, und werden sub No. 4. C. u. D. Urkunden Innocenz VIII. v. J. 1488 mitgetheilt, worin derselbe anerkennt, daß die Ermländische Kirche sit et esse censeatur sub concordatis Germaniae; nur ist freilich, wie §. 26. der Schrift bemerkt wird, in einigen decisiones Rotae Romanae dieser Anwendbarkeit widersprochen worden. — Wie wenig außerdem die Reichsfürstenwürde der Ermländischen Bischöfe zu wirklicher Abhängigkeit vom Reiche geführt hat, zeigt die Geschichte deutlich genug; in einem Berichte des Bisch. Nicol. Szyskowski vom J. 1640 (a. a. O. No. 17.) wird aber auch geradezu gesagt: „Neque Crucigeris neque Rom. Imperatoribus paruit umquam, etiamsi hi quodam tempore in Episcopos, nescitur quam, iurisdictionem usurparint, et episcopum Varmiensem Principibus Imp. Rom. adscripserint".

40) Seit wann die Bischöfe regelmäßig diesen Titel geführt haben, ist mir nicht bekannt; in der Landesordnung von 1526 (im Ius Culm. correctum Braunsb. 1711. p. 109 flg.) nennt sich Bischof Moritz nur „von Gottes Gnaden Bischoff".

obersten Ordensgebietiger und der Comthure stand neben dem Wahlrechte und der legislativen Gewalt in allen Ordenssachen auch die Landesgesetzgebung zu; für die Ordens- wie für die Landesverwaltung bildeten jene zugleich den Rath des Hochmeisters, gleichsam das Landesministerium, während den einzelnen Bezirken die Comthure und die vom Orden gesetzten Vögte vorstanden; gänzlich ausgeschlossen von aller Theilnahme an den Landesangelegenheiten blieben hingegen Adel und Städte [1]). Gerade aber in dieser Eigenthümlichkeit der Verfassung lag, nicht minder als in den innern Streitigkeiten des Ordens und den feindlichen Gesinnungen der Polnischen Könige, der Grund zu dem plötzlichen Verfall des Ordens, welcher mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts eintrat.

Des Verzichts im Kalischer Frieden ungeachtet, erhoben die Könige von Polen, die innere Noth des Ordens benutzend, erneute Ansprüche an Pomerellen und selbst auf die eigentlich Preußischen Lande; im kurzen, aber blutigen Kampfe entschied sich das Glück der Waffen gegen den Orden. Der Friede zu Thorn v. J. 1411 sicherte zwar noch das alte Besitzthum, allein die Macht des Ordens hatte die Schlacht von Tannenberg gebrochen, und ein drohendes Zeichen für die Zukunft war der, wenn schon nur vorübergehende, Abfall der Preußischen Bischöfe, welche mit einem großen Theile des Adels und der Städte während des Krieges sich dem Könige von Polen unterworfen hatten. In inneren Reformen der Landesverfassung Abhülfe suchend, hoffte der Orden durch
1412 die Stiftung des s. g. Landesraths [2]), welcher aus gewählten Repräsentanten des Adels und der bedeutenderen Städte bestehend in allen Sachen „die den Statum des Landes anrühren" das Recht des Beiraths haben sollte, die abgeneigte Gesinnung des Landes zu beschwichtigen. Die drückenden Schatzungen, zu welchen bei stets sich erneuerndem, meist unglücklichem Kriege mit Polen Finanznoth zwang, machten indeß die Stellung des Ordens zu seinen

1) Vgl. über die Ordens- und Landesverfassung die treffliche Darstellung bei Voigt Th. 6. S. 412 flg. vgl. mit Th. 8. S. 420 flg.
2) Voigt Th. 6. S. 567. u. Th. 7. S. 186 flg.

Digitized by Google

Unterthanen immer schwieriger, und trieben zu stets größeren Concessionen. Im J. 1430 wurde dem Landesrathe außer dem Rechte der Steuerbewilligung eine Aufsicht über die Rechtspflege wie die eigne Entscheidung über streitige Privilegien zugestanden, zwei Jahre darauf ein Ausschuß desselben, aus vier Adligen gebildet, 1432
in den geheimen Rath der Großgebietiger aufgenommen und regelmäßige Haltung allgemeiner Landtage zugesichert [3]). Wie immer und überall stiegen aber mit diesen Bewilligungen die Forderungen und Beschwerden, denen, je weniger sie gerecht waren, die Stände durch Stiftung eines Bundes [4]) größeren Nachdruck zu geben 1442
hofften. In vieljährigen Verhandlungen versuchte der Orden die gütliche Beilegung dieser Zwistigkeiten, allein vergebens, da die sichere Aussicht auf Polnische Unterstützung die Stände jeder Nachgiebigkeit abgeneigt machte. Mit offener Empörung und freiwilliger Unterwerfung unter die Herrschaft Königs Casimir, welcher Preußen feierlich mit Polen vereinigte [5]), endete im J. 1454 der Streit mit den Ständen; den hartnäckigen ruhmvollen Kampf des Ordens beschloß im J. 1466 der schimpfliche Friede zu Thorn [6]).

Außer der während des Krieges dem Brandenburgischen Kurhause käuflich überlassenen Neumark [7]), außer Sudauen und Samogitien, welche schon im J. 1436 durch den Frieden zu Brzesc an Polen abgetreten waren [8]), verlor der Orden ganz Pomerellen mit dem größeren Theile der Nehrung, das Culmerland nebst Michelau und die nördliche Hälfte von Pomesanien, Marienburg

---

3) Baczko Th. 3. S. 117. 121. 170. 284. S. jedoch Voigt Th. 7. S. 559.

4) Vgl. hierüber Baczko Th. 3. S. 202 flg. u. Voigt S. 743 flg. Die Bundesurkunde s. bei Du Mont corpus univ. dipl. T. 3. P. 1. p. 86., Cod. dipl. Pol. IV. p. 135 sq.

5) S. unten B. II. Kap. 3. §. 2.

6) Die Friedensurkunde vom 16. Oct. 1466 s. bei Du Mont l. l. p. 348., Lünig R. A. Spic. eccl. Th. 1. S. 28., Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 163., Privil. der Stände des Herz. Preußen fol. 20. — Ueber deren Inhalt vgl. v. Baczko a. a. O. Th. 4. S. 8 flg. u. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des Pr. Staats Th. 1. S. 374 flg.

7) S. oben Kap. 1. §. 6.

8) Voigt Th. 6. S. 277. 335. 344. 368.

Digitized by Google

nemlich mit den beiden Werdern und dem Drauſenſee, Elbing, Stum, Tolkmit und Chriſtburg [9]). Alle dieſe Gebiete wurden ohne irgend einen anderen Vorbehalt als der Zuſicherung der bisherigen Privilegien und Rechte zu vollem Eigenthume dem Könige von Polen überlaſſen, dieſem zugleich über das Bisthum Culm, welches die Ordensregel ablegen und fortan zur Provinz des Erzbiſchofs von Gneſen gehören ſollte, eben ſo über das Ermländiſche Bisthum die Schutzherrlichkeit abgetreten [10]). Das übrige Preußen mit den Bisthümern Samland und Pomeſanien, welches letztere, während des Krieges dem Culmer Biſchofe verliehen, nach deſſen Tode unter die Gewalt und zur Regel des Ordens zurückkehren ſollte [11]), blieb unter geiſtlicher Herrſchaft, die weltliche und kirchliche Verfaſſung, außer daß fortan die Hälfte der Ordensmitglieder Polniſcher Herkunft ſein ſollten, im Innern unverändert. Förmlich aber wurde die bisherige, freilich ſehr lockere, Verbindung mit dem Deutſchen Reiche aufgehoben, und das Ordensgebiet, obſchon noch nicht einem wirklichen Lehnsnexus unterworfen [12]), für ein der Polniſchen Krone einverleibtes Land erklärt, über welches, außer dem Pabſte, Niemand als der König von Polen irgendwie eine Oberhoheit üben dürfe [13]). Der Hoch-

9) Terra Culmensis cum suis castris etc. . . . et cum tota terra Michaloviensi, nihil excipiendo, item tota terra Pomeraniae iuxta antiquos terminos suos cum universis castris etc., . . . et cum Naria, fluviis etc., . . . et dominio universali, directo et utili, mero et mixto, ad Nos et Regnum nostrum Poloniae pertinebunt.

10) S. unten Buch II. Kap. 3. §. 2.

11) Obwohl dann das Stift wieder sub Magistri et Ordinis tam religione quam ditione ſtehen ſollte, wurde ihm doch der Schutz des Königs von Polen für die Zukunft zugeſichert.

12) Dies wird gewöhnlich, ſo auch noch von Lancizolle a. a. O. S. 376. behauptet, und der dem Hochmeiſter auferlegte Eid eben ſo häufig ein Lehns- als Huldigungseid genannt. Das Friedensinſtrument nennt aber nirgends den Hochmeiſter einen Vaſallen, ſondern nur Princeps et Consiliarius perpetuus Regni Poloniae, fordert die Kriegsdienſte nur more aliorum Praelatorum Principum et Baronum regni, und ſagt ausdrücklich, daß der Orden die ihm verbliebenen Gebiete quiete et pacifice possidebit et illorum plenum habebit usum et dominium. Auch die Eidesformel weiſet, abgeſehen von dem zweideutigen Ausdrucke fidelis, fideliter u. ſ. w., durchaus nicht auf ein eigentliches Lehnsverhältniß hin.

13) Ludovicum Magistrum suosque successores, Commendatores, Prae-

Digitized by Google

meister, zum Fürsten des Polnischen Reichs und Rathe des Königs erhoben, sollte nach wie vor alle landesherrlichen Rechte genießen, allein jedesmal binnen sechs Monaten nach der Wahl getreue Beobachtung des Friedens persönlich dem Könige schwören [14]), auch ohne dessen Zustimmung nicht entsetzt werden können, und gleich den übrigen Polnischen Fürsten und Prälaten dem Könige mit der ganzen Ordensmacht zu Kriegsdiensten verpflichtet sein.

Auf den höchsten Glanz weltlicher Macht war so binnen eines halben Jahrhunderts die schmachvollste Abhängigkeit von dem früher fast verachteten Polenreiche gefolgt, dadurch kaum gemildert, daß zu jener Zeit noch der König sich wenig in die inneren Angelegenheiten des Landes mischte. Dieser Abhängigkeit sich zu entziehen, und das verlorne Besitzthum wieder zu gewinnen, war seitdem des Ordens lebhaftester Wunsch. Allein eigner Hülfsmittel fast ganz entblößt, ohne Unterstützung aus Deutschland, vom Kaiser und Reich verlassen, vermochte derselbe nicht sich von der Eidespflicht gegen Polen zu befreien. Die Hoffnung durch Ertheilung der hochmeisterlichen Würde an deutsche Fürstensöhne angesehener Häuser eine kräftigere Unterstützung aus Deutschland zu gewinnen, ging nicht in Erfüllung. Des Hochmeisters Friedrich, Herzogs von Sachsen, Weigerung, den Huldigungseid zu leisten, führte zu keinerlei Abänderung des Thorner Friedens, die Verhandlung, welche sein Nachfolger Albrecht, Sohn des

latos etc. . . . terrasque omnes Prussiae Nobis et regno nostro Poloniae perpetuo connectimus, iungimus, unimus et invisceramus, ea conditione et respectu, ut Ludovicus Magister, sui successores, Commendatores etc. . . . et omnes terrae eorum atque homines in illis degentes sint amplius et de cetero Nobiscum, successoribus nostris Regibus, et cum Regno nostro Poloniae unum et individuum corpus, una gens, unus populus in amicitia, foedere et unione, nullum alium praeter S. Pontificem, quam Nos Casimirum Regem . . . pro suo capite et superiore recogniturі.

14) Tenebitur quoque Ludovicus Magister et quilibet successor suus . . . post sex menses a die assumptionis in Magisterium se Nobis et successoribus nostris personaliter repraesentare, et illic pro se, commendatoribus et terris Prussiae Nobis et successoribus nostris et regno Poloniae praestare debitae fidelitatis de observanda pace ac numquam petenda absolutione seu relaxatione . . . iuramentum.

Digitized by Google

Brandenburgischen Markgrafen Friedrich von der Fränkischen Li-
1511 nie, gleich nach seiner Erwählung anknüpfte, zu keinem andern Resultate, als daß dem Orden das frühere Recht, nur Deutsche als Mitglieder aufzunehmen, wieder eingeräumt wurde; dem Unternehmen, mit den Waffen die volle Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, war vollends die Macht des Ordens nicht mehr gewachsen. Nach zweijährigem Kriege sah im J. 1521 Markgraf Albrecht zu Waffenstillstand sich genöthigt und neuen Verhandlungen, welche unter Vermittelung des Markgrafen Georg von Brandenburg und des Herzogs Friedrich von Liegnitz, und unter Zuziehung ständischer Abgeordneten im J. 1525 zu Cracau eröffnet wurden. Ihr unerwartetes, für die innere Ruhe des Landes aber und die Macht des Hohenzollerschen Hauses gleich glückliches Resultat war die Säcularisation des Ordens und die Umwandelung Preußens in ein weltliches Herzogthum [15]).

§. 5.

Anfänge der Reformation und Umwandelung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogthum.

Schon im ersten Jahre nach Luthers Auftreten war die Kunde davon nach Preußen gekommen, und mit überraschender Schnelligkeit verbreitete sich hier seine Lehre, namentlich im Ordensgebiete, wo die immer entschiedener weltliche Tendenz des Ordens und dessen kirchliche Selbstständigkeit im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts den Anhängern Hussens eine ungestörte Niederlassung gewährt hatte. Den Hochmeister und die Ordensbrüder zogen anfangs die Kriegsrüstung gegen Polen von diesem anscheinend rein dogmatischen Streite ab, später die Verhandlungen, welche nach geschlossenem Waffenstillstande Markgraf Albrecht, in der Hoffnung kräftigen Beistandes zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, persönlich in Deutschland betrieb; wohl mag auch der Hochmeister von Anfang an mit vielen Fürsten und Prälaten jener Zeit die Ansicht getheilt haben, daß eine Reformation der

15) S. hierüber v. Lancizolle a. a. O. S. 378—403.

Digitized by Google

Kirche in vielen Beziehungen wünschenswerth sei. Lebhafter Widerstand war von den Klöstern, schon ihrer geringen Zahl wegen, nicht zu erwarten, von den beiden Landesbischöfen aber der Pomesanische Hiob v. Dobeneck, obwohl der katholischen Lehre treu, mit dem Hochmeister abwesend; Georg v. Polentz dagegen, welcher die Ritterwürde mit der bischöflichen vertauscht und 1519
das Bisthum Samland erhalten hatte, der Reformation von Anfang an zugethan [1]). Ueberall geduldet, schlug in wenigen Jahren die Lehre Luthers im ganzen Lande feste Wurzel [2]), bis Bischof Georg offen für die Reformation sich erklärte, und sie um so leichter durchführte, als er während des Markgrafen Abwesenheit mit der Regentschaft des Landes betraut war, und nicht, wie Matthias v. Jagow in Brandenburg, mit religiösen und politischen Bedenken des Landesfürsten zu kämpfen hatte [3]).

Schon im J. 1523 kam auf Albrecht's und des Bischofs Betrieb Johann Brismann, von Luther gesendet, nach Königsberg, und hielt am 27. September im Dom die erste evangelische Predigt [4]), die solchen Anklang fand, daß der Bischof mit dem Anfange des folgenden Jahres kein Bedenken trug, alle Altäre im Dom aufzuheben, und nicht bloß seiner Geistlichkeit das Studium der lutherischen Schriften, wie den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Taufe zu empfehlen, sondern auch jede Verfolgung und Verunglimpfung der Evangelischen bei Strafe zu untersagen [5]). Gleichzeitig trat Bischof Erhard v. Queiß, welchem nach Hiob's Tode der Markgraf das erledigte Bisthum Pomesanien ver- 1523
liehen hatte, öffentlich zur evangelischen Lehre über [6]). Unter dem Schutze des Hochmeisters, welcher bei den noch schwebenden Un-

1) Gebser a. a. O. S. 263., Baczko Th. 4. S. 109 flg., Hartknoch Preuß. K. Hist. Buch II. Kap. 1. S. 264. flg.

2) Nach Arnoldt Pr. Kirchengesch. B. 4. §. 4. S. 252. war die Zahl der Lutherischen in Königsberg schon im J. 1525 auf 3000 gestiegen.

3) Gebser S. 244 flg. 260. 283 flg., Nicolovius die bischöfl. Würde in Preußens evang. Kirche S. 3. 11 flg.

4) Gebser S. 267. 275.

5) Die betr. Urkunden s. bei Nicolovius S. 13—17.

6) Gebser S. 281., Nicolovius S. 9.

Digitized by Google

terhandlungen mit Polen nicht geradezu dem Römischen Stuhle den Gehorsam aufkündigen durfte, aber in der Stille alle Schritte der Bischöfe genehmigte [7]), gewannen daher binnen kurzer Frist die Bekenner Luthers so entschieden das Uebergewicht im Lande, daß schon damals König Sigismund Preußen der katholischen Kirche als unwiederbringlich verloren erachten mochte [8]).

Um so näher lag der Gedanke, unter Entsagung auf die Ordensregel das Land in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln. War doch aus Deutschland und Liefland, wo der Deutsch- und Heermeister sich schon längst von dem Hochmeister unabhängig gemacht hatten, Hülfe so wenig beim Wiederausbruche des Krieges mit Polen zu erwarten, als thätlicher Widerspruch gegen solche Säcularisation zu befürchten; obenein hatte ja auch in Deutschland die Reformation gleich Anfangs überall, wenn schon nicht in so ausgedehntem Umfange oder gerade durch die Ordensobern, zu Aufhebung der Klöster und Einziehung ihrer Güter geführt. Ob der Hochmeister selbst, angeregt durch Luthers Schriften und eine
1524 mit diesem zu Wittenberg gepflogene Unterredung, zuerst diese Säcularisation in Aussicht gestellt hat, oder noch während der Friedensverhandlungen ernstlich an eine Niederlegung seiner geistlichen Würde gedacht hat, steht dahin. Jedenfalls fand der Vorschlag zur Umwandelung Preußens in ein weltliches Lehnsfürstenthum, als er bei den Verhandlungen zu Cracau officiell von Seiten Polens gemacht wurde, bei dem Hochmeister und den Abgeordneten des Ordens sehr geringe Bedenklichkeit, und selbst die ständischen De-

7) Für die richtige Auffassung der Stellung Albrecht's ist besonders wichtig, daß, als Clemens VII. den Bischof Georg durch seinen Legaten in Ungarn zur Rechenschaft ziehen wollte, der Markgraf in einem ostensiblen Schreiben den Bischof zur Folgeleistung anwies, privatim aber seines Schutzes versicherte, und nur Vorsicht und scheinbare Unterwerfung empfahl. S. Nicolovius S. 21 flg. u. Jacobson a. a. O. Th. II. S. 18.

8) Damit suchte bekanntlich König Sigismund in Rom die Abschließung des Cracauer Friedens zu rechtfertigen, indem er seinem Gesandten schrieb: De religione vero nihil inter nos actum, tum quia interesse nostra nihil videbatur, tum quod ordinis institutores non fuerimus, tum vero, quod fere in tota ditione prorsus de tota religione catholica sit actum et deploratum (Hartknoch a. a. O. S. 275.).

Digitized by Google

putirten fürchteten mehr die Verantwortlichkeit wegen Ueberschreitung ihrer Instruction, als den offenkundigen Abfall von der Römischen Kirche. Den Widerspruch aber des Polnischen Senats beschwichtigte die Vorstellung, daß auf anderem Wege dauernder Friede nicht zu erwarten, auch nur so die Wiedervereinigung Preußens mit Polen zu erlangen sei, und so kam am 8. April 1525 zu Cracau der Friede zu Stande [9]).

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, im übrigen aber unter Bestätigung der Landesverfassung und ständischen Gerechtsame wurde das gesammte Gebiet, welches der Thorner Friede dem Orden gelassen hatte, zugleich mit den Besitzungen der Bischöfe von Samland und Pomesanien [10]), für ein rechtes erbliches Lehn der Krone Polen erklärt, und dem Markgrafen Albrecht, als einem Herzoge in Preußen, für sich, seine Descendenz, seine Brüder und deren rechte Lehnserben verliehen [11]). Demgemäß sollte nicht bloß durch Deputirte des Landes der Friede, und insbesondere das Rückfallsrecht der Krone beschworen werden, sondern auch der Herzog jederzeit dem Könige als seinem natürlichen Erbherrn huldigen und eidlich geloben, daß er sich ihm, wie es einem Lehnsfürsten gebührt, wolle gehorsam erweisen [12]). Die fürstliche Gewalt blieb dem Herzoge,

---

9) Ueber diese Friedensverhandlungen s. Lancizolle a. a. O. Th. 1. S. 404 flg. Der Text des Cracauer Friedens steht u. a. in Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 225. seq., Privilegia der Stände des Herz. Preußen S. 33 flg., Baczko Th. 4. S. 441 flg.

10) Im Friedensinstrumente werden unter den fortan dem Herzoge unterworfenen Städten alle die Orte genannt, welche bisher zu den bischöflichen und Kapitelbesitzungen gehört hatten, so Marienwerder, Riesenburg u. s. w. Die Einziehung der bischöflichen Territorien muß hiernach schon in Cracau verabredet worden sein.

11) Debet Regia Maiestas Marchioni Alberto infrascriptas terras, civitates, castra et vicos ... tamquam Duci in Prussia in legitimum et hereditarium feudum conferre, et eiusmodi infeudationis litteras ab uno fratre ad alium et eorum heredes tamquam super indiviso feudo conficere.

12) Debet D. Albertus Marchio Regiae Maiestati et Regno Poloniae iuramentum uti naturali et hereditario Domino suo praestare, et se in posterum erga Eius Regiam Maiestatem in omnibus, sicut Principem Vasallum erga dominum suum hereditarium decet, obedientem exhibere.

Digitized by Google

doch unterwarf er sich für alle gegen ihn erhobenen Klagen, theils in erster Instanz, theils bei etwaniger Berufung einem Austrage von sechs königlichen und sechs eignen Räthen. Zugleich verpflichtete sich derselbe gegen den König zu Kriegsdiensten, und versprach von Land und Leuten nichts ohne vorgängiges Anerbieten oder ohne Vorbehalt der königlichen Lehns- und Dienstrechte zu veräußern; gleich den Polnischen Fürsten sollte er aber auch auf allen Reichstagen, Conventen und Rathsversammlungen Sitz und Stimme nächst dem Könige genießen. Ueber die kirchlichen Verhältnisse dagegen wurde nichts weiter verabredet, als daß der Herzog der Geistlichkeit, wie es recht, billig und christlich sei, das Recht nicht verweigern, und mit den Bischöfen die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten zu wollen versprach [13]).

§. 6.

Einziehung der Preußischen Bisthümer und völlige Durchführung der Reformation.

In Preußen scheint der Entschluß des Markgrafen, während von Deutschland aus der Orden gegen diese Entziehung des wichtigsten Besitzthums sofort Protest einlegte, und auf dem
1530 Reichstage zu Augsburg ein Restitutionsedict auswirkte [1]), fast ungetheilten Beifall gefunden zu haben. Auf dem Landtage, wel-
1525 chen Albrecht gleich nach vollzogener Belehnung zu Königsberg hielt, genehmigten die Stände den Frieden und leisteten dem neuen Herzoge unweigerlich Huldigung; nach kurzem Bedenken legten die Ordensglieder, mit wenigen Ausnahmen, das Ordenskleid ab, und dem Beispiele der Samländischen Domherren, welche sofort den
1526 Dom verließen, folgten schon im nächsten Jahre, wenn auch nicht

---

13) Quod ad ecclesiasticorum bona et iurisdictionem attinet, ad requisitionem ecclesiasticorum unicuique iustitiam, ut christianum, aequum et iustum est, administrabo ... Una cum episcopis iuvabo, ut ecclesiastici extra ordinationem universalis S. ecclesiae se gerentes debita castigatione emendentur. S. Jacobson a. a. O. S. 18. Note 25.

1) Ueber diese Versuche, Preußen dem Orden und Deutschen Reiche wieder zu gewinnen s. Lancizolle S. 437 flg.

Digitized by Google

ohne allen Zwang, die drei noch katholischen Mitglieder des Marienwerder Domstifts [2]). Gleich bei Eröffnung des Landtages übergab auch Bischof Georg — ein wichtiges Ereigniß für die Landesverfassung und den Fortgang der Reformation, zugleich ein Beweis, wie sehr sich die Preußischen Bischöfe seit der Annahme der Ordensregel nur noch als dessen Mitglieder, nicht mehr als selbstständige Prälaten und Landesherren betrachteten — dem Herzoge „freywilliglich unndt on allen gezwangk“ sämmtliche Besitzungen des Bisthums Samland, weil „Jne das Heylig Evangelium unnd das wort gottes dohin gewisen, das Jme als Einen prelaten unnd Bischoff, der das gottlich wort zu predigen unnd zu verkundigen schuldig, nicht geburen will, Landt unnd leut zw regieren, sonder dem waren unnd lauttern wort gottes anhengig zu seyn, unnd demselbig allein abzuwarten“ [3]). Dasselbe geschah, obschon erst zwei Jahre später, von dem Pomesanischen Bischofe 1527
Erhard von Queis [4]), ohne daß, wie es scheint, hier oder dort auch nur irgend eine Verhandlung mit den Kapiteln statt fand, welche als aufgehoben galten und nicht einmal, wie die Bischöfe durch besondere Verschreibungen, Ersatz für die verlornen Revenüen und Güter erhielten.

Unter Mitwirkung der Bischöfe suchte nun Herzog Albrecht alsbald das Kirchenwesen zu ordnen, und vollständig die Reformation im Lande durchzuführen, was um so weniger äußere Schwierigkeiten fand, als König Sigismund weder einen Vorbehalt zu Gunsten der katholischen Religionsübung, noch sonst der Reformation hinderliche Clauseln dem Cracauer Frieden eingefügt hatte. Noch auf dem Landtage v. J. 1525 wurde von den Bischöfen unter Beirath der Königsberger Prediger eine Kirchenord-

---

2) Gebser S. 290 flg., Baczko Th. 4. S. 116. 121. 173. 205.

3) Gebser S. 292., Nicolovius S. 23 flg.

4) Die Abtretungsurkunde Bischofs Erhard vom 28. Oct. 1527 ist erst neuerdings durch Jacobson a. a. O. Anh. No. 1. aus dem Archive bekannt geworden, während man bisher aus dessen Erbhuldigungsleistung und aus einem Mandate v. J. 1542 (Nicolovius a. a. O. S. 141.) nur vermuthen konnte, daß auch die Pomesanischen Besitzungen dem Herzoge überlassen worden seien.

Digitized by Google

nung [5]) entworfen, und nachdem Herzog und Stände sie bestätigt
1526 hatten, gleichzeitig mit einer Landesordnung, welche insbesondere über Besetzung und Sustentation der Pfarrer wie über das Schulwesen nähere Vorschriften enthielt [6]), im ganzen Lande publicirt. Auf Grund einer vom Herzoge mit den Bischöfen und dem ständischen Ausschusse erlassenen Verordnung ward zugleich eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet, welche, zuerst wie es scheint auf die fürstlichen Aemter beschränkt, im J. 1528 von den Bischöfen selbst im ganzen Lande vorgenommen wurde [7]), um theils für gehörige Besetzung und Dotation der Pfarrstellen, für Begrenzung der Pfarreien, und Verwaltung des Kirchenguts zu sor-

---

5) Der Eingang dieser „Artickel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung" lautet: „V. G. G. wir Georg czu Samland und Erhardt czu Pomesanien Bischoffe entbieten ꝛc. Lieben brüder. Dieweyl uns Ampts halben gebürt mit sorgen czu wachen und auffzusehen auf das geystliche regiment und gutte ordnung der Kirchen, Welches aber darynne stehet, das Gots wort rechtschaffen und czur besserung gepredyget, unnd darauß andere äußerliche Kirchenordnung formlich gefurt unn gehalten werde, so verhoffen wir, yhr sollet alle neben uns den fleyß haben, damit für allen Dingen das thewr wort Gottes ... seynen Gang habe und frucht bringen. Aber dieselbigen äußerlichen Kirchen Ordnung ... nach dem Worte Gottes ynn besserung zu stellen, haben wir von eweren wegen unnd auch allen, czu gut auff uns nemen müssen, und hierynne mit rathe unserer mitbrüder, der prediger czu Königsbergk ... nachvolgende Ordnung begriffen, dieselben dem Durchl. Hochgeb. Fürsten Albrechten ... sampt dem verordneten außschuß des gantzen fürstenthumbs auf dem landtag ... furgetragen, wie dann auch alßdann solche unnsere Ordnung einheliglich für gut angesehen, bewilligt unnd angenommen ist. Nicht das hiemit ... eyniche nott oder gezwang gemacht, und also den Gewissen, wie vormals durch menschensatzung geschehen, strike gelegt werden sollen, Sonder alleyn das wir hierynne als durch eyne bürgerliche wilkörliche Ordnung formlich und ordentlichen, auch so vil es möglichen eynerley wense handeln und gebahren mögen". — Einzelne Riten der katholischen Kirche sind noch darin beibehalten, doch ist sie in dieser Beziehung nicht entfernt der Brandenb. Kirchen-Ordn. vergleichbar. Bemerkenswerth ist namentlich, daß das Excommunicationsrecht nur mit der Gemeinde den Geistlichen zugestanden wird, und bei Bestätigung der bischöflichen Officialate für die Ehesachen die Zuziehung der weltlichen Obrigkeit zu den bei den Visitationsreisen zu haltenden geistlichen Gerichtstagen beliebt worden ist.

6) S. Jacobson a. a. O. S. 27., der auch im Anh. No. 3. die wichtigsten Artikel kirchenrechtlichen Inhalts mittheilt.

7) Nicolopius a. a. O. S. 8. u. 102 fg. u. Jacobson a. a. O. Anh. No. 4.

Digitized by Google

gen, theils die in Verfall gerathene Aufsicht über das Pfarr- und Kirchenwesen herzustellen, welche die Erzpriester auf vierteljährigen Decanatssynoden, die Bischöfe durch jährliche Diöcesansynoden, und, wo es Noth thäte, durch Specialvisitationen handhaben sollten [8]).

Ueberall im Lande führte diese allgemeine Visitation die evangelische Lehre ein; selbst in den zur Ermländer Diöcese gehörigen Ortschaften wurden, da der Cracauer Friede dem dortigen Bischofe nur den Besitz seiner Güter und Einkünfte, nicht auch die Diöcesanrechte zugesichert, vielmehr die Bestätigung der vom Herzoge als Patron gesetzten Pfarrer gewissermaßen zur Pflicht gemacht hatte [9]), ohne weiteres lutherische Geistliche angestellt, und die dortigen Kirchen, in deren Sprengeln nur einzelne Adlige bei dem katholischen Glauben beharrten, förmlich zwischen dem Samländischen und Pomesanischen Bisthum vertheilt [10]). Feste Ordnung kam indessen nur allmählich in das Kirchenwesen Preußens, wie die mehrfachen Generalvisitationen [11]), welche der Herzog theils selbst mit den Bischöfen hielt, theils durch diese veranlaßte, und die wiederholten Revisionen der Kirchenordnung [12]) beweisen.

---

8) Die Ansetzung von Decanen oder Erzpriestern wurde neben der Regulirung der Pfarreintheilung ausdrücklich den Visitatoren eingeschärft. Jacobson a. a. O. S. 29. u. 30.

9) Ceterum bona, reditus et census sub Duce Prussiae siti, episcopum Varmiensem vel eosdem ecclesiasticos attinentes, debent vicissim ex omni parte restitui. Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in ecclesiastica beneficia collocare vellent, qui hominibus christiane providerent, eos Episcopus iuxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Vom Prüfungsrecht ist hier gar nicht die Rede; die Bezugnahme auf die antiqua consuetudo sicherte dem Herzoge ein wirkliches Collationsrecht, und ließ dem Bischofe nur die s. g. institutio authorisabilis und die investitura. Selbst die Bestrafung der Geistlichen ward dem Herzoge und den Bischöfen zugewiesen, auch nur für den Fall, si secus quam christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. ecclesiae se gererent, zugesichert. Bemerkenswerth erscheint, daß geflissentlich der Ausdruck clericus vermieden wird und immer nur von ecclesiasticis die Rede ist.

10) S. Arnoldt's Preuß. Kirchengesch. B. 4. §. 18. S. 267. u. Nicolovius a. a. O. S. 142.

11) Nicolovius S. 44. 50. 134.

12) Der lateinischen Kirchenordnung v. J. 1530, unter dem Titel Articuli ceremoniarum, folgte schon im J. 1544 eine neue in lateinischer,

Digitized by Google

Insbesondere führte die Beibehaltung der beiden Landesbisthümer zu mancherlei Differenzen, da der Herzog ein völlig selbstständiges Kirchenregiment der Bischöfe nicht mochte, vielmehr allmählich größeren Einfluß auf das Kirchenwesen zu gewinnen suchte [13]), die Stände aber eine immer weitere Ausdehnung der neu gewonnenen fürstlichen Gewalt befürchteten.

In der Regimentsnotul vom J. 1542 [14]) gab der Herzog dem Lande das Versprechen, daß allezeit zwei Bischöfe zu Samland und Pomesanien sein und bleiben sollten, denen neben dem Visitationsrecht auch die geistliche Jurisdiction zugesichert wurde. 1550 Als aber Bischof Georg v. Polentz starb, welcher in den letzten Lebensjahren, neben dem dem geistlichen Gerichte oder Consistorio vorsitzenden Officiale, unter dem Namen eines Präsidenten des Samländischen Bisthums auch für die übrigen bischöflichen Functionen durch einen Pfarrgeistlichen der Diöcese sich hatte vertreten lassen 1554 [15]), und als wenige Jahre später auch das Pomesanische Bis-

polnischer und deutscher Sprache. Von noch kürzerer Dauer war die Gültigkeit der s. g. Osiandrischen Kirchenordnung, welche im J. 1558 erschien, aber wegen nicht erfolgter Berathung mit den Ständen eben so wie ihres Inhalts wegen so lebhaften Widerspruch fand, daß schon im J. 1568 eine neue Revision der Kirchenordnung v. J. 1544 beliebt wurde. Vgl. überhaupt Gebser a. a. O. S. 95 flg., Nicolovius S. 42. 52. 65. u. 74. u. Jacobson a. a. O. S. 31. 39. 44—46.

13) Während in der Vorrede zur Kirchenordnung v. J. 1530 der Herzog von seiner Theilnahme an deren Erlassung und Einführung noch die Worte gebraucht: coacti sumus alienum officium h. e. episcopale in nos sumere (Nicolovius S. 42.), wird im J. 1550 das Dringen der Stände auf Wiederbesetzung der Bisthümer schon als Eingriff in die „regalia Fürstl. Durchlaucht" behandelt (ebend. S. 152.), und in der Bestallung des Pomesanischen Präsidenten Rösler v. J. 1565 (ebend. S. 159.) die Besetzung aller Kirchenämter als ein dem Landesherrn nothwendig gebührendes Recht dargestellt. Auch die Erlassung der Kirchenordnungen ward immer mehr als Landesangelegenheit behandelt, und selbst in Sachen der Lehre fehlt es nicht an Beispielen fürstlicher Mandate. Doch wird noch nach Aufhebung der Bisthümer der Landesherr nur nutricius ecclesiae genannt (ebend. S. 315.), und daß diesem bischöfliche Rechte vindicirt worden wären, davon findet sich im 16ten Jahrhundert keine Spur.

14) Nicolovius S. 138 flg., Baczko Th. 4. S. 465., Jacobson S. 36. Privil. der Stände fol. 51 flg.

15) Nicolovius S. 48. u. 52., Gebser S. 312. u. 320.

Digitized by Google

thum erledigt wurde, welches nach Erhard's v. Queiß Tode Speratus erhalten hatte, verweigerte der Herzog trotz der ständischen Anträge die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle, bestellte vielmehr nach freier Wahl Geistliche zu Präsidenten der Bisthümer [16]), offenbar in der Absicht, die kirchliche Einrichtung mehr der kursächsischen Consistorialverfassung anzunähern und das oberste Kirchenregiment dadurch in seine Hände zu bringen. Bei dieser Weigerung beharrte auch der Herzog, als die Stände im J. 1562 von neuem die Forderung anbrachten, daß ordentliche Bischöfe eingesetzt würden; erst die Dazwischenkunft des Polnischen Königs, welche, ein bedenkliches Zeichen für die Zukunft, von den Ständen selbst veranlaßt, wenigstens ohne Widerspruch geduldet wurde, führte zu definitiver Feststellung der Kirchenverfassung [17]).

Ein von den Polnischen Commissarien vermittelter und förmlich bestätigter Vergleich vom 4. October 1566, auf Grund dessen im J. 1568 als Anhang zur Kirchenordnung ein Mandat „Von Erwehlung der beyden Bischoff, auch von ihrem Ampt, Verordnung der Visitation u. s. w." erging [18]), sicherte von neuem die Fortdauer beider Bisthümer zu, deren Besetzung aber dem Herzoge nur mit Rath seiner Hof- und Landräthe, wie der von der Landschaft aus Adel und Städten zu erwählenden Deputirten und einiger Geistlichen zugestanden wurde. „Ungehindert und volkomblich" sollten die Bischöfe „Jr Geistlich Regiment und Jurisdiction füren und behalten", namentlich zur Visitation und Haltung der Synoden berechtigt sein, über das Schulwesen die Aufsicht führen, das Recht der Prüfung und Confirmation aller Pfarrer haben, ihnen auch die Consistorien untergeordnet sein, und dem Landesherrn außer dem Patronate nur das Recht zustehen, daß in Ehe- und anderen Consistorialsachen an den Herzog und das Hofgericht Berufung eingelegt werden dürfe. Wirklich er-

16) Nicolovius S. 54 flg. u. 62 flg.

17) Ebendas. S. 68 flg. vgl. mit S. 157.

18) Nebst den für die beiden Bischöfe ausgefertigten Bestallungen, welche über deren amtliche Stellung näheren Aufschluß geben, ist es gedruckt ebendas. S. 164 flg. und in Grube Corp. Constit. Pruten. T. I. No. 1.

Digitized by Google

folgte die Wiederbesetzung beider Bisthümer in der Person des Dr. Georg Venediger und Dr. Joach. Mörlin, unter
1568 deren Mitwirkung durch nochmalige Revision der Kirchenordnung und nähere Vorschriften über Besetzung und Visitation der Pfarreien die kirchliche Verwaltung geordnet wurde. Allein die hierarchischen Anmaßungen der Bischöfe, veranlaßt und genährt durch mancherlei dogmatische Streitigkeiten, führten bald wieder auf den Plan gänzlicher Aufhebung der bischöflichen Würde zurück [19]). Schon im J. 1578 blieb aller Klagen der Stände ungeachtet das durch Absetzung des Bischofs Heshusius erledigte Bisthum Samland unbesetzt, indem Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, welcher die in seinem eignen Lande eingeführte sächsische Consistorialverfassung anerkannt wünschte, die Verwaltung dem Pomesanischen Bischof Joh. Wigand übertrug; und als im J. 1587 auch dieser verstarb, setzte es die Landesherrschaft, ob-
1584 wohl der Landtag noch kurz vorher die von dem Markgrafen proponirte Consistorialordnung [20]) verworfen hatte, gleichwohl nach längeren Verhandlungen durch, daß fast die ganze kirchliche Verwaltung den zu Königsberg für Samland, und zu Saalfeld für Pomesanien errichteten Consistorien überwiesen [21]) wurde. Bei dieser Aufhebung der Bisthümer ist es auch geblieben, trotz allen Beschwerden und Anträgen der Stände, welche namentlich den Uebergang des Landes an das Kurbrandenburgische Haus zu benutzen suchs-

19) Vgl. Nicolovius S. 80 flg. — Daß dieser Plan nie ganz aufgegeben war, scheint selbst aus den Bischofsbestallungen (ebend. S. 192.) zu erhellen, nach welchen den Bischöfen nur „neben dem zugeordneten Consistorio", dessen Besetzung sich die Regierung vorbehielt, die Entscheidung in Kirchensachen zustehen sollte, und die Bestellung eines Officials nur auf eigne Kosten freigelassen wurde. Beides mußte dahin führen, daß die Kirchenverwaltung allmählich ganz dem landesfürstlichen Consistorio zufiel.

20) Neuerdings hat Jacobson a. a. O. Anh. No. 17. S. 54 — 88. diese Consistorialordnung mitgetheilt, welche zwar nicht Norm der später beliebten Einrichtung blieb, aber doch deren Grundlage bildet.

21) Arnoldt's Kirchengesch. Pr. S. 348 flg. u. Nicolovius S. 84 — 91. Besonders interessant ist das von Nicolovius S. 520 flg. mitgetheilte Schreiben an die Regierung zu Königsberg v. J. 1588, worin der, später freilich nicht vollständig ausgeführte, Plan zur Organisation des Kirchenwesens dargelegt ist.

Digitized by Google

ſuchten, um, wenn auch unter anderem Namen, ihren früheren Antheil an der Beſetzung der oberſten geiſtlichen Aemter wieder zu gewinnen [22]). Auf anderem Wege als in den Brandenburgiſchen Landen, aber mit gleichem Erfolge kam auch in Preußen das evangeliſche Kirchenregiment ganz in die Hände der Landesherrſchaft.

§. 7.

Belehnung Kur-Brandenburgs mit Preußen. Herſtellung des katholiſchen Bekenntniſſes.

Inzwiſchen war, bald nach Wiederherſtellung der Bisthümer, im J. 1568 Herzog Albrecht geſtorben. Der Regierungsantritt ſeines Sohnes Albrecht Friedrich löſte Preußens Verbindung mit dem Deutſchen Reiche völlig auf, gab aber auch dem Lande eine förmliche Anerkennung der evangeliſchen Religionsübung von Seiten der Polniſchen Krone, indem König Sigismund Auguſt auf dem berühmten Reichstage zu Lublin im J. 1569 [1]) bei Belehnung des Herzogs die Zuſicherung ertheilte, daß die Lehre der Augsburgiſchen Confeſſion unverſehrt erhalten werden ſolle [2]). Zugleich eröffnete ſich mit dem Tode Herzogs Albrecht für das Kurhaus Brandenburg die erſte Ausſicht zum Beſitze des Landes,

---

22) S. Jacobſon a. a. O. S. 61 flg. 67 flg. — Im J. 1617 ſagte Kurfürſt Sigismund die Anſtellung von zwei Inſpectoren zu, welche, wie früher die Biſchöfe, in Gemeinſchaft mit den Ständen erwählt werden ſollten; wirklich kam es auch nach dem Regierungsantritte ſeines Sohnes im J. 1621 zur Ausſchreibung eines Wahltermins, doch unterblieb die Wahl, hauptſächlich, weil es an den für jenes Amt erforderlichen Fonds fehlte.

1) Sigismundus Rex Poloniae etc. Cum intellexissemus, universos ordines ducatus Prussiae in eam doctrinam religionis, quae . . . iuxta formulam Augustanae Confessionis et Apologiam eiusdem recepta et publicata est, consensisse, ob eam rem . . . Ill. Dom. in Prussia Ducem omnesque subditos et universam ditionem in hac ipsa doctrina religionis clementer conservare statuimus etc. (Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 345.).

2) Bedenklich blieb indeß die Erklärung: Ut Augustanae Confessionis doctrina incorrupte servata, omnia alia peregrina dogmata et haeresium genera, quae post Augustanam Confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena, non modo ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur, die, vorzüglich gegen den Calvinismus gerichtet, zur Wiederherſtellung der katholiſchen Lehre durch die Formel, quae post Aug. Conf. exorta sunt, die Ausſicht ließ.

Digitized by Google

welche, entscheidend für dessen kirchliche wie politische Verhältnisse, bald genug in Erfüllung gehen sollte.

Seit seinem Regierungsantritte hatte Kurfürst Joachim II. von Brandenburg mit dem Könige von Polen verhandelt, um gleich den Brüdern Herzogs Albrecht die Aufnahme in die gesammte Hand zu erlangen, jedoch nur das Versprechen der Mitbelehnschaft, nicht die Belehnung selbst zu erhalten vermocht [3]). Günstigeren Erfolg hatte seine Bewerbung nach dem Tode Herzogs Albrecht, indem er auf dem Reichstage zu Lublin für sich, seinen Kurprinzen und dessen Leibeslehnserben die Mitbelehnung erhielt.
1571 Ohne Schwierigkeit wurde sie dem Kurfürsten Johann Georg erneuert, der auch bei Kaiser Maximilian II. es durchzusetzen wußte, daß andererseits Herzog Albrecht Friedrich von Preußen für die Kurbrandenburgischen Lande in die Mitbelehnung aufgenommen, und dadurch stillschweigend die Achtserklärung revocirt wurde, welche, obwohl nie vollstreckt, schon im J. 1532 auf Betrieb des Ordens gegen Herzog Albrecht verhängt worden war [4]). Als indessen der Blödsinn Herzogs Friedrich Albrecht die Bestellung einer Curatel und Regentschaft nöthig machte, und zu männlicher Nachfolge des Herzogs durch den Tod seiner Söhne eben so die Aussicht verschwand, als das Aussterben der fränkischen Linie bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen Georg Friedrich, seit dem J. 1577 Administrators des Landes, zu erwarten stand, erregte die durch jene Mitbelehnung vereitelte Hoffnung einer Apertur Preußens großes Bedauern in Polen. Trotz dem, daß König Sigismund III. im J. 1589 die Lehnserneuerung für die kurfürstliche Linie ertheilt, und sogar noch bei Lebzeiten Kurfürst's Johann Georg für dessen Sohn Joachim Friedrich die Belehnung vollzogen hatte, fand dieser, als er nach erlangter
1598 Kur Anerkennung seiner Ansprüche auf Erbfolge und vormundschaftliche Regierung wünschte, bei dem Polnischen Reichstage

3) Vgl. über diese und die späteren Verhandlungen v. Lancizolle a. a. O. S. 471 flg.

4) v. Lancizolle a. a. O. S. 451 flg. u. 466., v. Baczko a. a. O. Th. 4. S. 331 flg.

Schwierigkeiten aller Art. Daß der König ohne deſſen ausdrückliche Genehmigung die Aufnahme des Kurhauſes in die geſammte Hand bewirkt hatte, gab der Weigerung einen Schein Rechtens; am lebhafteſten aber widerſtrebten der Belehnung Brandenburgs die Preußiſchen Stände ſelbſt, vor allem der Adel, welche für ihre Privilegien, mehr wohl noch erfolgreichen Widerſtand gegen ihre Anmaßungen von der Macht des Kurhauſes fürchteten, und der Nachfolge deſſelben ſo abgeneigt waren, daß ſie lieber die früher ſo verhaßte völlige Vereinigung mit dem Polniſchen Reiche wünſchten [5]).

Nur erſt nach langen Verhandlungen und gegen Uebernahme läſtiger Bedingungen war es nach dem Tode des Markgrafen 1603
Georg Friedrich dem Kurfürſten Joachim Friedrich möglich, im J. 1605 ſeine Anerkennung als Curator des regierenden Herzogs und als Adminiſtrator Preußens durchzuſetzen. Zu noch größeren Zugeſtändniſſen mußte ſich in kirchlicher wie politiſcher Hinſicht ſein Sohn und Nachfolger Johann Sigismund verſtehen, um nur, nachdem er ſchon eine Zeit lang für ſeinen Vater die Curatel und Landesregierung verwaltet hatte, bei ſeinem An- 1611
tritte der Kur auch für Preußen die Belehnung zu erhalten und ſeinem Hauſe den Anfall dieſes wichtigen Beſitzthums zu ſichern [6]). Denn nicht bloß, daß der Kurfürſt durch die Zuſicherung einer jährlichen Abgabe von 30000 Poln. Gulden, welche bei jeder Steuerbewilligung des Reichstags auf das Doppelte erhöht werden ſollte, neben den bisherigen Kriegsdienſten eine Zinspflicht des Landes anerkennen mußte, wurde auch ſtatt der im Cracauer Frieden feſtgeſetzten Austrägalinſtanz für alle Klagſachen von 500 P. G. an Werth die Appellation an den König freigegeben, welcher dadurch eine mit der bloßen Lehnsherrlichkeit unvereinbare Schutzhoheit und Gerichtsbarkeit erhielt, und da überhaupt bei allen jener Summe gleichzuſtellenden Rechtsverletzungen Berufung geſtattet ſein ſollte, gleichſam zum oberſten Schiedsrichter aller Landesangelegenheiten gemacht wurde. Zugleich benutzte Kö-

5) v. Baczko Th. 4. S. 368 flg.
6) Ebend. S. 485. u. 497. Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 439 sq.

nig Sigismund August aber auch jene Differenzen, um für seine Glaubensgenossen im Herzogthum größere Freiheiten zu gewinnen, und dadurch die stets erneuten Vorwürfe zu beschwichtigen, welche der Römische Stuhl gegen die Krone ob der von König Sigismund bei der Säcularisation des Ordens und Reformation des Landes geübten Nachgiebigkeit erhob.

Ohne daß jemals gegen die Katholiken, wie selbst Schriftsteller ihres Glaubens anerkennen müssen, Verfolgungen, oder auch nur Strafverbote wider das Bekenntniß der katholischen Religion ergingen, war das Herzogthum ein rein evangelisches Land geworden; nur hie und da hatten sich an der Grenze einzelne Kapellen und in diesen ein katholischer Hausgottesdienst erhalten [7]), von Diöcesanrechten der Polnischen Bisthümer war vollends nichts mehr übrig. Durch den Vergleich mit dem Kurfürsten wurde aber das Bekenntniß der katholischen Religion ausdrücklich wieder freigegeben, ihren Bekennern volle politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit zugesichert, und sowohl dem Adel als den Städten kraft ihres Patronatsrechts die Errichtung von Oratorien und Herstellung des katholischen Gottesdienstes gestattet [8]). Zugleich erlaubte der Kurfürst die Wiederherstellung der H. Linde, eines früher berühmten Wallfahrtsorts an der Ermländischen Grenze, und versprach in einer der Vorstädte Königsbergs auf seine Kosten eine katholische Kirche zu erbauen und zu dotiren, über welche zwar dem Landesherrn das Patronatsrecht zustehen sollte, dem Ermländischen Bischofe aber Confirmations- und Visitationsrechte, ja sogar die geistliche Jurisdiction eingeräumt wurden [9]).

---

7) Hartknoch Pr. Kirchen-Hist. Kap. 6. S. 490.

8) Religio Catholica Romana, lautet die von Sigismund ausgestellte Urkunde, in Ducatu eam profiteri volentibus libera erit, neque ullus unquam . . . eam ob rem interpellabitur. Sacella itidem et oratoria ubivis . . . integra tuta et concessa illis erunt, in iisdem liberum pietatis ex doctrina institutisque Cathol. Rom. exercitium habebunt . . . Ad munera etiam et honores, qui ex catholicis idonei fuerint, liber aditus erit. Quicunque etiam in Ducatu Cath. Rom. religionis Barones, Nobiles et Civitates iura patronatus . . . consecuti sint, integrum licitumque illis erit, religionis Cath. Rom. exercitium in iisdem introducere, instituere habereque.

9) Cum praeter haec (s. v. N.) in conditionibus A. 1605 . . . postu-

Digitized by Google

Diese Zusicherungen, von denen bedenkliche Folgen wenigstens zu fürchten waren, zumal den Evangelischen weder der ungestörte Besitz ihrer Kirchen gesichert, noch irgendwie das Bekenntniß der Pfarreingesessenen als maaßgebend für das den Grundherren zugestandene Recht bezeichnet war, erregten bei den eifrig lutherischen Ständen allerdings einiges Bedenken, mehr als die politische Abhängigkeit des Fürsten vom Polnischen Könige, welche ihnen eher angenehm war, als drückend schien. In ihrem Hasse gegen den Calvinismus, welchem Kurfürst Sigismund damals schon geneigt galt, und dessen Einführung in Preußen man von ihm besorgte, genehmigten indessen die Stände die freie Uebung der katholischen Religion, um nur von den Commissarien des Königs ein ausdrückliches Verbot des reformirten Bekenntnisses, und den Ausschluß, wie der Ausländer, so der Calvinisten von dem Landtage und allen Aemtern zu erwirken, ein Verbot, welches bald nach dem Religionswechsel Sigismund's, trotz aller Bemühungen des Kurfürsten, von den Polnischen Commissarien sogar dahin erneut ward, daß gegen die Calvinisten wie gegen Friedensbrecher gerichtlich verfahren werden sollte [10]). So gewann die ka-

latum fuisset, ut ad minimum Regiomonti unum atque alterum templum ad religionis Cath. usus cum reditibus iustis assignaretur . . . promittimus, spondemusque, in usus hosce religionis Cath. Rom. unum templum . . . latericium s. ex lapide loco decente et honesto in suburbio aliquo . . ., coemeterium item circumcirca et campanile . . . nostro sumptu extructuros; similiter etiam iuxta templum domum et habitationes necessarias et commodas pro parochis et ministris . . ., tum in dotem etiam ecclesiae et alimenta parochi M. florenos annuos certi reditus certis in fundis, villis, agris aut censibus assignaturos. Ius praesentandi parochum, idoneum tamen et in primis quidem sacerdotem Cath. religionis Rom. . . . ad Nos pertinere debebit; si tamen intra semestre tempus . . . eum praesentare negligeremus, Rev. Episcopo Warmiensi . . . de parocho ecclesiae providere ipsumque instituere liberum erit. Ad eundem successoresque eius inspectio in doctrinam, mores et vitam parochi pertinere debebit, qui quidem eodem iure, quo alii in Regno Pol. sacerdotes, privilegiatus, et exemtus omnino ab omni iurisdictione seculari esse debebit, exceptis casibus in iure canonico expressis.

10) Si quis posthac aliam religionem quam catholicam Romanam vel Augustanam . . . docere, concionari et exercere ausus fuerit praesumseritque, is uti turbator pacis publicae a quovis conveniendus et accusandus est . . . Qui vero ad officia publica in posterum voca-

Digitized by Google

tholiſche Kirche wieder feſten Fuß im herzoglichen Preußen. Schwerlich wäre auch das Land bei dem rückſichtsloſen Eifer, mit welchem die Könige von Polen in ihrem eignen Reiche die gegenreformatoriſchen Beſtrebungen des katholiſchen Clerus unterſtützten, bedenklichen Religionsirrungen entgangen, wenn nicht bald darauf die politiſchen Ereigniſſe die Unabhängigkeit des Landes hergeſtellt, und der evangeliſchen Parthei für immer das Uebergewicht gewährt hätten.

§. 8.

Preußens Anfall an Brandenburg und Erhebung zum Königreiche.

Schon im J. 1618 eröffnete Herzogs **Albrecht Friedrich** Tod dem Brandenburgiſchen Kurhauſe die erwartete Erbfolge. Ohne Widerſpruch der Stände oder von Seiten Polens führte auch Kurfürſt Johann Sigismund die Regierung als nunmehriger Landesfürſt fort. Als aber ein Jahr darauf ſein Tod erfolgte, machte trotz jenem Vergleiche König **Sigismund** deſſen Sohne und Nachfolger **Georg Wilhelm** neue Schwierigkeiten, und ſtatt die Belehnung zu ertheilen, wagte er ſogar, gleich als wenn das Land der Krone angefallen wäre, Commiſſarien nach Preußen zu ſenden, welche einen Landtag ausſchreiben und nach ihrem Gutdünken alles im Lande ordnen ſollten [1]). Von dieſer Anmaßung ſtand zwar gegen ſchwere Geldſummen der König ab, und belieh im J. 1621 den Kurfürſten mit dem Herzogthume. Allein die Streitigkeiten mit den Ständen, welche gleich anfangs ausgebrochen, durch willkürliche Einmiſchung des Königs noch genährt und erweitert wurden, die Religionswirren in Deutſchland, bald darauf der Ausbruch des Schwediſch-Polniſchen Krieges, deſſen Haupt-

---

buntur, ii vel sint **catholici**, **vel certe tales**, qui Calvinismo et aliis sectis contradicant et corpori doctrinae Prutenicae subscribant (v. **Baczko** Th. 4. S. 491.). Vgl. auch **Jacobſon** a. a. O. S. 64 flg., wonach ſchon 1567 vom Herzog Albrecht beſtimmt war, daß die Calviniſten „in den Rathſtuben“ nicht geduldet werden ſollten.

1) v. **Baczko** Th. 5. S. 38 flg.

schauplatz Preußen wurde, hinderten den ruhigen Besitz des neu-
angefallenen Landes, vollends eine festgeordnete Verwaltung und
kräftige Vertheidigung der landesfürstlichen Rechte. Selbst der
Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden brachte, da ein 1629
großer Theil Preußens im Schwedischen Besitz blieb, dem Lande
kaum einen anderen Gewinn, als daß die hie und da während des
Kriegs von den Polen versuchte kirchliche Reaction wieder rück-
gängig wurde, und daß der Kurfürst, dessen Anhänglichkeit und
Hülfe sich die Krone Polen für den etwanigen Wiederausbruch der
Feindseligkeiten zu sichern wünschte, die Zusicherung erhielt [2]), es 1633
solle künftighin schon vor ertheilter Belehnung, so nur die Anmel-
dung dazu geschehen wäre, jeder Nachfolger die Regierung antre-
ten dürfen, jeder vertragswidrige Misbrauch der königlichen Com-
missionen und der Appellationen nach Polen unterbleiben, auch
den früheren Commissionsdecreten keine verbindende Kraft beiwoh-
nen. Allein auf Geneigtheit zur Ausführung dieser Zusagen, wie
sehr auch davon die Handhabung der fürstlichen Gewalt abhing,
war kaum zu rechnen; der Kraft und Weisheit des großen Kurfür-
sten blieb es vorbehalten, nachdem in Deutschland der Friede her-
gestellt war, die Preußischen Erwerbungen durch geschickte Be-
nutzung des zwischen Polen und Schweden bald wieder ausbrechen-
den, mit wechselndem Glücke geführten Krieges seinem Hause
wahrhaft gewinnbringend zu machen.

Geringen Länderzuwachs brachte dem Kurfürsten der noch
während des Krieges am 19. Septbr. 1657 zu Wehlau mit der
Krone Polen geschlossene Tractat, welchen wenige Jahre darauf
im Frieden zu Oliva vom 10. Mai, und in einem Separatartikel
vom 26. Juni 1660 beide kriegführende Mächte von neuem aner-
kannten [3]). Denn mit den übrigen occupirten Polnischen Be-
sitzungen mußte auch das Ermland, welches Schweden früher dem
Kurfürsten zugesichert hatte, restituirt werden, und nur vorüber-
gehend war der Besitz von Elbing, der Gewinn an äußerer Macht

2) v. Baczko Th. 5. S. 88. 99. 272.
3) v. Baczko Th. 5. S. 291 flg. 303—305., Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 486. 499.

Digitized by Google

somit beschränkt auf die pfandweise überlassene, aber nicht wieder eingelöste Draheimer Staroſtei, und auf die beiden freien Lehnsherrschaften Lauenburg und Bütow [4]). Aber selbst einen Verlust an Land und Leuten würde die Aufhebung des Lehnsnexus aufgewogen haben, durch welche, unter bloßem Vorbehalte des Rückfalls bei gänzlichem Aussterben der männlichen Linie, die Krone Polen das Herzogthum Preußen dem Kurfürsten und dessen ehelicher männlicher Descendenz zu vollem Eigenthum und mit unbeschränkter Souveränität überließ, und dadurch dem Hause der Hohenzollern die Bahn eröffnete, auf welcher sie, geschmückt mit selbstgeschaffener Königswürde, innerhalb eines Jahrhunderts in die Reihe der Europäischen Mächte eintraten.

Die politische Verfassung des Herzogthums ward durch den Wegfall der Polnischen Schutz- und Lehnshoheit zunächst nicht geändert. Im Friedenstractate waren vielmehr die ständischen Privilegien ausdrücklich bestätigt worden; nach langen Unterhandlungen mit dem Landtage ertheilte Kurfürst Friedrich Wilhelm unterm 12. März 1663 in der Landesassecuration [5]), welche seitdem als Fundamentalgesetz des Landes bei allen späteren Huldigungen erneuert worden ist, die Zusicherung: „E. E. Landschaft von allen Ständen, und einen jeglichen insonderheit bei allen und jeden dieses Landes erlangten und einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, Decreten und Responsen, Gerechtigkeiten und Freyheiten in Religion und prophan Sachen ... geruhig und unangefochten bleiben zu lassen", und gab zugleich die Erklärung, daß er „das erhaltene supremum et directum dominium wider des Landes Beste und dessen wohlhergebrachte Freyheiten zu extendiren" nicht gesonnen sei, obschon ihm „nunmehro nebst den herzoglichen und des Ordens, auch die Königlichen und der Republic Iura, wie sich derselben der König und die Republic nach Innhalt der Pacta gebrauchet" gebührten. Erst durch den Verfall der ständischen Verfassung, von dem Landtage selbst verschuldet, durch die Nothwendigkeit einer geordneten Verwaltung und

4) S. oben Kap. 1. §. 10. u. 11.
5) v. Baczko Th. 5. S. 486 flg.

Digitized by Google

Umgestaltung der Landesbehörden, an deren Spitze fortan die aus den vier Oberräthen, dem Landhofmeister, Oberburggrafen, Kanzler und Obermarschall bestehende Oberregierung, das spätere Preußische Etatsministerium, stand, vor allem durch die Unmöglichkeit, dem Herzogthume, wie es isolirt von den übrigen Besitzungen lag, auch noch eine völlig selbstständige Administration und durchaus verschiedene Organisation zu lassen, wurde nach und nach theilweise Umgestaltung der Landesverfassung herbeigeführt.

Eben so erlitt erst im Laufe der späteren Zeit der Zustand der evangelischen Landeskirche einzelne Aenderungen. Der Landes-Assecuration gemäß, welche die Stände „insonderheit bei der einhellig angenommenen Lutherischen Religion nach Innhalt der Augsburgischen Confession, derselben Apologie und wiederholten Preußischen Corpore doctrinae und Kirchen-Ordnung, derselben Kirchen und Schulen . . . bleiben zu lassen . . ., auch durch die reformirte Religion, derselben Exercitien und Zugethane . . ., und dann, daß Wir gleichfalls die Römisch-Catholischen bey ihrem Rechte lassen . ., in der lutherischen Religion nicht zu gefährden" versprach, galt eigentlich stets die lutherische Kirche, wie sie entschieden das numerische Uebergewicht hatte, verfassungsmäßig als herrschende. In einer besondern Assecuration vom 9. Juli 1663 [6]) hatten sogar die Stände die declaratorische Zusicherung erhalten, daß den Reformirten nicht mehr als drei Kirchen, „ohne einigen Abgang derer lutherischen Kirchen, dero Einkümpften und Pertinentien", eingeräumt werden sollten, auch nur im Nothfalle ein Religionsexercitium in den Privathäusern gestattet sei, daß ihnen nur eine gewisse Anzahl von Stellen in den oberen Gerichten und den Aemtern zukommen, die Oberregierung dagegen, die Hauptämter, der Landrath, das Consistorium und die Universität nur mit Lutherischen besetzt werden sollten. Später aber trat nicht bloß eine Vermehrung der reformirten Kirchen ein, sondern die Toleranz der Regierung gewährte sogar, ohne daß erhebliche Be-

6) v. Baczko Th. 5. S. 514.

Digitized by Google

ſchwerde darüber geführt wäre, den eignen Glaubensgenoſſen gleiche politiſche Rechte mit den Lutheranern. Des abweichenden Glaubensbekenntniſſes ungeachtet, nahm auch bereits Kurfürſt Friedrich Wilhelm, mehr noch ſein Nachfolger, über die lutheriſche Kirche ein wahres „ius supremum episcopale und höchſtes ſouveränes Recht circa ecclesiastica“ in Anſpruch, und behandelte die Kirchenverwaltung, für welche das Conſiſtorium ein ausſchließliches Recht und eine gewiſſe Unabhängigkeit zu behaupten verſuchte, durch Ueberweiſung einzelner Sachen an die Oberregierung und durch Unterordnung der Conſiſtorien unter deren Aufſicht mehr und mehr als Landesangelegenheit [7]). Unter König Friedrich I. aber wurden ſchon dem Samländiſchen Conſiſtorio reformirte Beiſitzer zugeordnet, und dadurch, zumal ſeit im J. 1751 das Pomeſaniſche Conſiſtorium zu Saalfeld mit dem Königsberger vereinigt wurde, der frühere Gegenſatz beider Confeſſionen, ſelbſt in Beziehung auf kirchliche Verfaſſung, zuletzt gänzlich beſeitigt [8]).

Dagegen blieb der Zuſtand der katholiſchen Kirche unverändert. Die im Wehlauer Frieden von neuem den Katholiken garantirte Fähigkeit zu Aemtern und Würden iſt ihnen zwar nie beſtritten oder geſchmälert, die Privatübung ihrer Religion überall im Lande geſtattet worden. Allein ſeit jenem Vergleiche vom J. 1611 hatten die Polniſchen Könige und Prälaten immer entſchiedener die Tendenz kundgegeben, ihrer Kirche im Herzogthum wo möglich wieder Einfluß und Macht zu verſchaffen. Gleich damals hatten die Polniſchen Commiſſarien gewagt, in einem Edicte die Uebung der Augsburgiſchen Confeſſion als bloße Duldung zu be-

---

7) Vgl. hierüber beſonders Jacobſon a. a. O. S. 74 flg. So ward das Viſitationsweſen der Aufſicht der Ober-Regierung unterworfen, dieſer das Dispenſationsrecht vorbehalten, die freie Beſetzung der Pfarreien durch das Conſiſtorium aufgehoben, die legislative Gewalt natürlich als landesherrliches Reſervatrecht behandelt.

8) Vgl. Nicolovius a. a. O. S. 92 flg. u. Jacobſon a. a. O. S. 93 flg. — In Folge deſſen ward auch nicht bloß der Pfarrzwang für die Reformirten aufgehoben, ſondern ſelbſt deren Befreiung von der Zehntpflicht, und wenigſtens theilweiſe ausgeführt. Vgl. Jacobſon a. a. O. Anh. No. 22. 38. 42.

Digitized by Google

zeichnen und der katholischen Kirche den Vorrang zu vindiciren [9]); von König Wladislaw IV. war sogar den Preußischen Ständen, obschon ohne Erfolg, der förmliche Antrag gemacht worden, daß in jedem Amtsbezirke eine katholische Kirche errichtet würde [10]). Nicht zufrieden, daß hie und da auf dem flachen Lande der katholische Gottesdienst von den Gutsherrschaften wiederhergestellt wurde [11]), daß man bei der H. Linde die Errichtung eines Jesuiter-Collegii duldete, sprachen die Katholischen für die dortige Kirche selbst Pfarrrechte an [12]). Der Bischof von Ermland, welcher seit dem J. 1613 geradezu den Titel eines Bischofs von Samland angenommen, und seiner Unterschrift des Oliviſchen Friedensinstruments beizufügen gewagt hatte, steigerte seine angeblichen Ansprüche auf jenes längst erloschene Bisthum, aller Protestationen ungeachtet, so weit, daß er eigenmächtig den Pfarrer in Königsberg zu seinem Probste und zum Dechanten in Samland ernannte, und sogar über Weltliche bischöfliche Rechte geltend zu machen versuchte [13]). Solche Vorgänge und die widerrechtlichen gewaltsamen Verfolgungen der Evangelischen in Polnisch-Preußen mußten die Regierung weiteren Conceſſionen abgeneigt machen, und zwangen gewissermaßen die Landesherrschaft, nicht bloß den katholischen Clerus auf den Buchstaben der tractatenmäßigen Rechte zu beschränken, sondern auch den Uebertritt zur katholischen Kirche zu beaufsichtigen und zu erschweren, auch, außer wo die Gutsherrschaften Kapellen hergebracht oder neueingerichtet hatten, nur in der Stille den katholischen Gottesdienst zu gestatten [14]).

---

9) ... Quamvis permissum fuerat religionis Augustanae exercitium, non tamen religionem catholicam eo summotam, sed salva potioreque catholica, penes illam quoque usus Augustanae permissus, sed permissus potius, quam approbatus et confirmatus est (ſ. v. Baczko a. a. O. S. 496.).

10) Arnoldt's Preuß. Kirchengesch. B. 7. Kap. 2. §. 7. S. 490.

11) Ebend. S. 809.

12) Ebend. Buch 8. Kap. 11. §. 1 flg. S. 806 flg. und Hartknoch a. a. O. S. 1052.

13) Ebend. Kap. 13. §. 28 flg. S. 861 flg. und v. Baczko über die Verfassung des Bisth. Ermland im Beitr. z. Kunde Preuß. Th. 3. S. 367.

14) Im J. 1733 erging ein Strafverbot gegen Proselytenmacherei, und

Auch die Erwerbung Weſtpreußens änderte in dem Zuſtande des katholiſchen Bekenntniſſes nichts. Zwar ward, wie in Betreff der Rechtspflege, ſo in Cameral- und Polizeiſachen das Ermland zu Oſtpreußen geſchlagen, und in ſofern gewannen hier die Katholiſchen die vollen Rechte einer öffentlich anerkannten Kirche. In den alten Landen aber haben ſie, außer der Königsberger Pfarre, nur an wenigen Orten, wie Memel, Tilſit, H. Linde u. ſ. w. Kirchen beſeſſen [15]), und dem Ermländiſchen Biſchofe, deſſen Rechte wie es ſcheint ſelbſt für die Königsberger Pfarrkirche auf eine bloße Confirmation der von der Regierung beſtellten Geiſtlichen beſchränkt blieben [16]), iſt ſo wenig als einem andern der mit Weſtpreußen gewonnenen Landesbiſchöfe eine Erweiterung ihrer Diöceſangewalt über die einzelnen Bekenner und Gemeinden katholiſcher Confeſſion nachgegeben worden [17]). Erſt in neuerer Zeit

---

im J. 1738 wurde vorgängige Anmeldung jedes Uebertritts eines Evangeliſchen bei der Ortsobrigkeit vorgeſchrieben. Eine Verordnung vom 11. Juli 1780 beſtimmte, daß in Landſtädten die Katholiken nicht öffentlich, ſondern nur in der Stille bei verſchloſſenen Thüren die Abendmahlsfeier ſollten begehen dürfen. (Ebend. S. 815.) Vor allem aber verdient Beachtung das von Jacobſon a. a. O. Th. 1. Anh. No. 96. A. mitgetheilte Reſcript vom 18. October 1726, worin das Vorgeben der Jeſuiten, daß die kathol. Kirchen zu Königsberg, Tilſit und bei der H. Linde „zum Biſchofthum Ermland gehörten“ als „ſtrafbare Verworfenheit“ bezeichnet, und erklärt wird, es dürfe „dem Biſchof vom Ermland oder ſeinen Officianten und Bedienten ſo wenig in Eheſachen als in einer andern Affaire ein ius dioecesanum und geiſtliche Jurisdiction zu exerciren geſtattet werden, außer was die Pacta ratione der Aufſicht über die Lehre und das Leben derer bey der röm.-kath. Kirche zu Königsberg beylegen“.

15) Büſching Erdbeſchreibung Th. 2. S. 16. 55. 63. 64. und Jacobſon a. a. O. Th. 2. S. 20.

16) Vgl. v. Baczko Th. 6. S. 156 flg. — In Königsberg iſt die freie Religionsübung, durch mehrere Verordnungen im 17ten Jahrhundert ausdrücklich beſtätigt (Grube Corp. Const. Pruten. T. I. p. 148.), den Katholiken nie geſchmälert worden.

17) Ein Reſcr. vom 29. Auguſt 1803 (bei Jacobſon a. a. O. Th. 1. Anh. No. 99.) erklärt die vom Culmer Biſchofe behaupteten Diöceſanrechte in Oſtpreußen für „keineswegs fundirt, ſondern nur uſurpirt“; eben ſo ward durch eine Reſolution vom 12. April 1806 (ebend. No. 100.) ein Antrag der Ermländiſchen Generaladminiſtration, daß für die ganze Provinz Oſtpreußen die katholiſchen Eheſcheidungsſachen dem biſchöflichen Conſiſtorio zugewieſen werden ſollten, als der hergebrachten Verfaſſung der Provinz zuwiderlaufend zurückgewieſen.

Digitized by Google

scheint die freiere Duldung dieses Bekenntnisses sich immer mehr zu vollständiger und öffentlicher Religionsübung gesteigert, und wenn auch nicht zu Vermehrung der katholischen Kirchen, doch zu Bildung neuer Pfarrsysteme geführt zu haben. So stehen jetzt, gleich der katholischen Kirche zu Memel, der Kapelle Drangowski bei Tilsit Pfarrgerechtsame zu [18]), und schon im J. 1816 ward die Kirche zur H. Linde zur Pfarre von achtzehn benachbarten Ortschaften erhoben [19]); eben so sind im Kreise Neidenburg Bialluten und Gr. Lensk nebst Gr. Przelenk katholische Pfarrdörfer [20]). Die letzteren gehören zum Culmer Diöcesansprengel, die übrigen Pfarrkirchen stehen, gleich der Königsberger, unter der Inspection des Bischofs von Ermland, ohne daß sie jedoch bei der neuen Diöcesanumschreibung in der Art, wie die katholischen Gemeinden der Mark und Pommerns dem Breslauer, die Magdeburg-Halberstädter dem Paderborner Bisthume, ausdrücklich der Verwaltung des Bischofs als päbstlichen Vicars überwiesen worden wären, oder gar eine förmliche Einverleibung in den Ermländischen Diöcesanexus stattgefunden hätte [21]).

---

18) Vgl. Topogr. Uebers. des Königsb. Regier.-Bezirks. Königsb. 1820. S. 43. und Hof- u. Staats-Handb. v. J. 1839. S. 228.

19) Topogr. Uebersicht S. 130., wo auch bemerkt wird, daß so lange die H. Linde noch Missionsanstalt der Jesuiten gewesen, diese zweimal des Jahrs Rundreisen in den benachbarten Kreisen gemacht hätten, um dort Gottesdienst zu halten.

20) Ebendas. S. 211. u. 216.

21) Gr. Lensk hat nach der angef. topogr. Uebers. stets unter Culm gestanden, Bialluten, früher gleich dem Westpr. Gurzno zur Plocker Diöcese gehörig, ist durch die Bulle De salute animarum an Culm überwiesen worden. Der anderen Orte, selbst Königsbergs, geschieht gar keine Erwähnung in der Bulle, sondern abgesehen von der Ueberweisung mehrerer Culmer Decanate heißt es hier nur: Varmiensis ecclesiae dioecesis ex proprio actuali dioecesano territorio constabit.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Weſtfäliſche Provinzen.

§. 1.

Stiftung der Rheiniſchen und Weſtfäliſchen Bisthümer.

In völligem Dunkel liegt der Urſprung der Rheiniſchen Erzſtifter. Eine alte Tradition, ſelbſt in ſpätere Bullen der Päbſte übergegangen, nennt den H. Eucharius, einen Jünger des Apoſtels Petrus, als Stifter und erſten Biſchof von Trier [1]); in Crescens, dem angeblich erſten Biſchofe von Mainz, hat man den gleichnamigen Schüler des Apoſtels Paulus [2]) wiederfinden wollen [3]); die Eiferſucht der Landes-Schriftſteller [4]) hat auch die Gründung des Bisthums Cöln bis in das erſte Jahrhundert zurückzuſetzen verſucht. Indeß ein ſicheres Zeugniß von der Cölner und Trierer Kirche findet ſich erſt in den Acten der Synode zu
314 Arles [5]), der Mainzer Kirche geſchieht ſogar erſt zur Zeit des Sar-

1) Vgl. de Hontheim historia Trevirensis diplomatica et pragmatica praef. p. IX seq., der dieſe Angabe zugleich gründlicher widerlegt hat als ſie verdient.

2) Galatien mit Gallien verwechſelnd, nennen einige Kirchenväter den Crescens, deſſen II Timoth. c. 4. v. 9. Erwähnung geſchieht, als erſten Verkündiger des Evangelii in Gallien.

3) Vgl. u. a. Nic. Serarii Moguntiacarum rerum libri V. Mainz 1604. Lib. II. c. 2. Nach Io. Seb. Severus (Pfarrers zu Walthürn) Diagr. circa seriem antistitum Moguntinorum art. 2. in Schunck's Beitr. zur Mainzer Geſch. Mainz 1788. Bd. 2. S. 174 flg. iſt übrigens die Exiſtenz des Biſchofs Crescens mehr als zweifelhaft.

4) Gelenius de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. 1645. pag. 36.

5) Dieſe hat Maternus episcopus de Agrippina civitate und Agröcius episcopus de civitate Trevirorum unterſchrieben. Vgl. Hontheim l. l. p. XXXIII. und Diss. de antiquo statu Trevirorum §. 5. Tom. I. p. 1. seq., ſo wie P. Hedderich die Cölniſche Kirche u. ſ. w. § 1. in (Eichhof's) Materialien zur geiſtl. u. weltl. Statiſtik des niederrh. u. weſtphäl. Kreiſes. Erlangen 1786 flg. Th. 1. S. 399 flg.

Digitized by Google

diceneſiſchen Concils Erwähnung, welches nach alten Zeugniſſen 347
Martinus Biſchof von Mainz beſucht hat [6]); wie weit aber dieſe Biſthümer in die Zeit vor Conſtantin dem Gr. zurückreichen, iſt feſtzuſtellen unmöglich.

Nicht minder ungewiß ſind die Schickſale aller jener Kirchen bis zum achten Jahrhundert. In Trier, der Hauptſtadt der Belgiſchen Provinz, und von dem Schauplatze der Kämpfe mit den Germanen weiter entfernt, ſcheint mit der Römiſchen Herrſchaft der Biſchofsſitz ſich erhalten zu haben, und dieſer Umſtand hat vielleicht mehr noch, als der angeblich apoſtoliſche Urſprung des Biſthums zur Begründung der Metropolitanrechte geführt, welche Trier wenigſtens ſeit der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts unzweifelhaft und unbeſtritten über die drei Biſthümer Metz, Toul und Verdün beſaß [7]). In Cöln und Mainz dagegen, von den Deutſchen Kriegsheeren zu wiederholten Malen zerſtört und ſeit der Mitte des fünften Jahrhunderts im bleibenden Beſitz der Franken und Alemannen, mag nur in ſchwachen Ueberreſten die chriſtliche Lehre fortgelebt haben, bis der Uebertritt Chlodwigs zum Chriſtenthume, und die Unterwerfung des unteren Alemanniens zur Herſtellung jener beiden Biſthümer führte und ihnen eine dauernde Exiſtenz ſicherte [8]). Gleichzeitig dürfte die Gründung des Tongern'ſchen, ſpäter Lüttich er Biſthums im Lande der Saliſchen Franken erfolgt ſein, doch hat auch dies nur allmählich und erſt gegen Ende des ſiebenten Jahrhunderts feſten Beſtand gewonnen [9]). Eine Diöceſanumgrenzung aller dieſer Biſthümer iſt

6) Severus l. l. art. 2. §. 18. n. 23.

7) In einem Privil. des Biſchofs Numerianus für das Kloſter Moyen-Moutier zu S. Diez in Südlothringen v. J. 664 werden dieſe Biſchöfe als comprovinciales genannt. Nicht entſcheidend iſt die Stelle in Athanasius hist. Arrian. ad monachos c. 33., welche ſchon für das 4te Jahrh. die Metropolitangewalt Triers erweiſen ſoll, da die Worte Paulinus Episcopus Trevirorum, quae Galliarum metropolis est, wohl nur Trier als Hauptſtadt in Gallien bezeichnen, nicht auf die kirchliche Stellung des dortigen Biſchofs zu beziehen ſind.

8) Biſchof Sidonius ſoll um das J. 534 Mainz wieder aufgebaut haben; von da an läßt ſich die Reihenfolge der Biſchöfe mit einiger Sicherheit nachweiſen. Vgl. Severus l. l. §. 23. p. 214.

9) S. Leo's Zwölf Bücher Niederländ. Geſch. Th. 1. S. 868.

Digitized by Google

ſchwerlich ſchon damals erfolgt, noch iſt es erweislich, daß den Erzbiſchöfen von Trier als päbſtlichen Vicaren in Gallien und Germanien, und in Folge des ihnen angeblich ſchon von Pabſt Sylveſter verliehenen Primats [10]), eine Obergewalt über die andern Bisthümer zugeſtanden habe [11]); aller Wahrſcheinlichkeit nach hat vielmehr erſt die Reorganiſation der Fränkiſchen Kirche durch den H. Bonifacius [12]), und die Bekehrung der Sächſiſchen und Frieſiſchen Stämme zu einer feſten Geſtaltung der Diöceſanverhältniſſe am untern Rheine geführt.

Die Frieſen, einſt die Bundesgenoſſen der Franken, ſeit deren Uebertritt zum Chriſtenthume ihre erbitterten Gegner, wurden ſchon unter Carl Martell zum großen Theile dem Fränkiſchen Reiche tributpflichtig. Das neu geſtiftete Bisthum zu Utrecht, welchem der H. Willibrod als erſter Biſchof vorgeſetzt wurde, ſollte der chriſtlichen Lehre zum Stützpunkte dienen; doch fand ſie faſt noch heftigeren Widerſtand als die fremde Herrſchaft, vor allem in den öſtlicheren, an das Sachſenland angrenzenden Gebieten [13]). Ganz erfolglos blieben, wie in früheren Jahrhunderten ſo auch in den erſten Regierungsjahren Carl's des Gr., die Bekehrungsverſuche unter den Sachſen; dagegen gelang es ſchon vor der Mitte des achten Jahrhunderts dem Glaubenseifer des H. Bo-

10) Das ohne Zweifel unechte Privil. Sylveſter's (314—36) ſ. bei Hontheim Tom. I. p. 17., der auch die Privil. Johann's XIII. v. J. 967 und Benedict's VII. v. J. 975 mittheilt, durch welche den Trierer Prälaten, weniger wohl um des Primats als Vicariats willen, das ius primae sedis et vocis verliehen wird.

11) In Betreff Cölns iſt dies von G. L. Böhmer de orig. iur. archiep. Colon. c. 1. §. 10. (in deſſen Electis iuris T. II. No. 8.) nachgewieſen. Vgl. indeſſen Hontheim Diss. ad Sec. XI. §. 7. u. 8., Tom. I. p. 343 seq.

12) Vgl. Carlomanni Capitul. I. A. 742. und Capitul. A. 744 in Walter's Corp. iur. Germ. T. II. p. 18. u. 24. Auf Auſtraſien, welchem nach Carl Martell's Tode ſein Sohn Carlmann als Dux Francorum vorſtand, bezieht ſich die Klage des H. Bonifacius in den Briefen an P. Zacharias (ſ. Gieſeler Lehrb. d. Kirchengeſch. Th. 2. S. 28. Note f), daß ſeit 60—70 Jahren kirchliche Verfaſſung und Zucht verfallen und verwildert ſei.

13) Leo a. a. O. S. 898 flg. vgl. mit S. 682 flg., Eichhorn D. St. u. R. G. 4te Ausg. Th. 1. §. 127. S. 532.

Digitized by Google

H. Bonifacius, in den Heſſiſchen und Thüringiſchen Gauen die erſten Keime des Chriſtenthums zu pflanzen, deren Pflege Bonifacius, welchen im J. 732 Gregor III. zum Metropoliten von Deutſchland und apoſtoliſchen Vicare ernannt hatte, ſpäter einzelnen Klöſtern und den neugegründeten Biſthümern zu Büraburg 741
bei Fritzlar und zu Erfurt anvertraute [14]). Nur kurze Dauer war dieſen Biſthümern beſchieden; denn als im J. 745 Bonifacius, nachdem er erſt im Jahre vorher für das erledigte Biſthum Cöln ſich entſchieden hatte, Mainz zu ſeinem erzbiſchöflichen Sitze erwählte, vereinigte er mit deſſen Sprengel beide Biſthümer. Dem Evangelium blieben indeſſen jene Gegenden treu, und bildeten nebſt Würzburg einen Ausgangspunkt für die Miſſionen unter den Sachſen. Um ſo eher konnte, trotz der hartnäckigſten Vertheidigung ihrer Freiheit, die endliche Bekehrung dieſes Volkes der Ausdauer Carl's des Gr. gelingen [15]).

Für die Gründung der Sächſiſchen Biſthümer beſtimmte Jahre nachzuweiſen, iſt, da Stiftungsurkunden größtentheils fehlen und bei der zweifelhaften Echtheit der vorhandenen [16]), ein eben ſo vergebliches Unternehmen, als wenig Gewicht darauf gelegt werden kann. In den Grundzügen mag Carl der Gr. ſchon im J. 777 nach dem erſten Siege über die Sachſen auf dem Reichstage zu Paderborn die kirchliche Eintheilung Sachſens beſchloſſen haben. Das wechſelnde Kriegsglück ſetzte aber die Geiſtlichen ſtets erneuter Verfolgung aus, und ließ den einzelnen hie und da errichteten Gemeinden nur als Miſſionen ein kümmerliches Daſein; ſichere Beweiſe für die Exiſtenz der Biſthümer finden ſich auch erſt

---

14) Gieſeler a. a. O. S. 19., Böttiger Geſch. d. Kurſtaats u. Königr. Sachſen Th. 1. S. 15., Würdtwein dioec. Mogunt. in archidiac. diſtincta. Comment. 11. §. 2. u. 4. — Die Behauptung in Weiße's Geſch. d. kurſächſ. Staaten Th. 1. S. 169., daß das Biſthum Erfurt nur beabſichtigt geweſen ſei, erſcheint nicht hinreichend begründet.

15) Nur in den ſüdlichſten, ſpäter zum Mainzer Sprengel gehörigen, Sitzen der Sachſen muß ſchon vor Carl dem Gr. das Chriſtenthum Eingang gefunden haben. S. Eichhorn a. a. O. §. 134. S. 546.

16) Vgl. Gieſeler a. a. O. S. 113., Phillips Deutſche Geſch. Th. 2. S. 177—185.

Digitized by Google

aus den Jahren kurz vor und nach der völligen Besiegung Sachsens. Als das zuerst, angeblich im J. 783, gestiftete Bisthum wird Osnabrück genannt, dessen erster Bischof Wiho aber nicht vor Beendigung des Krieges erwähnt [17]); der Stiftungsbrief für Bremen vom J. 789, welcher Willehad als Bischof benennt, ist schwerlich echt [18]), und eben so ungewiß die Echtheit der Stiftungsurkunde für Verden vom J. 786 [19]); das Bisthum Paderborn, angeblich schon im J. 785 gegründet, hat erst zehn Jahre später in Hathumar, einem Würzburgischen Domherrn Sächsischer Abkunft, seinen Obern erhalten [20]); in Mimigarnevorde wurde zwar schon vor Ende des achten Jahrhunderts ein Münster für Weltgeistliche gestiftet, die wirkliche Errichtung des Bisthums Münster durch Ludger's Consecration scheint jedoch nicht vor dem J. 802 erfolgt zu sein [21]); früher ist auch das Bisthum Minden allem Anscheine nach nicht zu Stande gekommen [22]), und mehr als wahrscheinlich ist es, daß wie das Halberstädter Bisthum [23]), auch das zu Hildes-

17) Caroli M. praeceptum de scholis instit. in eccl. Osnabr. (Walter l. l. T. II. p. 200.). — Vgl. Möser's Osnabr. Gesch. B. 1. S. 275.

18) Caroli M. praec. de instit. episcopatuum per Saxon. (Walter l. l. p. 101.). — Schon daß hier nur des Bisthums Bremen Erwähnung geschieht, welches, das nördlichste von allen, sicher am spätesten völlig organisirt worden ist, macht die Echtheit zweifelhaft; auffallend ist auch, daß das praec. pro Trutmanno Comite v. dems. Jahre (ebend. p. 103.) der Bischöfe gar nicht erwähnt, sondern nur die Fürsorge für die Priester dem Grafen überträgt.

19) Nic. Schaten histor. Westphal. Neuhaus 1690. p. 505.

20) Eiusd. annales Paderborn. Neuhaus 1693. T. I. p. 9. 19. 29., G. J. Bessen Gesch. d. Bisth. Paderborn. Th. 1. S. 51 flg. 68. 78.

21) Erhard Gesch. Münsters. 1835. S. 30. ist die Stiftung jenes Münsters im J. 792 auch als Errichtung des Bisthums zu betrachten geneigt. S. aber Phillips a. a. O. S. 182. — Ob übrigens die Stadt Mimigarnevorde ihren späteren Namen Münster, welcher seit dem 12ten Jahrh. auch die officielle Bezeichnung des Bisthums wurde, von jener ersten geistlichen Stiftung, oder von dem auf dem linken Aufer im J. 1040 gestifteten Kloster Ueberwasser habe, ist zweifelhaft, das letztere nach dem, was Erhard a. a. O. S. 54. dafür beibringt, wahrscheinlicher.

22) Phillips a. a. O. S. 181., Pauli allg. Preuß. Staats-Gesch. Th. 6. S. 88.

23) S. oben Kap. 1. §. 1. Note 10.

Digitized by Google

heim, angeblich schon im J. 796 zu Eltze errichtet, erst unter Carl's des Gr. Sohne seine völlige Einrichtung erhalten hat [24]). Mit voller Sicherheit läßt sich nicht einmal von Sächsischen Klöstern, die doch überall in den neugewonnenen Ländern die Ausgangspunkte der christlichen Lehre und Bildung waren, die Existenz bis in die Zeit Carl's des Gr. zurückführen [25]), und so darf wohl erst das letzte Jahrzehnt seiner Regierung als die Zeit betrachtet werden, in welche die feste Begründung des Christenthums im nördlichen Deutschland zwischen Rhein und Elbe fällt.

Die Unterordnung der neuen Bisthümer unter die Metropolitangewalt von Cöln und Mainz knüpfte das Sachsenland noch enger an das Fränkische Reich, und vollendete die kirchliche Organisation dieser Gegenden. Die Cölner Kirche, welche im J. 751 durch Pabst Zacharias gleich allen übrigen Bisthümern Austrasiens der kirchlichen Provinz von Mainz war überwiesen worden, aber schon vor Ende des achten Jahrhunderts, wie es scheint zwischen 794—799, die Metropolitanwürde wieder gewonnen hatte, erhielt zu den Suffraganbisthümern Lüttich und Utrecht noch die Oberaufsicht über die Westfälischen Stifter Münster und Osnabrück, so wie über das Engernsche Bisthum Minden [26]). Ueber die anderen Sächsischen Bisthümer, von denen Paderborn gleichfalls zu Engern gehörte, Verden, Hildesheim und das bald darauf mit dem nordalbingischen Bisthume Hamburg vereinigte, später zu einem besondern Erzstifte erhobene Bremen das Land der Ostfalen umfaßten, Halberstadt aber für das nordthüringische Sachsen bestimmt war, behauptete der Erzbischof von

24) Phillips a. a. O. S. 184.

25) Die Gründung des berühmten Klosters Corvey fällt in das J. 816, die von Gandersheim und Hervorden erst in die zweite Hälfte des 9ten Jahrh. (s. Phillips a. a. O. S. 186 flg.). Die Abtei Werden, auf der Grenze des fränkisch-cölnischen Sprengels, ist angeblich schon im J. 778 durch den H. Ludger, nachherigen Bischof von Münster, dagegen die benachbarte, auf Sächsischem Boden belegene Abtei Essen erst ein Jahrhundert später im J. 878 vom Bischof Alfred von Hildesheim gestiftet worden. Teschenmacher annales Cliviae pag. 246—48. und App. Doc. No. 58.

26) Böhmer l. l. §. 4. 6. 7., A. J. Binterim und J. H. Mooren die alte und neue Erzdiöc. Cöln. Mainz 1828. Th. 3. S. 6.

Digitized by Google

Mainz, gleichwie über die Alemannischen und Ostfränkischen Bisthümer zu Worms, Speier, Straßburg, Constanz, Chur, Augsburg, Würzburg und Eichstedt, die ihm als Metropoliten von Deutschland gebührenden Rechte, und sicherte dadurch seiner Kirche für alle Zeiten den Vorrang vor den beiden andern Rheinischen Erzstiftern und die erste Stufe in der Hierarchie des Deutschen Reichs [27]).

§. 2.

Diöcesan-Eintheilung des nördlichen Deutschlands.

Ueber den Diöcesanumfang der Fränkisch-Rheinischen wie der Sächsischen Bisthümer fehlt es an genügenden und zuverlässigen Nachrichten für die älteste Zeit; nur für die spätere ist es in unseren Tagen mühsamer Forschung [1]) gelungen, die Grenzen der kirchlichen Sprengel nachzuweisen. In so überraschender Weise fallen aber diese mit den Sitzen der einzelnen Völkerstämme und den Gaugrenzen zusammen, daß kaum ein Zweifel möglich ist über die Uebereinstimmung der mittelalterlichen Diöcesaneintheilung mit dem ursprünglichen Umfange jener Bisthümer, der bei der Stetigkeit aller kirchlichen Einrichtungen und deren strenger Sonderung von den politischen Verhältnissen selbst durch den vielfachen

---

27) Ein alter versus memorialis, welchen Serarius l. c. P. I. c. 25. p. 87. mittheilt, sagt schon:

Treviris aetate; sed rerum proprietate
Gaudet Agrippina; sed honore Maguntia prima:

1) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier insbesondere die gediegenen Arbeiten v. Ledebur's (Das alte Land und Volk der Bructerer. Berlin 1827. und Blicke auf die Literatur des letzten Jahrzehents zur Kenntniß Germaniens zw. Rhein u. Weser; ebend. 1837.), v. Wersebe's (Beschreib. der Gaue zw. Elbe, Saale u. Unstrut, Weser u. Werre. Hannov. 1829.) und Lüntzel's (die ältere Diöcese Hildesheim. Ebend. 1837.) gemeint sind, deren Ergebniß der v. Spruner'schen Karte zu Grunde liegt. Diesen Untersuchungen, so wie denen von Kremer (Gesch. d. rhein. Franziens. Manh. 1778.) und Wenck (Hessische Landes-Geschichte Frkf. 1788.) schließt sich die Darstellung im Texte an, nur schien es zweckmäßiger, nach den natürlichen Grenzen und mit Rücksicht auf die späteren Territorialverhältnisse, als nach den alten Gauen den Umfang der Diöcesen anzugeben. Speciellere Nachweisungen sind nur beliebt worden, wo der Verf. mit dem Resultate jener Vorgänger sich nicht ganz einverstanden erklären konnte.

Wechſel der Territorialgrenzen, insbeſondere durch die allmähliche Erwerbung und Erweiterung der Stiftsgebiete, nur geringe Aenderungen erfuhr, bis die Reformation auch dem äußeren Beſtande des katholiſchen Norddeutſchlands eine ganz andere, in unſern Tagen von neuem modificirte Geſtalt gab.

Die Erzdiöceſe von Trier [2]) (deſſen Suffraganbisthümer, ſeit faſt drei Jahrhunderten in politiſcher, jetzt auch in kirchlicher Hinſicht von Deutſchland abgeriſſen, nicht weiter in Betracht kommen) erſtreckte ſich am linken Rheinufer, wo Andernach und Oberweſel die äußerſten Punkte bildeten, die Moſel und Saar aufwärts bis in die Gegend von Thionville und Saarlouis, nördlich bis an die Eiffel, gegen Südoſt bis an den Idarwald und den Hunsrück heranreichend; im Weſten aber dehnte ſich der Sprengel bis an die Maas aus, welche zwiſchen Sedan und Villefranche die Grenze bildete, und umfaßte neben der größeren Hälfte des Herzogthums Luxemburg die nördlichſten Gegenden des ſpäter Franzöſiſchen Lothringens [3]). Auf dem rechten Rheinufer dagegen gehörte zu Trier das untere Lahngebiet bis oberhalb Gieſſen, im Süden bis über den Taunus hinaus, nördlich bis zur Wied und der Waſſerſcheide der Sieg und Dille [4]); ſicher aber erſt, ſeitdem

---

2) Die von Hontheim dem 3ten Theile ſeiner hist. Trevir. vorangeſchickte Chorographia Trevir. ecclesiastica et civilis giebt einen zuverläſſigeren Anhalt für die Diöceſangrenzen, als ſeine Beſchreibung der alten Gaue im Trierer Lande (Diss. ad Sec. VII. im T. I. p. 53 seq.), da mehrere derſelben, wie der Nahgau und obere Saargau bloß zu einem kleinen Theile in das Diöceſangebiet fielen. Gegen Mainz hin läßt aber auch die Chorographia die Grenze ungewiß, da Hontheim nur die damals noch katholiſchen Ortſchaften der Pfalz u. ſ. w. nennt.

3) Auf der v. Spruner'ſchen Karte iſt die Diöceſangrenze gegen Metz hin wohl nicht weit genug nach Süden ausgedehnt. Ob Bouzonville dazu gehörte, iſt mir zweifelhaft, da Hontheim zwar in der Diss. cit. §. 7. die dortige Benedictiner Abtei als archidioec. Trevirensis bezeichnet, aber in der Chorogr. den Ort nicht nennt; von Sirk an der Moſel und Büdingen in Lothringen iſt es dagegen gewiß, nicht minder von Wadgaſſen (ſ. Scotti Nachweis der im Churf. Trier geweſenen geiſtl. u. weltl. Körperſchaften u. ſ. w. sub No. V. im Anh. zur Samml. d. Trierer Verordn. Th. 3. S. 1700 flg.); eben ſo vom Gebiete der Blies, da Hontheim den Gau dieſes Namens zur Diöceſe rechnet, und St. Wendel wie Blies-Caſtel als Trieriſche Kirchen nennt.

4) Auch das Saynſche Amt Freusburg zieht v. Spruner, ohne Zwei-

Digitized by Google

unter den Ostfränkischen Völkerstämmen, welche nach der Bekehrung Chlodwigs dem Sachsenbunde sich angeschlossen hatten, mehr und mehr das Christenthum sich verbreitete, wie überhaupt die Diöcesangewalt des Trierer Bischofs, so weit sie über die Grenzen des Römischen Belgiens hinaus sich erstreckte, wohl nur nach und nach erworben ist [5]).

Den Hauptbestandtheil der Erzdiöcese Cöln [6]) bildeten die Sitze der Ripuarischen Franken, nördlich von Trier auf beiden Rheinufern bis herunter nach Emmerich. Rhein und Waal bildeten hier bis zum Einflusse der Maas die Nordgrenze gegen Utrecht; westlich dagegen erstreckte sich, ehe die Errichtung der neuen Niederländischen Bisthümer die Diöcesaneintheilung dieser Gegenden änderte [7]), das Cölner Stift an die untere Maas, von deren Ausflusse bis in die Gegend von Venloo, wo die Grenze den

---

sel nach Kremer u. Wenck, zur Trierer Diöcese und erstreckt diese theilweise bis auf das linke Ufer der Sieg. Indeß die Vermuthung Kremer's (a. a. O. S. 141. Note n), daß Freusburg erst in neuerer Zeit dem Trierer Decanate von Engers einverleibt sei, wird durch die Reformationsgeschichte der Grafschaft Sayn zu fast unzweifelhafter Gewißheit (s. unten Buch III. Kap. 3. §. 5.); gewiß ist auch, daß Hachenburg und Altenkirchen auf dem nördlichen Ufer der Wied, eben so die Herrschaft Wildenberg zur Cölner Diöcese gehörten, und da Kremer Neukirchen und Burbach als die nördlichsten Ortschaften des Trierischen Decanats Heiger nennt, so muß wohl das ganze Flußgebiet der Sieg bis an die Hessische Grenze hin zur Cölner Diöcese gezogen werden.

5) Daß das Gebiet der unteren Mosel, obwohl zur Römischen Provinz Germanien, später zu Ripuarien gehörig, gleichwohl nicht der Diöcesangewalt von Cöln unterworfen war, scheint darauf hinzudeuten, daß die Franken, welche Constantius gegen Ende des 3ten Jahrh. in das Land der Trevirer verpflanzt hatte (Eichhorn a. a. O. Th. 1. S. 111. u. 133.), schon vor Chlodwigs Uebertritt von Trier aus für die christliche Lehre waren gewonnen worden. Für die diesseitsrheinische Diöcese war ohne Zweifel Coblenz der Ausgangspunkt ähnlicher Missionsversuche, die zur Ausdehnung der Diöcese führten. Nach Abicht's Kreis Wetzlar Th. 3. §. 11., welcher aber seine Angabe nicht weiter belegt, wäre dieser östlichste Theil der Diöcese noch bis zum 12ten Jahrh. Mainzisch gewesen.

6) Vgl. Binterim a. a. O. Th. I. S. 130 flg. u. Histor.-geogr. Beschr. d. Erzst. Cöln Frkf. 1783. S. 18 flg. u. Beil. A. S. 123 flg.

7) Cöln verlor dadurch das Nimweger Decanat, westlich von Cleve zwischen Waal und Maas, so wie das ganze Gelderland diesseits der Maas, welches nebst den früher zum Lütticher Sprengel gehörigen

Lauf des Flusses verließ, und bei Aachen und Limburg vorbei (beide zu Lüttich gehörig), zwischen Malmedi, Stablo und St. Vith hindurch bei Prüm an die Trierer Diöcese anstieß. Auf dem östlichen Rheinufer umfaßte der ursprüngliche fränkische Theil des Cölner Stifts die Gebiete des Herzogthums Berg, sowie der Abtei Werden und der Grafschaften Neustadt und Sayn, nebst dem größeren Theile des ostrheinischen Cleve [8]). Nach Besiegung der Sachsen wurde aber die Lippe aufwärts bis Lippstadt die Nordgrenze gegen Münster, und das ganze Flußgebiet der Ruhr, d. h. das spätere Herzogthum Westfalen nebst der Grafschaft Mark [9]) zur Cölner Diöcese geschlagen.

Westlich von Cöln lag im Flußgebiete der Maas, aufwärts bis zum Einflusse der Semois, die ursprüngliche Diöcese von Lüttich, im Westen bis in die Nähe von Mons und Mecheln sich erstreckend, im Norden durch die Waal von dem Utrechter Sprengel getrennt, welcher für die Friesischen Völkerstämme bestimmt, die späteren vereinigten Niederlande umfaßte, mit Ausnahme nur des östlichen Theils von Zütphen, Drenthe und Gröninger-Land, welche bis zur Errichtung der, in Folge der Reformation freilich nie zu Stande gekommenen, Bisthümer Deventer und Gröningen einen Theil des Münsterschen Sprengels bildeten [10]).

Im Westen an den Utrechter Sprengel angrenzend, im Süden durch die Lippe von der Cölner Diöcese geschieden, umfaßte das Bisthum Münster alle Friesische und Sächsische Gaue bis zur Ems, diesseits welches Flusses, ehe in Folge des Westfälischen

---

Jülichschen Besitzungen im Flußgebiete der Schwalm dem neu errichteten Bisthum Roermonde überwiesen wurde.

8) Bloß der nördlich der Lippe und östlich der Issel belegene District mit Isselhorst, Ringenberg und Marienthal gehörte zu Sachsen und daher zum Münsterschen Bisthume.

9) Die ersten, erfolglosen Bekehrungsversuche unter den Sachsen durch Suibert und die Brüder Ewald fallen in die Gegenden zwischen Lippe und Ruhr. S. v. Ledebur a. a. O. S. 277 flg.

10) Die spätere kirchliche Organisation der Niederlande seit dem J. 1559 darf hier unberührt bleiben, da sie, abgesehen von der Stiftung Roermondes (Note 7), auf die Diöcesaneintheilung der jetzt zu Preußen gehörigen Landestheile nicht zurückgewirkt hat.

Digitized by Google

Friedens Osnabrück die geistliche Autorität im s. g. Emsland oder Münsterschen Unterstift verlor, nur der schmale Strich Landes bis zur Grenze von Teklenburg, Osnabrück und Ravensberg, und der südwestliche Theil von Ostfriesland der Münsterschen Diöcesangewalt unterworfen war [11]). Von Münster im Norden und Westen begrenzt, im Osten durch die Hunte von der Bremischen und Mindenschen Diöcese geschieden, südöstlich an Paderborn angrenzend, umschloß dagegen die Diöcese Osnabrück die übrigen westfälischen Gaue, nach der späteren Territorialeintheilung außer dem eignen Gebiete das Münstersche Unterstift, die Grafschaften Lingen und Teklenburg und die größere Hälfte des Ravensbergischen bis in die Gegend von Bielefeld und Herforden, außerdem

11) Auf der v. Spruner'schen Karte reicht die Münstersche Diöcese nur bis zum Einflusse der Haase bei Meppen, und umfaßt auf dem rechten Emsufer die ganze Grafschaft Lingen, während die Osnabrücker Diöcese zwischen Meppen und Leer auf das linke Emsufer herüberreicht und das Westerwoldinger Land in sich schließt, der südwestliche Theil von Ostfriesland dagegen zur Utrechter Diöcese gezogen ist. Aus den Nachweisungen Ledebur's (a. a. O. S. 21.) erhellt aber, daß wie Teklenburg, auch Lingen nicht zu Münster, sondern zu Osnabrück gehörte. Eben so unzweifelhaft ist andrerseits, daß das erstere Bisthum in friesischen Gauen Diöcesanrechte hatte (vergl. Erhard a. a. O. S. 123 flg.), und zwar nicht bloß im Fivel- und Hunsegau d. h. in dem Gröninger Küstenlande zwischen Hunse und Dollart, so wie westlich der Hunse im Federgau (diese bezeichnet auch v. Spruner als Münstersches Stiftsgebiet), sondern eben so im Emsgau d. h. in der Gegend von Emden, namentlich in der Stadt Leer und über einen Theil des Landes der Brokmänner (v. Ledebur a. a. O. Note 376 flg.), während Östringen und Rüstringen d. h. die nordöstliche Hälfte von Ostfriesland zur Bremer Diöcese gehörten. Nach Hobbeling's Beschreib. des ganzen Stifts Münster Dortm. 1742 App. S. 111. hat auch, mit Ausnahme nur der Stadt, das ganze Gröninger Land, zu welchem auch das Westerwoldinger Land zwischen der Ems und dem Bourtanger Meere gerechnet wird, bis zum 16ten Jahrh. ein besonderes Münstersches Archidiaconat gebildet. Je auffallender es nun wäre, wenn diese friesischen Diöcesangebiete von den zwischen Nordhorn und Lingen abschließenden Sächsischen ganz getrennt gewesen wären, um so eher darf man wohl annehmen, daß Osnabrück, wenn überhaupt auf das linke Emsufer, nicht weiter als über die dicht am Flusse belegenen Ortschaften gereicht, dagegen das Land nördlich von der Grafschaft Bentheim bis zur Drenthe zum Münsterschen Sprengel gehört hat. Daß in einer Urkunde (Ledebur a. a. O. Note 389.) Westerwolde als in dioec. Osnabr. genannt wird, kann m. E. unter solchen Umständen, wie hier, nichts entscheiden.

Digitized by Google

noch das ganz iſolirt liegende, früher wahrſcheinlich Münſterſche Archidiaconat Wiedenbrück [12]) umfaſſend.

Die Küſtenländer auf beiden Seiten der Weſer, weſtlich bis gegen Aurich, öſtlich bis an die Elbe, bildeten das geiſtliche Gebiet des Bisthums Bremen, welches ſomit das Harlingerland, Jever, den größten Theil von Oſtfriesland und das ſpätere Herzogthum Bremen umſchloß, zugleich aber auf dem linken Weſerufer ſich über die nördliche Hälfte der Grafſchaft Hoya erſtreckte, während die Diöceſe Verden, nur in geringer Ausdehnung an die Weſer ſich anlehnend, das ganze weſtliche Flußgebiet der Elbe bis in die Altmark hinein einnahm, wo Calvörde, Gardelegen, Bismark und Sandau die Grenzpunkte bildeten [13]).

Weiter aufwärts die Weſer lag auf beiden Seiten dieſes Fluſſes der Sprengel von Minden, welcher auf dem linken Ufer, durch die Hunte von Osnabrück, durch die Werre von Paderborn geſchieden, außer dem ſpäteren Stiftsgebiete die Grafſchaft Diepholz und die ſüdliche Hälfte der Grafſchaft Hoya in ſich ſchloß, im Oſten der Weſer dagegen über Soltau hinaus und bis in die Gegend von Celle und Hannover reichte. Außer dem Schauenburgiſchen dehnte ſich die Mindener Diöceſe ſo über die größere Hälfte des ſpäteren Fürſtenthums Calenberg unterhalb des Sölling [14]) und die an der unteren Aller belegenen Lüneburgiſchen Lande aus, deren mittlerer Theil mit dem auf dem linken Ockerufer belegenen Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Gebiete den Sprengel des Bisthums Hildesheim bildete, während das übrige öſtliche Sachſenland bis zur Elbe und Saale der Halberſtädter Diöceſe [15]) überwieſen war.

---

12) Dieſe von v. Ledebur S. 13. u. 14. aufgeſtellte Vermuthung wird noch dadurch unterſtützt, daß die Grafſchaft Rheda, welche zu dieſem Archidiaconate gehörte, Münſterſches Lehn war, das Osnabrücker Amt Reckenberg dagegen zu dem im Münſterſchen Sprengel und Gebiet belegenen ehemaligen Burggrafthum Stromberg gehört hat. Vgl. Büſching a. a. O. Th. 9. S. 608. u. Th. 6. S. 221.

13) S. oben Kap. 1. §. 8. S. 69. u. 70. Note 29.

14) Auch der ſchmale Strich des Calenbergiſchen, welcher zwiſchen Corvey und Rinteln auf dem linken Weſerufer liegt, gehörte zu Minden.

15) S. oben Kap. 1. §. 1. S. 20.

Digitized by Google

Fast ganz dem linken Weserufer [16]) gehörte die Diöcese von Paderborn an. Im Westen, wo bei Hallenberg die Grenzen zusammenstießen, theils von Cöln, theils von Osnabrück begrenzt, im Norden und Osten von dem Bisthume Minden umschlossen, gegen Südost an den Mainzer Sprengel angrenzend, umfaßte das Bisthum nördlich des späteren Stiftsgebiets den südöstlichen Theil von Ravensberg und die Lippischen Besitzungen, im Süden der Stiftslande dagegen den zwischen der Eder, Erpe und Diemel belegenen Theil des Waldeckischen Gebietes.

Ausgedehnter aber als irgend eine dieser Diöcesen war der Sprengel von Mainz, welcher, die Südgrenze von Trier, Cöln, Paderborn, Minden, Hildesheim und Halberstadt entlang, von jenseits des Rheins in nordöstlicher Richtung bis zur Saale reichend, fast das ganze mittlere Deutschland einnahm. Auf dem linken Rheinufer war die Erzdiöcese, gegen Norden und Westen von Trier, im Südosten von Worms umschlossen, auf das Flußgebiet der Nahe und Glan beschränkt. Diesseits aber des Rheins begann die Nordgrenze oberhalb Bacharach, umlief das ostrheinische Erzstift Trier, und folgte, das Siegensche in sich schließend, erst der Eder bis in die Gegend von Fritzlar, dann dem Laufe der Erpe und Diemel, bis sie bei Carlshaven die Weser überschritt, und in nördlicher Richtung bis in die Gegend von Einbeck zog, die südliche Hälfte des späteren Calenbergischen Fürstenthums von dem übrigen Sachsenlande trennend. Die nördliche Grenze des Fürstenthums Grubenhagen entlang ging dann von Goslar aus die Diöcesangrenze queer über den Harz und die Unstrut abwärts bis zur Saale, welche von Naumburg bis Saalburg das Mainzer Bisthum von den Sitzen der Slaven und den Bisthümern des heutigen Sachsens schied. Von der oberen Saale aber wandte sich die

16) Nur von Carlshaven bis unterhalb Holzminden reichte die Diöcese über den Fluß und bis an den Sölling.

17) Die West- und Nordgrenze der Mainzer Erzdiöcese, welche für unsern Zweck allein in Betracht kommt, ergiebt sich aus dem Umfange der vorbeschriebenen Diöcesen; über die Ostgrenze vgl. was oben Kap. 1. §. 1. über die Umgrenzung der Bisthümer Merseburg und Zeitz bemerkt ist.

Digitized by Google

Grenze wieder zum Rheine zurück; erst über den Kamm des Frankenwaldes und Thüringerwaldes bis über Schmalkalden hinaus, dann bis Bach im Thale der Werra fortlaufend, zog sie bei Hersfeld vorbei, um das Flußgebiet der oberen Fulde herum, über das Vogelsgebirge an die Quellen der Kinzig, und von hier über die Höhen des Spessart weg nach dem Main, den sie oberhalb Aschaffenburg überschritt, und queer durch den Odenwald über Heppenheim dem Rheine zu, welcher von Kloster Lorch, Worms gegenüber, bis Oppenheim, wo der westrheinische Theil der Diöcese an den Fluß stieß, die Grenze bildete.

§. 3.

Aeltere Geschichte der Grafschaften Cleve und Mark.

Allen diesen Bisthümern, den Sächsischen wie den Rheinischen, gelang es schon in der Carolingischen Zeit durch Immunitätsprivilegien und andere kaiserliche Begnadigungen das geistliche Ansehn ihrer Prälaten zu weltlicher Macht zu steigern. Die Auflösung aber der alten Gauverfassung, mehr noch der Verfall und die endliche Aufhebung der Herzogthümer, die Umwandelung Deutschlands in ein Wahlreich, die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und die Lehnshoheit über zahlreiche Grafen- und Herren-Geschlechter gab den Bischöfen den unbestrittenen Besitz landesherrlicher Rechte, selbst den Vorrang vor den weltlichen Mitfürsten, und die anfangs zerstreuten Besitzungen bildeten sich allmählich zu geschlossenen Territorien. Dunkler noch als die Bildungsgeschichte dieser Staaten [1]) sind die ersten Anfänge der zahlreichen Herrschaften, Grafschaften und Fürstenthümer, welche, in bunter Mischung mit dem Besitzthum der Kirche, aus der Umgestaltung der alten fränkischen Verfassung hervorgingen, und obschon im Laufe der Jahrhunderte durch Erbgang und Lehnsheimfall, durch Eroberungen und friedliche Erwerbung in unglaublicher Weise vermindert, und theils den bischöflichen Territorien, theils den größeren Fürstenthümern einverleibt, zu Ende des achtzehnten Jahr-

1) S. unten Buch III. Kap. 3. §. 1. u. 2.

hunderts doch noch innerhalb des Deutschen Diöcesangebiets jener Bisthümer, ohne die Mitglieder der Grafenbänke, an dreissig selbstständige weltliche Territorien bildeten. Unter ihnen ragen im mittleren Deutschland durch Reichthum und Umfang die Landgrafschaften von Thüringen und Hessen, zwischen Elbe und Weser die Besitzungen des Welfischen Hauses, am Rhein und in Westfalen die Fürstenthümer hervor, welche den Grund zu der Preußischen Macht in diesen Gegenden zu legen bestimmt waren, die Besitzungen der Grafen von Cleve, Mark, Berg, Jülich, Geldern, Ravensberg und Teklenburg.

Das Haus der Cleveschen Grafen ist, wenn auch die Abstammung von den alten Grafen von Teisterbant, vollends die bis in den Anfang des achten Jahrhunderts zurückgeführte Genealogie aller urkundlichen Gewißheit entbehrt, ohne Zweifel eins der ältesten Geschlechter am untern Rhein [2]). Von ihnen stammen angeblich die Märkischen und Bergischen Dynastieen ab, als deren gemeinschaftlicher Stammvater zu Anfang des neunten Jahrhunderts der dritte Sohn des Grafen Balduin I. Graf Robert genannt wird, dessen zweiter Sohn Eberhard, nach dem kinderlosen Absterben seines älteren Bruders Ludwig, die Linie der Grafen von Cleve fortpflanzte und so als deren Gründer betrachtet werden kann [3]). In welcher Zeit seine Nachkommen die Grafschaft zu erblichem Eigenthum erworben haben, ist so wenig mit Bestimmtheit zu ermitteln [4]), als der ursprüngliche Umfang des Landes, gewiß nur, daß ein nicht unbedeutender Theil des späteren Gebietes, namentlich an der Grenze gegen Zütphen und Geldern, eben so die Schutzhoheit über das im J. 978 von dem Zütphener Grafen Wichmann gestiftete reichsunmittelbare Stift El-

2) Wern. Teschenmacheri annal. Cliviae, Iuliae, Montium etc. Ed. I. Chr. Dithmari. Frkf. 1721. pag. 123 seq. u. 189 seq.

3) Ibid. pag. 202., Knapp Reenten- u. Volks-Gesch. d. Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg. Elberf. 1831. Th. 1. S. 253. u. 256.

4) In einer Duisburger Urkunde vom J. 1129 (Teschenmacher l. l. App. No. III.) wird unter den Zeugen Arnoldus de Cleve genannt; die Stiftung des Klosters Averdorp ist von Theodoricus comes in Cleve (ibid. No. XL.) bestätigt; ältere urkundliche Beweise sind mir nicht bekannt.

Digitized by Google

ten erst nach dem Erlöschen der älteren Linie erworben ist [5]). Zu wie hohem Ansehn indessen schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Cleveschen Grafen gestiegen waren, zeigt die Erwerbung der Hoheitsrechte über die beiden bisher reichsunmittelbaren Städte Wesel und Duisburg, welche Kaiser Rudolph von Habsburg im J. 1290 dem Grafen Dietrich verlieh, und daß die Besitzungen vieler benachbarten Dynasten, so namentlich im J. 1280 die Herrschaft Gehmen, im J. 1287 und 1294 die Herrschaft, spätere Grafschaft Mörs [6]) den Grafen zu Lehn aufgetragen wurden. Um so eifriger war die Bewerbung um die erledigte Grafschaft, als im J. 1368 mit Dietrich's X. drittem Sohne Johann II., welcher seinem ohne männliche Erben verstorbenen 1348
älteren Bruder Dietrich XI. succedirt war, das Clevesche Haus im Mannsstamme ausstarb [7]).

Vor allen Mitbewerbern trug die Familie der Grafen von Mark den Sieg davon. Unter Theodorich's, eines jüngeren Sohnes jenes Robert von Cleve, Nachkommen, die nach ihrem Sitze Grafen von Altena sich nannten, hatte sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts mit dem Tode des Grafen Adolph II. eine doppelte Linie gebildet, indem dem älteren Sohne Engelbert die am Rheine belegenen Besitzungen, die spätere Grafschaft Berg, zufielen, der jüngere Eberhard dagegen mit dem Stammsitze, von welchem noch sein Sohn Arnold sich benannte, die westfälischen Güter, später als Grafschaft Mark bezeichnet, bei der Theilung erhielt [8]). In fast ununterbrochener

5) So Rees, ursprünglich Cölnisches Besitzthum, im J. 1392, Emmerich und Sewenar im J. 1397 u. 1402, Gennep u. Xanten gegen die Mitte, Goch in dem letzten Drittel des 15ten Jahrh. (Teschenmacher l. l. p. 171. 172. 179. 180.).

6) Ibid. p. 142. 228. 361. u. 64. u. Knapp a. a. O. S. 203.

7) Ibid. p. 232 seq. — Hier wird im Texte Dietrich der Fr. als der 8te, in den Noten als der 10te, in dem stemma genealog. ad pag. 128. als der 11te dieses Namens bezeichnet, eine Verschiedenheit, die daher rührt, daß für mehrere Zeiträume es ungewiß ist, ob nur ein oder zwei Grafen dieses Namens regiert haben. Ich bin der letzteren auch von Knapp a. a. O. S. 301 flg. angenommenen Zählung gefolgt.

8) Ibid. p. 260., Gert's v. d. Schüren Chronik von Cleve und Mark, herausg. von Troß S. 3 — 11.

Digitized by Google

Fehde mit den Nachbarn, insbesondere mit dem Erzstifte Cöln, welches seit Erwerbung der herzoglichen Würde über Westfalen sein dortiges Besitzthum zu erweitern und die kleineren Territorien seiner Hoheit zu unterwerfen bestrebt war, behaupteten wenigstens die Nachfolger Eberhard's ihr Besitzthum. Erhebliche neue Erwerbungen aber waren nur die Lehnshoheit über die Grafschaft Limburg an der Lenne, welche Graf Adolph IV. (als Graf von der Mark, welchen Titel er annahm [9]), der erste dieses Namens) im J. 1247 erstritt [10]), die Advocatie über die Abtei Essen, welche zu der von alter Zeit über die Abtei Werden geübten Erbvogtei unter Zustimmung des Erzbischofs von Cöln dem Märkischen Hause in demselben Jahre zu Theil wurde [11]), und der Erwerb des Königshofes in der freien Reichsstadt Dortmund, welcher zwar nicht zu Unterwerfung der Stadt führte, wohl aber der erste Anlaß gewesen zu sein scheint, daß die Stadt seit dem vierzehnten Jahrhundert die Schutzhoheit der Märkischen Grafen anerkannte [12]). Entscheidender für die aufblühende Macht dieser Dynastie wurde die Ehe, welche Graf Adolph V. (II.), der Ur-

9) Knapp a. a. O. S. 337.

10) Teschenmacher p. 264. — Um die Mitte des 15ten Jahrh. an die Grafen von Newenar gefallen, ist die Grafschaft im J. 1573 durch Heirath an Graf Arnold von Teklenburg-Bentheim gekommen und bis auf die neueste Zeit bei der Bentheim-Rhedaer Linie geblieben. S. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 96. und v. Lancizolle Uebersicht S. 44. u. 150.

11) Ibid. p. 246 seq., wo auch ein Verzeichniß der Essener Aebtissinnen und der Werdenschen Prälaten sich findet.

12) Dortmund, angeblich von Carl dem Gr. erbaut, bildete mit seinem Gebiete in früherer Zeit eine eigne Grafschaft. Schon im J. 1343 kaufte die Stadt die eine Hälfte der Grafschaft an, und bedang sich das Vorkaufsrecht für die andere Hälfte, bei deren Erledigung im J. 1504 der Rath die ganze Grafschaft an sich zog und von Kaiser Maximilian die Belehnung erhielt. Landeshoheits- oder auch nur wirkliche Vogteirechte über die Stadt zu gewinnen, ist dem Märkischen Hause nicht gelungen, selbst nicht, nachdem im J. 1513 Herzog Johann III. statt bloßer Erneuerung der älteren Schutzverträge (s. Teschenmacher App. No. 53 seq.) eine förmliche Anerkennung „vür einen Vogdt und Beschirmer", und die Zusicherung eines jährlichen Schutzgeldes „für Uns, unsere Erwen und Nakommen" erlangt hatte (ibid. No. 57.). — Vgl. überhaupt noch, und insbesondere über die Verpfändung des Reichshofes durch König Albert um d. J. 1300 Teschenmacher p. 245. u. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 506.

Digitized by Google

urenkel jenes Adolph IV., mit Margaretha von Cleve, der Erbtochter Dietrich's XI., im J. 1332 schloß [13]). Zwar gelang es ihren drei Söhnen nicht, als bald nach des Vaters Tode 1347
der mütterliche Großvater ohne männliche Erben verstarb, dessen Bruder Johann von der Erbfolge in Cleve auszuschließen; nach dessen kinderlosem Tode aber verlieh Kaiser Carl IV., da der äl- 1368
tere jener Brüder Engelbert III. seines Vaters Nachfolger in der Grafschaft Mark geworden war, Cleve dem Grafen Adolph VI., welcher anfangs dem geistlichen Stande gewidmet, und mehrere Jahre Bischof von Münster, bald nach seiner Erhebung auf 1357
den erzbischöflichen Stuhl von Cöln in den weltlichen Stand zurückgetreten war. In den Händen derselben Familie waren so beide Grafschaften vereint, jedoch anfangs als selbstständige Territorien mit getrennter Verwaltung, indem, als Engelbert III. kinderlos starb, Graf Adolph, auf die Vereinigung beider Graf- 1392
schaften verzichtend, das Märkische seinem Vatersbruder Dietrich, Herrn von Dinslaken, überlassen mußte [14]). Dem Grafen Adolph VII., der im J. 1394 seinem Vater Adolph VI. in Cleve succedirt war, und nach seines Großoheims Dietrich Tode im J. 1406 beide Grafschaften vereinigte, machte auch von neuem sein jüngerer Bruder Gerhard den Besitz der Grafschaft Mark streitig [15]), und fand bei dem Cölner Erzbischofe Dietrich von Mörs eifrige Unterstützung. Denn die Erhebung der Grafschaft Cleve zum Herzothume, welche Kaiser Sigismund auf dem Concile zu Costnitz im J. 1417 dem Grafen Adolph gewährte [16]), und dessen gleichzeitige Bemühungen, durch Einigung mit den Cleveschen Landständen nicht bloß seinen Töchtern die Erbfolge, sondern auch die Untheilbarkeit aller Besitzungen zu sichern [17]), drohten

---

13) Teschenmacher p. 274 seq.

14) Ibid. p. 279.

15) Ibid. p. 287 seq.

16) v. d. Schüren a. a. O. S. 172. Die Errichtungsurkunde vom 18. April 1417 s. bei Teschenmacher App. Doc. No. 77.

17) Die hierauf bezüglichen Urkunden s. ebend. No. 81 — 83. und bei Pauli a. a. O. Th. 6. S. 485. Von der Einigung mit den Cleveschen Städten, wodurch diese die Erbfolge der ältesten Tochter, in Er-

Digitized by Google

der Märkischen Dynastie ein Uebergewicht in den Westfälischen Landen zu verschaffen, welches dem Ehrgeize und der Ländersucht des Erzbischofs hindernd entgegentreten konnte [18]). Siegreich behauptete aber im Felde und vor Gericht Herzog Adolph die Märkischen Besitzungen [19]), welche er, wie das neue Herzogthum durch Erwerb der Herrlichkeit Ravenstein [20]), so durch Soest und Lippstadt noch erweiterte [21]). Beide Territorien, nun für immer vereinigt, hinterließ er im J. 1448 seinem Sohne Johann I., dessen Nachfolger Johann II. durch die Vermählung seines Erbprin-

mangelung männlicher Erben, anerkannten, schlossen sich nur Duisburg und Xanten aus; in einem besondern Reverse verpflichtete sich zugleich eine große Zahl der adligen Vasallen, als Landesherrn oder Landesfrau anzuerkennen, für welchen sich die Städte einstimmig oder dem größern Theile nach erklären würden. Die Geburt Johann's I. im folgenden Jahre beseitigte alle Besorgnisse des Herzogs.

18) Ueber dessen Versuch, Paderborn mit Cöln zu uniren, vgl. unten Buch III. Kap. 3. §. 2.

19) S. Teschenmacher pag. 292. Bemerkenswerth ist, daß von dem ungünstigen Schiedsspruche des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Herzog Adolph im J. 1425 auf päbstliche Entscheidung sich berief, welche für ihn ausfiel. Es scheint hierin der erste Anlaß zu den näheren Beziehungen mit dem Römischen Stuhle zu liegen, welche bei den Streitigkeiten über die Basler Decrete den Herzog bewogen, sich gegen das Concil zu erklären, und die eigenthümliche Verfassung der katholischen Kirche in den Cleve-Jülichschen Landen herbeiführten.

20) Diese an der Maas belegene Herrschaft war als Burgundisches Lehn an Herzog Adolph verliehen, nach mancherlei Streitigkeiten auch im J. 1440 dem Erbprinzen Johann bestätigt worden; bei dessen Regierungsantritte fiel sie als Paragium dem jüngeren Bruder zu, jedoch im J. 1528 an Herzog Johann II. zurück. Vgl. Borheck Gesch. d. Länder Cleve, Mark ꝛc. Duisb. 1800. Th. 1. S. 209 flg. u. 291 flg.

21) Soest, welches Gelenius l. c. pag. 65. eine Schenkung des Fränkischen Königs Dagobert an Bischof Cunibert nennt, war mit dem Herzogthum Westfalen im J. 1180 an das Stift gekommen (Emminghaus memorab. Susat. Jena 1749. pag. 7.). Langgenährte Streitigkeiten mit den Erzbischöfen, wohl veranlaßt durch deren Versuche gegen die Stadtfreiheiten, endeten im J. 1444 mit feierlicher Unterwerfung unter Märkische Hoheit, nachdem schon im J. 1399 die Stadt sich in den Schutz Herzogs Adolph begeben hatte (Teschenmacher p. 239. u. 293.). — Lippstadt hatte Graf Simon von d. Lippe im J. 1376 den Grafen von der Mark verpfändet; gegen Erlaß der halben Pfandsumme erhielt im J. 1445 Herzog Adolph die Hälfte der Stadt und des Gebiets zu vollem Eigenthum, und bis auf die neueste Zeit blieb dieser gemeinschaftliche Besitz (Teschenmacher pag. 237. u. 278., Büsching Th. 6. S. 391.).

Digitized by Google

prinzen gleichen Namens mit Maria, der Tochter des Herzogs 1510
Wilhelm von Jülich, seinem Hause die Aussicht auf die reiche Erbschaft der Jülich-Bergischen Dynastie eröffnete [22]).

§. 4.

Aeltere Geschichte der Grafschaften Berg, Ravensberg, Jülich, Geldern und Teklenburg.

Die vom Grafen Engelbert, dem älteren Bruder des Stammvaters der Märkischen Dynastie, gestiftete Bergische Linie war schon im J. 1225 mit dessen jüngerem Sohne Engelbert II., der, obwohl Erzbischof von Cöln, seinem Bruder Adolph IV. succedirt war, im Mannsstamme erloschen, und das Land an Herzog Heinrich IV. von Limburg, den Gemahl der einzigen Tochter Adolph's Kunigunde, gefallen [1]), deren älterer Sohn Adolph V. die Grafschaft Berg, damals schon ein bedeutendes Territorium [2]), jenem Herzogthum vorzog und der Stifter einer neuen Linie wurde. Aber auch diese erlosch bereits in der zweiten Generation mit Graf Adolph VII., welcher seinen Oheimen Adolph VI. († 1295) und Wilhelm I. († 1308) succedirt war und nach 40jähriger Regierung im J. 1348 ohne männliche Erben verstarb [3]). Zwei Jahre früher war auch durch den kinderlosen Tod des Grafen Bernhard die Grafschaft Ravensberg erledigt worden, welche gegen Ende des elften Jahrhunderts Herrmann de Calvelle durch seine Gemahlinn, eine Tochter des Grafen Otto von Nordheim, erworben hatte [4]).

---

22) Schon im sechsten Lebensjahre ward Johann mit Maria verlobt, und zugleich zwischen den Vätern ein pactum unionis für die beiderseitigen Besitzungen geschlossen (Teschenmacher App. No. 98. u. 99.); die Vermählung fand erst 1510 statt, nachdem Maximilian die Successsion in den Jülichschen Landen für Maria zugesichert hatte (ibid. No. 100. u. 101.).

1) Ibid. p. 427—440.

2) Neuerer Erwerbung sind nach Teschenmacher pag. 418. nur die Aemter Miselve, bis 1288 Cölnisch, so wie Blankenberg und Leuenberg, im J. 1472 von Herzog Wilhelm von Jülich u. Berg durch Heirath gewonnen.

3) Ibid. pag. 448 seq.

4) Ibid. p. 464 seq., E. A. F. C(ulemann) Ravensb. Merkwürdigkeiten. Minden 1747. Th. 1. S. 10 flg.

Digitized by Google

Beide Grafschaften fielen dem Jülich'schen Erbprinzen Gerhard zu, dessen Gemahlinn Margaretha die einzige Tochter des Grafen Otto III. von Ravensberg († 1330), Bruders und Vorgängers Bernhard's, und der Gräfinn Margaretha von Berg, der Erbtochter Adolph's VII. war [5]). Mit ihm begann eine neue Bergische Dynastie, und wenn gleich sein Sohn Wilhelm, der ihm im J. 1360 in Berg und Ravensberg succedirte,
1361 bei seines Großvaters Wilhelm von Jülich Tode dies angestammte Besitzthum dem jüngeren Bruder seines Vaters überlassen mußte [6]), so bot doch die herzogliche Würde einigen Ersatz, zu welcher ihn Kaiser Wenzel, wahrscheinlich im J. 1380, erhob [7]); und schon unter Wilhelm's Sohne Herzog Adolph (1408—14,7) ging die Hoffnung in Erfüllung, mit Berg und Ravensberg die Jülichschen Besitzungen zu vereinigen.

An der westlichen Grenze der Cölner Diöcese hatte das Haus der Grafen von Jülich, als deren Stammvater Graf Wilhelm zur Zeit Kaisers Heinrich I. genannt wird [8]), eine nicht unbedeutende Macht gewonnen, und durch Erwerbungen aller Art [9]) so erweitert, daß Kaiser Carl IV. auf das Ansuchen des Grafen Wilhelm VII. im J. 1356 die Grafschaft zu einem Herzogthum erhob [10]). Durch die Verheirathung seines Sohnes Wilhelm VIII., des jüngeren Bruders jenes Gerhard, mit Maria, der Tochter des Herzogs Reinold II. von Geldern, eröffnete der neue Herzog seinem Geschlechte zugleich die Aussicht auf diese alte Reichsvogtei, welche, von Graf Otto von Nassau

---

5) Tulemann a. a. O. S. 18.

6) Teschenmacher pag. 898.

7) Ibid. p. 445. und Schaten annal. Paderb. T. II. p. 409.

8) Ibid. p. 386.

9) So Linnich durch Tausch von der Abtei Prüm, Bergheim und andere Besitzungen im J. 1330 durch Belehnung des Pfalzgrafen Otto, Herzogs von Baiern, Sittard im J. 1346 durch Aussterben der Dynasten von Valkenburg, Sinzig und Rheinmagen, bisher reichsunmittelbar, durch eine Verpfändung Carl's des IV. im J. 1348, unter gleichzeitiger Bestätigung des aus der Zeit Friedrich's II. herrührenden Pfandbesitzes von Düren (Teschenmacher p. 865. 869.).

10) Ibid. pag. 895. Note 3.

Digitized by Google

durch Heirath erworben und durch die Utrechter Lehnsgrafschaft 1061
Zütphen vermehrt, unter dessen Nachfolgern durch die gleichfalls
von Utrecht lehnsrührige s. g. Weluwe, das später Arnheimische
Quartier, einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte und von Kai-
ser Ludwig dem Baier zum Herzogthum war erhoben worden [11]). 1339
Wirklich wurden auch beide Herzogthümer noch bei Lebzeiten Wil-
helm's VIII., welcher mit Ausschluß Gerhard's in Jülich succedirt 1361
war, vereinigt, indem er beim Aussterben des Geldern-Nassaui-
schen Hauses als Vormund seiner beiden Söhne mit des Kaisers 1372
und der Landstände Zustimmung Geldern in Besitz nahm [12]). Al-
lein der ältere Sohn Wilhelm IX., welcher schon im J. 1377
die Regierung der Geldernschen Erblande übernahm, und nach sei-
nes Vaters Tode beide Herzogthümer regierte, überlebte den Va- 1392
ter nur zehn Jahre, und als sein Bruder und Nachfolger Rei-
nold IV. im J. 1423 gleichfalls kinderlos starb, ging dem Jü-
lich'schen Hause die kaum gewonnene Erbschaft wieder verloren.
Herzog Adolph von Berg, welcher als nächster Agnat auch auf
die Nachfolge in Geldern, gleichwie in Jülich, Ansprüche erhob,
erlangte zwar von Kaiser Sigismund die förmliche Anerken- 1425
nung als Herzog von Geldern und Zütphen [13]). Die Geldernschen
Stände beriefen jedoch fast einmüthig den Grafen Arnold von
Egmont zur Nachfolge, einen Enkel von Reinold's IV. Schwester
Johanna, der gegen Burgund und Jülich im Besitze des Landes
sich behauptend, zuletzt von Kaiser Friedrich III. im J. 1442
förmlich anerkannt wurde. Vollends aber verschwand für das
Jülicher Herzogshaus jede Hoffnung zur Wiedergewinnung Gel-
derns, als Herzog Arnold von Geldern, in Folge von Streitigkei-
ten mit seinem Sohne Adolph, sein gesammtes Besitzthum an
Carl den Kühnen von Burgund verkaufte, und so Geldern 1472
erst an das Burgundische Haus kam, bald darauf durch Carl's

---

11) Leo's Niederländ. Gesch. Th. 1. S. 781 — 92. u. 826., v. Kam-
pen Gesch. d. Niederl. Th. 1. S. 97.

12) Teschenmacher p. 399 seq., Leo a. a. O. S. 852 flg.

13) Teschenmacher pag. 449. u. App. No. 152.

1477 Erbtochter Maria der Habsburger Dynastie zufiel [14]). Immer gewährte indeß der Erwerb des Herzogthums Jülich, welches schon unter Herzog Reinold die Vogtei über die Reichsstadt Aachen [15]) erworben hatte, und wie von Alters her über die Abtei Cornelis-Münster, so im Gebiet der Reichsabtei Burtscheid obere Schutzhoheit übte [16]), den Bergischen Herzögen einen bedeutenden Länderzuwachs, den Herzogs Adolph Nachfolger, sein Brudersſohn Gerhard und deſſen Sohn Wilhelm II. durch die Herrschaft Heinsberg und den Pfandbeſitz von Waſſenberg noch gegen die Maas hin zu erweitern wußten [17]). Schon mit Herzog Wilhelm II. erlosch aber im J. 1511 der Mannsstamm der Jülich-Bergischen Linie, und sämmtliche Beſitzungen

14) Leo a. a. O. S. 862 flg. u. Th. 2. S. 170., v. Kampen a. a. O. S. 213 flg. u. 237 flg.

15) Vgl. Ioann. Noppii Aachener Chronik. Cöln 1632. Buch 3. S. 67., wo der Verbundbrief H. Reinold's über Vogtei u. Meierei in Aachen v. J. 1418 mitgetheilt ist. Der frühere Pfandbeſitz der Vogtei, deſſen im 13ten Jahrh. mehrfach Erwähnung geschieht (vgl. Noppius a. a. O. B. 2. S. 164. u. 167., Teschenmacher pag. 394.), scheint nur vorübergehend gewesen zu sein, und ein bloßes Schutzverhältniß begründet zu haben (Borheck Gesch. der Länder Cleve u. s. w. Duisb. 1800. Th. 1. S. 349.), wenigstens ist die Vogtei im 14ten Jahrhundert auch an andere Fürsten verpfändet gewesen (Quix hist. topogr. Beschr. d. St. Aachen 1829. S. 155.). — Ursprünglich hatte der Vogt die Criminal-, der Meier die Civil- und Polizei-Gerichtbarkeit, bis im J. 1543 unter dem Titel Vogt-Meier beide Aemter vereinigt wurden.

16) In Folge von Streitigkeiten mit ihren früheren Vogteiherren, den Herzögen von Limburg und seit 1279 den Herzögen von Brabant, hatte Burtscheid im J. 1351 mit kaiserlicher Genehmigung ihre Vogtei-Gerichte der Stadt Aachen überlassen, und Jülicher Seits rechnete man in Folge deſſen das abteiliche Gebiet zum s. g. Reiche von Aachen. Vgl. Quix Gesch. der ehemal. R. Abtei Burtscheid. 1834. S. 85. u. 151 flg. u. Urk. No. 137., so wie deſſen hist.-topogr. Beschr. d. St. Burtscheid. 1832. S. 152 flg. — Ueber die Benedictiner-Abtei Cornelis-Münster, in der carolingischen Zeit gestiftet, stand unbestritten dem Jülicher Hause Schutzhoheit zu (Büsching a. a. O. Th. 6. S. 255.).

17) Heinsberg, seit dem J. 1366 an Geldern verpfändet, wurde im J. 1472 dem Herzoge Wilhelm von seiner Gemahlinn zugebracht und von ihm im J. 1484 eingelöset, Waſſenberg, mit dem Herzogthum Limburg an Brabant gefallen und durch Maria von Burgund an Kaiser Maximilian gekommen, ward von diesem im J. 1498 dem Herzoge Wilhelm verpfändet, aber erst im Venloer Frieden v. J. 1544 bleibend mit Jülich vereinigt (Teschenmacher p. 368. u. 69.).

Digitized by Google

fielen durch seine Tochter Maria an deren Gemahl, den Cleveschen Erbprinzen Johann III., welcher zehn Jahre später seinem Vater Johann II. auch in Cleve und Mark succedirte [18]).

Glücklicher als das alte, angeblich unter Ludwig dem Frommen von Graf Koppo gegründete Haus der Grafen von Teklenburg, welche noch im vierzehnten Jahrhundert fast das ganze Gebiet zwischen Ems und Hunte bis zu den Grenzen Ostfrieslands hinab inne hatten, unter Graf Otto IV. aber, wie schon früher die Erbvogtei über das Münsterſche und Osnabrücker Bisthum, den größten Theil ihrer Besitzungen an diese Stifter verloren [19]), und ihre selbst mit Inbegriff der Herrschaft Rheda immer nur geringe Macht obenein im J. 1515 durch eine Landestheilung schwächten [20]), besaß so beim Beginn der Reformation das Geschlecht der Märkischen Grafen, von allen jenen Dynastieen allein im Mannsstamme erhalten, in den drei Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und den beiden Grafschaften Mark und Ravensberg ein Territorium, welchem an Umfang und Macht keins der geistlichen oder weltlichen Fürstenthümer des nordwestlichen Deutschlands gleich stand.

§. 5.

Eigenthümliche Stellung der katholischen Kirche, und erste Anfänge der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen.

Wie nach Osten hin verbreitete sich die Lehre Luthers auch in die Westfälischen und Rheinischen Lande binnen kurzer Zeit. In

---

18) Teschenmacher p. 330., Borheck a. a. O. Th. 1. S. 313 flg. u. S. 475 flg.

19) G. A. Rumpius des H. R. R. uralte Grafschaft Teklenburg. Bremen 1672. S. 28., Büsching a. a. O. Th. 6. S. 24 flg. u. 216. An Münster fiel damals außer dem Amte Bevergern das Ems- u. Hümmelinger-Land, die Grafschaft Cloppenburg und Herrschaft Vechta, dagegen an Osnabrück das spätere Amt Wörden.

20) Otto VI. überließ seinem Bruder Nicolaus die Herrschaft, später niedere Grafschaft Lingen, nebst den Teklenburgischen Vogteien Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, welche später die obere Grafschaft Lingen bildeten. Für seinen Theil behielt er das übrige

Digitized by Google

den Wesergegenden gab die Hoffnung auf Philipps von Hessen Unterstützung gleich anfangs den Bekennern der evangelischen Lehre zu entschiednerem Auftreten Muth; trotz dem Widerstande der katholischen Parthei gingen die dortigen Bisthümer gar bald und für immer der Römischen Kirche verloren, so daß nur in zerstreuten Gemeinden ein schwacher Ueberrest ihres Cultus sich erhielt. Nicht minder glücklichen Erfolg hätte sicher am Rheine die Kirchenreformation gehabt, wenn offen und entschieden das Jülich-Cleveſche Herzogshaus sich an die Spitze der Bewegungen hätte stellen mögen, welche auch hier, namentlich in den Städten, zu Gunsten der neuen Lehre sich kund gaben. Zwar stand den drei geistlichen Kurfürsten und den Bischöfen von Lüttich und Münster zur Behauptung ihrer geistlichen Rechte eine weltliche Macht zu Gebote, wie sonst fast nirgends in Deutschland, und in den benachbarten Territorien wie in dem eignen Lande durften die Prälaten der Unterstützung des Adels sich schon um des persönlichen Interesse willen versichert halten, welches dieser, gleichsam im Familienbesitz der einträglichen und einflußreichen Stiftsstellen, an der Erhaltung des katholischen Kirchenthums hatte. Aber wie im Schooße der Domkapitel sich allmählich eine evangelische Parthei bildete, fand selbst unter den Kirchenfürsten dieser Gegenden die Lehre Luthers theils stille Beförderung, theils entschiedene Vertreter, deren kühne Reformationspläne mehr an der unbesonnenen und übereilten Ausführung scheiterten, als daß sie unter Clerus und Laien alles Anklangs entbehrt hätten, und offene Erklärung für die Reformation hätte dem Herzoge Johann III. in den Schmalkaldischen Bundesgenossen einen Beistand zugeführt, dem selbst die vereinte Macht aller jener Bisthümer hätte weichen müssen. Vor allem aber lag für den glücklichen Ausgang einer kirchlichen Reformation eine Gewähr in der unabhängigen Stellung, welche schon mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts das Cleve-Mär-

---

Land nebst Rheda, welches Graf Otto IV. im J. 1378 als Mitgift seiner Gemahlinn, einer Lippeschen Gräfinn, erworben hatte. Vgl. Rumpius a. a. O. S. 95. und Holsche hist.-topogr. Beschr. d. Grafsch. Teklenburg. Berlin 1788. S. 52. u. 59.

Digitized by Google

kische Fürstenhaus der katholischen Hierarchie gegenüber zu gewinnen gewußt, die Nachfolger glücklich behauptet hatten.

Weniger vielleicht um Mißbräuche der päbstlichen Gewalt zu verhindern, als um den ehrgeizigen Bestrebungen der Cölnischen Erzbischöfe zu begegnen, denen bald ihre herzogliche Würde in Westfalen, bald die geistliche Autorität erwünschten Anlaß zur Einmischung in die Landesangelegenheiten gab, hatte kurz nach seinem Regierungsantritte Graf Adolph von Cleve und Mark 1402
die geistliche Gerichtbarkeit in die ihr gebührenden Schranken durch ein Verbot zurückzuweisen versucht, welches an alle Geistliche seines Landes dahin erging, in weltlichen Dingen, überhaupt in anderen als Testaments-, Ehe- und Sendsachen, oder Streitigkeiten über kirchliche Einkünfte von keinem geistlichen Richter Befehle anzunehmen, bekannt zu machen, oder gar auszuführen [1]). Entscheidender aber war der Schritt, zu welchem ihn gegen Ende seines Lebens die während seiner Regierung stets erneuten Streitigkeiten mit dem Cölner Erzbischofe Theodorich II., Grafen von Mörs, veranlaßten, um, wie in politischer Beziehung durch den Erwerb der Herzogswürde, so auch wo möglich in geistlicher Hinsicht sein Land von diesem gefährlichen Nachbar unabhängig zu machen, und seinen Nachfolgern auf die kirchlichen Angelegenheiten dauernden Einfluß zu sichern. Den Streit benutzend, welchen

1) Die hierauf bezügliche Urkunde vom 5. Sept. 1402, in Scotti's Samml. d. Ges. u. Verordn., welche in d. Herz. Cleve u. d. Grafsch. Mark vom J. 1418 ergangen sind. Düsseld. 1826 flg. mitgetheilt, lautet im wesentlichen: I. N. D. Anno 1402 ... H. van der Seycke, lob. Stecke et Hennig de Lüdenscheid officiarii Adolphi Com. Cliviae et de Marcha concorditer dixerunt: Quia D. Comes paratus est ubique in suo territorio et dominio facere iustitiam, ... igitur dicti officiarii ex iussu, praecepto et mandato dicti D. Comitis inhibuerunt ... pastoribus ecclesiarum et beneficiariis, ... ut nulla mandata seu praecepta quorumcunque iudicum apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exequerentur in causis secularibus vel prophanis, exc. dumtaxat in quatuor causis spiritualibus et ecclesiasticis, vid. de testamentis et legatis, de matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis, protestantes quod D. Comes iurisdictionem ecclesiasticam et spiritualem D. Archiepiscopi Colon. seu quorumcunque aliorum in suo territorio impedire neque intenderet neque vellet etc. etc.

Digitized by Google

die Annahme der Basler Decrete in Deutschland hervorgerufen hatte, und außer dem Kurfürsten Jacob von Trier vor allen Erzbischof Theodorich und dessen Bruder Bischof Heinrich von Münster zu nähren suchten, wußte Herzog Adolph im J. 1445 vom Pabst Eugen IV. ein Privilegium [2]) zu erlangen, welches alle dermaligen und künftigen Besitzungen des Herzogs von der geistlichen Gewalt und Gerichtbarkeit des Cölner wie des Münsterschen Stifts eximirte. Ein eigner Weihbischof sollte, wenn schon im Uebrigen der Cölner Kirche ihre Rechte vorbehalten blieben, dem Lande durch den Bischof von Utrecht bestellt werden, und dem Landesherrn das Recht zustehen, nach Gutdünken nicht bloß jenes Amt zu besetzen, sondern auch zu allen bisher von den Bischöfen vergebenen Kirchenämtern zu nominiren.

Voller Ernst mag es mit dieser so ungewöhnlichen Begnadigung des Cleveschen Herzogs dem Pabste nicht gewesen sein; darauf deutet schon der unbestimmte Vorbehalt zu Gunsten der Metropolitanrechte Cölns, mehr noch die Clausel, daß nur bis auf anderweitige Verfügung das Land von der geistlichen Gewalt beider Bischöfe eximirt sein solle [3]). In der That erfolgte auch schon wenige Jahre darauf in Folge der Fürstenconcordate die völlige Restitution Theodorich's [4]), und nach dem ersten Landesbischofe, der zu Calcar seinen Sitz nahm, scheint keiner wieder ernannt zu sein. Allein da eine förmliche Rücknahme jener für Cleve ergangenen Bulle, vielleicht aus Besorgniß entschiedenen Widerspruchs, nicht erfolgte, so übten die Herzöge nach wie vor für alle Kirchenämter im Lande ein freies Nominationsrecht [5]), dehnten dies selbst

---

2) Abgedr. u. a. in Lünig's Reichsarchiv Spicil. eccl. Cont. III. p. 542. und bei Teschenmacher l. l. App. No. 79.

3) Donec aliud super hoc duxerimus disponendum, sollten alle Klöster, Stifter, Kirchen, Ortschaften und Gebiete des Landes ab omni iurisdictione, potestate et superioritate spirituali beider Bisthümer eximirt sein; gleichwohl heißt es am Schlusse: Per praesentes tamen non intendimus in aliquo iuribus ecclesiae Coloniensis ... in aliis, quam ut praemittitur, derogare.

4) E. Münch's vollst. Samml. aller älteren und neueren Concordate Th. 1. S. 77.

5) Fr. Xav. Knapp Diss. de iure patron. et singular. eiusd. iurib. in ducat. Iuliae et Montium. Düsseld. 1779. §. 6 flg. hält es zwar für

Digitized by Google

auf die später erworbenen Jülich-Bergischen Länder aus [6]). Herzog Johann III. trug sogar kein Bedenken, ungeachtet des ausdrücklichen Vorbehalts der dem Provisionsrechte des Pabstes unterworfenen Pfründen, in den päbstlichen Monaten sich ein Collationsrecht beizulegen [7]), das, obwohl niemals von der Römischen Curie anerkannt, doch so unbestritten der Regierung zustand, daß es seitdem von dem Jülich-Cleveschen Herzoge hieß: **Dux Cliviae est Papa in terris suis** [8]). Mit Festigkeit hielt zugleich die Landesherrschaft auf jene Beschränkung der geistlichen Gerichtbarkeit [9]), und auch die Eigenthümlichkeit der späteren Cleveschen

---

irrig, bezeugt aber ausdrücklich, daß das landesh. Collationsrecht der späteren Zeit nur auf die Bulle Eugen's IV. gegründet werde. In den von Binterim (die alte und neue Erzdiöc. Cöln Th. 2. S. 247 flg.) mitgetheilten Synodal-Statuten des Archidiaconats Xanten vom J. 1393 findet sich von landesherrlicher Nomination noch keine Spur.

6) Vgl. außer Knapp a. a. O. die designatio pastoratuum etc. in ducatu Iuliae et Montium bei Binterim a. a. O. Th. 2. S. 36. (nach einem Manuscr. des Düsseldorfer Archivs aus dem 16ten Jahrh.) und den ebend. S. 175 flg. mitgetheilten Catalogus omnium eccl. collegiatarum, abbatiarum etc. in Duc. Iul. et Mont., worin bei den meisten Pfründen beider Herzogthümer der Landesherr bald schlechthin, bald wenigstens für die päbstlichen Monate als Collator genannt wird.

7) Nach Knapp a. a. O., der dabei bemerkt, daß der Pabst die von Herzog Wilhelm im J. 1550 nachgesuchte förmliche Bestätigung dieses Collationsrechts verweigert, aber zu stillschweigender Duldung sich verstanden habe, ist dies auf Ansuchen der Landstände zuerst im J. 1525 geschehen, was durch das mitgetheilte Rescript an das Stift S. Severin zu Cöln v. J. 1527: „Uyre Schryft yzt an unns gedain, unse Kirspels Kirche zu Niderzuendorf (Nieder Zündorf im Berg. Amte Mülheim) berourend, hain wir gesehen, ind willen üch daruff nit verhalden, wie wir ungetzwyvelt syn, üch ouch bewußt, wir durch redlich ind billich Ursach unns der geistlichen Lehen in unsen Fürstendommen ind Landen, sunst lange unsen Vurfaren ind unns van dem Pais ind Certifanen zu Rhome entzogen, weder undernömen; ind sodan der Pastor gerürter unser Kerspels Kirchen, den Wir in Paißlicher Gebruich ind Besitze befonden, doitlich afgegangen, dardurch unns in des Pais Maindt die vurschr. unse Kirche zu vergeven erledicht, hain wir ... damit gnediglich versehen und begifticht ꝛc." genügend bestätigt wird.

8) Irriger Weise wird in J. P. Berg's Reform. Gesch. der Länder Jülich u. s. w. herausg. von Troß. Hamm 1826. S. 4. dies Sprichwort auf die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit des Erzstifts Cöln durch die Bulle Eugen's bezogen, und den Herzögen von Cleve geradezu das ius episcopale beigelegt.

9) Mehrere derartige Verordnungen aus den J. 1486, 1491, 1508, 1524 f. bei Scotti a. a. O. S. 12. 15. 37. 51.

Digitized by Google

Kirchenverfassung, daß die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit in den Händen der Landdechanten lag [ähnlich war nach altem, schon im J. 1254 von P. Alexander IV. anerkanntem Herkommen in Aachen die geistliche Gerichtsverfassung geordnet [10])], rührt allem Anscheine nach schon aus der Zeit vor der Reformation her [11]). Selbst von einer Ausübung des landesherrlichen Placets finden sich in den Verordnungen des funfzehnten Jahrhunderts sichere Spuren [12]), und so befand sich für die wichtigsten kirchlichen Verhältnisse die Landesherrschaft im hergebrachten

---

10) Ein eignes Sendgericht, unter dem Vorsitze des Pfarrers ad S. Foilanum, als des Erzpriesters der Stadt, aus den übrigen Pfarrern, und aus sieben weltlichen Mitgliedern (diese aber in causis mere ecclesiasticis nur mit berathender Stimme) bestehend, übte hier die geistliche Gerichtbarkeit in Straf- und andern Sachen, und dem Archidiacon stand außer der Investitur des Erzpriesters nur das Präsidium bei Entscheidungen in Ehesachen zu. Vgl. Noppius a. a. O. B. I. Kap. 33. S. 122 flg. u. B. III. S. 13., wo eine Bulle Innocenz VIII. vom J. 1484 mitgetheilt ist, welche diese Organisation des Sendgerichts naher angiebt und zugleich bestätigt.

11) Eine förmliche Anerkennung der geistlichen Gerichtbarkeit der Landdechanten erfolgte von Seiten des Cölner Erzstifts zwar erst im Provisionalvergleiche vom 28ten Juli 1621 (s. unten §. 7.). Diese Abweichung vom gemeinen Kirchenrechte wird aber als ab immemoriabili tempore begründet, und eben so in dem Edict vom 20. März 1551 als „altes Herkommen" bezeichnet (s. unten §. 6.); auch wird nirgends m. W. eine Verordnung angeführt, durch welche etwa erst in Folge der Reformation diese Einrichtung getroffen wäre. Veranlaßt mag sie dadurch sein, daß namentlich in den Jülich-Cleveschen Landen einzelnen mit Stiftsprälaturen verbundenen Cölner Decanaten, theils in Folge besonderer Privilegien, theils seit unvordenklicher Zeit, Archidiaconalrechte zustanden. Denn so hatte der Dechant des Stifts S. Mariae ad Gradus zu Cöln seit 1298 Archidiacenalrechte im Decanate Dortmund, der Probst von S. Cunibert zu Cöln im Deuzer Decanat, der Dechant des Stifts S. Victor zu Xanten über alle Pfarrkirchen des Xantener Decanats, der Landdechant von Zülpich im Oestlinger District (s. Binterim a. a. O. Th. 1. S. 158 flg. 297 flg. 310 flg.). Darnach wäre nur durch Herkommen oder Landesgesetz zur Regel erhoben worden, was bis dahin besonderes Privilegium war.

12) So verbietet z. B. eine Verordn. vom J. 1464, im J. 1508 auf die Weltgeistlichkeit ausgedehnt, den Klöstern, ohne besondere Erlaubniß des Herzogs Grundstücke oder erbliche Jahresrenten von mehr als 2 Rhein. Gulden zu erwerben, und erklärt die Klöster für erbunfähig (Scotti Cleve-Märk. Gesetze Th. 1. S. 7. 51.). Durch eine Verordnung vom 4. März 1479 wird eine von dem Erzbischofe auf die geistlichen Einkünfte ausgeschriebene Steuer vom Landesherrn genehmigt (ebend. S. 12.).

Digitized by Google

Besitze derjenigen Gerechtsame, welche die neuere Gesetzgebung und Doctrin als Ausflüsse des landesherrlichen ius circa sacra betrachtet.

Nur geringen Erfolg würde unter solchen Umständen wahrscheinlich der Widerstand der Landesbischöfe und ihrer Anhänger gehabt haben, wenn Herzog Johann III. oder dessen Sohn und Nachfolger, Herzog Wilhelm, sich mit Entschlossenheit für die Reformation erklärt hätte, statt nur in der Stille die evangelische Lehre zu dulden, und mit Abstellung einzelner Misbräuche in Cultus und Verfassung sich zu begnügen, vorzugsweise aber auf Erweiterung und festere Begründung der landesherrlichen Kirchenhoheit bedacht zu sein. Die immer weitere Verbreitung des evangelischen Bekenntnisses konnte dies Verhalten zwar nicht hindern, durch Einwanderung aus den Niederlanden und England bildeten sich vielmehr neben den lutherischen zahlreiche reformirte Gemeinden in den Städten wie auf dem platten Lande; unter den Augen der Landesherrschaft wurde sogar auf eigenmächtig zusammengetretenen Synoden zu der späteren Presbyterialverfassung der Grund gelegt. Aber es fehlte der evangelischen Religionsübung jede rechtliche Garantie, und während die anfangs von Vielen gehegte Hoffnung einer innerhalb der katholischen Kirche zu bewirkenden Reformation unerfüllt blieb, bildete die große Zahl von Stiftern und Klöstern, in deren Besitz die Katholiken sich behaupteten, für die gegenreformatorischen Bestrebungen einen sichern Rückhalt, die erst nach dem Westfälischen Frieden mit urkundlicher Zusicherung völliger Parität beider Confessionen endeten.

Die ersten Versuche öffentlicher Einführung der lutherischen Lehre zu unterdrücken, gelang Herzog Johann leicht bei der Unterstützung, welche er anfangs an den Räthen der größeren Städte fand [13]). Die Gefahr aber, welche dem alten Cultus

13) In Wesel ward, nachdem Cloppus schon im J. 1518 in der Nähe als Prediger der neuen Lehre aufgetreten war, in den J. 1522 u. 1523 namentlich durch Clarenbach das Evangelium gepredigt, aber von dem Magistrate unterdrückt (v. Oven Entstehung und Fortbildung des evangel. Cultus in Jülich, Berg u. s. w. Essen 1828. S. 8.). In Aachen trat im J. 1524 ein fremder Prediger Albert Münster auf,

Digitized by Google

drohte, je mehr die Zahl der heimlichen Bekenner Luthers wuchs, verkannte er darum nicht. Bei Strafe „an Lywe ind Gude“ wurde die neue Lehre im J. 1525 verboten [14]), gleichzeitig aber auch in der Hoffnung, daß mit Beseitigung wirklicher Mißbräuche und begründeter Beschwerden der nächste Anreiz zum Abfall von der katholischen Kirche verschwinden werde, bis zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten durch Concil oder Reichstag eine interimistische Kirchenordnung erlassen. Niemand sollte fortan „zu Begängnissen, Seelmessen, Jahrzeiten und Opfern“ gezwungen werden, die Spendung der Sacramente wie das Begräbniß unentgeltlich geschehen, auf den Sendgerichten, die „jetzundt zu vielerley Schätzunge und Schinderey des Volks mißbraucht“ würden, keine Geldstrafe mehr erkannt, und, „dieweilen auch durch geistliche Jurisdiction, den Bann und Interdict unsere Unterthanen dück und vielfältiger Weise umgetrieben und beschwert worden“, auf Abstellung dieser Mißbräuche fleißig Aufsehen gehalten werden. Die Verwaltung der den Stiftern und Klöstern incorporirten Kirchen durch Mönche ward verboten, allen Pfarrern, die durch Alter, Krankheit oder andere redliche Ursachen ihrem Amte selbst vorzustehen verhindert wären, einen „gelehrten“ Vicar anzunehmen befohlen, und neben andern gegen das Mönchswesen gerichteten Bestimmungen die Unfähigkeit des gesammten Clerus zum Grunderwerbe von neuem bestätigt [15]).

Nur theilweise gingen jedoch die Erwartungen in Erfüllung, welche Herzog Johann gehegt haben mochte. Im Jülicher Lande und Herzogthum Cleve beharrten Städte wie flaches Land zwar längere Zeit noch bei der alten Lehre. Im Bergischen dagegen konnte es nicht ohne Folgen bleiben, als der Herzog bei
1527 der Vermählung seiner Tochter Sybilla mit dem Sächsischen

büßte aber sein Unternehmen mit dem Leben (Noppius Aachener Chronik B. II. S. 165.).

14) Scotti Jülich-Berg. Ges. Samml. Th. 1. S. 18., v. Oven die Presbyt.- und Synod.-Verf. in Cleve, Jülich u. s. w. Essen 1829. S. 19.

15) Verordn. vom 8. Juli 1525 (ebend. S. 19—25.) Tit. von den Pastoren, Tit. von dem Sendt u. Tit. von den Mönchen.

Kurprinzen Johann Friedrich deſſen Hofprediger Micronius in Düſſeldorf zu predigen, und an mehreren Orten des Landes zu disputiren geſtattete [16]); im Vertrauen darauf, daß der Herzog zu gewaltſamen Maßregeln gegen die Glaubensgenoſſen ſeines Schwiegerſohnes nicht ſchreiten werde, bildeten ſich am Sitze des Hofes wie in den übrigen Städten allmählich in der Stille kleine evangeliſche Gemeinden. Raſchere Fortſchritte machte die Reformation in den Weſtfäliſchen Gegenden, wo in Teklenburg Graf Otto VI., unterſtützt durch Philipp von Heſſen, ſchon im J. 1525 deren Einführung ins Werk ſtellte [17]), und die Unabhängigkeit der größeren Städte den Widerſtand des Herzogs gegen öffentliche Uebung der lutheriſchen Lehre vereitelte. In Lippſtadt fand, trotzdem daß auch die Grafen von der Lippe, denen die Stadt zur Hälfte gehörte, den alten Cultus aufrecht zu erhalten wünſchten [18]), ſeit dem J. 1524 die Reformation immer größeren, bald allgemeinen Beifall [19]); zwei Jahre ſpäter erfolgte in 1526
Soeſt die Anſtellung evangeliſcher Geiſtlichen, und ſo feſten Fuß gewann hier binnen kurzem die Reformation, daß im J. 1532 der Rath die Erlaſſung einer eignen Kirchenordnung wagen zu dürfen glaubte [20]); in Dortmund mußten die patriziſchen Rathsgeſchlechter den Widerſtand gegen die von der Bürgerſchaft ſchon im J. 1527 verlangte Anſtellung evangeliſcher Prädicanten und Gewährung freier Religionsübung bald aufgeben, und im J. 1530 gegen das Verſprechen, daß fremde Prädicanten nicht zugelaſſen werden ſollten, der Bürgerſchaft die Zuſicherung ertheilen, daß in allen Pfarrkirchen wie in den beiden Klöſtern der Stadt „nichts anderes, denn das Evangelium aus dem A. und N. Teſt.,

16) Berg's Reform.-Geſch. d. Länder Jülich u. ſ. w. S. 37 flg., v. Steinen kurtze u. generale Beſchr. der Reform.-Hiſt. des Herz. Cleve. Lippſt. 1727. S. 17.

17) Holſche a. a. O. S. 60. u. Rumpius a. a. O. S. 74. vgl. mit Rommel Geſch. v. Heſſen Th. 3. Abth. 1. Note 44. S. 259.

18) Erſt im J. 1536 ward nach des Grafen Simon Tode im Lippeſchen während der vormundſchaftlichen Verwaltung Philipps von Heſſen die Reformation eingeführt. Schaten Annal. Paderb. T. III. p. 184. 222.

19) Berg a. a. O. S. 18 flg.

20) Ebend. S. 50 flg.

Digitized by Google

so wie der Prädicant solches aus der H. Schrift beweisen könnte", gelehrt werden solle, auch allmähliche Aenderungen im Cultus geschehen lassen [21]). Diese Vorgänge fanden in den übrigen Märkischen Städten, wie im Ravensbergischen, wo Her-
1530 vorden zuerst die Reformation einführte, bald Nachfolge [22]). Mehr aber noch wirkte das Beispiel der bischöflichen Städte, die zu dieser Zeit von ihren geistlichen Herren die Freigebung des evangelischen Bekenntnisses erzwangen [23]), insbesondere das Beispiel Mindens [24]), wo die Bürgerschaft, durch den Pfarrer der Marienkirche Albert Risius für die evangelische Lehre gewonnen, bei dem Tode Bischofs Franz I. von Wolfenbüttel im J. 1529 durch einen erwählten Ausschuß von 36 Männern in allen Kirchen den evangelischen Gottesdienst einrichtete, im Jahre darauf unter
1530 Ausweisung der gesammten katholischen Clerisei eine eigne Kirchenordnung [25]) einführte, und trotz der auf Klage beim Reichskammergericht erfolgten Achtsdrohung von Bischof Franz II., Gra-
1535 fen von Waldeck, einen Vergleich erzwang, in welchem dieser mit der Herstellung des katholischen Gottesdienstes im Dome und der Zusicherung sich begnügte, daß dem Kapitel der ruhige Besitz aller seiner Güter verbleiben solle [26]).

---

21) Casp. Vogt kurze Ref.-Gesch. d. Reichsst. Dortm. 1826. S. 14 flg.

22) Berg a. a. O. S. 35 flg. u. S. 63., Schlichthaber's Evang. Luth. Mindische Kirchengesch. Minden 1751 flg. Th. 1. S. 45.

23) S. unten Buch III. Kap. 3. §. 4.

24) Vgl. I. L. Bunemann initia reformationis evangelicae Mindensis. Minden 1729. S. 1—4. u. 11 flg., Schlichthaber a. a. O. Th. 2. S. 82 flg.

25) Im Vorworte dieser von Nicol. Cragius verfaßten, zu Lübeck 1530 gedruckten Ordnung heißt es u. a. „welckes sick nu eyn Ersam Radt tho Minden mit sampt den Medebörgern unn Pnwoner euer Stadt hebben loten bewegen, und eyne christliche Ordenunge yn alle Kercken sick entorichtende uth Godes Worde dorch my hebben begert u. s. w.", und am Schlusse wird hinzugefügt: „Düsse Ordeninge yss angenamen und endrechtig beschlaten durch einen Erbarn Rath unde de gantze Gemeinde . . . und am Sontage Septuag. von dem Predigtstoele tho S. Marien gelesen anno 1530.

26) Abgedruckt in E. A. C(ulemann) Samml. der vornehmsten Landesverträge des Fürstenth. Minden 1748. No. 9. S. 27 flg. Ausdrücklich wird darin nicht bloß den Mitgliedern des Kapitels, sondern jedem „welcher, es sey Burger oder Einwohner, Manß- oder Frauenß-Per-

Digitized by Google

Zwar versuchte Herzog Johann durch eine Kirchenordnung [27]), welche er von Erasmus aufsetzen und unterm 11ten Januar 1532 publiciren ließ, insbesondere dadurch den Religions-Neuerungen zu wehren, daß in Pfarrkirchen Niemand als der Pastor und wer ordentlich dazu berufen, in Klöstern aber und Conventen Keiner ohne Bewilligung des Vorstehers sollte predigen dürfen. Allein selbst nach der Umarbeitung, welche diese Kirchenordnung schon im folgenden Jahre erfuhr, konnte der Herzog ihre Einführung nicht durchsetzen. Ein älteres Edict vom J. 1530 [28]), welches den Stadträthen und Amtleuten anbefohlen hatte, darauf zu sehen, „daß die Prediger keine unchristliche Lehre oder ungebührliche Neuerungen, wodurch Widerwärtigkeiten, Aergerniß und Uneinigkeiten entstehen möchten, einführten oder predigten, sondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Besserung klar und bündig, ohne einigen Aufruhr oder Schelten und Eigennutz, verkündigten und die Unterthanen mit Verkaufung der Sacramente und anderen ungebührlichen Auflagen nicht bedrängten", deuteten die Evangelischen sogar zu ihren Gunsten. Vollends aber, als der Herzog es ruhig duldete, daß in der Stadt Soest statt der Landes-Kirchenordnung die Kursächsische eingeführt wurde, und der Stadt Lippstadt durch einen förmlichen Rezeß vom 24. August 1535 zwar nicht ihr Verlangen, daß ihnen bei der Augsburgischen Confession zu bleiben verstattet würde, aber doch die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt bewilligte, und für Anstellung „guter, frommer, gelehrter und geschickter Prädicanten" zu sorgen versprach [29]), trugen auch die kleineren Städte und Viele unter dem Adel kein Bedenken mehr, sich offen für die evangelische Lehre zu erklären. Nicht einmal die Gräuel-

sonen, geneigt in die Dhum Kirchen zu gehen, ire Kirchen Gebreuch, Ceremonien und Gotsdienst anzuhören und myt zu gebrauchen", die freie Religionsübung zugesichert.

27) S. diese und die neue Kirchenordnung vom 8. April 1533 in Scotti's Cleve Märk. Ges. Th. 1. S. 56. u. 62. und bei v. Steinen a. a. O. Th. 2. S. 95 flg.

28) Berg a. a. O. S. 37., v. Steinen a. a. O. S. 18.

29) Berg a. a. O. S. 24. u. 49.

Digitized by Google

thaten der Wiedertäufer, und die Unterdrückung des Münsterschen Aufruhrs wirkten auf den Fortgang der Reformation nachtheilig zurück, da zu derselben Zeit Graf Herrmann von Wied, Erzbischof von Cöln und Administrator von Paderborn, immer offner mit seinen Reformationsplänen hervortrat, und der Bischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, durch förmlichen Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde sich unumwunden für die neue Lehre aussprach [30]).

§. 6.

Weiterer Fortgang der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen.

So hatte, als im J. 1539 Herzog Wilhelm seinem Vater in der Regierung folgte, in einem großen Theile des Landes die evangelische Parthei bereits ein solches Uebergewicht gewonnen, daß es, um überall die Reformation durchzuführen, wohl nur des Uebertritts des Landesherrn bedurft hätte. Auch mochte diesen die katholische Parthei bei der Characterschwäche des Herzogs um so mehr befürchten, als die Streitigkeiten, in welche dessen Schwager, König Heinrich VIII. von England mit dem Römischen Stuhle gerathen war, schon damals mit völligem Abfalle zu enden drohten, und die in demselben Jahre bewirkte Reformation des Albertinischen Sachsens gezeigt hatte, wie sehr Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, gleichfalls dem Herzoge verschwägert, zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen, und zur Förderung der Reformation seinen persönlichen Einfluß geltend zu machen geneigt war.

Der Streit, in welchen Herzog Wilhelm bald nach seinem Regierungsantritte mit dem Kaiser über die Geldern'sche Erbschaft verwickelt wurde, war daher eine erwünschte Gelegenheit, der katholischen Kirche den Besitz der Jülich-Cleveschen Territorien wo möglich zu sichern. Weder den von Herzog Ar-
1472 nold mit Carl von Burgund geschlossenen Verkauf, noch den Ver-

30) S. unten B. III. Kap. 3. §. 4.

Vergleich hatten die Geldernſchen Stände anerkennen mögen, durch welchen Arnold's Enkel, Herzog Carl, nach vergeblichem Kampfe ſich der Lehnshoheit Brabants unterworfen, und für den 1528
Fall unbeerbten Todes den Heimfall des Landes an das Habsburgiſche Haus zugeſichert hatte; kurz vor ſeinem Tode bewogen 1538
ſie den Herzog Carl zu einem Verſuche, Geldern dem Jülich-Cleveſchen Hauſe, trotz dem, daß dieſes gegen Geldentſchädigung jenem Verkaufe Arnold's beigetreten war, wieder zuzuwenden, und gern ergriff Herzog Wilhelm die ihm gebotene Gelegenheit zu Erweiterung ſeiner Beſitzungen [1]). Allein der Macht des Kaiſers war er nicht gewachſen; im Frieden zu Venloo vom 7. Sept. 1543 mußte er nicht bloß allen Anſprüchen auf Geldern von neuem gänzlich entſagen, ſondern auch das Verſprechen ertheilen, daß er ſeine Lande und Unterthanen bei der Römiſch-katholiſchen Religion erhalten, in Anſehung derſelben in ſeinen Landen irgend eine Aenderung weder ſelbſt vornehmen noch dulden, vielmehr, wo ſchon etwas geändert ſei, alles wieder auf den vorigen Fuß ſtellen wolle [2]).

Dieſer Zuſage, die er wenige Jahre darauf durch die Vermählung mit Maria, der Tochter König Ferdinand's, gleichſam neu bekräftigte, blieb Herzog Wilhelm für ſich Zeit ſeines Lebens treu. Die Reformation in ſeinem Lande rückgängig zu machen, hat er wohl kaum jemals ernſtlich gewollt. Denn gerade in dieſer Zeit führten viele Städte, wie Weſel, Düſſeldorf, Dortmund, Bielefeld den evangeliſchen Gottesdienſt ein, ohne daß von Seiten des Herzogs irgend Widerſpruch wäre erhoben worden [3]); ruhig ließ er die Reformation des Stifts Hervor-

1) Vgl. hierüber Leo's Niederl. Geſch. Th. 2. S. 195 flg. 246. 305. 333. und v. Kampen Geſch. d. Niederl. Th. 1. S. 263 flg.

2) Der auf die kirchlichen Verhältniſſe bezügliche Paſſus, als der wichtigſte allen anderen Clauſeln vorangeſtellt, lautet: Imprimis Illustr. Dux omnes suas hereditarias terras, ditiones et subditos ... in orthodoxa fide et religione nostra et universalis ecclesiae conservabit et retinebit, ac nullam penitus innovationem aut immutationem faciet aut fieri permittet, et si quid iam per aliquos ex subditis seu alios in diversum immutatum et innovatum esset, ipse cum omni diligentia curabit, ut id tollatur (ſ. Teschenmacher l. l. App. No. 115.).

3) Berg a. a. O. S. 59. 63. 101 flg., v. Steinen a. a. O. S. 25 flg.

den geschehen, zufrieden mit der Erbvogtei, welche, unter gleichzeitiger Ueberlassung der Landeshoheit über die Stadt, die Aebtissinn Anna, Gräfinn von Limburg, im J. 1547 dem Herzog übertrug [4]), wie es scheint, gerade in der Absicht, um die längst gewünschte Reform des Stifts ohne Gefahr vornehmen zu können. Schwerlich hätte aber auch der Herzog den früheren kirchlichen Zustand herzustellen vermocht, da selbst der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, und die damit entschiedene Vereitelung der Reformationspläne Erzbischofs Herrmann von Cöln der evangelischen Kirche dieser Gegenden wenigstens nicht so bleibenden Nachtheil brachte, als man befürchten zu müssen schien.

In den Bisthümern gewann allerdings, da die persönlich der evangelischen Lehre geneigten Prälaten, wie Bischof Franz von Münster und Minden, auf Herstellung des alten Cultus bedacht sein mußten, um nicht gleich Herrmann von Cöln Amt und Land zu verlieren, die katholische Parthei entschieden wieder die Oberhand [5]). Auch mußte Graf Conrad von Teklenburg den Eifer, mit welchem er die von seinem Vater Otto VI. begonnene Reformation befördert hatte, mehr vielleicht noch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, mit dem Verluste Lingens büßen, welches Conrad, die von seines Vaters Bruder, dem Grafen Nicolaus, gegen
1541 das Burgundische Haus übernommene Lehnspflicht nicht anerkennend, ohne Lehnserneuerung in Besitz genommen hatte, und jetzt zur Strafe seiner Felonie dem Grafen Maximilian von Büren abzutreten genöthigt wurde. Dem Wechsel der Landesherrschaft folgte hier auch bald eine Herstellung des katholischen Cul-

---

In Abstellung einzelner abergläubiger Gebräuche und in Aenderung des äußern Kirchenwesens fuhr sogar der Herzog fort, wie er z. B. im J. 1546 das Ackerumlaufen oder s. g. Saatreiten verbot, und das Armenwesen neu einrichtete, im J. 1554 die Prozessionen durch die Feldflur untersagte (Scotti Jül. Berg. Ges. Th. 1. S. 34. u. Clev. Märk. Ges. Th. 1. S. 120. u. 127.).

4) Vgl. Teschenmacher l. l. App. No. CLVIII. mit Büsching a. a. O. Th. 6. S. 261.

5) S. unten Buch III. Kap. 3. §. 4.

tus, als Kaiser Carl die nach des Grafen Maximilian Tode durch dessen einzige Tochter an Wilhelm von Oranien gefallene Grafschaft eintauschte, und das Land, auf welches das Oranische Haus in Folge einer Schenkung König Philipps II. später von neuem Ansprüche erhob, fast achtzig Jahre im unmittelbaren Besitze Spaniens blieb [6]). Eben so hatte in den Jülich-Cleveschen Ländern die Annahme des Augsburger Interims, welches Herzog Wilhelm sofort bekannt machen ließ, für die meisten Städte die Vertreibung der evangelischen Geistlichen und die Herstellung des katholischen Cultus zur Folge, so daß nur insgeheim hie und da evangelischer Gottesdienst sich erhielt [7]). 1555

Allein der Eifer, mit welchem der katholische Clerus den fast wider Erwarten errungenen Sieg verfolgte, steigerte sich nur zu bald zu Anmaßungen aller Art, und führte zu den willkürlichsten Eingriffen in die Gerichtbarkeit und anderweitig althergebrachte Gerechtsame der Landesherrschaft. Diese zu dulden, war Herzog Wilhelm weit entfernt, vielmehr sofort den Beschwerden der Stände Abhülfe zu verschaffen bereit. Ohne weiter in Verhandlungen mit den Landesbischöfen sich einzulassen, von welchen unter damaligen Umständen ein günstiger Erfolg doch nicht zu erwarten gewesen wäre, erließ er unterm 20. März 1551 das berühmte Edict [8]), welches bis auf die neueste Zeit herab, unter Brandenburgischer wie Pfälzischer Hoheit, die Grundlage für die katholische Kirchenverfassung der Jülich-Cleveschen Länder geblieben ist.

Die geistliche Autorität der katholischen Prälaten aufzuheben, wie vielfach behauptet worden [9]), oder gar das Bekenntniß

---

6) Rumpius a. a. O. S. 100 flg., Holsche a. a. O. S. 59 flg.

7) Berg a. a. O. S. 109 flg.

8) Abgedruckt u. a. in: Vollst. Sammlung derer d. Verf. des Erzstifts Cöln betreff. Stücke u. s. w. Cöln 1772. Th. 1. No. 4. S. 25 flg. u. Scotti Clev. Märk. Gesetze Th. 1. S. 116 flg.

9) So hat u. a. Dithmarus ad Teschenmacher pag. 470. und nach ihm Borheck a. a. O. Th. 2. S. 511. dies Edict aufgefaßt, veranlaßt durch ein an den Grafen von Bielefeld im J. 1568 ergangenes, aber nur auf Competenz-Ueberschreitung bezügliches Rescript, daß „diejenigen, so solcher geistlichen Jurisdiction halben etwas anzubrin-

Digitized by Google

der evangelischen Lehre zu befördern, war allerdings so wenig der Zweck dieses Gesetzes, daß der Herzog den Schultheißen und Amtleuten zur Pflicht machte, den Sendgerichten beizuwohnen und den geistlichen Obern behülflich zu sein, damit die Unterthanen „zu gebürlichem Gehorsam, Straiff und Besserung“ gebracht würden, ausdrücklich auch festsetzte, es solle durch die weltliche Bestrafung der Uebelthäter „die gebürliche Straff, Buß und Penitentz dem Send nit verhindert“, und eben sowohl das Sendgericht „uff den Oertern, da der underlassen, wiederumb angestelt“, als auch „hinforder uff dem Sendt (da daß biß anher nit beschehen noch gewonlich) auch fürbracht und gewrögt werden Ketzerey, verdampte Secten, heimliche argwehnige Beykumpsten und Scholen oder Lehren, da die befonden würden“ [10]). Nach Maaßgabe des alten Herkommens, welches in einzelnen Punkten sogar noch engere Schranken befolgte, wurde aber doch nur Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit und die Art ihrer Handhabung näher bestimmt [11]), und einerseits das Nominationsrecht des Lan-

---

gen oder zu tentiren sich unternehmen würden, in linnene Säcke gesteckt und als proditores patriae ersäuft“ werden sollten. Noch im J. 1661 ist das Strafverbot, aber auch nur bei Anmaßung geistlicher Gerichtbarkeit von Seiten auswärtiger Kirchenobern, erneut worden. v. Oven a. a. O. S. 52 flg.

10) Vgl. Art. 20—26. des Edicts.

11) Das sagt wortdeutlich der Eingang, dahin lautend: „Als mein gnädiger Herr ... uff Ansuchen und Bitt gemeiner Ritterschaft und Stede ... bevolen, die Geistliche Jurisdiction nit wyders zu gestaden, dan van Alders herkommen und bey zyden Sr. F. Gn. Fürfader zugelassen ... Wie wail dan S. F. Gn. befonden, daß Sr. F. G. Voreltern obgemelte Geistlich. Jurisdiction in etlichen Fällen nit so weith gestadet, so mach doch S. F. Gn. erlyden, daß es damit durch diejenigen, so die van alders in Sr. F. Gn. Fürstendomben, Landen und Gebiede gebruycht, nachfolgender gestalt, biß man sich anders oder wyders verglychen würde, gehalten und Sr. F. Gn. Underthanen darüber neit beschweert werden, auch denselbigen an Ihrer Freyheit, Privilegien und altherkommen unnachtheilig“. Auch erhellt es aus der ganzen Fassung des Edicts, welches unter sechs Rubriken: Ehesachen, Testamenten, Beneficial- oder geistliche Lehen, geistliche mortificirte Güder, persönliche Forderungen und Sendt, in 30 Artikeln näher angiebt, wie weit die geistlichen Obern, und in wiefern die weltlichen Gerichte competent seien. Neu im Verhältnisse zu den älteren Edicten über die geistl. Gerichtbarkeit sind nur die Art. 10—12. 16—19. u. 28—30.

Digitized by Google

desherrn bestätigt [12]), andrerseits der bisherige Gebrauch zu urkundlichem Rechte erhoben, daß alle geistlichen Sachen in erster Instanz innerhalb Landes vor den Landdechanten und Archidiaconen verhandelt werden sollten, und selbst in höherer Instanz nicht wider Willen der Partheien evocirt werden dürften [13]). Wie daher die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame [14]), deren Verletzung und jeder Uebergriff in die weltliche Gerichtbarkeit für Landesverrätherei erklärt und mit Strafe an Leib und Leben bedroht wurde [15]), den katholischen Clerus bei seinen Bestrebungen

---

12) Art. 10. „Investituren und Zulassung der Personen zu den geistlichen Lehenen, und daß daran den Archidiaken und andern ihre Gerechtigkeit, wie sie gebürt, gereicht werde, doch daß meines Gn. H. Herz. presentirter, so ferne die dügentlich und bequeem befonden, nit zu rügge gestalt." — Dem entsprechend weiset eine Verordn. vom 31. Oct. 1559 die Amtleute an, auf gehörige Besetzung der der landesh. „Giftt" nicht unterworfenen Pfarren zu achten, und eine spätere vom 6. Febr. 1575, darauf zu sehen, daß Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt werden, die von den herzoglichen Prüfungs-Commissarien tüchtig befunden sind (Scotti Cleve-Märk. Ges. Th. 1. S. 141. u. 161.).

13) Art. 28. „Daß die Underthanen in erster Instantien in Ehe und andern obgemelten Sachen nit buyssen Landts gezogen, sonder durch die Archidiaken oder ihre Bevelhaber und die Landt-Dechen nach altem Herkommen binnen Landts verhort und entscheiden werden, unbenomen der gebürlichen Appellation". Art. 29. „Wann aber junige Personen in der zweyter Instantien oder sunst ußlendig geladen und gefordert würden, daß dan dieselbige nit in eigener Personen gegen Ihren Willen, sondern durch ihren Volmechtigen erscheinen, oder aber durch Commission inwendigh Landts verhört werden".

14) Im Art. 19. wird auf Veranlassung der in Personalsachen der Geistlichen eintretenden geistl. Gerichtbarkeit noch ausdrücklich die Reservation gemacht: „doch daß die Geistliche Personen meines Gn. H. und der Lande Ordnungen, Freyheit, Privilegien und Altherkommen nit zuwider handeln".

15) Das hierauf bezügliche Edict vom 7. Febr. 1551 (bei v. Steinen a. a. O. Th. 2. S. 154.) lautet: „Nachdem Ritter und Stedte ... gebetten, daß ... gerührte geistliche Jurisdiction nicht anders oder weiter verstattet werde, denn Unser Anherr und Herr Vater H. Johann, auch andere unsere Für-Eltern die zugelassen haben, mit dem Anhang, wo jemand, er sey wer oder wessen Stands er wolle, einige Ladung, Citation, Inhibition, geistliche Mandaten oder Bannbriefen weiters, als vorgemelt, in unseren Fürstenthumen, Landen und Gebieten bringen, verkündigen oder exequiren würde, daß der oder dieselbige unverzüglich angenommen, zu recht gestellt und nach altem Herkommen und Freiheit Unser Fürstenth. und Landen als Verbrecher derselbigen Landen alter Freiheit und Ordnungen verwiesen, und an Leib und Leben ge-

Digitized by Google

zur Wiederherstellung und festeren Begründung der alten Kirchenverfassung in die gebührenden Schranken zurückwies, so mußte dadurch die Hoffnung der Evangelischen neu belebt werden. Kaum daß der Passauer Vertrag gegen gewaltsame Verfolgungen Sicherheit gewährt hatte und im Augsburger Religionsfrieden die evangelische Parthei von Reichs wegen anerkannt war, wurde sofort auch fast überall im Lande der lutherische Cultus hergestellt. Durch zahlreiche Einwanderungen aus Frankreich und den Niederlanden, vornemlich aber aus England, mehrte sich die Zahl der Evangelischen, und an vielen Orten entstanden neben den lutherischen Kirchen reformirte Gemeinden [16]). Selbst in Städten, welche bisher den Bekennern der neuen Lehre kaum den Aufenthalt, geschweige das Bürgerrecht gestattet hatten, wuchs trotz aller Verbote die Zahl der Evangelischen dergestalt, daß ihnen zuletzt der Rath freie Religionsübung und Rathsfähigkeit gewähren mußte; so in Dortmund, wo durch die patrizischen Geschlechter die Reformation wieder rückgängig geworden war, schon seit d. J. 1562 jedoch evangelischer Gottesdienst wieder freigegeben, und im J. 1578 der katholische Cultus in den Pfarrkirchen gänzlich abgestellt wurde [17]), namentlich aber in Aachen, wo allen kaiserlichen Edicten und Rathsbeschlüssen zum Trotz [18]) fast die ganze Bürger-

---

strafft werden, so ist unser Meinung und Befehl, daß niemand bei Vermeidung höchster Straff Leibs und Guts einiger geistlicher Ladung oder Bannbrief anders oder weiter, dann ... von alters gewönlich, in unsere Fürst. und Landen bringe, verkündige oder exequire, oder auch dazu einges weghs Hülff oder Fürschub thue, es sey denn mit unserem sonderlichen Fürwissen und Zulassen".

16) Berg a. a. O. S. 120 flg. 149 flg. 163.

17) S. Vogt a. a. O. S. 22—31. Nur in den beiden Klöstern erhielt sich eine kleine, auf patrizische Geschlechter beschränkte katholische Gemeinde.

18) Ein Edict vom J. 1534, welches bei Lebensstrafe den Besuch der heimlichen lutherischen Predigten verbot, erwies sich bald als unausführbar; eben so wenig Erfolg hatte ein durch die zahlreichen Einwanderungen veranlaßtes Edict einer kaiserl. Commission vom 10. Juni 1550, daß jeder neue Bürger der katholischen Religion anzugehören beweisen und versprechen müsse, und Niemand, als wer 7 Jahr Bürger gewesen, zu Rathsämtern gelangen könne. Im J. 1559 verfügte auf Anlaß eigenmächtiger Anstellung evangelischer Prediger der Rath sogar die Ausweisung aller nichtkatholischen Fremden, und ließ durch einen

Digitized by Google

ſchaft evangeliſch geworden war, und nachdem ſchon im J. 1574, gegen das Verſprechen in Religionsſachen keine Neuerungen zu machen, eine Anzahl Evangeliſcher in den Rath aufgenommen war, im J. 1578 nicht bloß evangeliſche Prediger eigenmächtig berief, ſondern auch im J. 1583 den Beſchluß durchſetzte, es ſolle fortan neben der katholiſchen Religion auch die Augsburgiſche Confeſſion öffentlich in der Stadt geduldet, gelehrt und gepredigt werden [19]). Nicht minder gewann aber auch unter dem Schutze der adligen Grundherren, von denen viele im Beſitze ſ. g. Unterherrlichkeiten [20]) durch ihre Exemtion von dem landesherrlichen Placet freie Hand bei der Beſetzung der Kirchenämter hatten, das evangeliſche Bekenntniß auf dem flachen Lande mehr und mehr Eingang.

Förmlicher Anerkennung erfreuten ſich in dieſen Gegenden die Evangeliſchen zwar nur erſt in der Grafſchaft Mörs, wo im J. 1560 Graf Herrmann durch eine eigne Kirchenordnung die Reformation vollſtändig einführte [21]), ſo wie in der Grafſchaft Teklenburg, welche mit der Herrſchaft Rheda beim Tode des Grafen Conrad an deſſen Schwiegerſohn Graf Eberwin IV. 1560
von Bentheim und Steinfurt fiel, und in Folge deſſen zwar ſpäter das lutheriſche Bekenntniß mit der reformirten Confeſſion vertauſchen mußte, aber einer Gegenreformation ſo glücklich entging, daß im ganzen Lande die Katholiken nur Eine Pfründe in dem Fräuleinſtifte zu Leeder beſaßen [22]). In den Jülich'ſchen Lan-

---

Beſchluß der Zünfte vom 12. März 1560 alle Evangeliſchen vom Rathe ausſchließen; allein beides erwies ſich nur für kurze Zeit wirkſam.

19) Noppius a. a. O. S. 175 flg. u. 201. und Meyer's Aachener Geſch. Th. 1. S. 447. 452. 464 flg. 487.

20) Ueber dieſe Unterherrlichkeiten, deren im Jülichſchen zuletzt noch 42, im Bergiſchen nur 2 waren, und neben welchen noch 7 andere, zwiſchen Cöln und Jülich ſtreitige, weder landſäſſige noch reichsſtändiſche oder reichsritterſchaftliche Herrſchaften exiſtirten, welche bis auf die neueſte Zeit völlige Steuerfreiheit genoſſen, vgl. Th. Correns über den vorzügl Unterſch. zw. d. ehemal. Landesrechten, Gewohnh. u. ſ. w. des Kurf. Cöln, der Herz. Jülich und Berg. Cöln 1826. Tit. 27. S. 137 flg.

21) Berg a. a. O. S. 176.

22) Graf Arnold führte im J. 1587 die reformirte Lehre zuerſt ein; vollendet aber wurde die neue kirchliche Organiſation des Landes erſt unter deſſen Sohne Adolph, der bei der Theilung mit ſeinen Brü-

Digitized by Google

den beruhte die Uebung der evangelischen Lehre nur auf stillschweigender Duldung des Landesherrn [23]). Doch fand Herzog Wilhelm schon im J. 1565 sich bewogen, bei Erneuerung der alten Kirchenordnung [24]) nach dem Beispiele seines Schwiegervaters und anderer katholischen Fürsten die Spendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt freizugeben; die Nothwendigkeit, den kirchlichen Zustand des Landes zu ordnen, erschien ihm sogar bei der steten Vermehrung der evangelischen Gemeinden so gebieterisch,
1567 daß er zwei Jahre später durch Verhandlung mit den Ständen die Religionswirren zu beenden, und einer eignen Landes-Kirchenordnung sich zu einigen beschloß. Allerdings blieb dieser Versuch zur Herstellung der kirchlichen Einheit ohne Erfolg, und mußte es bleiben, da der den Ständen vorgelegte Entwurf [25]) ein unglückliches Mittelding zwischen Lehre und Cultus beider Religionspartheien war, die Evangelischen zugleich durch die Erklärung des Herzogs bedenklich wurden, daß er nicht Willens sei, „sich hiermit von der christlichen apostolischen catholischen Kirche und Gemeinde abzusondern, noch Jemand hohes oder niedern Standes vorzugreifen". Allein die Nachgiebigkeit des Herzogs gab den Evangelischen wenigstens die Ueberzeugung, daß gewaltsame Maaßregeln von Seiten der Landesherrschaft nicht zu fürchten seien, bei dieser nicht einmal Unterstützung finden dürften. Schon im folgenden
1568 Jahre wagten daher die reformirten Gemeinden in Jülich und Cleve eine Synode zu Wesel zu halten, auf welcher die Organisa-

---

dern im J. 1606 Tecklenburg und Rheda erhalten hatte. Im J. 1609 u. 1612 hielt er eine Generalsynode und Generalvisitation, und erließ in Folge dessen 1619 auch eine besondere Kirchenordnung. Vgl. Rumpius a. a. O. S. 123. u. Holsche a. a. O. S. 72 flg. u. 182.

23) Bei Verheirathung seiner ältesten Tochter mit Herzog Albrecht Friedrich von Brandenburg im J. 1572 ließ er sich von diesem in den Ehepacten das ausdrückliche Versprechen geben, bei etwaniger Erbfolge die Lande „zu einiger Veränderung der Religion mit nichten zu trinken, oder da entgegen einige Verneuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bei der uhralten, wahren, allgemeinen, catholischen und apostolischen Religion unverhindert bleiben zu lassen". Teschenmacher App. No. 130.

24) Scotti Jül. Berg. Gesetze Th. 1. S. 41.

25) Mitgetheilt von v. Steinen Th. 2. S. 263 flg.

Digitized by Google

tion ihrer kirchlichen Verbindung nach den Grundsätzen der Presbyterial- und Synodalverfassung beschlossen und durch Bestellung von Inspectoren für eine leitende Beaufsichtigung der Kirchenverwaltung gesorgt wurde. Regelmäßig sind auch seitdem im Jülich-Cleveschen die Synoden gehalten worden; diesem Beispiele folgten aber seit dem J. 1589 die Reformirten in Berg, allem Anscheine nach auch die lutherischen Kirchen des Landes, die überall Presbyterien der einzelnen Gemeinden und Inspectoren bestellten [26]).

Selbst das Verhalten der Landesbischöfe, welche in den eignen Landen die evangelische Lehre theilweise duldeten [27]), war diesem stillen Fortgange der Reformation förderlich, am meisten der Sieg, welcher nach langen Streitigkeiten im Bisthume Minden den Evangelischen zu Theil wurde [28]). Hier hatte die Stadt, obwohl bisher Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, standhaft die Annahme des Interims verweigert und im Vertrauen auf das ihr im J. 1535 urkundlich zugesicherte Recht den lutherischen Gottesdienst beibehalten. Die Bemühungen Bischofs Franz zur Herstellung der katholischen Lehre hatten, trotz der Unterstützung des Domkapitels, um so weniger Erfolg, als sie kaum ernstlich gemeint waren; die Annahme der Tridentinischen Beschlüsse, zu der sich Bischof Herrmann Graf von Schauenburg entschloß, erfolgte fast nur der Form wegen, um die päbstliche Confirmation zu erhalten. Im größten Theile des Landes hatte unter den Laien wie unter dem niederen Clerus, welcher selbst Freigebung des Ehestandes und Gestattung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt forderte, die lutherische Lehre solchen Beifall gefunden, daß von deren Verfolgung offner Aufstand zu befürchten war; obwohl nur geduldet, genossen die Evangelischen doch fast überall freie öffentliche Religionsübung. Selbst als die Stadt in Folge eines Streites mit dem Bischofe, in dessen landesherrliche Rechte sie sich mancherlei Eingriffe erlaubt hatte, zur unbedingten Unterwerfung genöthigt war und in dem Rezesse zu Lübbecke vom

---

26) v. Oven die Presb.- u. Synod.-Verf. in Cleve S. 24—26.
27) S. unten B. III. Kap. 3. §. 6.
28) Vgl. Pauli a. a. O. Th. 6. S. 121 flg.

Digitized by Google

15. April 1575 [29]) zur Herstellung der Collegiatstifter und des Moritzklosters, und sogar zu dem Anerkenntnisse sich verstehen mußte, „daß die Szachen, so biß daher der geistlichen Jurisdiction zugehörich, billich der bischöflichen Würde alß dem geistligen Richter seyn und verbleiben", wagte der Bischof nicht die freie Uebung des evangelischen Cultus der Bürgerschaft zu entziehen, bestätigte diese vielmehr förmlichst von neuem durch die ausdrückliche Zusicherung, es solle mit der geistlichen Jurisdiction „noch Sendt und Bann oder dergleichen ihngeführet, sondern wie eß ihn andern christlighen reformirten Städten der Augsburgischen Confession gehalten wird, auch gehalten werden", und wenig Nachtheil brachte es den Evangelischen, als bei Bischofs Herrmann Tode im J. 1582 das zum großen Theile noch katholische Kapitel vom neuen Bischofe Heinrich Julius von Braunschweig das ausdrückliche Versprechen in der Wahlkapitulation erlangte, die katholische Religion erhalten zu wollen [30]).

So hatte, wenn gleich sehr allmählich, das evangelische Bekenntniß zwischen Weser und Rhein mehr und mehr äußern Halt, in den Anfängen der sich bildenden Kirchenverfassung einen festen Mittelpunkt gewonnen, als der unbesonnene Versuch des Cölner Kurfürsten Gebhard von Waldburg, durch förmlichen Uebertritt zur evangelischen Religion das Erzstift zu säculariſiren, die entschiedenste, und leider nicht erfolglose Reaction der katholischen Parthei in Deutschland hervorrief, und binnen kurzem auch in diesen Gegenden die günstige Lage der Evangelischen änderte. Doch nahm zunächst die Befestigung der katholischen Hierarchie in den Bischofssitzen, den Domkapiteln und geistlichen Stiftern, und die Zurückführung der Stiftslande zum alten Cultus zu sehr die gesammte Thätigkeit derer in Anspruch, welche an die Spitze dieser Reaction traten, als daß eine Rückwirkung auf die weltlichen

29) Abgedr. in Culemann's Samml. No. 13. S. 85 flg.

30) Gleich nach seinem Einzuge in Minden wies sogar am 5. März 1583 der Bischof durch die Amtleute die Pfarrer an, daß sie „Gottes Wort vermöge der Augsb. Conf., auch bevor aus den prophetischen und apostol. Schriften lauter und rein lehren und predigen" sollten. Schlichthaber a. a. O. Th. 3. S. 11.

Digitized by Google

Territorien sofort hätte fühlbar werden können. Obschon hie und da Verfolgungen ausgesetzt, welche in den letzten Lebensjahren Herzogs Wilhelm eintraten, seit die durch seinen Blödsinn veranlaßte vormundschaftliche Verwaltung der Gegenparthei freieren Spielraum eröffnete [31]), genossen die Evangelischen bei seinen Lebzeiten fast überall im Lande freie und öffentliche Religionsübung; förmlich war diese sogar im J. 1591, wenn auch nicht vom Fürsten, doch von Ritterschaft und Städten auf dem Landtage zu Düsseldorf anerkannt worden [32]).

§. 7.

Erlöschen des Jülich-Cleveschen Herzogshauses. Streitigkeiten über die Erbfolge.

Der Tod Herzogs Wilhelm im J. 1592, dessen an Geist und Körper gleich gebrechlicher Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm unter fast unbeschränktem Einflusse der streng-katholischen Parthei stand, eröffnete auch in den Jülich-Cleveschen Landen nur zu günstige Aussicht zu glücklichem und raschem Erfolge jener gegenreformatorischen Bestrebungen, welche in den benachbarten Stiftsgebieten binnen weniger Jahre der Hierarchie die fast verlorene Herrschaft wiedergegeben hatten. Ueberall traten mit Johann Wilhelm's Regierung Bedrückungen der evangelischen Gemeinden ein, und führten bald an manchen Orten zu Abstellung des evangelischen Cultus [1]). Mehr noch ließ, was das Ziel jener Parthei sei, welchen Ausgang diese beginnende Verfolgung haben werde, das Schicksal der freien Reichsstadt Aachen erkennen, die nach muthvoller Vertheidigung der kaum gewonnenen Religionsfreiheit [2]), in Folge der über sie verhängten Reichsacht vom

---

31) v. Steinen a. a. O. S. 69.

32) v. Oven's Entst. u. Fortb. des evang. Cult. S. 40. Note *.

1) v. Steinen a. a. O. S. 70 flg.

2) Schon im J. 1585 war an die Stadt ein kaiserliches Mandat ergangen, die fremde Lehre abzuschaffen und alle Eingriffe in die Gerichtbarkeit des Erzpriesters abzustellen, dies aber, gleich einem ähnlichen im J. 1590, eben so erfolglos geblieben, als die kaiserl. Sentenz vom 27. August 1593, welche alle Neuerungen cassirte und den Rathsschluß

Erzbischofe Ernst von Cöln unter Mitwirkung des Jülicher Herzogs im J. 1598 zu unbedingter Herstellung des katholischen Bekenntnisses gezwungen wurde [3]). Um so größere Spannung mußte die bei der Kinderlosigkeit des Herzogs nahe bevorstehende Erledigung der Jülich-Cleveschen Lande, in diesen selbst wie im übrigen Reiche erwecken, zumal ihrer Einziehung als erledigtes Reichslehn ein unbestreitbares Privilegium weiblicher Erbfolge entgegenstand, die der katholischen Kirche angehörigen Erbprätendenten mehr auf die Gunst des Kaisers, als auf ihren Rechtstitel die Aussicht glücklichen Erfolgs gründen mußten [4]), ihnen gegenüber aber die Häupter der evangelischen Parthei als Bewerber auftraten.

An sich von geringem Gewichte war der Anspruch, welchen die Albertinische Linie des Sächsischen Hauses auf die ihrem Stifter Herzog Albrecht im J. 1483 ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung [5]), die Ernestinische auf den Heirathsvertrag des Kurfürsten Johann Friedrich und seiner Gemahlinn Sybilla, der Tochter Herzogs Johann III. [6]), gründen zu können vermeinte. Denn jene Anwartschaft hatte auf Veranlassung des zwischen Johann II. von Cleve und Wilhelm von Jülich ge-

---

vom J. 1560 wiederherstellte, welchem aber die Stadt sich nur unter Vorbehalt weiterer Rechtausführung unterwerfen wollte.

3) Rückgabe aller Kirchen an die Katholiken und deren ausschließliche Rathsfähigkeit war die nächste Folge, da jedes Mitglied des Raths fortan beschwören sollte, selbst des katholischen Glaubens zu sein und keinen andern zu Rathsämtern zulassen zu wollen; zugleich erging das Verbot an die Evangelischen, „daß sie das abgestellte exercitium religionis weder heimlich noch öffentlich gebrauchen sollen und wollen". S. Noppius a. a. O. S. 203 flg. u. Meyer a. a. O. S. 495 flg.

4) Es waren dies der Markgraf Carl von Burgau, Gemahl der jüngsten Schwester Herzogs Johann Wilhelm, der Herzog Carl von Nivers und Mantua als Nachkomme des Grafen Engelbert, jüngeren Bruders Herzogs Johann I. von Cleve und Mark, und die Grafen von Manderscheidt als Descendenten des Grafen Engelbert II. von der Mark. Jenem stand unzweifelhaft die Primogenitur, den letzteren die durch die Union begründete Untheilbarkeit der Cleveschen und Jülicher Besitzungen, so wie der Vorzug der Erbtöchter vor der Regredient-Erbinn entgegen.

5) S. Teschenmacher App. No. 95., Lünig Reichsarch. P. spec. Th. 2. S. 14.

6) Teschenmacher No. 106., Lünig a. a. O. S. 34.

ſchloſſenen Unionsvertrages Kaiſer Maximilian ſchon im J. 1496 unter Beſtätigung der weiblichen Erbfolge, und nochmals im J. 1509 vor wirklicher Abſchließung der Ehe zwiſchen Johann III. und Maria von Jülich widerrufen; die Ehepacten aber des Kurfürſten Johann Friedrich hatten bloß für den Fall ſeiner Gemahlinn und ihren Erben die Erbfolge vorbehalten, daß ihr Vater Johann ohne männliche Erben verſtürbe, oder dieſe überall keine Erben hinterließen. Nur das befreundete Verhältniß, welches ſchon ſeit lange zwiſchen dem kurſächſiſchen und öſterreichiſchen Hauſe beſtand, gab jenen Anſprüchen einige Bedeutung, und mußte die Beſorgniß, daß der Kaiſer dem Kurfürſten von Sachſen den Vorzug zu geben geneigt wäre, um ſo mehr bei den Hauptprätendenten erregen, als es nicht zweifellos war, wem von dieſen, ob dem Brandenburgiſchen Kurhauſe oder der Pfalz-Neuburgiſchen Dynaſtie ein beſſeres Erbrecht zur Seite ſtehe. Das Privilegium, welches Carl V. im J. 1546 zur Beſtätigung der weiblichen Erbfolge und der Untheilbarkeit aller Beſitzungen dem Herzoge Wilhelm ertheilt, die ſpäteren Kaiſer mehrfach erneut hatten [7]), ſicherte für den Abgang männlicher Descendenz den Töchtern des Herzogs nur dergeſtalt die Erbfolge zu, daß „wo derſelben keine dazumahl im Leben wären, und aber, wenn einer oder mehr ehelich gebohrenen Leibes-Erben vorhanden wären, alßdann auf dieſelben Sr. L. Töchter nachgelaſſene eheliche männliche Leibes-Erben, ſo derſelben Zeit im Leben ſeyn", die Lande fallen ſollten, und gerade „krafft und nach Inhalt darüber hiebevor erlanget und beſtätigten kaiſerl. Privilegiums" war der älteſten Tochter Maria Eleonora bei ihrer Vermählung mit Herzog Albrecht Friedrich von Brandenburg durch 1572
die Ehepacten [8]) für ſich und ihre Erben das nächſte Recht der Erbfolge auf den Abgang der männlichen Linie vorbehalten worden. War daher gleich der zweiten Tochter Anna, dem Pfalz-

7) Die Urkunde Carls, ſo wie deren Erneuerung durch Ferdinand I. v. J. 1559, und von Maximilian II. im J. 1566 ſ. bei Teschenmacher No. 117. 119. 122.

8) Ebendaſ. No. 130.

grafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt, nur, „wofern die ältere Tochter auch ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte“, und „nach der Frau Mariä Eleonorä die ältere oder ihre eheliche Leibes-Erben“, die Succession in
1574 den Eheverträgen [9]) zugesichert, so konnte sie doch, da Maria Eleonora bloß eine Tochter Anna, die Gemahlinn des Kurfürsten Johann Sigismund, hinterließ und noch vor ihrem Bruder Herzog Johann Wilhelm im J. 1608 starb, trotz der bestehenden Primogenitur als älteste lebende Schwester wohl mit einigem Scheine Rechtens den Vorzug vor dem Brandenburgischen Kurhause für sich und ihren Sohn Wolfgang Wilhelm fordern. Selbst in ruhigen Zeiten wäre der Erfolg rechtlicher Ausführung eben so zweifelhaft, als die unabsehliche Dauer eines Rechtsstreits gewiß gewesen; die von Seiten des Kaisers und der katholischen Ligue beiden Theilen gleichmäßig drohende Gefahr gänzlichen Verlustes der Erbschaft rieth um so dringender zu gütlicher Einigung oder doch gemeinsamer Vorkehrung.

Als daher, früher noch, als man erwarten durfte, am 25. März 1609 Herzog Johann Wilhelm starb, ergriffen alsbald Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg gleichzeitig von den bedeutendsten Orten des Landes Besitz, und indem sie, der evangelischen Unterthanen ohnedies gewiß, die Stände durch die Versicherung [10]) zu gewinnen wußten, „die catholische Römische, wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im Römischen Reich als diesen Fürstenthumb und Grafschaften ahn einem jeden Ohrt in öffentlichem Gebrauch und Uebunge, zu continuiren, zu manuteniren und zu lassen [11]), und darüber niemandt in seynem Gewissen

9) Teschenmacher No. 131.

10) Lünig P. spec. Th. 3. S. 73.

11) v. Steinen a. a. O. S. 80. bemerkt, es habe im Original das Wort „zuzulassen“ gestanden, und erst später sei Neuburgischer Seits, um den Evangelischen nur da, wo sie schon vor 1609 in deren Besitz gewesen, Religionsübung zu gewähren, das Wort „zu lassen“ substituirt worden. Nach Zweck und Fassung der Reversalien ist dies an sich unwahrscheinlich, es würde aber auch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Orts Uebung aus dem Worte „zulassen“ keine völlige Freigebung der Religionsübung herzuleiten möglich sein.

Digitized by Google

noch Exercitio zu pertubiren, zu moleſtiren, noch zu betrüben, auch daß die Stifter, Kloſteren und alle andere Collegia durch Landſäſſige in esse gelaſſen werden mögen", einigten ſich beide Theile im Dortmunder Rezeſſe vom 10. Juni 1609 [12]), vorbehältlich gütlichen oder rechtlichen Austrags, einer gemeinſchaftlichen Regierung „nach der beſtehenden religiöſen und politiſchen Verfaſſung". Unterſtützt von der evangeliſchen Union, der Hülfe der Niederlande und Frankreichs verſichert, behaupteten ſie ſich auch im Beſitze gegen den Kaiſer, welcher gleich anfangs die Sequeſtration des Landes bis zu rechtlicher Erledigung der verſchiedenen Erbanſprüche verfügt hatte, und im Jahre darauf, wenn ſchon vorbehältlich definitiver Entſcheidung, den Kurfürſten von Sachſen mit den erledigten Fürſtenthümern belieh [13]). An die Stelle der anfänglichen, ſo dringend nothwendigen Eintracht traten aber bald Differenzen aller Art, die durch des Pfälziſchen Erbprinzen Religionswechſel und ſeine Vermählung mit der Schweſter Herzogs Maximilian von Baiern [14]) um ſo ſchneller zu offner Feindſeligkeit führten, als nun das Haupt der katholiſchen Ligue, im perſönlichen wie kirchlichen Intereſſe, dem Pfalzgrafen den alleinigen Beſitz der reichen Erbſchaft zu verſchaffen ſuchte, die Union dagegen und die vereinigten Niederlande in der Vertretung der Brandenburgiſchen Anſprüche zugleich eine Vertheidigung ihrer ohnedies hart bedrängten Kirche fanden. Zwar kam es bald wieder zum Frieden, indem der Pfalzgraf mit dem Kurfürſten von Brandenburg am 12. Novbr. 1614 zu Xanten einer proviſionellen Theilung ſich verglich [15]), welche dem letzteren die Adminiſtration von Cleve, Mark und Ravensberg zuſicherte, jenem Jülich nebſt Berg überlies. Allein wie precär dieſer Friedensſtand ſei, und wie wenig geeignet, die Evangeliſchen vor einer Gegenreformation zu ſchützen, durfte man ſich nicht verhehlen, und nur zu ſehr entſprach der Erfolg den

12) Lünig a. a. O. S. 69., Scotti Jül.-Berg. Geſ. Th. 1. S. 67.
13) Lünig P. spec. Th. 1. S. 131.
14) Vgl. hierüber vorzüglich Wolf Geſch. Maximilian's I. Th. 3. S. 487 flg.
15) Lünig P. spec. Th. 3. S. 82.

Digitized by Google

Befürchtungen, als wenige Jahre darauf der ausbrechende Krieg einen großen Theil Westfalens und der Rheinlande in die Gewalt der katholischen Parthei brachte.

§. 8.

Gegenreformationsversuche in den Jülich-Cleveschen Landen.

Gleich nach der Brandenburg-Neuburger Besitznahme des Landes hatten mit Zustimmung der neuen Landesherrschaft die reformirten Gemeinden von Jülich, Cleve und Berg im Septbr. 1610 eine Generalsynode zu Duisburg gehalten, welcher sich anzuschließen auch die Märkischen Gemeinden aufgefordert wurden; von neuem ward hier das ganze Kirchenwesen geordnet, insbesondere die „bishero unter dem Kreuze geübte" Presbyterial-, Classical- und Synodalverfassung bestätigt [1]). In ähnlicher Weise hatten auf unmittelbare Veranlassung Wolfgang Wilhelm's die lutherischen Gemeinden von Cleve und Mark, jene zu Dinslaken, diese zu Unna im J. 1612 Synoden gehalten, und auf Grund der Zweibrücker Kirchenordnung, welche der Pfalzgraf nicht sowohl publicirte, als zur Annahme empfahl, die kirchliche Verwaltung geregelt [2]). So günstig hatte auch diese Wendung der Dinge auf alle jene Gegenden zurückgewirkt, daß selbst in Aachen es den Evangelischen glückte, noch in demselben Jahre eine Aufhebung der gegen sie ergangenen Edicte und völlige Gleichstellung mit den Katholiken zu erlangen [3]). Kaum aber eröffnete der Religionswechsel

1) Vgl. v. Oven Presb.- u. Synod.-Verf. S. 31 flg.

2) Ebend. S. 29., und dessen Entst. u. Fortb. des evang. Cult. S. 40. Vgl. auch v. Steinen a. a. O. Th. 1. S. 80.

3) Der erste Versuch im J. 1609 mislang, obwohl man nur außerhalb der eigentlichen Stadt freie Religionsübung verlangte; die Gaffeln mußten sogar den kaiserlichen Commissarien förmlich versprechen, „in Religions und Prophan-Sachen keine Veränderung vornehmen und dem Rathe in allen bürgerlichen, auch sonsten in Religion- und Prophan-Sachen nit vorgreifen zu wollen". Erst nach Kaisers Rudolph Tode im J. 1612 ward mit der Religionsübung auch die Wahlfähigkeit anerkannt, und fast der ganze Rath mit Evangelischen besetzt. Noppius a. a. O. S. 217 flg. und Meyer a. a. O. S. 546.

wechsel des Pfälzischen Erbprinzen und sein Anschluß an die katholische Ligue für Herstellung und Befestigung des katholischen Cultus die Aussicht glücklichen Erfolgs, als in Aachen mit Verweisung aller akatholischen Prädicanten, und aller derer, welche ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, erst seit dem J. 1598 sich in der Stadt niedergelassen hatten, die evangelischen Kirchen und Schulen geschlossen wurden, und unter Publication des Tridentiner Concils strengere Edicte denn zuvor gegen die Evangelischen ergingen [4]), ohne daß es später je wieder gelungen wäre, auch nur die 1616
Zulassung zum Bürgerrechte und ein Privat-Religionsexercitium zu erlangen [5]). Gleichzeitig ward in einem großen Theile der Jülichschen Lande, welchen die Spanier als Verbündete des Pfalzgrafen besetzt hatten, mit offner Gewalt die Vertreibung der evangelischen Geistlichkeit ins Werk gesetzt, in dem übrigen Gebiete, da man durch die Verträge mit Brandenburg gebunden war, mehr wohl noch den Abfall der neuen Unterthanen fürchten mochte, zwar nur in der Stille, aber darum nicht mit geringerem Erfolge die Gegenreformation begonnen. Die ausgedehnten Patronats- und Nominationsrechte des Landesherrn gaben zur Anstellung streng-katholischer Geistlichen eben so passenden Anlaß, als dessen bei allen Pfarrstellen althergebrachtes Placet die bequemste Gelegenheit, die evangelischen Gemeinden ohne Seelsorge zu lassen, und dem Bekehrungseifer des katholischen Clerus, insbesondere der Jesuiten, welche Wolfgang Wilhelm sofort ins Land gezogen

---

4) Alles dies geschah auf Grund eines kaiserl. Edicts v. 10. Sept. 1614, wodurch namentlich eine Verordn. des Aachener Sendgerichts v. 28. Oct. 1598, die schwere Geldstrafen auf Hintansetzung der katholischen Gebräuche androhte, wiederhergestellt wurde.

5) Bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen, um hier gleich die späteren Verhältnisse zu erwähnen, wurden mehrfache Versuche gemacht, für die Evangelischen außerhalb der Stadt freie Religionsübung, oder wenigstens einen Privatgottesdienst auszuwirken. Indeß auf Grund des Besitzstandes von 1624 wurde von Seiten des Reichstages sowohl dies, als die Gewährung des Bürgerrechts abgeschlagen, und erst in neuerer Zeit hat man den allmählich wieder zahlreicher gewordenen Protestanten den Besuch des Gottesdienstes in den benachbarten holländischen Dorfschaften gestattet. Noppius S. 246 flg., Meyer S. 631—647., Büsching Erdbeschr. Th. 6. S. 505.

hatte, preiszugeben [6]). Vor allem aber war der Pfalzgraf auf Herstellung der geistlichen Gerichtbarkeit und auf festere Begründung des katholischen Kirchenregiments bedacht, und schloß zu dem Behufe schon am 28. Juli 1621 [7]) den bekannten Provisionalvergleich mit Kur-Cöln ab, welcher seitdem gleichsam das Grundgesetz der katholischen Kirche in den Jülich-Bergischen Landen gebildet hat.

Zu Schmälerung seiner landeshoheitlichen Gewalt sich durch seinen Eifer für den katholischen Glauben bestimmen zu lassen, war allerdings der Pfalzgraf bei diesen Verhandlungen weit entfernt; auf Grund des ältern Edicts vom 20. März 1551 behielt er sich vielmehr alle von alter Zeit dem Landesherrn in kirchlichen Dingen gebührenden Rechte ausdrücklich vor, und sogar wurden diese zum Theil noch erweitert. Denn so sollte fortan zwar die Confirmation und Cognition in Testamentssachen der Geistlichen den kirchlichen Behörden, die Execution aber nur den weltlichen Gerichten zustehen [8]), von dem Pfalzgrafen nicht bloß das hergebrachte Präsentationsrecht geübt werden, sondern ihm auch die Befugniß zukommen, „die von anderen präsentirte Pastores durch Unsere deputirte Geistliche non ad dandum titulum, sondern allein, damit Wir Wissenschaft haben, was für Seelsorger unsern Unterthanen vorgestellt und wie sie qualificirt, examiniren zu lassen, denen Wir nach Befinden unser Placet geben ..., und beneben Unsern Beampten befehlen wollen, keinen zu admittiren, er habe sowol unser Placitum als gebührende Investitur vorgewiesen“ [9]); in allen Sachen, welche nicht zur Competenz der Landdechanten

---

6) Eine Verordn. vom 21. März 1626 (bei Scotti-Jül.-Berg. Ges. S. 85.) schärfte ausdrücklich ein, daß die mit landesherrlichem Placet nicht versehenen Pfarrer ihr Amt weder antreten noch ausüben dürften, und hat, obwohl allgemeiner Fassung, da rücksichtlich des katholischen Clerus das Placet concordatenmäßig im J. 1621 anerkannt war, sicher die obige Beziehung gehabt.

7) Abgedr. u. a. bei Scotti a. a. O. S. 73 flg., bei Binterim die Erzdiöc. Cöln Th. 2. S. 594 flg. und in der Vollst. Sammlung der Cöln. Gesetze No. 4. S. 23 flg.

8) Art. 7. des Provis.-Vergl.

9) Ebend. Art. 10.

Digitized by Google

gehörten, sollten nur vom Landesherrn nominirte Landesgeistliche vom Erzbischofe delegirt werden können [10]), und bei Visitationen ward dem Pfalzgrafen freigestellt „einige Landesgeistliche, auch quoad laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administratione etliche Weltliche zu adjungiren“ [11]).

Indessen wurden auf der andern Seite dem Cölner Erzstifte mancherlei Zugeständnisse gemacht, die dazu dienen mußten, die Autorität des katholischen Clerus wieder zu heben und den Diöcesanverband des Landes mit Cöln enger zu knüpfen. So z. B. gehörten fortan alle leichteren Delicte der Geistlichen ausschließlich vor die Landdechanten, und bei eigentlichen Verbrechen derselben sollten die weltlichen Richter höchstens, wenn die schuldigen Cleriker in flagranti betroffen, oder der Flucht verdächtig wären, oder „sonst atrociter delinquirt“ hätten, zur Ergreifung und Ueberweisung an den Erzbischof berechtigt sein [12]); auch ward festgesetzt, daß alle Landdechanten zu der hergebrachten geistlichen Gerichtbarkeit erst noch durch specielle erzbischöfliche, wenn schon für die Zeit ihres Decanats unwiderrufliche, Verleihung ermächtigt werden müßten [13]), und dem Erzbischofe das Visitationsrecht ausdrücklich vorbehalten [14]). Andere Concessionen wieder waren offenbar darauf berechnet, unter scheinbarem Vorwande Rechtens der katholischen Clerisei eine Einmischung in die evangelischen Kirchenange-

10) Art. 29. zu E.

11) Art. 30. med.

12) Art. 30. in f.

13) Art. 29. Nur „ad salvandas conscientias et evitandum periculum nullitatum“ verstand sich der Erzbischof hierzu, auch nur „provisionaliter bis zu endlicher Vergleichung“, und „salva appellatione an Uns und die Unsrigen ex causa legitima secundum terminos iuris“. Uebrigens wurden diese Decanalgerichte durch Beiordnung von camerarii und assessores förmlich organisirt, und zugleich angewiesen, in wichtigen Fällen unpartheiische bewährte Rechtsgelehrte zu consultiren.

14) Auch in Betreff der Visitationen hatte, wie es scheint, der Pfalzgraf eine delegatio perpetua auf die Landdechanten gewünscht, der Erzbischof erklärte aber im Art. 30., daß er „Gewissens halber“ sich derselben nicht begeben, noch sie „Andern so Uns sonsten nicht bedient“ übertragen könne; außer der Zuziehung landesherrlicher Commissarien ward nur Vereinbarung mit der Landesregierung über die Visitations-Interrogatorien zugestanden.

Digitized by Google

legenheiten zu eröffnen, so z. B. daß in zweiter Instanz, „wenn die gravitas causae et qualitas negotii praesentiam litigantium personalem erfordern", die Evocation der geistlichen Rechtssachen wieder gestattet wurde [15]), daß die Dispensation in Ehesachen, so sie nur nicht „contra privilegia patriae ad bona extendiret" werde, den geistlichen Behörden unbedingt zustehen sollte, daß die Vollstreckung der „gebührenden geistlichen Strafe" ganz freigegeben werde [16]), namentlich aber, daß Patronatsstreitigkeiten unter Weltlichen nicht mehr unbedingt, wie nach dem älteren Edicte, sondern nur „in possessorio und ratione incidentiae" vor die weltlichen Gerichte sollten gezogen werden dürfen [17]). Schon dies allein mußte für die Zukunft die Besorgnisse der Evangelischen rege machen, daß nicht einmal bei Publication des Vergleichs von Seiten des Pfalzgrafen irgend eine Anerkennung der evangelischen Religionsübung, oder auch nur das Versprechen fernerer Duldung erfolgte, gleich als ob Verfassung und Gottesdienst der evangelischen Gemeinden, durch freiwillige Reversalien feierlichst verbürgt, auf bloßer Usurpation beruhte und jedes Rechtstitels entbehrte. Vollends aber die dem Vergleiche eingerückte Clausel [18]), der „Ketzerei und verdammten Secten" wegen solle „jetziger Zeit Gelegenheit nach uff dem Send diesfalls Bescheidenheit gebraucht, unnd ohne vorhergehende Relation und Befelch keine Enderung vorgenommen werden", offenbarte deutlich die Wünsche der katholischen Parthei und das Ziel ihrer Bestrebungen; noch deutlicher zeigte, wessen man sich zu versehen habe, das Schicksal der Evangelischen in den benachbarten katholischen Staaten.

In Paderborn und Münster, wie in Cöln und Trier war schon vor Ausbruch des Kriegs die evangelische Lehre fast spurlos

15) Art. 30. zu Anf.

16) Art. 1 — 4.

17) Art. 11. u. 12. Dagegen bestätigte der Erzbischof die Landesobservanz, daß den weltlichen Patronen zur Präsentation nur eine viermonatliche Frist zukomme, in den beiden letzten Monaten des canonischen tempus legitimum aber dem Landesherrn die Präsentation zustehe.

18) Art. 26. u. 27.

Digitized by Google

unterdrückt worden [19]), und nur im Bisthume Minden anfangs noch den Evangelischen freie Religionsübung geblieben; denn hier hatten sie in den letzten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts ein solches Uebergewicht gewonnen, daß selbst der eifrig-katholische Graf Anton von Schauenburg, welchen Erzbischof Ernst von Cöln nach der Abdankung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig iure devolutionis auf den Bischofsstuhl erhoben hatte, auf Wiederherstellung des katholischen Cultus verzichten mußte, nicht einmal die Wahl des protestantischen Herzogs Christian von Braunschweig zum Coadjutor und Nachfolger zu verhindern vermochte [20]). Allein kaum daß der Sieg über König Christian von Dänemark auch in Niedersachsen das Uebergewicht der Ligue befestigt hatte, gewann in Minden die dem Protestantismus feindliche Parthei, unterstützt von dem großentheils katholisch gebliebenen Kapitel, die Oberhand, so daß unter dem Schutze der kaiserlichen Heere, trotz der mit schwerem Gelde von der Stadt erkauften Neutralität, bald Bedrückungen aller Art gegen die Evangelischen ergingen [21]). Das Restitutionsedict vom J. 1629 gab nicht bloß den Besitz der städtischen Pfarrkirchen den Katholiken zurück, sondern auch dem Lande einen streng-katholischen Fürsten in der Person des Herzogs Franz Wilhelm von Baiern, dem der Pabst trotz der Protestation der Kapitel die 1630
Bisthümer Minden, Osnabrück und Verden verlieh. Ueberall im Lande erfolgte nun die Vertreibung der evangelischen Geistlichen; eine neue Kirchenordnung verlangte von den weltlichen wie kirchlichen Beamten die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses, und trotz dem, daß fast das ganze Land, wie der Bischof selbst anerkennen mußte, evangelisch blieb [22]), würden ge-

19) S. unten Buch III. Kap. 3. §. 7.

20) Pauli a. a. O. Th. 6. S. 141 flg.

21) Vgl. Bunemann a. a. O. S. 8. u. Schlichthaber a. a. O. Th. 2. S. 14. u. 25 flg.

22) In den Statutis synodal. vom J. 1632 (Lünig R. Arch. Spicil. eccl. Tom. II. Anh. S. 124 flg.) heißt es mit dürren Worten: clero ecclesiarum civitatis Mindensis excepto, ab unitate fidei subditos omnes defecisse.

Digitized by Google

waltsame Maaßregeln sicher nicht ausgeblieben sein, wenn nicht bald darauf der Bischof aus Stadt und Stift durch das Waffenglück der Schweden vertrieben worden wäre.

Dies mag auch, mehr noch als die Erneuerung der Verträge mit Brandenburg [23]), den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von zu rücksichtslosen Reformen abgehalten haben, nachdem er, in schroffem Gegensatze gegen die Toleranz des Kurfürsten [24]), in seinem Eifer für Restitution des katholischen Cultus schon so weit gegangen war, daß er im J. 1628 die calvinistischen Prediger und Schullehrer aus allen Orten ausweisen ließ, wo sie erst nach dem Tode Herzogs Johann Wilhelm eingeführt worden waren, und im J. 1629 allen Beamten bei Strafe der Entsetzung das katholische Bekenntniß anzunehmen befahl [25]). An Bedrückungen aller Art, gegen welche erst die späteren Religionsrezesse Schutz gewährten, fehlte es übrigens nicht, und so wirksam waren die stillen Bestrebungen des katholischen Clerus und der Jesuiten gewesen, daß selbst der Besitzstand des J. 1624 fast nur in den Städten der Jülich-Bergischen Lande dem evangelischen Bekenntnisse eine öffentliche Uebung sicherte [26]) und sogar in dem Theile des Landes, dessen Besitz Brandenburg nebst seinen Bundesgenossen, den vereinigten Niederlanden, zu behaupten vermochte, der Katholicismus wieder Raum gewann [27]). Um so dankbarer muß die Nachwelt

---

23) Diese Verträge vom 11. Mai 1624 u. 9. März 1629 s. in Lünig's Reichsarchiv P. spec. Th. 3. p. 89. u. 106 flg.

24) Unterm 19. Mai 1624 erließ Kurfürst Johann Sigismund nach Ravensberg ein Edict des Inhalts: „Wir sind nicht gemeint, daß Wir einem oder dem andern in sein christliches Gewissen, über welches Gott allein sich die Herrschaft vorbehalten, greifen und beleidigen, sondern dieselben bei ihrer Religion-Freiheit lassen und schützen und handhaben". S. Wedigen hist.-geogr. Beschr. d. Grafsch. Ravensberg. Leipz. 1790. Th. 1. S. 157.

25) Vgl. Scotti a. a. O. S. 85. 86., v. Oven Entst. u. Fortb. des evang. Cultus S. 88. u. 93.

26) S. unten §. 11.

27) So z. B. erlitten in Dortmund die Evangelischen mancherlei Beschränkungen während des Kriegs, hauptsächlich in Folge davon, daß Erzbischof Ferdinand von Cöln im J. 1616 dem dortigen Minoriten-Kloster, dessen Fortbestand der Rath gleich dem des Dominikaner-Ordens gestattet hatte, förmliche Parochialrechte verlieh. Vogt a. a. O. S. 36. u. 40.

Digitized by Google

die Standhaftigkeit verehren, mit welcher Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg die wohlbegründeten Rechte ſeines Hauſes und ſeiner Glaubensgenoſſen bei den Weſtfäliſchen Friedensverhandlungen vertheidigte.

§. 9.

Verwandlung Mindens in ein weltliches Fürſtenthum und Abtretung an Kurbrandenburg. Erledigung der Cleve-Jülichſchen Erbſtreitigkeiten.

Das Bisthum Minden dem Brandenburgiſchen Hauſe zur Entſchädigung für die Verluſte in Pommern zu überlaſſen, mag bei der katholiſchen Parthei nicht erheblichen Widerſtand gefunden haben. Wie wichtig auch der Erwerb dadurch wurde, daß Preußen an der Weſer einen feſten Punkt gewann, der Zuwachs an Land und Leuten war bei dem geringen Umfange des Stiftsterritorii nur unbedeutend. Lange Zeit mit den Erzbiſchöfen von Cöln in Streit, welche, als Herzöge von Weſtfalen, dem Bisthume die volle fürſtliche Gewalt nicht zugeſtehen mochten [1]), hatten die Mindener Prälaten, bedrängt von den Nachbarn und ſtets wiederkehrender Finanznoth, im Laufe des Mittelalters beträchtliche Gebiete, wie namentlich die ſüdliche Hälfte der Grafſchaft Hoya, Stadt und Gebiet von Wunſtorp [2]) eingebüßt, und vergeblich

1) Obwohl Erzbiſchof Philipp von Cöln nur innerhalb des zu ſeiner und der Paderborner Diöceſe gehörigen Theils von Weſtfalen und Engern das Herzogthum erhalten hatte, wußten ſeine Nachfolger doch die herzogliche Gewalt, namentlich ihre oberſte Stuhlherrſchaft über die Vehmgerichte, bis an die Weſer auszudehnen. Ludwig der Baier gab zwar im J. 1332 dem Biſchofe von Minden „ein frey Hertzogdom in dem Stifft to Minden, und fry Gerichte darinne zu ſittende"; doch wußte das Cölner Stift eine Revocation dieſes Privilegii, als gegen die herzoglichen Rechte der Erzbiſchöfe ſtreitend, im J. 1355 von Kaiſer Carl IV. zu erlangen, und erſt allmählich ſcheint die fürſtliche Würde des Mindener Bisthums unbeſchränkte Geltung gewonnen zu haben. Vgl. Eichhorn D. St. u. R. G. Th. 2. §. 240. u. Th. 3. §. 420.

2) S. Pauli allg. preuß. Staatsgeſch. Th. 6. S. 92—103. 166. Bis an die Au glaubte das Stift auf dem linken Weſerufer landesherrliche Rechte anſprechen zu dürfen, vermochte ſie aber weder gegen die Grafen von Hoya, noch gegen deren Nachfolger, die Herzöge von Braunſchweig, geltend zu machen, mit welchen noch Kurf. Friedrich Wilhelm, aber auch vergeblich, den Prozeß fortſetzte. Seit dem Ende des

Digitized by Google

hatte sich das Stift während des dreißigjährigen Krieges beim
1640 Aussterben des Schauenburgischen Grafenhauses bemüht, seine für den größten Theil der Grafschaft unzweifelhafte Lehnshoheit gegen die Ansprüche des Lippeschen und Hessen-Casselschen Hauses zur Einziehung der Lehngüter zu benutzen [3]). Ueberdies aber war in kirchlicher Beziehung der Besitzstand des Entscheidungsjahres den Evangelischen so günstig, daß, zumal auch in den übrigen Theilen der Diöcese die Reformation vollständig eingeführt war, das Bisthum doch kaum mehr als dem Namen nach hätte fortdauern können. So wurde, unter ähnlichen Bedingungen wie Halberstadt, das Stift als weltliches Fürstenthum dem Kurhause überlassen und sofort in Besitz genommen [4]).

Der Homagialrezeß vom 22. Februar 1650 [5]) sicherte dem Lande das freie und öffentliche Exercitium der ungeänderten Augsburger Confession; eine eigne Kirchenordnung aber ist, wie es scheint, niemals erlassen, und erst später unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I. in der für Minden und Ravensberg errichteten Regierung ein Consistorium bestellt worden [6]). Gleichzeitig wurde den Katholiken der Besitzstand vom Jahre 1624 in Betreff der Religionsübung, wie rücksichtlich der Prälaturen, Ca-

---

14ten Jahrhunderts, wo im J. 1382 Bischof Wedekind, aus dem Geschlechte der Herren von Hausberge, durch Schenkung diese Herrschaft, und damit zugleich Freiheit von der Vogtei erlangte (ebend. S. 103.), scheint sich das Stiftsgebiet im späteren Umfange abgeschlossen zu haben. Der älteste Besitz ist nächst Minden selbst die Stadt Lübbecke, welche schon im J. 974 an das Stift kam; in dieselbe Zeit fällt die erste Verleihung der Regalien (ebend. S. 89.).

3) Vgl. Pauli S. 158 flg. u. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 356. — Die Anwartschaft, welche Bischof Heinrich Julius im J. 1584 seinem Vater Julius, Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, auf die Mindenschen Lehen der Grafen von Schauenburg ertheilte, scheint gar keine Folge gehabt zu haben; glücklicher war das Braunschweigische Haus in der Behauptung des reichen Stifts Loccum, welches im J. 1585 dem Herzog Julius Erbhuldigung geleistet hatte, aber von dem Stifte, und später von Brandenburg als Mindensches Eigenthum beansprucht wurde (ebend. S. 140. u. 166.).

4) Instr. Pac. Osnabr. Art. 11. §. 4. u. 11.

5) Abgedr. in Culemann's Samml. der Landes-Vertr. No. 31. S. 227 flg.

6) Vgl. v. Kamptz die Prov. u. statut. Rechte d. Pr. Mon. Th. 2. §. 498. u. 507. u. Wedigen Beschr. d. Grafsch. Ravensberg S. 137.

Digitized by Google

nonicate, Beneficien und Einkünfte aller Art garantirt [7]). Doch gewährte dieser Besitzstand den Katholiken außerhalb der Stadt nur den Genuß Eines Canonicats in dem Collegiatstifte zu Lübbecke, und die Religionsübung in der Margarethen-Kapelle beim Wedigenstein, einer domkapitularischen Besitzung [8]); sonst war das katholische Bekenntniß fortan auf die Stadt Minden beschränkt. Hier gehörte den Katholiken bis auf die neueste Zeit, außer einigen Canonicaten an dem mit der lutherischen Hauptkirche S. Martin verbundenen Collegiatstifte, das Benedictinerkloster St. Simon und Mauritius, seit dem J. 1696 mit der Abtei Huysburg im Halberstädtischen unirt, das Collegiatstift S. Johannes, und vor allem der Dom mit dem Kapitel [9]), in welchem zwar einige Stiftsstellen den Lutheranern verblieben, jedoch nur katholischer Gottesdienst statt fand. Dem Kapitel ward zugleich durch den Homagialrezeß, „so viel den geistlichen catholischen Stand und dessen Disciplin belanget, die Inspectio, Visitatio, Examinatio, Ordinatio et Introductio, wie auch die iurisdictio civilis über die geistliche Personen, ihre Bediente und Gesinde, welche auf ihrer Freiheit wohnen und keine Bürger seyn noch bürgerliche Nahrung treiben, in prima instantia, so weit bemeldtes Thum-Capittel solche iura hergebracht", unter Zusicherung der weltlichen Beihülfe und ausdrücklicher Bestätigung der bisherigen Statuten und Gebräuche, wie der geistlichen Rechte für „alle unter ihnen, den Catholischen, fürfallende geistliche Controversien"

7) „Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir", heißt es im Homag.-Rezeß, „daß ein Ehrwürdig Thum Capittel, und daß itzige und künftige Capitularen, Vicarien, Commendatarien, wie auch Abteyen, Commenthureyen, Collegiatkirchen in und außerhalb der Stadt Minden, beiderlei Geschlechts Kloster und Stiftungen, Clerisey, Prälaten und Ritterschaft ... bei dem freien und öffentlichen Exercitio und Ceremonien sowohl der Catholischen Religion als der Evangelischen ungeänderten Augsb. Confession, wie selbige in Anno 1624 in diesem Fürstenthum gewesen und bisher continuirt worden, nebst allen dazu gehörigen Mitteln und Intraden inskünftig und allezeit sollen beschützet und dawieder nicht beschweret werden".

8) Büsching a. a. O. S. 231. u. 233.

9) Ebend. S. 229. u. Schlichthaber a. a. O. Th. 2. S. 59 flg., v. Eß Gesch. d. ehem. Bened.-Abtei Huysburg. Halberst. 1810. S. 37.

Digitized by Google

übertragen. Bis auf die neuere Zeit, wo nach Aufhebung des Domstifts Minden der nordischen Mission überwiesen wurde, blieb daher dem Kapitel in Betreff der katholischen Unterthanen — denn über evangelische Stifter und Personen sollten die Domherren so wenig eine iurisdictio ecclesiastica üben [10]), als in Betreff der ihrem Patronate unterworfenen evangelischen Pfarren ohne vorgängige Prüfung des Candidaten durch die landesherrlichen Behörden und ohne Zustimmung der Gemeinden das Collationsrecht üben [11]) — die Handhabung aller bischöflichen Gerechtsame, nur mit dem Vorbehalte, daß das ius primariarum precum, das Recht des Turnus und sonstige Rechte des Bischofs bei Besetzung der Stifter dem Landesherrn gebührten, unmittelbar an diesen jederzeit auch von den Entscheidungen des Kapitels, selbst in geistlichen Rechtssachen, eine Appellation gestattet war [12]).

Größere Bedenken, als die Entscheidung über dies geistliche Territorium, fand in Osnabrück die Erledigung des Jülich-Clevesch en Streits. Weniger die Zweifelhaftigkeit der mehrseitig erhobenen Erbansprüche, die an sich von geringem Werthe durch den mehr als dreißigjährigen Besitzstand der Haupt-Prätendenten fast alle Bedeutung verloren hatten, und nur noch zum Vorwande für anderweitige Pläne dienen mochten, als das entgegengesetzte Interesse beider Religionspartheien erschwerte die Uebereinkunft. Denn mußte jede Confession wünschen, daß dem ihr angehörigen Fürstenhause diese in kirchlicher wie politischer Hinsicht gleich wichtigen Besitzungen ungetheilt zufielen, mußte sie in dem Siege des anderen Prätendenten eine Gefährdung der heiligsten

---

10) Homag.-Rezeß Art. 1. zu E.

11) Ebendas. Art. 2. zu E.

12) Nach Bestätigung der Jurisdictions-, Ordinationsrechte u. s. w. heißt es ganz allgemein im Art. 1. des Rezesses: „sollte aber einer oder andrer Theil durch die in prima instantia ausgesprochene Sententz sich graviret befinden, steht ihnen in alle Wege frey, davon zu appelliren, welche Appellation dann an Uns als den Landes-Fürsten immediate dirigirt werden muß". Ohne Zweifel war es hauptsächlich auf Ausschluß der Cölner Metropolitan-Gerichtbarkeit abgesehen, für welche übrigens auch ein Besitzstand, wie ihn das Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 48. in fin. fordert, gänzlich fehlte.

Digitized by Google

Güter finden, so konnten andrerseits die Evangelischen nicht einmal den Besitzstand des J. 1624 für die Jülich-Cleveschen Lande füglich als Norm gelten lassen; je mehr hier der Pfalzgraf ohne alles Recht und ausdrücklichen Reversen entgegen die Gegenreformation ins Werk gesetzt hatte, um so eher durfte die evangelische Parthei, gleich wie in der Kur-Pfalz, die Herstellung des vor Beginn des Krieges vorhandenen Zustandes als unerläßlich fordern. Inmitten der sich durchkreuzenden Verhandlungen des Friedenscongresses erschien es daher beiden Theilen am gerathensten, durch gütliche Einigung unter sich die aus den früheren Verträgen entstandenen Differenzen zu beseitigen, und bei dem bevorstehenden Ablauf des im J. 1629 auf 25 Jahre erneuten Provisionalvergleichs sich wenigstens ihren Besitzstand für die Zukunft zu sichern. Das Pfalzgräfliche Haus war sogar zu größeren Concessionen als früher geneigt, und so ward schon am 8. April 1647 zu Düsseldorf zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ein neuer, obschon nur provisioneller Vergleich geschlossen [13]).

Der politische Besitzstand ward dadurch nur wenig geändert. Denn den Stipulationen vom J. 1629 und 1630 gemäß sollte Ravensberg auch ferner unter gemeinschaftlicher Regierung stehen, Jülich und Berg dem Pfalzgrafen, Cleve und Mark dem Kurfürsten verbleiben; nur die Herrschaft Ravenstein, seit jener Zeit im Besitze des erstern, wurde gegen die Zusicherung, daß dort für die Dauer des Provisionalvergleichs das katholische Religionsexercitium frei und ungehindert an allen Orten fortbestehen und keine andere Confession daselbst eingeführt werden sollte, an Brandenburg überlassen. Desto günstiger für die evangelischen Unterthanen waren die Stipulationen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse. Zwar erklärte der Pfalzgraf bei dem mit Cöln abgeschlossenen Vergleiche über die geistliche Gerichtbarkeit, gegen welchen der Kurfürst unter Vorbehalt aller seiner Rechte protestirte, beharren zu wollen, und behielt sich nach Ablauf von zehn Jahren, falls nicht inzwischen der Successionsstreit definitiv erledigt

13) S. bei Lünig R. Archiv Pars spec. Th. 3. S. 120 flg.

Digitized by Google

sei, ein neues Abkommen über den Religionszustand vor. Indessen sollte doch, „das exercitium religionis tam publicum quam privatum betreffend .., es damit verbleiben und gelassen werden in solchem Stand, als es damit im Jahr zwölff qualibet anni parte sich befunden hat", somit der Zustand vor dem Uebertritte des Pfalzgrafen entscheiden, ja sogar der Besitz der „Kirchen und Gotteshäuser mit ihren zubehörigen Proventibus und Einkommen derjenigen Parthey, denen dieselbe im Jahre Neun[14]) zur Zeit der aufgerichteten Reversalen competirt haben", restituirt werden. Allein gerade an dieser Abrede scheiterte die Hoffnung gütlicher Ausgleichung der Religions-Differenzen, als endlich der Osnabrücker Friede zu Stande gekommen war.

Die definitive Erledigung des Erbfolgestreits hatte das Friedensinstrument besonderen rechtlichen oder gütlichen Verhandlungen vorzubehalten für dienlich erachtet[15]), über die kirchlichen Verhältnisse der streitigen Lande dagegen weder solchen Vorbehalt ausgesprochen, noch anderweitige specielle Bestimmungen getroffen. Nicht ohne Grund behauptete daher Pfalz-Neuburg, daß auch hier, der allgemeinen Regel gemäß, und weil alle dem Entscheidungsjahre widersprechende Verträge und Verordnungen null und nichtig sein sollten[16]), der Zustand des Jahres 1624 ohne alle Rücksicht auf jenen Provisionalvergleich sowohl über Religionsübung beider Confessionen, als über Besitz der Kirchen und Kirchengüter entscheiden müsse. Je günstiger aber der Besitzstand jenes

14) Für die Evangelischen war dieses Jahr weniger günstig, als der Zustand des J. 1612, da beim Ableben Herzogs Johann Wilhelm die Katholiken an vielen Orten, wo die Gemeinden fast ganz evangelisch geworden, noch im Besitz der Pfarrkirchen und Pfarrgüter waren, an anderen ein öffentliches Exercitium der evangelischen Religion erst unter der neuen Regierung eingerichtet worden ist. Allein immer war im Vergleich zum Besitzstande des J. 1624 die obige Stipulation ein erheblicher Gewinn.

15) Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 57. Quia vero etiam causa Iuliacensis successionis inter interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque pace confecta ordinario processu coram Caesarea Maiestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

16) Ibid. Art. V. §. 33.

Digitized by Google

Jahres für die Katholiken war, da zu dieser Zeit die Gegenreformation in den Pfälzischen Gebieten schon große Ausdehnung gewonnen hatte, und auch in einzelnen Brandenburgischen Ortschaften der evangelische Cultus mit Gewalt abgestellt war, um so entschiedneren Widerspruch setzte Kurfürst Friedrich Wilhelm entgegen [17]), eher bereit, das wohlbegründete Erbrecht seines Hauses auf das ungewisse Spiel der Waffen zu stellen, als die Religionsfreiheit seiner Glaubensgenossen hintanzusetzen. Den Ausbruch der Feindseligkeiten hinderte die Intercession des Kaisers [18]), welcher unter unbedingtem Gebote, im Kirchenwesen alles in dem zeitigen Stande zu belassen [19]), einer aus geistlichen und weltlichen Fürsten beider Confessionen [20]) bestehenden Commission die Entscheidung der Streitfrage überwies, ob rücksichtlich der Kirchen, geistlichen Güter und Religionsübung auch für die Jülich-Cleveschen Lande die im Friedensinstrumente ausgesprochene Regel gelte, oder der kirchliche Zustand den Reversalien vom J. 1609 und dem Vergleiche des J. 1647 gemäß festgestellt werden müsse. So kam es mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und dessen Sohne Philipp Wilhelm zu neuen Verhandlungen, und endlich zur definitiven Vergleichung der politischen wie religiösen Streitigkeiten.

Ein Erbvergleich, am 9. Septbr. 1666 zu Cleve geschlossen [21]), überwies, unter beiderseitigem Vorbehalte des vollstän-

---

17) S. Manifest Friedrich Wilhelm's v. J. 1649 bei Lünig a. a. O. Th. 9. S. 74.

18) Vergleichsartikel d. d. Cleve 11. Oct. 1651. ebend. P. spec. Th. 3. S. 138.

19) Dies scheint zu der Jülicher Verordn. vom 6. Juli 1652 Anlaß oder Vorwand gegeben zu haben, welche die Einwanderung lutherischer und reformirter Confessionsverwandten verbot (Scotti Jül.-Berg. Ges. Th. 1. S. 121.).

20) Von Seiten des Kaisers waren der Bischof von Münster und der Herzog von Braunschweig, Kurbrandenburgischer Seits der Fürst von Anhalt und der Graf von Nassau, von Pfalz-Neuburg endlich die Bischöfe zu Osnabrück und Paderborn zu Commissarien erwählt. Eine Entscheidung dieser Commission ist übrigens nicht erfolgt, da sie, als 16 Jahr darauf, die streitenden Theile sich verglichen, eines Ausspruchs noch nicht einig war. S. Neben-Rezeß v. J. 1666. Art. II.

21) Lünig a. a. O. S. 210 flg., Scotti Cleve-Märk. Ges. Th. 1. S. 436 flg.

Digitized by Google

digen Titels und Wappens, dem Brandenburgischen Kurhause definitiv das Herzogthum Cleve mit den beiden Grafschaften Mark und Ravensberg, dagegen an Pfalz-Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, zu denen durch
1671 späteren Vergleich noch die anfangs zu compromissarischer Entscheidung verstellte Herrschaft Ravenstein hinzukam. Ein Nebenrezeß „über den punctum religionis und andere geistliche Sachen“ [22]), welcher, obschon „aus Liebe zum Frieden von den Regulis Instrumenti Pacis in einem und andern in etwas abgewichen, unter solchen allgemeinen Friedens-Schlusses Sicherheit und Guarantie mitbegriffen, und durch dieselbe gehandhabt“ werden sollte, ordnete gleichzeitig den Religionszustand der beiderseitigen Gebiete. Doch erwuchsen aus dessen Ausführung neue Differenzen, und erst der Religionsrezeß vom 26. April 1672, zu Cöln an der Spree geschlossen, welchem einzelne minder wichtige Nebenrezesse folgten, stellte unter völliger Parität aller drei im Reiche recipirten Confessionen die kirchliche Verfassung der Jülich-Cleveschen Lande definitiv fest.

§. 10.

Rezeßmäßige Feststellung des Religionszustandes der Cleve-Jülichschen Lande.

Von allen Verhandlungen war die Regulirung der öffentlichen Religionsübung in sofern die wichtigste, als hiervon der Genuß der übrigen für beide Religionspartheien durch die Uebereinkunft zugesicherten Gerechtsame größtentheils abhängig war; gerade sie scheint auch, bei dem während des Krieges mannichfach eingetretenen Wechsel der factischen Zustände, die größten Schwierigkeiten gefunden zu haben.

---

22) Dieser wie die übrigen Religionsrezesse sind u. a. abgedruckt bei Lünig a. a. O. S. 221 flg. u. 232 flg., Scotti a. a. O. S. 484 flg. u. S. 497 flg., so wie in der Sammlung der Kirch.-Ordn. d. christl. reform. Gem. in den Ländern Jülich, Cleve, Berg u. Mark. Duisb. 1754. — Der Inhalt des Rezesses v. J. 1666 wurde auszugsweise in beiden Territorien durch besondere Verordn. vom 26. April 1668 bekannt gemacht (s. Scotti a. a. O. S. 484 flg. u. Jül.-Berg. Ges. Th. 1. S. 145 flg.).

Digitized by Google

Für Jülich und Berg hatte der erste Rezeß die allgemeine Regel des Osnabrücker Friedens als Norm festgehalten, indem öffentlicher Gottesdienst den evangelischen Unterthanen beider Confessionen lediglich da gestattet sein sollte, wo dieselben im J. 1624 in dessen Uebung sich befunden hätten [1]). Nur um der Verwendung des Kurfürsten willen erbot sich der Pfalzgraf, im Herzogthume Jülich, wo die Gegenreformation am weitesten gediehen war, in bestimmten Städten, namentlich in der Hauptstadt selbst, gegen jenen Besitzstand eine öffentliche Religionsübung zu gestatten, jedoch nicht bloß unter der Bedingung, daß dagegen für eine doppelt so große Anzahl von Städten die Evangelischen allen Prätensionen auf öffentlichen Gottesdienst entsagten, sondern auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß weder er noch seine Nachfolger ins künftige gehalten sein sollten, den Evangelischen außer dem, was ihnen hiernach und kraft des Religionsfriedens gebühre, irgend wie Religionsübung zu gewähren [2]). An welchen Orten aber der noch vorhandene evangelische Gottesdienst zugleich auf den Besitzstand vom J. 1624 sich gründe, darüber entstanden so weit aussehende Differenzen, daß man im Rezesse vom J. 1672 sich einer „Pausch-Handlung", wie es hieß, zu einigen vorzog, und die einzelnen Orte bestimmte, an welchen bald ein völlig selbstständiges Religionsexercitium, bald wenigstens ein Simultanbesitz der Kirchen jeder der beiden evangelischen Confessionen in Zukunft gebühren sollte [3]). In zwölf Städten und Flecken [4]), in vierzehn

1) Rezeß vom J. 1666. Art. 3. im Eing. Die im Rezeß hinzugefügte Clausel, daß auch wenigstens „annoch 4 oder 5 familiae oder Haußgesinde der Evangelischen vorhanden" sein müßten, wurde bei der Ratification des Rezesses am 17. Sept. 1666 wieder aufgehoben. — In der Jülicher Verordn. vom J. 1668 wird bei Scotti a. a. O. auffallender Weise immer das J. 1629 als Normaljahr angegeben; ist dies ein Druckfehler, oder hat man Pfälzischer Seits eigenmächtig dies den Katholiken günstigere Jahr substituirt?

2) Ebend. Art. 3. §. 1—3., wo Bracht, Brüggen, Heinsberg, Kaltenkirchen, Süchteln und Waldniel als die Orte genannt werden, in denen auf Grund des status quo ein evangelischer Gottesdienst gestattet sein solle.

3) Rez. v. 1672. Art. 6. u. 7.

4) In Düren nemlich, Heinsberg, Oberwinter, Linnich, Wassenberg,

Dörfern, sowie für zwei adlige Häuser [hier so, daß auch später unter einem katholischen Gutsherrn die Dorfgemeinden die Fortdauer des Gottesdienstes sollten fordern können, und zur Erbauung eigner Kirchen berechtigt wären [5])] wurde im Herzogthum Jülich die noch vorhandene öffentliche Religionsübung der Reformirten bestätigt, an vier Orten dagegen cum omnibus annexis theils restituirt, theils neu bewilligt [6]); den Lutheranern sollte sie auf Grund des Besitzstandes oder in Folge besonderer Concessionen nur an sieben Orten zustehen [7]). Im Herzogthume Berg aber genossen fortan die Reformirten in dreißig Ortschaften [8]) (darunter nur eine neue Bewilligung), und auf sechs adligen Höfen [9]) öffentlichen Gottesdienstes, während den Lutheranern nicht bloß an neunundzwanzig Orten [10]) der Besitz der Kirchen wie bisher verblieb, sondern auch an drei Orten [11]) die Wiederherstellung des öffentlichen Religionsexercitii nachgelassen wurde.

Für

Stollberg, Randerath, Brüggen, Etzweiler, Sittard, Waldniel und Süchtelen.

5) Es waren dies die adligen Häuser zu Flammersheim und Groß-Bullesheim, wogegen den übrigen reformirten adligen Häusern, deren im §. 3. mehrere namhaft gemacht werden, zwar die Haltung eines Gottesdienstes, dem auch die benachbarten Familien sollten beiwohnen dürfen, jedoch nur „ohne parochialibus“ gestattet wird.

6) Vor der Stadt Jülich, zu Remagen und Urmund, und in der Vorstadt zu München-Gladbach.

7) Ersteres zu Düren, Stollberg, Gemundt und Kindsweiler, letzteres vor der Stadt Jülich, zu Zweifall und Menzeradt.

8) Von den Art. 7. §. 1. genannten Orten sind folgende Städte und Flecken herauszuheben: Mühlheim am Rhein, Rade vorm Walde, Solingen, Hückeswagen (wo nach §. 3. gegen eine bestimmte Summe das Simultaneum in der Pfarrkirche aufhören, auch die entzogenen Renten an die Evangelischen zurückfallen sollten) Düsseldorf, Medman, Elberfeld, Cranenburg, Langenberg, Ratingen, Grevrad, Düssel (wo gleichfalls die Pastorateinkünfte, doch mit einer Rente für die Kathol. restituirt wurden) und Mühlheim an der Ruhr. — Die restituirte Kirche war die im Dorfe Gruten.

9) Auch in Betreff dieser adligen Häuser, Linner, zum Spich, in der Delling, zu Olepe, zu Eckradt, Dorp und Rettestadt, wurde die Fortdauer des Gottesdienstes und der Parochialrechte für den Fall garantirt, daß sie an katholische Besitzer kämen.

10) Außer in den sechs ersten der Note 8. genannten Städte noch in Lennep und in der Freiheit Burg; die übrigen Orte sind Dörfer, von denen Denklingen, Berchem und Saatscheidt nur ein simultaneum hatten.

11) In Rupichradt, Ratingen und Neußradt. Uebrigens haben nach den Noti-

Für die Brandenburgischen Besitzungen dagegen setzte es der Kurfürst durch, daß über die öffentliche Religionsübung beider Confessionen nächst dem dermaligen Status quo der kirchliche Zustand zur Zeit der angefallenen Erbfolge entscheide. Nach dem Rezesse vom J. 1666 [12]) sollten alle der einen oder andern Confession im J. 1609 angehörig gewesene Kirchen, Gemeinden und Schulen, welche später bis zum J. 1624 ihres Religionsexercitii entsetzt, nachher aber restituirt und noch im Besitze der wiederhergestellten Religionsübung wären, unbedingt bei letzterer geschützt werden. Nur für den Fall, daß einzelne Kirchen und Schulen sowohl im J. 1609 als im J. 1624 in katholischen Händen sich befunden hätten, wollte der Kurfürst, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen oder den zwischen jenen Jahren etwa vorhanden gewesenen alleinigen Besitzstand der Evangelischen, unweigerlich den Katholiken ein Simultaneum [13]), und gleiche Berechtigung an Renten und sonstigem Kirchen-Einkommen gewähren [14]). Bei dieser Regulirung des Cultus behielt es auch in dem späteren Rezesse im Ganzen sein Bewenden, indem für alle drei Brandenburgische Territorien den Katholiken bloß zugesichert wurde, „was sie an Exercitien, Kirchen, Kapellen, Schulen und Renten, sie haben Namen wie sie wollen, gegenwärtig besitzen“ [15]). Jedoch verstand sich in der Grafschaft Mark der Kurfürst, um das für mehrere Orte prätendirte Simultaneum zu beseitigen, zu der Be-

---

Notizen in Büsching's Erdbeschr. Th. 6. die Lutherischen wie Reformirten späterhin noch an andern Orten öffentliches Religionsexercitium erhalten, so z. B. die ersteren in Mühlheim an d. Ruhr, Langenberg, Elberfeld, die letzteren in Gemarke, Ronsdorf u. s. w., wogegen in Hückeswagen seit dem J. 1747 der lutherische Gottesdienst nicht weiter gestattet wurde. Seltner scheinen solche spätere Concessionen im Jülich'schen gewesen zu sein, wenigstens nennt Büsching außer den Rezeßkirchen nur noch zwei, zu Waldfeucht und in der Herrschaft Kindsweiler.

12) Rezeß von 1666 Art. III. §. 4.

13) Wo zwei Kirchen oder Kapellen an einem Orte wären, sollte jede Religionsparthei nach §. 5. ibid. eine derselben erhalten.

14) Auch hier hatte man anfangs die Clausel gemacht, daß noch vier oder fünf katholische Familien vorhanden sein müßten, aber später gleichfalls beseitigt.

15) Rezeß von 1672. Art. I. §. 1., II. §. 1. u. IV. §. 1.

Digitized by Google

willigung, daß an sieben Orten und auf drei adligen Häusern katholischer Gottesdienst theils neu eingerichtet werde, theils fortdaure [16]), und bewilligte eben so in Cleve die Wiederherstellung einiger katholischen Kirchen, namentlich in den bis dahin von den Niederländern noch besetzten Städten [17]). Abgesehen von der Grafschaft Ravensberg, wo den Katholiken bis auf die neuere Zeit hin nur das Collegiatstift und das Recollecten-Kloster zu Bielefeld, einzelne Stellen des Fräuleinstifts zu Schilschede, so wie die Kapellen zu Hervorden, Urendrup, Blotho, und auf zwei adligen Gütern gehörten [18]), war übrigens den Katholiken der Status quo so günstig, daß im Herzogthum Cleve außer zahlreichen Pfarrkirchen nicht weniger als 6 Collegiatstifter, 3 Comthureien, 2 Abteien, 17 Manns- und 30 Nonnenklöster, in der Grafschaft Mark aber 37 Kirchen, darunter 13 Stifter und Klöster denselben verblieben [19]), während andrerseits dadurch auch zu Gunsten der Evangelischen selbst im Gebiete der katholisch gebliebenen Reichsabteien Essen und Werden [20]) die öffentliche Religionsübung für die Zukunft gesichert war.

Leichter als über das Religionsexercitium scheint man sich über die Bestimmungen geeinigt zu haben, durch welche der beiderseitige Besitz an Kirchen, Kapellen, Stiftern, Klöstern, Präbenden, Beneficien, Kirchengütern, Renten u. s. w. regulirt wurde.

---

16) In Schwerdt sollten die Katholiken ihren Gottesdienst in der dort befindlichen Kapelle, in Blankenstein auf dem Rathhause fortsetzen dürfen; der Bau neuer Kirchen, wozu der Kurfürst eine Beisteuer versprach, wurde ihnen zu Hagen, Schwelm, Eickel, Mengede und Ostunne gestattet, den Unterthanen der adligen Häuser zu Hernmeren, Overdick und Herringen zugleich für den Fall eines Religionswechsels der Gutsherrschaft der fernere Genuß öffentlicher Religionsübung zugesichert. Ebend. Art. II. §. 2—5.

17) Rezeß von 1672 Art. I. §. 1. No. 13. u. 14. und Relig.-Vergleich vom 20. Juli 1673 (bei Lünig a. a. O. S. 253 flg.), wodurch die kirchlichen Verhältnisse von Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich regulirt wurden.

18) Rezeß von 1672 Art. IV. §. 2 flg. u. Büsching Erdbeschr. Th. 6. S. 99. §. 4., welcher auch noch eine katholische Kapelle zu Stockkämpen im Kirchspiel Hörste nennt.

19) Büsching a. a. O. S. 85. u. 64.

20) Ebendas. S. 255. u. 259.

Digitized by Google

Dem Osnabrücker Frieden gemäß sollte im allgemeinen, namentlich in den Pfälzischen Landen [21]), der Besitzstand am 1. Januar 1624 hierüber entscheiden. In dem Brandenburgischen [22]) wurden aber alle vor dem J. 1651 zum Besten des evangelischen Gottesdienstes und Schulwesens eingezogene Vicareien, Beneficien und geistliche Güter den Evangelischen vorbehalten, und nur die zu weltlichen oder anderen Zwecken verwendeten oder gar von den Patronen und Collatoren willkürlich eingezogenen der Restitution auf Grund des Normaljahres unterworfen; nur wo den katholischen Geistlichen der nöthige Unterhalt fehlen würde, wollte der Kurfürst einzelne Pfründen bei etwaniger Vacanz zurückgeben, und warf in dem spätern Rezesse, unter erneuter Bestätigung des status quo, für Cleve zu diesem Behufe eine bestimmte Summe aus [23]). Unbedingt sollte dagegen auch im Brandenburgischen das Normaljahr für die geistlichen Stifter und Klöster gelten, und über deren Besitzthum, selbst wenn einzelnes evangelischen Kirchen und Schulen inzwischen zugewendet worden wäre [24]), wie über die Besetzung der Stellen durch Mitglieder der einen oder andern Confession entscheiden [25]); um allen Streitigkeiten vorzubeugen, ward aber später durch specielle Stipulationen festgestellt [26]), in welchen adligen Jungfraustiftern der Brandenburgischen Lande je der dritte oder vierte Theil der Stellen mit katholischen Fräulein besetzt werden, in ähnlichem Verhältnisse auch die Wahlen der Aebtissinnen u. s. w. je nach der Confession wechseln sollten [27]). Für alle und

21) Rezeß von 1666. Art. VIII. §. 1.

22) Ebendas. §. 2—5.

23) Rezeß von 1672. Art. I. §. 1. u. 2. u. Art. II. §. 13.

24) Rezeß von 1666. Art. VIII. §. 5.

25) Nur für die Klöster zu Camen, Lütgen-Dortmundt und Marienheide ward der Status quo später als Norm bezeichnet.

26) Rezeß von 1666. Art. VIII. §. 6—11. u. Rezeß von 1672. Art. I. §. 3. u. 4. Art. II. §. 9—11. Art. IV. §. 4—6.

27) Ein Drittel der Stellen wurde den Katholiken in dem Ravensbergischen Stifte zu Schilschede, in den beiden Märkischen zu Clarenberg und St. Walpurgis zu Soest, und in dem Cleveschen Stifte Bedburg bewilligt, dagegen ein Viertel in den Stiftern zu Frunsberg, Gevelsberg, Herdicke und Oberndorf, letzteres im Cleveschen, die andern in der Grafschaft Mark belegen. — Ein gegenseitiger Aus-

Digitized by Google

jede geistliche Pfründen, Beneficien, Güter und Renten wurde endlich das reichsgesetzliche reservatum ecclesiasticum bestätigt, und festgesetzt, daß weder durch einen Religionswechsel des Beneficiaten, noch durch Verfügung der Landesobrigkeit, welche nur über das Vermögen ihrer eignen Religionspartei, soweit das katholische geistliche Recht oder die evangelischen Kirchenordnungen es gestatteten, verfügen könne, noch auch durch Ausübung des Collations- und Patronat-Rechts der auf dem Normalzustande beruhende Besitz der einen oder andern Religionspartei geändert, oder zu anderen Zwecken über das Kirchengut disponirt werden dürfe [28]).

§. 11.

Regulirung der katholischen und evangelischen Kirchenverfassung.

Wichtiger als jene nur den äußern Bestand beider Kirchen betreffenden Stipulationen waren die rezeßmäßigen Bestimmungen über die kirchlichen Rechte der verschiedenen Glaubensgenossen, und die geistliche Verfassung des Landes. Durch ähnlichen Vorbehalt, wie im Osnabrücker Frieden, gegen Anfechtung der katholischen Kirchenobern gesichert [1]), haben sie bis auf die neueste Zeit herab für den kirchlichen Rechtszustand jener Provinzen die Hauptquelle gebildet, als erster umfassender Versuch vergleichsweiser Beseitigung aller Religionsstreitigkeiten aber auch ein allgemeines Interesse für alle Staaten gemischter Bevölkerung.

In Uebereinstimmung mit dem Westfälischen Frieden, aber vollständiger als in diesem, wurde zunächst die völlige Rechts-

---

täusch dieser und anderer gemischten Stifter, um dadurch für jedes Einheit der Confession zu erlangen, war anfangs nach Rezeß von 1666 §. 12. beabsichtigt, ist aber nicht erfolgt.

28) Rezeß von 1666. Art. VIII. §. 15—17.

1) Rezeß von 1672. Art. XI. §. 2.: „Endlich soll alles dasjenige, was obiger Gestalt bei dieser Pauschhandlung verabschiedet und verglichen ist, alsofort in allen Landen ohne einige fernere Verordnung zur Execution gesetzt, und darwieder keine Exception, auch keine andere geistliche und weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und kommen auch her, von wem sie wollen, sie

Digitized by Google

gleichheit aller drei Confessionen anerkannt. Um seiner Religion willen sollte Niemand, gleichviel ob darin geboren und erst übergetreten, ob Landeskind oder eingewandert, verfolgt und verachtet, auch weder vom Bürgerrechte, von bürgerlicher Nahrung und Innungen jeder Art, noch von „Contracten, Kauff und Verkauff beweg- und unbeweglicher Güter, vom Vernäherungs-Rechte", eben so wenig von Erbschaften oder Legaten, falls diese nicht speciell der einen oder anderen Kirche ausgesetzt wären, auch nicht von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder „andern gemeinen Gerechtigkeiten und Handlungen", am wenigsten von ehrlichen Begräbnissen und öffentlichen gemeinen Kirchhöfen ausgeschlossen sein [2]). Vielmehr sollten „in diesen und allen andern dergleichen Fällen" sämmtliche Unterthanen und Eingesessenen unter einander „einerlei Recht, Schutz und Gleichheit genießen", namentlich Niemand um seiner Religion willen „in Schatzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonsten übernommen" werden [3]). Alle Landesgesetze und Statuten, welche die eine oder andere Religionspartei „von Bürgerrecht oder bürgerlichen Ehren-Aemptern" ausschlössen, wurden cassirt [4]), und die ursprüngliche Clausel, wonach nur „in so weit sie dessen Anno 1624 hergebracht und fähig gewesen" den verschiedenen Glaubensgenossen die Qualification zur „Magistrats-Wahl oder anderer Promotion zu Ehren-Aemptern" unverkürzt bleiben sollte [5]), durch den spätern Rezeß dahin modificirt, daß ein solcher Besitzstand nicht etwa bloß die Fähigkeit zu Commu-

---

seyen allbereit vor diesem gemacht oder werden künfftig gemacht, eingewendet werden".

2) Rezeß von 1666. Art. VI. §. 1. und Rezeß von 1672. Art. X. §. 10. u. 11., 13. u. 14. In Betreff des Begräbnisses wurde noch ausdrücklich stipulirt, daß Leichen-Predigt, Gebet und andere Ceremonien nur dann auf dem katholischen Kirchhofe nicht gestattet sein sollten, wenn dies bisher nicht üblich gewesen.

3) Ebend. §. 17.

4) Rezeß von 1666. Art. VII. im Eing. u. Rezeß von 1672. Art. X §. 18., wo deshalb im §. 10. auch ausdrücklich noch des Bürgerrechts Erwähnung geschah.

5) Rezeß von 1666. Art. VI. §. 1.

Digitized by Google

nalämtern, sondern die Nothwendigkeit begründen sollte, wenigstens einige der Magistratsstellen mit Mitgliedern der betreffenden Confession zu besetzen [6]); nur in Betreff der Landes- und Hofämter fehlte es an einer bestimmten Anerkennung der gleichen Fähigkeit aller Religionspartheien [7]). Ausdrücklich wurde auch noch die Freizügigkeit, innerhalb Landes wie ins Ausland, anerkannt und bestimmt, daß Ausländern bloß um ihrer Religion willen die Niederlassung nirgends verweigert werden dürfe, Katholiken wie Evangelischen die Befreiung von allem Auswanderungszwange zugesagt [8]), endlich völlige Freiheit des Religionswechsels anerkannt, gleichviel ob an dem Wohnorte das erwählte Glaubensbekenntniß in öffentlicher Uebung bestehe oder nur ein Recht der Duldung gewähre [9]).

Die Ritterbürtigen beider Confessionen sollten uneingeschränkt ein ius privatorum sacrorum für sich und ihren gesammten Hausstand genießen, und sich eigne Prieſter oder Predi-

---

6) Rezeß von 1672 a. a. O. §. 12. „An denen Orthen, an welchen im J. 1624 die Röm.-Cathol. oder Augsb. Conf. Verw., Ref. und Luth., in dem Stadt-Magistrat oder andern Ehrenstellen fähig gewesen, da sollen dieselbe sowohl in den Städten als Dörffern bei vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen, sondern auch würklich erwehlet und angesetzet werden, dergestalt, daß allezeit einige der Evang. oder Röm.-Cathol. Religion Zugethane im Rath und Ehrenstellen, wo sie Anno 1624 darin gewesen, angesetzet und gelassen werden sollen".

7) Im Rezesse v. 1666 heißt es zwar ganz allgemein, daß Niemand um seiner Religion willen von „andrer Promotion zu Ehren-Aemtern" auszuschließen sei, und daß alle Gesetze „zu Exclusion von Ehren-Aemtern" cassirt sein sollten. Allein im Rezeß von 1672 ist die erstere Stelle entschieden auf Communal-Aemter beschränkt (s. vor. Note), und im §. 18. bei der andern Bestimmung der Zusatz „bürgerlichen" gemacht, auch im §. 19. u. 20. nur von „bürgerlicher Freiheit und Gleichheit" die Rede. Indessen erklärte wenigstens im Art. X. §. 28. der Rezeß von 1672, daß „in den übrigen Punkten, welche in diesem Rezeß nicht exprimirt seynd, und der einen oder andern Religion Zugethanen zum Besten gedeihen können", der Kurfürst seine katholischen Unterthanen, der Pfalzgraf die Evangelischen seines Landes eben so, wie die eignen Glaubensgenossen behandeln wolle.

8) Rezeß von 1666 Art. VII. im E. u. §. 1., Rezeß v. 1672 a. a. O. §. 9. 10. 18. u. 20., wonach noch weit weniger die Auswanderung aus einer Stadt oder Dorfschaft wider Willen sollte angesonnen werden können.

9) Rezeß v. J. 1672 Art. X. §. 19.

Digitized by Google

ger und Lehrer zu halten, wie alles, „was dem Gottesdienst anklebt", in ihren Häusern verrichten zu lassen, unbedingt berechtigt sein [10]). Allen übrigen Unterthanen aber wurde für die Orte, wo ein öffentliches Religionsexercitium ihrer Confession fehle, ungestörte Hausandacht für sich, ihre Familien und ihr Hausgesinde zugesichert [11]), und obschon, wo auch mehrere Familien der einen oder andern Religionspartei vorhanden wären, diese ohne ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn weder eine öffentliche, noch eine gemeinschaftliche Religionsübung sollten einrichten dürfen [12]), der Besuch benachbarter Kirchen Behufs der Theilnahme am allgemeinen Gottesdienste, wie um für sich und die Ihrigen dort die Sacramente zu empfangen, ohne irgend eine Einschränkung gestattet, nicht minder das Recht zuerkannt, ihre Kinder in fremde Schulen zu schicken oder durch Hauslehrer unterrichten zu lassen [13]). Ausdrücklich wurde sogar für Krankheits- und andere Behinderungsfälle gestattet, durch fremde Geistliche im Hause die Sacramente privatim verwalten zu lassen, und für diesen Fall, wie bei Tauf- und anderen Religionshandlungen in auswärtigen Kirchen Freiheit von Stolgebühren ausgesprochen [14]).

Wo öffentliche Religionsübung der einen oder andern Confession zukäme, sollte ihr, den Gottesdienst nach den Satzungen und Ordnungen ihrer Kirche einzurichten, eben so frei stehen, als die beliebige Ansetzung eines oder mehrerer Geistlichen und anderer Kirchenbedienten, die Vereinigung mehrerer Orte zu derselben

---

10) Rezeß v. 1666 Art. V. im Eing.

11) Ebend. Art. V. §. 1. u. Art. VII. im Eing. vgl. mit Rezeß v. 1672 Art. X. §. 19. u. 20.

12) Ebend. Art. VII. §. 2.

13) Ebend. Art. VII. im Eing.

14) Ebend. Art. V. §. 1. Rezeß v. 1672 Art. X. §. 7. u. 8. Vollständig scheint übrigens diese Aufhebung des Parochialzwanges, welche im Jülich'schen noch durch eine besondere Verordnung v. J. 1670 bestätigt wurde (Scotti's Jül.-Berg. Ges. Th. 1. S. 155.) nicht zur Ausführung gekommen zu sein; wenigstens bemerkt v. Steinen a. a. O. Th. 2. S. 853. 819. u. 854. unter Bezugnahme auf Vergleiche vom J. 1744 u. 1757., daß in der Grafschaft Mark zu Gimborn die Evangelischen, in Hemmerde die Katholischen dem Parochialzwange rücksichtlich der Stolgebühren unterlägen.

Digitized by Google

Pfarrei wie deren Trennung, die Errichtung von Elementar- und anderen Schulen, die ungehinderte Erbauung neuer Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulhäuser, wofern nur alles dies auf jeder Religionsparthei eigne Kosten und ohne Beschwerung der andern Confession geschehe [15]); nur öffentliche Prozessionen der Katholiken sollten in den Brandenburgischen Landestheilen bloß da, wo sie hergebracht wären, stattfinden dürfen [16]). Eine Feier der in der einen oder andern Kirche üblichen Festtage sollte den andersgläubigen Unterthanen nie weiter zugemuthet werden, als daß, wenn die Landesherrschaft „zu Abwendung Kriegs und Pestilentz oder andrer gemeiner Gefahr und Schwürigkeiten einige Buß- oder Bettage, oder auch vor eine sonderbahre gemeine Gnade und Wohlthat Gottes Danck- und Festtage anordnen“ möchte, jeder Religionstheil dieselben „nach seiner Religion Weise“ zu feiern schuldig sei [17]). Namentlich wurde für die Jülich-Bergischen Lande den Evangelischen die Versicherung ertheilt, daß ihnen bei Prozessionen oder Austragung des Hochwürdigsten nicht mehr zugemuthet werden solle, als bei Seite zu treten, oder „dem Priester und denen, welche mit ihm seind, eine dergleichen Ehrerbietung zu erweisen, als wie sie zu thun pflegten, wenn Priester und andre ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen“ [18]), daß sie aber weder bei Prozessionen zu irgend einer Mitfeier oder Dienstleistung, wie Grasstreuen, Mayensetzen, Glockenläuten, Aufwarten mit dem Gewehr, noch an den katholischen Fasttagen irgend zu Haltung der Abstinenzgebote verbunden sein sollten [19]). Nicht

15) Rezeß von 1666 Art. IV. §. 1. u. 2., Rezeß von 1672 Art. V. §. 1. u. 6., Art. VIII. §. 1.

16) Rezeß von 1672 Art. V. §. 6.

17) Ebend. Art. X. §. 6. vgl. mit Rezeß von 1666 Art. IV. §. 16. u. 17.

18) Ebend. Art. X. §. 8. In dem Rez. von 1666 Art. IV. §. 14. war geradezu erklärt, daß die Evangelischen, wenn sie nicht auf die Seite träten, um Aergerniß zu vermeiden, „denen ihnen mit entdecktem Haupt zu gemüht kommenden Priestern und Catholischen gleichfals mit entdecktem Haubt Ehr erweisen“ sollten.

19) Ebend. Art. VIII. §. 5. u. 10. vgl. mit Rezeß von 1666 Art. IV. §. 13. u. 15. Dagegen sollten auch die Evangelischen in der Fastenzeit ihr katholisches Hausgesinde nicht wider Willen Fleisch zu essen anhalten.

Digitized by Google

minder wurde jede Verpflichtung, den Send zu besuchen oder kirchliche Aemter irgend einer Art zu übernehmen, für die Evangelischen aufgehoben [21]), und obwohl sie, „ihrer Landesobrigkeit zu unterthänigstem Respect, auch Gleichheit mit ihren Benachbarten zu halten", an katholischen Festtagen „sich aller äußerlichen Hand- und Feld-Arbeit gleich den Catholischen enthalten" sollten, so wurde ihnen doch unter der Zusicherung, daß sie deswegen „keine Inquisition und Bestrafung" erleiden sollten, „bei verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern" zu arbeiten gestattet [20]), was in einigen Bergischen Städten, und später in allen Fabrikorten, sogar öffentlich, wenn nur ohne Lärmen und nicht in der Nähe der Kirchen oder während des Gottesdienstes, sollte geschehen dürfen [22]). Vor allem aber wurde durch die Rezesse die eigentliche Kirchenverfassung der beiderseitigen Territorien, unter näherer Bestimmung über einzelne besonders wichtige Punkte, für die Zukunft geordnet.

Für die Verfassung der katholischen Kirche schien in den Pfälzischen Landestheilen besondere Bestätigung überall nicht erforderlich; nach wie vor beruhte sie auf dem Provisionalvergleiche vom J. 1621, und den canonischen Rechtsquellen. Nur rücksichtlich der größtentheils gemischten Stifter wurden besondere Stipulationen beliebt, indem deren Besetzung, der Landestheilung ungeachtet, wie bisher in der Art gemeinschaftlich blieb, daß, gleichviel in welchem Territorio sie belegen, oder welcher Confession die erledigten Pfründen waren, das Collationsrecht je nach den Mo-

---

20) Ebend. Art. VIII. §. 7.

21) Rezeß von 1666 Art. IV. §. 15. u. Rezeß von 1672 Art. VIII. §. 9. vgl. mit Verordn. vom 10. März 1682 (Scotti a. a. O. S. 183.).

22) Auffallend ist, daß alle diese und die vorhergehenden Zusicherungen eigentlich nur für die Orte gemacht sind, wo dem einen oder andern Theile öffentliches Religionsexercitium gebührte. Denn wie der Rezeß von 1666 im Art. IV. von diesem allein handelt, und erst im Art. V. auf das privatum oder domesticum exercitium übergeht, so lautet auch der Eingang des Art. VIII. im Rezesse von 1672 dahin: „An allen vorher erzehlten Orten, an welchen die Augsb. Conf. Verwandte die exercitia publica haben" u. s. w., und erst im Art. X. werden die ihnen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Religionsübung zuständigen Rechte näher bestimmt.

Digitized by Google

naten, in welchen die Vacanz erfolge, der einen oder andern Landesherrschaft, immer aber nur unter Anzeige an die andere und unter Einholung ihres Placets zustehen sollte [23]).

Gleicherweise wurde in den dem Brandenburgischen Hause zugefallenen Provinzen für die evangelische Kirchenverfassung nähere Abrede für überflüssig erachtet. Hier hatte die Presbyterial- und Synodalverfassung im Laufe eines Jahrhunderts zu feste Wurzel geschlagen, als daß man, wäre auch dem Lande nicht gleich bei der Besitznahme die Fortdauer der kirchlichen wie der politischen Verfassung zugesagt worden, deren wesentliche Umgestaltung und Einführung des eigentlichen Consistorialregiments hätte befürchten können. Im Ravensbergischen, wo bisher die Leitung des Kirchenwesens, namentlich Ehejurisdiction und Kirchenvisitation, in den Händen der Superintendenten und Landdrosten gewesen war, scheint zwar die Regierung einen derartigen Plan gehabt zu haben; doch hob der Kurfürst das im J. 1652 für die Grafschaft errichtete Consistorium, welches „nach Art und Weise, wie solches in der evangelischen Kirche gebräuchlich, alle dahin gehörigen Sachen in Unserm Namen erörtern und decidiren" sollte, schon im Jahre darauf durch einen Rezeß mit den Ständen wieder auf [24]). Für Cleve und Mark blieb die schwierige Aufgabe, die ältere Synodaleinrichtung mit der Consistorialverwaltung zu verschmelzen, der neuesten Zeit vorbehal-

---

23) Rezeß von 1666 Art. VIII. §. 17—19. u. Rezeß von 1672 Art. X. §. 26. u. 27. Wo das Collationsrecht ausschließlich der Landesherrschaft zukam, hatte Brandenburg daſselbe in allen ungraden Monaten, wo überhaupt nur in diesen die landesherrliche Collation hergebracht war, in den Monaten Januar, Mai und September.

24) Vgl. Weddigen's Beschr. von Ravensberg Bd. 1. S. 157. u. C(ulemann's) Ravensberg. Merkwürd. Th. 3. S. 78. u. 147. — Der bisherigen Verfassung gemäß hatte auch die Stadt Bielefeld ihr städtisches Ehegericht zu behalten gesucht, aber nichts weiter erlangt, als daß nach dem Privil. vom 21. Decbr. 1647 die Ehesachen der Bürger jederzeit ex speciali commissione der landesfürstl. Kanzlei dem regierenden Bürgermeister und einem der Stadtprediger überwiesen werden sollten, und daß dem im J. 1726 unter einem landesherrlichen Director eingesetzten Matrimonialgerichte auch städtische Beamte beigeordnet wurden.

Digitized by Google

ten [25]); zunächst aber bestand die hergebrachte Kirchenverfassung unverändert fort, und wenn schon, je weniger man der Landesherrschaft das ius circa sacra bestritt, die Stellung der Synoden zu dem gleicher Confession angehörigen Regenten sich ändern, selbst die seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts immer entschiedener hervortretende Ansicht von einer s. g. Episcopalgewalt der evangelischen Landesherrn allmählich Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung gewinnen mußte [26]), so blieben doch beide wesentlich in den Händen der Provincial- und General-Synoden, und der von diesen erwählten Inspectoren und Moderatoren. Durch Publication förmlicher Kirchenordnungen [27]), welche von der Landesregierung ausdrücklich sanctionirt wurden, im übrigen aber aus den früheren Synodalbeschlüssen zusammengestellt waren, und dem Landesherrn außer der Gerichtbarkeit in kirchlichen Sachen, auf welche die evangelische Kirche nie einen Rechtsanspruch behauptet hat, nur die im ius circa sacra begründete Bestätigung der Synodalschlüsse, der Vocationen und Remotionen von Geistlichen überwiesen [28]), gewann zugleich die hergebrachte Verfassung der evangelischen Landeskirche an Festigkeit.

Eine förmliche Garantie gewährten dagegen die Religionsrezesse für die evangelische Kirchenverfassung in den Herzogthümern Jülich und Berg [29]), wo sich, wenn auch nur un-

---

25) Vgl. Kirchen-Ordn. für die evang. Gemeinden der Prov. Westphalen und der Rhein-Prov. vom 15. Febr. 1835, welche übrigens, nachdem schon im J. 1818 Dortmund, das als reichsunmittelbare Stadt sein eignes lutherisches Consistorium gehabt hatte (Vogt Ref.-Gesch. v. Dortmund S. 41—45.), der Märkischen Kirchen-Provinz zugetreten war, auch für die nicht zum alten Synodalverbande gehörigen Landestheile, und in gleicher Weise für lutherische wie reformirte Gemeinden ergangen ist.

26) S. die Abhandl. über das bischöfl. Recht in d. evang. Kirche Deutschlands. Berlin 1828. §. 10. Note 14. u. §. 16., womit indeß die Kritik in v. Oven's Presbyt.- u. Synod.-Verf. S. 39 flg., 51 flg. u. 64 flg. zu vergleichen ist.

27) Die Kirchenordnung für die reform. Gemeinden ist schon unterm 20. Mai 1662 ergangen, die der lutherischen Kirche kam erst unterm 6. August 1687 zu Stande.

28) S. die angef. Abh. über d. bischöfl. Recht §. 16.

29) Rezeß von 1672 Art. VIII. §. 3.: „Nicht weniger sollen Prediger,

Digitized by Google

vollständig und vielfach gestört, trotz aller Verfolgungen und selbst während der Kriegsunruhen die hergebrachte Synodal- und Presbyterialeinrichtung in Uebung erhalten hatte. Der Besuch der Kirchenconvente jeder Art sollte der Geistlichkeit unverwehrt, und dafern sie nur innerhalb der unirten Herzogthümer und Grafschaften gehalten würden, nicht einmal von besonderer Bewilligung der Landesherrschaft abhängig sein. Bis auf die neueste Zeit hat sich daher auch, wenigstens für die reformirten Gemeinden, in den gemeinschaftlichen General-Synoden, welche alle drei Jahre zusammentraten, eine äußere Verbindung der beiderseitigen Landeskirchen erhalten [30]). Das Visitationsrecht der Synodal-Vorsteher und Classen-Inspectoren wurde gleichmäßig anerkannt [31]), sogar die anfangs gestellte Clausel, daß solche Visitation jederzeit der Regierung angezeigt werden müsse, damit zur Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame ein Commissarius beigeordnet würde [32]), später wenigstens für den Fall aufgegeben,

---

Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster bei ihren Kirchen-Ordnungen, Statuten (welche sie gleichwohl zuvörderst Ihrer Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten, damit darinnen wider die landesfürstliche Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen, und wollen J. F. D. dieselbe sodann anädigst und unweigerlich bestätigen), Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchlicher Disciplin, bei denen ordentlichen Conventen der bishero gewöhnlichen General-, Provincial-, Synodal-, Classical-, Presbyterial- und Consistorial-Versammlungen (welche sie in den unirten Herzogthumen und Grafschaften unachindert, außer denselben aber andrer Gestalt nit, als mit Vorwissen und Bewilligung des Lands-Fürsten besuchen mögen) und derselben Schlüssen und andren ihren Gebräuchen gehandhabt werden". Vgl. auch Rezeß von 1666 Art. IV. §. 12.

30) v. Oven a. a. O. S. 41. u. 42.

31) Rezeß von 1672 Art. VIII. §. 4. vgl. mit Rezeß von 1666 Art. IV. §. 8—10., wo aber von der Beiordnung eines landesh. Commissarii nur rücksichtlich der in den Brandenburgischen Landen vorzunehmenden Visitationen der einen oder andern Religionsparthei die Rede ist.

32) Diese Commissarien, welche jederzeit der evangelischen Religion sein würden, sollten nur darauf sehen, daß nichts geschehe, was „der landsfürstlichen Hoheit, Bottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich sei", und sollten, „wenn Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören, und wenn die censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren, und diesen actibus nicht beiwohnen".

Digitized by Google

daß inländische Geistliche von der Synode mit der Visitation beauftragt wären [33]). Ausdrückliche Bestätigung erhielt eben so das Corrections- und Strafrecht der synodalischen Obern, unter der Zusicherung, daß die weltliche Obrigkeit die Schuldigen gegen die der Kirchenordnung und kirchlichem Gebrauche gemäß erkannten Censuren nicht schützen, vielmehr zu deren Vollstreckung behülflich, dazu auch verpflichtet sein solle, und selbst die anfangs, nur nicht „ohne genugsame und erhebliche Ursache", gestattete Berufung in solchen Censursachen ward durch späteren Nebenrezeß wieder aufgehoben [34]). Bei Anstellung der Prediger, welchen für ihre Person wie für ihre Pfründen die der katholischen Geistlichkeit zuständigen Immunitätsrechte zugesichert wurden [35]), sollte der Landesherr, wo er nicht zugleich Patron wäre, kein weiteres Recht haben, als daß ihm oder dessen Behörden die Vocations- und Collationsurkunden eingereicht würden; für Patronatsstellen aber ward die Zusicherung ertheilt, daß die Verleihung nur bei gehöriger Qualification, „wie es bei der einen oder andern Religion bräuchlich ist und erfordert wird", und auf „beweislichen Schein", wie die Gemeinde „mit ihrer Person zufrieden und auf Lehr und Leben nichts zu sagen habe", erfolgen solle [36]). Endlich erhielten die Evangelischen das Versprechen, daß „keine Censur-,

---

33) Verordn. v. 7. März 1682 bei Scotti a. a. O. Th. 1. S. 183. Dadurch erledigte sich auch das Bedenken, ob bei etwanigem Ausbleiben des landesh. Commissarius die Visitation auf Grund der geschehenen Anzeige stattfinden könne, was der ältere Rezeß für die brandenb. Lande ausdrücklich gestattet, der spätere unerwähnt gelassen hatte.

34) Rezeß von 1672 a. a. O. §. 4. vgl. mit Verordn. vom 16. April 1672 u. 16. Juli 1686 (bei Scotti Th. 1. S. 172. u. 193.), wodurch das im Rezeß von 1666 a. a. O. §. 9. schon ausgesprochene unbedingte Verbot solcher Berufung hergestellt wurde.

35) Rezeß von 1666 Art. IV. §. 7. u. Rezeß von 1672 Art. V. §. 2. u. VIII. §. 2.

36) Rezeß von 1672 Art. X. §. 4. vgl. mit Rezeß von 1666. Art. IV. §. 4—6. Das Placet sollte übrigens so wenig verweigert werden, daß gleich nach geschehener Anzeige die Antretung des Amts gestattet wurde; auch fand eine besondere Staatsprüfung, wie bei den katholischen Geistlichen, für evangelische Prediger nicht statt, daher auch in den Bestätigungsurkunden für diese die dort übliche Clausel „auf dessen befundene genugsame Qualification" wegfiel. Vgl. Knapp diss. de iure patron. cit. §. 20. u. 23.

Digitized by Google

Disciplin-, Matrimonial- und dergleichen Sachen, welche sonsten bey denen Evangelischen ad forum ecclesiasticum oder mixtum gehören", an die Landdechanten oder irgend ein anderes katholisches geistliches Gericht sollten gezogen werden [37]). Zur Erledigung der ersteren Angelegenheiten sollten lediglich die eignen geistlichen Behörden competent sein, in allen Ehesachen aber, für welche der Pfarrzwang in Betreff der Stolgebühren wie der Proclamationen und Copulationen unbedingt aufgehoben wurde [38]), vor sich selbst oder vor den Seelsorgern ein Güte-Verfahren einzuleiten das Recht haben, und erst wenn dieses erfolglos bliebe, sollten die Ehestreitigkeiten zur Instruction der Sache an die landesfürstliche Regierung zu Düsseldorf gelangen, immer jedoch das rechtliche Erkenntniß bei auswärtigen Facultäten oder Rechtsgelehrten derselben Confession eingeholt werden [39]). Besonders wurde auch noch für die über gemischte Ehen [40]) etwa entstehenden Streitigkeiten, namentlich für Scheidungsprozesse der Art anerkannt, daß hier immer das Forum des Beklagten entscheiden, und wie der katholische Theil nach den römisch-katholischen geistlichen Rechten, so der evangelische immer nach den bei den Evangelischen angenommenen Rechten beurtheilt werden solle [41]).

---

37) Rezeß von 1672 Art. IX. §. 1.

38) Ebend. Art. V. §. 7. Art. VIII. §. 6. u. Art. X. §. 5.

39) Ebend. Art. IX. §. 2. u. 3. Die Appellations- u. Revisions-Instanz ward in dergleichen Sachen, außer im Falle etwaniger novorum, ausgeschlossen, dann aber weitere Ausführung Behufs nochmaliger Versendung gestattet.

40) Ebend. §. 4.

41) Anderweitige Bestimmungen wurden über gemischte Ehen nicht getroffen, als daß rücksichtlich der Copulation die Braut immer dem Bräutigam folgen sollte. Die spätere unbezweifelte Praxis, daß die Kinder je nach dem Geschlechte zur Kirche des Vaters oder der Mutter gehörten, bildete sich lediglich durch Observanz, und die Gesetzgebung (s. Verordn. v. 1. Oct. 1697 bei Scotti a. a. O. Th. 1. S. 232 flg. vgl. mit Brandenb. Verordn. vom 26. Januar 1699 bei Scotti Cleve-Märk. Ges. Bd. I. S. 702) hat nur festgesetzt, daß in Ermangelung von Verträgen der überlebende Ehegatte bis zu den Unterscheidungsjahren über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen habe. Erst gegen Ende des vorigen Jahrh. (vgl. die Verordn. vom 24. April 1787 u. 28. Oct. 1803, bei Scotti Jül.-Berg. Ges. S. 689 u. 903.) erhielt jene Praxis gesetzliche Bestätigung.

Digitized by Google

In ähnlicher Weise ordneten die Religionsrezesse für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark [denn im Ravensbergischen sollte es, bei den geringen Ueberresten des katholischen Cultus, „ratione iurisdictionis, visitationis und sonsten, wie es bishero von Alters gehalten und üblich gewesen“ bleiben [42])] die Verfassung der katholischen Unterthanen. Zu förmlicher Anerkennung der bischöflichen Gewalt des Cölnischen und Münsterschen Stuhls verstand sich zwar Kurfürst Friedrich Wilhelm eben so wenig, als zur Annahme des Pfälzischer Seits mit ersterem im J. 1621 geschlossenen Provisionalvergleichs. Die Bestimmung, daß wegen geistlicher Delicte nur von einheimischen, „durchaus von keinen andern frembden Geistlichen, auch auf keines andern frembden Geistlichen Befehl“, die Kirchencensuren verfügt werden dürften, und daß alle Appellationen von den katholischen Officialaten an das Hofgericht gehen sollten, und hier nur Versendung der Acten an eine katholische Juristen-Facultät beantragt werden könne, schloß sogar jede unmittelbare Theilnahme der Diöcesan-Bischöfe an dem Kirchen-Regimente aus [43]). Für diese sprach aber auch weder der Besitzstand vom J. 1609, noch der zur Zeit der Rezesse, da seit der Brandenburgischen Besitzergreifung jede officielle Verbindung der katholischen Gemeinden mit den Bischöfen weggefallen war; mit allem Rechte konnte daher der Kurfürst sich auf die Bestimmung des Osnabrücker Friedens stützen, wonach in evangelischen Ländern über die katholischen Unterthanen die bischöfliche Gewalt nur so weit und in der Art fortdauern sollte, wie sie in dem Entscheidungs-Jahre wirklich geübt worden sei [44]).

---

42) Rezeß von 1672 Art. IV. §. 13. In Folge dessen behielt auch das Kapitel zu Bielefeld als Patron die Besetzung der Altstädter Pfarrkirche, wobei nur durch Vergleich mit dem Rathe im J. 1739 festgesetzt wurde, daß wenn Keiner der Kapläne dazu erwählt werde (bei diesen war der Rath auf vorgängige Befragung der ganzen Gemeinde zur Präsentation von zwei Candidaten berechtigt), das Kapitel keine andere vociren dürfe, „als Augsb. Conf. zugethane, genugsam qualificirte Personen, damit Pfarrkinder ein gutes Gnügen tragen sollen“. Culemann's Ravensb. Merkw. Th. 3. S. 169. u. 170.

43) Ebend. Art. III. §. 7—9.

44) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 48. — Nur von diesem Ausschlusse directer Einmischung der auswärtigen Prälaten ist es wohl zu verste-

Digitized by Google

Dagegen wurden den katholischen Geistlichen „ihre hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen“ bestätigt, auch über Besuch der Conventе und Synoden, über Immunitätsrecht des geistlichen Standes wie über das Visitations- und Corrections-Recht der inländischen Kirchenobern ganz ähnliche Bestimmungen, wie in Jülich und Berg für die evangelische Kirche getroffen [45]); alle katholische Geistliche sollten auch jederzeit von ihren geistlichen Obern nur innerhalb Landes geprüft, instituirt und investirt, keiner ohne solche vorgängige Qualification admittirt werden [46]). Selbst die Civil-Gerichtbarkeit der Decane und Kapitel in Sachen ihrer Angehörigen wurde, neben der Jurisdiction der Officiale von Xanten, Emmerich und Soest in Personalsachen der Geistlichen, für die Zukunft förmlich garantirt [47]). Bei allen Einschränkungen aber der eigentlich geistlichen Jurisdiction, welche rezeßmäßig stipulirt wurden, diente genau das alte Herkommen zur Norm, wie es in der Verordnung Herzogs Wilhelm vom J. 1551 festgestellt war [48]). In Ehesachen, für welche bei gemischten Ehen die Richter Jeden „nach seiner Religion Rechten zu urtheilen“ verpflichtet wurden, sollte nach wie vor, selbst über die Gültigkeit der Sponsalien, vollends über Trennung der Ehe den katholischen Officialen

hen, wenn bei Erneuerung der alten Verbote gegen fremde Jurisdiction (s. oben §. 6. Note 15.) Kurfürst Friedrich Wilhelm in einem Edicte v. 11. Sept. 1661 erklärt: „daß alle und jede Unsere geistlichen und weltlichen Unterthanen und Angehörigen in diesen Unsern Klevisch- und Märkischen Landen Niemand anders, als Uns und Unsere Nachkommen in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius zu erkennen haben“. Berl. Monatsschrift. Jahrg. 1793. S. 61.

45) Rezeß von 1672 Art. V. §. 3. u. 4.

46) Ebend. Art. V. §. 5.

47) Ebend. Art. III. §. 6. u. 9. — In Uebereinstimmung hiermit hatte auch das Kapitel zu Bielefeld die Gerichtbarkeit erster Instanz über seine Mitglieder und die Hintersassen der Kapitularhöfe. Eulesmann's Ravensb. Merkwürd. Th. 3. S. 194.

48) In dieser Beziehung scheint man Pfälzischer Seits ähnliche Bestimmungen wie im Provisionalvergleiche gewünscht zu haben; wenigstens heißt es im Eingange des Art. III., daß bei den Erklärungen des Kurfürsten „Ihre F. D. zu Neuburg, ob Sie gleich von Ihrer Kurf. Durchl. in dieser geistl. Jurisdictions-Sache ein anderes desiderirt gehabt, Ihres Orts zuletzt bewenden lassen“.

Digitized by Google

cialen allein die Entscheidung zustehen [49]); dem Landesherrn wurde nur, stillschweigend die Legitimation, ausdrücklich das Recht von Eheverboten zu dispensiren vorbehalten, letzteres jedoch mit der Zusicherung, daß die Nachsuchung der geistlichen Dispensation nicht bloß freistehen, sondern auch ohne diese kein Pfarrer zur Copulation angehalten werden solle [50]). Die Cognition über Testamente der Cleriker und selbst deren Execution wurde, wie in jener Verordnung [51]), als geistliche Sache anerkannt, nur daß über das Patrimonialgut fortan, gleichviel ob beweglich oder Erbgut, unbedingt jede Disposition, wenn nur nicht an die todte Hand freigelassen würde, die Testamente auch ohne besondere Bestätigung gültig sein sollten [52]). Bei den zu frommen Zwecken von Welt-

49) Rezeß von 1672. Art. III. §. 2.: „Erstlich sollen die Officiales mit Zuziehung zweyer ihnen gefälliger einheimischer Rechtsgelehrten, und zwar in denen Districten und Sachen, in welchen sie von Alters bis hieher ihr Officialat exerciret, die Gebühr Rechtens erkennen, als wenn eine Persohn auf eine Röm.-Catholische die Ehe prätendiret, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sey oder nicht? und dann, ob und wie weit dieselbe ratione graduum oder sonsten zulässig oder nicht? jedoch dergestalt, daß dem Lands-Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe? Wie auch der Officialis zu erkennen, ob die Ehe quoad mensam et thorum oder sonsten beständig? Das übrige bleibet Ihrer Kurf. D. alß Lands-Fürsten, wie es bishero observirt worden." vgl. mit Verordn. vom J. 1551. Art. 1—5., wonach den geistlichen Gerichten in Ehesachen das Erkenntniß zustehen sollte, „I. ob es bestendige Ehe sei oder nicht, II. Verbiuung der Ehe, III. Scheidung der Ehe, IV. Legitimation oder ob die Kinder ehelich sein, V. Aber uber Ehestifftungen und Hylichs Fürwarden, Verzig und dergl. nit".

50) Neben-Rezeß vom 11. Juni 1672. §. 9. bei Lünig a. a. O. S. 253.

51) Verordn. v. J. 1551. Art. 6. flg. „VI. Testamenten der Priesterschaft zu bestedigen, auch zu erkennen, ob die beständig, und wie sich gebürt uffgericht, und daß die exequirt und vollnzogen werden. VII. Doch nit wyders den die gereide Güder betreffendt, aber uber Erffgüder nit ... IX. Wo aber jnniche der Priesterschafft sonder Testamenten oder Vermechniß abgain ... was der Abgestorben gehabt, daß von seinem Patrimonio kommen oder mit demselbigen verspart, daß solichs bey seinen Erben gelassen; was aber von den Geistlichen Lehenen erobert und geworben, zu Besserung des Abgestorben Geistlichen Lehens Notturfft oder der Kirchen angelegt, oder den Armen mitgedeilt werde".

52) Rezeß von 1672. Art. III. §. 3.: „Wann Testamenta von Röm.-Cath. Priestern alß Testatoribus aufgerichtet seyn, alßdann erkennt der Officialis, ob sie beständig und die Formalia, welche die Rechte erfordern, dabey in acht genommen? Und hat ein dergleichen Testator von

lichen ausgesetzten Legaten hatte aber schon früher der geistliche Obere nicht mehr als ein Anmahnungsrecht gegen die säumigen Erben und Testamentsexecutoren [53]), und mit allem Fug konnte daher die Execution solcher Legate dem weltlichen Richter überwiesen werden [54]), zumal den Officialen ein Beschwerderecht vorbehalten blieb. Wie früher [55]), wurden den geistlichen Gerichten alle Beneficial- oder geistliche Lehnsachen, eben so die Streitigkeiten über Qualification eines präsentirten Candidaten überwiesen, außer wenn zwischen weltlichen Personen über Patronats- und Präsentationsrechte Streit wäre [56]); nicht minder das Erkenntniß über geistliche mortificirte Güter, in Betreff deren sogar anerkannt wurde, daß ihre Alienation nur „aus denen in den catholischen geistlichen Rechten exprimirten und mit beigebrachtem Advis einer Röm.-Cathol. bewehrten Universität zu Recht erwiesenen Ursachen und darauf erhaltenen Consens" geschehen könne [57]), sonst

---

seinen Patrimonial-Güthern, nach Ordnung der gemeinen Rechten, eignes Gefallens zu disponiren, doch daß daraus keine manus mortua werde. Was er aber von dem beneficio erwerben, soll er schuldig seyn, den Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen, und hat der Officialis dahin zu sehen, daß demjenigen, welchem etwas vermachet, wie nicht weniger den Kirchen und Armen das ihrige ohne Säumniß abgefolget werde".

53) Verordn. v. J. 1551. Art. 9. „Daß aber der Geistlicher Richter der Weltlichen Testamenten sich nit wyders underneme, dan da die Weltliche jchtwas in die Gots Ehr besetzen und verordnen, und die Truwhender solichs binnen Jair und Dach nit erequiren würden, und daß alß dan die Archidiaconen und Lands-Dechanten sie vermanen und dar zu halden, daß sie binnen einer benanten zeit solche Verordnung erequiren".

54) Rezeß von 1672 a. a. O. §. 3. zu E.

55) Verordn. von 1551 Art. 10. (s. oben §. 6. Note 12.) u. Art. 12.: „Wa aber Irrthumb ist zusschen Weltlichen Patronen van Gerechtigkeit der Presentation oder Gifft, darüber nit zu erkennen".

56) Rez. v. 1672 §. 4. „Es sollen an diese Officiales auch gehören die Beneficial- oder Geistliche Lehnsachen, und ob der Praesentatus oder beneficiatus qualificirt, und zu dem beneficio und Investitur zu admittiren sey oder nit? Jedoch daß diejenige, welche von dem Lands-Herrn alß Patrono beneficiirt und präsentirt worden, nicht abgewiesen werden. . . . Sollte aber zwischen weltlichen Personen ratione iuris patronatus, dotationis oder praesentationis oder in andern Fällen Streit vorfallen, alsdann soll die Cognition oder Decision dem Landsherrn verbleiben".

57) Rezeß v. 1672 a. a. O. §. 5. u. Neben-Rezeß v. 11. Juni 1672 §. 11.

Digitized by Google

keine weitere Abweichung von jener älteren Verordnung [58]) beliebt wurde, als daß erst hundert-, nicht schon vierzigjähriger Besitzstand der Kirche der förmlichen Mortification gleichstehen sollte. Auch der Vorbehalt [59]), daß der geistlichen Censuren ungeachtet es dem Kurfürsten und seiner Regierung „nach als vor frey bleibe, dergleichen geistliche Verbrecher wie auch andere Röm.-Cathol. Unterthanen in quibuscunque delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzusehen und zu bestraffen" (wobei übrigens ausdrücklich zugesichert wurde [60]), daß „die Abstraffung der Priester und Geistlichen in den Brüchten-Gedingen privatim geschehen, und die Beschimpfung des geistlichen Standes darunter so viel möglich verhütet" werden solle), war nichts als Erneuerung jenes früheren Landes-Gesetzes [61]), und so dient, wie unerwünscht auch der katholischen Parthei diese Beschränkung der geistlichen Jurisdiction sein mochte, gerade sie zum Beweise, mit welcher Gewissenhaftigkeit Kurfürst Friedrich Wilhelm bei den Rezeß-Verhandlungen, neben den Gerechtsamen der landesherrlichen Gewalt, die althergebrachte Landesverfassung geachtet hat.

§. 12.

Kirchlicher Zustand der Cleve-Jülicher Lande seit den Religions-Rezessen.

Im Genuß der rezeßmäßigen Rechte, durch welche anderthalb Jahrhunderte nach den ersten kirchlichen Bewegungen am untern Rhein der evangelischen Kirche jener Gegenden dauernde

---

58) Verordn. von 1551 Art. 13—15., wo insbesondere auch schon jeder Streit darüber, ob ein Gut mortificirt sei oder nicht, und alle Prozesse über Besitz und Pacht geistlicher Güter den weltlichen Gerichten zugewiesen sind.

59) Rezeß v. J. 1672 a. a. O. §. 7.

60) Neben-Rezeß vom 11. Juni 1672. §. 10.

61) Verordn. v. J. 1551 Art. 23.: „Wa auch gleich die Amptluyde oder Bevelhaber für dem Sendt die Ubelthat gestraifft hetten, daß dardurch die gebürliche Straff, Buß und Penitentz dem Send nit verhindert, auch hinwiederumb umb der fürgander Sendstraffen will gegen die Uberfarer mit weltlicher Straiff nach Gelegenheit der Ubertredung fürzufaren nit benomen werde".

Digitized by Google

Existenz und öffentliche Anerkennung gesichert, und nach sechszigjährigem Streite über die Erbschaft des Jülich-Cleveschen Herzogshauses zugleich der kirchliche Zustand des Landes geordnet war, sind beide Kirchen seitdem im Ganzen ungestört geblieben.

In den Besitzungen des Pfälzischen Hauses besaß bis auf die neuere Zeit die katholische Kirche das entschiedenste Uebergewicht, um so mehr, als sie nicht bloß in den angrenzenden geistlichen Territorien von Trier, Cöln und Lüttich, wie in den beiden Abteien Burtscheid und Cornelis-Münster die Herrschaft behauptete, sondern auch von den vielen, theils innerhalb, theils an den Grenzen Jülichs belegenen freien Reichsherrschaften nur in Wickerad und Schwanenberg [der im J. 1752 in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie von Quadt angehörig [1])] und in Mylendonk und Hörstgen [nach mehrfachem Wechsel der Herren zuletzt ein Besitzthum der Grafen v. Ostein [2])] die Evangelischen freier Religionsübung genossen, in den nach vielfachem Wechsel der Herren im J. 1711 vom Kurfürsten Johann Wilhelm zu Pfalz den Grafen von Schäsberg verliehenen, im J. 1712 zur Grafschaft erhobenen Herrschaften Kerpen und Lommersum [3]) dagegen, und in dem seit d. J. 1654 Gräflich Sinzendorf'schen Burggrafenthume Rheineck [4]) das katholische Bekenntniß sich erhalten hatte [5]). Auf diesen äußeren Vorzug

1) Vgl. Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 489.

2) Ebend. Th. 6. S. 490. u. Th. 9. S. 606. Ob noch unter den Herren von Mylendonk, oder unter den Grafen von Bronkhorst, an welche beim Aussterben jener diese Besitzungen durch weibliche Erbfolge kamen, die Reformation Eingang gefunden, ist mir nicht bekannt. Unter dem Besitze der v. Croy'schen Familie, von welcher im J. 1701 die Herrschaften durch Kauf an eine Frau von Berlepsch, und durch deren Tochter an die Ostein'sche Familie kamen, erhielt sich, des katholischen Bekenntnisses der Herrschaft ungeachtet, die öffentliche Religionsübung der Evangelischen, mit deren Consistorium in Hörstgen auch das Cölnische Amt Rheinbergen bis auf die neueste Zeit verbunden blieb.

3) Ebend. Th. 6. S. 492.

4) Ebend. Th. 6. S. 687.

5) Die Gräflich-Nesselrode'sche Herrschaft Mechernich, und die Herrschaft Schönau, der Familie der Herren von Blauche gehörig, kommen, obwohl gleichfalls im Jülich'schen belegen, um deshalb weniger

Digitized by Google

und auf den unduldſamen Religionseifer des regierenden Hauſes, welcher ungeirrt durch urkundliches Recht der Unterthanen ſeit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts über die Kurpfalz ſo ſchwere Leiden brachte [6]), mag denn wohl die katholiſche Parthei die Hoffnung gegründet haben, daß auch im Jülich-Bergiſchen ihre Gegenreformations-Pläne gleiche Nachſicht nicht bloß, ſondern offne Unterſtützung bei der Regierung finden dürften, und daß trotz der anerkannten Rechtsgleichheit beider Religions-Partheien die katholiſche Confeſſion wieder zur ausſchließlich herrſchenden Landeskirche könnte erhoben werden. An Begünſtigung der Katholiken, an Bedrückung und Zurückſetzung der Evangeliſchen, ſo weit dies ohne Gefahr oder gar unter dem Scheine Rechtens möglich war, hat es auch nicht gefehlt; das landesherrliche Aufſichtsrecht, welches in Kirchenſachen die evangeliſche Kirche Deutſchlands ſelbſt den katholiſchen Fürſten nie beſtritten hat, mehr noch das ſ. g. Territorialſyſtem, welches das evangeliſche Kirchenregiment als ein ſelbſt dem andersgläubigen Regenten weſentlich zuſtändiges Attribut der Landeshoheit betrachtet, wurde zugleich vielfach benutzt, um die amtliche Wirkſamkeit der Synoden zu beſchränken und den Landesbehörden einen immer entſchiedneren Einfluß auf die kirchliche Verwaltung zu ſichern [7]). Indeß erhielt ſich

---

in Betracht, weil zu letzterer gar keine Unterthanen gehörten, erſtere nur aus Einem Dorfe beſtand. Vgl. Büſching a. a. O. Th. 9. S. 617.

6) S. unten Buch III. Kap. 3. §. 8.

7) In dieſer Beziehung ſind von beſonderem Intereſſe die Notizen in (Bewer's) Sammlung einiger bei den Jülich und Bergiſchen Dikaſterien entſchiedenen Rechtsfälle, Düſſeld. 1796 flg. 7 Theile, und in Fr. Knapp Diss. de iure patron. inducat. Iul. et Mont. Düſſeld. 1779. So wurde z. B. durch Entſcheidung des Geh. Raths, der ſeit dem J. 1716 die oberſte Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten hatte (ſ. Scotti Jül.-Berg. Geſ. S. 298.) im J. 1723 feſtgeſetzt, daß die Conſiſtorien und Synoden nur zu zeitlicher Suspenſion der Geiſtlichen berechtigt ſeien, weil die Entſetzung nach canoniſchem Recht nicht als Cenſur zu betrachten, und im proteſt. Kirchenrecht die excommunicatio maior den landesherrlichen Conſiſtorien vorbehalten ſei; eine ſpätere Entſcheidung vom J. 1783 erklärte alle Cenſuren für unerlaubt, „welche eine Gattung von öffentlicher Beſchimpfung nachführen" (ſ. Bewer Th. 1. No. 11., Knapp §. 43.). Während die Dispenſation vom Aufgebot bei Katholiken unmittelbar und ausſchließlich den Kir-

Digitized by Google

wenigstens die alte Synodalverfassung, trotz dem, daß das pfalzgräfliche Haus die förmliche Bestätigung der bald nach dem Westfälischen Frieden für die Jülich-Bergischen Lande verfaßten Kirchenordnungen verweigerte [8]); gegen gewaltsame Verfolgungen aber und offenkundige Verletzung der rezeßmäßigen Verfassung schützte das urkundliche Intercessions- und Retorsionsrecht des Kurbrandenburgischen Hauses [9]), jederzeit wirksamer, als die zahlreichen, meist vergeblichen Beschwerden des Corpus Evangelicorum, in welchen damals so vielen evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren das einzige Schutzmittel gegen Bedrückungen gegeben war. Auch ist zu keiner Zeit das Pfalz-Neuburgische Haus geneigt gewesen, seinem Religionseifer die verfassungsmäßigen Rechte der Landesherrschaft in Kirchensachen zum Opfer zu bringen. Vielmehr fand jeder Versuch des Clerus, die kirchliche Verwaltung, selbst wenn in anscheinend ganz unpräjudicirlichen

---

chenobern durch Verordn. vom J. 1706 überwiesen war (Scotti a. a. O. S. 267.), wurde diese bei Evangelischen der Landes-Regierung vorbehalten (Bewer Th. 3. No. 84.). Das rezeßmäßige Sühnrecht in Ehestreitigkeiten wurde so beschränkt, daß in neuerer Zeit nicht einmal eine Zeugen-Vernehmung gestattet war, und zum Forum für evangelische Eheprozesse statt des Hofgerichts der bloß für die Administration bestimmte Geheime Rath bestellt, welchem eben so alle Officialsachen der Geistlichen ohne Unterschied überwiesen waren (Bewer Th. 6. No. 113. u. 122., Knapp §. 43.). Die freie Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens wurde durch Verordn. v. J. 1773 aufgehoben, und deren Controlle gleichfalls dem Geheimen Rathe überwiesen (Knapp §. 36.). Besonders üblen Eindruck aber mußte die Verordn. vom 20. Novbr. 1769 (Scotti a. a. O. S. 578.) machen, welche für alle Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten den Rechtsweg abschnitt, und deren Erledigung per modum ordinationis dem Geheimen Rathe überwies.

8) Die der reformirten Kirche kam schon im J. 1654 zu Stande, und ist wenigstens indirect bei den im J. 1697 mit Kur-Brandenburg gepflogenen Verhandlungen anerkannt worden. Den s. g. 17 leges ministeriales der lutherischen Gemeinden v. J. 1655, so wie dem im J. 1677 verfaßten „Summarischen Begriff" ist, weil das Censurrecht darin zu weit ausgedehnt sei, die landesherrliche Sanction unbedingt verweigert worden, ohne daß dies aber ihrer Autorität Abbruch gethan hätte. Vgl. v. Oven's Presb. Verf. S. 56.

9) Erbvergleich vom 9. Sept. 1666. Art. XX. und Rezeß v. 1672. Art. XI. §. 1. Noch in der angef. Verordn. vom 20. Novbr. 1769 wird das Recht anerkannt, gegen Verfügungen des Geh. Raths Beschwerde zu führen, damit die Sache nach rezeßmäßigem Herkommen durch die paciscirenden Höfe erledigt werde.

Digitized by Google

Dingen, der Controlle durch die Landesbehörden zu entziehen [10]), jeder Eingriff in die hergebrachte Landesverfaſſung, namentlich jede Umgehung der den Landdechanten in erſter Inſtanz ausſchließlich vorbehaltenen geiſtlichen Jurisdiction [11]), eben ſo entſchiedenen als wirkſamen Widerſpruch, und wie ſich durch zahlreiche weltliche Verordnungen in Kirchenſachen das ius circa sacra ausbildete [12]), ſo blieb bis auf die neueſte Zeit der Proviſionalvergleich vom J. 1621, auf welchen, wie überhaupt auf die Landesverfaſſung, jeder Erzprieſter vor Ertheilung der landesherrlichen Confirmation durch einen Revers verpflichtet wurde [13]), das kirchliche Grundgeſetz der Jülich-Bergiſchen Lande.

---

10) So verbot eine Verordn. vom 29. Januar 1664 (Scotti a. a. O. S. 158.) die Einſendung des von dem Cölner Erzbiſchofe erforderten Verzeichniſſes aller Beneficien, und ſchrieb vor, daß bei ähnlichen Zumuthungen immer erſt Genehmigung eingeholt werden müſſe. Durch Verordn. v. 21. Febr. 1689 u. 5. Mai 1694, ſpäter mehrfach erneut, wurde die Einholung des landesherrlichen Placets bei Beſetzung aller Kirchenämter eingeſchärft (Scotti S. 199. 224.); neben der landesherrlichen Reviſion der Kirchenrechnungen, unterm 20. Septbr. 1703 verordnet, ſchrieb eine Verordn. vom 17. Novbr. 1710 die landesherrliche Genehmigung aller Veräußerung von Kirchengütern vor (ebend. S. 260. 283.); zu allen Kirchencollecten war nach Verordn. v. 9. Juni 1733 u. 19. April 1751 (ebend. S. 343. u. 440.) beſondere Erlaubniß der Regierung erforderlich u. ſ. w.

11) Vgl. u. a. die Verordn. vom 26. April 1704 bei Scotti a. a. O. S. 262.

12) Als zum Reſſort des Geheimen Raths gehörige Angelegenheiten bezeichnet die angeführte Verordn. vom 20. Nov. 1769 alle katholiſchen geiſtlichen und Beneficialſachen, „wobei Frage iſt von landesherrlicher Zuſtändigkeit, Befugniß, Collaturen, Verwaltung milder Stiftungen und andern in äußere Verfaſſung Einfluß habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geiſtlichen Angehörigen“. Vgl. auch Verordn. vom 18. Mai 1781. (Scotti a. a. O. S. 661.).

13) Dieſer von Bewer a. a. O. Th. 2. S. 94. und bei Knapp §. 38., zugleich mit dem Confirmationsformulare, mitgetheilte Revers lautet im weſentlichen dahin: „Ihrer Churf. Durchl. und Derſelben Geh. Raths Verordnungen und Befehle in ſchuldigſt unterthänigſtem Reſpect annehmen und in allen Puncten erequiren, bei dem zwiſchen Chur-Cölln und dem Hrn. Herzog von Gülich errichteten Prov.-Vergleich v. J. 1621, wie auch nach den übrigen Landes-Privilegien und altem Herkommen in ecclesiasticis et beneficialibus ſich betragen . . , dahingegen wider obgemeldeten Vergleich, Landes-Privilegien, Herkommen und Gewohnheit präjudicirliche Kölniſche Mandate, Citationen oder Sentenzen, ohne . . . darüber eingeholten landesfürſtlichen Conſens, nicht publiciren und erequiren“ zu wollen.

Digitized by Google

In den Brandenburgischen Landestheilen erblühte unter dem Schutze des Landesherrn die evangelische Kirche immer mehr. Durch Verleihung öffentlicher Religionsübung, wozu das an sich unzweifelhafte Recht der Landesherrschaft ausdrücklich durch die Religionsrezesse vorbehalten war [14]), dafern es nur ohne Nachtheil und Beschwerde der andern Religionsparthei geschehe, entstanden an vielen Orten neben den katholischen Pfarrkirchen neue evangelische Gemeinden. Nicht bloß in den evangelischer Landesherrschaft unterworfenen benachbarten Gebieten, wie in Dortmund [15]), der dem Wittgenstein'schen Hause gehörigen Herrschaft Homburg [16]) und in der Grafschaft Hohen-Limburg, welche im J. 1573 an Graf Arnold von Teklenburg gefallen war [17]), erhielt sich die Uebung der Augsburgischen Confession; nicht bloß in den Preußischer Schutzhoheit untergebenen Stiftern Essen und Werden [18]), und in der Herrschaft Neustadt und Gimborn, welche Kurfürst Georg Wilhelm im J. 1630 zu Gunsten des Grafen Adam von Schwarzenberg aus einer Märkischen Unterherrlichkeit in eine freie, nur von Mark lehnsrührige Reichsherrschaft hatte umwandeln lassen [19]), galt völlige Parität beider Confessionen; auch den evangelischen Unterthanen katholischer Dynasten, wie der Grafen von Nesselrode, welchen die Herrschaften Landskron, Reichenstein und Rhade gehörten [20]), und der Grafen von Hatzfeld, Besitzer der reichsunmittel-

14) Rezeß von 1666 Art. IV. §. 1., Rezeß v. 1672 Art. IX. §. 23. vgl. mit dem unten Note 26. erwähnten Pagial-Rezeß v. J. 1803. §. 4. No. 4.

15) Hier haben bis auf die neueste Zeit neben den lutherischen Pfarrkirchen die Klöster fortbestanden (Büsching a. a. O. Th. 6. S. 506.).

16) S. unten B. III. Kap. 3. §. 5.

17) Büsching a. a. O. S. 95 flg.

18) In Werden blieb das Kloster den Katholiken, die Pfarrkirchen waren evangelisch; in Essen erhielten sich, trotz der Reformation des Stifts selbst, katholische Klöster und Kirchen (Ebend. S. 254. u. 258 flg.).

19) Vgl. Büsching a. a. O. S. 484. Erst im J. 1781 kam die Herrschaft an die Familie der Grafen von Walmoden, und damit wieder unter evangelische Landeshoheit.

20) Ueber diese im Ganzen unbedeutenden Herrschaften vgl. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 491 u. Th. 9. S. 620.

Digitized by Google

baren Herrschaft Wildenberg [21]), kam Preußens Schutz in der Nachbarschaft zu Statten. Auf Grund der früher schon bestätigten Kirchenordnungen gewann zugleich durch Synodalschlüsse und landesherrliche Verordnungen die evangelische Kirchenverfassung in Cleve und Mark an Festigkeit und innerer Vollständigkeit [22]). Die Gerechtigkeit und Duldsamkeit des Hohenzollernschen Fürstenhauses achtete aber eben so sehr die vertragsmäßige freie Religionsübung der Katholiken und die denselben zugesicherte Rechtsgleichheit, wie ihre eigenthümliche Verfassung. Wie es scheint, hat zwar die Regierung in neuerer Zeit den Wunsch gehegt, für Cleve und Mark den Diöcesanverband mit dem Erzstifte Cöln, welcher ohnedies fast nur dem Namen nach bestand, gänzlich aufgehoben zu sehen, und hat zu diesem Behufe im J. 1782 in Rom Verhandlungen angeknüpft [23]), von dieser Neuerung aber, als dort Schwierigkeiten erhoben wurden, um so mehr abstrahirt, als durch die herkömmlichen Rechte der Landdechanten dem Interesse des Staats, dem der Kirche durch die den Landdechanten gestattete Erlaubniß, sich in Cöln Raths zu erholen und die nöthigen Facultäten ertheilen zu lassen, hinreichend Genüge geschah. So viel bekannt geworden, hat auch die neuere Gesetzgebung und Gerichtsorganisation Preußens weder zu Aufhebung noch Beschränkung der rezeßmäßigen Jurisdiction der katholischen Obern geführt [24]), diese vielmehr auf Grund des Provinzialrechts fortgedauert. Selbst

---

21) Wildenberg führt Büsching Th. 9. S. 694. als reichsritterschaftliches Gebiet auf; nach dem Varrentrapp'schen Handbuche S. 451. war es eine Reichsherrschaft.

22) Vgl. die Abhandl. über d. bisch. Recht in d. ev. K. §. 16. Note 2.

23) Vgl. Berliner Monatsschrift Jahrg. 1786. S. 119. u. 518. Eine nähere Aufklärung über die damaligen Verhandlungen, welche auch in Preuß Leben Friedrichs des Gr. Th. 4. vermißt wird, wäre sehr wünschenswerth.

24) Eine derartige Verordnung ist mir nicht vorgekommen, und nach der Art, wie man in Schlesien, nur auf Grund des Besitzstandes der katholischen Hierarchie, die geistliche Gerichtbarkeit noch nach Emanation des Landrechts behandelt hat (s. B. II. Kap. 3. §. 12.), von vorn herein eine solche Beschränkung zu bezweifeln, wie sie z. B. die Bairische Regierung, dem Provisionalvergleiche entgegen, auf Ehesachen, „so weit von Gültigkeit und Wesen der Ehe selbst die Rede ist", und auf sonstige causae mere ecclesiasticae im J. 1804 für Jülich und Berg hat eintreten lassen (Scotti a. a. O. S. 927.).

die Ansicht, welche in einzelnen Verordnungen hervortritt [25]), daß auch über die katholische Landeskirche dem Regenten bischöfliche Rechte gebührten, hat weder ein anderes Ziel, noch andere Wirkung gehabt, als die althergebrachten Gerechtsame der Staatsgewalt zu behaupten, und das katholische Kirchenwesen der Aufsicht zu unterwerfen, auf welche der Regent überall ein so wohlbegründetes, als unveräußerliches Recht hat, und von welcher der katholische Clerus um so weniger Befreiung ansprechen durfte, als in dem benachbarten Lande das katholische Fürstenhaus nicht bloß über die eigne, sondern auch über die evangelische Kirche in gleichem Maaße die Rechte der Kirchenhoheit übte [26]). Weit entfernt, der Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer katholischen Unterthanen irgend wie Eintrag zu thun, haben Preußens Herrscher durch gewissenhaften Schutz der urkundlich beiden Religionspartheien gesicherten paritätischen Rechte nur dies zu bekunden gestrebt, daß mit dem confessionellen Gegensatze der neben einander bestehenden Kirchen gegenseitige Anerkennung, gleiche Berechtigung und ein friedliches Zusammenleben ihrer Mitglieder wohl vereinbar sei.

---

25) So wird in Scotti's Cleve-Märk. Ges. S. 780. eine Verordn. vom 8. Juni 1712, die Wahl der kathol. Aebte und Prälaten betr. mitgetheilt, worin von dem Landesherrn als „supremus Episcopus", und „weil Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiß eadem iura haben, welche die Röm.-Cathol. Bischöfe bei den ihrigen exerciren", die völlig freie Wahl für unzulässig erklärt ist, darauf aber nichts weiter gegründet, als daß die Wahl unter Aufsicht eines landesherrl. Commissarius geschehen und zur Confirmation angezeigt werden solle. In ähnlicher Weise ist es gewiß auch nur gemeint gewesen, wenn nach der angef. Abh. über d. bisch. Recht §. 10. Note 33. die Preuß. Commissarien im J. 1713 in Ansehung der reichsunmittelbaren Abtei Werden den König „für den superiorem et territorialem episcopum" erklärten. S. auch oben §. 11. Note 14.

26) Der von Scotti a. a. O. S. 917 flg. mitgetheilte Paragial-Rezeß vom 30. Nov. 1803, welchen nach Anfall der Pfalz-Bairischen Kur an die ältere Zweibrücken-Birkenfelder Linie Kurfürst Maximilian Joseph mit Herzog Wilhelm von der jüngeren Linie (vgl. Varrentrapp's Handb. S. 68. u. 95.) schloß, als er diesem das Herz-Berg unter Bairischer Oberhoheit überließ, führt im §. 4. unter den Reservatrechten der Kurlinie sub No. 7. geradezu „die geistliche Jurisdiction und sonstigen bischöflichen Rechte über die beiden Kirchen Augsb. Confession" auf.

Digitized by Google

§. 13.

Erwerb von Geldern, Mörs, Lingen und Tellenburg.

Gleich dem kirchlichen Zustande der Rheinlande und Westfalens haben die politisch-territorialen Verhältnisse dieser Gegenden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nur geringe Veränderungen erlitten. Dem Plane Königs Friedrich Wilhelm I., bei dem bevorstehenden Aussterben des Pfalz-Neuburgischen Hauses die Sulzbachische Linie, welcher Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz sein gesammtes Besitzthum zu sichern gesucht hatte, von der Erbfolge in die Jülich-Bergischen Länder auszuschließen und diese wieder mit der Preußischen Monarchie zu vereinigen, standen zu vielfache Interessen entgegen, als daß er hätte gelingen können. Wie Frankreich eine solche Steigerung der Preußischen Macht an der Westgrenze Deutschlands neidisch betrachten mußte, so erregte im Reiche die selbstständige Stellung Besorgniß, welche das Hohenzollernsche Haus durch die Souveränität in Preußen und die neue Königswürde gewonnen hatte; am wenigsten mochte man dem Fürstengeschlechte, welches immer entschiedener an die Spitze der evangelischen Parthei trat, den Erwerb eines Landes gönnen, in welchem das katholische Bekenntniß bisher noch, wenn schon nicht ausschließliche Geltung, doch entschiedenes Uebergewicht gehabt hatte. Die Verlobung des Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor von Sulzbach mit der Enkelinn des Kurfürsten von der Pfalz gab zugleich, bei der für Jülich und Berg unzweifelhaften weiblichen Erbfolge, einen nicht unbegründeten Rechtseinwand gegen die Brandenburgischen Ansprüche, welche lediglich darauf gestützt wurden, daß in dem Erbvergleiche vom J. 1666 das Erbrecht der Sulzbachischen Linie, gegründet von dem Vatersbruder des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, nicht anerkannt, vielmehr der erbliche Besitz der beiden Herzogthümer nur der Descendenz des letzteren zugesagt war. Nach mehrjährigem Schriftenwechsel erkannte daher Friedrich der Große, noch ehe die Neuburgische 1742
Linie wirklich erlosch, die Erbfolge des Pfalzgrafen von Sulzbach, dem das Land schon 10 Jahre früher die Erbhuldigung geleistet

Digitized by Google

hatte, durch einen Vergleich an [1]). Gleich den übrigen Kurpfälzischen Besitzungen wurden beim Aussterben der Wilhelminischen
1777 Linie des Wittelsbacher Hauses beide Herzogthümer mit Baiern ver-
1799 einigt, gingen dann beide nach Erlöschen der Sulzbacher Linie auf Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld über, und erst die neueste Territorialgestaltung Deutschlands hat fast die gesammte Jülich-Cleveſche Erbschaft unter der Preußischen Herrschaft wieder vereinigt.

Mit glücklicherem Erfolge behauptete dagegen König Friedrich Wilhelm die Ansprüche, welche schon sein Vater beim
1700 Aussterben des Habsburgischen Stammes in Spanien und des
1702 Oranischen Hauses auf Geldern, Mörs und Lingen geltend gemacht hatte.

Von dem Herzogthume Geldern, auf welches Herzog Wilhelm von Cleve im Venloer Vertrage zu Gunsten Carl's V. und seiner Erben verzichtet hatte, war der größte Theil durch die Niederländische Revolution, wie der Spanischen Herrschaft, so der Römischen Kirche verloren gegangen; nur im s. g. Oberquartiere war, nachdem dieses sich von der Utrechter Union getrennt hatte, die Spanische Hoheit wieder anerkannt worden, die Herstellung des katholischen Bekenntnisses gelungen. Auf Anklang im Lande selbst durfte das Preußische Haus kaum hoffen, als es die alten Cleveschen Erbansprüche [2]), weil damals nicht zugleich zu Gunsten der Spanischen Krone Verzicht geleistet worden sei, von neuem geltend machte, und das Land besetzen ließ; die eifrige und wirksame Theilnahme Preußens an dem Spanischen Erbfolgekriege zu Gunsten der Oesterreichischen Linie gab indessen jenen Ansprüchen Gewicht und Unterstützung. Mit Ausnahme mehrerer kleineren Districte, welche theils an die vereinigten Staaten fielen, theils bei den Oesterreichischen Niederlanden verblieben, überwies der Utrechter Friede das Oberquartier Geldern als souveränes Fürstenthum dem Preußischen Hause [3]). In einem besondern Ver-

1) Pütter's vollst. Handb. der Teutsch. Reichshist. 2te Ausg. S. 1049. 1096. u. 1157.

2) S. oben §. 4. S. 179. u. §. 6. S. 193.

3) Förster's Geschichte Kön. Friedr. Wilhelm's I. Th. 2. S. 6 flg.

Digitized by Google

trage vom 12. März 1713 [4]) hatte aber schon im Voraus Kaiser Carl VI. die unveränderte Fortdauer der politischen wie kirchlichen Verfassung dem Lande ausbedungen. Ward daher auch freie Religionsübung den Evangelischen überall gestattet, welche bald in der Stadt Geldern wie in Viersen [5]) zu Gründung evangelischer Kirchgemeinden führte, so blieb doch den Katholiken der Besitz aller Klöster, Kirchen, Hospitäler, Schulen und Stiftungen. Diese sollten jenem Vertrage zufolge „ohne einige Beschränkung für die Römisch-katholische Religion allenthalben, in den Städten sowohl als auf dem Lande, durchgehends in dem Zustande verbleiben, wie solche zur Zeit Caroli II. gewesen, und darinnen, wie auch allen dabei üblichen öffentlichen und andern Ceremonien, als Prozessionen, Wallfahrten, Leichenbegängnissen und dergl. weder directe noch per indirectum die geringste Aenderung oder Neuerung, unter was Schein und Vorwand es auch immer sein möge, gemacht" werden [6]). Nach wie vor wurden auch „alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landes-Regierung, als in Ständen, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen Römisch-katholischen Personen besetzt", und dem Bischofe von Roermonde verblieb neben der Collatur aller geistlichen Aemter und Pfründen „die geistliche Jurisdiction und das ius dioecesanum, wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret" [7]). Im eigentlichen Sinne des Worts war daher die katholische Kirche die herrschende, ohne daß übrigens Preußen einen eignen Landesbischof gewonnen hätte, da Oesterreich den Besitz von Roermonde sich vorbehalten hatte. Wie aber die Regierung, jener Stipulationen ungeachtet, ein Aufsichtsrecht in geistlichen Sachen übte [8]),

4) Abgedruckt u. a. bei Du Mont T. VIII. P. 1. pag. 337 seq. und in den Hist. polit. geogr. statist. Beitr., die Kön. Pr. Staaten betr. Berlin 1782. Th. 2. Bd. 1. S. 216 flg.

5) Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 313 flg. u. Hist. pol. Beitr. Th. 3. Bd. 1. S. 311. u. 320.

6) Art. 4. u. 6. des angef. Vertrags.

7) Ebend. Art. 5. u. 8.

8) In einem Edicte vom 24. April 1544 wird es bereits als altes Herkommen bezeichnet, daß keine Provision, Bulle, Citation oder Censur des apostolischen Stuhls oder irgend eines andern Bischofs, gleichviel

Digitized by Google

so dauerte auch mit der hergebrachten Verfassung die durch Landesgesetzgebung und Herkommen in geistlichen Angelegenheiten begründete Jurisdiction des s. g. souveränen Hofes [9]) unverändert fort.

Gleichzeitig mit Geldern hatte König Friedrich I. auch Mörs und Lingen in Besitz genommen. Beide Länder waren ein Besitzthum des Nassau-Oranischen Hauses geworden; jenes durch Vermächtniß der Gräfinn Walpurgis, der Gemahlinn des Grafen Adolph von Newenar und Schwester des letzten
1579 Grafen von Mörs Herrmann, welche bei dessen Tode die Erbfolge unter Anerkennung der Cleveschen Lehnsherrlichkeit behauptet hatte, aber die Grafschaft ausdrücklicher Zusage entgegen bei ihrem un-
1600 beerbten Tode dem Prinzen Moritz von Nassau hinterließ, der, begünstigt durch die Jülichschen Erbfolgestreitigkeiten, das Land seiner Familie zuwandte; Lingen auf Grund einer angeblichen
1578 Schenkung Königs Philipp von Spanien, deren Anerkennung
1632 das Nassauische Haus während des 30jährigen Krieges glücklich

welches Inhalts, erequirt werden dürfe, ehe sie das landesherrliche Placet erhalten. Schrassert Codex Gelro-Zutphanicus. Harderwyk 1740. App. p. 100.

9) Schon im J. 1441 hatte Herzog Arnold durch einen Vergleich mit den Ständen, des Inhalts: ne uspiam a subditis nostris . . . lites ullae, quae vel damna vel debita iniuriasque aut similes casus concernunt, ad forum, quod Belgice stille Gerichte i. e. tacitum sive ecclesiasticum dicimus, deferatur . .; excepto si quid fuerit, quod ad illud proprie tribunal spectat, cuiusmodi sunt praebendae ac beneficia ecclesiastica, causae matrimoniales, legataque ac testamenta ecclesiastica, quae iam olim ex veteri ditionum nostrarum consuetudine referri eo sunt solita, die geistliche Gerichtbarkeit in ähnlicher Weise wie in Cleve beschränkt (s. Pontani histor. Gelricae Lib. IX. p. 478. u. Schrassert l. l. pag. 198.) Die Canzleiordnung Carl's V. v. J. 1547 §. 19. (Schrassert l. l. App. p. 75.) überwies alle Testamentssachen, außer daß bei legatis ad pias causas die Prävention entscheiden sollte, desgleichen die Streitigkeiten über Ehepacten, dafern nicht die Gültigkeit der Ehe in Frage stehe, den weltlichen Gerichten. Nach einem in Hymmen's Beiträgen zur jur. Litt. in d. Pr. Staaten Bd. 6. S. 403 flg. mitgetheilten Präjudiz war es eben so uraltes Herkommen, daß in Besitzstreitigkeiten über geistliche, z. B. Beneficial-Sachen die weltlichen Gerichte unbedingt entscheiden durften. An die Stelle des s. g. souveränen Hofes (curia suprema) trat übrigens nach der Preuß. Besitznahme, erst die s. g. Geldrische Commission, seit 1749 das Landes-Administrationscollegium.

Digitized by Google

erlangt hatte. Auf die gesammte Oranische Erbschaft glaubte aber König Friedrich I. aus einem Testamente des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien Erbansprüche erheben, Mörs außerdem noch als erledigtes Cleveſches Lehn und auf Grund eines Vergleichs fordern zu können, in welchem Moritz von Nassau die Re- 1686
stitution dieſer Grafſchaft verſprochen habe. Den Erwerb von Mörs ſicherte auch ſchon im J. 1707 eine Belehnung Kaiſer Joſeph's I., welcher gleichzeitig die Grafſchaft zum Reichsfürſtenthume erhob [10]). Dagegen drohte die Beſitznahme von Lingen zu neuem Rechtsſtreite zu führen, da die Grafen von Bentheim-Teklenburg über ihre Anſprüche auf Lingen bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß bei den Reichsgerichten erſtritten hatten. Indeſſen kurz vorher war im J. 1696 der Prozeß, welchen die Grafen von Bentheim ihrerſeits ſeit dem J. 1577 über die Grafſchaft Teklenburg mit den Grafen von Solms geführt hatten, zu Gunſten der letzteren entſchieden worden, und neue Differenzen benutzend, welche das Solmſiſche Haus nochmals 1699
durchzufechten ſich ſcheute, erkaufte König Friedrich I. im J. 1707 für 300,000 Rthlr. alle Anſprüche deſſelben, um durch den Erwerb von Teklenburg zugleich ruhigen Beſitz der Grafſchaft Lingen zu gewinnen. Unter Vorbehalt des Titels, und gegen Ueberlaſſung der Herrſchaft Rheda verſtanden ſich auch bald die Grafen von Bentheim zur förmlichen Abtretung der Grafſchaft Teklenburg, welche ſo nach faſt 200jähriger Trennung mit der Grafſchaft Lingen wieder vereinigt wurde [11]).

Gering nur war der Ländergewinn Preußens, für die Intereſſen der evangeliſchen Kirche der Wechſel der Landesherrſchaft eben ſo wenig entſcheidend. Denn wie in Teklenburg unter den Stürmen des 30jährigen Krieges das reformirte Bekenntniß ſich behauptet hatte, war es unter Oraniſcher Herrſchaft auch in

10) S. Pauli Preuß. Geſch. Th. 7. S. 257 flg.

11) Ueber die Geſchichte von Teklenburg und Lingen bis zur Preuß. Erwerbung vgl. Holſche a. a. O. S. 59. u. Rumpius a. a. O. S. 100 flg.

Digitized by Google

Mörs herrschend geblieben [12]); in Lingen [13]) dagegen, wo die Spanische Regierung mit Gewalt den katholischen Cultus eingeführt hatte, war schon längst in allen Pfarrkirchen evangelische Religionsübung wieder hergestellt, und selbst gegen den Besitzstand des Entscheidungsjahres geblieben. Wohl aber durfte die katholische Kirche, der die Mehrzahl der Bewohner Lingens noch angehörte, in der Wiedergestattung ihres öffentlichen Cultus [14]), zu welcher weder Landesreversalien noch Staatsverträge verpflichteten, eine sichere Bürgschaft für ungeschmälerte Fortdauer ihrer Religionsübung finden, und diesen Act der Gerechtigkeit als erfreulichen Beweis religiöser Duldsamkeit und politischer Weisheit des Fürsten begrüßen, welcher, der Gründer von Preußens Macht, den von Mit- und Nachwelt unbestrittenen Ehrennamen „des Großen“ auf dem Felde der Waffen erkämpfte, in den Künsten des Friedens bewährte.

---

12) Nur in der Stadt Crefeld hatte sich öffentliche Religionsübung der Katholiken erhalten, die im J. 1773 auch zu Mörs eine Kirche erhielten. Büsching a. a. O. S. 308. u. 310.

13) Vgl. Weddigen Westfäl. Magazin Th. 4. S. 52 flg. u. Neues Archiv für Prediger Bd. 6. S. 45.

14) Alle Kirchen blieben zwar den Evangelischen, und selbst der Stolgebühren-Zwang dauerte bis zur neueren Zeit fort; schon im J. 1717 hatte aber Friedrich Wilhelm I. katholischen Gottesdienst in Bethäusern erlaubt, und durch Gestattung des Gebrauchs von Glocken und Kirchthürmen erkannte Friedrich der Gr. förmlich das öffentliche Religionsexercitium wieder an. Der kirchlichen Verwaltung stand als Erzpriester einer der katholischen Geistlichen vor; die obere Inspection, während der Spanischen Zeit von der Nuntiatur zu Brüssel geübt, hat später, ohne jedoch einen officiellen Karakter gewonnen zu haben, anscheinend vielfach gewechselt; wenigstens wird sie für das Ende des vorigen Jahrh. in den vorher angef. Schriften dem Bischofe von Paderborn beigelegt, in Rheinwald's Repert. für die theol. Litter. Bd. 27. S. 186. flg. für die Zeit 1795—1801 Lingen der Holländischen Mission beigezählt, in der Bulle De salute anim. dagegen bei Ueberweisung der fünf Lingenschen Pfarren an Münster bemerkt, daß sie bisher der Osnabrücker Stiftsadministration übergeben gewesen wären.

Zwei-

Zweites Buch.

Das Zeitalter König Friedrich's des Großen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Ueberblick über den kirchlichen Zuſtand Preußens unter Friedrich dem Großen.

§. 1.

Verſchiedenheit des katholiſchen Kirchenweſens in den einzelnen Provinzen.

Als am 31. Mai 1740 König **Friedrich II.** den Thron ſeiner Väter beſtieg, um das von dieſen begonnene Werk zu vollenden, und die im Innern neu geordnete Monarchie aus den engeren Kreiſen reichsſtändiſchen Anſehns auf den Höhepunkt ſouveräner Macht zu erheben, welche eben ſo geachtet als gefürchtet fortan in die politiſchen Geſchicke Europa's entſcheidend eingriff, war in Preußen das katholiſche Kirchenthum noch eben ſo unbedeutend der Zahl ſeiner Bekenner nach [1]), als von untergeordnetem Einfluſſe auf Politik, Verfaſſung und Verwaltung des Landes.

1) Beſtimmte Angaben über die damalige Zahl der Katholiken und Evangeliſchen je in den einzelnen Provinzen habe ich nirgends gefunden; das gegenwärtige Verhältniß beider Confeſſionen läßt indeſſen, da für beide die Steigerung in ziemlich gleichem Maaße ſtattgefunden haben dürfte, einen im Ganzen ſichern Rückſchluß zu. Nur tritt hierbei der Uebelſtand ein, daß den neueren ſtatiſtiſchen Tabellen meiſt die Eintheilung nach Regierungsbezirken zu Grunde gelegt iſt, welche mit der früheren Provincialverſchiedenheit nur in geringem Maaße zuſammenfällt, und daß auch die Kreiseintheilung, nach welcher für viele Regierungsdepartements die Zahl beider Confeſſionen ſich angegeben findet, in neuerer Zeit manche Veränderungen erfahren hat, und dadurch die Zurückführung auf den früheren Provincialbeſtand erſchwert wird. Mit möglichſter Berückſichtigung dieſer Abweichungen habe ich auf Grund der in den J. 1818—20 von den Regierungsbehörden unter verſchiedenen Namen publicirten, leider nicht nach demſelben Plane bearbeiteten, topogr.-ſtatiſtiſchen Ueberſichten Vergleichungen angeſtellt, deren Reſultat ich zwar nicht zu vertreten wage, aber als approximativ

Digitized by Google

In allen Provinzen genossen zwar die Katholiken nicht etwa bloß ungestörter Duldung und Hausandacht, wie sie der Westfälische Friede in den zum Deutschen Reiche gehörigen Territorien den drei Hauptbekenntnissen für immer garantirt hatte, sondern auch da, wo, wie z. B. in den Marken, in Pommern und Teklenburg, weder der Besitzstand des Osnabrücker Entscheidungsjahres die Fortdauer katholischer Gemeinden, Stifter und Klöster bedingte, noch Staatsverträge und Landesrezesse banden, gewährte mit einer Toleranz, die, je seltner zu jener Zeit, um so rühmlichere Anerkennung verdient, die Landesherrschaft den andersgläubigen Unterthanen gemeinsame öffentliche Religionsübung. Den Uebertritt zur katholischen Lehre untersagte kein Strafverbot, wenn schon durch unerlaubte proselytische Bestrebungen des katholischen Clerus zu Zeiten Vorsichtsmaßregeln [2]), oder auch wohl Repressa-

hier in der Kürze angeben will. Für das Gebiet der früheren Altmark stellt sich hiernach das Verhältniß der Katholiken zu den Evangelischen wie 1 zu 404, für die Mittelmark, excl. Berlin, wie 1 zu 246, für die Neumark, abgesehen vom Schwiebus-Züllichauer Kreise, wo die Katholiken $\frac{1}{5}$ der Evangelischen ausmachen, wie 1 zu 265, für Pommern, so weit es jetzt zum Reg.-Bezirk Cöslin gehört (denn im Ortsch.-Verz. d. Reg.-Bez. Stettin ist nicht einmal die Gesammtzahl der Kathol. angegeben), wie 1 zu 323, für Lauenburg und Bütow wie 1 zu 10, für den zum Reg.-Bezirk Gumbinnen gehörigen Theil von Ostpreußen wie 1 zu 65, für Magdeburg, ohne den Saalkreis, wie 1 zu 64, für Halberstadt, incl. Quedlinburg, wie 1 zu 37, für die Grafschaft Mark nach den Kreisen, zu welchen keine ehemals Cölnische Gebiete gekommen sind, wie 1 zu 5, für Teklenburg und Lingen, wo der Verlust der überwiegend katholischen niedern Grafsch. Lingen durch die dem Kreise zugelegten ehemals Münsterschen Gebiete ausgeglichen sein dürfte, wie 17 zu 18, für Cleve dagegen und Mörs wie 5 zu 8, so jedoch, daß in den diesseits des Rheins belegenen Districten beide Confessionen fast gleicher Zahl sind, während auf dem linken Ufer im Cleveschen die Zahl der Katholiken fast 10mal so groß ist als die der Evangelischen, für Geldern, so weit es noch zu Preußen gehört, wie 70 zu 1. Die Uebersicht des Reg.-Bezirks Minden, woraus sich für dies Fürstenthum und für Ravensberg das Verhältniß beider Confessionen entnehmen ließe, ist mir nicht zugänglich gewesen; die von Königsberg aber gewährt für das übrige Ostpreußen kein irgend haltbares Resultat, da diesem Departement das fast ganz katholische Ermland mit c. 100,000 Einw. zugeschlagen, der Marienwerder Kreis dagegen von Ostpreußen getrennt ist, und hiernach das für den ganzen Reg.-Bezirk sich ergebende Verhältniß von 1 zu 4 für die damals zu Ostpreußen gehörigen Districte nicht als Maaßstab dienen kann.

2) Hieraus ist namentlich auch das an alle Regierungen und Consisto-

lien durch die in andern Ländern gegen die Evangelischen ergangenen Edicte veranlaßt wurden [3]); in einzelnen Provinzen, wie in Cleve, Mark und in Preußen, war sogar die Freiheit des Religionswechsels durch Staats- und Landesverträge förmlich anerkannt. Erwerb des Grundbesitzes, Gewinnung des Bürgerrechts, Eintritt in die Zünfte und Innungen, damals noch in vielen katholischen Ländern für die Evangelischen bald erschwert, bald verboten, überhaupt volle bürgerliche Rechtsfähigkeit war in ganz Preußen den Katholiken zugestanden, in mehreren Provinzen auch ausdrücklich durch die Landesverträge die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern und politische Rechtsgleichheit mit den Evangelischen zugesichert, deren unbedingt allgemeine Gewährung, namentlich für die oberste Landesverwaltung und in den rein evangelischen Landestheilen, freilich längere Zeit noch an politischen Rücksichten und an der Macht des Herkommens Schwierigkeiten fand, welche nur die Zeit und die völlige Verschmelzung der einzelnen Provinzen zu beseitigen vermochte [4]).

---

rien ergangene Circulare vom 14. Decbr. 1732 (Mylius Corp. Const. March. Th. VI. Abth. 2. S. 442.) zu erklären, worin der katholischen Geistlichkeit Proselyten anzunehmen, „welches dem Verlaut nach bei verschiedenen Personen bishero insgeheim geschehen seyn soll", verboten wird, „da dieses die Bedingung ist, unter welcher sie sowohl bei Unsern Vorfahren als von Uns in Schutz genommen und tolerirt worden". Uebrigens enthält das Circulare weder gegen die Proselyten selbst, noch gegen die katholische Geistlichkeit Strafandrohungen, sondern schärft nur, freilich „bei Cassation seines Amts", den obigen Behörden ein, von solchem Religionswechsel Anzeige zu machen, „damit durch gute Aufsicht auf die Röm. Kath. Geistlichkeit und heimliche Unternehmung Proselyten zu machen das nöthige vorgebenget werde".

3) So wurde namentlich in Folge der Pfälzischen Religionsbedrückungen eine Sequestration der Magdeburg-Halberstädter Klöster im J. 1705 verfügt. Vgl. B. G. Struven's ausführl. Bericht v. d. Pfälz. Kirchenhist. S. 1108. und Förster's Friedrich Wilhelm I. Th. 2. S. 327.

4) Ausdrücklich ist m. W. nur für die Beamten des General-Directorii in der Instruction vom 20. Decbr. 1722 Art. I. §. 7. das Bekenntniß „evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion" zur Bedingung gemacht (vgl. Förster's Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 175.). Von den verschiedenen Instructionen für den Geheimen Staats-Rath, und von denen für die Provincial-Behörden enthält keine ein ähnliches Verbot. Doch ist allerdings seit des Grafen Adam von Schwarzen-

Digitized by Google

Ueberblicken wir indessen den kirchlichen Zustand, wie er für die einzelnen Landestheile, welche damals die Monarchie bildeten, in dem Vorstehenden dargelegt ist, so war das kleine Geldern die einzige Provinz, in welcher die katholische Kirche als herrschende bestand, und fast ausschließliche Geltung ihres Bekenntnisses behauptet hatte. Unter den übrigen Westfälischen Provinzen hatten nur im Herzogthume Cleve und in der Grafschaft Lingen, namentlich auf dem flachen Lande, die Katholiken das Uebergewicht, während in der Grafschaft Mark, vor allem in Ravensberg, Minden, Tecklenburg und Mörs, die Einwohner zum bei weitem größten Theile der evangelischen Confession angehörten, und beide Religionspartheien mehr mit derselben bürgerlichen, politischen und kirchlichen Berechtigung neben einander bestanden, als daß ihr Bekenntniß gleichen äußeren Umfang gewonnen hätte. Vollends aber in den Ländern, welche den Kern der Monarchie bildeten, in den Kurlanden und in Pommern war die Bevölkerung, gleichwie in Preußen fast allein der evangelischen Lehre zugethan. Mit Ausnahme von Lauenburg und Bütow lebten hier nur einzelne katholische Familien zerstreut im Lande, und wo nicht der Fortbestand katholischer Klöster, wie im Magdeburgischen und Halberstädtischen, einen Sammelpunkt gewährte, hatte sich nur hie und da in größeren Orten, theils geduldet, theils förmlich anerkannt von der Regierung, in s. g. Missionsgemeinden eine öffentliche Uebung der katholischen Religion weniger erhalten, als neu gebildet.

Eben so beschränkt, und je in den verschiedenen Landestheilen mit wesentlichen Abweichungen, war die öffentliche Geltung des katholischen Kirchenregiments. Für die katholischen Gemeinden

---

berg Tode erst im J. 1744 wieder in der Person des Grafen Schaffgotsch ein katholischer Staats-Minister ernannt, und dieser seiner Confession wegen nicht in den Staatsrath eingeführt worden (vgl. Cosmar u. Klaproth der Kön. Pr. u. Churf. Brand. wirkl. Geh. Staats-Rath. Berl. 1805. S. 188. u. Preuß Leben Friedr. des Gr. Th. 3. S. 188.). Auch scheint nach den von Preuß a. a. O. gegebenen Notizen nicht bloß in der Kurmark, sondern auch in Ostpreußen eine Ausschließung der Katholiken von den Landescollegien factisch damals bestanden zu haben.

Digitized by Google

der Marken und Pommerns fehlte jeder officielle Verband mit dem Episcopate; die Regierung duldete es nur in der Stille, oder ignorirte es vielmehr gleichsam, daß von dem apostolischen Vicariate der nordischen Mission [5]) eine Aufsicht geübt wurde und alle diejenigen kirchlichen Acte ausgingen, welche, nach der katholischen Lehre und Disciplin ein Attribut der Episcopalgewalt, unerläßlich waren, um die einmal zugestandene öffentliche Religionsübung und den Fortbestand der Gemeinden zu sichern; weltliche Gewalt aber innerhalb Landes zu üben und eigentliche Kirchenregierungs-Rechte geltend zu machen, war diesen Kirchenobern nicht gestattet. Aehnlich war die Lage der katholischen Klöster in Magdeburg und Halberstadt, wo nur durch die, übrigens gleichfalls mehr geduldete als von Staatswegen anerkannte, Delegation der kirchlichen Aufsicht auf den Abt von Huysburg eine Art äußerer Verbindung unter den Gemeinden und mit der gesammten katholischen Kirche begründet war. Förmliche Bestätigung durch Staatsverträge hatte allerdings für die Hauptstadt Ostpreußens die kirchliche Gewalt des Ermländischen Bischofs, für Lauenburg und Bütow die des Bischofs von Wladislav erhalten; aber wie dort bei beschränktem Provisionsrechte dem Bischofe nur die Aufsicht über Lehre, Wandel und Amtsführung der Geistlichkeit zugestanden wurde, so war in jenen Herrschaften,

5) Vgl. Le Bret Orat. de missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tübing. 1792 (deutsch in Berl. Monatsschr. Jahrg. 1793 S. 30—60.). — Die nächste Veranlassung zu Gründung dieses Vicariats gab außer den propagandistischen Bemühungen des Paderborner Bischofs Ferdinand von Fürstenberg (1661—83), welcher in Norddeutschland und Dänemark 15 Jesuiten-Missionen stiftete (s. Bessen Gesch. d. Bisth. Paderb. Th. 2. S. 239.), der Uebertritt des Herz. Joh. Friedr. von Braunschweig-Lüneburg, dessen Hofprediger Valerio Maccioni 1667 für die Hannoverschen Lande, und in den J. 1669 u. 70 auch für Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Meklenburg, Altona und Glückstadt zum apostolischen Vicar bestellt wurde. Seitdem ist dies Vicariat, welches 1676 auf Dänemark, 1688 auf Schweden ausgedehnt wurde, meist von Weihbischöfen Norddeutscher Bisthümer verwaltet worden; im J. 1715 aber theilte es Clemens XI. in das Hannoversche, dem auch die Preuß. Länder zugewiesen wurden, und das des Nordens, bis durch das Breve vom 11. Februar 1780 beide wieder in der Person des Bischofs von Hildesheim vereinigt wurden, dessen Nachfolger Franz Egon von Fürstenberg es vom J. 1789 an bis auf die neuere Diöcesaneintheilung verwaltet hat.

Digitized by Google

außer den Inspectionsrechten, nur über die Geistlichkeit und in Matrimonialsachen die bischöfliche Jurisdictionsgewalt anerkannt. Im Fürstenthum Minden aber war nicht einmal eine Ehegerichtbarkeit, sondern nur die hergebrachte Civil-Jurisdiction über die Geistlichkeit und deren Hausgenossen, neben Disciplinargewalt und Provisionsberechtigung, dem Domkapitel eingeräumt worden, als man diesem, übrigens ohne irgend eine Mitwirkung oder Zustimmung der katholischen Obern, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten anvertraute. Vollständiger war die katholische Kirchenverfassung im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark erhalten. Allein weit entfernt, daß die Bischöfe, zu deren Diöcesen diese Länder gehörten, ihre Autorität in dem Umfange zu üben berechtigt gewesen wären, welchen das canonische Recht der Episcopalgewalt vorzeichnet, war in den Religionsrezessen der Diöcesanverband dieser Provinzen mit den benachbarten Bisthümern nicht einmal ausdrücklich anerkannt, oder auch nur beiläufig erwähnt, vielmehr das gesammte äußere Kirchenregiment den einheimischen Landdechanten überwiesen, und damit wenigstens jede directe und officielle Theilnahme des Episcopats an den katholischen Kirchenangelegenheiten ausgeschlossen, deren canonische Erledigung nur dadurch möglich war, daß die Diöcesanobern, mehr privatim als öffentlich, den Landdechanten die erforderlichen Facultäten ertheilten. Unbedingter Anerkennung Seitens der Regierung genoß die katholische Kirchenverfassung nur im Geldernschen, wo dem, nicht einmal zum deutschen Reichsverbande gehörigen, Bischofe von Roermonde der ungestörte Besitz aller hergebrachten Jurisdictionsrechte beim Erwerbe des Landes urkundlich war bestätigt worden.

In keiner Weise beruhte jedoch diese eigenthümliche Gestaltung des katholischen Kirchenwesens auf willkürlicher Neuerung, oder auf einseitiger Beschränkung wohlerworbener Rechte der Hierarchie Seitens der Regierung. Weder die Besorgniß vor reactionären Bestrebungen der katholischen Parthei oder Uebergriffen der Prälaten in das weltliche Regiment, wie sehr dieselbe auch durch die Erfahrungen der früheren Zeiten wäre gerechtfertigt worden, noch eifersüchtige Furcht vor der weltlichen Macht der geistlichen Reichsstände, welche manchen kleineren Fürsten da-

Digitized by Google

mals eine Opposition gegen die kirchliche Autorität der Bischöfe als nothwendig erscheinen ließ, hat in dieser Beziehung erheblichen Einfluß auf die innere Staatsverwaltung Preußens geäußert. Ueberall vielmehr hatte jener Zustand in der Geschichte der einzelnen Landestheile seinen Ursprung, damit aber auch eine um so festere Basis. Wie sich für die verschiedenen Territorien, aus denen die Preußische Monarchie erwachsen war, im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, zwar nicht ohne Einwirkung der weltlichen Macht, aber eigentlich doch nur durch den Kampf beider Confessionen, das gegenseitige Verhältniß der katholischen Kirche zur evangelischen festgestellt, die eine Raum gewonnen, die andere im Besitz sich behauptet oder Herstellung erstritten hatte, wie sich unter unmittelbarem Einflusse dieses Confessionsstreites die innere Organisation beider Religionspartheien allmählich entwickelt hatte, in solcher Form und Gestalt bestand auch nach der Vereinigung unter Einem Scepter in den einzelnen Provinzen die katholische Kirche fort. Gern gewährte die Toleranz des Preußischen Herrscherhauses neben ungestörter Glaubens- und Gewissensfreiheit völlige Rechtsgleichheit, gern die Ausdehnung der bloßen Hausandacht oder Privat-Religionsübung zu öffentlichem Cultus, und die Gründung neuer Pfarrgemeinden; der Gerechtigkeit ihres Landesherrn dankten die Katholischen zugleich gewissenhaften Schutz aller hergebrachten Einrichtungen und wohlerworbenen Rechte [6]).

---

6) Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht vor allem das Zeugniß, welches der in Folge jener Repressalien von den Magdeburg-Halberstädter Klöstern an das Corpus Catholicum deputirte Franziskaner-Guardian Bruninghoff im J. 1705 für die Preußische Regierung ablegte, indem er in seiner Vorstellung sich u. a. dahin äußert: „Derowegen, wann die in den Kön. Pr. Landen wohnhafft und angesessene sämbtliche Catholische ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen soll, so können dieselben nicht anders sagen, denn daß sowohl unter jetzig regierender Kön. Maj. v. Pr., als auch Dero Hrn. Vatters beyderseits glorwürdigsten Regierungen, ja seither dem geschlossenen Westphäl. Frieden, ihnen sambt und sonders, ohne mindeste Bekränkung, Eintrag oder Hindernuß, alle Religions-Freyheit, Schutz und Schirm angedihen, das freye Religions Exercitium ad amussim Instr. Pacis verstattet, auch bey allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeiten dergestalt mitgetheilet worden, daß auch unter Bottmäßigkeit und Herrschafft Cathol. Religion Sie ein mehreres nicht praetendiren,

Zur Erweiterung dagegen dieser Gerechtsame, zu gleichförmiger und allgemeiner Einführung des bischöflichen Regiments, zu unbeschränkter öffentlicher Anerkennung des katholischen Kirchenthums kam es nicht. Ein Recht, solche Umgestaltung der Landesverfassung zu fordern, hatten aber auch die Katholiken selbst da nicht, wo lediglich der Entschluß der Regierung entschieden hätte, und die Provincialstände auf Grund der bestätigten Landesverträge Widerspruch zu erheben nicht berechtigt gewesen wären. Ungerecht und thöricht wäre es daher, wenn man in gehässiger Einseitigkeit dies strenge Festhalten an der hergebrachten kirchlichen Verfassung der Regierung wollte zum Vorwurf machen. Leugnen läßt es sich übrigens nicht, daß je lebhafter schon zu jener Zeit die katholische Kirche den Wunsch ausgedehnterer Geltung ihrer eigenthümlichen Organisation gehegt haben mag, mit je kräftigerer Entschiedenheit die Regierung gegen die Hierarchie die wohlbegründeten Rechte der Kirchenhoheit vertrat, gerade in jenem Verhalten eine Gewähr gewonnen war gegen Collisionen der weltlichen Macht mit der geistlichen Autorität. Unverkennbar mußten aber durch dies Anschließen an die historisch überlieferten Lebenselemente die katholischen Kirchenangelegenheiten einen überwiegend provinciellen Charakter behaupten.

Dem Geheimen Staatsrathe war als oberster Verwaltungsbehörde zwar gleich anfangs bei seiner Errichtung im J. 1664, die hauptsächlich durch die Preußische und Jülichsche Successionsangelegenheit veranlaßt wurde, die Wahrnehmung und Erhaltung der Religionsfrieden anvertraut worden. Bei dessen neuer Organisation durch die, früher schon versuchte, aber erst von König Friedrich Wilhelm I. im J. 1713 vollständig ausgeführte, Departementseintheilung wurde sogar für die kirchlichen Angelegenheiten ein besonderes s. g. geistliches Departement angeordnet [7]). Allein selbst in evangelischen Kirchensachen hatte dasselbe anfangs weniger

---

noch doucers Tractament wünschen können". S. Struven a. a. O. S. 1110.

7) Cosmar a. a. O. S. 90. 229 flg. u. 239. Vgl. auch die daselbst S. 305 flg. mitgetheilte Instr. vom 13. December 1604. Art. 4.

Digitized by Google

eine unmittelbare Entscheidung, als die oberste Leitung und die Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheitsrechte; einzelne Angelegenheiten, wie namentlich die der Domkapitel, Klöster und Stifter, waren obenein ihrer allgemein-politischen Beziehung halber dem für die auswärtigen Angelegenheiten bestimmten Cabinetsministerium vorbehalten. Auf die innere Verwaltung der katholischen Kirche hat daher sicher diese Landes-Centralbehörde noch geringeren Einfluß geübt, und in der That ist in der Zeit vor Friedrich dem Gr. kaum eine und die andere allgemeine Verordnung über katholische Kirchenangelegenheiten ergangen. Für diese bildete vielmehr, nächst dem canonischen Rechte [8]) und den sonstigen kirchlichen Rechtsquellen, das Particularrecht der einzelnen Provinzen die Norm der Beurtheilung; doch beruhte dies mehr auf dem Herkommen, und eine kirchliche Gesetzgebung hat selbst in den Westfälischen Provinzen nicht anders sich kundgegeben, als in einzelnen Verordnungen zur Aufrechthaltung des Herkommens und näheren Feststellung der in Landes- und Staatsverträgen enthaltenen Stipulationen [9]). Den Provincialbehörden, in der Regel den unter dem Namen der Regierungen bestehenden Obergerichten, war (ohne daß man übrigens, wie es scheint, allgemeine Verwaltungsnormen aufzustellen, oder auch nur die der Regierung gleichzeitig überwiesenen evangelischen Consistorialgeschäfte von den katholischen Kirchensachen in bestimmterer Weise zu trennen für nöthig erachtet hätte) die eigentliche Handhabung des landesherrlichen **ius circa sacra** und die Ausübung aller sonstigen Gerechtsame anvertraut, welche der Regierung theils allein, theils in Concurrenz mit den kirchlichen Vorgesetzten in katholischen Angelegenheiten zustanden. Für die Monarchie als Ganzes bildete so das katholische Kirchenwesen ein in aller Weise untergeordnetes Moment. Wie seiner Geschichte und politischen Stellung, wie

8) In den Jülich-Cleveschen Religions-Rezessen ist dessen fortdauernde Gültigkeit für die Katholiken ausdrücklich anerkannt. S. oben B. I. Kap. 3. §. 11.

9) Solcher Art sind fast alle Verordnungen kirchenrechtlichen Inhalts, welche Scotti in seiner Sammlung der Cleve-Märkischen Gesetze mitgetheilt hat.

Digitized by Google

dem Bekenntnisse des regierenden Hauses und seiner Bevölkerung nach, war Preußen auch in seiner ganzen innern Organisation bis zum Regierungsantritte Friedrich's II. ein rein evangelisches Territorium.

§. 2.

Veränderte Stellung des katholischen Kirchenwesens zur Monarchie seit König Friedrich II.

Wesentlich änderte sich dies theils durch den Erwerb Schlesiens und die Theilung Polens, — die beiden einzigen Provinzen, welche hier in näheren Betracht zu kommen verdienen, da Ostfriesland [1]), welches Friedrich II. im J. 1744 erwarb, jetzt nicht mehr zur Preußischen Monarchie gehört, und von den Besitzungen der Anspach-Baireuther Linie [2]), welche im

---

1) Unter Bezugnahme auf Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 287. u. J. K. F. Schlegel's Kirchen- u. Reform.-Gesch. von Norddeutschland. Hannov. 1828, S. 22. 110. 222. 428. u. 552. sei hier kürzlich nur bemerkt, daß schon im J. 1520, geschützt vom Grafen Edzard, evangelische Geistliche in Ostfriesland auftraten, und binnen kurzem das ganze Land der evangelischen Lehre zufiel. Schon unter dessen Sohn und Nachfolger Enno, welcher der lutherischen Confession anhing, während das Land zu einem großen Theile zur reformirten Lehre sich bekannte, begannen aber Streitigkeiten unter den Evangelischen, die zwar vergeblich von der katholischen Parthei zur Herstellung ihres Cultus benutzt wurden, aber je mehr durch Einwanderung die Zahl der Reformirten stieg, und je enger diese sich an die niederländischen Gemeinden anschlossen, eine definitive Organisation der kirchlichen Verfassung hinderten. Erst gegen Ende des 16ten Jahrhunderts wurde concordatmäßig beiden evangelischen Confessionen unter einem gemeinschaftlichen Consistorium (der Plan einer gemeinschaftlichen Kirchenordnung kam nicht zu Stande) freie Religionsübung zugestanden, mit völligem Ausschluß aber des katholischen Cultus, der erst in neuerer Zeit an einigen Orten wieder gestattet worden ist.

2) Unter Verweisung auf Lang's neuere Gesch. des Fürstenth. Baireuth. Götr. 1798 flg. Th. 2. S. 4 flg. u. 203 flg. u. Th. 3. S. 358 flg. genüge die Bemerkung, daß in Anspach wie Baireuth, jenes zur Würzburger, dieses zur Bamberger Diöcese gehörig, schon unter Markgraf Casimir (1507 — 1527.), trotz dem, daß dieser nur zu tergiversirenden Maaßregeln geneigt war, die evangelische Lehre unter Adel und Städten einen mächtigen Anhang gewonnen hatte, welcher gleich nach des Markgrafen Tode auf dem Landtage v. J. 1528 den Beschluß allgemeiner Einführung der Reformation durchsetzte. Obwohl auch Markgraf Georg von Jägerndorf, welcher die vormundschaftliche Verwaltung des Landes übernommen hatte, sich aus Rücksichten auf

J. 1792 an Preußen fielen, nur die kleine Grafſchaft Sayn-Altenkirchen im J. 1815 unter Preußiſche Hoheit zurückgekehrt iſt — theils durch die Umgeſtaltung, welche die geſammte innere Verfaſſung und Verwaltung der preußiſchen Monarchie unter Friedrich's Regierung, oder doch durch die von ihm begonnene neue Geſetzgebung erfuhr.

Das evangeliſche Bekenntniß war dieſen neuen Provinzen allerdings kein fremdes Lebenselement, welches erſt durch deren Unterwerfung unter Preußiſche Herrſchaft Raum und Geltung gewonnen hätte. In Schleſien wie in Polen hatte ſich vielmehr unter dem Drucke der heftigſten und willkürlichſten Verfolgungen die proteſtantiſche Lehre in der Stille erhalten, in mehreren Städten auch ein öffentlich anerkannter Gottesdienſt, in einzelnen Schleſiſchen Fürſtenthümern ſogar die evangeliſche Kirchenverfaſſung behauptet. Die Preußiſche Regierung begründete hier nicht erſt die evangeliſchi Kirche, ſondern gab ihr nur eine geſichertere rechtliche Exiſtenz, indem ſie zugleich die Evangeliſchen in die mit Gewalt ihnen entzogenen Rechte wieder her- und der katholiſchen Kirche gleichſtellte. Wie aber dieſe bisher die herrſchende geweſen war, ſo blieb ihr auch unter Preußiſchem Scepter das numeriſche Uebergewicht; und nicht bloß daß Preußen nun auch im Oſten Provinzen gewann mit vorherrſchend katholiſcher Bevölkerung, ward außerdem die der katholiſchen Kirche eigenthümliche Verfaſſung mehr und mehr zu einem integrirenden Beſtandtheile der Organiſation des Staats.

---

den Kaiſer nicht ſo energiſch als in Schleſien des Reformationswerkes annahm, fand daſſelbe geringe Schwierigkeiten, und wurde durch die im J. 1532 publicirte Kirchenordnung ſo befeſtigt, daß ſelbſt Markgraf Albrecht, welchem bei der Theilung mit ſeinem Oheime und Vormunde im J. 1541 das Oberland d. h. Culmbach und Baireuth zugefallen war, gegen den entſchiednen Widerſpruch der Geiſtlichkeit die Einführung des Interims nicht durchzuſetzen vermochte. Nach Vereinigung beider Fürſtenthümer im J. 1557 vollendete Georg Friedrich, Sohn Georg's, durch eine neue Generalviſitation, Beſtellung eines Conſiſtorii und Erlaß einer Ehegerichts- und einer Conſiſtorialordnung (1567 u. 1594) die kirchliche Organiſation des Landes, in welchem ſelbſt in Folge der Wirren des 30jährigen Krieges nur an wenigen Orten die katholiſche Kirche wieder Religionsübung gewann.

Digitized by Google

Zwar konnte unter der Hoheit eines evangelischen Fürsten die Stellung der Prälatur zur Staatsgewalt nicht unverändert bleiben, um so weniger, als der Wechsel des weltlichen Herrn zugleich der politischen Einrichtung dieser Länder, namentlich Polens, eine neue Gestalt gab. Zu unbedingter Anerkennung der katholischen Kirchenverfassung kam es eben so wenig; manche Gerechtsame vielmehr, welche das canonische Recht als unerläßliches Attribut der Episcopalgewalt bezeichnet, wurden den Kirchenobern entzogen und der weltlichen Obrigkeit vindicirt, andere beschränkt, die ganze geistliche Verwaltung um so strengerer Aufsicht unterworfen, als gerade der Clerus mit der neuen politischen Ordnung am wenigsten einverstanden war, und lange Zeit noch eine der früheren Landesherrschaft geneigte Gesinnung hegte. Selbst die Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche ward im Ganzen dem Clerus mehr stillschweigend nachgesehen, so weit Lehre, Cultus und äußeres Kirchenregiment eine Concurrenz des Pabstes unerläßlich erforderte, als daß dessen kirchliche Autorität officiell anerkannt, eine bleibende diplomatische Communication mit Rom eröffnet, oder gar der Wunsch gehegt und der Versuch gemacht worden wäre, durch umfassende Verhandlungen mit der Curie die Differenzpunkte zu schlichten und concordatenmäßig die kirchliche Verfassung zu ordnen. Immer rief aber doch die förmliche Anerkennung der geistlichen Autorität der Bischöfe Beziehungen zu der Römischen Hierarchie hervor, welche die Regierung bisher zu ignoriren so berechtigt als geneigt gewesen war, und schon daß Preußen fortan eigene Landesbischöfe hatte, mußte dem katholischen Kirchenwesen eine andere Stellung, und zugleich eine Wichtigkeit geben, welche selbst auf die äußere Politik Einfluß übte, vollends für die innere Landesverwaltung nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Nicht bloß die äußere Autorität des Episcopats gewann dadurch Geltung im Staate, sondern ein neues und in aller Weise bedeutendes Element trat hiermit im Innern der Preußischen Staatsverwaltung hervor.

Entschieden giebt sich dies kund in der Art, wie fortan das katholische Kirchenwesen aufgefaßt und behandelt wurde. Allerdings war es eigentlich immer noch mehr Provincial- als Landes-

Digitized by Google

angelegenheit. Denn nicht die ganze Monarchie war durch jene neuen Erwerbungen zu einem gemischten Territorium im Sinne des Westfälischen Friedens geworden, wo beide Confessionen mit öffentlich anerkannter Verfassung und unbeschränkter öffentlicher Religionsübung wie völlig gleicher kirchlicher Berechtigung neben einander bestehen. Unverändert blieb vielmehr in den übrigen Provinzen, sowohl für Cultus als für Kirchenregiment, die Lage der Katholiken, und es erhielt sich hier jene große Verschiedenheit kirchlicher Einrichtungen, wie sie je für die einzelnen Landestheile aus früherer Zeit überkommen war; sie ward dadurch sogar noch gesteigert, daß nun in einem bedeutenden Theile der Monarchie die katholische Kirche nicht bloß in rechtlicher Parität, sondern auch mit anerkannter Episcopalverfassung neben der evangelischen Confession bestand. So viel bei veränderter politischer Stellung und Verfassung dieser neuen Provinzen thunlich, und mit den wohlbegründeten Rechten der evangelischen Kirche wie der Landesherrschaft vereinbar war, hat zugleich die Preußische Regierung auch hier die bisherigen kirchlichen Einrichtungen, wie sie geschichtlich sich entwickelt hatten und auf Landesherkommen und Landesgesetzen beruhten, zu bewahren gesucht. Die größere Wichtigkeit indessen der katholischen Kirchenangelegenheiten mußte allmählich, trotz dem, daß Schlesien anfangs sogar noch eine gesonderte Verwaltung behielt, auf diesem Gebiete des inneren Staatslebens das Princip des Provincialismus zurückdrängen, und in dem Cultus wie der Verwaltung der katholischen Kirche eine allgemeine Landesangelegenheit erscheinen lassen, welche eine fortdauernde, wenn schon mehr indirecte Theilnahme der Staatsgewalt erheische, und eine größere Thätigkeit der Gesetzgebung in ähnlicher Art erfordere, wie sie namentlich für Schlesien in eben so umfassender als einflußreicher Weise von der früheren Landesherrschaft war geübt worden, und seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch in anderen katholischen und evangelischen Ländern so bedeutend hervortritt. Noch entschiedener wirkte darauf zurück, daß für die übrigen Gebiete der innern Staatsverwaltung seit der Regierung Friedrich's mehr und mehr das Princip möglichster Centralisation verfolgt wurde, um die durch Geschichte und Verfassung geschiedenen, selbst

Digitized by Google

äußerlich alles Zusammenhangs entbehrenden Gebiete, aus denen seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Preußische Monarchie entstanden war, durch innere Einheit und äußere Gleichförmigkeit der Verwaltung fester mit einander zu verknüpfen, und zu Einem Ganzen zu verschmelzen.

Immer bestimmter tritt daher der bloß provincielle Charakter des katholischen Kirchenwesens zurück, die leitende Einwirkung der Centralbehörden, wie die Feststellung gleichförmiger Verwaltungsprinzipien für die Provincialbehörden hervor, ohne daß jedoch die äußere Organisation der katholischen Kirche des Landes eine erhebliche Umgestaltung erfahren hätte, und etwa, in ähnlicher Weise wie für die oberste Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten, die Bildung eines besondern geistlichen Departements für die katholischen Kirchensachen, oder eine äußere Sonderung derselben von der weltlichen Provincialverwaltung beliebt worden wäre. Aeußerlich schließt sich selbst die kirchliche Gesetzgebung immer noch an die provincielle Rechtsverschiedenheit an, indem für Schlesien, Westpreußen und die übrigen Polnischen Provinzen besondere Gesetze zur Organisation der kirchlichen Angelegenheiten ergingen. Aber wie sehr diese Gesetzgebung auch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse als Ausgangs- und Stützpunkt festzuhalten, und die neuen Einrichtungen an die hergebrachte Verfassung anzuknüpfen gesucht hat, unverkennbar zeigt sich doch die Tendenz, in möglichster Gleichförmigkeit und von denselben leitenden Grundprincipien aus diese neue Gestaltung der katholischen Kirchenangelegenheiten ins Leben zu rufen. Nichts weniger als unvorbereitet war es daher, wenn bei der umfassenden Rechtsreform, mit welcher Friedrich der Große seine thatenreiche Regierung beschloß, der eben so schwierige als bedeutungsvolle Versuch gewagt wurde, auch die Verfassung der katholischen Kirche durch eine für die gesammte Monarchie gültige Gesetzgebung zu ordnen, welche die gemeinsame Basis für die kirchlichen Einrichtungen der einzelnen Landestheile bilden, und nicht bloß das System der katholischen Hierarchie mit der Staatsverfassung in Einklang setzen, sondern auch die einzelnen Provincialkirchen gewissermaßen zu Einer Landeskirche verbinden sollte.

In

In dieser landrechtlichen Kirchengesetzgebung liegt, bei unbeschränkter Freigebung des katholischen Bekenntnisses und völliger Gleichstellung beider Confessionen, gleichsam die officielle Erklärung der Preußischen Regierung, daß Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche fortan auch als allgemeine Landes- und Staatsangelegenheit gelten solle. Sie bildet, wie in der Gegenwart eine Hauptquelle für die rechtliche Beurtheilung des katholischen Kirchenwesens, so den entscheidendsten Wendepunkt für das Verhältniß der Preußischen Monarchie zur katholischen Hierarchie. Nächst der Darlegung der kirchlichen Schicksale Schlesiens und Polens, in deren Erwerb der erste Anstoß, in deren neuer Organisation der Uebergang zu jener wesentlichen Umgestaltung liegt, welche die Stellung der katholischen Kirche im Preußischen Staate und zur Staatsgewalt erfahren hat, ist uns daher vor allem die freilich weit schwierigere Aufgabe gestellt, in gedrängter Charakteristik die Eigenthümlichkeit jener Gesetzgebung hervorzuheben.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Schlesien.

§. 1.

Schlesien unter Polnischer Hoheit und in der Zeit seiner Selbstständigkeit. Gründung des Bisthums Breslau.

Im neunten Jahrhundert bald unter Mährischer, bald unter Böhmischer Herrschaft, seit der Mitte des zehnten Schauplatz der Eroberungszüge, durch welche Herzog Miecislaw I. die Polnische Herrschaft bis in die Elbgegenden zu erweitern suchte, wurde Schlesien durch den Frieden zu Cracau, welchen Miecislaw's Sohn, Herzog Boleslaw I., im J. 999 erstritt, von Böhmen getrennt und mit Polen vereinigt. Der Versuch des Böh-
1034 mischen Herzogs Brzetislaw, das Land seiner Botmäßigkeit wieder zu unterwerfen, mislang; von neuem sah sich im J. 1054 das Böhmische Fürstenhaus zu Verzicht auf alle Ansprüche gezwungen, und für Jahrhunderte blieb Schlesien im Besitze des Piastischen Fürstengeschlechts, anfangs als Theil des großen Polenreichs; dann mit getrennter Verwaltung, nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wo Herzog Boleslaw IV. den Frieden mit den Söhnen seines von ihm entthronten älteren Bruders Wladis-
1159 law II. durch die Abtretung Schlesiens erkaufte, als selbstständiges Reich [1]).

Auch in kirchlicher Beziehung war Schlesien seitdem für lange Zeit von Deutschland geschieden. Von Böhmen und Mähren aus hatte sich, vielleicht schon im neunten Jahrhundert, das Christenthum in die Odergegenden ausgebreitet [2]), und die Diöcesan-

1) Vgl. Gebhardi's Geschichte von Schlesien, in der Hall. Allg. Welthistorie Th. 52. Bd. 8. S. 203. 208.

2) v. Friese Kirchengesch. d. Königr. Polen Th. 1. Abh. 1. S. 8. u. 26.

Digitized by Google

rechte, welche die Bischöfe von Prag hierauf gründen zu können vermeinten, waren die Böhmischen Fürsten zu vertheidigen eben so geneigt, als bei den Deutschen Königen die Ansprüche Unterstützung fanden, welche das Bisthum Meißen aus der Stiftungsurkunde herleitete, in der die Oder als östliche Diöcesangrenze bezeichnet war [3]). Von den Polnischen Fürsten ward aber ein eigenes Landesbisthum für Schlesien errichtet. Angeblich ist dies schon von Herzog Miecislaw geschehen, welcher gleich nach seinem Uebertritt zur christlichen Religion im J. 966 zu Szmogrow in der Gegend von Ramslau auch für Schlesien ein Bisthum gegründet haben soll, das im J. 1041 nach Pitschen im Creutzburger Kreise, und elf Jahre später nach Breslau verlegt worden sei. Indeß, wie die Erzählung von den durch Miecislaw gegründeten Bisthümern überhaupt nur Fabel ist [4]), so steht jener Angabe auch entgegen, daß im J. 966 Schlesien noch nicht zu Polen gehörte; andrerseits wieder fehlt es nicht an einem zuverlässigen Zeugnisse [5]), daß schon im zweiten Decennium des elften Jahrhunderts Breslau Sitz des Bischofes war. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat daher erst die Trennung Schlesiens von Böhmen zu fester Einrichtung des 999
dortigen Kirchenwesens und zur Stiftung des Schlesischen Bisthums geführt, dies aber gleich anfangs in Breslau seinen Sitz erhalten. Nur in den westlichen und südlichen Grenzgebieten behaupteten fremde Bischöfe eine kirchliche Autorität. Die untere Gegend des Bobers gehörte bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, theilweise bis in die Zeit der Reformation, zum Meißner Sprengel [6]), die Grafschaft Glatz bis auf den heutigen Tag

3) S. oben B. I. Kap. 1. §. 1. — Hieraus dürfte auch zu erklären sein, daß nach Henelii annal. Silesiae ad A. 1052 (in Sommersberg script. Siles. T. I. p. 198. seq.) König Heinrich IV. die ohne sein Wissen geschehene Gründung des Bisthums zu Breslau für ungültig erklärt hat.

4) S. oben B. I. Kap. 2. §. 1.

5) Von Ditmar von Merseburg wird nemlich zum J. 1017 ein Ioannes Wrotislaensis als Gnesener Suffraganbischof genannt. — Vgl. überhaupt v. Friese a. a. O. Abh. 5. S. 328 flg.

6) Sagan und ein großer Theil von Glogau ist erst im 14ten Jahrhundert, die Gegend von Soran und Priebus, auf dem linken Boberufer belegen, erst in Folge der Reformation zur Breslauer Diöcese geschla-

Digitized by Google

zur Erzdiöcese von Prag [7]); in Troppau und Jägerndorf erhielt und behauptete das im J. 1063 zu Ollmütz wiederhergestellte Mährische Bisthum Diöcesanrechte [8]), während über die spätern Herzogthümer Teschen und Pleß nebst dem Beuthener Kreise bis auf die neueste Zeit das Bisthum von Cracau sich erstreckte [9]). Das übrige Schlesien umfaßte der Breslauer Sprengel, dessen ältere Grenzen mit dem gegenwärtigen Diöcesanumfange im Ganzen zusammenfallen, nur daß die Gegend von Schildberg und Kempen und andere Districte Polnischer Hoheit bis auf die neueste Zeit zum Breslauer Stift, der Schwiebuser Kreis dagegen früher zur Diöcese Posen gehörten [10]). Obwohl aber seinem Umfange wie seiner Entstehung nach recht eigentlich Landesbisthum, hat Breslau noch Jahrhunderte lang für ein Polnisches Bisthum gegolten. Bis ins vierzehnte Jahrhundert haben außer wenigen Schlesischen Eingebornen nur Polnische Edelleute den Bischofsstuhl inne ge-

---

gen. Vgl. Worbs Gesch. des Herz. Sagan. Züllichau 1795. S. 35. u. 67.

7) Vgl. Zimmermann's Beitr. zur Beschreibung von Schlesien. Brieg 1783 flg. Th. 9. S. 40. Erst im J. 1322 ist nach Henelii ab Hennenfeld Silesiographia renovata Bresl. 1704. T. I. c. 2. §. 41. p. 211. Glatz bleibend mit Böhmen vereinigt worden; die Prager Diöcesanrechte scheinen daher nicht sowohl in den Territorialverhältnissen der Grafschaft, als darin ihren Grund zu haben, daß die Bischöfe von Prag überhaupt Oberschlesien früher als zu ihrem Sprengel gehörig betrachteten. — In der Bulle De sal. anim. werden auch noch den Bischöfen von Königingrätz und Leutmeritz ihre bisherigen Diöcesanrechte innerhalb der Preuß. Monarchie vorbehalten. Zur ersteren Diöcese gehört nur die Kapelle zu Brzovie und das Dorf Schlancy in der Grafschaft Glatz (s. Schles. Arch. für pract. Rechtsw. Th. 3. S. 42.); welche Theile von Schlesien zur Diöcese Leutmeritz gehören, ist mir nicht bekannt.

8) Troppau, früher zu Mähren gehörig, ist erst zu Ende des 13ten Jahrhunderts als Mährisches Lehn in Böhmischen Besitz gekommen, und durch Vereinigung mit Ratibor in die Reihe der Schlesischen Fürstenthümer getreten. (Gebhardi a. a. O. S. 397.). Vgl. übrigens Vater Privatentwurf eines syst. Repert. der Pr. Schles. Verfassung. Bresl. 1798. Th. I. Abth. 2. §. 8.

9) Zimmermann a. a. O. Th. 2. S. 207.

10) S. oben B. I. K. 2. §. 1. Note 29. — Nach Henelii Silesiographia c. 10. §. 26. p. 921. haben Polnische Orte des Kalischer und Wieluner Landes zu Breslau, Schlesische Orte an der Grenze des Posener Palatinats zum dortigen Bisthume gehört; welche aber, giebt er nicht näher an.

Digitized by Google

habt [11]), der Metropolitannexus mit dem Erzstifte Gnesen, welchem gleich bei dessen Stiftung Breslau als Suffraganbisthum überwiesen war, hat sich, obwohl factisch die Bischöfe schon längst einer Exemtion genossen, in einzelnen Beziehungen bis zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts erhalten [12]). Selbst nach der Vereinigung Schlesiens mit Böhmen hat keiner der Deutschen Erzbischöfe Metropolitangewalt über die Schlesische Kirche zu erlangen vermocht; nicht minder blieb es bis auf die neueste Zeit streitig, ob das Breslauer Stift an den besondern Gerechtsamen der Deutschen Bisthümer Theil habe [13]), und während in dem Pommerschen Slavenlande die Prälaten sich bestrebten, durch engeres Anschließen an das Deutsche Reich ihre kirchliche Unabhängigkeit gegen die Landesherren zu befestigen, haben die Breslauer Bischöfe, wie es scheint, niemals den ernstlichen Versuch gemacht, durch

11) Bei der Wahl des Bisch. Precislaw de Pogarella im J. 1341 verweigerte, auf Anstiften Königs Casimir von Polen, der Erzbischof v. Gnesen hauptsächlich um deshalb, weil er nicht Polnischer Abkunft sei, die Confirmation, welche erst auf erfolgte Appellation vom Pabst ertheilt wurde (Henelii Silesiogr. §. 37. p. 93. u. Gebhardi a. a. O. S. 280.). — Wie in Polen, hat in Schlesien manche Einrichtung der griechischen Kirche sich bis ins 18te Jahrh. erhalten (Henelius l. l. §. 31.), und ausdrücklich wird bemerkt, daß Bisch. Jyroslaus zu Ende des 11ten Jahrh. die Liturgie der Cracauer Kirche eingeführt habe, an welcher die meisten Breslauer Domherren zugleich präbendirt gewesen seien (ebend. §. 20.). Auch glaubten, als in Polen König Wladislaw im J. 1320 den Peterspfennig wieder einführte, die Päbste ihn in Schlesien gleichfalls fordern zu können, und setzten es in Breslau und Schweidnitz wirklich durch. Gebhardi a. a. O. S. 248. u. Pachaly Samml. versch. Schr. über Schles. Gesch. u. Verf. Bresl. 1790. Th. 1. S. 127.

12) S. unten §. 7.

13) In einer Urkunde K. Maximilian's v. J. 1515 wird Breslau zwar non minima inter ipsas S. Imperii cathedrales ecclesias genannt (Sommersberg Cod. dipl. Sil. im App. Script. Siles. T. I. p. 799.); auch verweiset I. A. de Friedenberg tr. de gener. et partic. quibusd. Siles. iurib. Bresl. 1743. T. I. §. 59. über den Unterschied der päbstlichen und bischöflichen Monate lediglich auf das Wiener Concordat, und bemerkt p. 272 flg., daß das Domkapitel alle päbstliche Provisionen als vitios verworfen habe, si concordata Germaniae inserta non fuerint. Indeß wie die Oesterreichische Regierung nie den Reichsverband Schlesiens anerkannte, so ist auch nach Vaters Repert. der Pr. Schles. Verf. Bd. 2. S. 588 flg. §. 2. die Gültigkeit der Deutschen Concordate gleich der der Reichsgesetze für Schlesien jederzeit schlechthin in Abrede genommen worden.

Digitized by Google

Erlangung der reichsfürstlichen Würde [14]) ihr Bisthum in nähere Beziehungen zu der Prälatur des Deutschen Reichs zu bringen.

In dieser kirchlichen Verbindung lag für die Polnischen Könige, welche gern die lehnsherrlichen Oberhoheitsrechte wiederge-
1173 wonnen hätten, denen Miecislaw III., der Bruder und Nachfolger Boleslaw's IV., nochmals hatte entsagen müssen [15]), ein erwünschter Anlaß zu immer erneuter Einmischung in die Angelegenheiten des Landes. Auf der andern Seite benutzten ebenso die Herzöge von Böhmen jede Gelegenheit, um ihre alten Ansprüche auf das Schlesische Land wieder geltend zu machen. Um so mehr hätte Schlesien, wenn nicht der Einheit, doch der Einigkeit seiner Fürsten bedurft, um die kaum gewonnene Selbstständigkeit zu behaupten. Statt dessen verwickelten sich die Schlesischen Piasten durch Ansprüche auf die Polnische Erbfolge, welche sie trotz der geringen Aussicht auf glücklichen Erfolg fast bei jedem Thronwechsel erhoben, in immer neue Kriege, die, verheerend für das Land, sicher Schlesien wieder unter Polnische Botmäßigkeit gebracht hätten, wenn nicht durch innere Zwietracht die Kraft Polens gebrochen gewesen wäre. Mehr aber noch als durch diese Kriege und durch gegenseitige Befehdung schwächten die Schlesischen Fürsten ihre Macht in wiederholten Landestheilungen, und bahnten selbst dadurch den Böhmischen Königen zur Oberhoheit den Weg.

1159 Gleich nach der Abtretung Schlesiens hatten die drei Söhne Herzogs Wladislaw II. das Land so unter sich getheilt, daß Miecislaw, als Herzog von Ratibor, das obere Schlesien, Conrad die niedern Gegenden als Herzogthum Glogau, der älteste Bruder Boleslaw aber, unter dem Namen eines Herzogs von Schlesien, mit dem Titel der Oberhoheit das mittlere Gebiet

---

14) In der Reichsmatrikel vom J. 1471 ist zwar auch das Bisthum „Preßla" aufgeführt; doch beweiset dies eben so wenig, als die Aufnahme der Brandenburgischen Stifter in die Matrikel v. J. 1467, zumal dort auch die Salzburgischen Suffragan-Bisthümer genannt werden, welche theilweise zwar den Titel, aber unbestrittenermaßen nie die Würde eines Reichsfürsten erlangt haben.

15) Gebhardi a. a. O. S. 210.

Digitized by Google

erhielt [16]). Schon im J. 1178 vereinigte er mit diesem bei Conrad's Tode Niederschlesien wieder; sein Sohn erster Ehe Jaroslaw, der dem geistlichen Stande gewidmet war, um dem jüngern Bruder, Heinrich dem Bärtigen, die alleinige Nachfolge zu verschaffen, erzwang aber bald darauf die Abtretung von Neisse, und entzog durch die Schenkung, welche er nach seiner Erhebung 1199
auf den Breslauer Bischofsstuhl dem Stifte mit diesem Lande machte, nicht bloß ein bedeutendes Gebiet für immer seinem Hause, sondern legte auch damit den Grund zu der landesfürstlichen Gewalt der Schlesischen Bischöfe [17]). Auch das übrige Nieder- und Mittelschlesien, welches noch Heinrich's des Bärtigen († 1238) Sohn Heinrich II. oder der Fromme ungetrennt besaß, ward nach dessen Tode im J. 1241 von neuem getheilt. Durch Erbvergleich seiner beiden älteren Söhne Boleslaw II. und Heinrich III. entstanden im J. 1247 die Herzogthümer Liegnitz und Breslau, und schon im J. 1254 erzwang der jüngere Bruder Conrad die Abtretung bedeutender Landestheile, aus welchen er ein neues Herzogthum Glogau stiftete [18]).

Keins dieser Herzogthümer entging weiterer Zerstückelung. Von dem Herzogthum Liegnitz ward im J. 1278 bei Boleslaw's II. Tode Schweidnitz als besonderes Herzogthum für seinen jüngeren Sohn Bolko abgetheilt, dessen Söhne nach mehrjähriger gemeinschaftlicher Regierung im J. 1324 eine neue Theilung vornahmen, durch welche neben Schweidnitz die Herzogthümer Jauer (seit 1346 wieder damit vereinigt) und Münsterberg entstanden [19]). Mit Liegnitz, welches dem älteren Sohne Boleslaw's II. Heinrich zugefallen war, vereinigte dieser im J. 1290 nach dem Aussterben der Breslauer Hauptlinie deren bedeutendes Besitzthum; allein sechs Jahre darauf wurde 1296
durch Theilung seiner Söhne nicht bloß Liegnitz, welches dem jüngsten Sohne Wladislaw zufiel, wieder von Breslau getrennt,

16) Gebhardi a. a. O. S. 208.
17) Henelii Silesiogr. §. 28. und Gebhardi a. a. O. S. 211.
18) Gebhardi a. a. O. S. 220.
19) Ebendas. S. 236 flg. u. 287.

Digitized by Google

welches Heinrich VI. erhielt, sondern auch für den ältesten Sohn Boleslaw das neue Herzogthum Brieg aus jener angefallenen Erbschaft gegründet [20]). Länger blieb das Herzogthum Glogau ungetheilt, welches Conrad seinem Sohne Heinrich I. hinterlassen hatte; nach dessen Tode kam es indeß im J. 1312 auch hier zur Theilung, bei welcher zu Gunsten der beiden jüngsten Söhne Volko und Conrad ein neues Herzogthum Oels gestiftet wurde, während das übrige Besitzthum, anfangs von den drei älteren Brüdern Heinrich, Johann und Przemysl gemeinschaftlich regiert, bald darauf durch neue Theilung in die Herzogthümer Sagan, Steinau und Glogau zerfiel [21]), so daß zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nicht weniger als zehn Fürstenthümer in Nieder- und Mittelschlesien bestanden. Fast gleiches Schicksal traf aber auch Oberschlesien. Dies hatte Casimir I., der Sohn jenes Miecislaw I., bis zu seinem Tode im J. 1234 ungetheilt mit dem Titel eines Herzogs von Oppeln besessen, und sein Sohn Wladislaw I. nach kurzer Trennung das Fürstenthum Teschen wieder damit vereinigt; bei dessen Tode im J. 1288 aber theilten seine vier Söhne Miecislaw III., Casimir II., Boleslaw I. und Premislaw, und stifteten die Herzogthümer Teschen, Beuthen, Oppeln und Ratibor, in welchen bald auf kürzere und längere Zeit noch neue Nebenlinien entstanden [22]).

Eine so zersplitterte Macht konnte der Länderſucht des Luxemburger Königshauses nicht gewachsen sein. Gemeinsames Handeln und williges Unterordnen unter die oberhoheitliche Gewalt des Breslauer Herzogthums, welche diesem als der ältesten und Hauptlinie dem strengen Rechte nach allerdings zukam [23]), aber noch

20) Gebhardi a. a. O. S. 239. vgl. mit S. 230.

21) Ebendaſ. S. 256—263.

22) Ebendaſ. S. 267 flg.

23) Der Beweis dafür liegt theils in dem Titel der Breslauer Herzöge, welche sich regelmäßig nur Duces Zlesiae od. Silesiae ohne weiteren Zusatz nennen, theils in den Privilegien, welche Herzog Heinrich IV. der Breslauer Kirche nicht etwa bloß für sein Territorium, sondern für alle innerhalb der Diöcese belegenen Güter der Breslauer Kirche ertheilte, und die übrigen Fürsten kaum zu bestreiten wagten. Daher

seltener anerkannt, als in Anspruch genommen wurde, hätte vielleicht noch Schlesiens Unabhängigkeit zu erhalten vermocht; innerlich gespalten unterlagen die Piastischen Fürsten nur zu bald der Böhmischen Botmäßigkeit.

§. 2.

Unterwerfung Schlesiens unter Böhmische Lehnshoheit. Erhebung Breslaus zu fürstlicher Würde.

Bereits König Ottocar von Böhmen hatte sein Auge auf das Herzogthum Breslau geworfen, um mit diesem den Titel eines obersten Herzogs von Schlesien zu erwerben. In der Hoffnung, durch Verhandlung eher als durch Waffengewalt zum Ziele zu gelangen, hatte er sich in einem Erbvertrage mit dem kinderlosen 1271
Herzog Heinrich IV. von Breslau, falls er der überlebende Theil wäre, die Nachfolge in des Herzogs Besitzthum ausbedungen, dagegen diesem, wenn er früher verstürbe, Glatz zugesichert. Der frühzeitige Tod Ottocars vereitelte diesen Plan, und entzog sogar Glatz dem Böhmischen Reiche; sein Sohn Wenceslaus IV. wußte indeß den Herzog zu Erneuerung jenes Vertrags zu bewegen, dessen Erfüllung gegen die zu erwartenden Erbansprüche der übrigen Schlesischen Fürsten dadurch gesichert werden sollte, daß Heinrich dem Kaiser Rudolph sein Herzogthum als Reichslehn auftrug. Wirklich erlangte auch Wenceslaus, als Heinrich IV. im J. 1290 kinderlos starb, vom Kaiser die Belehnung, das Land aber vermochte er nicht gegen Herzog Heinrich von Liegnitz zu behaupten. Nur in Oberschlesien, wo Herzog Casimir II. von Beuthen und Kosel mit Zustimmung der Stände sich wenige Jahre vorher der Böhmischen Lehnshoheit unter- 1282
worfen hatte, gelang es dem Könige festen Fuß zu fassen [1]).

Desto glücklicher war das Luxemburger Haus. Die Streitigkeiten der Schlesischen Fürsten benutzend, knüpfte König Jo-

war auch das Absehen der Böhmischen Könige vor allem auf den Erwerb des Herzogthums Breslau gerichtet.

1) Gebhardi a. a. O. S. 224 flg., Stenzel Gesch. des Preuß. Staats Th. 1. S. 111.

hann von Böhmen, um sie zu Lehnsauftrage zu bewegen, nach allen Seiten hin Verhandlungen an, denen er durch verheerende Kriegszüge, zu welchen Anlaß leicht gefunden war, namentlich gegen die Breslauer Hauptlinie Nachdruck zu geben suchte. Entschieden weigerte sich anfangs Herzog Heinrich VI., der Zumuthung Johann's nachzukommen; allein die von Kaiser Ludwig dem Baier gehoffte Hülfe ward ihm eben so wenig, als Unterstützung von den Stammesvettern, so daß, schwer bedrängt von seinem Bruder Herzog Boleslaw von Brieg, ihm nichts übrig blieb, als der Waffenmacht seines Gegners zu weichen. Ohne männliche Erben, und ohne Hoffnung seinen Töchtern die Successsion sichern zu können, überließ er sogar gegen Zusicherung lebenslänglichen Besitzes am 4. April 1327 sein ganzes Besitzthum der Krone Böhmen zu völligem Eigenthum[2]). Kurz vorher aber hatten schon die Herzöge Casimir III. von Teschen, Wladislaw III. von Beuthen, Johann von Auschwitz sich und ihr Land der Böhmischen Lehnshoheit unterworfen; am Tage nach jenem Vertrage mit Heinrich VI. geschah gleiches von Bo-
1329 leslaw III. von Oppeln, und zwei Jahr später entschlossen sich auch die Herzöge Boleslaw III. von Liegnitz und Brieg, Johann von Glogau und Steinau, Heinrich II. von Sagan, und Conrad von Oels zur Anerkennung der Böhmischen Lehnsherrlichkeit und zum Verzicht auf ihre Unabhängigkeit[3]).

In kurzer Frist sah sich König Johann dem ohne strenge Wahl der Mittel rastlos verfolgten Ziele nahe. Anscheinend war freilich mit der Lehnsherrlichkeit für eine wahre Oberhoheit über Schlesien, wie sie in früheren Jahrhunderten die Böhmischen Herzöge geübt hatten, wenig gewonnen. Denn den Schlesischen Fürsten blieb der ungeschmälerte Besitz ihrer Jurisdictions-, Münz-, Zoll-, Zinsrechte und sonstigen Regalien, überhaupt

2) Gebhardi a. a. O. S. 235.

3) Ebend. S. 242. 257. 260. 263. 269. flg. 275. — Die Urkunden über diese Lehnsaufträge finden sich größtentheils in Sommersberg script. Siles. Tom. I. App. und in Lünig's Reichsarchiv P. spec. Cont. I.

Digitized by Google

ihre bisherige landeshoheitliche Gewalt[4]); nicht einmal eventuelle Huldigung ward in den einzelnen Herzogthümern dem Könige von den Ständen und Unterthanen geleistet, sondern diese gebührte nach wie vor allein den Herzögen als Landesherren[5]), und sogar die Lehnserneuerung, obgleich nach der Strenge des Rechts wie nach dem Inhalte mancher jener Verträge Pflicht jedes Nachfolgers, wurde meist nur beim Regierungsantritt des neuen Königs nachgesucht[6]). Abgabenfreiheit hatten die Lehnsverträge den Fürsten selbst wie ihren Unterthanen ausdrücklich zugesichert, über die Leistung der Lehndienste keine nähere Bestimmung getroffen, so daß die Dienstpflicht von dem guten Willen der Fürsten, oder doch von der Macht des Königs abhängig war[7]). Die oberrichterliche Gewalt der Krone in den einzelnen

4) In dem für das Herz. Liegnitz ausgefertigten Privilegium vom J. 1329 (bei Lünig a. a. O. S. 287. und Sommersberg l. l. Tom. III. p. 899.) verspricht König Johann, die Herzöge „zu lassen „bey allen ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß „die an sie kommen und bracht ist von ihren Vorfahren, und nicht „zu hindern, es sey an Mannschaft, Gulten, Zinsen, Zöllen, Ge„richten, den obersten und den niedrigsten in Burgken, Städten, „Dörffern und uff dem Lande, allerhand Bergwergk ... München, „Pfaffen, Clöstern, Münchhofen, Kirchhofen, Juden u. s. w., als „daß (sie) mögen fridlich ohne alle Fragen und Irlanb brechen und „bawen newe und alte Veste, wo sie deß gelüst ihren Landen czu „Frommen und czu Nutze." In der Unterwerfungsurkunde Heinrichs von Sagan (Lünig a. a. O. S. 285.), und ähnlich in andern, heißt es, daß der Herzog zu Lehn aufgetragen und zurückempfangen habe omnia et singula bona cum iisdem libertatibus et iuribus, quibus a praedecessoribus nostris ad nos pervenisse noscuntur.

5) Nur Adel und Städte der Erbfürstenthümer erschienen auf den Fürstentagen, um, wie die Fürsten die Lehnspflicht, so ihrerseits den Huldigungseid dem Könige zu leisten. S. Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 99.

6) In der Urkunde Carl's IV. über die Incorporation Schlesiens (s. §. 2. zu E.) wie in mehreren Lehnsurkunden, namentlich der Oberschles. Fürsten (s. Lünig a. a. O. S. 281 flg.), wird ausdrücklich für jeden Lehnsfall die Leistung der Lehnspflicht vorbehalten. Für andere Herzogthümer z. B. Glogau, Münsterberg (Lünig S. 284. und 290.) war nichts darüber bestimmt, und hier scheint man dem Beispiele der Breslauer Bischöfe gefolgt zu seiu, denen die Lehnserneuerung nur bei Thronfällen oblag.

7) Außerhalb der Grenzen des Fürstenthums und Landes zu dienen,

Digitized by Google

Fürstenthümern ward zwar nicht ausgeschlossen, aber überall beschränkt, und konnte, wo vorbehalten, meist nur mit Waffengewalt geltend gemacht werden[8]). Selbst der dereinstige Lehnsanfall blieb ungewiß, so lange die Schlesischen Fürsten zu Erbverbrüderungen sich berechtigt glaubten, und Veräußerungen, auch wo ihnen das Recht dazu nicht ausdrücklich vorbehalten war[9]), im Großen wie im Kleinen, und selten ohne Erfolg versuchten. Indeß an äußerer Macht war keiner der Schlesischen Herzöge der Krone gewachsen, ein gemeinsames Unternehmen von ihnen so wenig zu fürchten, als eine andauernd kräftige Unterstützung von Seiten Polens; um so ehr aber eröffnete die Lehnsherrlichkeit, für die Zukunft wenigstens, zu wahrer Oberhoheit die Aussicht, als König Johann mit dem Herzogthum Breslau in doppeltem Sinne den Titel einer oberherzoglichen Gewalt gewonnen hatte. Mit raschem Entschlusse suchte er daher, als am 24. November 1335 Herzog Heinrich VI. starb, sich vor allem den Besitz dieses Fürstenthums zu sichern[10]). Bald genug zeigten sich auch die glücklichen Folgen; denn schon im folgenden
1336 Jahre übernahm Herzog Boleslaw I. von Münsterberg die
1340 bisher verweigerte Lehnspflicht, und einige Jahre später erkannte sowohl Herzog Nicolaus von Troppau, welchem durch seine Gemahlinn das bis dahin in voller Unabhängigkeit vom Herzog

---

wird in dem Privil. für Schweidnitz vom J. 1353 ausdrücklich dem Belieben des Herzogs anheim gestellt; bestimmte Stipulationen über die zu stellende Lehnsmannschaft finden sich m. W. nirgends.

8) In dem Privil. für Liegnitz wird z. B. nur für die Streitigkeiten mit Standesgenossen und bei etwaniger Rechtsverweigerung eine Gerichtbarkeit des Königs anerkannt, und in dem Lehnbriefe für Sagan ausdrücklich ausbedungen, daß, si cum clericis, civibus, iudaeis et rusticis aliquid causae, quaestionis vel iudicii instauraverimus, Rex, heredes et successores sui intromittere se non debeant quovis modo.

9) Dies war z. B. in Steinau, Sagan, Liegnitz der Fall (Lünig a. a. O. S. 284. flg. und Sommersberg l. l. p. 899.), wo den Herzögen nur eine Anzeige an den König behufs etwanigen Verkaufs zur Pflicht gemacht war.

10) Gebhardi a. a. O. S. 236. Der Widerspruch der Herzöge von Liegnitz und Brieg wurde nicht beachtet, und im J. 1383 förmlich von ihnen zu Gunsten Böhmens Verzicht geleistet. Ebend. S. 297.

Digitized by Google

Lestko behauptete Herzogthum Ratibor zugefallen war, als das Breslauer Stift die Böhmische Lehnshoheit an[11]).

Mit dem Gebiete von Neisse, der Schenkung Herzogs 1199
Jaroslaw, hatten die Bischöfe von Breslau nicht bloß Ottmachau vereinigt, sondern durch Kauf von den Herzögen von 1222
Münsterberg auch Patschkau an sich gebracht, und durch Erwerb einzelner Districte und Güter, namentlich des Ujester Halts, ein bedeutendes Besitzthum gewonnen[12]). Die Schutzherrlichkeit der Herzöge von Breslau erkannte, wie es scheint, das Stift willig an[13]), war dagegen seit der Zeit Heinrich's des Bärtigen in fast ununterbrochenem Streite mit den Herzögen[14]), theils über das Zehntrecht, welches die Bischöfe in Anspruch nahmen, die Fürsten und Adligen weder für ihre eignen Besitzungen noch für die von ihnen gegründeten Stifter und Gemeinden anerkennen wollten, theils über die canonischen Immunitäten des Kirchenguts, denen die von den Herzögen hergebrachten Zins- und Dienstrechte ebenso widersprachen, als deren stets erneute Steuerforderungen, theils darüber, ob die landesherrlichen Rechte, welche Jaroslaw als geborner Schlesischer Fürst in Neisse geübt hatte, mit der Schenkung auf das Stift übergegangen seien, oder den Herzögen von Breslau gebührten, zu deren Fürstenthum bisher Neisse gehörte. In wiederholten Vergleichen, durch welche unter mancherlei Einschränkungen das Zehntrecht, wie auch für gewisse Fälle eine wahre Steuerpflicht der Kirche anerkannt wurde, und welche den Herzögen, indem sie auf die bisher bezogenen Abgaben verzichteten, in der Verleihung des Blutbanns und einem Antheile an den Gerichtsgefällen eine Oberherrlichkeit

---

11) Ebend. S. 252. und 273.

12) Pachaly a. a. O. Th. 1. S. 124. Henelii Silesiogr. §. 80.

13) In der bischöflichen Urkunde vom J. 1342 (s. Note 20.) wird ausdrücklich vom Herzoge von Breslau gesagt: patronus fuisse agnoscitur ab antiquo.

14) Vgl. hierüber vor allem G. A. Tzschoppe's und G. A. Stenzel's Urkundensamml. zur Gesch. des Urspr. der Städte in Schles. und der Oberlausitz. Hamb. 1832. S. 38. flg.

Digitized by Google

sichern sollten [15]), hatte man Erledigung dieses Streits gesucht, meist aber nur für kurze Zeit gewonnen. Doch wußte zuletzt Bischof Thomas II. die Immunität des Kirchenguts und landesfürstliche Gewalt des Stifts zu behaupten, indem er im J. 1290 von dem sterbenden Herzog Heinrich IV. ein Privilegium erlangte, worin dieser die völlige Freiheit der Stiftsbesitzungen von allen ständigen Diensten und Abgaben anerkannte, und unter Ertheilung ausschließlicher Gerichtsgewalt und anderer Regalien dem Bisthume für Neisse und Ottmachau das Fürstenrecht zu vollem wahrem Eigenthum verlieh [16]).

Im Besitz dieser Vorrechte, welche Herzog Heinrich von

15) Mit dem Vergleiche zwischen H. Heinrich II. und Bischof Laurentius vom 5. Jan. 1280, worin der Herzog die obigen Rechte sich vorbehält (in d. angef. Samml. Nr. 18. S. 290.) und dem ähnlichen Privilegio des Herz. Wladislaw von Oppeln vom J. 1260 (das. Nr. 50. S. 341.), sind besonders die Urk. der Breslauer Herzöge Boleslaw und Heinrich III. vom J. 1245 und 1250 zu vergleichen (das. Nr. 24. und 33. S. 306. und 320.), worin diese den Bischof zur Anlegung eines Markts und zur Ertheilung städtischer Rechte ermächtigen, zum sichern Beweise, daß sie damals in Neisse noch als Oberherren galten.

16) Nos Henricus D. Zlesiae, Cracoviae etc. . . . conferimus omnibus possessionibus, civitatibus, vicis etc. puram, perfectam et integram libertatem ab omnibus servitiis teutonici iuris et polonici, ab omnibus angariis et parangariis, collectis pariter atque vecturis et aliis quibuscunque vexationibus, quocunque nomine censeantur. Liberamus etiam expresse et nominatim terram Nissensem et Ottmuchoviensem, nec non et alia bona ecclesiastica in Wratislaviensi dioecesi constituta ab omnibus servitiis supradictis, renuncientes . . . omni iurisdictioni et iuri ducali, quod nobis competebat in possessionibus supradictis, conferentes etiam ecclesiae Wratislaviensi dominium, iurisdictionem et facultatem maioris iudicii super causis sanguinum et specialiter super omnibus causis maioribus, quae ius ducale hactenus contingebant, conferentes etiam eidem libertatem in terra Nissensi et Ottmuchoviensi tam in iudiciis quam in moneta, volentes, ut Episcopi . . . in ibidem plenum dominium perfectumque in omnibus habeant ius ducale etc. Act. Wratisl. A. 1290 in vig. B. Ioan. Bapt. — Die vollständige Urkunde s. u. a. bei Sommersberg l. l. T. I. p. 781., de Weingarten Cod. Ferdinandeo-Carolinus Prag 1720 p. 91., Lünig a. a. O. P. spec. Cont. I. Forts. I. S. 271. — In Folge, und gleichsam zur Bewährung dieser neu gewonnenen Landeshoheit erklärte Bischof Thomas noch in demselben Jahre Neisse zum Oberhofe für alle bischöflichen Städte und Dörfer. (Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Urk. Nr. 83. S. 409.)

Glogau sofort, im folgenden Jahre auch der Erzbischof von Gnesen mit seinen Suffraganen, so wie Pabst Nicolaus IV. bestätigten[17]), war das Stift seitdem unbestritten verblieben. Kaum aber hatte König Johann nach dem Anfalle von Breslau festen Fuß in Schlesien gefaßt, als er außer dem Patronate seiner Vorfahren hoheitliche Rechte über das Bisthum wieder ansprach, und durch Waffengewalt den Bischof Nanker zur Unterwerfung zu zwingen versuchte. Der Streit endete mit dem Bannspruche gegen Johann; dem Könige blieben aber die neuen Unterthanen treu, und bei des Bischofs Tode wußte er die Wahl auf 1341
seinen Kanzler Precislaus de Pogarella zu lenken, dem zwar der Gnesener Erzbischof auf des Königs von Polen Betrieb die Confirmation verweigerte, Pabst Benedict II. aber ertheilte[18]). Bis zur Unterwerfung unter Böhmische Lehnshoheit steigerte sich allerdings des neuen Bischofs Ergebenheit nicht; gegen Bestätigung der von den Breslauer Herzögen verliehenen Immunitäts-Privilegien[19]) erkannte er indessen den König im J. 1342 von neuem förmlich als Patron des Bisthums an[20]), und als er bald darauf das Gebiet von Grottkau erst pfandweise, dann käuflich vom Herzog Boleslaw von Liegnitz an sich brachte, konnte er sich für dies neue Besitzthum der Lehnspflicht gegen die Krone Böhmen nicht mehr entziehen[21]). Für die

17) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 50. flg.

18) Gebhardi a. a. O. S. 280.

19) Ein mehreres enthält die von Sommersberg l. l. T. I. App. Nr. 7. p. 782. mitgetheilte Urkunde nicht, namentlich keine Bestätigung des ius ducale.

20) Freilich mehr indirect dadurch, daß er, unter Anerkenntniß der über die übrigen Schlesischen Fürsten zuständigen Lehnshoheit, zugleich aber unter der Erklärung, an Neisse plenum et liberum dominium zu besitzen, dem Könige mit den Worten: desiderantes D. Ioannis R., heredum et successorum suorum regni Boemiae rempublicam salubriter prosperare, sibi tamquam patrono principali in ducatu Wratisl., sicut D. Henricus VI. patronus fuisse dignoscitur ab antiquo etc., das Oeffnungsrecht zusicherte (Sommersberg l. l. p. 788.)

21) Den vom Bischofe und Kapitel ausgestellten Lehnsrevers, welcher ausdrücklich erklärt, daß sie nur ratione terrae Grotkoviensis ad iura feudalia secundum naturam veri feudi, tamquam vasallus et princeps domino suo verpflichtet seien, s. ebend. p. 793.

Digitized by Google

übrigen Besitzungen des Stifts kam es nicht zu förmlichem Lehnsauftrage[22]); allein die Verbindung Grottkaus mit Neisse, welches allein Fürstenrechte besaß[23]), die Patronatrechte über Kirche und Kapitel, welche der König zu Ansprüchen auf eine wahre Oberherrlichkeit benutzte, vor allem aber die Uebermacht Johann's, um so gefährlicher für das Stift, als dem Könige auf allen bischöflichen Schlössern das Oeffnungsrecht zustand, brachten bald den Bischof factisch in eine ähnliche Abhängigkeit von der Krone Böhmen, als die weltlichen Fürsten durch förmliche Verträge übernommen hatten.

Von der Lehnspflicht gegen Böhmen waren nur noch die Herzöge Boleslaw von Schweidnitz und Heinrich II. von Jauer frei, beide unter einander einig wie in ihrem Widerstande gegen die stets erneuten Böhmischen Zumuthungen, beide zu mächtig, als daß Carl IV., welcher inzwischen seinem Vater in Land und Plänen gefolgt war, von Gewalt glücklichen Erfolg hätte hoffen dürfen. Das beim Mangel männlicher Erben bevorstehende Aussterben dieser Linien wußte aber Carl zu noch größerem Gewinn zu nutzen. Die Verlobung seines Sohnes Wenzel mit Anna, der Erbtochter Herzogs Heinrich, sollte seinem Hause den Anfall von Jauer sichern, und als Wenzel noch

vor

22) Außer der Note 20. erwähnten Urkunde spricht theils dafür, daß in einer Urkunde vom J. 1358 (ebend. p. 785.) Neisse ein speciale patrimonium ecclesiae Wratisl. genannt, und dabei ausbedungen wird, quod terra Nissensis libera semper existet, theils die Art, wie B. Preczislaus im J. 1359 (ebend. p. 783.) für den Fall unbeerbten Todes Carl's IV. dessen Bruder Johann von Mähren anerkennt, und ihn nur für Grottkau und dessen Zubehör verum legitimum ordinarium hereditarium et naturalem dominum, sonst nur principalem patronum nennt.

23) Auf welcher von beiden Besitzungen die fürstliche Würde beruhe, ist bis auf die neueste Zeit um so streitiger geblieben, als die Urkunde vom J. 1358, welche den Bischof ausdrücklich als princeps ligius bestätigt, nur Grottkau nennt, ohne doch das für Neisse verliehene ius ducale darauf auszudehnen. Die auch wohl aufgestellte Ansicht, daß dem Bischofe nur, so fern er fürstlichen Geschlechts war, die Fürstenwürde gebühre habe, ist jedenfalls irrig; die constante Titulatur der Breslauer Prälaten mit Princeps, wie die Fassung der Urkunde vom J. 1358 spricht dagegen, am meisten, daß Preczislaus selbst nur adliger, nicht fürstlicher Herkunft war.

Digitized by Google

vor der Vermählung starb, erwählte der König selbst Anna zu 1353
seiner Gemahlinn, welcher ihr Oheim Boleslaw, gegen Vorbehalt lebenslänglichen Besitzes beider Herzogthümer für sich und seine Wittwe, seine sämmtlichen Lande mit Zustimmung der Stände übertrug[24]).

Mitten im Lande war so ein bedeutendes unmittelbares Besitzthum gewonnen, ähnlicher Erwerb in nahe Aussicht gestellt, über ganz Schlesien endlich oberherrliche Gewalt begründet. Für ewige Zeiten diese der Krone Böhmen zu sichern, erließ Carl IV. in Kraft seiner kaiserlichen Würde unterm 7. October 1355 eine goldne Bulle, welche unter Bestätigung der eidlichen Lehnspflicht alle Schlesischen Herzogthümer, mit Ausnahme nur von Schweidnitz und Jauer, gleich den unmittelbaren Besitzungen dem „Reiche und der Krone Böhmen" für immer zuschlug und einverleibte[25]). Die erneute Verzichtleistung auf jegliche Rechte an Schlesien, zu welcher König Casimir von Polen endlich sich ver- 1356
stand, löste zugleich alle politische Verbindung mit dem Polnischen Reiche. Alles Ernstes war auch Carl darauf bedacht, die schon früher bei P. Innocenz VI. in Antrag gebrachte 1358
Aufhebung des Gnesener Metropolitan-Nexus durchzusetzen, um das Breslauer Stift dem neuen Erzbisthume Prag zu unterwerfen, und dadurch Schlesien noch enger an Böhmen zu knüpfen[26]). Mochten indeß schon damals die Breslauer Bischöfe die Hoffnung hegen, daß das von Innocenz IV. im J. 1245 dem Stifte ertheilte Privilegium, obschon es nur gegen Eingriffe in die Diöcesangewalt Schutz zusicherte, die Metropoli-

---

24) Gebhardi a. a. O. S. 247. flg., Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 97.

25) Vgl. Sommersberg l. l. T. I. p. 776., Goldast de regni Boem. iurib. App. doc. p. 83., Lünig a. a. O. P. spec. Cont. I. p. 309. Von Schlesischen Fürsten werden genannt die Herzöge von Liegnitz, Brieg, Münsterberg, Oels, Glogau, Sagan, Oppeln, Falkenberg, Strelitz, Teschen, Beuthen, Steinau und Oschwitz, aber weder die von Schweidnitz und Jauer noch, was auffallender, die Stiftsbesitzungen erwähnt.

26) Gebhardi a. a. O. S. 437. und 438.

tanrechte Gnesens dagegen ausdrücklich anerkannte[27]), zu Gewinnung kirchlicher Immedietät führen könnte, oder fürchtete der Clerus, daß der König die Abhängigkeit von dem Prager Erzbischofe in einer Weise benutzen möchte, welche den weltlichen Interessen wie der geistlichen Selbstständigkeit der Kirche gleich nachtheilig wäre, enger als früher schloß sich das Breslauer Stift an Gnesen an[28]). Wie geneigt auch Bischof Precislaus sonst den Unternehmungen des Königs war, mußte Carl doch auf jenen Plan verzichten. Gegen Bestätigung aller dem Stifte ertheilten Privilegien und gegen förmliche Anerkennung der fürstlichen Würde der Breslauer Bischöfe, welche seitdem als Fürsten von Neisse und Herzöge von Grotkau den ersten Rang unter

---

27) In der spätern Zeit hat man diese Bulle wohl als Exemtionsprivilegium wollen gelten lassen; sie enthält aber nichts, was dazu berechtigte, als daß gleich im Eingange der Breslauer Kirche mit den Worten: ecclesiam S. Ioannis B. Wratislaviensem . . . sub B. Petri et nostra protectione suscipimus, der Schutz des Röm. Stuhls für alle ihre Besitzungen, welche Niemand zu erblichem Rechte inne haben könne, zugesichert wird. Sonst bestimmt sie nur, daß die mit Zustimmung des Kapitels ergangenen Verfügungen verbindlich seien, Niemand den vom Bischof ausgesprochnen Bann lösen, oder ohne dessen Zustimmung Priester ein- oder absetzen könne, vor allem aber, daß kein Bischof anders als auf Grund päbstlicher Delegation geistliche Gewalt innerhalb des Sprengels üben dürfe. Die Fassung dieser letzteren Zusicherung (sacrorum canonum auctoritatem sequentes statuimus, ut nullus episcopus vel archiepiscopus absque Wratislav. Episcopi consensu conventus celebrare, causas etiam vel ecclesiastica negotia in Wratisl. dioecesi, nisi per Rom. Pontificem vel eius legatum fuerit eidem iniunctum, tractare praesumat, nisi forsan Metropolitanus eius aliquod praemissorum fecerit in casibus sibi a iure concessis) läßt vollends keinen Zweifel, daß nicht eine Ausnahme vom gemeinen Kirchenrecht begründet, sondern nur dessen Verletzung vorgebeugt werden sollte. Vgl. Sommersberg l. l. p. 779.

28) Dies zeigte sich deutlich beim Tode B. Przeslaus im J. 1376. Das Kapitel wählte gegen des Königs Willen den Domdechanten, und ließ den auf Betrieb Carl's bestellten Administrator selbst dann nicht zu, als jenem Pabst Gregor XI. die Confirmation verweigerte; kaum aber hatte nach dessen Tode der Dechant vom Pabst Clemens VII. die Bestätigung erhalten, als das Kapitel, bloß weil die Gnesener Provinz sich zur Obedienz des Gegenpabstes Urban VI. hielt, seinen eignen Candidaten aufgab, und im J. 1382 zur Postulation des Herzogs Wenzel von Liegnitz schritt. S. Henelii Silesiogr. c. 8. §. 58. p. 100.

Digitized by Google

Schlesiens Fürsten einnahmen, erlangte Kaiser Carl nur die urkundliche Zusicherung, daß Bischof und Kapitel fortan für ewige Zeiten den König von Böhmen nicht bloß als obersten Schutz-, sondern auch als Lehnsherrn anerkennen, und bei jedem Thronwechsel eidlich der Krone Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben würden[29]).

29) Die Unterwerfungsurkunde vom 30. November 1358 (bei Sommersberg p. 789.), mit welcher die Urkunde Carl's, wodurch Grotkau dem Stifte incorporirt wird, so wie der Lehnsbrief über dies Gebiet, beide von demselben Jahre, in der Hauptsache übereinstimmen (ebend. S. 784. und 793.), lautet im Wesentlichen: Quia . . . D. Carolus I. R. . . . . tamquam Boemiae Rex principatus, ducatus, terrarum et districtuum et civitatis Wratislav. . . . . hereditarius, ordinarius, ac naturalis dominus, et legitimus heres existit, . . . et quia omnium principatuum et ducatuum. . . . . Svidnicensi et Iawrensi dumtaxat excepto, partim directo, partim vero utili et immediato dominio est . . . superior dominus generalis . . .; profitemur, quod Dominus noster Imp. tamquam Boemiae Rex . . . est patronus noster principalis et dominus ratione Wratislaviensis ecclesiae et bonorum ipsius . . ., quodque ad Boemiae Reges, Regnum et Coronam tamquam principalem patronum et dominum nostrum tenemur et volumus fidelem habere respectum, ac ipsos tamquam principales patronos ac dominos iuvare fideliter et . . . venerari . . .; promittentes, . . . quod quotiescunque Regem Boemiae . . . mori contingat, quod tunc Episcopus Wratislaviensis . . . nomine et vice sui et capituli ad coronationem futuri Regis, tamquam ad solennitatem et gaudium patroni et domini nostri Wratisl. ecclesiae, tenebuntur et debebunt accedere, et ibidem coronato Rege statim ab ipso oppidum Krotkow in feudum suscipere et . . . iuramentum homagii, fidelitatis et obedientiae ac subiectionis . . . ratione oppidi et terrae iam dictorum . . . innovare, ac ipse Wratisl. Episcopus . . . velut alii principes ligii, capitulum vero eiusdem ecclesiae tamquam vasalli Regni et Coronae Boemiae omnia et singula facient, quae iuxta privilegia et consuetudines Regni et Coronae Boemiae facere tenebuntur etc. — Noch bestimmter ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Stifte und der Krone in dem vom Bischof Wenzel im J. 1383 ausgestellten Lehnsreverse (bei Sommersberg Tom. II. App. p. 75.) in folgender Weise ausgedrückt: „Wir Wenzlaw von G. G. Bischof zu Breslau bekennen öffentlich . . ., daß wir als ein Bischof zu Breslau und ein Fürst des Königreichs zu Behmen von unserm und des Bischoffthumbs wegen, und mit uns die ehrsamen Hanko, Probst zu Lubus, und Niclas von Risenburg, Thumherrn zu Breslau, als edle Manne des Königs zu Behmen von unsres gemeynen Capitels wegen . . . das Hertzogthumb und Herrschaft zu Grotkow . . . von Herrn Wenzlawen Röm. und Behm. Könige . . . . unserm rechten Erbherren zu rechten fürstlichen Lehn empfangen haben, und vorgenannter Wenzlaw Bischoff als ein Fürst,

Digitized by Google

§. 3.

Verfall der Böhmischen Oberhoheit.

Das Werk Carl's IV. vermochten dessen Nachfolger nicht zu vollenden, kaum die Verbindung Schlesiens mit Böhmen zu erhalten[1]). Unter seinen Söhnen Wenzel und Sigismund verfiel selbst in Böhmen das königliche Ansehn, vollends die Lehnshoheit über Schlesien. Mit wenigen Ausnahmen der katholischen Lehre treu ergeben, waren seit den hussitischen Unruhen Fürsten und Stände einer Rückkehr unter Polnische Oberhoheit, der gesammte Clerus zugleich engerem Anschluß an das Gnesener Erzstift mehr denn je geneigt[2]), von welchem man Einmischung in die Diöcesanverwaltung weniger befürchten zu müssen, als Vertretung gegen die Anmaßungen des Römischen Stuhls erwarten zu dürfen glaubte, der gerade zu dieser Zeit mit großer Willkür für höhere wie niedere Kirchenämter ein Provisionsrecht geltend machte, und bei den Böhmischen Königen um so mehr Vorschub fand, als diese auf solchem Wege ihr vom Domkapitel bestrittenes Commendationsrecht am leichtesten zu

---

Hanko und Niclas als edle Manne .., haben Ime davon als einem Könige zu B. unserm Erbherrn gehuldet, gelobt und gesworen leibhafftige Eyde zu den Heiligen, als wir demselbigen unserm Herrn, seinen Erben und Nachkommen als Königen zu B., unsern rechten, natürlichen, ordentlichen und erblichen obersten Lehnsherrn holde, getreu, gehorsam und gewer seyn sollen und wollen, ihren Schaden zu wenden und frommen zu werben, und alles das gegen Ihnen zu thun, das wir Inen als Ire des Königreichs und der Crone zu B. Fürst und edle Manne schuldig oder pflichtig seyn zu thun, ohne alles geverde und arge List."

1) Ueber die politische Geschichte Böhmens und Schlesiens seit dem Tode Carl's IV. im J. 1378 vgl. Gebhardi a. a. O. S. 441. flg.

2) Bischof Conrad, Herzog von Oels (1417—47) war zwar ein Gnesener Visitationsrecht anzuerkennen nicht geneigt (Gebhardi a. a. O. S. 284.); die Statuta provincialia Erzbischofs Nicolaus vom J. 1420 aber wurden von ihm publicirt, und bilden einen Theil der Antiqua collectio synodalium Wratisl. fol. 52. seq. Sein Nachfolger Peter suchte und erhielt in aller Form Rechtens die Bestätigung in Gnesen (Henelii Silesiogr. §. 41. p. 112.), und bei der Wahl des Bischofs Rudolph im J. 1467 machte sogar Casimir von Polen mit Erfolg das seinen Vorfahren zugestandene Commendationsrecht wieder geltend. (ebend. §. 44. p. 119.)

Digitized by Google

wahrer Nomination der Bischöfe erweitern, und die Wahlfreiheit des Bisthums ganz aufheben zu können hofften[3]).

Zur Herstellung des königlichen Ansehns und innerer Ordnung im Lande wäre der kräftigere Albrecht von Oesterreich, Eidam und Nachfolger Sigismund's, wohl geeignet gewesen. Sein frühzeitiger Tod vereitelte aber diese Hoffnung, und wäh- 1439
rend der Minderjährigkeit seines Sohnes Ladislaw konnte Ruhe und geordnete Verwaltung so wenig zurückkehren, als unter den innern Streitigkeiten, welche Georg Podiebrad's Berufung von der Statthalterschaft zur königlichen Würde bald nach Ladislaw's Tode, vollends seit Paul II. den König Georg 1456
gebannt hatte, in Böhmen und Schlesien hervorrief. Erst als 1466
mit Georg's Tode König Matthias von Ungarn festeren Fuß 1471
gewann, eröffnete sich, trotz dem, daß auch ihm in Wladislaw von Polen, einem Schwestersohne Ladislaw's, ein Nebenbuhler erstand, zur Wiederherstellung des königlichen Ansehns einige Aussicht.

Noch während der Kriegsunruhen gelang es Matthias, die Schlesischen Fürsten, wie schwer ihnen auch der Verlust ihres bisher unbestrittenen Fehderechts fallen mußte, zur Annahme des im J. 1474 ausgeschriebenen Landfriedens zu nöthigen[4]), dessen Handhabung der vom Könige eingesetzten Oberlandeshauptmannschaft anvertraut wurde[5]). Ein viel bedeutenderer Schritt zur Befestigung der königlichen Oberhoheit, die kaum noch in den äußeren Formen des Lehnsnexus sich erhalten hatte, war, daß im folgenden Jahre die Schlesischen Herzöge, statt der per- 1475
sönlichen Lehndienste, sich von den eignen wie ihrer Unterthanen Gütern zu einer Steuer verstanden, welche, obwohl zur Wahrung der fürstlichen Steuerfreiheit feierlichst in Reversen als frei-

3) Vgl. Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 136. und 156.

4) Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. I. p. 331. flg.

5) Ueber dies Amt, mit welchem Berufung der Stände, Ausführung der königl. Verordnungen, Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Ständen verbunden war, vergl. Henelii Silesiogr. cap. 10. p. 900. seq., wo auch ein Verzeichniß der Landeshauptleute sich findet.

Digitized by Google

williges Geschenk bezeichnet, durch wiederholte Bewilligung bald zu ständiger Abgabe wurde[6]). Nach solchen Vorgängen konnte
1478 es Matthias, seit er im Frieden zu Ofen sich auch seines Nebenbuhlers durch die Zusicherung der Nachfolge entledigt hatte, nicht schwer fallen, allmählich die Leitung der Schlesischen Angelegenheiten fast ganz in seine Hände zu bringen. Die häufigere Haltung der Fürstentage[7]), zu welchen die Herzöge sich nicht mehr aus eignem Entschlusse versammeln durften, sondern mit den Ständen der Erbherzogthümer von dem Landeshauptmanne berufen wurden, befestigte das königliche Ansehn, und sicherte, da alle allgemeinen Landessachen hier berathen wurden, selbst auf die weltliche Verwaltung der einzelnen Fürstenthümer dem Könige immer entschiedenern Einfluß. Mit glücklichem Erfolge machte er auch bei der Wahl des Bischofs Johannes Roth das alte, aber stets bestrittene Commendationsrecht geltend[8]), und so fest begründet erachtete er sein Ansehn, daß er auf Grund angeblichen alten Herkommens gegen die Geistlichkeit ein wahres Besteuerungsrecht anzusprechen wagte, ohne das Verbot der Römischen Curie zu scheuen[9]).

Seiner Beharrlichkeit und Geschicklichkeit wäre es vielleicht schon damals gelungen, die Lehnspflicht in wirkliche Unterthänig-

---

6) Gebhardi a. a. O. S. 489. und 496., Pachaly a. a. O. Th. 1. S. 221., Schlesien vor und seit d. J. 1740. Freiburg 1785. Th. 1. S. 190 flg.

7) Die ersten Fürstentage, nur zum Behuf der Huldigung, sind in den J. 1537 und 1548 gehalten, zu regelmäßiger Einrichtung erst unter König Ferdinand geworden. Vgl. Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 100. flg und Schickfuß Schles. Chron. Buch 3. Kap. 18—20.

8) Henelii Silesiogr. c. 8. §. 44. p. 123.

9) Schon früh sind zwar auch in Schlesien Beisteuern der Geistlichen vorgekommen (Pachaly Th. 1. S. 233. Schlesien vor 1740 Th. 2. S. 401.), sie waren indessen, selbst in den Fällen, für welche die Bischöfe bei den oben §. 2. erwähnten Streitigkeiten zu einer Beisteuer im voraus sich erboten hatten, eben so wie bei den weltlichen Baronen (vergl. Tzschoppe's Urkundensamml. S. 29—31.), freie Bewilligungen, und in sofern für ein Recht des Königs nicht entscheidend, das erst seit der regelmäßigen Steuerpflicht der Fürsten und der Vasallen, da der Bischof jenen, diesen die begüterte Geistlichkeit gleich stand, einigen Halt gewann, auch hierauf hauptsächlich gestützt wurde. Henelii Silesiogr. c. 12. §. 18. p. 1167. seq.

Digitized by Google

keit zu verwandeln, und die oberherrlichen Rechte der Böhmischen Krone zu wahrer Landeshoheit zu erweitern, wenn ihn nicht schon im J. 1490 der Tod ereilt hätte. Sein Nachfolger Wladislaw von Polen aber, bedrängt von Johann Corvinus, dem natürlichen Sohn des Matthias, glaubte um so mehr durch Nachgiebigkeit die Schlesischen Fürsten gewinnen zu müssen, als bei diesen die Neigung für Polen wieder erloschen war, und die Besorgniß, daß von dieser Seite her ein ungebührlicher Einfluß auf die innern Landesangelegenheiten geübt werden möchte, durch den Eifer genährt wurde, mit welchem der König die Wahl eines edlen Polen, Nicolaus Thurzo, zum Coadjutor von Breslau betrieb, und gegen die von dem Pabste und den Fürsten unterstützten Bewerber durchsetzte[10]). Im J. 1498 ertheilte Wladislaw den Ständen das Privilegium, daß die Landeshauptmannschaft nur einem Schlesischen Fürsten verliehen, keine Steuer ohne der Fürsten und Stände Bewilligung ausgeschrieben werden dürfe, die Entscheidung aller Streitigkeiten mit oder zwischen den Fürsten nur von diesen selbst im s. g. Fürstenrecht erfolgen, die Huldigung nur in Breslau gefordert werden solle[11]). Wichtiger noch war, daß die Schlesischen Fürsten die Bestätigung des von ihnen durch den Kanzler Colowrat verhandelten und nach diesem benannten Vergleichs mit dem Domstifte[12]) durch-

10) Henelius l. l. c. 8. §. 44. p. 123. — Auch darin giebt sich das Uebergewicht der Polnischen Parthei im Bisthum kund, daß im J. 1485 Bischof Johann der vom Erzbischofe Sbigneus zu Petrikau gehaltenen Synode wieder persönlich beiwohnte (Karnkowski const. synod. metrop. eccl. Gnesn. tit. de sede vac. p. 61), und sich nicht mit der Publication ihrer Beschlüsse begnügte, wie im J. 1510 von Joh. Thurzo (Schannat. Concilia Germ. T. VI. p. 75.) geschah.

11) S. das Privil. bei Lünig a. a. O. p. 337. und Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 268. — Mit wenigen Ausnahmen sind schon während des 16. Jahrhunderts, seit Unterdrückung aber der Böhmischen Unruhen immer die Breslauer Bischöfe zur Landeshauptmannschaft berufen worden, ohne Zweifel, weil auf deren Ergebenheit zu rechnen und ihre weltliche Macht nicht zu fürchten war. Hierauf gründet sich wohl auch mehr als auf ihre geistliche Stellung, daß die Bischöfe unter den Schlesischen Fürsten anerkannt die erste Stelle einnahmen.

12) Pachaly a. a. O. Th. 1. S. 232. — Abgedruckt ist der Colowrater Vergleich u. a. bei Lünig a. a. O. P. spec. p. 19. und in

setzten, indem dieser nicht bloß das Wahlrecht des Kapitels bestätigte, sondern auch bestimmte, „daß nun hinfort zu keinen Zeiten nimmermehr ein Bischof vom Kapitel soll erwählt werden, er sey denn nemlich aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz oder andern zugehörigen und anhangenden Landen der Krone zu Boheim, aus den Ständen fürderlich der Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte", und in ähnlicher Weise für alle übrigen geistlichen Aemter, Pfründen und Lehen, wem auch das Collationsrecht zustehe, das Indigenat zur Bedingung machte[13]).

Der Einfluß der Krone auf weltliches und kirchliches Regiment, den Matthias wieder geübt hatte, war durch diesen Vergleich, welcher der päbstlichen Annullation ungeachtet seitdem als Grundgesetz des Landes galt, und durch jene Privilegien gebrochen[14]). Wladislaw half es nicht viel, daß er den Clerus durch förmliche Bestätigung der im Colowrater Vergleich, selbst von Seiten der einzelnen Fürsten, bedrohten Steuerfreiheit[15]), den

---

Suarez Samml. alter und neuer Schlesischer Provincial-Gesetze Th. 1. S. 4.

13) Art. 2. „Was betrifft die Lehen und beneficia, so ein Bischof oder Kapitel zu conferiren habe, sollen und wollen der Herr Bischof nicht andern, denn bemeldten Inwohnern der Krone und Schlesien verleihen, so darzu geschickt und würdig ... Die Fürsten, und welche beneficia zu verleihen unter dem Bisthum Breslau, sollen auch nicht andern, denn Einwohnern der Krone und Schlesien solche ihre Lehn verleihn. Item die Kön. Maj. soll von wegen der Wählung der Bischöfe und Verleihung der beneficia ersucht werden, daß S. Kön. Maj. Bewilligung gnädiglich dazu geben, und daß S. Kön. Maj. die Lehen, so in Schlesien zu verleihen, aus Gnaden lieber den Einwohnern der Krone, als andern verleihen."

14) Das Empfehlungs- so wie das Bestätigungsrecht des Königs, das nur oft zur Nomination war gemißbraucht worden, erkannte übrigens der Vergleich bei Bestätigung des Wahlrechts in Art. 1. sowohl durch den Vorbehalt: „unverhindert alles, so der Kön. Maj. in solcher Election und Wählung als dem Oberherrn gebührt," als dadurch an, daß dem „auf Päbstliche Bestättigung und Kön. Maj. Bewilligung" erwählten Coadjutor die Nachfolge im Bisthum zugesichert wurde.

15) In Art. 6. hieß es: „Was anbetrifft die Hülfe neben den Landen zu leiden, wenn die Fürsten ihre Unterthanen um Hülfe ansuchen, so sollen sie auch die Herren des Kapitels dazu beschicken und begehren, die ihren neben andern Landschaften dabey zu halten; dann

Digitized by Google

Bischof durch erneute Anerkennung der fürstlichen Würde und landesherrlichen Rechte[16]) an sich zu fesseln, und dadurch wider die weltlichen Fürsten ein Gegengewicht zu gewinnen suchte; noch weniger war die kurze Regierung seines Sohnes Ludwig, welcher bald nach erreichter Volljährigkeit in der Schlacht bei 1526
Mohacz fiel, geeignet, um in Mitten der durch die Reformation hervorgerufenen Bewegungen die königliche Gewalt aus ihrem Verfall auch nur zu früherem Ansehn wieder zu erheben. Erst das mächtige Habsburger Haus, und selbst dies erst ein volles Jahrhundert später, vermochte Schlesien in wahre Abhängigkeit von Böhmen zu bringen.

§. 4.

Anfall Schlesiens an Oesterreich. Damaliger Bestand der Erb- und Lehnsfürstenthümer.

Wenige Monate schon nach König Ludwig's Tode ward der Gemahl seiner Schwester Anna, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, von den Böhmischen Ständen, obschon sie dessen Erbansprüche nicht gelten lassen wollten, durch freie Wahl auf den Thron Böhmens erhoben; noch in demselben Jahre erkannten ihn am 5. Dezember Schlesiens Fürsten und Stände, unter Vorbehalt des auch ihnen zuständigen Wahlrechts, als König an[1]).

---

sollen sich die Herren des Kapitels gegen denselben Fürsten und Herren und Inwohnern des Schlesiens, in welchem Fürstenthume des Kapitels Güter belegen, dermaßen erzeigen, als sichs aus alter Gewohnheit allweg gegen denselben Fürsten und Fürstenthum neben dem Lande die Herren des Kapitels gehalten haben, jedoch unschädlich ihrer Privilegien und Freiheiten."

16) Das Privil. vom J. 1511 (bei Sommersberg l. l. T. III. p. 798.) setzt den Grund der dem Stifte bestätigten Steuer- und Zollfreiheit ausdrücklich darin, „dieweil dieselbigen Ihrer und der Kirche Güter sonderlich gefreiet, begnadet und also ausgesetzt sein, daß sie ohn alles Mittel in unserm Land gelegen, und Niemand anders unterworfen sein denn Uns, auch die in aller Herrligkeit haben, wie die andern Fürsten, noch niemand davon andern vor Herren erkennen dörffen noch sollen, denn Uns."

1) Gebhardi a. a. O. S. 510.

Digitized by Google

Ein großer Theil Schlesiens fiel ihm als unmittelbares Besitzthum zu. Mit dem Herzogthume Breslau waren von König Wenzel schon im J. 1392 auf Grund der mit Boleslaw II. von Schweidnitz geschlossenen Uebereinkunft die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vereinigt worden, und auch nach dem Aussterben des Luxemburgischen Mannsstammes der Krone Böhmen verblieben; König Wladislaw aber hatte außerdem das Herzogthum Glogau, wenn schon nicht unverkürzt, und Troppau als Erbfürstenthum an sich zu bringen gewußt. Dort war zwar, als im J. 1476 mit Herzog Heinrich XI. die herrschende Dynastie ausstarb, die Einziehung des Landes mislungen, indem Herzog Johann von Sagan, als Oheim des verstorbenen Herzogs, Kurfürst Albrecht von Brandenburg dagegen für seine Tochter, die Wittwe Heinrich's, aus dessen Testamente die Erbfolge forderten, und König Matthias im
1482 Frieden zu Kamenz gegen jenen zu lebenslänglicher Ueberlassung von Glogau und Fraustadt, gegen diesen zu definitiver Abtretung von Crossen, Züllichau, Sommersfeld und Bobersberg sich verstehen mußte. Als aber Johann, dem Frieden entgegen, Glogau seinen Schwiegersöhnen, den Münsterbergischen Herzögen, zuzuwenden suchte, erfolgte die Einziehung des Fürstenthums, welches König Matthias seinem Sohne Johannes Corvinus ver-
1490 liehen hatte, dieser aber beim Tode seines Vaters wieder abtreten mußte, und König Wladislaw, nachdem er durch Belehnung, erst seines Bruders Johann Albrecht, dann des jüngern Bruders Sigismund das Ansehn seines Hauses in Schlesien damit fester zu
1508 begründen versucht hatte, zur Böhmischen Krone einzog[2]). Eben so wenig konnte in Troppau, welches, seit 1367 von Ratibor wieder getrennt, Georg Podiebrad seinem Sohne Victorin
1472 überlassen, dieser aber dem König Matthias abgetreten hatte,
1489 Johannes Corvinus sich gegen König Wladislaw be-
1501 haupten, sondern überließ es diesem tauschweise, wodurch nach kurzem Zwischenbesitze des Polnischen Herzogs Sigismund auch

2) Gebhardi a. a. O. S. 344 flg.

Digitized by Google

dies Fürstenthum im J. 1511 als Erbherzogthum in den unmittelbaren Besitz des Königs kam[3]).

Wie sehr aber auch durch den bedeutenden Umfang dieser Erbfürstenthümer der Einfluß Königs Ferdinand auf die Schlesischen Angelegenheiten erhöht war, welchen Rückhalt er an seiner Hausmacht und an seinem kaiserlichen Bruder hatte, mit wie großer Zuversicht er endlich auf die Unterstützung der Breslauer Bischöfe rechnen konnte, deren weltliches Besitzthum inzwischen noch durch das erst pfandweise, dann eigenthümlich 1471
erworbene Gebiet von Kant vermehrt war, immer stand doch den Schlesischen Lehnsfürsten eine nicht geringe Macht zu Gebote, die der König bei seinen Plänen und Unternehmungen um so mehr fürchten, mindestens beachten mußte, als ein großer Theil Schlesiens inzwischen in den Besitz auswärtiger Herrscherfamilien gekommen war[4]), welche einer Abhängigkeit von Böhmen noch weniger geneigt waren, als die einheimischen seit Jahrhunderten lehnspflichtigen Geschlechter. Im Besitz des alten Piastenstammes waren noch die Herzogthümer Liegnitz und Brieg, welche Herzog Friedrich II., bald nach deren Vereinigung im J. 1521, noch durch Wohlau vermehrte[5]), das Herzogthum 1528
Teschen, damals im Besitz Casimir's IV., welcher zugleich zu amtsweiser Verwaltung Troppau inne hatte[6]), und die Herzogthümer Oppeln und Ratibor, welche Johann III. nach Erledigung des letzteren im J. 1521 vereinigt hatte. Für die beiden letztern Fürstenthümer[7]) war aber von Johann auf den Fall eines Aussterbens der regierenden Linie dem Markgrafen Georg von Brandenburg, Anspachischer Linie, die Erb- 1522

3) Gebhardi a. a. O. S. 397 flg.

4) Gänzlich von Schlesien getrennt war Sewerien oder Siwierz, welches, früher zu Teschen gehörig, im J. 1443 das Bisthum Cracau erkauft hatte, und Auschwitz, welches zugleich mit Zator König Casimir von Polen im J. 1457 vom Herzoge Johann von Teschen käuflich erworben hatte, und im J. 1462 von König Georg für ewige Zeiten abgetreten erhielt.

5) Gebhardi a. a. O. S. 306 flg.

6) Ebend. S. 387 flg.

7) Ebend. S. 414 flg. vgl. mit S. 399.

Digitized by Google

folge zugesichert, dieses Abkommen auch von König Ludwig zu
1524 derselben Zeit genehmigt worden, wo Georg das von König Wla-
1506 dislaw neu errichtete Herzogthum Jägerndorf, früher zu Troppau gehörig, durch Kauf von der damit beliehenen Schellenbergischen Familie an sich brachte. Crossen, seit dem Frieden zu Kamenz ein besonderes Fürstenthum, hatte die Brandenburgische Kurlinie nicht bloß behauptet, sondern auch, da die Kurfürsten die Fürstentage nicht besuchen mochten, von Schlesien so gut wie getrennt [8]). Sagan, in früherer Zeit gleichfalls ein Theil des Glogauer Herzogthums, war schon im J. 1472 durch Verkauf Herzogs Johann an das Sächsische Haus gekommen, und dieser Verkauf von Kaiser Matthias durch die Belehnung Herzogs Albert, dem im J. 1500 sein Sohn Georg der Bärtige succedirte, anerkannt worden [9]). Im Herzogthume Münsterberg endlich, im J. 1428 der Krone angefallen, später von König
1454 Georg Podiebrad seinem Sohne Heinrich verliehen, hatte dieser sich glücklich behauptet, und nachdem er das erledigte Her-
1494 zogthum Oels, mit Ausnahme nur der freien Standesherrschaften Militsch, Trachenberg und Wartenberg, an sich gebracht, bei-
1498 de Fürstenthümer vereinigt seinem Sohne Carl hinterlassen [10]). Nicht bloß aber der Wunsch möglichster Unabhängigkeit vom Könige, dem man die Lehnspflicht wohl leisten, wahre Oberhoheit hingegen nicht zugestehen mochte, verband diese Fürsten gegen das Habsburgische Haus, mehr noch das gemeinsame religiöse Interesse, indem fast alle sich gleich anfangs für die Reformation Luthers erklärt hatten, und zu deren Einführung durch ihre Landeshoheit berechtigt glaubten.

Um so schwieriger war die Lage Ferdinand's und seiner nächsten Nachfolger. Gewaltsame Maaßregeln hätten den Fortgang der Reformation schwerlich zu hemmen vermocht, wohl aber, wenn nicht gar den Besitz der unmittelbaren Fürstenthümer, die

8) S. oben B. I. Kap. 1. §. 6.

9) Gebhardi a. a. O. S. 357 flg., Worbs Gesch. des Herz. Sagan. S. 137. u. 189.

10) Gebhardi a. a. O. S. 337 flg. u. 371 flg.

Digitized by Google

Lehnsabhängigkeit der Schlesischen Herzöge gefährdet. Diese zu erhalten und wenigstens dem äußern Anscheine nach die Oberhoheit zu behaupten, duldete das Habsburgische Haus so lange stille Ausbreitung und förmliche Einführung der lutherischen Lehre, bis mit der günstigeren Lage der katholischen Parthei im Reiche, und durch das Aussterben der meisten Herzogshäuser, welches bald Einziehung zur Krone, bald Wiederverleihung an katholische Fürsten unter Vorbehalt mancher bisher landesfürstlichen Gerechtsame gestattete, sich günstigere Aussichten für den längst gehegten Plan eröffneten, die katholische Kirche zu ausschließlicher Herrschaft herzustellen, und die Lehnshoheit zu unumschränkter Gewalt zu erhöhen.

§. 5.

Einführung der Reformation in einzelnen Lehnsfürstenthümern, Duldung derselben in den Erbfürstenthümern.

In der großen Masse des Volks waren von der Zeit Hussens her, dessen Lehre gänzlich auszurotten weder den Königen und Fürsten, noch der geistlichen Autorität gelungen war, so viele der Reformation verwandte Elemente verbreitet, daß es nicht befremden kann, wenn schon in den ersten Jahren nach Luthers öffentlichem Auftreten überall in Schlesien der Wunsch nach dem reinen Evangelium sich regte, hie und da [am frühsten zu Neukirch im 1518
Jauerschen, einem Gute der v. Zedlitz'schen Familie [1]), vier Jahre
später auch schon in den Städten Liegnitz und Goldberg [2])] von 1522
den Ortsobrigkeiten sogar öffentlich der neue Gottesdienst eingerichtet ward. Besonders günstig wirkte auf den Fortgang der Reformation das Beispiel Breslau's, der Hauptstadt des Landes,

1) J. A. Hensel's Protest. Kirchengesch. der Gemeinen in Schlesien Lpz. 1768. S. 129., Chr. F. E. Fischer's Gesch. und Beschreib. von Jauer. 1803. Th. 2. S. 26.

2) Thebesius Liegnitzische Jahrb. Jauer 1733. Th. 3. S. 16., Zimmermann's Beitr. zur Beschreib. v. Schles. Th. 8. S. 104. u. 339. In Goldberg ließ sich der Magistrat zu gedachtem Behufe von der dortigen Johanniter-Comthurei das Patronat über die Pfarrkirche abtreten.

Digitized by Google

wo die Besorgniß vor der Bürgerschaft das Kapitel gleich anfangs
1518 zu öffentlichem Verbote des Ablaßkrams bewogen hatte [3]), und der päbstlichen Abmahnung ungeachtet die neue Lehre so rasche Fortschritte machte, daß im J. 1523 der Rath, einen langjährigen Streit über die Besetzung der Hauptpfarrkirche zu St. Magdalenen benutzend, den evangelisch gesinnten Domherrn Johann Heß zum Pfarrer bestellte. Ermuthigt durch das Verhalten des Bischofs, welcher dem Heß die canonische Institution nur um des noch obwaltenden Rechtsstreits willen verweigerte, und mehr des Stiftes weltliche Gerechtsame, als seine kirchliche Autorität durch ein Privilegium des Königs [4]) zu wahren suchte, trug der Rath kein Bedenken, unter Erlassung einer öffentlichen Apologie in den folgenden Jahren an den meisten übrigen Stadtkirchen den evangelischen Gottesdienst einzurichten [5]), und bald folgten in den andern Erbfürstenthümern diesem Beispiele mehrere Städte, so im Glogauischen Freistadt und Primkenau, im Herzogthum Jauer Goldberg, Löwenberg und Bunzlau [6]).

Vor allem entscheidend aber ward für die erste Befestigung wie die weitere Verbreitung der Reformation, daß unter den Schlesischen Fürsten, denen die Kirchenhoheit in ihrem Gebiete neben ausgedehntem Patronatrechte zustand, und so wenig als den Deutschen Reichsfürsten das ius reformandi abgesprochen werden konnte, gerade diejenigen, welche am frühsten und entschiedensten

---

3) Schlesien vor und seit 1740 Th. 2. S. 410.

4) Das an den Magistrat von Breslau erlassene Mandat v. J. 1523 (bei Weingarten fascic. divers. iur. Nürnb. 1690. Lib. II. p. 28.) verbot nur die Anmaßung jeder Jurisdiction über die Unterthanen des Domstifts, „weil sie dieselbigen ihre Güter und Leute mit allen fürstlichen Obrigkeiten und Gerichten besitzen und halten, auch in ihren Landgerichten männiglich der Gerechtigkeit gnüglich verhelfen". Ein anderes Mandat vom folg. Jahre (bei Sommersberg l. l. T. I. p. 800.) ist lediglich auf Erhaltung der bischöflichen Zehnten gerichtet, welche man hie und da zu verweigern anfing.

5) Zimmermann a. a. O. Th. 11. S. 190. 197. 213. 217. vgl. mit Schickfuß Schles. Chron. Buch 3. S. 55. u. 59., wo sich die Apologie des Magistrats und das päbstliche Schreiben finden.

6) Zimmermann a. a. O. Th. 10. S. 104. u. 445. und Th. 6. S. 168. u. 331., Henfel a. a. O. S. 153 flg.

Digitized by Google

für die neue Lehre sich erklärten, zugleich durch ihre politische Stellung in den Stand gesetzt waren, auch außerhalb ihrer eignen Besitzungen der evangelischen Lehre Schutz und Vertretung zu leihen. Schon im J. 1524 trat Herzog Friedrich von Liegnitz förmlich zur neuen Kirche über [7]), und obschon er anfangs noch Anstand nahm, überall im Lande den katholischen Cultus abzuschaffen, so gewann doch durch seine Stellung als oberster Landeshauptmann die evangelische Parthei eine solche Sicherheit, daß auch ohne directes Zuthun bald die meisten Kirchen des Herzogthums mit lutherischen Geistlichen besetzt waren. Rascher noch schritt Markgraf Georg von Brandenburg vor, der als Mitvormund des Königs nicht geringeren Einfluß auf die Landesangelegenheiten übte, als Herzog Friedrich. Seit dem J. 1525 richtete er fast an allen Orten seines Herzogthums Jägerndorf den lutherischen Gottesdienst ein [8]), und so wirkte sein Beispiel, dem noch in demselben Jahre die Besitzer der freien Standesherrschaft Militsch folgten, daß auch da, wo die Landesherrschaft der alten Religion anhing, wie in Sagan und Oels, einzelne Orte evangelische Geistliche beriefen [9]).

Die katholische Parthei, geschreckt durch diese Vorgänge, bewog im J. 1525 König Ludwig, welcher schon früher der Stadt Breslau mit gewaltsamer Herstellung des Cultus gedroht hatte, zu einem allgemeinen Ausschreiben, das den Abfall vom katholischen Glauben bei Todesstrafe untersagte; nirgends aber kam es zur Vollziehung [10]). So fand denn König Ferdinand bei seiner Thronbesteigung die evangelische Lehre weit verbreitet,

7) Thebesius a. a. O. S. 22.

8) Gebhardi a. a. O. S. 401., Fuchs Materialien zur evang. Relig.-Gesch. von Oberschlesien, Stück 5. S. 16.

9) In Sagan verhinderte Herzog Georg von Sachsen zwar in den Städten die Einführung des evang. Gottesdienstes; einzelne Gutsherrschaften aber beriefen schon im J. 1525 lutherische Prediger (Zimmermann Th. 7. S. 70., Gebhardi S. 358.). Im Herz. Oels ist in demselben Jahre zu Trebnitz, obwohl dem dortigen Cisterzienser-Stift gehörig, der evang. Gottesdienst eingerichtet worden (Zimmermann Th. 4. S. 334. und I. Sinapius Olsnographia. Th. 1. S. 352.).

10) Gebhardi a. a. O. S. 510.

wenn auch noch nicht fest begründet. Die von den Schlesischen Ständen gewünschte förmliche Zusicherung freier Religionsübung gewährte er nicht, sondern ertheilte auf deren Gesuch, daß, „weil im Lande zwischen Geistlichen und Weltlichen der Religion halben allerlei Irrungen eingefallen, eine christliche Ordnung dem H. Evangelio gemäß auffgerichtet würde", nur das Versprechen, daß er „das, so zu christlicher Einigkeit dienlich, mit allem Fleiß vornehmen, und leiden wolle, daß sich Geistliche und Weltliche mit einander zu vergleichen versuchen" [11]). Gewaltsame Maaßregeln [12]) ergriff er indessen nicht einmal in den Erbfürstenthümern, obwohl er hier strengste Haltung des katholischen Gottesdienstes und Entsetzung der verheiratheten Priester anbefahl [13]). Die stets drohende Türken-Gefahr zwang ihn zur Nachsicht, um Fürsten und Stände zu Steuern und Diensten geneigt zu erhalten, und Herstellung des verfallenen weltlichen Regiments schien vor allem
1528 nöthig. Dem neuen Landfrieden unterwarfen sich auch die evangelisch gesinnten Stände um so williger, als er die Cognition in Religionsstreitigkeiten, ähnlich wie in Deutschland dem Reichskammergerichte, dem Ober- oder Fürstenrechte überwies [14]). Des Herzogs Carl von Münsterberg Bestellung zum obersten Landeshauptmann gewann beider Theile Beifall, da dieser, gleich vielen Fürsten jener Zeit, ohne der alten Lehre untreu zu werden, die reformatorischen Bewegungen begünstigte. Sogar an der dem Breslauer Bisthum ertheilten Confirmation aller Güter und alten Privilegien

11) Schickfuß a. a. O. B. I. S. 206. u. B. III. S. 172 flg. vgl. mit D. Gomolka heutige Schles. Kirchenhist. Oels 1747. S. 211.

12) Mit Strenge wurde nur gegen die Schwenkfelder und Wiedertäufer verfahren, von denen nicht ohne Grund Störung der weltlichen Ordnung zu befürchten war. Das gegen die letzteren gerichtete Edict vom 2. Oct. 1528 (Rosenbergs Schles. Ref.-Gesch. S. 80. u. 416 flg.) traf übrigens in sofern alle Evangelische mit, als es bei schwerer Strafe Haltung der kathol. Ceremonien und Ansetzung vom Bischofe approbirter Geistlichen, auch Anerkennung der bischöflichen Gerichtbarkeit gebot.

13) Schlesien vor und seit 1740. Th. 2. S. 419.

14) K. Ferdinand's Landfriede v. J. 1528 Art. 1. bei Lünig a. a. O. S. 855.

Digitized by Google

vilegien [15]) nahm, obwohl auch die geiſtliche Gerichtbarkeit beſtätigt und die Untheilbarkeit der ſtiftiſchen Beſitzungen ausgeſprochen wurde, Niemand Anſtoß, da völlige Losſagung vom biſchöflichen Regimente damals noch nicht beabſichtigt war, die milde Geſinnung Biſchofs Jacob von Salze, welcher den Breslauer Pfarrern die Inſtitution ertheilt hatte, und im Stiftsgebiete die zahlreichen Anhänger Luthers duldete [16]), ſelbſt Förderung der Kirchenverbeſſerung hoffen ließ.

Unter ſolchen Umſtänden, und da gleichzeitig im Reiche die evangeliſche Parthei im Nürnberger Religionsfrieden Anerkennung erſtritten hatte, beſchloß Markgraf Georg im J. 1533, in ſeinem Herzogthum Jägerndorf und in der ihm verpfändeten Standesherrſchaft Beuthen durch Erlaſſung einer Kirchenordnung und Beſtellung eines Superintendenten, dem unter Mitwirkung der Senioren und Synoden die kirchliche Verwaltung überwieſen wurde, vollſtändig die Reformation durchzuführen, welcher trotz dem Widerſpruche des Ollmützer Biſchofs im J. 1541 auch Leobſchütz ſich anſchloß [17]). Nicht einmal in Oppeln

15) Dies Privilegium, von Ferdinand de plenitudine et auctoritate regiae potestatis prout Dux Silesiae et legitimus Wratisl. ecclesiae fundator et patronus ertheilt, beſtätigte dem Bisthume, der Kirche und dem Kapitel alle Beſitzungen, signanter terras Nissensem, Grotkoviensem, Kanthensem, Viastensem, Ottmuchoviensem cum universo iure ducali cudendi monetas, cumque omni directo et utili superioritatis dominio supra et subtus terram . . ., nec non ipsam S. Ioannis insulam cum attinentiis tamquam principalem ecclesiae dotem, proprietatem et domicilium cum omni iure superioritatis, iurisdictionis . . ., omnique alia immunitate, quam prius ex iure vel consuetudine habuit; praeterea decimas, fertones episcopales, maldratas, reditus, obventiones, census et proventus, insuper iurisdictionem spiritualem et temporalem, libertates etc. etc. . . .; eadem nostra regia auctoritate decernentes, eosdem, Episcopum ceu seniorem et potiorem Silesiae ducem et ligium principem, et capitulum prout regni Boemiae vasallos, cum omnibus ipsorum et ecclesiae bonis, villis et possessionibus simul et coniunctim communi libertatis adunatione unum solidum et indissolubile principatus corpus repraesentare etc. (Sommersberg l. l. T. I. p. 262. und Weingarten Cod. Ferd.-Carol. p. 92.).

16) Gebhardi a. a. O. S. 510., Fuchs fortgeſ. Materialien S. 13.

17) Fuchs Materialien St. 5. S. 16 flg., Schickfuß a. a. O. B. 4. S. 138 flg. Ueber Beuthen vgl. Zimmermann Th. 2. S. 214. — Jr

Digitized by Google

und Ratibor, wo König Ferdinand auf Betrieb der Stände den Erbvertrag Herzogs Johann mit Georg von Brandenburg für ungültig erklärte, und dieſem nur einen Pfandbeſitz zugeſtand, konnte der König die Reformation hindern, vielmehr gab Georg
1532 nach Johanns Tode, ob er zwar den Katholiken die Pfarrkirchen ließ, auch hier den evangeliſchen Gottesdienſt überall frei [18]). Dem Vorgange Georg's folgte im Jahre 1534 Herzog Friedrich von Liegnitz, als auf einem von ihm berufenen Convente die geſammte Geiſtlichkeit ſich für die Augsburgiſche Confeſſion erklärt, und Abſtellung der Meſſe beſchloſſen hatte [19]). Eine Viſitation des Landes führte, mit Ausnahme weniger ſtiftiſchen und biſchöflichen Dörfer, überall zu neuer Beſetzung der Pfarren [20]), wobei die Geiſtlichen nach der Augsburgiſchen Confeſſion ſich zu halten oder „ihre Beſſerung anderswo zu ſuchen“ angewieſen wurden; durch Anſtellung von Senioren in den größeren Städten, und eines Superintendenten für jedes Herzogthum, denen ſowohl Aufſicht über Lehre und Cultus, als Haltung von Pfarrconventen, insbeſondre Prüfung, Beſtellung und Entlaſſung der Pfarrer zuſtehen ſollte, ward unter gleichzeitiger Publication einer Kirchenordnung [21]) die Verfaſſung neu geordnet. Eben ſo ſchnell gelang

---

rig ſetzt Henſel's proteſt. Kirchengeſch. S. 158. die Erlaſſung der Kirchenordnung und Einſetzung des Superintendenten in d. J. 1524.

18) Fuchs Mater. St. 3. S. 16 flg. u. St. 4. S. 13. 19. u. 24.

19) Thebeſius a. a. O. S. 34.

20) Zimmermann Th. 8. S. 79. u. 258. Wo dem Breslauer Stifte nur das Patronat zuſtand, glaubte ſich der Herzog an Einführung der Reformation nicht gehindert, die ſelbſt in Collegiatſtiftern mit Erfolg durchgeführt wurde. In Kreutzburg aber und Pitſchen, damals an Oppeln verpfändet, iſt es erſt im J. 1556 zur Reformation gekommen (Zimmermann Th. 1. St. 2. S. 17. u. 40.), in der Stadt Brieg das Domſtift noch länger geblieben, und hier ſogar noch im J. 1565 Herzogs Georg II. Sohn dem Breslauer Biſchof als Dechant präſentirt worden (Roſenberg a. a. O. S. 121.).

21) Ob die Kirchenordnung, wie ſie im J. 1542 im Druck erſchienen und bei Roſenberg a. a. O. Beil. No. X. S. 443 flg. mitgetheilt iſt, damals erſt oder ſchon im J. 1534 erlaſſen, ſpäter nur wörtlich wiederholt worden ſei, iſt zweifelhaft (Thebeſius a. a. O. S. 43. vgl. mit Roſenberg a. a. O. S. 109. u. 144.), das letztere beſonders nach deren Schluß wahrſcheinlicher, worin der Herzog baldmöglichſt Viſitatoren ernennen zu wollen erklärt, um die neuen Einrichtungen ins Werk zu ſetzen.

Digitized by Google

die Reformation der Fürstenthümer Münsterberg und Oels, 1538
wo Herzogs Carl Söhne, in der evangelischen Religion erzogen, und, seit die von ihrem Vater verwaltete Landeshauptmannschaft auf den Bischof von Breslau übertragen war, nicht mehr durch äußere Rücksichten gehindert, förmlich zur lutherischen Kirche übertraten, und fast im ganzen Lande den katholischen Cultus zu derselben Zeit abstellten [22]), wo der Uebertritt des Kurbrandenburgischen Hauses und der Albertinischen Linie Sachsens auch in Crossen und Sagan der evangelischen Lehre den Sieg verschaffte [23]). 1539
Vergeblich bemühte sich der König, in Teschen, wo er die vormundschaftliche Verwaltung nach Casimir's IV. Tode für dessen Enkel Wenzel Adam übernommen hatte, die Reformation zu hindern [24]); selbst in Neisse wurde unter den Augen der Bischöfe in Stadt- und Landkirchen die evangelische Lehre gepredigt und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gefeiert [25]). Um so weniger kann es auffallen, wenn zu dieser Zeit auch in den Erbfürstenthümern immer mehr Gutsherrschaften und Städte evangelische Geistliche bestellten [26]), oder, wo noch die Pfarrkirchen den Katholiken blieben, den Unterthanen wenigstens in der Nachbarschaft der Besuch des lutherischen Gottesdienstes gestattet wurde [27]).

---

22) Sinapius Olsnographia Th. 1. S. 354. u. Th. 2. S. 175., Fuchs Ref. u. Kirchengesch. v. Oels S. 78. u. 82., Zimmermann Th. 4. S. 81. 124. u. 136. Nach Rosenberg a. a. O. S. 219 flg. u. 224. wäre die Einrichtung der Convente und Superintendenturen erst 1558 u. 1561 erfolgt; wahrscheinlich bezieht sich dies auf Wiederherstellung der nach dem Schmalkaldischen Kriege auch hier rückgängig gewordenen Kircheneinrichtungen.

23) S. oben Buch I. Kap. 1. §. 8. und unten Buch III. Kap. 2. §. 3. — In Sagan blieb übrigens das Augustinerstift bestehen, wodurch später die Restitution des katholischen Cultus sehr erleichtert wurde. Vgl. Rosenberg a. a. O. S. 187 flg. u. Worbs Gesch. d. Herz. Sagan S. 285 flg.

24) Fuchs Mater. St. 1. S. 15., Gebhardi a. a. O. S. 388.

25) Fuchs Versuch einer Reform.-Gesch. d. Fürst. Neisse. Bresl. 1775. S. 36., Zimmermann a. a. O. Th. 3. S. 272.

26) Vgl. Zimmermann Th. 5. S. 199. 280. 303., Th. 9. S. 168. 207. 250., Th. 10. S. 317. 391. 495.

27) So in Gr. Glogau, wo schon seit dem J. 1530 der größere Theil der Bürgerschaft evangelisch war, aber bis zum J. 1564 mit dem Be-

Digitized by Google

Dem Könige, wie sehr er auch diesem raschen Fortgange der Reformation Einhalt zu thun wünschen mochte, schien für den Augen-
1542 blick nichts übrig, als durch Bestätigung des status quo der katholischen Parthei die noch in ihrem Besitze befindlichen Pfarreien, Kirchen und Güter zu sichern [28]).

Erst als die Schlacht bei Mühlberg das Schicksal der Evangelischen in Deutschland entschieden hatte, trat König Ferdinand mit strengeren Maaßregeln hervor. Breslau, Schweidnitz und andere Immediatstädte wurden wegen ihrer Säumniß bei Stellung der aufgebotenen Kriegshülfe mit schweren Strafen belegt, und in den Erbfürstenthümern sowohl, als in Sagan, welches Moritz von Sachsen als Preis für die Kurwürde hatte abtreten müssen [29]), Restitution des katholischen Cultus erzwungen; ähnliche Zumuthungen ergingen an die übrigen Fürsten, die man zugleich
1548 durch Errichtung eines obersten Tribunals zu Prag, wohin selbst noch von dem Fürstengericht sollte appellirt werden können, in größere Abhängigkeit von der Krone zu bringen suchte [30]). Nicht einmal der Augsburgische Religionsfriede schien dem evangelischen Schlesien die Vortheile bringen zu sollen, welche in Deutschland für die protestantische Kirche daraus erwuchsen; denn schon damals weigerte sich die katholische Parthei, dies Reichsgesetz, da Schlesien weder ein Reichsland, sondern nur eines solchen Zubehör sei, noch die Schlesischen Herzöge zu den Reichsständen gehörten, als verbindlich anzuerkennen [31]). So bedeutend war indeß die Zahl der

---

suche der Kirche zu Brostau sich begnügen mußte. Zimmermann Th. 10. S. 202., Hensel a. a. O. S. 164 flg.

28) Schlesien vor und seit dem J. 1740 Th. 2. S. 422. — Zur Feststellung des status quo ließ Ferdinand in Schlesien und der Lausitz Revisionen des Kirchenguts vornehmen. Hensel a. a. O. S. 178.

29) Hier blieb indeß den Evangelischen noch freier Gottesdienst, anfangs sogar der Besitz der Stadtpfarrkirche, und völlige Unterdrückung der lutherischen Lehre war um so weniger möglich, als schon im J. 1553 Sagan dem Markgrafen Georg verpfändet wurde. Worbs Gesch. von Sagan. S. 194 flg. u. 301 flg.

30) Gebhardi a. a. O. S. 519.

31) In späterer Zeit ist viel darüber verhandelt, die Gültigkeit des Religionsfriedens von Seiten der Krone immer verneint worden, am entschiedensten von Kaiser Rudolph II., welcher nach Buckisch Schles.

Digitized by Google

Evangelischen den Anhängern der alten Kirche überlegen, für welche es schon damals an Geistlichen mangelte, daß König Ferdinand im J. 1556 auch seinen Schlesischen Unterthanen, dafern sie nur im übrigen der katholischen Lehre anhängig blieben, den Gebrauch des Kelches gestattete, auf dem Landtage zu Prag, vielleicht in der Hoffnung, die Schlesischen Fürsten dadurch seinen Plänen für die weltliche Verwaltung des Landes geneigter zu machen [32]), sogar den Ständen die Versicherung ertheilte, es solle ihnen jene Friedensverhandlung zu Nutz und Vortheil gereichen [33]). Wie unbestimmt diese Zusage auch war, schien sie doch den Fürsten zu genügen, um bei der Reformation nicht nur zu beharren, sondern diese noch vollständiger durch Einrichtung von Consistorien durchzuführen [34]), oder, wo bisher die Evangelischen nur Duldung genossen hatten, wie in Teschen, Oppeln und Ratibor [35]),

---

Relig.-Acten Th. 1. Kap. 8. im J. 1581 den Ständen eröffnen ließ: „Daß Fürsten und Stände in Schlesien ein Stand und Glied des Röm. Reichs, und gleich andern Reichsständen in den Religions-Frieden begriffen sein sollten, davon wüßten Wir weniger als nichts, thäten ihnen auch desfalls nichts zugestehen, sondern hielten sie für Unsere als Königs in Böheimb getreue, gehorsame, verpflichtete Fürsten, Ständ und Unterthanen. Wohl wären Wir ... ein fürnehmster Reichsstand und immediate in den Religions-Frieden gehörig, der Reichsständen Unterthanen aber dadurch nicht gemeinet, noch einem jeden seines Gefallens wider der Obrigkeit Willen zu glauben und in der Religion freyes Exercitium zu haben, keineswegs zuzulassen".

32) An die Stelle des Bitzdums beabsichtigte Ferdinand für die Verwaltung der Regalien und Domänen, für Erhebung der Steuern, überhaupt für die innere Administration der unmittelbaren Herzogthümer die Errichtung der Kammer, welche im J. 1558 auch wirklich zu Stande kam; namentlich wollte er das alleinige Collectations-Recht für die Fürstenthums-Steuern erlangen. Gebhardi a. a. O. S. 520.

33) Schickfuß Schles. Chron. B. 3. S. 76.

34) So rührt in Münsterberg von Herzog Carl II. (1565—69) die Einführung der halbjährigen Generalsynoden, auch, wie es scheint, die des Consistorii her (Fuchs Ref.-Gesch. von Oels S. 85. u. 98.). In Liegnitz war durch die Entsetzung Herzogs Friedrich III. die evangelische Kirche gefährdet; doch wagte der Kaiser von dessen Sohne Heinrich, als er ihm die Regierung überwies, nicht mehr als das Versprechen zu fordern, daß er keine weitere Aenderung in der Religion vornehmen wolle, was indessen spätere Revision der Kirchenordnung vom J. 1542 so wenig, als deren Gebrauch hinderte. Thebesius a. a. O. B. 3. S. 131.

35) Diese Länder hatte Ferdinand im J. 1553 theils eingelöset, theils eingetauscht, und an Isabella, die Wittwe des Siebenbürgischen

Digitized by Google

nunmehr ins Werk zu setzen. Nicht weniger machte die Reformation in den Erbfürstenthümern, namentlich in der nach längerem
1566 Pfandbesitz wieder mit Böhmen vereinigten Grafschaft Glatz [36]), bedeutende Fortschritte, trotzdem, daß Ferdinand im J. 1563, „um die seit einigen Jahren fast überall verfolgte und geschwächte Römisch-katholische Religion zu erhalten", die Jesuiten ins Land zog [37]).

Günstiger noch wurde die Lage des evangelischen Schlesiens unter Ferdinand's Sohn, Kaiser Maximilian II., der zwar die von Vielen gehegte Hoffnung förmlichen Uebertritts nicht erfüllte, aber überall evangelische Religionsübung duldete [38]), und den Ständen von Münsterberg, als diese das von ihren Landesherren, den Herzögen von Oels, erkaufte Land im J. 1569 dem Kaiser als unmittelbares Fürstenthum übergaben, den ruhigen Fortgenuß der bisherigen Kirchenverfassung und den Besitz der Pfarrkirchen förmlich zusicherte [39]). Auch schien es anfangs, als

---

Fürsten Johann de Zapolia verliehen. Eines desfalsigen Versprechens ungeachtet gab diese bald darauf die evangelische Religionsübung frei, und der König, an welchen im J. 1558 die Länder zurückfielen, ließ sie wenigstens bestehen. Vgl. Fuchs Mater. St. 1. S. 15., St. 2. S. 22. u. St. 3. S. 20., Gebhardi a. a. O. S. 425 flg.

36) Hier hatte der letzte Pfandherr, Herzog Ernst von Baiern, Erzbischof von Salzburg, im J. 1556 zwar Herstellung des katholischen Gottesdienstes versucht, jedoch ohne Erfolg; die meisten Pfarrkirchen blieben den Evangelischen. Aelurii Glaciographia S. 295. 319. 338. u. Zimmermann Th. 9. S. 48. 136 flg. 173.

37) Schlesien vor und seit 1740. Th. 2. S. 431. — Noch ungünstiger äußert sich über die Lage der Katholiken Maximilian in dem von Stenzel Gesch. d. preuß. Staats Th. 1. S. 351. mitgetheilten Schreiben an den Breslauer Bischof: „weil dann schier mehrertheil, und fast die ganze Schlesien der augspurgischen Confession verwandt und anhängig"; wie denn in dieser Zeit sogar in Jauer, dem Sitze der Landeshauptmannschaft, die Einführung des evangel. Gottesdienstes nachgegeben werden mußte. Hensel a. a. O. S. 163., Zimmermann Th. 9. S. 64.

38) Der evangelischen Geistlichkeit Breslaus versprach der Kaiser bei der Huldigung paratissimam defensionem et tutelam, dafern sie nur von den Schwenkfelder Irrlehren sich frei hielten. Schickfuß a. a. O. B. 3. S. 78.

39) Gebhardi a. a. O. S. 342. In dem Vergleiche mit den Ständen (bei Sommersberg l. l. T. I. p. 238.) bedang sich übrigens Maximilian aus, daß er und seine Nachkommen, wie über Stände und Unterthanen, „auch über die Geistlichkeit die Ob- und Botmäßigkeit,

Digitized by Google

werde sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Rudolph II., gleiche Duldung nicht verweigern. Nicht bloß, daß er in Teschen der Vollendung der Reformation durch die Kircheninstruction Herzogs 1584
Adam Wenzel kein Hinderniß entgegenstellte [40]), daß er in der Standesherrschaft Pleß, denen v. Promnitz gehörig, ihre Einführung gestattete [41]), vermittelte er sogar selbst in Glogau, wo die Bürgerschaft mit Gewalt eine Kirche in Besitz genommen hatte, einen Vergleich mit dem dortigen Domstifte, der den Evangelischen urkundlich ein Simultan-Religionsexercitium zusicherte [42]). Wohl gegründet durfte daher die Hoffnung erscheinen, daß binnen kurzem ganz Schlesien der evangelischen Kirche zufallen würde.

§. 6.

Erste Versuche einer Gegenreformation. Ertheilung freier Religionsübung im Majestätsbriefe.

Wie in dem übrigen Deutschland, wie im benachbarten Polen, traten aber auch in Schlesien zu dieser Zeit immer entschiede-

---

nicht allein in dem, so Ihrer Maj. als obristem Herzoge in Schlesien daran von Recht und Billigkeit wegen ohne daß gebühret, sondern auch allermaßen haben sollen, wie sie, die Fürsten von Münsterberg, von Anfang biß daher die mit allem Recht daran gehabt, ohne Schmälerung", was später zu Einmischung in das Kirchenregiment den Schein Rechtens gewährte.

40) Fuchs Mater. St. 1. S. 16. — Im J. 1598 erlangte die Stadt Teschen sogar das Privilegium, „daß zu ewigen Zeiten keine andere Kirchen- und Schul-Diener daselbst gehalten werden sollten, als die der Augsb. Conf. verwandt und zugethan wären".

41) Im J. 1592 erging für Pleß eine eigene Kirchenordnung (mitgeth. in Fuchs fortges. Mater. S. 43 flg.), die insbesondre dadurch merkwürdig ist, daß im Art. 13. zwar die kirchlichen Angelegenheiten dem Convente der Pfarrer, unter Vorsitz des Dechanten „als eines obersten Custos und Superintendenten", überwiesen werden, zugleich aber durch die Bestimmung: „Würde es sich aber zutragen, daß je aus erheblichen Bedenken oder Wichtigkeit der Sachen was in solchem Convente nicht entschieden werden möchte, oder daß auch die Partheien davon provocirten, so soll solches an den Loci Ordinarium desselbten Diöcesis, dahin das Judicium der unterseßnen Person halben gehörig, mit einem sondern Anlaß nach Cracau oder Breslau remittirt werden", fortdauernd die Kirchengewalt der katholischen Bischöfe anerkannt wird.

42) Zimmermann Th. 10. S. 203 flg.

Digitized by Google

ner die gegenreformatorischen Pläne der Römischen Curie hervor. Je größer die Gefahr für das Breslauer Bisthum war, um so erklärlicher ist es, daß gerade von hier die erste Reaction ausging, welche, den geheimen Wünschen des Kaisers genehm, innerhalb Landes von den zahlreichen und begüterten Stiftern und Abteien[1]), kräftiger noch von der streng-katholischen Parthei im Reiche unterstützt, nur zu glücklichen Erfolg hatte, und die evangelische Kirche Schlesiens bald in große Bedrängniß, zuletzt dem völligen Untergange nahe brachte.

1574 bis 1585 Bereits unter Bischof Martin Gerstmann hatte das Breslauer Domkapitel über die im Neisseschen gegen die Evangelischen geübte Nachsicht Klage geführt, den Bischof auch zu einem Mandate bewogen, welches an der Communion in den katholischen Kirchen Theil zu nehmen bei Verlust des kirchlichen Begräb-

1) Großentheils in den Erbfürstenthümern belegen, meist auch durch Erwerb fürstlicher Rechte der Abhängigkeit von den Landesherren entzogen, sind diese geistlichen Stiftungen um so leichter der Reformation und Säcularisation entgangen, als die Schlesischen Herzöge durch einen derartigen Versuch den König zu entschiedneren Maaßregeln gegen die Evangelischen zu reizen fürchten mochten. — In dem Catalogus cleri almae dioec. Wratislav., unter bischöfl. Autorität zu Breslau 1765. erschienen, werden pag. 12 flg. außer dem Domkapitel 8 Collegiat-Stifter: zu Großglogau (gestiftet 1112), zum H. Kreuz in Breslau (1290), zu Neisse (1392), zu Oppeln (1160), zu Ratibor (1287), zu Oberglogau (1379), zu Liegnitz (1348) und zu Brieg (1378), und 20 Abteien aufgezählt: nemlich 2 vom Orden der Kreuzherrn zu Breslau (gest. 1253) und Neisse (gest. 1190); 3 Augustiner Abteien, auf dem Sande zu Breslau (gest. 1150), zu Sagan (1234) und Rosenberg im Oppelnschen (gest. 1374); 2 vom Orden der Prämonstratenser, ad S. Vincentium zu Breslau (gest. 1139, und c. 1180 mit Präm. besetzt) und zu Czarnowanz im Oppelnschen (Frauenkl., gest. 1236); 7 Cisterzienser-Abteien, zu Leubus im Wohlauschen (gest. 1050, u. 1150 mit Cist. besetzt), zu Trebnitz im H. Oels (Frauenkl., gest. c. 1200), zu Heinrichau im Münsterberg'schen (gest. 1222), zu Camenz im Frankensteinischen (gest. 1240), zu Rauden im H. Ratibor (1258), zu Himmelwitz im Oppelnschen (1280) und zu Grüssau im H. Schweidnitz (gest. 1242, Cist. Kl. seit 1292); 4 Benedictiner-Abteien, zu Wahlstadt, Löwenthal, Liegnitz und Striegau (die drei letzteren Frauenklöster), die Abtei vom St. Claren-Orden zu Gr.-Glogau, und die fürstl. Abtei S. Clarae vom Franziskaner-Orden zu Breslau (gest. 1260). Ein ähnliches, nicht völlig damit übereinstimmendes Verzeichniß findet sich bei Zimmermann a. a. O. Th. 12. S. 282 flg.

Digitized by Google

nisses gebot. Doch war der Bischof, wenn auch persönlich der evangelischen Lehre weniger geneigt, als sein Vorgänger, durch sein Amt als oberster Landeshauptmann, wie durch persönliche Beziehungen zu Kaiser Maximilian II. zu sehr an dessen Politik gebunden, als daß er jenes Mandat zur Ausführung zu bringen sich beeifert hätte; zur Erhaltung der katholischen Lehre schien ihm Revision und Publication der Synodal-Statuten zu genügen, de- 1577
nen er unter geringen Aenderungen die Beschlüsse der Petricauer Provincialsynode beifügte [2]). Nach seinem Tode berief das Kapitel den Dechanten Andreas Jerin zur bischöflichen Würde, der, im Deutschen Collegium zu Rom erzogen und durch päbstliche Provision in das Kapitel aufgenommen, größere Gewähr für streng-katholische Verwaltung zu geben scheinen mochte, aber auch, mehr vielleicht der Nothwendigkeit nachgebend, als aus freiem Entschlusse, zu ernsten Maaßregeln gegen die Evangelischen nicht schritt, sondern bei einer Visitation es bewenden 1590
ließ. Mehr hätte vielleicht die Regierung des Bonaventura Hahn, welchen das Kapitel zum Nachfolger des Andreas be- 1596
stimmte, den Absichten und Hoffnungen der Römischen Parthei entsprochen; gegen dessen Wahl protestirte jedoch, weil sein Empfehlungsrecht ganz unbeachtet geblieben, der Kaiser, setzte auch deren Annullation bei Clemens VIII. durch, und das Kapitel, welches erst nach dreijährigem Streite durch Wahl des vom Kaiser empfohlenen Bischofs Paul Albert sich fügte, sah nicht bloß die Gegenreformation verzögert, sondern obenein noch sein Wahlrecht gefährdet. Dieses wie jene zu sichern, wählten nach Albert's baldigem Tode die Domherren Johann VI. v. Sitsch 1600
zum Bischofe, und erlangten auch, obwohl der Kaiser einen andern Candidaten empfohlen hatte und den gewünschten Revers, es

---

2) Fuchs Reform.-Gesch. von Neisse S. 41 flg. vgl. mit Henelii Silesiogr. §. 49. p. 141. — Mehr noch als durch Reception obiger Beschlüsse erkannte Martin, obwohl selbst von dem Erzbisch. von Prag consecrirt, den Metropolitanverband mit Gnesen dadurch an, daß er wegen Nichtbesuchs der Synode sich förmlich entschuldigte (Schannat Conc. Germ. T. VII. p. 875 seq.).

Digitized by Google

solle Albert's Wahl nie der Wahlfreiheit zum Präjudiz gereichen, verweigerte, wirklich dessen Bestätigung[3]).

Mit ihm begann im Stiftsgebiete die Verfolgung der Evangelischen, indem die Sacramente ihnen verweigert, hie und da auch die Geistlichen ausgewiesen wurden, wenn schon nicht mit solcher Strenge, wie in Troppau und andern Oberschlesischen Gegenden, wo der Bischof von Ollmütz, nachdem seit längerer Zeit schon Sacramentssperre und Geldstrafen versucht waren, im J. 1604 alle evangelischen Kirchen schließen ließ[4]). Mehr aber als durch diese, immer doch nur localen Verfolgungen mußte die Befürchtung der Evangelischen rege werden durch die damalige Lage der kirchlichen Angelegenheiten im Reiche, wo mit eben so viel Geschick als Energie die Gegenreformation war betrieben worden, und in kurzer Zeit die Herstellung der katholischen Kirche unglaubliche Fortschritte gemacht hatte. Dadurch gewann
1604 die Aeußerung Kaiser Rudolph's, daß die Uebung der Augsburgischen Confession nur auf freiwilligem Zugeständnisse beruhe[5]), ein Gewicht, welches unter andern Verhältnissen schwer zu erklären wäre; bedeutungsvoller noch wurde, daß der Kaiser in Ratibor und andern Städten der Erbfürstenthümer, auf der Stadträthe angebliches Ansuchen, die Evangelischen von der bürgerlichen Nahrung ausschloß[6]). Mehr jedoch als alles andre mußte der Streit Besorgniß erwecken, in welchen Rudolph mit seinem Bruder Matthias und den Erzherzögen von Steiermark gerieth. Die Entsetzung des Kaisers von der Regierung des Reichs und seiner Erbländer war dessen offenkundiges Ziel; wessen aber die Evangelischen dann sich zu versehen hätten, zeigte das Schicksal der Steiermärkischen Lande, wo selbst die urkundlichen Zusicherungen Maximilian's II. nicht vor gewaltsamster

3) Vgl. Henelius l. l. §. 50 seq. pag. 147 seq. mit Gebhardi a. a. O. S. 289.

4) Fuchs Reformationsgeschichte von Neisse §. 18. und Materialien St. 2. S. 19. flg. und 47.

5) Vgl. G. F. de Buckisch observ. histor. polit. in Instr. Pac. Osn. Wien 1696. p. 249.

6) Fuchs Mater. St. 4. S. 25.

Digitized by Google

Verfolgung und Unterdrückung geschützt hatten, eben so deutlich, als das Verfahren des im J. 1608 auf den Breslauer Bischofssitz berufenen Erzherzogs Carl von Oesterreich, welcher sofort in den Stiftslanden das Lesen ketzerischer Bücher wie den evangelischen Gottesdienst verboten hatte, und nicht zufrieden, die Erwerbung des Bürgerrechts von der katholischen Confession abhängig zu machen, selbst die im Lande schon ansässigen Evangelischen auszuweisen anfing[7]).

In der Unterstützung des Kaisers gegen seine Familie, und in engster Einigung unter einander glaubten mit Recht die evangelischen Stände Böhmens und Schlesiens die einzige Rettung ihrer Glaubensfreiheit zu finden. Zu Schutz und Trutz verbanden sie sich in dem Defensionswerke vom 25. Juni 1609[8]) gegen jeden Angriff auf ihre Religionsübung; glücklicher als in Deutschland die Union der evangelischen Reichsfürsten, erlangten sie auch noch in demselben Jahre die bündigste urkundliche Zusicherung völliger Religionsfreiheit.

Unter der ausdrücklichen Erklärung, daß sie „gleich andern bey dem Religionsfrieden des H. Röm. Reichs erhalten" werden sollten, ertheilte der s. g. Majestätsbrief vom 20. August 1609[9]) nicht etwa bloß den evangelischen Fürsten und Ständen die Zusicherung, daß sie ihrer Religion wegen in keinerlei Weise würden bedrängt, verfolgt oder zurückgesetzt werden, sondern eben so „allen und jeden Einwohnern des gantzen Landes Schlesien, sie seien unter geist- oder weltlichen Fürsten, Herren, Commendatoren, auch in Unsern Erbfürstenthümern gesessen, auf'm Land, Städten und in Dörfern, welche der Augsb. Conf. ver-

---

7) Fuchs Reformationsgeschichte von Neisse §. 20., Zimmermann Th. 3. S. 273.

8) Abgedr. u. a. bei Schickfuß a. a. O. Bd. 3. S. 80 flg. und Lünig R. Arch. P. spec. S. 62. flg.

9) Gleichfalls bei Schickfuß S. 84 flg., Lünig a. a. O. S 65 flg. Die Glatzischen Stände ließen sich nach Aelurii Glaciographia S. 308., da es zweifelhaft war, ob die Grafschaft zu Böhmen oder Schlesien gehöre, einen besondern Revers ertheilen, daß ihnen der für das erstere Land ausgestellte Majestätsbrief zu Gute kommen solle.

Digitized by Google

wandt seien, und sich zu derselben bekennen". Beiden Religionspartheien ward der **Status quo**, sowohl für Religionsübung und Gottesdienst, als für Pfarren, Schulen, Güter und Einkünfte bestätigt, zugleich erklärt, es sollten die Evangelischen ihre Religion „frei und ungehindert überall an allen Orten üben, bei solcher ihrer Religion, Priesterschaft und Kirchenordnung, welche jetzo bey ihnen ist, oder dieser Confession gemäß möcht aufgerichtet werden, fried- und geruhiglich verbleiben". Wichtiger noch war für den Fortbestand der evangelischen Lehre, daß die Erbauung von Kirchen und Schulen, „gleich wie den Fürsten und Herren-Stand und derselben allerseits Unterthanen, also auch den Erbfürstenthümbern sowol in Städten als auff dem Lande insgemein, und einem jeden insonderheit" freigegeben wurde[10]), und daß theils den Fürsten, freilich nur als „sondere Gnad", die Haltung und Errichtung von Consistorien, um mit denselben „in Ordination und Ehesachen zu verfahren", gestattet, theils den Erbfürstenthümern frei gestellt wurde, falls sie nicht bei ihrem bisherigen Brauche bleiben oder der fürstlichen Consistorien sich bedienen wollten, „durch die Hauptleute und die vom Lande darzu verordnete Personen Augsburgischer Confession ein Generalconsistorium auffrichten" zu lassen. In einer besonderen Urkunde[11]) bestätigte außerdem noch der Kaiser von neuem den Colowrater Vergleich, damit „hinfüro und zu ewigen Zeiten kein andrer zum Bisthumb erwehlet oder bestettiget werde, denn allein geborner Schlesier oder ein geborner Böheimb", und gab die Zusicherung, daß das Amt eines obersten Landeshauptmanns, welches statt des neuen Bischofs Carl von Oesterreich dem Herzoge Carl von Münsterberg verliehen wurde, in Zukunft immer nur von einem „weltlichen gebornen Schlesischen Fürsten" sollte verwaltet werden, eine Zusicherung,

10) Nach Fuchs Ref.-Gesch. von Neisse §. 22. Note* hatte Rudolph zu Gunsten der bischöflichen Besitzungen eine Ausnahme von dieser Bewilligung verlangt; der desfallsige Passus sei aber im Concepte gestrichen worden.

11) Gleichfalls mitgetheilt bei Schickfuß a. a. O. S. 99. und bei Lünig P. spec. Cont. I. Forts. 1. S. 407.

Digitized by Google

die den evangelischen Ständen um so sichrer die Hoffnung auf Schutz gegen Bedrückungen, und selbst zu bleibendem Einfluß auf die Landesregierung die Aussicht eröffnete, als zur damaligen Zeit alle mittelbaren Fürstenthümer im Besitze protestantischer Herren sich befanden.

§. 7.

Erneuerung der Gegenreformationen und deren gewaltsame Durchführung in Folge der Böhmischen Unruhen.

Wenig half jedoch den Evangelischen ihr Sieg, wie ausgedehnt alle diese Concessionen waren; denn zu vollständiger Ausführung des Majestätsbriefes kam es nicht, obschon ihn Kaiser Matthias bei seiner Thronbesteigung bestätigte. Je größer die Gefahr war, daß nun Schlesien für die katholische Kirche ganz verloren gehen werde, um so weniger verstanden sich deren Anhänger, in der Hoffnung, es werde sich zu gänzlicher Revocation jener Zugeständnisse wohl Gelegenheit finden, zu Anerkennung des Majestätsbriefes. Als Bischof des Landes legte Erzherzog Carl sofort feierlichen Protest dagegen ein[1]); unbekümmert um das Versprechen des Kaisers, betrieb und beförderte er die Gegenreformation. Aller Decrete des Oberamts ungeachtet gewährte er zu Neisse seinen evangelischen Unterthanen nicht einmal in der Vorstadt den Bau einer Kirche, eben so wenig die Errichtung einer Schule, sondern wollte ihnen nur den Besuch fremder Kirchen und die Herbeiholung von Geistlichen für Kranke gestatten; als aber durch eigenmächtige Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes, erst in einem benachbarten Dorfe, dann in der Stadt selbst, die Bürger ihn reizten, ließ der Bischof sofort die strengen Edicte wieder eintreten, welche Begräbniß und Trauung, wie Meister- und Bürgerrecht den Evangelischen verweigerten, und verlangte von ihnen Auswanderung und Verkauf ihrer liegenden

1) Schickfuß a. a. O. S. 89. und Lünig a. a. O. S. 407., wo auch der Gegenprotest der Stände sich findet.

Digitized by Google

Güter[2]). Aehnlich verfuhr er in Oppeln und Ratibor, welche der Kaiſer ihm geſchenkt hatte; von bürgerlicher Nahrung und allen Aemtern ausgeſchloſſen, konnten die Evangeliſchen hier nicht einmal zu Privatgottesdienſt die Erlaubniß erhalten, ſelbſt nicht in der Stadt Oberglogau, wo ihnen die frühere Landesherrſchaft mit Zuſtimmung Maximilian's II. für ewige Zeiten den Beſitz der Kirche und Genuß des Bürgerrechts zugeſichert hatte[3]). Im Fürſtenthum Troppau, welches der Kaiſer dem
1612 Fürſten Carl von Lichtenſtein verliehen hatte, war der Reſidenzſtadt bei der Huldigung das ausdrückliche Verſprechen gegeben, daß ſie „bei ihren Schulen, Kirchen, Pfarren und Begräbniſſen und dem freyen Exercitio religionis, wie Wir ſie jetzo darin befunden", geſchützt werden ſollte; des ihr zuſtändigen Patronats ungeachtet vermochte ſie gleichwohl nicht, die Pfarrkirche zurück zu erhalten, und hier, wie im übrigen Lande, benutzte der Biſchof von Ollmütz den noch fortdauernden Pfarrzwang, um unter Verweigerung der Sacramente und Bedrückung aller Art die Rückkehr des Volkes zur evangeliſchen Lehre zu verhindern[4]). Aehnliches geſchah in den Erbfürſtenthümern; nicht bloß, daß die Errichtung neuer Kirchen und Schulen verweigert wurde, nahm man hie und da, insbeſondre in ſtiftiſchen Orten z. B. in Striegau und Liebenthal, den Lutheriſchen ſogar ihre bisher beſeſſenen Kirchen. Am härteſten aber verfuhr man wider ſie in Teſchen, wo Herzog Adam Wenzel nach ſeinem
1613 Uebertritt zur katholiſchen Kirche, den früher von ihm ſelbſt ertheilten Privilegien entgegen, die Kirchen ſchloß, und mit den lutheriſchen Predigern alle Unterthanen, welche nicht katholiſch werden wollten, des Landes verwies[5]). Vergeblich waren die

2) Fuchs Ref.-Geſch. von Neiſſe §. 21 flg., wo ſich auch S. 133 flg. die urkundlichen Belege über die Verhandlungen zwiſchen dem Biſchof und den Ständen finden.

3) Fuchs Material. St. 4. S. 16. flg. Gebhardi a. a. O. S. 429.

4) Ebend. St. 2. S. 35 flg. u. 50 fgl. Von allen wider Recht ihnen entzogenen Kirchen blieb den Evangeliſchen nur der Beſitz einer einzigen, und als beſondern Gnadenerweis betrachtete es der neue Landesherr, daß er der Stadt die dortige Hospitalkirche überwies.

5) Ebend. St. 1. S. 17—19.

Digitized by Google

Verwendungen der evangelischen Fürsten und Stände, erfolglos blieb der Fürstentag vom J. 1618, auf welchem die Protestanten Abstellung aller Beschwerden zu erlangen gehofft hatten[6]); nur in den mittelbaren Fürstenthümern evangelischer Herren erhielt sich freie Uebung der Augsburgischen Confession.

Noch trübere Aussichten eröffnete der Tod des Kaisers Matthias am 20. März 1619. In der Union mit den Böhmischen Ständen glaubten nun die Schlesischen Fürsten, welche bisher von aller Theilnahme an den dortigen Unruhen sich fern gehalten hatten, die einzige Rettung ihrer Glaubensfreiheit zu finden, die gegen offne und heimliche Verfolgung durch Bestätigung des Majestätsbriefes und ausgedehntere Zusicherungen von Seiten des neuen Königs gesichert werden sollte[7]). Vielleicht hätte die Nichtanerkennung König Friedrich's dem evangelischen Schlesien wenigstens den Besitz dessen zu erhalten vermocht, was bis dahin die Reaction noch nicht entzogen hatte; der Abfall aber von dem rechtmäßigen Herrn gab in dem eroberten Lande

6) Nicht weniger als 233 Beschwerden sind nach der Supplik, welche der Oberlandeshauptmann Herzog Joh. Christian von Brieg nachher an den Kaiser richtete, auf diesem Fürstentage angebracht worden. Vgl. Hensel's Kirchen-Gesch. von Schlesien S. 250 flg.

7) Der Inhalt dieser Conföderation zwischen den Böhmischen und Schlesischen Ständen (bei Lünig a. a. O. S. 75 flg.) giebt zugleich über die Hauptbeschwerden der Evangelischen näheren Aufschluß. So sollten nach Art. 16., 18. und 19. alle höheren Landes-Aemter, und in den Städten, wo die Mehrzahl der Bürger evangelisch sei, sämmtliche Rathsstellen, mindestens aber die Hälfte derselben einschließlich des Bürgermeister-Amts, nur mit Evangelischen besetzt, diese auch nach Art. 21. nirgends von Bürger- und Meisterrecht, Betrieb des Handels und der Gewerbe ausgeschlossen werden. Jedem sollte nach Art. 10. freistehen, „in seinen Kirchen die alten Ceremonien seinem christlichen Gewissen und Gottes Wort nach zu behalten oder fahren zu lassen", den Jesuiten und andern neuen Orden nach Art. 4—6. nirgends Duldung und Aufnahme gewährt werden, nach Art. 15. „kein Römisch-Catholischer hohes oder niedern Standes sich unterstehen, unter keinem Prätext den loci Ordinarium, oder einiger Jurisdiction über die Evangelischen in geistlichen, noch weniger in weltlichen Sachen zu gebrauchen", vor allem aber nach Art. 7. u. 12—14. von allen katholischen Ständen und Beamten der Majestätsbrief beschworen werden. — Für Schlesien wurde in Separat-Artikeln noch besonders stipulirt, daß die Geistlichen sich den Landessteuern von ihren Gütern und den sonstigen Landeslasten, auch der weltlichen Gerichtbarkeit in Civilsachen nicht entziehen dürften.

Digitized by Google

für die Gegenreformation einen scheinbaren Rechtsgrund mehr. Nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht am weißen Berge vermochte die Intercession des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, welchem, als Bundesgenossen und Commissarius des Kaisers, die Schlesischen Fürsten und Stände sich ergeben hatten, die evangelische Kirche des Landes nur noch vor gänzlicher Vernichtung zu schützen.

Gegen das Gelöbniß „die Catholischen, sie haben Namen wie sie wollen, vom Obersten bis zum Niedrigsten, vom Niedrigsten bis zum Obersten, bey dem ihrigen geruhig verbleiben zu lassen", hatte zwar der Kurfürst in dem s. g. Sächsischen Accorde vom 18. Februar 1621[8]) den Fürsten und Ständen, wenn sie ihrer Religion wegen „feindlich bekrieget" würden, seine Verwendung zugesagt, und versprochen, „eine Erneuerung der Confirmation des Majestät-Brieffs, aller Privilegien, Freiheiten und Immunitäten zu Wege zu bringen". Die Bestätigung des Majestätsbriefes erfolgte aber so wenig, als irgend eine sonstige Zusicherung freier Religionsübung. Selbst das Versprechen, daß Fürsten, Stände und Unterthanen „bei alle dem, was der Accord in sich haltet und begreifet, völlig und unbrüchig gelassen, geschützt und gehandhabt, auch sich Niemand durchaus einiger Straff befahren solle", ward an die Clausel beharrlichen Gehorsams geknüpft[9]), und nur zu bald begannen die härtesten Verfolgungen, hier wegen angeblicher Begünstigung des Mansfelder Kriegs-

8) S. bei Lünig P. spec. p. 95 flg. — In andrer, einer Capitulation mehr entsprechender Form findet sich dieser Accord in der Schles. Kirchenhist. Kap. 654. S. 195., bei Worbs die Rechte der evang. Gem. in Schlesien S. 302., so wie bei Lünig Cont. I. Forts. 1. S. 429. Ist dies vielleicht die erste, vom Kaiser nicht genehmigte Punctation? Einige Abweichungen in der Fassung der einzelnen Artikel lassen es fast vermuthen. Denn so wird nicht bloß für den Fall, daß die Evangelischen „feindlich bekrieget", sondern schon, wenn sie „bedränget und angefochten" würden, die Intercession zugesagt; auch fehlt der im Sinne der katholischen Kirche so zweideutige Ausdruck „bei dem ihrigen", und wird nur stipulirt, die Katholiken „wie vor diesem bei geruhigem Posseß" verbleiben zu lassen.

9) Lünig P. spec. Cont. I. p. 480.

Digitized by Google

Kriegszuges, dort unter andern eben so nichtigen Vorwänden, überall aber mit offenkundiger Tendenz, die evangelische Kirche wo möglich ganz zu unterdrücken.

An dem Bischofe von Breslau, dem Erzherzoge Carl, welcher gleich bei Beginn der Unruhen Schlesien verlassen und die Breslauer Kirche als Tochter der Gnesener unter den Schutz des Königs von Polen gestellt hatte[10]), fand die Gegenreformation bei seiner Rückkehr aus Polen den eifrigsten Beförderer; nicht minderen Eifer zeigten die Bischöfe von Ollmütz, Cracau und Prag, und des Erzherzogs Nachfolger, Carl Ferdinand, ein Sohn des Polnischen Königs Sigismund III., dessen Wahl Bischof Carl betrieben, und trotz der Besorgniß des Kapitels, es möchte die Krone Polen oder die Gnesener Kirche hierauf wieder Ansprüche einer Schutz- oder Kirchenhoheit gründen, nach Ausstellung eines Reverses durchgesetzt hatte[11]). Unter dem Schutze militärischer Execution erfolgte, namentlich in den Jahren 1628 und 29, die Restitution des katholischen Cultus in dem größten Theile des Landes. Am vollständigsten und leichtesten gelang diese Gegenreformation in Oberschlesien[12]), wo mit der Achtserklärung des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, dessen Fürstenthum Jägerndorf dem Für- 1624
sten von Lichtenstein verliehen worden war[13]), die Evangelischen

10) v. Friese Kirchengesch. Polens Th. 2. S. 353 flg. — Es ist dies m. W. die letzte Spur des früheren Metropolitan-Verbandes zwischen Breslau und Gnesen, und mag den Bischof zu dessen Anerkennung wohl nur die Hoffnung auf die Hülfe Polens veranlaßt haben.

11) Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reverses, der dadurch zugleich eine feierliche Reservation der bisher schon genossenen kirchlichen Exemtion wurde, sind: ne praelaturas, canonicatus, praebendas ceteraque beneficia Polonis aliisque conferat, quam quibus per leges et statuta ecclesiae licet, und ne ecclesia ab Archiepiscopo Gnesnensi sub primatialis ac metropolitanae ecclesiae superioritatem atque iurisdictionem trahatur, neve ea filii Regis in episcopatum receptio praeiudicium aliquod iuribus et consuetudinibus quoad dictam subiectionem erga Metropolitanum Gnesnensem Episcopis Wratisl. in posterum pariat. Vgl. Henelius l. l. §. 55. p. 161.

12) Vgl. Fuchs Mater. St. 1. S. 25., St. 2. S. 39., St. 3. S. 24 flg. und 50 flg., St. 4. S. 24. 30. 82. und fortg. Mater. S. 21 flg. und 52 flg.

13) Dies Land hatte des Markgrafen Georg Sohn, Georg Friedrich, 1603 an Brandenburg abgetreten, und dieses hatte es 1621 an Lichtenstein verkauft.

ihren letzten Stützpunkt verloren hatten; durch Schließung der Kirchen und durch die von allen Städten erforderten Reverse, daß sie zu keiner andern als der katholischen Religion sich bekennen, keinem Evangelischen das Bürgerrecht ertheilen wollten, verschwand hier in kurzer Zeit die öffentliche Uebung der Augsburgischen Confession[14]). Gleiches Schicksal hatte die Grafschaft Glatz, welche der Kaiser als Zubehör Böhmens behandelte[15]), so wie das Besitzthum der Breslauer Kirche, wo Bischof Carl Ferdinand durch Einstellung des Gottesdienstes und Sperrung der Gewerbe, und indem er nur zwischen Rücktritt oder Auswanderung die Wahl ließ, binnen kurzem die evangelische Lehre selbst in der Erinnerung seiner Unterthanen ausrottete[16]). In Niederschlesien dagegen blieb zwar den mittelbaren Fürstenthümern und den freien Standesherrschaften Mi-

---

drich, da er kinderlos war, dem Kurprinzen Joachim Friedrich von Brandenburg durch Erbvertrag zugewendet, dieser auch bei dessen Tode im J. 1603 in Besitz genommen, und seinem Sohne Johann Georg überlassen. Die Belehnung aber konnte letzterer nicht erlangen, da Rudolph wie Matthias die ohne königliche Zustimmung geschehene Veräußerung für ungültig erklärten. Von der Amnestie ausgeschlossen, verlor Johann Georg schon im J. 1621 den bisher behaupteten Besitz des Herzogthums, welches Kurfürst Georg Wilhelm und dessen Sohn Friedrich Wilhelm wiederholt, aber vergeblich zurückforderten, bis der Streit im J. 1685 durch Abtretung des Schwiebuser Kreises erledigt wurde. Vgl. Gebhardi a. a. O. S. 403 flg.

14) Für Jägerndorf und Leobschütz lag in dieser Verfolgung der Evangelischen eine um so größere Ungerechtigkeit, als Georg Friedrich in dem dem Lande ertheilten Religionsprivilegium vom J. 1599 (mitgetheilt von Fuchs a. a. O. St. 5. S. 51 flg.) auch den Römisch-katholischen freie Religionsübung zugesichert hatte.

15) Aelurii Glaciographia S. 312., Zimmermann a. a. O. Th. 9. S. 58. 139. 143. 175. 234.

16) Bischof Carl hatte anfangs noch auf Verwendung des Kurfürsten von Sachsen in dem Dorfe Sänftwitz den evangelischen Cultus geduldet, welcher auch im Grotkau'schen in einzelnen adligen Patronat-Pfarren sich erhielt, bis Bischof Carl Ferdinand den Adel zur Restitution der Kirchen im J. 1629 zwang, und den schon zwei Jahre vorher erlassenen Auswanderungsbefehl mit unnachsichtlicher Strenge zur Ausführung brachte. Vgl. Fuchs Reformationsgesch. von Neisse §. 57. und 60 flg., und Beil. I. Nr. 100. und 101., Beil. II. Nr. 2. 4. 10.

Digitized by Google

litsch, Trachenberg und Beuthen-Carolath[17]) die Uebung der evangelischen Religion; selbst in den Erbfürstenthümern erhielten sich auf dem flachen Lande anfangs noch viele lutherische Kirchen. Allein dort[18]) fehlte jede Garantie; die Art aber, wie fast in allen Städten[19]) der Erbfürstenthümer durch Schließung der evangelischen Schulen und Anstellung katholischer Geistlichen die Gegenreformation durchgeführt wurde, und die erzwungene Ausstellung der s. g. Religionsreverse, in welchen Rath und Bürgerschaft sich verpflichten mußten, Niemand, der nicht katholischer Religion sei, in den Rath, oder zu Zunft- und Bürgerrecht aufzunehmen, oder nur in der Stadt zu dulden[20]), konnte keinem Zweifel Raum lassen, daß es in den königlichen Landestheilen auf gänzliche Ausrottung der evangelischen Lehre abgesehen, und die vollständige Ausführung dieses Plans nur günstigeren Zeiten vorbehalten sei.

In dieser traurigen Lage war auch der Prager Friede vom J. 1635[21]) kein Gewinn für die evangelische Kirche Schlesiens. Denn nur den Herzögen von Liegnitz, Brieg und Münster-

17) Erst nach dem Westfälischen Frieden, der den Standesherrschaften die freie Religionsübung nicht vorbehalten hatte, sind hier die evangelischen Kirchen geschlossen worden. Zimmermann Th. 7. S. 376. 386., Th. 10. S. 189.

18) In den Stiftsdörfern, die nur als in territorio, nicht de territorio galten, fing man auch hier schon die Gegenreformation an, z. B. in den Besitzungen des Klosters Leubus. Hensel a. a. O. S. 273.

19) Nur wenige, wie z. B. Greiffenberg, Primkenau, Schmiedeberg (Zimmermann Th. 6. S. 208. 341., Th. 10. S. 426.), blieben von der militärischen Execution der s. g. Seligmacher verschont, und behielten bis nach dem Frieden evangelische Kirchen.

20) Ueber alles dies giebt genauen Aufschluß das von den Erbfürstenthümern im J. 1646 an die evangel. Deputirten in Osnabrück gerichtete Memorial bei Londorp Act. publ. T. VI. p. 89. und Buckisch observ. ad Pac Osn. p. 344. — Den Landshuter Religionsrevers, das Muster der übrigen, s. bei Hensel a. a. O. S. 301. Hie und da wurden diese Reverse ohne Mitwissen der Bürgerschaft nur von dem mit Katholischen neu besetzten Rath ausgestellt, oder auch wohl unter irgend einem Vorwande Blanquette mit Siegel und Unterschrift der ersteren erpreßt, und dann mit ähnlichem Versprechen alleiniger Zulassung der katholischen Religion ausgefüllt.

21) Das Prager Friedensinstrument und den Nebenrezeß, Schlesien betr., beide vom 30. Mai 1635 s. bei Lünig P. spec. p. 108 flg., Buckisch l. l. p. 252 seq. und Schles. Kirchenhistorie. Frankf. 1708. S. 224 flg.

Digitized by Google

berg-Oels nebst der Stadt Breslau gewährte er für sie und ihre Unterthanen die freie Uebung der Augsburgischen Confession. Den übrigen Fürstenthümern und Herrschaften, welche unmittelbar dem Kaiser oder andern geistlichen und weltlichen Herren gehörten, ein ähnliches Zugeständniß zu machen, oder auch nur den Sächsischen Accord zu erneuern, weigerte sich Ferdinand II. auf das entschiedenste, „weil der Augsburgischen Confession verwandter Stände eigner gemachten Regul nach die Religion und deren Einführung der landesfürstlichen Hoheit anhängig sei“; vielmehr behielt er sich unter der Erklärung, daß er bei etwaniger „Aenderung mit der Religion“ seinen Unterthanen das Recht der Auswanderung binnen drei Jahren zugestehen wolle, gegen alle, die sich an ihm vergangen hätten, „eine freie Disposition desjenigen, was sich vermöge der Rechten gebühret“, für sich und seine Nachkommen ausdrücklich vor. So blieb den evangelischen Ständen nichts als die schwache Hoffnung einer für ihre Parthei günstigeren Wendung des Krieges; aber auch diese letzte Hoffnung zertrümmerte der Ausgang der Osnabrücker Friedensverhandlungen.

§. 8.

Kirchlicher Zustand der Schlesischen Erbfürstenthümer seit dem Westfälischen Frieden.

Alle Bemühungen der Krone Schweden und der evangelischen Reichsstände, vom Kaiser Ferdinand III., wenn nicht für die gesammten Erblande, doch wenigstens für Schlesien Bestätigung des Majestätsbriefes und Freigebung der protestantischen Religionsübung zu erlangen, waren erfolglos geblieben; nicht einmal die Vortheile des Entscheidungsjahres, wie ungünstig auch schon zu jener Zeit die Lage der evangelischen Kirche Schlesiens gewesen war, wollte der Kaiser dem Lande zugestehen. Nur den Herzögen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels und der Stadt Breslau sicherte der Westfälische Friede[1]) von neuem den ungestörten Genuß ihrer vor dem Kriege besessenen Rechte und Privilegien, so wie freie Uebung der Augs-

1) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 38.

burgischen Confession zu, und dies obenein noch mit dem bedenklichen Zusatz „aus kaiserlicher Gnade“, und ohne daß, wie im Prager Friedensinstrumente, zugleich „für ihre Posterität“, oder für „ihre Landschaften, Räthe, Diener, Beampten, Unterthanen, Einwohner und Mitbürger“ gleiche Zusage gegeben wurde. In den Erbfürstenthümern hatte sich der Kaiser, noch dazu unter ausdrücklichem Vorbehalt des Reformationsrechts, zu nichts weiterem verstehen wollen, als daß hier dem Herren- und Adelsstande wie deren Unterthanen, bei ruhigem Verhalten und Leistung des schuldigen Gehorsams, der Besuch des evangelischen Gottesdienstes in benachbarten Orten außerhalb Landes gestattet, auch wider ihren Willen weder Auswanderung noch Verkauf ihrer liegenden Gründe zugemuthet werden solle, und daß er auf deren Ansuchen den Evangelischen gestatten wolle, bei Schweidnitz, Jauer und Glogau drei Kirchen auf eigne Kosten erbauen zu dürfen[2]).

Rücksichtslos wurden in den Jahren 1653 und 1654 durch die s. g. Remotionscommissionen alle Kirchen, wo sich bisher noch in den Erbfürstenthümern ein protestantischer Gottesdienst erhalten hatte, den Evangelischen genommen und mit katholischen Priestern wieder besetzt[3]). Vergeblich beriefen sich in Münsterberg die Stände darauf, daß sie als ein durchaus evangelisches Land sich freiwillig der unmittelbaren Landeshoheit Böhmens unterworfen, und von Kaiser Maximilian II. und Rudolph II. ausdrückliche Bestätigung aller Privilegien, Statuten und Gewohnheiten, also auch der kirchlichen Landesverfassung erhalten hätten; die gewaltsame Gegenreformation traf auch diese Gegenden, und fand bei dem neuen Landesherrn, dem Fürsten von Auersberg, welchem der Kaiser gegen den wörtlichen 1664
Inhalt der Landesprivilegien das Herzogthum verlieh, die eifrigste Beförderung[4]). Für Teschen, das bei überwiegender Mehr-

2) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 39. und 40.

3) Ueber diese vom Kaiser und Bischofe ernannten Commissionen, welche im H. Schweidnitz-Jauer 254, im H. Glogau 152, im H. Breslau 110 Kirchen einzogen, vgl. Herber Silesiae sacrae origines. Breslau 1821. p. 116.

4) Gebhardi a. a. O. S. 343., Zimmermann Th. 4. S. 31 flg.

zahl der evangelischen Bevölkerung rings von katholischen Ländern umgeben war, konnten die Fürsten von Brieg, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nicht einmal zur Erbauung Einer Kirche die kaiserliche Erlaubniß erlangen; die den Stän-
1642 den früher von Kaiser Ferdinand III. selbst ertheilte Zusicherung, daß er „in alle Wege die Teschnischen Herren Landstände der ungeänderten Augsb. Confession denen andern Erbfürstenthümern gleich halten lassen würde", auf welche sie damals die Hoffnung freier Religionsübung gesetzt haben mochten, diente jetzt nur dazu, dieselbe dem Lande zu verweigern. Eben so wenig half den Besitzern von Pleß, den Grafen von Promnitz, daß sie während der Kriegszeiten unverbrüchlich dem kaiserlichen Hause die Treue bewahrt hatten; der Behauptung, daß ihnen alle fürstlichen Rechte zukämen, und daß ihre Besitzungen nicht unmittelbar der kaiserlichen Kammer unterworfen seien, ward der Buchstabe des Osnabrücker Friedens, welcher nur der Herzöge von Liegnitz u. s. w. Erwähnung thue, entgegengesetzt, und zuletzt selbst die
1660 Schließung der Hofkapelle erzwungen, in welcher anfangs noch die evangelischen Unterthanen dem Gottesdienste beigewohnt hatten[5]). Gleiches Schicksal hatten die übrigen Standesherrschaften, nicht minder das Herzogthum Sagan, dessen neuer Besitzer, der Fürst von Lobkowitz, um seiner evangelischen Gemahlinn willen bis zum J. 1668 noch in einzelnen Kirchen den lutherischen Gottesdienst geduldet hatte[6]). In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf endlich benutzte man, obwohl sie längst von Mähren getrennt waren, die fortdauernde Gültigkeit des Mährischen Rechts sogar zum Vorwande, um den Evangelischen die ohnedies so beschränkte Duldung zu verweigern, welche das Friedensinstrument im übrigen Schlesien ihnen gewährt hatte[7]).

---

5) Fuchs Mater. St. 1. S. 26. und 50 flg. u. fortg. Mat. S. 25 flg. 54 flg.

6) Zimmermann a. a. O. Th. 7. S. 62. — Dies Herzogthum, welches im J. 1558 Bisch. Balthasar von Promnitz pfandweise an sich gebracht, und seitdem bis zum J. 1601 dessen Familie besessen hatte, war nach erfolgter Einlösung während des Kriegs im J. 1628 an Wallenstein verkauft, nach dessen Ermordung eingezogen, und im J. 1646 wieder an das Lobkowitz'sche Haus veräußert worden.

7) Fuchs Mat. St. 2. S. 42., St. 5. S. 34. 119 flg. Buckisch l. l. p. 285.

Trotz dieser Schließung der Kirchen und der Vertreibung der evangelischen Geistlichen[8]) erhielt sich lange Zeit in der großen Masse des Volks das Bekenntniß der Augsburgischen Confession, deren Uebung durch den Besuch der auswärtigen, wie der drei Friedens-Kirchen gesichert war. Aber weder blieb dies Recht den Evangelischen unverkümmert, noch fehlte es sonst an Bedrückungen aller Art, um allmählich der katholischen Lehre ausschließliche Geltung wieder zu verschaffen[9]). Der zahlreiche Besuch der benachbarten Brandenburgischen und Sächsischen Kirchen führte bald, als unmittelbar an der Grenze, und zum Theil auf Kosten der Schlesischen Unterthanen, viele neue Kirchen entstanden[10]), zu einem Verbote, welches für die willkürliche Deutung des Friedensinstruments, daß die Worte extra territorium nur von den einzelnen Fürstenthümern, nicht von den Schlesischen Landen überhaupt zu verstehen seien, in dem eignen Vorgange der evangelischen Parthei[11]) eine Beschönigung fand. Nur mit Mühe gelang es der Verwendung des Sächsischen Hofes, daß wenigstens der Besuch der zur Zeit des Friedens schon vorhandenen auslän-

8) Nach Worbs die Rechte der evang. Gemeinden in Schlesien S. 111. sind in den Erbfürstenthümern, Standesherrschaften u. s. w. theils während des Krieges, theils durch die Remotionscommissionen nicht weniger als 628, noch namhaft zu machende Stadt- und Landkirchen den Evangelischen genommen worden.

9) Ueber diese Verfolgung der Evangelischen vgl. vor allem die dem Corpus Evang. übergebenen Gravamina der evangel. Schles. Stände, und das im J. 1705 an Kaiser Joseph gerichtete Memoriale der evangel. Schlesier, beide u. a. in Schles. Kirchenhist. S. 503 flg. und 462 flg. mitgetheilt, deren Inhalt durch die von Buckisch l. l. p. 308 seq. und in Fuchs Mater. St. 2. S. 42 flg. und St. 5. S. 84 flg. gegebnen Daten, und größtentheils auch durch officielle Verordnungen und Urkunden, nur zu genügende Bestätigung erhält.

10) Worbs a. a. O. S. 194. Note a. nennt 15 solcher Grenzkirchen, die zum Theil, namentlich gegen die Lausitz hin, wo der Bober die Grenze bildete, in unmittelbarer Nähe der Schlesischen Städte erbaut wurden, und hie und da Gründung neuer Ortschaften, z. B. von Christianstadt und Halbau veranlaßt haben.

11) Als Markgraf Johann Georg durch Anstellung reformirter Geistlichen mit den Jägerndorfern in Streit gerieth, verbot er im J. 1616 sogar innerhalb seines eignen Landes den Besuch andrer Kirchen. (Fuchs a. a. O. St. 5. S. 117.)

Digitized by Google

diſchen Kirchen wieder frei gegeben wurde. Um ſo drückender aber war es für die Evangeliſchen, daß nur mit den eignen Kindern und dem Hausgeſinde, nicht in Verbindung mit andern Familien, der Hausgottesdienſt geſtattet wurde[12]); an vielen Orten nöthigte ohnedies die zu große Entfernung der proteſtantiſchen Kirchen zum Beſuche des katholiſchen Gottesdienſtes, oder doch zur Vollziehung der Taufen, Trauungen u. ſ. w. durch die katholiſchen Pfarrer, und hie und da ward Theilnahme an katholiſchen Ceremonien, namentlich an den Prozeſſionen, geradezu geboten, die Mitfeier der kotholiſchen Feſttage ſogar allgemein zur Pflicht gemacht. Am meiſten wurde jedoch die Fortdauer des evangeliſchen Bekenntniſſes dadurch gefährdet, daß man, gleichzeitig mit dem Verbote, die Kinder außerhalb Landes erziehen zu laſſen, alle evangeliſchen Schulen in den Städten wie auf dem flachen Lande ſchloß, der Haltung von Hauslehrern Schwierigkeiten aller Art machte, den Beſuch der katholiſchen Schulen bei ſchweren Strafen anbefahl. Der ſogar geſetzlich ſanctionirte[13]) Misbrauch, daß den lutheriſchen Waiſen nur katholiſche Vormünder, ſelbſt mit Hintanſetzung väterlicher Dispoſitionen oder der Blutsverwandten, beſtellt wurden, führte viele Familien, namentlich des Adelsſtandes, zur katholiſchen Kirche zurück, und ähnliche Wirkung mußte es haben, daß zu gemiſchten Ehen ſtets beſondre Dispenſation erforderlich war, die nicht anders ertheilt wurde, als wenn der evangeliſche Theil ſelbſt, vollends die Nachkommenſchaft, zur katholiſchen Kirche übertrat[14]). Der Ausſchluß der Evangeliſchen von allen öffentlichen Aemtern, von der ſtädtiſchen Verwaltung, vom Bürgerrecht und der bürgerlichen Nah-

12) Vgl. hierüber und über das Folgende die Verordn. Leopold's I. vom 10. Juli 1669 in: Sammlung der wichtigſten Privil., Stat., Reſer. und pragm. Sanct. des Landes Schleſien. Croſſen 1736 (auch unter dem Namen Fortſ. der Brachvogel'ſchen Sammlg.) Th. 1. S. 123.

13) Inſtruction für das Schleſ. Oberamt vom J. 1690, in der Schleſ. Kirchenhiſtorie S. 380 flg. mitgetheilt.

14) Dies bezeichnet der Biſchof von Ollmütz in einem an den Kaiſer erſtatteten Berichte (bei Fuchs a. a. O. St. 5. S. 122.) als eine in Teſchen häufig befolgte und ganz beſonders wirkſam befundene Procedur.

rung, hie und da selbst vom Grundbesitz[15]), war einem Verbote des evangelischen Bekenntnisses fast gleich; und eben so nachtheiligen Einfluß, als wirkliche Verfolgung, übte die Verweigerung der Sacramentalien und die Erschwerung der Licenzscheine, deren die Evangelischen des bestehenden Pfarrzwanges wegen bedurften, um in benachbarten evangelischen Kirchen Taufen, Trauungen u. s. w. vollziehen zu lassen[16]). In Oberschlesien scheute man sich aber auch nicht, in den Städten, weil deren im Frieden nicht besondere Erwähnung geschehen sei, den Rücktritt zum katholischen Glauben bei Strafe der Auswanderung direct anzubefehlen, oder durch Geld- und Gefängnißstrafen zu erzwingen[17]).

---

15) Eine Verordn. Leopold's I. vom 10. Febr. 1667 (Forts. der Brachvogel'schen Samml. Th. 1. S. 118.) verfügt ganz allgemein, daß die Landes- wie Stadt-Aemter, bei welchen die im Kriege erzwungenen Religions-Reverse und Statuten den Schein eines Rechtsgrundes gaben, so viel möglich nur Katholiken conferirt würden. Bei Revision der Troppauer Landesordnung im J. 1673 (s. Weingarten fascic. divers. iur. p. 343.) befahl er gleicher Weise dem Art. 1. de religione folgende Fassung zu geben: „Weilen die Ehre Gottes für allen Dingen ... zu beobachten ist, als sollen Ihre F. Gn. von Lichtenstein ... ihre fürnehmste Sorgfältigkeit dahin anwenden, damit das incrementum religionis catholicae für allen Dingen ... gepflanzt und befördert werde. Neben dem soll auch hinfüro und zu künftigen Zeiten keiner zu einem Lands-Ampte angenommen, oder aber ein Landgut kaufs- oder pfandsweise besitzen, welcher nicht der heiligen, allein seligmachenden catholischen Religion zugethan wäre, allermaßen solches in dem Fürstenthum Troppau ohne diß bishero schon also resolvirt, gehalten und observirt worden".

16) Ein an das Ober-Amt erlassenes Rescript vom 30. Juli 1669 (s. Schles. Kirchenhist. S. 359.) diente zur Beschönigung dieses Verfahrens, weil darin zwar von neuem erklärt war, „daß die annexa exercitii, als Taufen, Trauen, Begraben den Unkatholischen ohne Hinderniß der catholischen Priester frei und unbeirret verstattet werden sollen", zugleich aber das Ober-Amt angewiesen wurde, „das Absehen dahin zu nehmen, damit die Unkatholischen lieber in näheren Orten und bei den catholischen Priestern sich des Taufens und Trauens zu bedienen bono modo angeleitet werden".

17) Als Beleg kann besonders die in Fuchs Mater. St. 3. S. 46 flg. und 100 flg. ausführlich beschriebene Gegen-Reformation zu Neustadt im Oppelnschen dienen, wo alle Verwendungen auswärtiger Fürsten nichts weiter bewirkten, als daß der Kaiser die geistlichen und weltlichen Behörden anwies, jedes Aufsehen möglichst zu vermeiden, und „sine strepitu der Religion Bestes zu beobachten".

Digitized by Google

Nicht einmal die in Betreff der drei Friedenskirchen zu Osnabrück gemachte Conceſſion blieb den Evangeliſchen der Erbfürſtenthümer unverkümmert. Mit ſchwerem Gelde mußte die Erlaubniß zum Baue erkauft werden, und doch ward dieſer nur in Holz und Lehm geſtattet[18]), vielleicht in der Hoffnung, daß bei baldigem Verfall die Wiederherſtellung, weil nicht ausdrücklich zugeſichert, verweigert werden könne. Der Beſuch der Kirchen, ſchon durch deren Lage vor den Thoren erſchwert, ward es auch ſonſt noch in aller Weiſe[19]), und mit Genehmigung des Baues zwar die Declaration verbunden, daß „die **Annexa religionis**, als da ſind Taufen, Trauen und Begraben, ohne Hinderniß der katholiſchen Prieſter“ frei ſein ſollten, der Genuß aber dieſer Zuſicherung theils erſchwert durch das Verbot an die Geiſtlichen, innerhalb der Stadt zu wohnen, theils durch engherzige Buchſtabendeutung geſchmälert, indem die Errichtung von Schulen, obſchon immer unter den **annexis religionis** mit verſtanden, ſchlechthin verweigert wurde[20]). Aehnliche Schwierigkeiten fand die innere Organiſation dieſer Gemeinden[21]), welche der oberen Aufſicht der landesherrlichen Beamten, ſelbſt bei Beſetzung der Predigerſtellen, ſich wohl unterwerfen, nicht aber eine Theilnahme der katholiſchen Stadträthe an der Kirchenverwaltung dulden mochten, zuletzt jedoch wirklich eine Art von Compatronat

---

18) Vgl. das die Kirchen zu Schweidnitz und Jauer betr. Reſcript Ferdinand's vom 3. Sept. 1652 in der Schleſ. Kirchenhiſtor. S. 240., und in Betreff Glogau's Zimmermann a. a. O. Th. 5. S. 340. — S. auch Henſel a. a. O. S. 309 flg. und 339 flg.

19) In der Schleſiſchen Kern-Chronik. Nürnberg 1710. S. 477. wird erzählt, es habe der Commandant von Glogau zur Zeit des evangeliſchen Gottesdienſtes die Thore ſchließen, und nur ein Loch in denſelben öffnen laſſen, durch welches die Evangeliſchen kriechen mußten, wenn ſie zu ihrer Kirche gingen.

20) de Buckisch observat. cit. p. 325.

21) Eben ſo intereſſante, als ausführliche Nachrichten giebt Fiſcher's Geſch. und Beſchreib. von Jauer S. 186 flg. über die Einrichtung der dortigen Gemeinde, und theilt in Nr. 16. der Beil. S. 472 flg. die bis dahin ungedruckte Kirchenordnung mit, welche das zur Leitung des Kirchenbaues gleich anfangs ernannte Collegium mit Zuſtimmung von Deputirten des Bürger- und Handwerksſtandes ſchon im J. 1655 erließ.

Digitized by Google

derselben anerkennen mußten[22]), welches diese zu weiteren Beschränkungen der aus der Mitte der Gemeinden gebildeten Kirchencollegien zu benutzen versuchten[23]). Immer aber war doch durch den Besitz dieser Kirchen, zu denen sich nach Einziehung der Landpfarren die gesammte lutherische Bevölkerung der Fürstenthümer hielt[24]), und denen sich der Landesadel hie und da förmlich anschloß[25]), die Fortdauer des evangelischen Cultus in den Erblanden gesichert, und dies um so wichtiger, als selbst die den mittelbaren Fürstenthümern im Frieden gewährte Religionsfreiheit nur zu bald durch willkürliche Eingriffe aller Art litt.

---

22) Ein Rescript vom 10. Juli 1669 (s. Schles. Kirchenhist. S. 262., und Forts. der Brachvog. Samml. Th. 1. S. 121.) bestimmte, „daß so viel das ius patronatus der evang. Kirchen sowol zu Glogau als zu Schweidnitz und Jauer anlanget, es darbei zu verbleiben hat, daß die Bürger in den Städten die Präsentation der Prädicanten ihnen erwehlen, denselben dem Rath benennen und vorschlagen, dieser wegen des Erwehlten Leben und Wandel sich informiren ... und sodann nach Befinden, daß es auf der uncatholischen Bürgerschaft Benennen und Vorschlag geschehen, um Amtsconsens ... präsentiren, also zugleich von dem Rath und der Bürgerschaft dieses s. g. ius patronatus suo modo concurrenter gebraucht, und der Prädicant ehender nicht, als nach erhaltenem Amtsconsens" (welcher übrigens nur in terminis permissivis, nicht in Form einer Concession oder Confirmation ertheilt wurde) „installirt werden soll". Nach Hensel a. a. O. S. 339 flg. mußten anfangs 9, später 3 Candidaten dem Amte zur Auswahl präsentirt werden; doch scheint dies sich nicht erhalten, oder wenigstens nicht überall, z. B. in Jauer, gegolten zu haben.

23) So konnten z. B. die Wahl- oder sonstigen Versammlungen der ganzen Gemeinde, obwohl für Glogau durch ein Rescript von 1669 nur eine Anzeige vorgeschrieben war, nicht anders, als in Gegenwart eines Raths-Deputirten gehalten werden; auch die Sitzungen der Kirchencollegien wollten die Stadträthe nicht ohne ihr Wissen statt finden lassen. Fischer a. a. O. S. 192 flg. und 199 flg.

24) Nach einer beiläufigen Notiz bei Worbs die Rechte der evang. Gemeinden S. 156. hat im J. 1697 in der Kirche zu Jauer die Zahl der Communicanten mehr als 46000 betragen.

25) Dem Jauerschen Kirchencollegio wurden im J. 1674 durch Vergleich, aber unter Vorbehalt des alleinigen Patronatrechts der Bürgerschaft, zwei Deputirte des Adels beigeordnet. Fischer a. a. O. S. 195. und Beil. Nr. 10. S. 452.

Digitized by Google

§. 9.

Evangelische Religionsübung in den Herzogthümern Oels, Liegnitz und Brieg.

Ungestört erhielt sich das evangelische Bekenntniß nur im Herzogthume Oels, das nach dem Aussterben des Podiebrad'schen
1647 Stammes mit Herzog Carl Friedrich an dessen Schwiegersohn Herzog Julius Sylvius Nimrod von Würtemberg gefallen war. Zwar konnte auch hier in einzelnen bischöflichen und stiftischen Orten, welche der Kaiser wie Domänengüter behandeln zu können, und daher seinem Reformationsrecht vorbehalten glaubte, die Herstellung des katholischen Gottesdienstes nicht verhindert werden[1]). Jedoch ordnete der Herzog durch eine allgemeine Kirchenvisitation und Abfassung einer neuen Kirchenordnung wieder den kirchlichen Zustand seines Landes[2]), und die Fortdauer seines Geschlechts bis in die Zeiten der Preußischen Oberhoheit schützte die Evangelischen gegen die Gefahren, welche schon damals die Weigerung Kaiser Ferdinand's, auch für den Fall, daß die Landesherrschaft zur katholischen Religion sich bekennen würde, den Unterthanen ein Recht auf freie Religionsübung zuzugestehen, mehr noch dessen zweideutige Erklärung fürchten ließ, wie er nicht der Meinung sei, „das Religionsexercitium der Augsburgischen Confession auf der Fürsten Hofstädte einzuschließen“[3]). Auch der Stadt Breslau, wo man an-

---

1) So z. B. im Gebiet des Stifts Trebnitz im J. 1671, in der dem Stifte S. Vincenz zu Breslau gehörigen Stadt Hundsfeld. Vgl. Sinapii Olsnogr. Th. 1. S. 377., Zimmermann Th. 4. S. 260 und 334., und Fuchs Ref.- und Kirchen-Gesch. von Oels S. 90. und 134 flg.

2) Die Publication der Kirchenordnung ist erst durch seine Wittwe im J. 1664 erfolgt (vgl. Sinapius a. a. O. Th. 1. S. 371. und 378., v. Kamptz Provincial- und statut. Rechte Th. 1. S. 591.); sie ist übrigens, wie der Titel ausdrücklich besagt, nur eine Revision der schon im J. 1593 durch Herzog Carl II. erlassenen Kirchenordnung. Vgl. Fuchs Ref.- und Kirchen-Gesch. von Oels S. 110 flg.

3) Den §. 38. des Osnabr. Friedens wollte man dahin deuten, daß die Fürsten von Liegnitz u. s. w. nur für ihre Person und ihre Residenzstädte Religionsfreiheit fordern könnten, und alle Bemühungen des Corpus Evang. auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1652

Digitized by Google

fangs in den Vorstädten unbedingte Herstellung des katholischen Cultus gefordert hatte, gelang es am 2. April 1670 ein förmliches Religionsprivilegium[4]) zu erlangen, und während der Oesterreichischen Herrschaft sich im Besitz der Pfarrkirchen, der Schulen und andern Annexa religionis, so wie des eignen Consistorii zu erhalten. Desto trauriger war das Schicksal der Evangelischen in den Herzogthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, als deren Fürstengeschlecht, die letzte Linie des alten Piastenstammes, im J. 1675 mit Herzog Georg Wilhelm erlosch.

Der Erbverbrüderung mit dem Brandenburgischen Kurhause ungeachtet, welche Herzog Friedrich II. im J. 1537 geschlossen, König Ferdinand I. aber schon auf dem Fürstentage des J. 1546 als der Lehnspflicht des Landes entgegen annullirt hatte, nahm Kaiser Leopold die erledigten Fürstenthümer sofort als heimgefallene Lehen in Besitz. Die Stände, wie geneigt auch jetzt das Religionsinteresse sie für die Ansprüche stimmen mochte, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm nach mehr als hundertjährigem Schweigen seines Hauses erhob, konnten um so weniger sich offen gegen den Kaiser erklären, als seit Herzog Friedrich II. alle Liegnitzische Fürsten durch besondern Revers die Ungültigkeit jener Erbverbrüderung anerkannt, und die Stände selbst seitdem immer zugleich der Böhmischen Krone die Eventualhuldigung für den Fall der Lehnsapertur geleistet hatten[5]). Nur darauf waren sie bedacht, sich für die Zukunft durch urkundliche Zusage der ungestörten Religionsübung zu vergewissern, welche trotz der im J. 1658 ertheilten Zusicherung des Kaisers, „auch

---

bewirkten nichts, als die oben angedeutete Declaration vom J. 1654. S. diese bei Lünig P. spec. Cont. I. Fortsf. 1. S. 432.

4) Fortsf. der Brachvog. Samml. Th. 2. S. 93. — Ausdrücklich ist dies auch auf die Declaration vom J. 1654 gerichtet, durch welche den Vorstädten der evangelische Cultus gestattet worden war.

5) Ueber diese Erbverbrüderung, deren Rechtsbeständigkeit insbesondre von der Deutung und Bedeutung des durch König Wladislaw im J. 1511 den Herzögen ertheilten Rechts zu testamentarischer Verfügung über das Land abhängt, vgl. v. Lancizolle Gesch. der Bild. des preuß. Staats Th. 1. S. 641 flg. und Stenzel's Gesch. d. preuß. Staats Th. 1. S. 322 flg.

Digitized by Google

ihre Unterthanen vermöge angezogenen §. 88. bei den Privilegien und Rechten, die sie vor dem Kriege gehabt und genossen, absonderlich bei dem freien Religionsexercitio ... aus Kaiserlicher Gnade zu handhaben und zu schützen", um so mehr gefährdet schien, als schon längst die Worte des Osnabrücker Friedensinstruments: ex gratia Caesarea, von einer Widerruflichkeit aller Religionsbewilligungen war gedeutet worden, und unter den vor dem Kriege genossenen Privilegien der Kaiser den Majestätsbrief keineswegs wollte begriffen wissen[6]). Eine allgemeine Bestätigung der Landesfreiheiten ertheilte zwar der Kaiser; hingegen auf das Gesuch der Stände, „in causa religionis eine mehrere Special-Expression zukommen zu lassen, und sie mit einer schriftlichen Erklährung dahin zu begnadigen, daß sie und ihre Posterität bei jetzigem wirklichen und vor dem Kriege gehabten exercitio Augustanae confessionis, nebst Erhaltung bisheriger Kirchen- und Schulen-Verfassung mit allen dabey seithero geübten und hergebrachten Ceremonien, Ordnung und Kirchen-Aembtern, gelassen werden mögen", gab Leopold nur die unbestimmte Zusage, daß er die Stände nicht gemeint sei „wider den Pragerischen Neben-Rezeß, das Instrumentum Pacis und die darauf erfolgte Resolutiones zu beschwehren oder durch jemand andern beschwehren zu lassen"[7]). Bald genug begann auch, anfangs noch möglichst unter dem Scheine Rechtens, bald offen und unverholen die Verfolgung der Evangelischen.

Dem katholischen Cultus nur erst wieder neben dem evangelischen im Lande Eingang zu verschaffen, schien die nächste und wichtigste Aufgabe. In den meisten Städten wurden daher katholische Curatial-Kapellen errichtet[8]), hie und da Klöster hergestellt, in beiden Hauptstädten Jesuitercollegien eingerichtet[9]);

6) Vgl. Schles. Kirchenhist. S. 534 flg.

7) Diese Concession vom 15. Sept. 1676 s. bei Lünig a. a. O. S. 442 und in Schles. Kirchenhist. S. 337.

8) Vgl. Zimmermann a. a. O. Th. 7. S. 231. 301., Th. 8. S. 134. 218. 385.

9) So erhielten in Brieg gleich anfangs die Jesuiten ein Oratorium, 1683 die Dominikaner ein Kloster; in Liegnitz wurde im J. 1698

jenes nicht ohne Recht, da der Landesherr selbst einer ihm fremden Religion, vollends seinen eignen Glaubensgenossen freien Gottesdienst, wenn nur ohne Eintrag der andern Kirche, zu gewähren wohl befugt ist, das letztere dagegen wider den klaren Inhalt des Osnabrücker Friedens, welcher die Einführung der seit der Religionsspaltung erst aufgekommenen geistlichen Orden selbst für die im katholischen Besitz verbliebenen Klöster verbot. Schon im J. 1676 erging aber auch an die reformirten Prediger, welche die letzten Herzöge seit ihrem Religionswechsel hie und da angestellt hatten, der Befehl, das Land zu räumen, und auf allen fürstlichen Schlössern ward, ohne Rücksicht auf die zu den Hofkirchen gehörigen Gemeinden, der katholische Cultus hergestellt [10]). Die Bestimmung des Osnabrücker Friedens, daß in lutherischen Ländern der neue Landesherr reformirter Religion zu Anstellung von Hofpredigern seines Glaubens befugt sein sollte, diente zur Rechtfertigung dieses Verfahrens; aber daß es ohne Eintrag der Landesreligion geschehen solle, daran achtete man sich eben so wenig gebunden, als an die friedensmäßige Gleichstellung der beiden evangelischen Religionsparthein, sondern trug kein Bedenken, den Reformirten, obschon jene urkundliche Zusicherung freier Religionsübung für Liegnitz und Brieg nicht einmal auf die unveränderte Augsburgische Confession beschränkt war, allen Anspruch auf Duldung zu versagen [11]). Bald fing auch die Regierung an, auf den Domänengütern und in den Stiftsdörfern, selbst wenn die ganze Gemeinde lutherisch war, katholische Pfarrer anzusetzen, und so,

---

in der ehemaligen Stiftskirche St. Johann ein Jesuitercollegium, im J. 1707 ein neues Franziskanerkloster gegründet (Zimmermann a. a. O. Th. 1. St. 5. S. 62. und Th. 8. S. 181.).

10) In Wohlau schon im J. 1678, zwei Jahre später in Brieg und Ohlau. (Ebend. Th. 1. St. 3. S. 24. u. St. 5. S. 57. Th. 7. S. 202.).

11) Schon bei den Verhandlungen zu Osnabrück hatte Oesterreich den auf Schlesien bezüglichen §§. eine Clausel zum Nachtheil der Reformirten beifügen wollen, war aber auf Schwedische Vermittelung davon abgestanden. S. Pütter Geist des westphäl. Friedens. S. 384. — Zur Beschönigung des obigen Verfahrens mochte wohl auch dienen, daß die Einführung des calvinischen Lehrbegriffs früher von den Lutheranern selbst hie und da als Verletzung des Majestätsbriefes war bezeichnet worden. Vgl. Fuchs Mater. St. 5. S. 27. 61.

Digitized by Google

dem Frieden entgegen, sogar aus dem Grundeigenthume und dem Patronate ein Reformationsrecht herzuleiten. Größere Schwierigkeiten fand man in den Städten und auf den Gütern des Adels. Um freiere Hand bei Besetzung der geistlichen Stellen zu gewinnen, ward aber den Magistraten wie Gutsherren, wo urkundlicher Beweis nicht erbracht werden konnte, das Patronatrecht bestritten, den katholischen Patronen, zu deren Gunsten man durch Dismembrationen neue Pfarrbezirke bildete, die Anstellung katholischer Pfarrer nicht bloß nachgesehen, sondern selbst anbefohlen. Die Bestätigung der zu evangelischen Pfarren präsentirten Candidaten ward bald ohne allen Rechtsgrund verweigert, bald über Gebühr hingehalten; unzählige Pfarr- und Schulstellen blieben unbesetzt, und an vielen Orten z. B. in Haynau und Goldberg wurden selbst ohne weiteres die Kirchen geschlossen, oder wohl gar unter dem Vorwande, daß die Evangelischen deren nicht bedürften, den Katholiken überwiesen. Den Consistorien blieb äußerlich zwar die Leitung des evangelischen Kirchenwesens; allein durch Anstellung katholischer Präsidenten, wozu man sich unter dem kaum glaublichen Vorwande berechtigt hielt, daß schon während herzoglicher Regierung reformirte Geistliche Sitz und Stimme im Consistorio gehabt, auch wohl den Vorsitz geführt hätten, mehr noch durch Beseitigung der bisherigen collegialischen Einrichtung dieser Behörden gewann die Regierung einen eben so überwiegenden, als bedenklichen Einfluß auf die kirchliche Verwaltung, die durch Beschränkung der bisherigen Jurisdictionsrechte des Consistorii noch mehr gefährdet wurde. An all den Bedrückungen endlich und Benachtheiligungen, unter welchen schon seit längerer Zeit die Evangelischen litten, fehlte es in diesen neu gewonnenen Erblanden eben so wenig, als in den übrigen unmittelbaren Fürstenthümern [12]).

§. 10.

12) Die §. 8. Note 9. allegirten Beschwerdeschriften verbreiten sich in besondern Abschnitten über die kirchlichen Verhältnisse von Liegnitz und Brieg, deren traurige Lage in dem Inhalte des Alt-Ranstädter Friedens, welcher allen Uebelständen möglichst abzuhelfen suchte, volle Bestätigung findet. — Vgl. auch Worbs a. a. O. S. 165 flg. und Hensel a. a. O. Abschn. 6. S. 527., wonach fast ¾ aller Briegischen Pfarren allmählich eingezogen sind.

Digitized by Google

§. 10.

Stellung der katholischen Kirche zur Landesherrschaft.

Durch die vereinten Bemühungen der Krone und der Geistlichkeit war so fast in ganz Schlesien der katholischen Lehre zwar nicht ausschließliche Geltung, doch das entschiedenste Uebergewicht und äußerlich unbestrittene Herrschaft wieder gegeben. Selbst in Brieg und Liegnitz galt die evangelische Kirche mehr nur als geduldet, in den übrigen Fürstenthümern aber war das Kaiserhaus dem Ziele nahe, welches Ferdinand III., als er bei den Osnabrücker Verhandlungen seine Besitzungen von den Vortheilen des Religionsfriedens ausschloß, in Aussicht genommen, und in den andern Oesterreichischen Erblanden mit eben so unnachgiebiger Strenge, als glücklichem Erfolge festgehalten hatte.

Für die geistliche Autorität des Bischofs von Breslau und seines Clerus war allerdings diese Durchführung der Gegenreformation von unzweifelhaftem Gewinn; keineswegs aber für die Stellung der Hierarchie zur Staatsgewalt. Nur der Unterstützung und Nachsicht der weltlichen Macht verdankte die Kirche den errungenen Sieg, und jene sich zu erhalten, durfte kein Opfer zu groß, vielmehr stillschweigender Verzicht selbst auf althergebrachte Rechte, vollends auf clerikalische Anmaßung jeder Art, als durch die Interessen der Kirche geboten erscheinen. Der Macht und unbestrittenen Oberhoheit des Kaiserhauses gegenüber, beide durch den Heimfall fast aller altschlesischen Fürstenthümer und durch lehnsbrieflichen Vorbehalt bei neuen Verleihungen der Herzogthümer oder standesherrlicher Rechte in gleicher Weise gesichert, wäre auch jeder Versuch erfolglos geblieben, völlige Unabhängigkeit der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu behaupten, oder wieder zu gewinnen. In den unbestreitbaren Verdiensten des Habsburgischen Hauses um Rettung und Wiedererhebung des katholischen Kirchenthums war zugleich der Römische Stuhl ein Motiv zu finden geneigt, um etwanige Hintansetzung der canonischen Kirchenfreiheiten, zwar nicht officiell zu genehmigen, doch stillschweigend zu dulden, oder nicht bemerken zu wollen.

Digitized by Google

Dem Bischofe von Breslau blieb mit dem Besitze landesherrlicher Gerechtsame über Neisse und Grotkau die fürstliche Würde und der erste Rang unter den Schlesischen Fürsten, nicht minder die Ehre der obersten Landeshauptmannschaft und des Vorsitzes auf den Fürstentagen. Allein wie die Wirksamkeit der letzteren immer mehr zu bloßer Form herabsank, so war auch die Landeshauptmannschaft schon zu dieser Zeit ein leerer Titel geworden; denn seit Errichtung des Oberamts und der Kammer war die Landes-Verwaltung den kaiserlichen Behörden anheim gefallen [1]), welche, wie in die Regierung der übrigen Herzogthümer, auch in die der Stiftslande immer mehr sich einmischten, seit in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts längere Zeit Söhne des regierenden Kaisers auf dem Bischofsstuhle saßen, später häufig auswärtige Prälaten zur höchsten kirchlichen Würde des Landes berufen wurden [2]), welche, zufrieden mit den äußeren Vortheilen des „goldnen Bisthums", die Sorgen der weltlichen Stiftsadministration wie des Kirchenregiments gern Andern überließen. Als oberster Lehns- und Schutzherr des Bisthums galt der Kaiser von alter Zeit, und wußte die Rechte dieser Oberhoheit, welche so unbestritten war, daß seit dem J. 1657 die Kaiser nicht einmal mehr die förmliche eidliche Huldigung zu erfordern für nöthig erachteten [3]), auch in

1) Vor das Oberamt, in welchem der Kanzler zwar nicht den Vorsitz, welcher immer noch dem Landeshauptmanne zukam, wohl aber die Leitung der Geschäfte führte, gehörten alle causae statum publicum concernentes und alle vom Kaiser speciell delegirten causae privatae. S. (Seidel) Observ. pract. de iuribus in Silesia. Bresl. 1717. Lib. I. c. 3. sect. 2. §. 5.

2) Nach Bisch. Carl Ferdinand's von Polen Tode im J. 1655 ward Ferdinand's II. Sohn, Leopold Wilhelm, Bischof, dem im J. 1663 Erzherzog Carl Joseph, Bruder des regierenden Kaisers, folgte. Dessen Nachfolger Sebastian Rostock, bürgerlicher Herkunft, aber um seines Religionseifers willen im J. 1664 auf den Bischofsstuhl erhoben, war mit der Herstellung des katholischen Cultus während seiner ganzen Regierung ausschließlich beschäftigt, sein Nachfolger aber, der Cardinal Landgraf Friedrich von Hessen, zugleich Prior des Malteser-Ordens (1671—82.), eben so selten im Lande, als Pfalzgraf Franz Ludwig von Neuburg, welcher mit Breslau, Worms und andern Prälaturen vom J. 1716—29 das Kurfürstenthum Trier, dann bis 1732 das Erzstift Mainz vereinigte. Vgl. Henelii Silesiogr. §. 55 seq. p. 165 seq. und Herber l. l. p. 120 sq.

3) Ueber diese Huldigungen handelt ausführlich Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 264 flg. S. insbesondre S. 268.

Digitized by Google

kirchlicher Hinsicht immer weiter auszudehnen, zumal die Bischöfe, durch ihre jetzt unbezweifelte Exemtion von der Polnischen Hierarchie getrennt, und zu näherem Anschluß an die Deutsche oder erbländische Prälatur wenig geneigt, jedes Rückhalts entbehrten.

Unter der Form bloßer Commendation besetzte durch das immer noch wahlberechtigte Kapitel die Regierung dergestalt nach Belieben den Bischofsstuhl, daß, als wider ihren Willen bei dem Tode des Bischofs und Cardinals Friedrich, Landgrafen von Hessen, die Wahl auf den Bischof von Ollmütz gefallen war, es 1682
nicht einmal mehr der Intervention des päbstlichen Stuhles bedurfte, um die Wahl rückgängig zu machen, und das Kapitel zur Anerkennung des ihm empfohlenen Candidaten, des Pfalzgrafen Franz Ludwig von Neuburg, zu veranlassen. Eben so unbestritten war das landesherrliche Confirmationsrecht bei Besetzung der Ordensprälaturen und Domherrnpfründen, und führte hier eben so häufig zu wahrer Romination der Klosterobern, als in den Collegiatstiftern das dem Kaiser für einen nicht geringen Theil der Pfründen zuständige Patronat [4]). Selbst ein s. g. ius regaliae, welches dem Landesherrn den Nachlaß verstorbener Prälaten und die Einkünfte der Vacanzzeit zuwies, wurde nicht ohne Erfolg von der Regierung angesprochen [5]).

In den Erblanden war es schon im siebzehnten Jahrhundert altes Herkommen, und wurde mit Bezug hierauf von Ferdinand III. und Leopold I. in den J. 1641 und 1681 durch Edicte ausdrücklich eingeschärft, daß keine päbstliche Bulle ohne vorgängige landesherrliche Einsicht und Genehmigung publicirt würde [6]). Nach dem im J. 1729 von der Oesterreichischen Regie-

4) Vgl. Henelius l. l. p. 184 seq. u. p. 215., wo ein Rescript vom 17. März 1677 (Brachvog. Samml. Th. 2. No. 83.) mitgetheilt wird, welches die Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius zu allen Wahlen infulirter Aebte, und Einsendung des Wahlprotocolls Behufs der Confirmation vorschreibt. Vgl. auch Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 136. u. 156., Schlesien vor und seit d. J. 1740. Th. 2. S. 480. und Vater's Privatentwurf Bd. 2. §. 85 b.

5) Schlesien vor und seit 1740. S. 474., Vater a. a. O. §. 53.

6) Vgl. Curalt genuina totius iurispr. sacrae principia. Wien 1781. P. II. p. 248.

Digitized by Google

rung mit dem Erzbischofe von Salzburg abgeschlossenen Vertrage, welcher vorgängige Communication aller „in den Statum politicum miteinlaufenden“ Patente und Decrete vorschreibt, selbst wenn nur „indirecte der Status politicus dadurch berühret wird“ [7]), und darnach zu schließen, daß selbst für viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung, z. B. Abhaltung von Visitationen, Errichtung neuer Klöster und Kirchencollecten, durch besondre Edicte die Einwilligung der Regierung vorgeschrieben wird [8]), galt ohne Zweifel auch in Schlesien für die bischöflichen Verordnungen wie für die statutarische Gesetzgebung der kirchlichen Corporationen [9]) die Nothwendigkeit des landesherrlichen Placets. Uebte doch die Regierung in nicht unbedeutendem Umfange eine gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten [10]), ohne daß, außer wo es sich zugleich um Verwaltung der Spiritualien handelte, wie z. B. bei der im J. 1654 ergangenen Stoltaxen-Ordnung [11]), auch nur eine Communication und Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden eingetreten zu sein scheint.

Nicht minder bedeutenden Beschränkungen, als die legisla-

---

7) P. I. a Riegger corp. iur. eccl. Bohem. et Austr. Wien 1770. Th. 1. S. 447. u. 451—53.

8) Ueber bischöfliche Visitationen s. Edict vom 12. April 1688 in Weingarten Codex Carol. Ferd. No. 198., über die auswärtiger Kloster-Obern die Verf. des Oberamts vom 26. Mai 1710 bei de Friedenberg Tr. de gener. et particul. quibusd. Siles. iurib. Bresl. 1743. T. I. c. 10. §. 47., über Errichtung neuer Klöster das Oberamts-Public. vom 12. Novbr. 1735 ebendas. c. 17. §. 3., und über Kirchen-Collecten die Verordn. v. 12. Sept. 1732 in der Fortf. der Brachvog. Samml. Th. 1. S. 639.

9) Für die letztere dient zur Bestätigung, daß Friedenberg l. l. p. 285. die vis statuti der von ihm p. 272 sq. mitgetheilten instructio Capituli cathedralis super requisitis ad capiendam possessionem canonicatus v. J. 1722 um deshalb für zweifelhaft erklärt, weil es ungewiß sei, ob dies Statut kaiserliche Approbation erhalten habe.

10) Unter den schon zu Böhmischen Zeiten im ius circa sacra enthaltenen Befugnissen der Regierung führt Vater a. a. O. Th. 2. §. 9. unter Bezugnahme auf Autoritäten und einzelne Verordnungen obenan das Recht auf, Verordnungen und Entscheidungen in Religions- und geistlichen Sachen zu erlassen.

11) Bei dieser (s. Brachvogel'sche Samml. Th. 4. No. 151.) wird ausdrücklich bemerkt, daß sie mit der geistlichen Obrigkeit „verglichen“ worden sei.

Digitized by Google

tive Gewalt der Kirche, unterlag die geiſtliche Gerichtbarkeit. In weltlichen Dingen war ſchon von alter Zeit her den geiſtlichen Obern jede Ausübung einer Jurisdictionsgewalt unterſagt [12]), durch eine Verordnung Kaiſer Rudolph's eine große Reihe bisher kirchlicher Delicte, darunter ſelbſt ſ. g. delicta mere ecclesiastica, wie Blasphemie, Häreſie, Meineid, Störung des Gottesdienſtes u. ſ. w., den weltlichen Strafgerichten vorbehalten [13]). Alle Streitigkeiten über Kirchengüter und Zehnten, wie über Patronatsverhältniſſe gehörten, und nicht etwa bloß in possessorio, wie in andern katholiſchen Ländern, vor die weltlichen Gerichte [14]); in Eheſachen war die geiſtliche Jurisdiction auf die Erledigung der Ehedifferenz ſelbſt beſchränkt [15]). Auch waren wenigſtens in Real-

12) So, nicht aber im Sinne der heutigen Doctrin, muß wohl die Notiz bei Vater a. a. O. Bd. 1. §. 19. u. Pachaly a. a. O. Th. 1. S. 229. verſtanden werden, daß ſchon König Johann von Böhmen die biſchöfliche Gerichtbarkeit auf „geiſtliche und eigentliche Religions-Sachen" beſchränkt habe. Wichtiger iſt das dieſerhalb für Schweidnitz und Jauer im J. 1425 von Kaiſer Sigismund ausgeſtellte Privil. (bei Lünig P. spec. Cont. I. p. 324. u. Weingarten fascic. div. iur. p. 273.), wo es heißt: . . . „ſetzen und wollen Wir, daß nun fürbaß geiſtliche und weltliche Perſohnen, die weltliche Inſiegel haben und weltliche Inſiegel genießen und gebrauchen, . . . daß ſolche Sachen, die mit denſelben Inſiegeln vermachet ſeyn, und auch andere weltliche Sachen vorbaß vor keine geiſtliche Gerichte ſollen gezogen werden, ſondern was geiſtlich Ding anlangt, daß das geiſtlich bleibe, und ſoll auch vor geiſtlichem Gerichte verführet werden. Was aber vermachet wird nach weltlicher Ordnung, das ſoll bleiben und gerichtet werden vor weltlichem Gerichte, und ob ſolche Sachen geiſtliche Perſohnen antreffen, dennoch ſoll das Recht umb dieſelben Sachen geſucht werden vor weltlichem Gerichte".

13) Vgl. Verordn. Rudolph's II. v. 8. März 1591 in der Fortſ. d. Brachv. Samml. Th. 1. S. 14. — Eine Verordn. Joſeph's I. vom 16. Aug. 1701 (ebend. S. 315.) überwies die delicta carnis dergeſtalt den weltlichen Gerichten, daß ſelbſt Auflegung von Kirchenbußen den Pfarrern unterſagt wurde.

14) S. Reſcr. vom 16. Oct. 1649 u. 9. Dezbr. 1673 bei Friedenberg l. l. T. II. c. 29. §. 9. und Reſcr. vom 14. Juli 1704 in Fortſ. d. Brachv. Samml. Th. 2. S. 164. In Betreff der Zehnten beſtimmte ſchon der Colowrater Vergleich Art. 4., daß zuerſt weltliche Hülfe geſucht werden müſſe.

15) Wenigſtens beſtimmt eine Kaiſ. Pragmatica vom 10. März 1713 (Brachvog. Samml. Th. 2. No. 119.), daß in Eheſachen die Entſcheidung super alimentis, restitutione dotis etc. den weltlichen Gerichten überlaſſen bleiben müſſe, und eine Declaration vom 30. April 1714

Digitized by Google

sachen [16]) die geistlichen Personen und Corporationen den weltlichen Gerichten unterworfen, und selbst in solchen Sachen weltlicher Personen, welche als zur Competenz der geistlichen Behörden gehörig anerkannt waren, mußten nicht bloß alle Citationen und Executionen durch die dazu requirirten bürgerlichen Gerichte erfolgen, sondern es war auch den weltlichen Beamten zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß in dem Erkenntnisse nichts enthalten sei, „was der Landesverfassung nachdenklich sei, oder in statum publicum secularem einlaufe“ [17]).

Ausgedehnte Rechte übte die Landesherrschaft in Betreff des Kirchenguts, welches man, weil das Bisthum hauptsächlich auf Zehnten gegründet worden, die ursprünglich im ganzen Lande den Polnischen Herzögen gebührt hätten, größtentheils auch die Besitzungen der Stifter und Klöster aus Schenkungen der Fürsten

---

ließ nichts weiter nach, als daß incidenter ganz im allgemeinen auch hierüber das Consistorium erkenne (Friedenberg l. l. §. 36.).

16) Nach dem angef. Privil. für Schweidnitz, und nach der Oppeln'schen Landesordn. v. J. 1562 Art. 35 (Weingarten fascic. p. 249.), wo es heißt: „die geistlichen Personen sollen wegen ihrer Landgüter, auch andrer Sachen halben für dem Landrecht dieser Fürstenthümer ihr Recht schleunig erlangen“, könnte es scheinen, als habe auch in Personalklagen das forum ecclesiasticum nicht gegolten. Indeß bestimmt der Colowrater Vergleich Art. 3. ausdrücklich, daß der Bischof an Ausübung der iurisd. ecclesiastica über Geistliche nicht gehindert werden soll, und so sind jene Verordnungen wohl nur von dem Falle zu verstehen, wo ein Geistlicher als Kläger auftritt; daß aber in Realsachen die Stifter auch als Beklagte ihr Forum vor dem Oberamte hatten, erhellt aus der von Friedenberg l. l. cap. 29. §. 1. angeführten kaiserl. Resolut. vom 21. Mai 1708 ganz unzweifelhaft. Nach der unter Preuß. Herrschaft fortbestandnen Praxis (s. unten §. 14.) muß übrigens zu dieser Zeit auch in Personalsachen eine wenigstens elective Concurrenz der weltlichen Gerichte sich schon ausgebildet haben.

17) Kaiserl. Edict vom 14. Sept. 1654 in Weingarten Codex cit. No. 231., und Reser. vom 10. März 1713 in der Brachv. Samml. Th. 2. No. 119. Vgl. auch Friedenberg l. l. §. 20., der übrigens im §. 19. eine bischöfliche Sanctio pragmat. vom 26. Octbr. 1699 mittheilt, welche eine große Zahl von Rechtssachen, die nach dem Obigen und seinen eignen Angaben den weltlichen Gerichten überwiesen waren, als zur Competenz des bischöflichen Consistorii gehörig aufführt; zum Beweise, daß förmliche Anerkennung aller jener Beschränkungen der geistlichen Jurisdiction Seitens der Kirche allerdings gefehlt, aber auch, daß das Oesterreichische Kaiserhaus, obwohl selbst der katholischen Kirche angehörig, eine solche für überflüssig, und sich kraft seiner landesherrlichen Gewalt zu jenen Festsetzungen wohl befugt erachtet hat.

Digitized by Google

herrührten, dem Domanialgut gleichstellte. Schon im sechszehnten Jahrhundert findet sich in der Oppelnschen Landesordnung die Bestimmung, daß von den Hospitalgütern die Rechnung dem Landeshauptmann gelegt werden müsse, keine Veräußerung oder Vertauschung solcher Güter ohne dessen und der Landrichter Genehmigung geschehen könne [18]); bei Revision aber der Teschenschen Landesordnung erließ Kaiser Leopold ein Rescript, welches ganz allgemein die Veräußerung geistlicher Güter, Stiftungen und Einkünfte ohne kaiserlichen Consens für null und nichtig erklärte [19]), nachdem schon einige Jahre vorher ein Amortisationsedict ergangen war, wodurch der Geistlichkeit jede weitere Erwerbung weltlicher Landgüter ohne specielle Erlaubniß des Kaisers verboten wurde [20]). Nicht bloß der ordentlichen Grundsteuer war jetzt der

---

18) Oppeln- und Ratiborsche Landesordn. vom 29. Septbr. 1561. Art. 23. in der Brachv. Samml. Th. 6. No. 298. — Der Stadt Breslau hat nach Henelii annales (bei Sommersberg T. II. p. 296.) schon König Carl IV. im J. 1370 das Privilegium ertheilt, ne cui ecclesiasticae vitae homini aedes vel census absque permissu consensuque Regis Boemiae expresso Wratislaviae mercari liceat.

19) Reser. vom 27. Juni 1673 bei Weingarten fascic. p. 343. und Suarez a. a. O. Th. 1. S. 46.: „Sintemal auch Ihro Maj. oberster Advocat und Schutzherr der geistlichen Stiftungen seynd, so wird hinführo kein geistlich Gut, Stifftung, Einkommen oder Intraden ohne Dero Consens können veralienirt, verpfändet oder veräußert werden; dafern auch dawider gehandelt würde, soll nicht allein der Contract null, sondern auch, da darin einiges pretium bedinget worden, solches dem Fisco verfallen sein". Eine ganz ähnliche Vorschrift hatte für Böhmen schon Ferdinand II. in der erneuten Böhm. Landesordnung erlassen. S. Riegger corp. iur. Th. 1. S. 13.

20) Pragmat. Sanction vom 5. Octbr. 1669 bei Suarez a. a. O. u. in der Brachvog. Samml. Th. 3. No. 155.: „Wir thun gnädigst zu vermerken, welchergestalt die Geistlichkeit in Schlesien mit Erkaufung der Landgüter von den Weltlichen über ihre erste Stiftungen sich merklich erweitert, und ohne Vorgehen Unsers landesfürstlichen Consens viele dergleichen weltliche Güter in wirklichen Posseß genommen haben; daher wir gnädigst gedacht seynd, . . . deren weitere Acquisition und Possidirung ohne Unsern Consens verbieten . . . zu lassen . . . Als befehlen Wir, daß . . . die weltlichen Standes-Inwohner nicht befugt sein sollen, ein unbewegliches Gut ohne Unsern gnädigsten Consens an die Geistlichkeit quocunque modo vel titulo zu verwenden und zu transferiren". Die Declar. vom 18. Octbr. 1692, wodurch das Verbot, gegen welches 1680 der Bischof förmlichen Protest einlegte, erneut und der Consens für essentiell erklärt wurde, s. ebend. Th. 2. No. 92. — Nach Friedenberg l. l. §. 46. ist sogar im J. 1679 vom Fürstentage

Digitized by Google

Grundbesitz der Kirche unterworfen, und diese Abgabenpflicht der Geistlichkeit durch mehrfache Fürstentagsbeschlüsse anerkannt [21]), sondern auch bei außerordentlichen Veranlassungen ward regelmäßig der Clerus zur „Mitleidenheit“ herangezogen [22]), wenn schon eine feste Regulirung dieser Angelegenheit erst unter Preußischer Herrschaft erfolgte.

§. 11.

Lage der evangelischen Kirche Schlesiens in den letzten Zeiten Oesterreichischer Hoheit.

Der landesherrlichen Kirchenhoheit unterworfen, genoß im übrigen der katholische Clerus alle Rechte einer herrschenden Staatskirche, und war der eifrigsten Unterstützung Seitens der weltlichen Macht stets gewiß, wo es galt, die Strenge des canonischen Rechts gegen die Evangelischen zur Ausführung zu bringen, welche, dem Pfarrzwange und allen kirchlichen Abgaben unterworfen, nicht einmal in Ehesachen von der bischöflichen Jurisdiction eximirt, in den Erblanden gleichsam nur als abgefallene und ketzerische Mitglieder der Landeskirche betrachtet wurden. Um so näher lag für die evangelischen Reichsstände die Aufforderung, sich ihrer Schlesischen Glaubensgenossen anzunehmen, um ihnen wenigstens die beschränkte Duldung des Osnabrücker Friedens zu erhalten, und die willkürliche Verletzung der tractatenmäßigen Rechte

---

Ausdehnung dieses Verbots auf alle durch Erbschaft zugefallenen Güter beantragt worden, wie es aber scheint, ohne Erfolg.

21) Val. Schles. Kern-Chronik S. 416 flg. und Henelius l. l. pag. 1167 seq.

22) Ueber diese Extraordinar-Steuer ist besonders unter Rudolph II. viel Streit gewesen, als dieser um der Türken-Noth willen durch Commissarien die Stifter „bereiten“ zu lassen, und ihnen nur, was zu ihrem Unterhalte nöthig sei, von den Einkünften zu belassen drohte, bis dieselben durch bestimmte Summen sich loskauften, und so die behauptete Freiheit wenigstens scheinbar wahrten (S. Schlesien vor und nach 1740. Th. 2. S. 478.). Auch im 17ten Jahrh. ist nach Henelius l. l. darüber verhandelt, und obwohl endlich die Steuerfreiheit gegen Aequivalent anerkannt wurde, doch noch im J. 1705 zur Landesvertheidigung eine extraordinäre Steuer auch auf die Geistlichkeit ausgeschrieben worden. S. Verordn. vom 1. Sept. 1705 in Fortf. d. Brachv. Samml. Th. 1. S. 251.

Digitized by Google

zu verhindern, von welcher der Untergang des evangelischen Bekenntnisses, geschweige der öffentlichen freien Religionsübung zu fürchten stand. Das Recht zu solchen Intercessionen, im Friedensinstrumente ausdrücklich vorbehalten [1]), konnte ihnen nicht bestritten werden. Alle Vorstellungen und Verwendungen aber blieben um so erfolgloser, als der öffentliche Zustand der Dinge in und außerhalb Deutschlands, die Hinneigung der mächtigsten protestantischen Häuser zur Oesterreichischen Politik, und die Fassung jenes Vorbehalts [2]) Waffengewalt nicht fürchten ließ, bis endlich König Carl XII. von Schweden, von der traurigen Lage seiner Schlesischen Glaubensgenossen durch persönlichen Augenschein nur zu sehr vergewissert, den Ruf seines bis dahin unwandelbaren Kriegsglücks und die Bedrängniß Kaisers Joseph benutzend, ohne Schwertschlag in der berühmten Alt-Ranstädter Convention vom 1. Septbr. 1707 [3]) das Kaiserhaus zu Abstellung der ärgsten Mißbräuche, und zu erneuter Anerkennung wie näherer Declaration der Westfälischen Friedensbestimmungen [4]) zwang.

Für die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Oels und für das Gebiet der Stadt Breslau sagte der Kaiser die Restitution aller seit dem J. 1648 auf dem flachen Lande und in den Städten theils eingezogenen, theils geschlossenen evangelischen Kirchen und Schulen mit allen ihren früheren Gerechtsamen und Ein-

---

1) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 39.

2) Pace retenta et exclusa omni violentia et hostilitate, war nur die facultas amice interveniendi et demisse intercedendi zugestanden.

3) Eine ausführliche Geschichte der Friedens- und der späteren Executionsverhandlungen giebt die Schles. Kern-Chronik Th. 1. S. 491 flg. u. Th. 2. S. 348 flg., womit rücksichtlich der letzteren die Schles. Kirchenhist. S. 701 flg. zu vergleichen ist. — Die Convention selbst, in lateinischer und deutscher Sprache, nebst dem Executionsrezeß vom 8. Februar 1709 steht u. a. bei Lünig P. spec. p. 203 seq. und in der Brachvogelschen Samml. Th. 3. No. 170.

4) In dieser Weise wird gleich in den Eingangsworten: Liberum religionis exercitium, quod principibus Silesiae, comitibus, baronibus, nobilibus eorumque subditis, nec non civitatibus, suburbiis et pagis Aug. Conf. addictis Pace Osnabrugensi est concessum ... salvum et imperturbatum fore, et ... sequentibus modis correctum iri, der Zweck der Tractaten bezeichnet.

Digitized by Google

künften zu [5]). Zugleich ward jeder weiteren Einziehung von Kirchen, auch für die einem katholischen Patronatsrechte unterworfenen Gemeinden, für die Zukunft entsagt [6]), und das vollständige Parochialrecht der evangelischen Kirche dadurch anerkannt, daß den lutherischen Pfarrern die in ihrem Sprengel ansässigen Katholiken jeglichen Standes gleichfalls zu Zehnten und Stolgebühren verpflichtet sein sollten [7]). Zur Einziehung dagegen der wiederhergestellten Klöster und neu errichteten Curatialkapellen kam es nicht, nur daß den letzteren fernerhin bloß rücksichtlich der Spiritualien die angemaßten Pfarrgerechtsame zustehen sollten. Eben so behielt sich der Kaiser, neben der alleinigen Besetzung aller Pfarrstellen auf den Kammerdörfern, die Confirmation [8]) der von Privat-Patronen oder städtischen Obrigkeiten bei den Consistorien präsentirten Geistlichen vor, und überwies diese sogar im J. 1713 durch eine besondre Verordnung, unter Gewährung einer bloß zweimonatlichen Frist für die Präsentation, der Böhmischen Canzlei. Indessen wurde wenigstens so viel eingeräumt, daß bis zu Eingang der kaiserlichen Bestätigung oder Ernennung das Consistorium benachbarten oder anderen Geistlichen die provisorische Verwaltung erledigter Pfarreien übertragen dürfe, und die Bestimmung, welche das Präsentationsrecht katholischer Compatrone, wenn nicht binnen gesetzlicher Frist geübt, für den einen Erledigungsfall suspendirte, und den Gemeinden die Vocation eines Geistlichen erlaubte, sicherte gegen den bisher nur zu häufigen Mißbrauch, Jah-

5) Convention Art. 1. — Am Schlusse der Convention sind die zu retradirenden Kirchen, mehr als 120 an der Zahl, namentlich aufgeführt.

6) Ebend. Art. 8. Nullae ecclesiae ac scholae in civitatibus, suburbiis ac pagis . . , ubi Aug. religionis exercitium adhuc viget, sive a collatione Caesarea sive aliorum patronorum catholicorum dependeant, auferentur, sed cum pastoribus et collegis scholarum conservabuntur.

7) Ebend. Art. 4. Nobiles aliique catholicae fidei, qui in parochiis A. C. degunt aut fundos habent, parocho ecclesiae Aug. decimas aliosque reditus, qui stolae nomine veniunt, solvere tenentur.

8) Für diese mußten nach Hensel a. a. O. S. 651. sehr bedeutende Gebühren gezahlt werden, die sich, freilich nicht ohne Verschulden der evangelischen Geistlichkeit selbst, bis auf 300 und 400 Gulden für eine Pfarre, auf 1000 Gulden für eine Superintendentur steigerten.

Digitized by Google

relang evangelische Kirchen unbesetzt zu lassen [9]). Auf die Ansetzung katholischer Präsidenten in den für jene Herzogthümer von neuem garantirten Consistorien [10]) wollte, aller Bemühungen des Schwedischen Commissarius ungeachtet, der Kaiser eben so wenig verzichten, weil in der Convention nur secundum veterem usum die Herstellung der Consistorien zugesagt, und früher von Reformirten öfters der Vorsitz geführt worden sei, am wenigsten aber dazu sich verstehen, daß den Consistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau mehr, als „die Ehesachen und was sonst die Religion betrifft", insbesondre die Jurisdiction über Geistliche und Schuldiener und über alle diejenigen Sachen, „welche z. E. in den Kursächsischen wohlbestellten Consistorien pro consistorialibus gehalten werden und von welchen tempore Principum praeiudicia vorhanden", überlassen, und ihre Jurisdiction nicht bloß gegen jede fernere Einmischung der weltlichen Behörden geschützt, sondern auch für die gesammten Schlesischen Erblande anerkannt würde [11]). Vielmehr behielt sich der Kaiser selbst in derartigen Sachen das Recht vor, Appellationen anzunehmen, und trotz der Anerkennung des städtischen Consistorii zu Breslau wurde dem katholischen Consistorio das bisher geübte Recht elective und präventive Competenz bestätigt [12]). Nur die Zusicherung ward ertheilt, daß in den Consisto-

---

9) Convent. Art. 8. vgl. mit Exec.-Rezeß §. 13. — Die oben erwähnte Verordnung vom 17. Novbr. 1713, welche um so auffallender ist, als den katholischen Patronen auch nach den Landesgesetzen das tempus legitimum des canonischen Rechts von 6 Monaten zukam, s. in der Forts. der Brachv. Samml. Th. 2. S. 367.

10) Convent. Art. 7. Causae matrimoniales aliaeque ad religionem spectantes consistorio catholico vel non subiicientur, aut secundum canones in Aug. religione receptos iudicabuntur; in iis vero principatibus, ubi tempore Pacis Westphal. consistoria Aug. Conf. fuerunt, iuxta veterem usum restauranda sunt, quae eiusmodi causas examinabunt decidentque, salva ubique appellatione ad S. Principem.

11) Exec.-Rezeß §. 13., vgl. mit den, in der Schles. Kirchenhist. Th. 2. S. 212 flg. u. S. 232 flg. mitgetheilten, Wechselschriften der beiderseitigen Commissarien vom 17. Febr. u. 4. März 1708.

12) Exec.-Rezeß §. 14. vgl. mit Friedenberg l. l. §. 19., welcher mit den Worten: Et quidem omnes causae ecclesiasticae et matrimoniales ex tota Silesia ad consistorium episcopale Wratisl. devolvi possunt, etiam Lutheranorum, si eo provocare velint, quia se-

rien immer die Mehrheit der Stimmen, nicht mehr wie bisher die Anſicht des Präſidenten entſcheiden ſolle; ein Gewinn gegen früher war es zugleich, daß überhaupt, alſo auch bei Appellationen an den Kaiſer, derartige geiſtliche Sachen nicht mehr dem katholiſchen Conſiſtorio einſeitig überwieſen, jedenfalls nur „nach denen Rechten der Augsburger Confeſſion judicirt“ werden durften.

Gleich erfolglos blieb der Verſuch, in den Erbfürſtenthümern und allen denen, welche ſchon zur Zeit des Weſtfäliſchen Friedens andern katholiſchen Herren gehört hatten, für die Evangeliſchen das damals verſagte Recht öffentlicher Religionsübung zu gewinnen. Denn entſchieden ward, wie die beantragte Beſtätigung des Majeſtätsbriefes von 1609, ſo die Forderung zurückgewieſen, daß in jeder Stadt Eine evangeliſche Kirche und Schule geſtattet, und auf dem flachen Lande wenigſtens im Verhältniß zur Seelenzahl der Evangeliſchen eine ähnliche Bewilligung gemacht werde. Jedoch genehmigte der Kaiſer zuletzt den Bau von noch ſechs ſ. g. Gnadenkirchen bei Sagan, Freiſtadt, Hirſchberg, Landshut, Militſch und Pleß, die zwar der Parochialrechte gänzlich entbehren ſollten [13]), aber doch für einen großen Theil des Landes den Evangeliſchen die Beiwohnung ihres Gottesdienſtes, und bei gleichzeitiger Geſtattung von Schulen die Erziehung der Kinder in ihrer Religion wieder möglich machten. Auch ward für die alten Friedenskirchen deren Aufführung in Stein und mit Glockenthürmen, das bisher verweigerte Recht zu

---

cundum conventionem Altranst. et recessum executionis praeventio locum habet, für ganz Schleſien der biſchöflichen Behörde dies Recht beilegt, und dabei bemerkt, daß es nicht einmal von einer Klage der Evangeliſchen bedingt, ſondern ſchon dann begründet ſei, wenn das biſchöfliche Conſiſtorium zuerſt, obſchon ex officio, Citation erlaſſen habe.

13) Exec.-Rezeß §. 16.: ... „daß öfters erwähnten unveränderter Augsb. Confeſſions-Verwandten ... annoch eine Anzahl von andern 6 Kirchen und dazu gehörigen Schulen ..., und zwar dergeſtalt, daß ſelbige keine Actus parochiales (Pfarr- oder geiſtliche Verrichtungen) zum Präjudiz der daſelbſtigen Catholiſchen zu exerciren befugt ſeyn, weniger denen Parochis loci an ihrer Stola, Zehenden oder andern Accidentiis einigen Eintrag thun, auch quoad praesentationem ministrorum ... die praesentatos zu allerunäd. Kaiſerl. Confirmation einſenden ſollen, auf ihre ſelbſt eigene Unkoſten ... erbauen mögen“.

Digitized by Google

feierlichem Begräbnisse, die Errichtung von Schulen, und unter Vorbehalt der bisherigen Ernennungsweise beliebige Vermehrung der Geistlichen zugestanden, welche seit der Einziehung aller Landkirchen der Masse von Amtsgeschäften nicht mehr gewachsen waren [14]). Wichtiger noch war, daß für ganz Schlesien den Evangelischen ohne Unterschied des Standes die Haltung eines eigentlichen Gottesdienstes mit den Familiengliedern und Hausgenossen, der Besuch der benachbarten Schlesischen wie auswärtigen Kirchen, nach vorgängiger Berichtigung der den katholischen Pfarrern überall zukommenden Stolgebühren selbst zum Behufe von Taufen, Trauungen u. s. w., freigegeben wurde, daß die Annahme von Hauslehrern wie die Erziehung der Kinder in auswärtigen Schulen gestattet sein sollte, daß den evangelischen Geistlichen der Besuch der Kranken und Gefangenen in katholischen Orten, und den inländischen in solchen Fällen sogar die Reichung des Abendmahls erlaubt, daß jeder Zwang zum Besuche der katholischen Schulen oder zur Theilnahme an dem Gottesdienste und sonstigen Ceremonien der katholischen Kirche aufgehoben, und an deren Festtagen jede den Gottesdienst nicht störende Arbeit freigegeben wurde [15]).

Förmlicher Anerkennung und völliger Gleichstellung mit der katholischen entbehrte die evangelische Kirche Schlesiens freilich immer noch. Für den bei weitem größten Theil des Landes, namentlich in Oberschlesien, blieb der öffentliche Gottesdienst auf wenige Kirchen beschränkt. In vielen Beziehungen waren nach wie vor die Evangelischen der Gerichtbarkeit der katholischen Kirchenbehörden unterworfen, andere Angelegenheiten kirchlicher Natur theils dem Kaiser, wie z. B. die Ehedispensationen, theils, wie namentlich alle Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder, dem Oberamte vorbehalten [16]). Der fortdauernde Pfarr-

14) Convention Art. 2. u. Exec.-Rez. §. 1.

15) Conv. Art. 3. u. Exec.-Rez. §. 2., 3. u. 8. — Das Schwedischer Seits geforderte Recht zur Errichtung von Dorfschulen war abgeschlagen worden.

16) S. Verordn. vom 30. Juni 1712 in Fortf. d. Bracho. Samml. Th. 1. S. 358., die übrigens zugleich für die Evangelischen das Eheverbot bis zum dritten Grade canon. Computation incl. beschränkte. S. auch das

Digitized by Google

zwang, dadurch geſchärft, daß von etwanigen Krankenbeſuchen erſt Anzeige dem Ortspfarrer gemacht werden mußte [17]), gab den katholiſchen Prieſtern immer noch zu Vexationen aller Art Anlaß, und ſelbſt an geſetzlicher Beſchränkung der rezeßmäßigen Rechte fehlte es nicht, wie z. B. den Evangeliſchen ſpäter nur noch ſtille Hausarbeit an katholiſchen Feſttagen geſtattet, ausländiſchen Geiſtlichen in den Gnadenkirchen zu predigen verboten wurde [18]). Alle Theilnahme am lutheriſchen Gottesdienſte und der Empfang der Sacramentalien bei evangeliſchen Geiſtlichen war den Katholiken unterſagt, während die proteſtantiſche Geiſtlichkeit es ruhig dulden mußte, wenn der katholiſche Clerus ſich ſogar unberufen in ihre Seelſorge miſchte; mit Landesverweiſung und Vermögensconfiscation ward gleich nach Publication des Executionsrezeſſes der Uebertritt zur evangeliſchen Kirche bedroht, der namentlich in den Landestheilen, wo äußerlich das Augsburgiſche Bekenntniß unterdrückt geweſen war, befürchtet werden mochte [19]). Selbſt von den Beſchwerden, über welche in bürgerlicher Beziehung die Evangeliſchen mit Recht geklagt hatten, blieben trotz der Schwediſchen Intervention manche unerledigt. So war zwar ihre Fähigkeit zum Grundbeſitz und zu öffentlichen Aemtern jeder Art anerkannt, und nur die Forderung zurückgewieſen, daß die Verwaltung der oberſten Landesämter zwiſchen Fürſten beider Confeſſionen alterniren, in ganz evangeliſchen Landestheilen und Ortſchaften alle Beamten mit Einſchluß der Advocaten, in den gemiſchten wenigſtens zur Hälfte evangeliſcher Religion ſein müßten [20]); eben ſo war

---

Ober-Amts-Schreiben vom 20. Aug. 1716 in der Brachv. Samml. Th. 3. No. 200.

17) Verordn. v. 21. Novbr. 1710 u. 24. Juli 1719 in d. angef. Fortſ. Th. 1. S. 327. u. 537., vgl. mit Ober-Amts-Reſcr. v. 17. Juli 1719 in Fabri's Europ. Staatscanzl. Th. 34. S. 192. — Bei Begräbniſſen extra locum mortis unterwarf ein Ober-Amts-Reſcr. v. 19. Juni 1713 (Brachv. Samml. Th. 2. No. 122.) die Evangeliſchen ſogar dreifachen Funeralien.

18) Reſcr. v. 26. April 1720 u. 31. Mai 1730 in Fortſ. d. Brachvog. Samml. Th. 2. S. 372 u. 705.

19) Verordn. v. 1. Febr. 1719 (ebend. Th. 1. S. 526.) und Ober-Amts-Schreiben vom 3. Juni 1709 in der Brachvog. Samml. Th. 3. No. 175.

20) Convention Art. 9.: Nobiles, vasalli ac subditi Aug. relig. ab offi-

das bisherige Verbot, außerhalb Landes zu heirathen, und den Pupillen andere als katholische Vormünder zu geben, aufgehoben, die Schließung gemischter Ehen unter ausdrücklicher Zusicherung freigegeben, daß die Eltern über Erziehung der Kinder beliebige Abrede sollten treffen dürfen [21]). Allein weder wurden in den Erbfürstenthümern die zahlreichen Religionsreverse und Statuten annullirt, welche in den Städten die Evangelischen von Bürger- und Ehrenrechten, wie von Zunftbetrieb und bürgerlicher Nahrung ausschlossen, noch auch erfolgte, selbst nur in der bekannten zweideutigen und mißdeuteten Weise des Osnabrücker Friedens, eine officielle Gleichstellung beider Confessionen in bürgerlicher Beziehung, und so fehlte es auch in dieser Beziehung fortan nicht an Hintansetzung der Evangelischen und an wohlbegründeten Beschwerden [22]).

Immer indeß darf man Kaiser Carl VI. das Verdienst nicht versagen, daß er wenigstens offne Verfolgung seiner lutherischen Unterthanen nicht duldete, heimliche nicht begünstigte, und dem Plane Clemens XIII., durch eine allgemeine den Jesuiten anvertraute Landesmission die katholische Lehre zu befestigen, seine 1738
Zustimmung versagte [23]). Wenn auch entfernt nicht der früheren Zeit vergleichbar, wo durch die ruhige, stillwirkende Macht der Lehre der Protestantismus fast über das ganze Land sich verbreitet hatte, war doch die Lage der Evangelischen, deren Zahl unter allen Bedrängnissen bedeutend genug geblieben war, in den letzten Jahrzehnten der Oesterreichischen Herrschaft mindestens erträglich. Die Bewilligung, zu welcher Carl VI. sich geneigt finden ließ, als der Prinz Ernst von Byron die freie Standesherrschaft

---

ciis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, nec vetabuntur bona sua vendere et extra territorium commigrare, quemadmodum est Pace Westph. expositum, vgl. mit Exec.-Rez. §. 7., wo der Erwerb von Grund und Boden allen Ständen gestattet, und §. 15., wo die Fähigkeit zu Civil- und Militär-, Landes- und Stadtämtern zugestanden wird. — Factisch blieben übrigens die Evangelischen nach wie vor von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. S. Hensel a. a. O. S. 655.

21) Convent. Art. 5. u. Exec.-Rez. §. 6.

22) Vgl. Hensel a. a. O. S. 660. 663. 670 flg.

23) Schlesien vor und seit dem J. 1740. Th. 2. S. 461 flg.

Digitized by Google

1734 Wartenberg erwarb, und in der Schloßkirche den evangelischen Gottesdienst herzustellen wünschte [24]), eröffnete selbst die Aussicht einer besseren Zukunft; eine Hoffnung, welche wenige Jahre darauf, obschon in andrer Weise, als damals irgend mochte geahnet werden, unter Preußischer Hoheit in erfreulichste Erfüllung ging.

§. 12.

Vereinigung Schlesiens mit der Preußischen Monarchie.

Mit den Waffen machte König Friedrich II., begünstigt
1740 durch den Tod Kaisers Carl VI. und die bedrängnißvolle Lage seiner Tochter und Erbinn, die alten — ob wohlbegründeten oder vermeintlichen, war damals streitig, und ist es noch, — Ansprüche seines Hauses auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf geltend. Dem Einmarsche der Truppen, denen der König eine günstige Aufnahme durch die Erklärung zu sichern gesucht hatte, daß er die Unterthanen „bey allen und jeden ihren wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien in publicis et privatis, in ecclesiasticis et politicis, welcher Religion, Standes oder Würden dieselben seyn könnten", schützen wolle [1]), folgte rasch die Besitznahme des ganzen Landes, das, in glücklichen Schlachten behauptet, schon nach zwei Jahren der Lohn des siegreichen Kampfes wurde.

In dem Preußischen Heere begrüßte die evangelische Bevölkerung Schlesiens ihre Befreier von mehr als hundertjährigem Religionsdrucke. Weder mag es ihnen verdacht werden, wenn sie die Hoffnung hegten, daß nun ihrem Bekenntnisse, welches in Niederschlesien das entschiedenste Uebergewicht behauptet hatte, auch äußerlich die Vorrechte einer herrschenden Kirche zu Theil werden

24) Zimmermann a. a. O. Th. 7. S. 137. — Um so bedeutungsvoller war die Genehmigung des Kaisers, als dieser noch im J. 1722 bei Verleihung des Fürstenthums Teschen an den Herzog von Lothringen die ausdrückliche Clausel gestellt hatte, „in Religions-Sachen und derselbigen jetzigem Zustand nichts zu alteriren". (Sommersberg script. Siles. T. 1. p. 823.).

1) Patent wegen des Einmarsches der Preuß. Truppen in Schlesien vom 1. Dezbr. 1740.

Digitized by Google

den könnten, und eine Herstellung des durch den Majestätsbrief dem Lande zugesicherten Religionszustandes eintreten würde, noch darf es auffallen, wenn die neue Regierung in den Evangelischen einen Stützpunkt im Lande zu gewinnen suchte[2]). So wurde noch während des Krieges durch Bestellung von evangelischen Predigern überall öffentlicher Gottesdienst eingerichtet, zum Baue von Bethäusern die Erlaubniß ertheilt, durch Anstellung protestantischer Rathsmitglieder in den Orten, wo bisher nur die Katholiken die Communalverwaltung geführt hatten, den Klagen der Evangelischen abgeholfen; doch ward auch den Mißbräuchen und Anmaßungen, zu welchen die Protestanten hie und da sich verleiten ließen, nach Kräften Maaß und Ziel gesetzt, so namentlich den Patronen und Ortsobrigkeiten ihr Recht auf Anstellung der neuen Kirchen- und Schuldiener bestätigt, den katholischen Pfarrern ihr Anspruch auf Zehnten, Stolgebühren u. s. w. gesichert, die an einigen Orten willkürlich beliebte Aenderung der Stoltaxe verboten[3]).

Durchgreifende Reformen traten während des Krieges nur in Betreff der Steuereinrichtung und der Justizverfassung ein, beide auch in kirchlicher Hinsicht von Einfluß; jene[4]), weil bei Aufstellung des neuen Catasters, nach welchem die bisher vom

---

2) Dieser Gesichtspunkt darf bei Beurtheilung der damals ergangenen Verordnungen nicht außer Acht bleiben; so ist z. B. die erst durch Preuß Lebensgesch. Fr. d. Gr. Th. 3. S. 473. bekannt gewordene Cab.-Ordre v. 11. Oct. 1741, welche die Stellen der regierenden Bürgermeister, der Syndici und Kämmerer in den N. Schles. Städten nur mit Evangelischen zu besetzen anbefahl, lediglich, wie auch eine spätere Cab.-Ordre v. J. 1756 (ebend. S. 187. Note 5.) anerkennt, als vorübergehende Vorsichtsmaaßregel zu betrachten.

3) Schreiben des Gen. Feld-Commissariats vom 26. Juni 1741, Verordn. v. 28. Juni 1741, Resolution an die neu angest. evang. Pred. v. 5. Juli 1741. — Diese, wie die weiter zu erwähnenden Verordnungen finden sich in chronol. Ordnung in der s. g. Korn'schen Edicten-Sammlung, die mit Ergänzungen für die beiden folgenden Regierungen seit 1752 in 19, 5 u. 9 Bänden bei Korn in Breslau erschienen ist. (S. v. Kamptz Prov. und statut. Rechte Th. 1. S. 490.)

4) Vgl. hierüber die ausführliche Darstellung in: Schlesien vor und seit dem J. 1740. Th. 2. S. 209 – 222. — Behufs dieser neuen Regulirung des Steuerwesens, vielleicht auch aus Besorgniß vor der abgeneigten Gesinnung des Stiftsclerus verfügte eine Verordn. v. 1. Sept. 1741 bis auf weiteres die Sequestration der Kapitels-Güter.

Digitized by Google

Lande gezahlte Contributionsſumme aufgebracht werden ſollte, auch das ſämmtliche geiſtliche Grundvermögen mitgeſchätzt, und dadurch die bisherige Steuerpflicht des Clerus förmlich ſanctionirt wurde[5]); letztere[6]), in wiefern bei der neuen Organiſation der Juſtizbehörden auch für die geiſtliche Gerichtbarkeit Aenderungen eintraten. Neben dem Fürſtenrechte, welches wie früher zweimal des Jahres unter dem Vorſitze des oberſten Landeshauptmanns, aber unter gleichzeitiger Direction der Breslauer Oberamtsregierung zuſammentreten ſollte, um alle die Fürſtenthümer und Standesherrſchaften betreffenden Realſachen zu erledigen, wurden an die Stelle der bisherigen landesherrlichen Obergerichte, und zugleich als Appellations- und Aufſichtsinſtanz für die niederen Gerichte und die Juſtizbehörden der mittelbaren Fürſtenthümer und Standesherrſchaften, zu Breslau und Glogau zwei Oberamtsregierungen organiſirt. Unter Beiordnung zweier weltlichen und zweier geiſtlichen Conſiſtorialräthe, von welchen Einer katholiſcher Confeſſion ſein ſollte, wurden dieſe Oberamtsregierungen zugleich zu Conſiſtorien beſtimmt, von denen alle Sachen, „die den geiſtlichen Staat angehen und zur Aufnahme der Religion gereichen“, die Aufſicht über Kirchen und Schulen, die Prüfung und Beſtätigung der Prediger, namentlich auch die Eheſachen reſſortiren ſollten[7]). Abgeſehen von der Parochial-Verfaſſung, deren Beibehaltung in den alten Erbfürſtenthümern den Katholiken theils den Beſitz der Pfarrkirchen und des Pfarrvermögens, theils die in Betreff der Stolgebühren hergebrachten Gerechtſame vorläufig ſicherte[8]), war ſo officiell für das evan-

5) Von Pfarr- und Schulgütern ward der Beitrag, wie bei den Domänen und Rittergütern, auf 28⅓, bei den Gütern der Ritterorden auf 40, für alle ſonſtigen geiſtlichen Güter auf 50 Procent des cataſtermäßigen, ſehr niedrig angeſchlagenen, Einkommens feſtgeſetzt.

6) Vgl. Patent betr. die Einrichtung des weltlichen und geiſtl. Juſtizweſens in Niederſchleſien vom 15. Januar 1742.

7) Vgl. §. 18. des angef. Patents.

8) Umgekehrt wurde aber auch zu Gunſten der evangeliſchen Pfarrer in Liegnitz, Brieg u. ſ. w. der hergebrachte Pfarrzwang anerkannt und geſchützt, wie dies aus einer an den katholiſchen Curatgeiſtlichen zu Lüben gerichteten Reſolution vom 25. Januar 1742 erhellt, die ausdrücklich auf die Altranſtädter Convention als ferner noch normativ verweiſet.

Digitized by Google

gelische Kirchenwesen jede Dependenz von den katholischen geistlichen Behörden beseitigt, und zugleich die Parität beider Religionspartheien ausgesprochen; mit um so größerem Rechte, als in der That nur ein Misbrauch des Reformationsrechts in der Art gefunden zu werden vermag, wie nach den Böhmischen Unruhen das Kirchenwesen Schlesiens war geordnet worden. Im übrigen aber bestätigte das Organisationspatent den katholischen Unterthanen nicht bloß „eine völlige Gewissensfreiheit, wie solche in dem **Instrumento Pacis** etabliret ist", mit der ausdrücklichen Anweisung an die Oberamtsregierungen, dieselben „bei ihren Religions-**Principiis** zu schützen", und mit der Erklärung, daß es „jedem Gedrückten, sich allenfalls und wenn er kein Recht erlangen kann, **immediate** an den König zu wenden" frei stehen solle; es wurden auch die weltlichen Gerechtsame des Bischofs von Breslau, mit Ausnahme nur der, auf den Fürsten von Carolath-Beuthen übertragenen, Würde eines obersten Landeshauptmanns, und eben so, wenn schon unter Vorbehalt der Souveränitätsrechte, dessen geistliche Autorität und die hergebrachte Kirchenverfassung des Landes anerkannt[9]). Allein für die geistliche Gerichtbarkeit ergingen einschränkende Bestimmungen, größtentheils in Einklang mit der bisherigen Landesgesetzgebung[10]), theilweise jedoch auch über diese hinaus, und selbst weiter, als es da, wo die katholische Kirche mit öffentlicher Verfassung besteht, nach ihren Principien zweckmäßig und richtig erscheinen kann. Denn nicht etwa bloß wurde die Competenz des geistlichen Gerichts auf **causae vere ecclesiasticae** beschränkt, und insbesondre für die

9) Vgl. §. 23. des Patents, wo es im Eingange heißt: „Was das geistliche General-Vicariatsamt (dies führte selbst bei Anwesenheit des Bischofs, besonders aber damals, weil der Bischof, Cardinal Graf Sinzendorf, nach Wien gegangen war, die ganze Administration der Diöcese) betrifft, so wollen Wir es in den Stücken, welche **ihrer Natur nach** dahin gehören und **Unsrer Souveränität nicht nachtheilig** fallen, bestätigen u. s. w."

10) Dies gilt namentlich von der in §. 23 enthaltenen Clausel: „Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super iure patronatus, decimis et testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler sich anmaßen werde, und wollen Wir ein besonderes Reglement über die dahin gehörigen Sachen und Taxa stolae anfertigen lassen".

Digitized by Google

Rechtsſachen der Geiſtlichen aufgehoben[11]), ſondern auch die Entſcheidung über alle gemiſchten Ehen, ſo wie das alleinige Dispenſationsrecht in Eheſachen ſchlechthin den Oberamtsregierungen vorbehalten[12]), und ſogar als Appellationsinſtanz für das biſchöfliche Conſiſtorium, von welchem bisher die geiſtlichen Sachen an die Nuntiatur zu Wien (aus der Cracauer Diöceſe an die zu Warſchau) gegangen waren, das Obertribunal in Berlin anerkannt, welches nur angewieſen wurde, „die Sachen nach den principiis catholicae religionis zu decidiren“[13]). Doch hat wohl mehr Unkenntniß der hergebrachten Kirchenverfaſſung des Landes, die man zu ſehr nach dem Maaßſtabe der in Cleve und Mark beſtehenden, durchaus eigenthümlichen Einrichtungen beurtheilte, und beſorgnißvolle Vorſicht, welche bei fortdauerndem Kriegsſtande die dem Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſe zugeneigte Geſinnung des Clerus um ſo gebieteriſcher zu fordern ſchien, zu jenen Feſtſetzungen Anlaß gegeben, als daß man der Regierung irgend die Abſicht beimeſſen dürfte, die weſentlichen Rechte der Kirchenobern zu ſchmälern, oder öffentliche Anerkennung im Staate der hergebrachten Kirchenverfaſſung zu verſagen. Ueberdies blieb deren definitive Regulirung der Zeit nach erkämpftem Frieden vorbehalten, und iſt dann in einer Weiſe erfolgt,

11) Ebend. §. 24.: „Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung das biſchöfliche Amt oder das geiſtliche katholiſche Conſiſtorium beſtätigen, dergeſtalt jedoch, daß es bloß über causae vere ecclesiasticae cognoſciren, und daher von allen causis civilibus, wenn ſie auch ſchon einen Geiſtlichen angehen, abſtrahiren müſſe, worüber Wir auch ein beſondres Reglement publiciren laſſen werden“.

12) Ebend. §. 26.: „Die causae matrimoniales wollen Wir, wenn beyde Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, dem biſchöflichen Amte überlaſſen; wenn aber ein Theil von den Braut- oder Eheleuten der evangeliſchen Religion zugethan iſt, gehört die Sache an das evangeliſche Conſiſtorium und hat inskünftige keine Prävention ſtatt“, vgl. mit §. 27., welcher, unter Aufhebung aller dem Moſaiſchen Rechte nicht widerſtreitenden Eheverbote für die Evangeliſchen, beſtimmte, daß die Katholiſchen in ſolchen Fällen, und eben ſo wegen Aufgebots, geſchloſſener Zeit und Kirchentrauung bei dem Oberamte Dispenſation nachzuſuchen hätten.

13) Ebend. §. 28. — In Herber origin. Siles. p. 138. wird die Sache ſo dargeſtellt, als ſei die Einrichtung eines beſondern katholiſchen Tribunals zugeſagt worden; das Patent enthält aber nichts, was darauf hinwieſe.

Digitized by Google

welche, wie die Absicht, so die Geneigtheit der Regierung bekundet, den eigenthümlichen Interessen der katholischen Kirche jede mit dem Wohle des Staats und den Rechten der Landesherrschaft vereinbare Berücksichtigung zu schenken, und nicht bloß für die letzteren den unter Oesterreichischer Herrschaft begründeten Besitzstand als maßgebend zu betrachten, sondern auch, so viel thunlich, alle durch die hergebrachte Verfassung anerkannten Gerechtsame der kirchlichen Autoritäten zu erhalten.

Auf Grund der zu Breslau am 11. Juni 1742 geschlossenen Präliminarien überwies der Berliner Friede vom 28. Juli 1742 dem Könige von Preußen zu voller Souveränität die Grafschaft Glatz und ganz Schlesien, mit Ausnahme nur von Teschen und einem Theile der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf. Ausdrücklich erneute im Art. 6. der König dem Lande die Zusicherung, „die katholische Religion in Schlesien in statu quo, auch alle und jede Einwohner bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen und bey dem völligen Genuß ihrer wohlerworbenen Freiheiten und Privilegien ungekränkt zu lassen“, allein nur „mit gänzlichem Vorbehalt der den Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissensfreiheit und der dem Souverän des Landes competirenden Gerechtsame“, deren sich übrigens der König nicht bedienen zu wollen versprach, „um in Ansehung des status quo der Römisch-katholischen Religion in Schlesien eine Abänderung zu treffen“.

Den eignen Glaubensgenossen freie Religionsübung zu gewähren, ohne die der Katholischen zu beeinträchtigen, unter Festhaltung des status quo, welcher die eine Kirche als herrschend, die andre als kaum geduldet darstellte, eine völlige Parität beider Religionspartheien, als gleich berechtigter und gleichmäßig im ganzen Lande öffentlich anerkannter Kirchen, zu begründen, die Verfassung der einen in ihrer hierarchischen Sonderung von der weltlichen Verwaltung und in ihrer bisherigen Verbindung mit der Gesammtheit des katholischen Kirchenthums zu erhalten, ohne daß die kaum gewonnene, von Vielen mit Widerwillen ertragene Landeshoheit in ihren Rechten, wo nicht gar der Besitz des Landes gefährdet würde, und daneben doch den

Digitized by Google

evangelischen Gemeinden den vollen Genuß der wieder erlangten Religionsfreiheit durch eine Reorganisation ihrer äußern Verfassung zu sichern, für welche neben der landesherrlichen Kirchengewalt die Einordnung der kirchlichen Verwaltung in die Formen der Landesadministration die Grundlage bilden mußte, das war die Aufgabe, welche der neuen Regierung gestellt war. Die Schwierigkeit ihrer Lösung ist um so weniger zu verkennen, als keine der älteren Provinzen, da in diesen die katholische Kirche mehr nur in den unteren Gliederungen des Parochial- und Archipresbyterialnexus sich behauptet hatte, einen genügenden Maaßstab abgeben konnte für die Behandlung des Kirchenwesens in einem Lande, welches unter eignen Bischöfen bisher in officiell anerkanntem Zusammenhange mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche gestanden hatte. Obenein hatten bis dahin beide Confessionen in Schlesien nicht überall in vollkommen gleich berechtigten Gemeinden neben einander existirt; vielmehr war in einem großen Theile des Landes die evangelische Lehre lediglich in dem Bekenntnisse einzelner Familien erhalten, welche zu den innerhalb der katholischen Pfarrsprengel neu zu bildenden Gemeinden nur zerstreute Elemente darboten, während in andern Districten von nicht geringerem Umfange, in Mitten einer überwiegend evangelischen Bevölkerung, die katholische Kirche nur durch den Besitz der Pfarrkirchen und der Parochialgerechtsame, und mehr in einer ausschließlichen Berechtigung des Clerus, als in wahrhafter Wirksamkeit desselben und lebenskräftiger Gemeinde-Verbindung, ihre Existenz zu behaupten oder wieder zu begründen vermocht hatte. Erhöht ward jene Schwierigkeit nothwendig noch dadurch, daß dem Verlangen der Katholischen, alles zu behaupten, der eben so natürliche Wunsch der andern Confession entgegentrat, das wider Recht früher Verlorene vollständig zurück zu erhalten, daß man diesseits die Zusicherung des Status quo auf freies ungehindertes Bekenntniß und Exercitium der katholischen Religion zu beschränken eben so geneigt war, als die katholische Parthei auf den engen Zusammenhang von Lehre und Cultus mit Disciplin und Verfassung, und auf die Versicherung, „alle und jede Einwohner bey dem ruhigen Besitze des Ihrigen ungekränkt zu las-

Digitized by Google

sen", den Anspruch gründen zu können meinte, es dürften ihr auch nicht die geringsten äußeren Vortheile und Gerechtsame, wie unvereinbar immer mit Parität und öffentlicher Religionsübung der andern Confession, und wie unerheblich für den ungestörten Genuß der eignen Religionsfreiheit, dem Besitzstande vom J. 1740 entgegen geschmälert oder entzogen werden. Nur zu geneigt war man endlich katholischer Seits, diejenigen Rechte, welche die frühere Landesherrschaft ungestört geübt hatte, und jetzt die Preußische Regierung nicht ohne Grund zu den „dem Souverän des Landes competirenden Gerechtsamen" zählte, mehr oder weniger als Privilegien der ehemaligen Landesherrschaft und als bedingt vom katholischen Bekenntnisse anzusehen, auf welche der evangelische Landesherr durchaus keinen Anspruch habe. Zu gütlicher Ausgleichung aber aller dieser, geradehin unvermeidlichen Differenzen war für Preußen damals nicht einmal in der höheren Autorität des Kirchen-Oberhaupts irgend eine Aussicht gegeben, da die Regierung, wenn schon ihre Stellung zur katholischen Kirche durch den Erwerb Schlesiens eine wesentliche Aenderung erfuhr, mit Recht es sich schuldig erachten mußte, jede officielle und directe Verbindung mit dem Römischen Stuhle zu vermeiden, so lange dieser noch der von allen Europäischen Mächten garantirten Königswürde Anerkennung verweigerte [14]), obenein auch darüber kaum ein Zweifel möglich war, daß die Curie dem Fürstenhause, welches mehr und mehr das Haupt der evangelischen Parthei Deutschlands geworden war, nicht Rechte in kirchlichen Dingen zugestehen werde, welchen die Hierarchie selbst in katholischen Ländern bisher stets Widerspruch entgegengesetzt, oder doch bei unvermeidlicher Nothwendigkeit nur stillschweigend sich gefügt hatte.

Bei solchen Schwierigkeiten, deren richtige Würdigung wohl hauptsächlich es veranlaßt hat, daß Friedrich, wie sehr er im übrigen die Landesverwaltung zu centralisiren bemüht war, unter einem eignen dirigirenden Landesminister die innere Administra-

14) Noch im J. 1786 führte der Römische Staatskalender nur einen Markgrafen von Brandenburg auf, und erst seit dem J. 1788 gab dem Könige der päbstliche Stuhl den Königstitel. Vgl. Preuß a. a. O. Th. 4. S. 13. Note 2. und Herber l. l. p. 154.

tion Schlesiens von der der übrigen Monarchie trennte, darf es dem billigen Beurtheiler schwerlich auffallen, wenn Einzelnes bei der kirchlichen Organisation Schlesiens geschah, was die katholische Parthei, wenigstens von ihrem Standpunkte aus, wohl als Eintrag der ihrer Kirche gebührenden Rechte oder als Beeinträchtigung der Autorität ihrer Obern ansehen konnte; eher, daß überall eine Verschmelzung so disparater Elemente gelungen, und die Ausgleichung anscheinend unvereinbarer Gegensätze in einer Weise möglich gewesen ist, welche das friedliche Nebeneinanderbestehen beider Religionspartheien eben so sicherte, als die unerschütterliche Treue der neu gewonnenen Unterthanen, und gerade hierin eine so glänzende Bewährung und Rechtfertigung findet.

§. 13.

Herstellung und Organisation der evangelischen Kirche Schlesiens.

Dem Vorbehalte des Friedensschlusses gemäß ward im ganzen Lande das evangelische Bekenntniß frei gegeben, der Uebertritt zur evangelischen Kirche unbedingt gestattet[1]), die unbeschränkte Fähigkeit der Protestanten zu öffentlichen Aemtern jeder Art und allem bürgerlichen Gewerbe anerkannt[2]), gegenseitige Verläumdung und öffentliche Verketzerung verboten[3]), überall

1) Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistl. Sachen entschieden werden sollen, vom 8. Aug. 1750 §. 1.

2) Ein Circular vom 7. Oct. 1763 schärfte den Gutsherren noch besonders ein, daß wegen Religionsverschiedenheit kein Gutsunterthan entsetzt, oder vom Erwerbe bäuerlicher Stellen ausgeschlossen werden dürfe.

3) Auf Veranlassung des Königs befahl der Bischof Graf Sinzendorf in einem Hirtenbriefe vom 28. Aug. 1742 „allen Katholischen geistlichen Standes, daß sie sich in ihren Predigten aller schimpflichen Ausdeutungen gegen andere Religionsgenossen, absonderlich aber des Wortes Ketzer, enthalten, und die Unterscheidungslehren mit Bescheidenheit, Vernunft, Mäßigkeit und nach dem Hauptgebote der christlichen Liebe vortragen ... sollen ...; und thun Wir Uns gegen Uebertreter (welche Wir gegen die königliche Ungnade und Ahndung zu schützen ohnehin nicht vermögen) auch mit den uns zustehenden schweren Bestrafungen nach Umständen vorzugehen vorbehalten". Aehnliche Verbote ergingen an die evangelische Geistlichkeit, und ward namentlich den Feldpredigern in ihrer Vocation zur

auch die Einrichtung öffentlichen Gottesdienstes erlaubt. Eine nicht geringe Zahl von Personen aller Stände, welche bisher aus äußern Rücksichten, oder weil aller Erbauungsmittel und des religiösen Unterrichts beraubt, sich äußerlich zur katholischen Kirche gehalten hatten, mag in Folge dessen zur evangelischen Confession zurückgetreten sein; doch blieb bis auf die neueste Zeit herab selbst in den früher ganz evangelischen Fürstenthümern die Zahl der Katholiken bedeutend genug, in Oberschlesien und in der Grafschaft Glatz im entschiedensten Uebergewicht[4]). Weit entfernt, daß die Regierung die Kirchen und Schulen, welche seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges gewaltsam den Evangelischen in den unmittelbaren Fürstenthümern waren entzogen worden, diesen restituirt, oder auch nur über deren Besitz die Beschreitung des Rechtsweges gestattet hätte, erfolgte sogar die Erbauung der neuen evangelischen Gotteshäuser nur hie und da auf

---

besondern Pflicht gemacht,' „den Katholischen keinen Eintrag zu thun". Vgl. Preuß Th. 1. S. 331. und 339.

4) Nach den von mir verglichenen topogr.-statist. Uebersichten der Reg.-Bezirke Breslau, Reichenbach und Oppeln (die von Liegnitz war mir nicht zugänglich) stellt sich im Departement Oppeln d. h. in Oberschlesien das durchschnittliche Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken wie 1 zu 13, in der Grafschaft Glatz wie 1 zu 68, dagegen für die übrigen Theile des Reichenbacher Departements wie 9 zu 4, und im Regierungsbezirk von Breslau wie 11 zu 4. Je in den einzelnen Kreisen ist das Verhältniß beider Confessionen sehr verschieden. Am günstigsten für die evangelische Kirche ist es im Waldenburger Kreise, wo auf 1 Katholiken 20 Evangelische kommen, während sonst deren Zahl die der katholischen Einwohner nirgends um mehr als das Zehnfache übersteigt. Das verhältnißmäßig größte Uebergewicht der letzteren ist im Kreise Habelschwerdt, wo auf je 1 Evangelischen 446 Katholiken kommen, wie denn überhaupt da, wo diese die Mehrzahl bilden, das Verhältniß beider Confessionen weit größere Differenzen als dort zeigt, indem es z. B. von den 15 Oberschlesischen Kreisen nur in 4 unter 1 zu 10 bleibt, in Tost, Neisse, Ratibor und Gr. Strehlen bis 1 zu 43, 52, 56 u. 62 steigt. Unter den Niederschlesischen Kreisen bilden die Katholiken die Mehrzahl der Einwohner nur in den Kreisen Frankenstein und Münsterberg (1 zu 5), und völlige Gleichheit (15539 Evangelische auf 15402 Katholiken) findet sich bloß im Kreise Landshut. — Wie sich dies beiderseitige Verhältniß, je im Vergleiche mit der Zeit der Erwerbung Schlesiens, verändert hat, wäre interessant zu wissen, um so mehr, als nach der Allg. Augsb. Zeit. Jahrg. 1838 Beil. Nr. 144. in dem Zeitraume von 1817—1834 die Zahl der Katholiken sich in größerem Maaße, als die der Evangelischen vermehrt haben soll.

Digitized by Google

Kosten des Staats, größtentheils aus eignen Mitteln der Gemeinden, welche an den katholischen Orten sich nach und nach bildeten[5]). Selbst als im J. 1757, wohl nicht ohne Schuld des Clerus, dessen Einverständniß mit den feindlichen Heeren die Kriegsunternehmungen gefährdete, Friedrich II. zu der Bestimmung sich veranlaßt sah, daß in ganz evangelischen Orten keine katholischen Pfarrer oder Schullehrer mehr geduldet werden sollten, blieb den Katholiken nicht bloß das gesammte Kirchen- und Pfarrvermögen, sondern auch die Kirchen und Pfarrgebäude wurden hier nur geschlossen, und für den Fall aufbewahrt, daß durch spätere Ansiedelung eine katholische Gemeinde im Orte sich wieder bilden könnte[6]). Der gegenseitige Parochialzwang, wo er aus früherer Zeit her bestand, dauerte anfangs, zwar nicht in Betreff der Pfarrhandlungen selbst, für welche er dem Rechte nach in Schlesien wegen der den Gnadenkirchen ertheilten Gerechtsame eigentlich niemals gegolten hatte, wohl aber hinsichtlich der Stolgebühren und sonstigen Pfarraögaben fort. Nur für die beiderseitige Geistlichkeit ward schon im J. 1742 die Verpflichtung zu Stolgebühren, aber nicht durch einseitige Verfügung der Regierung, sondern mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs aufgehoben[7]), und die im

5) Büsching a. a. O. Th. 10. S. 754. giebt die Zahl der im J. 1740 bestandenen evang. Kirchen auf 826, für das J. 1764 auf 460 an; ein Verzeichniß der neu errichteten Bethäuser findet sich bei Hensel a. a. O. S. 751. Im J. 1827 zählte man dagegen nach Preuß a. a. O. Th. 1. S. 528. in Schlesien 713 evangelische Kirchen.

6) Cab.-Ordre vom 31. Dezbr. 1757 vgl. mit der Declar. vom 3. März 1758, wonach, wenn auch nur Ein Katholik im Sprengel wohne, der katholische Pfarrgeistliche in seinem Amte belassen werden sollte, und der Verordn. vom 30. Dezbr. 1763, daß, wenn an den Orten, wo 1758 die katholischen Geistlichen abgeschafft worden, sich später eine katholische Gemeinde wieder sammle, sie sich der Kirche von neuem bedienen könne. — Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat man hierin andre Grundsätze befolgt, und solche geschlossene Kirchen nebst den dazu gehörigen Gütern u. s. w. den evangelischen Ortsgemeinden überwiesen. Vgl. Worbs die Rechte der evangelischen Gem. in Schlesien u. s. w. S. 245 flg.

7) Patent vom 22. Dezbr. 1742, welches auf eine an die katholische Geistlichkeit ergangene, vom Könige „aus oberstlandesherrlicher souveräner Macht und Gewalt" bestätigte Verfügung des Bischofs Bezug nimmt, und reciproce dasselbe den evangelischen Geistlichen anbefahl, als welchen allein, nicht den sonstigen Kirchen- und Schulbedien-

Digitized by Google

J. 1754 erweiterte Aufhebung des Pfarrzwanges zu Gunsten aller landesherrlichen Beamten war in so fern wenigstens keine Neuerung, als diese schon unter Oesterreichischer Regierung vom Pfarrverbande eximirt gewesen waren, und nach Belieben an fremde Pfarrer wegen aller Pfarrhandlungen, mit Ausnahme des Aufgebots, sich hatten wenden dürfen, ohne der Geistlichkeit ihres Wohnorts zu den taxmäßigen Gebühren verpflichtet zu sein[8]). Erst im J. 1757 erfolgte eine allgemeine Aufhebung des Pfarrzwanges[9]), indeß gleichmäßig für beide Kirchen[10]); eine Maaßregel, welche, mochte auch vielleicht die Einbuße an Pfarrintraden größer sein auf Seiten des katholischen Clerus, doch eine nothwendige Folge der für beide Religionspartheien anerkannten Parität und kirchlichen Selbstständigkeit war, und höchstens in so fern als Beeinträchtigung des zugesicherten **Status quo** erscheinen kann, als diese gegenseitige Befreiung auch auf solche Pfarrabgaben ausgedehnt worden war, welche, wie Prömen, Wettergarben u. s. w., zwar mit dem Parochialnexus verbunden, aber nicht von der Amtsthätigkeit des Pfarrers bedingt, oder gar, wie z. B. Zehnten, durch ihre dingliche Natur zu selbstständigen Vermögensrechten der einzelnen kirchlichen Institute geworden sind[11]).

Neben dieser völligen Emancipation der evangelischen Re-

---

ten, auch jenen nur für sich, ihre Ehefrauen und die noch in ihrer Gewalt und Brod befindlichen Kinder, nicht auch für Anverwandte und Dienstboten, dies Vorrecht ertheilt wurde.

8) Edict vom 25. Novbr. 1754 vgl. mit Reglem. vom 8. Aug. 1750 zu E., wo noch die Parochialfreiheit auf die mit Sitz und Stimme versehenen Mitglieder der Landescollegien beschränkt war.

9) Cab.-Ordre vom 31. Dezbr. 1757 und Oberamts-Currende vom 29. Dezbr. 1758. — Durch eine Verordnung vom 30. April 1765 ward auch die gegenseitige Kirchenbaupflicht aufgehoben. Vgl. Worbs a. a. O. S. 244.

10) Zu Oesterreichischer Zeit hatte wohl zu Gunsten der Katholiken in lutherischen Pfarrorten, nicht auch umgekehrt, eine derartige Exemtion bestanden. S. Hensel a. a. O. S. 658.

11) Rücksichtlich der dem Bischofe und dem Domkapitel gebührenden Zehntrechte u. s. w. wurde ausdrücklich durch das Circ. vom 5. März 1759 eine Ausnahme anerkannt. Gleiches hätte in Betreff der Pfarrzehnten und ähnlichen Pfarrabgaben geschehen sollen, und ist auch neuerdings durch Cab.-Ordre vom 6. Febr. 1812 (Ges.-S. vom J. 1813 S. 42.) geschehen.

Digitized by Google

ligionsparthei, in deren Folge auch im J. 1764 sämmtlichen Bethäusern der Name von Kirchen beigelegt wurde[12]), sorgte die Regierung zugleich durch Bestellung von Inspectoren[13]) für gehörige Beaufsichtigung und Leitung der Pfarrverwaltung. Außer den beiden Consistorien zu Breslau und Glogau wurde im J. 1756 noch ein drittes zu Brieg errichtet, und diesen, wie den für die Stadt Breslau und das Fürstenthum Oels fortbestehenden Mediatconsistorien[14]), die evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so jedoch, daß alle „den **statum religionis** betreffende" Streitigkeiten, um möglichst jeden Verdacht einer Partheilichkeit zu entfernen, ihrer Cognition entzogen, und einer besondern, aus dem Großkanzler und dem dirigirenden Minister Schlesiens gebildeten, Commission überwiesen waren, welche dieselben mit Rücksicht „auf Recht und Billigkeit und besonders auf das, was in den Tractaten und Friedensschlüssen bestimmt" sei, entscheiden sollten[15]). Eine umfassende Kirchenordnung ist übrigens für Schlesien, so viel bekannt, nicht ergangen; außer der bereits am 13. Dezember 1742 erlassenen lutherischen Presbyterialordnung und der Visitationsinstruction vom 22. Februar 1748[16]), ließ man es vielmehr bei den hergebrachten Einrichtungen bewenden, so daß selbst die Organisation des evangelischen Kirchenwesens, während sie auch nicht entfernt an die Unbilden aller Art erinnert[17]), durch welche einst die katholische Kirche in Schlesien die Herrschaft wie-

12) Verordn. vom 19. Juni 1764.

13) Den Titel eines Superintendenten führten bis auf die neuere Zeit nur die ersten Geistlichen der Städte Liegnitz, Brieg, Wohlau und Oels; auch hat sich bis dahin im Fürstenthum Oels, wie im Liegnitzischen und in Wohlau der Titel der Senioren erhalten.

14) Alle übrigen Fürstenthümer und Standesherrschaften, obwohl sie eigne weltliche Gerichte hatten, wurden unmittelbar den landesherrlichen Oberconsistorien unterworfen, die ehemaligen Kirchenhoheits- und sonstigen Rechte somit als erloschen behandelt.

15) Rescr. vom 25. Juli 1750.

16) Vgl. v. Kamptz Prov.-Rechte der Pr. Mon. Th. 1. §. 350. Abgedruckt sind die obigen Verordnungen u. a. in den Actis histor. eccles. Th. 7. S. 525 flg. und Th. 12. S. 857 flg.

17) Rühmend hat die Art, wie Friedrich die Katholiken Schlesiens behandelte, Pabst Benedict XIV. zu wiederholten Malen anerkannt. S. Preuß a. a. O. Th. 1. S. 330 flg.

Digitized by Google

der gewonnen hatte, die Tendenz der Regierung bekundete, sich so viel möglich der bisherigen Landesverfassung anzuschließen.

§. 14.

Verfassung der katholischen Kirche Schlesiens unter Preußischer Hoheit.

Bei weitem schwieriger war die Organisation der katholischen Verhältnisse, zumal es hier weniger auf das Einzelne der Verwaltung, vielmehr vor allem darauf ankam, der höheren Hierarchie, insbesondre auch dem Römischen Stuhle gegenüber, eine bestimmte, dem politischen wie kirchlichen Charakter der Preußischen Monarchie entsprechende Stellung für die Regierung zu gewinnen [1]).

Wie es scheint, hatte König Friedrich II. anfangs die Absicht, ähnlich wie in den übrigen Provinzen, auch die katholische Kirche Schlesiens wo möglich ganz zu isoliren, äußerlich und formell von dem Römischen Stuhle zu trennen. Noch während des Kriegs ernannte der König den Bischof von Breslau, Cardinal Grafen von Sinzendorf, zum Generalvicar der gesammten Monarchie, an welchen bei Dispensationen und in andern Religionssachen alle katholische Unterthanen sich wenden sollten, ohne weiter an den Römischen Stuhl ihren Recurs zu nehmen [2]). In Rom war man aber darauf einzugehn um so mehr abgeneigt, als bisher nur in secularisirten Bisthümern apostolische Vicare waren ernannt worden; unter der Bedingung allein wollte der Pabst seine Zustimmung geben, daß des Vicariats ungeachtet die Katholiken von dem Römischen Stuhle abhängig seien, „und daß diese Dependenz nicht bloß in Worten bestehe, oder insgeheim un-

1) Was über diese Verhältnisse in Druckschriften bekannt geworden, namentlich, was Preuß a. a. O. Th 1. Anh. I. Beil. 9. aus archivalischen Urkunden mittheilt, ist zu unvollständig, als daß daraus eine klare Einsicht gewonnen werden könnte. Um so wünschenswerther wäre es, diese Angelegenheit aus archivalischen Quellen erörtert zu sehen; um so eher aber wird auch das Ungenügende unsrer Darstellung Entschuldigung finden.

2) Preuß a. a. O. Th. 1. S. 329. vgl. mit dem in den Actis histor. eccles. Th. 7. S. 204. abgedruckten Auszuge einer im Cardinalcollegio von Benedict XIV. gehaltenen Allocution vom August 1742.

Digitized by Google

terhalten werde, ſondern eine wirkliche und öffentliche Dependenz ſey, nicht in der Abſicht, als ob man die Sporteln und Sachen nach Rom ziehen wolle, ſondern damit das Oberhaupt der Kirche von allen und jeden Katholiken erkennet werde“ [3]). Wirklich ſcheint auch — ob aus eignem Entſchluſſe der Regierung, oder auf die Intervention des Kaiſers, an welchen als den Beſchützer der Römiſchen Kirche der Pabſt, um dieſer Neuerung vorzubeugen, ſich gewendet hatte [4]), bleibe dahin geſtellt — jener Plan nicht zur Ausführung gekommen zu ſein [5]). Wenigſtens findet ſich bei gleichzeitigen Schriftſtellern über die kirchliche Verfaſſung Schleſiens kein Beweis dafür [6]), eben ſo wenig in dem Breve Benedict's XIV., mit welchem er die Confirmationsbulle des vom Könige zum Nachfolger des Grafen Sinzendorf beſtimmten Biſchofs Grafen Schaffgotſch begleitete [7]); daß ſpäter bei mehrfachen Angelegenheiten, welche nach canoniſchem Rechte nur von der Römiſchen Curie erledigt werden können, beſondre Verhand-

3) So heißt es wörtlich in dem ebend. S. 206 flg. abgedruckten Breve an den Biſchof von Breslau vom 4. Juli 1742, welches Preuß irrigerweiſe als Beſtätigungs-Breve bezeichnet, während es nur den Cardinal auffordert, perſönlich nach Rom zu kommen, oder einen gehörig inſtruirten Bevollmächtigten dahin zu ſenden, um dieſe Angelegenheit in nähere Berathung zu ziehen.

4) S. die Note 2. angeführte Allocution.

5) Ohne weiteren Beleg wird das Gegentheil in den Actis hist. eccl. behauptet, und nach dieſen von Preuß a. a. O., der nur auf das vorher erwähnte Breve Bezug nimmt, welches eher das Gegentheil beweiſet.

6) Daß bei Friedenberg a. a. O. nichts davon vorkommt, dürfte daher rühren, daß deſſen Werk, wie es nur Verordnungen aus der Oeſterreichiſchen Zeit erwähnt, früher ausgearbeitet, als (1743) im Druck erſchienen iſt; aber auch in dem Catalogus cleri dioec. Wratislav. vom J. 1765 wird weder bei der Perſon des Biſchofs, noch bei ſeinem Vicar v. Strachwitz eines ſolchen apoſtoliſchen Vicariats Erwähnung gethan, eben ſo wenig in Vater's Repertorium, der im Gegentheil in §. 32. und 35. die Confirmation der Biſchöfe, die Beſetzung der Domprobſtei, die Ertheilung der Indulgenzen und gewiſſer Dispenſationen ausdrücklich als päbſtliche Reſervatrechte bezeichnet. Vgl. übrigens Note 12.

7) Abgedr. in den Actis hist. eccles. Th. 13. S. 315 flg. Nur die Verleihung des Bisthums und die Dispenſation zur Beibehaltung der Abtei auf dem Sande wird darin berührt; dagegen findet ſich weder hier, noch unter den Titeln des Biſchofs in deſſen Erlaſſen (ſ. ebend. S. 337.) von einem Vicariate auch nur eine Andeutung.

Digitized by Google

lungen mit dieser angeknüpft wurden[8]), und daß auf deren Entscheidung in eignen Erlassen der Regierung, oder doch mit Wissen derselben in bischöflichen Verordnungen ausdrücklich Bezug genommen wird[9]), widerspricht sogar jener Annahme geradezu. Allem Anscheine nach hat der Bischof zu Breslau ausgedehntere Facultäten von Rom aus erhalten, als sonst üblich waren, um ohne Recurs dorthin die nöthigen Indulgenzen, Dispensationen u. s. w. den Unterthanen zu sichern; den geistlichen Obern wurde die unter Umständen unerläßliche Communication mit Rom der Regel nach mehr nachgesehen und anheimgestellt[10]), als Seitens der Regierung selbst gepflogen[11]), auch keine directe Einmischung des Pabstes in die kirchliche Verwaltung, insbesondre in die Rechtspflege, gestattet, den man mehr als auswärtigen Fürsten, denn

---

8) So z. B., abgesehen von den durch Erledigung des Bisthums herbeigeführten Veranlassungen, bei den über die geistliche Gerichtbarkeit in höherer Instanz entstandenen Differenzen (s. unten), bei Gelegenheit der in den J. 1754 und 1788 erfolgten Aufhebung und Verlegung katholischer Festtage. Vergl. Preuß a. a. O. Th. 1. S. 341. und Th. 3. S. 240. mit Circ. vom 27. März 1764, Kammer-Reser. vom 7. Juli 1789 und Circ. vom 11. März 1790, welches letztere sogar ausdrücklich erklärt, daß Seitens der Regierung mit dem Röm. Stuhle Communicationen gepflogen worden seien. Gleiches geschah auf Veranlassung der nach Aufhebung des Jesuiterordens beliebten Stiftung der Corporation der Schulen-Priester.

9) So z. B. ist das Breve Benedict's XIV. vom J. 1754, die Festtage betr., vollständig in die Korn'sche Edict.-Samml. Th. 5. S. 582. aufgenommen; die in den Act. hist. eccl. Th. 13. S. 855 flg. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen vom 13. Oct. und 8. Novbr 1748, den Eintritt in den Klosterstand betr., nehmen ausdrücklich auf ein Breve Benedict's XIV. vom 1. Aug. 1748 Bezug, welches, ohne Zweifel mit Rücksicht auf das Edict vom 26. Februar 1746 (s. unten Note 22.), für alle und jede, auch die eremten Klöster die Einkleidung an die bischöfliche Genehmigung band.

10) Darauf weiset auch die Antwort hin, welche nach Preuß Th. 1. Beil. 7. der König, als er dem Kapitel nach des Grafen Schaffgotsch Flucht die Verwaltung der Diöcese überwies, und dieses einwendete, daß es „für extraordinäre Fälle einen Vicar wählen müsse, welcher vom päbstlichen Stuhle Vollmacht haben müsse", dahin gab: „Da die Kirche in schwierigen Fällen das Mangelnde ergänze, so könne das Kapitel einen Vicarium cum facultatibus iurisdictionis extraordinariae delegiren".

11) Nur Privatagenten hatte Preußen zu jener Zeit in Rom. Vgl. Preuß Th. 2. S. 114. und Th. 3. S. 235.

Digitized by Google

als kirchlichen Obern zu betrachten geneigt war. Eine so wesentliche Umänderung aber der hergebrachten Kirchenverfassung, als jenes Vicariat, wie es anfangs beabsichtigt war, herbeigeführt hätte, hat sicher nicht statt gefunden[12]).

Desto entschiedener beharrte die Preußische Regierung dabei, daß die Besetzung des Bisthums, wie in den letzten Jahrhunderten unter Oesterreichischer Herrschaft, auch ferner durch landesherrliche Quasi-Nomination erfolgen müsse. Zwar stand dem Kapitel das Wahlrecht zu[13]), und daß von Seiten der katholischen Kirche Widerspruch gegen eine Nomination des Bischofs durch den evangelischen Landesherrn erhoben wurde, war um so natürlicher, als selbst da, wo diese Besetzungsform auf urkundlicher Bewilligung beruht, dies immer als ein auszeichnendes Vorrecht der katholischen Fürsten gegolten hat. Allein wie jene Nomination in der That nur Folge des landesherrlichen Confirmationsrechts gewesen war, und aus diesem sich herausgebildet hatte, durfte die Ernennung des Landesbischofs, welche politische Rücksichten als unerläßlich erscheinen ließen, wohl als ein mit der Sou-

12) In dem Circ. vom 7. August 1781, wodurch die Ernennung des Weihbischofs von Rothkirch zum Nachfolger des verstorbenen Generalvicars v. Strachwitz bekannt gemacht ward, heißt es zwar, daß derselbe gleich dem letzteren vom Pabste zum Vicario apostolico in Schlesien bestellt worden sei. Wie indeß aus dem Circulare selbst erhellt, wonach die Bestellung geschehen war, „um in Abwesenheit des Bischofs diejenigen functiones zu versehen, welche sonst ein zeitiger Bischof in Schlesien zu verrichten befugt ist", bezog sich dies nicht auf die päpstlichen Reservatrechte, sondern nur auf die neuerdings wieder erhobene Controverse, ob bei Quasivacanz eines bischöflichen Stuhls für die Administration der Diöcese ein Generalvicar Seitens des Kapitels oder vom Bischofe zu bestellen sei, oder ob diese Zwischenregierung einem apostolischen Vicar gebühre. Nach der Flucht des Grafen Schaffgotsch hatte nämlich erst der König den Domherrn Bastiani zum Generalvicar ernannt, dieser aber es abgelehnt, und das Kapitel die Vicariatsgeschäfte geführt, später die Regierung den vom Bischofe dazu ernannten Domdechanten Moritz von Strachwitz zugelassen, welcher dann, wie es scheint zur Beseitigung aller Differenzen, im Jahre 1769 zum Vicarius apostolicus ernannt wurde. S. Herber l. l. p. 146. und 148.

13) Dies erkennt Henelii Silesiogr. renov. p. 186. sehr bestimmt an, indem dem Könige nur das ius assensus und investiturae regalium beigelegt wird.

Souveränität verknüpftes und damit erworbenes Recht gelten. Bei des Grafen Sinzendorf Tode im J. 1747 ernannte daher Friedrich II. den Grafen von Schaffgotsch zum Bischofe, ohne selbst nur die übliche Form einer bloßen Commendation zu beobachten oder dem Kapitel den Schein der Wahlhandlung, wie bisher, zu gewähren, und wirklich erlangte die Regierung in Rom die Anerkennung des neuen Bischofs[14]), an dessen weltlichem und antiösterreichischem Sinne die Curie nicht geringeren Anstoß genommen zu haben scheint, als an der Hintansetzung der kirchlichen Formen[15]). Im Besitze dieses Nominationsrechts ist auch die Regierung bei den späteren Vacanzen geblieben, nur daß sie durch Gestattung des Wahlacts für den von ihr designirten Candidaten ihre Interessen mit den formellen Vorschriften des canonischen Rechts in Einklang zu bringen Bedacht genommen hat. Selbst für andere Prälaturen nahm Friedrich II. statt des bloßen Placets, welches von alter Zeit her der Landesherrschaft gebührte, in der That aber zu wahrer Nomination geworden war, ein Ernennungsrecht in Anspruch, so namentlich für diejenigen Aemter, mit welchen während der Quasi-Vacanz des Bisthums dessen Administration verknüpft war[16]), eben so für die in den s. g. päbstlichen Monaten erledigten Canonicate des Domkapitels und für die Domprobstei, bei welchen dem Römischen Stuhle bloß der Form und dem Namen nach das Provisionsrecht blieb; nicht minder behauptete die Regierung für die zahlreichen Collegiatstifter das althergebrachte Patronat und das damit verbundene Nomi-

14) Vgl. Preuß a. a. O. Th. 2. S. 113.

15) S. das Note 7. erwähnte Schreiben, welches vielfache Ermahnungen an den Bischof richtet, und unter Hinweisung darauf, der Papst habe durch Anerkennung des Grafen Schaffgotsch dem apostolischen Stuhle zu präjudiciren gefürchtet, dessen Ernennung als proprio motu geschehen darzustellen sucht.

16) In dem Circ. vom 7. Aug. 1781 (s. Note 12.) heißt es geradezu, der König habe den Domherrn v. Rothkirch zum Weihbischofe und Generalvicare in Schlesien „nominirt“; eben so hatte nach Preuß Th. 1. S. 446. dessen Vorgänger v. Strachwitz ein „Nominationsdecret“ vom Könige erhalten. Ausdrücklich wird aber von Herber l. l. p. 148. bemerkt, und erhellt auch aus dem Circulare, daß die Ernennung assentiente Summo Pontifice geschehen sei.

nations- und Confirmationsrecht[17]). Nur in Betreff der Ordensprälaturen, welche für die Adminiſtration der Diöceſe von geringerer Bedeutung waren, erhielt ſich das Wahlrecht, indeß wie unter der bisherigen Concurrenz der Regierung, deren Erlaubniß eingeholt werden mußte, und deren Commiſſarien der Wahlhandlung beiwohnten, ſo auch mit der Modification, daß durch dreifaches Scrutinium drei Candidaten erwählt werden ſollten, unter welchen ſich für Ertheilung des landesherrlichen Placets der König die Auswahl vorbehielt[18]).

Auf dieſe Weiſe war der Regierung durch die Beſetzung der höheren Kirchenämter, zumal das früher von den Schleſiſchen Fürſten geübte ius circa sacra längſt antiquirt war, auf die kirchliche Verwaltung derjenige Einfluß gewonnen[19]), welcher, ſtets im Intereſſe der Staatsgewalt, bei der damaligen politiſchen Lage als unvermeidliche Nothwendigkeit ſich darſtellen mußte. Unerfreulich mag dies der höheren wie niederen Cleriſei damals erſchienen ſein; doch wird dem unbefangenen Urtheile nicht entgehen, daß gerade dieſer Antheil an der Beſetzung des Biſchofsſtuhles und aller wichtigeren Kirchenämter es der Regierung möglich machte, die den landesherrlichen Kammern und insbeſondre dem dirigirenden Miniſter übertragene Aufſicht weniger bis in das Detail der Kirchenverwaltung auszudehnen[20]), zugleich auch die bisherige Verfaſſung der katholiſchen Kirche Schleſiens in allen weſentlichen Punkten beizubehalten.

Unverkürzt blieb den Katholiken, neben freier Religionsübung und der bisherigen Parochialverfaſſung, der Beſitz aller

17) Vgl. Vater a. a. O. §. 85. a u. b und Band I. §. 5 fg. Jene Form der Beſetzung, ſcheinbar durch den Pabſt, der Wirklichkeit nach durch die Regierung, iſt bekanntlich neuerdings allgemeine Norm für alle Probſteien und Vacanzen in den ungraden Monaten geworden.

18) Vgl. Vater a. a. O. §. 88. und Schleſ. vor und ſeit d. J. 1740 Th. 2. S. 480.

19) Um ſo mehr, als die Verwaltung der vier Schleſiſchen Archidiaconate regelmäßig mit Domherrnſtellen verbunden war, und ſo, theils mittelbar theils unmittelbar, auch dies Amt, welches in Schleſien damals noch keineswegs zu bloßem Perſonate herabgeſunken war, von der Regierung vergeben wurde.

20) Liptus Abh. über die Schleſiſche Verfaſſung vor dem 6. Bande der Korn'ſchen Edictenſammlung, Abth. II. Kap. 16.

Digitized by Google

Kirchen, Kapellen, Klöster, Stiftungen u. s. w. Weder von den alten, noch von den seit der Gegenreformation hergestellten und neu errichteten Klöstern und Stiftern ward auch nur Eines eingezogen[21]), bloß für den Eintritt in die Regular-Orden, um Ueberfüllung oder unfreiwillige Ablegung der Gelübde zu verhüten, nach dem Vorgange anderer, auch katholischer, Länder eine vorgängige Prüfung durch die Landesbehörde und Genehmigung der Kammer angeordnet[22]), und die von den eintretenden Novizen zu zahlende geistliche Mitgift auf ein Maximum festgesetzt[23]).

Mit dem Eigenthume an allen Pfarr-, Stifts- und Klostergütern, Einkünften u. s. w. blieb der katholischen Kirche die Administration und freie Benutzung des Kirchenvermögens, Bei der von alter Zeit her üblichen und, wie bemerkt, gleich anfangs regulirten Contribution der Kloster-, Stifts-, Pfarrgüter u. s. w. behielt es zwar unverbrüchlich sein Bewenden; auch hielt der König sich berechtigt, statt der zu Oesterreichischer Zeit für Laien, namentlich ausgediente Militärs, auf einzelne Stifter angewiesenen Pensionen, den neu ernannten Prälaten, Aebten, Stiftsherren u. s. w. eine verhältnißmäßige, im Ganzen aber geringe Abgabe von ihrem geistlichen Einkommen aufzuerlegen[24]), und als dem Wiener Hofe während des Krieges durch Gewalt des Pabstes der Zehnte aller geistlichen Revenüen bewilligt wurde, verlangte der König von

21) Auf Veranlassung der von Joseph II. in den Oesterreichischen Landen verfügten Einziehung der Klöster ertheilte Friedrich II. in einem Kab.-Schreiben vom 26. Aug. 1782 der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit durch das bischöfl. Vicariat die ausdrückliche Zusicherung, daß sie, dafern sie sich nur wie treue und redliche Unterthanen verhielten, weder Aufhebung, noch Einziehung ihrer Güter und Einkünfte, noch irgend eine Anforderung, außer der festgesetzten Contribution, zu befürchten hätten. Preuß a. a O. Th. 3. S. 253.

22) Edict vom 26. Februar 1746.

23) Edict über die von geistl. und weltl. Personen an geistliche Stifter, Kirchen und pia corpora geschehenen Vermächtnisse vom 21. Juni 1753 §. 11 flg., vgl. mit Kammer-Reser. vom 5. März 1795, welches allen Schlesischen mit Landgütern angesessenen Stiftern ausnahmsweise die im Edicte nur bestimmten Orden gestattete höhere Mitgift von 1000 Rthlr. statt 500 Rthlr. freigab.

24) Lipius a. a. O. Abth. III. Kap. 12., Vater a. a. O. Abth. 2. §. 30. und Schlesien vor und seit 1740 Th. 2. S. 475.

der gesammten Geistlichkeit eine gleiche Abgabe von ihren Einkünften[25]). Im übrigen aber beließ die Regierung die Kircheneinkünfte zu freier Verwendung der Geistlichkeit. Für die Verwaltung des Pfarrvermögens behielt das bischöfliche Amt die Prüfung und Bestätigung der vom Patron erwählten Kirchenväter, welchen unter Zuziehung des Pfarrers die Verwaltung zustand, die Genehmigung zu allen größeren unfixirten Ausgaben, die Einsicht der Rechnungen, die Entscheidung von Streitigkeiten über Administration der Kirchengelder u. s. w.[26]). Außer bei den landesherrlichen Patronatspfarren, wo die Kammer die sonst den Patronen zuständigen Rechte wahrnahm, ward Seitens der weltlichen Behörde keine weitere Controlle oder Beschränkung beliebt, als daß der Kammer Rechnungsextracte eingesandt werden sollten, und die Nothwendigkeit von Kirchenbauten, wo zu deren Bestreitung das Kirchenärar nicht ausreichte, unter Zuziehung eines bischöflichen Commissarii von den Landesbehörden geprüft werden mußte. In Betreff des sonstigen Kirchenvermögens hielt die Regierung nur an der alten Landesverfassung fest, welche den Erwerb liegender Gründe wie deren Veräußerung von besonderer landesherrlicher Erlaubniß abhängig machte[27]). Im übrigen mischte sie sich in die Verwaltung nicht weiter, als daß die Güter, um sich von ihrem Culturzustande zu unterrichten, alljährlich von den Landräthen revidirt werden sollten[28]), eigenmächtiges Collectiren für kirchliche Zwecke wie unter Oesterreichischer Regierung verboten

25) Kammer-Reser. vom 19. Dezbr. 1758.

26) Reglem. vom 28. August 1750 §. 11., vgl. mit Edict über Bestellung von Kirchenvorstehern bei den kath. Kirchen in Schles. vom 14. Juli 1793 §. 1—3. In jenem war auch die Ausleihung von Kirchengeldern an die Genehmigung des bischöflichen Amts gebunden, dies ward aber später, da nur gegen sichre Hypothek und in Pfandbriefen Ausleihung erfolgen durfte, dahin geändert, daß die Zustimmung des Patrons genügte.

27) Ebend. §. 1. und 2., worin ausdrücklich auf die „bekanntlich in Schlesien subsistirenden Sanctionen" Bezug genommen wird.

28) Verordn. vom 12. Octbr. 1774, vgl. mit Vater a. a. O. §. 47. a. Erst durch das Circ. vom 18. Octbr. 1805 ward das Edict vom 14. Juli 1793 auf alle geistliche milde Stiftungen ausgedehnt.

Digitized by Google

blieb[29]), Kirchencapitalien nicht außerhalb Landes angelegt werden sollten[30]); die allgemeine gesetzliche Bestimmung aber, welche Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und kirchliche Institute nur bis auf die Höhe von 500 Thlr. zuließ, war so wenig auf Beschränkung der der katholischen Kirche zuständigen Erwerbsfähigkeit berechnet, daß für die Seelenmesse-Stiftungen, welche anfangs bei jenem Maximum mit in Anschlag kommen sollten, später ausdrücklich für Schlesien eine Ausnahme gestattet, und besondere Zuwendung zu jenem Zwecke bis auf die gleiche Höhe erlaubt wurde[31]).

Den canonischen Vorschriften, von denen selbst die Tridentinischen Concilienschlüsse anerkannt wurden[32]), und der Zusage des Königs gemäß, „dem Clerus und dem Bischofe als dessen Haupt die Ausübung der bischöflichen und allerseits geistlichen Gerechtsame, so wie Sie selbige bei Dero Eintritt in Schlesien angetroffen, lassen zu wollen“[33]), erlitt auch das eigentliche Kirchenregiment nur im Einzelnen Aenderungen. Das im Colowrater Vergleich von den Ständen bedungene Indigenat blieb, nur daß begreiflicher Weise Böhmen fortan zum Auslande gerechnet wurde, nach wie vor unerläßliches Requisit aller geistlichen Aemter, ward aber auch auf die Mitglieder und Obern, insbesondre die Provinzialen der geistlichen Orden, und auf die Hauskapellane

---

29) Circul.-Verordn. vom 28. März 1764. Auf das s. g. Terminiren der Bettel-Orden litt dies aber keine Anwendung, sofern es nur nicht für auswärtige Klöster geschah. Vgl. auch Circul. vom 9. Februar 1792.

30) Declar. vom 17. Octbr. 1747 §. 3.

31) Edict. vom 21. Juni 1753 §. 5 flg. und Declar. vom 12. März 1754. Einer Beschränkung der Erbfähigkeit der Geistlichen hatten übrigens schon im J. 1679 die Stände sich zu einigen für dienlich erachtet. S. Herber orig. Siles. p. 122.

32) Ehedict vom 22. April 1747 §. 4.

33) Vgl. den von der Regierung genehmigten und in die Edictensammlung aufgenommenen bischöflichen Hirtenbrief vom 28. August 1748. Aehnlich heißt es im Eingange des Note 26. angeführten Edicts von 1793: „Wir sind nicht gemeint, dem gegenwärtigen bischöflichen Vicariatamt und dem Herrn Bischofe die ihm zustehenden Rechte zu schmälern“. Vgl. auch das neue Schul-Regl. für die Univ. Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli 1800 §. 19.

Digitized by Google

ausgedehnt[34]). In der Beſtimmung, daß der Regel nach Niemand in geiſtlichen Aemtern angeſtellt werden ſolle, der nicht auf einer inländiſchen Univerſität ſtudirt habe[35]), lag unzuläſſige Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten der Kirche um ſo weniger, als die Organiſation der Univerſität Breslau, welche bei ihrer Stiftung im J. 1702 den Jeſuiten war überwieſen worden, eben ſo unverändert blieb, als die Einrichtung des biſchöflichen Seminars zu Breslau[36]), auch ſelbſt nach Aufhebung des Jeſuiterordens Univerſität wie Gymnaſien, gleich dem Elementarſchulweſen[37]), unter einer geiſtlichen Leitung ſtanden, und dem Biſchofe, außer Beſtätigung aller Lehrer, die Aufſicht über den theologiſchen Unterricht gelaſſen wurde[38]). Eben ſo wenig wird man eine Beeinträchtigung der katholiſchen Kirchenfreiheiten darin finden können, daß, wie es in neuerer Zeit in faſt allen katholiſchen Ländern üblich geworden, jeder Geiſtliche vor der Admiſſion zu kirchlichen Aemtern oder Pfründen den Huldigungseid leiſten mußte[39]), zu dem ja ſchon nach altem Herkommen ſelbſt Biſchof, Domkapitel und alle Stifter in Schleſien verbunden waren[40]). Auffallender

34) Edict vom 9. Juli 1757, Kammer-Verordn. vom 8. März 1773, vgl. mit Kammer-Verordn. vom 26. März 1774 und deren Declar. vom 28. Februar 1778.

35) Kammer-Reſcr. vom 16. Febr. 1770 u. Cab.-Ord. v. 15. Juli 1779 vgl. mit Edict vom 19. Juni 1751 (N. C. C. M. T. I. p. 97.), welches für alle Landeskinder und in Betreff aller Aemter das Studium auf ausländiſchen Univerſitäten verboten hatte.

36) Vgl. Zimmermann a. a. O. Th. II. S. 231 flg. u. 298 flg.

37) Das Schul-Reglement vom J. 1765 §. 43—50. überwies die Specialaufſicht der Elementarſchulen den Pfarrern, die obere Inſpection den Erzprieſtern, an deren Stelle erſt durch das Regl. vom J. 1801 beſondere Schul-Inſpectoren eintraten; dem biſchöflichen Amte lag nach der Cab.-Ordre vom 30 März 1763 die oberſte Controlle ob. Die Regierung ſorgte aber ihrerſeits durch Schullehrer-Seminare, in welche Jeder, der ſich dem geiſtlichen Stande widmete, auf eine Zeit lang eintreten mußte, für Verbeſſerung des Elementar-Schulweſens. S. Circ. vom 12. Novbr. 1764.

38) Vgl. hierüber im allg. das kath. Schul-Regl. für Schleſien vom 11. Dezbr. 1774 und die Inſtruction für die, mit Bewilligung des Pabſtes aus dem Jeſuiter-Orden neu gebildete, Corporation der Prieſter des Schulen-Inſtituts vom 26. Auguſt 1776.

39) Circular vom 31. März 1768, worin auf ein älteres (ungedrucktes) Circul. vom 16. Febr. 1764 Bezug genommen wird.

40) Die unter Oeſterreichiſcher Herrſchaft in der letzten Zeit erlaſſene

Digitized by Google

ist, daß nicht etwa bloß bei wirklicher Anstellung, ähnlich wie zu Oesterreichischer Zeit für die evangelische Geistlichkeit, die Genehmigung des dirigirenden Ministers nachgesucht werden mußte[41]), sondern sogar schon zum Eintritt in den geistlichen Stand[42]), in so fern also gewissermaßen zur Ordination, das landesherrliche Placet erforderlich war, und daß, was obenein sich nicht einmal durchführen ließ, jede Ordination außerhalb Landes gesetzlich verboten wurde[43]). Indeß wie das letztere Verbot einerseits durch Mißstände veranlaßt scheint, welche während des Krieges sich gezeigt hatten, andrerseits zur Aufrechthaltung des Indigenatsprivilegii und der für die Ausbildung der Geistlichen gegebenen Vorschriften diente, so war jene Ausdehnung des landesherrlichen Placets, bei der damals bestehenden Cantoneinrichtung, unvermeidliche Folge der dem geistlichen Stande nach wie vor bewilligten Militärfreiheit. In allem übrigen blieben auch dem Bischofe seine Ordinations- und Provisionsrechte unverkürzt.

Die geistliche Aufsicht und Strafgewalt der Kirchenobern ward so wenig beschränkt, daß selbst bei Amtsentsetzungen, wie überhaupt wegen Misbrauchs der geistlichen Gewalt, nur ein Recurs an den Landesherrn frei stand, förmliche Genehmigung aber des Urtheils nicht erforderlich war, anderweitige Censuren vollends dem alleinigen Ermessen der competenten Kirchenbehörden

---

Erbhuldigung des Bischofs und der Prälaten wurde von Friedrich II. im J. 1743 gleich nach dem Frieden nochmals in Breslau gefordert, und eben so im J. 1786 dort geleistet. Vgl. Pachaly a. a. O. Th. 2. S. 292 flg. und Regl. für die Erbhuldigung vom 13. Octbr. 1786, nach welchem der Bischof, und zwar primo loco, so wie die Deputirten des Domkapitels mit den Fürsten und Standesherren, die übrigen Stifts- und Ordensprälaten, desgleichen die Deputirten der Jungfraustifter und die Provincialen der Bettelorden mit den Deputirten der Ritterschaft und der Städte, aber vor denselben, die Huldigung leisteten.

41) Vgl. Vater a. a. O. §. 86.

42) Kammer-Verordn. vom 26. März 1774 und deren Declarat. vom 28. Januar 1778.

43) Durch die Kammer-Verordn. vom 8. März 1773 war nur die Anstellung derer untersagt, welche während des Krieges außerhalb Landes ordinirt seien; die angef. Declar. vom J. 1778 dagegen erklärte ganz allgemein die Ordination innerhalb Landes für unerläßlich.

Digitized by Google

anheimfielen[44]). Selbst die eigentliche Jurisdiction des Bischofs, welcher anfangs so wesentliche Beschränkungen drohten, ward bei der definitiven Organisation der Landeskirche fast ganz in dem Umfange wieder hergestellt, wie sie unter Oesterreichischer Herrschaft bestanden hatte[45]).

Bei dem alten Landesherkommen, welches Zehnt- und Patronatstreitigkeiten und andere s. g. causae mixti fori der ausschließlichen Jurisdiction der weltlichen Gerichte überwies, behielt es natürlich sein Bewenden, und noch weniger war an eine Herstellung der in Ehe- und geistlichen Sachen der Evangelischen früher dem bischöflichen Consistorio gewährten concurrenten Gerichtbarkeit zu denken; selbst dabei blieb es, daß alle Streitigkeiten über gemischte Ehen jederzeit vor die Oberamts-Regierungen gehörten, nur daß ausdrücklich ausgesprochen wurde, es solle deren Scheidungsurtheil für den katholischen Theil rücksichtlich des Ehebandes wirkungslos bleiben, und derselbe ohne Zustimmung der geistlichen Obern zu einer zweiten Ehe nicht schreiten dürfen[46]), auch bei rein canonischen Ehehindernissen die kirchliche Dispensation unerläßlich sein[47]). Dagegen ward schon im J. 1748 die Anordnung, daß für die bischöflichen Behörden, so weit ihnen noch in rein geistlichen Sachen eine Gerichtbarkeit zukomme, das Tribunal die höhere Instanz bilde, wieder aufgehoben, und auf Grund von Verhandlungen mit dem Römischen Hofe festgesetzt, daß in solchen Fällen der Nuntius zu Warschau auf jedesmaligen Vorschlag des Bischofs aus der inländischen Geistlichkeit Synodalrichter bestellen solle[48]), an deren Stelle, zur Verkür-

44) Vgl. Vater a. a. O. §. 46.

45) Vgl. hierüber vor allem die höchst belehrende Abhandlung von Baumeister über die geistl. Gerichtbarkeit kathol. Confession in Schlesien und der Grafsch. Glatz, im Schlesischen Archiv für practische Rechtswissenschaft Th. 3. H. 1. Nr. 2., und Starke's Beitr. z. Kenntn. d. Ger. Verf. in d. Pr. Staate. Berl. 1839. Th. 1. §. 137 flg.

46) Reglem. vom 8. Aug. 1750 §. 8. vgl. mit Reser. vom 25. Novbr. 1777.

47) Ebendas. §. 9.

48) Die von Baumeister a. a. O. S. 77. mitgetheilte Cab.-Ordre vom 6. Oct. 1748, auf welche im angef. Reglem. §. 8. verwiesen wird, lautet: „Nachdem Wir gut befunden, Uns mit dem Röm. Hofe über den Punct der geistlichen Jurisdiction über Unsere Röm.-kath. Un-

Digitized by Google

zung des Verfahrens, und weil mit der Theilung Polens jene Nuntiatur wegfiel, in neuerer Zeit unter Zustimmung des päbstlichen Stuhles ein bleibendes Appellations- und Prosynodalgericht mit dem Titel eines Oberconsistorii des Bisthums Breslau errichtet wurde[49]). Wichtiger aber war, daß, nachdem bereits im J. 1750 dem Bischofe für die von ihm angesprochene Jurisdiction vorläufig der Besitzstand war garantirt worden[50]), der König im J. 1754 auf dessen Vorstellung, nur unter Vorbehalt der landesherrlichen Gerechtsame, förmlich das J. 1740 als annus regulativus anerkannte, dergestalt, daß, so weit nur ein unzweifelhafter Besitzstand für die Kirche nachgewiesen werden könnte, den bischöflichen Behörden ganz wie unter Oesterreichischer Regierung eine Jurisdictionsgewalt zustehen sollte[51]). Denn in

---

terthanen in Schlesien dahin einzuverstehen, daß zwar die gedachte Römisch-Katholische angehenden Sachen nach wie vor unter dem Ressort der bischöflichen Jurisdiction verbleiben, die Appellationen hingegen, so ehedem entweder directe nach Rom oder an die Nuntiatur zu Wien gegangen, hinführo gänzlich cessiren sollen. Daferne indessen sich jemand durch die bischöfliche Sentenz graviret zu sein erachtete, so würde demselben zwar freigestellt, davon an den päbstlichen Nuncium am Kön. Poln. Hofe nach Warschau oder Dresden, wo derselbe zu der Zeit sich aufhalten möchte, zu appelliren. Jedoch müsse erwähnter Nuncius nicht selbst in der Sache cognosciren, sondern einem von denen in Schlesien zu bestellenden Synodalrichtern, wozu der Bischof die geschicktesten Geistlichen seiner Diöcese zu choisiren und dem Nuncio eine Liste davon zuzufertigen hätte, committiren und ihn authorisiren, die in den per appellationem an ihn devolvirten Sachen verhandelten Acta zu revidiren, und darin in der zweiten Instanz zu sprechen, auf welche Weise es denn auch ebenmäßig in der dritten Instanz . . . gehalten werden solle u. s. w.“.

49) Diese nach dem Rescr. des auswärt. Depart. und des Großkanzlers wegen Einrichtung der kath. geistl. Instanzen vom 15. Februar 1799 schon damals beabsichtigte neue Organisation verzögerte sich durch die derzeitige Vacanz des päbstlichen Stuhles bis zum J. 1801, wo sie durch das Rescr. des auswärt. Depart. vom 16. Aug. publicirt wurde.

50) Reglem. vom 8. August 1750 §. 18.

51) Die hierauf bezügliche, m. W. erst durch Baumeister a. a. O. S. 53. bekannt gewordene Cab.-Ordre vom 20. April 1754 (wie es scheint, an den Bischof selbst gerichtet) lautet: „Nachdem Wir die bisher von des Fürstbischofs zu Breslau Lbd. und Ihrem unterhabenden Röm.-kath. Clero bei Uns angebrachten Beschwerden über die angebliche Schmälerung der Ihnen zukommenden Jurisdiction nochmals genau examiniren . . . . lassen, so haben Wir, zur Coupirung aller deshalb anjetzo oder künftig zu besorgenden Zweifel den Ent-

Digitized by Google

Folge dessen war seitdem das bischöfliche Consistorium zu Breslau wieder befugt, in Sponsalien- und Ehesachen zugleich über die bürgerlichen Wirkungen zu entscheiden, und selbst Ehescheidungsstrafen zu verfügen [52]), ohne daß dessen Erkenntnisse, wie es bei den von den Behörden des Erzbischofs von Prag und Bischofs von Ollmütz erlassenen Urtheilen der Fall war [53]), auch nur einer Bestätigung von Seiten der weltlichen Gerichte bedurft hätten. Bis auf die neueste Zeit blieb eben so den geistlichen Behörden die Aufnahme von Testamenten der Geistlichen, die Regulirung und Verwaltung des geistlichen Nachlasses, und selbst die Entscheidung aller darüber entstehenden Prozesse [54]), nicht minder die Jurisdiction in allen Personalsachen der Weltgeistlichen [55]), nur daß

---

schluß gefaßt, in dergleichen Vorfällen ein vor allemal das J. 1740 zum anno regulativo festzusetzen, und declariren dannenher nochmals, daß hinführo bei vorkommenden Streitigkeiten von solcher Art dieselben schlechterdings nach dem Zustande, wie es zu der Zeit unter ehemaliger Oesterr. Regierung in Schlesien gehalten worden, geurtheilet und decidiret werden sollen, allermaßen Wir Unser durch den Breslauer Friedensschluß übernommenes Engagement, wie in allen andern Stücken, also auch in diesem Punct heilig zu erfüllen ohnveränderlich gemeint sind, und Unsere Intention niemals dahin gegangen, demjenigen, wozu ein Bischof zu Breslau und dessen nachgesetzte Clerisey dazumal wirklich berechtigt gewesen, das geringste zu entziehen. Dahingegen aber auch Wir in keiner Weise zugeben können, noch jemals bewilligen werden, daß ein Bischof zu Breslau oder sonst der Röm.-kath. Clerus in Schlesien Uns an denen Prärogativen und Gerechtsamen, welche Uns als obersten und souverainen Landesherrn daselbst competiren, und das Haus Oesterreich in Schlesien beständig behauptet hat, einigen Eingriff thun, oder sich ein mehreres Recht anmaßen mögen, als in dessen ohnstreitigem Besitz und Genuß dieselben zu Oesterr. Zeiten wirklich gewesen sind u. s. w.".

52) Baumeister a. a. O. S. 54. und 57., Starke a. a. O. §. 138.

53) Worauf diese Abweichung beruht, da doch im Frieden der Status quo für ganz Schlesien und eben so für Glatz bestätigt ist, giebt Baumeister nicht an; vielleicht ist es dadurch veranlaßt, daß die obige C.-O. nur des Bischofs von Breslau erwähnt.

54) Ebend. S. 55. und Starke a. a. O. §. 137. z. E. u. §. 139.

55) Ebend. S. 50. 53. u. 58 – 61. — Auffallender Weise kommt dies forum privilegiatum nur den weltlichen Curatgeistlichen, dagegen weder den Domherren, noch den Regularen, noch den Weltgeistlichen ohne cura animarum zu, wozu in den betreffenden Preuß. Verordnungen

Digitized by Google

für dergleichen Prozesse den landesherrlichen Obergerichten, diesen aber allein, nicht auch den Fürstenthumsgerichten, das Recht electiver Concurrenz zustand, und das bischöfliche Vicariat, da es in dieser Beziehung mehr als ein weltliches, obschon vom Bischofe allein besetztes Gericht behandelt wurde, sowohl der Aufsicht jener landesherrlichen Behörden unterlag, als in diesen für Beschwerden und Appellationen die höhere Instanz anerkennen mußte[56]). Endlich erhielt sich auch die aus der Oesterreichischen Zeit herrührende Praxis, daß, obwohl dem Bischofe eine eigent-

---

so wenig, als in der früheren Praxis zu Oesterr. Zeit ein genügender Grund vorzuliegen scheint.

56) Die desfalsige Praxis ist, obschon nicht eigentlich um des bei der Erwerbung vorhandenen Status quo willen, auf Veranlassung eines von der Glogauer Oberamtsregierung erstatteten Berichts durch ein Reser. des Justiz-Depart. vom 4. Septbr. 1777 förmlich anerkannt worden, welches zugleich zum Beleg der oben angedeuteten Stellung des Vicariats dient, und bei Baumeister a. a. O. S. 52. Note 9. so lautet: „Es ist aus Eurem Bericht vom 30. Juni a. c. ersehen worden, was Ihr" (auf Grund vornemlich des Notif.-Patents vom 15. Jan. 1742 §. 24.) „in Ansehung der Competenz des dortigen Vicariatamts in den weltlichen Sachen der kathol. Geistlichkeit für Bedenken gefunden. Nun ist zu allen Zeiten und schon unter der Oesterreichischen Regierung ungezweifelt gewesen, daß die kathol. Geistlichkeit in allen weltlichen Dingen unter der Landesherrschaft steht, und hat auch diese daher um so weniger Ursache gehabt, darüber schwierig zu seyn, daß kathol. Weltgeistliche in personalibus bei dem Vicariatamte belanget worden, weil dieses niemals die alleinige Abhängigkeit von den Königl. Gerichten in diesem Punkte bezweifelt, die Appellationen an selbige gegangen, und wenn Beschwerden eingelaufen, solche bei diesen verantwortet werden müssen. In diesem Falle ist daher das Vicariatamt als ein weltliches Gericht zu betrachten. Auf gleichen Fuß ist es auch im Breslauer Departement gehalten worden, und werden sich Fälle genug finden, wo Appellationen von dem General-Vicariatsamte an selbiges devolviret sind, wenn schon auch Fälle vorgekommen, daß Weltgeistliche sogleich in der ersten Instanz bei der Regierung selbst belangt sind. — Bei dieser Praxi, welche Unsern Gerechtsamen ganz unnachtheilig ist, soll es auch fernerhin, bis Wir es anders anordnen lassen, verbleiben, allermaßen, da es nicht um ein Religions-, sondern ein bloß weltliches Geschäft zu thun ist, der friedensmäßige Status quo anhero nicht gehöret. Auch das Reser. vom 29. April 1773 betrifft nicht die Rechte des General-Vicariatamts, sondern verordnet nur, daß, wie es die Landesverfassung in Schlesien mit sich bringet, die Mediat-Fürsten und Standesherren in weltlichen Dingen keine Gerichtbarkeit über die kathol. Geistlichkeit haben, sondern daß diese allein dem Landesherrn zustehe". — Vgl. auch Vater a. a. O. §. 46.

Digitized by Google

liche Criminalgerichtbarkeit über die Geistlichen durchaus nicht gebührte, auch, seitdem nie in Anspruch genommen ist, doch bei etwaniger Concurrenz kirchlicher und bürgerlicher Delicte die dem Bischofe zuständige Untersuchung und Bestrafung der Amtsvergehen den Verhandlungen vor den weltlichen Gerichten jederzeit voranging[57]).

Je mehr aber für diesen Theil der kirchlichen Verwaltung die Regierung den eigenthümlichen Grundsätzen der katholischen Kirche nachgab, und in weiterem Umfange, als in irgend einer der übrigen Provinzen, um nur den garantirten Besitzstand zu erhalten, die Autorität der geistlichen Behörden anerkannte, um so unverbrüchlicher hielt dieselbe daran fest, daß die kirchliche Gesetzgebung, wie es längst in Schlesien hergebracht war, dem landesherrlichen Placet unterliege. Dadurch indessen, daß man in wichtigeren Angelegenheiten kirchlicher Art meist vorgängige Berathung und Vereinbarung mit den geistlichen Obern eintreten ließ[58]), in der Regel auch diese zu Erlassung der erforderlichen Verordnungen veranlaßte[59]), oder ihnen doch die Publication der landesherrlichen Edicte an die Geistlichen überließ[60]), suchte man auch hierin den hergebrachten Formen der kirchlichen Verwaltung zu genügen, und wußte so die Praxis in einer den Ansichten des Clerus möglichst entsprechenden Weise zu mildern, die wohl geeignet war, etwanigen Conflicten der weltlichen und geistlichen Autorität vorzubeugen. Förmliche gesetzliche Anerkennung des landesherrlichen Placets schien daher auch nur für die päbstlichen Breven, Bullen und Rescripte nöthig, welche unter keinen Umständen, selbst

57) Baumeister a. a. O. S. 57. u. Starke a. a. O. §. 138. z. E.

58) So ist namentlich das Regl. für Entscheidung der Gravamina vom 8. August 1750 aus Conferenzen zwischen den landesherrlichen Commissarien und dem Bischofe nebst Abgeordneten der Geistlichkeit hervorgegangen, und beruht nur rücksichtlich der den Evangelischen freigegebnen Benutzung katholischer Kirchhöfe, in welche der Bischof nicht willigen zu können meinte, auf einseitiger Festsetzung der Regierung.

59) S. oben Note 9.

60) Dies gilt von den meisten der vorstehend angeführten Circularverfügungen und Kammerverordnungen.

Digitized by Google

nicht, wenn sie nur Dispensationen und Indulgenzen betrafen, ohne Genehmigung des Königs sollten publicirt werden dürfen [61]).

Die wohlbegründeten Rechte der Staatsgewalt wahrzunehmen nicht minder bedacht, als jeder Einmischung des Clerus in das weltliche Regiment zu begegnen, und allen Misbräuchen der kirchlichen Verwaltung durch geeignete Controlle vorzubeugen, hat so die Preußische Regierung nicht bloß ihre Verpflichtung nie verkannt, sondern es auch als ihre wichtigste Aufgabe erachtet, die hergebrachte und seit mehr als einem Jahrhundert bewährte Verfassung der katholischen Kirche Schlesiens möglichst zu erhalten; noch viel weniger hat diese, trotz dem, daß den Evangelischen völlige Religionsfreiheit und unbeschränkte, politische wie bürgerliche, Parität gewährt wurde, auch nur entfernt so durchgreifende, oder gar gewaltsame Reformen erfahren, als zu derselben Zeit in den Oesterreichischen Erblanden Kaiser Joseph durchzuführen unternahm.

---

61) Vgl. Verordn. vom 27. März 1765, welche vom General-Vicariat durch ein besonderes Circular vom 17. Juni allen Erzpriestern, Pfarrern, Curaten u. s. w. zur Befolgung communicirt worden ist.

Drittes Kapitel.

Westpreußen und Polen.

§. 1.

Vereinigung Westpreußens mit Polen.

Das große Polenreich, durch Schlesiens Verlust, die Unabhängigkeit der Pommerschen Fürstenthümer und die Eroberungen des Deutschen Ordens nicht minder geschwächt, als durch innere Streitigkeiten des Piastischen Fürstenhauses, hatte sich zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, als mit der Hand Hedwig's, der jüngeren Tochter Ludwigs von Ungarn und Enkelinn Casimirs des Großen, Herzog Jagello von Litthauen die Pol-
1386 nische Königskrone gewann, zu neuem Ansehn erhoben, dieses auch seit Einführung des Christenthums in Litthauen und förmlicher Vereinigung beider Reiche mehr und mehr sich befestigt, trotz dem, daß die Eifersucht der Litthauer, welche unter der Oberhoheit Polens anfangs ihre eignen Herzöge behielten, oft genug zu offner Fehde führte [1]). Noch entschiednere Uebermacht, Gefahr drohend für alle Nachbarreiche, gewann das neue Königsgeschlecht der Jagelloniden, seit König Casimir III. den Deutschen Orden zu den schimpflichen Bedingungen des Thorner Friedens vom J. 1466 gezwungen hatte, der Pomerellen, einen großen Theil von Pomesanien, das Culmer Land und das Gebiet des Ermländischen Bisthums mit Polen vereinigte, und den Orden zugleich der Polnischen Oberhoheit unterwarf [2]).

Dieses neu gewonnene Gebiet, durch den Namen Königlich- oder Polnisch-Preußen seitdem von den Ordensbesitzungen unter-

1) Vgl. Lengnich historia Polona pag. 25 flg. Nach dem Tode Hedwigs ward auf dem Reichstage zu Wilna im J. 1401 die Vereinigung Litthauens mit Polen feierlich bestätigt.

2) S. oben Buch I. Kap. 2. §. 4.

Digitized by Google

schieden, dem Polenreiche völlig zu incorporiren, und nach dessen Vorbilde, mit willkürlicher Hintansetzung aller Tractate und Privilegien, die kirchliche und politische Verfassung des Landes umzugestalten, welches, ursprünglich nur durch gleiche Unterwerfung unter die königliche Gewalt mit Polen verbunden, zu einer bloßen Provinz desselben werden sollte [3]), gelang zwar den Königen, wenn schon nur allmählich, vollständig genug. Aber mit dem eignen Ansehn büßte die Krone die Verletzung der wohlbegründeten Rechte ihrer neuen Unterthanen. Die Streitigkeiten mit den Preußischen Ständen schwächten nicht bloß nach außen hin die Macht Polens, sondern gaben auch dem Reichstage, ohnedies schon durch das seit der Zeit Jagello's behauptete Wahlrecht von überwiegendem Einflusse, noch mehr Anlaß, die innere Landesverwaltung von seinen Beschlüssen abhängig, und unmittelbare Theilnahme an der Regierung geltend zu machen. Das politische Partheiwesen, welches zuletzt die Gewalt des Königs fast vernichtete, und alle rechtliche Ordnung zerstörte, gewann dabei durch die kirchlichen Differenzen neue Nahrung. Die Städte, wo die Reformation leicht Eingang und Bestand gewann, standen nicht bloß in religiöser Hinsicht dem Adel gegenüber, auch von den Reichs- und Landtagen suchte und wußte dieser ihre Abgeordneten auszuschließen; je mehr aber die schwachen Ueberreste deutscher Nationalität und selbstständigen Bürgerthums, welche hier sich erhalten hatten, unterdrückt wurden, in um so unbedingtere Abhängigkeit vom Adel gerieth, jedes andern Rückhalts beraubt, die königliche Gewalt. Der Sieg, welcher König Sigismund August auf dem berühmten Lubliner Reichstage zu Theil ward, und 1569

3) Zur Beschönigung dieses rechtswidrigen, freilich von dem Preußischen Adel selbst unterstützten, Benehmens diente besonders die Unterwerfungsurkunde der Preußischen Stände vom J. 1454 (s. Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 149.), worin sie zwar alle ihre Rechte sich vorbehalten, aber den König als unicus, iustus et legitimus dominus et heres, sich selbst als fideles et subiecti, quemadmodum ceteri regni incolae bezeichnet, und das Land nicht bloß in omnium privilegiorum, libertatum et praerogativarum regni Poloniae usum et participationem, sondern auch in ius, sortem, proprietatem et titulum coronae Poloniae übergeben hatten.

Digitized by Google

durch förmliche Incorporation Preußens die Einheit des Reichs und dessen Macht sichern sollte, kam weder dem Königthum, noch dem Lande zu Gute. Aeußerlich mit Polen verschmolzen, und gleich Litthauen zu einer bloßen Provinz erniedrigt, blieb Preußen durch das Andenken an die wider Recht entzogenen Privilegien innerlich gleichwohl den Polnischen Interessen entfremdet. Dabei führte das mit Aussterben der Jagelloniden eintretende System willkürlich zwischen Fremden und Einheimischen wechselnder Königswahlen nach und nach in den Wahlcapitulationen zu einer Uebermacht des Reichstages, welcher gegenüber selbst nicht in ruhigen Zeiten, und wenn nur durch Rücksichten auf des Landes Wohl dessen Berathungen und Beschlüsse wären geleitet worden, das königliche Ansehn sich zu behaupten vermocht hätte. Die gewaltsame Reaction aber gegen die evangelische und griechische Kirche, deren Mitgliedern der Genuß politischer Rechte und freie Religionsübung verweigert, kaum bürgerliche Rechtsfähigkeit gewährt wurde, störte den inneren Frieden des Landes, und rief das Unwesen der Conföderationen hervor, welche, anfangs nur zum Schutz gegen eigenmächtige Verletzung wohlerworbener Rechte dienend, bald dem Ehrgeize der Partheien ein bequemes Mittel wurden, um ihren eigennützigen und ungesetzlichen Bestrebungen, neben dem Scheine rechtlicher Form, Nachdruck und Gelingen zu sichern, und welche mehr noch, als der Mißbrauch des freien Veto, zu völliger Auflösung aller politischen Ordnung führen mußten. Im Innern zerrissen, nach Außen schwach, von der Berufung fremder Fürsten eben so vergeblich die Herstellung des königlichen Ansehns hoffend, als unfähig, durch eine Reaction aus den unteren Kreisen des Bürgerthums und Bauernstandes die Willkür und Uebermacht des mit der Hierarchie eng verbundenen Adels zu zügeln, zu ohnmächtig, um entscheidend und nachwirkend in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einzugreifen, und zu duldender Resignation nicht geneigt, war Polen bald den Nachbarreichen Preis gegeben, denen die von den kirchlichen und politischen Wirren drohende Gefahr nicht unerwünschten Anlaß zur Einmischung in die Angelegenheiten des Landes gab, und erst die Schwächung, zuletzt die Theilung des Reichs das einzige

zige Mittel schien, um rechtliche Ordnung zurückzuführen und das eigne Besitzthum sicher zu stellen.

Nach mehr als dreihundertjähriger Trennung ward das westliche Preußen, inzwischen auch seiner Verfassung und theilweise selbst seiner Bevölkerung nach Polnisch geworden, mit dem alten Besitzthume des Deutschen Ordens und dem Pommerlande wieder vereinigt, zugleich ein großer Theil Polnischer und Litthauischer Provinzen dem Preußischen Scepter unterworfen. Für die letzteren in kirchlicher, wie politischer Hinsicht von neuem Recht und Ordnung fest zu begründen, war um so schwieriger, als der bisherige Zustand, völlig verschieden von den Einrichtungen in den übrigen Theilen der Monarchie, nicht einmal in dem Städtewesen ein Vermittelungsglied zwischen der fremden Nationalität und deutscher Rechtsverfassung darbot, obenein das katholische Kirchenthum, neben welchem nur in schwachen Ueberresten, und in einem Zustande entschiedener Unterdrückung sich das Bekenntniß der evangelischen Lehre behauptet hatte, mit der des Fortbestandes so unwerthen, als unfähigen Verfassung des Polnischen Reichs im engsten Zusammenhange stand. Leichter gelang die Reorganisation jener Preußischen Gebiete, wo in den Städten und selbst unter der Bevölkerung des flachen Landes deutsches Wesen und evangelische Lehre erhalten, der katholischen Hierarchie, gegenüber der Polnischen Reichsverfassung, eine gewisse Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit geblieben, das Polnische Recht noch nicht völlig in das öffentliche und bürgerliche Leben eingedrungen war. Wie aber die Geschichte dieser Westpreußischen Gebiete, durch den Kampf zur Behauptung der althergebrachten Verfassung gegen die aufgedrungenen Einrichtungen Polens und durch die nie mit vollständigem Erfolge gekrönten Versuche zu gänzlicher Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses, die jener Polnischen Lande an Interesse überwiegt, ohne gleichwohl zu richtiger Auffassung mehr, als eine beiläufige Erwähnung der kirchlichen und politischen Organisation des eigentlichen Polens zu erfordern, so ist auch der Zustand, welcher nach dem Erwerbe Westpreußens durch die Preußische Gesetzgebung in kirchlicher Hinsicht sich entwickelte, das Vorbild für die Einrichtungen, welche in den eigentlich polnischen Lan-

destheilen weniger ins Leben traten, als gesetzliche Sanction erhielten. Vollends darf für die jetzige Zeit, da das eigentliche Polen nur zu einem kleinen Theile unter Preußische Herrschaft zurückgekehrt ist, die kirchliche Organisation Westpreußens für die religiösen Verhältnisse dieser Provinzen der östlichen Monarchie als Grundlage angesehen werden, und um so eher den Mittelpunkt der folgenden Darstellung bilden.

§. 2.

Politische und kirchliche Verfassung Preußens in den ersten Zeiten Polnischer Hoheit.

In dem Incorporationsprivilegium vom J. 1454 hatte König Casimir den vom Deutschen Orden abgefallenen Ständen Preußens die Fortdauer der bisherigen Verfassung und eine selbstständige Verwaltung des Landes zugesichert [1]), der Thorner Friede diese bloße unio subiectionis bestätigt. An der Spitze der Landesangelegenheiten blieb daher wie zur Ordenszeit das, nicht dem Könige allein, sondern zugleich dem Lande eidlich verpflichtete Consilium Prussicum, bestehend aus dem Bischofe von Ermland, welcher seit dem J. 1513 den Vorsitz, und davon später den Titel eines praeses provinciae führte, dem Culmer Bischofe, den Palatinen oder Woiwoden, so wie den Castellanen von Culm, Elbing und Danzig, den Culmer, Marienburger und Pommerschen Unterkämmerern, und den Abgeordneten der s. g. drei großen

1) ... Praelatorum spiritualium et secularium, heißt es in dieser im Cod. dipl. cit. p. 145. befindlichen Urkunde, militarium, civium etc. ... spontaneam deditionem, regimen, tutelam, gubernationem, subiectionem, obedientiam ... acceptamus, terrasque et dominia regno Poloniae redintegramus, reunimus, invisceramus et incorporamus ... Promittentes insuper, quod praefatos praelatos etc. etc. in iuribus, libertatibus, litteris, privilegiis, immunitatibus eorum ... conservabimus ... Item ... dignitates et officia, ... castra et tenuta ... nulli extraneo aut forensi, sed proprio indigenae iuxta observantiam illarum terrarum conferemus. Item omnes causas notabiles dictas terras concernentes cum communi consiliariorum spiritualium et secularium, nobilium et civitatum maiorum consilio tractabimus, etc. etc.

Digitized by Google

Städte Thorn, Elbing und Danzig [2]). Ihm zur Seite bildeten der Adel und die kleineren Städte die s. g. Unterstände, welche, ursprünglich nur in wichtigeren Fällen berufen, bald es durchsetzten, daß alle Landessachen gemeinschaftlich auf den, seit Sigismund's I. Zeit regelmäßig zweimal im Jahre gehaltenen, Landtagen verhandelt werden mußten [3]). An den Reichsangelegenheiten nahmen die Preußischen Stände keinen Theil; aus Besorgniß, dem Reichstage Anlaß zur Einmischung in die Verwaltung Preußens zu geben, verhandelten sie mit dem Könige allein alle Landesbeschwerden und sonstige Landessachen, und nur bei Königswahlen wurden die Reichstage durch Abgeordnete aus der Mitte des Landesraths beschickt, die aber ohne wirkliche Theilnahme an den Verhandlungen im Namen Preußens der Wahl bloß beizustimmen vorzogen [4]). Unverändert blieb auch anfangs die gesammte übrige bürgerliche und kirchliche Rechtsverfassung. Um so mehr suchten die Polnischen Könige, um ihre Autorität zu befestigen und auf die Landesangelegenheiten entschiedneren Einfluß zu gewinnen, die Besetzung des Landesraths von ihrer Entschließung abhängig zu machen. In Betreff der adligen weltlichen Mitglieder, welche eigentlich von den Ständen gewählt, vom Könige nur bestätigt wurden, gelang es, ein ähnliches Nominationsrecht zu gewinnen [5]), wie für die Polnischen Palatinate und die sonstigen Provincialgewalten. Wichtiger aber noch schien es, die Ernennung der beiden Landesbischöfe, denen der Besitz landeshoheitlicher Rechte und die Leitung des Landesraths einen, das königliche Ansehn fast

1506 bis 1540

2) Ueber dessen Entstehung aus dem früheren Landesrath und dessen vielfach wechselnde Zusammensetzung vgl. Lengnich über den Preuß. Landesrath §. 1—22. vor Bd. VI. seiner Gesch. d. Pr. Lande K. Poln. Antheils. Danzig 1722 flg. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß anfangs, aber vergeblich, auch der Bischof von Cujavien Theilnahme in Anspruch nahm, und die beiden Aebte von Pelplin und Oliva nur bis zu Anfang des 16ten Jahrh. actives Stimmrecht behaupteten.

3) S. Lengnich von d. Pr. Regiments-Verf. unter K. Poln. Regierung nach d. Grundgesetzen (ebend. Bd. I.) §. 26 flg. und dessen: Heutiger Zustand der Pr. Regim.-Verf. (ebend. Bd. V.) §. 26.

4) Lengnich's Regim.-Verf. nach d. Grundges. §. 12 flg. u. 38 flg.

5) Ebendas. §. 21. und dessen Zustand der Pr. Reg.-Verf. §. 13.

gefährdenden Einfluß sicherte, in die Hände des Königs zu legen, und gerade dies war der Punkt, wo die ersten und nicht erfolglosen Versuche gemacht wurden, die Preußische Verfassung nach der des Königreichs umzugestalten.

Reich dotirt durch Grundbesitz, Zehntrechte und andere Revenuen, hatten gleichwohl die Polnischen Bischöfe nicht vermocht, Landeshoheit über die Besitzungen der Kirche zu gewinnen, nicht einmal so ausgedehnte regalische Rechte, wie die Brandenburgischen Prälaten, erworben. Zwar besaß der Bischof von Plock seit längerer Zeit die Herrschaft Pultusk, das Bisthum Cracau seit dem J. 1443 das ehemals Schlesische Herzogthum Sewerien mit landesherrlichen Rechten, und dem Erzbischofe von Gnesen gehörte das Herzogthum Lowicz [6]); allein wie das letztere immer landsässig gewesen zu sein scheint, und seinem geistlichen Besitzer nicht viel mehr, als den Titel und die äußeren Zeichen fürstlicher Würde gewährte, so wirkte auch dort der Erwerb unmittelbarer Gebiete auf die Stellung der Prälaten als solcher nicht zurück [7]). Nach wie vor blieb die Landsässigkeit der Bischöfe wie der gesammten Welt- und Regular-Geistlichkeit unbestrittener Grundsatz des öffentlichen Rechts Polens.

Eigentliche Steuerpflicht hat zwar, den Immunitätsprivilegien des canonischen Rechts gemäß, der Polnische Clerus nie anerkennen wollen; um so weniger, als schon seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Adel von der Grundsteuer eximirt war, und später sogar von der, zur Anerkennung der Oberhoheit des

---

6) Hartknoch de republ. Pol. Lib. II. c. 3. p. 466. 472. 475., Zalaszowski ius regni Polon. Lib. I. tit. 25., Büsching's Erdbeschr. Th. 2. S. 193. u. 223.

7) Vgl. Hartknoch l. l. p. 462 — 472., wo ausdrücklich bemerkt wird, daß der Erzbischof von Gnesen zwar den Namen eines Regni Poloniae primas primusque princeps geführt, und neben andern Ehrenrechten auch einen förmlichen Hofstaat gehabt, aber den Titel Celsissimus nur von Privaten, nicht von der Regierung erhalten, auch das ihm im J. 1332 verliehene Münzregal nie geübt habe. Die officiellen Curialien der Bischöfe waren für die beiden Erzbischöfe Reverendissimus in Christo pater, für den Bischof von Cracau admodum reverendus, für die übrigen, welche von Privaten illustrissimus et reverendissimus erhielten, nur reverendus schlechthin.

Digitized by Google

Königs auf ihre Hufen übernommenen festen Abgabe allmählich Befreiung zu erlangen wußte [8]). Die Unterthanen der geistlichen Güter zahlten aber nicht bloß, gleich denen der königlichen Güter, die in späteren Zeiten neu eingeführte Abgabe der s. g. Rauchfangsgelder [9]); als Regel galt es auch schon von alter Zeit, daß, so oft auf die Gutsunterthanen des Königs und des Adels eine Steuer ausgeschrieben würde, diese eben so von den Hintersassen der Geistlichkeit gezahlt werden müsse [10]). Selbst von den Beneficial-Gütern und Einkünften mußte der gesammte Clerus in Fällen der Noth, namentlich in Kriegszeiten, Beisteuern bewilligen, und so unzweifelhaft war schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts dies Herkommen, daß König Sigismund bei Ausschreibung einer Kriegssteuer die geistlichen Würdenträger wie die niedrigsten 1520
Kirchendiener in Ansatz brachte, und bald darauf zum Behuf der Repartition eine allgemeine Taxation aller geistlichen Güter von 1527
dem Clerus bewilligt wurde [11]). Aehnlich wie in andern Ländern sind diese extraordinären Steuern später in eine regelmäßige Abgabe verwandelt worden, die zwar den Namen eines subsidii charitativi fortführte, aber auf so unbestrittenem Rechte der Re-

8) Vgl. Lengnich ius publ. Pol. Lib. IV. c. 11. §. 1., Hartknoch de republ. Polon. Lib. II. c. 2. p. 374. u. Commune incl. Pol. regni privil. fol. 40.

9) Nach Lengnich l. l. §. 10. ist diese Abgabe, welche später nur als Steuersimplum behandelt wurde, im J. 1629 zuerst erhoben worden.

10) Ecclesiasticus ordo, sagt Cromer in seiner Polonia p. 185., una cum bonis et hominibus suis inde ab initio militiae et tributorum publicorum immunitatem habet in Polonia; verum ipse oppidanos et agrestes suos tributis, quae ceteris imperantur, ultro reipublicae gratia subiecit. Nunc iam pro lege habetur, ut quoties regis et equitum subditis tributum imperatur, nec hi exsortes sint. Pensitant ipsi etiam nonnumquam sacerdotes cum Episcopis rogati, urgente necessitate, de suis sacerdotiis certam redituum suorum portionem, quam contributionem appellant. Auch fügt Zalaszowski l. l. tit. 31. §. 4. bei Erwähnung eines bei dem Römischen Hofe gestellten Antrags, die Annatengelder der Krone zu überlassen, oder dieser doch die Erhebung einer gleichen Summe bei allen Provisionen zu gestatten, hinzu, daß die Gewährung dieses Vorrechts besonders wünschenswerth sei ad sublevandos subditos, qui in beneficiis ecclesiasticis sub continuis contributionibus gemunt.

11) Vgl. Prilusii leges et stat. regni Polon. Lib. VI. c. 4. fol. 950., Hartknoch l. l. p. 384. u. Lengnich l. l. Lib. IV. c. 11. §. 8.

Digitized by Google

gierung beruhte, daß, als in neuerer Zeit der Adel sich von seinen Gütern zu der bleibenden Abgabe der ossiaria verstand, auch die Geistlichkeit dieselbe auf ihre Besitzungen, noch dazu mit doppelt so hohem Ansatze, übernehmen mußte, und daneben jenes subsidium fortzahlte [12]). Eben so wenig war die Geistlichkeit von der Kriegspflicht befreit, vielmehr mußte sie von allen Erbgütern und allen neu erworbenen adligen Gütern ihre Mannschaft zum Heere stellen [13]); auch scheinen, ähnlich wie in Schlesien, die Klöster zur Erhaltung des Kriegsvolks zu bestimmten Abgaben und Pensionen verpflichtet gewesen zu sein [14]).

Der weltlichen Gerichtbarkeit war die Geistlichkeit Polens in weiterem Umfange unterworfen, als sonst irgend wo zu jener Zeit. Alle Streitigkeiten über die im Besitze von Kirchen und Geistlichen befindlichen adligen Güter gehörten allein vor die gewöhnlichen Landgerichte [15]); auch galt in Civilsachen der Geistlichkeit nicht die ausschließliche Competenz der geistlichen Behörden, vielmehr waren diese, wenn auch nicht den weltlichen Gerichten erster Instanz zugewiesen, sondern dem Tribunale vorbehalten, doch vor letzterem einer besondern gemischten Commission überwiesen, in welcher sämmtliche weltliche Beisitzer, aber bloß sechs geistliche Beisitzer des Tribunals

12) S. Holsche Geogr. u. Statist. von West-, Süd- und Neu-Ost-Preußen Th. 1. S. 157. 246. u. 318. Für Polen betrug das subsidium der Geistlichkeit 600,000, für Litthauen 100,000 Gulden.

13) Hartknoch l. l. c. 8. p. 812.

14) Dahin scheinen wenigstens die Worte bei Cromer l. l. p. 102. zu deuten: non ita pridem abbates et praepositi monasteriorum certas pensiones, quae stationes vulgo dicuntur, regi denuo pensitare coeperunt.

15) Hartknoch l. l. p. 706. gründet dies auf eine Verordn. K. Alexander's vom J. 1505.: Spirituales pro bonis sive iniuriis bonorum iuri communi subiectorum iure terrestri experiantur; doch war es sicher altes, durch dies Gesetz neu bestätigtes Herkommen. Wenigstens äußert sich And. Lipski a Lipe decas quaestionum publicarum regni. Posen 1626. Qu. 4. de foro spirit. §. 6., obwohl mißbilligend, dahin: Apud nos in Regno ecclesiasticos ex recepta potius quadam inveterataque consuetudine, quam ex iuris praescripto aut necessitate, in omnibus iam passim actionibus realibus forum et iurisdictionem secularem sortiri, praxis continua docet. Vgl. auch Karnkowski Const. synod. metrop. ecclesiae Gnesn. Crac. 1579. Lib. II. tit. de foro compet.

Digitized by Google

Sitz und Stimme hatten [16]). Selbſt in Zehntſachen war die Competenz der weltlichen Gerichte, anfangs, wie es ſcheint, nur für Streitigkeiten über Geld- und Sackzehnten, ſpäter allgemein anerkannt [17]); und wenn für die ſonſtigen geiſtlichen Sachen, auch ſolche, die nicht rein-kirchlicher Natur waren, dem canoniſchen Rechte gemäß die Jurisdiction den biſchöflichen Conſiſtorien blieb, dieſen ſelbſt in Teſtamentsſachen, dafern es ſich entweder um Legate zu frommen Zwecken handelte, oder das Teſtament nicht vor einem weltlichen Gerichte aufgeſetzt war, die Entſcheidung gebührte [18]), ſo war doch für alle Prozeſſe über Kirchengüter und Einkünfte, und bei allen an geiſtlichen Perſonen oder Sachen begangenen Delicten die Jurisdiction dem, aus einer gleichen Zahl geiſtlicher und weltlicher Mitglieder gebildeten, ſ. g. iudicium

---

16) Ein Zeugniß, daß die Gerichte erſter Inſtanz competent geweſen, habe ich nicht gefunden; vielmehr äußert ſich Hartknoch l. l. p. 767., nachdem er bemerkt: Iudicia spiritualium sunt duplicia, alia compositi iudicii, alia mixti fori, nur dahin: pertinent huc causae mere terrestres iuri et iurisdictioni terrestri subiectae, rationeque bonorum et iniuriarum terrestrium, si inter litigantes sive ab utrimque sive ab alterutra parte sit clericus, und Lengnich (Geſch. Preuß. Th. 3. S. 291.) bemerkt ganz allgemein, es habe auch in Preußen für die Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen ein mit Beiſitzern beiderlei Standes beſetztes Tribunal errichtet werden ſollen. Weder wird übrigens in Cromeri Polonia p. 151., noch in den Polniſchen Synodalſtatuten, welche, wie z. B. Syn. Posnan. A. 1642 tit. de foro und Syn. Gnesn. Petric. A. 1542, die causae ad forum et iudicium ecclesiasticum pertinentes aufzählen, der Civilſachen des Clerus Erwähnung gethan, und nur dort zum Schluſſe bemerkt: Clericis pro iniuriis suis in utroque foro vel spirituali vel seculari, utrum eorum maluerint, agere licebit, ohne daß indeß erhellte, ob dieſe elective Concurrenz bei der Arten von Gerichten auch Seitens der Regierung anerkannt worden ſei, oder wirklich in der Praxis gegolten habe.

17) In den Synodalſtatuten (ſ. vor. Note und Conc. Petric. A. 1621) werden zwar die causae decimarum als mere spirituales mit aufgeführt; allein Zalaszowski l. l. Lib. III. P. 2. tit. 17. p. 709. ſagt unter Bezugnahme auf eine Conſtitution vom J. 1685 (ibid. p. 699.), daß de decimis compositis, d. h. über die ſtatt des Naturalzehnten, wie in Preußen und Polen der Regel nach, zu zahlenden Geld- oder Kornabgaben, die Jurisdiction der weltlichen Gerichte begründet ſei, und ganz allgemein erkennt dieſe Lipski l. l. qu. 3. §. 4. an, obwohl er die Rechtmäßigkeit der desfalſigen Statuten beſtreitet.

18) Vgl. Zalaszowski l. l. Lib. II. tit. 18. p. 287., welcher ein darauf bezügliches Statut K. Sigismund's v. J. 1543 mittheilt. Uebrigens wird in den Synodalſtatuten ganz allgemein für Teſtam.-Sachen eine elective Concurrenz beider Gerichte in Anſpruch genommen.

Digitized by Google

compositum des Tribunals überwiesen, selbst hierin also nicht die ausschließliche Competenz der Geistlichkeit anerkannt [19]).

Bei weitem am wichtigsten für die Landesunterthänigkeit des Clerus und der Kirche war aber das von den Königen, als Patronen aller Bisthümer und Stifter, von alter Zeit her geübte [20]), und selbst vom Römischen Stuhle anerkannte [21]) Nominationsrecht, kraft dessen sie, ohne auch nur die Form einer Scheinwahl beizubehalten, oder dem Prinzipe nach ein bloßes Confirmationsrecht anzusprechen, alle Bisthümer, Abteien und sonstige Prälaturen nach freiem Belieben besetzten, und dadurch die Kirchenobern in entschiedener Abhängigkeit von der Krone erhielten [22]).

---

19) Vgl. Karnkowski Const. cit., wo die causae decimarum, beneficiales, matrimoniales, censuum perpetuorum, fundorum in dotem ecclesiarum et sacerdotiorum assignatorum, ratione delicti in ecclesiasticas personas et res ecclesiasticas commissi, ja sogar ratione contractus vel obligationis in iudicio ecclesiastico factae, zu den causae mere spirituales gestellt werden, mit Hartknoch l. l. p. 767., welcher ausdrücklich in Betreff des iudicii compositi sagt: Pertinent eo causae omnes, quae ad fundos et proventus ecclesiasticos pertinent, item ad ecclesias, conventus, monasteria et capitula, item ratione iniuriarum excessuumque personis locisque religiosis illatarum.

20) Wie alt dies Nominationsrecht ist, erhellt aus einem Schreiben Paschalis II. († 1118), worin darüber gesagt wird, daß in Polen die Versetzung der Bischöfe nutu regis geschehe.

21) Zalaszowski l. l. T. I. p. 910. erwähnt ein Privil. Sixtus IV. v. J. 1482, worin dieser dem König Casimir und seinen Nachfolgern das ius praesentandi ad maiores post pontificales dignitates in Gnesnensi, Cracoviensi, Posnaniensi ecclesiis cathedralibus zugestanden habe; dessen Nachfolger Innocenz VIII. (1484—92) aber hat nach Iura capit. Varm. §. 22. das Nominationsrecht auch für die Bischofssitze von Gnesen, Cracau, Posen, Plock, Wladislav und Ermland anerkannt.

22) Unumwunden erkennt Cromer l. l. p. 142. dies Nominationsrecht, von welchem nur theilweise die Cisterzienser Abteien eximirt waren, mit den Worten an: Episcopi ex praescripto canonum a collegiis primariorum sacerdotum, quae capitula cathedralium ecclesiarum vulgo nominant, legebantur; nunc princeps, umbratili quadam electione illis relicta, aut ne relicta quidem, solus arbitratu suo edit Episcopum, et Pontifici Maximo commendat. .... Abbatum et praepositorum eligendorum ius collegia monachorum hactenus retinuere, sed iam vix retinent, ab Episcopis primum, deinde a Regibus etiam violatum etc. König Johann III. mußte im J. 1673 in seinem Wahlvertrage ausdrücklich versprechen: quod iura patronatus regia in episcopatus, abbatias et omnia beneficia ecclesiastica manu-

Digitized by Google

Neben der geistlichen Gewalt und dem Reichthume der Kirche war es daher nur die mit den bischöflichen Aemtern verbundene Senatorenwürde, welche den Polnischen Prälaten politischen Einfluß sicherte. Von jeher bedeutend, steigerte sich dieser immer mehr zu unmittelbarer und umfassender Theilnahme an der Landesverwaltung, seit alle Bischöfe auch Mitglieder des Consilium perpetuum waren, welches, aus dem Senate gebildet, am königlichen Hofe residirte [23]), der Erzbischof von Gnesen dagegen als Primas regni und Princeps senatus das Recht der Zwischenregierung, so wie die Berufung der Wahlreichstage an sich gebracht hatte [24]).

Bei solcher Verfassung der Polnischen Kirche war in Preußen den Königen eben sowohl die landesherrliche Gewalt der beiden Bischöfe, welche ihnen bei der Einverleibung des Landes war bestätigt worden, als das Wahlrecht der Kapitel ein Anstoß, welches, in Ermland stets behauptet, auch in Culm wieder Bedeutung zu gewinnen drohte, seit mit der Lossagung vom Orden auf Grund der Thorner Friedensbedingungen [25]) das Domkapitel die Ordensregel abgelegt hatte, und mit weltgeistlichen Domherren besetzt war. Das königliche Nominationsrecht durchzusetzen, gelang auch wirklich in Culm. Von jeher hatte man dies Bisthum als Polnisches betrachtet; die im Thorner Frieden erfolgte Unterwer-

---

tenere, et contra omnes, qui sine nominatione regia ausi fuerint intrudere, oppositionem defendere velit. Vgl. auch Hartknoch l. l. p. 392 seq.

23) Lengnich's heut. Reaim.-Verf. §. 12., u. dessen ius publ. Prussiae Polonae. Danzig 1758. §. 9., vgl. mit Hartknoch l. l. p. 699. und Chwalkowski Lib. I. c. 8. p. 179.

24) Cromeri Polonia p. 106. und 113., Zalaszowski l. l. tit. 16. p. 545. Dies ius interregni hat sich aber, abgesehen von Wahlausschreibung, nie auf Preußen erstreckt. Lengnich heut. Reg.-Verf. §. 91.

25) Episcopatus, heißt es im Friedensinstrument, et ecclesia Culmensis ad ecclesiam Gnesnensem redeat, et amodo et deinceps praefatae Gnesnensi et Polonicae ecclesiae in omnibus sit obediens et subiecta, de regulari in secularem favore et auctoritate S. Pontificis transferenda . . ., quae etiam cum omni dioecesi et omnibus castris etc. . . . sub Regum et Regni Poloniae consistet perpetua ditione, patrocinio et defensa.

Digitized by Google

fung unter die Metropolitangewalt von Gnesen, welche die Culmer Bischöfe zuletzt, da alle Versuche, gleich Ermland ein Exemtionsprivilegium zu gewinnen, erfolglos blieben, anerkennen mußten [26]), gab zu völliger Gleichstellung mit dem Cujavischen Bisthume [27]) einen neuen Vorwand. Gleich nach dem Anfalle an Polen entzog man daher dem Kapitel die freie Wahl, und schon im sechszehnten Jahrhundert war hier die Nomination der Bischöfe so unbestritten, daß der Landesrath keinen Anstoß daran nahm, wenn die Bischöfe in den auf die Landesprivilegien auszustellenden Reversalien selbst ihre Würde als per nominationem regiae maiestatis gewonnen bezeichneten [28]), und daß das Kapitel nicht einmal während des Interregni sein canonisches Wahlrecht zu üben wagte [29]). Nur darin erhielt sich ein Unterschied von den Polnischen Stiftern, daß die Domherren, welche das ihnen eigentlich mit dem Bischofe gemeinschaftlich zustehende Cooptationsrecht nur dem Namen nach behaupteten, nicht vom Könige, wie in Polen, sondern durch die Bischöfe ernannt wurden [30]), welche, dem Könige

---

26) Vgl. Lengnich vom Pr. Landesrath §. 24., Jacobson de font. iur. eccl. Bor. p. 62—64. Erst die im J. 1566 erfolgte Reformation und Secularisation des Erzbisthums Riga, dessen Metropolitangewalt über Culm unter König Sigismund August im J. 1558 nochmals anerkannt wurde, überwies die Culmer Kirche für immer der Gnesener Provinz.

27) Ueber seine bedeutenden Besitzungen in Pomerellen hat der Bischof von Leslau nie landesherrliche Rechte genossen. Vgl. Cromeri Polonia p. 196. und Lengnich von dem Preuß. Landesrath §. 14.

28) Lengnich Preuß. Gesch. Bd. VI. Doc. No. 55. S. 154., wo der Ermländische Bischof als per nominationem S. R. Mai. et electionem capituli, der Culmer nur als per nominationem berufen bezeichnet wird. — Auch in den Abteien von Oliva und Pelplin beanspruchte der König ein Nominationsrecht; doch erhielt sich hier, nur daß königliche Confirmation nöthig war, das Wahlrecht des Convents. Lengnich ius publ. Pruss. Pol. §. 78.

29) Nach Sigismund's August Tode bat das Kapitel den Landesrath um Nomination eines Bischofs, die jedoch König Heinrich als Eingriff in die Rechte der Krone nicht gelten ließ. (Lengnich's Preuß. Gesch. Bd. III. S. 27 flg. 97. u. 111.)

30) Vgl. Cromeri Polonia p. 199 seq. mit Hartknoch l. l. p. 896. — Nach der Abtretung Preußens an Polen bestand anfangs das Kapitel nur aus vier Canonicaten, die später wieder bis auf neun, außer den beiden Prälaturen des Archidiacons und Dechanten, vermehrt wurden. Vgl. Büsching's Erdbeschr. Th. 2. S. 77.

durch ihre eigne Ernennung verpflichtet, und meiſt Polen von Geburt[31]), nicht bloß hierbei gern den Weiſungen der Regierung folgten, ſondern auch die Bemühungen der Polniſchen Könige um Vernichtung der Landesverfaſſung eifrigſt unterſtützten. So blieb von der früheren Landeshoheit und Unabhängigkeit zuletzt dem Bisthume nichts, als das unbedeutende Vorrecht, daß Ritterſchaft und Städte des Stifts nicht auf den allgemeinen Landtagen erſchienen, ſondern eigne Convente hielten, und die von jenen bewilligten Steuern im biſchöflichen Territorio nicht von dem Landesſchatzmeiſter erhoben wurden; ſonſt galt durchaus Polniſches Recht und Polniſche Verfaſſung[32]).

Glücklicher in Behauptung ihrer landesfürſtlichen Gewalt waren anfangs die Biſchöfe von Ermland, welche zwar auch im Thorner Frieden die Polniſche Schutzhoheit[33]) hatten anerkennen müſſen, denen aber ihr Einfluß als Präſidenten des Landtages und ihre kirchliche Exemtion[34]) es möglich machten, die auch hier verſuchte Einführung des Polniſchen Rechts zu verhindern[35]). Mußte gleich ſpäterhin, wie im Herzogthume Preußen, eine ober-

31) Im Laufe des 17. Jahrhund. waren von 29 Preußiſchen Biſchöfen nur fünf Eingeborne des Landes. Lengnich heut. Reg.-Verf. §. 15.

32) Vgl. Lengnich a. a. O. §. 26. und 64., deſſen ius publ. Pr. Pol. §. 97. und v. Baczko's Geſch. Preußens Th. 4. S. 17.

33) Varmiensis ecclesia et eius Pontifex cum suo capitulo Varmiensi ex nunc et de cetero . . . in nostra et successorum nostrorum . . . ditione, subiectione et protectione consistent.

34) Anfangs ſcheinen die Gneſener Prälaten auch über Ermland Metropolitanrechte angeſprochen zu haben, wie z. B. noch die Petrikauer Synode vom J. 1544 dem dortigen Biſchofe, gleich dem von Culm, bei Strafe den Beſuch der Prov.-Synoden anbefahl; ſpäter iſt die Exemtion nicht mehr beſtritten, ſogar bei jedem Beſuche der Provincial-Synoden durch beſondere Reverſe garantirt worden. (Lengnich von d. Preuß. Landesrath §. 28.) Der Beſchluß einer Gneſener Synode vom J. 1621, daß Ermland ſich, quamvis non iure subiectionis, sed iure electionis an die Gneſener Provinz für immer anſchließen ſolle, blieb ohne Folge.

35) Bis zur Vereinigung mit der Preußiſchen Monarchie galt in Ermland (ſ. flg. Note) neben dem Magdeburger und Lübiſchen Rechte die ſ. g. Braunsberger Recenſion des Culmer Rechts oder das Ius Culmense correctum, herausg. von Thoma de Thomasettis. Braunsb. 1711; auch übte der Biſchof mit dem Kapitel und ſeinen Ständen unbeſtritten die Geſetzgebung. Das wichtigſte Landesgeſetz ſind die Constitutiones Mauritii oder die Landesordnung vom J. 1526. (beigedruckt dem Ius Culm. cit. p. 109 seq.)

Digitized by Google

ste Gerichtbarkeit des Königs, nicht minder die Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Steuern anerkannt werden[36]), so blieb doch im übrigen die Landesverfassung[37]), namentlich auch die von alter Zeit dem Kapitel in einem Drittel des Landes zuständige hoheitliche Gewalt und dessen Recht zur Mitregierung[38]), längere Zeit unverändert. Allein die eigentliche Stütze der Unabhängigkeit, die alte Wahlfreiheit des Stifts, schon zur Ordenszeit vielfach angefochten, ging auch hier bald verloren, und obschon ein förmliches Nominationsrecht zu erwerben nie gelang, so ward doch die Wahl zu leerer Form, welche der willkürlichen Vergebung des Bisthums zuletzt kaum noch ein Hinderniß entgegenstellte.

Bald nach dem Thorner Frieden versuchte König Casimir bei des Bischofs Paul von Lehndorf Tode auf die Anerkennung der Polnischen Oberhoheit ein Ernennungsrecht zu gründen, und dem Culmer Bischofe Vincentius Kielbassa, welchem der Friede schon den lebenslänglichen Besitz des Bisthums Pomesanien gesichert hatte, auch noch den Ermländer Bischofssitz zu verschaffen[39]). Die standhafte Weigerung des Kapitels, die von ihm getroffene Wahl des Nicolaus von Tungen aufzugeben, nöthigte zwar den König, in einem zu Petrikau am 15. Juli 1479 geschlossenen Vergleiche das Wahlrecht des Stifts anzuer-

---

36) Die Provocation an den König, so wie die Beschwerdeführung bei diesem wegen Rechtsverweigerung oder Verzögerung hat der Vergleich vom 15. Juli 1512 für alle weltliche Sachen ausdrücklich, nur mit dem Vorbehalte anerkannt: observato prius ordine provocationis in causis civitatensibus ad ius Culmense, Lubicense, Magdeburgense etc., quibus gaudent, in quibus eis non praeiudicabitur.

37) Vgl. Cromeri Polonia p. 197. u. 204., Zalaszowski l. l. Lib I. tit. 26. und Hartknoch de republ. Pol. p. 475., mit v. Baczko's Verfass. des Bisth. Ermland, in Beiträgen zur Kunde Preuß. Bd. 3. Nr. 21. S. 361 flg. — Auf Veranlassung von Eingriffen des Landtages in die bischöflichen Gerechtsame bestätigte K. Sigismund III. im J. 1624, freilich in sehr unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken, alle Privilegien des Stifts von neuem. (Lengnich Gesch. Preuß. Bd. V. No. 28. S. 73.)

38) S. oben Buch I. Kap. 2. §. 4.

39) v. Baczko's Gesch. Preuß. Th. 4. S. 26 flg. und Lengnich a. a. O. §. 13., vgl. mit Hartknoch de republ. vet. Prus. §. 17. und Voigt's Preuß. Gesch. Th. 5. S. 235. Note 1.

Digitized by Google

kennen, und sich mit der Zusicherung zu begnügen, es würden immer nur dem Könige angenehme Personen erwählt werden[40]). Die erneute Anerkennung der Polnischen Könige als Schutzherren der Ermländer Kirche[41]), und die Abrede, daß, um die Vereinigung Ermlands mit Polen sicher zu stellen, jeder neue Bischof fortan mit allen Domherren und sämmtlichen Unterthanen des Stifts zur eidlichen Huldigung verpflichtet sein solle, ließen indessen neue Anfechtungen des Wahlrechts fürchten, und schon nach Nicolaus Tode brach der Streit wieder aus, als der König unter dem Vorwande, daß ihm Niemand als sein natürlicher Sohn Friedrich genehm sei, dessen Wahl anbefahl[42]). Zwar setzte das Kapitel auch diesmal noch die Bestätigung seiner auf Lucas von Wesselrodt gefallenen Wahl durch; allein da der Römische Stuhl die Confirmation jenes Vergleichs vom J. 1479 verweigerte, so sah Wesselrodt's Nachfolger Fabian zu neuen Verhandlungen sich bewogen, die mit größeren, und der Wahlfreiheit höchst präjudicirlichen Zugeständnissen endeten. Der Vergleich vom 7. Dezember 1512[43]) ließ äußerlich dem Kapitel das hergebrachte canonische Wahlrecht; von der bevorstehenden Wahl sollte aber jederzeit dem Könige Anzeige geschehen, unter Benennung und näherer Bezeichnung aller Prälaten und sonstigen Mitglieder des Kapitels, damit aus diesen der König vier ihm genehme Personen als Wahlcandidaten bezeichne, die getroffene

40) Abgedruckt ist dieser Vergleich im Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 182., in Prilusii leges s. statuta ac privil. regni Pol. Lib. V. c. 3. fol. 754. und im Commune incliti Pol. regni privileg. fol. 159. — Die betreffende Clausel lautet: ... obligamus Nos et successores nostros cum capitulo ecclesiae nostrae, quod in futuris electionibus ... seu postulationibus episcoporum ecclesiae Varmiensis capitulares eidem Regiae Maiestati et suis successoribus personam gratam eligere tenebuntur.

41) Dominum Regem Poloniae et successores, heißt es im Vergleiche, cum capitulo ecclesiae ... recognoscimus esse dominum et protectorem ecclesiae nostrae cum castris, civitatibus etc.

42) Vgl. Beiträge zur Kunde Pr. S. 366.

43) Abgedruckt in Iura municipalia terrarum Prussiae. Danzig 1578. Nr. 7. und in Iura Varm. capit. cit. App. Nr. 30., wo auch sub Nr. 6. die im J. 1513 ergangene Bestätigungsurkunde P. Leo's X. mitgetheilt wird.

Digitized by Google

Wahl auch dem Könige angezeigt, und durch diesen die päbstliche Bestätigung eingeholt werden [44]); und nicht einmal dies beschränkte Wahlrecht blieb dem Kapitel ungeschmälert. Unter dem Vorwande, daß die Ernennung der Landesräthe, und eben so der Mitglieder des Polnischen Senats, welchem seit dem Lubliner Decrete die Preußischen Bischöfe gleichzeitig angehörten, von der Regierung ausgehen müsse, trafen die Könige die Candidaten-Auswahl so, daß das Kapitel, ohne das eigne und des Landes Interesse zu gefährden, keinem andern, als dem von der Regierung gewünschten Candidaten die Wahlstimmen zuwenden konnte [45]); geradezu ward auch wohl derjenige namentlich bezeichnet, auf den nach des Königs Wunsche die Wahl fallen solle [46]). Oft wurden

---

44) Die über die Wahl, unter sonstiger Bestätigung des älteren Vergleichs, getroffenen Bestimmungen lauten im Wesentlichen: Cum contigerit vacare ecclesiam Varmiensem, praelati et canonici eiusdem ecclesiae tempestive et ante electionem novi episcopi mittere tenebuntur de gremio sui nuntios ad Nos . . , et significare obitum sui episcopi, et diem electioni novi pastoris praefinitum. Et praeterea dicere tenebuntur nomina omnium praelatorum et canonicorum . . . praesentium et absentium, ac declarare pro eorum iudicio fideliter ac veraciter vitam, mores, dignitatem, genus et omnem conditionem status uniuscuiusque . . . . Ex quibus . . Nos quatuor pro arbitrio nostro nominabimus, non alios tamen, quam qui sint veri terrarum Prussiae indigenae; ac per specialem nuntium nostrum seu litteras clausas significabimus ipsi capitulo, quos iudicaverimus ad illius culmen dignitatis et locum in consilio nostro magis idoneos et Nobis gratos. Ipsi vero praelati et canonici unum ex illis quatuor, quem voluerint aut iudicaverint meliorem et utiliorem, eligere in episcopum tenebuntur, et . . . . intimare debebunt Nobis . . . novum electum, et cum eo supplicare, ut illum Nostris litteris Sedi Apostolicae commendemus, ut electionem de eo factam cum gratia confirmare dignetur. Qua quidem confirmatione et provisione secuta, idem electus . . . praestabit Nobis et successoribus nostris iuramentum etc.

45) Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts klagte nach Lengnich's Preuß. Gesch. Bd. 5. S. 7. das Kapitel über diesen Mißbrauch.

46) Diese Designation des eigentlichen Candidaten bezeichnet Lengnich ius publ. §. 19. als allgemein üblich, und theilt im App. sub B. p 140. ein Schreiben Königs August vom J. 1722 mit, worin das Kapitel respectibus regiis geradezu verpflichtet wird, ut vota et suffragia sua in personam Rever. Chr. Szembeck, usibus ecclesiae et reipublicae magis opportunam, conferant eundemque postulent, welcher denn auch nach dem Präsentationsschreiben des Kapitels nullo alio tractatu praecedente divina inspiratione erwählt wurde. (Vgl. auch Iura capit. Varm. cit. App. Nr. 31.). — Bei der Ernennung

Candidaten in Vorschlag gebracht, die nicht einmal, wie der Vergleich von J. 1512 es forderte, dem Kapitel angehörten, oder die nur bis nach erfolgter Wahl ein Canonicat sich resigniren ließen [47]), ohne daß die Beschwerden des Kapitels, um so begründeter, als vom J. 1589 bis zum J. 1679 kein einziger Bischof aus dessen Mitte ernannt wurde, mehr als eine reservatorische Zusicherung zur Folge gehabt hätten [48]). Eben so wenig kam das damals von neuem ertheilte Versprechen [49]) zur Ausführung, daß den alten Landesprivilegien gemäß nur eingeborne Preußen zu dieser höchsten kirchlichen und politischen Stelle erhoben werden sollten, indem häufig Polen und andere Fremde in Folge des päbstlichen Provisionsrechts die Domherrenstellen erhielten [50]), und dann vorzugsweise von den Königen bei neuen Wahlen in Vorschlag gebracht wurden.

---

des Bischofs Petrus Tilicki geschah in der Bestätigungsbulle nicht einmal der Wahl Erwähnung; doch wirkte das Kapitel im J. 1601 ein Breve Clemens VIII. aus, dahin lautend, daß dies seinem Wahlrechte nicht präjudiciren solle (Iura cit. App. Nr. 10.), und seitdem ist auch in den Confirmationsbullen immer die Wahl oder Postulation erwähnt worden (Ibid. Nr. 11. A. u. Nr. 28. 29. 32.).

47) Vgl. Lengnich ius publ. cit. §. 19. u. dessen heut. Regim.-Verf. §. 14.

48) Mit dieser mußte sich z. B. das Kapitel begnügen, als im J. 1584 König Stephan den Andr. Bathori zum Coadjutor ernannte, eben so, als im J. 1621 König Sigismund seinem neunjährigen Sohne Johann Albert das Bisthum verlieh (Iura capit. cit. Nr. 11. B. u. C.).

49) S. oben Note 44. Nur falls der König einen seiner Söhne oder Brüder für die Bischofswürde designiren würde, hatte der Vergleich vom J. 1512 eine Ausnahme gestattet. Wie wenig dies aber beachtet wurde, ergiebt sich schon daraus, daß, als der Landtag im J. 1699 den Bischöfen die eidliche Versicherung, nur Eingeborene mit Canonicaten zu providiren, auferlegte (ein Beschluß, der übrigens nie Gesetzeskraft erhalten hat), ausdrücklich der Zusatz gemacht wurde, es sollten die Bischöfe dazu verpflichtet sein, sive indigenae sive regnicolae fuerint. (Vgl. Lengnich ius publ. cit. App. Nr. E. p. 245.).

50) Lengnich heut. Regim.-Verf. §. 75. und Preuß. Gesch. Bd. 2. S. 38. Daher versprachen auch sowohl König Michael, als Johann Sobieski in der Confirm. iur. gener. nur: ne ullus natione et origine extraneus, praeterquam regni et terrarum Prussiae aliarumque regionum regno iunctarum terrigena, ad ecclesiae Varm. canonicatus admittatur. (Vgl. Lengnich ius publ. cit. §. 106.).

Digitized by Google

So war, namentlich auch durch einseitige Ernennung von Coadjutoren[51]), die Besetzung des Bisthums Ermland zuletzt ganz in den Händen der Könige[52]), und nothwendig mußte diese Veränderung in der kirchlichen Verfassung mehr und mehr die Landeshoheit des Stifts zu einem bloßen leeren Scheine machen, so daß nicht einmal mehr der Titel eines Fürsten dem Bischofe von Seiten der Polnischen Krone gewährt wurde[53]). Je sichrer die Könige aber auf die Ergebenheit ihrer zur höchsten Würde erhobenen Diener rechnen durften, um so leichter mußte es ihnen werden, die alten Landeseinrichtungen allmählich nach den Formen der Polnischen Reichsverfassung umzubilden. Die völlige Incorporation der Preußischen Lande, wie sehr immer gewünscht und vorbereitet[54]), möchte indeß noch länger sich verzögert, und größere Schwierigkeiten gefunden haben, wenn nicht gleichzeitig der, zwar langsame, aber doch Gefahr drohende, Fortgang der Reformation zu entschiednerer Einmischung in die Landesverwaltung vielfachen Anlaß, und zu der Behauptung einen scheinbaren Vorwand gegeben hätte, daß die Erhaltung der katholischen Lehre nur von der Befestigung der königlichen Gewalt in Preußen und der völligen Verschmelzung beider Länder zu hoffen sei.

§. 3.

---

51) Schon Sigismund I. wählte diesen Ausweg, indem er den Bischof von Culm zum Coadjutor durch den Bischof annehmen ließ, und dem Kapitel später nur der Form wegen den Wahlact gestatten wollte, bis er endlich zwar einen Candidaten benannte, jedoch mit der Erklärung: non dubitamus, sicuti ex litteris vestris cognovimus, vos perstituros in sententia vestra, quam antehac de persona Episcopi Culmensis in defuncti Episcopi vestri locum sufficienda declarastis. (Iura capit. Varm. cit. Nr. 11. D. und Nr. 12.).

52) Mit dürren Worten erklärt daher auch Zalaszowski bei Erwähnung des Vergleichs vom J. 1512: sed in praxi non est.

53) Lengnich vom Preuß. Landesrath §. 28. bemerkt, es sei von Seiten der königlichen Canzlei der Titel Celsissimus Princeps, wahrscheinlich auch, weil man mit der Verbindung mit dem Reiche zugleich die Reichsfürstenwürde als erloschen betrachtete, niemals den Ermländischen Bischöfen gegeben worden, welche übrigens ihrerseits den Titel eines Reichsfürsten fortführten.

54) Schon im J. 1529 gab König Sigismund I., um die Wahl seines Sohnes durchzusetzen, dem Reichstage die Versicherung, Preußen völlig einverleiben zu wollen. Vgl. Lengnich's Reg.-Verf. nach den Grundges. §. 41.

Digitized by Google

§. 3.

Verbreitung der evangelischen Lehre in Westpreußen und Polen.

Die ersten Versuche zur Einführung der Reformation, welche durch die weitverbreiteten und lebhaften Handelsverbindungen der großen Preußischen Städte bald auch innerhalb des Polnischen Reichs Eingang gefunden hatte, waren von geringem Erfolge. Wenig half zwar das Strafedict, welches König Sigismund schon im J. 1520 gegen die Einführung lutherischer Schriften ergehen ließ [1]). Bei der großen Selbstständigkeit, welche Danzig seit der Einverleibung Pomerellens durch ausgedehnte Privilegien zu Theil geworden war, und dem Rathe namentlich das Recht gewährte, alle bürgerliche und geistliche Aemter ohne Zustimmung oder sonstige Mitwirkung der Regierung zu besetzen [2]), konnte der König es nicht hindern, daß, nachdem schon seit einigen Jahren einzelne Geistliche ungestört die Lehre Luthers verkündet hatten, im J. 1524 auf Antrag der Bürgerschaft mehrere Kirchen mit evangelischen Predigern besetzt, die Klöster theils eingezogen, theils auf bloße Privat-Religionsübung beschränkt, und 1525
einzelne katholische Ceremonien abgestellt wurden [3]). Immer zahlreichere Anhänger fand auch in den übrigen großen Städten, namentlich in Elbing, das Lutherthum, und selbst in Braunsberg, der Residenz der Ermländischen Bischöfe, zeigten sich zu dessen Gunsten ähnliche Bewegungen [4]). Allein geschreckt durch die Folgen der in den Nachbarländern von ihren Amtsgenossen geübten Nachsicht, widersetzten sich die Bischöfe mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Befestigung der neuen Lehre [5]); eif-

1) Die Schicksale der Poln. Dissidenten. Hamb. 1768 flg. Th. 1. S. 401.
2) Vgl. Löschin Gesch. Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Danzig 1828. Th. 1. S. 78 flg.
3) Hartknoch's Preuß. Kirchenhist. Bd. 3. S. 656. und Löschin a. a. O. S. 169 flg.
4) Schicksale d. Poln. Dissid. Th. 1. S. 469., und Jacobson Gesch. der Quell. des evangelischen Kirchenrechts der Prov. Preußen und Posen S. 224. und 228.
5) Der Bischof von Ermland, Mauritius Ferber, erließ bald nach seiner Wahl am 20. Januar 1524 ein scharfes Mandat gegen die

rigste Unterstützung gewährte ihnen der König, während bei dem Adel Preußens wie Polens die Reformation zu dieser Zeit noch zu wenig Anklang gefunden hatte, als daß die Städte, deren politische Erniedrigung schon damals die Eifersucht des Adels wünschte, bei der neuen Lehre sich zu behaupten vermocht hätten. Bereits im J. 1526 gelang es dem Bischofe von Cujavien, in Danzig den katholischen Cultus wiederherzustellen[6]); und während im Herzogthume Preußen die Reformation mit raschen Schritten ihrer Vollendung entgegenging, sahen in Polnisch-Preußen, und mehr noch in Polen, die Anhänger Luthers, wenn schon trotz jener Vorgänge hie und da der Versuch mit Berufung evangelischer Lehrer erneut wurde[7]), sich für längere Zeit auf stille Uebung ihrer Religion und heimlichen Besuch der evangelischen Kirchen des Nachbarlandes beschränkt.

Inzwischen aber mehrte sich auch unter dem Adel die Zahl der Evangelischen, und selbst im Senate gewann die Reformation Anhänger und Vertreter[8]). Durch Ansetzung lutherisch gesinnter Schullehrer wußten die Stadträthe die Erhaltung und Verbreitung des evangelischen Bekenntnisses zu fördern, welches seit dem auf Betrieb des Clerus erlassenen und mehrfach erneuten Verbote des Besuchs ausländischer Universitäten, insbesondre Königsbergs und Wittenbergs[9]), gefährdet war. In der Stille billigten und begünstigten sogar einzelne Bischöfe, wie Tidemann Gise von Culm, Johann Drojowski von Cujavien, Johann a Curiis von Ermland, die Lehren der Reformatoren[10]),

---

Anhänger Luthers, welchen zwei Jahre später die Landesordnung das Land zu räumen befahl. (Jacobson a. a. O. S. 224.). Im J. 1526 ergingen auch auf Betrieb des Clerus die strengen Edicte des Herzogs von Masovien, über deren Vollstreckung später so viel Streit zwischen den Dissidenten Polens war.

6) Ebend. S. 440 flg. und Löschin a. a. O. S. 185.

7) So im J. 1530 in Thorn, im J. 1533 in Culm und Graudenz, wenige Jahre darauf auch wieder in Danzig. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 237. u. 241.

8) Stan. Lubienecii historia reform. Polon. Freistadt 1685. Lib. I. cap. 5. p. 84 seq. Vergl. auch Hartknoch de republ. Polon. p. 344 seq.

9) Lengnich Gesch. Pr. Th. 1. S. 206.

10) Schickf. d. Poln. Dissid. S. 480. 502. 525. 536., Stolterfoth

Digitized by Google

und mit dem Tode Königs Sigismund im J. 1548 eröffneten sich bei den wohlwollenderen Gesinnungen seines Sohnes und Nachfolgers Sigismund August günstigere Aussichten. Wenig wagten daher die großen Städte Preußens, als sie seit dem J. 1550, ohne indeß den katholischen Cultus zu beschränken oder gar zu verbieten, wieder evangelische Geistliche zu berufen anfingen. Die allgemeine Mißbilligung, welche auf den Preußischen Landtagen und dem Reichstage zu Petrikau vom J. 1552 über das willkürliche und gewaltsame Verfahren des Clerus gegen die Evangelischen laut wurde, und die Bischöfe zu dem Versprechen bewog, binnen Jahresfrist der Religion halber ihre Jurisdiction wenigstens gegen den Adel nicht üben zu wollen[11]), gab zu entschiednerem Auftreten Muth; selbst die günstige Wendung, welche in Deutschland die Sache der Evangelischen durch den Augsburger Religionsfrieden genommen hatte, scheint auf die Preußischen Lande zurückgewirkt zu haben[12]). Schon im J. 1556 trugen auf dem Reichstage zu Warschau die evangelischen Landboten und die Preußischen Städte auf Genehmigung der bisherigen Religionsneuerungen an, und weit entfernt, sich entmuthigen zu lassen durch die Weigerung des Reichstages, welcher zwar dem Adel gestatten wollte, „nach seinem Gewissen zu leben", von den Städten dagegen verlangte, daß sie den alten Satzungen und Ge-

---

Gesch. u. Staatsverfass. von Polnisch-Preußen. Danzig 1764. S. 99., v. Friese Kirchengesch. d. Königr. Polen. Th. 2. S. 59.

11) Lengnich Gesch. Preuß. Bd. 2. S. 108. 124. 134 flg. u. Schickf. d. Poln. Dissid. Th. 1. S. 540.

12) Wie wenig auch die Preußischen Stände zu ihrem Schaden sich als Reichsangehörige betrachten mochten, so lag es doch nahe, wo es ihnen zum Vortheile gereichte, sich auf die, nur factisch aufgehobene, Verbindung mit dem Reiche zu berufen. Daß dies aber hinsichtlich der Religionsirrungen wirklich geschehen, darauf deutet die Zusicherung, welche Sigismund August im J. 1568 der Stadt Elbing auf ihre Beschwerden über den Ermländischen Bischof dahin ertheilte, er sei nicht gesonnen, „den Bischöfen die Macht zu geben, in den königlichen Städten und Gütern die Leute des Glaubens wegen zu ängsten oder zu zwingen, vielmehr solle der Religionsfriede, so im Römischen Reiche aufgerichtet, und von der Krone Polen beliebet worden, in sämmtlichen königlichen Landen beobachtet werden". Vgl. Lengnich a. a. O. Bd. 2. S. 378. und Stolterfoth a. a. O. S. 135.

Digitized by Google

bräuchen gemäß sich verhalten sollten, schlossen die Evangelischen in Preußen, im Vertrauen auf den an den Pabst gerichteten Antrag des Königs zu Freigebung der deutschen Messe, der Priesterehe und der Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt[13]), eine förmliche Einigung zu vollständiger Einführung der Reformation[14]).

Wie heftig auch die Prälaten dagegen eiferten, an ihrer Spitze Stanislaus Hosius, welcher seit dem J. 1549 Bischof von Culm, zwei Jahre später mit dem Ermländer Bisthume das Präsidium im Landesrathe gewann, und als Lohn seines Eifers für die katholische Lehre bald nachher die Würde eines Römischen Cardinals erhielt, so gestattete doch König Sigismund August schon im J. 1557 durch eine Urkunde vom 4. Juli, das älteste aller Preußischen Religionsprivilegien[15]), der Stadt Danzig für sämmtliche Kirchen die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, und sicherte ihr gegen geistliche wie weltliche Anfechtung seinen Schutz zu. Noch in demselben Jahre erhielt Thorn ein ähnliches Privilegium[16]), und schon im folgenden
1558 wußte selbst Elbing, die Abwesenheit des Cardinals Hosius zum Tridentiner Concile benutzend, den freien evangelischen Gottesdienst für Eine der Kirchen durch urkundliche, später erneute
1567 Zusicherung zu erlangen, auch des bischöflichen Widerspruchs ungeachtet zu behaupten[17]). Dem Beispiele aber der großen Städte,

---

13) S. Jacobson a. a. O. S. 265.

14) Lengnich a. a. O. S. 156 flg., Stolterfoth a. a. O. S. 125., Curicken's Beschreibung der Stadt Danzig. Amsterdam 1688. Bd. IV. Kap. 5. S. 300 flg.

15) Lengnich a. a. O. Doc. No. 22. S. 43. — Ueber die späteren Bestätigungen des Privilegii s. Jacobson a. a. O. S. 237.

16) Vgl. Schickf. d. Poln. Dissid. S. 580., Hartknoch Preuß. Kirchenhist. Bd. IV. S. 863. und 875 flg., Lengnich's Nachr. von der Relig.-Veränderung in Preußen (vor Band IV. seiner Gesch.) §. 20. — Liberam praedicationem et publicationem verbi divini per concionatores eorum, modo sint docti et in sacris exercitati, heißt es wegen des Gottesdienstes in dem betr. Privilegium, während das Danziger auf liberam administrationem et liberum usum coenae dominicae, sub utraque specie in ecclesiis quibusvis omnibus hominibus utriusque sexus et cuiuscunque conditionis . . . celebrandae lautet.

17) Vgl. Hartknoch a. a. O. S. 980 flg. und 1001 flg., Schickf. der

in welchen bald nur noch in den Klöstern ein Ueberrest des katholischen Cultus sich erhielt, folgten die kleineren Städte, denen ähnliche Privilegien (so Culm im J. 1558, Marienburg und Graudenz im J. 1569, Mewe und Stuhm im J. 1570) die Errichtung von Schulen, die Berufung lutherischer Geistlichen, und unter ausdrücklicher Erwähnung der Augsburgischen Confession die ungehinderte Uebung des evangelischen Cultus garantirten[18]). An vielen Orten des flachen Landes wurde von den adligen Gutsherren, die weniger als die Stadträthe das Einschreiten der bischöflichen oder königlichen Behörden zu fürchten hatten, und besonderer Zusicherung nicht einmal zu bedürfen glaubten, die lutherische Lehre eingeführt; eben so in den s. g. Werdern, wo seit dem J. 1560 die Zahl der evangelischen Gemeinden sich dergestalt mehrte, daß schon im J. 1569 der König dem Marienburger Werder ein eignes Religionsprivilegium zu geben sich veranlaßt sah[19]). Nur in Ermland gelang es, insbesondere durch die

---

Poln. Dissid. Th. 1. S. 585. 600. und Th. 2. S. 108. — Erst nach des Königs Tode ist auch die von Hosius den Jesuiten übergebene Pfarrkirche reformirt worden.

18) Ebend. Th. 1. S. 628. und Th. 2. S. 117 flg. Hartknoch a. a. O. Kap. 2. S. 1055 flg. Kap. 3. S. 1083. — Das Marienburger Privilegium vom 14. April 1569, mit dessen Inhalt und Fassung nach Lengnich a. a. O. §. 20. die übrigen meist übereinstimmen, lautet im Wesentlichen dahin: . . . Concedimus senatui et universae communitati . . . ., libera cum potestate scholae idoneos praeficiendi praeceptores, libera cum praedicatione evangelii, . . . liberam quoque facultatem sacramentum baptismatis in templo parochiali, et sacramentum altaris in aede D. Georgii extra moenia, pro more hactenus observato sine labe haereseos cuiuscunque, ritibus et ceremoniis decentibus, secundum formam et praescriptum Aug. Conf. tractandi et participandi, contra cuiuscunque spiritualis aut secularis dignitatis et conditionis impeditionem. Permittimus insuper eidem senatui libertatem, concionatores ad ministerium eiusmodi convenientes, homines doctos, pios ac in vera religionis doctrina iuxta Aug. Conf. sine omni haereseos crimine puros et sinceros libere vocandi.

19) Vgl. Abr. Hartwich's geogr.-hist. Landesbeschreib. derer dreyen im Pohlnischen Preußen liegenden Werdern. Königsb. 1723. Bd. II. Kap. 7—11. und Jacobson a. a. O. S. 229. — Das Religs.-Privil. vom 27. April 1569 (bei Hartwich a. a. O. Kap. 1. §. 11. und Friese a. a. O. Th. 2. S. 137.) gestattete den Aeltesten und Geschwornen die Predigt des Evangelii und die Administration der Sacramente „sammt den gewöhnlichen Ceremoniis, wie es bishero

Bemühungen der Jesuiten, welche Cardinal Hosius im J. 1565 ins Land rief und dem **Collegium Hosianum** in Braunsberg vorsetzte, alsbald wieder die evangelische Religionsübung gänzlich zu unterdrücken, so daß hier, wie in den bischöflichen Orten des Culmer Landes, den Lutheranern bis auf die neueste Zeit herab sogar Duldung und Hausandacht versagt war [20]).

Nicht minder glücklichen Fortgang hatte das Evangelium in Polen und Litthauen, wo die Städte zwar bei ihrer Abhängigkeit vom Könige oder den geistlichen Herren nur einen unsichern Haltpunkt für die neue Lehre darboten, von den adligen Grundherren aber durch Besetzung der ihrem Patronate unterworfenen Pfarrstellen eine große Zahl evangelischer, namentlich reformirter und Mährischer Brüder-Gemeinden gegründet wurden [21]). Schon im J. 1563 mußte König Sigismund August auf dem Reichstage zu Wilna die Fähigkeit der Akatholiken zu Aemtern und Würden anerkennen [22]), und selbst die Bischöfe verstanden sich nicht bloß dazu, dem Adel die Haltung evangelischer Hauscapläne zu bewilligen, sondern konnten auch den Reichsschluß nicht verhindern, welcher den evangelischen Geistlichen gleiche Freiheit und Sicherheit, wie den katholischen zusicherte [23]). In Gemeinschaft mit den Böhmischen Brüdern legten die Reformirten schon

---

gehalten, ohne einige Ketzerey, nach Form und Weyse der Augspurgischen Confession", und zwar „in ihren gewöhnlichen Kirchen, welche sie jetzt haben und künftig haben werden", legte ihnen aber die Erhaltung der Geistlichen „durch besondere Zulage und Sold der Wersdern" auf.

20) Schickf. d. Poln. Disſid. Th. 2. S. 116., Hartknoch a. a. O. S. 1038 flg. und 1055 flg. und Jacobſon a. a. O. S. 225—27. — Noch im J. 1726 erneuerte eine Ermländer Synode das im J. 1526 ergangene Statut, daß kein Akatholik in der Diöceſe geduldet werden, oder Grundbeſitz erwerben könne, ſondern binnen Jahresfriſt auswandern müſſe. (Schannat Conc. Germ. Tom. X. p. 429 seq.)

21) Lubienecii hist. reform. Polon. p. 47. 64. und Jacobſon a. a. O. S. 265., wonach im J. 1557 ſchon 30 Gemeinden der Böhmiſchen Brüder im Poſenſchen beſtanden.

22) Ebend. Th. 1. S. 602. 660. und Th. 2. S. 60. Unter der Clauſel dummodo christianus sit ward allgemein die Zulaſſung zu Aemtern ausgeſprochen.

23) Lubienecius l. l. p. 93 seq.

Digitized by Google

zu dieser Zeit auf der Synode zu Kozminec durch Einrichtung von Synoden und Bestellung von Distrietssenioren und Generalsuperintendenten zu fester kirchlicher Verbindung den ersten Grund; bald folgten diesem Beispiele die Lutheraner, welche auf der Synode zu Gosthin ihre Kirchenverfassung ordneten, und bald nachher auf der Generalsynode zu Sendomir sich den Reformirten durch förmliche Union anschlossen [24]). 1555 1565 1570

§. 4.

Völlige Einverleibung Westpreußens in das Polnische Reich.

Je größer bei solcher Lage der Dinge die Gefahr schien, daß wenigstens die Preußischen Lande der katholischen Kirche ganz verloren gehen könnten, um desto eifriger betrieb der Polnische Reichstag, der Mehrzahl nach dem katholischen Interesse noch eifrig ergeben, und eben so abhängig von dem Einflusse der höheren Kirchenobern, als unwillig über die von den Preußischen Ständen bisher behauptete Absonderung und Unabhängigkeit, den seit längerer Zeit gehegten Plan völliger Einverleibung Preußens. Auf dem Reichstage vom J. 1562 [1]) stellte schon König Sigismund August, dem ihm bei seiner Wahl abgenöthigten Versprechen gemäß, das förmliche Verlangen, daß die Preußischen Räthe im Polnischen Senate Sitz nehmen, und die Reichstage fortan von den Abgeordneten des Preußischen Adels, gleich wie von den Polnischen Landboten besucht werden sollten, um hier die Landessachen dieser, wie aller übrigen Provinzen gemeinschaftlich zu erledigen. In weitläuftigen Deductionen und entschiedenen Protestationen lehnten die Preußischen Räthe dies Ansinnen, als den Verträgen zuwiderlaufend, allein mit um so geringerem Erfolge ab, als die Ritterschaft einer solchen unio iurium keineswegs entgegen war,

---

24) Schickf. d. Poln. Dissid. Th. 2. S. 19 flg. u. 76 flg. und Jacobson a. a. O. S. 267.

1) Eine ausführliche Geschichte dieser Verhandlungen, wie des Lubliner Reichstags vom J. 1569 giebt Lengnich's Preuß. Gesch. Bd. 2. S. 211 flg. und 374 flg.

Digitized by Google

und der Eifer der großen Städte für Vertheidigung der alten Landesverfassung durch die aus kirchlichen Rücksichten einer völligen Incorporation zugeneigte Gesinnung der geistlichen Stände neutralisirt wurde. Im Vertrauen auf diesen innern Zwiespalt der Landesvertreter trug daher König Sigismund August kein Bedenken mehr, durch das berühmte Decret, welches er unterm 16. März 1569 auf dem Lubliner Reichstage publiciren ließ[2]), die Selbstständigkeit Preußens zu vernichten.

Die Preußischen Räthe erklärte der König für Reichs-Senatoren, und verpflichtete sie, bei Verlust ihrer Würden und Aemter, zum Besuche der Reichstage; doch gewannen nur die Bischöfe, Woiwoden und Castellane wirklich Sitz und Stimme im Senat und in dem **Consilium perpetuum.** Denn obschon das Decret auch den großen Preußischen Städten ihre desfalsigen Privilegien zugesichert hatte[3]), so wollte doch der Senat, weil in Polen die Städte zwar zum Besuche der Reichstage berechtigt waren, aber des Stimmrechts entbehrten[4]), niemals den städtischen Ab-

---

2) Abgedruckt u. a. bei Lengnich a. a. O. Doc. No. 90. S. 194., und im Cod. diplom. Pol. T. IV. p. 351. — Die Hauptstelle des Decrets, welches zugleich eine Widerlegung der von den Preußischen Ständen erhobenen Gegengründe versuchte, (vgl. Lengnich's bescheidne Unters. d. Kön. Decrets auf d. Reichst. zu Lublin, vor Bd. II. s. Gesch.) lautet: Cum itaque ex originali privilegio incorporationis terrarum Prussiae constat, eas esse terras regni Poloniae, longo postliminio in ius, sortem, proprietatem et titulum coronae regni Poloniae restitutas (vgl. oben §. 1. Note 2.), atque eo incolae earundem terrarum Prussiae in unum et individuum corpus regni coaluerint ...., declaramus ..., consiliarios terrarum Prussiae esse consiliarios regni, inque senatu regni locum habere, et vocatos a Nobis ... consulere, votaque et suffragia in senatu regni cum consiliariis eiusdem regni ferre teneri, tam de negotiis terras Prussiae, quam etiam regni, cum sint junius individuique corporis membra, concernentibus; eodem modo et nuncios terrarum Prussiae inter nuncios regni locum habere, et una cum eisdem de rebus eiusmodi similiter in commune consulere debere etc.

3) Nach Erwähnung, daß auch aus der Nichttheilnahme der Polnischen Städte an den Senatsverhandlungen ohne Grund ein Argument gegen die Vereinigung hergenommen sei, giebt darin der König die freilich nicht unzweideutige Erklärung: Nos eum morem civitatibus terrarum Prussiae in consilio consessum habendi ... minime abrogatum esse volumus.

4) Nur an der Königswahl ist zuweilen den größeren Polnischen Städ-

geordneten den wirklichen Eintritt gewähren, und das unzweifelhafte Recht der Städte erhielt sich nur in dem Gebrauche, daß Elbing, Thorn und Danzig regelmäßig zu den Reichstagen berufen wurden, und daß der Bischof von Ermland bei der Königswahl zugleich in ihrem Namen das Wahlprotocoll unterschrieb, auch die besonderen Anträge derselben an den Reichstag brachte[5]). Eben so wenig konnten jemals die drei Preußischen Unterkämmerer, obwohl nach wie vor Mitglieder des Landesraths, wenn sie nicht etwa zu Landboten erwählt wurden, zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen gelangen[6]). Zugleich bestimmte aber auch jenes Decret, daß die Abgeordneten der Ritterschaft, gleich den Polnischen Landboten, den Reichstag besuchen, und diesen letzteren nicht bloß Stimmrecht in Landessachen gewähren müßten, sondern auch alle Beschlüsse und Bewilligungen des Reichstages, namentlich im Falle ungehorsamen Ausbleibens, anzuerkennen verbunden wären. Nicht einmal das Verlangen fand bei der Regierung Eingang, daß nur der Form halber die Preußischen Abgeordneten den auf ihre Landesangelegenheiten bezüglichen Resolutionen, damit diese für Preußen verbindende Kraft gewönnen, noch ihre ausdrückliche Zustimmung sollten geben dürfen, vielmehr wurden, aller Protestationen ungeachtet, die Polnischen Constitutionen seitdem für ganz Preußen als Landesgesetze behandelt[7]).

Neben den Reichstagen blieben nun zwar die Preußischen Landtage; aber nicht bloß, daß die Entscheidung in Landessachen auf den Senat und Reichstag allmählich überging[8]), verloren jene auch die bisher in höchster Instanz geübte Jurisdictionsge-

---

ten Cracau, Wilna, Lemberg, Posen und Warschau Theilnahme gestattet worden.

5) Lengnich's heut. Regim.-Verf. §. 58., Hartknoch de republ. Pol. Lib. II. c. 1. p. 294. und Chwalkowski l. l. c. 9. p. 202.

6) Um so auffallender ist dies, als auch die Castellaneien gleich der Unterkämmerer-Würde bloßer Titel waren. Vgl. Lengnich vom Pr. Landesrath §. 25. u. 26.

7) Vgl. Lengnich a. a. O. §. 59.

8) Hauptsächlich dadurch, daß man die Landtagsbeschlüsse den Reichstagsinstructionen inserirte, und hier, damit deren Gültigkeit von Polen aus nicht bestritten würde, weitere Beschlußnahme zuließ. Vgl. Lengnich a. a. O. §. 52. u. 58.

Digitized by Google

walt, indem die Städte das Königliche Assessorialgericht als oberste Gerichtsbehörde anzuerkennen genöthigt wurden, die Ritterschaft sich schon im Jahre 1585 freiwillig dem Tribunale zu Petrikau unterwarf[9]). Nur in der Befreiung vom Kriegsdienste außerhalb der Landesgrenzen[10]), in dem Steuerbewilligungsrechte, welches die Preußischen Stände mit Hartnäckigkeit und nicht ohne Erfolg eben so behaupteten[11]), wie ihnen gegenüber die Ritterschaft und Städte der bischöflichen Gebiete ein besonderes Bewilligungsrecht geltend machten[12]), und in der fortdauernden Gültigkeit des Culmischen Rechts, welches König Casimir schon im J. 1476 zum Provincialrechte erhoben hatte[13]), erhielt sich ein schwacher Ueberrest der früheren Selbstständigkeit Preußens. Im übrigen sanken die Landtage mehr und mehr zu der Unwichtigkeit der Polnischen Palatinat-Conventе herab[14]), nach deren Vor-

9) Vgl. Lengnich a. a. O. §. 85., und dessen Regim.-Verf. nach d. Grundges. §. 49., und Preuß. Gesch. Bd. 3. S. 291 flg. und 448 flg. — Vgl. auch Chwalkowski l. l. Lib. IV. c. 6. p. 483. und Hartknoch l. l. Lib. II. c. 7. p. 748 seq.

10) Vgl. Lengnich a. a. O. §. 78.

11) S. dessen heut. Regim.-Verf. §. 63 flg., Hartknoch l. l. c. 2. p. 385. u. c. 6. p. 690. und Chwalkowski l. l. Lib. II. c. 5. p. 223., welcher dies Steuerbewilligungsrecht eine singularis immunitas nennt. — Uebrigens unterwarf sich schon unter König Stephan († 1586) die Preußische Ritterschaft der besonderen Besteuerungsweise des Hufengeldes, während die Städte bei der althergebrachten Accise blieben. Das erste Beispiel einer lediglich vom Reichstage ohne Zustimmung des Landtags ausgegangenen Besteuerung ist die im J. 1717 eingeführte Militär-Steuer. Vgl. Lengnich ius publ. Pr. Pol. §. 98.

12) Wie Cromer im J. 1579 als Coadjutor von Ermland förmlichen Protest beim Landtage darüber erhob, daß derselbe auch für Ermland die Contribution bewilligt habe, so sicherte das Privil. vom J. 1618 ausdrücklich den Bischöfen zu, daß von den Palatinen ihre Unterthanen nicht besteuert werden sollten. Vgl. Lengnich Gesch. Preuß. Th 3. S. 309. und Th. 4. S. 126., und Iura capituli Varm. supra laud. App. Nr. 24.

13) Leman's Prov.-Recht der Prov. Westpr. Einl. S. XXII. Neben dem Culmer Recht galt für den Adel das s. g. ius terrestre nobilitatis Prussiae vom J. 1599 als Landesgesetz; eine vielfach versuchte authentische Revision u. Redaction des Culmer Rechts ist bekanntlich nie zu Stande gekommen.

14) Mit diesen vergleicht schon das Lubliner Decret die Preußischen Landtage. S. Lengnich a. a. O. §. 29. 54. 56.

Digitized by Google

bilde sie auch im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr umgebildet wurden. Denn seit dem J. 1652 traten die Stände nur noch vor und nach den Reichstagen, und nicht anders, als auf besondere Berufung des Königs und in Gegenwart der Gesandten desselben zusammen, um ihre Abgeordneten mit Instruction zu versehen, und durch diese die Resolutionen des Reichstags entgegen zu nehmen, zugleich auch die nöthigen Steuerbewilligungen zu machen. Zehn Jahre darauf erzwang sogar die Ritterschaft, allem Recht und Herkommen zuwider, den schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verlangten Ausschluß der kleinen Städte, und zuletzt wurde selbst der arge Mißbrauch der Polnischen Verfassung, daß jeder Adlige, obwohl nur den erwählten Landboten ein actives Stimmrecht zustand, durch sein Veto weitere Beschlußnahme hindern konnte, auf die Landtage übertragen[15]).

So ward Preußen ganz zur Polnischen Provinz, um so mehr, als nicht bloß an die Stelle besonderer Bestätigung der Landesprivilegien schon seit Sigismund I. die schriftliche Versicherung trat, daß der Krönungseid auch für Preußen gelte, und die Huldigungsleistung seit dem Lubliner Decrete, statt im Lande, auf dem Reichstage geschah, sondern auch das bei der Incorporation ertheilte und vielfach bestätigte Indigenatsprivilegium[16]), welches selbst den Polen[17]) alle Aemter und den Erwerb der kö-

15) Vgl. Lengnich's Regim.-Verf. nach den Grundg. §. 28 flg., und heut. Regim.-Verf. §. 27 flg. u. 56. mit Hartknoch l. l. c. 5. p. 661 seq. Nur selten sind noch in alter Weise, d. h. unabhängig von bevorstehenden Reichstagen und bloß zur Berathung von Landesangelegenheiten, außerordentliche Landtage seit dem Jahre 1652 ausgeschrieben worden.

16) S. oben §. 2. Note 1.

17) Da nach einem Statut Königs Wladislaw Jagello vom J. 1488 in Polen nur Eingeborne je der einzelnen Provinzen zu geistlichen und weltlichen Würden fähig waren (vgl. Commune incl. Pol. regni privil. cit. fol. 50.), so war gewiß das Recht auf Seiten der Stände, wenn sie die Polen nicht für indigenae anerkannten; doch gingen sie zu weit, wenn sie als „Einzöglinge" nur wollten gelten lassen, qui ex parentibus, in Prussia et nusquam alibi continuum domicilium et bona propria habentibus, ac iure et iudicio ipsarum terrarum fruentibus et subiectis, in ipsa Prussia ex legitimo thoro sit susceptus et alitus (vgl. Lengnich's Gesch. Preuß. Bd. 2. Doc. No. 2. S. 4. u. Bd. 3. Doc. No. 6. S. 14.), auch nicht einmal

Digitized by Google

niglichen Güter verschloß, von den Königen häufiger verletzt, als geachtet wurde, und nicht mehr durch Ausschluß vom Landtage [18]), vielmehr nur noch durch Protestationen, Reverse und ähnliche Cautelen [19]) erhalten zu werden vermochte. Wie in politischen Dingen, nahm aber auch in kirchlicher Beziehung das Land an allen Schicksalen Polens fortan Theil, und je zahlreicher dort die evangelische Parthei war, um so entschiedner richtete sich gegen Preußen die Reaction der katholischen Clerisei, welche gleichzeitig mit dem Umsturze der alten Landesverfassung begann, und nur in der ziemlich unabhängigen Macht der großen Städte, so wie in der Glaubensbeharrlichkeit einzelner ritterschaftlichen Familien und vieler Gemeinden einen zu bedeutenden Widerstand fand, als daß der Plan gänzlicher Unterdrückung der evangelischen Kirche in dem Maaße, wie in Polen und Litthauen, hätte gelingen können.

§. 5.

Erfolgreiche Gegenreformationsversuche der katholischen Parthei.

Die Besorgniß, daß bei rücksichtsloser Gegenreformation der durch das Lubliner Decret in Preußen angeregte Unwille zu sehr gereizt werden möchte, ließ es anfangs noch der katholischen Parthei rathsam erscheinen, mehr auf dem Wege der Lehre dem evangelischen Bekenntnisse entgegenzuarbeiten, und den Einfluß des Pfarramts, welches an den meisten Orten dem katholischen Clerus noch geblieben war, zur Herstellung des alten Glaubens zu benutzen.

15jährige Ansässigkeit im Lande dem Indigenat gleich zu achten! gesonnen waren (ebend. Bd. 3. No. 35.).

18) Sitz und Stimme auf diesem hat z. B. Bischof Cromer niemals erlangen können, während man später meist mit dem Versprechen, eine Bestätigung des Indigenats-Privilegii beim Könige auszuwirken, sich begnügte.

19) Dahin gehört auch der Landtagsbeschluß vom J. 1699 (s. oben §. 2. Note 49.), wonach die Bischöfe nur Eingeborne mit Canonicaten zu providiren, eidlich versprechen sollten, und daß man bei etwaniger Anstellung von Polen u. s. w. das Indigenat unter Vorbehalten verschiedener Art von Landeswegen ertheilte. Uebrigens haben noch König August I. u. II. in den J. 1699 u. 1713 förmlich das Indigenats-Privilegium für alle geistliche und weltliche Aemter bestätigt (ebend. §. 102. 103.).

Je eifriger die Evangelischen für Errichtung von Schulen sorgten, um so mehr beeilten sich die katholischen Prälaten, durch Einführung der Jesuiten ein wirksames Gegengewicht zu gewinnen. Wie in Braunsberg, ward gleichzeitig der Orden in Posen, Pultusk und Wilna von den Bischöfen eingeführt, und verbreitete sich von dort aus bald nach Marienburg, Graudenz und anderen Städten; besonders aber richtete er sein Augenmerk auf Danzig, den Hauptsitz und die Hauptstütze der evangelischen Parthei, und auf Thorn, dessen blühendes evangelisches Gymnasium vor allem die Besorgniß der Katholischen erregte [1]). Daß jedoch dieser stillen Reaction bald entschiednere und gewaltsame Maaßregeln folgen würden, war nach den Vorgängen in anderen Ländern nur zu sehr zu befürchten, und um so größeren Schrecken bewirkte der kinderlose Tod Königs Sigismund August, des letzten Jagelloniden, 1572
als mit Gewißheit sich voraussehen ließ, daß die Bischöfe, unterstützt von der großen Zahl eifrig-katholischer Senatoren, alles aufbieten würden, um die neue Wahl auf einen der evangelischen Kirche feindlich gesinnten Fürsten zu lenken, und dadurch für ihre gegenreformatorischen Pläne die Unterstützung der Krone zu gewinnen.

Auf dem Convocations-Reichstage zu Warschau erzwangen indessen die Bekenner der evangelischen und griechischen Kirche, durch die ihnen gleichmäßig drohende Gefahr vereint, die Zustimmung der katholischen Parthei zu der berühmten Conföderation vom J. 1573, welche zwar nicht, wie anfangs beabsichtigt war, eine völlige Freistellung des kirchlichen Bekenntnisses und eine förmliche Anerkennung der evangelischen Kirche aussprach, aber doch allen Religionspartheien gegen jegliche Beeinträchtigung und Verfolgung Schutz versprach, und ein Grundgesetz des Reiches bilden sollte, welches jederzeit von dem neu erwählten Könige beschworen werden müsse [2]). Diese Zusicherung erfüllte auch König

1) Vgl. Ranke die Römischen Päbste Th. 2. S. 79. und Schicks. der Poln. Dissid. Th. 2. S. 138 flg.

2) Spondemus ... ut, qui sumus dissidentes de religione, pacem inter nos conservare et propter diversam fidem et ritum in ecclesiis sanguinem non effundere, neque poenas imponere confiscationis, in-

Heinrich von Anjou; zu Erneuerung aber der den Preußischen Städten ertheilten Religionsprivilegien, welche von seinem Wahlgesandten zugesagt war, und den Evangelischen nach dem beantragten Zusatz den ruhigen Besitz aller bisher reformirten Pfarr- und sonstigen Kirchen innerhalb wie außerhalb der Mauern, so wie völlig ungestörte Religionsübung gesichert hätte, kam es nicht [3]), was freilich von den Preußischen Ständen, weil sie ihre Religionsfreiheit nicht als allgemeine Landesangelegenheit behandeln wollten, theilweise selbst verschuldet, jedoch um so bedenklicher war, als der Krönungseid, wie er damals normirt und seitdem beibehalten ist, neben jenem Schutzversprechen eine Bestätigung aller der katholischen Kirche zuständigen Privilegien und Freiheiten, und nur dieser allein enthielt [4]). Erst von dem Nachfolger Heinrichs, dem Könige Stephan Bathori, erlangte Danzig
1577 durch hartnäckigen Widerspruch gegen dessen Wahl eine neue und ausgedehntere Religionszusicherung, welche die freie Uebung der Augsburgischen Confession, und überhaupt die ungestörte Fortdauer des damaligen kirchlichen Zustandes für alle Kirchen, Klöster und Stiftungen der Stadt und deren Gebiets gewährte [5]);
1588 ähnliche Privilegien ertheilte dessen Nachfolger Sigismund III. den Städten Elbing und Thorn [6]). Dagegen gelang es nur einzelnen unter den kleineren Städten, wie z. B. Marienburg, eine Bestätigung ihrer Religionsprivilegien zu erhalten; die meisten mußten sich mit der dieserhalb den größeren Städten gleichzeitig gegebenen Zusicherung genügen lassen, daß auch sie bei dem Reli-

---

famiae, carceris, exilii, et alicui superioritati et officio ad eiusmodi processum nullo modo auxilium dare velimus, . . . et ut Rex futurus eiusmodi articulum de pace inter dissidentes de religione servanda iuramento confirmet. (Zalaszowski l. l. Lib. I. tit. 6. §. 1. p. 49.)

3) Vgl. Lengnich's Gesch. Preuß. Bd. 3. S. 58 flg. Den von den Städten in Antrag gebrachten Artikel s. ebend. Doc. No. 7. S. 19.

4) S. den Krönungseid bei Hartknoch de republ. Pol. p. 328.

5) Ueber diese s. g. cautio de religione vom 16. Dezbr. 1577 vgl. Lengnich a. a. O. S. 255. u. Hartknoch's Preuß. Kirchenhist. B. III. Kap. 4. S. 722.

6) Lengnich's Nachr. von d. Relig.-Aenderung in Preußen §. 26.

Digitized by Google

gionsfrieden und der Augsburgiſchen Confeſſion ſollten gelaſſen werden [7]).

Wie wenig Ernſt es mit dieſen Zuſagen und der Beſchwörung der Conföderation geweſen, zeigte ſich übrigens bald genug. Auf Betrieb des Römiſchen Hofes, welcher ſeinerſeits das Epiſcopat von den, auch hier ſchon eingedrungenen Anhängern der evangeliſchen Lehre reinigte, ſuchte König Sigismund alle, namentlich die mit der Senatoren-Würde verknüpften, Aemter ausſchließlich mit Katholiſchen zu beſetzen [8]). Unzählige Prozeſſe auf Reſtitution der Kirchen, an welchen katholiſcher Seits die Eigenthumsrechte nie aufgegeben ſeien, wurden erſt gegen die Städte, dann auch gegen die adligen Grundherren, am Hofe des Königs erhoben, und ſtets zu Gunſten des katholiſchen Clerus entſchieden [9]). Dieſer Einziehung der Kirchen folgte bald die Rückforderung der verloren gegangenen Kirchengüter, die Schließung der Schulen, das Verbot, neue Kirchen zu erbauen oder die vorhandenen herzuſtellen, der Befehl, den katholiſchen Pfarrern, wie den Zehnten, ſo auch die ſonſtigen Pfarrabgaben zu zahlen, ſelbſt das Gebot, nirgends evangeliſche Prediger, ſelbſt nicht als Hausgeiſtliche zu dulden. In Polen, wo nicht einmal die bedeutenderen Städte ſich auf verliehene Religionsprivilegien berufen konnten, die große Maſſe des Volks aber in faſt rechtloſer Abhängigkeit von der Grundherrſchaft lebte, und gegen die unter den Landboten noch immer zahlreiche evangeliſche Parthei in der begünſtigten Autorität des eifrig-katholiſchen Senats ein Gegengewicht gewonnen war, fand dieſe Bedrückung der Evangeliſchen mehr Tadel, als Widerſtand. Aber auch den Preußiſchen Städten halfen ihre Religionsprivilegien wenig; die Ausdauer, mit welcher die Gemeinden im Werder trotz aller Strafbefehle der geiſtlichen und weltlichen Behörden die ihnen zugeſicherten Ge-

---

7) v. Frieſe a. a. O. S. 121. 126.

8) Ranke a. a. O. S. 366 flg. 392 flg.

9) Lengnich's Nachr. v. d. Religs.-Acnd. in Pr. §. 27., und Preuß. Geſch. Bd. 4. S. 149. 153. 159. 187. 280. 319. 388., Schickſ. d. Poln. Diſſid. Th. 2. S. 323. u. 415.

Digitized by Google

rechtsame vertheidigten, blieb gleichfalls ohne Erfolg [10]); selbst die großen Städte entgingen den unbegründeten Anforderungen des katholischen Clerus nicht.

Schon im J. 1594 mußte Thorn den Katholiken die Pfarrkirche zu St. Johann wieder einräumen, und ward bald darauf über Abtretung der Schule zu Einführung der Jesuiten in einen weitläuftigen, kostspieligen Prozeß verwickelt, der erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und zu entschiedenem Nachtheil für die Evangelischen endete [11]). Glücklicher war Elbing, welches zwar nach langem Prozessiren gleichfalls im J. 1618 die altstädtische Pfarrkirche zu restituiren genöthigt war, aber doch einen Verzicht des Bischofs auf alle übrigen Kirchen erstritt, und von neuem die Zusicherung erhielt, daß sie, „so weit ihr Gebiet sich erstrecket, in denen Kirchen und Spitälern, so sie bisher besessen, die Religion nach dem Augsburgischen Bekenntnisse ohne Störung frei ausüben könne“ [12]). Selbst das reiche und mächtige Danzig konnte in den drei noch erhaltenen Klöstern die Herstellung eines öffentlichen katholischen Gottesdienstes nicht verhindern, und mußte zuletzt im J. 1678, um nur den langwierigen Prozeß wegen der Domkirche zu beendigen, den Bau der s. g. königlichen Kapelle und deren Besetzung mit Weltgeistlichen zugestehen [13]). Zu offener Gewalt zwar, außer daß hie und da die evangelische Geistlichkeit verjagt, den Unterthanen selbst die Privat-Religionsübung verweigert wurde, oder auch nur zu allgemeinem Verbote des evangelischen Cultus war König Sigismund, alles Drängens der streng-katholischen Parthei ungeachtet, nicht zu bewegen, zumal seitdem der Versuch zur Herstellung des Katholicismus

10) Genaue Details, welche auch für die übrigen Landestheile als Beleg der geübten Willkür dienen können, giebt Hartwich a. a. O. B. II. Kap. 1. §. 13 flg.

11) Stolterfoth a. a. O. S. 221., Hartknoch's Pr. Kirchenhist. B. 5. Kap. 1. S. 1013 flg.

12) Lenguich's Preuß. Gesch. Th. 4. S. 213. u. Th. 6. S. 209., Hartknoch a. a. O. B. 4. Kap. 4. S. 909 flg.

13) Löschin Gesch. Danzigs Th. 1. S. 250. 276. 330. Th. 2. S. 62., vgl. mit Duisburg Versuch einer Beschr. der St. Danzig. Th. 1. S. 164 flg.

Digitized by Google

mus in Schweden so unglücklich abgelaufen war, und in Polen der Adel, erbittert über die politische Begünstigung des Senats, im Vereine mit den Evangelischen einen offenen, wenn schon erfolglosen, Aufstand bereitet hatte. Aber gerade daß Niemand seines Glaubens wegen an Leib und Gut gestraft werde, daß der Besuch der evangelischen Kirchen in den großen Städten immer noch frei stehe, glaubte man zur Beschönigung aller jener Maaßregeln gegen die evangelische Religionsübung nützen zu können [14]), welche man sogar als nicht auf wirklichem Rechte, sondern nur auf Vergünstigung beruhend darzustellen wagte [15]). Sichtlich verfiel auch ohne gewaltsame Verfolgung die evangelische Kirche, und die stille Reformation der Jesuiten, wie die strenge Handhabung der „canonischen Satzungen", zu welcher sich, zumal sie der Unterstützung des Königs und Reichstags versichert waren, die Bischöfe auch gegen die Dissidenten berechtigt hielten [16]), drohte die Uebung der Augsburgischen Confession mit raschen Schritten völligem Untergange entgegenzuführen.

Geringen und nur vorübergehenden Gewinn brachte den Evangelischen der Polnisch-Schwedische Krieg, dessen Schauplatz König Gustav Adolph im J. 1626 nach Preußen und Polen verlegte, und während dessen an den von seinen Heeren besetzten Orten die Protestanten wieder in den Besitz der ihnen entrissenen Kirchen kamen, und selbst in rein-katholischen Gegenden, wie z. B. im Ermlande, ein evangelischer Gottesdienst eingerichtet wur-

14) So äußerte sich nach Lengnich (Preuß. Gesch. Bd. 5. S. 38.) u. a. der Bischof von Culm auf dem Reichstage vom J. 1609.

15) S. Lengnich a. a. O. Bd. 6. S. 255. und v. Friese Kirchengesch. Polens Th. 3. S. 307. — Vgl. auch Lipski decas quaest. cit. qu. 4., welcher die völlige Ungültigkeit der Conföderation vom J. 1573 darzuthun versucht.

16) S. überhaupt Ranke a. a. O. S. 392 flg. — Die Hoffnung, durch strengere Handhabung der Kirchengesetze die Reformation rückgängig zu machen, war es ohne Zweifel auch, was im J. 1577 auf einer Gnesener Synode den Beschluß veranlaßte, den unter Polnischer Herrschaft stehenden Theil des alten Pomesanischen Bisthums förmlich dem Culmer Bischofe zu überweisen, welcher seitdem trotz dem Widerspruche des Brandenburgischen Hauses auch den Titel Episcopus Pomesaniae führte. (Hartknoch a. a. O. B. 6. Kap. 2. S. 1065.)

de [17]). Denn nur einen kleinen Theil des Polnischen Preußen behielt Schweden und Brandenburg nach dem im J. 1629 geschlossenen Waffenstillstande besetzt, und auch hier wurde ihren Glaubensgenossen freie Religionsübung nur, wo sie zuvor gewesen, garantirt, den katholischen Pfarrern zugleich der Fortbezug ihrer alten Einkünfte, und überhaupt der Besitz der Kirchen und geistlichen Güter, wie er vor der Einnahme des Landes gewesen, zugestanden [18]). So wenig war auch die Zuversicht und Uebermacht der katholischen Parthei gebrochen, daß sie, als im J. 1632 König Sigismund III. starb, auf dem Convocationsreichstage bei Bestätigung des Religionsfriedens die Beifügung der Clausel „mit Vorbehalt aller Gerechtsame der Römisch-katholischen Kirche" durchsetzte, und auf das Dringen der Preußischen Stände, welche zum Schutze ihrer Gerechtsame eine besondere Conföderation geschlossen hatten, kaum zu dem Vorbehalt „doch ohne Verletzung der Ruhe und Sicherheit der anderen Glaubensgenossen" sich verstand [19]). Zwar bestätigte König Wladislaw IV. das Danziger Religions-Privilegium, erneute auch am 24. Febr. 1633 das den Werdern ertheilte, unter gleichzeitiger Zusicherung der Immunität für die evangelischen Prediger und Schulmeister [20]). Allein der Stuhmsdorfer Vertrag, welcher im J. 1635 alle von Schweden und Brandenburg besetzten Gebiete der Krone Polen zurückgab, gewährte den Evangelischen nur, wo es früher galt, ungestörtes Bekenntniß ihrer Lehre, den Katholiken dagegen die Herstellung des Zustandes vor dem Kriege [21]). Alsbald begannen daher wieder die Bedrückungen der Evangelischen von Seiten des

17) S. Hartwich a. a. O. Kap. 2. §. 4., Jacobson a. a. O. S. 226.

18) Altmärker Stillstand vom 26. Sept. 1629. Art. 10. u. 12. Vgl. auch Lengnich a. a. O. Bd. 5. S. 230.

19) Ebend. Bd. 6. S. 5. u. 12., Jacobson a. a. O. S. 269.

20) Hartwich a. a. O. Kap. 2. §. 3. S. 83. — Nicht aber „in ihren gewöhnlichen Kirchen", d. h. den alten Pfarrkirchen, sondern nur „in ihren Kirchen, so bereits schon erbaut oder ins künftige möchten erbaut werden", wurde die Religionsübung freigegeben.

21) Lengnich a. a. O. Doc. No. 12. S. 89.

Digitized by Google

katholiſchen Clerus [22]), welcher, während jenen kaum Duldung gewährt wurde, auf dem Reichstage vom J. 1638 ſchwere Strafedicte gegen die Preußiſchen Städte auswirkte, falls ſie den Katholiken nicht völlig freie Religionsübung und ganz unbeſchränkte Rechtsfähigkeit gewähren würden [23]).

Auf den endlichen Ausgang der Friedensunterhandlungen blieb die Hoffnung der Evangeliſchen gerichtet, von welchen ſie ähnliche Feſtſtellung der kirchlichen Verhältniſſe, wie im Osnabrücker Frieden für Deutſchland, erwarteten. Alle Bemühungen der Schwediſchen Krone, für die Evangeliſchen neben der Amneſtie auch eine beſtimmte Zuſicherung freier und ungeſtörter Religionsübung zu erlangen, blieben jedoch ohne Erfolg [24]), wie ſehr auch jenes Verlangen durch die Willkür und Härte gerechtfertigt war, mit welcher man im J. 1658 die zahlreichen, ſeit alter Zeit geduldeten Gemeinden der Wiedertäufer und Unitarier von dem Religionsfrieden ausſchloß, und gegen dieſe Secten die alten Ketzergeſetze Wladislaw Jagello's in Anwendung brachte, die ihnen nur zwiſchen Annahme des katholiſchen Glaubens, und Tod oder Exil

22) Bei den Oliva'ſchen Friedensverhandlungen ward eine Zuſammenſtellung der Hauptbeſchwerden von dem diſſidentiſchen Adel übergeben, des Inhalts: Domus plebeiorum in civitatibus et oppidis, praecipue autem templa seu aedes per Dissidentes divino cultui sacratae, invaduntur diripiunturque. Ministri verbi divini et personae sacris hisce locis servientes spoliatae caeduntur, captivantur. Ad abiurandam fidem violentis modis variis adiguntur; si id detrectent, exilium subire coguntur. Vexatoriae insuper actiones instituuntur ratione concionum habitarum vel auditarum, sacramentorum administrationis vel usus, visitationis aegrorum, copulationum matrimonialium, templorum in fundis nobilibus aedificatorum, erectionis scholarum, typographiae etc. Quod omnium gravissimum est, multis in locis ... Dissidentes ad cultum hostiae contra conscientiam mulctis pecuniariis poenisque corporalibus severissimis coguntur. Moderno hocce bello in M. D. Lith. 7 templa ademta, simulque praedia, villae et fundi patronis erepti etc. etc. Vgl. Acta Pac. Oliv. inedita. Wratisl. 1766. T. II. p. 152.

23) Lengnich a. a. O. Th. 6. S. 144.

24) Genauen Aufſchluß hierüber geben die Acta cit., welche T. I. p. 86 seq. 248 seq. und T. II. p. 144 seq. die Verhandlungen über den Amneſtiepunkt, und T. I. App. Doc. No. 48. u. 50. die gerade in Betreff des Religionspunktes weſentlich von einander abweichenden, Schwediſcher und Polniſcher Seits vorgelegten Friedensentwürfe mittheilen.

Digitized by Google

die Wahl ließen [25]). In kirchlichen wie weltlichen Dingen garantirte der Friede zu Oliva vom 3. Mai 1560 nur im allgemeinen den, an den meisten Orten eben so zweifelhaften, als überhaupt den Evangelischen ungünstigen, Zustand vor Ausbruch des Krieges [26]).

§. 6.

Traurige Lage der Evangelischen seit dem Frieden zu Oliva.

So betrachtete sich seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts im gesammten Umfange des Polnischen Reichs die katholische Kirche wieder als herrschende Kirche im weitesten Umfange des Worts, und wie überall, wo die äußere Macht ihr zu Gebote steht, steigerte sich auch hier die Unduldsamkeit ihrer Obern und Diener zu immer härterer Bedrückung der Evangelischen, die bei den „rechtgläubigen" Königen bald Nachsicht, bald Unterstützung fand, und seit dem jähen Verfall des königlichen Ansehns selbst an geneigteren Gesinnungen der Fürsten kein Hinderniß gefunden haben würde.

In Danzig und Elbing blieb zwar, bei weit überwiegender Mehrzahl der lutherischen Bevölkerung, den Evangelischen der Besitz der meisten Kirchen nebst deren Gütern und sonstigem

---

25) S. Lubienecii histor. ref. Pol. pag. 278 seq. 293 sq.

26) Pacis Oliv. Art. II. §. 2.: Hac generali amnestia gaudeant omnes et singuli, cuiuscunque status, conditionis et religionis fuerint, ut et omnes communitates ... Nec ullis hoc bellum praeiudicio et noxae sit in suis iuribus, privilegiis ac consuetudinibus generalibus et specialibus, tam in ecclesiasticis quam in civilibus profanisve, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum leges regni etc. §. 3. Civitatibus Prussiae Regalis, quae in possessione ... Sueciae hoc bello fuerunt, manebunt itidem omnia iura, libertates et privilegia, quibus sive in ecclesiasticis sive in profanis politae sunt ante hoc bellum (salvo libero, uti ante hoc bellum viguit, in praedictis civitatibus catholicae et evangelicae religionis exercitio) earumque etc. — Die unbestimmte und zweideutige Fassung des §. 2. veranlaßte die Schwedischen Gesandten, noch vor der Ratification in einer besonderen Declaration vom 21/31. Mai zu erklären, daß dieser §. 2. auch auf die Dissidenten sich beziehe, aber dadurch die alten und antiquirten Ketzergesetze keineswegs anerkannt sein sollten. S. Acta cit. T. I. App. No. 46.

Digitized by Google

Zubehör, freie öffentliche Religionsübung und Genuß aller Parochialrechte[1]); auch Thorn behauptete sich trotz aller Bedrängnisse, welche es durch die dortigen Jesuiten erfuhr, im Genuß öffentlichen Gottesdienstes[2]). In den kleinen Städten dagegen, namentlich Pomerellens, und auf dem flachen Lande, wo durch Uebertritt vieler adliger Grundherrschaften und durch die vom Reichstage begünstigte Ansiedelung und Naturalisation Polnischer Familien die Zahl der Katholiken mit jedem Jahrzehend zunahm[3]), wurden die Evangelischen seit dem Verluste der Pfarrkirchen auch dem Parochialzwange der katholischen Priester von neuem unterworfen; der lutherischen Geistlichkeit ward Spendung der Sacramente und Vollziehung anderer kirchlichen Handlungen entweder gar nicht, oder nur auf besondere schriftliche Erlaubniß des katholischen Pfarrers gestattet, diese nur gegen schwere Gebühren ertheilt, meist verzögert, oft geradezu verweigert. Wo etwa evangelischer Gottesdienst, wie z. B. in den Werdern, noch geduldet wurde, blieb er meist auf Privat- oder Rathhäuser beschränkt; nur an wenigen Orten erhielt sich ein öffentlicher Cultus in den kleinen Nebenkirchen oder besonderen Bethäusern, deren Verfall und Verlust um so sicherer bevorstand, als selbst die geringste Ausbesserung, bei meist hölzerner Bauart unvermeidlich, als Neubau behandelt, und von besonderer, stets verweigerter, Bewilligung abhängig gemacht wurde[4]). Gegen diese Bedrückungen und die unzähligen Plackereien von Seiten der bischöflichen Behörden, welche in Ehesachen, und überhaupt nach wie vor die Jurisdiction in Anspruch nehmend, um jeder angeblichen Neuerung willen Citationen und

1) S. Büsching's Erdbeschr. Th. 2. S. 81. u 209. Im Danziger Werder, wie im Elbinger Stadtgebiet, waren bis auf die neueste Zeit sogar die katholischen Einwohner dem Stolgebühren-Zwange der evangelischen Geistlichkeit unterworfen. Vgl. Reser. vom 18. Febr. 1799 in Amelang's Archiv Th. 1. S. 135.

2) S. Büsching's Erdbeschr. Th. 2. S. 212.

3) Hartknoch's Pr. Kirchenhist. B. 6. Kap. 2. S. 1066 flg.

4) Vgl. Schickf. der Poln. Dissid. Th. 2. S. 454. 506., Hartknoch a. a. O. Kap. 2. S. 1082. und Kap. 3. S. 1086., Lengnich von d. Relig.-Acnd. in Pr. §. 27. und vor allem Hartwich a. a. O. Bd. 11. Kap. 3. 4. u. 5. §. 12.

Digitized by Google

Strafmandate gegen die evangelischen Gemeinden erließen, gewährte weder Uebereinkunft mit den Bischöfen, noch Bestätigung der Religionsprivilegien Abhülfe. Ueber letztere setzte sich der katholische Clerus eigenmächtig hinweg, und scheute sich sogar nicht, zu erschlichenen und erdichteten Decreten seine Zuflucht zu nehmen [5]); die Uebereinkunft aber, welche der Culmer Bischof Johann Malachowski im J. 1677 mit den Werderschen Gemeinden geschlossen, König Johann III. bestätigt und declarirt hatte, ward nicht bloß nicht befolgt, sondern von dem Bischofe Potocki im J. 1700 so willkürlich geändert, daß selbst der päbstliche Nuntius die Beschwerden der Gemeinden für begründet anerkennen mußte, und das bischöfliche Decret suspendirte [6]).

Uebler noch war die Lage der Evangelischen in Polen und Litthauen. Nicht bloß, daß auch hier der katholische Clerus, wie den Pfarrzwang, so die geistliche Gerichtbarkeit über Lutheraner und Reformirte sich anmaßte, trugen hier die bischöflichen Behörden sogar kein Bedenken, in aller Strenge die alten Ketzergesetze, und die gleich anfangs gegen die Reformation erlassenen Strafgebote zur Ausführung zu bringen, gleich als ob der Religionsfriede gar nicht mehr existirte [7]). Unter den leersten Vorwänden und gegen das offenkundigste Recht wurden die evangeli-

5) S. Hartwich a. a. O. §. 7—9.

6) Der Malachowskische Vergleich hatte, indem er nur die den katholischen Pfarrern gebührenden Zehnt- und sonstigen Abgaben regulirte, die bisherige Religionsübung der Evangelischen anerkannt; die königliche Declaration vom J. 1695 u. a. bestimmt, daß weder Kirchenreparaturen verboten, noch die Licenzzettel verweigert werden dürften, und Haltung des Gottesdienstes in Polnischer Sprache gestattet sein solle. Bei schweren Geldstrafen verbot gleichwohl Potocki den Polnischen Gottesdienst, wie Vollziehung der Taufe ohne schriftliche Erlaubniß der Pfarrer; zu Aufgebot sollte überhaupt die Genehmigung des bischöflichen Amts nöthig sein, bei gemischten Ehen der Trauzettel verweigert werden, bis die rein-katholische Erziehung aller Kinder schriftlich versprochen wäre. Vgl. Hartwich a. a. O. §. 2. u. 6. u. Kap. 4. §. 5.

7) Eine rühmliche Ausnahme machte der Bischof Nicolaus Stanislaus von Posen, welcher die Ladung der Evangelischen vor die geistlichen Gerichte im J. 1701 verbot, weil dadurch der gesetzlich den Dissidenten zugesicherte Friede gestört werde. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 270.

Digitized by Google

ſchen Kirchen geſchloſſen und eingezogen, die Geiſtlichen verjagt u. ſ. w., ſo daß nur in einigen bedeutenderen Städten Polens ſchwache Ueberreſte lutheriſcher und reformirter Gemeinden ſich zu erhalten vermochten, in Litthauen dagegen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den mehr als zweihundert Gemeinden, welche vor dem Schwediſchen Kriege öffentliche Religionsübung genoſſen hatten, kaum noch dreißig ihre eignen, überdies dem Untergange nahen Gotteshäuſer beſaßen[8]). Die alte Synodaleinrichtung, und mit ihr die ordnungsmäßige Beſetzung, Leitung und Beaufſichtigung des Lehramts, verfiel hier eben ſo, wie in Preußen[9]).

Immer indeſſen beſtand noch, ein Gewinn gegen andere katholiſche Länder zu jener Zeit, dem Buchſtaben des Geſetzes nach der Religionsfriede, welcher, durch die General-Conföderationen vom J. 1573 und 1623 garantirt, und gegen offene Gewalt einen Rechtstitel ſichernd, den Evangeliſchen den Fortgenuß der bürgerlichen Rechte, und ſelbſt politiſche Rechtsfähigkeit gewährte, wie ſehr auch dieſe von dem Reichstage durch den Beſchluß, keinen 1670
Evangeliſchen mehr im Senate zuzulaſſen, beſchränkt wurde[10]), vollends factiſch unbeachtet blieb, da es entſchiedenes Verwaltungsprincip war, alle von der Verleihung des Königs abhängige Aemter, Würden und Ehren nur Katholiken angedeihen zu laſſen, und in Polen nicht einmal, wie in Preußen[11]), Antheil an der Com-

8) Val. Lengnich a. a. O. u. Frieſe Kirchengeſch. Polens Th. 3. S. 323. — Ein Verzeichniß der im 18ten Jahrh. den Evangeliſchen gebliebenen Kirchen, mit kurzen Notizen über deren Geſchichte, findet ſich in den Schickſ. d. Poln. Diſſid. Th. 1. S. 604. 614. 667. u. 684.

9) Regelmäßige Synodal-Zuſammenkünfte ließ die katholiſche Geiſtlichkeit nicht mehr zu; das während des Schwediſchen Kriegszeit im J. 1654 zu Marienburg errichtete Conſiſtorium hatte keinen Beſtand, ſo daß die Prüfung und Ordination der Geiſtlichen meiſt bei den Oſtpreußiſchen Conſiſtorien geſchah (Hartwich a. a. O. Kap. 2. §. 7. Kap. 6. §. 3.). Die einzelnen Gemeinden befolgten ganz verſchiedene Kirchenordnungen, meiſt fremde, da nur Danzig eine eigne Kirchenordnung vom J. 1680, revidirt im J. 1708, beſaß. (Jacobſon a. a. O. S. 240.).

10) Frieſe a. a. O. Th. 3. S. 325.

11) Selbſt nach den Beſchlüſſen des Reichstags vom J. 1732 haben hier die Katholiken nur Gleichſtellung mit den Evangeliſchen zu erlangen vermocht, welche ein Beſchluß des Landtags vom 23. März 1733: „Cum cives Romano-Catholici in civitatibus et oppidis Prussiae habitantes in omnibus iure aequalitatis cum reliquis civibus August.

munalverwaltung den Evangelischen gestattet wurde. Nicht minder war es immer noch ein Gewinn, daß jene kirchlichen Bedrückungen und die willkürlichen Mißdeutungen der im Olivaschen Frieden zugesicherten Religionsübung mindestens nicht gesetzlich sanctionirt waren, und so die Aussicht auf eine bessere Zukunft nicht ganz verschlossen blieb. Allein auch diese Hoffnung, genährt durch die günstigen Erfolge der Waffen Carl's XII. von Schweden, durch die Zusicherungen des Königs Stanislaus [12]) und durch den für Schlesien so glücklichen Ausgang der Alt-Ranstädter Friedensverhandlungen, ging mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts verloren.

In willkürlichster Deutung der älteren Conföderationen aus den J. 1632, 1648, 1668 u. 1674 ward von dem s. g. Pacifica-
1717 tions-Reichstage, welcher nach der Rückkehr des vertriebenen Königs August unter Vermittelung Rußlands gehalten wurde, festgesetzt, daß nur „in den von Alters her gehabten und vor jenen Gesetzen erbauten Kirchen ein freier Gottesdienst" den Dissidenten gestattet sein, jede andere seitdem in den Städten oder auf dem flachen Lande erbaute Kirche als „wider die Gesetze aufgerichtet" zerstört, nirgends auch den Evangelischen ein kirchlicher Neubau erlaubt werden solle; nur Privat-Religionsübung „in ihren Häusern und Wohnungen, jedoch ohne Predigen und Singen" wurde ihnen an anderen Orten gestattet, zum Zwecke gemeinsamen Gottesdienstes aber jede „öffentliche Versammlung wie Privat-Zusammenkunft" sowohl den Unterthanen, als Geistlichen bei Geld und Gefängniß, im Falle der Wiederholung sogar

---

Conf. gaudeant . . ., constituimus, ut cives Romano-Catholici . . . ad munia magistratus civilis admittantur, salvis pactis Olivensibus et iuribus liberae electionis civitatibus ab illarum primaeva fundatione competentibus" förmlich anerkannte. (Lengnich ius publ. Pr. Pol. App. p. 292.).

12) Bei Bestätigung des Werderschen Religionsprivilegii im J. 1707 erlaubte er nicht bloß den Kirchen- und Schulbau, so wie den geistlichen Besuch in fremden Parochieen, sondern hob auch die bischöflichen Visitations- und Jurisdictions-Rechte, letztere nur mit Ausnahme der Ehesachen, über die evangelischen Gemeinden auf, und gab bei gemischten Ehen die religiöse Erziehung je nach dem Geschlechte der Kinder und dem Glauben der Eltern zu. (Hartwich a. a. O. Kap. 5. §. 7.).

unter Strafe der Verbannung verboten [13]). Weiter noch ging der Convocations-Reichstag, welcher im J. 1733 nach Königs August II. von Sachsen Tode zusammentrat, indem er, was längst gewünscht und beantragt, aber nie durchgesetzt worden war, alle Dissidenten von dem Reichstage völlig ausschloß, und für unfähig zu allen Ehrenämtern und Würden erklärte [14]). Erfolglos waren die Protestationen der Dissidenten, welche sich schon im J. 1712 durch eine Generalsynode, die bisherigen Glaubensdifferenzen vergessend, wieder näher an einander angeschlossen hatten; unbeachtet blieben selbst die Remonstrationen vieler katholischen Landboten, welchen die Ungerechtigkeit jener Beschlüsse und die daraus für das Reich zu befürchtenden Gefahren nicht entgingen. In seinem Wahlvertrage erkannte König August III. die politische Rechtlosigkeit der Dissidenten, und die Gültigkeit aller jener Beschlüsse vom J. 1717 an; mehrmals auf den Reichstagen bestätigt, galten sie seitdem, alles Widerspruchs ungeachtet, als Grundgesetz des Reichs [15]).

Gänzlichem Untergange schien die evangelische Kirche Polens verfallen. Der härtesten Verfolgung und willkürlichsten Rechtsverletzung dienten fortan jene Beschlüsse zur Beschönigung, die angeblich nur zur Abstellung der während des Nordischen Krieges eingerissenen Mißbräuche dienen, nach ausdrücklicher Zusicherung des Königs den Gerechtsamen der Dissidenten nicht präjudiciren sollten. Nur in der politischen Zerrissenheit der Republik, wodurch der Widerstand gegen die Regierung gleichsam gerechtfertigt erschien, in der Schwäche der königlichen Gewalt, welche Willkür nicht verhindern konnte, und einer festen Handhabung der Gesetze nicht gewachsen war, aber auch dem Widerspruche der Magnaten und Adligen weichen mußte, wo diese, aus welchen Gründen immer, den Evangelischen Duldung oder Anerkennung gewährten,

---

13) Hartwich a. a. O. §. 16. S. 147. und Schicks. d. Poln. Dissidenten Th. 2. S. 533 flg.

14) Schicks. der Poln. Dissid. Th. 2. S. 571.

15) Lengnich ius publ. regni Pol. Lib. II. c. 11. §. 12. u. Lib. IV. c. 14. §. 6 seq. Vgl. auch Nachr. von den in Polen vorkommenden Conföderationen. Halle 1768. S. 18.

Digitized by Google

in der engeren Verbindung endlich der Dissidenten fand die evangelische Glaubensfreiheit noch einigen Schutz, ihre Rettung allein in den Interventionen der Nachbarreiche, denen die tractatenwidrige Verletzung der ihren Glaubensgenossen gesicherten Rechte Anlaß und Anspruch zur Einmischung in die eng damit verbundenen politischen Wirren des Landes gab. Lange Zeit zwar blieben, wie früher schon Vorstellungen und Bitten, selbst Drohungen und Repressalien gegen die eignen katholischen Unterthanen ohne dauernd günstigen Erfolg[16]). Den Tod Königs **August III.** im Jahre 1763 benutzten aber **Rußland** und **Preußen**, um die Krone
1767 dem Grafen **Stanislaus August** von Poniatowski zuzuwenden. Abhängig wie der neue König von diesen Mächten war, gewann die Intercession, welche sie für ihre Glaubensgenossen einlegten, dadurch noch an Nachdruck, daß England sammt Schweden und Dänemark der Dissidenten gleichfalls sich annahmen, welche zugleich unter dem Schutze Russischer Waffen eine neue Generalconföderation schlossen[17]). Gleichwohl zeigte sich auf dem am 5. Octbr. 1767 nach **Warschau** berufenen Reichstage eine eben so entschiedene, als bedenkliche Opposition; erst als diese mit Gewalt von Rußland ihrer Führer beraubt war, unterzeichnete der Reichstag, der Nothwendigkeit mehr, als der eignen Ueberzeugung folgend, den berühmten **Warschauer Tractat** vom 24. Febr. 1768, für Polen gleichsam ein zweites Osnabrücker Friedensinstrument[18]).

---

16) S. Jacobson a. a. O. S. 271 flg.

17) Vgl. hierüber und über die Verhandl. zu Warschau die sehr detaillirte Darstellung in Walch's neuester Relig.-Gesch. Th. 4. No. 4., wo auch in der Beil. A. u. D. die von den Dissidenten im J. 1766 eingereichte Beschwerdeschrift und deren Tractatsentwurf mitgetheilt sind.

18) Abgedr. u. a. bei Friese a. a. O. Th. 3. S. 327 flg., u. in Leman's Prov.-Recht der Prov. Westpr. Th. 2. S. 95 flg. Vgl. auch Wenck Cod. iur. gent. T. III. p. 651 seq. — Die rechtsverbindliche Kraft dieses Grundgesetzes, bekanntlich in neuester Zeit geistlicher Seits in Frage gestellt, kann so wenig, als die des Westfäl. Friedens bezweifelt werden; eine ähnliche salvatorische Clausel wider etwanige Anfechtung von Seiten des Clerus enthält aber der Tractat nicht.

Digitized by Google

§. 7.

Förmliche Anerkennung der evangelischen Kirche Polens.

Auf das feierlichste wurde zwar die Römisch-katholische Religion als herrschende anerkannt, welcher in allen Gesetzen und öffentlichen Ausfertigungen dieser Titel gegeben werden, der König nothwendig zugethan sein müsse, und von welcher, wie bisher, auch in Zukunft bei Strafe des Exils Niemand zu einer anderen Religion übertreten dürfe[1]). Unter Revocation der seit dem J. 1717 gegen die Dissidenten ergangenen Constitutionen und aller sonstigen, zum Nachtheil ihrer Rechtsgleichheit und Religionsfreiheit getroffenen Anordnungen, wurde jedoch die Unanwendbarkeit der alten Ketzergesetze und der beim Beginn der Reformation gegen die Lutherischen publicirten Strafedicte ausgesprochen, und festgesetzt, daß von den Dissidenten (welcher Ausdruck fortan, wie bisher schon mißbräuchlicher Weise[2]), gesetzlich nur noch die Nichtkatholiken bezeichnen sollte) weder die Namen Ketzer, Schismatiker, Abtrünnige gebraucht, noch ihren Geistlichen und Gotteshäusern die Bezeichnung mit Bischof, Priester, Pastor, Tempel, Kirche u. s. w. verweigert werden dürfe, vielmehr die evangelische Geistlichkeit für ihre Person und die eigentlichen Kirchengüter völlig dieselbe Abgabenfreiheit und sonstige Immunität, wie der katholische Clerus genießen solle[3]). Zugleich wurde unbedingte politische Rechtsgleichheit aller Confessionen, und die Fähigkeit der Dissidenten zu allen öffentlichen Civil- wie Militärämtern, selbst zur Senatorenwürde, nicht minder deren freie Zulassung zu bürgerlichen Gewerben und zur städtischen Verwaltung anerkannt[4]).

---

1) Vgl. Art. I. §. 1—3.

2) Auf dem Wahlreichstage vom J. 1632 war die Formel des Krönungseides pacem inter Dissidentes in die cum Dissidentibus verwandelt worden; seitdem bezog man dies Wort nur auf die Nichtkatholiken, selbst auf die Evangelischen allein.

3) Art. II. §. 1. u. 2. vgl. mit §. 12.

4) Art. II. §. 16., wo die Fähigkeit (plenaria activitas) zu allen Staatsämtern, u. §. 17., wo die bürgerliche Rechtsgleichheit der Dissidenten anerkannt wird. — Für die Preußischen Städte und Dörfer ward diese Rechts- und Amtsfähigkeit im Art. III. pr. noch besonders wiederholt.

Digitized by Google

Bedeutender noch waren die Zugeständnisse in Betreff der kirchlichen Verfassung und der Religionsübung. Die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöfe wurde für die Dissidenten nicht etwa bloß, wie in Deutschland, für suspendirt, sondern geradezu für aufgehoben erklärt[5]), und keine andere Gewalt der einen Religionspartei in kirchlichen Angelegenheiten der übrigen für zulässig erkannt, als das mit der Grundherrlichkeit verbundene Patronat, welches, unter Verbot jeder für die Präsentation zu zahlenden Gebühr, den dissidentischen Besitzern über ihre katholischen Gemeinden[6]), den Katholiken für die griechischen und evangelischen Kirchen, für diese jedoch nur so bestätigt wurde, daß der Präsentation des Patrons eine Wahl der Gemeinde vorangehen sollte, willkürliche Entsetzung der einmal installirten Geistlichen durch den Grundherrn nicht erfolgen könne[7]). Zur Handhabung der Disciplin über die Geistlichen und zur Feststellung aller inneren Kirchenangelegenheiten sollte den Evangelischen die Errichtung von Consistorien und die freie Haltung von Synoden wieder zustehen[8]), denen Dispensation wie Jurisdiction in Ehesachen, unter Ausschluß jeder Einmischung des katholischen Clerus oder der Grund-

5) Art. II. §. 6. Graeci non uniti et Dissidentes tam spirituales quam seculares ab omni iurisdictione ecclesiastica Romana plenarie liberi erunt, ita ut nemo eorundem, sive spiritualis sive secularis, sub quocumque etiam praetextu ad ullum quodque Romanum consistorium vel etiam spirituale M. D. Lith. tribunal adcitari debeat.

6) Seit dem J. 1749 hatte man ihnen als Ketzern die Ausübung des Patronats nicht mehr gestatten wollen. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 275. Note 22.

7) Art. II. §. 14.

8) Ibid. §. 5. . . . . Dissidentes utriusque confessionis plenariam habebunt libertatem propria consistoria erigendi, congregationes suas synodales, internum solummodo religionis eorum ordinem concernentes, absque cuiusquam impedimento tenendi, easdem toties, quoties necessarium ipsis visum fuerit, convocandi, in iisdem omnes causas, ipsorum doctrinam ecclesiasticam, ordinem, disciplinam, consuetudines, vitamque et mores sacerdotum concernentes, diiudicandi et ordinandi, casus ibidem dispensationis et divortiorum inter coniuges dissidentes . . . decidendi et terminandi, ita ut neque clerus Romanus catholicus neque domini hereditarii iis sese ingerant etc. Vgl. auch über das Visitationsrecht der Senioren §. 4. ibid.

Digitized by Google

herren, und unter völliger Freigebung gemischter Ehen [9]), zugewiesen wurde; insbesondre sollte das von der Stadt Thorn herzustellende Consistorium über alle evangelischen Gemeinden im Palatinate von Culm und Marienburg, so wie im Gnesener Archidiaconate Camin die Kirchengewalt üben dürfen [10]).

Für den Besitz von Kirchen, Schulen u. s. w. hätte billiger Weise der factische Zustand zur Zeit des Olivaschen Friedens, mindestens der des J. 1717 entscheiden müssen, welches den Bedrükkungen der Evangelischen gleichsam legale Form gegeben hatte, und sonst im allgemeinen als Normaljahr für alle Differenzen zwischen Katholiken und Dissidenten gelten sollte [11]). Gegen Verzicht auf alle bisher, gleichviel ob mit oder ohne Recht, eingezogenen Kirchen [12]) wurde jedoch nur der zeitige Besitz an Kirchen, Schulen, Kirchhöfen, Krankenhäusern, indeß mit allen dazu noch gehörigen, oder wider Recht davon getrennten Gütern und Fundationen, für alle Zeiten garantirt, dabei aber, wie die Reparatur und Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude unbedingt frei gegeben [13]), so überall, obschon nur auf schriftliche Bewilligung des Königs oder Starosten und Grundherrn, die Errichtung und Dotation neuer Kirchen, Schulen u. s. w. gestattet [14]). Im wei-

---

9) In Betreff dieser ward, unter Annullation aller entgegenstehenden decreta ex quocunque iudicio emanata, im §. 10. Theilung der Kinder je nach dem Geschlechte zur Norm erhoben, und nur dem Adel das Recht besonderer Abrede vor Eingebung der Ehe zugestanden.

10) Art. III. §. 2.

11) Art. I. §. 4. und §. 13. Nr. 6.

12) Art. II. §. 4. init.

13) Ibid. §. 3. Templa Graecorum non unitorum et Dissidentium utriusque confessionis ubicunque .... actu reperiundae, cuiuscunque etiam erectionis sint, eorundem coemeteria, scholae, nosocomia et omnis tituli aedificia ... pro subsistibilibus in perpetuum declarantur, cum omnimoda libertate eadem reparandi, quotiescunque ipsis libuerit, nec non ... nova extruendi et erigendi, sine omni a iurisdictione spirituali Romano-catholica impetranda licentia. Vgl. auch §. 4. cit., wo die den Fortbesitz oder Wiedererwerb der Güter ꝛc. betreffenden Bestimmungen sich finden.

14) Ibid. §. 4. med. vgl. mit Art. III. §. 8 u. 11. — In Verbindung mit diesem Rechte zur Errichtung von Schulen wurden auch im Art. II. §. 9. u. Art. III. §. 7. die Evangelischen zur Anlegung von Buchdruckereien ermächtigt, wobei nur nicht bloß königliche Genehmigung

Digitized by Google

testen Sinne des Worts[15]) wurde dagegen den Dissidenten [ob aller Orten, oder ob nur da, wo sie im Besitze der Kirchen sich befänden, oder zu deren Errichtung die Erlaubniß erhielten, läßt die Fassung des Vertrages zweifelhaft[16])] freie Religionsübung zugestanden. Nicht bloß jeder Zwang zur Mitfeier der katholischen Festtage oder sonstigen Theilnahme an katholischen Ceremonien ward verboten[17]), sondern auch, nur mit Ausnahme des Zehnten und s. g. Meßkorns, jeder Parochialzwang der katholischen Pfarrer über die evangelischen Eingesessenen ihrer Sprengel, und der Mißbrauch der s. g. Licenz-Zettel unbedingt aufgehoben[18]). Für alle mit Religion und kirchlichen Angelegenheiten zusammenhängende Prozesse zwischen Dissidenten und Katholiken, insbesondre für Zehnt- und Patronatsachen, ward endlich als obere Instanz der Grod- und Landgerichte, in kirchlichen Grenzstreitigkeiten sogar mit ausschließlicher Competenz, ein besonderes gemischtes Gericht von gleichviel dissidentischen und katholischen Beisitzern angeord-

---

vorbehalten, sondern auch seltsamer Weise bedungen wurde, ne ullos libros hereticos imprimant.

15) Ibid. §. 4. in fin.: ... Praeterea Dissidentes habebunt liberum religionis exercitium in extensum, videl. actus pietatis ad cultum divinum pertinentes exercendi, sacerdotes ordinandi et vocandi, sacramenta administrandi, in quacunque lingua concionandi, hymnos decantandi, copulandi, funera publice ducendi, aegrotos ubivis locorum visitandi, ipsis sacramenta impertiendi, nec non campanis et organis utendi; liberum etiam erit senioribus ipsorum tam secularibus quam spiritualibus ecclesias suas visitare et omnia peragere, quae consuetudo et ritus utriusque religionis ferunt, irrequisitis episcopo dioecesano aut parochis Romanis catholicis, et absque omni cuiuscunque impeditione.

16) Die Bestimmungen in Note 15. stehen nemlich in unmittelbarer Verbindung mit dem, was über Beibehaltung der noch vorhandenen, und Errichtung neuer Kirchen stipulirt ist, und sind großentheils nur unter Voraussetzung eines vollständig organisirten Parochialsystems ausführbar. Wie weit aber da, wo zur Zeit noch evangelische Kirchen fehlten, die freie Religionsübung reiche, und ob auch ohne vorgängigen Kirchenbau ein öffentlicher Cultus gestattet sei, ist nirgends gesagt. Daß im Art. III. pr. ausdrücklich in allen Preußischen Städten und Dörfern die freie Religionsübung der Dissidenten bestätigt wird, scheint darauf hinzuweisen, daß man für Polen nur, wo sie im Besitze von Kirchen wären, die Freiheit des evangelischen Cultus habe anerkennen wollen.

17) Vgl. Art. II. §. 11.

18) Ibid. §. 7.

Digitized by Google

net, welches völlig selbstständig, aber ohne Eingriff in die den Kirchenobern über die Geistlichen zustehende Strafgewalt, entscheiden sollte, und zugleich das Erkenntniß in allen Prozessen über die seit dem J. 1717 ohne Recht eingezogenen Kirchengüter und Stiftungen überwiesen erhielt[19]).

Unter Abstellung fast aller bisherigen Bedrückungen und Mißbräuche war so die evangelische Kirche förmlich in Polen anerkannt. Aber bei der höheren katholischen Geistlichkeit, aus deren Mitte, außer dem Erzbischofe von Gnesen, nur die Bischöfe von Liefland und Cujavien den Warschauer Vertrag unterzeichnet hatten, wie bei dem größten Theile des Adels, der noch in demselben Jahre eine katholische Gegenconföderation bildete, fand diese Uebereinkunft den entschiedensten Widerstand, um so heftiger, als der Römische Hof förmlichen Protest dagegen eingelegt hatte[20]), die fremde Gewalt, welche jene kirchlichen Zugeständnisse dictirt hatte, auch die politische Selbstständigkeit des Reichs zu vernichten drohte. Gewaltsamere Verfolgungen denn je erlitten die Dissidenten, und schwerlich wäre beim Fortbestande der Polnischen Republik jemals jene Gleichstellung beider Religionspartheien zur Ausführung gekommen. Erst die Theilung der Polnischen Republik, deren Motive und politische Folgen zu würdigen, oder auch nur deren geschichtlichen Verlauf näher zu erörtern, hier nicht der Ort scheint, gab der evangelischen Kirche Polens und Westpreußens wahrhaftes Leben und gesichertes Dasein.

---

19) Sehr genaue Vorschriften über Besetzung und Competenz dieses Gerichts, welches übrigens in Polen später durch die mit Dissidenten und Katholiken in gleicher Zahl bestellten Assessorial-Gerichte ersetzt wurde (s. v. Friese a. a. O. S. 406.), und auch in Preußen bei der bald darauf erfolgenden Occupation nicht zur Ausführung gekommen ist, enthält Art. III. §. 18. Hier genüge die Bemerkung, daß überhaupt alle causae tam ex actoratu quam ex reatu cum religione et rebus ecclesiasticis connexionem habentes, oder wie es nachher heißt, omnes ex religione et ritibus ecclesiasticis emanantes controversiae, quae pacem et tranquillitatem inter dissidentes turbaverint, diesem Gerichte überwiesen, insbesondre aber genannt werden die causae calumniarum religionis, caedis spiritualis personae, violentiae personis spiritualibus illatae, violationis ecclesiarum etc., violationis alienae iurisdictionis et rituum ecclesiae, controversiarum ratione iuris patronatus inclusis etiam decimis.

20) Walch a. a. O. S. 167.

Digitized by Google

§. 8.

Erste Theilung Polens. Politische und kirchliche Verfassung Westpreußens und des Netzdistricts.

Am 5. August 1772 ward zu Petersburg der Theilungsvertrag zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich geschlossen [1]), welcher ganz Pomerellen, mit Ausnahme nur der Städte Danzig und Thorn und ihres Gebiets, als ehemals Pommersches, vermeintlich wieder Recht entrissenes Besitzthum, außerdem zur Entschädigung für die seit fast 500 Jahren entzogenen Nutzungen die Woiwodschaften Culm und Marienburg, das Ermländer Gebiet nebst Elbing [2]), und einen bedeutenden Theil von Großpolen [3]) an Preußen überwies. Schon wenige Wochen darauf, am 13. September, erfolgte die Besitznahme, die förmliche Abtretung dagegen, nach stürmischen Reichstagsverhandlungen, erst ein volles Jahr später in dem Warschauer Tractate vom 18. Septbr. 1773, mit welchem zugleich durch den Verzicht auf den im Welauer Frieden vorbehaltenen Rückfall des Königreichs Preußen und auf die Lehnshoheit über Lauenburg und Bütow die letzte Spur von der ehemaligen Oberherrlichkeit Polens verschwand.

Die politische Verfassung des Landes, allerdings kaum vereinbar mit den Einrichtungen der übrigen Monarchie, ward sofort bei der Besitzergreifung nach dem Muster Ostpreußens umgestaltet. An die Stelle der bisherigen Rechte, Gesetze und Verord-

1) Vgl. hierüber wie über die späteren Verhandlungen Preuß a. a. O. Th. 4. S. 45 flg. Die Denkschrift Preußens unter dem Titel: Ausführung der Rechte S. K. Maj. v. Pr. auf das Herz. Pomerellen und auf verschiedene andere Landschaften des Königr. Polen. Berlin 1772, auch in französ. Sprache erschienen, so wie der Warschauer Tractat findet sich in Hertzberg Recueil des déductions, manifestes etc. Edit. II. Vol. 1. p. 324—62. et 392—407., letzterer auch in Martens Recueil des principaux traités etc. T. II. p. 89 seq.

2) Diese Gebiete, nur daß Ermland in gewissen Beziehungen zu Ostpreußen gelegt, und von diesem der Marienwerder Kreis getrennt wurde, bildeten seitdem die Provinz Westpreußen.

3) Die Netze sollte ursprünglich die Grenze sein; Preußen nahm aber noch mehrere Gebiete auf dem linken Ufer und zwischen diesem Flusse und der Weichsel in Besitz, welche im Grenzvertrage vom 22. August auch größtentheils abgetreten wurden, und mit den nördlich der Netze gelegenen Theilen von Großpolen seitdem den Netzdistrict bildeten.

Digitized by Google

ordnungen, welche sämmtlich, nicht bloß die Polnischen Ursprungs, für die Zukunft aufgehoben wurden, und nur bei den aus früherer Zeit herrührenden Rechtsverhältnissen eine beschränkte Gültigkeit behalten sollten, traten die im Königreiche geltenden Gesetze und Justizeinrichtungen[4]). Unter Beseitigung aller zeitherigen Polnischen Gerichte und Administrativ-Behörden, wurde wie in den übrigen Provinzen die Verwaltung der Staatseinkünfte und der Landespolizei der neu errichteten Kriegs- und Domänenkammer, die aller übrigen Regierungs- und Landesangelegenheiten, nebst den geistlichen Sachen aller Confessionen, dem für die oberste Justizverwaltung zu Marienwerder bestellten Oberhof- und Landesgerichte, seit dem J. 1773 Westpreußische Regierung benannt, übertragen[5]), welches auch nach Errichtung eines besonderen Hof- 1781
gerichts für den Netzdistrict die Landeshoheits- und geistlichen Sachen für die ganze Provinz behielt, nur daß derselben gegen Abtretung des Ermlandes der Ostpreußische Kreis von Marienwerder, erst in Finanz- und Polizei-, später auch in Justiz-, Landes- und geistlichen Sachen zugeschlagen wurde[6]). Die alte landständische Verfassung, welche ohnehin bei der legislativen Allgewalt des Reichstages nur in dem Steuerbewilligungsrechte und in der Theilnahme an den Reichsversammlungen ein kümmerliches Dasein gefristet hatte, verschwand mit der Trennung des Landes von Polen und der neuen Einrichtung des Steuerwesens von selbst[7]).

---

4) Notific.-Patent betr. die Einrichtung des geistl. und weltl. Justiz-Wesens vom 28. Sept. 1772. Art. 2. u. 3, vgl. mit Beil. A u. Instr. für die Westpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773 §. 13. (Nov. Corp. Const. Marchic. Tom. V. P. 1. p. 451. u. P. 2. p. 2126 seq. und Leman a. a. O. S. 80. u. S. 152 flg.) — Auffallend ist, daß, während viele Bestimmungen des s. g. ius terrestre nobilitatis Prussiae correctum fortdauernd anwendbar bleiben sollten, in den Städten sowohl dem Culmischen, als dem Lübischen Rechte, welches „notorisch" in vielen recipirt war, für die Zukunft derogirt, und so nicht einmal dem bisherigen Statutar-Rechte Fortdauer gegönnt wurde.

5) Notif.-Patent Art. I. 4. u. 5., Patent wegen Anordn. einer Kriegs- und Dom.-Kammer zu Marienwerder vom 13. Novbr. 1772. (Leman a. a. O. S. 110.), und Regier.-Instruct. im Eing.

6) Ueber diese späteren Aenderungen der Ressort-Verhältnisse vgl. Leman's Einl. §. 11. S. 17.

7) Im Besitznahme-Patent vom 13. Septbr. 1772 (bei Hertzberg

Digitized by Google

Auch das Gebiet des Ermländischen Bischofs, dessen landesfürstliche Selbstständigkeit schon unter Polnischer Hoheit mehr und mehr sich der abhängigen Stellung eines standesherrlichen Regalienbesitzes genähert hatte[8]), unterlag einer Reorganisation, welche die bloße Schutzherrlichkeit der Krone in wahre Landeshoheit umwandelte[9]). Die neue Contributionseinrichtung[10]), und später die Einziehung der geistlichen Besitzungen traf auch die bischöflichen Mensal- und die Kapitelgüter, und durch Einführung der Ostpreußischen Kameral- und Polizeiverfassung fielen mit den übrigen Landeseinrichtungen der frühern Zeit auch die besonderen

T. I. p. 319. und in Leman's hist.-geogr. Einl. in d. Prov.-Rechte Westpr. S. 73 flg.) war zwar „allen Ständen und Einwohnern" die Versicherung ertheilt, „sie sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten, in Geist- und Weltlichem zu lassen, zu schützen und zu handhaben". Allein das daran geknüpfte Versprechen, „überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß die vernünftigen und wohldenkenden Einwohner glücklich und zufrieden seyn können, und keine Ursache haben werden, die Veränderungen zu bereuen" zeigt, daß unter den „weltlichen Rechten" nur die privatrechtlichen Befugnisse gemeint waren. Auch der Warschauer Tractat enthielt keinerlei Garantie oder Zusicherung für die politische Verfassung des Landes.

8) Daß freilich das Stift selbst diese Landeshoheit nie als aufgehoben betrachtet hat, erhellt aus Iura capit. Varm. etc. vom J. 1724, wo es §. 27. heißt: Et quamvis Episcopus unus sit ex Senatoribus Regni Poloniae, atque ob id subsit ad instar aliorum Senatorum legibus eiusdem regni, attamen una cum suo capitulo retinet integra iura principatus in tota provincia Varmiensi, eamque propriis legibus regit.

9) In historischen wie geographisch-statistischen Werken habe ich nach näherem Aufschluß über diese Umwandelung der früheren Landeshoheit des Stifts in wahre Unterthänigkeit vergeblich gesucht, vornemlich darüber, ob und in wie weit besondere Verhandlungen mit dem damaligen Bischofe gepflogen, Remonstrationen erfolgt sind u. s. w. Die obige Darstellung, deren Richtigkeit ich hiernach um so weniger zu vertreten wage, gründet sich nur auf Folgerungen aus einzelnen, das Ermland betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen, und darauf, daß auch bei Büsching weder irgend eine Erwähnung fortdauernder landesfürstlicher Gewalt des Ermländer Bischofs sich findet, noch sonst zwischen diesem und den übrigen Theilen Westpreußens ein Unterschied gemacht wird. Eine genauere Erörterung dieser gleichsam stillschweigenden Mediatisirung wäre sehr wünschenswerth, ist aber schwerlich anders, als an Ort und Stelle, und durch Benutzung der Archive in befriedigender Weise möglich.

10) Mit dieser wurde nach Preuß a. a. O. Th. 4. S. 57 flg. und 367 flg. sogar im Ermlande der Anfang gemacht.

Digitized by Google

Landtage weg, welche durch das stets behauptete Steuerbewilligungsrecht noch den äußern Anschein einer Selbstständigkeit des bischöflichen Territorii bewahrt hatten. Wie in Westpreußen, wurde das Preußische Landrecht vom J. 1721 zum ausschließlichen Landesgesetze gemacht, und das Culmische Recht aufgehoben[11]), welches in der s. g. Braunsberger Redaction bisher als besonderes Provincialgesetz gegolten hatte; die Gesetzgebungsgewalt des Bischofs und Kapitels galt stillschweigend für erloschen[12]). An die Stelle der bischöflichen und Kapitulargerichte trat neben den Patrimonial- und städtischen Gerichten ein für das ganze Territorium bestimmtes Landvogteigericht[13]), welches, erst der Westpreußischen Regierung, nachher der zu Königsberg als oberen Aufsichtsbehörde und Appellationsinstanz unterworfen, auch bei Einziehung der übrigen Landvogteigerichte in der bisherigen Verfassung eines Mittelgerichts[14]) beibehalten wurde[15]). In allen allgemeinen Landes-, und rücksichtlich der geistlichen Sachen ward das Ermland, seit seiner völligen Incorporation in Ostpreußen, gleich diesem dem s. g. Preußischen Staatsministerium zu Königsberg überwiesen[16]), und so verblieb den Ermländischen

11) Regier.-Instr. vom 21. Sept. 1773 §. 13. sub e. u. f.

12) Nicht einmal über die Gültigkeit der bischöflichen Landesordnungen und sonstigen Edicte rücksichtlich der aus älterer Zeit herrührenden Rechtsverhältnisse findet sich irgend eine Bestimmung vor.

13) Reglem. wegen Bestellung ꝛc. des bischöfl. Ermländ. Landvogtei-Gerichts in Heilsberg vom 9. October 1773. (N. C. C. M. loc. cit. p. 2417.).

14) Ueber die Competenz dieser Landvogtei-Gerichte, welche schon im J. 1781 eingezogen wurden, vgl. außer der Reg.-Instr. §. 8. u. 9. die gleichzeitig ergangenen Instr. für die Westpreuß. Landvogtei-Gerichte §. 11. 15. u. 21., und für die Patrim.-Gerichte in Westpr. Tit. II. §. 1.

15) Vgl. Reglem. vom 8. Dezbr. 1781 §. 26. (bei Leman a. a. O. No. VIII. S. 195.) mit der topogr. Uebersicht des Königsb. Regier.-Bezirks vom J. 1820. S. 81.

16) Neue u. verb. Instr. für die Ostpr. Regierung vom 30. Juli 1774 Sect. I. §. 5 u. 6. (N. C. C. M. T. V. P. 3. p. 341 seq.) und Regl. wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Dezbr. 1781 §. 7., vgl. mit Regl. über Vertheilung der Geschäfte zw. d. Land.-Coll. in Ostpr. vom 21. Juni 1804, welches die dem Pr. Minist. übertragenen Geschäfte der Kammer zuwies. — S. auch Roden's kurzgef. Nach-

Prälaten, da mit der Landtagsverfassung auch die Würde eines Landespräses wegfiel, von den ausgedehnten politischen Gerechtsamen der früheren Zeit, außer dem Rechte zur Besetzung des Landvogteigerichts[17]), nicht viel mehr, als der fürstliche Titel, der in Folge ihrer erlauchten Abstammung von den vorletzten Bischöfen von Ermland, den Fürsten Carl und Joseph von Hohenzollern, noch geführt, und erst in neuester Zeit erloschen ist[18]).

Nicht minder erhebliche Veränderungen, aber doch nicht eine so völlige Umgestaltung[19]), als die Landes- und Rechtsverfassung, erfuhren seit der Preußischen Occupation die kirchlichen Verhältnisse der Provinz.

Den evangelischen Unterthanen, welche trotz den erlittenen Bedrückungen noch in bedeutender Anzahl sich erhalten hatten[20]),

---

richt von dem Finanzwesen in Pr. vom J. 1775. Kap. V. No. 2. (im Anh. von Preuß a. a. O. Th. 4. S. 463.).

17) Das Reglem. vom 9. Octbr. 1773 §. 1. sicherte, unter Vorbehalt königl. Genehmigung, dem Bischofe und Kapitel dies Recht zu.

18) In dem auf Veranlassung der neuesten Streitigkeiten ergangenen Hirtenbriefe des Bisch. Stanislaus v. Hatten vom 19. April 1838 nennt sich dieser nur Bischof, nicht Fürstbischof von Ermland. Auch enthält das an die Westpr. Regier. wegen des Canzleistyls ergangene Reser. vom 30. Mai 1774 (N. C. C. M. loc. cit. P. 3. p. 315.), welches den Bischöfen das Prädicat Herr und Hochwürden beilegt, keine besondere Ausnahme zu Gunsten Ermlands.

19) Wie entschieden es auf diese abgesehen war, erhellt daraus, daß das Motif.-Patent vom 28. Sept. 1772 Beil. A. für „die publica und die Landeshoheit sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen betreffenden Angelegenheiten" dem neu errichteten Oberhofgerichte keine andre Norm gab, als daß es „die bekannten Rechte eines jeden Oberlandesherrn eines ihm eigenthümlich zustehenden Landes" zu beobachten habe, welche erst in der Reg.-Instr. vom J. 1773 §. 4 „namentlich auch rücksichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten, theilweise näher bestimmt wurden.

20) Nach Preuß a. a. O. Th. 4. S. 76. ergab die erste abgesonderte Zählung vom J. 1784 122201 Evangelische auf 203721 Katholiken; ein für die Evangelischen günstigeres Verhältniß haben die auf Grund der Zählungen vom J. 1818 von mir gemachten Vergleichungen gegeben. Für Westpreußen im Ganzen stellt sich hiernach das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken wie 21 zu 22; im Reg.-Bezirk Marienwerder, abgerechnet die von Ostpreußen und sonst hinzugekommenen Districte, haben aber die Katholiken ein Uebergewicht von 4 zu 3, während im Danziger Departement deren Verhältniß zu den Evangelischen das von 2 zu 3 ist. Für den Netzdi-

Digitized by Google

ward sofort völlig freie Religionsübung zu Theil, und der Uebertritt zur protestantischen Kirche, wie umgekehrt, nach erreichten Discretionsjahren Jedem gestattet[21]). Neue Kirchen entstanden in nicht geringer Zahl, meist auf Staatskosten[22]); nicht minder ward für Errichtung von Schulen, wozu die evangelischen Grundherren ausdrücklich autorisirt wurden, und für Verbesserung des gesammten Schulwesens gesorgt[23]); in Uebereinstimmung mit dem Vertrage vom J. 1768 blieb der Parochialzwang rücksichtlich der Stolgebühren aufgehoben[24]). Die Einführung der Ostpreußischen Kirchenordnung und sonstigen Kirchengesetze und die gleichzeitige Ansetzung geistlicher Inspectoren, über welche die Regierung zu Marienwerder als Consistorialbehörde die obere Aufsicht führte, vereinigte jetzt auch die bisher getrennten evangelischen

---

strict giebt die topograph. Uebersicht des Reg.-Bezirks Bromberg keinen irgend sichern Anhalt; doch war hier die katholische Kirche in noch entschiedenerem Uebergewicht.

21) Das Notif.-Patent vom 28. Sept. 1772 Art. 6. richtet die Fürsorge der Regierung besonders „auf die einem jeden Religionsverwandten ungestöhrt zu verstattende Gewissensfreiheit und Religionsexercitium nach seinen Religionsprincipiis". Vgl. damit Regier.-Instr. von 1773 §. 4. No. 10. sub a.

22) Vgl. Preuß a. a. O. Th. 4. S. 77. und Jacobson a. a. O. S. 254. u. 55. Die Zahl der evangelischen Kirchen giebt noch für 1788 Büsching a. a. O. Th. 2. S. 17. nur auf 68 unter 6 Inspectoren an, wogegen Jacobson a. a. O. S. 251. u. 53. schon für das J. 1773 deren 79 unter 7 Inspectoren aufführt. Für den Anfang dieses Jahrhunderts wird deren Zahl in Hollsche's Geogr. und Stat. von West-, Süd- und Neuostpr. Berlin 1800 flg. Th. 3. S. 86., einschließlich des Danziger und Elbinger Gebiets, auf 81 Stadt-, 116 Landkirchen und 59 Filiale berechnet. — In Ermland, wo man sich anfangs durch Ueberweisung einzelner Parochialhandlungen an die Schulrectoren zu helfen suchte, ist erst seit dem J. 1817 die Gründung evangelischer Pfarrgemeinden erfolgt. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 250. u. 257.

23) Regier.-Instr. vom J. 1773 §. 4. No. 10. sub d. vgl. mit Preuß a. a. O. S. 65.

24) Ebend. sub e. vgl. mit Reser. vom 4. Januar 1773 (bei Jacobson a. a. O. Anh. No. 108.) u. Reser. des Geh. Ober-Trib. vom 28. August 1785 (in Leman's Prov.-Recht d. Prov. Westpr. Th. 2. S. 236.), welches die Beobachtung des Warschauer Tractats besonders einschärft. Nach dem Reser. des geistl. Minist. vom 28. August 1818 (bei Jacobson a. a. O. No. 104.) scheint diese Aufhebung des Parochialzwangs übrigens immer nur auf den Fall sich bezogen zu haben, wo die Evangelischen eine eigne Kirche besaßen, oder einer benachbarten sich bleibend angeschlossen hatten.

Digitized by Google

Gemeinden zu einer Landeskirche[25]). Wie aber der katholischen Kirche im Friedenstractate, neben ungestörtem Fortbesitz aller bei der Occupation ihr gehörigen Kirchen und geistlichen Güter, sowohl in Rücksicht der Religionsübung, als der Kirchenzucht der Status quo zugesichert, und zugleich bedungen worden war, daß zu dessen Nachtheil der König seine Souveränitätsrechte nicht geltend machen wolle[26]), wurde der öffentliche Gottesdienst der Katholiken nirgends geschmälert oder gehindert, kein Kloster geschlossen[27]), keine ihrer Kirchen genommen, selbst auf das Simultaneum wieder verzichtet, welches die Regierung, um leichter den religiösen Bedürfnissen der Evangelischen abzuhelfen, eine Zeitlang beabsichtigte[28]). Bei der neuen, dringend nothwendigen Reorganisation des katholischen Schulwesens blieb der Geistlichkeit Schulzucht und Unterricht, und die ganze Einrichtung, wie die Beaufsichtigung und Leitung desselben, eben so die Bestellung der Lehrer, wurde einem der Prälaten, dem Fürsten Carl von Hohenzollern, Coadjutor von Culm, übertragen[29]). Verlor da-

25) Regier.-Instr. vom J. 1773 §. 5. vgl. mit Notif.-Pat. Beil. A.

26) Warschauer Tractat Art. 8.: Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la réligion ils seront entièrement conservés in statu quo, c. à. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils possédoient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Sept. en 1772; et Sa dite Maj. et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du status quo de la réligion Catholique Romaine dans les pays susmentionnés. — In dem officiellen deutschen Texte (s. Leman's Einl. No. V. S. 112 flg.) wird discipline mit „Kirchenzucht" wiedergegeben; darauf weiset auch der ganze Zusammenhang hin.

27) Nach dem in Holsche's Geogr. u. Statist. von West-, Süd- und Neuostpr. Berlin 1800 flg. Th. 3. S. 84. befindlichen Verzeichnisse gab es in Westpreußen, das Ermland ungerechnet, nicht weniger, als 55 Stifter und Klöster, in welchen noch zu Anfang dieses Jahrhunderts über 800 Regularen lebten. Die Zahl der katholischen Kirchen wird hier auf 92 Stadt- und 279 Landpfarren und 200 Filialkirchen angegeben.

28) Reser. vom 18. März 1799 vgl. mit Vorstellung des Bisch. von Culm vom 17. Octbr. und Cab.-Ordre vom 22. Octbr. 1799 (in Leman's Prov.-Recht Th. 2. S. 409. und 415 flg.).

29) S. Allg. Reglem. für die in Westpr. etablirten kathol. Gymnasien

Digitized by Google

her auch die katholische Kirche mit der Preußischen Occupation Titel und Prärogative der herrschenden Kirche, in keiner Weise ward doch deren Religionsübung beschränkt.

Unverändert behielt man die bisherige Diöcesaneintheilung des Landes bei, und von den Bischöfen von Gnesen, Posen, Plock und Wrazlaweck, welche Polnischer Hoheit unterworfen blieben, wurde die Bestellung inländischer Delegaten, soviel ersichtlich, sogar nur für die Handhabung der eigentlichen Jurisdictionsrechte verlangt[30]). Für die katholischen Angelegenheiten erkannte das Notificationspatent die Gültigkeit „der canonischen Rechte, in so fern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen, und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind", eben so ausdrücklich an, als daß „in den Parochial- und Kirchenrechten die langwierige und rechtliche Observanz und ursprüngliche alte Specialverfassungen der Kirchen als ein **principium regulativum**" gültig blieben[31]); und wie überhaupt in geistlichen Sachen „nach den **Principiis** jeder Religion" verfahren werden sollte, so gab der König den Prälaten noch die besondere Zusicherung, dieselben „ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtbarkeit nach den **Principiis** ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen, in so weit dadurch Unsere Souveränitätsrechte nicht leiden"[32]). Nur die Gerechtsame,

---

vom 1. Juni 1781 in Leman's Prov.-Recht für Westpr. Th. 2. No. 38. S. 206 flg. — Nach diesem vom Coadjutor von Culm entworfenen Reglement bestanden die alten Jesuiter-Collegien zu Schottland, Braunsberg, Graudenz, Conitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und Crone als Gymnasien fort, und wurden die beiden ersten zugleich zu gymnasiis academicis erhoben, auf welchen und dem Seminare zu Culm die theologischen Studien der kathol. Candidaten betrieben werden sollten.

30) Vgl. Bericht der Westpr. Reg. über die Verfass. der kath. Geistl. u. der bischöfl. Gerichte vom 14. März 1800, in Leman's Prov.-R. v. Westpr. Th. 2 No. 112. S. 420 flg. und in Amelang's Neuem Archiv Th. 1. S. 269. — Hiernach und nach dem, was Leman in seiner Einl. §. 28. S. 60 flg. bemerkt, fehlte es für die Dioc. Plock sogar in Betreff der Gerichtbarkeit an solcher Delegation ganz, und auch der Posener Official zu D. Crone hatte nur die Instruction der Sache, deren Entscheidung in Posen selbst erfolgte.

31) Notif.-Patent vom 18. Sept. 1772 Beil. A. S. 91.

32) Reg.-Instr. v. 21. Sept. 1773 §. 4. No 11. im Eing. u. §. 5. im Eing.

welche die Könige von Polen bisher in kirchlichen Dingen geübt hatten, namentlich deren althergebrachte Nominationsrechte, nahm einerseits die Regierung in Anspruch; andererseits unterwarf sie, ähnlich wie in Schlesien [33]), die gesammte kirchliche Verwaltung theils einer genaueren Aufsicht der weltlichen Behörden, theils einzelnen Beschränkungen. Wie aber jenes dem Warschauer Tractate, welcher die Provinz „mit allen, sowohl bürgerlichen und politischen, als geistlichen Rechten, und überhaupt mit allem, was zur Souveränität dieser Länder gehöret", abgetreten hatte [34]), durchaus conform war, und daher allem Anscheine nach unerheblichen Widerspruch fand, so ist auch nicht zu verkennen, daß die Einschränkungen der Kirchengewalt, welche damals beliebt wurden, zu großem Theile keineswegs der bisherigen Verfassung fremd waren, wenn sie auch bei der innern Auflösung des Polnischen Reichs in den letzten Zeiten mehr in Vergessenheit mochten gerathen sein.

Die Verpflichtung der gesammten Geistlichkeit zur Leistung des Homagialeides, welcher jederzeit der landesherrlichen Bestätigung der Provision vorangehen sollte [35]), war in dieser Ausdehnung allerdings Abweichung von der hergebrachten Verfassung; aber die Bischöfe hatten von jeher als Mitglieder des Senats dem Könige den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit geleistet [36]), und weder war es dem Bischofe, noch dem Kapitel von Ermland bedenklich erschienen, sich in dem Vertrage vom J. 1479 zur Leistung des Treueides zu verpflichten, und zugleich die Zusage zu ertheilen, daß bei der Anstellung alle Geistlichen auf den

33) Ein Rescr. vom 4. Octbr. 1773 an die Westpr. Regierung (mitgeth. von Jacobson a. a. O. S. 195.) erklärte ausdrücklich, daß der König in der dortigen Provinz in Ansehung der katholischen Geistlichkeit die schlesische Verfassung eingeführt wissen wolle.

34) Bezeichnender noch ist der Ausdruck im französischen Texte des Art. 2: tous les droits tant pour le civil et politique, que pour le spirituel.

35) Regier.-Instr. §. 4. No. 1. u. No. 11. sub c. — Bei der Besetzung Westpreußens war die Erb-Landeshuldigung, außer von sämmtlichen Bischöfen, Aebten und Prälaten, auch von je vier Geistlichen und Priestern für jeden Landesdistrict gefordert und geleistet worden. Vgl. Patent vom 13. Sept. 1772.

36) Hartknoch de republ. Polon. Lib. II. c. 1. p. 326.

Digitized by Google

Thorner Frieden vereidigt werden sollten [37]). Das landesherrliche Placet haben schon in früher Zeit die Polnischen Könige, und nicht etwa bloß bei päbstlichen Provisionen, in Anspruch genommen [38]), und so fehlte es keineswegs an Präcedenzen, als Friedrich II. gleich bei der Besitznahme die, obenein unter damaligen Verhältnissen unerläßliche Vorschrift erließ, daß die Publication päbstlicher Bullen oder bischöflicher und sonstiger geistlicher Verordnungen nicht ohne landesherrliche Genehmigung geschehen dürfe [39]). Altes Herkommen war ferner die Anzeige der bevorstehenden Wahlen und deren Approbation, welche die Regierung forderte [40]), die Ausdehnung aber dieser Anzeige und Genehmigung

---

37) Vgl. Petrikauer Vertrag zwischen Bisch. Nicolaus von Ermland und König Casimir dem Gr. vom J. 1479 im Commune inclyti Polon. regni privil. fol. 159 b. und Prilusii leges et statuta Lib. V. c. 3. p. 754.

38) So hat nach Zalaszowski ius regni Polon. tit. 32. p. 679. schon im J. 1451 König Casimir einen Beschluß des Reichstags veranlaßt, daß kein Landesbischof ohne Genehmigung des Königs und der Reichsräthe die Cardinalswürde erhalten könne; ein Breve Clemens VII., welches auch den Bischöfen Polens die freie Collation in den graden Monaten zusicherte, wurde von König Sigismund ausgewirkt, und den Bischöfen zum Behufe der Publication zugefertigt (Prilusii leg. cit. Lib. I. c. 4. p. 92.); daß die päbstlichen Nuntien erst ihre Facultäten zur Approbation vorlegen mußten, bezeugt Chwalkowski regni Pol. ius publ. Lib. III. c. 1. p. 397. ausdrücklich, und eben so wenig fehlt es an andern Beweisen, daß dem Römischen Stuhle eine aller Controlle ledige Ausübung seiner Legislations- und Jurisdictionsgewalt keineswegs zugestanden wurde. Was aber die kirchliche Landesgesetzgebung betrifft, so ist diese seit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrh. sogar vorzugsweise von dem Reichstage ausgegangen, trotz dem, daß die Bischöfe hier nur im Senate Sitz und Stimme, und nicht einmal in diesem das Uebergewicht der Stimmen hatten.

39) Notif.-Patent v. J. 1772. Art. 6. u. Beil. A., Westpr. Regier.-Instr. §. IV. No. 11. sub b.

40) Die Wahl der Aebte und Pröbste bezeichnet Cromeri Polonia p. 143. zwar als fast abgekommen, fügt aber hinzu: ad electionem quidem certe Regius assensus et Episcopi auctoritas accedat oportet, und bemerkt nur, daß in den Bettelklöstern beides nicht gebräuchlich sei. Zalaszowski l. l. tit. 42. p. 866 seq. bezieht sich für die Anzeige der bevorstehenden wie getroffenen Abtswahlen auf einen Reichstagsschluß vom J. 1588, und hebt hervor, daß selbst die Cisterzienser, welche ihr Wahlrecht behaupteten, anerkannt hätten, es müsse der Erwählte persona nationalis, regi et reipublicae grata sein. Vgl. auch, was oben §. 2. über die Ermländer Bischofswahl u. s. w. bemerkt ist. Neuerung war in dieser Hinsicht nur, daß nach dem Note 38. citirten

Digitized by Google

auf alle Vacanzen geistlicher Aemter und Pfründen [41]) nicht entfernt Beschränkung der kirchlichen Provisionsrechte, sondern nur auf Wahrung der landesherrlichen Präsentations- und Nominationsrechte, und vornemlich darauf berechnet, daß keiner ohne vorgängige Huldigung geistliche Aemter erhalte; zugleich sicherte sie die alten Indigenats-Privilegien [42]), welche jetzt freilich, seitdem Preußen von Polen getrennt war, der katholische Clerus nicht mehr gelten lassen mochte, die Regierung aber mit vollem Rechte festhielt [43]). Von alter Zeit schon bestand in Preußen wie Polen das Verbot, daß Kirchen und geistliche Stiftungen nicht ohne besondern Consens des Königs Immobilien erwerben dürften [44]), welches jetzt nur, unter Ausdehnung dieses Consenses auf

---

Reser. auch in Westpr. immer je drei Candidaten durch dreifaches Scrutinium erwählt und präsentirt werden mußten.

41) Westpr. Reg.-Instr. a. a. O. sub c.

42) In Uebereinstimmung mit dem von Wladislaw Jagello schon im J. 1488 ertheilten Indigenats-Privilegium (s. oben §. 4. Note 17.) erkannte König Johann Albert im J. 1496 für alle Dignitäten, Canonicate u. s. w. in den Domkapiteln das Indigenat als unerläßliche Bedingung an, und für die Abteien wie Probsteien ward wiederholt durch Statute vom J. 1530, 1539, 1550 dieselbe Bedingung nur mit der Beschränkung bestätigt, daß in den Klöstern, welche auch auswärts Güter besäßen, abwechselnd Polen und Deutsche zur Abtswürde gelangen sollten. Vgl. Zalaszowski l. l. tit. 42. et 43. p. 866 seq. u. 889.

43) Für die Dom- und anderen Stifter ward der unbedingte Ausschluß der Ausländer von neuem durch ein Reser. vom 31. März 1783 (bei Jacobson a. a. O. No. 92. S. 297.) ausgesprochen.

44) Schon im J. 1526 verordnete u. a. Sigismund I.: ut ecclesiastici bona terrestria ecclesiis adscribenda et approprianda seu incorporanda absque speciali consensu nostro amodo nonnisi a suis vasallis emant, ne obsequia nobis ex ipsis debita intereant (Lengnich Gesch. d. Pr. Lande Th. 1. S. 9 flg. u. Doc. p. 4.), und obwohl anfangs die Städte, weil sie nicht zugezogen waren, gegen diese Landes-Constitution Widerspruch erhoben, so ward sie doch später als unbestrittenes Landes-Privilegium in die lura municip. terrarum Prussiae sub No. 12. aufgenommen. — Auch in Polen galt nach Prilusii leges s. statuta cit. Lib. V. c. 3. fol. 778. jenes Gesetz Sigismund's, in Folge dessen seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts zu jeder neuen geistlichen Stiftung die Zustimmung des Reichstags unerläßlich war (Hartknoch de republ. Pol. Lib. II. c. 2. §. 4. in f.). Hier hatte sogar schon Casimir der Gr. nach Commune incl. Pol. regni privil. fol. 10a. den Geistlichen verboten, bona patrimonialia zu acquiriren, und bestimmt, daß sie bei Verweigerung der Kriegsdienste

alle anderweitigen Geschenke und Zuwendungen von mehr als 500 Thalern, die Preußische Gesetzgebung erneute [45]); und wenn die Art, wie durch regelmäßige Rechnungslegung und Revision für gehörige Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts gesorgt werden sollte [46]), als Neuerung sich darstellte, so hatten wenigstens unter besonderen Umständen schon die Polnischen Könige sich für ermächtigt gehalten, den Vermögenszustand der Klöster untersuchen zu lassen, und sogar die Verwaltung der Güter den Obern zu entziehen [47]).

Größeres Befremden mochte dagegen bei dem gesammten katholischen Clerus die Einschränkung der geistlichen Gerichtbarkeit erregen, zu welcher sich die Preußische Regierung veranlaßt fand [48]), indem den katholischen Consistorien nur noch in reingeistlichen Sachen und über Amtsvergehen der Geistlichen, auch in Ehesachen allein über die Trennung der Ehe, eine Cognition zustehen sollte, alle übrigen Rechtssachen aber, welche bisher noch vor das geistliche Forum gehört hatten, gleich den persönlichen Rechtsstreitigkeiten der Cleriker, den weltlichen, jedoch nur den höheren landesherrlichen, nicht den Stadt- und Patrimonial-Gerichten überwiesen wurden [49]). Zwar fehlte es in der bisherigen Verfassung

---

dieselben ihren nächsten Verwandten des Laienstandes überlassen müßten, oder Einziehung zu gewärtigen hätten.

45) Regier.-Instr. a. a. O. sub No. 13. vgl. mit Edict v. 21. Juni 1763.

46) Ebend. sub No. 12.

47) Vgl. Lengnich a. a. O. Th. 2. S. 49. u. 179.

48) Notif.-Patent v. J. 1772 Art. 7.: „Wir sind den cathol. Religionsverwandten ihre besondere bishero gehabte geistliche Gerichtbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt zu lassen gemeinet, daß sie bloß und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seyn, von allen causis civilibus aber, wenn sie auch eine geistliche Person angehen, auch wenn selbst super iure patronatus et decimis gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction abstiniren sollen . . . Causas matrimoniales zwischen zweyen der cathol. Religion zugethanen Personen überlassen Wir den cathol. geistlichen Gerichten. Sobald aber auch nur eine der Partheyen . . . andrer, als catholischer Religion sind, gehören alle diese Ehesachen, wie auch die Sponsalienklagen überhaupt, für die weltlichen Gerichte", vgl. mit Regier.-Instr. §. IV. No. 11. sub e, wo noch bestimmt ist, daß die Nachlaßsachen der Cleriker nicht vor die geistlichen Gerichte gehörten, höchstens von diesen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation des Vermögens geschehen könne.

49) Notif.-Pat. v. J. 1772. Art. 10. vgl. mit Instr. für die Patrim.-

Digitized by Google

auch für solche Einschränkungen nicht an allen Präcedenzen [50]). Allein wie die katholische Kirche auch früher schon diese Hintansetzung der canonischen Rechtsvorschriften mehr nachgesehen, als anerkannt haben [51]), und eine Beruhigung darin finden mochte, daß zu jener Zeit die weltlichen Richterämter allein in den Händen ihrer Glaubensgenossen sich befanden, so waren auch in Polen die meisten der s. g. causae ecclesiasticae mixtae bisher nicht, wie in Schlesien, den gewöhnlichen weltlichen, sondern gemischten Gerichten überwiesen gewesen, in welchen geistliche Beisitzer Sitz und Stimme hatten. Ob aus Versehen oder absichtlich, war außerdem die für Schlesien ergangene Zusicherung in Preußen nicht beliebt worden, daß mit Rücksicht auf die causae ecclesiasticae der Regierungsbehörde ein katholischer Prälat als geistlicher Consistorialrath beigeordnet werden solle [52]); offenbar war auch, bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Katholischen, der Grundsatz, daß in gemischten Ehesachen nicht nach der Person des Beklagten die Competenz sich entscheiden, sondern jederzeit für das weltliche Gericht begründet sein solle [53]), hier größeren Anstoß, als in Schlesien zu erregen geeignet, zumal die Fassung der neuen Gesetze

---

Ger. Tit. II. §. 1., für die Westpr. Landvogtei-Ger. §. 21., für die Reg. §. VIII. sub No. 6. u. 7. und Regl. für die Unterger. in Westpr. vom 20. Aug. 1802 in Stengel's Beitr. Th. 17. S. 98.

50) S. oben §. 2. Note 15 flg.

51) Dies erhellt schon daraus, daß die Polnischen Synodalstatuten, wo der geistlichen Gerichtbarkeit Erwähnung geschieht, die dahin gehörigen Rechtssachen ganz im Sinne des gemeinen canonischen Rechts bestimmen, und theilweise, wie rücksichtlich des fori contractus, der causae testamentariae u. s. w., selbst darüber hinausgehen.

52) Nur die Beiordnung eines evangelischen geistlichen Consistorialraths wurde bei Organisation der Westpreuß. Regierung verfügt, und die Ernennung mehrerer geistlicher Beisitzer in Aussicht gestellt (Westpr. Reg.-Instr. §. III. im Eing. u. §. V. zu Anf.). Ueber Schlesien vgl. das Patent b tr. die Einricht. d. geistl. u. weltl. Justiz-Wesens vom 15 Januar 1742 §. 18.

53) Auffallend ist, daß der Warschauer Tractat v. J. 1768, obwohl er über Trauung und Kindererziehung bei gemischten Ehen nähere Bestimmungen giebt, über die Competenz in derartigen Ehestreitigkeiten nichts enthält, wozu um so mehr Anlaß vorlag, als die in den Actis hist. eccles Th. 7. S. 370. mitgetheilte Posener General-Vicariats-Verordn., welche den evangelischen Predigern bei Strafe von 1000 Ung. Duc. verbietet, die Kinder aus gemischten Ehen zu den Sacramenten zuzulassen, zeigt, in welchem Maaße die katholische Geistlich-

Digitized by Google

es sogar zweifelhaft ließ, ob nicht auch für den katholischen Theil durch das Scheidungsurtheil der weltlichen Gerichte das Recht zur Eingehung einer, wenigstens gesetzlich gültigen, neuen Ehe gewonnen sei [54]).

Mehr jedoch, als alle diese Aenderungen des geistlichen Gerichtswesens, für welches später obenein die gleichsam vermittelnde Bestimmung beliebt wurde [55]), daß die Geistlichen bei jedem Prozesse, namentlich über Kirchen- und Pfarrgerechtsame, zuvor ein Gutachten des katholischen Consistorii einholen, und zu ihrer Legitimation vorlegen sollten, haben sicher die Maaßregeln große Unzufriedenheit erweckt, welche die Regierung in Betreff der geistlichen Güter traf. Die Steuerpflichtigkeit derselben war allerdings seit so langer Zeit hergebracht, daß die Ausdehnung der neuen Catastrirung, welche sofort nach Besitznahme des Landes ins Werk gesetzt wurde [56]), auf alle Besitzungen der Kirchen und Klöster, wohl nur wenig Aufsehn machte. Selbst die Erhöhung der Steuer auf 50% des Ertrags [57]) konnte nach den bei der Catastrirung befolgten Grundsätzen, und da fortan die früher so häufigen außerordentlichen Beisteuern nicht zu befürchten waren [58]), kaum als

---

keit sich die Jurisdictionsgewalt in derartigen Fällen beigelegt hat. Nur die allgemeine Clausel über die vor das neu errichtete iudicium mixtum gehörigen Rechtssachen (s. oben §. 7. Note 19.) scheint für dessen Competenz bei gemischten Ehen zu sprechen.

54) Notif.-Pat. Beil. A. und Reg.-Instr. §. IV. No. 10. sub f. und §. XIII. sub l.

55) Circ. der Westpr. Regier. v. 4 Febr. 1800 bei Jacobson a. a. O. No. 111. S. 316.

56) Vgl. Preuß a. a. O. Th. 4. S. 57 flg. S. 367 flg. u. 372., wo zwei hierauf bezügliche Cab.-Ordren an den damaligen Ober-Präsid. von Dombardt vom 1. u. 2. Novbr. 1772 mitgetheilt sind; außer der Instr. für die Westpr. Contrib.-Emr.-Commissarien vom 5. Juni 1772 (in Leman's Prov.-Recht für Westpr. Th. 2. No. 19. S. 136.), die einzigen authentischen Quellen, welche m. W. über diese so wichtige und näherer Aufklärung werthe Angelegenheit zugänglich sind.

57) Diese Quote ward für alle geistlichen Güter ohne Unterschied festgesetzt, nur mit Ausnahme der geringeren Pfarren, welche nach dem bisherigen Fuße steuern sollten.

58) Eine Zusicherung, wie in Schlesien, daß die Contribution nicht erhöht, noch eine neue Steuer den Gütern auferlegt werden solle, ist auch in Westpreußen für die gesammten Stände, Vasallen und Unter-

Digitized by Google

eine drückende Belastung erscheinen, und mochte nur in den Klöstern Besorgnisse erregen, welche schon in der Bestimmung [59]), daß fortan Niemand ohne besondere Erlaubniß der weltlichen Behörden in den Klosterstand treten dürfe, wie sehr sie auch durch den kirchlichen Zustand der Provinz gerechtfertigt war, eine gegen ihren Fortbestand gerichtete Maaßregel zu finden geneigt waren. Anstatt aber auf strengere Controlle der geistlichen Verwaltung sich zu beschränken, um dadurch rechtswidrigen Verwendungen der Kirchencinkünfte vorzubeugen, anstatt indirect, wie in Betreff der weltlichen Güter, durch Verordnungen und landespolizeiliche Einrichtungen auf die Hebung der Landescultur hinzuwirken, die allerdings dringendes Bedürfniß sein mochte, wurde der Geistlichkeit, „damit sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahiret, und an ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchte", die eigene Verwaltung der Stifts- und Klostergüter gänzlich genommen, und gleich wie bei den Domänen den landesherrlichen Kammerbehörden überwiesen [60]), von denen die Hälfte

thanen geist- und weltlichen Standes unterm 12. Mai 1787 ergangen. S. Leman's Prov.-Rechte von Westpr. Th. 2. No. 55. S. 262.

59) Vgl. Westpr. Reg.-Instr. §. IV. No. 14. Die große Zahl von Regularen (s. oben Note 27.), von denen nur wenige in der Seelsorge thätig waren (Holsche a. a. O. giebt deren Zahl auf 37 gegen 485 Weltgeistliche an), rechtfertigte diese Maaßregel zur Genüge, bei deren Ausführung übrigens die Westpr. Regierung die geistlichen Vorgesetzten der Diöcese je nach Befinden zuziehen sollte.

60) Die Cab.-Ordre vom 1. Novbr. erklärte, „daß solche (die geistlichen Besitzungen und liegenden Gründe), da die Geistlichkeit von derselben Bewirthschaftung nichts versteht, von denen Kammern übernommen und gehörig administrirt oder verpachtet, deren Grundherrschaften aber, sie seien Bischöfe, Aebte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, von dem reinen Ertrage, nach Abzug aller Bau-, Vergütigungs- und anderer Neben-Unkosten, wie solche Namen haben mögen, 50% bezablet werden sollen". Eine eigenhändige Nachschrift: „Wir wollen auf die geistlichen Güter den Cataster nach dem jetzigen Ertrag regulirt, und was durch die Verpachtung mehr herauskommt, fließt zu meinen Cassen" veranlaßte unterm 2ten d. M. eine Declaration dahin, „daß bei Bestimmung der denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50% der von der jetzigen Classific.-Commission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen, davon zuvörderst die Bau- und anderen Kosten abgezogen, und der reine Ueberschuß sodann erst getheilt, das aus denen ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit zuwachsen solle".

des catastrirten Ertrags, nach Abzug der Bau- und sonstigen Kosten [61]), den bisherigen Besitzern als Competenz ausgezahlt werden sollte. Eine förmliche Einziehung dieser geistlichen Güter zum Domänenfond fand zwar, wie es scheint, nicht statt, vielmehr behielten Stifter, Klöster, Kirchen u. s. w. den Titel ihres früheren Eigenthums [62]). Aber auch so blieb diese Maaßregel auffallend genug, welche das im Warschauer Tractate wohlbegründete Recht der kirchlichen Institute finanziell-polizeilichen Interessen unterordnete, und dem katholischen Clerus gleichsam nur ein auf

61) Auf die Aeußerung Friedrich's des Gr. in einem Briefe an Voltaire vom 29. Febr. 1775: Nos évêques conserveront 24000 écus de rente, les abbés 7000, kann hiernach, da der Betrag der Competenz bei jeder Stelle verschieden sein mußte, nicht viel Gewicht gelegt werden (Preuß a. a. O. Th. 4. S. 76.). Mit den Einkünften des Ermländer Bischofs, welche nach Lengnich vom Preuß. Landesrath §. 23. früher 64000 Rthlr. betrugen, mag die obige Summe wohl übereinstimmen; Normal-Gehalt war sie gewiß nicht.

62) Die erste vom Könige dem Ober-Präs. v. Domhardt im Octbr. 1771 gegebene Instruction lautete nach Preuß a. a. O. S. 58. allerdings dahin, „die Starosteien und geistlichen Güter als Domänen einzuziehen und zu verpachten, die Besitzer beider aber zu entschädigen"; auch bemerkt Holsche a. a. O. Th. 3. S. 162., die Westpr. Domänen seien aus den ehemaligen polnischen Staatsgütern, aus den Starosteien und eingezogenen geistlichen Gütern entstanden, und wie unter den von ihm aufgeführten Domänen-Aemtern viele sind, welche früher unzweifelhaft in geistlichem Besitze sich befanden, so waren auch die von Büsching a. a. O. Th. 2. S. 102. als königl. Domänen-Aemter benannten Güter (mit Ausnahme von Allenstein, Mehlsack und Frauenburg, welche dem Domkapitel gehörten) sämmtlich in früherer Zeit bischöfliche Besitzungen (vgl. Baczko in den Beitr. zur Kunde Pr. Th. 3. S. 371.). Jene Cab.-Ordren sprechen aber nur von Administration durch die Kammern; auch ist m. W. eine Verordnung, wodurch, wie in Neuostpreußen, die geistlichen Güter zu den Domänen eingezogen wären, für Westpreußen nicht ergangen. Ganz besonders aber spricht dafür, daß wenigstens dem Besitztitel nach die Güter auch ferner als der Kirche gehörig betrachtet worden sind, der Umstand, daß nach der Topogr. Uebers. des Königsb. Regier.-Bezirks S. 141 flg. noch in neuester Zeit über die zu den ehemaligen Kapitular-Besitzungen des Ermlands gehörigen Pfarren das Patronatrecht dem Domkapitel zusteht, obwohl, auf Grund einer (ungedruckten) C.-O. vom 12. Febr. 1798, ein Rescr. des Staatsraths vom 28. May 1800 (s. Korn'sche Neue Ed.-Samml. Th. 7. S. 61 flg.) das Patronatrecht auf den eingezogenen geistlichen Gütern, mit Ausnahme nur der bischöflichen Tafelgüter, wo die Pfarreien dem bischöflichen Collationsrechte ferner noch unterlägen, als dem Fiscus angefallen betrachtet. Völlige Gewißheit über diesen Punkt fehlt daher zur Zeit noch.

Digitized by Google

Grund und Boden radicirtes Staatsgehalt beließ[63]); in jener Zeit, wo die Doctrin noch nicht das Säcularisationsrecht als Attribut der Landeshoheit geltend, noch weniger die Praxis mit solchem Ergebnisse politischer Nothwendigkeit vertraut gemacht hatte, wäre sie vielleicht selbst für den ruhigen Besitz der neuen Landesgebiete nicht ohne Nachtheil gewesen, wenn nicht die Regierung mit der fürsorglichsten Beförderung des materiellen Wohls aller Unterthanen die gewissenhafteste Aufrechthaltung der Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit beider Confessionen verbunden hätte.

§. 9.

Kirchlicher Zustand der durch die zweite und dritte Theilung Polens erworbenen Provinzen.

Aehnlicher Reorganisation, wie Westpreußen, unterlagen auch die Polnischen Gebiete, welche nebst den Städten Danzig und Thorn bei der zweiten und dritten Theilung Polens in den J. 1793 und 1795, unter dem Namen von Südpreußen und Neuostpreußen[1]), mit der Preußischen Monarchie vereinigt wurden, indem, nach anfänglicher Beibehaltung der Polnischen Rechtsverfas-

63) Nicht recht ersichtlich ist hiernach, was es bedeuten soll, wenn die angef. C.-O. es ablehnt, gleich dem Oesterreichischen Hofe die Geistlichkeit auf „Pensiones" zu setzen, weil der König „von einer differenten Religion in diesem Stücke mehr Ménagement zu observiren habe". Vielleicht war der Vorschlag auf Gehalte gerichtet, die in gewöhnlicher Weise aus den allgemeinen Staatskassen gezahlt werden sollten.

1) Zu jenem gehörte alles Land bis zur Pilica und Weichsel, und auf dem östlichen Ufer dieses Flusses ein Strich Landes von oberhalb Warschau bis zum Zusammenflusse des Bug und der Narew; nur der südlichste Theil, aus dem Herzogthume Sewerien und einigen Stücken der Cracauer Woiwodschaft bestehend, ward unter dem Namen von Neuschlesien zum Herzogthume Schlesien geschlagen. Die Provinz Neuostpreußen ward aus den auf dem rechten Weichselufer, südlich und östlich von Preußen belegenen Polnischen Gebieten bis zur Memel und zum Bug gebildet. — Die auf diese zweite und dritte Theilung bezüglichen Verträge und sonstigen Documente, namentlich die Verträge zu Grodno vom 13. Juli und 25. Sept. 1793 und die Petersburger Verträge vom 24. Octbr. 1795 und 26. Januar 1797 s. in Martens Recueil T. V. p. 162—67. p. 202—209. und T. VI. p. 699—720.

Digitized by Google

fassung [2]), die Preußische Gesetzgebung eingeführt [3]), und die Landesadministration ähnlich wie in der übrigen Monarchie eingerichtet wurde [4]), nur daß die Regierungen ganz auf die Rechtspflege beschränkt, den Kriegs- und Domänenkammern dagegen neben der Polizei- und Domänenverwaltung die gesammte innere Landesadministration, namentlich die Landeshoheits-, so wie die geistlichen Sachen aller Confessionen überwiesen waren [5]).

Durch die Einführung des Landrechts hörte auch hier von selbst der Druck auf, unter welchem, vor allem in politischer Hinsicht [6]), die Evangelischen immer noch in Polen gelebt hatten. Völlige Religionsfreiheit ward ihnen zu Theil, und die Verbindung, welche sie durch Provincial-Synoden und eine General-Union mehr zu begründen versucht, als fest geknüpft hatten [7]),

---

2) Edict wegen der Gesetze und Rechte in Südpreußen vom 28. März 1794 §. 1. 4. u. 5. und Public. wegen vorläuf. Einr. des Justizwesens in Neuostpr. vom 31. März 1796, welches sogar die Polnischen Gerichte erster Instanz, obschon nur interimistisch und aus Noth, bestehen ließ.

3) Patent wegen der Gesetze und Rechte in Neuost- und Südpr. vom 30. Mai 1797. Nur in Sachen geistlicher Zinsen und Zehnten sollte das Polnische Recht in Kraft bleiben.

4) S. Reglem. über die Geschäftsverth. zw. d. Südpr. Landes-Collegiis vom 15. Dezbr. 1795, Reglem. über d. Geschäftsverth. zw. d. Neuostpr. Land.-Coll. vom 3. März 1797 und Patent wegen Einricht. des Justizwesens in Neuostpr. vom 23. April 1797. — Vgl. auch Holsche a. a. O. Th. 1. S. 278 flg. u. 349 flg. und Th. 2. S. 527 flg., wo man zugleich über die vor der definitiven Einrichtung getroffenen Maaßregeln näheren Aufschluß findet.

5) Reglem. vom 15. Dezbr. 1795 §. 1. 2. u. 4., und Pat. vom 23. Apr. 1797 §. 4 flg. — Bei der ersten Einrichtung der Landesverwaltung hatten die Regierungen und die ihre Stelle vertretenden Haupt-Justiz-Commissionen die Landeshoheits- und geistlichen Sachen erhalten, und war zugleich die Westpr. Regier.-Instruction auch für Neuostpr. zur Norm erklärt worden (Instr. für die Neuostpr. Commiss. vom 31. März 1796 §. 35. u. 39.).

6) Dem Warschauer Tractate entgegen war es, nicht ohne stillschweigende Zustimmung der theilenden Mächte, namentlich bei dem Ausschlusse der Dissidenten vom Reichstage geblieben.

7) Vgl. hierüber die Notizen bei Jacobson a. a. O. S. 274 flg. — Resultat dieser Vereinigung war auch das von Scheidemantel in Jena entworfene „Allg. Kirchenrecht beyder evang. Confess. in Polen und Litthauen vom J. 1776“, dessen Entwerfung auf einer General-Synode der lutherischen Kirchen Großpolens im J. 1775 (s. Walch a. a. O. Th. 6. No. 6.) gleichzeitig mit der Errichtung eines Consi-

gewann seitdem den Charakter wirklicher Kirchengemeinschaft. Indessen so sehr war in Litthauen, einst dem Hauptsitze der evangelischen Lehre im Polnischen Reiche, die Zahl ihrer Gemeinden geschmolzen, daß sie selbst noch mehrere Jahre nach der Preußischen Occupation nur drei reformirte Kirchen und eine lutherische besaßen[8]), und an den der Preußischen Grenze entlegueren Orten sich mit dem Gottesdienste begnügen mußten, welchen von Zeit zu Zeit die Feldprediger hielten. Zahlreicher waren die Evangelischen in Südpreußen, namentlich in der ehemaligen Woiwodschaft Posen[9]); doch auch hier befand sich die alte Synodalverbindung in sichtlichem Verfalle[10]), und erst allmählich konnte das evangelische Bekenntniß durch Errichtung neuer Kirchen[11]), Herstellung der Kreisinspectionen und Reorganisation des reformirten Synodalwesens[12]) wieder festen äußern Bestand erlangen.

Mit diesen Provinzen, die hiernach in noch größerem Maaße als Westpreußen für katholische Landestheile gelten mußten, hatte

storii beschlossen wurde, das aber später nicht allgemeine Anerkennung fand.

8) Holsche a. a. O. Th. 1. S. 258. u. 259.

9) Holsche a. a. O. Th. 2. S. 265. giebt für das Posensche Departement, welches die Woiwodschaften Gnesen, Posen und Cujavien mit einem kleinen Theile von Kalisch umfaßte, die Zahl der Lutheraner auf 115822, fast $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung, die der Kirchen auf 62 an, zu denen noch die Warschauer Gemeinde und 9 Kirchen im Kalischer Departement kommen, wogegen die Zahl der Reformirten, welche außerdem nur noch eine Kirche im Kalischer Departement hätten, im Posenschen nur 2378 mit 7 Kirchen betragen habe.

10) Der Lissaer General-Synode vom J. 1705 wohnten nur 29 lutherische Gemeinden bei.

11) Vgl. Reser. des Just.-Depart., die Einrichtung protest. Kirchspiele betr. vom 23. Januar 1796 (bei Stengel a. a. O. Th. 10. S 152.,) wonach übrigens die Erbauung und die Dotation der neuen Kirchen fast ganz auf Kosten der betreffenden Gemeindeglieder erfolgen sollte, deren Beiträge als onera realia auf die einzelnen Grundstücke fixirt wurden.

12) Reglem. wegen künft. Verf. der evang.-reform. Kirchenangeleg. in Südpr. vom 25. Aug. 1796 (ebend. S. 127 flg.), welches, nur unter Ueberweisung des ius circa sacra an das Consistorium, die bisherige Pfarr-, Schul- und Senioratsverfassung in den wichtigeren Punkten bestätigte, dagegen die Synodalversammlungen nicht mehr regelmäßig, sondern bloß bei besondern Umständen, auch nur auf vorgängige Genehmigung und unter dem Vorsitze des Consistorii gestattete.

Digitized by Google

aber die Preußische Monarchie auch vier Bischofssitze gewonnen, unter diesen das Erzstift Gnesen, dessen uralter Metropolitangewalt fortan, mit Ausnahme Ermlands, die gesammte katholische Kirche der östlichen Monarchie unterworfen sein sollte. Um so wichtiger und dringender war die Organisation der katholischen Kirchenverfassung. Nach dem Vorbilde der Westpreußischen Einrichtungen, nur unter unverkennbarem Einflusse der inzwischen vollendeten landrechtlichen Gesetzgebung, ward sie auch sofort begonnen; doch mag sie in Folge der bald darauf eintretenden politischen Ereignisse kaum festen Fuß gefaßt haben, und mehr ihren Grundzügen nach gesetzlich festgestellt, als wahrhaft ins Leben getreten sein.

Die alte Diöcesaneintheilung der nun vollständig mit Preußen vereinigten Bisthümer Gnesen, Posen, Wrzlaweck und Plock blieb unverändert; für die östlichen Theile dagegen von Neuostpreußen, welches bisher zu den Oesterreichischer und Russischer Hoheit unterworfenen Bisthümern von Luck, von Wilna und von Samogitien gehört hatten, eben so für Neuschlesien und die von alter Zeit gleichfalls zur Cracauer Diöcese gehörigen Districte von Beuthen und Pleß, hörte die Verbindung mit den auswärtigen Kirchenobern gänzlich auf[13]). Die letzteren Gebiete wurden dem Bischofe von Breslau zugewiesen[14]), in Neuostpreußen vorläufig die interimistische Verwaltung dem Bischofe von Plock übergeben, später das Litthauische Camaldulenserkloster Wigry zum Bisthume erhoben[15]), zugleich im J. 1798

13) Petersb. Vertrag v. 26. Januar 1797 Art. 18.: Les ecclésiastiques de tout ordre et de toute classe, qui possèdent des droits territoriaux ou diocésains hors de la souveraineté, où ils sont domiciliés, seront également soumis à la règle adoptée entre les trois puissances, de ne plus souffrir de possession mixte d'aucun genre, de sorte que ces droits seront entièrement à la disposition de celle de ces puissances, dans les états de laquelle ils se trouveront placés. Vgl. Publ. vom 15. Sept. 1797 in der Korn'schen N. Ed.-Samml. für Schles. Th. 9. S. 582.

14) Schles. Prov.-Blätter vom J. 1793 S. 298.

15) Publ. vom 27. April 1797. — In welchem Jahre Wigry (jetzt Sejna) zum Bisthume erhoben worden, vermag ich nicht mit Gewißheit anzugeben; Holsche a. a. O. Th. 1. S. 250. bezeichnet im

Digitized by Google

auf Betrieb der Regierung für den östlich des Gnesener Sprengels belegenen Theil von Südpreußen das alte Collegiatstift St. Johannes zu Warschau in eine Cathedralkirche verwandelt[16]). Parochialeinrichtung und Stifts- wie Klosterverfassung erlitten überall keine Aenderungen, wie sehr auch die unverhältnißmäßig große Zahl von Klöstern der verschiedensten Orden eine Minderung des Regularenstandes wünschen ließ[17]). Nur die kirchliche Verwaltung und das eigentliche Diöcesanregiment ward ähnlicher Beschränkung und Controlle, wie in den übrigen katholischen Provinzen unterworfen, diese sogar noch durch die ausdrückliche Bestimmung geschärft, daß Geistliche, welche sich in ihren Amtsverrichtungen einer Uebertretung der Staats- oder übrigen Landesgesetze schuldig machten, dieserhalb von den Regierungen in rechtlichen Anspruch genommen werden sollten[18]). Besonders hervorgehoben zu werden verdient aber allein die in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit unterm 25. August 1796 ergangene Constitution[19]), welche unter wiederholter Anerkennung der canonischen

J. 1800 Wigry nur als wahrscheinlichen Sitz des neuen Litthauischen Bisthums, bemerkt aber zugleich, daß die geistliche Gerichtbarkeit vor der Hand schon von dem dazu designirten Prälaten verwaltet werde; auch wird in dem Hof- und Staatshandb. vom J. 1804 S. 320. und 365. das Bisthum als vacant, das Domkapitel als fehlend bezeichnet, und nur zweier Officialate Erwähnung gethan.

16) Die Erectionsbulle dieses, wie es scheint, schon von der Republik Polen beantragten Bisthums vom 17. Novbr. 1798 ist mir so wenig, als eine hierauf bezügliche Verordnung der Regierung bekannt geworden; die obige Darstellung gründet sich auf die Bulle vom J. 1817, wodurch Pius VII. Warschau zum Erzbisthume von Polen erhob (bei Münch Samml. der Conc. Th. 2. S. 756.), und auf die Notizen im angef. Hof- und Staatshandb. S. 320 u. 369. Auffallend ist, daß Holsche a. a. O. Warschau als altes Polnisches Bisthum behandelt.

17) Für Neuostpreußen giebt Holsche a. a. O. Th. 1. S. 252. die Zahl der Mannsklöster auf 44, der Frauenklöster auf 10 an, wozu noch außer den Domkapiteln ein Collegiatstift zu Pultusk kommt; dagegen betrug in Südpreußen (ebend. Th. 2. S. 258.) die Zahl der Klöster, von 29 verschiedenen Orden, 158 mit 2163 Regularen, darunter nur 25 Nonnenklöster, und gab es hier außerdem noch 16 Collegiatstifter.

18) Reglem. über die Gesch.-Verth. der Südpr. Land.-Coll. vom J. 1795 §. 4. sub c. am E. In dem Ressort-Regl. für Neuostpr. vom J. 1797 §. 4—8. findet sich diese, hauptsächlich wohl durch die damaligen politischen Verhältnisse veranlaßte, Bestimmung nicht.

19) Abgedr. in Stengel's Beiträgen Bd. 3. S. 151—55., Leman's

Digitized by Google

und anderen geistlichen Rechte theils die Competenz der bischöflichen Gerichte und das Verhältniß der geistlichen Strafgewalt zur Kirchen- und Klosterzucht, theils das Verfahren vor diesen Gerichten, so wie deren collegialische Organisation näher bestimmte, und bald darauf auf Neuostpreußen [20]), später auch mit geringen Modificationen auf die Westpreußischen geistlichen Gerichte ausgedehnt [21]), nebst einigen neueren Verordnungen über die Organisation der höheren geistlichen Instanzen und die Bildung von Prosynodalgerichten [22]), noch gegenwärtig die Grundlage dieses Theils der katholischen Kirchenverfassung bildet [23]).

Der bei der Abtretung für den Fortbestand der katholischen Religion, ganz wie im J. 1773, übernommenen Garantie gemäß [24]),

---

Prov.-Recht für Westpr. Th. 2. No. 87. S. 869. u. Strombeck's Ergänz. zum allg. Landrecht Th. 2. S. 424 flg.

20) Patent wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Neuostpr. vom 28. April 1797 §. 29.

21) Vgl. den oben §. 8. Note 30. angeführten Bericht der Marienwerder Reg., und das hierauf ergangene Reser. des Just.- u. Cab.-Minist. vom 17. Juli 1800, bei Leman a. a. O. S. 420—438., mit dem hierdurch veranlaßten Circulare der Westpr. Reg. an sämmtliche Bischöfe der Provinz vom 31. Octbr. 1800, bei Jacobson a. a. O. Nr. 112. S. 317.

22) Reser. des Justiz- und Cabin.-Minist. an den Erzbischof von Gnesen u. die Bisch. von Cujav., Plock ꝛc. vom 18. Dezbr. 1799, bei Stengel a. a. O. Th. 14. S. 159 flg. S. auch oben Kap. 2. §. 14. S. 376 flg.

23) Näher auf den Inhalt der obigen Constit. hier einzugehen, scheint nicht rathsam, da sie das heutige Recht betrifft. Rücksichtlich der Competenz-Verhältnisse verdient nur etwa dies eine Bemerkung, daß zwar auch die contentiöse Gerichtbarkeit auf die rein geistlichen Sachen beschränkt ist, zu diesen aber, abweichend von der Westpreuß. Reg.-Instruct., außer den Ehe- auch die Sponsalien-Sachen der Katholiken gezählt werden (Constit. vom J. 1796 § 4. vgl. mit Reglem. für den Just.-Mag. von Warschau vom 12. Juli 1796 §. 8., Pat. wegen Einr. des Justiz-Wesens in Neuostpr. vom J. 1797 §. 28. und Reser. vom 17. Juli 1800 No. 27.), und daß außerdem den geistlichen Gerichten eine bestimmte Mitwirkung bei Siegelung und Regulirung von Nachlässen der Geistlichen zugestanden, und in Uebereinstimmung mit dem Landrechte die Befugniß zu Gefängniß- und Geldstrafen den Kirchen- und Klosterobern eingeräumt wird. Auch mag hier schon hervorgehoben werden, daß die Besetzung der geistlichen Gerichte zwar den Bischöfen überlassen, aber die Beiordnung eines weltlichen, zum Richteramte qualificirten Justitiarius zur Pflicht gemacht wird, über dessen Rechte und Pflichten unterm 28. Januar 1804 ein besondres Rescript (bei Jacobson a. a. O. No. 118. S. 326.) ergangen ist.

24) Der Vertrag von Grodno sicherte gleich dem Warschauer Tractate

Digitized by Google

suchte so die Regierung auch hier mit möglichster Schonung der bisherigen Verfassung, aber zugleich unter genügender Wahrnehmung der landesherrlichen iura circa sacra, das Kirchenwesen zu ordnen, und gewann es anfangs auch den Anschein, als ob in Betreff der Güterverhältnisse der katholischen Kirche, der fast ein Drittel des gesammten Grundes und Bodens gehörte, nicht minder die früheren Einrichtungen im Wesentlichen würden beibehalten werden. In dem Abtretungsvertrage hatte sich zwar Preußen die freie Disposition über diejenigen innerhalb seiner Grenzen belegenen Güter vorbehalten, welche den bei Polen verbleibenden Stiftungen und Kirchen bisher gehört hätten, jedoch die Zusicherung gegeben, daß sie allein zu kirchlichen Zwecken, insbesondre zur Entschädigung der Institute dienen sollten, die durch das der Republik gemachte gleiche Zugeständniß Einbuße an ihren Einkünften erlitten[25]). Es blieb auch den Obern die bisherige Verwaltung und freie Verwendung, und obschon die zu Polnischer Zeit von der Geistlichkeit gezahlte Offiaria einer Erhöhung von 20 auf 50% unterlag, so ward doch weder die frühere Besteuerungsweise, noch das alte, sehr mäßige Cataster[26]) geändert, und sollte der erhöhte Steuersatz nur diejenigen Institute und geistlichen Personen, welche mehr als 2000 Gulden Revenüen bezögen, und selbst diese nur unter steuerfreier Belassung einer Einnahme von 1800 Gulden treffen[27]). Unzählige Mißbräuche indessen bei

---

nur le libre exercice de culte et de discipline dans l'état actuel avec toutes les églises et tous les biens ecclésiastiques, dont ils étoient en possession ci-devant zu, wogegen in dem Russischen Abtretungsvertrage vom 13. Juli d. J. Art. 8. das Versprechen gegeben war, de maintenir à perpétuité les Catholiques-Romains dans la possession imperturbable des prérogatives, propriétés et églises, du libre exercice de leur culte et discipline et tous droits attachés au culte de leur réligion.

25) Vertrag von Grodno vom J. 1793 Art. 5.

26) Die altpreußische Contributionsverfassung wurde überhaupt nicht in diesen neuen Provinzen eingeführt. Vgl. Holsche a. a. O. Th. 1. S. 357 flg.

27) Patent wegen vorläuf. Regul. der Grundsteuer in Neuostpr. vom 7. Juli 1796 und dessen Declar. vom 27. April 1797. — Alle Corporationen und geistliche Personen, welche nur 500 Gulden jährliche Einkünfte hätten, blieben steuerfrei, und für die bis zu 2000 Gulden

Verwaltung des Kirchenguts, welche aller Controlle zu trotzen schienen, staatsöconomische Rücksichten auf die Erhöhung der Landescultur, vielleicht auch finanzielle Verlegenheit der Regierung und unrichtige Auffassung der privat- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Kirchenvermögens, veranlaßten im J. 1796 eine Verordnung[28]), worin die Regierung ihre Absicht erklärte, die „von der Römisch-katholischen Geistlichkeit sowohl in dem jetzigen Südpreußen, als den neuacquirirten Districten bisher inne gehabten Güter und Grundstücke, sie gehören nun zu den Bisthümern, Kapiteln, Stifftern, Klöstern, Probsteien und andern geistlichen Corporationen und Stifftungen als ein wahres Staatseigenthum, wofür sie nach richtigem Begriffe nothwendig zu achten sind, einzuziehen und in Besitz zu nehmen, auch dieselben in allen Stücken und auf eben die Art, wie mit den Domänen in den übrigen Provinzen geschiehet, behandeln und administriren zu lassen". Statt des Eigenthums und aller daran geknüpften Gerechtsame blieb der Kirche von ihrem gesammten Grundbesitzthume, mit Ausnahme nur, wie es scheint, der zur Dotation von Pfarren und Kirchen bestimmten Güter[29]), nichts weiter, als eine nach einem geringen Theile des bisherigen reinen Ertrags in bestimmter Summe fixirte Competenz[30]); statt der selbstständigen Existenz, welche dieser

---

Ertrag, wie für die Fonds zu wohlthätigen Zwecken behielt man, unter Freilassung von 500 G., den bisher schon üblichen Satz von nur 10% bei.

28) Declaration wegen Einziehung und künftiger Verwaltung der geistl. Güter in Südpreußen u. s. w. vom 28. Juli 1796. — Vgl. auch Regl. wegen Verth. d. Geschäfte zw. d. Neuostpr. Land.-Coll. vom 3. März 1797 §. 4. No. V., wo zu dem Ressort der Kammer ausdrücklich „die Verwaltung aller Unsrer Domänen und denenselben gleich zu achtender geistlichen und anderer Güter" gezählt wird.

29) Wenigstens ist dieser in der Decl. nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, und wäre auch wohl bei solchen kleineren Grundstücken eine Administration durch die Kammern nicht möglich, oder mit zu großen Kosten und Weitläuftigkeiten verbunden gewesen.

30) Die Declar. bestimmte dieserhalb, es sollten „von allen diesen Gütern nach ihrem gegenwärtigen Zustande richtige Anschläge aufgenommen, und derjenige Theil des bisherigen reinen Ertrags, welcher nach Abzug der Administrationskosten, der auf gewisse Procente bestimmten Steuern und der andern öffentlichen und gemeinen Lasten noch übrig bleibt, der Geistlichkeit als eine fixirte Competenz zu ihrem Unterhalt, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlichen Zwecke, . . „ausgezahlt werden". In einem Publ vom

reiche, oft freilich zu weltlichen und persönlichen Zwecken mißbrauchte Grundbesitz gab, nur das Vertrauen auf pünktliche Erfüllung der von der Regierung übernommenen Verbindlichkeiten, und die Hoffnung, daß diese auch in den neu gewonnenen Provinzen den Interessen der Kirche und dem geistigen wie sittlichen Wohle der Unterthanen die eifrigste Fürsorge zuwenden werde. Wie zuversichtlich aber auch diese Hoffnung sein mochte, wie gebieterisch die Nothwendigkeit, welche jenen Beschluß der Regierung hervorrief, befremden darf es nicht, wenn Unzufriedenheit und laute Klage bei der katholischen Geistlichkeit durch diese Maaßregel erweckt wurde, die, weil gleichzeitig, Vielen als unmittelbares Ergebniß des in dem neuen Landrechte gemachten ersten Versuchs umfassender legislativer Feststellung der Kirchenverfassung erscheinen mochte, und ein Vorspiel war jener allgemeinen Säculariſation, welche, in der Stille damals schon vorbereitet, aber vielleicht nicht einmal geahnet, wenige Jahre darauf eine völlige Umgestaltung des kirchlichen und politischen Zustandes Deutschlands hervorrufen sollte.

16. Septbr. ward übrigens das Versprechen gegeben, daß auf die Conservation der niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen und auf die Verbesserung ihres Zustandes möglichst Rücksicht genommen werden würde.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Kirchengesetzgebung des Allgemeinen Landrechts.

§. 1.

Allgemeiner Standpunkt der landrechtlichen Gesetzgebung.

In der mit den Schlesischen und Polnischen Landen überkommenen Kirchenverfassung, welche, garantirt in den Friedensschlüssen, durch die Landesgesetzgebung Bestätigung und größere Bestimmtheit gewonnen hatte, war für das unmittelbar praktische Bedürfniß der kirchlichen Verwaltung eine feste Norm gegeben. Durch die Fortdauer der geschichtlich überlieferten Einrichtungen war in diesen Provinzen, wie am Rhein und in Westfalen, der Rechtszustand der katholischen Kirche geordnet, das der Hierarchie gebührende Gebiet öffentlicher Wirksamkeit genügend begrenzt, die landesherrliche Gewalt in kirchlichen Dingen durch die in neuen Verordnungen befestigte Praxis der früheren Zeit allseitig gewahrt. Einer Religionsassecuration, wie sie früher beim Uebergange eines Territorii an eine andersgläubige Landesherrschaft, oder bei Aufnahme einer dem Lande bisher fremden Confession unerläßlich schien, bedurfte es eben so wenig, als zu einer die ganze Monarchie umfassenden Kirchengesetzgebung dringender Anlaß vorlag. Religionszustand und kirchliche Organisation der einzelnen Provinzen blieben in der Hauptsache unverändert, und die bisher gegen die Katholiken bewährte Toleranz gab fast größere Sicherheit für die Zukunft, als der Buchstabe der Friedensverträge. Hatte daher gleich für die Preußische Monarchie das katholische Kirchenthum eine der früheren Zeit fremde, in confessioneller nicht minder, als in politischer Beziehung beachtenswerthe Wichtigkeit, dessen hierarchisches Element eine wesentlich andre Stellung zur Landesherrschaft gewonnen, schwerlich dürfte sich doch, da die

Digitized by Google

Noth nicht drängte, die Schwierigkeit unverkennbar vorlag, die Legislation an eine umfassende Normirung der kirchlichen Verfassung gewagt haben, wenn nicht überhaupt der Ueberzeugung König Friedrichs II. eine durchgreifende Reform des gesammten Rechtszustandes sich als unvermeidlich dargestellt hätte.

Ob diese Ansicht, von Vielen seiner und unserer Zeit getheilt, eine wohlbegründete war, ob eine Verbesserung der Rechtspflege, welche doch den ersten Anstoß gab, und das nächste Ziel der vom Könige beharrlich verfolgten Rechtsreform bildete, auf keinem andern Wege zu hoffen stand, als durch eine Gesetzgebung, welche, äußerlich wenigstens und für den befangenen Blick einer unwissenschaftlichen Praxis, den Rechtszustand des Landes von den wichtigsten Quellen seiner geschichtlichen Entwickelung löste, mag hier auf sich beruhen bleiben. Unverkennbar aber ist, daß, wie einmal die Aufgabe dieser Reform gestellt war, die Legislation fast unwillkürlich auf das Gebiet des kirchlichen Lebens geführt werden mußte. Allerdings sollte von dem Gesetzgebungswerke so viel möglich alles ausgeschlossen bleiben, was Staatsrecht und Regierungsform, die Verfassung des Landes und den Organismus der Verwaltung beträfe [1]); und wenn die evangelische Kirchenverfassung in der Form des Consistorialregiments fast ganz mit der Landesverfassung zusammenfällt, so ist eben so wenig zu leugnen, daß in diese das Kirchenregiment auch da tief eingreift, und als derselben angehörig betrachtet werden darf, wo es auf der hierarchischen Basis des katholischen Kirchenthums beruht, oder ausschließlich den

1) Ausdrücklich ausgesprochen ist dies freilich erst in der Cab.-Ordre vom 17. Novbr. 1793, welche die nochmalige Revision des bereits publicirten allgemeinen Gesetzbuches anbefahl. Allein die Beziehung der Rechtsreform auf Verbesserung der Rechtspflege, die ausdrückliche Erklärung, daß das Corpus iuris, welches doch für das öffentliche Recht bisher nur in sehr untergeordneter Weise als Quelle gegolten hatte, die Grundlage des Gesetzbuches bilden solle, vor allem aber die Art, wie alle das Gebiet der Verfassung näher berührenden Lehren, z. B. von den Ständen und von den Regalien, behandelt worden sind, lassen keinem Zweifel Raum, daß man von vorn herein das obige Prinzip als Maaßstab für den Umfang der beabsichtigten Rechtsreform betrachtet, und zuletzt nur darüber Zweifel gehegt hat, ob nicht das allgemeine Gesetzbuch hie und da dies Prinzip zu wenig festgehalten habe.

Digitized by Google

aus der kirchlichen Gemeindeverfassung hervorgehenden Synoden anvertraut ist. Allein „für die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats“ sollte überhaupt, „so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden“, das Gesetzbuch umfassende, vollständige Vorschriften geben [2]), das Rechtsverhältniß der im Staate bestehenden Corporationen nicht minder, als das der Einzelnen feststellen [3]), um ein „wahres und allgemeines Landesgesetz“ zu gewinnen, welches „in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen, Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet“ werden müsse [4]). So weit die kirchliche Verfassung ein corporatives Element in sich schließt, und in wie fern die Kirche nach ihren verschiedenen Gliederungen in wahrem Unterthanenverhältnisse zur Staatsgewalt steht, konnte daher die Kirchenverfassung eben so wenig in ihren Beziehungen zur Staatsverwaltung für ein der Aufgabe des Gesetzbuches völlig fremdes Element gelten, als in ihrer Rückwirkung auf die privatrechtliche Stellung der Unterthanen selbst, und je nach dem Einflusse, welchen der confessionelle Gegensatz und die kirchliche Mitgliedschaft auf die bürgerliche Rechtsfähigkeit und das Privatleben übt. Um so mehr mußte eine so umfassende Rechtsreform, wie hier beabsichtigt war, die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Kreis ziehen, als die Gesetzgebung viele Verhältnisse, welche im canonischen Rechte als rein geistliche Angelegenheiten behandelt werden, und selbst in der evangelischen Kirche noch eine kirchlich-religiöse Beziehung bewahrt hatten, entschieden dem Gebiete des bürgerlichen Rechts überweiset. Auch war in den meisten Provinzen gerade den Obergerichten, nicht etwa bloß die bisher von den geistlichen Behörden geübte Jurisdiction, sondern

---

2) A. L. R. Einl. §. 1. — Der Entwurf eines allg. Gesetzb. für d. Pr. St. Berlin 1784. Th. I. Einl. §. 1., welcher die ursprüngliche Tendenz noch bestimmter erkennen läßt, fügt noch hinzu, daß „sowohl gegen den Staat, als unter sich selbst“ die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen durch das Gesetzbuch bestimmt würden.

3) Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 2 flg. u. Th. II. Tit. 6.

4) Publ.-Pat. vom 5. Febr. 1794. Art. XVIII.

Digitized by Google

theils die Beaufsichtigung, theils die unmittelbare Leitung der eigentlich kirchlichen Angelegenheiten überwiesen, und je mehr diese Theilnahme an der Administration mit ihrer richterlichen Thätigkeit in Verbindung stand, um so unvermeidlicher war es, auch für jene, dem Verfassungsrechte allerdings näher liegenden, Functionen bestimmte und möglichst gleichförmige Normen aufzustellen. Endlich aber hatte das Kirchenwesen bei aller provinciellen Sonderung und Verschiedenheit doch auch eine entschiedene Beziehung zum Staate überhaupt; in dessen äußerem Organismus trat es als allgemeine Landesangelegenheit dadurch hervor, daß in der Centralinstanz der Staatsministerien, deren unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung sich gerade unter Friedrich's Regierung mehr und mehr gesteigert hatte, dem geistlichen Departement die oberste Direction des gesammten Kirchenwesens zustand. Weder konnte somit die beabsichtigte Rechtsreform die kirchlichen Angelegenheiten unberührt lassen, noch schlechthin der Provincialgesetzgebung anheimgeben. Die innere Kirchenverfassung, namentlich der katholischen Kirche, durfte allerdings die Legislation — und dies haben die Redactoren des Landrechts nicht verkannt [5]) — als mehr außerhalb ihrer Aufgabe liegend ansehen; die corporativen Beziehungen hingegen des kirchlichen Organismus, auf der einen Seite zum Staate, auf der andern Seite zu den Mitgliedern der Kirche selbst, fielen nothwendig, wie wenig man auch eine Aenderung des kirchlichen Zustandes wollte, in den Kreis der von Friedrich bezweckten Rechtsverbesserung.

---

5) In der Anmerk. zum Entw. Th. I. Abth. 2. Tit. 6. §. 95. erklären sie: „Die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig, als die in Glaubens- und Religionssachen ihnen verliehenen Rechte, in das allgemeine Gesetzbuch. Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat und gegen die zu ihrer Diöcese gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden". Mit aller Strenge ist dies freilich nicht festgehalten, sondern mehrfach haben sich die Redactoren in das Innere der Kirchenverfassung gleichsam verirrt, und jenes von Suarez zuerst aufgestellte Prinzip verlassen (vgl. die Abh. über d. bischöfl. Recht in der evang. Kirche Deutschl. Berlin 1828. S. 119. 134.); in der ganzen Anordnung aber, und selbst in der Unvollständigkeit der landrechtl. Kirchengesetzgebung, giebt es sich fast noch entschiedener, als in jenem Ausspruche kund.

Digitized by Google

Ihrem Endergebnisse nach liegt diese allgemeine Kirchengesetzgebung in dem Landrechte vor; über den Gang aber, welchen deren Ausführung durch die verschiedenen Stufen der Redaction genommen, herrscht noch größeres Dunkel, als es für die meisten übrigen Theile des Preußischen Rechts, zu gleichem Nachtheile für Theorie und Praxis, immer noch der Fall ist. Für wissenschaftliche Bearbeitung des einheimischen Kirchenrechts ist wenig bisher geschehen, so daß es hier selbst an den stückweise beiläufigen Mittheilungen aus den Materialien unserer Gesetzgebung fehlt, welche für andere Disciplinen dem Verständnisse des Landrechts in neuerer Zeit eine sichere Grundlage gegeben haben [6]). Als einziges Hülfsmittel bietet sich der gedruckte Entwurf dar, befriedigt jedoch weniger, als er den Wunsch vollständiger Einsicht der Materialien erregt, indem eine Vergleichung mit dem Landrechte zeigt, wie umfangsreiche Ergänzungen und wesentliche Aenderungen gerade die kirchliche Gesetzgebung noch in dem Schlußstadium der Vorarbeiten erfahren hat [7]). Um so lebhafter aber muß dieser Wunsch sein, als selbst flüchtiger Prüfung des betreffenden Titels im Landrechte (Th. II. Tit. 11.) der Gegensatz nicht entgehen kann, welcher zwischen den vier ersten und den übrigen Abschnitten herrscht, und so bedeutend ist, daß man sich der Vermuthung nicht erwehren kann, es dürfte in jenen vier Abschnitten sich einer der früheren Entwürfe erhalten haben, den man später als ungenügend zwar erkannte, aber nicht sowohl beseitigte, als durch die folgenden Abschnitte zu ergänzen und zu berichtigen bedacht war.

Dem Inhalte nach kommen beide Abtheilungen ziemlich überein; hier wie dort bildet die Gemeindeverfassung den eigent-

6) Auch Suarez amtl. Vortr. bei der Schlußrevision des allg. Landr. Berl. 1833. (S. 176 — 78.) sind in dieser Beziehung viel unergiebiger, als bei anderen Materien. Einige Mittheilungen sind in der vorher angeführten Abh. gemacht, andere in den: Ergänz. u. Erläut. d. Pr. Rechtsbücher durch Gesetzg. u. Rechtsw. Breslau 1839. Th. I. Abth. 3., betreffen aber mehr Einzelnheiten, als daß sie über die der Gesetzgebung zu Grunde gelegten Prinzipien Aufschluß geben.

7) Wie groß diese Verschiedenheit sei, läßt sich schon aus der Paragraphenzahl des einschlagenden Titels abnehmen, welche im Entwurfe a. a. O. nur auf 829 sich beläuft, im Landrechte (Th. II. Tit. 11.) bis auf 1232 gesteigert ist.

Digitized by Google

lichen Mittelpunkt, an welchen angeknüpft wird, was über die Rechte der Staatsgewalt, die Befugnisse der Kirchenobern, die Stellung der Geistlichkeit, die Gerechtsame der einzelnen Kirchenmitglieder zu bestimmen dienlich schien [8]). In Fassung und Färbung des Ausdrucks hingegen weichen sie in auffallender Weise von einander ab. Bald in mehr historisch-descriptiver, bald in directdispositiver Weise verfolgen die letzteren Abschnitte die kirchlichen Verhältnisse bis in das speciellste Detail, unter steter Remission auf die besondere Orts- und Gemeindeverfassung, und auf die durch Provincialgesetze oder anderweitige Particular-Rechtsquellen begründeten Verschiedenheiten der kirchlichen Organisation, meist auch unter Auseinanderhaltung der in der evangelischen, und der in der katholischen Kirche bestehenden Einrichtungen und Autoritäten. Entschieden tritt dagegen in den Anfangsabschnitten schon der confessionelle Gegensatz zurück, noch mehr aber die Bezugnahme auf die historisch gegebenen Zustände. In möglichst abstracter Weise werden die kirchlichen Verhältnisse, nach ihren allgemeinsten Beziehungen zur bürgerlichen Existenz des Einzelnen wie zur Staatsgewalt, zu den Kirchenobern und zu den kirchlichen Genossenschaften, nicht sowohl vollständig erörtert, als in oft aphoristischer Kürze berührt, und der Vorwurf, welcher überhaupt dem Landrechte gemacht werden kann, daß es in Form, Fassung und Inhalt eher als Compendium, denn als Gesetzbuch sich darstelle, trifft gerade diese Abschnitte in vorzüglichem Maaße. Der Standpunkt derselben ist nicht der des positiven, sondern des Naturrechts, ohne daß übrigens jedes Abschweifen in das Gebiet der historisch gegebenen Kirchenverfassung vermieden wäre, so daß man unwillkürlich an die Versuche eines s. g. allgemeinen Kirchenrechts erinnert wird, auf welche jene Zeit so ungebürlichen Werth

8) Der nähere Nachweis, daß in den ersten Abschnitten keineswegs das Verhältniß der Kirchen als Gesammtheiten oder verschiedener Religionsparteien erörtert wird, sondern auch nur von den durch den Parochialnexus und das Regularenwesen gegebenen untergeordneten Gliederungen, d. h. von den einzelnen kirchlichen Corporationen die Rede ist, wird weiter unten geführt werden, da gerade hierin eine der Haupteigenthümlichkeiten des Landrechts liegt.

Digitized by Google

legte. Nicht zwar ihrem Inhalte nach, so daß zuerst von der Kirchenverfassung überhaupt, nachher von den einzelnen Kirchenangelegenheiten gehandelt würde, wohl aber der Form nach, und mit Rücksicht auf die zu Grunde gelegte Quelle der Entscheidung, bilden jene vier Abschnitte im Verhältniß zu den folgenden gleichsam den allgemeinen Theil, wobei nur manches gleich seine positive Erledigung findet, später nicht weiter in den Kreis der Gesetzgebung gezogen worden ist.

Natürliche Folge dieser verschiedenartigen Auffassungs- und Behandlungsweise ist einerseits, daß dem nicht ohne Grund gegen das Landrecht erhobenen Tadel unpassender Generalisirung specieller Normen dieser Theil unserer Gesetzgebung mehr als ein anderer unterliegt. Wie bei den privatrechtlichen Instituten germanischen Ursprungs, welche von alter Zeit her in reichster Mannichfaltigkeit verschiedener Abarten sich entwickelt haben, ist es auch hier nicht selten geschehen, daß eine einzelne Norm, welche, obwohl weitverbreitet, doch eigentlich immer nur particuläre Geltung hatte, und den in anderen Kreisen bestehenden kirchlichen Einrichtungen sich nicht anpassen ließ, gleichwohl zur gemeinrechtlichen Regel erhoben ist. Die Gefahr eines solchen Fehlgriffs lag um so näher, als es auch hier an einer geschriebenen gemeinrechtlichen Norm in dem früheren Rechtszustande häufig genug fehlte [9]), das canonische Recht nicht überall einen festen Anhaltspunkt gab, außerdem der durchgreifende Gegensatz der evangelischen und katholischen Kirchenverfassung nicht allseitig genug gewürdigt, vielmehr

9) Aehnlich wie bei den übrigen in das öffentliche Recht eingreifenden Rechtsmaterien, z. B. der Corporationen, Stände, Regalien, wo in Suarez amtl. Vorträgen (vgl. S. 149. 150. 154. 176. 179.) regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß darüber ein gemeines (scil. geschriebenes) Recht bisher nicht existirt habe, man sich daher auf die „Grundsätze des iuris publici et civilis universalis" habe beschränken müssen, die Vorschriften nur „aus Begriffen und besonders aus der bisher, wo nicht durchgehends, doch in den meisten Provinzen und Oertern subsistirenden wirklichen Verfassung abstrahirt" habe, daß die Gesetzgebung nur „eine Zusammenstellung der Resultate" enthalte, „welche aus der wirklich bestehenden innern Staats- und Landesverfassung und aus den Provinzialverfassungen, in so fern dieselben entweder insgesammt, oder doch die meisten unter ihnen übereinstimmen, gezogen werden".

Digitized by Google

in den ersten Abschnitten, unter möglichster Abstraction von positiver Lehre und geschichtlich gegebenem Organismus, die Kirche nur ganz allgemein als eine religiöse Zwecke verfolgende Genossenschaft aufgefaßt worden ist. Andererseits ist nicht in Abrede zu nehmen, daß zwischen den verschiedenen Theilen wirkliche und scheinbare Widersprüche obwalten, daß mehrfach die Gesetzgebung der Vorwurf der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit trifft; auch dies aber wird als Folge jener verschiedenartigen Behandlung des Rechtsstoffs gelten müssen, bei welcher es unvermeidlich war, daß man das anfangs als leitende Norm aufgestellte Prinzip, weil es sich mit der positiven Verfassung der Kirche hinterher unvereinbar erwies, wenn nicht geradezu aufgab, doch beschränkte und mannichfach modificirte.

Je mehr nun ein solcher Gegensatz in der Gesetzgebung, wie sie ihrem letzten Abschlusse nach vorliegt, sich kund giebt, je mehr namentlich in den Theilen, wo man den Standpunkt des positiven Rechts festzuhalten suchte, die letzte Umarbeitung zu wichtigen Ergänzungen geführt hat [10]), um so mehr wird man es bedauern müssen, daß nähere Einsicht in die Entstehung unserer Kirchengesetzgebung und in den Gang, welchen hier die Redaction des Landrechts genommen hat, zur Zeit noch verschlossen ist. Ueber den Standpunkt der Redactoren fehlt es somit an aller Gewißheit [11]); nur aus einzelnen Andeutungen, und immer nur vermuthungsweise, lassen sich die leitenden Prinzipien entnehmen, von welchen die

10) Abgesehen von bloßen Aenderungen, kommen von den wirklichen Zusätzen der Schlußredaction auf die vier ersten Abschnitte, welche im Entwurf aus 198 §§. bestehen, also fast $\frac{1}{2}$ des ganzen Titels ausmachen, nur 88, mithin noch nicht $\frac{1}{10}$ aller derartigen Ergänzungen.

11) In der Abh. über das bischöfl. Recht u. s. w. S. 119. wird bemerkt, es sei bei Bearbeitung des Kirchenrechts der Grundsatz angenommen worden, daß man „nur die überall stattfindenden Grundsätze aufnehmen, und alles, was sich auf Friedensschlüsse, Verträge u. s. w. gründet, weglassen solle". Wann und wie man aber dazu gekommen, dies Prinzip zu verlassen, wie es doch der Fall ist, da die Schlußabschnitte, ohne freilich jene Quellen speciell nahmhaft zu machen, wesentlich darauf beruhen und vielfach verweisen, ist nicht gesagt, sondern bloß noch bemerkt, daß der erste Suarez'sche Entwurf über das öffentliche Kirchenrecht nur ganz abstracte Grundsätze enthalte.

Digitized by Google

die Legislation ausgegangen ist. Kann nun gleichwohl der Versuch einer allgemeinen Charakteristik der landrechtlichen Kirchengesetzgebung nicht abgelehnt werden, die für die Geschichte der katholischen Kirche Preußens ein eben so einflußreiches Moment ist, als entscheidend für deren heutiges Recht, so wird doch einerseits nachsichtige Beurtheilung desto eher angesprochen werden dürfen, andererseits dies um so unerläßlicher erscheinen, von vorn herein für diese Kritik den richtigen Gesichtspunkt zu gewinnen.

Einseitiger Befangenheit in confessionellen Ansichten, welche der eignen Ueberzeugung den allseitigsten und weitgreifendsten Einfluß zu vindiciren, und diese, unbekümmert um die Rechte, Interessen, Lehren und Ueberzeugungen der Gegenseite, bis zu den entferntesten Consequenzen geltend zu machen geneigt wäre, wird sich allerdings erwehren müssen, wer nur irgend als stimmberechtigt gelten will bei Beurtheilung eines so schwierigen Werks, als in Staaten gemischter Confession die legislative Organisation der kirchlichen Verhältnisse stets und unter allen Umständen sein wird. Gleichwohl wird die Kritik, gerade weil die landrechtliche Gesetzgebung bestimmt war für ein Land, welches erst seit wenigen Decennien als gemischtes Territorium gelten konnte, den confessionellen Gesichtspunkt nicht ganz außer Acht lassen dürfen. Für einen in seiner Geschichte und äußern Organisation, seiner politischen Bedeutung und innern Richtung nach wesentlich evangelischen Staat sollte dem katholischen Kirchenthume eine Stellung angewiesen werden, bei welcher die Rechte und Interessen der Landesherrschaft nicht minder gesichert wären, als die der evangelischen Landeskirche, und weder die politische Richtung des Staats, noch die geistige Entwickelung des Volks irgend gefährdet erschiene. Was unter einem Fürsten ihres Glaubens, und in einem Staate, welcher jedes andere Bekenntniß ausschließt oder ihm doch nur beschränkte Duldung gewährt, die katholische Kirche zu erwarten berechtigt ist, wird daher niemals als Maaßstab für den Werth oder Unwerth der landrechtlichen Gesetzgebung angelegt werden dürfen. Auf der anderen Seite ist jedoch eben so wenig zu verkennen, daß überall, und zumeist innerhalb des katholischen Bekenntnisses, die

Digitized by Google

gesellschaftliche Organisation der Kirche und die Handhabung des geistlichen Regiments in engem Zusammenhange steht mit dem der einzelnen Kirche eigenthümlichen Lehrbegriffe; und schon im Interesse der eigenen, katholischer Landesherrschaft unterworfenen Glaubensgenossen wird man evangelischer Seits sich nicht verhehlen dürfen, daß, selbst wo ein tractatenmäßiges Anrecht auf unveränderliche Fortdauer des **Status quo** nicht begründet wäre, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gleichviel ob auf bloßer Duldung oder förmlicher Anerkennung beruhend, nicht schlechthin auf den Kreis der individuell-persönlichen Ueberzeugung, des ungehinderten Cultus, freier Gestattung der Lehr- und Seelsorge-Thätigkeit und ungeschmälerter bürgerlich-politischer Rechtsfähigkeit beschränkt werden könne. Daß von dem Standpunkte der evangelischen Lehre aus eine Norm vollkommen gerechtfertigt erscheint, daß ein gleiches Zugeständniß, wenn den Evangelischen gemacht, als vollste Befriedigung ihrer Wünsche und genügende Sicherung ihrer kirchlichen Interessen würde anerkannt werden, wird daher dem katholischen Bekenntnisse gegenüber nicht unbedingt für deren Werth entscheiden können, sondern in soweit den Rechten und Interessen des Staats oder der evangelischen Kirche weder direct noch indirect Eintrag geschieht, wird man der katholischen Kirche, wenn nicht auf unveränderte Geltung ihrer Verfassungs- und Disciplinar-Einrichtungen einen wirklichen Rechtsanspruch zugestehen, doch derartige Wünsche billigen, und natürlich finden müssen.

Ein besonderer Umstand aber tritt noch hinzu, welcher es gerade bei Würdigung der landrechtlichen Kirchengesetzgebung unerläßlich macht, den verschiedenen Standpunkt der christlichen Religionspartheien festzuhalten. Ob den Redactoren des Landrechts eine allseitig genügende Kenntniß des Kirchenrechts, und der kirchlichen Verfassung aller, auch der katholischen, Provinzen Preußens beigewohnt habe, wollen wir nicht bezweifeln, und weder darauf besonderes Gewicht legen, daß doch gerade dieser Theil ihrer Arbeit so viele, unverkennbar aus dem Leben selbst entnommene, Aenderungen noch in dem Schlußstadium erfahren hat, noch darauf, daß selbst der Großcanzler v. **Carmer** und **Suarez** in

ihrer früheren amtlichen Thätigkeit [12]) nur geringe Veranlassung zu näherer Beschäftigung mit diesem Theile der Staatsverwaltung gehabt haben mögen [13]). Noch ferner liegt uns der Gedanke, als könnte bei diesen beiden Männern die Erinnerung an die Unbilden, welche ihre Glaubensgenossen in ihrem Vaterlande, in der Pfalz und Schlesien, theils früher erlitten hatten, theils noch erduldeten, irgend auf die Art eingewirkt haben, wie sie in dem Landrechte die katholischen Kirchenangelegenheiten aufgefaßt und gesetzlich geordnet haben. Allein wie groß der Gegensatz zwischen beiden Kirchen sei, und nicht etwa bloß in der äußeren Organisation, in den Formen der kirchlichen Verwaltung, sondern in der Grundlage der Verfassung und in der dogmatischen wie rechtlichen Auffassung des gesammten kirchlichen Lebens, ist bekannt genug. Um so näher hätte es gelegen, bei der Redaction des Landrechts die Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche durchgängig aus einander zu halten. Gleichwohl ist dies nicht geschehen, selbst da nicht, wo die Legislation, den Standpunkt allgemeiner Abstraction verlassend, auf dem Gebiete des positiven Rechts sich bewegt. Unwillkürlich hat so bei legislativer Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der evangelische Gesichtspunkt hie und da das Uebergewicht, die Gesetzgebung, so zu sagen, eine protestantische Färbung gewonnen. Je mehr die Redactoren die ihnen vertrautere evangelische Kirchenverfassung vor Augen hatten [14]), und doch Normen von

12) In Schlesien waren die katholischen Kirchenangelegenheiten den Kammern und dem dirigirenden Minister, nicht den Obergerichten überwiesen. S. oben Kap. 2. §. 12. u. 14.

13) Durch sein Amt als Schlesischer General-Fiscal war Pachaly allerdings eher in den Stand gesetzt, genauere Kenntniß der dortigen katholischen Kirchenverfassung, wenn schon nur dieser, zu gewinnen; seine Theilnahme an der Redaction des Landrechts scheint sich aber auf die ersten Vorarbeiten beschränkt zu haben. Von einer Communication aber mit den Kirchenbehörden der katholischen Provinzen, wie wohl bei anderen, über das strenge Rechtsgebiet herübergreifenden Materien stattgefunden hat, und auch hier eine vollständige Uebersicht der bestehenden Einrichtungen gegeben haben würde, ist nichts bekannt geworden. Vgl. Simon's Bericht über d. scientif. Redact. der Mater. in Matthis jur. Monatsschr. f. d. Pr. St. Th. 11. S. 192 flg.

14) Ein directer Beweis hierfür liegt darin, daß im Entwurfe bei vielen Bestimmungen auf die Consistorial-Ordnungen verwiesen, oder

allgemeiner Gültigkeit aufstellen wollten, kann es daher nicht befremden, wenn hie und da Einrichtungen, die ihrer historischen Entstehung and Geltung nach nur der evangelischen Kirche angehören, eine gemeinrechtliche Bedeutung beigelegt ist [15]), wenn Vorschriften zu allgemeiner Regel erhoben sind, welche zu den katholischen Verhältnissen, wie diese geschichtlich gegeben sind und in dem Particularrechte vorliegen, keineswegs passen, und ohne erhebliche Modificationen oder Einschränkungen mit der Grundlage der ganzen katholischen Kirchenverfassung nicht vereinbar sind [16]), wenn selbst für rein kirchliche Verhältnisse als anscheinend unbedingte Rechtsnorm Grundsätze aufgestellt werden, deren buchstäbliche Anwendung in directem Widerspruch mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungs-Hierarchie stehen würde [17]). Starres Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes müßte hier entweder zu Aenderungen der inneren Kirchenverfassung

---

nur des Consistorii Erwähnung gethan war, und daß man hinterher bei der Schluß-Redaction theils jene Bezugnahme gestrichen, theils für das Consistorium den allgemeineren Ausdruck „geistliche Obern" substituirt hat. Vgl. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 338. 345. 481. 629. 659. 706. 707. mit Entw. Th. I. Abth. 2. Tit. 6. §. 267. 276. 356. 474. 491. 523. 524. Uebrigens gehören die mit der kathol. Kirchenverfassung unvereinbaren Bestimmungen größtentheils den ersten Abschnitten an, in welchen man von dem positiven Rechte möglichst abstrahirte.

15) Dahin gehört z. B. die Probepredigt der neuanzustellenden Pfarrer, welche im L. R. Th. II. Tit. 11. § 326. 329. 336. zur allgemeinen Regel erhoben wird, das Wahlrecht der Gemeinde, welches nach §. 353. der Regel nach bei allen keinem Patronat unterworfenen Stellen eintreten soll.

16) So ist z. B. der Grundsatz des §. 102., daß jedem Geistlichen das Recht freier Entsagung auf sein Amt zustehe, der Lehre des canonischen Rechts entgegen, wonach Niederlegung des Amts nur mit Zustimmung des Kirchenobern, bei Bischöfen sogar nur aus bestimmten Gründen zulässig ist. Daß unter bloßer Genehmigung des Staats die Gemeinde einen Patron annehmen könne, wie §. 572. bestimmt, ist mit dem Collationsrechte des Episcopats unvereinbar. Eben so ist der Grundsatz des §. 65., daß eine Ordination nur auf den s. g. titulus beneficii erfolgen könne, in Betreff der niederen Weihen geradezu unausführbar.

17) Wenn z. B. nach §. 63. die Ordination die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen giebt, so ist dies zwar der evangelischen Lehre conform, welche die Ordination als feierliche Amtsverleihung behandelt, in directem Widerspruche aber

führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislation eigentlich gar nicht galt, und sogar in der fortdauernden Gültigkeit des particularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dies, in Widerspruch mit den Prinzipien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bethätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen berühren. Selbst die Praxis wird daher bei Erwägung der landrechtlichen Normen den confessionellen Standpunkt nicht ganz hintansetzen dürfen; um so weniger wird eine Kritik, welche die Arbeit der Redactoren hauptsächlich als wissenschaftliches Werk vor ihr Forum zu ziehen veranlaßt ist, zu irgend genügenden Resultaten führen, wenn sie jeglicher Rücksicht auf den dogmatischen und kirchlichen Gegensatz beider Religionspartheien sich entschlagen zu können vermeinte.

Dies allein giebt indessen noch keine Gewähr richtigen Verständnisses dieser Kirchengesetzgebung und entsprechender Auffassung ihrer Eigenthümlichkeiten; Ziel und Zweck der gesammten Rechtsreform Preußens wird nicht minder müssen festgehalten werden. Weder eine Verfassungsurkunde im Sinne der neuern Zeit wollte man, noch eine neue Landesorganisation zum Behufe der kirchlichen Verwaltung; einer Religionsassecuration bedurfte die katholische Kirche des Landes so wenig, als die evangelische. Auf Darle-

---

mit der katholischen Lehre vom Sacramente der geistlichen Weihe. Daß eine Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft nicht etwa bloß die Zustimmung der Regierung erfordere, was um der Rückwirkung auf die bürgerliche Stellung willen im §. 57. festgesetzt ist, sondern daß sie „wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen“ überhaupt gar nicht nach §. 55. soll eintreten können, ist mit der katholischen Lehre eben so unvereinbar, als daß nach §. 74. u. 75. es lediglich dem Gewissen des Geistlichen anheim gestellt bleibt, ob er wegen Abweichung von der Kirchenlehre, wie unzweifelhaft diese auch sein möge, wenn nur nicht in Amtsvorträgen und beim öffentlichen Unterrichte ausgesprochen, sein Amt niederlegen wolle. Die Bestimmung der §. 86 flg., 54. u. 56., daß kein Geistlicher für sich allein und ohne Vorbescheidung der geistlichen Obern von den Sacramenten ausschließen dürfe, und daß im Falle des Streits über Rechtmäßigkeit der Ausschließung die Entscheidung dem Staate gebühre, steht dem in der iurisdictio interna der katholischen Kirche wesentlich begründeten Absolutionsrechte des Priesters direct entgegen.

Digitized by Google

gung und genauere Feststellung des kirchlichen Zustandes ging die Absicht allein. Sollte ja doch überhaupt das neue Landrecht nur eine „gründliche Verbesserung", nicht eine völlige Umgestaltung oder wesentliche Abänderung des bisherigen Rechts herbeiführen[18]); und wenn überhaupt Jeder, welcher in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befände, dabei geschützt, und unter keinem aus der neuen Gesetzgebung entnommenen Vorwande im Genusse oder in der Ausübung seiner wohlerworbenen Gerechtsame gestört oder beeinträchtigt werden sollte[19]), so mußte dies vor allem auf dem Gebiete des religiösen Lebens und der kirchlichen Verwaltung gelten, welche nicht in einzelnen, wechselnden und rasch vorübergehenden Geschäften sich kund geben, wie die den bürgerlichen Verkehr regelnden Rechtsnormen, sondern ihrer Natur nach in bleibenden Institutionen, in gleichmäßig fortwirkenden Einrichtungen und Anstalten sich fixiren müssen. Auch nur als subsidiäre Rechtsquelle sollte das Landrecht dienen, das Provincialrecht dagegen, obschon einer Revision unterliegen, fortdauernd seine prinzipale Gültigkeit behaupten; und wie sehr immer die Ansichten darüber sich geändert haben, in welchem Umfange Festhaltung und gesetzliche Sanction der provinciell-localen Rechtsverschiedenheit rathsam sei[20]), so hat man doch zu keiner Zeit verkannt, daß als „sehr erhebliche Gründe" für deren Beibehaltung die besondere Verfassung der einzelnen Provinzen nicht minder, als alle ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebenden Einrichtungen und Anstalten gelten müßten[21]). Wie aber gerade auf dem kirchlichen Gebiete die größte Rechtsverschiedenheit zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie obwaltete, wird die frühere Darstellung zu eben so klarer Anschauung ge-

18) Publ.-Pat. vom 5. Febr. 1794 Art. I. und IV. vgl. mit Cab.-Ord. vom 14. April 1780.

19) Ebend. Art. VIII.

20) Cab.-Ordre vom 14. April 1780 vgl. mit Vorerinnerung zum Entwurfe S. 11., Cab.-Ordre vom 27. August 1786 und Cab.-Ordre vom 22. August 1798.

21) Publ.-Patent vom 5. Febr. 1794. Art. VI.

Digitized by Google

bracht haben, als daß diese Mannichfaltigkeit der kirchlichen Organisation, hervorgegangen aus den früheren Schicksalen der einzelnen Provinzen, Gebiete und Ortschaften, mit deren gesammten, geistigen und sittlichen, bürgerlichen und politischen Zuständen aufs innigste, und fast unauflöslich verknüpft war. So wenig haben dies auch die Redactoren des Landrechts verkannt, daß keine Rechtsmaterie nachgewiesen werden kann, wo in gleichem Maaße auf die particularen und localen Rechtsquellen, auf Statuten und Privilegien wäre hingewiesen, und deren unverändert fortdauernde Rechtskraft anerkannt worden, wo die hergebrachte Verfassung der einzelnen Institute, Gemeinden, Ortschaften, Provinzen, selbst wenn sie nur auf der, angeblich unsichern, Basis ungeschriebener Observanz beruhte, eine gleich unbedingte Bestätigung gefunden hätte[22]). Wie factisch, so galt auch gesetzlich das provincielle Recht als die eigentliche Basis des kirchlichen Zustandes, und nur in dem Maaße, als dies festgehalten, die landrechtliche Gesetzgebung nicht als abgeschlossenes Ganzes, sondern in dieser ihrer natürlichen Ergänzung aufgefaßt wird, darf Wissenschaft und Praxis zu richtigen und genügenden Resultaten zu gelangen hoffen.

Kaum aber bedarf es wohl noch der Bemerkung, daß, wie ein solches Gesetzgebungswerk jederzeit als das Product seiner Zeit sich darstellt, und diese in ihren eigenthümlichen bewegenden Elementen mehr oder weniger abspiegeln wird, so auch eine beurtheilende Charakteristik ihr Ziel verfehlen muß, welche die landrechtliche Gesetzgebung von dem Standpunkte ihrer Zeit ins Auge zu fassen, nicht wenigstens versuchen wollte. In seinen geistigen und politischen Tendenzen, in seiner sittlich-religiösen und wissenschaftlichen Eigenthümlichkeit das der französischen Revolution vorangehende Zeitalter zu schildern, ist nun freilich hier nicht des Orts,

22) Abgesehen von den zahlreichen Stellen, wo der gesetzlichen Vorschrift der Zusatz „in der Regel“ beigefügt ist, genüge es hier, auf die §. 165. 235. 252. 274. 324. 333. 366. 406. 409. 553. 562. 593. 681. 710. 766. 788. 821. 838. 841. 844. 948. 980. 1012. 1079. 1087. 1090. 1094. 1106. 1130. 1151. 1158. zu verweisen, welche übrigens zu großem Theile erst bei der letzten Umarbeitung hinzugekommen sind. — Vgl. auch unten §. 4.

Digitized by Google

und in so fern überflüssig, als wir Vertrautheit mit den allgemeinsten Lebenszuständen jener Periode voraussetzen dürfen. Daran aber, weil unsere Aufgabe näher berührend, sei es erlaubt zu erinnern, daß gerade damals innerhalb der katholischen Kirche selbst durch die Febronischen Streitigkeiten, die Differenzen über das Nuntiaturwesen, und die von Kaiser Joseph mit Antritt seiner Regierung begonnenen und immer weiter in das Innere der kirchlichen Verwaltung ausgedehnten Reformen, ein Meinungsstreit hervorgerufen war, wie fast zu keiner Zeit zuvor. In größter Schroffheit standen sich die Ansichten der Episcopalisten und der Vertheidiger des alten Papalsystems entgegen, und nicht etwa bloß über das Verhältniß der Bischöfe zu den Päbsten, sondern über die gesammte Grundlage der katholischen Hierarchie; nach allen Seiten hin war die hergebrachte Verfassung und Disciplin der Kirche in Frage gestellt. Den factischen Besitz der bisher geübten Gerechtsame hatte die Römische Curie meist noch zu behaupten vermocht; aber der Fels, auf welchem sie ihre Machtvollkommenheit fest gegründet glaubte und lehrte, war von neuem erschüttert. Weder ein göttliches Recht kirchlicher Suprematie war die Doctrin dem Römischen Bischofe zuzugestehen geneigt, welchem als Nachfolger des ersten Apostels keine weitere Gewalt gebühre, als die oberste Aufsicht zur Erhaltung der Einheit; noch wollte man den althergebrachten Besitzstand als Rechtstitel fernerer Uebung der päbstlichen Primatialrechte gelten lassen. Die Willkür, mit welcher vom Römischen Hofe, allen Beschwerden zum Trotz, die wohlbegründeten Rechte des Episcopats nicht minder waren hintangesetzt worden, als die eignen concordatmäßigen Zusicherungen, hatte weniger den Wunsch neuer Verhandlungen angeregt, als den Zweifel, ob überall die Kirche jene Concordate als bindende Norm anzuerkennen habe. Mochte nun auch die Mehrzahl der katholischen Regenten aus persönlichen Bedenken noch Anstand nehmen, in dem Kampfe gegen die Römische Suprematie offen Parthei zu ergreifen, so hatte doch die weltliche Macht die Consequenzen, welche das neue Episcopalsystem nach der politischen Seite hin ergebe, weder verkannt noch zu nutzen gezögert, um die schon längst, wenn auch weniger im Buchstaben

Digitized by Google

des Gesetzes ausgesprochene, sondern mehr durch die That behauptete, Unabhängigkeit des weltlichen Regiments, der Römischen Machtvollkommenheit gegenüber, immer fester zu begründen. Mehr als je war die Prälatur abgeneigt, der Curie die früher bewilligten Gerechtsame zuzugestehen, und in der Doctrin hatte vollends das Episcopalsystem den entschiedensten Sieg erstritten. Das Ziel der früher mißlungenen Reformationsversuche, Herstellung nemlich des Episcopats in seine ursprünglichen Rechte, war zwar weder erreicht, noch sichere Hoffnung des Gelingens begründet; wohl aber war es von neuem der Mittelpunkt geworden, um welchen sich das gesammte Leben der katholischen Kirche in der Zeit bewegte, welcher der Preußischen Landesgesetzgebung angehört.

Von dem hier angedeuteten Standpunkte, welchen wir als den richtigen ansprechen zu dürfen glauben, wollen wir nun, eingedenk jedoch unseres nächsten Berufes wie des Maaßes unserer Kräfte, nach welchen wir die rein juristische Seite dieser Legislation für wichtiger erachten, als deren politische Zweckmäßigkeit, eine allgemeine Charakteristik der landrechtlichen Kirchengesetzgebung in der Art versuchen, daß, neben dem gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Confessionen, die Verfassung der katholischen Kirche überhaupt, so wie die Stellung ihrer Geistlichkeit und die ihren eigenthümlichen Rechtsquellen beigelegte Bedeutung, neben den Gerechtsamen der Landes- und Kirchenhoheit in geistlichen Dingen die der Diöcesangewalt inwohnenden Rechte den Gegenstand näherer Erörterung bilden werden, von dieser aber, so weit möglich, eben sowohl das speciellere Detail der kirchlichen Organisation, als die gesammte neuere kirchliche Gesetzgebung Preußens ausgeschlossen bleiben soll.

§. 2.

Gegenseitiges Verhältniß der katholischen und evangelischen Kirche.

Den Unterschied, welchen die Doctrin zwischen recipirten, geduldeten und verbotenen Religionen zu machen pflegt, und die Gegensätze, die sich hieran theils mit Rücksicht auf Religions-

Digitized by Google

übung und Gottesdienst, theils für die bürgerliche Berechtigung und gesellschaftliche Organisation der einzelnen Religionspartheien knüpfen, hebt die Preußische Gesetzgebung entschieden hervor[1]); im Ganzen übereinstimmend mit der bisherigen Theorie und Praxis, welche die öffentliche Feier des Gottesdienstes in besonders dazu bestimmten, und zugleich als solche kenntlichen Gebäuden[2]), den öffentlichen Charakter der kirchlichen Beamten und die Anerkennung der eigenthümlichen Kirchenverfassung[3]), die corporative Rechts- und Erwerbsfähigkeit[4]), so wie den Genuß der Parochialgerechtsame[5]) jederzeit als Attribute der förmlich recipirten Kirchen betrachtet haben; nur in so fern abweichend, als die Existenz geduldeter Religionspartheien nicht vom bloß negativen Verhalten der Landesherrschaft, welche die gemeinschaftliche Privatübung des Cultus stillschweigend geschehen läßt, sondern auch von förmlicher, nur nicht mit Ertheilung der Corporationsrechte und mit Gestattung öffentlichen Gottesdienstes verbundener, Genehmigung des Staats abhängig gemacht ist[6]).

Welcher Kategorie aber die verschiedenen christlichen Confessionen angehörten, in wie weit in Preußen die evangelische, in wie weit die katholische Kirche auf den Namen und die Rechte einer förmlich recipirten, oder nur auf die einer geduldeten Religionspartei Anspruch machen könne, darüber enthält das Gesetzbuch gar keine nähere Bestimmung. Nur daß, auch das religiöse Bedürfniß und die Mittel zu gehöriger Dotation vorausgesetzt, selbst keine der recipirten Religionspartheien neue Kirchen oder Parochien ohne Genehmigung des Staats errichten dürfe, ist ausge-

---

1) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 14—26.

2) §. 18. vgl. mit §. 22 flg. h. t. Eigenthümlich ist übrigens, daß nur der Gebrauch der Glocken, nicht auch die Errichtung von Thürmen auf den Gotteshäusern oder das Recht des Orgelspiels als Vorrecht der recipirten Kirchen bezeichnet wird.

3) §. 19. u. 114. vgl. mit §. 26. h. t.

4) §. 25. h. t. vgl. mit Entw. a. a. O. §. 18. 5) §. 237. u. 498. h. t.

6) Vgl. §. 20. u. 21. h. t. mit Th. II. Tit. 6. §. 22—25. und Entw. a. a. O. §. 16, wo noch alle Kirchengesellschaften als geduldete bezeichnet werden, welche vom Staate „weder ausdrücklich aufgenommen, noch verworfen" seien.

Digitized by Google

sprochen[7]). Dagegen ist weder für den ganzen Umfang der Monarchie den christlichen Hauptpartheien die Qualität förmlich aufgenommener Kirchen beigelegt, noch ausdrücklich in Betreff der Religionsübung auf die besondere Verfassung der einzelnen Provinzen verwiesen, nicht einmal für die zum Deutschen Reichsverbande gehörigen Landestheile die normative Kraft des im Westfälischen Frieden anerkannten Entscheidungsjahres direct bestätigt, oder was in besondern Tractaten und Rezessen hierüber je für die einzelnen Landestheile festgesetzt worden sei, irgend wie als entscheidend bezeichnet.

Ueberall konnte indessen die Frage, ob und in welcher Weise jede Confession in den einzelnen Provinzen öffentlicher Religionsübung zu genießen habe, nicht in den Kreis der Gesetzgebung gezogen werden, ohne daß diese den ihr bestimmten Charakter verloren hätte; dies mußte der hergebrachten Verfassung jedes Orts und Landes anheim gegeben bleiben, für welche, neben den Tractaten, Rezessen und Landesverträgen, natürlich auch der reichsfriedensmäßige Zustand nach wie vor als Norm galt. Wo katholische öffentliche Religionsübung sich erhalten hatte oder von neuem war zugestanden worden, blieb sie in hergebrachter Art und Weise bestehen; ein mehreres zu bewilligen lag keine Veranlassung, es zu fordern kein Recht vor. Wie wenig aber damit irgend wie dem katholischen Bekenntnisse Eintrag geschehen sollte, zeigt schon dies, daß auch der evangelischen Kirche keinerlei Zusicherung der Art gemacht, daß der Begriff einer herrschenden Kirche, mag man deren Wesen in besondern Vorrechten der einen oder andern Confession, oder in dem für das ganze Territorium unbeschränkten Rechte öffentlicher Religionsübung finden, der landrechtlichen Gesetzgebung durchaus fremd ist. Entschieden verwirft zugleich das Landrecht ohne alle Einschränkung auf einzelne Confessionen den Pfarrzwang, selbst in Betreff der dinglichen Parochiallasten und Abgaben, wenn schon man noch Bedenken trug, die in dem Provincialrechte und Ortsherkommen begründeten Ge-

7) §. 176 flg., 238. u. 306. h. t.

rechtsame der Art direct und unbedingt aufzuheben[8]). Allen Beeinträchtigungen der hergebrachten Religionsübung vorzubeugen, wird endlich nicht bloß das Prinzip bestätigt, daß keine neue Bewilligung freier Religionsübung der bisher recipirt gewesenen Religionsparthei und den schon bestehenden Kirchensystemen irgend zum Nachtheil gereichen dürfe[9]), sondern eben so bestimmt jede willkürliche Einführung oder Ausdehnung eines Simultangebrauchs der Kirchen verworfen[10]). In dem Maaße daher, als je in den einzelnen Landestheilen und an jedem Orte Religionsübung, kirchliche Verfassung, Besitz der Kirchen und Güter hergebracht war, behandelt die Landesgesetzgebung die drei Haupteonfessionen in ganz gleicher Weise, und so erkennt denn auch das gleichzeitige Religionsedict[11]) alle drei, zwar nur „in ihrer bisherigen Verfassung", aber doch, den bloß geduldeten Religionspartheien der Juden, Herrenhuter u. s. w. gegenüber, als gleichgestellt und als öffentlich aufgenommene Kirchen an.

---

8) §. 261. u. 872. h. t.; daher steht Religionswechsel nach §. 303. dem Verlassen der Parochie gleich, und Ehefrauen und Kinder, wenn anderer Confession, sind immer nach §. 271. u. 273. vom Pfarrzwange frei.

9) §. 178. h. t.

10) Wo nicht durch Urtheil und Recht der bestehende Simultangebrauch als wirkliches Recht beider Religionspartheien erwiesen wird, soll nach §. 309 flg. selbst das althergebrachte Simultaneum nur als eine von der im älteren Besitz befindlichen Religionsparthei, bittweise und widerruflich, aus Gefälligkeit gewährte Mitbenutzung gelten. Um so weniger kann eine derartige, ohne Zustimmung der besitzenden Gemeinde eingetretene, Bewilligung deren Rechten präjudiciren, oder überhaupt nur als zulässig gelten.

11) Edict, die Relig.-Verfass. in den Pr. Staaten betr., vom 9. Juli 1788 §. 1. u. 2.: „Wir ... befehlen ..., daß alle drei Haupteonfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische, in ihrer bisherigen Verfassung nach den von Unsern Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen u. s. w. Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten sind, außer der Jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und Böhmische Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutze ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten sollen". (Nov. Corp. Const. P. 8. p. 2175.) — Schon das Project des Corp. Iuris Frider. vom J. 1750 stellt P. I. Lib. II. tit. 2. §. 37. die drei Haupteonfessionen einander gleich, und den Juden ent-

Digitized by Google

Weit entfernt, das reichsfriedensmäßige Recht der Gewissensfreiheit und freien Hausandacht irgend zu beschränken, hat sogar die landrechtliche Gesetzgebung dasselbe eher noch erweitert. Wie sie in ihrer Fürsorge für Sicherung der ausdrücklich garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit[12]), anscheinend selbst für die katholische Kirche, die Abweichung vom gemeinen Glaubensbekenntniß für kirchlich erlaubt erklärt, ist bereits oben bemerkt worden[13]); auf das bestimmteste aber erkennt sie an, daß weder der Staat in Glaubenssachen irgend entscheiden[14]), noch durch Willenserklärungen irgend einer Art die Gewissensfreiheit auf bindende Weise beschränkt werden könne[15]), und knüpft den Religionswechsel, wie er selbst nicht durch die kirchliche Stellung des Einzelnen gehindert sein soll[16]), an keine Formalität irgend einer Art, überhaupt an keine andre Bedingung, als die des gehörigen Alters[17]). Die Einrichtung des Hausgottesdienstes wird dem Gutbefinden des Hausvaters ohne sonstige Beschränkung anheimgestellt, als daß er nicht Mitglieder einer andern Religionsparthei wider ihren Willen zur Theilnahme nöthige[18]). Trotz dem Mangel ausdrücklicher Zusicherungen kann auch weder den Bekennern der christlichen Confessionen, wo sie öffentlicher Religionsübung entbehren, die im Westfälischen Frieden zugesicherte Befugniß zum Besuche benachbarter, selbst ausländischer Kirchen ihres Glaubens abgesprochen[19]), noch selbst dies bezweifelt werden, daß das

---

gegen, obschon freilich nur unter der Bezeichnung „tolerirter Religionen".

12) §. 2—4. 37. 38. h. t. 13) S. oben §. 1. Note 17.

14) §. 3. h. t. 15) Th. I. Tit. 4. §. 9. 16) §. 1179. h. t.

17) §. 40—43. u. 803. h. t. vgl. mit Tit. 2. §. 83 flg. Auch das angef. Relig.-Edict. §. 3 flg. fordert Anzeige der Religions-Veränderung nicht sowohl als Bedingung, sondern nur „zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen".

18) §. 7. u. 8. h. t. Die in neuester Zeit eingetretene Beschränkung auf Familienglieder und Hausgenossen ist nicht gegen die katholische Kirche, sondern gegen das Conventikel-Wesen gerichtet.

19) Ein indirectes Anerkenntniß liegt theils im §. 800 h. t., in wie fern hier nur den vagirenden Gemeinden, nicht aber (wie es nach dem Entw. §. 247. anfangs beabsichtigt war) auch den einzelnen Einwohnern untersagt ist, sich von der Kirche ihrer Religionsparthei wieder zu trennen, zu welcher sie, weil keiner Parochie angehörig,

Digitized by Google

Recht einer s. g. qualificirten Hausandacht den Hauptconfessionen zukomme, und daß deren Mitglieder, wo sie keine eignen Kirchen haben, durch besonders berufene Geistliche in ihren Privatwohnungen die Sacramente spenden und andere Religionshandlungen vollziehen lassen dürfen[20]).

Je mehr aber in allen diesen Beziehungen das katholische Bekenntniß der evangelischen Kirche gleich behandelt wird, um so eher könnte es auf den ersten Blick befremden, daß das Landrecht nirgend die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit und Rechtsfähigkeit der Katholiken ausdrücklich ausspricht, und doch selbst die Möglichkeit anerkennt, daß mit dem religiösen Bekenntnisse „vermöge der Gesetze“ eine Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder gewissen Rechten verknüpft sei, oder die Kraft und Gültigkeit derselben davon abhänge[21]). Allein wie dies unzweifelhaft in das Gebiet des öffentlichen Rechts fällt, so bestand auch schon seit mehr als einem Jahrhundert factisch die Rechtsgleichheit der Katholiken, und war in den meisten Provinzen ausdrücklich garantirt. Nur absichtliche Mißdeutung wird daher an jenem Stillschweigen Anstoß nehmen; jedenfalls könnte aber allein eine gesetzliche Ausschließung Beachtung finden. Weder direct aber noch indirect wird die bürgerliche Rechts- und Er-

---

sich bisher in Gemäßheit von §. 293 flg. gehalten haben; theils im §. 498 h. t., welcher bei den Bekennern einer bloß geduldeten, mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei (und solchen stehen die Mitglieder einer aufgenommenen Kirche, die an ihrem Wohnorte keine eignen Geistlichen haben, offenbar gleich) nur Benachrichtigung des Pfarrers ihres Wohnorts von Geburten u. s. w. fordert. Die Aufhebung des Pfarrzwanges wäre auch ohne die obige Befugniß rein illusorisch. Daß aber selbst im Auslande in solchen Fällen Befriedigung des religiösen Bedürfnisses gesucht werden könne, wird m. E. im §. 253 h. t. anerkannt, wo des Falles, daß diesseitige Unterthanen sich zu einer ausländischen Kirche halten, und zwar neben förmlichem Parochialnexus inländischer Kirchen mit ausländischen Pfarren, Erwähnung geschieht.

20) Für unzulässig ist die Vollziehung von Pfarrhandlungen in Privathäusern nirgends erklärt, in Betreff der Bekenner bloß geduldeter Religionen sogar im §. 23. h. t. ausdrücklich gestattet, und kann den keinem Parochialverbande angehörigen Mitgliedern einer recipirten Kirche um so weniger verweigert werden, als sie vom Pfarrzwange frei sind.

21) §. 5. 6. 112. h. t.

Digitized by Google

werbsfähigkeit, die Zulassung zu Staats- und Communalämtern, der Betrieb des Handels, der Gewerbe u. s. w. an das Bekenntniß zur evangelischen Lehre geknüpft[22]), in Betreff der Aufnahme in öffentliche Schulen und der Gewährung kirchlichen Begräbnisses sogar ausdrücklich die Verschiedenheit der christlichen Confessionen als unerheblich bezeichnet[23]), und so muß auch in dieser Beziehung anerkannt werden, daß das Landrecht, wie wenig directe Zusicherungen es immer enthalte[24]), keins der Rechte entzogen, verletzt oder verkümmert hat, welche in der, freilich schwer getäuschten, Hoffnung gänzlicher Erledigung aller Religionsverfolgungen schon der Westfälische Friede den verschiedenen Confessionen zugestanden hatte.

§. 3.

Stellung der Landeskirche zur Gesammtheit der katholischen Kirche.

Zweifelhafter könnte bei oberflächlicher Betrachtung oder einseitiger Beurtheilung der Werth der Landesgesetzgebung erscheinen, wenn man die Art und Weise berücksichtigt, wie sie die kirchliche Verfassung im allgemeinen, und die Beziehungen der katholischen Gemeinden, Institute und Autoritäten zur Gesammtheit der katholischen Kirche aufgefaßt, und zu ordnen versucht hat. Hier gewinnt es auf den ersten Blick allerdings den Anschein, als ob die Redaction von Grundsätzen geleitet worden sei, welche selbst für die evangelische Kirche kaum einen äußern Schein der Wahrheit ansprechen dürften, mit der Geschichte und dem Wesen der katholischen Kirche dagegen vollends unvereinbar wären.

In dem Landrechte nemlich stellt sich nach dessen ganzer Anordnung und Fassung die Kirche nur dar als ein Aggregat einzelner, für kirchlich-religiöse Zwecke bestimmter, Gemeinden und

22) Vgl. Th. I. Tit. 1. §. 1 flg., Tit. 8. §. 6., Th. II. Tit. 7. §. 45 flg. 73 flg., Tit. 8. §. 14 flg. 119 flg. n. 247 flg. und Tit. 10. §. 70 flg.

23) S. §. 189 flg. h. t. und Th. II. Tit. 12. §. 10.

24) Im §. 27 flg. h. t. wird nicht die gleiche Berechtigung aller Confessionsverwandten, sondern nur die ohne Rücksicht auf Religion eintretende Verbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze ausgesprochen.

Digitized by Google

Institute, welche, geduldet oder anerkannt vom Staate, allein durch die gleiche Unterordnung unter die Landesherrschaft und als Theile des Staatsorganismus für äußerlich mit einander verknüpft gelten, unter sich aber nur durch Gemeinschaft des Glaubens und Gleichartigkeit des Cultus in rein geistiger Verbindung ständen. Als Einheit dagegen und als corporatives Ganzes, als eine, wie ihrem Ursprunge nach von der Staatsgewalt unabhängige, so auch dem Staate in gewissem Sinne zur Seite stehende Institution, welche zwar in ihren einzelnen Angehörigen und Gliederungen der weltlichen Macht untergeordnet ist, doch aber auch über die Landesgrenzen hinaus eine äußere gesellschaftliche Existenz hat, und sämmtliche Bekenner ihrer Lehre in einer äußeren corporativen Gemeinschaft vereinigt; in dieser Weise tritt die Kirche nicht hervor. Nur als Religionspartheien oder als Religionsgesellschaften, nicht als Kirchen, stellt durchgängig das Landrecht die Bekenner der verschiedenen Confessionen einander entgegen, und erklärt geradezu, daß die mehreren Gemeinden, obgleich zu einerlei Religionsparthei gehörig, dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung ständen[1]); eben so beruht Anordnung, Eintheilung und Terminologie des Landrechts auf jener Ansicht, daß alle Gemeinden als für sich bestehende Corporationen zu betrachten seien, ohne zu einer allgemeinen Kirche verbunden zu sein, oder doch als dazu verbunden zu gelten. Innerhalb nemlich jeder Religionsparthei unterscheidet die Gesetzgebung, was den corporativen Organismus betrifft, nur geistliche Gesellschaften und Kirchengesellschaften; zu jenen gehören nach wortdeutlicher Erklärung[2]) allein die Stifter, Klöster und Orden, von denen in den Abschn. 12—20. die Rede ist, die letzteren sind alle diejenigen, welche sich zu öffentlicher oder doch gemeinschaftlicher Feier des Gottesdienstes verbunden haben[3]), die eigentlichen Kirchengemeinden also, mögen sie der Parochialrechte genießen oder entbehren. Von den Parochialverhältnissen handeln nun vorzugsweise, und unter möglichster Berücksichtigung des

1) §. 36. h. t. 2) §. 939. vgl. mit §. 12. h. t. 3) §. 11. h. t.

des positiven Rechts, die Abschn. 5—11; irrig aber wäre es, wenn man meinen wollte, daß die Abschn. 1—4. auf die Kirchenverfassung überhaupt, auf die rechtlichen Verhältnisse der Kirche als Gesammtcorporation sich bezögen, vielmehr ist es auch hier wieder die Gemeindeverbindung, welche näherer Erörterung unterworfen wird, nur theils ohne Bezugnahme auf den Parochialnexus, theils mehr von dem Standpunkte des abstracten Naturrechts. Dafür spricht schon, daß hier fast immer nur von Kirchengesellschaften die Rede ist, und nicht etwa als Gegensatz der verschiedenen Confessionen unter einander, sondern gerade innerhalb derselben[4]); in vielen Stellen werden auch die Ausdrücke Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde völlig identificirt, und als ganz synonym gebraucht[5]). Keine einzige Stelle dagegen ist nachzuweisen, wo dieser technisch-typische Ausdruck ganz entschieden und unzweifelhaft in dem Sinne von Kirche überhaupt, und so gebraucht wird, daß jede Beziehung auf die Gemeindeverfassung nothwendig auszuschließen wäre[6]), wodurch daher die

4) §. 114. u. 15., §. 189. h. t.

5) Vgl. §. 58. mit §. 59., §. 108. mit §. 111., §. 160. mit 170—73., auch §. 75. mit §. 68. 73. u. 77., §. 157. mit §. 159., §. 189. mit §. 192., §. 170. mit Entw. a. a. O. §. 149. u. 50.

6) Man hat dies einestheils von §. 46. h. t. behaupten wollen, wonach jede Kirchengesellschaft wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einführen könne. Allerdings sind wir nun nicht entfernt der Meinung, daß das Landrecht selbst förmlich das s. g. Collegial-System als Grundlage der evangelischen Kirchenverfassung anerkannt habe. Allein was in der Abh.: Ueber das bischöfl. Recht u. s. w. §. 13. flg. aus den Materialien der Gesetzgebung mitgetheilt ist, läßt in Verbindung mit dem damaligen Stande der Doctrin u. E. keinen Zweifel übrig, daß die Redactoren persönlich dem Collegial-System den Vorzug gaben, und daher hier, wo von dem positiven Rechte ganz abstrahirt, nur aus der allgemeinen Natur einer Gesellschaft argumentirt wurde, allerdings das liturgische Recht als Ausfluß der Gemeinde-Verfassung betrachtet wissen wollten. Dafür spricht auch der Zusammenhang mit den voranstehenden §§., namentlich den §. 36. u. 39., wo ganz evident Kirchengesellschaft für Kirchengemeinde gebraucht wird, nicht minder der Inhalt von §. 109., wo von der verbindenden Kraft der bei einer Kirchengesellschaft „eingeführten Ordnungen“ die Rede ist, und nach §. 111. nur die der Gemeinden darunter verstanden sein können. Freilich enthält §. 46. eigentlich nichts als ein abstractes, aller Realität entbehrendes, und für die kirchliche Praxis wie die positive Verfassung der Kirche völlig einflußloses Axiom; aber den anderweitig so unzweifelhaft constatirten

Digitized by Google

Ansicht gerechtfertigt würde, daß das Landrecht in den ersten Abschnitten die kirchliche Verfassung in ihrer Allgemeinheit, und unabhängig von den durch die geistlichen Institute und den Parochialverband gegebenen Gliederungen der Kirche zum Gegenstande habe.

Nur also Eine Seite des kirchlichen Organismus, und in gewissem Sinne die untergeordnetere, die Gemeindeverfassung nemlich, ist es, auf welche sich die landrechtliche Gesetzgebung bezieht, welche wenigstens allein vollständige Erledigung gefunden hat. Das eigentliche Kirchenregiment wird zwar keineswegs gänzlich ignorirt, sondern wie für die evangelischen Gemeinden anerkannt, daß in den Consistorien eine höhere Direction

---

Sprachgebrauch des Landrechts zu widerlegen, oder gar deshalb den vier ersten Abschnitten eine Beziehung auf die Kirche als Ganzes und corporative Einheit zu vindiciren, scheint uns jene Aeußerung nicht entfernt geeignet. — Anderntheils hat man, daß das Landrecht unter Kirchengesellschaft auch so viel als Religionsparthei, die Kirche überhaupt in ihrer Allgemeinheit verstehe, aus §. 54. h. t. erweisen wollen, wonach unter Umständen die Kirchengesellschaft befugt ist, einzelnen Mitgliedern auf einige Zeit den Zutritt zu ihren Versammlungen zu versagen. Allein wie im Entw. a. a. O. §. 44. durch die Fassung „einzelne Kirchengesellschaften" die Beziehung auf die Gemeindeverbindung ganz evident ist, so läßt, was neuerdings über die hiergegen erhobenen Monita und dadurch herbeigeführten Redactionsänderungen bekannt geworden ist (vgl. Erläut. und Ergänz. der Pr. Rechtsb. Th. I. Abth. 3. S. 514.), vollends keinen Zweifel übrig, daß im Sprachgebrauch des Landrechts Kirchengesellschaft nur Kirchengemeinde bedeutet. Suarez bezeichnet es als ein Mißverständniß, daß einzelne Momenten jenen Ausdruck auf die Gesammtheit der mehreren zu derselben Confession gehörigen Gesellschaften bezogen hätten, und indem er sich entschieden für das ius excludendi der einzelnen Gemeinden erklärt, will er, übrigens nur zur Vermeidung jenes Mißverständnisses, nicht aber, als ob er den sonst beobachteten Sprachgebrauch selbst verlassen oder verworfen hätte, „einzelnen Kirchengemeinden" statt „einzelnen Kirchengesellschaften" gesetzt wissen. Bei der Schlußfassung ist man nun freilich zu dem letztern Ausdrucke zurückgekehrt, und hat die ursprüngliche Fassung sogar in „die Kirchengesellschaft" verändert. Indeß daß hierzu die a. a. O. mitgetheilte Bemerkung v. Grolmann's Anlaß gegeben, ist sehr zweifelhaft, da ja dieser sich gegen alle und jede Sacramentssperre und Ausschließung erklärt, und wegen Störungen des Gottesdienstes nur weltliche Bestrafung statuiren will. Jedenfalls ist dadurch der sonst constante Sprachgebrauch nicht widerlegt, sondern höchstens daraus zu folgern, daß, weil darüber, wem eigentlich das Exclusionsrecht zukomme, Zweifel obwalteten, man dem an sich allerdings zweideutigen Ausdrucke „Kirchengesellschaft" zuletzt den Vorzug gegeben habe.

Digitized by Google

und Autorität begründet sei, so für die katholischen der Bischof als der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Diöcesandistricts bezeichnet, und der Umfang der bischöflichen Gewalt näher zu bestimmen versucht[7]). Aber in dem Maaße, als die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Pfarrgemeinden und geistlichen Corporationen reichhaltig, und bis in das Detail fortgeführt ist, stellt sich die über die Diöcesanverfassung schon ihrem äußern Umfange nach als in hohem Grade dürftig dar. Mehr andeutungsweise werden die dem Bischofe zuständigen Rechte aufgezählt, als ihrer Natur und Bedeutung nach genau festgestellt, viele Verhältnisse der Diöcesanverwaltung, und selbst solche kaum erwähnt, bei deren Regulirung man das Interesse des Staats als unmittelbar berührt erachten dürfte[8]). Auch ist, wo die Diöcesanverhältnisse in den Kreis der Legislation gezogen werden, dies eigentlich immer nur der Fall in unmittelbarer Beziehung auf Gemeinde- und Corporationsverfassung, und nur zu dem Zwecke, um die für deren unmittelbare Vorgesetzte durch die Diöcesanrechte begründeten Einschränkungen, Controlle u. s. w. näher festzustellen, nicht dagegen in einer Weise, welche die bischöfliche Gewalt als den eigentlichen Mittel- und Ausgangspunkt aller kirchlichen Verwaltung erscheinen ließe. Vollends aber treten die Beziehungen zu den der Diöcesanobrigkeit vorgesetzten höheren Kirchenobern, zu den Metropoliten und zu dem Pabste als dem gemeinsamen Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche zurück, so sehr, daß der Metropoliten oder Erzbischöfe nirgends, und des Pabstes nur an zwei Stellen[9]) beiläu-

---

7) §. 115—134. h. t.

8) Es genüge hier auf die theils unzureichenden, theils unrichtigen Bestimmungen über die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe in §. 130—33. und 150. h. t., so wie darauf hinzuweisen, daß die Organisation der geistlichen Gerichte eben so mit Stillschweigen übergangen ist, als die Ausbildung zum geistlichen Stande auf Schulen, Universitäten und Seminarien.

9) Es ist dies theils §. 118., welcher die Vorlegung aller päbstlichen Bullen ꝛc. zur Prüfung und Genehmigung vorschreibt, theils §. 1148. wonach Canonici zu testamentarischen Dispositionen über das aus ihren Präbenden erworbene Vermögen so wenig päbstlicher als bischöflicher Indulte bedürfen.

Digitized by Google

sig Erwähnung geschieht, und statt deren Antheil an der Kirchenverwaltung ausdrücklich anzuerkennen oder näher zu bestimmen, nur unter dem allgemeinen Ausdruck von Kirchen- und geistlichen Obern darauf hingedeutet wird, wo etwa bei Gelegenheit der Diöceseinrichtungen, oder der Gemeinde-, Kapitel- und Klosterverfassung einzelne Verhältnisse berührt werden, welche nach dem Organismus der katholischen Hierarchie einer Mit- oder Einwirkung jener kirchlichen Autoritäten bedürfen[10]). In Verbindung mit der Vorschrift, welche jede Theilnahme der diesseitigen Geistlichkeit an Kirchenversammlungen, namentlich außerhalb Landes, von besonderer Erlaubniß des Staats abhängig macht[11]), und nach dem Grundsatze, daß einestheils kein auswärtiger Bischof, überhaupt kein fremder geistlicher Obere eine gesetzgebende, richterliche oder sonstige Gewalt oder Direction in Kirchensachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats ausüben dürfe, andertheils aber, so weit eine Direction oder Gerichtbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden ist, zu deren Verwaltung immer vom Staate genehmigte Vicare innerhalb Landes bestellt werden müssen[12]), gewinnt es daher allerdings den Anschein, als ob die Gesetzgebung die katholische Kirche des Landes nicht etwa bloß habe möglichst territorialisiren, d. h. ihrem äußern Bestande nach auf die Grenzen des Landes einschränken wollen, sondern auch ihrer corporativen Organisation eine neue, eben sowohl der Geschichte, als dem hierarchischen Grundprinzipe dieser Confession fremde Basis zu geben, die katholischen Gemeinden von der Gesammtheit ihres Bekenntnisses zu scheiden, alle äußere Verbindung derselben mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche aufzuheben, und so die Landeskirche von dem Römischen Stuhle gänzlich zu trennen beabsichtigt habe.

10) So z. B. bei Bestätigung der Wahlen zu Prälaturen und bei Admission etwaniger Postulationen nach §. 980. u. 1002 h. t., bei der Besetzung der Canonicate ex alternativa mensium nach §. 1058. h. t., bei der provisio extraordinaria ex iure devolutionis nach §. 1012. h. t., bei Bestellung von bischöflichen Coadjutoren nach §. 1017 h. t., bei Ertheilung geistlicher Dispense von rein canonischen Eheverboten nach Th. II. Tit. 1. §. 12. u. 13.

11) §. 141. u. 42. h. t.

12) §. 117. u. 135—140. vgl. mit §. 169. 257. u. 1061. h. t.

Digitized by Google

Wäre dies wirklich der Fall, man würde freilich keinen Anstand nehmen dürfen, den bestimmtesten Tadel auszusprechen. Denn wie überhaupt die Ansicht verwerflich ist, welche die Kirche nur als eine besondre Art polizeilicher Institution zur Beförderung der Moral und Befestigung gesetzlichen Gehorsams zu behandeln geneigt ist, oder sie als eine Verbindung, welche auf willkürlich-beliebiger Einigung einzelner Individuen von gleicher religiöser Ueberzeugung beruhe, betrachtet, und die äußere genossenschaftliche Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern und den Gemeinden für etwas Zufälliges, jedenfalls Außerwesentliches halten möchte, so liegt es vollends zu Tage, daß in der katholischen Kirche diese äußere Gemeinschaft und Einheit jederzeit als ein unerläßliches Element des kirchlichen Lebens gegolten hat, daß der Primat des Römischen Bischofs und die Verbindung mit diesem Mittelpunkte der Einheit, wie verschiedene Ansichten auch über dessen Zweck, Bedeutung, Inhalt u. s. w. herrschen, an und für sich ein eben so wesentlicher Bestandtheil des Kirchenregiments ist, als die Episcopalgewalt, gleich dieser auf der Basis der Kirchenlehre ruht, und innerhalb der katholischen Kirche als göttlichen Ursprungs und nothwendigen Bestandes gilt. Wo immer daher die katholische Kirche mit öffentlicher Religionsübung und anerkannter Verfassung rechtlich besteht, wird auch der Römische Primat an sich als mit anerkannt gelten müssen; jede Lostrennung der Kirche von der Verbindung mit Rom würde in solchem Falle, wenn von ihr selbst ausgegangen, als Schisma, wenn von Staatswegen verfügt, als Schmälerung der anerkannten Verfassungsrechte und als Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheinen. Schon dies allein wird jedoch die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß, wie nahe jene Deutung der Preußischen Gesetzgebung auch anscheinend liege, diese doch die Tendenz nicht haben könne, die Kirche des Landes von der Gesammtheit des katholischen Bekenntnisses loszureißen, und innerhalb der Grenzen des Reichs, unter der ausschließlichen Gewalt eines landsässigen Episcopats, gleichsam zu isoliren; denn den Ruhm der Toleranz und gewissenhafter Achtung wohlerworbener Rechte wird Niemand der Regierung Preußens schmälern dürfen. In der That

bedarf es aber auch nur unbefangener Erwägung dessen, was die Preußische Legislation bezweckte, und der damaligen Lage der Dinge, um für jene eigenthümliche Auffassung des kirchlichen Organismus überhaupt, wie für die angedeutete Lückenhaftigkeit des Gesetzbuchs eine genügende Erklärung zu gewinnen, und die Gesetzgebung, wenn auch nicht gegen jeden Tadel zu sichern, doch von dem Vorwurfe einer den Interessen und Rechten der katholischen Kirche feindlichen Tendenz zu befreien.

Je mehr das Preußische Landrecht, wo es in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinüberschweift, nur dessen Rückwirkung auf den privatrechtlichen Zustand des Einzelnen als die eigentliche Aufgabe der Legislation behandelt, und die politische Seite der auf der Grenze zwischen Staats- und Privatrecht liegenden Institute als die untergeordnete betrachtet, um so erklärlicher erscheint es, wenn auch in kirchlicher Beziehung die Verfassung der Gemeinden und Corporationen, weil diesen die Einzelnen unmittelbar angehören, und weil deren durch die kirchliche Mitgliedschaft begründete Rechte und Pflichten sich hier immer zunächst kund geben, als die Hauptaufgabe aufgefaßt worden ist. Nothwendig mußte aber auch dahin führen die gleichzeitige legislative Feststellung der evangelischen Kirchenverfassung. Denn welcher Ansicht man sein möge über deren eigentliche Basis, und über den Werth der Formen, zu welchen sie sich allmählich entwickelt hat; Niemand wird leugnen können, daß sich hier allein noch in den Pfarrgemeinden eine corporative Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens erhalten hat. In dem Maaße, als die Ansicht von den bischöflichen Rechten des Landesherrn auf Gesetzgebung und Verwaltung Einfluß gewann, hat sich das oberste Kirchenregiment einestheils in dessen Person concentrirt, anderntheils die Consistorialgewalt, vollends wo auf die rein geistlichen Angelegenheiten beschränkt, und äußerlich den weltlichen Administrations- oder Justizbehörden anvertraut, mit der Landesverwaltung in einer Weise verschmolzen, daß die Kirchenverfassung nur noch als integrirender Theil der Staatsverfassung sich darstellt. Die Synodalverbindung, wo sie sich erhalten hat, erscheint nur als particulär-provincielle Ausnahme; selbst die Presbyterialeinrichtung, je mehr sie auf die

Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt ward, hat weder einen eigentlich kirchlichen Charakter bewahrt, noch der Unterordnung unter die weltliche Verwaltung entgehen können. Wie aber hiernach in der evangelischen Kirche die Gemeindeverfassung als das Centrum des kirchlichen Lebens hervortritt, so existirte zur Zeit des Landrechts für einen großen Theil der Monarchie die katholische Kirche in der That nur in einzelnen zerstreuten Gemeinden und kirchlichen Instituten, welche so wenig einem Diöcesanverbande angehörten, als unter einander oder mit der Gesammtheit der katholischen Kirche in officieller Verbindung standen[13]). Nur für Schlesien und die Preußisch-Polnischen Provinzen bestand die Diöcesanverfassung in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit; in den Rheinisch-Westfälischen Gebieten war, da von alter Zeit her das Kirchenregiment ganz in den Händen der Landdechanten lag, der Diöcesanverband officiell so gut als erloschen, und nur in unvollkommener Weise durch die s. g. Christianitäten ein äußrer verfassungsmäßiger Connex zwischen den einzelnen Gemeinden begründet.

Erklärlich ist es daher, wenn den Redactoren des Landrechts, je mehr die fortdauernde Gültigkeit der provinciellen Verfassung die Basis der Gesetzgebung bilden sollte, je eigenthümlicher und verschiedenartiger die particulären Rechtsquellen gerade für diesen Theil des kirchlichen Lebens waren, das höhere Kirchenregiment mehr dem Verfassungsrecht, als der ihnen gestellten Aufgabe angehörig erschien, wenn sie vielmehr ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Gemeindeverfassung richteten, welche bei größerer Wichtigkeit zugleich eine bedeutendere Uebereinstimmung aufwies, und um so eher zu einer gemeingültigen Legislation geeignet scheinen mußte. Mag immerhin die Befürchtung mit eingewirkt haben, daß die katholische Kirche eine zu unabhängige Stellung gewinnen und gleichsam als Staat im Staate erscheinen könnte, was, wenn auch in gewisser Beziehung practisch nicht zu vermeiden, doch gesetzlich nicht anerkannt werden dürfe; sicher hat die

13) In so fern erscheint auch, wenn man nur den Beisatz „nothwendigen“ nicht außer Acht läßt, die oben hervorgehobene Bestimmung gerechtfertigt, daß Kirchengemeinden derselben Confession unter sich in keiner nothwendigen Verbindung stehen.

Digitized by Google

angedeutete Rücksicht, und die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung nur so weit unerläßlich das innere Regiment der katholischen Kirche vor ihr Forum zu ziehen habe, vorzugsweise dazu geführt, die Diöcesanverfassung mehr andeutungsweise, und in ihren unmittelbarsten Beziehungen zur Staatsgewalt auf der einen, zur Gemeindeverfassung auf der andern Seite, legislativer Feststellung zu unterwerfen.

Aehnliche Verhältnisse lagen aber auch für die Stellung der Bischöfe zu den höheren Kirchenobern vor. Schon seit dem Mittelalter war der Metropolitan-Nexus so gut wie aufgelöset, dem Namen nach allerdings noch vorhanden, aber ohne wahre Bedeutung. Von allen früheren Rechten der Metropoliten war, außer dem Devolutionsrechte bei versäumter Amtsbesetzung, nur die geistliche Gerichtbarkeit in höherer Instanz practisch geblieben, und selbst diese in dem Maaße von geringerer Erheblichkeit, als die weltliche Gesetzgebung die Competenz der kirchlichen Gerichte auf die rein geistlichen Angelegenheiten beschränkt hatte; die Wichtigkeit, welche die Metropolitangewalt unmittelbar nach der Reformation, und dann in Folge der katholischen Reaction durch häufigere Berufung von Synoden erhalten hatte, war längst wieder verschwunden. Für den größten Theil der katholischen Provinzen Preußens bestand sogar nicht einmal äußerlich ein Metropolitanverband. Die Bischöfe von Ermland und Breslau genossen unbestrittner Immedietät[14]), und fast für die gesammten Westfälischen Gebiete[15]) waren in der Person des Erzbischofs von Cöln, soweit überhaupt dessen geistliche Autorität innerhalb Preußens sich erhalten hatte, Diöcesan- und Metropolitanrechte vereinigt[16]). Mehr kam für Westpreußen und den Netzdistrict dieser

14) Die Immedietät des Ollmützer Stifts kommt, da nur ein sehr kleiner Theil Schlesiens dazu gehörte, weniger in Betracht.

15) Nur in Gelderland hatte der Bischof von Rüremonde, in dem östlichsten Theile des diesseits-rheinischen Cleve der Bischof von Münster Diöcesanrechte; die des Paderborner Stifts über einen Theil von Ravensberg waren so gut als erloschen, in allen diesen Beziehungen daher der Metropolitan-Nexus ohne Bedeutung.

16) Aehnlich verhielt es sich in der zur Prager Erzdiöcese gehörigen Grafschaft Glatz.

Digitized by Google

Theil der katholischen Kirchenverfassung in Betracht; nur daß auch hier, da bloß der Culmer Bischofssitz durch die erste Theilung Polens unter Preußische Hoheit gefallen, hingegen Gnesen, Posen, Wrazlaweck und Plock der Polnischen Republik damals noch verblieben waren, wenigstens innerhalb Landes kein erzbischöflicher Sitz existirte.

Andrer Art war allerdings die Stellung der katholischen Landeskirche zum Römischen Stuhle. Denn wie sehr auch die durch die weltliche Gesetzgebung festgestellte Einschränkung der geistlichen Gerichtbarkeit theils die Bedeutung der päbstlichen Jurisdictionsrechte, theils die hergebrachte Dispensations- und Absolutionsgewalt vermindert, und diese Gerechtsame mehr auf das Gebiet der interna ecclesiae verwiesen hatte, wie sehr andrerseits selbst das concordatenmäßige Provisionsrecht des Römischen Stuhls in Folge alten Herkommens und besondrer Privilegien der einzelnen Preußischen Provinzen beschränkt war, so waren ihm doch in allen diesen Beziehungen noch Gerechtsame genug geblieben, welche eine unmittelbare Theilnahme am Kirchenregiment sicherten. Ganz abgesehen davon, daß dem Römischen Stuhle als dem Mittelpunkte der Einheit eine oberaufsichtliche Gewalt über Lehre, Cultus, Disciplin und Verfassung nothwendig zugestanden werden muß, daß durch den Verfall des Synodal- und Metropolitanwesens die Kirchengesetzgebung, überhaupt das ganze höhere Kirchenregiment sich in dem Primate concentrirt hat, begründet allein schon das althergebrachte Recht zur Confirmation der Bischofswahlen nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen, und die ausschließliche Cognition über geistliche Amtsvergehen der Bischöfe eine eben so unvermeidliche als einflußreiche Concurrenz bei Verwaltung der Diöcesanangelegenheiten. Wie der Römische Primat die Basis der katholischen Kirchenverfassung bildet, und der Schlußstein ist in dem Gebäude der Hierarchie, wird ihm eine unmittelbar praktische Bedeutung nach der Lehre der katholischen Kirche für alle Zeiten bleiben müssen, welche Evolutionen auch auf diesem Gebiete der Verfassung noch bevorstehen; Umfang der päbstlichen Rechte, und Art ihrer Ausübung mögen noch so viele Aenderungen erleiden, als integrirender Bestandtheil auch der äußern Ver-

Digitized by Google

fassung wird die Primatialgewalt immer, und wo die katholische Kirche mit öffentlicher Verfassung recipirt ist, selbst von den evangelischen Staatsgewalten anerkannt werden müssen.

Verkannt haben dies die Redactoren des Landrechts sicher nicht; die obwohl nur indirecte Bezugnahme auf einzelne Reservatrechte des Römischen Stuhls zeigt dies zur Genüge. Allein an jeder officiellen Verbindung zwischen diesem und der Regierung fehlte es damals noch, selbst in den katholischen Provinzen, wo man den Recurs nach Rom mehr nachgesehen als geleitet, und den geistlichen Obern des Landes überlassen hatte, so weit unvermeidlich, die Zustimmung oder Anordnung des Pabstes herbeizuführen; und wenn überhaupt das neue Gesetzbuch nicht ein geeignetes Mittel scheinen konnte zu förmlicher Anerkennung der bisher mehr geduldeten Primatialgewalt, so war jene Zeit noch weniger der Moment, in welchem man auf eine den vielfachen hier eingreifenden Interessen allseitig genügende Weise diesen Theil der katholischen Kirchenverfassung zu ordnen hätte hoffen dürfen. Denn wohin bei dem damals lebhafter, denn je geführten Streit des Episcopal- und Papalsystems der Sieg sich wenden würde, zu welchen Resultaten die gerade während der Redaction des Landrechts eröffneten Bad-Emser Verhandlungen führen könnten, war nicht vorauszusehen, wohl aber, den Ausgang in strenger Neutralität abzuwarten, in aller Weise rathsam. Eine Partheinahme zu Gunsten der Römischen Curie konnte damals nicht, und wird auch in Zukunft nicht, im Interesse der Staatsgewalt liegen, da die Erfahrung von Jahrhunderten lehrt, daß die Römische Curie immer darnach gestrebt hat, ihre kirchliche Oberhoheit auf das weltliche Gebiet herüberzutragen. Zu Gunsten des Episcopats aber kann jener Streit nur innerhalb der Kirche selbst entschieden werden, und wie die weltliche Macht, sollte dermaleinst die päbstliche Primatialgewalt im Episcopate, im Clerus, in der großen Masse ihre Stützpunkte verlieren, sie zu erhalten nicht vermögen würde, so müßte auch jeder von dieser Seite her gemachte Versuch zur Entscheidung des Streits so lange erfolglos bleiben, als die päbstliche Suprematie noch im Glauben und Leben der Kirche wurzelt; vollends wenn von einer evangelischen Regierung unternommen,

Digitized by Google

wird er schwerlich andere Früchte bringen, als Besorgniß und Unzufriedenheit der katholischen Unterthanen des Landes, und Störung des friedlichen Verhältnisses unter den verschiedenen Confessionen. Unsrer Ueberzeugung nach giebt daher gerade jene Unvollständigkeit der Landesgesetzgebung den glänzendsten Beweis von der Weisheit der Regierung, welche, statt das Verhältniß der Episcopalgewalt zum Römischen Stuhle und dessen Reservatrechte möglichst genau zu begrenzen, vor allem in dieser Beziehung das katholische Kirchenregiment ungehemmter Entwickelung innerhalb der Kirche selbst überlassen zu müssen richtig erkannte, und nur dies als ihre eigentliche Aufgabe erachtete, das eigne Rechtsgebiet zu sichern, damit, wie auch jener Streit sich entscheide, die hierarchische Gewalt niemals Rechte in Anspruch nehme, welche die Unabhängigkeit der landesfürstlichen Hoheit gefährden und zu fremder Einmischung in das weltliche Regiment führen könnten.

Allerdings ist auch in dieser Beziehung, obschon von andrer Seite her, die Landesgesetzgebung dem Tadel nicht entgangen. Ohne die Kirche des Landes von der Einheit des Katholicismus zu trennen, ohne deren wesentlichste Rechte und Interessen zu beeinträchtigen, könne, so meint man, weder die Autorität des Episcopats, noch vollends die des Römischen Stuhls als eine dem Staate fremde Gewalt bezeichnet und behandelt, unmittelbare Ausübung ihrer kirchlichen Gerechtsame den außerhalb des Staatsgebiets befindlichen Kirchenobern nicht verweigert werden. Allein nur von auswärtigen, d. h. der Hoheit des Staats nicht unterworfenen, der Monarchie durch ihren Sitz nicht angehörigen Prälaten ist die Rede, nicht aber bezeichnet das Landrecht deren kirchliche Autorität als eine dem Staate fremde Gewalt[17]); und selbst dieser Ausdruck erschiene gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß, wie noch jetzt der Römische Stuhl, so damals fast alle auswärtige Bischöfe, welche Diöcesanrechte innerhalb Landes hatten, eine mit ihrer geistlichen Autorität aufs engste verbundene politi-

17) Nur im §. 117. kommt der Ausdruck: „fremde geistliche Obere“ vor, wie aber schon der §. 118. zeigt, völlig synonym mit auswärtigen Obern.

Digitized by Google

sche Macht repräsentirten. Ueberall wollte man auch nicht deren geistliche Gewalt ausschließen oder beschränken, sondern nur controllirt wissen, um etwaniger Uebergriffe in das weltliche Gebiet oder Verletzungen der Landesgesetze willen, und um Anmaßung einer Autorität zu verhüten, welche schon ein Jahrhundert früher Kaiser Leopold I. „einen fremden Dominatum" zu nennen[18]) kein Bedenken trug, und bei den Nuntiaturstreitigkeiten die Rheinischen Erzbischöfe selbst als einen von „Fremden" geübten Eingriff in ihre bischöflichen Rechte bezeichneten[19]). Unbegreiflich aber ist es vollends, wie man der Landesgesetzgebung es zum Vorwurfe hat machen können, daß sie von auswärtigen Kirchenobern die Bestellung inländischer Vicare verlangt. Die Unzulässigkeit von Evocationen in Rechtssachen haben ja schon früh die Päbste selbst durch die von ihnen ertheilten Privilegien, das Concil zu Trident durch die bekannte Bestimmung anerkannt, welche für die dritte Instanz statt der Verhandlung in Rom oder vor dem Nuntius die Bestellung von iudices delegati in partibus anordnete; für Schlesien war damals schon längst unter Mitwirkung des Römischen Stuhls ein Prosynodalgericht inländischer Geistlichen constituirt. Daß aber auch für die eigentlichen Verwaltungssachen eine ähnliche Stellvertretung durch diesseitige Geistliche vorgeschrieben wird, war eben so wenig etwas Unerhörtes und Neues. Nach althergebrachter Observanz wird von den Päbsten

---

18) Als der päbstliche Nuntius zu Cöln im J. 1677 in einer Civilsache, welcher nach damaliger Cölner Stiftsverfassung in erster Instanz vor dem Officialate verhandelt worden, die verfassungsmäßig an das Reichs-Kammergericht eingelegte Appellation cassirte, und die Avocation an sein angeblich allein competentes Forum durch Excommunication durchzusetzen versuchte, erließ der Kaiser an den Kurfürsten und das Domkapitel von Cöln ein Mandat, worin er der Excommunication oder der Verhandlung vor der Nuntiatur irgend Folge zu geben verbietet, und diese angeblich geistliche Gerichtbarkeit als Versuch bezeichnet, „einen fremden Dominatum in Civil- und weltlichen Sachen im Reiche einzuführen". Vgl. I. H. Boehmer ius eccles. Protest. T. I. p. 705.

19) Vgl. das Schreiben des Erzb. von Cöln an den dortigen Nuntius Pacca, Erzb. von Damiette, vom 27. Novbr. 1786 und das Trierer Vicariatsschreiben an die Geistlichkeit des Stifts vom 20. Dezbr. 1786 in Gesch. der Nuntiaturen Deutschl. s. l. 1790. Anh. S. 381. 82. u. 85.

Digitized by Google

die Prüfung der Bischofswahlen und deren Confirmation, so wie die Consecration der Erwählten einheimischen Prälaten delegirt; in den s. g. Quinquennal-Facultäten der Bischöfe liegt ein gleiches Stellvertretungsverhältniß für die päbstlichen Dispensations- und Absolutionsrechte vor; der eximirte Regularenstand war durch solche perpetuelle Delegation seit dem Concil zu Trident der bischöflichen Direction und Jurisdiction wieder unterworfen. Noch weniger können in der Diöcesanverwaltung Vicariate, wie sie das Landrecht verlangt, für eine bisher unbekannte Einrichtung gelten. In Cleve und Jülich war ja von alter Zeit her das Diöcesanrecht den Landdechanten übertragen, und von dem Cölner Erzstift diese Stellvertretung in dem Provisionalvergleiche anerkannt [20]); die nächste Veranlassung, wenigstens das ostensible Motiv zur Errichtung der Münchener Nuntiatur hatte gerade damals die Weigerung der Diöcesanobern gegeben, für die zu ihren Sprengeln gehörigen Bairischen Landestheile besondere Generalvicare zu bestellen, und indirect hatte der Römische Stuhl selbst den Wunsch des Kurfürsten, die kirchliche Verwaltung innerhalb der Landesgrenzen zu concentriren, durch Bestellung eines besonderen Nuntius für die Pfalz-Bairischen Gebiete gebilligt [21]); in Oesterreich bestanden schon längst für Steiermark und für Kärnthen, welche zur Salzburger Erzdiöcese gehörten, eigene Generalvicariate [22]), und in ähnlicher Weise hatten sich bereits im siebzehnten Jahrhundert die Erzbischöfe von Trier dazu verstehen müssen, für die zu ihrer Diöcese und Provinz gehörigen Lothringischen und Französischen Gebiete besondere Weihbischöfe und Generalvicare zu bestellen, und sich den Landesgesetzen zu fügen, welche

20) S. oben Buch I. Kap. 3. §. 5. u. 8.

21) Vgl. Gesch. der Nuntiat. in Deutschl. S. 168 flg.

22) Vgl. die mit dem Erzbischofe v. Salzburg abgeschlossenen Rezesse vom 12. Novbr. 1671 und 13. April 1729 in Riegger corp. iur. eccl. Bohemici et Austriaci, Wien 1770. Th. 2. S. 431. 445. 469. In Rechberger enchiridion iur. eccl. Austr. T. I. §. 270. wird es auch als unzweifelhaftes Recht der Landesherrschaft bezeichnet, die Verbindung der Landeskirche mit auswärtigen Obern zu beschränken, und selbst die Bestellung besonderer Landesbischöfe für die zu fremden Diöcesen gehörigen Gebiete zu veranlassen.

Digitized by Google

jede directe Einmischung auswärtiger Obern in die Kirchenverwaltung des Landes und jede Evocation irgend eines Rechtsstreits für unzulässig erklärten [23]).

Als beeinträchtigend oder als im Widerspruche mit dem verfassungsmäßigen Organismus der katholischen Kirche kann daher die Landesgesetzgebung nicht gelten, überhaupt kaum einem andern Tadel unterliegen, als daß man, den damaligen kirchlichen Zustand des Landes streng festhaltend, die höheren Beziehungen des Kirchenregiments zu sehr den unteren Gliederungen des kirchlichen Verbandes nachgesetzt hat, ohne auch nur in irgend einer ganz allgemeinen, den zeitigen Rechten des Staats und des Episcopats, wie für die Zukunft gleich unpräjudicirlichen Weise [24]) für die äußere Verfassung und Disciplin die Verbindung der Landeskirche mit der Gesammtheit des katholischen Bekenntnisses ausdrücklich von Staatswegen anzuerkennen.

§. 4.

Bedeutung der kirchlichen Rechtsquellen in Beziehung zur Landesgesetzgebung.

Je weniger das Landrecht die eigentliche Kirchenverfassung und Verwaltung nach allen Richtungen hin erörtert und festgestellt hat, je mehr die Redaction andrerseits an die geschichtlich überlieferten, im positiven Rechte begründeten Einrichtungen sich anzuschließen, diese gewissermaßen nur in einer legislativen Belehrung darzulegen bedacht war, um so eher könnte man erwarten, und dürfte es als unerläßlich erachten, daß die juristische Beziehung der bisherigen Quellen des Kirchenrechts zur neuen Landesgesetzgebung Gegenstand genauer Feststellung geworden wäre. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber hier eine in der That auffallende Eigenthümlichkeit der Landesgesetzgebung, die zu Mißverständ-

---

23) S. unten B. III. Kap. 3. §. 7.

24) Der §. 115. h. t. hätte z. B leicht den Zusatz: „unter verfassungsmäßiger Direction und Concurrenz der Metropoliten und des Römischen Stuhls" erhalten können.

Digitized by Google

niſſen ebenſowohl, als Zweifeln der verſchiedenſten Art Anlaß zu geben geeignet iſt.

Kaum eine einzige von den Rechtsquellen, auf welchen das gemeine katholiſche Kirchenrecht, und die beſondere Kirchenverfaſſung Deutſchlands oder der einzelnen Provinzen der Monarchie bisher beruht hatten, dürfte ſich nachweiſen laſſen, auf welche nicht das Landrecht, ſelten durch ausdrückliche Verweiſung, indirect aber durch den Inhalt ſeiner einzelnen Vorſchriften Bezug genommen hätte. An mehreren Stellen wird geradezu das canoniſche Recht als Entſcheidungsnorm anerkannt [1]), und wenn an anderen nur im allgemeinen, bald auf die Religionsgrundſätze, bald auf die Grundgeſetze und Verfaſſungen der Religionspartheien, bald auf die Grundſätze der Kirche, bald überhaupt auf die Kirchenordnungen verwieſen wird, ſo kann, daß auch hierin eine Anerkennung des canoniſchen Rechts liege, um ſo weniger bezweifelt werden, als derartige Remiſſionen gerade bei ſolchen Angelegenheiten vorkommen, für welche anderwärts ausdrücklich das canoniſche Recht als maaßgebend bezeichnet wird [2]), oder welche wie etwa die gottesdienſtlichen Gebräuche, die Lehrnormen u. ſ. w. [3]) ganz außer dem Bereiche der weltlichen Geſetzgebung und Adminiſtration liegen [4]). Keineswegs auch iſt damit etwa nur der Inhalt des Corpus iuris canonici, ſondern unzweifelhaft der Inbegriff aller als gemeingültig anerkannten, auf wie verſchiedenen Quellen immer beruhenden, kirchenrechtlichen Normen gemeint; wenigſtens werden nicht bloß Concilienſchlüſſe und päbſtliche Verordnungen als Quelle und Organ kirchlicher Rechtsnormen anerkannt [5]), ſondern es hat auch Suarez eine nur auf den Römiſchen Canzleiregeln beruhende, aber ganz unbeſtritten gemeingül-

1) §. 66. 980. 1126. 1135. h. t.

2) Vgl. rückſichtlich der geiſtlichen Amtsverrichtungen die §. 62. 103. 565. mit den Not. 1. citirten Stellen.

3) §. 23. 73. h. t.

4) Ein Beweis dafür, daß man mit jenen allgemeinen Formeln nur das canoniſche Recht gemeint habe, ergiebt ſich auch aus der Vergleichung des §. 107. h. t. mit dem Entw. a. a. O. §. 81., wo ſtatt deſſen ausdrücklich darauf verwieſen wird.

5) Vgl. §. 118. u. 141. h. t.

Digitized by Google

tige Regel in das Landrecht aufzunehmen [6]), eben so wenig Bedenken getragen, als die über die Kirchenbaubeiträge aufgestellten Normen aus dem Tridentiner Concile zu rechtfertigen [7]). In ähnlicher Weise wird theils die gesetzgebende, anordnende Gewalt der Bischöfe anerkannt [8]), theils überhaupt auf die Diöcesanverfassung, so wie auf die besonderen kirchlichen Einrichtungen der einzelnen Provinzen und auf deren Gesetze verwiesen [9]), und, wie beiläufig des Westfälischen Friedens, so auch der sonstigen, je die verschiedenen Provinzen betreffenden Friedensschlüsse und Tractate rechtsverbindende Kraft bestätigt [10]). Für den Regularenstand wird mehrfach auf den Inhalt der Ordensregeln hingewiesen [11]), in noch weit größerem Umfange auf die Statuten der Stifter und deren besondere Verfassung [12]), vor allem aber auf die je in den einzelnen Pfarrgemeinden bestehenden Einrichtungen, mögen diese auf Verträgen und andern geschriebenen Quellen [13]), oder bloß auf Herkommen und Observanz beruhen [14]).

In wie ausgedehntem Umfange aber auch auf statutarisches Recht und Ortsgewohnheit verwiesen wird, so ist doch, auffallend genug, weder die Art genau bestimmt, in welcher die statutarische Gesetzgebung zu üben sei, und wie sie zur Landesgesetzgebung sich verhalte, noch erhellt mit Gewißheit, unter welchen Voraussetzungen eine Berufung auf Observanz und Herkommen eintreten könne. So viel allerdings ist unzweifelhaft, daß die einmal bestehende

6) Daß, wie §. 1107. festsetzt, eine Resignation zu Gunsten eines Dritten nur gültig sei, wenn der Resignirende nach erfolgter Benachrichtigung des Collators wenigstens noch 20 Tage lebt, ist durch die s. g. regula de viginti (scil. diebus) bestimmt, deren Reception allgemein anerkannt wird.

7) Vgl. Suarez amtl. Vorträge S. 178. 8) §. 117. u. 141. h. t.

9) Vgl. z. B. §. 131. 565. u. 1033. mit §. 101. 165. 308. 824. 406. 710. 788. h. t.

10) §. 948. u. 1078. h. t. 11) §. 1064. 1169. 1180. 1212.

12) Vgl. z. B. §. 970. 973. 980. 1028. 1079. 1087. 1121. 1123. 1129. 1151. 1158. h. t. Die Erwähnung der alternativa mensium im §. 1088. als indirecte Anerkennung der Fürsten-Concordate aufzufassen, dürfte bedenklicher scheinen.

13) Vgl. z. B. §. 192. 252. 256. 297. 309. 710. 754. h. t.

14) So z. B. §. 192. 243. 252. 256. 312. 366. 409. 459. 562. 593. 667. 675. 678. 766. h. t.

Digitized by Google

hende Verfassung kirchlicher Corporationen nicht ohne Genehmigung und Vorwissen des Staats durch statutarische Beschlüsse geändert werden dürfe [15]). Ob aber auch diese bisherige Verfassung zu ihrer Gültigkeit noch besonderer Genehmigung bedürfe, und eine Berufung darauf nur beim Nachweise derartiger Bestätigung zulässig sei, ist nicht bestimmt, und um so bedenklicher, als eine Vorlegung der bisher gegoltenen Statuten zu solchem Behufe weder vorgeschrieben noch, so viel bekannt, eingetreten ist [16]), hie und da aber gleichwohl im Gesetzbuche auf die „vom Staate genehmigten oder gebilligten" Statuten verwiesen wird [17]). Eben so wenig erhellt, ob überhaupt, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen die weltliche Gesetzgebung eine Aenderung und Aufhebung der kirchlichen Statuten direct verfügen könne [18]), oder ob diese, weil doch nicht als Ausfluß der landesherrlichen Legislationsgewalt anzusehen, nur dem Reformationsrechte der Kirchenobern unterliegen. In Betreff aber der kirchlichen Observanzen, so fehlt es über Bedingungen, Wirkungen und Beweis eines Gewohnheitsrechts im Gesetzbuche an allen näheren Vorschriften, und mag gleich unter den „allgemeinen rechtlichen Grundsätzen", nach welchen das Public.-Patent [19]) die Eigenschaft einer „rechtsgültigen" Observanz geprüft wissen will, die gemeinrechtliche Theorie verstanden sein, so ist doch auch hier jene Frage bekanntlich eine der bestrittensten, anderntheils dies nicht zweifellos, ob jene Beschränkung auch auf die Fälle zu beziehen sei, wo das Landrecht geradezu auf die etwanigen Observanzen verweiset, und

15) S. §. 47—49., 959. u. 1181. h. t. vgl. mit Th. II. Tit. 6. §. 26. 29. 30. 34.

16) Die in Uebereinstimmung mit älteren Edicten, im Public.-Pat. Art. V. vorgeschriebene Vorlegung und Durchsicht der Statuten bezieht sich offenkundig nur auf die Stadtrechte.

17) So z. B. im §. 101. u. 1123. h. t. Auch rücksichtlich der Gemeindeverbindung wird im §. 235. auf die „unter Genehmigung des Staats" hergebrachte Verfassung verwiesen.

18) In der Einleit. §. 61. u. 62. wird nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß eine stillschweigende Derogation der Statuten durch ein neueres allgemeines Gesetz nicht stattfinde, bei etwaniger Aufhebung die Corporation erst gehört werden müsse.

19) Public.-Pat. Art. VII. vgl. mit Einl. §. 3. u. 4.

deren principale Gültigkeit direct anerkannt hat, da theils diese Remission eine gesetzliche Bestätigung zu involviren und den Nachweis gehöriger Qualification zu ersetzen scheint, theils auch nur zuweilen durch besondere, übrigens nichts weniger als gleichförmige, Epitheta eine bestimmte Qualification der Observanz, und selbst dann nicht einmal direct als Bedingung der Gültigkeit hervorgehoben [20]), der Regel nach nur schlechthin auf das hingewiesen wird, was üblich und hergebracht sei.

Nicht minder befremdend und fühlbar ist der Mangel näherer Bestimmungen über Bedeutung und Geltung der mehr provinziellen kirchlichen Rechtsquellen. Denn in wiefern manche Bestimmungen des Landrechts, namentlich über solche kirchliche Verhältnisse, welche näher oder entfernter zugleich auf die Verfassung des Landes sich beziehen oder doch zurückwirken, ihrer Form und Fassung nach als directe Verbote und Gebote sich darstellen, bleibt es oft zweifelhaft, ob auf Grund provinzieller Observanzen und Rechtsquellen davon abstrahirt werden dürfe. Anderntheils gehören die Schlüsse der Diöcesan- wie Provincialsynoden zwar ihrer Entstehung und formellen Gültigkeit nach dem particularen Rechte an, ihrem Inhalte nach aber sind sie zum größeren Theile nur Wiederholung und Bestätigung gemeinrechtlicher Normen, und so können auch hier wieder, trotz der unzweifelhaften prinzipalen Gültigkeit des Provinzialrechts [21]), über den Vorzug der einen oder andern Quelle Bedenken entstehen, für deren Lösung die Landesgesetzgebung weder directe Entscheidung, noch irgend sonst einen Anhalt gewährt.

Am auffallendsten jedoch bleibt es immer, daß selbst das Verhältniß der neuen Legislation zum gemeinen canonischen Rechte nirgends Gegenstand näherer gesetzlicher Feststellung geworden ist. Veranlassung dazu lag schon in der Bestimmung des Publi-

---

20) Bald ist von „gleichförmiger" (§. 242. u. 43.), bald von „ununterbrochener" (§. 409. 710. 766.), bald von „wohlhergebrachter" (§. 274. u. 562), bald von „seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachter" (§. 866.), bald von „rechtsbeständiger und wohlhergebrachter" (G. O. I. 2. §. 46.) Observanz die Rede.

21) Vgl. Publ.-Pat. Art. III. und Einl. §. 61.

cations-Patents nahe genug, daß das Landrecht „an die Stelle der bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten", fortan nicht mehr „auf diese bisherigen subsidiarischen Rechte und Gesetze" recurrirt werden solle [22]); einer Bestimmung, welche, je unzweifelhafter die subsidiäre Rechtskraft des Corpus iuris canonici feststand, um so leichter auch die Mißdeutung gänzlicher, selbst in kirchlicher Beziehung eingetretener Derogation des canonischen Rechts finden konnte, und wirklich gefunden hat [23]). Gleichwohl aber liegt nur in einer einzigen Beziehung über das Verhältniß der Landesgesetzgebung zum canonischen Recht eine bestimmte Erklärung vor, in Betreff nemlich des Eherechts, wo geradezu auch für katholische Unterthanen den abweichenden Vorschriften des canonischen Rechts eine bloß moralische Verbindlichkeit beigelegt wird [24]). Ob dies Prinzip gerechtfertigt erscheine, ob es rathsam sei, die Unterthanen zur Hintansetzung ihrer Religionsgrundsätze gleichsam gesetzlich zu autorisiren, ob nicht ein Ausweg sich darbiete, welcher die Ansicht von der rein bürgerlichen Natur der Ehe mit dem katholischen Dogma zu vermitteln geeignet sei, lassen wir hier auf sich beruhen; die Bemerkung wird genügen, daß die Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden Ehegesetzgebung nicht verkannt, und eine der katholischen Lehre nicht in solcher Schroffheit gegenüberstehende

22) Vgl. Public.-Pat. Art. I.

23) Wie Bielitz in seinem Handb. des Preuß. Kirchenr. Lpz. 1831. §. 4. dies als ganz unzweifelhaft behandelt, so ist auch in den meisten durch die neueren Cölner Angelegenheiten veranlaßten Flug- und Streitschriften diese Ansicht bald zum Grunde gelegt, bald direct ausgesprochen.

24) Einestheils bleibt es nach Th. II. Tit. 1. §. 11. u. 12. dem Gewissen der Katholiken anheimgestellt, ob sie zu einer landesgesetzlich erlaubten, nach ihren Religionsgrundsätzen dagegen verbotenen Ehe unter Verwandten geistlichen Dispens nachsuchen wollen, dessen Verweigerung übrigens der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe keinen Eintrag thut; anderntheils soll nach §. 732—35. eod. die zwischen beiderseits katholischen Ehegatten erkannte beständige Separation von Tisch und Bette so sehr alle bürgerlichen Wirkungen wirklicher Ehescheidung haben, daß selbst die Schließung einer neuen Ehe lediglich dem Gewissen jener separirten Ehegatten anheimgestellt wird.

Digitized by Google

Legislation in Aussicht gestellt hat. Wäre aber auch dort jenes Prinzip ungezweifelt richtig, als allgemeiner Maaßstab für das eigentliche Kirchenregiment könnte doch unmöglich gelten, was nur für ein dem kirchlichen Gebiete entzogenes Verhältniß als Regel aufgestellt ist. Auf die inneren Angelegenheiten der Kirche angewendet, würde dies Prinzip zu völliger Auflösung des kirchlichen Verbandes führen, mindestens für alle die Verhältnisse, auf welche die Landesgesetzgebung näher einzugehen nicht für dienlich erachtet hat, die Verfassung der katholischen Kirche schlechthin in Frage stellen. Es stände dies auch eben so sehr mit der Vorschrift, welche die von Staatswegen genehmigten Anordnungen der Kirchengesellschaften mit Polizeigesetzen paralleliſirt, als mit dem Grundsatze in Widerspruch, daß alle Mitglieder einer Kirchengesellschaft sich den bei derselben eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen müssen, und daß, wo zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirche Strafmaaßregeln nöthig sind, diese von Staatswegen eintreten sollen [25]).

Daß das canonische Recht nicht aller rechtsverbindenden Kraft ermangle, dürfen wir hiernach wohl als unzweifelhaft betrachten. Ob es aber noch als gemeinrechtliche Norm anzusehen sei, oder bloß die rechtliche Bedeutung eines von Staatswegen genehmigten Statuts habe, oder gar nur als eine äußerst noch geduldete Observanz gelten könne? ob demselben allein da offizielle Geltung im Staate zukomme, wo entweder die Landesgesetzgebung ausdrücklich darauf verweiset, oder überhaupt keine Vorschrift an die Hand giebt? oder ob auch neben der Landesgesetzgebung für alle und jede Verhältnisse des inneren Kirchenregiments, bei welchen weder die Landes- und Kirchenhoheits-Rechte der Staatsgewalt berührt sind, noch eine Rückwirkung auf das Gebiet des privatrechtlichen und bürgerlichen Verkehrs eintritt, dem canonischen Rechte nach wie vor für die katholische Kirche prinzipale Gültigkeit beigelegt werden dürfe, so daß die geistlichen Behörden darin die Norm ihrer Verfügungen zu finden eben so be-

25) §. 48. 53. 109. h. t.

rechtigt, als die bei der Kirchenverwaltung concurricenden weltlichen Behörden auf die darin anerkannten Prinzipien des katholischen Kirchenregiments gebührende Rücksicht zu nehmen verpflichtet wären? ob nur da das canonische Recht für derogirt zu erachten sei, wo ein ausdrückliches Verbot in dem Landesgesetze vorliegt, wenigstens eine bestimmte Regel für solche Verhältnisse positiv aufgestellt ist, welche nicht schlechthin die interna ecclesiae betreffen? oder ob schon jede irgend davon abweichende Bestimmung des Landrechts, wie sehr auch mit den Grundprinzipien der katholischen Kirche unvereinbar, und entweder aus der evangelischen Ansicht hervorgegangen, oder als allgemein-abstracter Grundsatz für alle Confessionen ohne Unterschied ausgesprochen, einem wahren Prohibitivgesetz gleichzustellen, und als schlechthin bindende Disposition zu behandeln sei? ob jeder kirchliche Act der katholischen Obern, Geistlichen oder Unterthanen, wenn widersprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, trotz seiner Conformität mit dem canonischen Rechte auch in kirchlicher Beziehung als ungültig betrachtet werden müsse, und zugleich strafbar sei als Verletzung der Landesgesetze? oder ob nur in bürgerlicher Hinsicht und in Beziehung zum Staate eine solche Handlung wirkungslos bleibe, im übrigen aber, so weit sie nur im Innern der Kirche sich äußert, von Seiten der Regierung gleichsam ignorirt und stillschweigend geduldet werde? — über diese und ähnliche Fragen gewährt das Landrecht weder directen Aufschluß, noch vollkommen sichern Anhaltspunkt zu doctrineller Erledigung.

Auffallend ist dies allerdings um so mehr, als die frühere Gesetzgebung diese Präjudicialfrage nicht unberührt gelassen, wenn auch nicht in allseitig genügender Weise entschieden hatte [26]), und

---

26) Ueber Schlesien und Westpreußen vgl. oben Kap. 2. §. 14. und Kap. 3. §. 8. Hier sei nur noch bemerkt, daß auch das Cocceji'sche Proj. des Corp. Iur. Frider. v. J. 1750 entschieden die Derogation des canonischen Rechts auf die weltlichen Sachen beschränkt, indem es darin P. I. Lib. 1. tit. 1. §. 12. heißt: „Da nach dem Westfälischen Friedensschlusse Unsere katholische Unterthanen nach ihren Principiis in Glaubenssachen gerichtet werden sollen, so muß auch das canonische Recht in so weit vim legis behalten. In allen weltlichen Sachen aber wollen Wir das ius canonicum hiedurch aufgehoben haben, außer

Digitized by Google

nur erklärlich aus der Art, wie die Redactoren auf diesem Gebiete ihre Aufgabe gefaßt, und zu lösen versucht haben. Unleugbar aber muß gerade dieser Mangel näherer Regeln über das Verhältniß der weltlichen Gesetzgebung zu den bisherigen, direct und indirect bestätigten Quellen des Kirchenrechts der falschen Ansicht, welche die Landesgesetzgebung als alleinige Norm für die Kirchenangelegenheiten geltend zu machen geneigt ist, Vorschub leisten, und einer festen und entsprechenden Gestaltung der kirchlichen Verfassung bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen. Wie wenig man auch den Einfluß verkennen darf, welchen, neben den politischen Ereignissen der neuesten Zeit und den dadurch auf dem kirchlichen Gebiete herbeigeführten Umwälzungen, die ursprünglich nicht entfernt beabsichtigte Hintansetzung und Beseitigung der particulären Rechtsverschiedenheiten geübt hat, möchte daher in dieser Beziehung die Preußische Gesetzgebung von einem wohlbegründeten Tadel kaum freizusprechen sein.

§. 5.

Amtliche Stellung des katholischen Clerus im und zum Staate.

Wenden wir uns nun von den allgemeineren Beziehungen der landrechtlichen Kirchengesetzgebung deren mehr positivem Inhalte zu, so wird es nach der bisherigen Darlegung kaum befremden dürfen, wenn für die innere Verfassung der katholischen Kirche das Resultat jener Rechtsreform im Einzelnen nicht als befriedigend anerkannt zu werden vermag, wenn Bedenken und Zweifel von verschiedenen Seiten her sich darbieten. Wer aber nur nicht der unabweislichen Ueberzeugung sich verschließt, daß im Laufe der letzten vier Jahrhunderte die Stellung der Kirche zum Staate, selbst in den Ländern katholischen Glaubens, unwiderruflich eine andere geworden ist, als im Mittelalter, wer nur nicht, am Buchstaben des canonischen Rechts festhaltend, für die kirchlichen Autoritäten eine Unabhängigkeit und Gewalt vindicirt,

---

was die officia und dignitates und davon dependirende iura bei den Stiftern, item die Zehnt-Sachen betrifft".

welche selbst in der Blüthezeit der päbstlichen Herrschaft weniger die Frucht, als das Ziel ihrer Bestrebungen war, wird trotz aller Mängel der Gesetzgebung gestehen müssen, daß sie der Kirchengewalt kaum Ein wesentliches Recht entzogen, oder auch nur in einer Weise verkümmert hat, welche mit den Befugnissen der Landesherrschaft oder dem Wohle der Kirche absolut unvereinbar wäre.

Das eigenthümliche System der katholischen Kirchenverfassung näher darzulegen, ist hier natürlich nicht des Orts, bekannt genug auch, wie der gesammte Organismus der Hierarchie sich in drei Punkten concentrirt, in dem Clericate, der Episcopalgewalt und dem Primate des Römischen Stuhls. Den letzteren hat, wie bereits gezeigt, die Landesgesetzgebung zwar nicht ausgeschlossen oder gänzlich ignorirt, aber doch mehr andeutungsweise anerkannt, als im Einzelnen erörtert; die Stellung der Geistlichkeit überhaupt, und die Gerechtsame des bischöflichen Amts bieten sich daher für uns allein als Gegenstand näherer Betrachtung dar.

Von der weltlichen Macht fast unabhängig, im bürgerlichen Leben und in politischer Beziehung isolirt, genoß im Mittelalter die Geistlichkeit für die Verwaltung der kirchlich-religiösen Angelegenheiten einer eben so einfachen als sichren Stellung. Klar und bestimmt sprach sich auch in der äußeren Verfassung die Lehre der katholischen Kirche aus, welche den Clerus nicht als deren Diener und Beamte, sondern als deren Obere kraft göttlichen Rechts ansieht, und die Kirche nicht etwa bloß durch den Clerus repräsentirt erachtet, sondern in dem Clericate die wahre Kirche findet. Aeußerlich hat sich diese Stellung nothwendig geändert, seit die weltlichen Herren in bürgerlich-politischen Dingen auch über den geistlichen Stand ihr unzweifelhaftes Recht voller landesfürstlicher Gewalt wieder in Anspruch nahmen, und durch Beschränkung der, früher theils verliehenen theils angemaßten, clericalischen Privilegien glücklich zu erlangen wußten; kaum daß, wo dem Episcopate selbst der Besitz landesfürstlicher Macht blieb, jene Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit des kirchlichen Regiments sich hat erhalten können. Mehr aber noch hat sich das letztere der weltlichen Verwaltung angenähert, und mit der politischen Orga-

Digitized by Google

nisation der einzelnen Staaten gewissermaßen verschmolzen, seit die aus dem landesherrlichen Schutzrechte sich entwickelnde Kirchenhoheit, seit Privilegien der Päbste und Verträge mit den einzelnen Bisthümern und Stiftern, seit namentlich ein ausgedehntes Patronatrecht den Landesherren immer entschiedneren Einfluß auf die Besetzung der höheren und niederen Kirchenämter gewährt, und deren Vergebung äußerlich wenigstens in die Hände der Regierung gelegt hat. Die Lehre aber der Katholiken ist unverändert dieselbe. Mag immerhin die Geistlichkeit Besitz und Genuß ihrer Aemter der Verleihung oder Zustimmung der Landesherrschaft verdanken; ihre amtliche Gewalt selbst, ihre eigentlich geistliche Autorität können die Cleriker nur herleiten von der Kirche, und wie sie selbst in geistlich-kirchlichen Dingen sich immer als die Obern der ihnen anvertrauten Gemeinden ansehen werden, müssen sie von ihrem Standpunkte aus auch in dem Episcopate und Primate die alleinige, ihnen vorgesetzte Autorität finden, welcher sie in kirchlichen Angelegenheiten unterworfen seien, und werden nur dieser für ihre geistliche Verwaltung sich verantwortlich erachten. Nicht bloß eine Doppelstellung ist somit für den katholischen Clerus begründet, sondern eine wahre Zwiespaltigkeit seiner rechtlichen Existenz im Staate, wie sie der früheren Zeit ganz fremd war, auch in dem Maaße für die Geistlichkeit der evangelischen Kirche nach dem Standpunkte ihrer Lehre durchaus nicht eintreten kann. Ganz verschiedenen Lebenskreisen angehörig, bewegt sich die amtliche Thätigkeit des katholischen Clerus auf einem Grenzgebiete, wo es fast unmöglich ist, scharf und bestimmt die Linie zu ziehen, welche die kirchliche Qualität und geistliche Berechtigung von der Unterthanenpflicht scheidet und von der Unterordnung unter die weltliche Autorität.

Fragen wir nun, wie von der landrechtlichen Gesetzgebung die um desto schwierigere Aufgabe gelöset, und die amtliche Stellung des Clerus im Staate und zur Staatsgewalt [1]) geordnet worden sei, so hat man ihr wohl den Vorwurf machen wollen, daß sie

1) Von der bürgerlichen Stellung der katholischen Geistlichkeit wird zweckmäßiger im §. 7. zu sprechen sein.

Digitized by Google

die Geistlichen schlechthin den Staatsbeamten zuzähle, und mit diesen nicht bloß in bürgerlich-politischer Beziehung, sondern auch rücksichtlich ihrer eigentlichen Amtsfunctionen gleichstelle. Dieser Tadel scheint uns jedoch das Landrecht direct nicht zu treffen, wenn es auch jener Ansicht einen legalen Schein gegeben hat und dadurch veranlaßt haben mag, daß diese in der Gesetzgebung und Praxis immer mehr das Uebergewicht gewonnen hat. Allerdings werden öfters die Kirchen- und Schulbedienten den eigentlichen Staatsdienern nicht coordinirt, sondern subsumirt [2]); es ist auch nicht zu leugnen, daß in dem weiteren Sinne, wo unter Civilbeamten alle nicht in Militärdiensten stehende Beamten [3]), überhaupt unter Staatsbedienten alle in öffentlichen Aemtern stehende Personen begriffen sind [4]), jene Qualität weder den Geistlichen abgesprochen, noch von ihnen selbst abgelehnt werden kann. Der Regel nach dagegen unterscheidet die Gesetzgebung sehr bestimmt die Kirchenbedienten von den Staatsbeamten [5]); sie können auch, in wiefern das Landrecht die directe oder indirecte Vergebung durch den Landesherrn als etwas bei den unmittelbaren Staatsämtern wesentliches bezeichnet [6]), weder diesen zugezählt werden, noch andrerseits den mittelbaren Beamten, welche in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehen [7]), diesen wenigstens nicht von dem Standpunkte des Landrechts aus, weil es nur die Bischöfe als Obere und Vorgesetzte der Diöcesen, die Geistlichen dagegen nur als Mitglieder, nicht als Beamte der Gemeinden bezeichnet. Aber auch in den Gesetzesstellen, in welchen man einen directen Beweis

---

2) So namentlich, wo im Criminalrecht von den Verbrechen der Diener des Staats die Rede ist, und neben den Verbrechen der Justiz-, Cassen-Bedienten u. s. w. auch (Th. II. Tit. 20. §. 499—504.) von denen der Kirchen- und Schulbedienten gehandelt wird.

3) S. Th. II. Tit. 10. §. 1. u. 68.

4) In diesem Sinne kommt z. B. in Th. II. Tit. 20. §. 208. der Ausdruck vor.

5) S. u. a. Land-R. Th. II. Tit. 17. §. 32., Tit. 18. §. 213. vgl. mit §. 208. u. 161 flg., Tit. 20. §. 326., Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 43 77. u. 85., Tit. 49. §. 27.

6) Vgl. Th. II. Tit. 13. §. 7. 7) Th. II. Tit. 10. §. 69.

Digitized by Google

jener Ansicht zu finden pflegt, weil sie allerdings die Geistlichen „als Beamte des Staats“ bezeichnen, ist nicht sowohl eine Gleichheit der amtlichen Stellung, als vielmehr nur dem Staate gegenüber eine Gleichartigkeit der bürgerlich-politischen Berechtigung ausgesprochen; ähnlich wie in Betreff der höheren Lehrämter [8]), scheint damit nichts weiter gesagt [9]), als daß die kirchlichen Beamten die besonderen Vorrechte der Staatsbeamten in Betreff der Jurisdictionsverhältnisse, Immunitäten u. s. w. genießen sollen [10]). Läge jenes Prinzip wirklich der landrechtlichen Gesetzgebung zu Grunde, sicher hätte man die ursprüngliche Ansicht, wonach die Amtsentsetzung der Geistlichen, gleich wie bei anderen Aemtern, ausschließliches Attribut der weltlichen Gerichte sein sollte, nicht bei der Schlußredaction verlassen, noch den geistlichen Behörden, wie die Aufsicht über die Amtsverwaltung, so ohne irgend eine Einschränkung das Entsetzungsrecht für den Fall eines geistlichen Amtsvergehens beigelegt [11]).

---

8) Vgl. Th. II. Tit. 12. §. 65. u. 73.

9) §. 19. h. t.: „Die bey (öffentlich aufgenommenen) Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.“ vgl. mit §. 26.: „Die (von geduldeten Kirchengesellschaften) zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte“, und §. 96. u. 97 h. t.: „Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frey. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.“ vgl. mit §. 547. h. t.: „So lange (Geistliche) bey einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußeren Vorrechte der Geistlichen (§. 96. 97.) keinen Anspruch“. — Die Fassung des §. 96. läßt fast vermuthen, daß die Worte „als Beamte des Staats“ späterer Zusatz sind, wodurch man für die Immunität, damit nicht die desfalsigen Grundsätze der katholischen Kirche anerkannt scheinen möchten, ein Motiv gewinnen wollte. Die Vergleichung der Materialien müßte hierüber Aufschluß geben; der Entw. a. a. O. §. 79. stimmt schon wörtlich mit dem Landrechte überein.

10) Ganz eben so wird zwar im §. 18. h. t. von den Kirchen gesagt, sie seien „als privilegirte Gebäude des Staats“ anzusehen; wie aber nachher im §. 170. h. t. dieselben direct als Eigenthum der Kirchengemeinden anerkannt werden, legt ihnen auch §. 174. nur „die Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude“ bei.

11) Die Bestimmungen des Entwurfs a. a. O. §. 104—6., 399—401.

Digitized by Google

Eher scheint die Gesetzgebung darin ein Tadel treffen zu können, daß sie die Geistlichen überhaupt nur als Mitglieder der Kirchengemeinden auffaßt, dagegen als deren Vorgesetzte und Obere lediglich die Bischöfe und diejenigen Personen betrachtet, welche als deren Stellvertreter oder als Vorsteher der kirchlichen Corporationen an dem eigentlichen Kirchenregimente Theil nehmen [12]). Die Stellung des Clerus zu den Laien ist dadurch anscheinend wesentlich verändert, um so mehr, als einerseits das Landrecht Erwerb und Besitz eines kirchlichen Amts und Anstellung in einer bestimmten Gemeinde als unerläßliche Bedingung der den Geistlichen zugestandenen Vorrechte betrachtet, somit einen geistlichen Stand eigentlich nicht statuirt [13]), wenigstens nicht eine persönliche, sondern nur eine amtliche Standesverschiedenheit anerkennt [14]), an-

---

stehen weder unter sich, noch mit denen des Landrechts völlig in Einklang. In den §. 104 flg. wird dem Bischofe nur das Recht beigelegt, durch geistliche Bußübungen die Cleriker zu ihren Amtspflichten anzuhalten, die Bestrafung grober Amtsverachen aber dem geistlichen Gerichte, als wäre dies von der bischöflichen Gewalt ganz unabhängig, überwiesen; die §. 399 flg. dagegen geben dem Bischofe neben dem Rechte zur Versetzung von Pfarrern auch das Recht zur Suspension und Deposition, nur daß in dem letzteren Falle der Geistliche bei der ordentlichen Obrigkeit, worunter offenbar das weltliche Gericht zu verstehen, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß soll dringen können. In den entsprechenden §§. des Landrechts (§. 125. u. 126. u. §. 532—535. h. t.) sind die ersteren Bestimmungen beibehalten, nur daß dem Bischofe auch das Recht zu Geld- und Gefängnißstrafen beigelegt wird; in Betreff der Pfarrer aber wird zwar die Entsetzung durch den Bischof im administrativen Wege bestätigt, dagegen die „förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung", auf welche dem Beschuldigten anzutragen freistehe, im §. 535. für die katholische Geistlichkeit geradezu dem geistlichen Gerichte vorbehalten, dessen Competenz sogar im §. 567., welcher neu hinzukam, auf die Amtsvergehen der niederen Kirchenbedienten, wie Küster u. s. w., ausgedehnt.

12) Vgl. §. 58. 59. u. 108. mit §. 114. 115. 130 flg. h. t.

13) Nur beiläufig ist hie und da vom geistlichen „Stande" die Rede, und dann entweder so, daß dies Wort nur den Lebensberuf, nicht eine besondere Klasse der Unterthanen bezeichnet, wie z. B. im §. 137. u. §. 1140. h. t., oder so, daß es, wie z. B. im §. 104. vgl. mit §. 102. h. t., identisch genommen wird mit Amt.

14) Im §. 542 flg. h. t. werden zwar den Capellänen, weil diese eine feste Anstellung haben und nach §. 510. als Amtsgehülfen des Pfarrers zu betrachten sind, nicht aber den sonstigen Weltgeistlichen, wenn auch in kirchlichen Functionen, die Rechte der Geistlichen zugestanden.

Digitized by Google

dererseits aber auch als Attribut des geistlichen Amtes die Verwaltung des Gottesdienstes und der Sacramente weit mehr, als die Seelsorge hervorgehoben wird [15]), welche doch gerade vor allem andern wegen der darin liegenden iurisdictio interna den Geistlichen die Stellung eines Obern der ihnen zugewiesenen Gemeinden giebt. Auf den letzteren Umstand dürfte indessen kaum Gewicht zu legen sein. Denn mag auch die Ansicht mit eingewirkt haben, welche die Redactoren, von dem Standpunkte der evangelischen Kirche und der in dieser hergebrachten Verfassung aus, über Zweck und Bedeutung der Kirchenzucht überhaupt, über das durch die Excommunication gesicherte kirchliche Strafrecht und über die dem Einzelnen auch innerhalb der Kirche, und von dieser zu gewährende volle Gewissensfreiheit hegten [16]), so ist doch jene Nichterwähnung der seelsorglichen Amtsthätigkeit der Geistlichen sicher mehr als zufälliges Versehen zu betrachten, da die einzelnen, in dem Seelsorgeamt liegenden, Functionen und Rechte der Geistlichen, obschon unter gewissen Cautelen, im Gesetzbuche erwähnt werden [17]). Noch weniger aber darf man außer Acht lassen, daß nirgends die rein clericalische Thätigkeit, und die kirchliche Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer Religionshandlung von der förmlichen Anstellung des functionirenden Geistlichen abhängig gemacht, an einer Stelle vielmehr ausdrücklich erklärt ist, wie Amtshandlungen eines nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen nur der bürgerlichen Gültigkeit entbehrten [18]), daß andrerseits bei denen, welche noch kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeinde oder Kirche erhalten haben, keine weitere Beschränkung ihrer „geistlichen Functionen“ ausgesprochen wird, als daß sie weder Unordnung noch Aergerniß anrichten, noch dem Staate zur Last

15) S. §. 11. h. t. vgl. mit Entw. §. 7. u. §. 19. 59. u. 318. h. t.

16) Vgl. oben §. 1. 17) Vgl. §. 75—85. 92. 320. h. t.

18) Vgl. §. 105. u. 106. h. t. Unpassend erscheint nur, daß „bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe“ gleichwohl die Vollziehung von Amtsverrichtungen verboten ist, da diese, wenn rein geistlicher Natur und von bloß kirchlicher Wirkung, außer dem Gebiete der weltlichen Strafgerichtbarkeit liegen, ihre etwanige kirchliche Unzulässigkeit aber der Beurtheilung und Cognition der geistlichen Behörden anheimgestellt sein müßte.

Digitized by Google

fallen sollen [19]). An sich und den eignen Glaubensgenossen gegenüber ist daher weder Bedeutung des geistlichen Standes geändert, noch die kirchliche Wirksamkeit des Clerus beschränkt. Wenn aber dessen äußere Vorrechte an Erwerb und Fortdauer eines geistlichen Amts geknüpft werden, so ist freilich nicht zu leugnen, daß man katholischer Seits jene Vorrechte als wesentliche Attribute des geistlichen Standes, und somit als an die Person geknüpft und lediglich durch die Ordination bedingt, anzusehen vielfach geneigt ist. Indeß selbst in katholischen Ländern wird dies nicht zugestanden, sondern das Prinzip befolgt, welches der landrechtlichen Gesetzgebung zur Basis dient, daß nemlich jene Gerichtsstands- und Immunitäts-Privilegien nur auf Concessionen der Staatsgewalt beruhten, welche mithin, so weit nicht durch das Zugeständniß ein ius quaesitum gewonnen, Beschränkungen dieser äußeren Vorrechte [von andern ist aber nirgends im Landrechte die Rede [20])] eintreten zu lassen, eben so berechtigt sein müsse, als deren Genuß von der amtlichen Thätigkeit zu bedingen. Wie sehr daher auch in dieser Hinsicht die Landesgesetzgebung den in der evangelischen Kirche von jeher anerkannten Grundsätzen sich nähert, eine Beeinträchtigung des Clerus im Vergleiche zu dessen heutiger Stellung in katholischen Ländern kann darin überall nicht gefunden werden. Bekanntlich hat auch für die verheiratheten Cleriker und diejenigen, welche, ohne geistliche Functionen zu übernehmen, nur die niederen Weihen empfangen hätten, schon das Tridentiner Concil die Bestimmung getroffen, daß sie des geistlichen Gerichtsstandes entbehren sollten; auch war schon im älteren canonischen Recht an den durch Eheschließung herbeigeführten Verlust des Amts, theils schlechthin, theils wenigstens in dem Falle, daß der Cleriker sich nicht als solcher gerirte, der Verlust der Standesprivilegien geknüpft, und so ist in der Preußischen Gesetzgebung nur ge-

19) §. 545. u. 46. h. t.

20) Vgl. die oben Note 9. mitgetheilten Stellen mit §. 104. h. t.: „Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren".

Digitized by Google

neralisirt, was die katholische Kirche selbst, wenn schon nur in einzelnen Beziehungen, für dienlich hat erachten müssen.

Hieraus ist denn auch zu erklären, wenn in Widerspruch mit der katholischen Lehre die Ordination weniger in ihrer sacramentalischen Bedeutung, als Befähigung nemlich zu geistlichen Functionen und als deren wesentliche Bedingung, sondern mehr als Folge der Berufung zu einem geistlichen Amte und als dessen feierliche Uebertragung dargestellt wird [21]). Nichts weiter ist damit gemeint, als daß der Staat nur den im Amte stehenden Geistlichen die äußeren Berechtigungen des Clerikats zugestehen will, keineswegs ein directes Verbot jeder nicht durch förmliche Amtsanstellung veranlaßten Ordination damit ausgesprochen; unausführbar wie dies in den meisten Fällen wäre, wird auch den Bischöfen an einer andern Stelle nur eingeschärft, daß sie ohne gleichzeitige Anstellung Weltgeistliche nicht anders, als bei erheblichen Ursachen annehmen sollten, und damit deren Ordinationsrecht gesetzlich anerkannt [22]). Noch weniger wird man der Bestimmung, „ohne Zuthun und Approbation" des Bischofs solle Niemand „zum Priester aufgenommen" werden [23]), die Deutung geben dürfen, als ob das Landrecht dem Bischofe bei der Ordination nur eine Mitwirkung, nicht das alleinige Recht zur Vornahme dieser Handlung zugestehe. Denn allein von den Diöcesanrechten im Gegensatze der Pontificalien, nur von der Bestellung zu geistlichen Aemtern ist hier die Rede, und wie ungenau und unpassend auch in dieser Beziehung der Ausdruck „Aufnahme zum Priester" sei, wie wenig es auch der Leh-

21) Wie schon früher bemerkt, wird als Wirkung der Ordination die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen im §. 63. h. t. bezeichnet, und im §. 65. die Ordination zu ertheilen verboten, ehe zu Uebernahme eines geistlichen Amts Gelegenheit sich darbietet. Im §. 403. wird sie als Folge der vom Patron geschehenen Präsentation und erfolgten Confirmation behandelt, und gleichsam der s. g. institutio canonica im Gegensatze der investitura, welche letztere allein, nicht aber die erstere speciell erwähnt wird, substituirt. Der §. 64. spricht sogar geradezu von einer „Ordination zu geistlichen Aemtern".

22) S. §. 545. h. t. Indirect wird zugleich im §. 943 flg. die Fähigkeit der Regularen zu gottesdienstlichen Functionen, welche wesentlich die Ordination voraussetzt, anerkannt. Vgl. auch §. 1083—85. u. 1217.

23) §. 120. h. t.

Digitized by Google

re der katholischen Kirche entspricht, daß hierbei die bischöfliche Collation im Verhältniß zu der Präsentation des Patrons oder der sonstigen Designation mehr als das untergeordnete Moment erscheint, so kann doch jene Bestimmung in keiner Weise als Beweis gelten, daß die Landesgesetzgebung den Episcopat nicht als eigentliche Quelle aller clericalischen Autorität anerkenne, oder gar dem geistlichen Stande lediglich den Standpunkt eines Staatsamtes angewiesen habe.

Wenn nun aber hiernach die Art, wie das Landrecht die Stellung des Clerus auffaßt, im Wesentlichen keineswegs der katholischen Lehre widerstreitet, wenn nur in sofern der Geistlichkeit die Qualität von Staatsbeamten beigelegt wird, als sie bürgerlicher Vorrechte genießt, im Staate öffentliche Aemter bekleidet und einer auch vom Staate anerkannten öffentlichen Autorität genießt, wenn somit jene oben angedeutete Doppelqualität des Clerus weder verworfen noch verkannt ist, so hätte gerade dies der Gesetzgebung Anlaß geben sollen, so scharf als thunlich zu bestimmen, in wie weit die Geistlichen lediglich als kirchliche Obere und Beamten zu betrachten seien, in wie weit dagegen als Organe der Staatsgewalt, und so das Verhältniß ihrer staatsamtlichen Unterordnung zu ihrer geistlich-kirchlichen Autorität möglichst genau festzusetzen. Um so unerläßlicher hätte dies erscheinen müssen, als weder die Grundprinzipien, auf welchen der gesammte Organismus der katholischen Kirche beruht, von Staatswegen anerkannt sind oder unbedingt getheilt werden können, noch die kirchliche Landesgesetzgebung in allen Beziehungen mit dem canonischen Rechte in völligem Einklange steht, als einerseits die Berufung auf angebliche Gewissenspflicht offenbar nicht zur Beschönigung oder gar Rechtfertigung des den Landesgesetzen und der Obrigkeit verweigerten Gehorsams dienen, Gewissenszwang aber andrerseits so wenig in den Rechten der Staatsgewalt liegen [24]), als dem Wohle des Staats förderlich sein kann. Ein selbst nur flüchtiger Anblick der Strafgesetzgebung, innerhalb deren Gebiets jene Doppelstellung des katholischen Clerus um so leichter zu Collisionen aller Art

24) Vgl. §. 2. 4. 30. 31. h. t.

Digitized by Google

führen kann, als mit der Unterthanenpflicht der den Kirchenobern schuldige geistliche Gehorsam [25]) vereinbart werden soll, wird aber genügend darthun, zu wie vielen Bedenken und Zweifeln gerade in der angedeuteten Hinsicht die Landesgesetzgebung Anlaß darbietet.

Einzelner Vergehen der Kirchendiener geschieht allerdings in dem Landrechte specielle Erwähnung [26]); mit Ausnahme weniger Fälle, wo mittelbare Beziehung und Rückwirkung auf den Staat oder das bürgerliche Rechtsleben eintritt, sind es jedoch nur solche, die unter die Kategorie der eigentlichen Amtsvergehen, und somit in den Kreis der bischöflichen Strafgewalt fallen. Ob nun aber, soweit das Gesetz, neben der Entsetzung oder abgesehen davon, solche Strafen angedroht hat, welche die Competenz der geistlichen Behörde überschreiten, den weltlichen Gerichten deren Verhängung und somit eine Einmischung in die rein geistliche Amtsverwaltung zukomme, ob andrerseits die Entsetzung, während sie im allgemeinen bei geistlichen Amtsvergehen in das Ermessen der geistlichen Behörde gestellt ist, in diesen Fällen auf Grund der Landesgesetzgebung schlechthin verfügt werden muß, oder ob etwa hier, wegen der Concurrenz mit anderen weltlichen Strafen, selbst die Entsetzung von den weltlichen Gerichten allein erkannt wird, und die Strafgewalt der geistlichen Obern als ausgeschlossen gelte; alles dies ist durchaus unbestimmt gelassen [27]). Weitläuftig verbreitet sich ausserdem das Landrecht über die Verbrechen der Staatsdiener überhaupt, und erklärt die desfallsigen Strafbestimmungen für gleich anwendbar auf mittelbare und unmittelbare Beamten [28]). Aber auch hier wieder werden viele Vergehen aufgeführt, welche unzweifelhaft unter den Begriff der excessus clericorum fallen [29]), und doch

25) §. 122. h. t. 26) Vgl. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 222. 227. 499 flg.

27) Sollten vielleicht diese Strafbestimmungen über Amtsvergehen dadurch veranlaßt sein, daß man, wie oben gezeigt, anfangs schwankte, ob man den Bischöfen in derartigen Straffällen eine wahre iurisdictio externa über die Geistlichen zugestehen dürfe?

28) §. 323. flg. vgl. mit §. 365. eod.

29) So z. B. vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit und Unwissenheit eingetretene Verletzung der Amtspflichten nach §. 333 flg. eod., mangelhafte

doch ist weder näher bestimmt, ob die für solche Fälle angedrohte Entsetzung den geistlichen Obern oder den weltlichen Gerichten zustehe, oder ob hier neben der Correctiv-Gewalt der ersteren die weltliche Strafgerichtbarkeit selbstständig nach Maaßgabe der landesgesetzlichen Strafandrohungen eintrete, noch ist der Fall irgend berücksichtigt, daß die rein geistliche Amtspflicht, wie die Kirchengesetze sie auffassen und näher bestimmen, mit den Vorschriften der Landesgesetzgebung und den dadurch auferlegten Verbindlichkeiten in Collision oder gar in Widerspruch tritt.

Mit vollem Rechte hat auf der andern Seite die Landesgesetzgebung die Competenz der weltlichen Strafgerichtbarkeit in den Fällen für eben so unerläßlich als unzweifelhaft erachtet, daß ein Geistlicher, in näherer Beziehung zu seiner Amtsführung oder unabhängig von dieser, sich gemeiner bürgerlicher Verbrechen schuldig machen sollte. Aber um welcher bürgerlichen Delicte willen den Geistlichen, allein oder neben den sonstigen Strafen, der Verlust seines Amtes treffe, dafür fehlt es in der Gesetzgebung an sicherem Anhalte. Denn die Bestimmung, daß gegen Beamte überhaupt wegen aller mit Zuchthaus- und Festungsstrafe bedrohter Verbrechen zugleich auf deren Cassation erkannt werden solle[30]), kann für Geistliche unmöglich auch in der Art als Norm gelten, daß nur in diesen Fällen Entsetzung eintrete; vielmehr wird hier der amtlichen Stellung und Bestimmung wegen größere Strenge unerläßlich, und auch ein bürgerlich minder strafbares Vergehen meist als hinreichender Beweis der Unwürdigkeit zu geistlichem Amte erscheinen. In Widerspruch aber steht es, wenn an der einen Stelle alle „schwere Verbrechen", an einer anderen dagegen „Criminalverbrechen" schlechthin als ausreichender Grund zur Entsetzung der Geistlichen bezeichnet werden[31]), und indem es, ob

---

hafte Aufsicht über die Amtsführung der Untergebenen nach §. 345., Ungehorsam der Untergebenen bei Amtsverrichtungen nach §. 352., vor allem nach §. 368. durch unregelmäßige Lebensart oder Verschwendung veranlaßte Verschuldung, oder „niederträchtige" Aufführung.

30) S. §. 338. eod.

31) Vgl. §. 504. eod. mit §. 103. h. t. Zufällig ist diese Verschiedenheit nicht, da auch der Entw. im §. 86. anfangs auf „grobe Verbrechen

Digitized by Google

die Nothwendigkeit oder nur die Möglichkeit einer Absetzung hat ausgesprochen werden sollen, nicht minder zweifelhaft ist[32]), als der Begriff eines „schweren" Verbrechens schwankend und unbestimmt, läßt sich weder das der Gesetzgebung zu Grunde liegende Prinzip mit Sicherheit ermitteln, noch verkennen, daß sie durch jene Ungenauigkeit des Ausdrucks und durch materielle Unvollständigkeit zu Zweifeln und Controversen reichlichen Stoff darbietet.

Nicht minder auffallend wird es endlich erscheinen dürfen, daß über die Procedur gegen straffällige Geistliche, und über die Ausführung der vom weltlichen Gerichte erkannten Entsetzung, namentlich über die dabei etwa eintretende Concurrenz der geistlichen Obern, von welchen doch nach Lehre und Organisation der katholischen Kirche die eigentlich geistliche Amtsgewalt, wie allein verliehen, so auch allein entzogen werden kann, nur dürftige, schwerlich genügende Bestimmungen sich vorfinden. Benachrichtigung der geistlichen Obern von der eröffneten Untersuchung und eingetretenen Verhaftung, damit inzwischen für Amtsversehung gesorgt werden könne, ist allein dem weltlichen Richter zur Pflicht gemacht[33]). Nicht einmal eine Anzeige von dem Straferkenntnisse ist direct vorgeschrieben, noch weniger erklärt, ob dasselbe, wie gefällt von dem weltlichen Gerichte, so auch von diesem direct vollzogen werde, oder ob wenigstens die Ausführung der Deposition den geistlichen Obern anheim falle, und so bei derartiger Erledigung der Kirchenämter diesen wenigstens eine Mitwirkung, wenn schon vielleicht mehr formeller Art, zukomme. Die Bestimmung, daß ein entsetzter Geistlicher sich bei nachdrücklicher Strafe aller

---

gegen die bürgerlichen Gesetze" lautete, und erst bei der letzten Redaction der Ausdruck „Criminal-Verbrechen" substituirt wurde; um so bedeutender aber ist der Gegensatz, als nach Th. II. Tit. 17. §. 62. u. 68. schon jedes mit mehr als 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rthlr. Geldstrafe bedrohte Vergehen als Criminal-Verbrechen erscheint.

32) Nur, daß Criminal-Verbrechen, Verletzungen der Amtspflichten u. s. w. die Entsetzung „begründen", ist im §. 103. cit. gesagt, und dies von bloßer Zulässigkeit dieser Strafe um so mehr zu verstehen, als letztere auch für den Fall „ärgerlichen Lebenswandels" angedroht ist, und hier offenbar ein freies Arbitrium der Behörde eintreten muß.

33) Vgl. §. 536—538. h. t.

Amtsverrichtungen enthalten müsse, kann um so weniger ausreichen, als denselben, wenn dennoch vollzogen, nur die bürgerliche Gültigkeit abgesprochen wird[34]), und nach Analogie dessen, was das Landrecht bei angemaßten Amtsrechten disponirt, zweifelhaft bleibt, ob nicht selbst bürgerliche Gültigkeit in Betreff dritter Personen behauptet werden müsse[35]). Aus dem gleichzeitig aufgestellten Prinzipe, es sei die Frage, wann und wie ein katholischer Priester bei der Entsetzung auch seines geistlichen Charakters verlustig gehe, nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen[36]), ließe sich sogar, was gewiß nicht beabsichtigt worden, ein Vorwand dafür entnehmen, daß die geistlichen Obern den von einem weltlichen Gerichte deponirten Cleriker immer noch als den wahren, nur factisch an der Ausübung behinderten Inhaber des Amts, dieses letztere als unerledigt zu betrachten befugt wären, indem bekanntlich selbst die Degradation nicht sowohl den geistlichen Stand, als die damit verbundenen Vorrechte entzieht, die katholische Kirche auch die Wirksamkeit aller geistlichen Functionen eines durch den Kirchenobern entsetzten Clerikers eben so bestimmt anerkennt, als nach ihrer Lehre es für unmöglich erachten muß, eine lediglich von dem weltlichen Richter erkannte Entsetzung als wahre Deposition und wirklichen Verlust der geistlichen Amtsrechte gelten zu lassen.

In allen diesen Beziehungen leidet daher die Gesetzgebung eben so an Unvollständigkeit als Unbestimmtheit, und beruht theilweise auf Prinzipien, welche kaum mit der wahren Stellung der Geistlichen und mit der Natur der kirchlichen Aemter, vollends nicht mit der Lehre der katholischen Kirche vereinbar sein dürften. Obwohl darauf berechnet, die territoriale Strafgewalt allseitig zu wahren, wird sie fast unvermeidlich Collisionen und Schwierigkeiten hervorrufen, welche das Ansehn der Landesgesetze, wenn nicht

34) §. 105. u. 106. h. t. Auch im §. 104. h. t. wird lediglich der Verlust aller mit dem Amte verbundenen äußern Rechte als Folge der Entsetzung bezeichnet.

35) In Th. II. Tit. 10. §. 76—82., auf welche §. 106. h. t. ausdrücklich remittirt, ist dies als Regel anerkannt, eine Ausnahme durch besondere Gesetze für den vorliegenden Fall nicht begründet.

36) S. §. 107. h. t.

Digitized by Google

zu gefährden, doch zu schwächen geeignet sind, und nach dieser Seite hin die Gesetzgebung des Landrechts über das Verhältniß des Clerus im und zum Staate für völlig tadelfrei zu erklären, dürfte eben so wenig möglich, als die, der Regierung selbst gewiß schon längst fühlbar gewordene, Nothwendigkeit einer Revision offen auszusprechen irgend bedenklich sein. Weit zweckmäßiger, dem Verhältnisse der Kirche und Geistlichkeit zum Staate entsprechender, und zugleich weit eher vereinbar mit der Organisation der katholischen Kirche, erscheint das in andern Ländern befolgte System, welches nur in Betreff der bürgerlichen Strafen die selbstständige Competenz der weltlichen Gerichtbarkeit festhält, demnächst aber den geistlichen Obern rücksichtlich der kirchlichen Ahndung gemeiner bürgerlicher Verbrechen der Cleriker, insbesondere in Betreff der etwanigen Amtsentsetzungen, Erkenntniß wie Vollziehung um so unbedenklicher anheim giebt, als die Besorgniß sicher unbegründet ist, daß die kirchlichen Obern in solchen Fällen, wo ein Geistlicher um gemeiner Verbrechen willen zu schweren Criminalstrafen verurtheilt werden müßte, aus Nachsicht gegen den Schuldigen oder gar aus Renitenz gegen die Landesherrschaft Anstand nehmen sollten, die im eignen Interesse der Kirche, wie nach den Satzungen des canonischen Rechts gleich unvermeidliche Strafe der Deposition eintreten zu lassen. Mindestens hätte die Landesgesetzgebung darin einen vermittelnden Ausweg suchen sollen, daß entweder nach den Verbrechen, oder nach den im bürgerlichen Gesetze anerkannten Strafen gewisse Kategorien aufgestellt würden, bei welchen das Entsetzungsdecret gegen die schuldigen und vom weltlichen Gerichte verurtheilten Geistlichen nachträglich von den geistlichen Obern ausgesprochen werden müßte, und daß so wenigstens der Form nach, die gerade hier für nichts weniger als bedeutungslos zu halten ist, gleich der Verleihung, auch die Entziehung der kirchlichen Amtsgewalt den geistlichen Obern verbliebe.

§. 6.

Umfang und Bedeutung der Episcopalrechte.

Unvollständig wie in Betreff des katholischen Episcopats die Landesgesetzgebung geblieben ist, und in dem Maaße bleiben

mußte, als man nicht bloß von den rein kirchlichen Functionen dieses Amts zu abstrahiren für nöthig, sondern auch dessen Beziehungen zum Primat und zur Metropolitanwürde unerörtert zu lassen für dienlich erachtet, und überhaupt die bischöflichen Gerechtsame mehr andeutungsweise bei Gelegenheit der Gemeindeverwaltung in Erwägung gezogen hat[1]), so erweiset sich doch das Landrecht, dafern man nur nicht in einseitiger Buchstabendeutung jedes nicht direct bestätigte Diöcesanrecht für entzogen ausgeben will, mit der hergebrachten Verfassung und dem canonischen Rechte in wesentlichem Einklange.

Die Wahlfreiheit der Bisthümer ist als Regel anerkannt[2]), und kein weiteres Recht für die Bischofswahlen der Staatsgewalt vindicirt, als die Zuziehung landesherrlicher Commissarien[3]), und daß der Erwählte nicht vor erfolgter Genehmigung des Landesherrn die Bestätigung des Kirchenobern einhole[4]). Weder stellt die Gesetzgebung besondere persönliche Requisite auf, noch fordert sie vorgängige Erkundigung, ob auch der Candidat der Regierung genehm sei[5]); bloß für den Nothfall, wenn „Gründe des gemeinen Wohls oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats" es erfordern, immer zugleich unter Freigebung neuer Wahl, behält das Landrecht der Regierung das Recht einer Verwerfung des Neuerwählten vor[6]), und faßt

1) Auffallend muß namentlich erscheinen, daß die Strafgewalt über die Bischöfe selbst nirgends auch nur mit einem Worte berührt ist, gleich als ob von dieser Seite her die Nothwendigkeit kirchlicher oder weltlicher Strafmaaßregeln undenkbar wäre. Nur daraus ist dies zu erklären, daß man überhaupt die Primatialrechte des Pabstes unerörtert ließ, gleichwohl bei den Prälaten das Recht zur Entsetzung wegen Amtsvergehen dem Römischen Stuhle hätte beilegen müssen, zu dessen hergebrachtem, damals freilich von neuem in Zweifel gezogenem Besitzstande die Strafgewalt über die Bischöfe gehört.

2) Vgl §. 1051—53. h. t. Nur wo dem Landesherrn die Ernennung des Bischofs „vorbehalten" (ein freilich sehr unbestimmter Ausdruck), soll das Wahlrecht des Kapitels wegfallen.

3) Ueber deren Functionen beim Wahlgeschäfte s. §. 982 flg. h. t.

4) §. 1009. h. t.

5) Im §. 980. h. t. werden für alle Wahlpfründen nur „die nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenschaften" verlangt.

6) §. 1011. h. t.

Digitized by Google

jene Genehmigung nicht sowohl als Approbation des Wahlacts selbst oder Bestätigung der Amtsverleihung auf, sondern mehr als Erlaubniß zur Einholung der päbstlichen Confirmation [7]).

Dem Prinzipe des canonischen Rechts, daß die kirchliche Gewalt des Bischofs über die ganze Diöceſe und Alle, welche dieser durch Wohnsitz oder Amt angehören, sich erstrecke, huldigt das Landrecht auf das entschiedenste, indem es keinerlei Exemtionen, wenn nicht speciell vom Landesherrn genehmigt, gelten läßt [8]). Den Domkapiteln, welche dem bischöflichen Visitations- und Reformationsrechte unterliegen [9]), wird nicht entfernt ein Mitregierungsrecht beigelegt, wie sie es häufig geübt, noch häufiger in Anspruch genommen haben; selbst da, wo nach gemeinem canonischen Rechte oder den besondern Statuten ihr Consens, nicht bloß ihr gutachtlicher Rath erforderlich ist, sollen sie auf eine Curiatstimme, somit auf ein mehr negatives Votum beschränkt sein [10]). Eben so wird die gesammte höhere Geistlichkeit, so weit sie an dem Diöcesanregimente Theil nimmt, als vom Bischofe ernannte, und ihm verantwortliche wie subordinirte Vertreter des Bischofs bezeichnet [11]), und damit das gesammte Kirchenregiment als in dem Episcopate concentrirt anerkannt.

Sehen wir aber auf die einzelnen damit verbundenen Jurisdictions- oder Regierungsrechte, so ist zuvörderst die gesetzgebende Gewalt der Bischöfe zwar der im landesherrlichen Placet begründeten Controlle unterworfen, im übrigen aber, möge sie in selbstständigen Verordnungen oder auf Concilien geübt werden [12]), oder in Annahme und Publication päbstlicher Bullen und

---

7) „Es darf", heißt es im §. 1009., „kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat".

8) Vgl. §. 116. u. 942. mit §. 1060. h. t.

9) §. 1030. h. t.

10) §. 1031 flg. u. 1037 flg. h. t. Nur in eigentlichen Corporationsangelegenheiten sollen die Domkapitel nach §. 1024 flg. einer gewissen Selbstständigkeit genießen.

11) §. 130—34. u. 151—54. h. t.

12) Vgl. §. 117. 118. 135. 141. 142. h. t. — Daß im §. 135. ohne alle Einschränkung erklärt wird, es dürfe sich kein auswärtiger Bischof oder andrer geistlicher Obere in Kirchensachen eine gesetzgebende

Breven sich kund geben, nicht minder bestätigt, als das Recht einer Theilnahme an der statutarischen Gesetzgebung, und die Befugniß zur Dispensationsertheilung, nur daß jene auf Einwilligung des Bischofs zu den in der Grundverfassung der geistlichen Corporationen beliebten Aenderungen und auf Abstellung von Mißbräuchen beschränkt ist[13]), die geistlichen Dispense dagegen als zulässig, mindestens als unerläßlich allein bei solchen Angelegenheiten gelten, welche die Landesgesetzgebung noch als rein kirchliche anerkennt, nicht dem Gebiete des weltlichen Rechts und Regiments vindicirt hat[14]). Dies nur dürfte zu desideriren sein, daß theils die Art der landesherrlichen „Mitwirkung" bei Berufung inländischer Synoden, ob nemlich damit nur vorgängige Erlaubniß, oder die Gegenwart landesherrlicher Commissarien, oder gar Direction der Verhandlungen gemeint sei, theils auch der Begriff einer „neuen Verordnung" näher bestimmt worden wäre, bei welcher zur Erlassung wie Annahme landesherrliche Genehmigung erfordert wird, da es so zweifelhaft bleibt, ob nur da das Placet unnöthig sein soll, wo eine Verordnung entweder bloß die laufende regelmäßige Verwaltung betrifft, oder in bloß wiederholter Einschärfung schon früher ergangener und von Staatswegen approbirter Gesetze und Vorschriften besteht, oder ob als „neu" nur diejenigen Verordnungen gelten sollen, wodurch bisher noch nicht zur Anwendung gekommene Rechtsnormen und Verwaltungsgrundsätze aufgestellt werden. Auch läßt sich wohl nicht in Abrede nehmen, daß der Vorschrift, welche in Religions- gleich wie in Kirchenangelegenheiten für bischöfliche Verordnungen, und eben so für alle päbstliche Bullen und Breven, und Verordnungen auswärtiger Obern vorgängige Vorlegung Behufs der „Prüfung und Genehmigung" festsetzt, wohl eine angemessenere Fassung hätte gegeben werden mögen, welche der Mißdeutung vorbeugen könnte, als ob bei dogmatischen Entscheidungen oder

Macht anmaßen, ist offenbar Ungenauigkeit des Ausdrucks, und die Genehmigung des Staats als stillschweigend vorausgesetzt anzusehen.

13) §. 959. u. 1030. h. t.

14) Ueber dies Dispensationsrecht des Bischofs vgl. §. 419. 442. 981. 1148. 1178. 1209. h. t. und Th. II. Tit. 1. §. 152.

Digitized by Google

sonstigen, die interna ecclesiastica betreffenden Verordnungen die Regierung mehr als bloße Einsicht, oder diese zu anderem Zwecke sich vindicire, als um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein derartiges Publicandum wirklich nur dogmatischen oder doch rein kirchlichen Inhalts, und daß für den Staat dessen Vollzug durchaus ohne Nachtheil sei.

In welchem Umfange ferner die coercitive Strafgewalt des Bischofs über die Geistlichkeit gesetzliche Anerkennung gefunden hat, ist schon oben erörtert. Daß aber über Laien wenigstens bei rein geistlichen Delicten, und wenn nur beschränkt auf rein kirchliche Strafen, eine gleiche Jurisdictionsgewalt dem Bischofe zustehe, ist zwar nicht direct ausgesprochen[15]), aber wenigstens damit anerkannt, daß jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft der darin eingeführten Kirchenzucht sich unterwerfen muß, diese nur nicht in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen ausarten soll, und daß die Beschwerden über die von der Geistlichkeit verhängte Excommunication der Entscheidung des Bischofs vorbehalten werden[16]). Befremden nur muß es, daß es nicht bloß, wie bemerkt, über die Organisation der bischöflichen Gerichte an allen Bestimmungen fehlt, sondern daß auch diese geistlichen Gerichte weniger als die Organe der bischöflichen Strafgewalt, sondern mehr in coordinirter Selbstständigkeit aufgefaßt werden, indem das Landrecht in einer der katholischen Hierarchie durchaus fremden Weise Entlassung auf bloß administrativem Wege von gerichtlicher

15) Im Zusammenhange mit den voranstehenden und nachfolgenden §§. kann die Bestimmung des §. 124. h. t.: „Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe", allein auf die Zuchtgewalt über die Geistlichen bezogen werden. — Auffallend ist hier das Wörtchen „nur", und um so mehr, als theils in §. 946. 947. u. 1066. h. t. die kirchliche Zuchtgewalt, freilich der Regel nach ohne das Recht zu Geld- und Gefängnißstrafen, auch den Stifts- und Klosterobern beigelegt wird, theils im Entw. §. 104. bei jener Bestimmung auf §. 40. u. 71. remittirt wird, von welchen der letztere, im Widerspruch mit der katholischen Disciplin, das Recht zum Ausschluß von den Sacramenten den Geistlichen abspricht, der andere gleichwohl anerkennt, daß jedes Mitglied einer Kirche schuldig sei, „sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen", theils endlich auch in jener Beziehung eine Vertretung des Bischofs durch Vicare unzweifelhaft für zulässig erachtet werden muß.

16) Vgl. §. 50 flg. und §. 86 flg. h. t.

Digitized by Google

Dienstentsetzung unterscheidet, jene als Attribut des Bischofs bezeichnet, die letztere den geistlichen Gerichten vorbehält[17]).

Auffallender noch ist, daß die contentiöse Jurisdiction der geistlichen Gerichte, in den für die katholischen Provinzen ergangenen Edicten überall für causae mere ecclesiasticae, und zugleich für Ehe- und Sponsaliensachen anerkannt, im Landrecht nirgends bestätigt wird, und nicht einmal eine bestimmte Verweisung auf die Provincialverfassung hierüber vorliegt[18]). Geführt hat dazu ohne Zweifel, daß das Landrecht die Ehesachen, also gerade den wichtigsten Gegenstand geistlicher Gerichtbarkeit, schlechthin als bürgerliche Rechtssachen behandelt, und für diese dem canonischen Rechte jede äußere Verbindlichkeit entzogen wissen will, daß man andrerseits in den ersten Abschnitten, wo von den bischöflichen Gerechtsamen die Rede ist, von dem positiven Rechte eben so sehr als von dessen particulären Modificationen abstrahirte, bei Feststellung aber der Gemeindeverfassung zu directer Bestätigung der geistlichen Gerichtbarkeit kein näherer Anlaß vorlag. Jedoch kann deshalb die hergebrachte Verfassung als geändert nicht gelten, und wo nur die katholische Kirche, in staatlich anerkanntem Diöcesanverbande existirt, wird auch nach der landrechtlichen Gesetzgebung die Gerichtbarkeit in causis mere ecclesiasticis als Attribut des bischöflichen Amts erachtet werden dürfen. Denn wenigstens Hindeutungen auf eine Ehegerichtbarkeit der geistlichen Behörden finden sich vor[19]); auch wird nur in „weltlichen Angelegenheiten“

17) §. 532—35. h. t. vgl. mit Suarez amtl. Vortr. S. 177. Veranlaßt ist dies wohl dadurch, daß man anfangs eine Provocation auf den weltlichen Richter eintreten lassen wollte; um so weniger kann aber auch darauf besonderes Gewicht gelegt werden.

18) Vom Forum der katholischen Ehesachen ist weder bei der Lehre von der Scheidung, noch auch bei der Annullation ungültiger Ehen die Rede. Auch die Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 128. und Tit. 40. §. 1. besagt nichts weiter, als daß von der (jetzt nicht mehr geltenden) Regel, wonach alle Sponsalien- und Ehesachen vor die Obergerichte gehören sollten, Ausnahmen auf Grund der Provincialgesetze vorkommen könnten; und selbst dies scheint mehr auf die Ehejurisdiction der weltlichen Unter-, als der geistlichen Gerichte sich zu beziehen.

19) So z. B. soll nach Th. II. Tit. 1. §. 147. der Pfarrer bei etwanigen Bedenken über Ehehindernisse bei „seinen Vorgesetzten“ anfragen; daß der Streit über Einspruch nach §. 161. eod. bei dem Gerichte an-

Digitized by Google

der Geistlichen, und eben so über Privatinteressen, welche bei Gelegenheit von Amtshandlungen entstanden sind, nur „der Regel nach“ das Erkenntniß den Bischöfen untersagt[20]). Wenn aber andrerseits bei sehr vielen Verhältnissen, welche gemischter d. h. eben so kirchlicher als weltlicher Natur sind, die Entscheidung etwanigen Streits ausdrücklich dem weltlichen Richter beigelegt wird[21]), so ist dies schwerlich anders zu erklären, als daß man nur den Umfang der causae mere ecclesiasticae näher habe begrenzen wollen, hingegen die Competenz der geistlichen Behörden für dergleichen Sachen an sich als unzweifelhaft vorausgesetzt habe. Endlich wird auch für einen Fall der Art, für die Entscheidung nemlich über Ungültigkeit eines Gelübdes, die bischöfliche Gerichtbarkeit ausdrücklich anerkannt[22]), und beiläufig noch der zur Verwaltung der Jurisdiction bestellten bischöflichen Officialate Erwähnung gethan[23]).

Viel bestimmter und nach allen Seiten hin findet sich die aufsehende Gewalt der Bischöfe anerkannt. Ueber Amtsführung, Lehre und Wandel der Geistlichen wird ihnen ein unbeschränktes Recht der Aufsicht, und in Folge dessen namentlich auch das Recht beigelegt, nach freiem Belieben Visitationen sowohl selbst zu halten, als von den Erzpriestern oder andern dazu beauftragten Geistlichen darüber Bericht zu erfordern[24]). In gleicher Weise ist, unter Voraussetzung nur eines Oberaufsichtsrechts der

---

gebracht werden soll, welchem der Angesprochene in Ehe- und Sponsaliensachen unterworfen ist, kann, da die Beurtheilung der Competenz ex persona rei auch ohnedies feststand, nur darauf bezogen werden, daß hier ein forum speciale causae Platz greife; die Bestimmung des §. 734. eod., wonach in beiderseits katholischen Ehen nur auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden soll, ist nach der ganzen Fassung dieses §. und nach Anh. §. 81. unzweifelhaft von einem Erkenntnisse der geistlichen Gerichte zu verstehen.

20) §. 128. und 129. h. t.

21) Vgl. §. 240. 313. 362. 577. 709. 864. 1086. h. t.

22) §. 1174. h. t. 23) §. 1015. h. t.

24) Vgl. §. 121—23. 152—54. 912. 1030. mit §. 414 flg. u. §. 506 flg. Ueber die Art und Weise dieser Visitationen, namentlich über die etwanige Zuziehung weltlicher Commissarien ist nichts bestimmt, auch geschieht des Rechts der s. g. Procurationen oder Visitationsgebühren keine Erwähnung.

Digitized by Google

Staatsgewalt, für die Verwaltung des gesammten Kirchen- und Pfarrvermögens das bischöfliche Aufsichtsrecht bestätigt[25]), und so weit in der katholischen Kirche sich überhaupt noch unmittelbare eigne Verwaltung kirchlicher Güter Seitens der Bischöfe erhalten hat, auch dieses Recht gesetzlich, obschon nur beiläufig, anerkannt worden[26]). Allerdings ist dabei die Stellung, welche dem Episcopate zur Verwaltung des Kirchenvermögens angewiesen wird, in sofern weniger in Einklang mit dem canonischen Rechte, als die Kirchengüter schlechthin nur als Eigenthum der einzelnen Pfarrgemeinden gelten[27]), die zur Administration bestellten Kirchenvorsteher nicht sowohl als Diener und Vertreter des Bischofs, welcher nach canonischem Rechte als der alleinige wahre Verwalter des Kirchenguts gilt, sondern als Beamte und Repräsentanten der Gemeinde erscheinen[28]), deren Auswahl und Bestellung auch, abweichend von dem, was in der katholischen Kirche Herkommens und Rechtens ist, von den Pfarrern und Kirchenobern gar nicht abhängen soll[29]); in einzelnen Fällen ist sogar die Gültigkeit der das Kirchengut betreffenden Dispositionen neben der Genehmigung des Bischofs von einer Zuziehung und Einwilligung der gesammten Gemeinde abhängig gemacht[30]) und dieser dadurch eine corpora-

25) S. §. 167—69. u. 322. h. t. — Ueber die Verwaltung des Klosterguts legt auffallender Weise das Landrecht den Bischöfen nirgends Aufsichts- oder sonstige Rechte bei, und beschränkt dieselben bei dem Kapitel-Vermögen auf den Consens zu Veräußerungen von Grundstücken, Kostbarkeiten und Rechten der Stiftung. S. §. 960. vgl. mit §. 940. 954. 1026. h. t.

26) §. 1034. u. 1042. vgl. mit §. 978. h. t.

27) §. 160. u. 170 flg., besonders aber §. 308. h. t.

28) S. §. 217. u. 18. und §. 554. u. 55. h. t., wonach die Kirchenvorsteher den Beamten privilegirter Corporationen gleich stehen, und eine Ablehnung dieses Amts nur aus den bei andern Communalämtern genügenden Gründen eintreten kann, während der Entw. a. a. O. §. 418. die dem canonischen Recht viel entsprechendere Analogie der Vormundschaft zu Grunde gelegt hatte.

29) Nach §. 552. u. 585. h. t. sollen sie vom Patron bestellt, sonst von der Gemeinde unter Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erwählt werden; ein Vorschlagsrecht des Pfarrers, in der katholischen Kirche fast Regel, wird so wenig, als das Bestätigungsrecht des Kirchenobern erwähnt.

30) Vgl. z. B. §. 645. 647. 693. h. t.

Digitized by Google

tive Selbstständigkeit beigelegt, welche, wie conform immer den in der evangelischen Kirche stets befolgten Grundsätzen, der Ansicht der katholischen Kirche fremd ist. Andrerseits ist, dem canonischen Rechte entgegen, das Aufsichtsrecht des Patrons in dem Landrechte zu wirklicher Theilnahme an der Administration gesteigert, welche ihn in vielen Fällen ermächtigt, die von den verwaltenden Kirchenvorstehern in Antrag gebrachten Maaßregeln zu autorisiren[31]); und nicht minder abweichend ist es, wenn für die Kirchen, welche keinem Patronate unterworfen sind, den Vorstehern von Seiten der Ortsobrigkeit ein Kirchencollegium beigeordnet werden soll, welches die sonst patronatischen Rechte bei der Güterverwaltung wahrzunehmen hat[32]). Allein nicht bloß, daß überhaupt wegen aller Zweifel und Bedenken, welche sich bei den Visitationen in Betreff der abgelegten Kirchenrechnungen ergeben, Berichterstattung an die geistlichen Obern, und zwar zum Behuf „weiterer Beurtheilung und Verfügung" vorgeschrieben ist[33]), wird auch den Pfarrern die Sorge für Gebäude und Vermögen der Kirchen, so wie das Recht beigelegt, wegen Nachlässigkeiten der Vorsteher den geistlichen Obern Anzeige zu machen[34]), und dadurch das bischöfliche Aufsichtsrecht möglichst gesichert. Außerdem aber wird für alle erheblicheren Angelegenheiten der laufenden Vermögensverwaltung die Zustimmung der geistlichen Obern selbst, oder doch der Erzpriester ausdrücklich für nothwendig erklärt, und der kirchlichen Autorität somit die Entscheidung zugewiesen[35]). Keineswegs haben auch die Redactoren des Landrechts verkannt, daß, je mehr das dem Landesherrn vorbehaltene Confirmationsrecht gegen unpassende oder nachtheilige Besetzung der Bischofsstühle si-

31) Bald so, daß es der Approbation der Kirchenobern daneben überall nicht mehr bedarf, wie z. B. nach §. 629. 30. 37. 38. bei Kündigung und Ausleihung von Kirchengeldern, nach §. 668. bei Verpachtung von Kirchengrundstücken; bald so, daß ihre Zustimmung mit der der geistlichen Obern concurrirt, wie z. B. nach §. 645. bei Aufnahme von Schulden, nach §. 647 flg. bei Veräußerungen.

32) Vgl. §. 622. h. t. und die in der vorigen Note angeführten Stellen.

33) §. 696. u. 97., §. 154. u. 55. h. t. 34) §. 821. u. 22. h. t.

35) Vgl. z. B. §. 631. 633 flg. 645. 652 flg. 662 flg. 672 flg. 687. 704 flg. 759. 830. h. t.

Digitized by Google

chere, um so eher den Prälaten in Betreff der laufenden Diöcesanverwaltung eine ihrer kirchlichen Stellung und dem canonischen Rechte entsprechende Selbstständigkeit gewährt werden könne. Der Oberaufsicht und Direction des Staats wird allerdings auch die Vermögensverwaltung unterworfen[36]); allein in bei weitem den meisten Fällen ist die Administration des Kirchenguts von der Zustimmung der Kirchenobern allein abhängig, nicht zugleich eine specielle Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich, diese vielmehr nur bei Veräußerungen, und selbst hier bloß in dem Falle für unerläßlich erklärt, daß es sich um wirkliche Veräußerung (im Gegensatze bloßer Verpfändung oder Belastung) ganzer Landgüter oder Häuser handelt, welche einer Kirche gehören[37]).

Nicht minder hat in der Landesgesetzgebung das bischöfliche Provisionsrecht Bestätigung gefunden. Für die zur Vertretung und Beihülfe des Bischofs beim Kirchenregimente bestimmten Aemter, insbesondre die Erzpriestereien, ist dessen Ernen-

---

86) Vgl. §. 161 flg. h. t. — Im Entwurf §. 139 flg. war, außer der Sorge für zweckmäßige Verwendung des Kirchenguts, dem Staate auch noch das Recht vorbehalten, das überflüssige Vermögen einer Kirche andern von derselben Confession zuzuweisen; doch hat man hiervon, und gewiß mit gutem Grunde, später abstrahirt.

87) Im §. 219. h. t. heißt es zwar allgemein: „Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden"; in dem bei der letzten Redaction (vgl. Entw. a. a. O. §. 184—89.) hinzugekommenen §. 220. wird dies aber dahin näher bestimmt: „Bei ganzen Landgütern und Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend", und in Uebereinstimmung hiermit wird im §. 227. zur Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens nur die Einwilligung des Bischofs resp. Consistorii erfordert. Zwar wird später im §. 648. h. t. bei Veräußerungen von Grundstücken wieder Approbation der geistlichen Obern und Erlaubniß des geistlichen Departements zur Gültigkeit erfordert, und im §. 959. u. 60. an dasselbe Requisit sogar die Verpfändung gebunden. Allein daß man hier nur vergessen habe, diese §§., welche auf dem Prinzipe des Entwurfs beruhen, nach Maaßgabe der später beliebten Aenderung zu modificiren, ist auf Grund der Materialien neuerdings officiell anerkannt worden. Vgl. die Justiz-Minist.-Schreib. vom 10 Mai 1819 und 28. Januar 1830 und vom 3. Aug. 1821 in: Erläut. u. Ergänz. d. Pr. Rechtsb. Th. I. Abth. 3. S. 584. u. 642.

Digitized by Google

nungsrecht unumwunden ausgesprochen, ohne jedoch der besondern Verfassung der Diöcesen zu derogiren, wo etwa nach dieser mit einzelnen Aemtern, wie z. B. mit den Archidiaconaten, eine solche Vertretung bleibend verbunden wäre[38]). Ueber die Besetzung der Canonicate sollen auch nach dem Landrecht die Statuten und Observanzen jedes Stifts entscheiden[39]); indem aber die Mitglieder geistlicher Gesellschaften weder den Pfarrern in ihre Amtsbefugnisse Eingriffe thun, noch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen ohne besondere Erlaubniß des Bischofs sich anmaßen dürfen, andrerseits Kapitel und Convente die ihnen incorporirten Pfarren nur durch ein „gehörig qualificirtes Subject aus ihrem Mittel" verwalten lassen können[40]), ist eben so das Recht des Bischofs zur s. g. **institutio authorisabilis** gewahrt, als dessen Provisionsrecht **ex iure devolutionis** für die Canonicate ausdrücklich bestätigt wird[41]). Bei den Curatpfründen dagegen beruht zwar die Landesgesetzgebung, wie schon früher bemerkt, auf einem dem canonischen Rechte und der katholischen Lehre fremden Prinzipe, der Wahlberechtigung nemlich der Gemeinde, und deren Befugniß zu Widerspruch gegen das für die Pfarre denominirte Individuum. Allein nicht bloß, daß in dem letzteren Falle immer die Entscheidung den geistlichen Obern vorbehalten ist[42]), und somit deren Rechten durch jene Vorschrift, wenn man sie auf katholische Kirchenämter anwenden wollte, wenig Eintrag geschähe, ist auch jenes anscheinend gesetzliche Wahlrecht dadurch für die katholische Kirche so gut als beseitigt, daß nach ausdrücklicher Erklärung des Landrechts über Besetzung der Pfarreien vor allem die „besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts" entscheiden sollen[43]). Für alle einem Patronate nicht unterworfenen Aemter und Pfründen ist damit das freie Collationsrecht des Bischofs[44]) genügend gesichert, für die Patro-

38) Vgl. §. 130 flg. u. 151. h. t. 39) §. 1087. u. 88. h. t.
40) §. 943. u. 945. h. t.
41) §. 1093. vgl. mit §. 1012. h. t.
42) §. 336 flg. h. t. 43) §. 324. h. t.
44) Erwähnt wird es allerdings nur beiläufig im §. 1048., welcher festsetzt, daß während der Sedis-Vacanz die Domkapitel „Pfründen,

natsstellen aber dessen Prüfungs- und Bestätigungsrecht, so wie das Devolutionsrecht [45]) eben so entschieden anerkannt, als die Amtseinweisung aller Curatgeistlichen durch die vom Bischofe bestellten Erzpriester, und die Nothwendigkeit bischöflicher Approbation bei Annahme der Kapelläne [46]).

Weniger bestimmt ausgesprochen, aber gleichwohl, will man nicht mit dem, was Natur der Sache und hergebrachtes Recht erfordern, eben so in Widerspruch gerathen, als mit der Landesgesetzgebung selbst, der bischöflichen Gewalt beizulegen, ist endlich das Recht zu Erection und Immutation von Kirchenämtern und Pfründen, insbesondre die Befugniß der Bischöfe zu Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Pfarreien. Anscheinend wird zwar diese constitutive Gewalt ausschließlich dem Staate beigelegt, und höchstens eine gutachtliche Concurrenz den kirchlichen Obern zugestanden [47]). Je entschiedener aber an andern Stellen des Landrechts bei derartigen Maaßregeln die Mitwirkung der Staatsgewalt auf eine placetirende Genehmigung beschränkt wird, namentlich bei Errichtung neuer Kirchen, bei Aufhebung der anerkannt bestehenden Parochien, bei Unirung von Pfarrkirchen und Auflösung solcher Unionen [48]), bei Zuweisung vagirender Gemeinden an benachbarte Kirchen ihrer Confession [49]), um so weniger ist ein Zweifel möglich, daß auch in dieser Beziehung die

---

welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen", nur Ausnahmsweise vergeben dürften.

45) Vgl. §. 120. 328. 386. und §. 346. 392. 398. 614. h. t.

46) Vgl. §. 404. und §. 510 flg. h. t.

47) Nach §. 111. h. t. kann „nur der Staat" bestimmen, zu welcher Gemeinde seiner Confession Jeder als beitragspflichtiges Mitglied gehöre, und neue Parochien sollen nach §. 238. „nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Obern" errichtet oder deren Grenzen bestimmt werden; auch heißt es im §. 239., daß bei Veränderungen in schon errichteten Parochien „der Staat" die Interessenten rechtlich zu hören und deren eventuelle Entschädigung festzusetzen habe.

48) Vgl. §. 176. 247. 306. 752. h. t. mit §. 1032. h. t. Im Entw. a. a. O. §. 153. (entsprechend dem angef. §. 176.) war bei Errichtung neuer Kirchen neben der Genehmigung des Staats auch vom „Gutachten der geistlichen Obern" die Rede, dies ist aber weggefallen.

49) Vgl. §. 294—320. h. t.

Digitized by Google

Landesgesetzgebung nicht eine Schmälerung, sondern nur eine Controlle der Diöcesangewalt sanctionirt habe[50]).

Von allen Rechten des Episcopats, so weit sie nicht entweder nur die kirchliche Ehrenstellung der Bischöfe oder deren rein geistliche Functionen betreffen, sind es daher allein die in der s. g. **Lex dioecesana** begriffenen Gerechtsame, welche schlechthin der Anerkennung und Bestätigung entbehren[51]). Unbestritten aber ist es, daß nach canonischem Rechte auf die Visitationsgebühren ein Rechtsanspruch den Kirchenobern nur zusteht, wo und in welcher Art sie hergebracht sind, daß das alte Cathedraticum und Synodaticum sich eben so wenig allgemein erhalten hat, als der bischöfliche Antheil an Zehnten und Vermächtnissen, daß bischöfliche Annatengelder eigentlich auf bloßem Mißbrauch beruhen, jedenfalls nur Ausnahmsweise vorkommen, und so lag weder zu Erwähnung aller dieser Rechte ein näherer Anlaß vor, noch würde, selbst wenn dies der Fall wäre, deren Nichtbestätigung irgend wie der Landesgesetzgebung zum Vorwurfe gereichen dürfen.

§. 7.

Umfang der Landes- und Kirchenhoheitsrechte der Staatsgewalt.

Noch entschiedneren Tadel, als nach der Seite des inneren Kirchenregiments hin der Preußischen Gesetzgebung widerfahren ist, hat in neuester Zeit die Art und Weise gefunden, wie sie das Verhältniß der Kirche zum Staate aufgefaßt, und festzustellen versucht habe. Von dem curialistischen Standpunkte aus, dem angeblich unfehlbaren und allein richtigen, kann dies nicht befremden. Sollen die eben so häufig durch Anmaßungen aller Art, als durch Privilegien und Concessionen gewonnenen äußern Vor-

50) In einem Reser. vom 5. Februar 1824 (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 152.) wird auch der §. 111. h. t., welcher am entschiedensten für die constitutive Gewalt der Staatsbehörden zu sprechen scheint, nur vom landesherrlichen Placet verstanden.

51) Nur beiläufig wird ein dem subsidium charitativum analoges Verhältniß, die Veranstaltung nemlich von Kirchencollecten, im §. 750. h. t. erwähnt, welche mit Genehmigung des Staats zum Behuf der Herstellung kirchlicher Gebäude gestattet sein sollen.

Vorrechte der Kirche als deren wesentliches Attribut, wo nicht gar als göttliches Recht gelten, erachtet man weltliche Herrschaft als untrennbar von der Unabhängigkeit des innern Kirchenregiments und als unerläßliche Bedingung gesegneter Wirksamkeit der geistlichen Obern, will man dem landesherrlichen Schutzrecht keine andre Bedeutung zugestehen, als daß die weltliche Macht ihren hülfreichen Arm der kirchlichen Autorität leihe, so oft und zu welchen Zwecken immer sie dessen zu bedürfen glaube; soll das landesherrliche Aufsichtsrecht darauf beschränkt sein, daß es den Regierungen freistehe, von den kirchlichen Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, ohne aber an deren Erledigung auch nur eine indirecte, abwehrende und verhütende Theilnahme ansprechen zu dürfen, so wird freilich die Preußische Landesgesetzgebung kaum vereinbar gelten können mit der Verfassung der katholischen Kirche. In gewissem Sinne wird man auch in der That das Landrecht als Neuerung bezeichnen dürfen. Denn nirgends hatte unseres Wissens die weltliche Legislation bis dahin einen ähnlichen Versuch gemacht, für das gesammte Gebiet der kirchlichen Verwaltung und nach allen Seiten hin die Rechte der Staatsgewalt über die Kirche und deren Glieder festzustellen, und gleichsam systematisch zu ordnen. Vielmehr war es früher mehr die Staatspraxis gewesen, auf welcher die landesherrliche Kirchenhoheit beruhte, oder es hatten doch die weltlichen Regierungen nur zu einzelnen Verordnungen sich veranlaßt gefunden, um bald in der einen, bald in der andern Beziehung die nöthige Controlle des kirchlichen Regiments zu regeln, oder die Rechte der Landeshoheit wahrzunehmen; man hatte mehr, was factisch bisher schon bestanden, dadurch zu constatiren, als das Wechselverhältniß zwischen Kirche und Staat seinem ganzen Umfange nach auf ein durchgreifendes Prinzip zurückzuführen, und in dieser Weise gesetzlich zu sanctioniren gesucht[1]). Indeß

1) In dieser Hinsicht ist besonders die Maximilianeische Gesetzgebung Baierns im vorigen Jahrh. hervorzuheben, deren Urheber Kreitmayr die kirchliche Verfassung zwar als integrirenden Bestandtheil des gesammten Rechtszustandes anerkannte, und in den Kreis der ihm im Commentare gestellten Aufgabe zog, von dem Gesetzbuche selbst aber ausschloß.

Digitized by Google

nur völlige Unkenntniß oder absichtliches Ignoriren der Geschichte wird sich der Ueberzeugung verschließen können, daß kaum Ein Recht in der landrechtlichen Gesetzgebung der Staatsgewalt vindicirt wird, welches nicht, an sich begründet in dem Wesen der Kirche und des Staats, zugleich in der Verfassung und Gesetzgebung anderer katholischer Länder rechtfertigende Präcedenzen fände; die bisherige Darstellung wird, glauben wir, zur Genüge ergeben haben, wie sogar in allen wesentlichen Punkten das Landrecht nur denjenigen Einrichtungen eine neue Sanction ertheilt hat, welche in den katholischen Provinzen des Landes längst schon bestanden hatten, und aus einer Zeit herrührten, wo in diesen Gebieten noch die eifrigsten Vorkämpfer der Römischen Hierarchie im Besitze der landesfürstlichen Gewalt waren.

In dem Bestreben, über die Kirche überhaupt und über deren Obere, Diener und Mitglieder die Landeshoheitsrechte allseitig zu wahren, mag allerdings, wie früher das geistliche Recht den Begriff der Kirchensachen über Gebühr erweitert hatte, umgekehrt das Preußische Landrecht deren Kreis zu eng gezogen haben. Für alle rein geistliche Angelegenheiten in eben so bestimmter Weise, als es früher in der Provincialgesetzgebung geschehen war, die Competenz der kirchlichen Behörden auszusprechen, namentlich auch dem Ressort der geistlichen Gerichte die ausschließliche Cognition in katholischen Ehesachen direct beizulegen, dürfte gewiß angemessen gewesen sein; und wenn überhaupt die Art, wie die Strafgewalt über den geistlichen Stand geordnet worden, manchen Bedenken unterliegt, so möchte insbesondre dies als wünschenswerth und rathsam sich darstellen, daß der Strafgerichtbarkeit der weltlichen Behörden nur die schwereren gemeinen Verbrechen, und alle die Straffälle vorbehalten geblieben wären, welche zugleich eine Verletzung oder Hintansetzung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte involviren, wogegen alle geringeren bürgerlichen Delicte der Geistlichkeit, die, selbst wenn ohne unmittelbare Beziehung zur Amtsführung, immer zugleich als Hintansetzung der Standespflichten werden gelten müssen, mit den eigentlichen Amtsvergehen um so unbedenklicher der Strafgewalt der Kirchenobern hätten können überwiesen werden, als diese, so

Digitized by Google

weit sie sich in bürgerlichen Strafen manifestirt, auf ein gewisses Strafmaaß beschränkt, und damit als auf bloßer Verleihung der Staatsgewalt beruhend hinlänglich anerkannt war. Welcher Ansicht man aber auch hierüber sein möge, in keinem Falle wird man bei Würdigung der Landesgesetzgebung außer Acht lassen dürfen, daß weder jene Einschränkung der contentiösen geistlichen Gerichtbarkeit, noch die Unterwerfung des Clerus unter den weltlichen Strafarm der bisherigen Kirchenverfassung des Landes völlig fremd war, daß vielmehr in Schlesien, Polen u. s. w. die Landsässigkeit des Clerus, als deren Folge und Ausdruck doch nur jene Competenz der weltlichen Gerichte in den meisten Beziehungen anzusehen ist, von alter Zeit her geltendes Recht war. Den Grundsatz, daß in bürgerlichen Angelegenheiten die Geistlichkeit ohne Unterschied der weltlichen Gesetzgebung unterworfen sei [2]), hat in der fortdauernden Gültigkeit des Römischen Rechts gewissermaßen die Kirche selbst anerkannt, und wie es den Geistlichen nie verboten war, in bürgerlichen Sachen vor den weltlichen Gerichten Recht zu nehmen als Kläger, wie sich Präcedenzen für das Prinzip des Landrechts in fast allen katholischen Ländern nachweisen lassen, so hat in neuester Zeit auch der Römische Stuhl selbst es anerkannt, daß in bürgerlichen Rechtssachen des Clerus dessen besondrer Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten als unerläßliches Privilegium keineswegs zu betrachten sei [3]). Streng genommen weiset sogar die Vorschrift des canonischen Rechts, welche bei todeswürdigen oder schweren Verbrechen eines Geistlichen dessen Ueberweisung an den weltlichen Strafarm, nach vorgängiger Degradation und Entziehung der Gerichtsstandsprivilegien, den Kirchenobern zur, freilich nicht immer geübten, Pflicht macht, auf den Grundsatz des Landrechts hin, daß Uebertretung der weltlichen Strafgesetze die Cognitions- und Strafgewalt des Staats begründe.

2) Vgl. §. 27 flg. und §. 98. h. t.

3) Das mit Baiern geschlossene Concordat vom J. 1817 Art. 12. sub c. und eben so das Neapolitanische Concordat vom J. 1818 Art. 20. nimmt bei Bestätigung der bischöflichen Gerichtbarkeit für die causae ecclesiasticae, ohne irgend eine Einschränkung, und ohne dies auch nur als besondre Begünstigung zu bezeichnen, ausdrücklich die causae mere civiles clericorum aus.

Digitized by Google

Unbestreitbar ist es ferner, daß selbst im Mittelalter, vollends in neuerer Zeit, die Kirche nirgends, nicht einmal in den bischöflichen Ländern, wo geistliches und weltliches Regiment zusammenfielen, eine so unbedingte Immunität wirklich genossen hat, als sie der weltlichen Obrigkeit gegenüber in Anspruch nahm, und daß in den katholischen Provinzen der Monarchie die Mitleidenheit des Clerus und Kirchenguts bei den Steuern seit alter Zeit feststand. Nur aber beschränkt hat die landrechtliche Gesetzgebung den Umfang der persönlichen Steuerfreiheit des Clerus, so wie der dinglichen des Kirchenguts, und den Rechtsgrund dieses Beneficii dahin geändert, daß schlechthin die Landesverfassung über dessen Genuß entscheide, auch allein das kirchliche Amt, nicht schon der geistliche Stand als solcher darauf einen Anspruch gebe; keineswegs dagegen hat man diese Immunität ganz entziehen oder verweigern wollen[4]). Eben so wenig kann es als unerhörte Neuerung gelten, wenn, wie schon seit dem 14. Jahrhundert in den meisten statutarischen Rechten, und eben so häufig in den Landesgesetzen, auch im Landrecht der Erwerb neuen Grundbesitzes an die besondre Bewilligung der Landesherrschaft gebunden wird; nur die Erweiterung der Amortisationsedicte auf anderweitige Zuwendungen größeren Betrages ist für jene Zeit noch unseres Wissens ohne Vorgang, mindestens aber nicht auf Beeinträchtigung der katholischen Kirche berechnet, da alle Confessionen ein gleiches Verbot traf, und das Gesetz Ausnahmen statuirte, welche jener Kirche allein zu Gute kommen[5]).

Mag immer jedoch die Landesgesetzgebung in einzelnen untergeordneten Beziehungen das Unterthanenverhältniß der Geistlichkeit nach Prinzipien bestimmt haben, welche mit deren wesentlichen Rechten eben so schwer vereinbar sein möchten, als mit ihrer kirchlichen Stellung und Pflicht, so wird doch auch dies gebührende Anerkennung finden müssen, daß die Regierung nicht einmal die ausdrückliche Bestätigung einer Cautel für unumgänglich erachtet hat, welcher selbst katholische Landesherren, um etwanigen Collisionen

4) Vgl. §. 96. mit §. 165 flg. und 174. h. t.
5) Vgl. § 195 flg. h. t.

Digitized by Google

der kirchlichen Interessen und geistlichen Tendenzen mit dem Wohle des Staats nach Kräften vorzubeugen, sich nicht entschlagen zu können schon damals glaubten. Nur für die höheren Prälaturen und die Canonicate macht das Landrecht die landesherrliche Bestätigung zur Bedingung rechtsgültigen Amtsantrittes [6]), nicht aber für die Pfarrämter und sonstigen niederen Pfründen, deren gehörige Besetzung man, wie es scheint, durch die Vorschrift vorgängiger Prüfung [7]) hinlänglich gesichert meinte, trotz dem, daß weder Form noch Gegenstand dieser Prüfung näher bestimmt, und in sofern der Pflichtmäßigkeit der geistlichen Obern ganz anheimgestellt war. Specieller Huldigungsleistung endlich, oder überhaupt nur einer besonderen Verpflichtung gegen den Staat, geschieht nicht einmal bei den höheren Kirchenämtern Erwähnung, vielmehr hat die Gesetzgebung den allgemeinen Grundsatz auszusprechen sich begnügt, daß die Obern der Geistlichkeit dem Staate zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet seien [8]).

Ziehen wir dagegen die Art und Weise in näheren Betracht, wie im Landrechte die **Kirchenhoheit der Staatsgewalt** aufgefaßt, und das landesherrliche ius circa sacra bestimmt worden ist, so läßt sich freilich nicht leugnen, daß das s. g. **Reformationsrecht**, weil man überhaupt von dem positiven Rechtszustande möglichst zu abstrahiren suchte, zu wenig in seinen historischen und verfassungsmäßigen Beziehungen zu den im Staate bereits existirenden Kirchen dargelegt ist. Nach dem ganzen Standpunkte der Gesetzgebung gewinnt es den Anschein, als handle es sich um eine bis dahin noch fehlende Reception der verschiedenen Confessionen, als sei zur Zeit noch das gegenseitige Verhältniß derselben ungeregelt gewesen, und habe erst durch das Landrecht nähere Feststellung erhalten sollen, als ob überhaupt noch die erste, oder doch eine neue Begründung der kirchlichen Verfassung des Landes in Frage stände. Allein daß jenem Rechte eine weitere Ausdehnung gegeben worden sei, als Staatspraxis und Doctrin seit der Reformation und dem Westfälischen Frieden anerkannt haben, wird Niemand behaupten dürfen.

6) §. 1009 flg. u. §. 1124. h. t. 7) §. 61. h. t. 8) §. 134. h. t.

Digitized by Google

In dem Maaße, als durch Beschränkung der geistlichen Gerichts- und Strafgewalt für die selbstständige äußere Autorität der Kirchenobern engere Schranken gezogen worden sind, hätte vielleicht auch das landesherrliche Schutzrecht nach der Seite hin nähere Feststellung finden können, wo es sich als Förderung, Unterstützung und, falls nöthig, zwangsweise Durchführung der im kirchlichen Interesse von den geistlichen Obern getroffenen Maaßnahmen äußert [9]), während es in der Gesetzgebung mehr nur in allgemeinen Verboten gegenseitiger Befehdung der verschiedenen Confessionen, und in Vertretung des Einzelnen gegen mißbräuchliche oder übertriebene Aeußerungen der seelsorglichen Thätigkeit des Clerus hervortritt [10]). Andrerseits wird es als irrthümliche Auffassung und ungewöhnliche Ausdehnung des landesfürstlichen Schutzrechts anerkannt werden müssen, wenn auf Grund desselben der Staatsgewalt über alle Gemeinden, die keinen Privatpatron haben, ein Patronatrecht vindicirt, und dies als eine Befugniß dargestellt wird, zu deren Erwerb der Einzelne, nicht etwa bloß einer Genehmhaltung, wozu an sich schon kaum ein Grund vorhanden wäre, sondern geradezu einer Verleihung von Seiten der Staatsgewalt bedürfe, und welche hiernach streng genommen auch von dem Landesherrn beliebig ertheilt werden könnte [11]). Wie aber das letztere mehr auf Mißverständniß zu beruhen, als Aenderung des hergebrachten Rechts bezweckt zu haben scheint, und

---

9) Die einzige derartige Bestimmung findet sich m. W. im §. 53. h. t., wonach, wenn Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen „zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft" nothwendig seien, die Verfügung „der vom Staate gesetzten Obrigkeit" überlassen werden solle. Dieser Gesichtspunkt dürfte aber ein zu eng polizeilicher sein, während auf der andern Seite doch auch hier die bestimmte Zusicherung beihülflicher Assistenz fehlt.

10) Vgl. §. 37. u. 38., §. 43—45., §. 75—79., §. 83 flg. h. t.

11) Nach §. 569. u. 572. soll Fundation einer Kirche, wie Auftrag der Gemeinde, nur ein „Recht zum Patronat", d. h. nur einen Titel und Anspruch auf dasselbe gewähren, dagegen „das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats" nach §. 573. erworben werden; auch stellt der §. 575. dessen Erwerb durch Verjährung als „gegen den Staat" gerichtet dar, und mit der Verjährung der Regalien gleich.

Digitized by Google

keineswegs in der Gesetzgebung streng durchgeführt [12]), viel weniger im Leben geltend gemacht worden ist, so wird auch der Mangel bestimmter Zusage der staatlichen Mitwirkung zur Handhabung des Kirchenregiments viel weniger befremden dürfen, als daß für ein Recht, welches unstreitig aus der Kirchenadvocatie herfließt, und als eine der wichtigsten Gerechtsame der Staatsgewalt in Kirchensachen gelten muß, für den s. g. Recursus ad Principem nemlich und die appellationes tamquam ab abusu, es an aller näheren Bestimmung, eigentlich sogar an directer Bestätigung in der Landesgesetzgebung fehlt [13]).

---

12) Zur Ablösung eines dinglichen Patronats von dem berechtigten Gute, und zur Verzichtleistung auf das Patronat wird nemlich nur die Genehmigung „der geistlichen Obern" im §. 580. u. 610. h. t. gefordert; auch steht, daß nach §. 358. bei Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, die Wahl als regelmäßiger Besetzungsmodus des Pfarramts gilt, mit jenem Prinzipe eines allgemeinen Staatspatronats geradezu in Widerspruch. — Im Entw. §. 461. hatte man noch für den Fall des Verzichts die Einwilligung des Staats, und nur diese allein, gefordert; allein nicht bloß, daß die der geistlichen Obern substituirt wurde, sind auch die §. 439. u. 440. ganz in Wegfall gebracht, welche dahin lauteten: „In soferu, als dem Patron die Aufsicht über die Kirche und deren Vermögen zusteht" (gerade darin setzt aber das Landrecht nach §. 568. h. t. das Wesen des Patronats), „übt derselbe Rechte des Staats aus. Kirchen also, die keinen besondern Patron haben, sind der Aufsicht und Direction des Staats noch näher und unmittelbarer als Patronatkirchen unterworfen". So scheint es fast, als habe man das Irrthümliche jener Auffassung selbst erkannt, und nur gerade bei der entscheidendsten Stelle, wo von Verleihung des Patronats durch den Staat die Rede ist, die ursprüngliche Fassung aus Versehen unverändert beibehalten.

13) Die Bestimmung des §. 56. h. t., wonach bei etwanigem Streite über Rechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Gottesdienste und von den Sacramenten die Entscheidung dem Staate gebührt, weiset darauf hin, dürfte aber um so weniger zu rechtfertigen sein, als in katholischen Ländern, namentlich in Frankreich, wo sich dieser recursus ad Principem zuerst ausgebildet hat, immer anerkannt wurde, daß nur eigentliche Excommunicationssentenzen, weil der iurisdictio externa angehörig, dem Cassationsrechte der Staatsbehörden unterlägen, sonst dagegen in causis mere spiritualibus und de administratione sacramentorum keine appellationes ab abusu angenommen werden dürften (Vgl. P. de Marca de concordia sacerd. et imperii. c. 20. §. 1. u. c. 21. §. 9.). Bestimmter wird solcher Recurs anerkannt, und erscheint durchaus gerechtfertigt im §. 1175. h. t., wonach, wenn dem Antrage auf Annullation eines nichtigen Klostergelübdes rechtliches Gehör vom Bischofe versagt wird, der Staat das Recht hat, die Sache zu untersuchen und die Nichtigkeitserklärung zu erkennen; nähere Vorschriften über den modus procedendi fehlen aber auch hier.

Digitized by Google

Endlich wird man, was das kirchliche Aufsichtsrecht der Staatsgewalt, namentlich das darin begründete Recht des s. g. landesherrlichen Placets betrifft, in manchen Beziehungen allerdings nähere Vorschriften vermissen, sowohl über die Formen, in welchen, als über die Organe, durch welche jene Aufsicht geübt werden solle. Denn nur die allgemeine Bestimmung findet sich vor, daß „die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte", so weit nicht Reservatrechte des Landesherrn selbst, von dem geistlichen Departement verwaltet würden [14]); der Provinzialbehörden dagegen geschieht nur einmal beiläufig Erwähnung [15]), und über Organisation und Besetzung, wie über das Ressortverhältniß dieser verschiedenen Behörden fehlt es (ohne Zweifel, weil dies dem Staatsrechte angehörig erachtet wurde) an allen näheren Festsetzungen [16]). Andrerseits wird man das Landrecht von dem Tadel nicht freisprechen können, daß Zweideutigkeit wie Unbestimmtheit des Ausdrucks hie und da den freilich unbegründeten Verdacht erregen kann, als ob die Landesherrschaft sich mit bloßer Beaufsichtigung und Controlle des innern Kirchenregiments, mit einer abwehrend-verhütenden, mehr negativen Concurrenz, mit einer bloß zustimmenden, nicht bestimmenden Theilnahme an der Regulirung kirchlicher Verhältnisse nicht habe wollen genügen lassen, sondern eine mehr direct-anordnende, zur Initiative eben so wie zur leitenden Direction berechtigende Gewalt in kirchlichen Dingen anspreche [17]). Allein vorurtheilsfreier

14) § 113. h. t.

15) Im §. 443. u. 44. h. t., wonach den Landes-Justiz-Collegien die geistlichen Ehedispense vorgelegt werden sollen, und falls ein katholischer Geistlicher Aufgebot oder Trauung verweigerte, die Committirung eines andern Geistlichen zusteht.

16) Nur die Zustimmung zu Veräußerungen des Grundvermögens wird speciell dem geistlichen Departement des Ministerii vorbehalten. S. oben §. 6. Note 37.

17) Außer den dafür bereits beigebrachten Belegen möchten wir hieher rechnen, wenn im §. 425. h. t. die Aufstellung und Abänderung der Stolgebühren-Taxen nicht etwa bloß von Zustimmung der Regierung abhängig gemacht, sondern als ein allein dem Staate gebührendes Recht bezeichnet wird, oder wenn im §. 34. h. t. die „Anordnung" öffentlicher Bet-, Dank- und andrer außerordentlicher Festtage „allein vom Staate" abhängig gemacht wird, ohne näher zu be-

Digitized by Google

Prüfung kann es unmöglich entgehen, daß die Landesgesetzgebung in Wahrheit keine anderen und mehreren Rechte für den Landesherrn und dessen Behörden in katholischen Kirchenangelegenheiten fordert, als diejenigen, welche die weltliche Macht, zu behaupten zwar nicht immer vermocht, jedoch zu allen Zeiten als ihr unzweifelhaftes Attribut angesprochen hat, die neuere Doctrin und Staatspraxis aber selbst in katholischen Ländern als nothwendige Ausflüsse des Majestätsrechts und als unveräußerliche Gerechtsame der Staatsgewalt anerkennt [18]).

Von dem Oberhaupte der katholischen Kirche für alle diese landesherrlichen Rechte über Kirche und Geistlichkeit das Zugeständniß urkundlicher Sanction und förmlicher Anerkennung erlangen zu können, wäre freilich trügerische Hoffnung. Was der Römische Stuhl selbst den Fürsten seiner eignen Kirche niemals als Recht zugestanden, nicht einmal stillschweigend gebilligt, sondern nur als unvermeidlich dulden zu müssen geglaubt hat, kann und wird er einer Regierung fremden Bekenntnisses nimmermehr gewähren [19]). Solcher Sanction bedarf es aber auch nicht, weder um jene Rechte der Staatsgewalt zu begründen, noch um sie zu behaupten. Unverkürzt wird die Regierung ihre Kirchenhoheits-

---

stimmen, ob dies nur von Festen zur Feier politisch-staatlicher Ereignisse, oder auch von rein kirchlichen gelte, und was hier unter Anordnung begriffen sei.

18) Eine genauere historische Erörterung des landesherrlichen ius placiti, welches, für die kirchliche Gesetzgebung nicht minder als für die Verwaltung begründet, gleichsam den Mittelpunkt des ius circa sacra bildet, und welches man wohl als ein Product der neueren staatsrechtlichen Doctrinen zu behandeln geneigt ist, wäre in aller Weise wünschenswerth. Die schriftstellerische Regsamkeit, welche durch die Cölner Differenz hervorgerufen worden, hat, wie nahe auch jene Aufgabe lag, nur unbedeutendes Material zu deren Lösung geliefert, da die Angelegenheit der gemischten Ehen alle übrigen durch jenen Streit angeregten, mindestens eben so wichtigen Fragen in den Hintergrund geschoben hat.

19) Den Beweis hiefür, wenn anders nöthig, liefert die in: Die neuesten Grundlagen der teutsch-kathol. Kirchenverf. Stuttg. 1821. S. 332 flg. mitgetheilte Note des Römischen Hofes vom 10. Aug. 1819, in welcher derselbe über die von mehreren Süddeutschen Regierungen evangelischen Bekenntnisses bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen über ein Concordat aufgestellten Grundzüge über die Verhältnisse der kathol. Kirche sich erklärt hat.

Digitized by Google

gewalt festhalten dürfen, ohne daß sie der Vorwurf träfe, in ein ihrer Autorität fremdes Gebiet eigenmächtig einzugreifen, unverkürzt aber auch festhalten müssen, will sie nicht des Landes wie der eignen Glaubensgenossen Wohl drohender Gefahr ausgesetzt sehen. Eine durchgreifende Revision der kirchlichen Landesgesetzgebung, unter allen Verhältnissen wünschenswerth, ist allerdings durch die seitdem eingetretenen Ereignisse, welche der Preußischen Monarchie wie der gesammten Deutschen Lande kirchliche und politische Gestaltung im tiefsten Grunde umgewälzt haben, zu fast unvermeidlichem Bedürfnisse geworden. Der Gesichtspunkt, welcher bei jenem ersten Versuche umfassender legislativer Darlegung und Feststellung des innern Kirchenregiments geleitet hat, wird bei dieser Revision erweitert werden müssen, zu Ergänzung und Vervollständigung, zu Berichtigung und Verbesserung sich des Stoffes genug darbieten. Für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat wird aber dem neuen Gebäude, soll es anders Dauer versprechen und sicheren Schutz gewähren, kein andrer Grund gelegt werden dürfen als der, worauf des großen Königs legislatives Werk ruht, welches, ob er schon die Vollendung nicht erlebte, den Schlußpunkt bildet seiner glorreichen Regierung, und als Stern erster Größe in dem Kranze der Ehren leuchtet, der Friedrichs Zeitalter für alle Jahrhunderte schmückt.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die

Zeit König Friedrich Wilhelm's des Dritten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Verfall und Wiederherstellung der Preußischen Monarchie.

§. 1.

Preußens Stellung seit der Französischen Revolution.

Um das Dreifache hatte sich im Laufe eines halben Jahrhunderts der Umfang der Preußischen Monarchie erweitert, die Volkszahl von ungefähr drei Millionen auf mehr als acht Millionen erhöht[1]). Seit der Zeit des Westfälischen Friedens von den gebietenden Staaten Europa's geachtet, und stets ein wünschenswerther Bundesgenosse, hatte Preußen sich unter Friedrich dem Großen Rang und Einfluß einer Europäischen Großmacht erkämpft, welcher, gefürchtet von den übrigen, fortan entscheidende Stimme bei allen wichtigen politischen Fragen zugestanden, und selbst da nicht verweigert wurde, als mehr und mehr die Besorgniß sich regte, es sei mit Friedrichs Tode die innere Kraft des jungen Staats gelähmt, und der belebende Geist den Formen entwichen, in welchen die innerlich verschiedenen, äußerlich getrennten Theile des Reichs Einheit gefunden hatten. Als Vorbild wohlgeordneten Staatshaushalts galt die innere Organisation der Preußischen Monarchie; der Gesetzgebung Friedrichs, hervorgegangen aus der herrschenden Ansicht seines Zeitalters und ihr sich anschließend, zollte die Mitwelt zwar nicht vorurtheilsfreien, aber um desto entschiedneren

1) Vgl. (Manso's) Gesch. des Preuß. Staats vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. Frankf. 1819. Th. 1. S. 111. u. 383.

Digitized by Google

Beifall. Wie sehr die Stellung, welche dem Hohenzollernschen Hause durch den souveränen Besitz Preußens gewonnen war, nicht minder der Kampf Friedrichs um Schlesien zur Auflockerung und Schwächung des Deutschen Reichsverbandes mitgewirkt habe, durfte Niemand verkennen, wenn auch nur Wenigen es ein Unglück erscheinen mochte; um so unerwarteter war es Allen gewesen, und gereichte dem Könige zu um so größerem Ruhme, daß er zum Schutze der Reichsverfassung gegen die ehr- und länderſüchtigen Plane des Kaisers nochmals die Waffen zu ergreifen sich nicht gescheut hatte, und mit der Bildung des Fürstenbundes seiner Regierung das würdigste Andenken in Deutschland stiften zu können glaubte. Konnte endlich die Römische Hierarchie es nur beklagen, wenn Einfluß und Unabhängigkeit der früheren Zeit wieder zu gewinnen, geschweige denn zu steigern alle Hoffnung verschwunden war, mußte sie gleich befürchten, daß das von Friedrich in glücklicher Wahrung der landesherrlichen Kirchenhoheit gegebene Beispiel bei den Fürsten eignen wie fremden Bekenntnisses eifrigste Nachfolge finden werde; immer doch war ihr der Trost des glücklich behaupteten weltlichen Besitzthums geblieben, und während bei den Evangelischen die Erinnerung an die früheren Zeiten der Verfolgung, und die Besorgniß vor deren Rückkehr immer mehr der Hoffnung wich, daß die katholischen Landesherrschaften, dem Vorgange Preußens nacheifernd, ihnen nicht länger freies Bekenntniß ihres Glaubens weigern würden, durfte der katholischen Kirche des Landes für die mehr bewachte als beschränkte Wirksamkeit ihrer Obern der ungestörte Genuß der Gewissens- und Religionsfreiheit als Ersatz gelten.

In vollem Glanze seines Ruhmes stand so Preußen da, als Friedrich sein thatenreiches, höchsten Preises würdiges Leben beschloß; festgegründet schien Macht, Einfluß und Ehre der jungen Monarchie, und auf Decennien hin gesichert. Noch aber war kein Jahr verflossen, daß mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts die von Friedrich begonnene neue Gestaltung des Landes völligen Abschluß gewonnen hatte, seit wenigen Monaten erst war zu Petersburg Polens Schicksal entschieden, als der Basler Friede die lange Reihe unglückbringender Ereigniſſe eröffnete, wel-

Digitized by Google

che, nicht unverschuldet, aber um so beklagenswerther, zögernden Schrittes und selbst unterbrochen durch die Hoffnung neuen Erwerbes, doch unaufhaltsam, die Preußische Monarchie an den Rand des Unterganges führen sollten, und in gewaltsamer Umwälzung aller Lebenselemente zugleich dem Glanze der Deutschen Hierarchie ein unerwartetes Ende, ein längst befürchtetes und kaum vermeidliches dem Römischen Reiche Deutscher Nation brachten.

Den alten Ruhm hatten die Preußischen Heere im Kriege mit der Französischen Republik nicht bewährt; dem Kampfe, welcher die Herstellung der königlichen Autorität in Frankreich so wenig hoffen ließ, als den Waffen Ehre brachte, schien ruhiger Besitz und ungestörte Verwaltung der diesseits des Rheins belegenen Provinzen weit vorzuziehen. Von Kaiser und Reich sich trennend, welche der Hoffnung glücklicherer Erfolge öffentlich noch nicht entsagen mochten, schloß Preußen am 5. April 1795 zu Basel einen Separatfrieden [2]), welcher unter Vorbehalt definitiver Anordnung, aber wohl kaum in der Aussicht einstigen Rückerwerbs, die westrheinischen Gebiete im vorläufigen Besitze Frankreichs ließ, und so stillschweigend die Anmaßung billigte, mit welcher der Convent, das ganze linke Rheinufer fordernd, schon während des Kriegs einzelne Reichsgebiete förmlich der Französischen Republik einverleibt hatte [3]). In neutraler Stellung, welche die zu Basel am 17. Mai verabredete Demarcationslinie dem ganzen nördlichen Deutschland sichern sollte, glaubte man seitdem, ohne etwas zu wagen und gleichwohl nicht ohne Hoffnung neuen Gewinnes, den Gang der Ereignisse entscheiden, oder doch leiten zu können, und der geheime Vertrag, welcher am 5. August 1796 in Berlin zu Stande kam [4]), schien wenigstens jene Hoffnung der Erfüllung zu nähern, indem er als künftigen Ersatz für die auf dem linken

2) Martens Recueil des principaux traités T. VI. p. 495.

3) Vgl. v. Lancizolle's Uebersicht der D. Reichsstandsch. und Territ.-Verh. S. 62. Hervorzuheben ist besonders die am 8. Mai 1793 verfügte Einverleibung des Lütticher Bisthums, welche gleichzeitig mit der von ganz Belgien am 1. Oct. 1795 erneuert wurde.

4) Martens Recueil T. VI. p. 658.

Digitized by Google

Rheinufer erlittenen Verluste den größeren Theil des Münsterlandes nebst der Cölnischen Grafschaft Reklinghausen zusicherte, deren Erwerb die alten Westfälischen Besitzungen mehr abzurunden versprach. Allein der officiellen Versicherung Preußens, wie es „die Verfassung und das Gebiet des Reichs in ihrem ganzen Bestande unverkürzt erhalten“ wünsche, widersprach die That zu sehr [5]), als daß nicht, sobald dies geheime Abkommen ruchbar geworden, selbst in dem nördlichen Deutschland das Ansehn der Preußischen Regierung und das Vertrauen zu derselben hätte wankend, und die Besorgniß der katholischen Kirche um so reger werden sollen, als gerade hier der Hauptsitz ihrer weltlichen Macht war. In Wahrheit verlor daher Preußen mehr, als es äußerlich zu gewinnen hoffen durfte, und ohne eine Sicherheit für das alte Besitzthum zu erhalten, war selbst jener verheißene Vortheil zweifelhafter denn je, als Oesterreich, zwei Jahre nach dem Baseler Frieden die Waffen niederzulegen genöthigt, in den geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio vom 17. Oct. 1797 [6]) sich und anderen Reichsständen eine Entschädigung ausbedang, dagegen Frankreich zum Versprechen der Rückgabe jener westrheinischen Gebiete bestimmte, und beide Mächte sich gegenseitig verbürgten, daß bei den bevorstehenden Reichs-Friedensverhandlungen von keiner neuen Erwerbung Preußens die Rede sein solle [7]). Dies zweideutige Benehmen Frankreichs, und der Uebermuth, mit welchem es auf dem Rastadter Congresse seine Forderungen verfocht, hätte Preußen von der Unersprießlichkeit seiner neutralen Stellung überzeugen können, und bewegen sollen, in kräftigster Vertretung der Würde und Integrität des Reichs, und in bereitwilliger Unterordnung eignen Vortheils unter die allgemeinen Interessen Deutschlands die allein sichere Gewähr für die eigne Selbstständigkeit und

5) Am meisten stand damit in Widerspruch, daß jenes geheime Abkommen nicht bloß dem Hessen-Casselschen Hause, dessen Verlust kaum eine Quadratmeile betrug, sondern auch dem Nassau-Oranischen für seine Einbuße in den Niederlanden eine Entschädigung aus geistlichem Gute ausbedang.

6) Martens Recueil. T. VII. p. 203—219.

7) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 66.

und für gesteigerten Einfluß in Deutschland zu suchen, welcher von Oesterreich viel weniger bedroht war, als von jenseits des Rheins. Unterstützung aber gewährte es weder den Versuchen der Reichsdeputation, auf dem Congresse zu Rastadt das linke Rheinufer und die Fortdauer der geistlichen Staaten dem Reiche zu erhalten[8]), noch der Politik Oesterreichs und Rußlands, als sie im J. 1799 von neuem gemeinschaftlich das Glück der Waffen gegen Frankreich versuchten, und nach kurzer Hoffnung glücklichen Erfolges mit dem Rücktritte Rußlands und der Heimkehr Napoleons die französische Republik ein drohenderes Uebergewicht denn je zuvor gewann. Von Preußen und allen bedeutenderen Reichsständen verlassen, sah Kaiser Franz, damals vielleicht schon ahnend, daß mit ihm die tausendjährige Reihe Deutscher Kaiser erlöschen würde, am 9. Februar 1801 sich zum Frieden von Lüneville[9]) genöthigt, welcher, des Deutschen Volkes Schmach besiegelnd, der katholischen Kirche Deutschlands den Todesstoß gab und dem Deutschen Reiche nur einen trügerischen Hoffnungsschimmer fernerer Fortdauer ließ.

§. 2.

Friede zu Lüneville und Regensburger Reichsdeputations-Verhandlungen.

Die Integrität des Deutschen Reichs hatten die Friedenspräliminarien zu Leoben vom 18. April 1797 noch ausdrücklich als Grundlage des künftigen Reichsfriedens bezeichnet, der Friede zu Campo Formio wenigstens anscheinend, und in den offnen Artikeln vorausgesetzt[1]). Durch die Abtretung, zu welcher sich

8) Ueber diese Congreß-Verhandlungen vgl. (v. Haller's) Geheime Gesch. der Rastadter Friedensverhandlungen. Germanien 1799. und Schoell histoire abrégée des traités de paix etc. T. V. p. 84—189.

9) Diesen Friedensschluß, welchen der Kaiser, obwohl ohne Vollmacht, für das Reich mit abschloß und der Reichstag schon am 9. März ratificirte, s. in Martens Recueil T. VII. p. 538—44.

1) Il sera tenu, lautet Art. 5. jener Präliminarien, un congrès, formé de plénipotentiaires respectifs (de l'empire Germanique et de la France), pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'empire Germanique (Martens Suppl. T. III. p. 127.). In dem Friedens-

Preußen, und nach dessen Vorgange gegen ähnliche Zusicherung geistlichen Entschädigungslandes auch Würtemberg und Baden schon längst für ihre westrheinischen Besitzungen verstanden hatten[2]), glaubte sich aber die Französische Republik so gesichert, daß sie seitdem ohne Scheu die weltliche Verwaltung nach dem Muster der Revolution umgestaltet, unter der Form einer Sequestration die geistlichen Stiftungen und ihre Güter eingezogen, selbst die wider die Emigranten ergangenen Strafgesetze gegen alle diejenigen zur Ausführung gebracht hatte, welche, den vertriebenen Landesherren folgend, ihre jenseits des Rheins belegenen Güter und Wohnsitze verließen[3]). So hatten denn auch schon zu Rastadt die französischen Abgeordneten, die Integrität des Reichs von dessen Fortbestande und unveränderter Verfassung, und eben so die Nichtaufnahme jener Clausel in das Friedensinstrument von Campo Formio als Verzicht deutend, den Verlust des linken Rheinufers als Bedingung und Basis aller weiteren Verhandlungen angesehen, welche als bereits zugestanden gelten müsse und jede Erörterung ausschließe[4]). Alle Versuche der Reichsdeputation, die Mosel

schlusse von Campo Formio wird des linken Rheinufers oder Deutscher Abtretungen gar nicht erwähnt, sondern im Art. 20. nur die Eröffnung des Rastadter Congresses stipulirt, dabei aber freilich jene Clausel nicht ausdrücklich erneuert.

2) Die mit Würtemberg am 4. und mit Baden am 22. August 1796 geschlossenen Friedensverträge und geheimen Stipulationen s. bei Martens T. VI. p. 670—689. Ob Pfalz-Baiern, am meisten bei dem Verluste des linken Rheinufers interessirt, in Folge des am 7. Sept. geschlossenen Waffenstillstandes (ebend. p. 694.) sich in ähnliche geheime Verhandlungen und Zugeständnisse eingelassen, ist mir nicht bekannt.

3) Vgl. die in Scotti's Samml. der Cleve-Märk. Gesetze Bd. V. im Anhang enthaltene Zusammenstellung der während der franz. Occupation zur Anwendung gekommenen Gesetze, und die bei v. Haller a. a. O. Th. 6. No. 3 flg. befindlichen, an die Rastadter Reichsdeputation gerichteten Vorstellungen über Nichtanwendbarkeit der Französ. Emigrationsgesetze.

4) Gleich von vorn herein ward die Annahme der Reichsvollmacht, weil auf jene zu Leoben ausgesprochene Clausel basirt, von den Französischen Unterhändlern verweigert (v. Haller a. a. O. Th. 1. S. 299.); und kaum daß Mainz wieder in den Händen der Republik war, erfolgte am 17. Januar 1798 die erste Friedensproposition dahin, „daß die Französische Regierung nicht zu viel zu fordern glaubte, wenn sie den Lauf des Rheins zur Grenze zwischen beiden Nationen als Basis

Digitized by Google

oder wenigstens die Roer als Grenzscheide anerkannt zu sehen, wurden, trotz jener insgeheim mit dem Kaiser geschlossenen Stipulation, hochmüthig zurückgewiesen, und nach einjähriger Verhandlung schien auf das Französische Ultimatum keine andere Wahl übrig, als in die unbedingte Abtretung des linken Rheinufers zu willigen [5]). Ohne daß auch nur ein Versuch gemacht worden wäre, günstigere Bedingungen zu erlangen, ward zu Lüneville feierlich jene Uebereinkunft sanctionirt [6]), welche, die Niederlande ungerechnet, ein Areal von fast 900 Quadratmeilen mit ungefähr 2 Millionen Einwohnern und 15 Millionen jährlicher Einkünfte dem Raube Ludwig's XIV. hinzufügte [7]), und mit der Abtretung des linken Rheinufers zugleich das Schicksal der geistlichen Staaten Deutschlands entschied.

Der Billigkeit, wenn auch nicht der bisherigen Reichspraxis gemäß, hatte man bei allen jenen Verhandlungen mehr vorausgesetzt, als erklärt, daß der bevorstehende Verlust von dem ganzen Reiche getragen, den ihrer westrheinischen Gebiete ganz oder theilweise beraubten Reichsständen eine Entschädigung gewährt werden müsse. Daß aber auch die weltlichen Territorien, welche in Folge ihrer Lage keinerlei Einbuße erlitten, dazu beitragen müßten, daran scheint man kaum gedacht, viel weniger es gewollt zu haben [8]), sondern Säcularisation geistlicher Gebiete und Güter galt

---

der Friedensunterhandlungen mit dem deutschen Reiche verlangte". (ebend. S. 313.).

5) Die gewechselten Noten theilt v. Haller im 4., Auszüge aus den Abstimmungen der Reichsdeputation im 3. Bande mit; das Französische Ultimatum vom 6. und die Acceptationsnote vom 11. Dezember 1798 s. ebend. Bd. 4. S. 197. u. 204.

6) In Folge dessen wurden an demselben Tage, wo das Reich den Frieden ratificirte, die schon am 23. Januar 1798 neu gebildeten vier Departements der Saar, Mosel, Roer und des Rheins förmlich für integrirende Theile des französischen Reichs erklärt, was man, obwohl bloße Form, doch bisher noch nicht gewagt hatte. Vgl. Scotti a. a. O. S. 2522. und v. Haller a. a. O. S. 320.

7) Vgl. v. Haller a. a. O. Th. 1. S. 344.

8) Nur in einem Votum des Würzburger Reichsdeputirten habe ich eine bestimmte Erklärung der Art gefunden, dahin lautend: „Mit keinem Scheine von Recht könne man die Entschädigung nur von einer Klasse (der Stände), den Geistlichen, allein fordern; ihr Eigenthum und Rechte seyen eben so wie die der andern Stände rechtlich begründet,

als der einfachste und sicherste Weg, die zu jener Entschädigung nöthigen Mittel zu gewinnen; das hie und da wohl geäußerte Bedenken, daß doch die Reichsverfassung den geistlichen Ständen gleiche Garantie gewähre als den übrigen, und ob überhaupt für die weltliche Macht ein Recht der Säcularisation zu behaupten stehe, mußte vor der angeblich gebieterischen Nothwendigkeit verstummen, das strenge Recht sich der Superiorität der Politik unterordnen [9]). Auffallender noch ist, wie man diesem Säcularisationsprinzipe, einmal bei den Rastadter Verhandlungen von Reichswegen zugestanden [10]), immer weitere und weitere Anwendung gegeben hat. Nur aus dem geistlichen Besitzthume, nicht mit demselben wollte man anfangs die Entschädigungen leisten, die diesseits des Rheins belegenen Prälaturen, namentlich die Bisthümer, so viel als möglich erhalten [11]), die geistlichen Fürsten,

---

und nicht mehr wie diese der Disposition des Reichs unterworfen". S. v. Haller a. a. O. Th. 3. S. 95.

9) Während Kur-Sachsen geradezu erklärte, daß solche Entschädigung durch Land und Leute diesseitiger Stände nicht „der Gerechtigkeit gemäß" sei (ebend. S. 113.), suchte Kur-Mainz sich damit zu helfen, die Reichsdeputation könne dieselbe zwar nicht in Vorschlag bringen, aber als von Frankreich gestellte Friedensbedingung annehmen (ebend. S. 119.); offenbar der beste Weg, um in einer nur das Innere der Reichsverfassung berührenden Angelegenheit den Fremden die alleinige Entscheidung zuzuweisen.

10) Direct und formell ist es weniger geschehen als beiläufig, indem die Reichsdeputation auf die Französische Note vom 15. März, worin es hieß: il convient de règler le mode de prestation des indemnités etc. Les Ministres plénipotentiaires de la Rep. Fr. en trouvent la base dans des sécularisations", unterm 4. April sich unter Vorbehalt aller sonst dienlichen Maaßregeln bereit erklärte, „auch noch in die verlangte, durch Säcularisationen zu erzielende Entschädigungen . . . sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten" (ebend. Th. 4. S. 36. u. 41.), zu welchen letzteren es aber in Folge des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten nicht einmal gekommen ist.

11) Wichtiger als das durch eignes Interesse vielleicht veranlaßte derartige Kur-Mainzische Votum vom 20. März 1798 (v. Haller Th. 3. S. 89.) ist, daß in dem zwischen Frankreich und Würtemberg geschlossenen geheimen Vertrage vom 4. Aug. 1796 (s. Note 2.) im Art. 3., und eben so in den Badener geheimen Artikeln vom 22. Aug. Art. 8. nur dahin eine Mitwirkung ausbedungen, resp. zugesagt wird, „daß zu Entschädigung . . . eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstenthümern sächularisirt werde". Nach v. Haller Th. 1. S. 525. beruhte auch der zu Rastadt Französischer Seits entworfene Entschädigungsplan darauf,

Digitized by Google

welche mit dem linken Rheinufer mehr oder weniger von ihrem Territorium verloren hätten, insbesondre die drei geistlichen Kurfürsten an jener Entschädigung sogar Theil nehmen lassen [12]); nur nothdürftiger, nicht einmal voller Ersatz galt als Zweck der Säcularisation und Maaßstab der Theilnahme [13]). Was diesseits des Rheins der Kirche an unmittelbarem Besitzthume, an Unterthanen und Revenüen verblieben war, hätte wahrscheinlich auch hingereicht, allen weltlichen Fürsten und Herren volle Entschädigung zu gewähren, ohne daß eines einzigen Bisthums Existenz gefährdet war, und die große Zahl reichsunmittelbarer Abteien und mittelbarer Stifter würde, den Bisthümern unirt oder incorporirt, diesen eine mehr als hinlängliche Dotation gesichert haben [14]). Ueber fremdes Gut verfügend, vielleicht in der Hoffnung, die im eignen Lande längst bewirkte Einziehung des Kirchenguts dadurch gerechtfertigt zu sehen, war indessen Frankreich zu Bewilligungen, welche weit das Maaß des erlittenen Verlustes überstiegen [15]), eben so bereit, als die weltlichen Fürsten Deutschlands, groß und klein, geneigt, durch Separatverhandlungen und selbst durch Demüthigung vor den Machthabern zu Paris das Unglück des Krieges in den unerwarteten Vortheil neuen Erwerbes zu verwandeln.

---

von den Hochstiftern mindestens die drei geistlichen Kurfürstenthümer zu erhalten, und außer den mittelbaren Stiftern hauptsächlich nur die Reichsabteien zur Säcularisation zu bestimmen.

12) In den mit Oesterreich zu Campo Formio verabredeten geheimen Artikeln werden im Art. 12. die drei geistlichen Kurfürsten ausdrücklich unter denen genannt, welche Entschädigung erhalten sollten; auch ging ein Oesterreichisches Votum vom 4. April ganz allgemein dahin, für „geistliche und weltliche Stände" die Entschädigung eintreten zu lassen (v. Haller a. a. O. S. 114.).

13) Dies erkannten Kur-Mainz wie Baden zu Rastadt an (ebend. S. 89 u. 97.) nicht minder Oesterreich (ebend. S. 115); auch wies von neuem, jedoch ohne Erfolg, Kur-Sachsen bei den Verhandlungen der Regensburger Reichsdeputation darauf hin. Vgl. Gaspari der Deputat.-Rezeß. Hamb. 1803. Th. 1. S. 151.

14) Eine Vergleichung des diesseits- und jenseits-rheinischen Besitzthums der Deutschen Kirche s. bei v. Haller a. a. O. Th. 1. S 526.

15) Eine Zusammenstellung des Verlustes und Erwerbes je nach Areal, Seelenzahl und Revenüen findet sich für sämmtliche durch den Reichsdeputat.-Hauptschluß vom J. 1803 entschädigte Reichsstände am Schluß des Note 13. angef. Werkes.

Digitized by Google

Den zahllosen Anforderungen und willkürlichen Bewilligungen, durch übertriebene Schätzung des Verlornen und anscheinende Geringachtung der neuen Erwerbungen bemäntelt, genügte zuletzt nicht einmal das gesammte Besitzthum der geistlichen Reichsstände.

Der Friede zu Lüneville hatte, indem er nur den Erbfürsten Ersatz für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer garantirte[16]), zwar alle Hoffnung abgeschnitten, daß die geistlichen Fürsten und Reichsstände die Entschädigungsmasse nicht bloß hergeben, sondern selbst daran Theil nehmen würden; doch ließ er wenigstens noch die Aussicht, daß ihnen nur Einbuße an Land und Leuten, Gütern und Einkünften, nicht völliger Verlust alles weltlichen Besitzthums und ihrer Landeshoheit drohe. Denn weiter waren ja zu Rastadt die Verhandlungen nicht gediehen, auf welche der Friedenstractat verwies, als daß man die Entschädigung durch Säcularisation im Prinzipe anerkannt hatte, ohne über Art und Umfang derselben irgend etwas festzusetzen. Wohl durften auch die geistlichen Fürsten auf den Kaiser, dessen Ansehn am Reichstage kaum noch einen andern Stützpunkt hatte als in der Prälatenbank, die Hoffnung stellen, daß er dem Vortheile seines Hauses nicht die hergebrachte Verfassung des Reichs zum Opfer bringen werde. In zu enger Verbindung stand aber diese mit dem Entschädigungswerke, als daß man vollends sich der beleidigenden Befürchtung hätte hingeben sollen, es werde jene Angelegenheit nicht von dem Reiche selbst geordnet werden, diesem vielmehr nichts übrig bleiben, als der demüthigende leere Schein formeller Genehmigung der von fremden Machthabern dictirten Bestimmungen. Selbst als der ursprüngliche Plan scheiterte, dem Kaiser allein die Erledigung dieser Entschädigungs-Angelegenheit unbedingt zu übertra-

16) Art. 7.: Et comme par suite de la cession .... plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes ..., il est convenu, ... qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris du sein du dit Empire, suivant les arrangemens, qui d'après ces bases seront ultérieurement déterminés.

Digitized by Google

gen[17]), ließ wenigstens die Zusammensetzung der Reichsdeputation[18]) noch einige Aussicht, daß kein tödtlicher Schlag gegen die Deutsche Kirche werde geführt werden. Schienen doch das Oesterreichische und Pfalz-Bairische Haus, seit Jahrhunderten in fast erblichem Besitze der wichtigsten Bisthümer, bei deren Fortdauer kaum weniger interessirt, als die beiden deputirten geistlichen Reichsstände; von den evangelischen Mitgliedern aber der Reichsdeputation hatte Sachsen schon auf dem Rastadter Congresse sich entschieden über die Ungerechtigkeit einer allgemeinen Säcularisation ausgesprochen.

Nur zu bald schwanden jedoch alle jene Hoffnungen. Während die Deputation ihrer Berufung und entsprechenden Eröffnungen länger als ein Jahr vergeblich entgegen sah, verbreitete sich die Kunde, daß in Paris die lebhaftesten Verhandlungen über die zu bewilligenden Entschädigungen zwischen Frankreich und Rußland gepflogen würden, welches sich zum Mitvermittler angeboten habe und angenommen worden sei; größere Besorgniß noch mußte es erregen, als die gleichzeitige Nachricht, mehreren der deputirten Reichsstände seien bereits durch Separatverträge definitiv ihre Entschädigungen überwiesen[19]), in der Besitznahme der dazu bestimmten Gebiete vollste Bestätigung erhielt[20]). Jeder Zweifel

---

17) Vgl. v. Hoff das teutsche Reich vor der franz. Revol. u. nach d. Lünev. Frieden. Gotha 1805. Th 2. S. 15 flg.

18) Sie war gebildet von Mainz, Böhmen, Baiern, Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Hessen-Cassel und dem Hoch- und Deutschmeister, welche Würde der Zeit Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich, zugleich Kurfürst von Cöln und Bischof von Münster, bekleidete.

19) Die mit Baiern und Preußen am 23. Mai desfalls geschlossenen Verträge, so wie die geheimen Artikel des Würtembergischen Vertrags vom 20. Juni 1802 sind bis jetzt noch ungedruckt; eben so die über gemeinschaftliche Vermittelung zwischen Frankreich und Rußland am 10. Oct. 1801 und 4. Juni 1802 getroffenen Uebereinkünfte. (vgl. Schoell T. V. p. 399. u. T. VI. p. 253. u. 258.). Nur die über die Oranische Entschädigung von Preußen am 24. Mai zu Paris geschlossene Abkunft, welche Fulda, Corvey und andere Gebiete, und zwar mit dem Recht d'une propriété entièrement souveraine überwies, findet sich in Martens Recueil Suppl. T. III. p. 219.

20) Die Bairische Besitznahme erfolgte am 16. Juli, die Preußische am 3. August 1802; bald darauf ließ Oesterreich die Stadt Passau und

Digitized by Google

aber, daß das Schicksal der Deutschen Prälaten entschieden und dem Reiche keine andre Mitwirkung bei diesem Entschädigungswerke zugedacht sei, als etwa „die Vervollständigung der staatsrechtlichen Form“ [21]), mußte verschwinden, als am 18. August 1802 die Gesandten der beiden vermittelnden Mächte einen vollständigen Vertheilungsplan mit der Erklärung vorlegten, daß man innerhalb zweier Monate die Erledigung dieser Angelegenheit erwarte [22]). Vorbehältlich etwaniger „Modificationen, die durch Reclamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation zu erinnern nöthig fände“, ward auch wirklich dieser Entscheidungsplan „im Allgemeinen“ sofort von der Mehrheit der Deputation angenommen [23]); daß er nicht einmal mit Säcularisation fast aller geistlichen Rechtsgebiete sich begnügte, daß er nicht bloß Entschädigung für wirkliche Verluste, sondern auch Erhaltung des Gleichgewichts unter den wichtigsten Deutschen Häusern bezweckte, in der That also auf einer ganz neuen Basis beruhte, glaubte die Deputation kaum bemerken, viel weniger beachten zu dürfen [24]). Eben so willige Aufnahme und unbedingte Genehmigung fanden die späteren Aenderungen, welche, weniger veranlaßt durch Beschlüsse als Vorschläge der Deputation, vielfach selbst mit Hint-

das Erzstift Salzburg besetzen; diesem Beispiele folgten noch im Herbste desselben Jahres Hessen-Darmstadt, Nassau, der Fürst von Wied und Herzog von Aremberg.

21) S. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 125.

22) Dieser erste Entschädigungsplan, in Parallelle mit der definitiven Redaction des Deputations-Hauptschlusses steht u. a. bei Martens Suppl. T. III. p. 238—310. Einen Auszug aus den Verhandlungen (vgl. Protocolle der außerord. Reichsdeput. zu Regensburg. 1803 2. Th. nebst 4. B. Beilagen) giebt Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 91 flg.

23) Unter jenem Vorbehalt trat schon am 8. Septbr. Mainz, welches anfangs mit Böhmen und dem Deutschmeister vorgängige Prüfung im Einzelnen gefordert hatte, der Ansicht von Baiern, Preußen, Hessen und Würtemberg bei, und bewirkte dadurch die Majorität, welcher Sachsen am 19. October, Oesterreich erst in Folge eines am 26. Dezbr. mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages (Martens Suppl. T. III. p. 228.) sich anschloß. S. Gaspari a. a. O. S. 110—19. vgl. mit S. 132. u. 202.

24) Nur beiläufig ward die Mediatisirung der Reichsstädte berührt, auch entschieden gemißbilligt, indeß als unabänderlich in Folge der einmal erfolgten Annahme des Französischen Plans betrachtet (Ebend. S. 149. 161. 165. 176.).

Digitized by Google

ansetzung der letzteren, in der Form eines neuen Plans und in ergänzenden Noten nach freiem Belieben von den vermittelnden Mächten verfügt wurden[25]). Die Mitwirkung der Deputation als bloße Formalität zu behandeln, scheuten sich diese so wenig, daß sie selbst über die neue Organisation des Reichstages bestimmten[26]), die Französische Redaction, was bisher in Reichsangelegenheiten unerhört, für den Originaltext erklärten[27]), und ähnlich wie einst beim Ryswicker Frieden, noch kurz vor Unterzeichnung des bereits genehmigten Rezesses ändernde Clauseln zur Aufnahme übersandten[28]). So kam in der 46. Sitzung vom 25. Februar 1803 der Rezeß zu definitivem Abschlusse[29]). Unbedingt vom Reichstage am 24. März genehmigt, mit unerheblichem Vorbehalte am 27. April vom Kaiser ratificirt[30]), sollte dieser Reichsdeputations-Hauptschluß als neues Grundgesetz gelten; wer aber dessen Inhalt, wer die Art und Weise, wie es zu Stande gekommen, unbefangen erwog, mußte nicht bloß dem Reichserzkanzler[31]) beistimmen, welcher unumwunden erklärte, es sei „Deutschland und dessen Kreis- und Reichsverfassung gelähmt", sondern durfte sich kaum verhehlen, daß das Deutsche Reich in Wahrheit bereits aufgelöset und vernichtet sei.

---

25) Vgl. Martens Recueil. Suppl. T. III. p. 236. und Gaspari a. a. O. S. 182.

26) Unter der Form eines Vorschlags ging von ihnen die Verleihung von Virilstimmen im Fürstencollegio und die neue Rangordnung der Stimmen aus. S. Gaspari a. a. O. S. 290. u. 99.

27) Ebendas. S. 254.

28) S. unten §. 8. Note 8. u. 9.

29) Den Französischen Text, von Art 48. ab nur Uebersetzung, giebt Martens a. a. O.; in Deutscher Sprache steht dieser Reichsdeputations-Hauptschluß u. a. in Leist's Lehrb. d. teutsch. Staatsrechts. Anh. No. 7., G. v. Meyer Corp. iur. confoederat. German. T. I. No. 2., und (mit erläut. Anmerk.) bei Gaspari a. a. O. Th. 2.

30) Für jetzige Zeit ist nur noch wichtig der Vorbehalt zu Gunsten „der Reichsgrundgesetze, insonderheit des Westfälischen Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch den Lüneviller Tractat und den gegenwärtigen Tractat nicht ausdrücklich abgeändert worden".

31) S. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 191.

§. 3.

Allgemeine Säcularisation der katholischen Kirche Deutschlands.

Von allen Deutschen Prälaten entgingen nur Drei dem allgemeinen Schiffbruche der Deutschen Kirche. Außer dem Großprior oder Oberstmeister der Johanniter, und dem Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens, welche neben ihren diesseitsrheinischen Gütern sogar Entschädigungen für den Verlust auf dem linken Rheinufer erhielten[1]), blieb allein dem Kurfürsten von Mainz Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit, und die mit dem Erzkanzleramte verbundene Kurwürde[2]); doch verlor auch er, bis auf das Oberamt Aschaffenburg und einige andere Aemter, alle seine diesseitigen Besitzungen, und der Ersatz, welcher ihm in dem bisherigen Bisthum Regensburg mit der Stadt dieses Namens, durch Wetzlar und einzelne Stifter und Abteien zu Theil werden sollte, deckte den Verlust so wenig, daß auch mit der ihm zugewiesenen Rheinoctroy-Rente nur die Hälfte der bisherigen Einkünfte ihm verblieb[3]). Alle übrigen geistlichen Territorien, Bisthümer wie Abteien, und mit Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg, alle Reichsstädte und Reichsdörfer wurden unter die weltlichen Reichsstände vertheilt[4]), großentheils zum offenbaren Gewinn der neuen Landesherren, von denen Einzelne mehr als siebenfachen Ersatz für die wirklich oder vorgeblich erlittenen

---

1) Reichsdeput.-Hauptschl. §. 26.

2) Ebend. §. 25.

3) Nach dem Varrentrapp'schen Reichs- und Staatshandb. f. d. J. 1805 betrug das alte Erzstift 326½ Q. M. mit c. 350000 Einw. u. 2000000 Gld. Einkünften, das im Reichsdep.-Schluß dem Erzkanzler überwiesene Territorium nur 28 Q. M. mit 95000 Einw. und einem Einkommen von 650000 G., zu welchem noch eine Rente von 350000 Gld. kam.

4) Das einzelne kann hier nicht erörtert, sondern nur auf den Reichsdeput.-Hauptschluß §. 1—24. u. 27—30. verwiesen werden. Eine Uebersicht je nach den zur Entschädigung bestimmten Gebieten und nach den entschädigten Häusern giebt v. Lancizolle a. a. O. S. 75—89. Von der Preußischen Entschädigung wird im §. 4. näher die Rede sein.

Digitized by Google

Verluste erhielten[5]). Mit den Territorien selbst wurden den weltlichen Fürsten, unter Annullirung jeder seit dem 24. August 1802 geschehenen, nicht durch die laufende Administration gebotenen Veräußerung, alle Regalien, Domänen und Einkünfte der bisherigen geistlichen Landesherrschaft überwiesen, und den bischöflichen Domänen zu gleichem Behufe die Güter der Domkapitel wie ihrer Dignitarien einverleibt[6]). Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, gleichviel ob mittelbarer oder unmittelbarer, und ohne Unterschied der Confession, sollten, so weit nicht über einzelne zum Behufe der Entschädigung besonders verfügt wäre, der freien und vollen Disposition der neuen Landesherren unterliegen, nur bei Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster Einverständniß mit den Kirchenobern nöthig, bei Mannsklöstern Aufhebung oder Fortbestand dem freien Belieben des Landesherrn anheim gestellt sein[7]). Fast wider den Willen der Reichsdeputation, war dies Säcularisationsrecht sogar durch einen kurz vor dem Abschluß von den vermittelnden Mächten festgestellten Zusatz auf die in den alten Besitzungen vorhandenen Stifter jeder Art ausgedehnt[8]), und zugleich erklärt worden, daß die

5) Nach der Gaspari'schen Tabelle, welche hier überhaupt zu vergleichen ist, erhielt z. B. Baden für einen Verlust von 8 Q. M. mit 25500 Einw. und 240000 G. Eink., 59¾ Q. M. mit 237000 Unterth. und 1540000 G. Revenüen; Braunschweig-Lüneburg für ein Areal von 7½ Q. M. mit 35000 Einw. und 110000 G. Eink., das Hochstift Osnabrück von 50 Q. M. Umfang mit 126000 Einw. u. 750000 G. Einkünften.

6) Reichsdep.-Hauptschl. §. 61. und 34.

7) Ebend. §. 35. vgl. mit §. 42.

8) In wie weit der §. 35. nur für die Entschädigungslande, oder für alle Deutschen Territorien und für alle fundirten Stifter dies Säcularisationsrecht anerkannt habe, ist damals Gegenstand lebhafter Controverse gewesen, namentlich rücksichtlich der Meklenburgischen Fränkleinstifter in dem: Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschl. vom 25. Febr. 1803 §. 35. u. 36., Th. 1. s. l. 1804 u. Th. 2. Schwerin 1805, und in Häberlin's Schrift über Aufhebung mittelbarer Stifter u. s. w Helmst. 1805 verhandelt worden. So viel ergeben allerdings die Regensb. Verhandlungen, daß man anfangs an eine Ausdehnung der Säcularisation über die zur Entschädigung bestimmten reichsunmittelbaren Gebiete hinaus nicht gedacht hat. Nicht bloß, daß im §. 6. des zweiten Franz. Plans, welcher an Würtemberg außer speciell benannten Stiftern tous ceux

Landesherren alle diese Stifts- und Klostergüter auch zur „Erleichterung ihrer Finanzen“ sollten verwenden dürfen[9]). Garantirt wurde für die Zukunft nur der Besitz und ungestörte Genuß des eigentlichen Kirchen- und Pfarrguts und der Schulfonds, so wie die Fortdauer der frommen und milden Stiftungen, welche zwar der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben, aber gleich anderem Privateigenthum conservirt werden müßten[10]).

Fast das gesammte, im Laufe eines Jahrtausends gewonnene, bis dahin noch glücklich gerettete Besitzthum der Deutschen Kirche war damit verloren[11]), das stolze Gebäude der katholi-

---

situés tant dans ses nouvelles que dans ses anciennes possessions, sauf quant celles-ci leur destination continuelle, überwiesen hatte, von der Franz.-Russischen Gesandtschaft die Worte que dans etc. später gestrichen wurden (s. Versuch ꝛc. Th. 1. Beil S. 22. u. 25.), haben auch alle Mitglieder der Reichsdeputation ohne Ausnahme sich gegen solche Ausdehnung ausgesprochen (vgl. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 151. 154. 223. 225. 229.), insbesondere nach v. Hoff a. a. O. Th. 2. S. 75. Sachsen und Brandenburg durch förmliche Protestation eine Erklärung der vermittelnden Mächte veranlaßt, daß nur durch einen Druckfehler im zweiten Plane der §. 36. eine Beziehung auf mittelbare protestantische Stifter erhalten habe; daher denn auch im §. 64. nur von den mittelbaren Stiftern in den zu säcularisirenden Landen die Rede ist. Allein andrerseits steht es fest, daß durch eine besondere Note vom 11. Februar, nachdem bereits die Redaction des §. 35. approbirt war, die Einfügung der Worte tant des anciennes que des nouvelles possessions speciell festgesetzt worden ist (s. Versuch Beil. 6. u. 7. S. 23. u. 26.), und kann daher, daß man später, was auch den ersten Anstoß dazu gegeben haben mag, jenes Prinzip wirklich habe verlassen wollen, um so weniger zweifelhaft sein, als gerade die zur Reichsdeputation gehörigen Regierungen auch für ihre alten Lande das Recht zur Einziehung der Klöster auf jenen §. 35. gegründet haben. Ob übrigens durch jene Clausel nur das reservatum ecclesiasticum und der dies decretorius des Westfälischen Friedens ihre rechtliche Wirkung verloren haben, oder ob dadurch zugleich die durch besondere Landesverfassung und Specialrezesse garantirte Fortdauer der Stifter dem Ermessen der Landesherrschaft anheimgegeben war, ist allerdings eine andere Frage.

9) Auch erst durch jene Note vom 11. Februar sind die Worte: tant pour dépenses du culte, fraix d'instructions et autres établissemens d'utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances, in den Text gekommen.

10) Vgl. §. 63. u. 65. des Reichsdep.-Hauptschl. Daß im §. 63. unter dem „eigenthümlichen Kirchengute“ nur das Eigenthum der Pfarrkirchen gemeint sei, unterliegt wohl, da hier von der Fortdauer der bisherigen Religionsübung die Rede ist, keinem Bedenken.

11) In Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congr.

Digitized by Google

ſchen Hierarchie zertrümmert, welches bisher allen Stürmen getrotzt hatte. Den Reichsprälaten, Biſchöfen und Aebten blieb nur für ihre Perſon der bisherige Rang und der Fortgenuß perſönlicher Reichsunmittelbarkeit, den gefürſteten Aebten und den Fürſtbiſchöfen auch noch über ihre Dienerſchaft der Schatten einer Jurisdictionsgewalt[12]); ihren Nachfolgern dagegen war, was bisher nur im Oſten Deutſchlands als Regel gegolten, ein Verhältniß landſäſſiger Unterthanenpflicht beſchieden, deren nähere Feſtſtellung gänzlich dem Ermeſſen der neuen Landesherren überlaſſen wurde, und beim Mangel eignen Beſitzthums der Kirche auch zu kirchlicher Selbſtſtändigkeit nur geringe Ausſicht gewährte. Wie weit die Landesherren von dem Rechte zur Einziehung der Klöſter und Stifter Gebrauch machen würden, wie weit denjenigen, deren Conſervation dienlich ſchiene oder wegen verweigerter Zuſtimmung der Kirchenobern unvermeidlich wäre, ihr bisheriges Eigenthum und Fortgenuß der Revenüen verbleiben möchte, war nicht minder dem Belieben der Landesherrſchaft anheim geſtellt, als die Redotation der künftigen Bisthümer, für welche die Reichsdeputation, wenn nicht Ueberweiſung der bisherigen biſchöflichen Domänen als mediates Beſitzthum zu erlangen wäre, wenigſtens genauere Beſtimmungen über Art und Umfang gewünſcht[13]), nichts weiter aber zu erlangen vermocht hatte, als die Clauſel, daß nur „unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche beibehalten werden“, die Stiftsgüter „der freien und vollen Dispoſition der reſpectiven Landesherren“ überlaſſen würden[14]). Geſichert für die Zukunft war, oder ſchien vielmehr, allein die perſönliche Subſiſtenz der zeitigen Obern und Mitglieder aller jener ſäculariſirten Stifter,

---

Th. 2. S. 404. wird der Verluſt der Deutſchen katholiſchen Kirche an beiden Ufern des Rheins auf 1719 Q. M. und 3,162576 Unterthanen, ſo wie mit Einſchluß der mittelbaren Abteien und Stifter, die Klöſter nicht einmal eingerechnet, auf ein Einkommen von 21,026000 Gulden geſchätzt.

12) S. §. 48. u. 49. des Reichsdep.-Hauptſchl.

13) Dies hatte nach Gaspari a. a. O. S. 219. namentlich Kur-Mainz gewünſcht.

14) Reichsdep.-Hauptſchl. §. 35.

indem den reichsunmittelbaren Prälaten, wie den Obern der Mediatstifter und Klöster neben standesmäßiger Wohnung ein Minimum als Pension ausgesetzt war[15]), den Dignitarien und Mitgliedern der Domkapitel und Stifter aller Art neun Zehntheile der bisherigen Einkünfte verbleiben sollten[16]), den Conventualen angemessener anständiger Unterhalt in einem andern Stifte und für den Fall des Austritts eine Pension zugesichert[17]), in Betreff endlich der Stiftsfrauen bestimmt worden war, daß dieselben vorläufig bei ihrem bisherigen Genusse verbleiben und bei etwaniger Aufhebung eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung erhalten sollten[18]). In allen übrigen Beziehungen dagegen war die äußere Stellung und Lage der katholischen Kirche überhaupt, des höheren Clerus und Regularen-Standes insbesondere, einer völlig ungewissen Zukunft anheim gegeben, weltliche Macht für immer verloren, und zu einer politischen Bedeutung, welche auch nur entfernt mit der früherer Zeiten vergleichbar gewesen wäre, alle Hoffnung verschwunden.

Nicht einmal für die innere Verfassung der Kirche war eine sichere Gewähr unveränderten Fortbestandes oder ungestörter Wirk-

---

15) Für die Fürstbischöfe, wie die fürstlichen Aebte ersten Ranges, ward im §. 51. u. 64. dies Minimum, welches übrigens nach den Notizen in dem Varrentrapp'schen Reichs- u. Staatshandb. Th. 1. S. 401 flg. nur in wenigen Fällen überschritten worden ist, und überall unter dem verabredeten Maximum blieb, auf 20000, für andere Fürstäbte auf 6000, für Aebtissinnen auf 3000, für alle übrigen Stiftsprälaten auf 2000 Gulden festgesetzt. Von ihrer Pension sollten aber nach §. 75. mehrere Bischöfe, welche gleichzeitig bisher noch ein anderes Bisthum oder eine Probstei besessen hatten, $\frac{3}{10}$ zur Sustentation der beiden Bischöfe von Lüttich und Basel abgeben, für welche eigentlich die Helvetische und die Französische Republik hätten sorgen müssen.

16) Vgl. §. 52—54. u. 564. Den Vicaren der Domstifter und den Mitgliedern der Collegiatstifter, deren bisherige Intraden weniger als 800 Gulden betrügen, sollten diese sogar vollaus verbleiben, dagegen die Domherren, welche mehrere Präbenden besaßen, einen Abzug von $\frac{1}{4}$ ihrer Pension erleiden, woraus man für die Capitularen der an Frankreich gefallenen Bischofssitze eine Sustentationskasse zu errichten beabsichtigte.

17) Reichsdep.-Hauptschl. §. 57. u. 64, wonach selbst den Novizen eine solche Pension, von mindestens 300 Gulden, für drei Jahre gesichert war.

18) Ebend. §. 55.

Digitized by Google

samkeit der geistlichen Obern gegeben. Bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen wäre, sollten zwar die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben [19]). Allein mit dem linken Rheinufer hatten, abgesehen von den Bischöfen von Lüttich und Basel, deren Diöcesen ganz auf der Westseite des Rheins lagen, nicht weniger als sechs Bischöfe, die von Cöln, Trier, Mainz, Speyer, Worms und Straßburg, den größten Theil ihres bisherigen Diöcesangebiets, und mit diesem ihre Kathedralen und Bischofssitze verloren. Die in Folge des Napoleonischen Concordats eingetretene neue Diöcesanumschreibung Frankreichs vom 29. Novbr. 1801 [20]), welche die neu erworbenen Deutschen Gebiete mit umfaßte, hatte nicht bloß die Metropolitanrechte der alten Rheinischen Erzstifter aufgehoben, sondern sogar die Bisthümer Cöln, Speyer und Worms ganz supprimirt, so daß mehrere jener Prälaten, denen das Circumscriptions-Brève diesseits des Rheins ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte vorbehalten hatte [21]), von gar nicht mehr existirenden Cathedralen den leeren Titel fortführten, andere Bischofssitze gleichsam doppelt, durch wirkliche Obere und bloße Titular-Prälaten besetzt waren. Anomal wie dieser Zustand war, drohte die Verwirrung in der kirchlichen Verwaltung dadurch noch sich zu steigern, daß in jenen Bisthümern die Kapitel, deren Mitglieder Pfründen und Curien verloren hatten und auf eine erst noch zu bildende Sustentations-Casse angewiesen wurden, factisch so gut wie

19) Ebendas. §. 62.: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt".

20) Die Circumscriptions-Bulle „Qui Christi Domini vices" ist, nur mit specieller Rücksicht auf die Preuß. Rheinprovinzen und ohne vollständige Angabe der supprimirten und neu errichteten Bisthümer, aus dem Bulletin des lois Série III. No. 1996. mitgetheilt in Hermens's Handb. d. Staatsgesch. über d. christl. Kultus in d. K. Pr. Prov. am linken Rheinufer. Aachen 1833. Th. 1. S. 607 flg.

21) Firmis tamen, lautet die betreffende Clausel, remanentibus iuribus, privilegiis et iurisdictione ipsorum archiepiscoporum, episcoporum, capitulorum et ordinariorum in ea parte territoriorum, quae dominationi Gallicanae non subiacent.

Digitized by Google

aufgelöset waren, daß ähnliches in anderen Diöcesen zu fürchten war, wenn nicht für regelmäßige Berichtigung der ausgesetzten Pensionen und baldigste Realisirung der in Aussicht gestellten neuen Einrichtung der Diöcesen gesorgt würde, daß endlich bei dem hohen Alter der damaligen Prälaten in den meisten Bisthümern binnen kurzem Vacanzen zu erwarten standen, für Cöln und Münster schon eingetreten waren [22]). Jene Zusicherung unveränderter Fortdauer der Diöcesanverwaltung konnte sich daher kaum anders als leer und wirkungslos erweisen; selbst in ruhigeren Zeiten hätte ein geordnetes Kirchenregiment sich nicht erhalten können. Völlige Umgestaltung aber traf sofort, und zwar direct durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, ohne irgend eine Mitwirkung des Römischen Stuhls, die Metropolitanverfassung der Deutschen Kirche. Denn ungeachtet jenes päbstlichen Vorbehalts wurden die Cölner und Trierer Metropolitanrechte auf dem diesseitigen Rheinufer für aufgehoben erklärt, und dem Mainzer Stuhle, welchen der Reichstag mit gleicher Eigenmacht auf die, zu der Zeit noch nicht einmal erledigte, Domkirche von Regensburg [23]) übertrug, über ganz Deutschland, mit Ausnahme nur der Oesterreichischen und Preußischen Staaten, erzbischöfliche Rechte verliehen, und damit die Würde, oder vielmehr der leere Titel eines Primaten von Deutschland verbunden [24]), welchen die Erzbischöfe von

22) Nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Franz hatten, trotz Preußens und Frankreichs Abmahnung, die Domkapitel von Münster und Cöln sofort am 11. Sept. u. 7. Oct. 1801 den Erzherzog Franz Victor erwählt, doch sah dieser zuletzt zur Resignation sich genöthigt. Vgl. Hoff a. a. O. Th. 1. S. 28 flg., Manso a. a. O. Th. 2. S. 47 flg.

23) Erst am 4. April 1803, kurz vor der kaiserl. Ratification, starb der Bischof von Regensburg und Freisingen; ohnedies hätte die katholische Kirche Deutschlands die weitere Anomalie erlebt, daß derselben Kirche zwei Prälaten, jeder mit seinem eignen Kapitel und besonderem Diöcesansprengel, vorgestanden hätten.

24) R. D. H. Schl. §. 25.: „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzcanzlers, Metropolitan-Erzbischofs u. Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln, jedoch mit Ausnahme der K. Pr. Staaten, ingleichen über

von Mainz, im unbestrittenen Besitze der ersten Stelle in der Hierarchie des Deutschen Reichs, bisher weder geführt noch gesucht hatten.

Die katholische Kirche Deutschlands traf so mit einem Schlage eine Umwälzung, gegen welche die durch die Reformation hervorgerufenen, durch den Westfälischen Frieden sanctionirten Veränderungen des kirchlichen Zustandes kaum in Betracht kommen konnten, für welche die Französische Revolution allein ein Ebenbild darzubieten schien. Den fürstlichen Geschlechtern, welche einst in der Lehnspflicht gegen die Kirche Ehre gesucht hatten, waren die Prälaten fortan als Unterthanen unterworfen, ohne daß ihnen auch nur die Bedeutung eines geistlichen Adels, oder die Gerechtsame landsässiger Grundherren geblieben wären. Von 86 geistlichen Landesherrschaften waren nur Drei noch übrig, und in allen Collegien des Reichstages der evangelischen Parthei ein bei weitem größeres Uebergewicht der Stimmen gewonnen, als je zuvor die katholischen Reichsstände besessen hatten [25]). Die geistlichen Gebiete, wo bis dahin die katholische Kirche so ausschließlich die Herrschaft geübt hatte, daß den Evangelischen kaum Hausandacht gewährt wurde, waren zum großen Theile evangelischer Landesherrschaft zugefallen; und wenn schon, neben Bestätigung der dermaligen politischen Verfassung [26]), der „bisherigen Religions-

über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalz-Baiern vereinigten Länder ausdehnt". — Der Deutsche Ausdruck „wird übertragen" ließe vermuthen, daß man diese Aenderung der kirchlichen Verfassung nur in Aussicht gestellt habe; im Franz. Original-Texte heißt es aber est transféré, und fehlen auch im Schlußsatze die Worte „in Zukunft".

25) Im Kurfürsten-Collegio waren fortan auf 10 Stimmen 6 evangelisch; im Fürstenrathe aber wären auf 127 Virilstimmen 73 von evangelischen Fürsten geführt worden, und von den Reichsstädten war nur die Stimme von Augsburg eine gemischte, während bisher (s. v. Lancizolle's Uebersicht S. 12.) im reichsstädtischen Collegio allein die evangelische Parthei das Uebergewicht gehabt hatte. Desbalb sah sich auch der Kaiser bewogen, für die in Antrag gebrachte Vermehrung der fürstlichen Virilstimmen seine Ratification vorläufig zu verweigern, und weitere Verhandlungen vorzubehalten, damit „die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegio bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmen-Parität abgeändert würden".

26) R. D. H. Schl. §. 60. Auf diese Bestätigung der Landesverfassung,

Digitized by Google

übung“ der Entschädigungslande „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art“ Schutz zugesagt ward [27]), so mochte doch die den neuen Landesherren vorbehaltene Freiheit, auch „andre Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten“ [28]), nicht geringere Besorgniß für die Zukunft erregen, als die Erklärung, es solle „in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden“. An die Stelle eines vielleicht übermäßigen, zu Förderung der wahren Zwecke der Kirche wenigstens nicht unerläßlichen Reichthums war eine Besitzlosigkeit getreten, bei welcher die Existenz der höheren Kirchenbeamten, wenn auch nicht vom Belieben der neuen Landesherren, doch von gewissenhafter Erfüllung der mit dem Kirchengute übernommenen Verpflichtungen abhängig war, welche jedenfalls, ehe nicht die neue Ordnung der Dinge ins Leben getreten, die kirchliche Verwaltung lähmte, und trotz der den Pfarr- und Schulfonds ertheilten Garantie sogar der Religionsübung, Seelsorge und dem Lehrwesen Gefahr zu drohen schien. Mochte immerhin die Aufhebung der Stifter und Klöster, je mehr deren kirchliche Bedeutung längst verschwunden

---

welcher übrigens noch die Clausel beigefügt wurde, „in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht“, hatte namentlich der Deutsch-Meister gedrungen, welcher auch ausdrückliche Anerkennung der Freizügigkeit für die Unterthanen der geistlichen Länder forderte, aber nicht erlangte. S. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 196 flg.

27) R. D. H. Schl. §. 63.

28) Nach Gaspari a. a. O. S. 210. hat man, wie es scheint, auch in Beziehung auf Religionsübung den status quo des Westfälischen Friedens anfangs unbedingt festhalten wollen; insbesondere aber erklärte sich Preußen gegen jede „beschränkende Vorschrift, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemein freyen Religions-Uebung im Wege stehen könnte“. Würtemberg hatte zugleich in Antrag gestellt, daß „auf eine für alle Deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religions-Duldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte“ (Gaspari a. a. O. S. 215.). Wie man aber diesem Antrage keine Folge gab, so glaubte man noch weniger politische Gleichstellung als Prinzip anerkennen zu dürfen.

Digitized by Google

war, dem unbefangenen Urtheile, ſelbſt innerhalb der katholiſchen Kirche, kaum als Unglück erſcheinen; jedenfalls war, daß deren Beſitzthum nur zu kirchlichen Zwecken verwendet, und ſo dem wahren Wohle der Kirche wieder gewinnbringend würde, ein eben ſo billiges als gerechtes Verlangen, der Zuſammenhang dieſer Inſtitute mit der ganzen äußeren Organiſation des katholiſchen Kirchenweſens auch noch viel zu eng, als daß nicht, namentlich wo dieſe Klöſter und Stifter zugleich der Mittelpunkt der katholiſchen Religionsübung waren, deren plötzliche und rückſichtsloſe Aufhebung vielfache Intereſſen theils verletzt, theils gefährdet hätte. Bei weitem am fühlbarſten aber waren die Nachtheile, welche aus der Störung der Diöceſanverhältniſſe für Kirchenzucht und Seelſorge, für Beaufſichtigung und Beſetzung des Lehramts und für die Bildung zum geiſtlichen Stande erwuchſen. Nach allen Seiten hin mußte daher auf dem Gebiete des religiöſen Lebens und der kirchlichen Adminiſtration mehr und mehr Unordnung und Verwirrung hervortreten, und in unvermeidlicher Folge der Säculariſation drohte dem bis dahin feſtgegliederten Verbande der katholiſchen Hierarchie auch in Deutſchland ſchnelle Auflöſung.

Um ſo gebieteriſcher war für die geiſtlichen Obern wie für die weltliche Macht die Nothwendigkeit, den kirchlichen Angelegenheiten ihre organiſirende Thätigkeit mit einem Eifer zuzuwenden, welche dem Nothſtande der Kirche, und dem Umfange wie der Schwierigkeit der zu löſenden Aufgabe entſprochen hätte. Auf Geneigtheit des Römiſchen Stuhls zu hülfreicher Mitwirkung mochte man wohl gerechnet haben; hatte doch die Curie für Frankreich und Italien in den mit Napoleon geſchloſſenen Concordaten [29]) zu neuer Organiſation der kirchlichen Verfaſſung die Hand geboten, ausdrücklich ſogar in dieſen Conventionen die Einziehung und Veräußerung des Kirchenguts gebilligt [30]). Eine Zeit lang gewann

29) Das für die Italiſche Republik von Napoleon am 16. Sept. (nicht 1. Juni) 1803 abgeſchloſſene Concordat, in ſeinen Abweichungen von dem Franzöſiſchen eben ſo intereſſant, als in ſeiner Uebereinſtimmung mit demſelben, deſſen unter den Neuern m. W. nur Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts beiläufig Erwähnung thut, findet ſich in Martens Recueil Suppl. T. III. p. 558—567.

30) Franz. Conc. v. 1801. Art. 13. und Ital. Conc. v. 1803. Art. 16.

Digitized by Google

es auch den Anschein, als ob der Römische Hof die kirchlichen Verhältnisse geordnet zu sehen wünsche, indem er durch einen außerordentlichen Nuntius mit Baiern, Würtemberg und Baden Verhandlungen anknüpfte, welche theilweise so weit gediehen, daß es nur noch an der formellen Ratification der betreffenden Conventionen fehlte [31]). Sei es nun aber, daß man in Rom auf die Rückkehr des früheren Zustandes der Dinge noch rechnen zu können meinte, und deshalb dem Kirchenraube, wie dort jene Säculariſation erſchien, auch nur den Schein kirchlicher Sanction zu ertheilen ſich ſcheute, oder ſollte ſich bloß von neuem bewähren, daß das Deutſche Reich, von jeher „das Land des Gehorſams", nicht einmal von der größten Bedrängniß des Römiſchen Stuhls erwarten dürfe, was andern Ländern willig und reichlich gewährt wurde, oder mag Napoleon in der Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, die Rheinbundsfürſten zur Annahme des Franzöſiſchen Concordats zu bewegen, und ſo auch in kirchlicher Hinſicht Deutſchland von Frankreich abhängig zu machen, den Abſchluß der beabſichtigten Conventionen vereitelt haben [32]); bald zeigte es ſich, daß vorerſt auf directe Mitwirkung des päbſtlichen Stuhls zur Reorganiſation der Deutſchen Kirche nicht zu rechnen ſei. Alle Verhand-

31) Nur über die Würtembergiſchen Verhandlungen des J. 1807 iſt einiger Aufſchluß gewonnen durch das Circulare, welches von dieſem Hofe, als der päbſtliche Nuntius am Tage vor der Unterzeichnung der Convention ohne hinlängliches Motiv Stuttgardt verließ, an die daſelbſt accreditirten Geſandten aerichtet wurde, und in Winkopp's Rhein. Bund. Th. 6. S. 101 flg. zugleich mit der an den Nuntius gerichteten Note mitgetheilt worden iſt.

32) Zu dieſer Vermuthung führt der Umſtand, daß der Fürſt-Primas in der von ihm im J. 1810 publicirten Schrift: Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rhein. Conföderation (auch bei Winkopp a. a. O. Th. 15. S. 180 flg. abgedruckt) im §. 6. alles Ernſtes den Vorſchlag macht, und dies als das geeignetſte Mittel zur Herſtellung des Friedens bezeichnet, „wenn der erhabene Protector im Namen der Conföderation und Ihre Päbſtliche Heiligkeit übereinkämen, das franzöſiſche Concordat auch für dieſe Staaten aufzunehmen". Daß der Fürſt-Primas auch hierbei unter Franzöſiſchem Einfluß gehandelt habe, iſt bei ſeiner bekannten Stellung zu Napoleon eben ſo zu vermuthen, als daraus abzunehmen, daß er eventuell im §. 7., „als die wahrſcheinlich einzige und letzte Hoffnung, die Grenzlinie der Eintracht zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt zu beſtimmen", ein allgemeines Concil bezeichnet, wie es bekanntlich im J. 1811 Napoleon zur Beſeitigung der kirchlichen Wirren ſeines Reichs verſuchte.

Digitized by Google

lungen mit den Deutſchen Fürſten wurden abgebrochen, alle Vorſtellungen des Fürſten-Primas unbeachtet gelaſſen. Dem dringendſten Bedürfniſſe der kirchlichen Verwaltung verſchaffte zwar in den zerſtückelten und verwaiſeten Diöceſen die Beſtellung apoſtoliſcher Vicare einſtweilige Abhülfe; ſonſt aber geſchah für die Zurückführung verfaſſungsmäßiger Ordnung nichts weiter, als daß Pabſt Pius VII. in einem zu Paris am 1. Febr. 1805 gehaltenen Conſiſtorio [33]) die Regensburger Domkirche zur erzbiſchöflichen für ganz Deutſchland erhob, dem ehemaligen Erzbiſchofe von Mainz verlieh, und ſo, ohne jedoch auch nur entfernt des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes zu erwähnen, die in Betreff des Mainzer Stifts daſelbſt gefaßten Beſchlüſſe [34]) weniger beſtätigte, als legaliſirte.

Unter ſolchen Umſtänden würden, da Verlegung der alten Biſchofsſitze, Errichtung neuer und Abänderung der Diöceſangrenzen unvermeidlich und gleichſam Vorbedingung aller weiteren Maaßregeln, ohne den Römiſchen Stuhl jedoch nicht ausführbar war, ſelbſt bei völligſtem Einklange zwiſchen dem Episcopate und der weltlichen Macht ſich definitiver Reorganiſation des katholiſchen Kirchenweſens für längere Zeiten faſt unüberſteigliche Schwierigkeiten entgegengeſtellt haben. Allein auch das Vertrauen des Clerus zu den Regierungen war erſchüttert, und lieber ſchienen die Biſchöfe, wie ſie widerſtandslos ſich dem Verluſte ihrer fürſtlichen Gewalt und des Kirchenguts unterworfen hatten, den unvermeidlichen Nothſtand dulden, als durch unmittelbare Theilnahme an der Umgeſtaltung der kirchlichen Verfaſſung den neuen Zuſtand der Dinge billigen und anerkennen zu wollen. Auf ſich ſelbſt beſchränkt,

---

33) Das Publicandum des Cardinals Caprara, Erzbiſch. v. Mailand, vom 4. Febr., worin ex schedula consistoriali die Verfügung des Pabſtes notificirt wird, ſ. in Münch's vollſtänd. Samml. der Concord. Th. 2. S. 212 flg.

34) Der Primatialwürde geſchieht durchaus keine Erwähnung, ſondern die Regensburger Kirche wird nur cum archiepiscopali dignitate, iurisdictione et superioritate, nec non privilegiis et praerogativis, titulis, honoribus et praeeminentiis, quibus Moguntina sedes eiusque Archiepiscopi legitime ac pacifice potiebantur, zur Metropolitankirche erhoben; gleichwohl hat der Erzbiſchof auch ſpäter officiell (ſ. Münch S. 216.) den Titel eines Primas ſich beigelegt.

Digitized by Google

erließen die Regierungen Organisationsedicte in großer Zahl, um möglichst die kirchliche Verwaltung zu ordnen, namentlich das Verhältniß des Clerus zur Staatsgewalt und die Rechte der landesherrlichen Kirchenhoheit festzustellen. Je mehr aber diese neue Gesetzgebung, wenn auch nicht mit den wohlbegründeten Befugnissen der Landesherrschaft oder mit den wahren Rechten und Interessen der Kirche, doch mit der bisherigen Organisation der geistlichen Territorien, mit den Lebensansichten und Gewohnheiten der neuen Unterthanen in Widerspruch stand, um so weniger war sie überhaupt geeignet, das Vertrauen herzustellen und zu stärken, die zahllosen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Uebergang aus althergebrachten und dadurch gleichsam geheiligten Einrichtungen zu neuen Lebensverhältnissen jederzeit hervorruft, dem Verfall der Kirchenzucht und der Verwirrung in der kirchlichen Verwaltung Schranken zu setzen, geschweige denn die Verfassung der Kirche neu zu ordnen und zu fest geregelten Zuständen zurückzuführen. Unter den Stürmen vollends der politischen Ereignisse, welche in rasch sich drängender Folge das Deutsche Reich zertrümmerten und der Mehrzahl der weltlichen Reichsstände ein ähnliches Schicksal bereiteten, als wenige Jahre zuvor die geistlichen Landesherren erfahren hatten, welche in kurzer Frist die Preußische Monarchie dem Untergange nahe brachten, Oesterreich zu widerstrebender, wenn auch nicht ohnmächtiger Resignation zwangen, und den Rheinischen Bund fremder Gewaltherrschaft überlieferten, die blinden Gehorsam mit dem Geschenke vermeintlicher Souveränität erkauft hatte, und in launenhafter, jedes Recht verspottender Willkür neue Staaten schuf, um nach kurzer Frist sie wieder zu zerstören, konnten alle jene Reorganisationsversuche kaum mehr als ein todter Gesetzesbuchstabe sein. Erst als mit den alten Grenzen Deutschlands Unabhängigkeit wieder erkämpft, Recht und Ordnung zurückgeführt war, als der Congreß zu Wien in neuer Form Deutschlands Einheit hergestellt, und dessen politische Verfassung neu geordnet hatte, als Ruhe und Friede dem innern Staatsleben ungetheilte Fürsorge und Thätigkeit wieder zuzuwenden gestattete; da erst eröffnete sich eine sichrere Aussicht, daß den gemeinsamen, durch gegenseitiges Vertrauen geförderten Bestrebungen der geist-

Digitized by Google

lichen Obern und der weltlichen Macht es gelingen werde, wenn auch nicht alle Wunden zu heilen, welche die ereignißreiche Vergangenheit der katholischen Kirche geschlagen hatte, oder deren Verfassung und Verwaltung in einer Weise zu ordnen, daß weder Wünschen noch Tadel Raum bliebe, und jede Differenz für alle Zukunft ausgeschlossen wäre, doch dem immer drohenderen Verfall des katholischen Kirchenthums ein Ziel zu setzen, und auf neuer Basis demselben eine feste, der Lehre und Verfassung, der Würde und dem Interesse der Kirche nicht weniger, als dem Wohle des Staats und den Rechten der Landeshoheit entsprechende Organisation zu geben.

§. 4.

Preußen in der Zeit vom Lüneviller Frieden bis zum Wiener Congresse.

Reichlicherer Ersatz, als die zu Basel getroffene geheime Uebereinkunft eventuell in Aussicht gestellt hatte, war auch der Preußischen Monarchie, um deren Geschichte bis auf jenen Zeitpunkt fortzuführen, durch den am 23. Mai 1802 mit Frankreich zu Paris geschlossenen Vertrag, und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zu Theil geworden. Auf die Cölnische Grafschaft Recklinghausen verzichtete Preußen wieder [1]), und begnügte sich mit der kleineren Hälfte des Bisthums Münster, von welchem ihm nur der östliche Theil des s. g. Oberstifts blieb [2]), die übrigen Aemter nebst dem Unterstifte oder Emslande zwischen den Herzögen von Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz-Corswaren und dem Salm'schen Hause vertheilt wurden [3]). Dagegen aber erhielt Preußen in Westfalen das ganze Bisthum Paderborn, nebst den Reichsabteien Hervorden, Elten, Essen, Werden

1) Nebst einem Theile des Münsterlandes kam Recklinghausen an den Herzog von Aremberg.

2) Was östlich einer Linie lag, die zwischen Olphen und Haltern an der Lippe beginnend in ziemlich grader Richtung auf Greven an der Ems lief, und von da bis zur Grenze von Lingen diesem Flusse folgte, fiel an Preußen.

3) Vgl. R. D. H. Schl. §. 3.

und Cappenberg, im Niedersächsischen Kreise das Bisthum Hildesheim, die Abtei Quedlinburg und die drei Reichsstädte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, von Kurmainz endlich Erfurt nebst Untergleichen und allen sonstigen Thüringischen Besitzungen und Rechten, das Eichsfeld und den Mainzischen Antheil an der Ganerbschaft Treffurt [4]).

Ueber die Bedingungen, unter welchen Preußen die Entschädigungslande zu Paris überwiesen erhielt, ist bis jetzt Näheres nicht bekannt geworden. Wie aber bei den Regensburger Deputationsverhandlungen die officielle Erklärung erfolgte, daß „die Preußischen Entschädigungen ihre eigenen Verhältnisse hätten", und „mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität auf dem nämlichen Fuße, wie der König Seine übrigen Deutschen Staaten besitze, übergeben und zur unverweilten wirklichen Besitznahme eingeräumt und garantirt" worden seien [5]), so hatte auch Preußen schon vor Eröffnung dieser Verhandlungen von allen jenen Ländern Besitz ergriffen. Unter Hinweis auf den Lüneviller Frieden und „weitere Unterhandlungen und getroffene Vereinbarung", wodurch ihm jene Länder „in säculariſirtem Zustande" dergestalt „zugetheilt und zugeeignet" wären, daß dieselben „auf ewige Zeiten Unserm Zepter angehören und bei Unserm Königl. Kurf. Hause verbleiben, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Kur darin alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben", forderte der König in offnen Patenten die geistlichen wie weltlichen Stände und sämmtliche Einwohner der Entschädigungslande zur Unterwerfung auf, und wies sie an, „Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzusehen und zu erkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue zu erweisen, sich alles und jedes Recurses an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung,

4) Der Verlust wird bei Gaspari a. a. O. auf 48 Q. M., 127000 Einw. und 1400000 Gulden Einkünfte berechnet, der Erwerb dagegen auf 235½ Q. M., 558000 Einw. und 3800000 Gulden Einkünfte.

5) S. Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 186.

Digitized by Google

gänzlich zu enthalten, und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten“[6]). Bald darauf, jedoch erst nach dem Abschlusse des Deputationsrezesses, erfolgte die neue Organisation dieser bisher geistlichen Territorien, ganz nach dem Vorbilde der alten Provinzen, da die Regierung auch außerhalb des Münsterlandes, dessen ständische Verfassung der Vertheilung wegen von jener salvatorischen Clausel des Reichstages ausdrücklich war ausgenommen worden[7]), sich durch diese überall nicht gebunden erachtete, sondern ihre Rechte lediglich auf die Pariser Uebereinkunft gründete, auch bei der Besitznahme nur ein allgemeines Versprechen landesväterlicher Fürsorge für das Beste des Landes ertheilt hatte.

Gleichzeitig mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts erging unterm 2. April 1803 ein Reglement zur Vertheilung der Geschäfte in den Entschädigungslanden[8]), welches, vorbehältlich der obersten Direction der verschiedenen Ministerialdepartements, die Justiz- und Prozeßsachen den neuen Regierungen, alle übrigen Landesangelegenheiten, namentlich „alle geistlichen Angelegenheiten sowohl der Röm.-Katholischen als der Protestanten nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milden Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, imgleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen, die Wahrnehmung Unseres landesherrlichen iuris circa sacra und alles, was dazu im weitern Sinne gerechnet werden kann, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat“, den Kammern überwies[9]). Eine Bestätigung der sonsti-

6) So lautet das Patent für das Stift Hildesheim und die Stadt Goslar d. d. Königsberg d. 6. Juni, welches aus den Berliner Zeitungen vom 3. August in der Allg. Zeitung vom 12. August (No. 224. S. 896.) unter dem Bemerken mitgetheilt ist, daß „gleiche Patente“ wegen Paderborn's ꝛc. unter demselben Datum ergangen seien.

7) R. D. H. Schl. §. 60. vgl. mit §. 3.

8) S. Nov. Corp. Const. Marchic. T. XI. p. 1573.

9) Reglem. §. 1. 2. u. 5. sub No. 8. u. 9. Zur Besorgung der geistli-

Digitized by Google

gen Landesverfassung, der ständischen Gerechtsame und anderweitig hergebrachten Einrichtungen ist, so viel bekannt, eben so wenig erfolgt, als deren förmliche Aufhebung ausgesprochen, weder eine Zusicherung über unveränderte Fortdauer der bisherigen Religionsverfassung ertheilt, noch für diejenigen Entschädigungslande, in welchen bisher das katholische Bekenntniß das ausschließlich herrschende gewesen war, den Evangelischen das Recht freier und öffentlicher Religionsübung und völliger Gleichheit mit den Katholiken ausdrücklich ertheilt worden, wenn schon in einzelnen Orten, wie z. B. in Paderborn, Heiligenstadt kleine evangelische Gemeinden nach und nach entstanden. Je mehr die Einführung des Landrechts und das erwähnte Reglement die nöthige Controlle der kirchlichen Verwaltung sicherte, wurde nicht einmal eine umfassende Reorganisation des äußern katholischen Kirchenwesens für dienlich, wenigstens nicht für so dringend erachtet, als z. B. in dem benachbarten, an Hessen-Darmstadt übergegangenen, Herzogthume Westfalen, und den dem Herzog von Aremberg zugefallenen Cölnischen und Münsterschen Landestheilen. Bis zur Constituirung der Bisthümer und Domkapitel, und bis zur Ausarbeitung der Provincialgesetzbücher die etwa nöthigen Aenderungen auszusetzen, durfte mit Recht am rathsamsten erscheinen; nur in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit wurde festgesetzt, daß sie den Officialaten fortan allein in Ehe- und Sponsalienfachen und eigentlichen causis ecclesiasticis zustehen, die ihnen, wie z. B. im Münsterschen, noch verbliebene concurrente Jurisdiction in Civilsachen gänzlich aufhören solle[10]). Selbst von ihrem Säcularisationsrechte machte die Re-

chen und Schul-Angelegenheiten sollten übrigens den Kammern sachverständige Mitglieder beigeordnet werden.

10) In dem angef. Reglement §. 3. No. 3. war über die den Officialaten beizulegende Jurisdiction, namentlich in wie fern die Geistlichen „für ihre Person in weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten und in Criminalfällen" den Justizcollegien unterworfen sein sollten, besondere Verordnung vorbehalten. So viel bekannt, ist diese nicht ergangen, für Münster aber durch ein Min.-Reser vom 30. Nov. 1803, eben so allem Vermuthen nach für die anderen geistlichen Territorien, die Gerichtbarkeit der Officiale in dem obigen Umfang bis auf weitres anerkannt worden. Vgl. die Abh. über d. Wechsel der Gesetzg. in d. zum Departement des O. L. G. Münster gehör. Landesth. §. 5. in: v. Kamptz Jahrbücher Bd. 17. S. 150 flg.

gierung, soviel darüber bekannt geworden, in engeren Schranken Gebrauch, als der Reichsdeputationsschluß gestattet hätte; gleich den geschlossenen Frauenklöstern blieben wenigstens theilweise die weiblichen Stifter unverändert fortbestehen, und nur die Mannsstifter und Klöster unterlagen mit den Domkapiteln der Pensionirung[11]); officiell erklärte sogar der König, daß er die in den alten Landen noch bestehenden Stifter keineswegs aufzuheben, sondern kraft der darüber erlangten uneingeschränkten Disposition nur ein freies Vergebungsrecht in Anspruch zu nehmen gesonnen sei[12]). Eine durchgreifende Reorganisation der kirchlichen Einrichtungen, wenn damals schon unternommen, hätte übrigens auch schwerlich ins Leben treten können. Denn nur zu bald folgte der kirchlichen Umwälzung eine Umgestaltung aller politischen Verhältnisse, und die kaum gewonnenen neuen Besitzungen, durch welche die Macht der Preußischen Monarchie zwischen Elbe und Rhein um so fester begründet erschien, als fast alle Norddeutschen

11) Nach dem Reichs- u. Staats-Handb. vom J. 1805 S. 401 flg. ist Hervorden zwar mediatisirt, aber in seiner Stiftsverfassung unverändert beibehalten worden, auch der Aebtissin von Essen der Fortgenuß aller bisherigen Einkünfte geblieben, dagegen z. B. der Abt von Werden pensionirt worden. Eben so wurden, nach v Eß Gesch. d. Bened. Abtei Huysburg S. 51. u. 90. und Kunze's Gesch des Kl. Hammersleben S. 80., in Magdeb. u. Halberst. allein die Mannsklöster im J. 1804, die Frauenklöster wie z. B. Egeln erst unter Westfälischer Regierung aufgehoben. Dasselbe geschah nach I. Wolf de archidiac. Heiligenstad. Gött. 1809. § 5. mit den Stiftern im Eichsfelde.

12) In einem durch eine Eingabe des Halberst. Domkapitels veranlaßten Cabinets-Reser. vom 21. Febr. 1804 (mitgeth. in dem §. 3. Note 8. angef. Versuche Beil. 15.) heißt es: „Wiewohl Ich nun durch das neueste Reichsconclusum zur gänzlichen Aufhebung aller Stifter vollkommen berechtigt bin, so bin Ich dennoch entschlossen, sämmtliche Stifter in meinen alten Reichs-Landen, als das beste Mittel Verdienste um den Staat zu belohnen, bestehen zu lassen, und die darüber erlangte uneingeschränkte Disposition nur dazu anzuwenden, diesem Belohnungsmittel die größtmöglichste Ausdehnung zu geben". In dieser Beziehung wird, unter Verbot weiterer Expectanz-Ertheilung, Revision der Statuten anbefohlen, um alle das landesherrliche Collationsrecht beschränkenden Qualificationen zu beseitigen, dabei jedoch bestimmt, daß, wo bisher hoher oder alter Adel erforderlich gewesen wäre, es dabei auch, vorbehältlich des landesherrlichen Dispensationsrechts, bewenden, und nur bei den Frauenstiftern, wo „Versorgung der Dürftigen" Hauptzweck sei, der Standesunterschied nicht beachtet werden solle.

Digitized by Google

Reichsstände sich schon längst dem politischen Systeme Preußens angeschlossen hatten, gingen wenige Jahre darauf mit dem größten Theile der alten Lande im lange verzögerten, und doch unzeitig begonnenen Kampfe gegen Frankreich verloren.

Der Anerkennung der neuen Souveränität Baierns, Würtembergs und Badens, zu welcher Kaiser Franz im Presburger Frieden vom 26. Dezember 1805 durch die wiederum siegreiche Waffenmacht Frankreichs sich genöthigt sah, schloß sich schon am 12. Juli 1806 die Stiftung des Rheinbundes an, für die Mitglieder, welche, von Kaiser und Reich sich lossagend, gegen den Schein einer Abhängigkeit wahre Herrengewalt des fremden Protectors eintauschten, kaum minder verderblich, als für die große Zahl von Fürsten- und Grafenhäusern, welche der Bundesvertrag, in offenkundiger, nicht einmal durch den Vorwand unvermeidlicher Nothwendigkeit gerechtfertigter Verletzung unzweifelhaften Rechts, der landesherrlichen Gewalt ihrer ehemaligen Mitstände unterwarf[13]). Die Auflösung des Deutschen Reichs, durch des Kaisers am 6. August feierlich ausgesprochene Niederlegung der Krone[14]) nicht sowohl vollendet als bekundet, überlebte die, in unheilvoller Neutralität äußerlich bisher gerettete, Macht der Preußischen Monarchie nur wenige Wochen. Mit mehr als der Hälfte seines Gebiets mußte Preußen am 9. Juli 1807 zu Tilsit[15]) den unglücklichen, in frevelndem Uebermuthe nicht einmal geachteten, Frieden erkaufen; alle Besitzungen westlich der Elbe nebst dem Cottbusser Kreise waren in Deutschland der Preis des Siegers, im Osten der Monarchie Süd- und Neuostpreußen mit dem größten Theile des Netzdistricts und den östlich der Weichsel belegenen Bezirken Westpreußens. Aus den Polnischen Gebieten entstand für den zur königlichen Würde erhobenen Kurfürsten von Sachsen das Herzogthum Warschau; was westlich der Elbe theils der Preußischen Monarchie, theils als angeblich erobertes Land, ohne Friedensschluß wie ohne Kriegserklärung, den Häusern von Hessen-

13) Rheinbundsacte Art. 24 fig.
14) Martens Recueil Suppl. T. IV. p. 332.
15) Ebend. S. 444. und v. Meyer a. a. O. No. VII.

Digitized by Google

Cassel, Oranien, Braunschweig und Hannover entrissen war, diente zur Dotation des neu geschaffenen Königreichs Westfalen und zur Erweiterung des Großherzogthums Berg[16]), das, noch vor dem Kriege auf Kosten Preußens errichtet[17]), diesseits des Rheines die Reihe jener Schöpfungen eröffnet hatte, in welchen die Willkür des französischen Kaisers, um durch gehorsame Vasallen seine Herrschaft zu befestigen und neue Dynastieen seines Geschlechts zu begründen, über die Schicksale der Deutschen Lande schaltete.

Zum bisherigen Gebiete, dem ostrheinischen Cleve und dem Herzogthume Berg, gewann das neue Großherzogthum dieses Namens die ehemaligen Stiftslande von Elten, Essen und Werden, nebst dem bisher Preußischen Antheile von Münster, von den willkürlich durch Napoleon mediatisirten Oranischen Stammbesitzungen Siegen, Hadamar und Dillenburg nebst der einstigen Reichsstadt Dortmund, außerdem die Preußischen Grafschaften Mark, Teklenburg und Lingen[18]). Zur Fundirung aber des Westfälischen Königreichs[19]) dienten, außer den Hannoverschen und Braunschweigischen Erb- und Entschädigungslanden[20]), außer den Hessen-Casselschen Besitzungen[21]), der

16) Nur einzelne bisher Preußische Besitzungen wurden andern Herren zu Theil; so kam, wie früher schon Anspach, am 29. Juni 1810 auch Baireuth an Baiern; das Erfurter Gebiet blieb provisorisch in Französischem Besitz; Ostfriesland ward mit Jever schon am 11. Novbr. 1807 dem Königreiche Holland zugeschlagen.

17) Im Februar 1806 hatte Preußen, anscheinend freiwillig und gegen überreichen Ersatz durch ganz Hannover, das ostrheinische Cleve und Anspach an Frankreich abgetreten, welches sich für letzteres von Baiern das Herzogthum Berg cediren ließ, um es mit ersterem zu einem Herzogthum Cleve-Berg zu erheben. S. v. Lancizolle's Uebersicht S. 92.

18) Ebend. S. 101. Im J. 1811 kam noch Recklinghausen als mediatisirtes Gebiet hinzu (ebend. S. 106.).

19) Das Errichtungsdecret vom 18. August 1807, welchem am 15. Nov. desselben Jahres die wirkliche Errichtung folgte, s. bei Martens l. l. p. 491—96.

20) Von jenen waren anfangs nur Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück zur Dotation bestimmt, bis am 14. Januar 1810 auch die übrigen Landestheile an Westfalen überwiesen wurden.

21) Nur Hanau und Katzenellenbogen wurden ausgenommen, ersteres

Digitized by Google

nun mediatisirten Grafschaft Rietberg, und dem bisher Oranischen Stiftsgebiete von Corvey, von alt Preußischen Landen die Altmark, das Herzogthum Magdeburg links der Elbe [mit Barby und Gommern vermehrt, welche Sachsen als Aequivalent für den Cottbusser Kreis abtrat[22])], Halberstadt nebst Hohenstein, die Grafschaft Mansfeld mit Einschluß des gleichfalls für Cottbus abgetretenen bisher Sächsischen Antheils, das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, von Preußischen Entschädigungslanden dagegen die Stiftsgebiete von Paderborn, Hildesheim und Quedlinburg[23]), das Eichsfeld und die drei ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar. Nur kurzen Bestand jedoch hatte die neue Territorialeintheilung; denn nachdem schon am 15. Juli 1808 der Großherzog von Berg sein ganzes Land an Napoleon überlassen, dieser es, um ihm den Schein selbstständiger Existenz zu erhalten, dem erst fünfjährigen Prinzen Louis von Holland verliehen hatte, wurden mit der Einziehung des Königreichs Holland im Juli des J. 1810 die dazu geschlagenen Deutschen Gebiete förmlich dem Französischen Kaiserreiche einverleibt[24]), und der berüchtigte Senatsbeschluß vom 13. Dezember desselben Jahres[25]), der fremden Staaten Recht wie das der eignen Schöpfungen mit gleicher Willkür verspottend, erklärte den größten Theil Norddeutschlands bis zu dem westlichen Ufer der Ostsee hin zur Französischen Provinz[26]).

---

dem Fürsten-Primas zu Theil, das letztere provisorisch unter Französischer Verwaltung belassen.

22) S. v. Lancizolle a. a. O. S. 101. u. 102.

23) Hervorden wird nicht besonders genannt und scheint als Bestandtheil von Ravensberg angesehen worden zu sein.

24) S. v. Lancizolle a. a. O. S. 102. u. 105.

25) Bei Martens l. l. Suppl. T. V. p. 546.

26) Eine Linie, welche beim Zusammenflusse des Rheins und der Lippe beginnend, diesem Fluß bis Haltern folgte, von da, oberhalb Telgte die Ems überschreitend, der Werre zuzog, dieses Flüßchen abwärts bis zur Weser oberhalb Preußisch-Minden lief, und, erst dem Laufe der Weser folgend, von Stolzenau quer herüber nach dem Einflusse der Steckniz in die Elbe, von da aber zur Mündung der Trave gezogen wurde, trennte alle nördlich derselben belegenen Gebiete von Deutschland.

Digitized by Google

§. 5.

Herſtellung und gegenwärtiger Beſtand der Preußiſchen Monarchie.

Innerhalb eines Jahrzehnts ſeit Vernichtung der Deutſchen Hierarchie hatten die territorialen und politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands, im Norden faſt mehr noch als im Süden, eine Umgeſtaltung erfahren, welche, hätte nicht auch hier gegen den Buchſtaben der in reicher Flut ſich ergießenden Geſetze und Decrete ſich der ſtill erfolgreiche Widerſtand der Sitte und Volksanſicht, des Rechts und Herkommens wieder im Leben bewährt, kaum eine Erinnerung an den früheren Zuſtand möchte übrig gelaſſen haben. Nur vier Deutſchen Staaten, Oeſterreich, Preußen, Dänemark und Schweden war es geglückt, wenigſtens eine ſelbſtſtändige Exiſtenz und den äußeren Schein der Unabhängigkeit zu behaupten; das übrige Deutſchland war dem Franzöſiſchen Reiche einverleibt, oder doch, in dem allmählich erweiterten Rheinbunde vereint[1]), zu willenloſem Gehorſam unterworfen. Von den geiſtlichen Territorien war, nachdem ſchon die Rheinbundsacte die Johanniter-Ordensgüter eingezogen, im J. 1809 ein Napoleoniſches Decret die Aufhebung des Deutſchen Ordens verfügt hatte[2]), mit dem Vertrage, welcher die gegen Verluſt von Regensburg mit Fulda und Hanau erweiterten Beſitzungen des Fürſten-Primas in ein weltliches Großherzogthum verwandelte[3]), der letzte Ueberreſt verſchwunden, deſſen die Säculariſation des J. 1803 geſchont hatte; keine der ehemaligen freien Reichsſtädte war noch übrig. Vier reichsfürſtliche Geſchlechter, die beiden Welfiſchen Linien nemlich, Naſſau-Oranien und das Heſſen-Caſſelſche Haus, hatte die Willkür Napoleons ihres geſammten Beſitzthums beraubt[4]), über

1) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 95.

2) Das den Deutſchen Orden betreffende Decret vom 24. April 1809 ſ. bei Martens Suppl. T. V. p. 201.; über die Säculariſation des Groß-Priorats zu Heitersheim vgl. Rheinb.-Acte Art. 19.

3) Den zwiſchen Frankreich und dem Fürſten-Primas am 16. Febr. 1810 zu Paris geſchloſſenen Vertrag, welcher dem Stiefſohne Napoleons die Nachfolge in das neue Großherzogth. Frankfurt zuſicherte, ſ. bei Martens Suppl. T. V. p. 241.

4) Vgl. v. Lancizolle a. a. O. S. 99. u. 101.

neunzig fürstliche, gräfliche und freiherrliche Häuser, darunter Aremberg, Oldenburg, Salm und andere, welche selbst früher dem Rheinbunde angehört hatten, ihrer landesherrlichen Gerechtsame entsetzt und mediatisirt[5]). Auf vier und dreißig souveräne Rheinbundsstaaten und jene vier Europäisch-Deutsche Mächte war die Zahl der regierenden Häuser beschränkt, welche zwanzig Jahre vorher, ungerechnet die große Zahl geistlicher Herren und vier und funfzig Reichsstädte, noch auf einhundert und drei und vierzig reichsständische Landesherrschaften sich belaufen hatte[6]). Kein einziges von allen jenen Ländern hatte seine alten Grenzen behalten, kaum eines oder das andere die inneren Einrichtungen der früheren Zeit bewahrt; gebieterischer Nothwendigkeit, wirklichen und vermeintlichen Rechten der neu erworbenen Souveränität, blinder Nachäfferei Französischen Vorbildes war vielmehr in den meisten Staaten die althergebrachte Landes- und Rechtsverfassung gewichen, für wahre Regeneration aber des Staats und der Kirche in mitten der ununterbrochenen Kriegsunruhen und bei steter Ungewißheit der nächsten Zukunft wenig oder nichts geschehen.

So fand das Rettungsjahr 1813 die Deutschen Lande. Die Geschichte des heldenmüthigen Kampfes, in welchem Preußen mit dem gesammten Deutschland durch blutige Opfer seine Unabhängigkeit erkaufte und zwanzigjährige Schmach tilgte, der in der Hauptstadt Frankreichs erstrittenen Friedensschlüsse[7]), welche das linke Rheinufer Deutscher Hoheit zurückgaben, der Wiener Congreß-Verhandlungen, die zwar nicht allen billigen Erwartungen, geschweige den maaß- und zitellosen Wünschen Vieler entsprachen, noch jedes im Laufe zweier Jahrzehnten geschehene Unrecht tilgen konnten, aber doch das Deutsche Vaterland zu dem preiswürdigen

5) Ein Verzeichniß der mediatisirten Häuser, von denen einige, wie z. B. Isenburg, von der Leyen, es erst nach Auflösung des Rheinbundes geworden sind, während andere, wie Oranien und Oldenburg, wieder in ihre Souveränitätsrechte eintraten, giebt v. Lancizolle a. a. O. S. 149 flg.

6) S. die Uebersicht der Deutschen Reichsstände im Jahre 1792 ebendas. S. 10—12.

7) Martens Recueil Suppl. T. VI. p. 1—18., v. Meyer a. a. O. No. IX. und XII.

gen Ziele neu befestigter Einheit und innerer Ruhe führten[8]), der fast zahllosen Verträge endlich, durch welche theils schon während jener Kämpfe und Verhandlungen, theils seitdem die verschiedenen Deutschen Staaten bald ganze Provinzen, bald einzelne Districte und Ortschaften, seltner nach natürlichen Grenzen oder geschichtlicher Verbindung, als nach Ertragsfähigkeit und Seelenzahl ein- und austauschten, um neues und altes Besitzthum abzurunden[9]); — alles dieses liegt theils der Erinnerung zu nahe, theils zu sehr außerhalb des Kreises unsrer Aufgabe, als daß eine zusammenhängende Darstellung erwartet werden könnte. Einzelnes wird, so weit es in näherer Beziehung zu der, nach vollendetem Friedenswerke begonnenen, Reorganisation der katholischen Kirche Preußens steht, der späteren Erörterung eingefügt werden dürfen; hier wird es genügen, in gedrängter Zusammenstellung das Resultat darzulegen, welches die Pariser Friedensschlüsse, die Wiener Congreß-Verhandlungen und die mit der Mehrzahl der Deutschen Staaten geschlossenen Separatverträge für den zeitigen Territorialbestand der Preußischen Monarchie, im Vergleich zu dem früheren Besitzthum wie zu den alten Deutschen Reichsgebieten, herbeigeführt haben.

Im Osten der Monarchie gewann Preußen nur einen kleinen Theil seiner früheren Polnischen Besitzungen wieder, außer Danzig und Thorn nemlich und den im J. 1807 abgetretenen Theilen Westpreußens und des Netzdistricts, nur die westlich der Prosna und einer von deren Einflusse in die Warthe bis zur Südgrenze des Netzdistricts reichenden Linie belegenen, ehemals Südpreußischen Gebiete, welche das Großherzogthum Posen bilden sollten, und in politischer Hinsicht durch ihre Lage, in kirchlicher dadurch für Preußen von besonderer Wichtigkeit waren, daß,

8) Vgl. überhaupt J. L. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses, Frkf. a. M. 1816. Die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 f. bei Martens l. l. p. 379—432. u. v. Meyer a. a. O. No. VIII.

9) Eine Uebersicht dieser Verträge u. s. w. giebt v. Lancizolle a. a. O. S. 108 flg. Sämmtliche auf Preußen bezügliche Territorial-Tractate sind in einem Anh. zur Ges.-Samml. für die Pr. Staaten Jahrg. 1818 zusammengestellt.

Digitized by Google

wie mit den Westpreußischen Landen der Culmer Bischofssitz, so auch die Bisthümer Gnesen und Posen unter Preußische Hoheit zurückfielen [10]). Einen neuen Zuwachs erhielt dagegen Preußen für seine östlichen Provinzen durch Schwedisch-Pommern und Rügen, welche Schweden im Kieler Frieden zur Entschädigung für Norwegen an Dänemark überlassen hatte, Preußen von diesem gegen das von Hannover erhaltene Herzogthum Lauenburg eintauschte [11]).

Westlich der Elbe hatte Preußen bereits im October des J. 1813 (mit Ausnahme nur Baireuths, welches gleich Anspach bei Baiern verblieb) sowohl alle durch den Tilsiter Frieden verlorne alte Provinzen, als die im J. 1803 gewonnenen Entschädigungslande wieder in Besitz genommen. In Folge des am 14. Juni d. J. mit England geschlossenen Reichenbacher Allianz-Tractats verzichtete aber Preußen später zu Gunsten Hannovers, welches Lauenburg, das von der Altmark enclavirte Amt Klötze und das ehemals Osnabrücker Amt Recke berg mit Wiedenbrück abtrat, auf Ostfriesland, auf die niedere Grafschaft Lingen, nebst den zwischen der Ems und Lingen belegenen Münsterschen Besitzungen, und auf das Bisthum Hildesheim nebst Goslar, außerdem noch, in Folge eines späteren Abkommens, auf den nördlichsten Theil des Eichsfeldes, d. h. die Aemter Lindau und Gieboldhausen, und das Gericht Duderstadt [12]). Alles übrige alte Besitzthum, von dem bloß die westliche Hälfte Gelderns und ein kleiner District von Cleve nebst

---

10) Wiener Congreß-Acte Art. 1. u. 2. Das Bisthum Wrazlaweck, für Preußen wegen seiner fast ganz Westpreußen umfassenden Diöcesanrechte eben so wichtig, als jene Bisthümer, blieb bei Polen und unter Russischer Hoheit.

11) Wiener Vertrag vom 4. Juni 1815 in Martens Recueil Suppl. T. VI. p. 349.

12) Vertrag zu Wien vom 29. Mai 1815 (ebend. p. 316.) und Vertrag zu Paris vom 23. Septbr. 1815 (ebend. p. 652.). Auf das anfangs an Preußen abgetretene Hannoversche Amt Elbingerode ward in dem zweiten Vertrage wieder verzichtet; eben so mußte der ursprüngliche Plan aufgegeben werden, auch das von der Altmark enclavirte Amt Calvörde, und das zwischen dem Hohnsteinschen belegene Amt Walkenried, beide Braunschweigisches Besitzthum, zu gewinnen.

Digitized by Google

Sevenaer dem Königreiche der Niederlande abgetreten wurde[13]), so wie, mit Ausnahme Hildesheim's, die im J. 1803 gewonnenen Entschädigungslande blieben auch in Folge der definitiven Regulirung der Territorial-Verhältnisse unter Preußischem Scepter[14]). Zur Entschädigung aber für die Verluste in Polen, und zur Verknüpfung, wie Abrundung der westlichen Provinzen gewann Preußen zugleich zwischen Oder und Maas bedeutende Gebiete verschiedenartigsten Ursprungs.

Diesseits der Weser überwies der zu Wien am 18. Mai geschlossene Vertrag an die Preußische Monarchie, als Herzogthum dieses Namens, die größere Hälfte des Königreichs Sachsen: die ganze Niederlausitz, einschließlich des schon früher wieder in Besitz genommenen Cottbusser Kreises, und von der oberen Lausitz den größeren Theil, die nördlichsten Districte des Meissener und Leipziger Kreises, den ganzen Kurkreis nebst der früher an das Königreich Westfalen abgetretenen Grafschaft Barby und dem Amte Gommern, fast das ganze Gebiet der Stifter Merseburg und Zeitz, den Sächsischen Antheil an Mansfeld und das Fürstenthum Querfurt, den Kursächsischen Antheil der Grafschaft Henneberg, den Thüringischen endlich und Neustädter Kreis[15]), welcher letztere aber, mit Ausnahme nur des Amtes Ziegenrück, nebst einzelnen Aemtern des Thüringischen Kreises und den der Hatzfeldischen Familie gehörigen, aber Sächsischer Hoheit unterworfenen Herrschaften Blan-

13) Der am 31. Mai 1814 von dem König der Niederlande mit Oesterreich, Preußen, England und Rußland zu Wien abgeschlossene Vertrag (Martens l. l. p. 327.) setzte fest, daß beide Ufer der Maas den Niederlanden gehören, und die Preußischen Besitzungen, welche früher theils bis an, theils über die Maas gereicht hatten, mindestens 800 Rheinl. Ruthen vom Fluß entfernt bleiben sollten.

14) Vgl. Wiener Congr.-Acte Art. 23., wo die an Preußen zurückkehrenden alten Provinzen und Gebiete aufgezählt werden. Mit Halberstadt gewann Preußen auch die ehemalige Reichsbaronie Schauen bei Osterwick, welche, ursprünglich dem Kloster Walkenried gehörig, nach mehrfachem Herrenwechsel seit dem J. 1689 der freiherrlichen Familie von Groten gehörte (Büsching's Erdbeschreibung Th. 9. S. 624—26.).

15) Ueber die Demarcationslinie vgl. den angef. Vertrag Art. 2. (Martens Suppl. T. VI. p. 272.) und Wiener Congreß-Acte Art. 15.

kenhayn und Kranichfeld an das Großherzogthum Weimar überlassen wurden[16]).

Zu Gunsten Preußens verzichtete ferner das auf den Thron des neuen Königreichs der Niederlande berufene Nassau-Oranische Haus auf alle Deutschen Stammbesitzungen und den größten Theil der im J. 1803 erworbenen Entschädigungslande[17]). Von den letzteren behielt jedoch Preußen nur das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Dortmund und das Territorium des Stifts Corvey, während von Fulda, so weit es überhaupt an Preußen gekommen, einzelne Ortschaften an Weimar, der größere Theil an Hessen-Cassel übergingen[18]). Von den Oranischen Stammlanden aber blieb allein das Fürstenthum Siegen, und dies nicht einmal vollständig, unter Preußischer Hoheit, indem die übrigen Fürstenthümer und Besitzungen, zugleich mit der von Hessen-Cassel eingetauschten niedern Grafschaft Katzen-Ellenbogen[19]), den fürstlichen Häusern Nassau-Usingen und Weilburg abgetreten wurden, welche dagegen theils auf ehemals Trierische und Cölnische Besitzungen diesseits des Rheins, theils auf ihre Landeshoheit über mehrere Gebiete der während des Rheinbundes mediatisirten Fürstenhäuser Wied, Solms und Sayn-Wittgenstein verzichteten[20]).

Durch Austausch gegen ein auf dem linken Ufer des Rheins anfangs gewährtes Gebiet gewann Preußen diesseits dieses Stromes noch von Hessen-Darmstadt das ehemals Cölnische Herzog-

16) Vertrag zu Paris vom 22. Sept. 1815 (Martens Suppl. T. VII. p. 323.) vgl. mit Wiener Congreß-Acte Art. 39. — Ueber die im Ganzen nicht erheblichen Abtretungen an und von Schwarzburg vgl. die zu Berlin am 15. und 19. Juni 1816 geschlossenen Verträge (Martens Suppl. T. VIII. p. 229. u. 236.).

17) S. den Note 13. angeführten Vertrag Art. 5. u. Wiener Congreß-Acte Art. 25.

18) Vgl. den zu Cassel mit Kurhessen geschlossenen Vertrag vom 16. Oct. 1815 (Martens Suppl. T. VII. p. 331.).

19) Nur der kleine westlich des Rheins belegene Theil dieser Grafschaft mit S. Goar blieb bei Preußen.

20) Wiener Vertrag zwischen Preußen und Nassau-Usingen und Weilburg vom 31. Mai 1815. Art. 1. (Martens Suppl. T. VI. p. 388.), wo die einzelnen Aemter und Ortschaften, jedoch ohne specielle Hervorhebung der standesherrlichen, aufgezählt werden.

Digitized by Google

thum Westfalen nebst der seit der Französischen Zeit damit verbundenen Landeshoheit über die Standesherrschaften Wittgenstein[21]). Außerdem aber überwies die Wiener Congreß-Acte dem Preußischen Hause Stadt und Gebiet von Wetzlar[22]), das Großherzogthum Berg mit den dazu gehörigen Herrschaften und einigen ehemals Cölnischen Besitzungen, und die Souveränität über die im J. 1803 den Häusern Aremberg, Salm, Croy, Looz-Corswaren überwiesenen Gebiete des ehemals Münsterschen Oberstifts, über die früher Cölnische Grafschaft Recklinghausen und die Grafschaften Steinfurt und Rietberg, so wie über die ehemaligen Reichsherrschaften Anholt, Gehmen, Gimborn, Gronau, Gütersloh, Homburg, Neustadt und Rheda[23]).

Als Großherzogthum Nieder-Rhein ward endlich der Preußischen Monarchie der größte Theil der auf dem linken Rheinufer wieder gewonnenen Deutschen Länder zugeschlagen[24]); ein Gebiet, dessen Grenze, in Südwesten später durch die Französischen Abtretungen des zweiten Pariser Friedens noch erweitert[25]), zwischen Nimwegen und Emmerich anhebend, in geringer Entfernung und ziemlich paralleler Richtung die Maas aufwärts steigend, von Roermonde ab über Waldfeucht, zwischen Sittard und Gangolt hindurch, über Herzogenrath und westlich vor Aachen und Eupen vorbei, zwischen Stablo und Malmedi hindurch der Our

21) Verträge zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen und Oesterreich zu Wien vom 10. Juni 1815 und zu Frankfurt vom 30. Juni 1816 (Martens Suppl. T. VI. p. 459. u. T. VII. p. 73.).

22) Mit den standesherrlich Solmsischen Besitzungen bilden sie, abgesehen von dem ehemals Paderborner, mitten im Lippeschen belegenen Amte Schwalenberg, die einzige von den Hauptlanden getrennte Parcelle der westlichen Provinzen.

23) Wiener Congreß-Acte Art. 24. 42. u. 43.

24) Vgl. das Preuß. Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 und das Oesterreich-Bairische Uebergabe-Patent vom 28. Mai 1815 (Martens Suppl. T. VI. p. 310—16.) mit Wiener Congreß-Acte Art. 25. und dem Pariser Protocoll vom 3. Novbr. 1815 Art. 2. u. 6. (ebend. p. 668.).

25) Auf dem rechten Moselufer sollte anfangs die Grenze die Saar aufsteigen und zwischen Hermeskeil und Wadern hindurch der Glan zuziehen, dieser aber dann von unterhalb Lauterecken an folgen.

Digitized by Google

zuzieht, dann dieses Flüßchen und die Sure abwärts und längs der Mosel bis Perl läuft, von hier, erst auf dem linken Ufer der Saar, dann von oberhalb Saarbrück längs dieses Flusses sich hinzieht, und unterhalb Saargemünd in nordwestlicher Richtung dem Rheine zuwendet, welchen sie, auf dem rechten Ufer der Blies aufwärts steigend, dann überspringend in das Gebiet der Glan, und erst diesem Flusse, nachher der Nahe folgend, bei Bingen erreicht[26]). Den Hauptbestandtheil dieses Gebiets bildeten vor Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, außer den alt Preußischen Landen Cleve, Geldern und Mörs, geistliche und Pfalz-Bairische Besitzungen. Mit den Gebieten der ehemaligen Abteien Prüm, Cornelis-Münster, Burtscheid und Malmedi, einem kleinen Theile der Lütticher Stiftslande, und einigen ehemals Mainzischen Dorfschaften ist alles, was Kur-Trier und Kur-Cöln westlich des Rheines besaßen, vollständig an Preußen gekommen. Von dem Herzogthume Jülich ist nur ein unbedeutender Strich des unmittelbar an die Maas angrenzenden Gebiets mit den Niederlanden vereinigt worden, von den im Kurrheinischen Kreise belegenen Besitzungen des Pfalz-Bairischen Hauses dagegen nur der kleinere Theil der eigentlichen Kur-Pfalz und des Fürstenthums Zweibrücken, Veldenz aber und Simmern nebst der Grafschaft Sponheim größtentheils unter Preußische Herrschaft gekommen. Außerdem umfaßt auf dem linken Ufer die Rheinprovinz einzelne, jedoch im ganzen unbedeutende, Theile von Lothringen, Luxemburg und Limburg, fast die ganze ehemals Nassauische Grafschaft Saarbrücken, verschiedene Gebiete der Wild- und Rheingrafen, Fürsten von Salm, den westlich des Rheins belegenen Theil der

26) In dem Pariser Protocolle mußte Preußen dafür die Befriedigung mehrerer kleineren Staaten übernehmen. Mecklenburg-Strelitz verzichtete im J. 1819 gegen Geld-Entschädigung auf das ihm anfangs zugedachte Gebiet; das für Sachsen-Coburg gebildete Fürstenthum Lichtenberg ist im J. 1834 von Preußen wieder erworben. Innerhalb des obigen Gebiets bestehen daher nur noch das Großherz. Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld und die Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim, jenes ganz von Preußen umgeben, letztere längs der Glan an Rhein-Baiern angrenzend. Vgl. v. Lancizolle's Uebers. S. 128. u. 129.

früher Hessischen Grafschaft Katzen-Ellenbogen, das frühere Fürstenthum Aremberg, und außer den beiden ehemaligen Reichsstädten Aachen und Cöln die früher reichsunmittelbaren, zum Theil auch reichsständischen, Grafschaften und Herrschaften Blankenheim, Krichingen, Manderscheid, Newenar, Reifferscheid, Virneburg und Beilstein, Bretzenheim, Dyck, Dachstuhl, Dreyß, Freudenberg, Gerolstein, Hörstgen, Junkerath, Kerpen, Lommersum, Mechernich, Mylendonk, Olbrück, Pirmont, Reineck, Saffenberg, Schleiden, Schönau, Schwanenberg, Wickerath und Winneburg.

An Grund und Boden deckte den Verlust in Polen dieser Erwerb am Rheine, in Westfalen und Sachsen nicht einmal mit Einschluß der früheren Entschädigungslande; um mehr als ein Achtel war das Areal der Monarchie gegen deren Umfang beim Tode König Friedrich Wilhelm's II. vermindert[27]). Der Volkszahl nach[28]), an innerem Reichthum und politischer Bedeutung war dagegen der Gewinn desto größer, und wie nachtheilig auch bei weit gestreckter Lage die Theilung der Monarchie in eine östliche und westliche Hälfte blieb, so hatten doch die rheinisch-westfälischen Lande an Geschlossenheit und Abrundung gewonnen. Die neu erworbenen Gebiete, zwanzig Jahre vorher noch über siebenzig verschiedenen Landesherrschaften angehörig[29]), mit den alten

27) Von Manso a. a. O. Th. 1. S. 388. wird für das J. 1797 die Größe des Landes (einschließlich wohl der damals erst provisorisch an Frankreich überlassenen Cleve-Geldernschen Lande) auf 5800 Q. M. angegeben; gegenwärtig beträgt die Monarchie nach Hoffmann's Bevölkerung des Preuß. Staats. Berl. 1839 S. 17. (ausschließlich Neufchatels, aber einschließlich des Fürstenthums Lichtenberg von resp. 13 u. 10 Q. M.) nur 5077 Q. M. Geringer würde der Ausfall nach der Berechnung v. Zedlitz-Neukirch's (der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen Berl. 1835 flg.) sein, indem hier Th. 1. S. 119. die Größe des Staats für das J. 1797 nur auf 5212 Q. M. angegeben wird.

28) Im J. 1817 betrug sie nach Hoffmann's Uebersicht der Bodenfläche rc. Berlin 1819 S. 6. 10¼ Millionen, während Manso a. a. O. die Volkszahl für das J. 1797 nur auf 8¼ Millionen berechnet.

29) In v. Lancizolle's Uebersicht S. 139. findet sich eine Zusammenstellung theils der einzelnen reichsständischen oder doch reichsunmittelbaren Territorien, aus welchen die Preußische Monarchie in

Stammlanden zu Einem Ganzen zu verschmelzen, war die nächste Aufgabe, jedoch um so schwieriger, als in Sitte und nationeller Ansicht, in religiösem Glauben und geistiger Bildung, in politischer Gesinnung wie im rechtlichen Verkehr mannichfache Gegensätze auszugleichen und zu vermitteln blieben, als trotz der zerstörenden Wirkung, welche die kirchlichen und politischen Ereignisse der letzten Decennien geübt hatten, der Verschiedenheit fast mehr war, als der Uebereinstimmung. Wie auf dem Gebiete der Rechts- und Staats-Verfassung Preußens Regierung jene Verschmelzung versucht hat, wie weit sie gelungen sei, liegt außerhalb unsrer Aufgabe. Nur die Reorganisation des katholischen Kirchenwesens und die Erörterung der Quellen, auf welchen der heutige Rechtszustand der katholischen Kirche Preußens beruht, wird den Gegenstand der weiteren Darstellung bilden, zuvor aber nöthig sein, in ähnlicher Weise, wie für die alten Provinzen in den beiden ersten Büchern versucht worden, eine Uebersicht zu gewinnen über die kirchlich-politischen Schicksale jener neuen Lande, unter denen, neben Jülich und Berg[30]), die Sächsisch-Thüringischen Erwerbungen und die ehemals geistlichen Territorien von Trier, Cöln, Münster, Paderborn und Corvey als der Mittelpunkt sich darstellen, an welchen die Geschichte der kleineren Gebiete, so weit überall einer Erwähnung bedürftig, sich anknüpfen soll.

---

ihrem gegenwärtigen Bestande zusammengesetzt ist, theils der Landesherrschaften, welche am 1. Januar 1792 innerhalb der jetzigen Grenzen Landeshoheit besaßen. Der ersteren werden, ohne Preußen und Polen, 125 namhaft gemacht, die letzteren auf 20 geistliche und 51 weltliche Landesherrschaften (einschließlich des Preußischen Hauses) und 6 Reichsstädte, im Ganzen ohne die reichsritterschaftlichen Häuser auf 77 angegeben.

30) Die politische und kirchliche Geschichte dieser Länder, mit der von Cleve und Mark eng verbunden, ist bereits oben Buch I. Kap. 3. berücksichtigt worden.

Zweites Kapitel.

Thüringen, Sachsen und Lausitz.

§. 1.

Geschichte der Landgrafschaft Thüringen und Markgrafschaft Meissen bis zu deren Vereinigung mit der Sächsischen Kur.

In dem Thüringer Lande, seit dem sechsten Jahrhunderte ostfränkische Provinz, im achten der christlichen Lehre gewonnen und der geistlichen Obhut des Mainzer Stifts untergeben, tritt nach Auflösung der alten Gauverfassung unter den gräflichen Dynastieen seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts immer entschiedener hervor das Geschlecht des Grafen Ludwig's des Bärtigen im Westergau, dem westlichen Theile des Thüringer Waldes. Zu dem bedeutenden Besitzthume, welches er selbst durch Kauf und Heirath im Umfange des späteren Herzogthums Gotha und um Sangerhausen erworben hatte, gewannen seine Enkel Ludwig III. und Heinrich Raspe ansehnliche Güter in Hessen, und schon im J. 1130 erhob mit Zustimmung der Fürsten Kaiser Lothar den Grafen Ludwig III. zur Würde eines Landgrafen von Thüringen [1]), mit welcher funfzig Jahre später sein Geschlecht die Sächsische Pfalzgrafschaft vereinigte [2]). Im Genusse fürstlicher Ehren übten die Landgrafen seitdem die herzoglichen Rechte im ganzen Umfange Thüringens, dessen Grafen und Herren wie Prälaten, großentheils den Landgrafen lehnspflichtig oder doch deren Vogtei untergeben, die von ihnen gehaltenen Landtage besuchen, und deren Heerbanns- wie oberste Gerichtsge-

1) Vgl. Böttiger's Gesch. des Kurstaats und Königr. Sachsen Th. 1. S. 94—106., Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. Th. 2. §. 240. No. IV.

2) Böttiger a. a. O. S. 161.

walt anerkennen mußten [3]). Nur der Mainzer Kirche, deren Besitzungen im Erfurter Gebiete bis zur Gründung des dortigen Marienstifts durch Bonifacius hinaufreichen mögen [4]), für das Eichsfeld dagegen in Heiligenstadt und dem Amte und Schlosse Rusteberg ihren Ausgangspunkt haben, und aus der Zeit der Ottonen herzurühren scheinen [5]), sicherte die kirchliche und politische Stellung ihrer Prälaten Unabhängigkeit von der fürstlichen Gewalt des landgräflichen Hauses, und eignen Erwerb voller Landeshoheit.

Ueber die alten Thüringischen Marken östlich der Saale und Unstrut hat das landgräfliche Haus fürstliche Hoheit zu gewinnen weder vermocht, noch auch nur versucht. Nach Gero's Tode [6]) war hier die vielfach wechselnde markgräfliche Würde in Verfall gerathen, jenseits der Elbe zuletzt Deutsche Herrschaft ganz verschwunden; das alte Markengebiet zerstückelte sich nach und nach in eine große Zahl erblicher Grafschaften und Herrschaften, kaum durch einen schwachen Schein markgräflicher Hoheit mit einander verbunden. In vorderster Linie stehen seit dem elften Jahrhundert die Grafen von Ascanien und Wettin, denen, durch bedeutenden Hausbesitz und neue Eroberungen begünstigt, allmählich auch die Herstellung des markgräflichen Ansehns gelang. Nur von kurzer Dauer war aber das Uebergewicht, welches Albrecht der Bär seinem Hause auch in diesen Gegenden gab; denn schon mit der Theilung unter seinen Söhnen ging es wieder verloren, ohne daß selbst der Erwerb des Herzogthums Sachsen es herzustellen, oder mehr als die fürstliche Unabhängigkeit der Ascani-

3) Ebend. S. 167 flg. vgl. mit S. 102., wo die bedeutenderen Grafen- und Herren-Geschlechter in Thüringen namhaft gemacht werden.

4) Daß die Ansprüche des Mainzer Stifts auf Landeshoheit über Erfurt aus grundherrlichen Gerechtsamen entsprangen, steht wenigstens fest (Heinemann die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erf. 1822. S. 24.); die fünf s. g. Küchendörfer, welche bis auf die neueste Zeit für den kurfürstlichen Haushalt frohn- und abgabepflichtig waren, und so recht eigentlich zur mensa episcopalis gehörten, mögen wohl die ältesten Mainzischen Besitzungen im Erfurter Gebiete sein.

5) Joh. Wolf's polit. Gesch. des Eichsfeldes Th. 1. S. 95—98.

6) Ueber die Gesch. dieser Marken nach Gero's (s. oben B. 1. K. 1. §. 1.) Tode vgl. Böttiger a. a. O. S. 46 flg. 71 flg. 106 flg.

Digitized by Google

schen Erblande zu bewirken vermocht hätte [7]). Desto glücklicher war das Wettinische Haus, welches allmählich fast das gesammte Gebiet zwischen Saale und Elbe erwarb, selbst über diesen Strom hinaus seine erbliche Herrschaft erweiterte, und mit jenen Thüringischen Marken im dreizehnten Jahrhundert die Landgrafschaft Thüringen, im funfzehnten das Herzogthum Sachsen und die Kurwürde vereinigte.

Schon zu Anfang des elften Jahrhunderts besaßen die Grafen von Wettin, als deren urkundlicher Stammvater Graf Dietrich I. erscheint, neben dem Erbgute an der untern Saale die Grafschaft im östlichen Hasgau zwischen Wipper, Saale und dem Salzsee, so wie die Grafschaften Eilenburg und Brena. Die Verleihung der Ost-Mark an Graf Dietrich II. gab zwar, namentlich in den östlichen Gegenden oder der späteren Niederlausitz, weder gesicherten noch bedeutenden Besitz, aber doch neben der persönlichen Unabhängigkeit Anspruch auf die Vogtei über das Bisthum Merseburg, und die wohl gegründete Hoffnung, alle jene Grafschaften in erbliches Besitzthum zu verwandeln. Wichtiger wurde der Erwerb der Markgrafschaft Meissen, welche Kaiser Heinrich IV. dem Wettinischen Grafen Heinrich dem ältern von Eilenburg verlieh; zu dem sehr bedeutenden, zwischen Mulde und Elbe dadurch erworbenen Territorium war die Vogtei über das Bisthum Meissen eine nicht werthlose Zugabe, von noch größerer Bedeutung die fürstliche, mit der markgräflichen Würde gewonnene Gewalt [8]). Alle diese Erwerbungen des Wettinischen Hauses vereinigte Heinrich's Neffe, Markgraf Conrad der Große, behauptete sie in glücklichem Kampfe, und erweiterte sie zwischen Elster und Mulde durch das Gebiet von Pegau, Zwickau und Rochlitz, jenseits der Elbe durch die ihm von Kaiser Conrad III. verliehenen Landschaften Nisani und Budissin, d. h. die Gegend von Dresden und den westlichen Theil der späteren Oberlausitz [9]). Doch schon mit seinem Tode ging seinem Geschlech-

† 982

1030

1090

1123 bis 1157

7) S. oben Buch I. Kap. 1. § 2—4. u. Böttiger a. a. O. S. 299 flg.
8) Vgl. Böttiger a. a. O. S. 31 flg.
9) Hierüber, wie über die Theilung unter Conrad's Söhnen vgl. Böttiger a. a. O. S. 118—132. u. S. 88 flg.

Digitized by Google

te die Oberlausitz wieder für Jahrhunderte verloren [10]); von Kaiser Friedrich I. dem Herzoge Wladislaw von Böhmen verliehen, seit dem J. 1234 im Besitz der Brandenburgischen Ascanier, blieb sie nach deren Erlöschen bis ins siebzehnte Jahrhundert mit Böhmen vereinigt, und nur in kirchlicher Verbindung mit Meissen [11]). Nachtheiliger noch drohte der Wettinischen Macht die Theilung unter den fünf Söhnen Conrad's zu werden, welche Kaiser Heinrich VI. zu benutzen suchte, um bei des Meissener
1195 Markgrafen Albrecht's kinderlosem Tode dessen Vatersbruder Dietrich, Besitzer von Eilenburg und der Niederlausitz, von der Erbfolge auszuschließen, und die Mark als erledigtes Reichslehn einzuziehen. Indeß trotz aller Bedrängniß behauptete Die-
1209 trich sein gutes Recht an Meissen; das Aussterben der Rochlitzer Linie vereinigte, bis auf das Stammbesitzthum und die Grafschaft Brena, die Wettinischen Länder wieder in Einer Hand, und zu hö-
1225 herer Macht denn zuvor erhob sich schon unter Heinrich dem Er-
bis
1288 lauchten das markgräfliche Haus, weniger durch den Pfandbesitz des s. g. Pleissner Landes, einer Reichsvogtei zwischen Saale und Elster im heutigen Altenburger Gebiete [12]), als durch den Anfall der Thüringer Landgrafschaft, auf welche Heinrich, als Schwestersohn des letzten Landgrafen, Kaisers Heinrich Raspe, bei dessen Tode im J. 1247 Ansprüche erhob, und nach langen Verhandlungen und Kämpfen gegen Heinrich's Bruderstochter, Sophia von Brabant, glücklich behauptete. Gegen Verzicht auf die rheinischen Güter und auf das, später vom Kaiser
1292 zur Landgrafschaft erhobene, Hessische Besitzthum erhielt Markgraf

10) Böttiger a. a. O. S. 229 flg. — S. auch unten §. 5.

11) Nur das Zittauer Gebiet war immer bei Böhmen geblieben, und mag dies vorzugsweise dazu Anlaß gegeben haben, daß dieser Theil der oberen Lausitz nicht zur Diöcese Meissen, sondern zu Prag gehörte, wenigstens zwischen beiden Kirchen streitig blieb. Vgl. (Budaei) Singularia histor. litter. Lusatiae. Lpz. 1732. Th. 1. S. 428 flg., Chr. Knauth der Oberlaus. Sorbenwenden Kirchengesch. Görl. 1767. S. 74. u. J. G. Müller's Vers. einer Oberlaus. Reformat.-Gesch. Görl. 1801. S. 23.

12) Böttiger a. a. O. S. 153. — Dieses Gebiet wurde zwar im J. 1291 von König Rudolf eingelöset, aber im J. 1311 erwarb es Friedrich der Gebissene wieder. (ebend. S. 213. u. 19.)

Digitized by Google

Heinrich im J. 1268 mit den Thüringiſchen Lehn- und Allodialgütern die Landgrafſchaft und die Sächſiſche Pfalzgrafſchaft, und gewann damit ein Territorium, welches von der Werra bis gegen die Oder ſich erſtreckte, und das Wettiniſche Haus zu einem der mächtigſten erhob [13]). Aber noch bei ſeinen Lebzeiten trat in Folge der Theilung mit ſeinen Söhnen, Albrecht dem Unartigen, Diezmann und Friedrich dem Kleinen, jählings der Verfall der Dynaſtie ein; das Beiſpiel der Wettiner und Brena'ſchen Stammvettern, welche ihr Beſitzthum, jene an das Magdeburger Erzſtift, dieſe an das Sächſiſche Herzogshaus verkauften, fand während der jahrelangen inneren Kriege, und bei den Streitigkeiten mit Brandenburg auf der einen, mit Kaiſer Adolph von Naſſau auf der andern Seite, in einem ſolchen Umfange Nachfolge, daß das Ausſcheiden des Wettiniſchen Hauſes aus der Reihe der Deutſchen Fürſten faſt zu fürchten ſtand. Nur der muthigen Ausdauer Friedrich's mit der gebiſſenen Wange verdankte es ſeine Erhaltung. Nach langen Kämpfen erſtritt er den Beſitz faſt aller von ſeinem Großvater, Heinrich dem Erlauchten, beſeſſenen Länder; bloß die Niederlauſitz, deren Verkauf an das Brandenburgiſche Haus er förmlich genehmigen mußte, ging verloren, und beim Erlöſchen der Aſcaniſchen Dynaſtie mit der Mark auf das Wittelsbacher Haus, von dieſem durch Kauf im J. 1370 auf Kaiſer Carl IV. über, welcher ſie gleich der Oberlauſitz dem Königreiche Böhmen einverleibte [14]).

1262 oder 1265 — 1280 — 1290 — 1312

Ungetheilt blieb das geſammte Beſitzthum, welches Friedrich durch das Land an der Orla, den ſpäteren Neuſtädter Kreis, vermehrte, noch unter der Regierung ſeines Sohnes Friedrich's des Ernſten, und gemahnt durch jene traurigen Erfahrungen, einigten ſich auch deſſen Söhne gemeinſchaftlicher Regierung, welche, für alle von Friedrich dem Strengen als dem Aelteſten geführt, durch mancherlei Erwerbungen, namentlich der ihm von ſeiner Gemahlinn Catharina von Henneberg zugebrachten

1324 bis 1349

---

13) Vgl. über die ſpätere Geſchichte Thüringens und deſſen Anfall an Meiſſen Böttiger a. a. O. S. 180—200.

14) Das nähere ſ. ebendaſ. S. 202 flg. u. 273 flg.

Digitized by Google

Coburger Pflege, gewinnbringend wurde. Erst der Tod Friedrich's veranlaßte eine förmliche Theilung zwischen seinen Brüdern Balthasar, welcher Thüringen, und Wilhelm, welcher Meissen erhielt, und seinen drei Söhnen, welchen der Chemnitzer Vertrag vom 13. Novbr. 1382 nur das kleine Osterland nebst Landsberg überwies. Schon im J. 1407 fiel aber dieser neuen Osterländischen Linie durch Wilhelm's unbeerbten Tod die Hälfte der
1440 Meissener Mark, drei und dreißig Jahre später mit Friedrich's des Einfältigen Tode die andere Hälfte und das Thüringer Land zu [15]), und inzwischen hatte Friedrich der Streitbare, der älteste unter jenen Osterländischen Brüdern, als die Linie der
1422 Herzöge von Sachsen-Wittenberg erlosch, unter allen Prätendenten bei Kaiser Sigismund den Sieg davon getragen, und am 1. August 1425 die feierliche Belehnung mit der Kur und dem Sächsischen Herzogthume, mit der Pfalzgrafschaft Sachsen und der Magdeburger Burggrafschaft, so wie mit der altwettinischen Grafschaft Brena erhalten [16]).

§. 2.

Stellung der Land- und Markgrafen zum weltlichen und geistlichen Herrenstande.

Oestlich der Werra, zwischen Harz und Thüringer Wald bis an die Grenzen der Lausitz, war so im Laufe von vier Jahrhunderten der größte Theil des alten Markengebiets unmittelbares Besitz-

---

15) Vgl. überhaupt Böttiger a. a. O. S. 241 flg. Damals wurde auch Meissen durch die Colditzer und Dohnaer Herrschaften, Thüringen durch Hildburghausen, Heldrungen und andere Fränkisch-Brandenburgische Besitzungen, so wie durch die heimgefallene Grafschaft Kefernburg vermehrt.

16) Ebend. S. 310 — 12. Mit dem Herzogthume Sachsen fiel der s. g. Kurkreis, ursprünglich größtentheils Ascanisches Hausgut, welchem später die Grafschaft Brena zugeschlagen wurde, an Meissen. Die Sächsische Pfalzgrafschaft gewährte, da inzwischen Lauchstädt an das Stift Merseburg gekommen war, nur den Besitz von Allstädt. Zur Magdeburger Burggrafschaft, deren Gerechtsame über das Stift selbst und die Städte Magdeburg und Halle später Gegenstand langjähriger Streitigkeiten waren, bis Sachsen unter Vorbehalt des Titels und Wappens sich derselben im J. 1579 begab, gehörten die damals größtentheils verpfändeten Aemter Gommern, Elbenau, Ranis und Plötzkau.

Digitized by Google

thum des Wettiner Hauses geworden, dessen reichsständisches Ansehn, in der mark- und landgräflichen Würde an sich schon fest begründet, durch die Erwerbung der Kur noch gesteigert. Von dem zahlreichen Herrenstande dieser Gegenden waren viele Geschlechter erloschen, und deren Besitzungen in die Hände der Landgrafen gekommen. Die noch erhaltenen Dynastieen der Grafen von Mansfeld, Schwarzburg, Gleichen, Stollberg und Hohnstein, der Herren von Reuß-Plauen, Querfurt, Schönburg u. s. w. erkannten die fürstliche Oberhoheit des Wettiner Hauses um so williger an, als man damals noch nicht die herzogliche Gewalt zu wahrer Landeshoheit zu steigern suchte, noch aus der Lehnspflicht eine volle Landsässigkeit herzuleiten gemeint war [1]); völliger Unabhängigkeit und unbestrittener landesfürstlicher Gewalt genoß nur das Ascanische Haus. Unter den Städten hatten zwar manche Reichsunmittelbarkeit zu behaupten oder zu gewinnen versucht; gelungen war es indessen bloß den beiden Städten Mühlhausen und Nordhausen, von denen jene schon im J. 1337 das Reichsschultheißenamt nebst allen sonstigen kaiserlichen Gerechtsamen an sich zu bringen gewußt hatte [2]), während über Nordhausen das Reichsschultheißenamt den Landgrafen von Thüringen, die Reichsvogtei den Grafen von Hohnstein zustand [3]). Selbst die durch ausgebreiteten Handel mächtige Stadt Erfurt, obwohl im Genusse mancher regalischen Rechte, im funfzehnten Jahrhunderte sogar durch Bescheidung auf die Reichstage stillschweigend als Reichsstadt anerkannt [4]), ver-

1) Ueber die späteren Rezeßverhandlungen mit dem Herrenstande zur Feststellung von dessen staatsrechtlichem Verhältnisse zum Reiche und zu Kur-Sachsen vgl. v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churf. Sachsen Th. 1. S. 82 flg.

2) Grasshoff de originibus atque antiquitatibus Muehlhusae. Lpz. 1749. p. 91.

3) Das Reichsschulzen-Amt hat im J. 1542 Kurfürst Johann Friedrich widerkäuflich der Stadt überlassen; die Vogtei, welche nach Aussterben der Hohnsteiner Grafen im J. 1600 Sachsen erhielt, im J. 1697 aber an Brandenburg abtrat, hat die Stadt erst im J. 1715, zugleich mit allen sonstigen Gerechtsamen Brandenburgs, für 50000 Rthlr. erkauft. Vgl. Weiße Gesch. der churfächs. Staaten Th. 2. S. 54. und (Lesser) Histor. Nachrichten von Nordhausen. Lpz. 1740. S. 395 flg.

4) So nach Lünig's Reichsarch. Cont. IV. Th. 2. S. 457 flg. nament-

mochte nicht zu unbestrittener Unabhängigkeit zu gelangen. Wie gering immer Ansehn und Einfluß der Mainzer Erzbischöfe war, so blieb ihnen doch neben andern althergebrachten Gerechtsamen die Gerichtbarkeit, welche ein stiftischer Schultheiß verwaltete [5]); wenig half auch der Stadt bei ihren fast ununterbrochenen Streitigkeiten mit dem Stifte die stets bereite Unterstützung der benachbarten Dynasten und der Thüringischen Landgrafen [6]), da diese weniger die Unabhängigkeit der Stadt wünschten, als den wachsenden Besitz der Mainzer Kirche fürchteten, und auch ihre eignen Rechte, die Grafen von Gleichen die Erbvogtei über die Stadt, die Landgrafen ihre Lehnshoheit über viele zum Stadtgebiet gehörige Ortschaften und die fürstliche Schutzhoheit, zu wahrer landesherrlicher Gewalt auszudehnen suchten.

Gleich den weltlichen Herren und den städtischen Communen waren der landesfürstlichen Schutzhoheit die geistlichen Stifter unterworfen. Die Bisthümer Meissen, Merseburg und Naumburg-Zeitz, obwohl kaiserliche Stiftung der Ottonen, verdankten gleich den Märkischen ihren Bestand und den Territorialbesitz, zu welchem sich allmählich die ursprüngliche Dotation erweitert hatte, vor allem dem Schutze und den Vergabungen der Markgrafen, und wie sehr auch ihr Ansehn, in der nord- und südthüringischen Mark durch deren Zerstückelung in selbstständige Graf- und Herrschaften, noch mehr im Meissener Lande lange Zeit durch das Uebergewicht der Böhmischen Fürsten gefährdet war, so hatten doch die Bischöfe, je mehr sie gerade damals des Schutzes bedürftig waren, sich der markgräflichen Vogtei nicht entziehen mögen,

lich von Sigismund und Friedrich III., welcher letztere die Stadt sogar förmlich zum Widerstande gegen Mainz ermunterte (s. Heinemann a. a. O. S. 17. und Weinrich's kurzgef. Gesch. v. Erfurt S. 46.).

5) Bei Bewilligung eines selbstgewählten Stadtraths durch Bischof Gerhard I. im J. 1258 (s. Weiße a. a. O. Th. 1. S. 296.), eben so in späteren Verhandlungen, z. B. den Concordaten mit Gerhard II. v. J. 1289 (bei Lünig a. a. O. S. 435.), wird die Gerichtbarkeit des Schultheißen vorbehalten.

6) Die in großer Zahl von der Stadt geschlossenen Schutzbündnisse, in deren einem v. J. 1277 sich die Grafen von Gleichen ganz unbeschränkt das Eigenthum der Stadt Erfurt beilegen, s. bei Lünig a. a. O. S. 430 flg.

Digitized by Google

mögen, seit aber das Wettinische Haus diese Würde zur anfänglichen Bedeutung wieder erhoben hatte, sich davon zu befreien nicht einmal vermocht [7]). Im Besitze landesherrlicher Gerechtsame über die Insassen der Stiftsterritorien, erkannten die Bischöfe gleichwohl die Heergewalt der Markgrafen und deren oberste Gerichtbarkeit [8]) an; auf den von diesen ausgeschriebenen Landtagen erschienen sie gleich dem weltlichen Herrenstande, und steuerten dem Reiche nicht unmittelbar, sondern nur „zu Handen" der Markgrafen, bewilligten diesen auch Landbeden von ihren Unterthanen [9]). Von alter Zeit her scheint auch bei Besetzung der bischöflichen Stühle das markgräfliche Haus ein Commendationsrecht (wahrscheinlich ein Ueberrest der alten, mit der herzoglichen Gewalt früher verbundenen Investitur-Rechte) gehabt zu haben, so daß ohne Zustimmung des Landesfürsten keine Wahl von den Kapiteln vorgenommen werden durfte; doch mag dies Recht nicht sowohl auf urkundlichem Anerkenntnisse, als auf bloßem Gebrauche, überhaupt der Inhalt der Vogteigerechtsame mehr auf unbestimmtem Herkommen beruht haben. Je mehr aber die Sächsischen Fürsten auch gegen die Bischöfe ihre Erbschutzrechte [10]) zu wahrer Landeshoheit

---

7) Die Ausbeute, welche die neueren Sächs. Geschichtschreiber über diese Verhältnisse geben, ist sehr dürftig, da sie dieselben nur bei Gelegenheit des ersten Versuchs zur Säcularisation der Sächsischen Stifter berühren, und sich fast ausschließlich auf die, zur Widerlegung der behaupteten Reichsunmittelbarkeit, dem Reichstage übergebene s. g. „Sammtschrift" des Sächsischen Hauses vom 17. Juni 1541 (bei Hortleder Th. 1. S. 1294 flg. und auszugsweise in Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 1222 sq.) stützen. Da indeß die damaligen Gegenschriften weniger den factischen Sachverhalt in Frage gestellt, als die daraus gezogenen Folgerungen bestritten haben, so kann jene Schrift um so mehr als Beleg gelten, als sie durch einzelne Thatsachen auch der früheren Zeit unterstützt wird. Vgl. überhaupt Weisse a. a. O. Th. 3. S. 131 flg., Weber's syst. Darst. des im K. Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. 1. S. 131 flg. u. Römer a. a. O. Th. 2. S. 49 flg.

8) In den Stiftslanden ist die Appellation an das Reichskammergericht noch in späterer Zeit streitig gewesen, jedoch wenigstens elective mit einer Berufung an die landesfürstlichen Hofgerichte nachgegeben worden, bis die perpetuelle Capitulation sie gänzlich ausschloß. Vgl. Stieglitz das Recht des Hochst. Meissen u. s. w. Lpz. 1834. S. 20.

9) Weiße a. a. O. Th. 2. S. 364 flg.

10) Diese haben die Bischöfe bei den späteren Contestationen nicht in

zu erweitern suchten, je mehr namentlich das Meissener Stift, im factischen Genusse kirchlicher Immedietät [11]), sich ganz den übrigen Deutschen Prälaten [12]) gleichstellte, war wohl schon im funfzehnten Jahrhundert zu ähnlichen Contestationen über das staatsrechtliche Verhältniß der Landesstifter häufig Anlaß gegeben, als später in Folge der Reformation auf den Reichstagen zu öffentlicher Verhandlung kamen. Noch weniger gelang es den Markgrafen, über die theils innerhalb, theils an den Grenzen ihres Gebiets belegenen Besitzungen der beiden Erzstifter Magdeburg [13]) und Mainz oberhoheitliche Rechte zu gewinnen.

Außer dem Erfurter Gebiete, über welches freilich, gleich wie über die Stadt, die Landeshoheit bestritten blieb, da viele Ortschaften Thüringisches Lehn waren, hatten die Erzbischöfe

---

Abrede genommen; daß aber Sächsischer Seits auf den dem Markgrafen von den Bischöfen zuweilen gegebenen Titel eines „Landes-Fürsten" der Anspruch auf volle Landeshoheit hat gegründet werden wollen, erscheint eben so wenig gerechtfertigt, als wenn man darin, daß die Bisthümer zuweilen als in temporali dominio der Markgrafen belegen bezeichnet werden, einen entscheidenden Beweis dafür gefunden hat, sie seien auch de territorio Saxonico gewesen.

11) Das Exemtions-Privilegium, welches Johann XIII. schon im J. 968 dem Meissener Stifte ertheilt haben soll (s. u. a. bei Lünig a. a. O. Spic. eccl. Cont. I. p. 833. u. Pfeffinger l. l. T. I. p. 1221.), ist entweder unecht, oder daraus zu erklären, daß anfangs die Errichtung der Metropolitankirche Schwierigkeiten fand, und der Pabst nur von vorn herein die Mainzer Ansprüche ausschließen wollte. Daß Meissen später Immedietät genossen habe, wird allgemein anerkannt (s. Weber a. a. O. S. 131.), und mag das Privil. de non evocandis subditis, welches Bonifacius IX. im J. 1404 auch für die geistlichen Gerichte dem Meissenschen Hause ertheilte, hierzu mitbeigetragen haben, obwohl darauf, wie Weber a. a. O. S. 134. richtig bemerkt, wohl nur die Nothwendigkeit einer Delegation in höherer Instanz hätte gegründet werden können. Uebrigens wird noch in dem Provinciale omnium ecclesiarum exemplatum a libro cancellariae apostolicae aus dem Ende des 15ten Jahrh. Meissen unter den Suffraganen von Magdeburg aufgeführt.

12) Von diesen übten, außer dem Erzstifte Mainz, innerhalb der Land- und Markgrafschaft Diöcesanrechte, südlich des Thüringer Waldes die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, an der untern Saale der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt, auf dem rechten Elbufer von oberhalb Wittenberg an der Bischof von Brandenburg. Mit Unrecht nennt Weber a. a. O. S. 131. auch noch den Havelberger Bischof, und die von ihm erwähnten Stifter Lebus und Prag hatten nur in einem Theile der Lausitz Diöcesanrechte.

13) S. oben B. I. Kap. 1. §. 1. S. 24. u. §. 2. S. 29.

Digitized by Google

von Mainz bereits bis zum dreizehnten Jahrhundert, in raſcher Folge kleinerer und größerer Erwerbungen, faſt das ganze ſpätere Ober-Eichsfeld an ſich gebracht. Im vierzehnten Jahrhundert aber wurde das Stiftsterritorium nicht bloß nach Norden, im ſ. g. untern Eichsfelde, durch die Duderſtädter Mark, die Aemter Gieboldhauſen und Lindau, und ſelbſt über die Grenzen Thüringens hinaus durch das Gebiet von Nörten und Hardenberg, ſondern auch gegen Oſten durch Ankauf von Worbis, im Süden aber durch Treffurt und Dorla erweitert, welche mit Hülfe von Sachſen und Heſſen erobert, ſeitdem in ganerbſchaftlicher Gemeinſchaft blieben [14]). Unter der Verwaltung eines kurfürſtlichen Statthalters [15]) bildete das Eichsfeld, vor den übrigen Stiftslanden namentlich durch ſeine, dort ganz unbekannte, landſtändiſche Verfaſſung [16]) ausgezeichnet, damals ſchon ein geſchloſſenes Territorium; das Erfurter Gebiet dagegen war, ehe auch hier an die Stelle des provisor allodii ein kurfürſtlicher Statthalter trat und für die Landesverwaltung eigne Behörden beſtellt

14) Genauere Nachrichten über dieſe allmählichen Erwerbungen finden ſich bei Wolf a. a. O. Th. 1. S. 104—143. u. Th. 2. S. 1—63. Ueber die Ganerbſchaft Treffurt vgl. auch Weiße a. a. O. Th. 2. S. 63.

15) Ueber die Rechte dieſes Vicedom oder Oberamtmanns (ſo benannt, weil anfangs nur Adminiſtrator des Stiftsguts), welcher bis 1540 auf Schloß Ruſteberg ſeinen Sitz hatte und die geſammte Verwaltung führte, bis gleichzeitig mit der Verlegung nach Heiligenſtadt durch Beiordnung von Räthen das Vicedom- oder Ober-Amt eine collegialiſche Verfaſſung erhielt, und die Gerichtbarkeit dem Ober-Landgerichte unter bloßem Vorſitz des Vicedom übertragen wurde, vgl. Wolf a. a. O. Th. I. App. Doc. No. 27. u. Th. II. S. 86 flg.

16) Bemerkenswerth iſt dieſe landſtändiſche Verfaſſung noch dadurch, daß dem Prälatenſtande dieſes kleinen Territorii eine ſehr ausgedehnte Theilnahme zukam. Außer der Benedictiner-Abtei Gerode (geſt. zu Anfang des 12ten Jahrh.) und dem Ciſterzienſerkloſter Reifenſtein (geſt. 1162), deren Aebte abwechſelnd den Vorſitz auf dem Landtage führten, gehörten zur Prälatencurie die beiden Collegiatſtifter zu Heiligenſtadt und Nörten (beide aus dem Anf. des 11ten Jahrh.), das Benedictiner-Nonnenkloſter zu Zelle, und die drei Ciſterzienſer-Nonnenklöſter Büren (um das J. 1200 hieher verlegt), Teiſtungenburg (geſt. 1260) und Annenrode (geſt. 1268), und wie dieſe letzteren durch ihre Pröbſte, ſo übten auch die Landpfarrer durch einen aus ihrer Mitte erwählten Deputirten Sitz und Stimme auf dem Landtage. Vgl. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 115 flg. und deſſen Abh. de archidiac. Heiligenstad. Götting. 1809. §. 5.

Digitized by Google

wurden [17]), mehr als stiftische Grundherrlichkeit anzusehen, genoß indessen nicht weniger als jenes Gebiet völliger Exemtion von der landesfürstlichen Gewalt der Landgrafen.

Gleich den Ländern der übrigen weltlichen und geistlichen Herren, auch dieses, mitten in ihrem Territorio belegene, Besitzthum der Mainzer Kirche ihrer oberen Schutzhoheit zu unterwerfen und dadurch wahre Landeshoheit zu gewinnen, war allerdings des neuen Sächsischen Herzogshauses Wunsch und Streben, und hätte vielleicht gelingen können, wäre nur Friedrich's des Streitbaren Mahnung, die glücklich wieder vereinigten Wettinischen Länder ungetheilt zu lassen, von seinen Nachkommen nicht hintangesetzt worden. So aber kam es schon im J. 1445 zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Wilhelm, welcher Thüringen erhielt, zur Theilung, bald sogar zu gegenseitiger Entfremdung. Noch einmal gewährte im J. 1482 der Rückfall Thüringens den Söhnen Friedrich's die Möglichkeit bleibender Vereinigung des gesammten Besitzthums, führte indessen schon nach drei Jahren von neuem, und nun für immer zur Theilung [18]). Dem älteren Bruder Ernst überwies der Leipziger Vertrag vom 17. Januar 1485, außer der Kurwürde und den Kurländern, Thüringen, die Fränkischen und Vogtländischen Besitzungen, den oberen Theil des Pleissener Landes, und mehrere Meissener Aemter [19]); die Markgrafschaft Meissen dagegen nebst dem größeren Theile des dazu gehörigen Gebiets, den nörd- und westlichen Gegenden des Pleissener Landes, und den Aemtern, welche später den Thüringischen Kreis bildeten [20]), fiel an den jün-

17) Vgl. Heinemann a. a. O. S. 44 flg. u. 383., Weinrich a. a. O. S. 103 flg. u. 118 flg., und Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 543 flg.

18) Vgl. über diese und die frühere Theilung Böttiger a. a. O. S. 323 — 343. u. Weiße a. a. O. Th. 2. S. 356 flg.

19) Im Pleissener Lande die Aemter Borna, Altenburg und Zwickau, außerdem theils an der Mulde, theils zwischen dieser und der Elbe die Aemter Colditz, Grimma, Eilenburg, Düben, Torgau, Schildau und Dommitsch.

20) Die Aemter Camburg, Eckardsberga, Freiburg, Gr. Furra, Jena, Sachsenburg, Sangerhausen, Thamsbrück, Tennstedt, Weissenfels und Weissensee.

Digitized by Google

geren Bruder Albert; jede Linie erhielt die Lehnshoheit über die innerhalb ihres Territorii belegenen Graf- und Herrschaften, die ältere die Schutzvogtei über Naumburg, die jüngere über Merseburg, während die über das Bisthum Meissen nebst einigen anderen Gerechtsamen und einzelnen Gebieten im gemeinschaftlichen Besitze beider Linien blieb. Für alle Folgezeit war damit die politische Macht des Wettinischen Hauses gefährdet, zumal die ältere Linie noch Jahrhunderte hindurch bei dem alten Systeme gemeinschaftlicher Regierung oder beliebiger Theilung beharrte, statt dem Beispiele der Albertinischen zu folgen, deren Stifter schon im J. 1499 Untheilbarkeit aller Besitzungen mit seinen Söhnen verabredete [21]). Vielleicht wäre auch schon im sechzehnten Jahrhundert der Sächsischen Fürsten Einfluß und Ansehn im Reiche verschwunden, hätte ihnen nicht, als den Häuptern der evangelischen Parthei, die Reformation eine über den Kreis ihrer äußeren Macht weit hinausreichende Bedeutung gegeben.

§. 3.

Geschichte der Reformation Sachsens und der Nebenländer bis zum Schmalkaldener Kriege.

Wie hochherzigen Schutz Kurfürst Friedrich der Weise der Reformation in ihrem Geburtslande gewährte, ist eben so bekannt, als deren erster Anfang und weitere Entwickelung [1]). Um so leichter breitete sich die neue Lehre, selbst ehe noch das Fürstenhaus sich förmlich dafür erklärt hatte, im Ernestinischen Sachsen aus, als es, mit Ausnahme des Sprengels von Naumburg [2]), welcher damals auch von einem fremden Prälaten, dem

---

21) Böttiger a. a. O. S. 476. u. Eichhorn D. St. u. R. Gesch. Th. 3. S. 150., Th. 4. S. 550.

1) Speciellere Berücksichtigung der kirchlichen Angelegenheiten Kursachsens schien deshalb hier unnöthig. Nur das Albertinische Sachsen, über dessen Reformation erst die neuerlichen Jubelschriften genügenden Aufschluß gegeben haben, so wie die Reform.-Gesch. der Lausitz und der Mainzischen Districte sind in genaueren Betracht gezogen worden.

2) Zu den beiden anderen Landesbisthümern gehörten nur die §. 2. Note 19. erwähnten Meissenschen Aemter.

Digitized by Google

Bischofe von Freisingen, verwaltet wurde, fast nur der Diöcesangewalt auswärtiger Kirchenfürsten unterworfen war, unter diesen aber gerade der bedeutendste, Cardinal Albrecht von Brandenburg, zu energischen oder gar gewaltsamen Maaßregeln am wenigsten geneigt schien. Der förmliche Uebertritt Johann's des
1527 Beständigen, und die allgemeine Kirchenvisitation, welche er
bis bald darauf, ohne erhebliche Schwierigkeiten von Seiten der katho-
1529 lischen Hierarchie, ins Werk setzte, entschied für immer die Trennung Kursachsens von der Römischen Kirche.

Größeren Widerstand fand die Lehre Luthers in dem Albertinischen Sachsen, wo Herzog Georg der Bärtige, der älteste Sohn und Nachfolger Albert's, wenn schon einer Kirchenverbesserung durch die Bischöfe nicht abgeneigt, doch der Selbstreformation der Gemeinden und allen ketzerischen Neuerungen in Lehre und Cultus mit dem heftigsten Eifer entgegentrat, und bei den Bischöfen von Merseburg und Meissen die bereitwilligste Unterstützung fand. Strenge Ausführung des Wormser Edicts und blutige Verfolgung der Bekenner Luthers erwiesen sich indessen gegen heimliches Bekenntniß und Exercitium der neuen Lehre eben
1522 so erfolglos, als die von den Landesbischöfen angeordneten Visita-
u. tionen [3]). In den Erzgebirgischen Districten begünstigte der Kur-
1524 fürst, welchem dort wegen der gemeinschaftlich gebliebenen Bergwerke die Mithoheit zustand, und Georg's eigner Bruder, Herzog Heinrich, in der Stille die Reformation, und schon im J. 1536 trug der letztere kein Bedenken mehr, sie in Freiberg und seinem übrigen Besitzthum förmlich einzuführen [4]). Auch in seinen Thüringischen Landen vermochte Georg weder den Uebertritt der Grafen von Mansfeld, noch die immer entschiednere Verbreitung der protestantischen Lehre zu verhindern [5]), und gelang es gleich seit den Wiedertäufer-Unruhen, in Mühlhausen den katholischen

3) Vgl. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 232 flg. 250., Hering Gesch. d. im Markgr. Meissen erfolgten Einführung der Ref. Großenhayn 1839. S. 14 flg., Große Einführung d. Reform. in dem ehemal. Herzogth. Sachsen. Lpz. 1839. S. 5 flg.

4) Weiße a. a. O. S. 237 flg.

5) S. oben B. I. Kap. 1. §. 8. S. 72.

Digitized by Google

Cultus in den Pfarrkirchen zu restituiren und durch Besetzung des Raths mit strengkatholischen Mitgliedern die Anhänger Luthers wieder für einige Zeit auf stilles Bekenntniß zu beschränken[6]), so wußte doch in Nordhausen der Rath, nachdem er schon im J. 1522 lutherische Prediger bestellt hatte, unter schützender Vertretung der Hohnsteinschen Grafen und des Kurfürsten, sich aller Restitutionsversuche zu erwehren[7]).

Gleich geringen Erfolg hatten alle Bemühungen um Aufrechthaltung des katholischen Kirchenwesens in den Thüringischen Besitzungen des Mainzer Stifts. Im obern Eichsfelde gelang es dem Cardinal Albrecht zwar eine Zeit lang, die von Mühlhausen aus angeregten reformatorischen Bewegungen zu unterdrücken[8]); in der Ganerbschaft Treffurt jedoch und der Vogtei Dorla versuchte er vergeblich, den Hessischer und Sächsischer Seits schon im J. 1525 abgestellten katholischen Cultus wieder einzuführen, konnte sogar kaum erlangen, daß man dem Stifte, altem Herkommen gemäß, alternative Ausübung des Patronats nachgab[9]). Bedenklich war es auch, daß das Braunschweigische Haus gerade zu dieser Zeit die frühere Veräußerung der Duderstädter Mark und des Amts Gieboldhausen für bloße Verpfändung auszugeben anfing, und in der Hoffnung, selbst die Landeshoheit zu gewinnen, sich der Hardenberg'schen Familie eifrig annahm, welche den mehr als 200jährigen Pfandbesitz von Rörten in Eigenthum zu verwandeln suchte[10]); denn zum Theil war damals schon ein Uebertritt jenes Hauses zur evangelischen Lehre erfolgt, selbst Herzog Erich von Calenberg, wie eifrig katholisch auch gesinnt, die freie Religionsübung seinen Unterthanen zu gewähren genöthigt worden[11]), um so mehr also im untern

6) Ioh. Ad. Frohnii historica narratio de ortu et progressu ministerii evangelici in civit. Molhusa Thuringorum. Mühlh. 1709 p. 2 sq.

7) Lesser's histor. Nachr. von Nordhausen S. 72. 148 flg. 177. 205.

8) Wolf's polit. Gesch. des Eichsfeldes Th. 2. S. 155 flg. und App. Docum. No. 86.

9) Wolf von den geistl. Commissarien im Erzst. Mainz S. 90. u. 91.

10) Dessen polit. Gesch. Th. 1. S. 104 flg. und Th. 2. S. 17 flg.

11) Vgl. Schlegel's Kirchen- u. Reform.-Gesch. von Norddeutschland. Th. 1. S. 46. 59 flg. 141 flg.

Digitized by Google

Eichsfelde neben Einbuße an weltlichen Gerechtsamen Verlust der geistlichen Autorität zu befürchten. In Erfurt aber mußte sich der Erzbischof sogar zu urkundlicher Freigebung des evangelischen Gottesdienstes verstehen.

Durch den Ammerbacher Vertrag vom J. 1483 hatte zwar die Stadt das Erzstift als „rechten Erbherrn" anerkannt, auch den Bischöfen die hergebrachten Gerechtigkeiten nicht weiter zu bestreiten versprochen[12]), gleichzeitig jedoch zu Weimar dem Kurfürsten Ernst von Sachsen, unter Uebernahme eines jährlichen Schutzgeldes, den Erbschutz von neuem zugestanden[13]), seitdem auch, je mehr die Erzbischöfe durch Schärfung des ihnen zu leistenden Eides und durch versuchte Erweiterung ihrer Gerechtsame die Unabhängigkeit der Stadt bedrohten[14]), um desto enger sich dem Sächsischen Hause angeschlossen, und im J. 1516 unter ausdrücklicher Lossagung von Mainz in den Verträgen zu Buttstädt und Naumburg förmlich als „ihrem Landes-, Schutz- und Erbherrn" unterworfen[15]). Bei solchem Verfalle des erzbischöflichen Ansehns ward natürlich von Anfang an der Mainzischen Mandate wider das Lutherthum und dessen täglich sich mehrenden Anhänger wenig geachtet; schon beim Besuche Luthers auf seiner Reise
1521 nach Worms kam es zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Clerus, der kaum in den Stiftskirchen seinen Gottesdienst zu erhalten vermochte, die Pfarren dagegen den evangelischen Predigern überlassen mußte; noch verderblicher aber für das Mainzer
1525 Stift und die Geistlichkeit wurde der Bauern-Aufstand, indem

12) S. Lünig's R. Arch. Cont. I. Forts. 3. S. 10 flg.

13) S. Lünig a. a. O. P. spec. Th. 2. S. 16 flg.

14) Im J. 1497 mußte sich der Rath dazu verstehen, dem Erzbischofe ausdrücklich als der Stadt Erbherrn zu schwören, während der Eid früher nur dahin gelautet hatte, dessen Rechte nicht zu kränken; seit dem J. 1510 ward die Stadt sogar zum Eid der Treue und Hulde, wenn schon nur gegen die Versicherung verpflichtet, daß dies ihren Rechten keinen Abbruch thun, noch größere Unterthänigkeit oder Dienstbarkeit begründen solle. (Lünig a. a. O. Cont. I. Forts. 3. S. 20. u. Cont. IV. Forts. 2. S. 470.). — Vgl. auch Weinrich a. a. O. S. 57 flg. 122 flg.

15) S. den s. g. Aussöhnungs-Rezeß vom J. 1516 bei Lünig a. a. O. Cont. IV. Forts. 2. S. 473.

Digitized by Google

der Rath ihn zur Einziehung des gesammten Kirchenguts benutzte[16]). Die landesherrlichen Rechte des Erzstifts wieder zu gewinnen, gelang zwar Cardinal Albrecht mit Hülfe des Schwäbischen Bundes; sogar ihre Landsässigkeit erkannte die Stadt an, indem sie gegen den Bischof sich zu halten versprach, „als getrewen Unterthanen wohl gebüret und zustehet". Auf völlige Herstellung des katholischen Cultus und seines bischöflichen Ansehns mußte dagegen Albrecht verzichten, und auf dem Convente zu Hammelburg 1530
sich damit begnügen, daß dem Römischen Clerus die beiden Stiftskirchen und die Sct. Peterskirche zurückgegeben wurden[17]). Wenig half es auch, daß er die definitive rechtliche Entscheidung über den kirchlichen Zustand der Stadt sich vorbehalten hatte; denn unter Mitwirkung des Kurfürsten von Sachsen, welcher, je mehr schon damals das Reformationsrecht als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt galt, auf diesem Wege die seit alter Zeit streitige Landeshoheit zu gewinnen hoffen mochte, ward bald darauf die Reformation durch Einführung einer besondern Kirchenordnung förmlich von neuem anerkannt und dauernd befestigt[18]).

In ähnlicher Weise wußten, im Osten des Albertinischen Sachsens, die Stände der Lausitz eine wenigstens stillschweigende Anerkennung der kirchlichen Neuerungen von ihrem Landesherrn, König Ferdinand, zu erlangen. Grundherren sowohl als Städte hatten hier während des früheren vielfachen Wechsels der Landesherrschaft große Selbstständigkeit erlangt, diese auch unter

16) I. M. Gudeni historia Erfortensis. Duderst. 1675 p. 225., Iac. Dominikus Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha 1793 Th. 1. S. 114.

17) S. den Vertrag zwischen Erfurt und Mainz vom 4. März 1530 bei Lünig a. a. O. P. spec. Cont. I. Forts. 3. S. 26. — „In den zweyen Stifften und zu S. Peter", heißt es im Art. 7., „soll nach altem Herkommen und christlicher alter Ordnung gesungen und Messe gehalten werden, unverhindert eines Raths und Gemeinde der Stadt Erffurt, auch in denselben zweyen Stifften und S. Peter niemands zu predigen gestat werden, denn denjenigen, so von der geistl. Oberkeit jetztgemelter dreyer Gotteshäuser zugelassen seyn; aber aller ander Gotteshäuser halb, und in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffende, wollen Wir hiemit und dißmal keiner Parthey ichts gegeben, genommen, erlaubt oder verboten haben".

18) Kurzgefaßte Geschichte von Erfurt S. 68.

Digitized by Google

Böhmischer Hoheit durch Bündnisse und Privilegien behauptet [19]); um so weniger trugen sie Bedenken sich öffentlich für die neue Lehre zu erklären, welche bei der Nachbarschaft Wittenbergs rasch hieher drang [20]). Schon im J. 1521 wurden in der Herrschaft Pförten, in Zittau und andern Orten evangelische Prediger bestellt, und bald folgten diesem Beispiele die meisten übrigen Städte
1524 und Herrschaften, von denen einige schon damals durch Bestellung von Superintendenten zur neuen Kirchenverfassung den ersten Grund legten [21]); förmlich sagten sich sogar die Pfarrer mehrerer Erzpriestereien im J. 1525 auf einem Convente von der geistlichen Obhut des Meissener Bischofs los, und beschlossen die Abstellung der Römischen Kirchensatzungen [22]). Von Seiten der Prälaten ließ man, wie es scheint, diese Neuerungen um so ruhiger geschehen, als von dem damaligen Landvogte, dem Herzoge Carl von Münsterberg, welcher auch in Schlesien sich der lutherischen Parthei so geneigt erwies, Beihülfe nicht zu hoffen stand [23]), und dem Meissener Officiale der Niederlausitz zu Lübben, wie dem Probste des Sct. Petersstifts zu Bautzen [24]), welcher in der oberen Lausitz

---

19) Vgl. hierüber, insbesondere über den im J. 1846 geschlossenen Bund der s. g. Sechsstädte der oberen Lausitz Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 228 flg. und 273 flg.

20) Schon im J. 1519 erließ König Ludwig an den Bischof von Meissen ein Schreiben, keinen der lutherischen Lehre zugethanen Prediger in der Oberlausitz zu dulden. Müller's Versuch einer Oberlausitz. Ref.-Gesch. S. 99.

21) Chr. Manlii comment. rerum Lusatic. ap. Hoffmann Scriptt. Rer. Lus. T. I. p. 99., Grosser's Lausitz. Merkwürdigk. Leipzig 1714 Th. 2. S. 16 flg. u. 24., Urb. Gottl. Haußdorff's Kirchen- und Ref.-Gesch. der Sechs-Stadt Zittau. Bautz. 1732. S. 24. u. 34. und vor allem Müller a. a. O. Abschn. 3. „Besondre Reformat.-Gesch. einzelner Ortsch. der OL." S. 253 flg.

22) Mart. Meisneri annal. Gorlic. ad A. 1525 (bei Hoffmann l. l. T. II. p. 26.), Grosser a. a. O. Th. 1. S. 170. und Müller a. a. O. S. 596.

23) Haußdorff a. a. O. S. 48.

24) Dies Petersstift hat im J. 1213 Bischof Bruno III. als Meissener Probstei gegründet, daher auch bis auf die neueste Zeit immer ein Domherr zu Meissen, nach späterer Observanz der jedesmalige Senior, Probst in Bautzen war. Hierüber und über die kirchliche Verwaltung der Oberlausitz durch die Bautzener Prälaten vgl. Müller a. a. O. S. 7 flg., Grosser a. a. O. Th. 2. S. 10. 12. 40., Wabst

Digitized by Google

das Archidiaconat besaß, anfangs die geistliche Gerichtbarkeit ungekränkt blieb, auch die Klöster zu Dobrilugk, Neu-Zelle, Marienthal, Marienstern und Lauban[25]) als Mitglieder der Landschaft nur geringe Besorgniß um ihr Besitzthum hegen mochten. Eher war fast bei den Unterthanen selbst von zu rascher Durchführung der Reformation für deren Fortbestand zu befürchten, da in vielen Städten die Bürgerschaft an Abstellung einzelner altüberkommener Gebräuche, und besonders an dem ehelichen Leben der neu berufenen Geistlichen Anstoß nahm[26]). Indeß verbreitete und befestigte sich allmählich die neue Lehre in solcher Weise, daß König Ferdinand, bei persönlicher Anwesenheit auf dem Landtage zu Bautzen, 1538
auf strenge Maaßregeln verzichtete, und förmlich dem Rathe von Bautzen die Errichtung einer evangelischen Schule und Berufung lutherischer Prediger gestattete[27]). Nicht bloß daß er dadurch die evangelische Parthei ermuthigte, gab er durch die Säcularisation des reichen Dobrilugker Cisterzienser-Stifts[28]), welches dem Aussterben nahe, der katholischen Kirche doch verloren schien, sogar selbst zur Einziehung der Stiftsgüter das erste Beispiel, welches namentlich in der Niederlausitz baldige und eifrige Nachfolge fand.

Nachr. von des Churfürstenth. Sachsens Verfassung der Justiz. Kap. 14. S. 288. und Singularia Lusatica Samml. 10. No. 1.

25) Mit Ausnahme des Priorats Lauban, vom Orden Mariae Magdal. de poenitentia, im J. 1320 von Herzog Heinrich von Jauer gestiftet, waren und sind resp. alle diese Klöster Cisterzienser-Ordens. Dobrilugk hat Markgraf Dietrich im J. 1184, Neu-Zelle an der Oder Heinrich der Erlauchte im J. 1268 gestiftet; die beiden Jungfraustifter Marienthal bei Ostritz und Marienstern bei Kamentz, jenes von der Böhm. Prinzessin Beatrix, Gemahlin Otto's von Brandenburg, gegründet, dieses eine Stiftung des Meissener Probstes Grafen Bernhard von Kamentz, sind im J. 1264 errichtet. Vgl. Grosser a. a. O. Th. 1. S. 59. 43. 65. u. Th. 3. S. 80 flg., Büsching's Erdbeschreib. Th. 5. S. 314. 330. 339. 350. 352.

26) An mehreren Orten wurden die evangelischen Geistlichen, weil sie sich verheiratheten, bald von der Gemeinde, bald von den Patronen wieder abgesetzt. S. Haußdorff a. a. O. S. 57., Müller a. a. O. S. 385. u. 476.

27) Kunschke et Pannasch Diss. de Lusatia ap. Hoffmann T. II. p. 293., Müller a. a. O. S. 103 flg.

28) Richtige Beschreib. der beiden Markgr. O. u. N. Lausitz. Görlitz 1696. S. 66. — Im J. 1602 den Freiherrn von Promnitz als Standesherrschaft verliehen, ist Dobrilugk durch Ankauf später wieder fürstliches Kammergut geworden. Wabst a. a. O. Kap. 5. S. 154.

Digitized by Google

Rings um die Besitzungen Herzogs Georg war so noch vor Ablauf von zwei Decennien die Reformation theils förmlich eingeführt, theils zu entschiedenem Uebergewicht gelangt, und wohl mochte dieser in seinen letzten Lebenstagen selbst verzweifeln, seine Unterthanen mit Gewalt bei der Römischen Kirche erhalten zu können. Wie wenige Jahre vorher in der Mark die letztwillige Ermahnung Joachim's I., daß seine Söhne der alten Lehre mit Land und Leuten treu bleiben sollten, die Reformation nicht zu hemmen vermochte, blieb es auch hier ohne alle Folgen, als Georg, nach dem Tode seiner Söhne, seinem Bruder Heinrich und dessen Sohne, falls sie nicht von dem Schmalkaldener Bunde abtreten und allen kirchlichen Neuerungen entsagen würden, die Nachfolge durch ein Testament zu entziehen, und dem Könige Ferdinand zuzuwenden versuchte[29]). Gestützt auf sein gutes Recht,
1539 nahm Herzog Heinrich der Fromme sofort das Land in Besitz, und schritt, trotz der Abmahnungen des Römischen Königs, schon nach wenigen Wochen zu der von vielen seiner Unterthanen heiß ersehnten Reformation des Landes. Gleich nach Einführung des evangelischen Gottesdienstes in den beiden Hauptstädten Leipzig und Dresden ward eine allgemeine Kirchen-Visitation angeordnet[30]); die förmliche Protestation Bischofs Sigismund von Merseburg, so wie des Meissener Bischofs Johann Erbieten, selbst eine Visitation bewerkstelligen, und mit Abgeordneten des Adels und etlichen Gelehrten die kirchlichen Angelegenheiten in Berathung ziehen zu wollen, bewirkten nichts weiter, als daß die Visitatoren angewiesen wurden, gleich den Gebieten der Grafen von Mansfeld, Stollberg, Hohnstein und Schwarzburg, deren Herren selbst die Visitation vornehmen wollten[31]), für jetzt auch die

29) Hering a. a. O. S. 27 flg., Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 485.

30) Die Visitations-Instruction vom 10. Juli und einen an die Vasallen, Beamten und Stadträthe erlassenen Befehl zur Abstellung der katholischen Gebräuche vom 17. d M. s. bei Hering a. a. O. S. 38 flg., wo auch S. 55 flg. sehr genaue Mittheilungen über Gang und Erfolg der Visitation sich finden.

31) Daß hauptsächlich die Besorgniß, es möchte eine von dem Herzoge bewirkte Reformation zu Gunsten der angeblichen Landeshoheit benutzt werden, die Grafen zur Protestation veranlaßte, erhellt schon aus

Digitized by Google

unmittelbaren Besitzungen der Stifter unberührt zu lassen[32]). Unerwartet und eilig ausgeführt, hatte freilich bei dem Mangel geeigneter Geistlichen und dem Widerstande der zahlreichen Klöster diese Visitation kaum andern Erfolg, als Abstellung der Messe und Einrichtung der evangelischen Abendmahlsfeier. Desto vollständiger ward die auf dem Landtage zu Chemnitz noch in demselben Jahre beschlossene neue Visitation, und die damit verbundene Sequestration aller Stifts- und Klostergüter ins Werk gesetzt[33]), und dadurch noch vor Herzogs Heinrich Tode die Reformation des Al- 1541
bertinischen Sachsens so weit durchgeführt, daß zu ihrer Vollendung dessen Sohne Moritz, außer der von seinem Vater bereits beschlossenen Redotation der Pfarren und Stiftung der großen Landesschulen, nur die Fürsorge für bessere Handhabung des äußeren Kirchenregiments durch die von ihm bestellten Consistorien zu Leipzig und Meissen verblieb[34]).

Dieser rasche und glückliche Erfolg mußte, je günstiger gerade damals die Reichstags-Verhandlungen für die evangelische Parthei sich gestalteten, auf den Fortgang der Kirchenverbesserung in den angrenzenden Gebieten zurückwirken. Dem Beispiele der Fürsten folgten nun auch die gräflichen Vasallen, welche bisher noch bei der alten Lehre beharrt hatten; um so williger, als die Landesherrschaften ihnen die Ausübung der Kirchenhoheitsrechte, nicht bloß ihr bisheriges Patronat zu gestatten geneigt waren[35]). In der Lausitz gewann die evangelische Parthei so sehr das Ue-

---

deren Fassung (s. Hering a. a. O. S. 86.); bei den Grafen von Stollberg, welche längst für die evangelische Lehre sich erklärt hatten (s. oben B. I. Kap. 1. §. 8.), ist ein anderes Motiv gar nicht denkbar.

32) Vgl. hierüber Hering a. a. O. S. 77 flg.

33) S. Hering a. a. O. S. 71 flg. u. 91 flg. — Kraft des landesherrlichen Schutzrechts wurde diese neue Visitation, über welche Hering S. 99 flg. genauen actenmäßigen Bericht giebt, wenigstens wenn die Unterthanen darum ansuchten, auch auf die bischöflichen Besitzungen ausgedehnt.

34) Vgl. Hering a. a. O. S. 143. u. 146 flg., Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 498.

35) S. oben B. I. Kap. 1. §. 8. und Hering a. a. O. S. 109. Note*. Ueber das spätere kirchenhoheitliche Verhältniß dieser Grafen und Herrschaften zu Sachsen vgl. v. Römer a. a. O. Th. 2. S. 519 flg.

Digitized by Google

bergewicht, daß das Bautzener Domstift im J. 1543 durch förmlichen Vertrag mit dem evangelischen Ministerium und dem Stadtrathe sogar in der Stiftskirche einen Simultan-Gottesdienst zugestehen mußte[36]). Wie im Eichsfelde zahlreiche Gutsherrschaften kein Bedenken mehr trugen evangelische Geistliche zu vociren, und im Erfurter Gebiete von der Stadt aus die evangelische Lehre über das flache Land sich verbreitete, so daß zuletzt nur in den fünf Küchendörfern den Katholiken Parochialrechte verblieben[37]), gelang es auch in Mühlhausen, den Rath zur Gestattung der neuen Lehre und Berufung eines lutherischen Predigers an die Marienkirche zu bewegen[38]). Nur in den drei Landesbisthümern behielt die katholische Parthei noch die Oberhand, und die Beschwerde, welche die Bischöfe von Meissen und Merseburg über jene Visitation wie über sonstige Schmälerung ihrer geistlichen Rechte beim Kaiser erhoben[39]), nahm fast jede Hoffnung, daß sie dem Beispiele der Abtei Quedlinburg[40]) folgen würden. Der Plan, welchen Herzog Moritz im J. 1544 in Merseburg ausführte, daß er seinen Bruder August zum Administrator erwählen ließ[41]), war zur Reformation der Stifter gewiß der ge-

---

36) Nach diesem, mehrfach erneuten und modificirten, Vertrage verblieb übrigens dem Kapitel nicht bloß die Ernennung der unteren Kirchendiener, die Confirmation der Kirchenväter, die Leitung des Bauwesens nebst andern auf die Kirchenverwaltung bezüglichen Rechten; es mußten auch die Geistlichen jederzeit dem Decane präsentirt werden, und diesem geloben, sich aller Angriffe auf die katholische Religion zu enthalten und gegen den Decan gebührlich zu erweisen. Anfangs hatten auch die Evangelischen nur das Recht feierlichen Gottesdienstes, obenein mit mancherlei lästigen Beschränkungen, wie z. B. daß nur in den Frühstunden und ohne Orgelspiel der Gottesdienst gestattet, der Gebrauch neuer Lieder von vorgängiger Approbation des Stifts abhängig war; erst nach vielen Schwierigkeiten und nur gegen Ueberlassung aller Gebühren an das Stift, ist ihnen auch das Taufrecht, Begräbniß u. s. w. zugestanden worden. Vgl. Grosser a. a. O. Th. 2. S. 21. und Singul. Lusat. Samml. 12. No. 1., besonders aber Müller a. a. O. S. 275—94.

37) Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 542. §. 3.

38) Grasshoff, l. l. p. 65. und Frohnius l. l. P. I. p. 4. und P. III. p. 2.

39) Hering a. a. O. S. 87.

40) S. oben B. I. Kap. 1. §. 8. S. 72.

41) Weiße a. a. O. Th. 3. S. 280.

Digitized by Google

eigneteste. Rascher jedoch glaubte Kurfürst Johann Friedrich, als im J. 1541 in Naumburg[42]) eine Vacanz eintrat, und das Domkapitel ohne vorgängige Anzeige und in Abwesenheit der landesherrlichen Commissarien die Wahl vornahm, und bei seinem Candidaten, dem Domherrn Julius v. Pflug, beharrte, vorschreiten zu müssen. Von dem ursprünglichen Plane einer Einziehung des Bisthums stand er zwar ab, verlieh aber das Stift dem Magdeburger Superintendenten Nicolaus v. Amsdorf, und behielt sich für den Fall einer Vacanz die anderweitige Vergebung des Bisthums vor. Allein trotz dem, daß nach willig geleisteter Huldigung der weltlichen Stiftsstände die Einführung des evangelischen Cultus ohne Schwierigkeiten statt fand, brachte diese Maaßregel wenig Gewinn. Die Mißhelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und Herzog Moritz[43]) gewannen dadurch neue Nahrung, und bewogen den letzteren zu immer näherem Anschluß an den Kaiser[44]). Von den Bischöfen ward diese eigenmächtige Besetzung des Stifts benutzt, um vom Kaiser ein förmliches Anerkenntniß der Reichsunmittelbarkeit der Sächsischen Landesbisthümer zu erlangen[45]), welches der Kurfürst, hierin von Moritz unterstützt, durch die zur Wahrung der althergebrachten Gerechtsame übergebene Sammtschrift zu verhindern, sich vergebens bemühte. Am nachtheiligsten aber wurde, daß den Kaiser dieser erste directe Ver-

42) Ueber die Naumburger Wahlangelegenheit vgl. überhaupt Weiße a. a. O. Th. 3. S. 127 flg.

43) Anlaß hatte dazu besonders die in einzelnen Gebieten des Meissener Stifts, welches gemeinschaftlicher Hoheit unterlag, einseitig bewirkte Reformation gegeben. Weiße a. a. O. S. 189 flg.

44) Zu förmlichem Bündnisse kam es übrigens erst am 19. Juni 1546, wobei Moritz, was freilich nie zur Ausführung gekommen, wohl nicht einmal ernstlich gemeint war, weiteren Neuerungen in Religionssachen entsagte, sogar Anerkennung der Tridentiner Schlüsse versprach, so weit dies von andern Fürsten geschehen würde.

45) Die dem Bischofe von Merseburg unterm 18. Juli 1541 ausgestellte Urkunde, (eine ähnlich lautende muß der Bischof von Meissen erhalten haben, während für Naumburg nur durch die Restitutions-Mandate zu Gunsten des Bischofs v. Pflug die Anerkennung der Reichsangehörigkeit erfolgt zu sein scheint) lautet dahin, daß er „bey der Possession seines Fürstenstandes, auch der Fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Regalien und Freyheiten bey dem Reich, auch des Reichs Anschlägen gelassen werden sollte".

Digitized by Google

such einer Reformation der Bisthümer nicht minder reizen mußte, als die immer entschiednere Weigerung der Evangelischen, sich dem von ihnen selbst geforderten allgemeinen Concile zu unterwerfen. Im Vertrauen auf die bisher erlangten Erfolge glaubte zwar der Kurfürst weder des Kaisers Befehle beachten, noch dessen Zorn fürchten zu müssen. Wie sehr er aber über Carl's Pläne und über die äußere Macht seiner eignen Parthei sich getäuscht hatte, wie gefährlich ihm das Mißverständniß mit dem Haupte des Albertinischen Sachsens werden sollte, zeigte sich bald, als Carl, was Verhandlung nicht vermocht hatte, durch Waffengewalt zu erlangen beschloß, und das Unglück bei Mühlberg nicht bloß des Kurfürsten und seines Landes, sondern der ganzen evangelischen Parthei Schicksal in die Hand des siegreichen Kaisers legte.

§. 4.

Vollendung der Reformation in Sachsen und den Sächsischen Bisthümern. Verbreitung derselben in der Lausitz und den Mainzischen Besitzungen.

Die Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1747 gab in politischer Beziehung den Sächsischen Landen für immer eine völlig andere Gestalt. Mit seiner persönlichen Freiheit verlor Kurfürst Johann Friedrich Land und Leute; nur einzelne Thüringische Aemter und Städte, und auch diese nur zur Aufbringung der verschriebenen Rente, erhielten seine Kinder, das ganze übrige Besitzthum der Ernestinischen Linie ward mit dem Kurhute Herzog Moritz zum Lohn, und blieb ihm, als nach erfolgter Rückkehr des entsetzten Kurfürsten der Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 „alle fürstlichen und regalischen Obrigkeiten“ über jene, durch die Coburger Pflege und Altenburg und andere Thüringische Besitzungen vermehrten Aemter zurückgab[1]). In kirchlicher Beziehung trat zwar nicht in dem Maaße, als Viele befürchtet hatten, die Reaction ein. Während aber in der Lausitz die größeren Städte die gegen den Schmalkaldener Bund verweigerte Kriegs-

1) S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 177 flg. und Th. 4. S. 48 flg., und Böttiger a. a. O. Th. 1. S. 419 flg. u. 464.

Kriegshülfe mit schweren Geldstrafen büßten und an vielen Orten der evangelische Gottesdienst abgestellt wurde[2]), während in Mühlhausen, Erfurt und dem Eichsfelde die Pfarrkirchen zurückgegeben werden mußten, und der katholische Cultus wieder die Oberhand gewann[3]), sah sich Kurfürst Moritz in seinen Erblanden nach langen Verhandlungen zur Annahme des Interims genöthigt; die Restitution des Naumburger Bischofs Julius v. Pflug und die Resignation Herzogs August auf das Bisthum Merseburg mußte eben so, wie die im Interim ausgesprochene Anerkennung der geistlichen Gerichtbarkeit für die Zukunft Besorgnisse wecken[4]). Erst als Moritz zum Schutz seiner Glaubensgenossen gegen den Kaiser die Waffen ergriff, und binnen wenigen Wochen den Passauer Vertrag erkämpfte, kehrte volle Beruhigung zurück, und noch ehe der Augsburger Religionsfriede geschlossen war, gewährte der s. g. Naumburger Abschied, dessen sich Kurfürst August, der Bruder und Nachfolger von Moritz, mit den Erben Johann Friedrich's am 12. März 1555 einigte[5]), durch die Zusage, gemeinschaftlich bei der Augsburgischen Confession verharren zu wollen, dem Lande beider Linien eine Garantie für die freie Uebung der evangelischen Lehre.

In dem unmittelbaren Besitzthume des fürstlichen Hauses und in den Gebieten seiner weltlichen Vasallen galt fortan die evangelische Kirche als herrschende; aber auch in den Bisthümern hatte diese in solchem Maaße theils sich behauptet, theils seit dem Religionsfrieden wieder Raum gewonnen, daß schon im J. 1559 der Meissener Bischof Johann IX. von Haugwitz, bisher der eifrigste Widersacher der Reformation, ihr im Stiftsgebiete

---

2) Ueber diesen s. g. Lausitzer Pönfall vgl. Groffer a. a. O. Th. 1. S. 178 flg. — Nach Haußdorff a. a. O. S. 275. wurden an 200 evangelische Geistliche aus dem Lande verjagt und im J. 1552 die Jesuiten ins Land gezogen; doch scheint sonst gegen die evangelischen Unterthanen keine Verfolgung eingetreten zu sein.

3) S. Frohnius l. l. P. I. p. 5. und P. II. p. 6., und Kurzgefaßte Geschichte von Erfurt S. 68.

4) Vgl. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 7 flg. vgl. mit Th. 8. S. 185. und 280.

5) Lehmann Acta publ. de pace relig. P. I. c. 27. p. 54.

ungehinderten Fortgang lassen zu wollen versprach, dem Kurfürsten es auch leicht gelang, seinem Sohne Alexander die Ad-
1561 ministration des Bisthums Merseburg, drei Jahre später auch
1564 die des Naumburger Stifts zuzuwenden[6]). In religiöser Beziehung würde daher, nachdem nun die Reformation in kurzer Zeit ins Werk gesetzt worden, die völlige Einziehung der Stifter geringe Schwierigkeiten gefunden haben; desto weniger mochten der Stiftsadel der Aussicht auf die reichen Pfründen, die Kapitel ihren Rechten in Betreff der weltlichen Regierung entsagen, und deren, wenn auch nicht von der Landesherrschaft anerkannte, doch vom Reiche urkundlich bestätigte Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit setzten nach den zu Augsburg verabredeten Normen einer förmlichen Säcularisation Hindernisse entgegen[7]). Nach dem
1565 Tode des Administrators Alexander wußte indessen der Kurfürst beide Kapitel zu einer Kapitulation zu bewegen, welche ihm zwar nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren geistliche und weltliche Administration der Stiftslande überließ, für jene Zeit aber auch seinen etwanigen Leibeslehnserben einen Rechtsanspruch auf deren Besitz gewährte, und später in einer Weise erneut und ergänzt wurde, daß der Vorbehalt des Wahlrechts eine Entziehung dieser neuen Erwerbung kaum befürchten ließ. Denn während das Naumburger Kapitel schon im J. 1582 bei Erstreckung der ursprünglich verabredeten Kapitulationszeit förmliche Reversalien dahin ausstellte, das Stift nicht an fremde Herrschaften wenden, sondern mit der Postulation bei dem fürstlichen Hause bleiben zu wollen, und einige Jahre später dem Kurfürsten Christian I. lebenslänglich die Administration bewilligte, ward diesem in Merseburg, bald nachdem er im J. 1583 ähnliche Zusicherung auf Lebenszeit erhalten hatte, sogar das Recht ertheilt, einen seiner Söhne dem Kapitel als Nachfolger in der Administration zu benennen[8]). So bestand seit dem J. 1565 allein noch das Bis-

6) Weiße a. a. O. Th. 4. S. 69—74.

7) Noch in der Kapitulation vom J. 1565 behielt sich das Naumburger Kapitel das bisherige Verhältniß des Stifts zum Reich, namentlich die ausschließliche Competenz des Reichskammergerichts vor.

8) Der Sachverhalt ist zur Zeit noch nicht vollständig aufgehellt, da

Digitized by Google

thum Meissen als eigentlich geistliches Gebiet, und auch dies mehr dem Namen nach, und nur auf wenige Jahre. Im J. 1579 fühlte sich Johann IX. zu feierlichem Uebertritte, bald darauf auch zu Gunsten des Kurfürsten zur Resignation auf sein Bisthum bewogen, und mochte gleich das Kapitel nicht zu förmlichen Reversalien sich verstehen, um sein Wahlrecht ungeschmälert zu erhalten, so wußte doch der Kurfürst am 10. Octbr. 1581 eine ähnliche Kapitulation zu erlangen[9]), welche ihm und seinem nächsten Nachfolger die geistliche und weltliche Gewalt unter dem Titel eines postulirten Administrators sicherte, und da inzwischen durch die bekannte Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 die kirchliche Verfassung der Erblande definitiv geordnet war[10]), gewissermaßen als Schlußpunkt der Reformation in den Sächsischen Landen betrachtet werden darf.

Nicht minder gelang unter dem Schutze Kursachsens in Nordhausen die Befestigung der evangelischen Lehre, und selbst in Mühlhausen fand deren Herstellung, trotz dem Widerspruche der Stadtbehörden, geringe Schwierigkeiten, seit ihren Anhängern unter der katholischen Clerisei selbst an Johann v. Germar, dem Comthure der deutschen Ordensballei Thüringen, die kräftigste Unterstützung zu Theil wurde. Schon im J. 1555 hatte dieser von dem Rathe erlangt, daß den Evangelischen die Marienkirche wieder eingeräumt würde, und bald darauf, nach vollendeter Reformation aller Stadtpfarren, durch den neubestellten Superintendenten Tilesius auch im Mühlhäuser Gebiete die Abschaffung des katholischen Cultus begonnen[11]). Eine Zeit lang

---

nur wenige der einschlagenden Actenstücke ihrem ganzen Contexte nach bekannt geworden sind. Vgl. Weiße a. a. O. S. 70 flg. u. 869 flg.

9) Vgl. Stieglitz das Recht des Hochst. Meissen S. 15 flg. — Ueber Johann's und seiner Vorgänger vergebliche Bemühungen um Erhaltung der katholischen Lehre im Stiftsgebiete, vgl. Müller a. a. O. S. 212 flg.

10) Ueber diese Augusteische Kirchengesetzgebung, gegen deren Reichhaltigkeit der dürftige Inhalt der früheren Kirchenordnungen kaum in Betracht kommt, s. Weber's syst. Darstellung des Sächs. Kirchenrechts Th. 1. S. 51 — 60.

11) Frohnius l. l. p. 9 seq. und p. 30 seq. — Bei Erneuerung der Pacht über die dem Rath, wie es scheint zugleich mit deren Patronat,

Digitized by Google

erhielt sich dieser noch auf dem Lande und in den Stadtklöstern [12]); indeß bereits im J. 1566 wurden die letzteren den Evangelischen überwiesen, ohne daß der Versuch der Katholiken, das Barfüßerkloster als Pfarrkirche zurückzuerhalten, weitere Folgen als die Eröffnung einer Reichscommissarial-Verhandlung gehabt hätte [13]); eben so wurden allmählich sämmtliche Dorfkirchen, zuletzt im J. 1575 die zu Höngede reformirt [14]). Obwohl, wie es scheint, katholische Familien in nicht geringer Zahl sich erhielten, so ward ihnen dennoch, neben unbeschränkter Rechts- und Rathsfähigkeit, nur ein Privat-Religionsexercitium gestattet; das evangelische Bekenntniß war seitdem in Stadt und Gebiet das herrschende und schloß sich immer mehr zu einer besondern Landeskirche ab, deren Leitung theils von dem Stadtsuperintendenten und den ihm beigeordneten Rathsdeputirten, so wie von den jährlichen Synoden, theils von dem Rathe ressortirte [15]).

überlassenen Ordensgüter machte der Comthur die Bestellung von evangelischen Predigern an allen Ordenskirchen zur Bedingung; als aber der Rath erklärte: „Weil ihnen solches zu bewilligen nicht möglich, so wollten sie hiemit dem Herrn Landcomthur beydes, die Verwaltung der Güter und dann auch die Bestellung der Kirchen, für voll und alles wiederum ufgelassen und übergeben haben", führte er, im Vertrauen auf die Exemtions-Privilegien seines Ordens und den Schutz Herzogs August's, als Schutz- und Landesfürsten der Ballei Thüringen, selbst die Reformation durch.

12) Frohnius l. l. p. 14. 22. und 45.

13) Ausführlicher Bericht hierüber findet sich ibid. P. II. p. 19 seq. und P. III. p. 18—61. Hervorzuheben ist aus den damaligen Verhandlungen, daß die der evangelischen Parthei so ungünstige Deutung des Religionsfriedens, es gebe dieser den Unterthanen selbst gar kein Recht auf Religionsübung, hier von dem Rathe angenommen wird, um die Katholiken zurückzuweisen, welche sich darauf berufen hatten, daß im J. 1555 noch katholischer Gottesdienst bestanden habe.

14) Hie und da mag diese Reformation, wie überhaupt damals an vielen Orten, Anfangs eine ziemlich äußerliche gewesen sein; wenigstens bekannten nach Frohnius l. l. P. IV. p. 17. noch im J. 1576 mehrere Pfarrer auf der Synode: „daß sie von dieser Confession (der Augsburger nemlich, über welche gegenseitige Besprechungen statt gefunden) ihr lebelang so viel nicht gehört, vielweniger gehalten hätten; wollten solch Buch neben der H. Schrift und Catechismus Lutheri für ihren heiligen und lieben Schatz, und pro norma doctrinae halten".

15) Ueber die kirchliche Verfassung Mühlhausens theilt Frohnius l. l. P. I. p. 12., P. III. p. 8—11., besonders aber P. IV. p. 7 seq. Näheres mit.

Digitized by Google

Uebler schien unter Mainzischer Hoheit die Lage der Evangelischen, denen nicht einmal die Declaration König Ferdinand's freie Religionsübung sicherte, weil sie nicht „von Jahren her der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens- und Kirchenceremonien beipflichtig" waren. Indeß im Vertrauen auf den Schutz der Braunschweigischen, Hessischen und Sächsischen Fürsten, von denen jene in ihren Ansprüchen auf einzelne Districte, diese in ihren ganerbschaftlichen Hoheitsrechten einen Vorwand zur Einmischung fanden, wurde im Eichsfelde von den meisten Adligen, ja selbst in den bischöflichen Städten evangelischer Gottesdienst eingerichtet; aller Bemühungen der bischöflichen Commissarien ungeachtet, welche wenigstens die geistliche Gerichtbarkeit zu bewahren suchten, mehrte sich auch die Zahl der Evangelischen dergestalt, daß, als im J. 1574 Kurfürst Daniel eine allgemeine Kirchenvisitation verordnete, in Duderstadt gar keine, in Heiligenstadt und auf dem flachen Lande, sogar in den Besitzungen der Klöster, nur wenige Katholiken mehr gefunden wurden [16]). Noch weniger trug die Stadt Erfurt Bedenken, die evangelische Lehre förmlich wieder einzuführen. Zur Wahrung ihrer vermeintlichen reichsstädtischen Ansprüche hatte sie gegen jene Declaration förmlich Protest erhoben [17]), und wenn gleich der jährliche Rathswechsel zuweilen Katholische an die Spitze der Stadtverwaltung brachte, dem Stifte auch der Besitz seiner Güter und einzelner Klöster blieb, und beides von Zeit zu Zeit größeren Einfluß zu üben Gelegenheit gab, so vermochten doch die Erzbischöfe weder zu wahrer landesherrlicher Gewalt über die Stadt zu gelangen, noch trotz der Einführung der Jesuiten den kirchlichen Besitzstand, wie er zur Zeit des Religionsfriedens gewesen, zu behaupten. In den meisten Kirchen wurde der lutherische Gottesdienst vom Rathe wiederhergestellt, selbst die Universität, mit Ausnahme nur der theologischen Facultät, mit Evangelischen besetzt [18]), und zuletzt entzog sich durch Be-

16) S. Wolf von den geistlichen Commissarien im Erzstift Mainz S. 110—112.
17) Weinrich a. a. O. S. 131.
18) Kurzgefaßte Geschichte von Erfurt S. 69 flg.

Digitized by Google

stellung eines eignen Ministerii zur Entscheidung der Ehe- und Gewissenssachen die Stadt gänzlich der kirchlichen Gerichtbarkeit des Erzstifts [19]).

Gleich erfolglos waren in der Lausitz die Anstrengungen der katholischen Parthei, ihrer Kirche die Herrschaft zu erhalten; insbesondre half es wenig, daß im J. 1562 König Ferdinand, besorgt über die von dem Meissener Bischofe in Sachsen bewiesene Nachsicht, die einstweilige Trennung der Lausitze vom Meissener Stifte verfügte, und von dem Römischen Stuhle die Uebertragung der bischöflichen Gewalt auf den Dechanten des Bautzener Stifts erlangte [20]), welcher fortan unter dem Titel eines administrator episcopatus Misnensis per utramque Lusatiam als apostolischer Vicar die kirchlichen Angelegenheiten verwalten sollte [21]). Denn nicht einmal auf den Gütern des Kapitels und der noch vorhandenen vier Landesstifter konnte die katholische Lehre überall erhalten werden [22]); in den größeren Städten dagegen und auf den

19) Jac. Dominikus Erfurt und das Erf. Gebiet S. 218.

20) Grosser a. a. O. Th. 2. S. 12., Th. 3. S. 30. — Eigentlich hätte diese Uebertragung auf den Probst erfolgen müssen, der von alter Zeit in der Oberlausitz die Archidiaconalgewalt besaß und durch einen eignen Official übte; die Verbindung der Probstei mit dem Meissner Domstifte, und deren Verleihung durch markgräfliche Präsentation hätte aber den Zweck dieser Neuerung in solchem Falle vereitelt. Vgl. Müller a. a. O. S. 7—12. u. 234.

21) Obigen Titel führt Joh. Leisentritt, der erste Administrator, in einer Urkunde vom J. 1563, wodurch er die Uebergabe des ausgestorbenen Görlitzer Franziskaner-Klosters an den Rath confirmirt (in Meisteri annal. cit. ad A. 1563 bei Hoffmann l. l. T. II. p. 37.), nennt auch die Lausitz geradezu seine Diöcese und spricht von seiner authoritas dioecesana, giebt aber doch die Bestätigung nur authoritate, qua fungimur viceepiscopali et loci ordinaria, so daß offenbar damals noch nicht eine definitive Losreißung von Meissen beabsichtigt war, wie sie seit der völligen Reformation des Stifts eintrat. Die später regelmäßige Ernennung des Bautzener Dechanten zum Titular-Bischofe scheint erst aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu datiren, und durch Rangstreitigkeiten mit dem Probste veranlaßt zu sein (Grosser a. a. O. S. 40.).

22) Vgl. insbesondere die in den Singular. Lusat. Samml. I. No. 1. S. 18 flg. mitgetheilte Beschwerdeschrift der Evang. Stände v. 3. März 1619, wo u. a. bemerkt wird, daß ein großer Theil der Bautzener Stiftsbauern, eben so bis auf wenige Familien die Bürgerschaft des Mariensterner Städtchen Bernstädtel evangelisch seien, und über die Aebtissinn zu Marienstern deshalb Klage erhoben wird, daß sie „zu-

Digitized by Google

Gutsherrschaften war bald nach dem Frieden fast überall der evangelische Cultus der herrschende geworden [23]). Mit Widerstreben ward die kirchliche Gewalt des Dechanten in Ehesachen, in anderen geistlichen Angelegenheiten, außer von den Stiftsunterthanen, fast gar nicht mehr anerkannt [24]), namentlich seit einzelne Mitglieder des Herrenstandes eigne Superintendenten und Consistorien bestellten [25]). Je mächtiger in Böhmen die evangelische

---

wider alter bei ihren Antecessoren gehaltener Gewohnheit" im Rathe ihrer Stadt Wittichenau keine Evangelischen dulde, und evangelische Unterthanen nicht annehmen wolle. — Zu dieser Verbreitung der lutherischen Lehre hat wohl wesentlich beigetragen, daß vom J. 1549 ab nur Inländer und Protestanten das Amt eines Landvogts verwalteten, und der im J. 1596 zu diesem Amte berufene Burggraf Abraham von Dohna, obwohl Katholik, nichts gegen die Reformation that (Müller a. a. O. S. 188.).

23) In Zittau z. B., wo der Erzbischof von Prag im J. 1555 ohne allen Erfolg eine Visitation angestellt hatte, erließ schon im J. 1564 der Rath eine eigne Kirchenordnung, und mit dem Ankauf der dortigen Johanniter-Comthurei im J. 1570 hörte, nachdem zwei Jahre vorher auch das benachbarte, berühmte Kloster Oybin ausgestorben war, der katholische Gottesdienst ganz auf (Haußdorff a. a. O. S. 82. 85. 127. 137.). In Görlitz, Löbau und anderen Orten sahen sich bald die Kloster-Obern veranlaßt, ihre Klöster, den einzigen Sitz katholischer Religionsübung, den Städten zu verkaufen, welche ohne Widerspruch von kirchlicher oder landesherrlicher Seite diese Stiftungen in evangelische Schulen umwandelten (Grosser a. a. O. Th. 1. S. 197.). In Lauban fand sich das dortige Stift, um nur sein Patronatrecht zu erhalten, sogar zur Besoldung der evangelischen Prediger bewogen (Müller a. a. O. S. 402 flg.).

24) In der Note 22. cit. Schrift wird zwar der Antrag gestellt, daß die Evangelischen sollten dürfen „Consistoria aufrichten, Ehesachen daselbst entscheiden lassen, Inspectores über ihre Priester verordnen", zugleich aber anerkannt, daß Ehesachen „bisanhero vor das catholische geistliche Consistorium gehörig gewesen". Auch war nach Haußdorff a. a. O. S. 315. in dem ursprünglichen Concepte der Relig.-Assecuration die Ehegerichtbarkeit des Bautzener Consistorii ausdrücklich vorbehalten, und nur dessen Inspection über die evang. Geistlichen ausgeschlossen. Daß übrigens Seitens der Regierung der Dechant zu Bautzen immer noch als allein competente Behörde in allen geistlichen Sachen betrachtet, und seine Gerichtbarkeit auch über die Evangelischen ausgedehnt worden ist, zeigt besonders ein Mandat K. Rudolph's vom J. 1592, worin dem Landvogte in Gemeinschaft mit dem Dechanten gegen die Reformirten zu verfahren geboten wird (Grosser a. a. O. Th. 2. S. 23.).

25) So in Sorau, Muskau, Seidenberg, Pförten und der Gräfl. Solmsischen Herrschaft Sonnenwalde (Grosser a. a. O. S. 79 flg., Müller a. a. O. S. 556. 565. und Geogr. Beschr. der Markgr. Nieder-Lausitz s. l. 1748. S. 13.). Die großen Städte hatten meist

Digitized by Google

Parthei wurde, um so mehr mußte die Landesherrschaft auch in diesen incorporirten Landen auf strenge Maaßregeln verzichten, und wie dort endeten die Verhandlungen, zu welchen die immer von neuem angeregte Besorgniß einer Reaction Anlaß gab, mit förmlicher Anerkennung des evangelischen Cultus. Auf Grund freilich nur und im Umfange des zeitigen Besitzstandes, „allermaaßen sie dessen bei Unsern Vorfahren, auch jetziger Kais. Maj. Zeiten in Kirchen und Schulen in Possess und Uebung gewesen, itzo noch seyn, und es bei Antritt Unsrer Kön. Regierung befindlich", und unter dem Vorbehalt, „daß ingleichen herentgegen denen katholischen Geistlichen und Weltlichen von Niemanden an ihrem Gottesdienste, von Alters her habenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch geistlichen Intraden keine Hinderung, Eintrag oder Verkürzung geschehe, sondern jeder Theil bei demjenigen, dessen er befugt, hinführo standhafftig verbleiben solle", erhielten im J. 1611 die Stände beider Markgrafschaften, welche durch den für Böhmen ertheilten Majestätsbrief Kaisers Rudolph sich nicht hinreichend gesichert glaubten, von König Matthias eine besondere Religionsassecuration [26]).

Glücklich entging auch, als wenige Jahre darauf die Böhmischen Unruhen den längst gefürchteten Religionskrieg eröffneten, die Lausitz der gewaltsamen Gegenreformation, welche in dem Nachbarlande die evangelische Kirche fast bis auf die letzte Spur ausrottete. Denn zum Lohne für die Unterstützung, welche Kurfürst

---

Pastores primarii mit Superintendentur-Rechten, hielten sich aber in Betreff der Ordination u. s. w. zu fremden Consistorien (Grosser a. a. O. S. 88.). Der in Zittau im J. 1570 gehegte Plan eines eignen Stadtconsistorii blieb eben so unausgeführt, als die den Ständen zu Errichtung eines Landesconsistorii im J. 1610 ertheilte Erlaubniß ohne Folgen (Singul. Lusat. Samml. 10. No. 1. u. Müller a. a. O. S. 147.).

26) Die für die Oberlausitz unterm 5., für die Niederlausitz unterm 8. Sept. ausgestellte Urkunde s. bei Grosser a. a. O. Th. 1. S. 220. und im Cod. August. T. III. p. 9. — Die Beschränkung auf den Status quo scheint hauptsächlich zu dem erwähnten Schreiben der Stände vom J. 1619 Anlaß gegeben zu haben, daß ihnen wie ihren Unterthanen „ein freies Exercitium Aug. Conf. in deutscher als wendischer Sprache ungehindert der kathol. Geistlichkeit", auch außer der Errichtung von Consistorien u. s. w. gestattet werde, „wenn es die Nothdurft erfordert, die neuen Kirchen und Schulen zu erbauen".

Digitized by Google

Johann Georg von Sachsen bei der Unterwerfung Böhmens geleistet hatte, überließ ihm Kaiser Ferdinand II. schon im J. 1623 die Markgrafschaften zu pfandlichem Besitz und Genuß [27]); und wenn auch hie und da, namentlich in den Besitzungen der Stifter, es an Versuchen zu Herstellung des katholischen Cultus nicht fehlte [28]), so gebot doch hier wie in den Sächsischen Erblanden die Besorgniß vor dem Abfalle des Bundesgenossen rücksichtsvolle Schonung, welche sich, während in dem übrigen Deutschland, namentlich auch in allen Thüringischen Besitzungen des Mainzer Erzstifts, mit offener Gewalt das evangelische Bekenntniß unterdrückt wurde, bis zu förmlicher Suspension des Restitutionsedicts steigerte [29]). Noch günstigere Aussichten eröffnete der Prager Friede, welcher beide Markgrafschaften als Böhmische Mannlehen erblich dem Sächsischen Kurhause beließ, und nach einer Trennung mehrerer Jahrhunderte die Lausitz unter Wettinische Hoheit zurückführte. Definitive Feststellung gewann aber wie in Sachsen und Thüringen, so auch in den Markgrafschaften der kirchliche Zustand erst durch den Frieden zu Osnabrück.

§. 5.

Kirchlicher Zustand Sachsens und der Lausitz seit dem Westfälischen Frieden.

Unter den Bedingungen, gegen welche im Prager Traditionsrezesse vom 30. Mai 1636 [1]) die erbliche Abtretung der Lausitz erfolgte, hatte der Kaiser vor allem festgesetzt, daß der Kurfürst „die katholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstifft S. Petri und Capitul zu Budissinn, die Jungfrauenklöster zu Marienstern, Marienthal und das Priorat zu Lauban, auch die

27) Den Immissionsrezeß vom 12/23. Juli 1623. s. u. a. bei Grosser a. a. O. S. 244. und im Corp. iur. prov. Marchion. Lusatiae Super. p. 479.

28) Haußdorff a. a. O. S. 525 flg., Müller a. a. O. S. 509 flg. u. Knauth a. a. O. S. 254 flg.

29) Weiße a. a. O. Th. 4. S. 282.

1) S. bei Grosser a. a. O. S. 255., im Corp. iur. prov. Lus. p. 478. u. Cod. August. T. III. p. 184.

Abtey zur neuen Zell, und andre Geistliche und Religiosen sammt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen bey ihren Privilegiis und Juribus, insonderheit bey ihrer Exemption in spiritualibus ab omni seculari foro ... schützen, auch denen Ordinariis und General-Visitatoribus ... ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie dieselbe hiebevor ... gehabt und daran befugt gewesen, sowohl der Kais. Maj. als Könige zu Böhmen ... ihr oberes ius protectionis über solche Stiffter, Klöster und Geistlichkeit, und die Administration in spiritualibus durch beyde Markgrafthümer, allermaaßen solche noch bey währender Verpfändung observiret, geruhiglich und unverhindert lassen, die Stiffter und Klöster nicht aussterben, sondern, wenn einer oder der andere darinnen stirbet, einen Catholischen wieder an dessen Stelle setzen lassen, die catholischen Pfarren auch in vorigem Stand und Wesen und bey ihren Collatoribus erhalten solle". Doch war schon im Prager Hauptrezesse auch den Augsb. Confessions-Verwandten, Ständen und Unterthanen, das Versprechen ertheilt worden, daß sie, wie überhaupt in Religionssachen keine Neuerung geschehen solle, „bey ihrer Religion, deren freien Uebung, Kirchengebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haabe, Gütern ..., Privilegiis und Freiheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten" würden erhalten werden; und Gleiches ward für den Fall etwaniger Lehnsapertur an Böhmen zugesagt [2]). Besondere Bestätigung ertheilte der Osnabrücker Friede diesen Stipulationen nicht; ungeachtet der cassatorischen Clausel in Betreff aller dem Entscheidungsjahre 1624 widersprechenden Verträge ward indessen, hauptsächlich wohl, weil die Qualität der Lausitz als eines Reichslandes nicht zweifellos war, und das allgemeine Entscheidungsziel keiner Parthei größere Vortheile gewährt hätte, der Status quo zur Zeit des Traditionsrezesses als normativ behandelt. Beiden Kirchen verblieb bis auf die neueste Zeit ihr damaliger Besitzstand in Betreff der Kirchen und Kirchengüter, wie rücksichtlich der Religionsübung; beide Confes-

2) Vgl. v. Römer a. a. O. Th. 2. S. 506.

Digitized by Google

sionen [3]) galten, so weit nicht durch Herkommen oder Verträge schon im J. 1635 eine Ausnahme rechtlich zu erweisen stand, als vollkommen gleich berechtigt, und in so fern die eine wie die andere als herrschende Kirche [4]).

In der Niederlausitz war übrigens die katholische Kirche auf den Besitz des erst unter Preußischer Hoheit eingezogenen und in eine Pfarrkirche verwandelten Cisterzienserstifts Neu-Zelle [5]) beschränkt. Mit dem Herrnmeisterthum Sonnenburg waren die beiden Johanniter-Comthureien zu Friedland und Schenkendorf schon früher evangelisch geworden, und selbst in seinen eignen Besitzungen [6]) hatte der Abt von Neu-Zelle weder die Einführung des evangelischen Cultus verhindern, noch dessen förmliche Anerkennung verweigern können, vielmehr schon unter Oesterreichischer Hoheit sich gegen die Landschaft verpflichten müssen, „weder in geistlichen noch weltlichen Dingen" die Unterthanen des Stifts mit Neuerungen zu behelligen, und „keinen katholischen Prädicanten den Evangelischen eindringen, sondern jeden bey seiner Religion, alten Gebräuchen, Uebungen und Gewohnheiten lassen" zu wollen [7]). Noch weniger hatte der Bautzener Domdechant seine geistliche Gerichtbarkeit zu behaupten vermocht, und so blieb ihm, als später Herzog Christian von Sachsen-Merseburg für die

---

3) Die Reformirten wurden auch in der Lausitz bloß als geduldet betrachtet, ohne daß ihnen aber, wie in dem übrigen Sachsen, Grunderwerb wäre verweigert worden (v. Römer a. a. O. S. 508.).

4) Sehr bestimmt erkennt dies Prinzip völliger Rechtsgleichheit ein ebend. S. 582. mitgetheiltes Rescr. v. 11. Mai 1782 an.

5) Die Einziehung des Klosters, dessen Güter zur Hälfte für die katholischen Unterrichtsanstalten der Monarchie, zur Hälfte für das Schulwesen der Lausitz und Neumark bestimmt wurden, erfolgte im J. 1817 (Allg. Augsb. Zeit. No. 63. S. 252), und ist in der Bulle De salute anim. ausdrücklich genehmigt worden.

6) In der topogr. statist. Uebers. des Reg.-Bez. Frankfurth. Berl. 1820 S. XIX. wird nur das Dorf Schlaben als katholisches Kirchdorf genannt, und ist selbst im Gubener Kreise, worin Neu-Zelle belegen, das Verhältniß der Katholiken zu den Evangelischen wie 1 zu 30.

7) Vgl. Haußdorff a. a. O. S. 342. — Bei dem Uebergange an Sachsen ward nach Grosser a. a. O. Th. 1. S. 261. den Niederlausitzer Ständen auf ihr Begehren die Versicherung ertheilt, daß auch fernerhin der dortige Abt jederzeit bei seinem Amtsantritte sich in solcher Weise reversiren solle.

Digitized by Google

ihm zugefallene Niederlausitz das alte, schon längst reformirte Officialat zu Lübben im J. 1666, unter gleichzeitiger Bestellung eines Generalsuperintendenten, in ein landesherrliches Consistorium verwandelte [8]), nur noch dem Namen nach die oberste kirchliche Gewalt [9]). Selbst in der Oberlausitz war nach dem Besitzstande des Jahres 1635 das Uebergewicht entschieden auf Seiten der evangelischen Kirche; denn außer den im Traditionsrezesse genannten Stiftern besaßen die Katholiken verhältnißmäßig nur wenige Pfarrkirchen [10]), und wie diesen über die evangelischen Unterthanen und Insassen, stand auch sämmtlichen evangelischen Kirchen über die katholischen Ortsbewohner ein Pfarrzwang zu [11]). An vollständiger Organisation der evangelischen Landeskirche durch Bestellung eines Consistorii, Superintendentur-Einrichtung u. s. w.

---

8) Grosser a. a. O. Th. 1. S. 289. u. Th. 2. S. 78., Wabst a. a. O. S. 288.

9) In den Singul. Lusat. Samml. 10. No. 1. wird die Jurisdiction des Dechanten für die Niederlausitz geradezu als ganz verschwunden bezeichnet.

10) Büsching a. a. O. Th. 5. S. 306. u. 326. giebt nur die Zahl der wendischen katholischen Kirchen an, 8 gegen 54 evangelische; bei Aufzählung der einzelnen Ortschaften macht er ungefähr 12 katholische Pfarrkirchen namhaft, doch sind seine Angaben nicht zuverlässig. Ueber das Verhältniß beider Confessionen im Preuß. Antheile der Oberlausitz habe ich, in Ermangelung des topogr. Verzeichn. von Liegnitz, keine Vergleichung anstellen können, und bemerke nur, daß in dem früher zum Depart. Frankfurth gehörigen Kreise Hoyerswerda-Spremberg im J. 1817 auf 28110 Evang. doch nur 2870 Kathol. gezählt wurden, welche größtentheils wohl allein auf das Städtchen Wittichenau kommen.

11) Dieser Pfarrzwang, durch ein Reser. vom 4. März 1718 (Singul. Lusat. Samml. 28. S. 300.) gesetzlich anerkannt, war am drückendsten in den Besitzungen der geistlichen Stifter, welchen es theilweise zwar, wie z. B. dem Stifte Marienstern in dem ihm gehörigen Städtchen Wittichenau, gelungen war, die evangelische Lehre fast ganz zu unterdrücken (s. Müller a. a. O. S. 509.), welche aber auch da, wo die Unterthanen bei dieser beharrten, ihr durch den Besitzstand des Normaljahres gesichertes Recht zur Ansetzung katholischer Pfarrer festhielten, und die Einrichtung evangelischen Gottesdienstes fortdauernd verweigerten, wie z. B. in der dem Kloster Marienthal gehörigen Pfarre Jauernik, obwohl die acht dahin eingepfarrten Ortschaften fast ganz evangelisch waren, erst neuerdings durch Vergleich mit dem Kloster Aufhebung des Pfarrnexus und Errichtung einer evangelischen Pfarre zu Stande gekommen ist. (S. Leipz. allg. Zeitung Jahrg. 1839. No. 317.).

Digitized by Google

aber fehlte es; nur in einzelnen Beziehungen wurden diese Behörden durch das Oberamt vertreten; im ganzen lag die Kirchenverwaltung in den Händen der Patrone und Ortsobrigkeiten [12]). Dagegen übte der Dechant und das Kapitel [13]) zu Bautzen über die Katholiken des Landes nach altem Herkommen alle bischöflichen Rechte [14]), und in dem Maaße blieb die Verfassung des Domstifts und der Klöster unverändert, daß einerseits nach wie vor der Senior des Meissener Domkapitels die Probstei in Bautzen besaß [15]), andrerseits die Wahlen zu den Prälaturen in Gegenwart Böhmischer Commissarien geschahen und von den Königen von Böhmen bestätigt wurden [16]). Die Landsässigkeit der Prälaturen war übrigens unbe-

---

12) S. v. Römer a. a. O. Th. 2. S. 522. 528. 538. — Bei Knauth a. a. O. S. 277. findet sich die Notiz, daß im J. 1652 der Landvogt Burggraf Carl Christian von Dohna eine Kirchen- und Eheordnung habe publiciren lassen; der nähere Zusammenhang ist mir so wenig, als eine sonstige Bestätigung dieser Notiz bekannt.

13) Diesem hat K. Maximilian II. das Recht der Zwischenregierung im J. 1575 ausdrücklich verliehen; doch scheint zuweilen auch bei Erledigung des Decanats die Administration dem Abte von Neu-Zelle übertragen worden zu sein. Grosser a. a. O. Th. 3. S. 30. vgl. mit Th. 2. S. 39.

14) In höherer Instanz gingen die geistl. katholischen Angelegenheiten an den Erzbischof von Prag (v. Römer a. a. O. S. 516.). Das Visitationsrecht in den Klöstern legte sich das Kloster Osseck in Böhmen bei; doch scheint Sachsen dies nicht anerkannt zu haben, wenigstens wird es in Weinart's Rechte und Gewohnheiten der Markgr. O.- u. N.-Lausitz Th. 1. S. 549. als Anmaaßung bezeichnet. Eben so wenig erkannte man Sächs. Seits die für das Zittauer Decanat noch lange Zeit von dem Prager Stifte erhobenen Ansprüche auf Ehe- und sonstige geistliche Gerichtbarkeit an. (Singul. Lusat. Samml. 6. No. 3. S. 428 flg.).

15) Grosser a. a. O. S. 40. und Büsching a. a. O. S. 330.

16) Die desfalsige Notiz bei Büsching a. a. O. S. 314., wie auffallend sie auch scheint, wird durch ein bei Weinart a. a. O. Th. I. No. 16. Kap. 6. mitgetheiltes Schreiben des Dechanten Mart. Sandrius unterstützt, welcher noch im J. 1657 die von dem Nuntius zu Wien angesprochene Confirmation mit der Erklärung zurückweiset: et scire necesse est omnes administratores fuisse confirmatos per Imperatores tamquam per marchiones Lusatiae, et non a summis pontificibus vel eorum legatis; nicht minder dadurch, daß nach den Singul. Lusat. S. 10. No. 1. der Dechant jederzeit ein Lausitzer oder Böhme von Geburt sein mußte. Ob etwa der Uebertritt des Sächs. Kurhauses zur kathol. Kirche hierin etwas geändert hat, ist mir nicht bekannt, mehr als bloße Form aber dies Böhmische Confirmationsrecht schwerlich gewesen.

Digitized by Google

stritten [17]), und wie die Regierung gegen jede Ausdehnung der bischöflichen Rechte über die Evangelischen [mit Ausnahme nur der eignen Unterthanen der Stifter, welche in Ehesachen sowohl die Jurisdictions-, als Dispensations-Gewalt des Decans anzuerkennen hatten [18])] und gegen jeden Mißbrauch der geistlichen Autorität sich zu sichern wußte [19]), so hat sie auch alle Versuche der Böhmischen Könige zu wirklicher Einmischung in die eigentliche Kirchenverwaltung entschieden zurückgewiesen [20]). Das rezeßmäßige Protectionsrecht war, zumal vor wie seit dem Religionswechsel des Sächsischen Fürstenhauses mit strengster Gewissenhaftigkeit an dem normalen Besitzstande des Traditionsjahres festgehalten wurde, zu allen Zeiten kaum mehr als ein bloßer Titel der Böhmischen Krone.

Wesentlich verschieden war der kirchliche Zustand der alten Sächsischen Erblande und der übrigen dazu gehörigen Gebiete. Ungeschmälert hatte sich hier das Augsburgische Bekenntniß erhalten; ein Versuch, die Bisthümer der katholischen Kirche zu vindiciren, war überall nicht gemacht worden. Die Kapitel hatten bei dem Tode des Kurfürsten Christian I. ein freies Wahlrecht zu üben gewünscht, erkannten aber, gegen Gewährung der Sedisvacanz und der Regierung bis zur Volljährigkeit der Administratoren, die Disposition des Kurfürsten an, durch welche dieser dem Nachfolger in der Kur das Bisthum Meissen, die beiden anderen Bisthümer seinen jüngeren Söhnen Johann Georg und August zugewiesen hatte [21]). Seitdem längere Zeit getrennt, wurden erst im J. 1616 alle drei Bisthümer wieder vereinigt, als Johann Georg I., welcher nach seines älteſten Bruders Christian II. Tode in Meissen vom Kapitel postulirt

17) Weinart a. a. O. Kap. 5. u. Grosser a. a. O. Th. 1. S. 291.

18) Noch unter Sächsischer Hoheit ist eine Zeit lang von den Dechanten die Ehejurisdiction über Evangelische geübt worden, nur daß die Citationen durch das Oberamt erfolgen mußten; später hat sie nur den oben bemerkten Umfang gehabt. Vgl. Müller a. a. O. S. 230.

19) Singul. Lusat. Samml. 28. S. 284. vgl. mit Samml. 10. No. 1. und Samml. 6. No. 3.

20) Singul. Lusat. Samml. 28. S. 298.

21) Weiße a. a. O. Th. 4. S. 213 flg.

Digitized by Google

worden war, an die Stelle von August auch zum Administrator von Naumburg erwählt wurde [22]). Nach seinem Tode wurden, 1656
in Folge der von ihm den alten Hausverträgen zuwider testamentarisch verfügten Landestheilung [23]) und schon im J. 1622 bewirkten Eventual-Postulation seiner jüngeren Söhne, die Stifter Merseburg und Naumburg für viele Decennien Besitzthum zweier Nebenlinien; indessen blieb doch der Hauptlinie neben dem Besitze von Meissen, welches bald darauf durch die perpetuelle Postulation [24]) den Kurlanden einverleibt wurde, die Oberhoheit über beide Bisthümer [25]) und zugleich deren dereinstiger Rückfall

---

22) Weiße a. a. O. S. 258. vgl. mit Stieglitz a. a. O. S. 19.

23) Ueber diese durch das Testament vom 20. Juli 1652 gemachte Theilung, welche der freundbrüderliche Vergleich vom 26. April 1657 näher bestimmte, vgl. Weiße's Neuere Gesch. des Königr. Sachsen (Forts. der Gesch. d. kurs. Staaten) Th. 1. S. 100 flg. u. Böttiger a. a. O. Th. 2. S. 129 flg. u. 161 flg. Dem zweiten Sohne August war anfangs das Bisthum Meissen zugedacht, und schon im J. 1622 dessen eventuelle Postulation erlangt worden (Stieglitz a. a. O. S. 21.); als er aber zum Administrator von Magdeburg erwählt wurde, verpflichtete ihn sein Vater zur Resignation zu Gunsten des Kurprinzen, überwies jedoch dagegen außer dem Fürstenthume Querfurt die Mehrzahl der Thüringischen Aemter, unter diesen auch Weissenfels, wovon diese älteste Nebenlinie den Titel führte. Der dritte Sohn Christian erhielt außer Merseburg, wo er auch schon i. J. 1622 eventuell postulirt worden war, die Niederlausitz nebst einigen Aemtern des Kurkreises, der jüngste Moritz dagegen außer Vogtländischen und andern Besitzungen das Bisthum Naumburg-Zeitz.

24) Vgl. Weiße a. a. O. S. 137 flg. u. Stieglitz a. a. O. S. 21 flg. Die auf sämmtliche vom Kurf. Johann Georg I. abstammenden Kurerben gerichtete Postulationsurkunde, wie die perpetuelle Capitulation vom 15. Juni 1663, mit deren Vollziehung Seitens der neuen Regenten die Postulation als geschehen gelten sollte, s. bei Lünig Spic. eccl. Cont. I. p. 869 sq. — Nur für den Fall des Aussterbens der Albertinischen Linie behielt sich das Kapitel sein Wahlrecht vor, versprach jedoch auch dann „das Absehen auf die nächsten in der Churwürde succedirenden Vettern und Mitbelehnten nach Befindung zu richten".

25) Unter Reservation aller über das Bisthum hergebrachten Rechte und Hoheiten gestattete jedoch Kurfürst Johann Georg II. dem Herzoge Christian von Merseburg, beim Kaiser die Belehnung mit dem Stifte und den Regalien nachzusuchen, die auch im J. 1660 erfolgte, und während der Dauer dieser Linie regelmäßig nachgesucht worden zu sein scheint (s. v. Römer a. a. O. Th. 1. S. 77. u. 78.). Aehnliches wurde für Naumburg-Zeitz im J. 1698 zugestanden, aber nicht geltend gemacht (Weiße a. a. O. Th. 2. S. 68.).

Digitized by Google

gesichert, indem die von den Nebenlinien mit den Kapiteln geschlossenen beständigen Postulationen späterhin auf das Kurhaus mit-erstreckt wurden [26]). Wie aber in diesen ehemals geistlichen Territorien, so begründete auch in den Besitzungen der fürstlichen Vasallen Sachsens, und in den beiden Reichsstädten Mühlhausen [27]) und Nordhausen [28]) der Besitzstand des Jahres 1624 für alle Zeit die unbedingte öffentliche Geltung des Augsb. Bekenntnisses; nicht minder aber auch in den Gebieten, welche theils in Folge des Westfälischen Friedens, theils seitdem dem Albertinischen Sachsen zufielen: in dem Fürstenthum Querfurt nemlich, welches gebildet aus den von Magdeburg im Frieden abgetretenen Aemtern Querfurt, Jüterbock und Dahme der Weissenfelser Linie zufiel [29]), in der Grafschaft Barby, welche beim Tode des letzten Grafen im J. 1659, der von Quedlinburg erhobenen Ansprüche ungeachtet, als erledigtes Lehn eingezogen und gleichfalls zu Weissenfels geschlagen wurde [30]), in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, welche seit des letzten Grafen Georg Ernst

26) In Naumburg-Zeitz hatte zwar im J. 1682 das Kapitel zugesagt, sich bei Erledigung der Nebenlinie an das Kurhaus zu halten, verweigerte aber, wie es schon bei dem temporären Religionswechsel Herzogs Moritz Wilhelm die Postulation als erloschen behandeln wollte, bei dessen Tode im J. 1718 dem Kurfürsten die Anerkennung, bis im J. 1726 gegen die Zusicherung, daß die Kirchensachen allein dem Geheimen Rath verbleiben sollten, die Erbfolge anerkannt wurde (Weiße a. a. O. Th. 1. S. 146. u. Th. 2. S. 68 flg.). Die Merseburger Nebenlinie erlosch im J. 1738, und hier fand, da schon im J. 1659 die Postulation auf die Kurlinie ausgedehnt war, deren Nachfolge keine Schwierigkeiten (ebend. Th. 1. S. 147. u. Th. 2. S. 79.). Bald nachher fiel im J. 1746 auch das gesammte Besitzthum der Weissenfelser Nebenlinie, die Niederlausitz, Querfurt und Barby an das Kurhaus zurück (ebend. S. 192 flg.).

27) Hier scheint übrigens eine theilweise Restitution des katholischen Cultus in Folge des Kriegs eingetreten zu sein; wenigstens führt Büsching a. a. O. Th. 9. S. 569. das dortige Augustiner-Nonnenkloster, welches nach Frohnius l. l. P. I. p. 45. bereits 1566 ausgestorben und dem Rath übergeben war, als noch vorhanden auf.

28) Nur das Reichsstift zum H. Kreuz ist hier den Katholiken geblieben, und nach der Säcularisation des J. 1803 in eine Pfarrkirche verwandelt. S. Büsching a. a. O. S. 571.

29) Vgl. hierüber Weiße a. a. O. Th. 1. S. 115 flg. u. Th. 2. S. 194., u. Römer a. a. O. S. 50 flg.

30) Weiße a. a. O. S. 126 flg. u. 229. u. Th. 2. S. 75.

Digitized by Google

Ernst [31]) Tode im J. 1583 unter gemeinschaftlicher Regierung der Ernestinischen und Albertinischen Linie, im J. 1660 zwischen diesen getheilt und zu fünf Zwölftheilen der Zeitzer Nebenlinie war überwiesen worden [32]), endlich in der Grafschaft Mansfeld, welche zum Theil schon seit dem J. 1570, gänzlich aber seit dem J. 1666 unter lehnsherrlicher Sequestration von Magdeburg und Kursachsen, beim Aussterben des Mansfeldischen Mannsstammes im J. 1780 als eröffnetes Lehn zurückfiel [33]).

Ganz Sachsen war solchergestalt ein rein evangelisches Land, und die lutherische Kirche überall die herrschende; den Katholiken ward anfangs nicht einmal, wie den Reformirten [34]), ein Privatexercitium ihrer Religion, sondern nur Hausandacht gestattet, und dem Osnabrücker Frieden entgegen weder volle politische, noch auch nur unbeschränkte bürgerliche Rechtsfähigkeit zugestanden [35]). Selbst der Uebertritt des Kurfürsten Friedrich August zur ka- 1697
tholischen Religion, welchem Beispiele im J. 1717 der Kurprinz, nach und nach sämmtliche Glieder des Hauses folgten, hatte zunächst keine weitere Folge, als die Einrichtung eines katholischen Hofgottesdienstes in den beiden Hauptstädten des Landes und auf

31) Die durch den Schmalkaldener Krieg gestörte Reformation des Landes hatte Georg Ernst noch vor dem Passauer Frieden durch Bestellung eines Consistorii im J. 1551 wieder aufgenommen, aber erst im J. 1574 durch Publication einer Kirchenordnung vollendet. S. Weinrich's Henneberg. Kirchen- und Schulen-Staat. Lpz. 1720. S. 278. 296 flg. 481 flg.

32) Ueber diesen Anfall von Henneberg, auf welches die Ernestinische Linie in Folge einer Erbverbrüderung vom J. 1554 und kaiserl. Eventualbelehnung vom J. 1573 eigentlich allein Ansprüche hatte, Kurfürst August aber hinterher für $\frac{5}{12}$ des Landes sich eine Anwartschaft zu verschaffen wußte, so wie über die hieraus erwachsenden Streitigkeiten und die Theilung selbst, bei welcher auch ein Theil der Grafschaft an Hessen fiel, vgl. Weiße Gesch. d. kursächs. Staaten Th. 4. S. 188 flg. und dessen neueste Gesch. Th. 1. S. 190 flg.

33) Vgl. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 88 flg. u. Th. 3. S. 40 flg.

34) Diesen ist nach v. Römer a. a. O. Th. 2. S. 508. §. 11. in Dresden schon im J. 1686, in Leipzig erst im J. 1701 ein Privat-Gottesdienst gestattet worden.

35) Von öffentlichen Aemtern wie von der Landstandschaft waren sie ausgeschlossen, und des Grundbesitzes eben so unfähig, als des Bürgerrechts. Haubold Lehrb. des Kön. Sächs. Priv. Rechts §. 108. u. Weber a. a. O. Th. 1. S. 154. u. 173.

Digitized by Google

einigen kurfürstlichen Schlössern [36]). Nicht bloß, daß durch die später wiederholte, und regelmäßig beim Regierungswechsel erneute Religionsassecuration vom 27. Juli 1697 der Kurfürst, unter Verzichtleistung auf alle persönliche Theilnahme an der Kirchenregierung, dem Lande auf das bündigste die hergebrachte Religionsübung und Kirchenverfassung zusicherte [37]), verpflichtete er sich auch im Alt-Ranstädter Frieden gegen König Carl XII. von Schweden, den Katholiken weder Kirchen noch Schulen, Collegia oder Klöster einräumen oder deren Erbauung gestatten zu wollen [38]). Nur allmählich wurden mehrere dieser Hofcapellen durch beschränkte Freigebung der Parochialhandlungen [39]) der Mittelpunkt katholischer Gemeinden; indeß dauerte doch der Ausschluß der Katholiken von Staats- und städtischen Aemtern, von Grundbesitz u. s. w. fort, und erst in neuester Zeit erlangten für ganz Sachsen die katholischen Unterthanen freie Religionsübung und Rechtsgleichheit mit den Evangelischen [40]).

§. 6.

Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses im Eichsfelde und dessen Anerkennung im Erfurter Gebiet.

Ein ähnliches Verhältniß völliger Gleichstellung beider Confessionen, als seitdem in den Sächsischen Erblanden, schon seit

---

36) Vgl. v. Römer a. a. O. S. 503. §. 10.

37) Vgl. Weber a. a. O. S. 171 flg. und v. Römer a. a. O. S. 498. Für die Oberlausitz wurde unterm 28. Sept. 1697 eine besondere Assecuration ausgestellt. Grosser a. a. O. Th. 2. S. 46 flg.

38) Weiße a. a. O. Th. 1. S. 385.

39) Noch in der Relig.-Assecuration Friedrich August's II. vom 12. Mai 1734 findet sich bloß der Vorbehalt, „jedoch unbeschadet der persönlichen Religionsübung des Churfürsten nach Maaß, Art und Weise, wie es in dem Westfäl. Friedensschluß gegründet und im Röm. Reich rechtlichen Herkommens ist" (Codex August. Cont. I. p. 14.). Indeß schon im Jahre darauf wurde den katholischen Geistlichen in Leipzig der Besuch katholischer Delinquenten, das Tauf- und Traurecht, obschon unter gewissen Cautelen, zugestanden (v. Römer a. a. O. S. 510. §. 13.).

40) Posener Friede vom 11. Dezbr. 1806 Art. 5. (u. a. in Martens Recueil Suppl. T. IV. p. 384. und v. Meyer Corp. iur. conf. germ. T. I. p. 114.). Vgl. auch Weber a. a. O. S. 178 flg.

Digitized by Google

dem 17. Jahrhundert in der Lausitz bestand, hat sich auch in mittelbarer Folge des Westfälischen Friedens für einen Theil der Mainzer Besitzungen gebildet.

Im Eichsfelde, wo die unbestrittene Landeshoheit den Erzbischöfen weniger Rücksichten gebot, und in dem landständischen Einflusse der Geistlichkeit ein Gegengewicht gegen Adel und Städte gegeben war, hatte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts Erzbischof Johann Schweickard ein erneutes Verbot gegen die Evangelischen erlassen[1]); so wirksam auch waren seine und der Jesuiten[2]) Bemühungen um Herstellung des katholischen Cultus gewesen, daß, als im J. 1624 unter dem Schutze des Tilly'schen Heeres eine Visitation des Landes stattfand, in den der Hoheit des Stifts unmittelbar unterworfenen Districten nur noch wenige Pfarreien in den Händen der Protestanten waren, und ohne Mühe denselben entzogen wurden[3]). Der Besitzstand des Entscheidungsjahres war daher in aller Weise den Evangelischen ungünstig. In Treffurt zwar und Dorla blieb ihnen freie Religionsübung; der Erzbischof mußte sogar, obwohl er nicht nach dem Beispiele Hessens auf seine ganerbschaftlichen Hoheitsrechte zu Gunsten Sachsens verzichten wollte, im Vertrage vom 30. Januar 1773 die geistliche Gerichtbarkeit der Sächsischen Consistorien anerkennen, und sich mit Bestätigung seiner Diöcesangewalt über das Eine, katholisch gebliebene Dorf Wendehausen begnügen[4]). Bedeutenden Abbruch erlitt auch das Erzstift an seinen geistlichen Gerechtsamen, als endlich im J. 1692 nach lang-

1) Die für das Eichsfeld ergangene Kirchen-Ordn. vom 4. Juni 1605 (in Scheppler's Cod. eccles. Moguntinus novissimus. Aschaffenb. 1802. Th. 1. S. 103 flg.) setzt unter Bezugnahme auf Art. 1—3. der Ger.-Ordnung fest, daß die Unterthanen sich zur katholischen Religion bekennen müßten, und verfügt gegen die, welche nicht regelmäßig dem katholischen Gottesdienste beiwohnen würden, eine namhafte Geldstrafe zum Besten der Kirchenfabrik.

2) Diesen wurde gleich bei ihrer ad rem catholicam servandam et augendam erfolgten Einführung im J. 1574 die Pfarrkirche in Heiligenstadt übergeben. Wolf de archidiac. Heiligenstad. §. 5. p. 24.

3) Wolf von den geistl. Commissarien S. 102. 113. 118. und dessen polit. Gesch. des Eichsfeldes Th. 2. S. 169.

4) Wolf von den geistl. Commissarien S. 90 flg. u. Weiße's neueste Gesch. Th. 2. S. 91 flg.

wierigem Prozessiren und vielfachen Gewaltthätigkeiten der Streit mit dem Braunschweigischen Hause verglichen wurde; denn auf Grund des damaligen Besitzstandes blieben nur Duderstadt, Gieboldhausen, Lindau und das Petersstift zu Nörten unter weltlicher und geistlicher Herrschaft von Mainz, das übrige untere Eichsfeld ging mit Domanial-, Landeshoheits- und bischöflichen Gerechtsamen an Braunschweig über [5]). Innerhalb der Grenzen aber des Stiftsgebietes, welches seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges ein eignes, geistliches Commissariat bildete[6]) und nur theilweise den geistlichen Behörden zu Erfurt untergeordnet war [7]), blieb die katholische Kirche bis auf die neueste Zeit die herrschende. In einzelnen Ortschaften nur der Hansteinischen und andrer adligen Familien erhielt sich auf Grund des s. g. ius capellae evangelische öffentliche Religionsübung, ohne daß indeß die Gutsherren wirkliche Pfarrgerechtsame für ihre Geistlichen, oder gar die Exemtion ihrer Gemeinden von dem katholischen Stol- und Gerichtszwange hätten

---

5) Vgl. hierüber und den Grenzberichtigungs-Vertrag vom Jahre 1743 Wolf's polit. Gesch. des Eichsf. Th. I. S. 108. Th. 2. S. 28. und Hartmann's Prov.-Recht d. Fürstenth. Eichsf. Berl. 1835 S. XVII.

6) Ursprünglich war das Eichsfeld der geistlichen Obhut des Erfurter Provisor untergeben (Wolf von den geistl. Commissarien S. 64 flg. vgl. mit Würdtwein de archidiac. prep. eccles. M. Virg. Erf. p. 249 seq.), später aber waren Heiligenstadt, Dorla und Nörten Sitze von Archidiaceneu, die wieder ihre eignen Officiale hatten, und, zumal bei der großen Entfernung von dem Bischofssitze, fast ganz unabhängig die Kirchenregierung führten. (S. Wolf a. a. O. S. 18 flg. und de archid. Heilig. §. 1. et 3., so wie de archid. Nortun. Götting. 1810.). Schon früh fingen daher die Mainzer Prälaten an, einzelne Geschäfte besondern Commissarien zu übertragen, deren Ressort immer mehr und mehr erweitert wurde, bis seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Archidiaconate und deren Officialate ganz verschwinden. (Wolf a. a. O. S. 14 flg. 31 flg.) Seit dieser Zeit findet sich für das Eichsfeld ein Commissariat zu Duderstadt als bleibendes Amt; die vollständige Organisation desselben, durch Beiordnung von Assessoren und nähere Feststellung des Ressorts, welches übrigens geistliche Rechts- wie Verwaltungssachen umfaßte, scheint aber erst nach erfolgter Restitution des katholischen Cultus eingetreten zu sein. Vgl. Wolf a. a. O. S. 42 flg. 76 u. 84 flg., wo auch ein Verzeichniß der Eichsfelder Commissarien seit dem J. 1549 sich findet.

7) Bei Wolf a. a. O. vermißt man hierüber näheren Aufschluß, und auch Hartmann a. a. O. S. XXII. flg. verbreitet sich nur über die weltliche Verfassung des Eichsfeldes. Aus mehreren für die Erfurter Siegeler vorhandenen Commissorien des 16. und 17. Jahrh. (Würdtwein l. l. p. 527. 539., Scheppler l. l. p. 92.) läßt sich abnehs-

Digitized by Google

durchsetzen können[8]); sonst wurde den Protestanten, welche übrigens alles Drucks ungeachtet[9]) in nicht ganz geringer Zahl sich erhielten[10]), bis zur neuesten Zeit nur bürgerlicher Rechtsschutz und Hausandacht zugestanden[11]).

Günstiger gestalteten sich deren Verhältnisse in der Stadt Erfurt und ihrem Gebiete. Hier hatte sich selbst während des dreißigjährigen Krieges die evangelische Religionsübung ziemlich ungestört erhalten, da die bereits versuchte Ausführung des Restitutionsedicts durch die Schwedische Besitznahme der Stadt vereitelt wurde[12]); außerdem gab, wenigstens in den Augen des Raths und der Bürgerschaft, der Hammelburger Vergleich vom Jahre 1530[13]) einen rechtsbegründeten Anspruch auf freies Bekenntniß der lutherischen Lehre. An den Osnabrücker Verhandlungen hatte Erfurt als Reichsstadt Theil zu nehmen, und dadurch zugleich das ius reformandi sich zu sichern versucht, und obschon dies mißlang, weil sowohl Kur-Mainz als das Sächsische Haus ihre Gerechtsame dadurch gefährdet glaubten, so war doch so viel der Stadt zugestanden worden, daß erst noch durch eine besondere kaiserliche Commission ihr Verhältniß zum Stifte untersucht und

---

men, daß, wie die Pontificalien dem Erfurter Weihbischofe, so auch dem dortigen vicarius in spiritualibus manche Regierungsangelegenheiten vorbehalten waren; in Rechtssachen aber war nach Starke's Beiträgen Th. 1. §. 143. das Commissariat nur dem Mainzer Generalvicariate untergeordnet.

8) S. Wolf a. a. O. S. 93—109. u. besonders Hartmann a. a. O. S. 384 flg.

9) Vgl. den Visitat.-Rezeß vom J. 1666 und die erneute Kirchenordn. vom J. 1670 bei Scheppler l. l. p. 148. u. 154.

10) In den Kreisen Heiligenstadt und Worbis, die nur ehemals Mainzische Ortschaften in sich schließen, war im J. 1817 das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken wie 1 zu 10 und 4. Vgl. die statist.-topogr. Uebers. des Depart. d. Reg zu Erfurt S. 3.

11) In Duderstadt, wo ein großer Theil der Bürgerschaft evangelisch geblieben war, und deshalb der Besuch auswärtiger evangelischer Kirchen früher schon nachgesehen wurde (Büsching a. a. O. Th. 6. S. 556.), ist im J. 1808 den Evangelischen eine der Stadtkirchen durch ein Decret der Westfälischen Regierung überwiesen worden (Winkopp's Rheinischer Bund Th. 7. S. 498.). In Heiligenstadt wurde schon im J. 1803 die Kirche des aufgehobenen Martinsstifts zum evangelischen Gottesdienste eingerichtet (Wolf de archid. Heilig p. 22.).

12) Weinrich's Nachrichten von Erfurt S. 132 flg.

13) S. oben §. 3. S. 601.

festgestellt, auch die innere Verfassung und Verwaltung, über welche zwischen Rath und Bürgerschaft Streitigkeiten mancherlei Art obwalteten, geordnet werden sollte. Dem Ausspruche der Commission, welcher nach langen, durch Sächsische Einmischung erschwerten Verhandlungen für die Kur-Mainzische Landeshoheit ausfiel, verweigerte aber Erfurt freiwillige Unterwerfung; erst die Achtserklärung und Eroberung der Stadt führte im J. 1664 zur Huldigungsleistung[14]). Eine kirchliche Reaction erfolgte jedoch nicht, vielleicht schon aus Besorgniß vor Sachsen, welches immer noch nicht seine Ansprüche auf die Oberhoheit über Erfurt aufgeben mochte. Nicht einmal eine Restitution auf Grund des friedensmäßigen Normal-Besitzstandes trat ein, sondern mit Zustimmung des Domkapitels bewilligte Erzbischof Johann Philipp, gleich nach Besetzung der Stadt, unterm 16. Dezbr. 1664 eine ausgedehnte Religions-Assecuration[15]), wonach Rath und Bürgerschaft wie deren Nachkommen „bei dem exercitio religionis Augustanae Confessionis, auf Maaß und Weise, wie sich solches in gegenwärtigem Zustande befindet", und bei allen bisher besessenen Kirchen, Schulen, Einkünften u. s. w., insbesondre auch bei „Anordnung und Direction des Ministerii, und dahin gehöriger unter ihren Religionsverwandten vorfallender Erörterung der Ehe- und Gewissenssachen, hergebrachtem stylo nach, wie auch bei freyer Präsentir-, Benenn- und Bestellung derer dazu erforderlichen Inspectoren und Assessoren, auch Kirchen- und Schulbedienten, sammt allen andern zu sothanem exercitio gehörigen actibus und Gebräuchen, alles dem Instrumento Pacis gemäß, auch inskünftige frey, ruhig und ungehindert gelassen" werden sollten. Ausdrücklich wurde diese Zusiche-
1665 rung erneut, als im Jahre darauf die Ernestinische Linie, wie schon vorher Kurfürst Johann Georg II., sich zur Anerkennung der Mainzischen Gerechtsame über Erfurt verstand, und gegen Entschädigung für das bisher bezogene Schutzgeld dem Rechte

14) Vgl. über diese Angelegenheiten Weinrich a. a. O. S. 149 flg. und Weiße's neueste Gesch. Th. 1. S. 153 flg.

15) Lünig R. Arch. P. spec. Abth. 1. S. 404., Londorp Acta publ. T. IX. p. 233.

Digitized by Google

des Erbschutzes, auch allen Ansprüchen auf landesherrliche Hoheit über Stadt und Gebiet von Erfurt entsagte[16]); gleiche Zusicherung freier Religionsübung, des bisherigen Kirchenbesitzes und der Patronatsgerechtsame ward den zum Erfurter Gebiet gehörigen adligen und unadligen, geistlichen und weltlichen Unterthanen von dem neuen Landesherrn ertheilt[17]).

Im unbestrittenen Besitze der Landeshoheit über Erfurt blieb seitdem das Mainzer Erzstift bis zu der allgemeinen Säcularisation des J. 1803; der Protest, zu welchem Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen sich nochmals veranlaßt sah, hatte keinen weiteren Erfolg, als ein ihm vom Kaiser ertheiltes Salvatorium seiner angeblichen Rechte über die Stadt[18]). An der Spitze der gesammten Administration[19]) stand mit dem Rechte des Vorsitzes in allen Landesbehörden ein kurfürstlicher Statthalter, jederzeit ein Mainzer Domherr. Die weltliche Verwaltung war rücksichtlich der landesfürstlichen Domänen, Renten und Einkünfte beim Cammercollegium, im übrigen bei der, zugleich als obere Gerichtsbehörde[20]) fungirenden, Landesregierung; ganz davon getrennt war die geistliche Verwaltung, indem diese, nur mit Unterordnung unter das Generalvicariat[21]) und das Metropolitangericht zu Mainz,

16) Art. 1. 2. 3. 5 flg. des Leipz. Haupt-Rez. vom $\frac{13}{23}$ Dezbr. 1665 bei Lünig a. a. O. Spic. eccl. Th. 1. S. 165.

17) Art. 17. des Leipz. Haupt-Rez.

18) Weiße's neueste Gesch. Th. 1. S. 159.

19) Vgl. über die polit. u. kirchl. Verfassung Erfurts überhaupt Heinemann a. a. O. S. 44 flg., Kurzgefaßte Geschichte von Erfurt S. 103 flg. 111. 118 flg. und Büsching a. a. O. Th. 6. S. 543.

20) Darin wich die Einrichtung Erfurts von der des Eichsfeldes ab, wo, vielleicht um des größeren Umfangs und der mehreren Geschäfte willen, im J. 1777 der Regierung die bis dahin mit dem Ober-Landgerichte concurrente Jurisdiction genommen, und nur die eigentliche Administration gelassen wurde. Vgl. Wolf's polit. Geschichte des Eichsf. Th. 2. S. 86. u. 102. u. Hartmann a. a. O. S. XX VII. flg.

21) Ein Kur-Mainzisches Reser. an das General-Vicariat vom 5. Sept. 1670 (bei Scheppler l. l. p. 183.) beschränkt schon die Competenz des Vicariats auf die correctio morum inter personas ecclesiasticas, die causae beneficiales et aedificandarum et reparandarum ecclesiarum, die dispensatio super legatis annuis de celebranda anniversaria, die causae matrimoniales, letztere jedoch allein quoad sacramentalia, und befiehlt, daß sich dasselbe, weil dies zur Competenz des Hofraths oder der Regierung gehöre, enthalten solle „aller andern

allein von dem geistlichen Gerichte zu Erfurt ausging, welches aus dem Statthalter, dem Siegler[22]) und aus vier Assessoren bestehend[23]), zugleich zur Appellationsinstanz für das Officialat des Marienstifts bestimmt war. Vorübergehende und unerhebliche Beschwerden abgerechnet, blieben übrigens die den Evangelischen zugesicherten Religionsfreiheiten und sonstige Bewilligungen unverkürzt. Zwar drang der Kurfürst darauf, daß, der weit überwiegenden Mehrzahl der evangelischen Bürger ungeachtet, der Rath stets zu gleichen Theilen mit Katholiken und Lutheranern besetzt werde. Indeß war dies der Billigkeit um so mehr gemäß, als der Erzbischof, wie er bei der Besitznahme der Stadt versprochen, für alle landesherrlichen Aemter die Parität beider Religionspartheien durch gleichmäßige Anstellung von Katholiken und Evangelischen anerkannte, und bei der Universität nicht bloß die übrigen Facultäten in solcher Weise besetzen ließ, sondern auch im J. 1767 neben der katholischen eine evangelisch-theologische Facultät einrichtete. Von Kirchen und kirchlichen Stiftungen besaßen die Katholiken in der Stadt die beiden Collegiatstifter S. Marien und S. Severus, das Benedictinerkloster S. Peter und Paul, das
1774 später in ein Gymnasium verwandelte Jesuitercollegium, 7 Klöster und 4 Kirchen nebst 3 Kapellen, auf dem flachen Lande dagegen nur die Pfarreien in den fünf s. g. Küchendörfern; alle übrige Landgemeinden, und in der Stadt nicht weniger als 11 Kirchen waren und blieben den Evangelischen[24]). Mit Ausnahme der von

---

Jurisdiction in Civil- und Criminal-, Personal- und Real- wie auch Zehntsachen (ausgenommen wenn in causis decimarum zwei Stifter, Klöster und Geistlichkeit einander Streit hätten) sowohl in petitorio als possessorio, ferner in causis praeventionum, defforationis, fornicationis und reconventionis, wie auch ex L. diffamari und sonst gänzlich". Eine speciell für Erfurt ergangene Verordn. ähnlichen Inhalts vom 21. Febr. 1733, welche aber zugleich für alle Personalsachen der Geistlichen, obschon nur dieser, nicht der Schullehrer, das geistliche Forum bestätigte, theilt Starke a. a. O. §. 142, mit.

22) Mit dem Siegler-Amt war regelmäßig die Würde eines Weihbischofs und vicarius in pontificalibus verbunden.

23) Ueber die Einrichtung dieses Gerichts vgl. Winkopp's u. Höck's Magazin für Gesch., Statist. u. Topogr. der deutschen geistl. Staaten. Zürich 1790 Th. 1. S. 21 flg. u. Starke a. a. O. §. 141—44.

24) Nach der Note 10. angef. Uebers. ist im Erfurter Kreise die Zahl der Evangelischen viermal so groß als die der Katholiken.

Digitized by Google

Sachsen eingelösten Aemter Tonndorf und Mühlberg, für welche die kurfürstliche Regierung als Consistorialbehörde galt, übte zugleich das städtische Consistorium, aus der Stadtgeistlichkeit, einigen Rathsverordneten und dem evangelischen Syndicus bestehend, über alle Land- und Stadtkirchen die obere Aufsicht, in Betreff der Kirchen- und Güterverwaltung wie über das Lehramt, nicht minder die geistliche Gerichtbarkeit, die von landesherrlichem Einflusse eben so frei war, als die meist durch Wahl der Gemeinden erfolgende Besetzung der geistlichen Aemter; für die in evangelischen Orten ansässigen Katholiken ward sogar ein Pfarrzwang, wenn schon nur in Betreff der Gebühren, anerkannt. Bemerkenswerth wie die stiftische Gesetzgebung überhaupt durch manche Vorschriften war, welche man in neuerer Zeit bald als Beweis übertriebener Besorgniß der Staatsgewalt, bald als Beeinträchtigung der katholischen Kirche hat bezeichnen mögen[25]), ist sie noch ausgezeichneter durch ein in geistlichen Territorien seltenes Beispiel von Toleranz und völliger Gleichstellung beider Religionspartheien.

25) So bestand z. B. in Mainz schon seit dem J. 1574 ein Verbot des Verkaufs von Grundstücken an geistliche Corporationen und Personen ohne besondere landesherrliche Erlaubniß (Scheppler l. l. p. 82. 109. 139.); die Anstellung von Ausländern in geistlichen Aemtern wurde im J. 1648 ganz allgemein untersagt (ibid. p. 120.); die Steuerpflicht der Geistlichen war in Betreff der indirecten Abgaben, wie Mahl- und Weinsteuer (ibid. p. 101. 185. 188.), und der directen anerkannt, und namentlich im Eichsfeldischen durch Landtags-Beschluß vom J. 1688 dahin festgestellt, daß auf je 1000 Rthlr. von den Ständen bewilligter Steuern die Geistlichkeit 100 Rthlr. aufbringen müsse (Wolf's polit. Gesch. des Eichsf. Th. 2. S. 120. 128.).

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die ehemals geistlichen Territorien von Trier, Cöln, Münster und Paderborn.

§. 1.

Geschichte der Stiftsgebiete bis zur Erwerbung der Landeshoheit.

Wie die Gründung der Bisthümer **Trier** und **Cöln**, sind auch die ersten Anfänge ihres weltlichen Besitzes, welcher allmählich zu bedeutenden Territorien sich erweiterte, und die Prälaten dieser Stifter auf die erste Stufe unter Deutschlands Fürsten erhob, in ein Dunkel gehüllt, welches selbst die gründlichste Forschung schwerlich ganz aufzuhellen vermögen wird[1]). Auf einzelne Güter und Ortschaften, auf Zehnten und Grundrenten hat sich ohne Zweifel das ursprüngliche Besitzthum beschränkt, welches zu behaupten in den unruhigen Zeiten der Merowingischen Herrschaft nicht immer gelungen sein mag, wenn schon einzelne Stücke des spätern Gebiets, wie es scheint, bis in die vorcarolingische Periode hinaufreichen[2]). Selbst ob die Bischöfe schon unter den Merowingern Immunitätsprivilegien erlangt haben, ist ungewiß[3]),

1) Nach (**Hontheim**) Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica Augsb. 1750. diss. ad Sec. VII. §. 3. fehlt es über die Dotation und ersten Erwerbungen Triers an allen diplomatischen Nachrichten; ein gleich negatives Resultat dürfte sich dereinst für Cöln ergeben, welches, auffallend genug, seinen Geschichtschreiber noch erwartet, da weder das ältere Werk von **Gelenius** de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. 1645, noch die Geschichte des Erzstifts Cöln von J. J. Süß. Cöln 1826. auch nur billigen Anforderungen genügt.

2) So hat nach **Gelenius** l. l. p. 65. Bischof Cunibert von Cöln († 663) seine Erbgüter Rense, Zeltingen und Rachtig dem Stifte zugebracht.

3) In dem Trierer Immunitätsprivilegium Pipin's vom J. 761, später mehrfach erneut (s. **Hontheim** l. l. p. 120. 182. 167.), heißt es zwar, daß Bischof Wiomadus ein praeceptum anteriorum regum

Digitized by Google

für Cöln nicht einmal aus der carolingischen Zeit ein solches Privilegium erhalten[4]), und so kann, wie erst seit Bekehrung der Sachsen die kirchliche Organisation der Rheinischen Lande feste Gestalt gewann, auch wohl nur das neunte Jahrhundert als die Zeit gelten, in welcher für die weltliche Macht der dortigen Stifter ein sichrer, wenn schon immer noch unbedeutender Grund gelegt wurde. Nicht minder geringfügig war sicher die ursprüngliche Dotation der Sächsischen Bisthümer, die in Münster auf einige Edelhöfe mit den dazu gehörigen Bauerschaften beschränkt scheint[5]), in Paderborn hauptsächlich auf dem Besitze von Iburg, dem spätern Driburg beruhte[6]). Hier setzte zugleich, obwohl Paderborn schon im J. 822 von Ludwig dem Frommen ein mehrfach später bestätigtes Immunitätsprivilegium erhielt[7]), gleiche Vergünstigung auch wohl dem Münsterschen Stift zu Theil geworden sein mag, die Macht des Sächsischen Herzogshauses nicht geringe Schwierigkeiten jeder Erweiterung der grundherrlichen Rechte zu öffentlicher Gewalt entgegen, die dort eben sowohl in dem geistlichen Ansehn der Rheinischen Prälaten, als seit der Trennung Deutschlands von Frankreich in den politischen Schicksalen der Lothringischen Lande eine bedeutende Unterstützung fand.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts verlieh Zwentibold von Lothringen, König Arnulf's unechter Sohn, dem

---

Francorum beigebracht habe; das in Broweri Annal. Trevir. T. I. p. 351. und Lünig Spicil. eccl. T. I. p. 192. mitgetheilte Privilegium Dagobert's I. vom J. 643 ist indeß unzweifelhaft unecht.

4) Von Carl dem Gr. sagt Gelenius l. l. p. 65.: Coloniensem metropolitanam aliasque ecclesias agris et censibus, immo territoriali iurisdictione auxit; indeß ist m. W. ein Immunitätsprivilegium, wovon wohl nur jene Schlußworte zu verstehen sind, nicht bekannt geworden.

5) Vgl. A. A. Erhard's Geschichte Münsters, 1835. S. 49. Auf dem Grund und Boden dieser Dotation, welche bei der späteren Theilung der Stiftsgüter theilweise dem Kapitel zufiel, entstand allmählich die Stadt, deren einzelne Grundstücke daher bis auf die neueste Zeit einem Wortzinse an das Stift unterworfen blieben. S. ebend. S. 93. und Kindlinger's Münsterische Beitr. Th. 1. Urk.-Anh. No. 1. Note a. und Th. 2. S. 237.

6) Schaten annal. Paderborn. Neuhaus 1693. T. I. p. 44.

7) Ibid. p. 71. 148., Bessen's Gesch. des Bisthums Paderborn. 1820. Th. 1. S. 78.

Trierer Erzbischofe Ratbod über die Stadt und alle stiftischen Besitzungen die Grafschaft[8]), und unter der schwachen Regierung Ludwig's des Kindes, der unruhigen Conrad's des Saliers, wo Lothringen zwischen Ost- und Westfränkischer Herrschaft schwankend sich fast ganz überlassen war, gelang es den Bischöfen leicht, ihre Grafenrechte zur Unabhängigkeit von der herzoglichen Obergewalt zu erweitern, welche zu brechen Kaiser Heinrich I. und seinem Sohne Otto das eigne Interesse gebot[9]). In rascher Folge mehrten sich seitdem die, freilich sehr zerstreut belegenen, Besitzungen des Stifts an beiden Ufern der Mosel und diesseits des Rheines an der untern Lahn[10]), und würden leicht zu einem geschlossenen Territorium bedeutenden Umfanges sich abgerundet haben, wenn nicht die mächtigeren Dynastieen und adligen Geschlechter dieser Gegenden die Belehnung mit vielen Stiftsgütern erzwungen[11]), die zahlreichen Vögte und Burggrafen des Stifts die Erblichkeit ihrer Aemter zu Eingriffen in die stiftischen Gerechtsame mißbraucht hätten[12]), wodurch manches Besitzthum, kaum gewonnen, wieder verloren ging. Ueber viele Ortschaften und Districte wurde jedoch allmählich die Vogtei wieder erworben[13]); die Auflösung des Lothringischen Herzogthums beseitigte um so mehr jede Gefahr, welche von dieser Seite her der Selbstständigkeit und weltlichen Macht des Stifts drohte, als das mächtigste unter den Lothringischen Grafengeschlechtern, das Luxemburgische, sein Besitzthum zu einem großen Theil von Trier zu

8) Hontheim diss. ad Sec. IX. §. 3. u. 4. und T. I. p. 236. 239.

9) Ibid. T. I. p. 258. 282. 351. 382. und diss. ad Sec. X. §. 4., womit auch die Urk. König Ludwig's vom J. 903 über Verleihung der Münz-, Zoll- und sonstigen Regalien über die Stadt Trier bei Lünig a. a. O. S. 196. zu vergleichen ist.

10) Die ersten ostrheinischen Erwerbungen fallen noch in die Regierung Otto's des Gr. (Hontheim T. I. p. 292.); bedeutend aber wurde der Besitz im Lahngebiete erst unter Heinrich III., als das Stift die, später den Isenburgern und dann den Nassauern zu Lehn überlassene, Grafschaft auf dem Einrich erwarb (ibid. p. 374. Not. a. und diss. ad Sec. VII. §. 24.).

11) Schon im J. 981 klagte Bischof Egbert, „Episcopii maximam partem militibus in beneficium esse distributam".

12) Hontheim l. l. diss. ad. Sec. XII. §. 3.

13) Ibid. T. I. p. 623. und diss. ad Sec. XIII. §. 4.

Digitized by Google

Lehn trug[14]), die Oberadvocatie aber über Stadt und Kirche, welche die Pfalzgrafen am Rhein besaßen, wohl schon längst nur noch dem Namen nach bestanden hatte, als im J. 1197 Pfalzgraf Heinrich sich zur Verzichtleistung auf dieses Recht seines Hauses verstand[15]). Mehr indessen als alles dies, mehr auch als das geistliche Ansehn, welches die Trierer Erzbischöfe dem hohen Alter ihrer Kirche[16]), und dem von den Päbsten verliehenen Ehrenrechte eines Primaten von Gallien und Germanien[17]) und gebornen Legaten des Römischen Stuhls[18]) verdankten, gewährte und sicherte zugleich weltlichen Einfluß und landesfürstliche Unabhängigkeit die mit dem Trierer Erzcanzleramte durch Gallien und im Königreiche Arelat verknüpfte Würde eines Kurfürsten des Reichs[19]); doch bleibt es auffallend, daß vor dem Anfange des

14) Ueber diesen, wie es scheint, schon in der Mitte des 11. Jahrh. begründeten Lehusnerus von Arlon vgl. Browerі annal. Trevir. T. II. p. 218., Hontheim l. l. T. I. p. 392. u. 700. und Moser's Staatsrecht des churfürstl. Erzstifts Trier. Leipz. 1740 K. 12. §. 12.

15) S. die Urk. bei Lünig R. Arch. P. Spec. Cont. II. p. 122.

16) S. oben Buch I. K. 3. §. 1. S. 158. u. 164. Um dieses hohen Alters willen wird in einem Privilegio P. Alexander's II. vom J. 1070 an der Trierer Kirche die vicinior sedis Romanae affinitas prae omnibus Galliae et Germaniae ecclesiis gerühmt, und von Kaiser Otto II. Trier totius Galliae Germaniaeque metropolis genannt.

17) Dieses ius primatus soll schon von P. Sylvester im J. 447 der Trierer Kirche verliehen sein (Hontheim l. l. T. I. p. 17.), hat übrigens nach den späteren Bestätigungen vom J. 967 und 975 (ibid. p. 305. u. 312.) nur das ius primae sedis et vocis auf den Concilien, keine höhere Kirchengewalt gewährt, und wird in einem Privilegio Leo's IX. vom J. 1049 (ibid. p. 386. und Lünig Spicil. eccl. T. I. p. 202.) sogar nur für Gallia Belgica anerkannt. Für Frankreich verlor dieser Primat später alle Bedeutung (s. Moser a. a. O. Kap. 8. §. 8.), ist aber auch nie in Deutschland anerkannt, am wenigsten nach Böhmer de orig. iur. Archiep. Colon. c. 1. §. 10. über die Cölner Kirche begründet gewesen, und hat sich daher nicht einmal im Titel der Trierer Bischöfe erhalten.

18) Diese Würde verlieh im J. 1137 P. Innocenz II. dem Erzbischofe Adalbero, und bestätigte 20 Jahre später Pabst Hadrian IV. (Hontheim l. l. p. 536. u. 580.).

19) Von Chronisten wird das Trierer Erzcancellariat schon zu Ende des 13. Jahrh., in Urkunden dagegen zuerst im J. 1314 erwähnt (Hontheim diss. ad Sec. XIII. §. 2 und T. II. p. 92.). Die letzten Spuren wirklicher Ausübung dieses Amts gehören dem 16. Jahrhundert an (ibid. diss. ad Sec. XVI. §. 12. u. Moser a. a. O. K. 2. §. 15—23.).

Digitized by Google

vierzehnten Jahrhunderts sich keine förmliche Anerkennung der erzbischöflichen Landeshoheit vorfindet[20]).

Glücklicher noch waren in Erweiterung ihres Besitzthums und Begründung fürstlicher Hoheit die Erzbischöfe von Cöln, deren kirchliche Autorität, durch päbstliche Verleihung ähnlicher Ehrenrechte gehoben[21]), in der Metropolitangewalt über den größten Theil des nordwestlichen Deutschlands festerer Grundlage genoß, als den Trierer Prälaten in ihrer auf Lothringen beschränkten geistlichen Oberhoheit gegeben war. Zwar blieb es ohne erhebliche Folgen, daß Kaiser Otto seinem Bruder, dem
953 Erzbischofe Bruno von Cöln, das Herzogthum Lothringen zur Verwaltung übergab[22]), und wie die Fortdauer der alten Gauverfassung, erschwerte allerdings auch das Aufblühen mächtiger Grafen- und Dynastengeschlechter innerhalb der Diöcesangrenzen die Ausdehnung der Kirchenbesitzungen[23]). Doch mehrten sich diese im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts allmählich, theils an den Ufern des Rheins, wo der berühmte Erzbischof Hanno Rees und Calcar so wie das Gebiet von Neuß an das Stift brachte, unter Erzbischof Friedrich II. († 1159) und unter dessen Nachfolger

20) In dem Lehnbriefe K. Heinrich's VII. für Erzb. Balduin vom J. 1309 wird das Stiftsgebiet principatus pontificalis, der Bischof princeps Imperii genannt, und ihm plenaria iurisdictio et administratio temporalium beigelegt (Hontheim l. l. T. II. p. 27.); beiläufig kommt aber allerdings schon in einer Urk. vom J. 1230 der Titel princeps vor (ibid. T. I. p. 706.).

21) Das ius primatus ist zwar, wie Boehmer l. l. §. 8—11. nachgewiesen, erst im 12. Jahrhundert förmlich bestätigt, aber schon seit dem 10. unbestritten geübt, und erst durch die von Innocenz IV. verliehene Würde eines legatus natus so verdrängt worden, daß es sich nicht einmal im Titel erhalten hat. Die Ernennung Erzbischofs Herrmann zum Cardinal der Kirche S. Ioannis ante portam latinam im Jahre 1052, offenbar nur eine persönliche Gunstbezeugung Leo's IX., giebt Gelenius unter Berufung auf eine Bulle Eugen's III. irriger Weise für ein bleibendes Vorrecht der Cölner Prälaten aus.

22) Vgl. Pfister's Gesch. der Teutschen Th. 2. S. 48 flg. — Im Interesse des Stifts stellt Gelenius die herzogliche Würde als für immer verliehen, und die Bildung der späteren Herrschaften als rechtswidrigen Abfall vom Stifte dar.

23) Vgl. die Einleitungen zu Günther's Cod. Rheno-Mosellanus, insbes. Th. 1. S. 5 flg.

Digitized by Google

Reinald Andernach und die Grafschaft Meer mit Linn erworben wurden, auch Odenkirchen, Wassenberg und andere Ortschaften um diese Zeit zum Stifte gekommen sein müssen[24]), theils gewannen in dem Westfälischen Theile der Diöcese die Prälaten zu dieser Zeit durch Allodial-Besitz[25]) und durch Erwerb einiger Gaugrafschaften[26]) ein so festbegründetes Ansehn, daß Kaiser Friedrich I. im J. 1180 bei dem Sturze des Welfischen Heinrichs dem Erzbischofe Philipp von Cöln nicht bloß für die eignen Besitzungen, sondern so weit in Westfalen die Cölnische Erzdiöcese reichte, und im ganzen Sprengel der Paderborner Kirche, die herzoglichen Rechte verlieh[27]).

Ueber die angeseheneren Grafengeschlechter Westfalens, wie die von der Mark, von Arnsberg u. s. w., die neu gewonnene Herzogsgewalt in ihrem vollen Umfange geltend zu machen, gelang freilich den Cölner Prälaten nicht, und gleich entschiedenen Widerspruch fanden ihre Versuche, eine fürstliche Oberhoheit zu gewinnen, bei den Bischöfen von Paderborn. Denn schon zu Anfang des elften Jahrhunderts hatten diese mehrere Grafschaften erworben[28]) und unter dem Bischofe Meinwerc, einem Sächsi-

---

24) Vgl. Gelenius l. l. p. 65 seq. und Süß a. a. O. S. 66., besonders aber die Privilegien von Alexander III. und Lucius III., in Lünig Spicil. eccl. Fortf. Th. 1. S. 836. und 837., welche die, später zum Theil wieder verloren gegangenen, stiftischen Besitzungen einzeln aufführen, unter diesen auch Odenkirchen und Wassenberg.

25) Das Privilegium P. Alexander's III., im J. 1179, also vor Erwerb der herzoglichen Würde ausgestellt, nennt als Cölner Allodialgüter Dölberg, Hagen an der Ruhr und Mark. Nach Mich. Moerckens Conatus chronol. ad catal. Archiepisc. Coloniae. Cöln 1745 p. 103. hätte Bischof Friedrich auch schon im J. 1120 die Westfälische Herrschaft Padberg acquirirt; den Erwerb von Werl setzt Gelenius l. l. p. 69. sogar schon unter Kaiser Otto d. Gr.

26) Außer dem Allodium bestätigt die Urkunde Alexander's die comitia in Westphalia quae vulgariter Gograshophe dicuntur, ohne sie jedoch zu benennen.

27) Die betreff. Urk. s. in v. Olenschlager's Erläuter. der goldnen Bulle. Anh. No. 24., und bei Gelenius l. l. p. 74.

28) Zwei Urkunden K. Otto's III. vom J. 1001 u. K. Heinrich's II. vom J. 1003 (in Schaten annal. Paderb. T. I. p. 866. und Lünig's Spicil. eccl. Th. 2. S. 701.) nennen unter den stiftischen Besitzungen die comitatus super pagos Paterga, Aga, Threveresga, Auga et Sorchtfeld.

Digitized by Google

schen Grafen († 1034), welcher alle seine Güter der Kirche zuwendete und die Grafschaft Warburg, so wie das spätere Lippe an das Bisthum brachte[29]), das Stiftsterritorium so bedeutend vermehrt, daß die Paderborner Prälaten fürstliche Unabhängigkeit wohl ansprechen konnten. Um so eher durften sie sich durch jene Unterordnung unter Cöln verletzt erachten, als gleich Minden und Osnabrück auch Münster, obwohl es damals schwerlich dem Paderborner Bisthum an Umfang des weltlichen Besitzes voranstand[30]), von der herzoglichen Oberhoheit befreit blieb, und gerade in dieser Zeit, nachdem Bischof Ludwig I. im J. 1173 die den Grafen von Teklenburg erblich zuständige Schutzherrlichkeit über das Stift an dasselbe zurück gebracht hatte[31]), unter dessen Nachfolger Herrmann II., Grafen von Katzenellenbogen, mit dem vollen Besitze der Regalien die fürstliche Würde urkundlich zugestanden erhielt[32]). Wirklich scheint auch Paderborn binnen kurzem eine gleiche Unabhängigkeit erlangt zu haben[33]); der Erwerb aber der Schutzvogtei, welche Graf Wittekind von Waldeck im J. 1189 mit kaiserlicher Genehmigung unter Vorbehalt eines bloß persönlichen Einlösungsrechts dem Stifte Paderborn verpfändete[34]), erleich-

29) Vgl. Schaten l. l. p. 394. 419. u. 440., Lünig a. a. O. S. 704 flg.

30) Die ersten erheblichen Erwerbungen für Münster, wie z. B. Horstmars, der Herrschaft Vechta u. s. w. fallen in das 13. Jahrhundert; den späteren Umfang hat das Stift erst im 14. und 15. erhalten.

31) Schon vom Grafen Heinrich von Teklenburg hatte Bischof Friedrich II. die Vogtei erkauft, aber erst durch Vertrag zwischen dessen Sohne Simon und dem Bischofe Ludwig I. († 1174) kam diese Angelegenheit zu Stande. Vgl. Erhard a. a. O. S. 1000., Wilken's Vers. einer allg. Gesch. des St. Münster. Hamm 1823 S. 4. und Herm. Kock series episc. Monast. T. I. p. 67.

32) Vgl. Joh. Hobbeling's Beschreib. des ganzen Stifts Münster herausg. von J. D. v. Steinen. Dortmund 1782 S. 28. u. Kindlinger a. a. O. Th. 3. S. 115. Daß nach Erhard a. a. O. S. 172. erst in Urkunden vom J. 1272 u. 1280 der Bischof dux dioecesis genannt wird, steht nicht entgegen, da der Ducat kein regelmäßiger Titel ist, und in jenen Urkunden nur, um das Recht der Freigrafschaft zu begründen, dem Bischofe beigelegt wird.

33) Nach Bessen a. a. O. S. 148. soll sogar schon vor dem J. 1180 Bischof Heinrich v. Werla den Titel eines Reichsfürsten erhalten haben.

34) Schaten l. l. T. I. p. 883. u. 897., Bessen a. a. O. S. 165.

Digitized by Google

leichterte die Behauptung wie die Befestigung der landesherrlichen Gerechtsame. Immer wieder erneuten indeß die Cölner Prälaten ihre Ansprüche auf die herzoglichen Rechte [35]), und wußten eben sowohl die dadurch veranlaßten Streitigkeiten zum Erwerbe einzelner Paderborner Besitzungen [36]) zu nutzen, als über den Westfälischen Herrenstand die Lehnshoheit zu bewahren, welche für den Fall des Aussterbens zu neuem Erwerbe die Aussicht eröffnete; mehr aber noch sicherte der herzogliche Rang und Titel den Erzbischöfen politischen Einfluß, welcher durch ihre Kurwürde, wie unbedeutend auch das damit verbundene, aber auf die Angelegenheiten Italiens beschränkte Amt eines Reichserzcanzlers war [37]), immer mehr über die Grenzen der Westfälischen Lande sich erweiterte, und ihnen nächst den Erzbischöfen von Mainz den ersten Rang unter Deutschlands Fürsten für alle spätere Zeit anwies.

§. 2.

Völlige Ausbildung der landesfürstlichen Hoheit und Umfang der Stiftsgebiete zu Ende des Mittelalters.

Die neu gewonnene fürstliche Gewalt im Innern ihrer Territorien fester zu begründen, die adligen Geschlechter, welche innerhalb des Stiftsgebiets angesessen waren, gleich den noch reichsunmittelbaren geistlichen Corporationen und Communen ihrer Landeshoheit zu unterwerfen, das unmittelbare Besitzthum zu erweitern und über die benachbarten Fürsten- und Dynastenhäuser wenigstens Lehnshoheit zu gewinnen, um eben so deren Schutzes und Beihülfe sich zu versichern, als sie an das Interesse ihrer Kirchen

35) Vgl. Schaten l. l. T. II. p. 55. 178. Daß per totum Episcopatum Patheburnensem im J. 1180 der Ducat verliehen war, gab, da hierzu auch die Stiftslande gehörten, den Cölner Anforderungen sogar den Schein Rechtens; als Verletzung ihrer Privilegien haben es auch die Paderborner Bischöfe nie behandelt.

36) So namentlich Brilon und Geseke (s. Bessen a. a. O. S. 204., Schaten l. l. T. II. p. 178.).

37) Ueber Entstehung und Bedeutung dieses Amts vgl. Böhmer l. l. §. 12 sq., welcher zugleich über das von Leo IX. bestätigte Ehrenamt eines Erzcanzlers des Römischen Stuhls nähere Notizen liefert.

Digitized by Google

zu knüpfen, war seit dem dreizehnten Jahrhundert der Rheinischen und Westfälischen Prälaten unablässiges, trotz dem unglücklichen Ausgange vieler Fehden, trotz der Erfolglosigkeit mancher Jahrzehende hindurch fortgesetzter Verhandlungen, auch nichts weniger als vergebliches Bestreben.

Schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewann, mehr jedoch, wie es scheint, durch den Erwerb einzelner Ortschaften, als geschlossener Herrschaften oder ehemaliger Grafensprengel, das Territorium von Trier ziemlich den späteren Umfang [1]). Bald tief einlaufend in die angränzenden Lande, bald von diesen auf die Breite weniger Stunden zusammengedrängt, erstreckte es sich schon damals im Moselgebiete aufwärts bis über Saarburg, auf dem rechten Rheinufer bis gegen Hadamar und über Limburg hinaus. Erhebliche Vermehrungen hat das Stiftsgebiet seitdem nicht erfahren. Die Ermächtigung zur Einlösung der innerhalb der Diöcese belegenen verpfändeten Reichsgüter, welche die Erzbischöfe im vierzehnten Jahrhundert von den Kaisern erhielten [2]), gab mehr die Hoffnung neuen Ländergewinns, als daß sie wirklich dazu geführt hätte [3]). Wie glänzend auch durch eine große Zahl mächtiger Vasallen der Trierer Lehnshof war, von welchen u. a. die Grafschaften Sayn, Virneburg, Nieder-Isenburg, Dietz, die Herrschaften Winneburg-Beilstein und Dachstuhl, und viele Besitzungen der Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, des Luxemburger, Sponheimschen und Pfälzischen Hauses [4]) zu Lehn gingen,

1) Dies erhellt aus den Confirmationsprivilegien dieser Zeit, in welchen die einzelnen Ortschaften und Besitzungen namhaft gemacht sind, und nur wenige fehlen, welche später zum Stiftsgebiete gehörten. Vgl. auch Günther a. a. O. Th. 3. S. 61.

2) Das erste Privilegium der Art ward im J. 1314 von K. Ludwig ertheilt, und später mehrfach erneut (s. Hontheim T. II. p. 92. 99. 179.).

3) Auch die Zusicherung, welche K. Friedrich III. im J. 1458 dem Erzbischofe Johann dahin ertheilte, daß er ihm die Reichszölle, welche „in dem Begriff des Krysumbs des Stiffts zu Trier" ledig würden, bis auf die Höhe von 3000 Rh. G. jährlicher Rente verleihen wolle (s. Hontheim l. l. p. 434.), scheint ohne erhebliche Folgen geblieben zu sein.

4) Ueber diesen Lehnsnexus verbreitet sich Günther a. a. O. näher; einzelnes wird unten §. 5. noch berührt werden.

so war doch nur selten, wie z. B. beim Erlöschen des Isenburger Hauses im J. 1664 [5]), bei der Grafschaft Dietz [6]) und der Herrschaft Valendar [7]) eine Einziehung zum Stifte durchzusetzen; öfters wie z. B. beim Anfall von Winneburg-Beilstein [8]), und für die von Erzbischof Christoph Philipp erkaufte Herrschaft Dachstuhl [9]) ließen sich auch die Prälaten gegen das Interesse des Stifts durch Familien- und persönliche Rücksichten zur Wiederverleihung einzelner Gebiete bestimmen.

Besser gelang den Erzbischöfen die Befestigung ihrer landesfürstlichen Gewalt, welche Ludwig der Baier und Carl IV., unter Erneuerung aller früheren Privilegien, wiederholt und bestimmter denn zuvor bestätigt hatten. Bei der zahlreichen und reichbegüterten Ritterschaft fand sie damals noch und bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts willige Anerkennung [11]); wie

---

5) Auf die Grafschaft Nieder-Isenburg erhoben zwar die Grafen von Wied Erbansprüche, mußten aber den bei weitem größten Theil dem Stifte lassen (Büsching a. a. O. Th. 6. S. 685.).

6) Eine ohne lehnsherrliche Zustimmung geschehene Veräußerung, wodurch Graf Eberhard von Epstein seinen Antheil an Dietz im J. 1550 dem Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg überlassen hatte, benutzte Erzb. Johann VI. zu einem Vergleiche, wodurch im J. 1564 die größere Hälfte der Grafschaft zu voller Landeshoheit an das Stift kam (ebend. S. 272.).

7) Diese Herrschaft, ehemals zu Sayn gehörig, seit dem Ende des 14ten Jahrh. unter Lehnshoheit und zum Theil im Pfandbesitze des Stifts, ward nach langen Streitigkeiten über die Wiedereinlösung durch Vergleich v. J. 1694 zur Hälfte dem Stifte zu vollem Eigenthume überlassen, über die andere Hälfte die Mithoheit außer der Lehnsherrlichkeit zugestanden (ebend. S. 579.).

8) Kurfürst Lothar (1599—1623) verlieh die Herrschaft seinem Hause, den Grafen von Metternich (ebend. S. 478.).

9) Diese machte der Kurfürst zu einem Familien-Fideicommiß seines Hauses, der Grafen von Söttern, nach deren Aussterben sie durch eine Erbtochter an die gräfliche Familie von Oettingen-Baldern kam (ebend. Th. 7. S. 339. und Lancizolle's Ueberf. d. Territ.-Verh. S. 50.).

10) Die betreffenden Urkunden aus den J. 1314, 1332, 1346 u. 1376, worin u. a. K. Ludwig merum et mixtum imperium, et plenam iurisdictionem in omnibus villis . ., ubi villani . . . iudicia reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, quae iurisdictiones vulgariter „freyen Gericht" appellantur, verleiht, s. bei Hontheim l. l. T. II. p. 91. 118. 164. 265.

11) Vgl. Hontheim diss. ad Sec. XVII. et XVIII. §. 3.

Digitized by Google

aber Coblenz [12]), Boppard [13]) und andere Städte sich den Bischöfen zuletzt völlig unterwerfen mußten, so verdankte auch Trier den factischen Besitz freien Regiments, welchen es bis in das sechszehnte Jahrhundert genoß, mehr der Nachgiebigkeit der Landesherrschaft, die sich in wiederholten Vergleichen gegen Zusicherung von Kriegs- und Geld-Beihülfe mit dem äußeren Anschein der Herrschaft zur Zeit genügen ließ [14]), als daß die Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit, welche die Stadt auf Schutzprivilegien Otto's IV. [15]) gründen zu können vermeinte, je anerkannt worden wären, oder gar das Stift zu einem Verzichte auf den feierlichen Urtheilsspruch sich verstanden hätte, durch welchen im J. 1364 Carl IV. dem Bischofe die unumschränkte Hoheit über die Stadt in Gemäßheit der alten Privilegien zusprach [16]).

---

12) Schon im J. 1018 hatte K. Heinrich II. dem Erzbischof Poppo das Castell und den Königshof zu Coblenz nebst den Regalien verliehen; bis zum J. 1253 behielt aber das Nassauische Haus die Vogtei, und erst im J. 1282 gelang die volle Unterwerfung der Stadt unter stiftische Hoheit, welche schon die Bürgersprache vom J. 1362 (vgl. W. Arn. Günther topogr. Gesch. d. Stadt Coblenz. 1815. S. 14. 45. u. 101.), noch bestimmter aber die Stadtordnung vom J. 1562 anerkennt (Hontheim T. II. p. 865.), indem sie gleich im Eingange die Stadt als „dem Churfürsten und unsern Ertzstifft Trier, als deren eignen Herrn, Uberkeit und Landtfürsten, mit grund und boden, aller oberherrlichkeit und jurisdiction, ohn einig mittell oder exemption zugehörig und underworffen" bezeichnet.

13) Bis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts stand Boppard noch unter einem Reichsvogte; der längere Pfandbesitz der Vogtei gab hier allmählich landesherrliche Rechte, deren volle Anerkennung aber erst im J. 1497 mit gewaffneter Macht durchgesetzt wurde (Hontheim T. I. p. 832. u. T. II. p. 501.).

14) Hontheim diss. ad Sec. XVI. §. 6. et 7.

15) Diese Urk. v. 1211 u. 1212 s. bei Brower l. l. T. II. p. 109. u. Hontheim T. I. p. 650. Zu Sicherung ihrer Immedietät schloß die Stadt schon im J. 1302 ein seitdem oft erneutes Schutzbündniß mit Luxemburg ab, worauf dies Haus später sogar Ansprüche auf Schutzherrlichkeit über das Stift selbst gründete. Moser a. a. O. Kap. 6. §. 10.

16) Dieser Urtheilsspruch lautete dahin: „daß die statt zu Triere mit der vogtye daselbst, mit Gerichten, hos und niedere, obersten nützelichen und ordelichen herrschaften, das man nennt zu latine dominiis directis et utilibus, rechten und andern ihren zugehörungen, gemeinlich und sonderlich, gewese syn und noch sint, und fürbaß ewiglich wesen sollent des Ertzb. Cunen, siner nachkommen Ertzbischofen, und des stifts zu Trier u. s. w." (Hontheim T. II. p. 233.).

Digitized by Google

Nur in Wetzlar waren alle Versuche des Stifts, Landeshoheit zu gewinnen, um so mehr ohne Erfolg, als die Stadt, nach dem Aussterben der Mehrenberg'schen Dynasten, unter dem Schutze 1328
und der Erbvogtei des gräflich Nassauischen Hauses stand [17]), und das dortige Collegiatstift St. Mariä, dessen Probste die Bestellung des Schultheißen zukam, wohl wenig geneigt war, die Ausdehnung der geistlichen Hoheit des Erzstifts zu weltlicher Oberherrlichkeit [18]) zu unterstützen; selbst nachdem die Probstei mit der erzbischöflichen Würde unirt war [19]), blieb der Stadt die bisherige, angeblich schon aus der Zeit Friedrich's I. [20]) herrührende Reichsunmittelbarkeit.

Auch von den zahlreichen Stiftern und Abteien innerhalb des Gebiets und der Diöcese von Trier retteten wenige die früher genossene Immedietät und Reichsstandschaft. Vollständig glückte es nur der Prämonstratenser Abtei Arnstein im Lahnthale und der Deutschen Ordens-Balley Coblenz [21]); erfolglos dagegen war großentheils schon im Mittelalter, vollends in neuerer Zeit der Widerstand, welchen die reichbegüterten Benedictiner-Abteien

---

17) Vgl. F. W. v. Ulmenstein's Gesch. u. topograph. Beschreib. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. Th. 1. S. 135. 303. 428 flg.

18) Schon im J. 1318 erwirkte die Stadt ein Verbot K. Ludwig's, daß die Wetzlarer Bürger zum Präjudiz des kaiserlichen Vogts nicht in weltlichen Dingen vor die geistlichen Gerichte geladen würden (ebend. S. 272.); entschiedner erkannte der Freibrief vom J. 1349 (noch im J. 1580 von K. Rudolph II. bestätigt) die alleinige Competenz des dortigen Reichsgerichts an (ebend. S. 386.).

19) Wie es scheint, erfolgte diese bis auf die neueste Zeit bestandene Union erst durch die Reformation; wenigstens hat noch zu Ende des 15ten Jahrh. dem Kaiser die Besetzung der Probstei, dem Erzbischofe nur die canonische Institution zugestanden. Vgl. Hontheim T. II. p. 469. u. Moser a. a. O. Kap. 6. §. 18. u. Kap. 8. §. 19.

20) Der Freibrief K. Friedrich's vom J. 1180 (in Gudeni sylloge dipl. monum. veter. p. 479.) sichert nur Handelsfreiheit zu, und behält dem dominus, d. h. wohl dem Collegiatstifte, einen Wortzins von 4 Denaren vor, kann daher schwerlich als Beweis der Reichsunmittelbarkeit gelten.

21) Vgl. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 589. u. 783. — Aehnlich muß die Lage der Prämonstratenser Abtei Altenberg, welche Büsching (Th. 7. S. 274.) als Solmsischer Landeshoheit unterworfen bezeichnet, nach alle dem gewesen sein, was Abicht's Kirch.-Gesch. d. Kr. Wetzlar S. 92 flg. über deren Schutzverhältnisse beibringt; nur Reichsstandschaft scheint sie nicht gehabt zu haben.

Digitized by Google

Prüm und St. Maximin bei Trier [22]) zur Behauptung ihrer Landeshoheit den durchaus unbegründeten, aber immer von neuem erhobenen Ansprüchen der Trierer Prälaten entgegensetzten. Trotz dem, daß Prüm, im J. 720 gegründet, schon von König Pipin ein später mehrfach bestätigtes Immunitätsprivilegium erhalten hatte [23]), machte das Stift schon früh Hoheitsrechte über das Territorium des Klosters geltend, und um zugleich die reichen Einkünfte zu gewinnen, schien den Erzbischöfen kein Mittel geeigneter, als eine dauernde Incorporation der Abtei mit dem Bisthume. Bereits
1332 Ludwig der Baier überließ ihnen pfandweise die Belehnung des jedesmaligen Abts mit den Regalien, sein Nachfolger Carl IV.
1376 genehmigte im voraus die Einverleibung Prüms, welche die Erzbischöfe bei dem Römischen Stuhle durchzusetzen hofften, und wirklich im J. 1597 von P. Bonifacius IX. erlangten [24]). Nur der hartnäckige Widerspruch des Convents vereitelte damals den Plan der Erzbischöfe, indem schon zwei Jahre darauf der Pabst zur Rücknahme der von ihm verfügten Union sich bewogen fand, und eben so wenig Dauer hatte die Incorporation, welche Pabst Sixtus IV. auf Betrieb Erzbischofs Johann, erst für dessen Lebenszeit, im J. 1476 mit kaiserlicher Genehmigung für immer aussprach, aber gleichfalls schon im folgenden Jahre widerrief [25]). Indeß wie wenig die Erzbischöfe auf jenen Plan verzichten würden, zeigte nicht bloß die Folgezeit, sondern ließ schon damals das Schicksal der Schwester-Abtei St. Maximin ahnen. Unterstützt von ihren Schutzherren, früher den Grafen von Namur, seit dem dreizehnten Jahrhundert den Grafen von Luxemburg [26]), war es ihr zwar bisher gelungen, im Besitze der Reichsstandschaft
1140 sich zu behaupten, trotz dem, daß schon Kaiser Conrad III. mit

22) Ueber deren Besitzungen vgl. das Registr. bonorum eccl. Prum. aus dem Anfange des 13ten Jahrh. bei Hontheim T. I. p. 660. und die ebendas. p. 543. mitgetheilte Urk. Innocenz II. für St. Maximin vom J. 1140.

23) Hontheim T. I. p. 112. 26. 34. 66. 75. 79. 94. u. 222.

24) Ibid. T. II. p. 117. 274. 508.

25) Ibid. p. 459. u. 496.

26) Vgl. Moser von der Abtei St. Maximin. Kap. 4. §. 3. u. 4. mit Hontheim T. I. p. 552.

Digitized by Google

päbstlicher Zustimmung alle dem Reiche zuständigen Rechte an das Erzstift übertragen, die späteren Kaiser mehrfach die Abtei als dessen Eigenthum anerkannt hatten [27]); seit aber auf Grund eines im J. 1495 von Kaiser Maximilian verliehenen Privilegii [28]) die Aebte, statt vom Reiche selbst, in dessen Statt und Namen vom zeitigen Erzbischofe die Regalien empfangen mußten, kamen sie mehr und mehr in ein Verhältniß landsässiger Abhängigkeit von Trier.

Nicht minder glücklich in der Erweiterung ihres Territorii waren die Kurfürsten von Cöln [29]), wie oft auch Fehden mit den Nachbarn, bald aus Ehrgeiz und Ländersucht, bald aus Noth begonnen, zu vorübergehender Verpfändung oder bleibendem Verluste stiftischer Besitzungen führten [30]). Am Rheine gewann Erzbischof Conrad das Amt Rheinbach, Kurfürst Siegfried die Aemter Altenwied und Linz, und dessen Nachfolger Wichold gelang es schon ein Jahr nach Antritt seiner Regierung die langjährigen Streitigkeiten über Aldenaer und Ahrweiler zu Gunsten der Cölner Kirche zu beenden; wichtiger noch waren die Einlösung der Grafschaft Hulkradt und des Amts Zülpich, der Ankauf von Kempen und der Erwerb der Veste oder Grafschaft Recklinghausen an der unteren Lippe, welche die letzte Erbtochter dieses Hauses dem Stifte schenkte [31]). Bedeutender indessen als diese Erwerbungen,

†1261
†1297
1325
1363

27) Hontheim T. I. p. 541. 547. et T. II. p. 121.

28) Moser a. a. O. Kap. 8. §. 2. und Hontheim T. II. p. 496.

29) Vgl. hierüber Gelenius l. l. p. 71 seq. u. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 602 flg.

30) So gingen z. B. Calcar, Rees, Wassenkirchen, Windeck, Lüdenscheidt, Grevenbroich, Soest u. a. Orte in dieser Zeit verloren; nach Lacomblet im Archiv für Gesch. des Niederrheins Th. 1. S. 41. ist fast die ganze Grafschaft Berg ursprünglich Cölnisches Besitzthum gewesen.

31) Nach Schaten l. l. T. II. p. 377. muß Recklinghausen wenigstens schon vor dem J. 1370 Cölnisch gewesen sein. Ueber ein Jahrhundert, v. J. 1438—1576, ist aber später die Grafschaft im Pfandbesitz der Grafen von Schauenburg gewesen, und wurde erst durch Erzb. Salentin wieder eingelöset, welcher sie durch den Rezeß vom 20. August 1577 förmlich dem Rheinischen Erzstifte einverleibte, aber eine gesonderte Verwaltung durch einen kurfürstlichen Statthalter zusicherte, und den Deputirten der Veste zum Rheinischen Landtage das Recht vorbehielt, die Steuer für Recklinghausen besonders zu votiren. Vgl. Gelenius l. l. p. 77. und Scotti Samml. der Ges. u. Verordn. in d. vormal. Churf. Cöln. Düsseld. 1830 flg. Th. I. S. VII flg.

Digitized by Google

durch welche das s. g. Rheinische Erzstift sich mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts in seinem späteren Umfange abschloß [32]), war der Ankauf der Grafschaft Arnsberg, welchen 1368 nach Erzbischofs Engelbert III. Tode der während der Vacanz vom Kapitel erwählte Administrator Cuno v. Falkenstein zu Stande brachte, indem durch dieses Gebiet, mit welchem Kur- 1463 fürst Theodorich von Mörs die sonst dazu gehörigen Herrschaften bis 1480 Bilstein und Fredeburg wieder vereinigte [33]), die Besitzungen der Cölner Kirche in Westfalen äußeren Zusammenhang gewannen, und zu einem geschlossenen Territorium [34]) sich abrundeten, das trotz mannichfachen, namentlich durch Theodorich's Fehden mit den Nachbarn veranlaßten Verlusten, der herzoglichen Würde Bedeutung und Einfluß sicherte.

In höherem Grade noch als den Trierer Erzbischöfen, gelang auch den Cölner Prälaten innerhalb ihres Gebiets die Behauptung der landesfürstlichen Hoheit [35]). Kein einziges der im Territorio belegenen Stifter [36]) hat Reichsunmittelbarkeit erlangt oder behalten; von Versuchen der Ritterschaft, sich der Landeshoheit zu entziehen, findet sich selbst in der späteren Zeit keine Spur, als die Trierer Ritterschaft ihre Bestrebungen mit Erfolg gekrönt sah; eben so wenig entzogen sich die reichsständischen Familien, welche einzelne zum Stiftsgebiete gehörige Güter zu Lehn

---

32) Die Erblandesvereinigung vom J. 1463 nennt mit wenigen Ausnahmen schon alle späteren Städte des Rhein. Erzstifts.

33) Vgl. hierüber und über den Ankauf von Arnsberg Gelenius l. l. p. 76. und Büsching a. a. O. S. 625. 631. — Uebrigens muß die Stadt Arnsberg früher schon zum Erzbisthum Cöln gehört haben und nur durch Kauf oder Fehde wieder verloren gegangen sein, da dieselbe auch in dem Privilegio P. Lucius III. (s. oben §. 1. Note 24.) mit aufgezählt wird.

34) Eine besondere Stimme für das Herzogthum Westfalen hat Cöln auf dem Reichstage nicht zu erlangen vermocht.

35) Daher hat auch das Privil. Maximilian's v. J. 1518, daß alle im Gebiete des Erzstifts etwa erledigte Reichslehn jeder Art demselben zufallen sollten (Lünig Spic. eccl. Forts. Th. 1. S. 659.), wenig Bedeutung gehabt.

36) Innerhalb der Diöcese gab es der Reichsstifter mehrere, außer Cornelis-Münster, Essen u. Werden (s. oben B. I. K. 8. §. 3. u. 4.) namentlich Malmedy. Mit diesem und der Reichs-Abtei Stablo, beide im 7ten Jahrh. von König Siegbert gestiftet, haben auch die Cöl-

Digitized by Google

trugen, den Pflichten der Landsässigkeit [37]). Allein die Stadt Cöln, auf ein uraltes privilegium de non evocando [38]), mehr vielleicht noch auf ihre äußere Macht sich stützend, behauptete sich in Unabhängigkeit von den Erzbischöfen, welche auch hier aus dem Besitze einzelner Regalien [39]), und aus der Vogtei und burggräflichen Würde einen Rechtsanspruch auf wahre Landeshoheit herleiten zu können vermeinten. Zwar hatte Kaiser Carl IV., unter Revocation aller entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Begnadigungen, förmlich dem Stifte die fürstliche Gewalt über die Stadt zuerkannt [40]); aber weder die zahlreichen Fehden zwischen dieser und den Erzbischöfen, noch die wiederholten Streitigkeiten der patrizischen Geschlechter mit der Bürgerschaft, bei welchen bald von letzterer, bald von jener Seite die Einmischung des Kurfürsten veranlaßt wurde, hatten dauernde Unterwerfung, oder auch nur ruhige Ausübung der in den Vergleichen dem Stifte zuge-

---

ner Erzbischöfe, namentlich Hanno, vielfachen Streit gehabt; indeß betraf derselbe nicht sowohl die Immediatät, als die Union beider Stifter, von denen Stablo als das Hauptkloster, in welchem und aus dessen Mönchen der Abt gewählt werden mußte, Malmedy nur als Celle oder Probstei galt (vgl. Lünig a. a. O. S. 180 flg. u. 786 flg.). Diese Unterordnung wollte der Convent von Malmedy nicht anerkennen, versuchte deshalb immer wieder von neuem Aufhebung der Union, und ward hierbei gegen den Bischof v. Lüttich, den Ordinarius von Stablo, von den Erzbischöfen von Cöln unterstützt, zu deren Sprengel das Gebiet von Malmedy gehörte (ebend. S. 185. u. 797.).

37) Der Herzog von Aremberg, die Grafen von Salm, Mark und Bentheim bildeten bis auf die neueste Zeit herab die zweite Curie des Landtages, der Ritterstand die dritte (s. Büsching a. a. O. S. 593.). Für die zahlreichen Unterherrlichkeiten im Cölnischen stand, abgesehen vom Besitz einzelner niederen Regalien, die Landsässigkeit fest. Vgl. Correns über d. Unterscheid. zw. d. ehemal. Landesh. des Kurf. Cöln, der Herz. Jülich u. s. w. Tit. 28. S. 150.

38) Schon in dem Privilegio Erzb. Heinrich's vom J. 1229 (bei Lünig P. spec. Cont. IV. Th. 1. S. 341.) wird es antiqua consuetudo genannt.

39) Eine Urkunde Alexander's III. vom J. 1179 (bei Lünig Spic. eccl. Forts. Th. 1. S. 336.) nennt als Gerechtsame des Bischofs in der Stadt monetam, telonium, forum et omne ius civile.

40) In einer Urk. v. J. 1349 (ebend. Cont. IV. Th. 1. S. 344.) bezeichnet er das Recht des Erzbischofs mit utile dominium und superioritas civitatis, und erläutert dies in einer Urk. v. J. 1375 (Spic. eccl. S. 508.) dahin: cuius civitatis utile dominium, superioritas, merum et mixtum imperium, et omnimoda iurisdictio ad Archiep. Colon. . . . iam a tempore, cuius non extat memoria, pertinuerunt etc.

Digitized by Google

standenen Gerechtsame, kaum deren genauere Feststellung zur Folge [41]). Ununterbrochen erhielt sich die Stadt beim Reiche [42]); nur als ihrem Schutzherrn leistete sie dem Erzbischofe den Eid der Treue und Hulde, auch nur „all so lang her unß held in Recht, unnd inn ehren, unnd unnsere gute alte gewonde, die wir unnd unnsere Füreltern unnd fürfäcenn herbracht haben“ [43]), und der hartnäckige Widerspruch gegen jeden Versuch, die Gerechtsame des Stifts, namentlich die Gerichtsgewalt über den Umfang auszudehnen, in welchem die Stadt einen rechtsbegründeten Besitzstand zuzugestehen geneigt war [44]), ließ es zuletzt den Kurfürsten am gerathensten erscheinen, auf den Jahrhunderte lang verfolgten Plan völliger Unterwerfung der Stadt zu verzichten, und wenigstens stillschweigend durch definitive Bestätigung des beiderseitigen Status quo [45]) die von der Stadt behauptete Reichsunmittelbarkeit anzuerkennen.

Aehnliche Rechte wie die Stadt Cöln, mag auch in den Sitzen der Bisthümer Münster und Paderborn Rath und Bürgerschaft gewünscht haben, mußte aber, gleich den übrigen Städten, der landesfürstlichen Gewalt sich fügen. Behaupteten doch sogar von den Stiftern die alte Selbstständigkeit, im Münsterschen nur die Prämonstratenser-Abtei Cappenberg bei Werne [46]), eine Stiftung der letzten Grafen dieses Namens aus dem

41) Beweis dafür sind die zahlreichen Schiedssprüche u. Weisthümer, Vergleiche, kaiserliche Decrete u. s. w. aus dem 12. — 16. Jahrhundert (Lünig a. a. O. S. 333. 512. 515. 613. 619. 925.). — Vgl. über Cölns Verfassung Gaupp über Deutsche Städtegründung u. s. w. Jena 1824. S. 210 flg., Eichhorn in Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 177 flg. und Wilda's Gildenwesen im M. A. S. 176 flg.

42) S. Lünig a. a. O. S. 489. 535. 578. 572.

43) Cölner Reformation Art. 2.

44) So hat z. B. in den Concordaten Erzb. Herrmann's v. J. 1506 (Lünig P. spec. S. 483.) auf alle concurrente Jurisdiction des stiftischen Officials in weltlichen Sachen verzichtet werden müssen, während sie im Erzstifte bis auf die neuere Zeit fortbestand.

45) Friedens- u. Vergleichspunkte vom J. 1672 Art. 6. (ebend. S. 460.): „daß sowohl Ihr Kurf. Durchl. und dero Erzstifft als auch die Stadt quoad iura et iurisdictionalia in und außer der Stadt in solchem Besitz, Detention, Exercitio oder Usurpation, in welchem ein oder ander Theil sich anjetzo befindet, continuiren und bleiben“.

46) Vgl. Büsching's Erdbeschr. Th. 9. S. 607.

Digitized by Google

Anfange des 12. Jahrhunderts, in dem Paderborner Sprengel außer Hervorden[47]) allein die berühmte und reichbegüterte Benedictiner-Abtei Corvey, welche im J. 815 von Ludwig dem Fr. im Söllinger Walde nach dem Vorbilde des fränkischen Corvey gestiftet, und sieben Jahre darauf nach ihrem spätern Sitze verlegt[48]), durch kaiserliche und päbstliche Privilegien[49]) geschützt, seit dem 10. Jahrhundert schon völliger Exemtion von der geistlichen Jurisdiction des Stifts Paderborn genoß[50]), und im Laufe des 13. Jahrhunderts reichsfürstliche Würden und unbestrittene Landeshoheit[51]) über ein nicht unbedeutendes Territorium am linken Weserufer[52]) zu erlangen wußte, beides auch, geistliche und weltliche Unabhängigkeit, glücklich bis auf die neueste Zeit bewahrte.

Begünstigt durch Aussterben mancher dynastischen Familien, und in meist glücklichem Kampfe mit dem Teklenburgischen Hause

47) S. oben B. I. Kap. 3. S. 163. 190. 194.

48) Vgl. P. Wigand's Gesch. der gefürst. Reichsabtei Corvey. Höxter 1819 Th. 1. S. 36 flg.

49) Das älteste Immunitäts-Privilegium ist von Ludwig dem Fr. aus dem J. 824 (u. a. in de Fürstenberg monum. Paderborn. p. 120. und Lünig's Spicil. eccl. T. III. p. 59.), das älteste päbstliche Privilegium von Hadrian II. vom J. 872 (Lünig a. a. O. S. 68. und Falcke Cod. tradit. Corbej. p. 734.); doch sichert letzteres nur Schutz und freie Abtswahl zu, und in dem Privilegium Ludwig's II. vom J. 854 (in Schaten annal. Paderb. p. 141.) wird neben dem Rechte des Abts zur Anstellung eigner Erzpriester ausdrücklich das bischöfliche Visitationsrecht anerkannt.

50) Vgl. Wigand a. a. O. S. 104 flg. u. 121. — Erst in dem Privilegium Benedict's VII. vom J. 980 ist diese Exemtion deutlich ausgesprochen, welche in den J. 1154 und 1184 Hadrian IV. und Lucius III., letzterer unter Ertheilung der bischöflichen Insignien, bestätigten (Falcke l. l. p. 739. 742., Lünig a. a. O. S. 73. 80. 97.). In Folge dessen nennt auch in einem Vergleiche vom J. 1366 Bischof Heinrich III. das Stiftsgebiet geradezu dioecesis Corbeiensis (Lünig a. a. O. S. 107.), wogegen die Bezeichnung des Stifts als monasterium nullius provinciae seu dioecesis m. W. erst im 17. Jahrhundert vorkommt (ebend. S. 108.).

51) Vgl. Wigand a. a. O. S. 9.

52) Außer dem Stiftsgebiete gehörte zu Corvey die Probstei Meppen im Münsterschen, so wie Stadtberg und Volkmarsen; über jene aber hat die Abtei nie Landeshoheit gehabt, über letztere schon im J. 1230 zur Hälfte, ganz durch die im J. 1507 eingetretene Verpfändung an Cöln verloren, deren Kündigung zwar im vorigen Jahrh. erfolgte, jedoch vom Erzstifte nicht angenommen wurde. (Vgl. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 25. 251. 635 flg.).

Digitized by Google

und den Grafen von Ravensberg, erhob sich auch Münster seit dem 13. Jahrhundert rasch zu immer bedeutenderer weltlicher Macht. Dem Ankaufe der Grafschaft Vechta, welche Bischof
†1259 Otto II. von der Gräfinn Sophia von Ravensberg an sich brachte, und dadurch zu der Münsterischen Herrschaft in den Friesischen Gegenden, dem s. g. Emslande, den Grund legte[53]), folgte bald
1269 darauf im Westen der alten Stiftsbesitzungen der Erwerb des spätern Amtes Horstmar, bisher in Rietberg'schen Händen[54]), und im J. 1316 der Erwerb des Westerwolder Landes auf dem linken Ufer der unteren Ems, dessen Einwohner sich freiwillig der Münsterschen Hoheit unterwarfen[55]). Die große Teklenburger Fehde endete im J. 1400 zu Gunsten des Bisthums mit der Abtretung der Emsländischen Gerichte von Cloppenburg, Fryssita und Bever-
1406 gern[56]), und während im Südosten bald darauf durch den Lehnsanfall der Burggrafschaft Stromberg, nach Westen zu durch den Erwerb von Ahaus, südlich gegen die Lippe hin durch Lüdding-
1480 hausen, ein Werdensches Lehn, sich das Stiftgebiet abrundete[57]), erweiterte es sich an der unteren Weser theils durch den Pfandbe-
1429 sitz des Bremischen Amtes Wildeshausen, theils durch die Olden-
1482 burgischen Aemter Delmenhorst und Harpstädt[58]). So besaß gegen Ende des Mittelalters das Bisthum Münster ein Gebiet, welchem an Umfang keins unter allen geistlichen Ländern gleich kam; innerhalb desselben aber erhielt sich von selbstständigen Territorien, außer den meist unbedeutenden Herrschaften Gehmen, Anholt und Borkelo[59]) (die letztere ein Besitzthum der Dynasten von

---

53) Erhard's Gesch. Münsters S. 125.

54) Kindlinger's Münstersche Beiträge Th. 2. S. 273.

55) Ebend. S. 316—20.

56) S. oben B. I. Kap. 3. §. 4. z. E. u. Erhard a. a. S. 187. — Die Verzichts-Urkunde des Grafen Claus von Teklenburg s. bei Kindlinger a. a. O. Anh. No. 25.

57) Erhard a. a. O. S. 199 u. Büsching a. a. O. S. 16. 18. 19. — Für Stromberg forderte Münster im 17. und 18. Jahrh. besonderes Stimmrecht auf dem Reichstage, hat es aber der Zustimmung beider Fürstencollegien ungeachtet nicht erlangt.

58) Erhard S. 262., Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster S. 10. u. 14.

59) Vgl. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 472. 481 flg.

Digitized by Google

Bronkhorst, jene ein Clevisches Lehn, welches mit dem Aussterben des gleichnamigen Dynastengeschlechts im J. 1502 an das gräflich Schauenburgische Haus fiel), nur das reichsunmittelbare Besitzthum des neueren Bentheimschen Grafenhauses, welches von Eberwin von Güterswick gestiftet, sich i. J. 1421 nach dessen Tode in zwei Linien getheilt hatte, von denen die ältere die eigentliche Grafschaft Bentheim erhielt, die jüngere dagegen die damals noch bedeutende, im Jahre 1495 zur Grafschaft erhobene Herrschaft Steinfurt besaß[60]).

Minder glückte den Bischöfen von Paderborn die Erweiterung ihres Territorii, wenn schon die Verluste, welche das Stift im Norden durch die Grafen von Lippe, im Südwesten durch die Erzbischöfe von Cöln erlitt, im 14. und 15. Jahrhundert theils durch die Grafschaft Schwalenberg, von welcher Neheim und 1312
Steinheim zu ausschließlichem Rechte an das Stift kamen, der Ueberrest durch einen gemeinschaftlich mit Lippe abgeschlossenen Kauf 1358
erworben wurde[61]), theils durch das Land Büren, dessen Herren, 1374
seit dem 12. Jahrhundert dem Stifte lehnspflichtig, später die Hälfte ihrer Güter zu vollem Eigenthum verkauften[62]), theils 1428
durch die Eröffnung der Eversteinischen Grafschaft Brakel[63]) ersetzt wurden. Wenige Jahre nach diesem letzteren Erwerb schien es sogar, als sollte des Stifts kirchliche und politische Existenz ein Opfer des Ehrgeizes und der Ländersucht des Erzbischofs Theodorich von Cöln werden. Denn kaum zum Administrator von Paderborn ernannt, betrieb er eifrigst am Römischen Hofe die 1416
bleibende Vereinigung beider Kirchen, und wußte durch falsche

60) Ueber die Geschichte der älteren im J. 1421 erloschenen, wie der neueren Dynastie, welche unter Arnold II. von Steinfurt die durch die Teklenburg-Rheda'sche Erbschaft und andere kleinere Territorien inzwischen vermehrten Besitzungen des Hauses wieder vereinigte, gegen Ende aber des 16. Jahrhunderts sich von neuem in die drei Linien B.-Bentheim, B.-Steinfurt und B.-Teklenburg theilte, vgl. Büsching a. a. O. S. 598 flg. — S. auch oben B. I. K. 3. §. 4. z. E.

61) Schaten annal. Paderb. T. II. p. 343. u. P. F. Weddigen's Westphäl. Magazin. Dessau 1784. Heft 3. S. 43., vgl. mit Lünig P. spec. Cont. I. Forts. 3. S. 253.

62) Schaten p. 390. vgl. mit Lünig Spicil. eccl. T. II. p. 758.

63) Büsching a. a. O. Th. 6. S. 170.

Digitized by Google

Darstellungen von den geringen Einkünften und der Verschuldung des Paderborner Bisthums wirklich im Jahre 1429 von Pabst Martin V. eine Bulle zu erlangen, welche für immer die Union mit dem Erzstifte aussprach[64]). Der Widerspruch des Kapitels war so erfolglos als das erneute Verbot, welches Eugen IV. gegen alle Unionen der Kathedralkirchen erließ, und in Folge dessen er im J. 1431 die Aufhebung der Union verfügte[65]); je entschiedener Theodorich gegen den Römischen Stuhl für das Basler Concil Parthei genommen hatte, um so weniger führten auch die auf Appellation des Erzbischofs vom Kapitel zu Basel gepflogenen Unterhandlungen zum Ziel[66]). Erst als Eugen IV. gegen den Kurfürsten die Absetzungsbulle erlassen hatte, und dieser, um gegen Herzog Johann von Cleve und die übrigen Anhänger des Pabstes sich behaupten zu können[67]), der Unterstützung des Kapitels und der Stände bedurfte, entschloß sich Theodorich im J. 1444 zum Verzicht auf alle aus der Unionsbulle dem Erzstift gewonnenen Rechte[68]), und die Paderborner Kirche erhielt ihre kirchliche Selbstständigkeit und den ruhigen Besitz der erworbenen Fürstengewalt wieder.

§. 3.

Innere Zustände der geistlichen Territorien zur Zeit der Reformation.

Im Verein mit dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz, und mit den Fürstbischöfen von Lüttich, Osnabrück und Minden besaßen so im Zeitalter der Reformation die Prälaten der unteren Rheinlande und Westfalens weltliche Macht und landesfürstliche

64) Schaten l. l. p. 525 seq. und 559 seq. — Auf 400 Goldgulden hatte Theodorich die Einkünfte des Paderb. Bisthums angegeben, auf mehr als das Doppelte berechnete sie auch das Kapitel nicht, bemerkte aber, daß Theodorich viele zur mensa episcopalis gehörige Güter verkauft und verpfändet habe.

65) Fürstenberg Monumenta Paderborn. p. 186.

66) Weitläuftig verbreitet sich über diese Schaten l. l. p. 583 seq., und theilt die für die innere Verfassung des Stifts und Landes sehr belehrenden Deductionen des Kapitels mit, welche auch in Schannat Conc. Germ. T. V. p. 745. seq. sich finden.

67) S. oben B. I. Kap. 3. §. 5.

68) Schaten l. l. p. 633.

Digitized by Google

Autorität in einem Umfange, wie der katholischen Kirche, möge man Größe des eignen Besitzthums, Abgeschlossenheit des Territorii oder ihren Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs in Betracht ziehen, kaum in irgend einem andern Theile Deutschlands zu Gebote stand.

Unumschränkt war allerdings die fürstliche Gewalt dieser geistlichen Landesherren nicht. Das Wahlrecht hatten die Domkapitel schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht bloß benutzt, um sich durch Wahlkapitulationen[1]) ungestörten Besitz und freie Benutzung ihrer Güter zu sichern, und ihre canonische Mitwirkung bei der Diöcesanregierung von bloßer Rathsertheilung zu nothwendiger Zustimmung zu erweitern, wie z. B. in Münster diese bei Anstellung und Absetzung aller höheren geistlichen Beamten, bei Erlassung von Hirtenbriefen, in Cöln überhaupt bei wichtigen Angelegenheiten nöthig war[2]); sondern in ähnlicher Weise hatten sie auch für die weltlichen Angelegenheiten des Stifts ihren Einfluß zu steigern, und das Recht, wenn nicht wahrer Mitregierung[3]),

1) In Münster mußte nach Erhard a. a. O. S. 185. schon Bischof Heinrich von Lüddinghausen (1381—92) eine Wahlkapitulation beschwören; die spätere vom J. 1450, seitdem wie es scheint beibehalten, s. in Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster. Erster neuer Anh. No. II. S. 151 flg. — Die erste Trierer Wahlkapitulation vom J. 1419 (in Günther's Cod. Rheno-Mos. Th. 4. S. 199 flg.) ist, trotz päbstlicher Annullation, Grundlage aller späteren Wahlverhandlungen geblieben, eine perpetuelle aber nicht zu Stande gekommen (Hontheim dissert. ad Sec. XV. §. 7.) — Für Cöln ist mir keine ältere, als die des Kurf. Maximilian Heinrich v. J. 1642 bekannt (s. Lünig a. a. O. P. spec. Cont. III. S. 569), deren Annullation durch den Pabst eben so wenig als dort beachtet wurde. (Eichhof's Mater. zur Statist. des niederrhein. und westfäl. Kreises Th 1. S. 275 flg.). Ob und seit wann in Paderborn solche Wahlverträge üblich gewesen, kann ich nicht angeben.

2) Vgl. Hobbeling a. a. O. und Histor.-geograph. Beschr. des Erzstifts Cöln S. 13.

3) Diese scheint das Münstersche Domkapitel schon im 15. Jahrh. angesprochen zu haben (Erhard a. a. O. S. 203.); die Trierer Landstände erklärten bei den bekannten Streitigkeiten mit dem Kurf. Philipp Christian das Domkapitel für des Stifts „Erbherrschaft" (s. die für die Landesverfassung sehr ergiebigen Actenstücke vom J. 1627 u. 1649 bei Hontheim T. III. p. 288 sq. u. p. 576 sq.), und erlangten auch von Reichswegen mindestens für die Zeit etwaniger Vacanz dessen Anerkennung als „ungezweyfelte Erbherren des Stiffts" (s. Hontheim ad Sec. XVII. §. 2.).

Digitized by Google

doch förmlicher Zuziehung in allen wichtigeren Fällen, wie z. B. bei Streitigkeiten mit den Unterthanen, Berufung der Landtage, Bestellung eines Statthalters, Steuerausschreibungen, Rechnungsabnahme, zu erlangen gewußt [4]). Unbekümmert um die päbstlichen Annullationsdecrete, hielten die Kapitel bis auf die neueste Zeit an den Wahlverträgen als an Landesgrundgesetzen fest [5]), und vermochten es um so eher, als ihnen schon längst gelungen war, das einzelnen Abteien und Stiftern früher zuständige Recht der Mitwahl diesen zu entziehen [6]), die übrigen Stiftsstände aber gegen ein für ihre eigne Stellung bedenkliches Uebergewicht der Domkapitel theils sich, wie z. B. die Trierer im J. 1456, durch förmlichen Vorbehalt sicherten, vor der Huldigung den Ausweis zu fordern, daß der erwählte Bischof sich nicht weiter, „denn zu Nutz, Heyl und Wolfart des Stiffts und seiner Unterſassen, und als sonst Rechtens ist", verpflichtet habe [7]), theils auch ohnedies durch die ausgedehnten Gerechtsame der Landschaft sich hinlänglich geschützt glauben durften.

Die ersten Anfänge dieser landständischen Verfassung liegen, wie in den meisten Ländern, auch für die Bisthümer im Dunkel [8]). Im Münsterschen tritt sie in einer Landeseinigung des Kapitels mit dem Herren- und Ritterstande und der Stadt Münster schon im 14. Jahrhundert, für die übrigen Bisthümer erst seit der Mitte des 15. in einzelnen Privilegien und in den Landeseinigungen [9]) bestimmter hervor, welche seitdem das Haupt-Grundge-

4) Vgl. Erhard a. a. O. S. 185. u. 225.

5) In Trier sah sich P. Julius II. sogar genöthigt, bei Erzb. Jacob's II. Wahl im J. 1504 selbst eine Eidesformel entwerfen zu lassen und zu approbiren, welche in den wesentlichsten Punkten den bisherigen Kapitulationen entsprach (s. Hontheim T. II. p. 568 seq.).

6) Ein solches Recht hatte im Paderborn'schen das Collegiatstift Busdorff, aber nur bis 1223 (Bessen a. a. O. Th. 1. S. 168. und Th. 2. S. 4., Schaten l. l. T. I. p. 993.); von gleich kurzer Dauer war das Wahlrecht der Probstei Cappenberg im Münsterschen (Hobbeling a. a. O. S. 31.) In Trier findet sich von solcher Mitwahl nicht einmal nach Incorporation der Abtei Prüm eine Spur.

7) Hontheim diss. ad Sec. XV. §. 7.

8) Ueber die Geschichte der landständischen Verfassung überhaupt vgl. Eichhorn's D. St. u. R. Gesch. Th. 3. S. 236 flg.

9) Die Cölner Erbeinigungen für das Rheinische Erzstift und für

gesetz dieser geistlichen Territorien bilden. Anlaß zu der landschaftlichen Einrichtung scheint, außer dem Wunsche, die althergebrachten Rechte des Landes gegen willkürliche Ausdehnung der fürstlichen Gewalt zu wahren, auch hier hauptsächlich Finanzverlegenheit gegeben zu haben, welche die Bewilligung von Steuern unerläßlich machte, aber auch eine größere Garantie gegen fernere Veräußerung und Verpfändung der Stiftsgüter erforderte, als die Wahlverträge gaben[10]). Doch mag zugleich die willkürliche Annahme von Coadjutoren, und die Vergebung der Bisthümer von Rom aus die Nothwendigkeit eines engeren Anschlusses fühlbar gemacht haben, um das Wahlrecht der Kapitel, und dadurch für die angesehenen Familien die Aussicht auf den Bischofsstuhl zu erhalten; wenigstens findet sich in einzelnen jener Landeseinigungen unter den Vereinbarungen auch das Versprechen, nur den von dem Kapitel Erwählten als Landesheren anzuerkennen[11]). In der Zu-

---

Westfalen vom 26. März und vom 10. Juni 1463, beide später mehrfach und bis ins vor. Jahrh. herab erneut, und in den Hauptpunkten fast wörtlich übereinstimmend, stehen, außer in des Kurf. Maximilian Friedrich „Vollständ. Samml. derer die Verf. des hohen Erzst. Cöln betr. Stücke u. s. w.“ Cöln 1772 Th. 1. S. 2 flg., u. a. bei Lünig a. a. O. P. spec. S. 434. u. 447. und in Scotti's Samml. churcöln. Gesetze Th. 1. S. 1 flg. u. 9 flg. — Die Trierer Landeseinigung vom 27. Juli 1456, im folgenden Jahre vom Kaiser cassirt, aber gleichwohl beibehalten, und im Jahre 1502 erneut, so wie den von Mainz, Cöln und Bamberg zwischen den Ständen und Kurf. Phil. Christian vermittelten Vertrag vom 23. Aug. 1650, welcher seitdem das Grundgesetz bildete, s. bei Hontheim T. II. p. 423. 556. T. III. p. 665. — Im Münsterschen kamen auf Grund der älteren vom J. 1368 (bei Kindlinger a. a. O. Th. 1. Urkund. Anh. No. 13. S. 30.) zwei neue Landeseinigungen im J. 1446 u. 1466 zu Stande (ebend. No. 38. S. 122. u. No. 41. S. 148.), welche letztere im J. 1519 erneut und ergänzt wurde (ebend. No. 69. S. 222.). — Für Paderborn ist mir außer den in Weddigen's Westf. Magazin H. 9. S. 425 flg. mitgetheilten, ziemlich unerheblichen Concordata statuum Patherb. vom J. 1326, deren Beeidigung durch die neu erwählten Bischöfe ausdrücklich festgesetzt wurde, eine neuere Landeseinigung oder ein ähnliches Grundgesetz nicht bekannt.

10) Die Verschuldung des Cölner Stifts durch die Kriegsunternehmungen Theodorichs bezeichnet Süß a. a. O. S. 153. als Hauptanlaß der Landeseinigung vom J. 1463.

11) So z. B. in der Cölner Landeseinigung sub No. 13.; auch in Trier wurde im J. 1649 eine solche Vereinbarung getroffen, weil inzwischen die Bestellung von Coadjutoren cum spe succedendi immer häufiger

sammensetzung der Landschaft zeigt sich im Einzelnen manche Verschiedenheit. Denn während in Cöln für das Rheinische Erzstift das Domkapitel als status primarius, mit Ausschluß aller geistlichen Stifter, allein auf den Landtagen erschien[12]), war es im Herzogthum Westfalen, welches eine durch förmli-
1662 ches Indigenatsprivilegium[13]) garantirte abgesonderte Verwaltung, und eben so seine eigene landständische Verfassung hatte, nur berechtigt, durch zwei Deputirte über den landesverfassungsmäßigen Gang der Verhandlungen zu wachen, und von den Beschlüssen des durch Ritterschaft und Städte gebildeten Landtags Kenntniß, nicht aber unmittelbaren Antheil daran zu nehmen[14]). Auch in Paderborn[15]) vertrat das Kapitel die gesammte Landesgeistlichkeit[16]); am eigenthümlichsten aber war die Verfassung des Trierer Stiftsgebiets, nach welcher das Domkapitel (weniger seines unbedeutenden Grundbesitzes wegen, als weil es ein Mithoheitsrecht in Anspruch nehmen zu dürfen vermeinte) an den Berathungen des Landtags keinen unmittelbaren Theil nahm[17]), dagegen die Geistlichkeit nicht bloß durch die Obern der bedeuten-

---

geworden war (Hontheim diss. ad Sec. XVII. §. 1.); eben so fällt in Münster die Einigung vom J. 1368 mit dem ersten Beispiele päbstlicher Stiftsvergebung zusammen (Erhard a. a. O. S. 158. und 162.).

12) Correns a. a. O. Tit. 31. S. 155.

13) Cosmann's Mater. und Beitr. zur Geschichte u. s. w. des westfäl. Kreises. Paderb. 1789 Th. 1. S. 225., Scotti's Samml. Cöln. Verord. Th. 1. S. 290.

14) Scotti's Samml. Vorr. S. VII. flg.

15) Vgl. Bessen a. a. O. Th. 2. S. 393. Früher hatten hier nach Büsching a. a. O. Th. 6. S. 156. auch die Aebte der Benedict.-Abteien Abdinkhof (gestiftet 915) und Marien-Münster (gest. 1129), des Bernhardiner-Klosters Hardehausen, so wie des später Hessischen Benedict.-Klosters Helmershausen (Th. 7. S. 115.) die Landstandschaft.

16) Ueber Münster habe ich bei Büsching a. a. O. S. 9. nur die unbestimmte Notiz gefunden, daß die Landschaft aus „der Geistlichkeit", dem Adel und 12 Städten bestanden habe.

17) Nur auf dem Landtage vom J. 1515 ist auch das Kapitel erschienen, später wurde ihm bloß die Berufung angezeigt; in Folge dieser Nichttheilnahme standen seitdem die Domherren den Äbten im Range nach. Vgl. überhaupt Hontheim diss. ad Sec. XVI. §. 3. und ad Sec. XVII. §. 3., und Moser's Staatsrecht des Erzstifts Trier K. 10. §. 14. u. K. 11. §. 2. und Zusätze S. 21.

Digitized by Google

deren Abteien, von denen später der Abt zu S. Maximin den Vorsitz hatte, sondern auch durch die Landdechanten vertreten wurde, und neben dem Herren- und Ritterstande so wie den bedeutenderen Städten, welche in den übrigen Bisthümern allein die weltliche Landschaft bildeten, zugleich die Vorsteher der angeseheneren landesfürstlichen Aemter, wahrscheinlich um gegen die Ritterschaft ein Gegengewicht zu gewinnen[18]), zu den Landtagen berufen wurden[19]). Größere Gleichförmigkeit zeigt sich in den Rechten der Landschaft. Wie die Zustimmung zu Landesveräußerungen, Verpfändungen u. s. w., stand ihr namentlich das Recht der Steuerbewilligung zu, das die weltlichen Stände um so eifriger bis auf die neueste Zeit vertheidigt haben, als die Geistlichkeit die völlige Steuerimmunität des canonischen Rechts geltend zu machen eben so beflissen war, als da, wo ihr dies nicht gelang, sich das Recht besondrer Genehmigung ihrer subsidia charitativa zu erhalten[20]), oder doch ihren Antheil an den bewilligten Beden möglichst zu beschränken suchte[21]), bei steigender Finanznoth aber die Mitleidenheit des Clerus unerläßlich war, zumal es dessen Ein-

18) Auf dem Landtage von 1548 blieb schon die Ritterschaft aus, welche unter Strafandrohung dazu berufen war, und verstand sich nur hinterher, unter Vorbehalt des Rechtsweges, vorläufig für ihre Hintersassen zur Zahlung der bewilligten Steuer. Hontheim T. II. p. 715. 738.

19) Ein Verzeichniß aller Mitglieder des Landtags giebt das Berufungsschreiben vom J. 1515 bei Hontheim l. l. p. 608.

20) So setzten in Cöln die Stände es durch, daß der Clerus stets ein Viertel der bewilligten Subsidien übernehme, das Kapitel suchte aber das Recht besondrer Bewilligung durch stete Protestation zu conserviren (Eickhoff a. a. O. Th. 2. St. 9. S. 242. und Hist.-geogr. Beschr. des Erzst. Cöln S. 23.). Auch in Münster wurde bis auf die neueste Zeit stets ein Vorbehalt der Immunitätsrechte den Steuer-Verordnungen inserirt, z. B. in den Fürstl. Münst. Verordn. vom 24. Mai 1564, 24. März 1770, 4. Febr. 1795.

21) So z. B. im Trier'schen hatte sich zu Anfang des 15. Jahrh. der Clerus zu einer festen, später durch ein s. g. inconsuetum häufig noch vermehrten Steuer, im 16. Jahrhundert aber zu einer bestimmten Quote der vom Landtage bewilligten Steuern verstehen müssen, allmählich aber den Antheil von $\frac{1}{3}$ bis auf $\frac{1}{4}$ der Gesammt-Bewilligung zu reduciren gewußt; im J. 1649 wurde derselbe durch Vergleich auf $\frac{3}{17}$ festgesetzt, und im J. 1714 auf jede 1000 Rthlr. Steuer eine bestimmte Summe, ungefähr $\frac{1}{4}$, dem Clerus zur Last gelegt. Vgl. Hontheim diss. ad Sec. XV. §. 8., ad Sec. XVI. §. 4. und ad Sec. XVII. §. 4. und 5.

Digitized by Google

fluß leicht gelang, eine Revocation oder Beschränkung der auf Dringen der Stände ergangenen Amortisationsdecrete[22]) zu erwirken, oder wenigstens die Erlaubniß des geistlichen Landesherrn zu neuem Grunderwerbe geringe Schwierigkeit fand, und diese Vermehrung der ohnedies schon so bedeutenden geistlichen Güter alle Landeslasten allmählich auf die weltlichen Unterthanen zu wälzen drohte. Besonders wichtig für die Landesverfassung aber wurde, daß die Stände dieser geistlichen Gebiete schon früh das Recht der Landesvertretung und des Beiraths in allen wichtigeren Angelegenheiten zu wirklicher Theilnahme am Regiment zu steigern wußten, und die Bischöfe zu Bestellung eines beständigen geheimen Raths aus der Mitte der Landschaft nöthigten[23]). Je mehr es ihnen gelang, auf die Besetzung der höheren Aemter Einfluß zu gewinnen, und je mehr diese in fast ausschließlichen, wenn auch

---

22) Schon im J. 1528 erklärt Erzbischof Richard von Trier in einem Reser., wie er „in Meinungen und gantzen Willen sei, kein Erbgüter an soliche geistlichen hinfürther kommen zu lassen“ (Scotti's Samml. Trierer Verordn. S. 274.), und nach einem Edicte vom J. 1569 (bei Hontheim l. l. T. III. p. 15.) sollten steuerpflichtige Grundstücke nur gegen Revers über fernere Steuerzahlung an Geistliche und andere Eximirte veräußert werden können. Indeß wie schon unterm 24. April 1655 (Scotti a. a. O. S. 630.) alle vor dem J. 1624 erworbene geistliche Güter von der Schatzungspflicht ausgenommen wurden, so wußte gegen das unterm 24. März 1656 ergangene, später mehrfach erneute Amortisations-Edict (Hontheim l. l. p. 704., Scotti a. a. O. S. 631. 911. 1318.) in neuerer Zeit das Domkapitel ein Edict vom 2. Oct. 1784 auszuwirken, welches alle seit 1656 erworbene Güter desselben für abtriebsfrei erklärte. — Eben so wurde in Cöln das Amortis.-Edict vom 3. Dezbr. 1725 schon unterm 22. Juli 1733 zu Gunsten des Kapitels declarando aufgehoben (Scotti's Samml. Cöln. Verordn. Th. 1. S. 698. und Th. 2. S. 716.), und unter demselben Datum wurden in Paderborn von dem Amort.-Edict vom 22. Febr. 1729 alle Geistlichen, „die status pairiae bilden“, ausgenommen (Hochf. Paderb. Landesverordn. Th. 2. S. 366. u. Th. 3. S. 29.); im Münster'schen waren durch Verordn. vom 12. Dezbr. 1731 Domkapitel und alle freiweltlichen adliaen Stifter eximirt (v. Kamptz Prov.-Recht Th. 2. S. 496.). — Uebrigens kommen ähnliche Verbote im Statutarrechte der geistlichen Territorien vor, z. B. in Paderborn schon im J. 1430, und haben diese auch wohl trotz der hie und da, z. B. auf der Cölner Synode vom J. 1662 (Schannat l. l. T. IX. p. 899.), erfolgten Annullationen sich erhalten.

23) Münstersche Landesvereinigung vom J. 1368 zu E., Cölner Erblandesvereinigung sub No. 17.

Digitized by Google

nicht geradezu erblichen Besitz der angesehenern Familien kamen, wurden die Prälaten in Betreff der weltlichen Verwaltung fast eben so abhängig von den Ständen, insbesondere vom Adel, als von dem Domkapitel und dem höheren Clerus bei der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt.

Beschränkt indessen, wie die fürstliche Hoheit der Bischöfe war, gab doch gerade diese Eigenthümlichkeit der Landesverfassung in den Zeiten der Reformation eine Garantie für die Behauptung der bischöflichen Autorität und die Erhaltung des katholischen Kirchenthums. Nicht bloß im Interesse des Clerus lag der Fortbestand der geistlichen Territorien, mit deren Auflösung oder inneren Umgestaltung das Dasein der zahlreichen Stifter und der Genuß aller bisherigen Privilegien gefährdet war; auch bei dem mächtigen Stiftsadel durfte die katholische Kirche auf die bereitwilligste Unterstützung zur Behauptung der alten Lehre und Verfassung mit Zuversicht rechnen. Denn einer wechselnden, meist aus ihrer Mitte durch freie Wahl begründeten Landesherrschaft gegenüber war der landständische Einfluß leichter zu behaupten, als es in den weltlichen Fürstenthümern schon damals der Ritterschaft möglich, oder auch nur dann zu erwarten war, wenn die benachbarten Fürstenhäuser einen factisch-erblichen Besitz der Stiftsadministration gewönnen. Gleich den Ehrenstellen am bischöflichen Hofe, waren die meisten und wichtigsten Landesämter, so weit nicht mit Geistlichen bestellt, in fast alleinigem Besitze der adligen Lehns- und Dienstmannschaft der Bischöfe. Die große Zahl geistlicher Stifter[24]), bei welchen adlige Geburt meist Bedingung der Auf-

---

24) Für Münster zählt Büsching a. a. O. Th. 6. S. 11 flg. nicht weniger als 8 Collegiatstifter, 15 Frauen- und 6 Mannsabteien, außer zahlreichen Klöstern, auf. In der Erzdiöcese Cöln bestanden nach Binterim die alte und neue Erzdiöc. Cöln Th. 1. S. 418 flg., ohne die zahlreichen Bettelklöster und ohne die Cisterzienserabteien, so wie abgesehen von der Stadt Cöln, in welcher allein von Gelenius l. l. p. 259 seq. 10 Collegiatstifter, 4 Abteien, 17 Manns- u. 39 Frauenklöster aufgezählt werden, nicht weniger als 58 Stifter und Klöster. In den oben §. 2. Note 66. erwähnten Berichten des Paderborner Domkapitels werden außer dem Domstifte 5 Collegiatstifter, 4 Cisterzienser- und 6 Benedictiner-Abteien aufgezählt. Das Trierer Landtagsausschreiben vom J. 1548 bei Hontheim

nahme war, mindestens den Eintritt und die Erlangung höherer Würden erleichterte, gewährte den adligen Familien neben standesmäßiger Versorgung ihrer Töchter und Nachgebornen die Aussicht zu einflußreicher Laufbahn. Vor allem wichtig aber war, daß statutarische Gesetzgebung, durch päbstliche Privilegien theilweise bestätigt, überall durch Observanz befestigt, in den Rheinisch-Westfälischen Bisthümern alle Nichtadlige von den Domkapiteln ausschloß, und so die Mitgliedschaft dieser in kirchlicher wie in politischer Beziehung gleich wichtigen Corporationen fast unvermeidlich auf die engen Kreise des stiftischen Adels und der in den benachbarten Ländern ansässigen, jenem durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft meist eng verbundenen adligen Familien sich beschränken mußte. Denn so hatte in Münster bereits ein Statut vom J. 1392, von Bonifacius IX. im J. 1399 bestätigt, im J. 1448 von Nicolaus V. erneut[25]), alle Nichtritterbürtige von dem Domkapitel ausgeschlossen, und obgleich eine Bulle P. Julius II. vom J. 1504, ebenso ein von Pius V. und Kaiser Maximilian II. bestätigtes Statut vom J. 1564 nur den althergebrachten Beweis ritterbürtiger Herkunft forderte, bestand das Kapitel sogar auf den Nachweis von acht Ahnen[26]), und wollte seit dieser Zeit auch nicht mehr die patrizischen Familien oder s. g. Erbmänner der Stadt Münster als stiftsfähig gelten lassen[27]). Länger hatte sich die Stiftsfähigkeit der Bürgerlichen, obschon nur unter Voraussetzung academischer Würden, im Bisthum Paderborn erhalten[28]); ein Statut vom J. 1480,

T. II. p. 715. benennt 18 Collegiatstifter, 18 Manns- u. 12 Frauen-Abteien, 5 Comthureien und 7 Priorate.

25) Wilken's Versuch einer Geschichte Münsters S. 11. vgl. mit Steinen's Westfäl. Geschichte Th. 1. S. 865.

26) Steinen a. a. O. stellt die Sache so dar, als habe das Statut vom J. 1564 überhaupt erst vier Ahnen vorgeschrieben; sicher sind indeß die Worte der Bulle vom J. 1504, qui de militari genere et legitimo toro ex utroque parente procreatus existat, auf solchen Beweis des Adels zu beziehen.

27) Erst im J. 1709 ward dieser Streit durch einen Reichs-Schluß zu Gunsten der damals noch vorhandenen 5 patrizischen Familien erledigt. Erhard a. a. O. S. 387. u. 570.

28) In dem §. 2. Note 66. erwähnten Berichte heißt es noch, es könne schon seit länger als 100 Jahren Niemand Domherr werden, nisi de

2 Jahre darauf von Sixtus IV. bestätigt, verfügte aber auch hier die ausschließliche Besetzung aller Pfründen, 24 an der Zahl, mit fürstlichen und gräflichen oder doch ritterbürtigen Personen[29]), für welche letzteren die spätere Observanz gleichfalls den Beweis von acht Ahnen, doch auch allgemein academisches Studium verlangte[30]). In Trier wurde schon zu Ende des 13. Jahrhunderts Ritterbürtigkeit[31]), seit dem Schluß des 15. auf Grund alten Herkommens der Beweis von 16 Ahnen zur Aufnahme ins Kapitel erfordert[32]), und alle Versuche, wenigstens einige bürgerliche Doctorpfründen im Sinne der Basler und Tridentiner Synode zu fundiren, blieben um so mehr erfolglos[33]), als jenes alte Herkommen förmliche Bestätigung durch Leo X. im J. 1514[34]) erhalten hatte, und mit Ausnahme der Archidiaconate, welche der Bischof vergab, alle Domherrenstellen nur durch freie Wahl des Kapitels besetzt wurden[35]). In Cöln allein bestanden seit dem

---

baronum aut nobili aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, Dr. vel Lic. in I. Can. vel Civ. seu Mag. in S. Theol.

29) Vgl. Bessen's Gesch. von Paderb. Th. 2. S. 14., wo bemerkt wird, daß bis dahin namentlich die Probstei, welche den juristischen Doctorgrad erforderte, häufig an Bürgerliche verliehen worden sei. — In ähnlicher Weise schloß Leo X. im J. 1517 in Osnabrück alle Graduirten bürgerlichen Standes vom Domkapitel aus (Schaten annal. Paderb. T. III. p. 76.).

30) v. Steinen a. a. O. Th. 1. S. 865. und Th. 2. S. 489.

31) Dem spätern Erzbischofe von Mainz, Peter Aichspalter, ward aus diesem Grunde, vielleicht auch, weil vom Pabste zum Domprobste ernannt, nur unter diesem Vorwande die Introduction schlechthin verweigert. S. Der Dom zu Trier oder Statuta des vormal. erzbisch. Domkapitels zu Trier. 1834. S. 18.

32) S. die bei Hontheim l. l. T. II. p. 524. mitgetheilte adliae Kundschaft für einen Herrn von Dhaun vom J. 1499, so wie die bei Günther a. a. O. Th. 4. S. 619. vom J. 1472, wo auch unter dem Namen von vier Ahnen die adlige Abkunft bis in die vierte Generation hinauf speciell bekundet wird, während die ebend. Th. 3. S. 773. mitgetheilte Kundschaft vom J. 1372 nur im allgemeinen darauf gerichtet ist, daß der Candidat von seinen vier Ahnen zu Helm und Schild geboren und von guter Rittersart sei.

33) Moser's Staatsrecht von Trier. Kap. 10. §. 1.

34) Hontheim l. l. T. II. p. 593.

35) Moser a. a. O. §. 13. und Hontheim in den Noten zur angef. Bulle Leo's X.

Digitized by Google

J. 1474 und bis auf die neuere Zeit 8 bürgerliche Doctorpfründen der s. g. Priesterherren[36]); zu den übrigen 16 Kapitular- so wie den 24 Domicellarstellen waren dagegen nach alter, wie es scheint nie bestätigter, aber stets unverrückt erhaltener Observanz[37]) allein Personen des hohen Adels fähig, und das Domkapitel, zu dessen Mitgliedern auch der jedesmalige Kaiser und der regierende Pabst gehörten, wußte Ansehn im Reiche und Einfluß im Stiftsgebiete dadurch zu erhöhen, daß es nicht bloß für die erzbischöfliche Würde die Nothwendigkeit der Wahl aus seiner Mitte, sondern auch für alle Dompfründen ohne Unterschied ein Selbstergänzungsrecht behauptete[38]).

So war, zumal die wichtigeren geistlichen Aemter meist mit Kapitularen besetzt waren, und die obersten Stellen in der Landesadministration gewöhnlich der höheren Geistlichkeit zu Theil wurden, die kirchliche Verfassung und Verwaltung der Diöcesen eng verschmolzen mit der der stiftischen Territorien, andrerseits das Interesse des Adels aufs innigste mit der Fortdauer des geistlichen Regiments verknüpft. Auf eine Förderung der Reformation war daher in den Kreisen wenig zu rechnen, in welchen anderwärts die Lehre Luthers zuerst Wurzel schlug, und eine Kraft gewann, die ihr

---

36) Vgl. Gelenius l. l. p. 225. und Eickhoff a. a. O. S. 205. Seitdem wurde zu den übrigen Pfründen der s. g. gräflichen Herren nur noch der Subdiaconat erfordert, während die Constit. eccl. metrop. Colon. A. 1423 Art. 19. (in Würdtwein subsid. diplom. T. III. p. 76. seq.) die Zahl der Diaconat- und Subdiaconat-Pfründen auf je 10 beschränken.

37) v. Steinen a. a. O. Th. 1. S. 864. theilt ein vom Kapitel ausgestelltes Attestat vom 1. März 1669 des Inhalts mit: „daß vermög hiesigen hohen Thumb-Capitel Cöln die alte Statuta und Gewohnheiten erfordern, daß solche Thumbgrafen und edele Herren eines edelen, und von einem dem Röm. Reich immediat unterworfenen Stocken, von ihren Eltern und Voreltern freien Stammes und Herkommens seyn müssen". Vgl. auch Histor.-geogr. Beschr. von Cöln. S. 8.

38) Vgl. Eickhoff a. a. O. S. 208 flg. Wählbar waren nur die Prälaturen des Probstes, Dechanten, Subdechanten, Chorbischofs und Scholasters, außer welchen noch der diaconus senior et junior zu den Prälaten gehörten; die Vergebung der Domicellarpfründen erfolgte turnatim durch die Prälaten, das Einrücken aber in die Kapitularstellen, und das Aufrücken in diesen entschied sich nach der Ancienneté. Ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Personals des Domkapitels, welches mit Einschluß der Vicare, Kirchendiener u. s. w. sich auf ungefähr 150 Personen beläuft, giebt Gelenius l. l. p. 226.

Digitized by Google

auch ohne der Fürsten Zutritt allgemeine Verbreitung sicherte; selbst die persönliche Ueberzeugung der Landesherrschaft und ihre der neuen Lehre geneigte Gesinnung, sonst überall für die feste Begründung der Reformation entscheidend, war bei der in geistlichen wie weltlichen Dingen vielfach beschränkten Macht der Bischöfe von geringem Gewicht. Vorübergehend fanden wohl die Reformationspläne einzelner Prälaten in den niederen Kreisen des Bürgerstandes und bei einem kleinen Theile der adligen Vasallen Anklang und Beifall; aber so wenig festen Bestand gewann Lehre und Cultus der Reformatoren, die katholische Parthei behauptete in den Kapiteln und Stiftern, auf dem Landtage und in den höheren Aemtern, so sehr das Uebergewicht, daß sie in kurzer Zeit, und im Ganzen mit geringer Anstrengung die evangelische Lehre völlig zu unterdrücken vermochte. Oestlich der Weser gingen zwar die Bisthümer Minden, Bremen u. s. w. erst dem Bekenntnisse, durch den Westfälischen Frieden dem Besitze der katholischen Kirche verloren; aber selbst in Osnabrück blieben ihr wenigstens paritätische Rechte, und in den übrigen Stiftern zwischen Weser und Rhein behauptete sich, fortan freilich fast auf die Grenzen des eignen Territorii beschränkt, Lehre, Cultus und Verfassung der katholischen Kirche in ausschließlicher Geltung.

§. 4.

Erste Versuche zur Einführung der Reformation in den Stiftsgebieten.

Der neuen Lehre den Eingang in ihre Gebiete gänzlich zu verschließen, vermochten allerdings die Rheinischen und Westfälischen Bischöfe um so weniger, als diesseits des Rheines ihr weltliches Territorium gegen Süden von den Hessischen und Nassauischen Landen umschlossen war, im Norden von Ostfriesland und den Niederlanden her dem Evangelium der Zugang offen stand, jenseits des Rheins aber die Lehre Luthers eben so sehr bei Herzog Johann von Cleve Nachsicht, als im Pfälzischen Hause Beförderung fand. Oeffentliche Predigt des Evangeliums dagegen und Neuerungen im Cultus zu hindern, schien anfangs den Bischöfen gelingen zu wollen. In Münster, wo schon im J. 1523 Cla-

tenbach das Evangelium zu predigen begann, und im Jahre darauf an den Hauptkirchen der Stadt vier Kapelläne sich offen für Luther erklärten, wußte Bischof Friedrich von Wied die dadurch hervorgerufenen Unruhen bald zu unterdrücken [1]); um so leichter, wie es scheint, als die Bürgerschaft denselben eine politische Richtung zu geben trachtete, um die längst gewünschte Unabhängigkeit vom Stifte, oder doch Abstellung ihrer theils begründeten, theils vermeintlichen Beschwerden über die Geistlichkeit zu erlangen [2]). Gleich erfolglos blieben die Versuche, welche die Anhänger Luthers, ebenfalls mehr in politischen Absichten, als aus wahrem religiösen Interesse, im J. 1527 zu Trier wagten [3]), und die Bewegungen, welche die Durchreise des Sächsischen Kur-
1528 prinzen Johann Friedrich in Paderborn veranlaßte [4]); in der Stadt Cöln aber setzte die streng katholische Gesinnung des Raths und der Bürgerschaft, das Ansehn des Domkapitels und die Entschiedenheit, mit welcher die Cölner Universität sich gegen Luther erklärte, dessen Bekennern solche Schwierigkeiten entgegen, daß sie nicht einmal einen Versuch zu öffentlichen Aenderungen im Cultus wagten.

Allmählich mehrte sich indessen die Zahl der Evangelischen, namentlich in den Westfälischen Stiftsgebieten, und ermuthigt durch die Nachsicht ihres Bischofs und die Fortschritte der Reformation im Mindenschen [5]), erzwangen zu Münster die Anhänger des bekannten Rottmann, nachdem dieser schon seit drei Jahren ziemlich unbeirrt die evangelische Lehre öffentlich gepredigt

---

1) S. Jochmus Gesch. der Kirchen-Ref. zu Münster und ihres Unterganas durch die Wiedertäufer. Münster 1825. S. 1 flg. — Vgl. auch Erhard a. a. O. S. 288 flg. u. Schaten l. l. T. III. p. 113.

2) Deutlich erhellt dies aus den von der Bürgerschaft im J. 1525 aufgestellten 34 Beschwerden bei Kerssenbroich Die Raserei d. Wiedertäufer Th. 1. S. 121 flg. und in Niesert's Beitr. zu einem Münst. Urk. Buche Bd. 1. S. 116 flg. Unmittelbare Beziehung auf kirchliche Verhältnisse hatte nur die Forderung, daß die Pfarrer keine Kapelläne ohne Vorwissen der Kirchenvorsteher und Gemeinden annehmen sollten, damit man Prediger hätte, die das Wort Gottes lehrten.

3) Brower annal. Trev. T. II. p. 356.

4) Schaten l. l. p. 137 seq., Bessen a. a. O. Th. 2. S. 33 flg.

5) S. oben B. I. Kap. 3. §. 5. S. 190 flg.

Digitized by Google

hatte, im J. 1532 durch offnen Aufruhr die Bestellung ihres Lehrers zum Prediger an der St. Lamberts-Pfarrkirche [6]). Die Abdankung Bischofs Friedrich, welcher in so aufgeregter Zeit seinem Amte sich nicht gewachsen glaubte, der baldige Tod seines Nachfolgers, Herzogs Erich von Braunschweig, Bischofs von Osnabrück und Paderborn, und die Unschlüssigkeit des patrizischen Raths gaben auch der aufrührerischen Bürgerschaft ein solches Uebergewicht, daß noch in demselben Jahre alle katholischen Geistlichen vertrieben, und unter Abstellung der Messe und bisherigen Gebräuche sämmtliche Pfarrkirchen mit evangelischen Predigern besetzt wurden [7]). In ähnlicher Weise wußte die lutherische Parthei in Paderborn die durch Erich's Tod eingetretene Vacanz und die Abwesenheit des neu erwählten Bischofs, Kurfürsten Herrmann von Cöln, zur Besetzung der Pfarrkirchen mit evangelischen Geistlichen zu benutzen, und wie hier Herrmann's Wahl, so erweckte in Münster die des Grafen Franz von Waldeck, Bischofs von Minden und Osnabrück, die Hoffnung, daß von den Landesherren selbst die eigenmächtig begonnene Reformation werde gefördert werden. Für Paderborn ging sie nicht in Erfüllung; die Stadt mußte sich zur Unterwerfung unter die fürstliche Hoheit des Stifts und zur Vertreibung der evangelischen Geistlichen verstehen, auch dem Kurfürsten Herrmann geloben, daß sie die alten Kirchensatzungen, so lange diese nicht durch ein allgemeines Concil geändert würden, getreu befolgen und keinen der neuen Lehre anhängigen Fremden aufnehmen wolle [8]). In Münster dagegen, wo Bischof Franz, theils auf das Andringen der Stände, theils in der gerechten Besorgniß, es möchte die Stadt sich zugleich seiner landesherr-

6) Jochmus a. a. O. S. 22 flg., Kock series episcop. Monaster. T. II. p. 276 sq.

7) Ebend. S. 30 flg. u. Erhard a. a. O. S. 301 flg.

8) Schaten l. l. p. 166 sq. und Arn. Meshof vom Urspr. u. Fortg. des Abfalls des Erzb. Herrmann, in dessen Ausg. von Mich. v. Isselt vom Cöln. Kriege. Cöln 1620. S. 31. Vgl. auch P. Wigand's Arch. für Gesch. Westf. Bd. 2. S. 62. — Besser glückte es den Evangelischen im Corvey'schen Gebiete, wo die Stadt Höxter um diese Zeit die neue Lehre einführte, und die dortigen Domherren sich mit ihrem Gottesdienste auf das Chor der Kirche beschränken mußten (Schaten l. l. p. 184.).

Digitized by Google

lichen Hoheit zu entziehen suchen, ernstliche Maaßregeln versuchen wollte, blieb ihm, als er mit seinen Räthen und Domherren in Telgte von der aufrührerischen Bürgerschaft überfallen war [9]), nichts übrig, als in das Verlangen der Stadt zu willigen. Dem vom Landgrafen Philipp von Hessen vermittelten Vergleiche vom J. 1533 [10]), welcher die ungehinderte Uebung der lutherischen Lehre in allen Pfarrkirchen der Stadt, und dieser freie Berufung und Absetzung ihrer Geistlichen gewährte, ertheilten selbst Domkapitel und Stände ihre Zustimmung, zufrieden, daß die Stadt dem Bischofe als ihrer wahren und rechtmäßigen Obrigkeit Gehorsam versprach, die Patronats-, Zins- und Zehnt-Rechte des katholischen Clerus anerkannte [11]), und die Zusage ertheilte, „das Dhum-Capittel, Stiffter oder Collegia usserhalb der Sechs pfar- und kerkspel-kirchen by yrer religion unbekummert und vor sich leben zu lassen, biß so lange es der almechtig anders schicken würdet". Der Zusicherung des Vergleichs gemäß, „Ceremonien ordenen, uffrichten und gepruchen, auch myt denn yren in saichen deß gelaubens und Religionn ydertzeit schaffen und gewalten zu lassen", ward auch alsbald ein neuer Rath erwählt, und durch Rottmann's Bestellung zum Superintendenten, Publication einer Kirchenordnung [12]) und Errichtung evangelischer Schulen die kirchliche Verfassung der Stadt neu geordnet, allein das ausdrückliche Versprechen, daß „dem Evangelio und wort gots gemeß allenthalben gehandelt werde", nur zu bald aufs frevenlichste verletzt. Die Anhänger der wiedertäuferischen Secte, bisher schon zahlreich in diesen Gegenden, gewannen binnen kurzem die Ueberhand, rissen das Stadtregiment an sich, und die offene Empörung gegen

9) Erhard a. a. O. S. 316 flg.

10) Abgedr. u. a. bei Schaten l. l. p. 173 sq., Hobbeling a. a. O. im Ersten neuen Anhange No. 5. und Kerssenbroich a. a. O. S. 392 flg., welcher auch S. 241—360. über die vorangegangenen Verhandlungen berichtet.

11) Nur die von Bürgern an den Pfarrkirchen gemachten Stiftungen jeder Art behielt sich die Stadt „neben den pfar oder weddum güter" ausdrücklich „zu uffrichtunge gotzkasten, zu underhaltungen der kirchendiener und armen noitdurfftigen Leute" vor.

12) Mitgeth. bei Kerssenbroich a. a. O. S. 399 flg. — S. auch Jochmus a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

den Landesherrn führte bald zu fanatischen Gräuelthaten jeder Art, welche bürgerliche und kirchliche Ordnung, in der Stadt vernichteten, überall bedrohten, und die benachbarten Fürsten ohne Unterschied des Glaubens nicht zweifelhaft ließen über die Nothwendigkeit gemeinsamer Maaßregeln zu gewaltsamer Unterdrückung des Aufruhrs [13]). Kräftig von diesen unterstützt, erzwang Bischof Franz im J. 1535 die Unterwerfung der Stadt; der gerechten Strafe, welche gegen die Häupter des Aufruhrs verhängt wurde, folgte aber nicht bloß die Verbannung der Wiedertäufer, auch der evangelische Gottesdienst ward überall eingestellt, wie sehr sich mit dem Kurfürsten von Sachsen Philipp von Hessen um eine erneute Bestätigung des früheren Vergleichs bemühte [14]).

Mehr denn zuvor schien damit der Fortgang der Reformation innerhalb der Stiftsterritorien gefährdet; nur die Nachsicht, mit welcher Bischof Franz im Bisthume Osnabrück nach wie vor gegen die Anhänger Luthers verfuhr und Anstellung evangelischer Prediger duldete [15]), der den Evangelischen günstige Ausgang, welchen bald nachher der Streit zwischen dem Bischofe und der Stadt Minden nahm, und die ununterbrochenen Fortschritte der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen [16]) hielten die Hoffnung der Evangelischen aufrecht. Gerade aber der Ausgang der Münster'schen Angelegenheiten mochte die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung, welche von den dazu berufenen Gewalten ausginge, selbst bei dem Clerus befestigt haben, und dies das sicherste Mittel erscheinen, um ähnlichen Umwälzungen der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung vorzubeugen. Wenigstens fand Kurfürst Hermann von Cöln anfangs keinen Widerstand, als er in dieser anscheinend unpässendsten Zeit den wohl schon längst gehegten Plan einer Reformation seines Erzstifts und der übrigen Bisthümer im Verein mit Franz von Waldeck ins Werk zu setzen suchte. Die Uebereilung indessen, mit welcher

13) Die Geschichte des Münsterschen Aufruhrs s. bei Jochmus a. a. O. S. 60—220. und Kerssenbroich a. a. O. Th. 1. S. 448 flg.
14) Schaten l. l. T. III. p. 220.
15) Schlegel Kirch.- u. Ref.-Gesch. v. Norddeutschl. Th. 2. S. 108 flg.
16) S. oben B. I. Kap. 3. §. 5.

beide Prälaten, aus Unkenntniß oder falscher Würdigung des wahren Standes der Dinge, die Bereitwilligkeit des Clerus zu einer Reformation im Sinne der katholischen Hierarchie benutzen wollten, um in den Stiftslanden die evangelische Lehre einzuführen, vereitelte bald jenen Plan und die dadurch von neuem geweckten Hoffnungen ihrer evangelischen Unterthanen.

Die Provincialsynode, welche Kurfürst Herrmann im J. 1536 zu Cöln hielt, hatte eine Reihe nicht unwichtiger Reformationsdecrete gefaßt, ohne aber Lehre, Verfassung und Cultus zu ändern, auf Abstellung von Mißbräuchen sich beschränkt, und nur zu diesem Behufe eine allgemeine Visitation beschlossen [17]). Je weniger der Erzbischof seine Unzufriedenheit mit dem Ergebnisse der Synode verhehlte, um so befremdender mußte es dem Clerus sein, und entschiedenen Widerspruch des Domkapitels erregen, als in Folge dieser Visitation zu Andernach, Kempen und an andern Orten, selbst in der bischöflichen Residenz Bonn, evangelischer Gottesdienst eingerichtet wurde. Nicht mindern Anstoß erregte Bischof Franz durch die Art, wie er in Minden und Osnabrück die protestantischen Prediger ruhig gewähren ließ, und sein Entschluß, die bischöfliche Consecration zu empfangen, war wenig geeignet, die Besorgnisse des Münsterschen Kapitels zu beruhigen, da er wenige Monate darauf die Stadt Münster in manche nach jener Empörung ihr entzogenen Rechte, namentlich das freiere Rathswahl restituirte, und damit die Absicht, eine Parthei im Lande zu gewinnen, nur zu deutlich verrieth [18]). Ihre eigne Autorität im Lande überschätzend, vielleicht auch im Vertrauen auf die von den evangelischen Fürsten zu hoffende Unterstützung, wagten gleichwohl beide Prälaten, im J. 1543 offen mit ihren Reformationsplänen hervorzutreten; Erzbischof Herrmann durch Publication eines neuen Reformationswerkes [19]), welches in allen

17) Die Beschlüsse dieser Reformationssynode nebst dem Visitationsformulare s. u. a. in Schannat Conc. Germ. T. V. p. 245 sq. und Lünig's Spicil. eccl. Forts. Th. 1. S. 697 flg. u. Cont. 3. S. 548 flg.

18) Vgl. Erhard a. a. O. S. 364 flg.

19) Im J. 1543 ist es zu Buschhoven im Druck erschienen. Vgl. Berg's Ref.-Gesch. v. Jülich u. s. w. S. 74 flg.

Digitized by Google

Hauptpunkten der evangelischen Lehre sich anschließend, schon um seiner Urheber, Melanchthon's und des Straßburger Reformators Bucerus willen, die Zustimmung des Domkapitels und Clerus nicht erhalten konnte, Bischof Franz durch den förmlich den Ständen gemachten Antrag, zur Augsburgischen Confession überzutreten [20]). Der Widerspruch, welchen dieser Antrag bei dem Clerus, der geringe Anklang, welchen er bei den weltlichen Ständen fand, bestimmte den letzteren bald zu theilweisem Rücktritte, indem er erklärte, daß er zwar Niemand zur evangelischen Lehre nöthigen, aber auch Keinen daran verhindern werde; in ähnlicher Weise die Reformation zu befördern, wie es schon im J. 1542 zu Osnabrück geschehen war, wo er nicht selbst, aber mit seiner Genehmigung der Rath in allen Pfarrkirchen den evangelischen Gottesdienst eingeführt hatte [21]), schien ihm gerathener, als durch eignen Uebertritt seine geistliche und weltliche Gewalt aufs Spiel zu setzen. Dagegen glaubte Kurfürst Herrmann weder die Protestation seiner Kapitel [22]), noch das Absetzungsdecret vom 16. April 1546 [23]) achten zu brauchen, welches auf deren Betrieb von Rom aus erging; wirklich gelang es auch durch allgemeine Gestattung des evangelischen Cultus unter den Städten des Erzstiftes [24]) einen solchen Anhang zu gewinnen, daß er eine Zeit lang gegen Kaiser und Pabst, gegen Clerus und Ritterschaft sich zu behaupten vermochte. Zu dauerndem Erfolge war indeß von vorn herein nur geringe Aussicht vorhanden, und nach Besiegung des Schmalkaldener Bundes verschwand sie gänzlich; weniger glücklich, als Bischof Franz, welcher durch die feierliche Erklärung, der katholi-

20) S. Erhard a. a. O., u. Schaten T. III. p. 263 sq.

21) Schlegel a. a. O. S. 219 flg.

22) Die Appellation des Cölner Domkapitels und Clerus, wichtig, weil daraus dessen Zustimmung zu der (nach Mich. Moerckens conatus chronolog. ad catal. Episcoporum Colon. Cöln 1745. p. 157. selbst in Rom approbirten) Reformationssynode vom J. 1536 erhellt, s. bei Lünig a. a. O. S. 560 flg.

23) Mitgetheilt von Arn. Meshof a. a. O. S. 222.

24) In Paderborn, wo Herrmann den Rezeß v. 1532 in puncto religionis für die Hauptstadt im J. 1545 widerrief, scheint sein Unternehmen nicht einmal bei den übrigen Städten besondern Anklang gefunden zu haben (Schaten l. l. p. 272.).

Digitized by Google

schen Lehre treu bleiben und auf alle Reformationspläne verzichten zu wollen, sich im Besitz seiner Bisthümer erhielt [25]), blieb dem Kurfürsten nichts als Abdication übrig. In Münster und Paderborn begnügte sich Franz von Waldeck's und Herrmann's Nachfolger, der eifrig katholische Rembert von Kerssenbroich, noch mit Publication des Interims [26]); in Cöln dagegen suchte der neue Kurfürst, Graf Adolph von Schauenburg, unter Widerruf aller von seinem Vorgänger ergangenen Edicte, auf mehreren zu Cöln in den J. 1549 — 51 gehaltenen Synoden [27]) die katholische Verfassung und Lehre fester denn zuvor zu begründen [28]), und durch einen Zusatz zu der alten Landeseinigung, wonach jede Neuerung in Religionssachen fortan Kapitel wie Landschaft zur Aufkündigung des Gehorsams nicht bloß berechtigen, sondern selbst verpflichten sollte [29]), das Cölner Erzstift dem evangelischen Bekenntnisse völlig zu verschließen.

§. 6.

Kirchlicher Zustand des nordwestlichen Deutschlands um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts.

In dem eignen Gebiete, aber auch nur hier, gelang es den Prälaten, die Reformation niederzuhalten, und die ungeschmälerte Autorität des katholischen Clerus herzustellen. In den weltlichen Territorien, über welche sich die Diöcesangewalt der Rheinischen

25) Vgl. Jochmus a. a. O. S. 221 flg. und Schaten l. l. p. 296.

26) Schaten l. l. p. 283. u. 295.

27) Die Beschlüsse dieser Synoden s. bei Schannat l. l. T. VI. p. 532. 616. 767. 781. u. Lünig Spic. eccl. Th. I. S. 745 flg.

28) Vgl. Berg a. a. O. S. 85 flg.

29) „Item", heißt es im Art. 21. u. 22. der erneuten Rhein. Landeseinigung v. J. 1550, und wörtlich übereinstimmend im Art. 33. u. 34. der Westfälischen, „of in zukommenden Zeiten unse zukommen Herr oder die Seine . . . etwas Neuerung in Sachen unsrer H. Religion wider der christlichen und catholischen Kirchen allgemeiner Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstunde durch sich oder die Seinen vorzunehmen . . ., so mage dat Capittel Edelmann, Ritterschaft, Stede und gemeine Landschafft zusammen oder besonder beschrieven, . . . und wa ein Herr des dann nit zur Stund affstellte, . . . so sollen Edelmann, Ritterschafft, Stede, Ambtleute und gemeine Landschafft bei dem Capittel bliven und dem gehorsam seyn".

schen und Westfälischen Bisthümer erstreckte, war ringsum die neue Lehre, theils so fest schon gewurzelt, theils in solchem Umfange deren allgemeine Einführung vorbereitet, daß auch da, wo die siegreichen Waffen des Kaisers die Annahme des Interims erzwangen, den Bischöfen nicht viel mehr als der äußere Schein kirchlicher Gewalt wieder zu Theil wurde, und es kaum des Sieges bedurfte, welchen die evangelische Parthei im Augsburger Religionsfrieden erstritt, um durch völlige Durchführung der Reformation diese Länder, größtentheils für immer, von der katholischen Kirche zu trennen. Nur eines flüchtigen Ueberblicks über den kirchlichen Zustand des nordwestlichen Deutschlands bedarf es, um einestheils die Verluste, welche gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts das geistliche Ansehn jener Bisthümer bereits erlitten hatte, anderntheils die Gefahr zu bemessen, welche der katholischen Parthei, wie geringen Anklang auch des Kurfürsten Herrmann Reformationspläne gefunden hatten, und wie vollständig sie mißlungen waren, für den ferneren ruhigen Besitz kirchlicher Herrschaft zwischen Rhein und Weser drohte.

In den Niederlanden hatte selbst des Kaisers Macht und Ansehn die Reformation weder verhindern noch unterdrücken können, und die Stiftung der neuen Westfriesischen Bisthümer zu Deventer und Gröningen brachte dem katholischen Bekenntnisse keinen Gewinn, Verlust aber dem Bisthume Münster, welches dadurch die Diöcesanrechte in Zütphen und im Gröninger Lande verlor [1]), nachdem es schon durch die von Carl V. ohne alles Recht verfügte Besitznahme des Amtes Wedde und des Landes Westerwolde an weltlicher Macht eine empfindliche Einbuße erlitten hatte [2]), für welche der Lehnsanfall der Herrschaft Borkelo im J. 1553 keinen Ersatz gab [3]). Gleich Ostfriesland [4]) hatte schon im ersten Decennium nach Luthers Auftreten Oldenburg

1) S. oben B. I. Kap. 3. §. 1. Note 11.

2) Vgl. hierüber Hobbeling a. a. O. S. 1—9.

3) Schon im J. 1616 ging die Herrschaft dem Stifte und Reiche verloren, indem die Staaten von Geldern die Oberhoheit ansprachen und durchsetzten. S. ebend. S. 115. u. Erhard a. a. O. S. 479 flg.

4) S. oben B. II. Kap. 1. §. 2. Note 1.

Digitized by Google

die neue Lehre angenommen, deren Ausbreitung in die früher an Münster abgetretene Grafschaft Delmenhorst Graf Anton I. im J. 1547 mit glücklichem Erfolge zur Wiederbesitznahme dieses Gebiets benutzte [5]). Dem Beispiele Ernst II., Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, welcher schon im J. 1527 förmlich zur lutherischen Lehre übertrat, waren gleichzeitig Graf Jobst von Hoya und Graf Friedrich von Diepholz, im J. 1534 auch Philipp I., Herzog von Grubenhagen, gefolgt; die im J. 1542 während der Unmündigkeit Herzogs Erich II. durch seine Mutter Elisabeth in Calenberg und Göttingen begonnene Reformation aber hatte des Herzogs Rücktritt zur katholischen Kirche nur auf wenige Jahre zu stören, nicht rückgängig zu machen vermocht, sodaß zur Zeit des Religionsfriedens von dem bedeutenden Gebiete des Welfischen Hauses allein noch die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande, und auch diese nur für kurze Zeit, der katholischen Kirche verblieben waren [6]). Durch den Uebertritt der Schauenburgischen Grafen [7]), in Folge dessen auch die Herrschaft Gehmen [8]) zur evangelischen Lehre überging, durch die Einführung der Reformation in Lippe und Waldeck, welche Philipp von Hessen hier befördert, dort als Vormund des Grafen Simon im J. 1538 bewirkt hatte [9]), durch den Religionswechsel im Teklenburgischen [10]), die Reformation der Graf-

5) Hobbeling a. a. O. S. 10. u. Büsching Th. 6. S. 320.

6) Vgl. Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 49 — 96. 114 — 117. 135 flg. und 257 flg.

7) Nach dem, was Büsching Th. 6. S. 363 flg. über die Einziehung der Schauenburgischen Klöster bemerkt, scheint die Reformation erst um die Zeit des Augsburger Religionsfriedens durch Graf Otto V. († 1576), den Bruder der beiden Nachfolger Erzbischofs Herrmann von Cöln, eingeführt worden zu sein.

8) Beim Aussterben der alten Dynastie im J. 1502 fiel die Herrschaft durch weibliche Lehnsfolge an das Schauenburgische Haus, und von diesem im J. 1640 an die Grafen von Limburg-Styrum, welche, obwohl selbst katholisch, die evangelische Religionsübung ungestört ließen (Büsching a. a. O. S. 481 flg.). Im J. 1800 ist die Herrschaft durch Erbfolge an die Freiherren von Bömelberg gekommen (v. Lancizolle's Territ.-Verh. S. 67.).

9) Schaten l. l. T. III. p. 222. 295. 315., v. Rommel Gesch. von Hessen Th. 3. Note 44. S. 259.

10) S. oben B. I. Kap. 3. §. 5.

schaft Rietberg [11]) und die Einführung der evangelischen Lehre in den Grafschaften Bentheim und Steinfurt [12]), welche Graf Arnold im J. 1544 eben so glücklich ins Werk setzte, als behauptete, durch die Fortschritte endlich der Reformation im Ravensbergischen wurde vollends die Diöcesangewalt der Westfälischen Bischöfe mehr und mehr auf die Grenzen der eignen Territorien beschränkt [13]).

Von größerem Umfange war noch der Diöcesansprengel des Erzstifts Cöln geblieben. Denn ganz ging ihm westlich des Rheins nur die Grafschaft Mörs [14]) verloren, auf dem diesseitigen Ufer allein die Grafschaft Sayn und die Grafschaft Homburg; die letztere ein Besitzthum des Wittgensteinischen Grafenhauses, welches unter dem Schutze seines Lehnsherrn Philipp von Hessen auch in seinen übrigen, zum Mainzer Stifte gehörigen Besitzungen die evangelische Lehre einführte, jene damals noch ein selbstständiges Territorium, dessen Herren, dem Wittgensteiner Hause stammverwandt, sich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gleichfalls von der katholischen Kirche trennten [15]).

11) Auch in dieser, seit dem J. 1456 gegen Hessen lehnspflichtigen Grafschaft, welche nach dem Tode des letzten Grafen Johann im J. 1592 durch weibliche Lehnsfolge an das Ostfriesische, und ein Jahrhundert später an das Kaunitz'sche Haus kam, hat nach v. Rommel a. a. O. Philipp von Hessen die evangelische Lehre eingeführt.

12) Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 229.

13) Ob in der Herrschaft Anholt während des Besitzes der Grafen von Bronkhorst, von welchen sie erst im J. 1641 an das Haus der Grafen von Salm-Salm gekommen (s. Büsching a. a. O. S. 472.), die evangelische Lehre eingeführt worden, und ob diese auch bis zum Entscheidungsjahre sich erhalten hat, ist mir nicht bekannt.

14) S. oben Buch I. Kap. 3. §. 5.

15) Die Grafschaft Sayn, im J. 1246 dem Sponheim'schen Hause durch weibliche Erbfolge zugefallen, ward im J. 1283 dem Grafen Johannes zu Theil, dessen Linie im J. 1606 mit Heinrich IV. erlosch. Der jüngere Bruder desselben Engelbert, Besitzer der Herrschaften Valendar und Homburg, ward Ahnherr des jetzigen Sayn-Wittgenstein'schen Hauses, indem sein Enkel Salentin im J. 1359 diese Grafschaft erheirathete, in welcher im J. 1605 bei Ludwig's I. Tode die jetzt noch bestehenden Linien entstanden. Der älteste Sohn Georg V. († 1631) erhielt Homburg und die Grafschaft Berleburg, von welcher die Linie sich benannte; die Grafschaft Wittgenstein nebst Valendar fiel dem zweiten Sohne Wilhelm III. zu, ward aber, als er im J. 1606 durch seine Gemah-

Digitized by Google

Indessen hatte doch auch für Cöln die Reformation einen nicht unbedeutenden Verlust an Diöcesanrechten zur Folge, als Philipp II. in den Niederlanden neue Bisthümer errichtete und die Gegenden an der Maas zu Roermonde und Herzogenbusch schlagen ließ, und außerhalb der eignen Lande bestand die geistliche Gewalt der Erzbischöfe mehr dem Namen und Rechtstitel nach, als in Wirklichkeit fort, seit in den Cleve-Jülich'schen Territorien die an Zahl und Umfang wachsenden evangelischen Gemeinden, in näheren kirchlichen Verband durch die Synodaleinrichtung tretend, sich entschieden von der katholischen Kirche losgesagt hatten, und für die dem alten Glauben treu gebliebenen Gebiete und Ortschaften das Kirchenregiment fast ganz in die Hände der vom Fürsten bestellten einheimischen Landdechanten gelegt war[16]).

Gleich erhebliche Einbuße an geistlichen Gerechtsamen und Einkünften hatten diesseits des Rheins die Kurfürsten von Trier schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erlitten. Mit der Reformation der Hessischen Lande, welche durch Philipps des Großmüthigen Gefangenschaft kaum gehemmt, noch weniger rückgängig wurde[17]), war zwar hauptsächlich der Mainzer Kirche ein großer Theil ihres uralten Diöcesangebiets entzogen, in der

linn, eine Nichte jenes Heinrich's IV., die Grafschaft Sayn erwarb, dem jüngeren Bruder Ludwig III. überlassen, welcher Stifter der Wittgenstein-Wittgenstein'schen Linie, wie Wilhelm Stifter des Hauses Sayn-Wittgenstein-Sayn wurde, welches letztere schon 1636 im Mannsstamme erlosch. Vgl. Günther Cod. Rheno-Mos. Th. 2. S. 8 flg. Th. 3. S. 2 flg. Th. 4. S. 2 flg., J. J. Moser's Staatsr. d. Reichsgr. Sayn Kap. 2. S. 19 flg. u. Wenk's Hess. Landesgesch. Th. 3. S. 97—132. — Ob in der Grafschaft Sayn die Reformation erst von Heinrich's IV. älterem Bruder Adolph († 1568), oder schon von ihrem Vater Graf Johann VI. († 1560) eingeführt worden, ist mir nicht bekannt; Heinrich IV. selbst aber setzte testamentarisch fest, daß „keine andre Religion, Lehre und Glauben, denn allein die in der Augsb. Confession begriffen ist", im Lande eingeführt werden solle (Moser a. a. O. Kap. 10. S. 418.). In der Grafschaft Wittgenstein hat schon Ludwig's I. Vater, Wilhelm I. († 1563?) die ersten Schritte zur Reformation des Landes gethan (s. auch Rommel a. a. O. Th. 3. Note 44.); deren Vollendung aber durch die in v. Kamptz Prov.-Rechten Th. 2. S. 584. aufgeführten Kirchenordnungen fällt erst unter Graf Ludwig's Regierung.

16) S. oben B. I. Kap. 3. §. 6 flg.

17) v. Rommel a. a. O. S. 342. und Note 45. sub No. 36.

Gegend von Gieſſen aber und in der niedern Grafſchaft Katzenellenbogen[18]) auch dem Trierer Erzſtift ein nicht unbedeutender Verluſt erwachſen. In den Naſſauer Gebieten[19]) hatte Graf Wilhelm der Reiche von Dillenburg gleich anfangs dem Beiſpiele des Landgrafen ſich angeſchloſſen, und mit Ausnahme nur der Grafſchaft Dietz, wo Trier die angemaßte Mithoheit zur Aufrechthaltung der katholiſchen Lehre benutzte[20]), ſo

18) Dieſe Grafſchaft war mit der oberen Grafſchaft im Jahre 1479 an Heinrich von Heſſen, den Großvater Philipp's, gekommen, und der wohlbegründeten Anſprüche des Naſſauſchen Hauſes ungeachtet, in dem Frankfurter Vergleiche vom J. 1557 dem Heſſiſchen geblieben. (Arnold's Geſch. der Oran.-Naſſ. Länder. Hannover 1799. Th. 3. S. 81 flg.) Seit dem J. 1583 im Darmſtädtiſchen Beſitze, fiel die niedere Grafſchaft im Jahre 1648 an Caſſel zurück und wurde der ſ. g. Quart der Rotenburger Nebenlinie zugeſchlagen. (Büſching a. a. O. Th. 7. S. 86. und 134.).

19) Im J. 1255 ſind durch Theilung zwiſchen den Söhnen Heinrich's des Reichen, Walram u. Otto, die beiden noch beſtehenden Linien des Naſſauſchen Hauſes entſtanden. (Arnoldi a. a. O. Th. 1. S. 41.) In jener, welcher das Beſitzthum ſüdlich der Lahn zufiel, bildeten ſich in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Theilung zwiſchen Adolph und Johann I. die Wisbaden-Idſteiner und die Weilburger Linie, von welcher unter Johann's Enkeln ſich die Saarbrücker Linie wieder abzweigte. Im J. 1574 erloſch die Saarbrückiſche, im Jahre 1605 auch die Wiesbadener Linie; unter den Söhnen Ludwig's II. von Weilburg, welcher das ganze Beſitzthum vereinigt hatte, ward aber von neuem in ähnlicher Weiſe getheilt (ſ. Büſching a. a. O. Th. 6. S. 264 flg.); es iſt jedoch jetzt nur noch die Weilburger Linie, von Ernſt Caſimir gegründet, in dem Deutſchen Herzogshauſe erhalten, nachdem die Idſtein-Wiesbadener im J. 1721, die Saarbrück-Uſinger in den J. 1797 und 1816 erloſchen iſt (Lancizolle a. a. O. S. 65. u. 126.). — Das Deutſche Beſitzthum des Ottoniſchen Stammes, im J. 1374 durch Hadamar (Arnoldi Th. 1. S. 109. 209.), im J. 1384 durch die Grafſchaft Dietz (ſ. flg. Note) vermehrt, vereinigte im J. 1561 Johann der Aeltere von Dillenburg, der Sohn Wilhelm's des Reichen (ebend. Th. 2. S. 202. 246.), zerſtückelte es aber bei ſeinem Tode im J. 1606 in die vier Grafſchaften Siegen, Dietz, Dillenburg und Hadamar, von welchen ſeit dem J. 1745 nur noch die Dietz'ſche, welcher im J. 1702 auch die Beſitzungen der ſeit 1475 abgezweigten Niederländiſchen Nebenlinie zugefallen waren (ſ. Büſching a. a. O.), in dem Niederländiſchen Königshauſe übrig iſt.

20) Dieſe Grafſchaft hatte des letzten Grafen Gerhard VII. Schwiegerſohn, Adolph von Naſſau, im J. 1384 erworben, aber im J. 1420 dem Epſtein'ſchen, ſpäter dem Königſtein'ſchen Hauſe Mitbeſitz zugeſtehen müſſen. Dieſen Antheil hatte Graf Wilhelm der Reiche im J. 1530 von dem letzten Königſtein'ſchen Grafen Eberhard IV. erkauft; das Erzſtift Trier wollte aber, obwohl Dietz im J. 1420 nur

Digitized by Google

wie der Grafschaft Beilstein, deren Inhaber Graf Johann III. erst auf das Beispiel des Kurfürsten Herrmann von Cöln sich der evangelischen Lehre geneigt erwies[21]), in allen Besitzungen des Ottonischen Stammes die Reformation eingeführt[22]), so daß, als auch in der Walramischen Linie Graf Philipp III. von Weilburg[23]) und Balthasar Graf von Idstein und Wiesbaden[24]) sich für dieselbe erklärten, die stiftischen Gebiete an der oberen Lahn von allen Seiten durch die evangelische Lehre bedroht waren. Die Einführung des Interims stellte hier wie anderwärts nur für kurze Zeit den katholischen Cultus her; schon im J. 1552 ward das evangelische Kirchenregiment wieder eingerichtet[25]), und da nunmehr auch in beiden Linien des Solmsischen Grafenhauses[26]), in Solms-Braunfels durch Graf Philipp im J. 1556, in Solms-Lich unter Graf Ernst, hauptsächlich wohl durch Hessi-

---

als veräußerliches Lehn aufgetragen war, diesen Kauf nicht anerkennen, und erzwang zuletzt im J. 1564 eine Theilung (Arnoldi a. a. O. Th. 2. S. 93. 124. u. Th. 3. S. 201 flg.), nach welcher erst die Einführung der Reformation völlig gelang (ebend. S. 199.).

21) Ebend. Th. 2. Vorr. S. VIII.

22) Die ersten Anfänge fallen in das J. 1524; indeß noch in der Kirchenordnung vom J. 1532 befahl Wilhelm die einstweilige Beibehaltung der alten Ceremonien, und erst im J. 1536 ist hier durch den Superintendenten Erasm. Sarcerius die Reformation vollständig durchgeführt worden (ebend. Th. 3. S. 163. 177—185.).

23) Im J. 1526 begonnen, ist hier in den J. 1533—36 durch Erlaß einer Kirchenordnung und eine Visitation die Reformation ins Werk gerichtet. Vgl. Abicht's Kirchengesch. des Kr. Wetzlar S. 134 flg.

24) Nach Joh. Tertor's Nass. Chron. Wetzlar 1702. K. 8. §. 6. S. 81. soll schon vor dem J. 1520 Balthasar's Vater Philipp zur evangel. Lehre sich bekannt haben; nach Arnoldi a. a. O. Th. 3. S. 167. beruht dies aber auf einer Verwechselung mit Philipp von Weilburg.

25) Arnoldi Th. 3. S. 195 flg.

26) Dieses alte Dynastengeschlecht (s. Wenck's Hess. Landesgeschichte Th. 3. S. 133 flg.) theilte sich im J. 1415 durch des Grafen Otto Söhne Bernhard II. u. Johann in die beiden Hauptlinien Solms-Braunfels und Solms-Lich, von denen jede später in Neben- und Unterlinien zerfiel. In dem Braunfels'schen, im J. 1742 zum Fürstenstand erhobenen Hause existirte schon zu Ende des 17. Jahrh. nur noch die mittlere, Greiffenstein'sche Linie (s. Fragm zur Solmsisch. Gesch. Leipz. 1785 S. 118 flg. u. 164 flg.), während von dem Licher Stamme außer der Hauptlinie noch Laubach, Rödelsheim und Wildenfels fortdauern (v. Lancizolle a. a. O. S. 54. 91. und 158).

schen Einfluß, die evangelische Lehre eingeführt wurde[27]), und zu derselben Zeit, wie es scheint, die Grafen von Wied und von Runkel[28]) übertraten[29]), sah in diesen Gegenden das Trierer Erzstift bald genug seine geistliche Gewalt auf das eigne Territorium beschränkt[30]).

Glücklicher waren die Erzbischöfe bis dahin auf dem linken Rheinufer in Behauptung ihrer kirchlichen Autorität gewesen. Gegen die Niederlande und Frankreich hin bildeten das Bisthum Lüttich, so wie Limburg, Luxemburg und Lothringen, welche dem katholischen Glauben erhalten wurden, eine Schutzwehr, wie nachtheilig auch für die Metropolitangewalt des Erzstifts die Besitznahme der drei Trierer Suffragan-Bisthümer von Seiten Frankreichs und deren stillschweigende Abtretung im Jahre

---

27) Vergl. Abicht's Kirchengeschichte des Kr. Wetzlar S. 156—59. und Wenck a. a. O. S. 156 flg.

28) Das alte Wied'sche Haus erlosch schon im J. 1272, und die Grafschaft ward zwischen dem Isenburger und Epsteiner Hause getheilt; Graf Wilhelm von Isenburg-Braunfels erheirathete aber gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts die Epstein'schen Antheile, und stiftete durch Wiederannahme des alten Namens eine neue Wied'sche Dynastie, nach deren Aussterben im J. 1462 die Grafschaft durch Heirath an Graf Theodorich von Runkel kam, dessen Sohn Friedrich der Stifter des jetzigen Wied'schen Hauses wurde (s. Günther a. a. O. Th. 2. S. 8. Th. 3. S. 8. u. Th. 4. S. 6 flg.), in welchem durch die Theilung vom J. 1595 und den Erbvertrag vom J. 1613 die beiden Linien Wied-Neuwied und Wied-Runkel (ausgestorb. 1824) entstanden (Büsching a. a. O. Th. 6. S. 536.).

29) Wann hier die Einführung der Reformation geschehen, vermag ich nicht anzugeben; bei v. Kamptz a. a. O. Th. 3. S. 473. wird aber eine Kirchenordnung vom J. 1575 angeführt.

30) Auch in der Herrschaft Westerburg, seit 1226 Besitzthum einer Runkelschen Nebenlinie, welche im J. 1467 damit die Besitzungen und den Namen des Grafenhauses von Leiningen vereinigte (s. Büsching Th. 7. S. 312 flg.), scheint schon damals das katholische Bekenntniß ganz verschwunden zu sein; noch weniger ist dies für die Herrschaft Holzapfel zu bezweifeln, welche bis 1643 zu Hadamar gehörig, im J. 1707 dem Bernburg-Hoym'schen Hause zufiel (s. Büsching Th. 6. S. 475.). Ob aber auch in der Grafschaft Nieder-Isenburg, welche einer Nebenlinie des Isenburg-Braunfels'schen Hauses gehörte (s. Note 28. u. Günther a. a. O.), und im J. 1664 größtentheils von Trier als eröffnetes Lehn eingezogen wurde (Büsching Th. 6. S. 686.), ist um so weniger wahrscheinlich, als sogar in dem kleinen Wied'schen Antheile die Pfarreien den Katholiken verblieben sind.

Digitized by Google

1556 zu werden drohte. In unbestrittener Uebung bestand auch der katholische Cultus in den meisten der kleinen, theils an den Grenzen des Stifts, theils mitten in dessen Gebiete belegenen Graf- und Herrschaften fort; so in der Salm'schen Herrschaft Reifferscheidt und Dyk[31]), in den Herrschaften Winneburg-Beilstein und Dachstuhl[32]), in dem Gebiete der Grafen (später Herzöge) von Aremberg[33]) und in den Besitzungen des gräflich-Manderscheidt'schen Hauses[34]), welches mit dem angestammten Besitze in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Grafschaft Blankenheim nebst den Herrschaften Gerolstein und Bettingen, so wie die Grafschaft Schleiden mit der Herrschaft Junkerath vereinigt[35]), und dies bedeutende, nur bald wieder durch Theilung geschwächte Besitzthum noch im J. 1506 durch Wiedererwerb der Herrschaft Kerpen, und zehn Jahre vor dem Augsburger Religionsfrieden durch die im Mannsstamme er-

---

31) Heinrich VI., der letzte Besitzer der niedern Grafschaft Salm im Luxemburgischen, hinterließ die Grafschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. dem Dynasten von Reifferscheidt Johann, dessen Nachkommen, obwohl die Grafschaft landsässig, deren Namen mit annahmen, und noch in zwei Linien, S.-R.-Bedbur (jetzt Krautheim) und S.-R.-Dyck fortbestehen (Büsching Th. 5. S. 719. u. Th. 9. S. 616., v. Lancizolle S. 53.).

32) S. oben §. 2. Note 8. u. 9.

33) Gebiet und Titel des Arembergischen Hauses, welches 1288 ausstarb, erhielt der Tochtersohn des letzten Besitzers, Graf Eberhard von der Mark, dessen Nachkommenschaft nach der Mitte des 16. Jahrh. mit Graf Robert erlosch. Durch dessen Tochter Margaretha dem Barbançon'schen Hause, einer Nebenlinie von Ligne, zugefallen, ward die Grafschaft, wovon die neue Dynastie den Titel annahm, schon im J. 1576 zum Fürstenthum, und obwohl von den Barbançon'schen Gütern wieder abgetheilt, im J. 1644 zum Herzogthum erhoben (Günther a. a. O. Th. 2. S. 21. Th. 3. S. 23. Th. 4. S. 17. und Büsching Th. 6. S. 681.).

34) Ueber die Geschichte dieses bis in das 10. Jahrhundert zurück zuverfolgenden Geschlechts vgl. überhaupt Lünig's Spicil. secul. Th. 1. S. 572 flg.

35) Johann II., der letzte Graf von Schleiden († 1445), hatte durch seine Gemahlinn Blankenheim u. s. w. erworben; seine Besitzungen theilten aber die Söhne seiner Tochter Elisabeth, mit dem Grafen Dietrich III. von Manderscheidt vermählt, dergestalt, daß Cuno Manderscheidt und Schleiden, Johann Blankenheim, Gerolstein, Bettingen und Junkerath, Wilhelm endlich die Herrschaft Kyll nebst andern Gütern erhielt.

Digitized by Google

ledigte Grafschaft Virneburg[36]) vermehrt hatte[37]). Allein von Süden her war doch auch hier schon die ausschließliche Herrschaft der katholischen Kirche bedroht, da nicht bloß in den Grafschaften Saarbrück und Saarwerden, in der Herrschaft Ottweiler und den übrigen Oberrheinischen Besitzungen des Hauses Nassau[38]), eben so in der Wied-Runkelschen Grafschaft Krichingen[39]) und in der Grafschaft Bretzenheim[40]) die evangelische Lehre Eingang gefunden hatte, sondern auch das Geschlecht der Wild- und Rheingrafen von Salm[41]) zu der-

---

36) Graf Theoderich IV., der Sohn jenes Cuno, erwarb Kerpen, ein altes Besitzthum seines Hauses, durch seine Gemahlinn Margaretha v. Sombray, die Grafschaft Virneburg dagegen nebst der Herrschaft Saffenburg (vgl. Günther a. a. O. Th. 2. S. 21. Th. 3. S. 25. Th. 4. S. 18.) als Tochtersohn des Grafen Wilhelm von Virneburg, mußte aber im J. 1554 einen bedeutenden Theil an Kurtrier abtreten, welches die weibliche Lehnsfolge und Reichsunmittelbarkeit bestritt (Hontheim l. l. T. I. p. 724. in not.).

37) Beim Erlöschen der Schleidener Linie im J. 1593 kam durch weibliche Erbfolge Virneburg an das Löwenstein-Wertheim'sche Haus, Schleiden nebst Saffenburg und Kerpen an die Grafen von der Mark, von welchen Schleiden (über Kerpen s. oben S. 244.) im J. 1773 durch eine Erbtochter an die Herzöge von Aremberg fiel. Die übrigen Schleidener Besitzungen, namentlich die Grafschaft Manderscheidt selbst, verblieben der Kyller und Blankenheimer Linie des Hauses, von welchen jene im J. 1742, letztere im J. 1780 erlosch, wo das gesammte Manderscheidter Besitzthum der Blankenheimer Erbtochter, verm. Gräfinn von Sternberg, zufiel. (Vgl. Heffter's Spec. facti über den Rechtsstreit des Fürsten v. Löwenstein-Werth. gegen den Herzog zu Aremberg. §. 2. u. 3., und Lancizolle a. a. O. S. 49. u. 159.).

38) Vgl. hierüber Büsching a. a. O. Th. 7. S. 233 flg. — Durch Heirath ist Saarbrück und Ottweiler schon im J. 1380 dem Grafen Johann I. von Weilburg (s. Note 19.), Saarwerden nebst der Vogtei Herbitzheim erst im J. 1527 dessen Urenkel Johann Ludwig von Saarbrück zugefallen.

39) Krichingen, seit 1617 Grafschaft, fiel im J. 1697 an des letzten Grafen Albrecht Tochtersohn, den Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland, und durch dessen Tochter an Graf Ludwig Adolph von Wied-Runkel. (Vgl. Büsching Th. 7. S. 335.).

40) Ueber diese Herrschaft, welche, bis zum J. 1642 ein Besitzthum der Wild- und Rheingrafen von Daun, seitdem vielfach die Herren gewechselt hat, vgl. Büsching Th. 7. S. 338.

41) In dem Hause der Wildgrafen, gegründet im J. 1140, starb die jüngere Daun'sche Hauptlinie im J. 1350 aus, und deren Besitzthum fiel, mit Bewilligung der älteren Kirburger Linie, durch weibliche Erbfolge an das im J. 1280 gestiftete Rheingräfliche

selben übertrat[42]). Entschiednes Uebergewicht aber gewann in diesen Gegenden die evangelische Kirche seit der längst vorbereiteten, durch den Mühlberger Sieg nur verzögerten, und unmittelbar nach dem Augsburger Reichstage vollendeten Reformation der Pfälzischen Lande[43]).

In der Kurlinie, welcher schon unter ihrem Stifter Ludwig dem Bärtigen, dem ältesten Sohne Kaiser Ruprecht's, ein Theil der vordern Grafschaft Sponheim[44]), im J. 1499 die

---

Haus zu Stein, welches auf gleichem Wege im J. 1409 die übrigen Wildgräflichen Besitzungen, und im J. 1475 die Hälfte der oberen Grafschaft Salm erwarb. Nach Johann's VI. Tode im J. 1499 theilte sich dies Wild- und Rheingräfl. Haus in die Linien Daun und Kirburg, von denen die letztere im J. 1688 erloschen ist, die erstere sich im J. 1561 in drei Linien theilte, deren älteste, von Friedrich gestiftet, Besitzthum und Titel der im J. 1623 gefürsteten Grafschaft Salm, außerdem im J. 1688 fast alle Kirburger Güter erhielt, während den beiden andern von Grumbach und Daun die übrigen Stammgüter zufielen. Die Fürstl. Salm'sche Linie erlosch im J. 1738 in dem Deutschen Hauptstamme, und ihre Güter fielen an die s. g. Flandrische Nebenlinie (gestiftet von Friedrich's jüngerem Sohne Friedrich Magnus), in der Art, daß der seit 1676 bestehende Hoogstraten'sche Zweig Besitz und Titel von Salm, der Leutzische von Kirburg erhielt, für das übrige Besitzthum Gemeinschaft bestand. Von den beiden Wild- und Rheingräfl. Linien existirt seit dem J. 1793 nur noch die Grumbacher Linie, welche einen Theil ihrer Güter auch gemeinschaftlich mit dem Fürstl. Stamme besaß. Vgl. über die ältere Geschichte bis 1500 Günther a. a. O. Th. 2. S. 32. Th. 3. S. 48. Th. 4. S. 36., über die neuere und die Besitztheile Büsching Th. 7. S. 215. 299. u. v. Lancizolle a. a. O. S. 51. 63.

42) Eine Kirchenordnung ist für die Rhein. u. Wildgräfl. Lande m. W. erst zu Ende des 17. Jahrh. ergangen (s. v. Kamptz a. a. O. Th. 3. s. 914.); da indeß, selbst nachdem die Flandrische katholische Linie die Deutschen Lande erhalten hatte, nur in Kirn ein exercitium simultaneum den Katholiken zukam (Büsching a. a. O. S. 303.), so muß die Reformation dort frühzeitig allgemeinen Eingang gefunden haben.

43) Ueber die ältere Geschichte der Pfalz, welche von Kaiser Ludwig dem Baier in dem Hausvertrage vom J. 1329 den Nachkommen seines älteren Bruders Rudolph für alle Zeiten überlassen wurde, so wie über die Theilung zwischen Kaiser Ruprecht's III. Söhnen im Jahre 1410. vgl. Günther a. a. O. Th. 2. S. 35 flg., Th. 3. S. 54 flg und Th. 4. S. 39 flg.

44) Diese alte im Hunsrück belegene Grafsch. hatte Graf Gottfried I. nach Anfall der Sayner Erbschaft (s. oben Note 15.) in der Art getheilt, daß sein älterer Sohn Johann I. neben Sayn noch Starkenburg oder die s. g. hintere Grafschaft, der jüngere Simon Kreuznach oder die vordere Grafschaft erhielt. Im J. 1414 kam letztere an des Grafen

Ober-Pfalz, im J. 1503 das Neuburgische Gebiet[45]) zugefallen war, hatte zwar Kurfürst Ludwig II., allen gewaltsamen Maaßregeln abgeneigt, sowohl für die eignen Lande hie und da die Berufung evangelischer Geistlichen, als auch die völlige Reformation der Neuburgischen Besitzungen durch seine Neffen Otto Heinrich und Philipp ruhig geduldet[46]); eifriger Verfechter aber der immer wieder erneuten Versuche zu gütlicher Beilegung der Religionsstreitigkeiten, und als Vermittler beider Partheien in hohem Ansehn bei dem Kaiser, war er bis an seinen Tod bei der katholischen Lehre verharrt. Auch in dem Simmernschen Nebenstamme, dessen Stifter Stephan bei der Theilung mit seinem Bruder Ludwig dem Bärtigen außer Simmern[47]) die Grafschaft Zweibrücken[48]) erhalten hatte, und durch Heirath fast die Hälfte der Grafschaft Sponheim[49]) erwarb, war die Hauptlinie, in 1503 bis 1544 1542

Simon einzige Tochter Elisabeth, welche, da sie in kinderloser Ehe lebte, dem Grafen Johann V. von Sponheim-Starkenburg die Nachfolge zuwandte, mit dessen Zustimmung aber ein Fünftel der Grafschaft im Jahre 1417 ihrem Schwager, dem Kurfürsten von der Pfalz, schenkte. Vgl. Günther a. a. O. Th. 2. S. 31 flg., Th. 3. S. 43 flg. u. Th. 4. S. 32 flg.

45) Ueber die Oberpfälz. und die Neuburg. Besitzungen vgl. Büsching a. a. O. Th. 7. S. 773. u. 789 flg.

46) Vgl. Burk. Gotth. Struven's ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie. Frankf. 1721. Kap. 2. §. 3. 8. 9. u. 15. S. 15. 21—28.

47) Stadt und Schloß Simmern, früher im Besitz der Raugrafen, einer Seitenlinie der Wildgrafen, war als erledigtes Lehn vom Trierer Stift eingezogen und im J. 1377 dem Pfalzgrafen Ruprecht d. J. verliehen worden, welcher es mit den Pfälzischen Besitzungen im Hunsrück vereinigte (Günther a. a. O. Th. 3. S. 48.).

48) Im J. 1385 verkaufte Eberhard, der letzte Zweibrückener Graf, die Hälfte seiner Grafschaft an Ruprecht, dem bald nachher auch der andere Theil als apertes Lehn zufiel (Büsching a. a. O. Th. 7. S. 67.).

49) Die Sponheim-Starkenburger Linie (s. N. 44.) erlosch im J. 1437 mit Johann V., welcher schon im J. 1426 sein ganzes Besitzthum seinen Vettern Friedrich von Veldenz und Bernhard von Baden unter der Bedingung ungetheilten Besitzes zugesichert hatte. Durch Erbvertrag vom Jahre 1444 (bei Lünig P. spec. Cont. II. S. 24.) überließ Graf Friedrich sein Besitzthum den Söhnen seiner einzigen, mit Stephan von Simmern und Zweibrücken vermählten Tochter dergestalt, daß Friedrich, der ältere, Simmern und die Sponheimer Güter (¼ der hinteren und ⅔ der vorderen Grafschaft), der jüngere Ludwig der Schwarze Zweibrücken und

welcher seit dem J. 1509 Pfalzgraf Johann II. regierte, katholisch geblieben[50]). Desto eifriger hatten dagegen die Pfalzgrafen Ludwig II. und Ruprecht von Zweibrücken die Reformation befördert und selbst in dem mitten im Trierer Gebiete belegenen Veldenz glücklich behauptet[51]). Der Tod des Kurfür-
1544 sten Ludwig, welchem sein Bruder Friedrich II. succedirte, gewährte in den Kurlanden der evangelischen Lehre freiere Bewegung, indem, ohne selbst überzutreten, der Kurfürst schon im J. 1545 die lateinische Messe abstellte und evangelische Abendmahlsfeier wie Priesterehe gestattete; nicht minderen Fortgang gewann die Reformation in den Besitzungen der Simmern'schen Linie, wo Pfalzgraf Johann den Wünschen seines Sohnes Friedrich nicht mehr widerstand, seit das Baden-Badensche Haus, Mitbesitzer der Grafschaft Sponheim, sich unter Markgraf Bernhard zur evangelischen Lehre gewendet hatte[52]). Selbst die Publication des Interims, nur von dem Zweibrückener Wolfgang verweigert, blieb, trotz der Vertreibung der evangelischen Geistlichkeit, überall ohne dauernden Erfolg[53]). Denn kaum hatte Otto Heinrich,
1556 Pfalzgraf von Neuburg, nach dem Tode seines Oheims Frie-
1554 drich II. die Kur erhalten, als er, wie zwei Jahre zuvor in seinen Erblanden, unter Bestellung eines Kirchenraths und Generalsuper-
1557 intendenten auch sofort eine evangelische Kirchenordnung publiciren ließ[54]). Seinem Beispiele folgte bald Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken[55]), und nur in Simmern zögerte noch Pfalzgraf Friedrich mit gleichen Maaßregeln zur kirchlichen Organisation

---

Veldenz erhielt (Günther a. a. O. Th. 4. S. 32 flg. und S. 41. und Büsching Th. 7. S. 198 flg.).

50) Vgl. Struve a. a. O. Kap. 4. §. 13. S. 60.

51) Schon im J. 1523 hatte Ludwig II. evangelische Geistliche berufen, die Messe und andere Mißbräuche abgestellt; vollständig führte erst sein Bruder Ruprecht von Veldenz, als Vormund seines Neffen Wolfgang, in d. J. 1532—44 die Reformation ein (ebend. Kap. 2. § 14.).

52) Ebend. Kap. 3. §. 1 flg. und Kap. 4. §. 13.

53) Ebend. Kap. 2. §. 15. und Kap. 3. §. 5.

54) Ebend. Kap. 4. §. 1—7., wo das Public.-Edict vom 4. April 1556, und Kap. 3. §. 7., wo die Neuburger Relig.-Assec. vom 8. Jan. 1554 sich findet.

55) Ebend. Kap. 4. §. 11. und 12.

Digitized by Google

des Landes, aber nicht aus Abneigung gegen die evangelische Lehre, sondern nur weil er mit seinem Plane zur Einführung des reformirten Bekenntnisses vor dem wirklichen Anfall der Kurlande nicht vorzutreten wagen mochte. Durch den kinderlosen Tod des Kurfürsten Otto Heinrich am 12. Februar 1559 änderte sich die politische Gestalt der Pfalz völlig[56]), indem dem neuen Kurhause außer den Kurlanden Simmern und Lautern[57]) nebst dem Pfälzischen Antheile an der vordern Grafschaft Sponheim, der im J. 1570 von neuem getheilten Zweibrückener Linie[58]) dagegen Zweibrücken, Neuburg, Sulzbach und die halbe hintere Grafschaft Sponheim zufielen. Wichtiger noch wurde jener Todesfall als Losung zu den mehr als hundertjährigen kirchlichen Bewegungen, welche der Pfalz nicht mindern Nachtheil brachten, als dem Fortgange der Reformation in Deutschland, und der Kraft und Einheit der evangelischen Parthei. Allein wie beklagenswerth auch die gewaltthätige Willkür war, mit welcher Kurfürst Friedrich III. alsbald dem Lande den reformirten Lehrbegriff aufzudringen suchte, sein Sohn und Nachfolger Ludwig dagegen, unterstützt von den Vettern der Nebenlinien, die lutherische Confession herstellte, welche bald nachher, zuerst im Zweibrückischen, dann in den Kurlanden auf noch gewaltthätigere Weise von neuem unterdrückt wurde[59]), so entfremdeten doch diese Wirren die Pfäl- 1559 1563 1576 1580 1583

56) S. den Heidelberger Erbvergleich vom 2. Novbr. 1553 bei Lünig a. a. O. P. spec. S. 662 flg.

57) Simmern, welches Friedrich III. seinem Bruder Richard überwies, fiel an Kurf. Friedrich IV. zurück, welcher es im J. 1510 nebst Lautern und ⅓ von Sponheim seinem jüngeren Sohne Ludwig Philipp zuwies; erst im J 1678 ist Simmern bleibend mit der Kur vereinigt worden (Büsching Th. 7. S. 55. u. 60.).

58) Der älteste Sohn Ludwig Philipp erhielt Neuburg nebst Sulzbach, welches letztere später sein Sohn Wolfgang Wilhelm seinem Bruder August überließ; Zweibrücken kam an den zweiten Sohn Johann, an Pfalzgraf Carl dagegen die hintere Grafschaft Sponheim, seitdem nach der Residenz Herzogthum Birkenfeld genannt. Neben der Kur bestanden so zu Anfang des 17. Jahrh. mit Simmern und Veldenz sechs Landesherrschaften im Pfälzischen Hause.

59) Das nähere hierüber s. bei Struve a. a. O. Kap. 4. §. 13 flg., Kap. 5. §. 1 flg., Kap. 7. §. 1 flg. u. Kap. 9. §. 2. Nur Sponheim, wo Markgr. Philibert von Baden widersprach, entging diesen willkürlichen Reformationen.

Digitized by Google

zischen Länder nicht dem evangelischen Bekenntnisse [60]). Mit Glück und Geschick wußte freilich später die katholische Parthei die scheinbare Bestätigung zu benutzen, welche solche Vorgänge dem Grundsatze geben mußten, daß dem landesherrlichen Reformationsrechte die Unterthanen rechtlos unterworfen seien, und Bekenntniß wie kirchliche Verfassung des Landes unbedingt anheimfalle. Ehe indessen die Hoffnung auf ungetheilte Erbfolge in die Jülich-Clevesschen Lande das Neuburgische Haus zum Uebertritt bewog, und bis die Rheinische Pfalz durch das Aussterben des Simmern'schen Stammes für immer unter katholische Landesherrschaft kam, deren Unduldsamkeit in dem Französischen Ludwig ein erwünschter Bundesgenosse erstand, blieb die Pfalz ein rein evangelisches Land, und wie für die übrigen Bisthümer am Rheine, so auch für Cöln und Trier eine gefahrdrohende Nachbarschaft.

§. 6.

Erneute Versuche zur Einführung der evangelischen Lehre und deren völlige Unterdrückung in den geistlichen Territorien.

Bei solcher Lage der Dinge darf es nicht befremden, wenn seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die katholische Parthei Deutschlands vor allem ihr Augenmerk richtete auf die Erhaltung der Rheinisch-Westfälischen Bisthümer, da an dem Besitze dieser Stifter nicht die weltliche Macht bloß der Hierarchie im nördlichen Deutschland, sondern das katholische Bekenntniß selbst geknüpft schien, wenn andrerseits, trotz dem mißglückten Reformationsversuche des Kurfürsten Herrmann, von den Evangelischen der Versuch erneut wurde, auch hier für ihre Lehre, wenn nicht förmliche Anerkennung, doch wenigstens Duldung zu gewinnen.

Unter allen jenen Bisthümern war bisher nur Trier von ernstlichen Bewegungen der Art frei geblieben. Unter dem Schutze des

60) Unmittelbar nach Publication der von Friedrich III. erlassenen Kirchenordnung erfolgte die Einziehung der Klöster (Struve Kap. 4. §. 64.), deren Güter und Gefälle übrigens lediglich zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet, und daher auch der Verwaltung einer besondern Behörde überwiesen wurden. Vgl. (Pütter's) system. Darstellung d. Pfälz. Relig.-Beschwerden. Gött. 1793. S. 17. u. 199.

Digitized by Google

Landgrafen von Hessen, welcher im J. 1536 die Nassauer Vogteirechte an sich gebracht hatte[1]), begünstigt zugleich durch die unbestrittene Reichsunmittelbarkeit und das althergebrachte Compatronat über die dem Stifte incorporirte Stadtpfarre[2]), hatte aber in Wetzlar der Stadtrath das evangelische Bekenntniß längst schon in der Stille geduldet, bald öffentlich gestattet, und als im J. 1542 der Stadtpfarrer Antoni den evangelischen Cultus einführte, ihn gegen die Domherren und den Erzbischof kräftigst geschützt; mit dem Religionsfrieden war die neue Lehre im Rath und unter der Bürgerschaft wieder die herrschende geworden[3]). Dieser glückliche Erfolg, und die hier, obschon unfreiwillig, geübte Nachsicht des Kurfürsten mag in beiden Hauptstädten des Erzstifts den evangelischen Theil der Bürgerschaft eben so ermuthigt haben, als die Vorgänge in der Pfalz; ernstlicher Widerstand von Seiten der Stadtobrigkeiten mochte um so weniger befürchtet werden, als diese den Wunsch völliger Unabhängigkeit von der Landeshoheit des Bischofs immer noch hegten. So kam es in Coblenz schon im J. 1556 zu Unruhen, die, obwohl mehr politischer Tendenz, auch den Evangelischen günstigere Aussichten eröffnete, als sich die Stadt förmlich gegen ihren geistlichen Landesherrn auflehnte[4]). Drei Jahre darauf ward in Trier[5]) ein ernstlicher 1559
Versuch gemacht zur Einführung des evangelischen Cultus, indem Caspar Olevianus, welcher seine Anstellung an der Schule zu öffentlichen Vorträgen über Luther's Lehre benutzte, auf das

1) Chelius Beschreib. d. Stadt Wetzlar §. 34. Vgl. auch die angefügte Samml. histor. Nachr von d. R. St. Wetzlar. S. 140.

2) Nach einem Compromisse vom Jahre 1292 (mitgetheilt in der angef. Samml. S. 268.) sollte der Vicar durch drei Domherren und drei Schöffen erwählt, und dem Archidiacon präsentirt werden. Vgl. auch v. Ulmenstein's Geschichte und topogr. Beschreibung von Wetzlar Th. 1. S. 201.

3) Chelius a. a. O. §. 9. u. 16. und Abicht's Kirchengesch. d. Kr. Wetzlar. S. 143. Noch vor dem Relig.-Frieden ward das dortige Barfüßerkloster, welches gänzlich ausgestorben war, vom Prior dem Rathe übergeben.

4) Vgl. Günther's topogr. Gesch. der Stadt Coblenz. S. 195 flg.

5) Vgl. Broweri annal. Trevir. Lib. 21. p. 387 seq. und Hontheim hist. Trevir. T. II. p. 783—860., wo die betreffenden Documente vollständig mitgetheilt sind.

Digitized by Google

Dringen der Bürgerschaft förmlich vom Rathe zum Prädicanten beim Sct. Jacobs-Hospital bestellt, und bald darauf auch, unter Mitwirkung des Zweibrückener Superintendenten Fleischbach, zur Umgestaltung des Cultus geschritten wurde. An der Entschiedenheit Erzbischofs Johann von Isenburg scheiterte indessen das übereilte Unternehmen binnen wenigen Monaten. Dem Verbote des evangelischen Gottesdienstes gab er durch Eröffnung eines Prozesses gegen die aufrührerischen Bürger Nachdruck, ohne daß die eifrige Intercession der benachbarten evangelischen Fürsten die Verbannung der Anstifter hätte hindern, oder für die evangelische Bürgerschaft mehr als die Erlaubniß zur Auswanderung hätte erlangen können[6]); zu vollständiger Ausrottung der neuen Lehre zog zugleich der Kurfürst die Jesuiten nach Trier[7]). Zwei Jahre darauf mußte auch Coblenz sich zu unbedingter Anerkennung der Hoheit des Kurfürsten verstehen, welchem sie als ihrem „eignen Herren, Uberkeit und Landtfürsten, mit grund und boden, aller oberherrlichkeit und jurisdiction, ohn einig mittell oder exemption zugehörig und unterworfen sey“[8]); und wie damit die Hoffnung schwand, daß das Evangelium hier eine Stätte gewinnen könnte,
1557 so blieb auch der Versuch des Grafen von Sayn ohne Folgen, in der ihm unter Trierer Hoheit gehörigen Stadt Neumagen einen evangelischen Gottesdienst einzurichten[9]). Nur die Stadt Wetzlar, welcher der Erzbischof schon im J. 1561, „bis auf fernere Erklärung“ und dafern ihm nur „als Ordinario die geistliche Jurisdiction und Disposition frey und unverhindert“ bliebe, evangelischen Cultus in der Stiftskirche gestattet hatte[10]), erlangte unter

6) Einen ähnlichen Beschluß, welcher nur zwischen Auswanderung oder Rücktritt die Wahl ließ (Hontheim p. 840.), faßte unterm 28. Dez. 1759 auch Rath und Bürgerschaft.

7) Zehn Jahr später erfolgte durch Kurf. Jacob von Eltz die förmliche Stiftung des Trierer Jesuiten-Collegii. (ibid. p. 880. u. T. III. p. 26.) Vgl. auch Ranke die Röm. Päpste Th. 2. S. 47.

8) S. die Ordinatio politica urbis Confluentiae vom J. 1562 bei Hontheim l. l. T. II. p. 865., durch welche die Stadtverfassung neu geordnet wurde.

9) Broweri annal. Trevir. Lib. 22. p. 401.

10) Samml. histor. Nachrichten von Wetzlar No. VI. S. 101.

Digitized by Google

ter Hessischer Vermittelung ein definitives Anerkenntniß freier Religionsübung, indem in einem Vergleiche vom 6. October 1568, seitdem öfters Gegenstand von Differenzen zwischen Stadt und Stift, immer aber als Norm der kirchlichen Verfassung behauptet, den Evangelischen das Schiff der Kirche zu ausschließlichem Gebrauch überwiesen, der Bezug der bisherigen Pfarr- und Schul-Intraden überlassen, auch fernere Theilnahme an den Stiftungen, und dem Rathe seine bisherige Concurrenz bei der Verwaltung der geistlichen Fonds zugesichert wurde [11]). Den eignen Unterthanen jede Hoffnung auf Zugeständnisse zu entziehen, erließ aber Erzbischof Jacob v. Eltz gleichzeitig die geschärftesten Edicte gegen die Evangelischen, indem ihnen die Fähigkeit zu städtischen Aemtern und bürgerlichen Gewerben entzogen wurde, und in den Städten Niemand als Bürger oder Beisasse aufgenommen werden sollte, der sich nicht zuvor durch ein Attest des bischöflichen Officials über sein katholisches Bekenntniß ausgewiesen hätte [12]). Mit Eifer verfolgte auch das Stift die gegen die Stadt Trier der angesprochenen Immedietät wegen erhobene Klage, welche, nach weitläuftigen Verhandlungen vor den Reichsgerichten und vor einer schiedsrichterlichen Commission gemischten Bekenntnisses, im J. 1580 mit

11) Samml. histor. Nachr. von Wetzlar. No. VII. S. 106 flg. — Die späteren Differenzen betrafen nach Abicht a. a. O. S. 146 flg. und Moser a. a. O. Kap. 6. §. 19 flg. hauptsächlich das stiftische Compatronat, welches der Rath nicht einmal für die eigentliche Pfarrstelle gelten lassen wollte, das Stift dagegen auf die Ansetzung der Kapläne ausdehnte, und zu Concurrenz bei Absetzung der Geistlichen, wie überhaupt bei der ganzen Kirchenverwaltung benutzen wollte. Uebrigens blieb bis auf die neuere Zeit dem Stifte nicht bloß die Mitwahl bei Pfarrvacanzen, sondern auch die förmliche Justitution des Pfarrers, welche durch den katholischen Dechanten an dem evangelischen Altare unter Auflegung der Hände mit der Formel: installo, ordino et confirmo in pastorem primarium huius civitatis gregis Aug. Conf., geschah.

12) Verordnung vom 22. Novbr. 1572 in Scotti's Samml. Trier. Verordn. Th. 1. S. 492., und bei Hontheim T. III. p. 30. In Verbindung hiermit stand auch Erneuerung des Verbots, Pfarr-Vicare ohne vorgängige bischöfliche Approbation anzunehmen, und die strengere Handhabung der kirchlichen Büchercensur, welche so weit ausgedehnt wurde, daß nach den Statuten des Trierer Bur-Decanats v. J. 1570. Art. 5—7. (Chron. d. Diöc. Trier. Jahrg. 1829. S. 65 flg.) kein Buch ohne Zustimmung des Pfarrers verkauft oder ausgeboten werden durfte.

Digitized by Google

unbedingter Anerkennung der Landsässigkeit und Unterthanenpflicht der Stadt endete [13]). Bis auf die neuere Zeit hin blieben Städte wie flaches Land streng katholisch; weder wirkte das Beispiel des Grafen Theodorich V. von Virneburg, welcher im J. 1585 den evangelischen Cultus einführte [14]), auf das Stiftsgebiet zurück, noch hatte dieser in Virneburg selbst Bestand [15]); eben so wenig that die völlige Lossagung der Ritterschaft vom Stifte den geistlichen Rechten des Kurfürsten und dem katholischen Bekenntnisse innerhalb des Stiftsterritorii irgend Eintrag [16]).

Nicht bloß aber, daß den Erzbischöfen von Trier die Unterdrückung der evangelischen Lehre gelang, dienten jene kirchlichen Unruhen sogar zur Erweiterung ihrer weltlichen Macht, indem die dermalige Lage der Dinge zu Wiederaufnahme der seit Jahrhunderten gegen die Stifter St. Maximin und Prüm verfolgten Pläne einen scheinbaren Vorwand gab, und die geistlichen wie weltlichen Obern denselben geneigter denn je machte. Bereits im J. 1570 erging gegen St. Maximin ein Rechtsspruch des Reichskammergerichts, welcher den für das Erzstift erlangten älteren Privilegien gemäß die Abtei der Landeshoheit des Kurfürsten unterworfen erklärte [17]); durch das Recht der Huldigung, durch Berufung des Abts zum Landtage, durch Steuerrecht und Appellationsjuris-

13) Die desfalsiaen Verhandlungen und das Erkenntniß K. Rudolph's v. 18. März 1580 f. bei Hontheim diss. ad Sec. XVI. §. 6. 7. und T. III. p. 52 sq., 102—136. In Folge dessen ward durch die Reform. senatus et ordinatio civit. Trevir. v. 20. Juni 1580 (ibid. p. 136 sq.) das Stadtregiment von Trier neu geordnet, und darin ausdrücklich unbedingter Ausschluß aller Akatholiken festgesetzt.

14) Vgl. v. Kamptz Prov.-Rechte Th. 3. S. 586. u. 588.

15) Daß Virneburg in neuerer Zeit und auch unter Löwenstein-Wertheimer Regierung, gleich den übrigen, an katholische Herren gefallenen Manderscheidter Besitzungen, ganz katholisch gewesen, steht fest; ob erst in Folge des 30jährigen Krieges, oder schon ehe die alte Dynastie ausstarb, die Herstellung des alten Cultus gelang, muß ich dahin gestellt lassen.

16) In dem Vergleiche vom 2. Juli 1729, wodurch das Stift die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft anerkannte, wird im §. 7. circa causas et personas ecclesiasticas die geistliche Jurisdiction dem Erzbischofe ausdrücklich vorbehalten. S. Moser a. a. O. Kap. 6. §. 84 flg.

17) Hontheim T. III. p. 22. u. 31., wo sich auch das vom Abte zu leistende iuramentum fidelitatis, subiectionis et obedientiae findet.

Digitized by Google

diction hat auch seitdem das Erzstift, aller gerichtlichen und außergerichtlichen Protestationen ungeachtet, ununterbrochen die Landeshoheit geübt [18]), und die Abtei neben ihrer geistlichen Exemtion allein als Besitzerinn der Burggrafschaft Freudenburg an der obern Saar die bisherige Reichsunmittelbarkeit zu bewahren vermocht [19]). Glücklicher noch waren die Trierer Erzbischöfe in ihren Streitigkeiten mit Prüm; der Verfall der Klosterzucht und die unordentliche Verwaltung des Stiftsvermögens [20]) diente dem P. Gregor XIII. zur Rechtfertigung perpetueller Union [21]), 1579
welche seitdem bis auf die neueste Zeit unangefochten fortgedauert hat, und den Erzbischöfen von Trier, außer reichen Einkünften und einem nicht unbedeutenden Zuwachs des Territorii, den Vortheil besonderer Stimmberechtigung auf der geistlichen Fürstenbank des Reichstags gewährte [22]).

Nicht viel erheblicher als im Trierischen, waren die Fortschritte der evangelischen Lehre in den übrigen Stiftern. In Cöln scheinen zwar die beiden Nachfolger des Kurfürsten Adolph von †1556
Schauenburg, sein Bruder Anton und Graf Johann Gebhard von Mansfeld, nicht abgeneigt gewesen zu sein, nach vorgängiger Revision das Reformationswerk Herrmann's von Wied

18) Vgl. Moser von der Abtei St. Maximin. Kap. 4. §. 5., Hontheim l. l. p. 752. und Archiepiscopatus et Elector. Trevir. per monachos Maximinianos turbati. Trier 1633. p. 19. et 23—26.

19) Büsching a. a. O. Th. 9. S. 606., Moser a. a. O. Kap. 6.

20) Den Visitationsbericht der vom päbstl. Legaten bestellten Commission vom J. 1574, welcher, wenn der Wahrheit getreu, den gänzlichen Verfall der Abtei zur Genüge documentirt, s. bei Hontheim l. l. T. III. p. 32 sq.

21) Die Bulla perpetuae unionis, annexionis et incorporationis Abbatiae Prumiensis vom 1. Sept. 1579, und die in Folge dessen ergangene Reformatio monasterii S. Salvat. in Prumia. s. ibid. p. 94 sq. et 99 sq., wo auch p. 44. die schon im J. 1575 ertheilte Genehmigung Maximilian's II. sich findet.

22) Moser Staats-Recht v. Trier. Vorber. S. 9. — Bis auf die neueste Zeit ist dies das einzige Beispiel gewesen, daß ein geistlicher Kurfürst bleibend im Fürstencollegio stimmberechtigt war. Aehnlich war übrigens das Verhältniß des Bischofs von Speyer, welcher von der im J. 1545 seinem Stifte incorporirten Benedict.-Abtei Weissenburg im Elsaß auch eine besondere Stimme führte. Büsching a. a. O. Th. 7. S. 20.

Digitized by Google

überall durchzuführen [23]), verzichteten aber bald darauf, und der steigende Einfluß der Jesuiten, bald nach der Stiftung des Ordens in Cöln angesiedelt, seit dem J. 1556 an die dortige Universität berufen [24]), ließ den Evangelischen kaum die Hoffnung stiller Duldung [25]). In dem Münsterschen Unterstifte, dem s. g. Emsländischen Quartiere, erhielt sich zwar längere Zeit noch ein evangelischer Gottesdienst [26]), nicht minder in den Bentheim-Steinfurter Besitzungen, und in Paderborn hatten nicht bloß stille Anhänger der evangelischen Lehre in großer Zahl sich erhalten, sondern auch ihrer Landsässigkeit ungeachtet die Herren von Büren angefangen, in ihrem Gebiete evangelische Prediger zu bestellen [27]). Allein Bischof Johann, Graf von Hoya, welcher im J. 1568 das Paderborner Bisthum zu denen von Osnabrück und Münster gewann, nöthigte alsbald die Residenz zu erneuter Unterwerfung unter stiftische Hoheit, und zu dem Versprechen, keine Aenderungen in Religionssachen vornehmen zu wollen, und durch Publication der Tridentiner Beschlüsse und regelmäßige Haltung von Diöcesansynoden und Visitationen gelang es ihm, überall, selbst im Bürenschen, den Katholicismus theils zu befestigen, theils wiederherzustellen [28]). Eben so erfolgreich waren seine Bemühungen im Münsterlande, wo er gleichfalls zur Publication des Tridentiner Concils, und im J. 1573 zu einer Generalvisitation schritt [29]), welche die eifrigste Unterstützung bei Ständen und Kapitel fand [30]), wo sogar durch den mit Gräfinn Anna von Tek-

23) Berg Reform.-Gesch. von Jülich u. s. w. S. 162 flg.

24) Gelenius l. l. p. 503 seq., Ranke a. a. O. S. 26.

25) Bei dem ausgedehnten Handel Cölns hatten auch hier Evangelische sich niedergelassen; schon im J. 1565 verbot aber der Rath alle evangelische Predigt innerhalb des Stadtgebiets. Moerckens l. l. p. 197.

26) Hobbeling's Beschreib. Münsters. S. 116.

27) Bessen's Gesch. v. Paderborn. Th. 2. S. 69.

28) Ebend. S. 61 flg. und Schaten annal. Paderborn. T. III. p. 387. 397. 405 sq.

29) Hobbeling a. a. O. zweiter neuer Anhang S. 240. — Das Edict über Public. d. Trident. Beschlüsse s. bei Lünig a. a. O. S. 592.

30) Durch ein von Maximilian II. bestätigtes Privileg. Bischofs Johann vom 6ten April 1570 ward, um das Stift gegen fremden Einfluß zu sichern, das alte Vorrecht des Kapitels erneut, daß ohne seine Zu-

Digitized by Google

lenburg-Bentheim im J. 1569 geschlossenen Vergleich, welcher selbst für Schloß und Stadt Steinfurt dem Bischofe die geistliche Jurisdiction vorbehielt, der erste Schritt zur Herstellung des katholischen Cultus außerhalb des Stiftsgebiets gelang [31]). Der Versuch, nach Johann's Tode, wie in Osnabrück, so auch in Pa- 1574
derborn und Münster dem Administrator von Bremen, Herzoge Heinrich von Sachsen-Lauenburg, das bischöfliche Amt zuzuwenden, scheiterte in beiden Bisthümern; dort ward der Erzbischof von Cöln, Graf Salentin von Isenburg erwählt, in Münster dagegen wußten die katholischen Domherren die Postulation des noch minderjährigen Jülich-Cleveschen Erbprinzen Johann Wilhelm zu behaupten, welche für längere Zeit dem Domkapitel Landes- und Diöcesanverwaltung sicherte. Erst als nach Salentin's Tode Herzog Heinrich in Paderborn seine Wahl durch- 1578
setzte, gewann hier die evangelische Parthei freiere Hand, indem er, wie schon vorher in Bremen und Osnabrück, in den Städten und auf dem flachen Lande die Ansetzung evangelischer Prediger ruhig geschehen ließ [32]). Indessen förmlich für die evangelische Lehre sich zu erklären, mußte er schon der mangelnden päbstlichen Admission wegen Bedenken tragen, und die immer noch gehegte Hoffnung, auch noch das Münstersche Bisthum zu gewinnen, ward vereitelt, als die katholisch gesinnte Majorität den Herzog Johann Wilhelm durch das Versprechen, daß ihm selbst nach Anfall der Erblande bis zu seiner Verheirathung die Stiftsregierung verbleiben solle, zur Zurücknahme seiner Resignation bewog [33]). Wie

stimmung der Bischof keinen Schutz- und Schirmherrn annehmen dürfe. S. Ludolf Consult. et decis. Vol. II. P. 2. p. 43. und Hobbeling a. a. O. Erster neuer Anh. S. 141 flg.

31) Nach diesem Vergleiche vom 21. Juni 1569 (in Lünig's Spicil. eccles. T. II. p. 560.) sollten die Steinfurter den Archidiaconen an ihren Gerechtsamen keine Verhinderung zufügen, „auch die geistlichen Personen mit ihren Beneficien, Leuten und andern geistlichen zugehörigen Gütern, auch Matrimonial und absolutiones iuramentorum belangende, für und unter die Münstersche Ordinari Jurisdiction gehören und verbleiben". Für die Steinfurter Kirchspiele und Bauerschaften, im Gegensatz der Stadt, behielt sich der Bischof in geistlichen und weltlichen Sachen die Jurisdiction, auch ⅔ der Landesschatzung, und alle geistlichen Steuern vor.

32) Schaten l. l. p. 428. 443. et 449.

33) Erhard a. a. O. S. 392 flg. u. 418.

Digitized by Google

zahlreich daher auch unter der großen Masse des Volks die stillen Anhänger der evangelischen Lehre in den Stiftsgebieten sein mochten, der Besitz freier Religionsübung war noch eben so precär, als von geringem Umfange, das Uebergewicht dagegen in den Kapiteln und unter der einflußreichen Ritterschaft entschieden auf Seiten der katholischen Parthei.

Um so unbesonnener war der Schritt, durch welchen Salentin's Nachfolger im Cölner Erzstifte, Graf Gebhard von Waldburg-Truchseß, den bisher nur noch in der Stille geführten Wettkampf zu offner Entscheidung brachte. Vom Antritte seiner Regierung an hatte er sich den Evangelischen geneigt erwiesen, ihren Cultus geduldet, insgeheim selbst befördert [34]); diesen Weg verfolgend, hätte er vielleicht auch, da schon ein Theil der jüngeren Domherren der evangelischen Lehre sich zugewendet hatte, zum Ziele gelangen können. Unpassender indessen konnte zu förmlichem
1582 Uebertritte der Zeitpunkt nicht gewählt werden, wo nicht bloß in Süddeutschland, sondern auch in den benachbarten Niederlanden damals schon der Katholicismus das Uebergewicht wieder gewonnen hatte, wo kräftige Unterstützung von hier aus kaum zu hoffen stand, und der alternde Herzog Wilhelm von Cleve immer bedenklicher wurde, gleich unverholen wie bisher, die Evangelischen zu begünstigen, wo endlich die Religionswirren der Pfalz die Einheit und Energie der evangelischen Parthei geschwächt hatten [35]). So wenig Anklang fand auch im Stiftsgebiete, oder erweckte mindestens so geringe Zuversicht das Edict [36]), durch welches Kurfürst Gebhard bald nach seinem Uebertritt am 13. Januar

34) Im J. 1581 ließ er schon, obwohl noch unter der Erklärung, keine Neuerung in der Religion zu dulden, in Westfalen eine Visitation vornehmen, welche selbst über die nicht zur Diöcese gehörigen Ortschaften, „zwar nicht eigentlich nach Art einer Kirchen-Visitation, sondern aus Unserm als ihres rechtmäßigen Fürsten Befehl" ausgedehnt wurde. Mich. v. Isselt vom Cöln. Kriege. Cöln 1620. Th. II. S. 211.

35) Vgl. Ranke a. a. O. Th. 2. S. 100. 111 flg. u. 123 flg., wo indeß die Lage des Protestantismus innerhalb der Stiftsgebiete in zu vortheilhaftem Lichte dargestellt sein dürfte.

36) In Lünig's Spicil. eccl. Cont. II. S. 848. und bei v. Isselt Beil. No. 8. S. 109 flg., wo auch Th. 1. S. 368. das Edict vom 19. Decbr. mitgetheilt ist, worin Gebhard seinen Uebertritt erklärte.

Digitized by Google

1583 öffentlich Lehre und Uebung der Augsburgischen Confession frei gab, daß nur in einzelnen Orten des Rheinischen Erzstifts die Abstellung des katholischen Cultus eintrat. Unumwunden schloß sich der Landtag der Beschwerde des Domkapitels durch eine Protestation wider diese Verletzung der beschwornen Landeseinigung an [37]); schon wenige Wochen darauf erfolgte die Absetzungsbulle Gregor's XIII.[38]), und eine neue Wahl, welche der päbstliche Legat auf den streng katholischen Bischof von Freisingen, Herzog Ernst von Baiern, lenkte. Gegen diesen versuchte zwar Gebhard sich zu behaupten, mußte aber vor den Spanischen und Bairischen Heeren aus dem Rheinischen Erzstifte nach Westfalen weichen, wo er der von dem Paderborner Bischofe, Herzog Johann von Lauenburg, und den weltlichen evangelischen Fürsten erwarteten Hülfe näher zu sein, und durch Freigebung des evangelischen Cultus für die Städte eine Parthei im eignen Lande zu gewinnen hoffte [39]). Auch hier aber gelang es ihm nur kurze Zeit, die Oberhand zu behalten; ohne kräftige Unterstützung von außen [40]), blieb ihm bald nichts übrig, als Verzichtleistung auf Kur und Bisthum.

Den leicht errungenen Sieg benutzte sofort die katholische Parthei zu Besetzung der Niederdeutschen Bisthümer mit eifrigen Anhängern. Lüttich und Münster wurden neben dem Erzstifte Cöln dem Herzoge Ernst zu Theil, welcher mit Freisingen, Hildesheim und der Abtei Stablo so nicht weniger als sechs Reichsprälaturen in seiner Person vereinigte, was früher zwar dem Reichsoberhaupte nicht minder gefährlich erschienen sein würde, als den Kapiteln und Stiftsständen, jetzt für unbedenklich und wünschenswerth galt. Auch in Paderborn und Osnabrück eröffnete der plötzliche Tod Herzogs Johann von Lauenburg, dort dem 1585

37) Schaten l. l. p. 483.
38) Bei Lünig a. a. O. S. 852. u. v. Ilfelt Th. 1. S. 696.
39) Schaten l. l. p. 487 sq.
40) Das durch den Kurfürsten von der Pfalz veranlaßte Intercessionsschreiben der weltlichen Kurfürsten (bei Ilfelt S. 413. und Beil. No. 5.) vermochte nichts gegen die Ausführungen Ernst's, welcher sich außer auf den Religions-Frieden und die Landeseinigung vor allem darauf berief, daß Gebhard in seiner Capitulation bei der kathol. Lehre zu beharren, „oder auf bloßes Begehren des Kapitels in dessen Hände simpliciter zu resigniren" gelobt habe. (Ilfelt Th. 2. S. 182.)

Digitized by Google

eifrigsten Anhänger der Römischen Curie, Theodor von Fürstenberg, den Zugang zur bischöflichen Würde, hier dem Grafen Bernhard von Waldeck, welcher wenigstens anfangs den katholischen Interessen sich ergeben erwies; Minden erhielt in Graf Anton von Schauenburg wieder einen streng katholischen Prälaten. Der Besitz Osnabrücks ging freilich bald wieder verloren, als das
1591 Domkapitel den Administrator von Verden, Herzog Philipp Siegmund von Braunschweig, postulirte, der des vom Kaiser verweigerten Indults ungeachtet im Besitze beider Bisthümer sich
1597 erhielt; eben so siegten in Minden bei der Ernennung eines Coadjutors und Nachfolgers die evangelischen Domherren ob. Allein die übrigen Bisthümer wußte die katholische Parthei für die nächste Vacanz sich zu sichern, indem in allen, auch in Paderborn, Herzog Ferdinand von Baiern, Neffe des Kurfürsten Ernst und Bruder Herzog Maximilian's, zum Coadjutor bestellt wurde [41]). Nachsichtslos ward daher auch hier die Gegenreformation ins Werk gesetzt, welche rasch der Vollendung entgegenzuführen um so dringender schien, je näher die Gefahr rückte, daß mit dem Aussterben des Jülich-Cleveschen Hauses auch in dessen, mitten zwischen den Stiftsterritorien belegenen, Landen das evangelische Bekenntniß ausschließliche Herrschaft, oder doch unbeschränkte Anerkennung gewinnen werde.

Am meisten Schwierigkeiten fand die Herstellung des katholischen Cultus im Gebiete des Paderborner Bisthums, wo die Mehrzahl der Pfarreien schon in den Händen evangelischer Geistlichen, und namentlich in der Hauptstadt das katholische Bekenntniß fast ganz verschwunden war. Durch die Bemühungen der Jesuiten, welche bereits unter Bischof Johann vom Domkapitel ins Land berufen waren, und durch Bischof Theodor im J. 1592 ein förmliches Collegium erhielten, gewann indessen der Katholicismus allmählich wieder Anhänger. Schon in demselben Jahre wagte der Bischof in Warburg trotz dem Widerspruche der Bürgerschaft die Abstellung des evangelischen Cultus; eben so glückte

41) Schaten l. l. p. 511 sq. 533. 553. 718. — S. auch oben B. I. Kap. 3. §. 6. S. 201.

Digitized by Google

in andern Städten und auf dem flachen Lande, insbesondere im J. 1596 im Lande Büren, die Wiedereinsetzung des katholischen Clerus, und dem Verlangen, welches viele Adlige auf dem Landtage vom J. 1597 stellten, daß ihnen und ihren Unterthanen freie Religionsübung bewilligt werde, trug der Bischof schon kein Bedenken mehr, den bestimmtesten Widerspruch entgegenzusetzen [42]). Nur in den mit Lippe gemeinschaftlichen s. g. Sammtämtern Schwalenberg und Oldenburg, wo derselbe sogar gerade in jener Zeit die Einziehung des Klosters Falkenhagen durch Vergleich über dessen Einkünfte anerkannte [43]), und im Gebiete des Stifts Corvey [44]) erhielt sich bis auf neueste Zeit evangelischer Cultus. Dagegen in der Stadt Paderborn, wo anfangs Bischof Theodor gewaltsame Maaßregeln noch vermieden hatte, ließ er im J. 1599 die evangelische Markkirche schließen, und obwohl er auch nach Unterwerfung der Stadt noch eine Zeit lang den Bürgern die Haltung evangelischer Schullehrer und den Besuch fremden Gottesdienstes nachsah, so ward doch schon im J. 1612 den Evangelischen nur noch zwischen Auswanderung und Rücktritt die Wahl gelassen, und der im ganzen Lande mit aller Strenge durchgeführten Herstellung der katholischen Lehre durch die Stiftung der neuen, den Jesuiten überwiesenen Universität das Siegel der Vol- 1614
lendung aufgedrückt [45]). Leichter gelang die Gegenreformation im

---

42) Schaten l. l. p. 456. 463. 554. 559. 572. 580. 588., Bessen a. a. O. Th. 2. S. 125. u. Weddigen's Neues Westph. Mag. Heft 8. S. 348.

43) Später erhoben zwar die Jesuiten, welchen Bischof Theodor seinen Antheil an den Kloster-Einkünften überwiesen hatte, auf Falkenhagen Ansprüche, erhielten es aber durch den spätern Vergleich vom J. 1720 nur unter Vorbehalt der Lippeschen Landes- und Kirchenhoheit, wie gegen das Versprechen, daß weder ein Collegium dort gegründet, noch der evangelische Gottesdienst geändert werde. Vgl. Büsching Th. 6. S. 176. u. 392. u. Weddigen Westphäl. Magaz. Heft 3. S. 43 flg.

44) In Höxter hat sich mit kurzer Unterbrechung selbst während des 30jähr. Krieges die evangel. Religionsübung so ausschließlich erhalten, daß die Stadt nur dem Stifte selbst den katholischen Cultus gestatten wollte (s. Lünig P. spec. Cont. I. Fortf. 3. S. 144.). Bis auf die neueste Zeit blieb auch der Stadt die evangelische Religionsübung, für welche die braunschw. K. O. v. J. 1709 als Norm galt. Vgl. Wiaand's Prov.-Rechte der Fürstenth. Paderborn u. Corvey Th. 1. S. 379—381. u. Büsching a. a. O. Th. 6. S. 249.

45) Vgl. Schaten l. l. p. 603. 625 sq. 657. 715—20. 732.

Digitized by Google

Münsterschen [46]). Mit der Generalvisitation, welche Kurfürst Ernst im J. 1592 halten ließ, verschwand in den unmittelbaren Besitzungen des Stifts fast überall der evangelische Cultus; nur in dem Emslande erhielt er sich noch eine Zeit lang, bis auch hier Kurfürst Ferdinand, unbekümmert um die unstreitigen Diöcesanrechte des Osnabrücker Bisthums [47]), im J. 1613 „kraft landtfürstlicher hoher Obrigkeit" die katholische Religion wieder einführte. Eben so scheint im Cölner Stiftsgebiete deren Herstellung nur geringen Widerstand gefunden zu haben [48]), da die unbedeutenderen Städte allein sich für die evangelische Lehre erklärt hatten, namentlich in Cöln selbst Rath und Bürgerschaft der alten Religion treu geblieben waren [49]). Im Erzstifte Trier aber hatte sich der Katholicismus schon unter Kurfürst Jacob so befestigt, daß dessen Nachfolger nicht einmal Strafmandate mehr für nöthig erachteten [50]), während im Cölner Gebiete die Winkelpredigten mit den schwersten Strafen bedroht [51]), die Evangelischen von Aemtern jeder Art, von Zünften und Gewinnung des Bür-

46) S. Erhard a. a. O. S. 436. u. 446., Hobbeling a. a. O. S. 116. — Auch hier wurden gleich nach Ernst's Erwählung, nicht ohne Widerspruch des Capitels und Clerus, die Jesuiten eingeführt, und erhielten die Leitung des ganzen Schulwesens. Vgl. Ranke a. a. O. S. 116. u. Erhard a. a. O. S. 480.

47) Erst nachdem der Westfälische Friede Osnabrück zu einem gemischten Bisthume erklärt hatte, gewann Münster durch einen Vertrag vom J. 1667 die Diöcesanrechte über diese Gegenden. Erhard S. 543. Lünig Spicil. eccl. Cont. I. p. 607—16.

48) Nur wenige Westfälische Städte, wie z. B. Geseke, baten bei der von Ernst gehaltenen Visitation um Fortdauer des evangelischen Cultus; natürlich vergebens. Isfelt a. a. O. Th. 2. S. 232.

49) Im J. 1582 hatte die evangelische Bürgerschaft, auf Verweigerung freier Religionsübung, auf einem benachbarten Lehngute des Grafen von Newenar öffentlichen Gottesdienst eingerichtet, der Rath aber diesen untersagt, und alle erst seit 1566 eingewanderte Bürger aus der Stadt gewiesen. Gleich erfolglos war ein im J. 1608 erneuter Versuch, in Folge dessen viele Bürger nach dem jenseitigen Mühlheim auswanderten. Isfelt a. a. O. Th. 1. S. 270. u. 293. Th. 2. S. 267.

50) Nur ein erneuter Befehl erging im J. 1584 an den Coblenzer Rath, keine heimliche Versammlungen der Ketzer zu dulden, und keine Fremden aufzunehmen, durch welche Ketzerei eingebracht werden könnte (Scotti's Samml. Trier. Ges. S. 526.).

51) S. §. 10. der Polizei-Ordn. des Kurf. Ernst vom 4. Novbr. 1595. in Scotti's Samml. Cöln. Verordn. S. 166 flg.

Digitized by Google

gerrechts, von kirchlichem Begräbniß und Gevatterschaften ausgeschlossen wurden [52]), auch gegen die Theilnahme am auswärtigen evangelischen Gottesdienste und den Empfang der Sacramente an akatholischen Orten die schärfsten, bis zur Landesverweisung gesteigerten Strafverbote ergingen [53]).

§. 7.

Gegenreformationen seit dem Westfälischen Frieden.

Noch ehe das Erlöschen des Jülich-Cleveschen Herzogshauses dem Kampfe beider Religionspartheien neue Nahrung gab, welcher, bisher mehr in der Stille geführt, wenige Jahre darauf in zerstörender Kriegswuth über ganz Deutschland sich verbreitete, war solchergestalt in den Stiftsgebieten des untern Rheins und Westfalens das katholische Bekenntniß zu ausschließlicher Geltung restituirt und in einer Weise befestigt, daß Verlust dieser Bisthümer nicht mehr zu befürchten war, wohl aber die Hoffnung gehegt werden durfte, auch die abgefallenen Theile des alten Diöcesangebiets zur katholischen Kirche zurückzuführen [1]). Der Religionswechsel des Pfalz-Neuburgischen Erbprinzen, die Uebermacht der kaiserlich-liguistischen Waffen, die Eroberung der Rheinischen Pfalz und deren Ueberweisung an das Bairische Haus schien auch dieser Hoffnung reichlichste Erfüllung zu versprechen. In wie großem Umfange indessen die gewaltsame Abstellung des evange-

52) Vgl. Art. 4 flg. 12. 21. u. 22. der Relig.-Ordn. Erzb. Ferdinand's v. 4. Novbr. 1614 bei Scotti a. a. O. S. 219 flg. und Lünig Spic. eccl. Cont. II. S. 204. Sogar die Haltung akatholischer Dienstboten ward untersagt, die Trauung gemischter Ehen nur gestattet, wenn zuvor beide Theile „katholischer Ordnung nach" communicirt hätten.

53) Ebend. Art. 11. u. 12. — Es scheint seitdem auch im Cölnischen in den Bürgereid die eidliche Versicherung, zur katholischen Lehre sich zu bekennen und dabei beharren zu wollen, aufgenommen worden zu sein. S. Polizei-Ordn. für Bonn v. J. 1698 in der Cöln. Edicten-Samml. No. 478.

1) Am frühsten gelang es in der Grafschaft Ritberg, wo im J. 1610 des Grafen Enno III. Bruder und Schwiegersohn mit seiner Gemahlinn Sabina Catharina zur katholischen Religion übertrat, und diese im Lande wieder einführte, auch auf Grund des Entscheidungsjahres das Land katholisch blieb. (Bessen Gesch. von Paderb. Th. 2. S. 59. Schaten annal. Paderb. T. III. p. 708.)

lischen Cultus eintrat, außerhalb der Grenzen der Pfalz hatte während der ersten Jahre des Krieges in den weltlichen Gebieten die katholische Kirche nur an einigen Orten wieder festen Fuß fassen können, in den Gemüthern des Volks ihre Lehre fast nirgends Wurzel geschlagen. Mit der Restitution des Pfälzischen Hauses und der Anerkennung des Entscheidungsjahres setzte daher der Westfälische Friede nicht bloß der kirchlichen Verwirrung ein Ziel, sondern gab auch am Rhein und in Westfalen der evangelischen Kirche fast alles zurück, was sie nicht schon vor Ausbruch des Krieges durch den unglücklichen Ausgang des Gebhard'schen Reformationsversuches verloren hatte.

Die Bisthümer an der Weser, und östlich dieses Stromes fielen der evangelischen Parthei für immer als weltliche Fürstenthümer zu; Osnabrück ward, wie gemischter Bevölkerung, unter abwechselnd evangelischen Administratoren und katholischen Bischöfen gemeinschaftliches Besitzthum beider Religionstheile[2]). In den Hessischen und Nassau'schen Landen und in den übrigen Territorien, welche diesseits des Rheins von Osten und Süden die katholischen Stiftsgebiete umgrenzten, gewährte der Besitzstand des Jahres 1624 dem evangelischen Bekenntnisse das Recht alleiniger Geltung; an beiden Ufern des Mittelrheins und bis gegen die Mosel hin, gewann durch die Restitution der Pfalz[3]), mitten inne zwischen Trier, Mainz, Speier und Worms, die evangelische Lehre das frühere Uebergewicht zurück. In den Jülich-Cleveschen Landen ward die Hoffnung völliger Herstellung des katholischen Cultus durch den Mitbesitz der Hohenzollern und die Religionsrezesse für immer vereitelt; selbst für den Neuburgischen Antheil entzog der Provisionalvergleich die Aussicht zur Rückkehr hierarchischer Ue-

2) Ueber Minden, Magdeburg, Halberstadt u. s. w. s. oben B. I. Kap. 1. §. 10. u. K. 3. §. 9.; über Osnabrück, Bremen und Verden, welche letztere an Schweden fielen, vgl. Pütter's Geist des Westfälischen Friedens S. 142. 197 flg.

3) Ueber die Restitution von Kurpfalz, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Saarbrücken, Sayn, Solms und der Rheingrafen vgl. Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 6. u. 19 – 22. 30 – 36. Eine zu Gunsten des hergestellten katholischen Cultus beabsichtigte Clausel ward nicht acceptirt (Pütter a. a. O. S. 275.).

Digitized by Google

bermacht[4]). Ausschließliche Geltung und unbeschränkte Herrschaft war für katholisches Bekenntniß und Kirchenthum nur in dem eignen Gebiete der Rheinischen und Westfälischen Bisthümer, und in unbedeutenden weltlichen Territorien gewonnen. Den Besitz dieser Stifter sicherte allerdings der geistliche Vorbehalt für die Zukunft, und minderte selbst, weil ausgedehnt auf alles mittelbare geistliche Besitzthum, die Gefahr neuer Reformationsversuche[5]); ihre kirchliche Autorität, so weit die Bischöfe ihr vor dem J. 1624 wieder Anerkennung zu verschaffen vermocht hatten, war ihnen von neuem garantirt, und selbst die förmliche Abtretung der Lothringischen Bisthümer, welche der Westfälische Friede aussprach, ließ für die geistlichen Rechte des Erzstifts Trier so lange keinen Abbruch fürchten, als Frankreich, den Stipulationen gemäß, der Ausübung der Diöcesan- und Metropolitangewalt kein Hinderniß in den Weg legte[6]). Aber auch der ungestörte Genuß der wieder erkämpften Religionsfreiheit schien den Evangelischen durch die unabänderliche Rechtskraft des Entscheidungsjahres garantirt, und zur Vollendung der in den Stiftsterritorien so glück-

4) S. oben B. I. Kap. 3. §. 8 flg.

5) In keinem der katholischen Territorien, welche zu den Sprengeln der Rh.-Westf. Bisthümer gehörten, ist bis zur neueren Zeit hin m. W. den Evangelischen Religionsübung gewährt worden.

6) Die Metropolitanrechte behielt das Instr. Pac. Monast. Art. 11. §. 70. ausdrücklich vor, und eine Kön. Declar. vom J. 1657 setzte fest, daß, quoique selon les loix et l'usage de la France les sujets du Roy ne puissent être tirez hors du royaume, à plaider en aucun tribunal étranger, der König doch gestatten wolle, que d'or en avant les sujets des trois Evêchés soient tenus d'aller vuider dans la ville de Trèves au tribunal métropolitain ecclésiastique les appellations des procès, dont la matière appartiendra à la jurisdiction ecclésiastique (S. Hontheim l. l. T. III. p. 723.). Im J. 1661 ward diese Zusage nicht bloß erneut, sondern auch für Luxemburg, Chiny, Jooy, Lothringen und Barrois dem Kurfürsten die Ausübung seiner potestas ordinaria episcopalis zugesichert, gleichwohl später, weil jenes Versprechen nur precario und de gratia gegeben, auch zu Münster de modo exercendae iurisdictionis nichts bestimmt sei, auf Bestellung besondrer Generalvicare und Officiale innerhalb Landes bestanden (ibid. p. 740. u. 798. und Moser's Staatsr. von Trier. Kap. 8. §. 8 flg.). — Ueber einen mit Luxemburgschen im J. 1548 abgeschlossenen Vergleich, welcher außer der geistlichen Gerichtbarkeit (übrigens nur sicut de iure et antiqua consuetudine observatum fuit) auch das Recht der subsidia charitativa bestätigte, vgl. Moser a. a. O. Kap. 6. §. 9.

Digitized by Google

lich begonnenen Gegenreformation jede Aussicht verschlossen. Dessen mochte sich wohl die evangelische Parthei getrösten, als der endliche Ausgang der Friedensverhandlungen manche ihrer Wünsche und Erwartungen unerfüllt ließ; jedoch nur zu bald zeigte es sich, daß die Gegenparthei auch hier zu stiller Gegenreformation Vorwand und Schein Rechtens zu finden wisse, und daß selbst gegen gewaltsame Bedrückung der evangelischen Lehre kein hinreichender Schutz zu Osnabrück gewonnen sei.

Dem Bisthum Münster die Herrschaft Borkelo und das Westerwolder Land wieder zu gewinnen, hat sich Bischof Christoph Bernhard von Galen in langjähriger Fehde vergeblich bemüht[7]). Mit desto glücklicherem Erfolge wußte er den Religionswechsel des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, und die daran sich knüpfenden vieljährigen Erbstreitigkeiten mit der jüngeren Steinfurter Linie[8]) zu benutzen, um den katholischen Cultus, wie bereits früher im Gebiete der letzteren, so auch in der Stadt Steinfurt, und in der ganzen Grafschaft Bentheim herzustellen[9]). Ward gleich in letzterer die völlige Gegenreformation

7) S. (v. Alpen) Leben und Thaten Christ. Bernh. v. Galen. Münster 1790. S. 157 flg. und 277 flg.

8) Im J. 1668 trat Graf Ernst Wilhelm von Bentheim-Tecklenburg zur katholischen Religion über, und ging in seinem Eifer für deren Herstellung im Lande so weit, daß er nicht einmal seiner Familie freie Religionsübung gewähren wollte, sein Land aber der Schutzhoheit des Münsterschen Stifts unterwarf, diesem sogar zuzuwenden gedachte. Seine Gemahlinn fand eine Schutzstätte bei den Generalstaaten, welche auch im Cölner Frieden das Münstersche Stift zur Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit von Bentheim nöthigten. Als aber Graf Ernst im J. 1678 sich von seiner Frau trennen ließ und deren Kinder von der Nachfolge ausschloß, diesen auch, weil in unstandesmäßiger Ehe erzeugt, Graf Arnold Moritz Wilh. von Steinfurt, Ernst's Neffe, die Nachfolge in Bentheim bestritt, entstanden neue Streitigkeiten, welche erst im J. 1690 durch einen zu Bielefeld geschlossenen, im J. 1711 von neuem bestätigten Vergleich dahin vermittelt wurden, daß Arnold Bentheim erhalten, Steinfurt dagegen mit dem Rechte eventueller Erbfolge den Söhnen erster Ehe des Grafen Ernst zufallen sollte. Vgl. v. Alpen a. a. O. S. 184 flg., Erhard a. a. O. S. 524 flg. u. 561 flg.

9) In Steinfurt ward 1673 ein katholisches Simultaneum in der reformirten Pfarrkirche eingeführt (Büsching Th. 6 S. 408.), in Bentheim schon seit 1670 an den meisten Orten die katholische Religionsübung hergestellt, und im Jahre darauf die Grafschaft förmlich wieder zur Diöcese Münster geschlagen (v. Alpen S. 175.).

Digitized by Google

durch die Intervention der Niederlande und Englands verhindert[10]), so blieb doch wider den Status quo vom J. 1624 den Katholiken nicht bloß der Besitz einzelner Stifter und Kapellen, sondern auch öffentliche Religionsübung in der Hauptstadt des Landes[11]); die Steinfurter Linie aber erkannte sogar zuletzt, um nur der immerwährenden Streitigkeiten mit Münster ledig zu werden, die Landsässigkeit aller Besitzungen, außer von Stadt, Schloß und Kirchspiel Steinfurt, feierlichst an, und duldete nicht bloß in allen landsässigen Orten die ausschließliche Religionsübung der Katholiken, sondern gestattete ihnen auch in der Stadt selbst den Bau einer Pfarrkirche, und dem Bischofe die freie Ausübung der Diöcesanrechte[12]). Mit nicht mindrer Willkür überwies Bischof Christoph Bernhard, nachdem er zum Abt von Corvey postulirt worden, in 1662
Höxter den Franziskanern eine der städtischen Kirchen, da die evangelische Bürgerschaft deren nicht bedürfe, ihm auch als Landesherrn nach dem Friedensinstrumente Diöcesanrechte und geistliche Gerichtbarkeit zukomme; und kaum konnte durch die Verwendung ihres Schutzherrn, des Herzogs Rudolph August von Braunschweig[13]), die Stadt das Zugeständniß eines Mitgebrauchs der Kirche erlangen[14]).

---

10) In einem Schiedsspruche vom J. 1701 (bei Lünig P. spec. Cont. II. Fortf. 3. S. 513.) wurde auf Grund der ständischen Postulate vom J. 1694 (ebend. S. 13.) nicht bloß die Herstellung des im J. 1613 errichteten Obercensistorii festgesetzt, welchem das Vocationsrecht, und Gerichtbarkeit in allen Ehe-, Kirchen- und Armensachen zustehen sollte, sondern auch den Evangelischen „stact en observantie herer Religion in den jare 1624 tot de veranderinge in den jare 1668" zugesichert.

11) S. Weddigen's neues westph. Mag. Heft 2. S. 103 flg., Büsching a. a. O. S. 397. 403. 404. — In Rheda, gleichfalls Besitzthum der Bentheimer Linie, ist das katholische Privatexercitium erst zu Ende des vorigen Jahrh. eingeführt. Erhard a. a. O. S. 617.

12) Ueber diesen Vergleich vom 4. Dezbr. 1716, welcher insbesondre auch der gemischten Ehen halber bestimmte, daß deren Proclamation jedesmal in beiden Kirchen, die Copulation aber von dem Pfarrer der Braut geschehen, und daß die Erziehung der Kinder, „jedoch ohne ungebürlichen Zwang" je nach dem Geschlechte sich bestimmen solle, vgl. Erhard a. a. O. S. 580. und Büsching a. a. O. S. 508.

13) Ueber den Ursprung dieser Schirmvogtei s. Wigand's Geschichte von Corvey Th. 1. Abth. 2. S. 51 flg.

14) v. Alpen a. a. O. S. 102. u. 196 flg. Unumwunden berief sich

In den Nassau'schen Landen führte der Uebertritt des Gra-
1608 fen Johann des Jüngern von Siegen gleichfalls zur Rück-
kehr des katholischen Cultus. Dies zu verhindern hatte zwar des-
sen Vater, Johann der Mittlere, die schon testamentarisch ange-
ordnete Primogenitur revocirt, und mit gegenseitiger Substitution
den beiden jüngern Brüdern, Johann Moritz und Wilhelm,
neben dem Erstgebornen die Erbfolge zugewendet. Indeß gegen
das Testament verlieh diesem der Kaiser das durch Graf Wilhelm's
Tod erledigte Drittheil zu seinem ererbten Antheile, wo bereits
im J. 1626 mit Hülfe der Jesuiten die Gegenreformation begon-
nen hatte; und obwohl im Entscheidungsjahre noch das ganze Land
evangelisch gewesen war, so blieb doch, seit der Erbschaftsstreit
für Johann entschieden worden, der katholische Cultus in eignen
Kirchen und als Simultangottesdienst an vielen Orten bestehen,
1743 und hat auch nach Erlöschen der katholischen Linie bis auf die neue-
ste Zeit fortgedauert[15]). Eben so wußten die Erzbischöfe von
Trier den Religionswechsel der Landgrafen von Hessen-Rheinfels
(Rotenburg) in Sct. Goar und andern Orten der niedern Graf-
schaft Katzen-Ellenbogen zur Restitution des katholischen
Cultus zu benutzen[16]), in Hadamar die durch den Grafen Jo-
hann Ludwig seit dem J. 1630 wieder eingeführte katholische
Religionsübung wenigstens theilweise zu erhalten[17]), später auch
in dem mit Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich besessenen Amte
Wertheim, erst die Gestaltung eines katholischen Privatgottes-
dienstes, dann die Errichtung einer Curatialcapelle durchzusetzen[18]).
Wich-

---

der Bischof auch darauf, daß bei den Protestanten ja selbst das Axiom gebräuchlich sei: cuius regio, eius et religio.

15) Vgl. Pütter's Geist des Westfäl. Friedens S. 301. Note r. und Büsching a. a. O. Th. 6. S. 275 flg.

16) Büsching a. a. O. Th. 7. S. 133. 143 flg.

17) Bis auf die neuere Zeit bestand hier eine Residenz der Jesuiten, welche, nachdem sie die im J. 1639 erhaltene Pfarrverwaltung hatten abgeben müssen, dem Frieden zuwider im J. 1652 für sie fundirt wurde. Broweri annal. Trevir. p. 497. u. Hontheim l. l. T. III. p. 684.

18) In Moser's Staatsrecht von Trier. K. 11. §. 16. finden sich genauere Nachweisungen über die Art, wie durch Ansiedelung katholischer Handwerker, und immer erweiterte, zuerst unverfänglich scheinende Maaßregeln der Art die Einführung bewirkt ist. In ähnlicher Weise

Digitized by Google

Wichtiger aber war, daß die Stadt Wetzlar, um nur der Sitz des von Speier vertriebenen Reichskammergerichts zu werden, sich selbst dazu verstand, den Katholiken völlig freie Religionsübung, sogar das Recht zu Prozessionen zu gewähren, und sowohl den Franziskanern ihr altes Kloster wieder einzuräumen, als für die Jesuiten ein Collegium zu stiften[19]).

In ähnlicher Weise wurde in der Grafschaft Wied das vom Grafen Friedrich für Neuwied beim Kaiser nachgesuchte Stadt- 1662
privilegium dazu benutzt, um für alle drei Confessionen freie Religionsübung zu bedingen, welche ein vom Kaiser bestätigtes Privilegium im J. 1698 zu unbeschränkten Pfarrgerechtsamen und zu Anerkennung der bischöflichen Diöcesanrechte erweiterte[20]), und der Sohn und Nachfolger Friedrich's auf den früheren Umfang zurückzuführen sich vergeblich bemühte[21]). In der Grafschaft Sayn dagegen wurden zu gleichem Zwecke die schon im J. 1606 beim Aussterben des alten Grafenhauses begonnenen Streitigkeiten mit Graf Wilhelm III. von Wittgenstein benutzt[22]), indem

---

scheint in andern gemeinschaftlichen Bezirken, deren Trier, namentlich jenseits des Rheins, viele besaß (s. Moser a. a. O. Kap. 9.), die Herstellung eines katholischen Gottesdienstes theils versucht, theils bewirkt worden zu sein.

19) Abicht a. a. O. S. 150. 322., Büsching a. a. O. Th. 7. S. 355. Uebrigens hatte das Reichsgutachten vom J. 1689 (u. a. in Schmauß C. I. P. S. 1100.) diese Zugeständnisse nur, „so lange das Cammergericht allda subsistiren wird", zur Bedingung gemacht, und sollte „bei dessen Abzug alles in den Stand, wie es dermahlen ist, wieder gesetzet werden", was jedoch bei der Aufhebung des R. K. G., so viel bekannt, nicht geschah.

20) Vgl. Moser a. a. O. Kap. 7. §. 28. Das Religionsprivilegium, welches u. a. der katholischen Geistlichkeit gleiche Immunitäten mit den reformirten Predigern gewährte, dem Landesherrn in Straffällen nur ein Denunciationsrecht vorbehielt, und in Betreff des Cultus bloß öffentliche Prozessionen ausschloß, s. bei Hontheim l. l. p. 848. und in Samml. einiger Landesges. über gemischte Ehen S. 81.

21) Nach Hontheim l. l. p. 935. hatte der Graf Taufe und Aufgebot den evangelischen Predigern vorbehalten, und bei gemischten Ehen ein verbindliches Angelöbniß über Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte zur Bedingung der Trauung machen wollen.

22) Ausführlich verbreitet sich darüber und über die spätere Erbfolge Moser's Staatsrecht der Grafsch. Sayn. K. 2. §. 52 flg. 136. 168 flg. u. 250 flg. Hier genügt es zu bemerken, daß dem Grafen Wilhelm die Erbfolge in Sayn (s. oben §. 5. Note 15.) an sich nicht bestritten wurde, eben so wenig seinem Sohne Ernst († 1632); als aber dessen

Digitized by Google

Kur-Cöln und Kur-Trier die damals als aperte Lehen in Besitz genommenen Aemter Hachenburg, Benndorf und Freusburg nach dem Frieden nicht eher restituirten[23]), als bis den inzwischen eingerichteten katholischen Gemeinden Fortdauer der freien Religionsübung und paritätische Rechte mit den Evangelischen zugestanden wurden, welche auch in beiden Linien, in Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen, bis auf die neueste Zeit unverkürzt den Katholiken verblieben sind[24]). Empfindlicher indessen, als alle diese Ereignisse, aus welchen mehr Gesinnung und Tendenz der katholischen Parthei erhellte, als erheblicher Verlust für die Evangelischen erwuchs, war der Schlag, welcher die

---

Sohn Ludwig im J. 1636 starb, machten gegen die Schwestern Johannetta und Erneſtine die beiden Wittgenstein'schen Linien Ansprüche, welche bis ins 18. Jahrhundert Gegenstand weitläuftiger Streitigkeiten blieben. Im J. 1651 theilten sich beide Schwestern in die Grafschaft; Sayn-Hachenburg ward durch Erneſtine dem Grafen Salentin von Manderscheidt zugebracht, fiel aber durch ihre Tochter an das Haus der Burggrafen von Kirchberg, von welchen es im J. 1799 an Naſſau-Weilburg kam; Sayn-Altenkirchen fiel durch Johannetta's zweite Ehe an Sachſen-Eiſenach, und von dieſem im J. 1741, auf Grund einer teſtamentariſchen Verfügung Johannetta's, an das Anſpach'ſche Haus (ſ. v. Lancizolle a. a. O. S. 62. u. 67.).

23) Moſer a. a. O. §. 124. 135. 140. 152.

24) Für Freusburg beruht dies auf förmlichen Rezeſſen, von denen der erſte vom 22. Juli 1652 (bei Moſer a. a. O. §. 140.), „hindangeſetzt aller alter und newer im Religion-Weſen im H. R. Reich ... fürgangener Friedensverträge", nur eine Zuſicherung freier Religionsübung enthielt, der ſpätere vom 28. Dezbr. 1670 (ebend. §. 164. und Hontheim l. l. T. III. p. 758.) dagegen auch über die Stellung des katholiſchen Clerus zur Landesherrſchaft und über die Trierer Diöceſanrechte Beſtimmungen enthält, von denen hier nur hervorgehoben werden mag, daß zwar der Clerus dem Biſchofe „in personalibus allein subject" ſein ſollte, jedoch vorbehältlich deſſen, „was andern weltlichen, der cathol. Religion zugethanen Fürſten ingemein in ihren territoriis von den Geiſtlichen wiederfähret", und daß die biſchöfliche Ehegerichtbarkeit nur darüber, „ob eine Ehe ſeyn könne oder nicht", dagegen nicht, „wann die quaestio de facto oder iudicio poſſessorio fürkäme", anerkannt wurde. — Ob in Benndorf und Hachenburg die katholiſche Religionsübung (vgl. Büſching a. a. O. Th. 6. S. 554.) gleichfalls rezeßmäßig zugeſagt war, oder auf dem Beſitzſtande von 1624 beruhte, iſt mir nicht bekannt, und nur noch zu bemerken, daß im J. 1671 Graf Salentin von Manderſcheidt ſeinen Unterthanen A. C. eine beſondre Religionsverſicherung gegeben hat (Moſer a. a. O. §. 165.).

Digitized by Google

evangelische Kirche durch die wider Recht und ausdrückliche Zusage begonnene, und mit nur zu glücklichem Erfolge durchgeführte Gegenreformation in den Kurpfälzischen Gebieten und den angrenzenden Ländern traf[25]).

Der kinderlose Tod des Kurfürsten Carl am $\frac{16}{26}$ Mai 1685 eröffnete der Neuburg'schen Linie die Succession in die Pfälzische Kur, und vereinigte Neuburg, die Kurlande, Simmern, Lautern und den Pfälzischen Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim[26]) in den Händen des eifrig katholischen Herzogs Philipp Wilhelm von Jülich und Berg. Gewarnt durch die Vorgänge in den benachbarten Ländern, hatte Kurfürst Carl vor seinem Tode seinen Nachfolger zu einer Religionsassecuration zu bewegen gesucht, und dieser mit seinem Sohne Johann Wilhelm in dem zu Schwäbisch-Hall am $\frac{12}{22}$ Mai geschlossenen Rezesse[27]) zu der Zusicherung sich verstanden, „die evang.-reformirte und evang.-luth. Religion in dem Stand, wie der Westphäl. Friedensschluß durchgehends, absonderlich Art. 4. specialiter mit sich bringet, .. gänzlich lassen, die Bediente, Unterthanen und Angehörige bey solcher Religion und ihrer Gewissensfreiheit schützen" zu wollen. Nur zu bald aber wurden die Befürchtungen, welche der anderweitige Inhalt des Rezesses erregen mußte[28]), gerechtfertigt, als schon bei der Huldigung[29]) der neue Kurfürst seinen Glau-

25) Ueber diese Pfälzische Gegenreformation, die wenigstens einen Theil der jetzigen Rheinprovinz betroffen hat, und für die damalige Stellung beider Religionspartheien unter einander, und die der Rheinischen Prälaten zu den benachbarten evangelischen Territorien gleich wichtig ist, vgl. vor allem die angef. Schriften von Struve u. Pütter.

26) Im J. 1673 war die Simmern'sche Linie erloschen, im J. 1694 starb auch die Veldenzer Nebenlinie aus, von deren Besitzthume Veldenz und Lautereck dem Kurhause, das übrige der Birkenfelder Linie zufiel.

27) U. a. bei Struve a. a. O. Kap. 11. §. 9. und in Lünig's R. Arch. P. spec. S. 734.

28) Bedenklich war es besonders, daß förmliche Garantie des kirchlichen Besitzes fehlte, daß der neue Landesherr nicht einmal für die Hälfte der oberen Landesstellen ein Anrecht der Evangelischen hatte anerkennen wollen, sondern nur zugesagt hatte, es sollten auch diese zur Amtsbesetzung „mitgenommen", Keiner von den im Reich zugelassenen Confessionen „ausgeschlossen" werden. S. Art. 2—4. des Rezesses.

29) Das Patent vom 13. Oct. 1685 s. bei Struve a. a. O. K. 12. §. 4. und bei Lünig a. a. O. S. 740.

Digitized by Google

bensgenossen gleiche Rechte mit den Evangelischen beilegte, indem ihnen „das catholische Religionsexercitium, wo sie es innen und außer Landes .... halten können, mit Besuch- und Beywohnung des catholischen Gottesdienstes in allem .... frey seyn“, auch überall Parochialrechte zustehen sollten. Die Zusicherung, es werde den Evangelischen daraus „an ihrem bisherigen freyen Religionsexercitio, auch zuständigen Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, und was sonsten bis dato darzu gehöret hat und noch (!) dazu gehörig ist, einiger Abbruch oder Nachtheil“ nicht erwachsen, und daß an mehreren Orten der Landesherr einschritt, wo die benachbarten Bischöfe Ansprüche auf evangelische Kirchen erhoben, oder ohne weitres einen katholischen Simultan-Gottesdienst einzuführen versuchten[30]), konnte um so weniger dem Lande Beruhigung gewähren, als die Regierung selbst ähnliches that[31]), offen die eignen Glaubensgenossen begünstigte, und nicht einmal Widerspruch der gewaltsamen Gegenreformation entgegensetzte, durch welche Ludwig XIV., wie früher die angeblich „reunirten“ Lande, seit dem J. 1689 die mit Feuer und Schwerdt verheerte Pfalz, da er sie seinem Reiche einzuverleiben nicht hoffen konnte, wenigstens seiner Kirche wieder zu gewinnen suchte. Die Hoffnung aber, daß mit dem Frieden, wie einst zu Osnabrück, der frühere Zustand auch in kirchlicher Hinsicht zurückkehren werde, zertrümmerte der Friede zu Ryswick[32]), welcher dem nicht unrühmlich gegen Frankreich geführten Kriege am 30. October 1697 ein schimpfliches Ende machte.

Auf des Kurfürsten Johann Wilhelm geheimen Betrieb ward bei der Unterzeichnung des Friedens die berüchtigte Clausel dem Art. 4. eingeschoben, daß in allen von Frankreich zu restituirenden Reichslanden die katholische Religion in dem dermaligen

30) Struve a. a. O. §. 15. 17 flg.

31) Bei der Verfügung, welche in der Residenzstadt die Kirchen zum Mitgebrauch den Katholiken überwies, blieb es, und allgemein ward diesen die Mitbenutzung der Glocken gestattet. Struve a. a. O. §. 6. 7. 14.

32) U. a. bei Lünig a. a. O. P. Gen. S. 1069 flg. u. in Schmauß C. I. P. S. 1102 flg.

Zustande verbleiben solle. Ihr seine Zustimmung zu geben[33]), war der Kaiser schwach und engherzig genug, die katholische Parthei auf dem Reichstage zu stark, als daß die evangelischen Stände auch nur die Zusicherung zu erlangen vermocht hätten, es solle jene Clausel bloß der Französischen Krone dem Reiche gegenüber, nicht aber den katholischen Ständen gegen die Evangelischen ein Recht geben, noch Aenderung des friedensmäßigen Religionszustandes rechtfertigen[34]); dem Kurfürsten aber gab sie einen scheinbaren Vorwand zu eigenmächtigsten Eingriffen in die kirchliche Verfassung des Landes. Nicht bloß da sollte der katholische Cultus gestattet sein, wo er zur Zeit des Friedens wirklich noch erhalten war, sondern wo er nur irgend während des Krieges war eingerichtet worden[35]); den evangelischen Gemeinden, welche aus irgend einem Grunde damals ohne Prediger gewesen, wurde deren Berufung, allen mit Gewalt zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungenen Einwohnern, auf Grund der Französischen Edicte, die mit jener Clausel gleichfalls bestätigt wären, der Rücktritt verweigert, bei denen aber, welche zur evangelischen Kirche, vor wie langer Zeit immer, übergetreten waren, durch Landesverweisung und andere Strafen erzwungen; der allgemeinen Observanz jener Zeit entgegen, wurde für alle Kinder aus gemischten Ehen katholische Taufe und Erziehung vorgeschrieben, selbst bei Kindern evangelischer Eltern oft erzwungen u. s. w.[36]). Unter dem Vorwande,

33) Auffallend ist, daß bei der für andere Reichsstände zugesicherten Restitution (s. z. B. Art. 10. 12. 14. 15.) meist ausdrücklich noch auf den Art. 4. verwiesen wird, dagegen bei der Restitution von Kurpfalz und von Pfalz-Zweibrücken im Art. 8. u. 9. nur des Westfäl. Friedens Erwähnung geschieht; vielleicht weil man bei Schweden an der Zustimmung zweifelte, und bei Kurpfalz der Anwendung des Art. 4. nur zu gewiß war.

34) Die desfalsigen Verhandlungen und Beschlüsse s. bei Lünig a. a. O. Pars gen. Cont. II. S. 1324 flg.

35) Die Französischen Abgeordneten selbst hatten die Clausel nur auf die während des Kriegs von ihrem Könige erbauten und fundirten Kirchen bezogen, und deren Zahl auf 29 angegeben (s. Struve a. a. O. S. 1429., Pütter a. a. O. S. 112.); nachher forderten die Katholiken an nicht weniger als 1922 Orten freien Gottesdienst, und besaßen zuletzt über 400 Kirchen und Kapellen im Lande (ebend. S. 134. und 245.).

36) Die näheren Belege s. bei Struve a. a. O. Kap. 13. §. 24 flg. u. Pütter a. a. O. S. 157 flg.

Digitized by Google

eine geordnetere Verwaltung zu erzielen und die Einkünfte zu steigern, ward die Administration des allgemeinen Kirchenfonds einer neuen gemischten Behörde, der s. g. Admodiationscommission, überwiesen; und nicht genug, daß an vielen Orten wider alles Recht die Kirchen den Katholiken zu ausschließlichem Besitze überlassen wurden, erging im J. 1698 ein Edict, welches „sämbtlichen, denen dreyen im H. Röm. Reich tolerirten Religionen Zugewandten, in so weit der Ryswickische Friedens-Tractat hierin nicht im Weg steht, den gemeinsamen Gebrauch zu dero Gottesdienst sämbtlicher ... Pfarren, und andrer Kirchen, auch Freydhoffen dermahlen in Gnaden verstatten“ zu wollen erklärte[37]), und so unter dem Scheine landesväterlicher Fürsorge, toleranter Gerechtigkeit, und paritätischer Gleichstellung aller Confessionen die Evangelischen ihres Besitzthums beraubte.

Die Gefahr, welche von der Pfalz her dem Rechtsbestande des Westfälischen Friedens drohe, entging den evangelischen Ständen nicht; entschiedener denn zuvor schritt das Corpus Evangelicum zu Gunsten der Glaubensgenossen ein[38]). Mochte aber die Besorgniß vor dem Uebertritte des Pfälzischen Kurfürsten auf die Seite Frankreichs Nachgiebigkeit anrathen, oder jene Ryswicker Clausel ein unübersteigliches Hinderniß für die Herstellung des reichsfriedensmäßigen Zustandes erscheinen, oder schmeichelte man sich mit der Hoffnung, daß die dem katholischen Interesse gemachten Concessionen die geistlichen und weltlichen Reichsstände dieses Glaubens zu größerer Duldung gegen ihre evangelischen Unterthanen, oder gar zu ähnlichen Bewilligungen geneigt machen könnten; das Prinzip, welches die evangelische Parthei bei den Verhandlungen entschieden angefochten hatte, daß so wenig der Westfälische Friede die Einführung eines allgemeinen Simultaneums gestatte, als die Bewilligung freier Religionsübung irgend ein Anrecht auf Kirchen, Güter oder Einkünfte der andern Religionsparthei ge-

37) Dies Reser. vom 29 Octbr. 1698 s. bei Struve a. a. O. §. 25. und Lünig P. spec. S. 746.

38) Die desfallsigen Verhandlungen, bei welchen Kurpfalz seinen Unterthanen jedes Anrecht auf den Religionszustand vom J. 1618 bestritt, s. bei Struve a. a. O. §. 31 flg.

Digitized by Google

währen könne, ward gleichwohl die Grundlage des Rezesses, welcher am 21. November 1705 zu Düsseldorf zu Stande kam[39]).

Allen drei Confessionen wurde gleicherweise nicht bloß völlige Religionsfreiheit, und in Folge dessen Wahl und Wechsel des Bekenntnisses[40]), sondern überall im Lande auch öffentliche Uebung der Religion in der Art zugestanden, daß jede derselben aller Parochialrechte, wie der ihr eigenthümlichen Verfassung genießen, keine dem Pfarrzwange oder der Kirchengewalt der andern unterliegen sollte[41]). Die Beibehaltung des reformirten Kirchenrathes, dessen Aufhebung oder doch Besetzung mit katholischen Präsidenten und Räthen immer bisher befürchtet worden, so wie die Fortdauer der evangelischen Kirchenverfassung war damit allerdings ausgesprochen. Aber mit der Erklärung, daß diese Behörde „nach Inhalt der Kirchenraths-Ordnung vom J. 1564, und wie er A. 1685

39) Der Form nach ist dieser Rezeß nur eine einseitige Declaration des Kurfürsten von der Pfalz, die nur auf vorgängiger Uebereinkunft mit Preußen, als Bevollmächtigtem des Corp. Evang., beruht, und deren Vollziehung in einem Nebenrezesse von dems. Tage stipulirt wurde. Declaration und Rezeß finden sich in Lünig's Reichs-Arch. P. spec. S. 754 flg., die erstere bei Struve a. a. O. S. 1115 flg.

40) Was im Einzelnen in dieser Beziehung, und zur Abhülfe der bisherigen Beschwerden festgesetzt wurde, kann hier um so eher übergangen werden, als es meist mit den Jülich-Cleveschen Rezessen übereinstimmt, auf welche hie und da ausdrücklich Bezug genommen wird. Nur in einzelnen Punkten, wie z. B. daß Kinder gemischter Ehen in Ermangelung besondrer Abrede dem „Capiti familiae" folgen sollten, ist eine entschiedene Abweichung vorhanden, daneben eine den Katholiken möglichst günstige Fassung unverkennbar.

41) Nur beiläufig aber, gleich als ob dies weder Aenderung der Landesverfassung sei, noch eigentlich ausdrücklicher Sanction bedürfe, wird die Her- und Gleichstellung der katholischen Kirche ausgesprochen, indem theils als Grund der Kirchen- und Kirchengüter-Vertheilung angegeben wird: „damit gesambte Unsere Unterthanen in jeder Religion ihr besondres, apartes, öffentliches, freyes und unbehindertes Religionsexercitium ruhig haben", theils an einer andern Stelle, damit „alle fernern Disputen unterbleiben", festgesetzt wird: „daß Iurisdictionem Ecclesiasticam et Iura Parochialia cum cura animarum et omnibus annexis exercitii publici gesambte Religionen über ihren Glaubensgenossen allenthalben exerciren mögen, ungeachtet die Kirche selbigen Orts nur einer Religion angewiesen, daher die Iura Ordinariatus et Stolae, vielweniger Iurisdictio Ecclesiastica keineswegs auf andere Religionsverwandte extendiret werden, sondern alle dergleichen Praetensiones hiemit expresse aufgehoben und verbotten seyn sollen".

Digitized by Google

bestellet gewesen", fortbestehen solle, waren dem katholischen Landesherrn alle bisher von den Fürsten gleicher Confession in kirchlichen Dingen geübten Gerechtsame stillschweigend vorbehalten, was später, da man mit bloßem ius circa sacra sich nicht begnügte, zu vielen Inconvenienzen und Benachtheiligungen der Evangelischen Anlaß gab[42]). Bedenklicher noch war, daß mit der Zusicherung freier Religionsübung für die Katholiken auch die, seit mehr als 150 Jahren im Lande verschwundene Episcopalgewalt wiederhergestellt war, ohne daß man über die Art ihrer Ausübung, überhaupt über das katholische Kirchenregiment nähere Bestimmungen getroffen hätte, wie sie für Jülich und Berg in dem Provisionalvergleiche mit Cöln vom J. 1621 waren beliebt worden, ohne nur gegen misbräuchliche Ausdehnung der bischöflichen Rechte über die Evangelischen irgend genügende Garantien zu gewähren. Als directe Verletzung unzweifelhaften Rechts aber erscheint es, daß der Rezeß den Katholiken, neben völliger Gleichstellung mit den Evangelischen und förmlicher Anerkennung als Landeskirche, eine bedeutende Zahl bisher evangelischer Kirchen zu privativem Besitze mit allen dazu gehörigen Gütern, Renten, Zehnten u. s. w. für immer garantirte. In den größeren Städten sollte mindestens Eine Kirche den Katholiken zufallen, wo deren nicht mehrere vorhanden wären, das Chor von dem Schiffe der Kirche getrennt, und ihnen zu ausschließlichem Gebrauche überwiesen werden; in den kleineren Städten dagegen, in den Flecken und auf dem flachen Lande wurde ihnen von den Mutterkirchen, den wohlerhaltenen und den baufälligen Filialkirchen, und von den zerstörten Kirchen ein Anrecht auf zwei Kirchen unter sieben zugestanden, wobei noch alle der Zeit in ihrem Besitze befindlichen Mutterkirchen, gerade die besseren also und begüterten, ihnen auf Abschlag jenes Antheils zum voraus verbleiben sollten. Nach gleichem Verhältnisse von $\frac{2}{7}$ und

42) Vgl. Pütter a. a. O. S. 270 flg. So z. B. waren Berufungen vom Kirchenrathe an das katholische Regierungscollegium gestattet; von diesem erfolgte die Besetzung der Pfarrstellen, wozu der Kirchenrath nur ein Vorschlagsrecht behielt; die Amtseinführung der Pfarrer und Superintendenten erfolgte im Namen des Regier.-Collegii durch katholische Beamte u. s. w.

Digitized by Google

⅔ wurde überall den Katholiken [43]), ohne Rücksicht auf Bekenntniß des Stifters, Fundationsbedingungen u. s. w., die Theilnahme an den städtischen Kranken-, Waisen- und Armenhäusern zugesichert, endlich von dem allgemeinen Kirchenfond, dessen Verwaltung eine Generaladministration gemischten Bekenntnisses führen sollte, ein Antheil von ⅔ dem Landesherrn zu freier Disposition, d. h. zu Gunsten der Katholiken, überwiesen.

Kaum brachte daher der Rezeß den Evangelischen andern Gewinn, als daß der eigenmächtigen Beraubung ihrer Kirche wenigstens bestimmte Grenzen gezogen waren, und auch dieser ward ihnen bald wieder verkümmert, indem die Landesherrschaft nicht bloß die Katholiken in aller Weise begünstigte [44]), sondern auch den Evangelischen, bald mit offenkundiger Willkür, bald unter den nichtigsten Scheingründen, immer von neuem die rezeßmäßigen Rechte zu entziehen und zu schmälern versuchte. Selbst die Intercession Kaiser Carl's VI., welcher im J. 1720 dem Kurfürsten Carl Philipp befahl, seine reformirten Unterthanen „bey allem dem, was ihnen vermöge des Osnabrückischen Friedens rechtmäßig gebühre, landesfürstlich zu schützen", und namentlich alle Neuerungen seit dem Badener Frieden vom J. 1714 abzustellen, blieb ohne Folgen, und ward sogar benutzt, den Zustand des J. 1714 als den fortan normalen geltend zu machen [45]). Der Uebergang der Pfalz an die Sulzbacher Linie im J. 1742 brachte dem unglücklichen Lande keine Erleichterung, das Aussterben aber des Zweibrückener Stammes im J. 1731, und der Re-

43) Im ganzen Lande zusammengerechnet betrug freilich deren Zahl nach den vielen Auswanderungen, wodurch die Pfalz ⅓ ihrer Bevölkerung verlor, in neuerer Zeit mehr als zwei Siebentheile. Vgl. Pütter a. a. O. S. 245. u. 46.

44) Belege dafür giebt Pütter a. a. O. in mehr als genügender Zahl; hervorgehoben möge hier nur werden, daß nach S. 235. gegen Ende des vorigen Jahrh. selbst in den niederen Landesämtern nur noch sechs Reformirte angestellt waren, daß alle Stadt- und Dorfschultheißen katholischer Confession sein mußten. Freilich war im Rezesse v. J. 1705 über die Fähigkeit der Evangelischen zu öffentlichen Bedienungen, abgesehen von dem Kirchenrathe und den beiden theologischen Professuren in Heidelberg, wohlweislich nichts bestimmt worden.

45) Vgl. Pütter a. a. O. S. 142 flg.

Digitized by Google

ligionswechsel des Birkenfelder Hauses [46]) entzog auch die Hoffnung, dermaleinst wieder unter evangelische Landesherrschaft zurückzukehren, und so blieb die Pfalz [47]) bis auf die neuere Zeit [48]) eben so sehr der Schauplatz fast ununterbrochener Religionsstreitigkeiten, als die unerschöpfliche Quelle von Gravaminal-Verhandlungen des Corpus Evangelicum, zugleich aber auch ein trauriger Beleg für die Unduldsamkeit des Katholicismus.

§. 8.

Innere Verfassung der Stiftsgebiete seit dem Westfälischen Frieden.

Je bedeutender die Fortschritte waren, welche solchergestalt im Westen Deutschlands die katholische Kirche von den glücklich behaupteten Bischofssitzen aus gemacht hatte, je mehr in den Erblanden des Habsburger Hauses die Hierarchie dem lange verfolgten Ziele ausschließlicher Herrschaft sich näherte, von Süden her dagegen das Bairische Herzogshaus allen gegenreformatorischen Bestrebungen hülfreiche Hand bot, je entschiedner auch in Norddeutschland die katholische Parthei das Princip verfolgte, der Bisthümer mehrere in Einer Hand zu vereinigen, und dadurch nicht bloß an äußerer Macht, sondern auch in dem Fürstencollegio an

---

46) Der Hauptstamm, welcher seit dem J. 1742 den Titel von Zweibrücken führte, trat im J. 1758, die Birkenfelder Nebenlinie im J. 1769 zur katholischen Kirche über.

47) In den kleineren angrenzenden Territorien hat zwar, gleich wie in den Besitzungen der Zweibrückener Linie, die Ryswicker Clausel auch an manchen Orten Herstellung des katholischen Cultus zur Folge gehabt (Büsching a. a. O. Th. 7. S. 70. u. 211.); doch fand hier die evangelische Kirche in dem gleichen Bekenntnisse der Landesherren genügenden Schutz gegen etwanige Anmaßungen des katholischen Clerus.

48) Den letzten Versuch zur Herstellung des Normalzustandes v. J. 1618 machten die Evangelischen der Pfalz, als im J. 1799 die Birkenfelder Linie dort und in Baiern zur Successsion kam; doch beschränkte sich Kurf. Maximilian Joseph, weil nun schon die Katholiken seit einem Jahrhundert sich im Besitze der Kirchen u. s. w. befänden, und die Reichsstände „solche Abfälle gegen jenes Normaljahr bereits freiwillig nachgegeben" hätten, auf Abstellung von Beschwerden und Mißbräuchen, und erneute Zusicherung vollkommener Religions- und Gewissensfreiheit. S. Kurpfälz. Relig.-Declar. v. 9. Mai 1799 in Reuß teutscher Staats-Kanzlei. Jahrg. 1799. Bd. 3. S. 9.

Digitized by Google

Einfluß gewann [1]); um so bedrohlicher durfte der in der Kurpfalz von dem Katholicismus erstrittene Sieg für die Zukunft der evangelischen Kirche erscheinen. Die Nachgiebigkeit indessen, mit welcher das Corpus evangelicum dem Wunsche gütlicher Ausgleichung der Religionsdifferenzen selbst die reichsfriedensmäßigen Rechte seiner Glaubensgenossen in der Pfalz zum Opfer brachte, konnte so wenig ohne Rückwirkung bleiben, als die Entschiedenheit, welche gerade die beiden souveränen Mächte des evangelischen Deutschlands, das Hohenzollernsche und Welfische Haus, in Vertretung ihrer Kirche bewährt hatten. Mehr und mehr gewannen zugleich in der Politik, in der innern Staatsverwaltung, in den Kreisen des bürgerlichen Lebens die weltlichen Interessen das Uebergewicht, und während eine, wenn nicht unkirchliche und ungläubige, doch anticonfessionelle Richtung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Bestrebungen allmählich hervortrat, wandte sich innerhalb der katholischen Kirche selbst das Interesse immer entschiedener den durch die Declaration des gallicanischen Clerus hervorgerufenen Bewegungen zu. Wie überall, mußte endlich auch hier die Macht der Gewohnheit sich bewähren, welche früher auf dem Augsburger Reichstage zu Anerkennung der doch einmal zu fester Existenz gelangten evangelischen Kirche geführt hatte, jetzt den Verzicht auf das Verlorne als das einfachste Mittel erscheinen ließ, um das Behauptete und Wiedergewonnene zu erhalten. Der Sieg, welcher in der Pfalz der katholischen Hierarchie zu Theil ward, und ihr ohne Waffengewalt gewährte, was wenige Decennien zuvor die vereinigte Heeresmacht des Habsburgischen Hauses und der katholischen Ligue zu erlangen nicht vermocht hatte, wurde fast wider Erwarten ein Wendepunkt in der Politik der katholischen Parthei; in dem Verhalten namentlich der Niederdeut-

1) Seit Ferdinand's von Baiern Tode im J. 1650 waren Münster und Paderborn von 1678—83. und von 1688—1718, Münster und Cöln von 1723 bis auf die neueste Zeit in Einer Hand, alle drei Bisthümer zugleich mit Osnabrück und Hildesheim von 1725—61 unter dem Bairischen Herzoge Clemens August vereinigt. Nur in Trier kommen solche Unionen nicht vor, und blieb hier auch, mit seltenen Ausnahmen, das Kapitel bei dem alten Herkommen, nur aus reichsritterschaftlichen und dynastischen Familien die Bischöfe zu wählen.

Digitized by Google

schen Prälaten tritt mehr und mehr die Tendenz hervor, sich mit dem ruhigen Besitze dessen genügen zu lassen, was in dem über ein Jahrhundert geführten Religionsstreite ihrer Kirche geblieben, im Westfälischen Frieden garantirt war, und den falschen Ruhm eines „Verbreiters des Glaubens" dem wahren Wohle der ihrer geistlichen und landesfürstlichen Obhut anvertrauten Lande unterzuordnen.

Unverändert im Ganzen blieb in den Rheinisch-Westfälischen Stiftsgebieten die politische Verfassung, wie sie in früheren Jahrhunderten sich gebildet hatte. Die ohnedies unbegründeten Ansprüche auf Mithoheit mußten zwar die Domkapitel fortan aufgeben [2]), und williger denn früher fügten sich sowohl die übrigen geistlichen Stifter unter die landesherrliche Gewalt der Bischöfe [3]), als die Städte, von denen nur Münster nach dem Westfälischen Frieden noch einmal den Versuch machte, die Reichsunabhängigkeit zu gewinnen [4]), welche Cöln und Wetzlar unter allen politischen und kirchlichen Unruhen glücklich behauptet hatten. Wie sehr aber auch Macht und Ansehn der geistlichen Landesherren stieg, wie sehr auch diese, im Inneren ihres Territorii wie nach Außen hin, hier leider selten dem Deutschen Vaterlande zum Gewinn, durch gleichzeitigen Besitz mehrerer Prälaturen, und dadurch an Selbstständigkeit gewannen, daß sie, meist dem Wittelsbacher Geschlechte angehörig, an dessen Hausmacht einen sichern Rückhalt besaßen, so konnte doch zu solcher Bedeutungslosigkeit, als in den meisten weltlichen Territorien, die hergebrachte land-

2) Der in der Streitsache des Erzb. Phil. Christoph von Trier ergangene Reichs-Commissorial-Rezeß vom 25. Aug. 1650 (bei Hontheim l. l. T. III. p. 663.) bestätigte zwar die Wahlkapitulation als „norma et regula der Churf. Regierung" und verpflichtete den Kurfürsten, „in wichtigen politischen und militar-sachen unnd vorfallenheiten mit einem Dhomb-Capitul darüber forderist zu communiciren, unnd ohne dessen vorwissen in dergleichen gravioribus nichts zu statuiren oder vorzunehmen"; allein keine Hindeutung auf das prätendirte Mithoheitsrecht des Kapitels ist darin enthalten.

3) Die Landsässigkeit der Abtei St. Marimin wurde im J. 1658 durch Urtheil und Recht, im J. 1669 von ihr selbst nochmals anerkannt.

4) S. Erhard a. a. O. S. 486 flg. und v. Alpen a. a. O. Kap. 6. u. 12 flg.

ständische Verfassung in diesen Wahlstaaten nicht herabsinken. Den Domkapiteln blieb in ihrer ganzen corporativen Stellung, vor allem in dem Wahlrechte, welches äußerer Einwirkung zwar oft unterlag, aber doch vollständiger behauptet wurde, als es den landsässigen Stiftern möglich war, eine ergiebige Quelle weltlichen Einflusses, trotz dem, daß die Bischöfe mehr und mehr die Domherren von der unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung auszuschließen wußten. Zu fest war auch das Ansehn des stiftischen Adels in dem eignen Grundbesitze, in dem hergebrachten Anspruche auf die oberen Landesämter, und in der engen Verbindung mit dem höheren Clerus begründet, als daß die Landeshoheit, der Erblichkeit entbehrend, bei Abwesenheit ihres Inhabers meist nur durch ihre dem Landesadel angehörigen Beamten repräsentirt, gebunden endlich durch das stets bewahrte Steuer-Bewilligungsrecht des Landtags, die Gerechtsame der Ritterschaft gänzlich hätte hintansetzen, oder gar vernichten können. Nur in der vollständigeren und geregelteren Organisation der Landesverwaltung [5]), und in der gesteigerten Thätigkeit der legislativen Gewalt [6]), welche anfangs mehr auf Verbesserung der Rechtsverfassung und des Gerichtswesens beschränkt, nach und nach auch der innern Administration, der Landescultur und der Fürsorge für Geistesbildung sich zuwandte, nicht aber in Umgestaltung der eigentlichen Landesverfassung giebt sich eine Rückwirkung von den staatsrechtlichen Grundsätzen kund, welche in neuerer Zeit in den inneren Zuständen der meisten weltlichen Territorien so wesentliche Aenderungen hervorgerufen haben. Selbst die enge Verbindung, welche von alter Zeit zwischen geistlicher und weltlicher Administration bestand,

5) Eine Uebersicht der geistlichen und weltlichen Behörden in den beiden Rheinischen Kurfürstenthümern giebt Scotti's Samml. der Kur-Trier. Verordn. S. 1701 flg. und Samml. der Kur-Cöln. Verordn. Th. 1. Vorr. S. XIII flg. Ueber Paderborn vgl. Büsching Th. 6. S. 153.

6) S. das namentlich für Trier und Cöln reichhaltige Verzeichniß von Landesverordnungen in v. Kamptz Prov. u. Statut. Rechten Th. 2. §. 568. u. 584. u. Th. 3. §. 790. u. 812. In Trier ist eine officielle Sammlung gar nicht, in Cöln erst unter Erzb. Maxim. Friedrich im J. 1772, in Paderborn erst im J. 1784 durch Bisch. Friedrich Wilhelm, in Münster nur für die Regierungszeit der beiden letzten Bischöfe erfolgt.

Digitized by Google

erhielt sich dergestalt, daß die in präventiver Concurrenz mit den weltlichen niederen Gerichten den Officialaten, nicht etwa bloß über den geistlichen Stand, sondern auch über Laien zuständige Civiljurisdiction erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts, weniger einer Aufhebung, als theilweiser Beschränkung unterlag [7]).

Erheblichere Aenderungen hat die kirchliche Verfassung jener Bisthümer erfahren. Durch den hier wie überall eingetretenen Verfall des Archidiaconalwesens kam die gesammte Kirchenregierung wieder in die Hände der vom Bischofe abhängigen Vicariate und Officialate [8]), und gewann das bischöfliche Amt um so mehr

---

7) In Trier wird diese concurrente Jurisdiction in der Ordin. Ioannis v. J. 1596 (bei Hontheim l. l. T. III. p. 178.) unbedingt, in einer Verordn. v. J. 1654 (bei Scotti Th. 1. S. 629.) noch für alle weltliche Sachen von über 32 Gulden Werth anerkannt; doch sollte nach einer Verordn. v. 15. Sept. 1622 (ebend. Th. 2. S. 605. und Hontheim p. 274.) in solchen Civilsachen jede Berufung an den Pabst oder dessen Legaten, „damit die iurisdictiones nicht mit einander confundiret werden", verboten und diese nur an das Hofgericht gestattet sein. Erst die Prälim.-Verordn. v. 1. Jan. 1719. §. 4—6. (Scotti S. 770. und Hontheim p. 904.) hob die Gerichtbarkeit der Officialate in Civilsachen der Laien auf, gestand aber den Geistlichen auch als Klägern ein exclusives Forum vor den Officialen zu, von welchen jedoch in Civilsachen nur an das Hofgericht appellirt werden konnte. — In Cöln ist diese Gerichtbarkeit der Officialate, wie in der Reform. iurisd. eccles. des Kurf. Ernst v. J. 1593 (Vollst. Samml. der Cöln. Edicte Th. 1. No. 191.), so auch noch in einer Verordn. Kurf. Clemens August vom 18. Sept. 1743 (ebend. No. 146.) für Personal- und Realsachen, in petitorio und possessorio anerkannt, und nur auf Grund besonderer Privilegien, wie z. B. die Stadt Cöln genoß (s. oben §. 2. Note 44.) eine alleiniae Jurisdiction den weltlichen Gerichten erster Instanz zugestanden; die Appellation war aber auch hier nach der App. u. Revis. Gerichts-Ordn. v. 10. Sept. 1653 (ebend. No. 148.) in derartigen Civilsachen bloß an die Canzlei, nicht an den Nuntius gestattet. Vgl. auch Ordo appellationum Ducat. Angariae et Westph. v. J. 1641 in Cosmann's Material. Th. 1. S. 235. — Daß in Münster (und wahrscheinlich auch in Paderborn) den Officialen eine Gerichtbarkeit in Civilsachen überhaupt zustand, und von diesen noch im 17ten Jahrh. nach altherge-brachter Observanz eine Berufung an die höheren geistlichen Behörden eintrat, ergiebt sich aus der angef. Trierer Verordn. v. J. 1622 (vgl. auch l. II. Böhmeri Ius Eccl. Prot. T. I. tit. 30. §. 16.); ob aber, wann und wie hier ähnliche Einschränkungen beliebt wurden, ist mir nicht bekannt.

8) In Trier ist die Jurisdiction der Archidiaconen schon im 13ten Jahrh. der des Officials untergeordnet worden, später aber ganz weggefallen (Hontheim diss. ad Sec. XIII. §. 8. XIV. §. 11. XV. §. 11.); in Betreff der Verwaltung bestätigten ihnen schon die Wahl-

Digitized by Google

an Selbstständigkeit, als der Metropolitanexus fast nur dem Namen nach sich erhielt [9]). Die Exemtionen des Regularenstandes, welche früher in so vieler Beziehung der Wirksamkeit der Ordinarien Hemmnisse entgegengestellt hatten, und eine Quelle unzähliger Mißbräuche gewesen waren, hatte schon das Tridentiner Concil vielfach eingeschränkt, und unverkennbar ist, daß die Bischöfe, namentlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, auch dem Klosterwesen ihre oberhirtliche Fürsorge zugewendet haben [10]), die vielleicht noch wirksamer gewesen sein würde, wenn nicht bei dem größeren Theile dieser geistlichen Stiftungen schon längst weltliche Interessen ihre ursprünglich kirchliche Bestimmung in den Hintergrund gestellt hätten, wenn nicht der Stiftsadel bei dem unveränderten Fortbestande dieser Institute persönlich betheiligt, noch einer gründlichen Reform derselben die conservative Tendenz des hierar-

---

kapitulationen des 16. u. 17. Jahrh. nicht viel mehr als das Investitur- und Institutionsrecht (ibid. T. II. p. 571., T. III. p. 565.), und selbst dies wird in der Ordinatio pro consist. Trevir. vom 10. März 1719. §. 2. (in der s. g. Blattau'schen Samml. erzb. Trier. Verordn. No. 22. S. 164 flg.) nur beiläufig und bedingungsweise vorbehalten, gleichzeitig auch das bisher noch unter Berichtserstattung an den Bischof (ebend. No. 8. S. 95 flg.) geübte Visitationsrecht auf die Landdechanten übertragen. — In Cöln, wo dies Amt mit bestimmten Prälaturen verbunden war, nicht wie in Trier vom Erzbischofe vergeben wurde, erkennt noch die Syn. dioec. Colon. vom J. 1661 (bei Schannat Conc. Germ. T. IX. p. 899 sq.) in P. 3. tit. 5. c. 2. die Concurrenz der Archidiaconal-Gerichtbarkeit mit der der Officiale an, und eine von Binterim a. a. O. Th. 2. S. 306. mitgetheilte Bestallung für den Official des Neußer Archidiaconus vom J. 1683 führt neben dem ius instituendi etc. auch das Recht zur Criminal- und Civil-Jurisdiction auf. Durch die besonderen Rechte der Jülich-Cleveschen Landdechanten, und die vollständigere Organisation der erzbischöflichen General-Vicariate sank aber auch hier das Archidiaconat allmählich zu bloßem Personat herab. — In Paderborn haben sich die Archidiaconen äußerlich bis auf die neuere Zeit erhalten; doch haben die Bischöfe sie mehr als ihre Beamten, nicht als selbstständige Kirchenobere behandelt. Vgl. Syn. dioec. Pad. A. 1688. P. 3. tit. 1. (Schannat l. l. T. X. p. 126 sq.).

9) In Trier ist seit dem J. 1549 überhaupt kein Concil wieder gehalten worden (Trierer Chron. Jahrg. 1830. S. 37 flg.), eben so wenig seitdem m. W. ein Cölner Provincialconcil, obwohl der Diöcesansynoden noch mehrere, selbst im vorigen Jahrh., stattgefunden haben.

10) S. z. B. Conc. prov. Trev. A. 1549 c. de regul., Syn. dioec. Colon. A. 1662. P. III. tit. 6. c. 6., Syn. Paderb. A. 1644., Cöln. Verordn. v. 11. Mai 1791., und Trierer Verordn. v. 18. Jan. 1779., 19. Oct. 1784.

Digitized by Google

chischen Systems überhaupt, der Römische Stuhl insbesondere entgegen gewesen wäre, welcher sogar in dieser Zeit einzelnen Abteien, so im J. 1752 dem Stifte Fulda, im J. 1794 der Abtei Corvey, zu Sicherung ihrer alten Exemtionsprivilegien die vollen bischöflichen Rechte ertheilte, und so ohne Noth die Zahl der Bisthümer in Deutschland vermehrte. Nicht mindere Anerkennung verdient, was von Seiten der Bischöfe, wie für den Unterricht überhaupt, so für wissenschaftliche und praktische Ausbildung des weltgeistlichen Standes, für Abstellung von Mißbräuchen im Cultus, für Verbesserung der Seelsorge und gesammten Pfarrverwaltung, für gehörige Administration und Verwendung des Kirchenvermögens im letzten Jahrhundert geschehen ist [11]). In einzelnen Beziehungen giebt sich sogar in der Gesetzgebung dieser geistlichen Territorien der Einfluß der Grundsätze kund, welche über Stellung der Kirche zum Staate, und über Bedeutung der Vorrechte des geistlichen Standes theils allgemeine doctrinelle Geltung gewonnen haben, theils das Motiv der weltlichen Gesetzgebung und die Grundlage der Staatsverfassung geworden sind. Kaum noch wurde das Prinzip der Immunität des geistlichen Standes anerkannt, am wenigsten wirklicher Genuß völliger Steuerfreiheit zugestanden [12]). Der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen konnte um so weniger als Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtbarkeit gelten, als die Officialate eigentlich mehr landesherrlich-weltliche, als geistliche Gerichte waren [13]); dem canonischen Rech-

11) In das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden; jedoch verdient es Beachtung, daß diese kirchliche Legislation lediglich in Form gewöhnlicher Landesverordnungen erfolgt ist, und daß auch in diesen geistlichen Territorien, wie z. B. bei Verwaltung des Kirchenguts und Abnahme der Kirchenrechnungen, die „landesherrliche" Aufsicht von der geistlichen Autorität sehr bestimmt geschieden wurde. Vgl. die Münst. Verordn. über Kirchenbauten v. 14. März 1783, Paderb. K.-Ordn. 1686. Kap. 11. §. 2., Cölner Verordn. v. 20. März 1783., Trierer Verordn. über Verwaltung d. Kirch. Verm. v. 10. Decbr. 1784. §. 8. u. 9.

12) So sehr galt z. B. in Cöln das s. g. subsidium charitativum als Landessteuer, daß es auch von den inländischen Gütern auswärtiger Stifter ohne weiteres erhoben wurde (Verordn. v. 17. Juni 1778 bei Scotti a. a. O. S. 971.).

13) Dies zeigt sich namentlich darin, daß in allen Civilsachen die Appellation von den Officialaten an die Hofgerichte und Canzleien ging.

Digitized by Google

Rechte entgegen ist auf einer Münsterschen Synode sogar mit Bewilligung des Römischen Stuhls den Geistlichen gestattet worden, auf weltliche Gerichte zu prorogiren [14]). Ehe- und andere geistliche Sachen blieben zwar, gleich wie die Strafgerichtbarkeit über die Cleriker, den Officialaten; aber weder gegenseitig [15]), noch für ihre eigenen Gerichte [16]) ließen die Bischöfe das Prinzip der präventiven Concurrenz geistlicher und weltlicher Gerichtbarkeit in s. g. delictis mixti fori unbedingt gelten, und wie im Trierischen neuerer Zeit den Klosterobern das Recht zu Gefängniß- und Leibesstrafen abgesprochen wurde, weil dies der bischöflichen und landesherrlichen Gewalt ausschließlich zustehe [17]), so hatte hier schon die Präliminar-Justizverordnung vom J. 1719 zwar die iurisdictio mixti fori den geistlichen Gerichten bestätigt, aber zugleich bestimmt, daß in allen Fällen, wo aus der Voruntersuchung sich die Nothwendigkeit von Leibesstrafen oder Landesverweisung ergebe, die Untersuchung an die weltlichen Gerichte abgegeben werden solle [18]). Selbst die Nothwendigkeit des landesherrlichen Placets, in neuester Zeit Gegenstand so lebhafter Contestationen, war der Verfassung dieser geistlichen Territorien keineswegs fremd.

---

14) Synod. Monast. A. 1655. tit. 16. de immunit. eccl. (Schannat l. l. T. IX. p. 812 sq.).

15) Hobbeling in s. Beschr. des Stifts Münster S. 117. bemerkt, im untern Emslande, Osnabrücker Diöcese, habe das Bisthum Münster seit mehr als 100 Jahren vor der Reformation „kraft landtfürstlicher Obrigkeit" allein die iurisdictio mixti fori geübt, und beruft sich darauf, daß auch Paderborn im Corvey'schen, Trier im Cölner Amte Andernach sich nie die Bestrafung der casus mixti fori angemaßt habe.

16) Die Syn. dioec. Colon. A. 1662. P. III. tit. 3. c. 2. erkennt die geistliche Competenz sub No. 4. nur an für die crimina, quae tantum iuri canonico adversantur, uti sunt violatio ieiunii, festorum etc., et generaliter quaevis delicta a clericis et personis ecclesiasticis perpetrata, ohne für sonstige Delicte das Präventionsrecht auch nur zu erwähnen, während dasselbe in der Reform. der weltl. Gerichte des Kurf. Herrmann v. J. 1537. (Vollst. Samml. No. 143. S. 421.) noch für alle Sachen bestätigt ist, „die nit gantz jrer natur und art geistlich sein, welche die Rechte mixti fori nennen".

17) Verordn. vom 28. Novbr. 1785 in Scotti's Samml. Kur-Tr. Verordn. Th. 3. S. 1369. Aehnliche Bestimmungen enthält die Kur-Cöln. Verordn. vom 24. Februar 1786.

18) S. §. 4. der oben Note 8. angeführten Ordin. pro consist. Trevir. vom 10. März 1719.

Digitized by Google

In Uebereinstimmung mit älteren Synodalschlüssen, wonach alle päbstlichen Ehedispense und rescripta de providendo dem Bischofe erst zur Approbation sollten vorgelegt werden [19]), verbot in Cöln Herzog Ferdinand von Baiern, daß ohne seinen schriftlichen Consens überhaupt keine mandata gratiae oder litterae apostolicae publicirt würden, und ganz allgemein verordnete sein Nachfolger Maximilian Heinrich, daß alle fremde Urtheile und Mandate vor deren Befolgung und Ausführung erst zur Bestätigung, und zwar der kurfürstlichen Canzlei, vorgelegt werden müßten [20]). In ähnlicher Weise verfügte schon im J. 1532 Erzbischof Johann von Trier, und zwar ausdrücklich „als der Landsfürst und Ordinarius", an die sämmtlichen Stifter und Landdechanten, daß sie ohne vorgängige Approbation „fürther keiniche reservationes, gratias expectativas, commendas, nominationes, preces, executiones und dergleichen Provision uf einiche Dignitäten, Beneficien oder Officien" von der Römischen Curie mehr annehmen sollten [21]), und an Beispielen, wo zur Publication päbstlicher Bullen besondere Autorisation ertheilt worden, fehlt es eben so wenig. Nicht sowohl war es daher eine Neuerung, sondern nur förmliche Erklärung dessen, was in der Praxis längst schon befolgt war, als zu Ende des J. 1786 in Trier wie Cöln an die gesammte Landes-Geistlichkeit das unbedingte Verbot erging, päbstliche Bullen und Breven, wes Inhalts immer, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Bischofs oder seiner Behörden anzunehmen [22]).

Nach solchen Vorgängen hätte es nicht ohne Rückwirkung

19) Vgl. z. B. Conc. dioeces. Colon. A. 1353 bei Schannat l. l. T. IV. p. 471. und Lünig Spic. eccl. Fortf. I. S. 482.

20) Verordnung vom 2. März 1645 und 15. July 1673 in Scotti's Samml. Kur-Cöln. Verord. Th. 1. S. 252. und Vollst. Samml. etc. No. 206. Vgl. auch Syn. Col. A. 1662 P. II. Tit. 6., wo die Einreichung aller Indulgenzprivilegien, Behufs der Approbation, vorgeschrieben wird.

21) S. Hontheim diss. ad Sec. XVI. §. 10. und T. II. p. 626., wo das betreffende an alle Stifter und Landdechanten gerichtete Circular d. d. Jubilate 1532 mitgetheilt wird.

22) Kur-Trierer Verordn. vom 20. Dezbr. 1786 und Kur-Cöln. Verordn. vom 19. eiusd. bei Scotti a. a. O. S. 1370. und S. 1155.

Digitized by Google

auf die geſammte kirchliche Organiſation jener geiſtlichen Territorien bleiben können, und würde, weil ausgehend von den Kirchenobern ſelbſt, zu gründlicher Reform der katholiſchen Kirchenverfaſſung Deutſchlands den Weg angebahnt haben, wenn die berühmte Bad-Emſer Punktation[23]), deren ſich am 25. Auguſt 1786 die drei Rheiniſchen Kurfürſten mit dem Erzbiſchofe von Salzburg einigten, die anfangs davon gehofften Reſultate gehabt hätte. Aeußerlich hervorgerufen durch die bekannten Nuntiaturſtreitigkeiten[24]), aber weſentlich beruhend auf den Grundſätzen, auf welche das ſ. g. Episcopalſyſtem den ganzen innern Organismus der katholiſchen Hierarchie zurückzuführen verſucht hatte[25]), waren allerdings die Beſchlüſſe jenes geiſtlichen Congreſſes hauptſächlich darauf gerichtet, die päbſtlichen Reſervatrechte in die Grenzen der Basler Synodalſchlüſſe einzuſchränken[26]), und den bisherigen willkürlichen Eingriffen in die Rechte der Biſchöfe und Metropoliten, ſo wie den zahlreichen Mißbräuchen und Uebelſtänden Maaß und Ziel zu ſetzen, welche theils von der geſammten

---

23) Nebſt einigen darauf bezüglichen Schreiben der Kurfürſten und des Kaiſers iſt dies wichtige Document, deſſen Veranlaſſung, Zweck und Inhalt hier nur angedeutet werden konnte, gedruckt in: Die neueſten Grundl. der teutſch-kathol. Kirchen-Verf. Stuttg. 1821. S. 214 flg. und in Münch's Samml. der Concord. Th. 1. S. 404 flg. Ueber die ganze Angelegenheit vgl. auch deſſen Geſchichte des Emſer Kongreſſes. Carlsruhe 1840.

24) Vgl. A. J. C.(áſar's) Geſch. der Nuntiaturen. Deutſchl. 1790. S. 121—28. 183 flg. und App. Doc. No. I, wo das in den Grundlagen u. ſ. w. fehlende Schreiben von Kurmainz vom 22. Sept. 1785 mitgetheilt iſt, wodurch die Angelegenheit zuerſt an Kaiſer Joſeph gebracht wurde.

25) Gleich im Eingange wird als Grundprinzip, aus welchem alle Vorſchläge und Anträge hergeleitet werden, die Anſicht ausgeſprochen: „Der Römiſche Pabſt iſt und bleibt zwar immer der Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und iſt von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction verſehen ꝛc. ... Allein alle andere Vorzüge und Reſervationen, die mit dieſem Primate in den erſten Jahrh. nicht verbunden geweſen, .. können itzt ... in den Umfang dieſer Jurisdiction nicht gezogen werden. Dieſe gehören vielmehr in die Claſſe der Eingriffe der Römiſchen Curie, und die Biſchöfe ſind befugt, ſich ſelbſt in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt .... wiedereinzuſetzen".

26) Vgl. Art. 6. 7. 23.

Digitized by Google

Nuntiatur-Einrichtung[27]), theils von der bisherigen Stellung des Regularenstandes zur bischöflichen Gewalt[28]), theils von dem hergebrachten Besitzstande der päbstlichen Dispensations- und Absolutionsgewalt[29]) und der sonstigen Reservatrechte[30]) unzertrennlich schienen. Aber die größere Unabhängigkeit, welche Rom gegenüber der Diöcesangewalt vindicirt wurde, und die unbedingte Unterordnung aller zeither eximirten kirchlichen Institute und Personen unter die bischöfliche Autorität hätte die Bischöfe in den Stand gesetzt, sich mit noch größerem Erfolge der Verbesserung der Kirchendisciplin zu widmen, welche die versammelten Prälaten als das Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen nicht bloß bezeichneten[31]), sondern auch durch einzelne Vorschläge[32]) und durch den Eifer bekundeten, mit welchem sie theils früher schon, theils gleichzeitig der kirchlichen Verwaltung der eignen Territorien ihre gesetzgeberische Fürsorge zuwendeten. Wäre daher auch schwerlich der im Hintergrunde liegende Plan zur Ausführung gekommen, die in Verfall gerathenen Synodal-Einrichtungen der früheren Zeit neu zu beleben, und in dem politisch zersplitterten Deutschland für das katholische Bekenntniß die Einheit einer Nationalkirche zu gewinnen[33]), sicher wäre doch für Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche in vielen Beziehungen das Unternehmen jener Prälaten von heilsamen Folgen gewesen, hätte ihm nur genügende Unterstützung nicht gefehlt. Allein bei den Diöcesan-Bischöfen,

---

27) Art. 4. sub d. und e. und Art. 22.

28) Art. 1. sub c—e.

29) Art. 2., Art. 4. sub a. und Art. 5.

30) Art. 7. sub b—c., Art. 8 flg., Art. 17—22. vgl. mit Art. 4. sub b. und c.

31) Vgl. Art. 23.

32) Art. 2. sub e., Art. 3., Art. 8. sub a., Art. 11. sub b. u. Art. 12.

33) Mehrere Punkte wurden dem binnen zwei Jahren zu haltenden Nationalconcile zur Erwägung und Entscheidung vorbehalten (vgl. z. B. Art. 7 sub a., Art. 15. sub d., Art. 21. 23.), und selbst eine allgemeine Kirchenreformation in Aussicht gestellt. Die Erzbischöfe trugen auch bei Uebersendung der Punktation an den Kaiser für den Fall, daß auf gütlichem Wege von Rom nichts zu erwirken sei, auf Herbeiführung eines Nationalconcils, und wenn dies nicht zu erlangen, oder ohne Erfolg sein sollte, auf Verhandlung der Sache auf dem Reichstage an. Vgl. die angef. Grundlagen u. s. w. S. 286.

Digitized by Google

welche ein zu großes Uebergewicht der geistlichen Kurfürsten fürchteten, fand der Aufruf der Metropoliten wenig Anklang[34]). Je mehr die kirchlichen Reformpläne Kaiser Joseph's in seinen Erblanden die Grenzen wohlbegründeten Rechts überschritten, und der erforderlichen Ruhe und Besonnenheit entbehrten, um so größeres Bedenken erweckte bei Laien und Geistlichen, bei den Kirchenobern und katholischen Reichsständen, das lebhafte Interesse, mit welchem er sich jener Angelegenheit annahm. Zu fest war auch noch das Ansehn des Römischen Stuhls in der Masse des Volks begründet, zu groß dessen Einfluß auf die Stiftsgeistlichkeit, zu gewaltig die Macht der Gewohnheit und eines seit Jahrhunderten behaupteten Besitzstandes, als daß nicht selbst unter den günstigsten äußeren Verhältnissen die Durchführung der beabsichtigten Kirchenreform unzählige Schwierigkeiten hätte finden müssen. Kaum begonnen, gerieth so dies große, von Vielen mit freudigem Beifall begrüßte Unternehmen ins Stocken, und der Entschluß der verbündeten Prälaten, die Angelegenheit sofort an den Reichstag zu bringen, blieb ohne Erfolg[35]). Schon im J. 1790 sah sich der Kurfürst von Trier, Herzog Clemens Wenzel von Sachsen, durch den Widerspruch, welchen die Neuerungen in den Pfälzischen Landen und im Lothringischen fanden, zu förmlichem Widerrufe veranlaßt[36]); bald gaben auch die drohenden Anzeichen der in Frankreich herannahenden Ereignisse den kirchlichen und politischen Interessen des gesammten Deutschlands eine andere Rich-

34) Die Bischöfe von Freisingen und Paderborn hatten sich gleich anfangs mit den Schritten der Erzbischöfe einverstanden erklärt; desto entschiedener stellte sich dem Unternehmen der Bischof von Speyer entgegen. Cäsar a. a. O. S. 196 flg.

35) Ebend. S. 219. und 233 flg.

36) Das Public. vom 20. Febr. 1790, worin der Kurfürst verbot, daß „weder vor noch gegen die Sätze des Emser Congresses disputirt und geschrieben", dessen Inhalt vielmehr nur als eine Punktation auf der Universität vorgetragen werden solle, zugleich seine „ernstliche Willensmeinung" dahin kund gab, „daß itzt und in Zukunft unsere geistliche Gewalt nicht über die Grenzen jenes offenbaren, ruhigen und erweislichen Besitzstandes ausgedehnt werde, welchen Unsere Vorfahren in dem Erzstift und Wir vor dem Emser Congresse gehabt und hergebracht haben", s. bei Scotti a. a. O. Th. 3. S. 1370.

Digitized by Google

tung, und im gewaltsam die Grenzen ihres Geburtslandes überflutenden Strome der französischen Revolution verschwand fast spurlos dieser Reformationsversuch, mit ihm das stolze Gebäude der katholischen Hierarchie Deutschlands.

§. 9.

Lage der Evangelischen in den Stiftsgebieten seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

Erfolglos wie einst die Declarationen des Gallicanischen Clerus, blieb der Bad-Emser Punktation keine andre Bedeutung, als einer aus der Mitte des Deutschen Episcopats hervorgegangenen feierlichen Protestation gegen das angeblich auf unverletzlicher Basis göttlichen Rechts und auf unantastbarem Besitzstande ruhende Papalsystem, und einer indirecten Billigung der Prinzipien, auf welchen das Kirchenstaatsrecht unsrer Tage beruht. In einer Beziehung hat jedoch die Gesetzgebung, welche jene kirchlichen Bewegungen theils vorbereitete, theils begleitete, auch noch über die Dauer der Rheinisch-Westfälischen Stifter hinaus sich wirksam erhalten, in der größeren Duldung nemlich, welche den Evangelischen in den bischöflichen Gebieten gewährt wurde, und die ersten, obschon schwachen Keime zur Bildung evangelischer Gemeinden in jenen Gegenden legte.

Gänzlich dies Bekenntniß in den ihrer weltlichen Hoheit unterworfenen Ländern zu unterdrücken, hatten die Bischöfe nicht vermocht; in der Stille waren einzelne Familien des Adels demselben treu geblieben, und in manchen Städten erhielt es sich durch den Handelsverkehr mit den benachbarten Ländern in schwachen zerstreuten Ueberresten. Ohne Nachfolge blieb indessen das Beispiel des Paderborner Bischofs Herrmann Werner, welcher dem förmlichen Verbote gemischter Ehen die Abmahnung von solchen Bündnissen vorzog, und obwohl nicht geneigt, den Besuch akatholischer Kirchen zu gestatten, doch die Unanwendbarkeit der alten Ketzergesetze gegen die Evangelischen anerkannte, diesen auch nicht bloß dem Westfälischen Frieden gemäß die Beerdigung auf den katholischen Kirchhöfen gewährte, sondern sogar die Fähigkeit zur

Digitized by Google

Pathenschaft unter gewissen Cautelen zugestand[1]). In allen übrigen bischöflichen Territorien dauerte die frühere Strenge der Gesetzgebung fort, ward hie und da selbst gesteigert[2]), und mit solcher Eifersucht wachte die streng katholische Parthei über die ausschließliche Herrschaft ihres Bekenntnisses und Cultus, zu solcher Höhe hatte sich auch in der Masse des Volks der Haß gegen die Evangelischen gesteigert, daß, als zu Anfange des vorigen Jahrhunderts der König von Preußen zu Cöln in dem Hause seines Kreis-Directorial-Gesandten mit Bewilligung des Raths eine Kapelle errichtete, die bloße Besorgniß, es könnten die Evangelischen unter der Bürgerschaft die Gesandtschaftskapelle zu Gewinnung eines Religionsexercitii benutzen, zu förmlichem Aufruhre führte, und der apostolische Nuntius sogar so weit ging, aus päbstlicher Machtvollkommenheit den Vergleich zu annulliren[3]), in welchem der Rath, nicht etwa den evangelischen Gottesdienst gestattet, sondern, um weiteren Unruhen vorzubeugen, den Preußischen Hof bewogen hatte, mit der Reservation seines Rechts und mit vollständiger Genugthuung für die völkerrechtswidrige Verletzung seines Gesandten sich zu begnügen, und die Schließung der Gesandtschaftskapelle zuzusagen.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts gewannen aber die Rheinisch-Westfälischen Bischöfe einzelne Orte und Herrschaften,

---

1) Vgl. Erneute Kirchen-Ordn. vom J. 1686 Kap. 2. §. 1. und K. 8. §. 4. (in Hochf. Paderb. Landes-Verordn. Th. 1. S. 214 flg.) u. Syn. Paderb. A. 1688. P. I. tit. 1. u. P. II. tit. 10. in f. (Schannat l. l. T. X. p. 126 seq.)

2) So z. B. in Cöln wiederholte noch die Polizei-Ordn. f. Westf. vom J. 1723 Tit. 9. (bei Scotti a. a. O. S. 623 flg.) das ältere Verbot gegen Winkelprediger u. s. w., und während das Conc. dioec. Colon. A. 1612. tit. 8. c. 1. (Schannat T. IX. p. 155 seq.) die Trauung gemischter Ehen nur von der wahrscheinlichen Hoffnung eines Uebertritts des akatholischen Theils abhängig machte, und die Kirchen-Ordn. vom J. 1629 §. 21. (Scotti a. a. O. S 222.) sich mit einem allgemeinen Verbote an die Pfarrer, keine „wiederwerdige Religions-Verwandte" einzusegnen, begnügte, wurde in der Syn. dioec. A. 1651. P. IV. c. 25. (Schannat l. l. p. 729 seq.), da nun die Herrschaft des Katholicismus gesichert schien, die Trauung an die vorgängige Abschwörung der Ketzerei als unerläßliche Bedingung geknüpft.

3) Den Vergleich vom 16. Januar und das Annullationsdecret vom 21. Januar 1709 s. bei Lünig P. spec. Th. 3. S. 290—92.

Digitized by Google

in welchen der unzweifelhafte Besitzstand des J. 1624, oder ausdrückliche Erwerbsstipulationen den Evangelischen den Fortgenuß freier öffentlicher Religionsübung sicherten. So fiel an das Erzstift Cöln das mitten zwischen Cleve und Mörs belegene Amt Rheinbergen, wo die Evangelischen, unter dem Schutze der Niederlande und begünstigt von den Fürsten von Bentheim, den Besitzern der dortigen Herrschaft Alpen, öffentlichen Gottesdienst behauptet hatten, auf Grund des Besitzstandes vom J. 1624 auch bis auf die neueste Zeit hin ihr eignes Consistorium, in Gemeinschaft mit der evangelischen Gemeinde der benachbarten, dem Freiherrlich Mylendonk'schen Geschlechte gehörigen reichsfreien Herrlichkeit Hörstgen, behielten. Eben so verblieb in der vom Cölner Kurfürsten Clemens August (1723—1761) von dem Marquis von Westerlo erkauften, und dem Stifte hinterlassenen Herrschaft Odenkirchen den Evangelischen der ausschließliche Besitz der Kirche[4]), und zu ähnlicher Bewilligung sahen sich die Bischöfe von Münster in dem Städtchen Weerth genöthigt, wo die Niederländer, wie es scheint während des Jülicher Erbstreits, den evangelischen Gottesdienst eingeführt, die späteren Besitzer aber, die Grafen von Culenburg, und nachher das Gräflich Waldeckische Haus, gegen den Widerspruch des Münsterschen Stifts behauptet
1718 hatten, und Bischof Franz Arnold von Metternich, als er die Herrschaft durch Kauf wieder an das Stift brachte, durch eine besondre Verordnung über die Besetzung des dortigen reformirten Kirchenraths anerkannte[5]). Das Beispiel benachbarter Territorien, insbesondre der Jülich-Bergischen Lande, wo bei überwiegender Mehrzahl der Katholiken die Evangelischen an vielen Orten öffentlichen Cultus hatten, überall beschränkter Privat-Religionsübung genossen, mochte nicht minder, als die in der Pfalz dem katholischen Cultus gemachten Zugeständnisse dahin wirken, daß auch die Bischöfe der, gegenseitiger religiöser Duldung mehr und

4) Historisch-geogr. Beschreib. des Erzst. Cöln S. 115 flg., Büsching a. a. O. Th. 6. S. 620. und Th. 9. S. 606.

5) Vgl. Erhard's Geschichte von Münster S. 536. u. 572. und Büsching Th. 6. S. 24. Die betreffende Verordnung s. bei Lünig Spicil. eccl. Cont. 3. p. 1157.

Digitized by Google

mehr zugeneigten, Ansicht der Zeit sich anschließen zu müssen glaubten. In Paderborn und im Münsterlande kam es zwar nicht zu ausdrücklicher Freigebung des evangelischen Bekenntnisses, jedoch ließ man von der strengen Handhabung der dawider ergangenen Edicte nach, und gewährte wenigstens den einzelnen lutherischen und reformirten Familien des Landesadels freie Hausandacht und den Besuch auswärtigen Gottesdienstes [6]). In Trier [7]) dagegen und in Cöln ergingen im J. 1787, nach dem in den Oesterreichischen Erblanden vom Kaiser Joseph gegebnen Beispiele, förmliche Toleranzedicte, welche freie Privat-Religionsübung so wie den Betrieb bürgerlicher Gewerbe den Evangelischen gestatteten [8]).

Von dieser Bewilligung durch Erbauung von Bethäusern und Einrichtung förmlichen Gottesdienstes Gebrauch zu machen, waren indessen nur an wenigen Orten die Evangelischen zahlreich und begütert genug, und außer dem Rechte unbeirrten Aufenthalts im Lande, freien Gewerbsbetriebes und beliebigen Besuchs benachbarter Kirchen, brachte jenes Zugeständniß kaum einen andern Gewinn der evangelischen Kirche, als daß die weltlichen Regierungen, welchen einige Jahre darauf die Stiftsgebiete zufielen, auf

---

6) S. das Hochstift u. Bisth. Münster. Leipzig 1801. S. 8. und Büsching Th. 6. S. 156. — Außerhalb des Amts Schwalenberg war übrigens das Dorf Herlingsen bei Warburg bis zur Säcularisation der einzige Ort im Stiftsgebiete, wo evangelischer Gottesdienst, und auch hier nur privatim, statt fand. S. Bessen's Geschichte von Paderborn. Th. 2. S. 416.

7) Schon im J. 1764 hatte hier die Regierung es für dienlich erachtet, die Geistlichkeit von allen Verunglimpfungen der Evangelischen und von unzeitigen Religionscontroversen abzumahnen. S. Verordn. über d. theol. Stud. an der Universität Trier sub No. 20. (Scotti a. a. O. S. 1147.).

8) Ueber Trier, wo in Folge dessen die noch in der Ordin. archiep. vom J. 1720 c. 2. §. 31. für Trauung gemischter Ehen vorgeschriebene Anfrage beim Gen.-Vicariate aufhörte, vgl. die Official.-Verordn. vom 10. Febr. 1787 bei Scotti a. a. O. S. 1459.; über Cöln dagegen, wo fortan sogar die Beisetzung der Evangelischen auf katholischen Kirchhöfen gestattet sein sollte, s. Günther's Geschichte von Coblenz S. 251. und Süß Gesch. des Erzstifts Cöln. S. 217. — In der Stadt Cöln sah sich der Rath zu ähnlicher Bewilligung bewogen, die wenigstens nicht mehr als einen lebhaften Federkrieg veranlaßte. S. v. Kamptz a. a. O. Th. 3. S. 600.

Digitized by Google

das von den geistlichen Obern selbst aus freiem Entschlusse gegebene Beispiel religiöser Duldung sich stützen, und um so mehr sich gegen Mißdeutung gesichert glauben durften, als sie, katholische wie evangelische, freie öffentliche Religionsübung und völlige Rechtsgleichheit mit den Katholiken in den neu gewonnenen Territorien ihren evangelischen Unterthanen gewährten[9]). Zu wirklicher Durchführung dieser Gleichheit beider Confessionen kam es nicht einmal in den Gebieten, welche durch die Säcularisation evangelischen Landesherren überwiesen wurden, und in den Zeiten Französischer Fremdherrschaft verblieben. Diesseits und jenseits des Rheins mehrte sich zwar die Zahl der Evangelischen, und immer fühlbarer wurde das Bedürfniß fester Gestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der Bildung evangelischer Pfarrgemeinden; aber von den Regierungen geschah dafür wenig mehr, als hie und da die Ueberweisung einer der zahlreichen, durch die Aufhebung der Stifter und Klöster verödeten, katholischen Kirchen[10]), und die Zahl der evangelischen Gemeinden blieb eben so gering[11]), als

9) Wie die vielfach wechselnden Constitutionen Frankreichs immer von neuem die Freiheit der Culte sanctionirten, wurden auf dem linken Rheinufer auch die Articles organiques des cultes protestans vom 18. April 1802 publicirt (s. Hermens Handb. Th. 1. S. 527 flg.), die indeß mehr für die Jülich-Cleveschen, als die ehemaligen Stiftslande zur Ausführung kamen. Für das Königr. Westfalen sprach eben so das Constitutionsdecret vom 15. Novbr. 1807 im Art. 10. l'égalité de tous les sujets devant la loi et le libre exercice des cultes als Grundlage der Verfassung aus (Bulletin des lois de Westphalie T. 1. No. 1. p. 3.), und gleicherweise erklärte für die an den Herzog von Aremberg gefallenen Cöln-Münsterschen Districte die Verordn. vom 28. Januar 1808 (s. Scotti's Sammlung Cölner Verordn. Abth. III. S. 58 flg.) sub No. 11.: „In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern ... wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet". — Ueber Preußen s. oben Kap. 1. §. 4. S. 570., über das an Hessen-Darmstadt gefallene Herzogthum Westfalen s. unten Note 11.

10) Doch ist hie und da auch die Einziehung evangelischer Kirchen erfolgt. S. Bulletin des lois de Westphalie No. 113. 153.

11) So war z. B. nach Allgem. Kirchen-Zeit. von 1835 No. 10. die im J. 1803 zu Paderborn gegründete evangelische Gemeinde bis zum J. 1826 noch die einzige in dem ehemaligen Stiftsgebiete; in den westrheinischen Bezirken der Provinz Cleve-Berg scheinen unter Französischer Herrschaft nur in Cöln, Burtscheid und Aachen neue evangelische Gemeinden entstanden zu sein (vergl. Graßhoff aus

Digitized by Google

auf Seiten des katholischen Bekenntnisses das entschiedenste numerische Uebergewicht[12]). Factisch war daher, als der Wiener Congreß

---

meinem Leben S. 69 flg.); für das Herzogthum Westfalen ward durch die Darmst. Verordn. vom 24. Novbr. 1802 (bei Scotti a. a. O. Abth. II. S. 8.) den Evangelischen sogar nur eine devotio domestica qualificata gestattet; ein protest. Militär-Gottesdienst war aber in der Stadtkapelle zu Arnsberg eingerichtet worden (s. Runde über die Erhalt. d. öff. Verf. in d. Entschäd.-Landen. Gött. 1805. S. 217.), und hatte zu Bildung einer protestantischen Gemeinde geführt. Genauere Nachweisungen über die bei Herstellung der Preuß. Monarchie in den ehemaligen Stiftslanden vorgefundenen evangelischen Gemeinden sind mir nicht bekannt.

12) Da in den westlichen Provinzen die Kreiseintheilung noch weniger, als in den östlichen, mit den früheren Territorialgrenzen übereinstimmt, und in der statist Uebersicht des Regier.-Bezirks Trier das Zahlenverhältniß beider Confessionen nur dem Gesammtbetrage nach (1 zu 8), in der von Cöln gar nicht angegeben ist, so haben die für das J. 1817 desfalls angestellten Vergleichungen zu keinem genügenden Resultate führen können, und muß ich mich auf einige Andeutungen beschränken. Im Reg.-Bezirk Arnsberg stellt sich zwar für das gesammte Departement das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken wie 20 zu 17; indeß gehören dazu außer der Grafschaft Mark (s. oben S. 260.) auch Siegen und Wittgenstein, wo auf 1 Kathol. 5 u. 23 Evangel. kommen, so daß das Verhältniß der letzteren zu jenen in denjenigen Kreisen des ehemaligen Herzogthums Westfalen, zu welchen keine fremden Landestheile gekommen sind, in Arnsberg nemlich, Brilon und Meschede, sich wie 1 zu 52, 105 u. 196, also durchschnittlich wie 1 zu 92 ergiebt. Im Regierungs-Bezirk Münster ist zwar sogar durchschnittlich die Zahl der Evang. viel geringer, als die der Kathol., indem sie sich wie 3 zu 32 verhält; noch ungünstiger aber stellt sich das Verhältniß für das frühere Bisthum Münster, für die Stadt nemlich, wie 1 zu 25, für die Kreise, welche nur ehemaliges Stiftsgebiet in sich schließen, wie 1 zu 71, und ohne Steinfurt, wo auf 1 Evangel. bloß 11 Kathol kommen, sogar wie 1 zu 86. Was das Rheinische Erzstift Cöln betrifft, so kommen in Recklinghausen auf 1 Evangel. 750, im Kreise Neuß 127 Kathol., während in den angrenzenden, ehemals Jülicher Kreisen Grevenbroich und Gladbach das Verhältniß nur wie 1 zu 5, in dem nördlichen Theile des Herzogth. Berg sogar wie 5 zu 2 sich stellt, und nur im Stadt- und Landkreise Düsseldorf (nemlich 1 zu 8 u. 3), und in dem Gebiete von Essen und Werden (nemlich 4 zu 5) die Katholiken die Mehrzahl bilden. In dem Depart. Aachen ist das Gesammtverhältniß wie 1 zu 33; doch bleibt es unter dieser Durchschnittszahl nur in den Kr. Montjoie, Erkelenz, Gemünd und Aachen (Land), wo auf 1 Evang. resp. 12, 19, 21 u. 26 Kathol. kommen, während es in der Stadt Aachen und im Kr. Düren bis 1 zu 61 und 63 steigt, und in den Kr. Sct. Vith und Malmedy die Zählung vom J. 1817 auf 10261 u. 13155 Kath. nur 21 u. 3 Evang. ergeben hat. Für den Reg.-Bezirk Coblenz kamen im J. 1817 durchschnittlich auf 1 Evangel. nur 2 Kathol., dagegen 5 nach Abrechnung der Kreise

Digitized by Google

mit den Herzogthümern Jülich und Berg die ehemaligen Stiftsgebiete von Cöln, Trier, Münster und Paderborn der Preußischen Monarchie überwies, der Religionszustand dieser Länder gegen die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts kaum verändert, und wie in den Kreisen des Adels und höheren Clerus sich mit der Erinnerung an die Zeiten der geistlichen Herrschaft der Wunsch einer Rückkehr unter die alleinige Gewalt des Krummstabs erhalten haben mochte, so war in diesen fast noch rein katholischen Gebieten für die große Masse des Volks sowohl die freie öffentliche Uebung der evangelische Lehre als die völlige Gleichheit der Confessionen immer noch ein fremdes Lebenselement.

Altenkirchen, Neuwied, Wetzlar und Braunfels, wo das Verhältniß jener zu letzteren sich wie 13 zu 12, 15 zu 11, 16 zu 1 und 93 zu 1 stellt; in den übrigen Kreisen hatten die Evangel. ein Uebergewicht (von 3 zu 2) nur in den aus ehemals Pfälzischen und Wildgräfl. Besitzungen gebildeten Kr. Simmern und Kreuznach, wogegen z. B. in der Stadt Coblenz das Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken wie 1 zu 17 war, in den ehemals Cölner und Trierer Stiftsgebiete umfassenden Kreisen Ahrweiler, Meyen, Adenau, Linz und Cochem auf resp. 24825, 80524, 19186, 11179 und 22241 Kathol. sich sogar nur resp. 420, 59 u. 8, und in den beiden letztgenannten gar keine Evangelische damals vorfanden. — Ueber die ehemaligen Stiftsgebiete von Paderborn und Corvey habe ich in Ermangelung der topogr. Uebersicht des Depart. Minden keine Vergleichung anstellen können.

Viertes Kapitel.

Reorganisation der katholischen Kirche Preußens.

§. 1.

Lage der katholischen Kirche Preußens zur Zeit des Wiener Congresses.

Zu früherem Glanze hatten die Verhandlungen zu Wien die Preußische Monarchie hergestellt, aber auch der ordnenden Thätigkeit der Regierung ein Feld eröffnet, welches, wie reiche Früchte es für bürgerliches Wohl und geistige Cultur, für politische Ordnung und kirchlich-religiöse Bedürfnisse hoffen ließ, fast auf jedem Schritte unendliche Schwierigkeiten darbot. Die blutigen Wunden, welche ein mehr als zwanzigjähriger Kriegsstand den erschöpften Deutschen Landen geschlagen hatte, mußten geheilt werden; gleiche Verfassung und Verwaltung sollte, so weit vereinbar mit den aus alter Zeit noch erhaltenen, oder inzwischen eingeführten Einrichtungen, aus der bunten Mischung verschiedenartiger Territorien wahre Einheit hervorrufen; vor allem aber durfte die katholische Kirche, der die Mehrzahl der neu erworbenen Provinzen, und weit über ein Drittel der gesammten Unterthanen angehörte[1]), erwarten, daß die feierlich gegebene Zusage verfassungsmäßiger Reorganisation nicht länger leere Hoffnung bliebe, sondern Maaß und Ziel gesetzt würde ihrem täglich drohenderen Verfalle, dessen Größe, so wie die Nothwendigkeit baldigster Herstellung innerer Ordnung zu erkennen, ein Blick auf den damaligen Zustand der katholischen Kirche des Landes genügen wird.

1) Die erste Zählung nach dem Frieden im J. 1817 ergab nach Hoffmann's Uebers. der Bodenfläche u. s. w. S. 49. 6370380 Evang. und 4023513 Kathol., die neueste vom J. 1837, nach dessen Bevölkerung des Preuß. Staats. S. 64., 8604748 Evang. und 5294005 Katholiken.

Digitized by Google

Selbst in den alten, unter Preußischem Scepter gebliebenen Provinzen hatte das katholische Kirchenwesen der erschütternden Rückwirkung der politischen Ereignisse nicht entgehen können. Aeußerlich unverändert waren die Diöcesanverhältnisse des Breslauer Stifts und des Bisthums Ermland, die lange Vacanz aber des letzteren [2]) nicht ohne Nachtheil für die kirchliche Verwaltung geblieben. Gänzlich aufgelöst dagegen war seit dem Verluste der Bischofssitze Gnesen, Posen, Wladislaw und Culm der alte Diöcesanverband für die katholischen Districte Westpreußens [3]), und dem bisherigen Officiale und Pfarrer an der königlichen katholischen Kapelle zu Danzig, Rossolkiewicz, als apostolischem Vicare die obere Leitung des Kirchenregiments vorläufig übertragen worden [4]). Noch störender, als diese den äußern Verwaltungs-Organismus betreffende Aenderung, hatte auf die hergebrachte Verfassung der katholischen Kirche das Edict vom 30. October 1810 [5]) eingewirkt, in welchem der König, durch die drückende Finanznoth des Staats gezwungen, alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden, katholischer und prote-

2) Am 11. August 1803 starb der Fürstbischof Carl von Hohenzollern, sein Neffe aber und Nachfolger, Fürst Joseph, wird noch im Hof- und Staats-Handbuche v. J. 1818. S. 155. nur als „erwählter Bischof und General-Administrator" aufgeführt, hatte jedoch nach der Allg. Augsb. Zeit. vom J. 1817. No. 128. S. 491. schon im Consistorium vom 14. April 1817 die päbstliche Confirmation erhalten.

3) Verordn. wegen verbess. Einricht. der Prov.-Behörden v. 26. Decbr. 1808. §. 10.: „In Ansehung des Subordinations-Verhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden; jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Districten residirenden geistlichen Oberen bisher bestandenen Diöcesan- und Ordens-Verhältnisse für die Zukunft gänzlich auf".

4) In einem Breve v. 19. Januar 1819 (bei Jacobson a. a. O. Th. 1. Anh. No. 4. vgl. mit No. 60.), in der Bulle De salute anim., und im Hof- und Staats-Handb. v. J. 1818. S. 169. wird dieser zwar nur als Vicar für die Diöcese Wladislaw genannt. Indeß mag dies daher rühren, daß damals die übrigen Bisthümer unter Preußische Hoheit schon zurückgekehrt waren; wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß für die bei Preußen verbliebenen sehr kleinen Theile der letzteren eigene apostolische Vicare ernannt worden seien.

5) Edict v. 30. Oct. 1810 über Einziehung der sämmtl. geistl. Güter in d. Monarchie, vgl. mit Edict über die Finanzen des Staats v. 27. Oct. d. J. (Ges.-Samml. v. 1810. S. 28 flg.).

Digitized by Google

stantischer Religion, zu Staatsgütern erklärte, und nach dem Beispiele der benachbarten Staaten auch gegen die altländischen geistlichen Stiftungen das im Reichs-Deputationsschlusse den Landesherren zugesprochene Säcularisationsrecht geltend machte. Nur allmählich erfolgte freilich die Einziehung der Güter, welche der Prälatur die bis dahin noch gerettete Grundherrlichkeit, und damit den letzten Rest äußerer Unabhängigkeit entzog, und die völlige Auflösung der klösterlichen Institute hat sich zum Theil bis in die Zeit nach Wiederherstellung der Monarchie verzögert [6]); auch blieben, gleich den Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, die für Erziehung und Krankenpflege bestimmten Klöster von dieser Maaßregel ausgenommen, und für ausreichende Sustentation der zur kirchlichen Verwaltung unentbehrlichen Behörden und Beamten sollte nicht minder gesorgt werden, als für Entschädigung der bisherigen Beneficiaten. Je beschränkter aber die Mittel waren, welche die damaligen Verhältnisse des Staats selbst für wesentliche Kirchenzwecke gestatteten, je weniger die Lage, in welcher sich zu jener Zeit der Römische Stuhl der Französischen Gewaltsherrschaft gegenüber befand, eine directe Communication mit dem Oberhaupte der Kirche gestattete, um gleichzeitig mit der neuen Gestaltung der Landesverfassung eine durchgreifende Reorganisation des katholischen Kirchenwesens ins Leben zu rufen [7]), um so weniger darf es befremden, wenn auch in den alten Provinzen, trotz dem Fortbestande der oberen kirchlichen Behörden, und obwohl alle jene Maaßregeln das Pfarrwesen im Ganzen unberührt ließen, die

6) Genauere Nachrichten über die Aufhebung der Preußischen Klöster giebt Jacobson in v. Ledebur's neuem Archive Th. 1. No. IV. u. Th. 2. No. XIV., wonach schon vor 1806 Aufhebung der Mannsklöster zum Besten des katholischen Schulwesens beabsichtigt, und höchsten Orts unterm 11. Decbr. 1805 (ebend. S. 66.) genehmigt war. In Schlesien muß die Auflösung, vielleicht weil das Klosterwesen hier weniger mit der Pfarrverwaltung in Verbindung stand, geringere Schwierigkeiten gefunden haben; wenigstens werden im Hof- und Staats-Handb. v. J. 1818. S. 218 flg. nur noch die für Unterricht und Krankenpflege bestimmten Klöster aufgeführt. Vgl. auch Herber's Statist. d. Bisth. Breslau. 1826. S. 54 flg.

7) Auch die für das Breslauer Domkapitel erlassene Organisationsurkunde vom 16. März 1812 (Herber a. a. O. S. 27.) scheint ohne vorgängige Verhandlung mit Rom ergangen zu sein.

Digitized by Google

kirchliche Verwaltung hie und da ins Stocken gerieth, wenigstens theilweise ähnliche Uebelstände sich zeigten, als in andern Deutschen Ländern durch die Umwälzung des äußern Organismus der katholischen Kirche auch für die geistliche Wirksamkeit des Clerus hervorgerufen waren.

Der Wiedererwerb der Polnischen Provinzen, und die Rückkehr der im J. 1807 dort verlorenen Bisthümer unter Preußische Hoheit brachte in dieser Beziehung wenig Gewinn. Denn der Sitz gerade desjenigen Bischofs, dessen Diöcesangewalt fast ganz Westpreußen unterworfen war, Wrazlaweck, blieb in Folge der neuen Territorialveränderungen unter fremder Herrschaft [8]), eben so der bei weitem größte Theil des Sprengels von Gnesen; und was hier und in Posen Bischof, Kapitel und Geistlichkeit an Einkünften nach der im J. 1796 erfolgten Einziehung der geistlichen Güter bewahrt hatten, scheint in der Zwischenzeit noch bedeutende Verringerung erfahren zu haben [9]), so daß Aenderung der Diöcesanverhältnisse fast unerläßlich war, um dem erzbischöflichen Amte eine entsprechende Stellung zu sichern, ohne Redotation der Stif-

8) Im Hof- und Staats-Handb. v. J. 1818 S. 169. wird zwar nur bemerkt, daß der Bischof v. Skarbeck-Malczewski noch nicht in die diesseitigen Temporalien immittirt sei; daß aber auch die Ausübung der Diöcesangewalt ihm noch nicht wieder zugestanden war, ergiebt sich daraus, daß das apostolische Vicariat für Pomerellen bis zur Bulle fortgedauert hat.

9) Wie die Circumscriptionsbulle für das Königr. Polen v. J. 1817 den päbstlichen Executor Behufs der Redotation zur Einziehung von Klöstern, Abteien und einfachen Pfründen ermächtigt, weil ob transactam rerum conversionem ac belli calamitates bona, tam episcopalibus sedibus quam cathedralibus capitulis et puerorum ecclesiasticis seminariis antea respective pertinentia, fere in totum distracta, et reditus maxime imminuti ad praesens reperiantur (vgl. Münch Samml. d. Concord. Th. 2. S. 770.); so sichert das bei der Wiederbesitznahme ergangene Patent vom 15. Mai 1815 (Ges.-Samml. v. 1815 S. 47.) „standesmäßige Dotirung" der Geistlichkeit zu, welcher inzwischen nach einem Ober-Präs.-Publ. vom 4. Decbr. die vor 1806 bezogenen Einkünfte restituirt sein sollten; Beweis genug, wie sehr das äußere Kirchenwesen in Verfall gerathen war, für dessen Reorganisation während der Sächsischen Herrschaft, so viel aus Lau-be's Gesetz-Sammlung des vormal. Herz. Warschau. Posen 1816 sich abnehmen läßt, nichts weiter geschehen war, als daß Napoleon in dem Constit.-Decrete v. 22. Juli 1807. Art. 1—3. die kathol. Religion wieder als Staatsreligion anerkannt, und eine neue Diöcesaneintheilung verfügt hatte.

Stifter und Pfarren eine geregelte geistliche Wirksamkeit kaum zu erwarten stand. Das Bisthum Culm dagegen war zu der Zeit erledigt, blieb es auch bis zum J. 1824 [10]), und in Breslau ließ das hohe Alter des Bischofs, des Fürsten Joseph Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein [11]), eine baldige Vacanz befürchten. In noch größerer Zerrüttung indessen überkam Preußen das katholische Kirchenwesen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen westlich der Elbe, welche bis dahin mittelbar oder unmittelbar unter Französischer Herrschaft gestanden hatten, und großentheils rein katholischer Bevölkerung, von dem neuen evangelischen Herrscher das Ende der Unbilden erwarteten, welche ihnen von den eignen Glaubensgenossen geworden waren, und das katholische Kirchenthum gänzlicher Auflösung nahe gebracht hatten.

Die neue kirchliche Verfassung des berüchtigten Beschlusses der constituirenden Versammlung vom 12. Juli 1790 in die auf dem linken Rheinufer eroberten Gebiete zu verpflanzen, hatte zwar die Französische Revolutionsherrschaft Bedenken getragen [12]). In der Hoffnung baldigen Erwerbs jener Deutschen Reichsländer war aber schon durch ein Decret vom 1. Januar 1795 alles geistliche Gut unter die Domanialverwaltung gestellt, und kaum der Basler Friede geschlossen, als ein Decret vom 17. Mai 1796 die Einziehung aller Bisthums-, Kapitel-, Pfarr- und Ordensgüter verfügte [13]), und dadurch die Kirche des linken Rheinufers dem

10) Ueber des neuernannten Bischofs v. Matthy Bestätigung vgl. Allg. Augsb. Zeit. Jahrg. 1824. No. 107. S. 428.

11) Vom J. 1758 bis 1795 stand Schlesien unter Vicariatsverwaltung während des Exils des Fürstbischofs v. Schaffgotsch; diesem folgte im Bisthume Fürst Joseph Christian, im J. 1740 geboren, und schon im J. 1787 zum Coadjutor von Breslau erwählt (Herber Silesiae sacrae origines. p. 144 sq.). Sein Tod, im Januar 1817, eröffnete ein mehr als siebenjähriges Interregnum, indem die Bestätigung seines Nachfolgers v. Schimonski erst gegen Ende des J. 1824 erfolgte (Allg. Zeit. v. J. 1824. No. 296. S. 1183.).

12) Hermens Handb. der Staats-Gesetzg. über den christl. Cultus in den Prov. am linken Rheinufer Th. 1. S. 169. Note 1.

13) Scotti's Samml. der Cleve-Märkischen Verordn. Anh. zu Bd. 5. S. 14. u. 18. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der verlassenen geistlichen Häuser war schon unterm 5. Decbr. 1794 für Nationalgut erklärt worden (ebend. S. 8.). — Um dieselbe Zeit erfolgte auch die Aufhebung der Regular-Institute, deren Mitgliedern nicht

Schicksale der Französischen unterwarf, welche, durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 2. Novbr. 1789 und die ihr folgenden Decrete[14]) ihres gesammten Besitzthums beraubt, in gewissem Sinne war vernichtet worden. So fand die Abtretung des linken Rheinufers im Lüneviller Frieden, wenn auch nicht, wie in Frankreich, religiösen Sinn und kirchliches Leben erloschen, doch äußere Verfassung und Verwaltung der Kirche in fast gleicher Auflösung. Der niedere Clerus war fast aller eignen Existenzmittel beraubt, und auf die nichts weniger als regelmäßig erfolgende Zahlung geringfügigen Staatsgehalts angewiesen[15]), von den Pfarrgütern nichts als Besitz der geistlichen Gebäude geblieben[16]); Klöster und Stifter nicht bloß, sondern auch Seminare und Schulen und alle frommen Anstalten waren verschwunden oder doch unvermeidlichem Untergange nahe; mit den Bischöfen und geistlichen Behörden der Rheinischen Kathedralen, welche schon bei Beginn der Kriegsunruhen auf das rechte Ufer sich geflüchtet hatten, durfte keinerlei Verbindung gepflogen werden, so daß Vollziehung der Pontificalien, Besetzung der erledigten Aemter, Leitung der pfarrlichen Seelsorge u. s. w. in gleichem Maaße gefährdet waren. Der Abschluß des Französischen Concordats vom 10. Sept. 1801 war daher auch für die Rheinlande[17]) ein erfreuliches Ereigniß, wie sehr auch die Umwandlung der alten Trierer Metropole in ein Suffragan-Bisthum, und die gänzliche Aufhebung des Erzbisthums Cöln Bedauern erregen mochte; der Consularbeschluß vom 9. Juni

einmal eine Pension, sondern nur eine geringe Kapitalentschädigung ausgesetzt wurde, bald darauf die aller weltlichen Stifter, Seminarien u. s. w. im Lüttichischen und in den Belgischen Provinzen. S. Hermens a. a. O. S. 295. u. 302.

14) Den Beschluß vom J. 1789, das Gesetz über das Vermögen der Stiftungen vom 26. Sept. 1791, das über Einziehung der Kirchenfabriken vom 3. Novbr 1793 s. bei Hermens a. a. O. S. 117 fg. 274. u. 276.

15) Vgl. Hermens a. a. O. S. 119. u. 120.

16) Diese waren auch in Frankreich schon im J. 1795 bei Herstellung des christlichen Cultus den Gemeinden restituirt worden, und sind in den Rhein-Provinzen der Veräußerung größtentheils entgangen (ebend. S. 53. Note 1. u. S. 315.).

17) In den Rheinlanden erfolgte die Publication des Concordats ꝛc. unterm 4. Mai 1802 (Scotti a. a. O. S. 40.).

Digitized by Google

1802, welcher nicht bloß die neu errichteten oder zu errichtenden Bisthümer, Pfarreien, Domkapitel und Seminarien, sondern auch die für öffentlichen Unterricht und Krankenpflege bestimmten Stiftungen von der erneuten Aufhebung und Güterеinziehung der geistlichen Institute ausnahm [18]), ließ die Rückkehr kirchlicher Ordnung hoffen. Allein in diesen, ehemals geistlicher Herrschaft unterworfenen Gebieten fanden die bekannten organischen Artikel vom 15. Juli 1801 noch geringeren Anklang, als im eigentlichen Frankreich. Das kümmerliche Staatsgehalt, welchem der Ertrag der theilweise noch erhaltenen, und später zu eigener Verwaltung restituirten Pfarrgüter nicht zu-, sondern abgerechnet werden sollte [19]), gab der Pfarrgeistlichkeit, welche fortan fast ganz von der Willkür der Bischöfe abhängig war [20]), eine nur precäre Existenz. Langsam und unvollständig erfolgte die gesetzlich angeordnete Restitution der Kirchenfabrik-Güter und des noch vorhandenen Vermögens der wohlthätigen und frommen Anstalten [21]), und die Herstellung der geistlichen Seminarien fand, selbst nachdem die anfangs im Concordate abgelehnte Dotation von Staatswegen zugesagt war [22]), Schwierigkeiten aller Art, da die neue Organisation dieser geistlichen Bildungsanstalten zu wenig den canonischen Vorschriften entsprach [23]), als daß die Kirchenodern, selbst wenn

18) Ebend. S. 41. und Hermens a. a. O. Th. 1. S. 652.

19) Kaiserl. Decret v. 7. März 1806 bei Hermens a. a. O. Th. 2. S. 340.

20) Nach Art. 31. u. 68 flg. der Art. organ. sollten mit Ausnahme der eigentlichen curés oder Cantonal-Pfarrer die Stellen der Pfarrgeistlichkeit beliebig vom Bischofe revocirt werden können; zu ihrem Unterhalte erhielten sie, außer der durch Befehl v. 9. Juni 1802. Art. 12 ausgesetzten Pension von 5—600 Franken, nur die Oblationen und Stolgebühren angewiesen.

21) Consular-Beschl. v. 18. Dezbr. 1802. und Gouvern. Beschl. v. 26. Juli 1803 bei Hermens a. a. O. Th. 1. S. 665. u. Th. 2. S. 3.

22) Vgl. Art. 11. des Conc. u. Art. 23. u. 24. der organ. Art. mit Gesetz vom 14. März 1804. Art. 7. bei Hermens a. a. O. Th. 2. S. 44.

23) Nach den organ. Artikeln sollten alle Seminarlehrer die Declaration des Französischen Clerus vom J. 1682 unterschreiben und darnach lehren, und das Gesetz vom J. 1804 ließ bei Besetzung der Lehrstellen den Bischöfen nur ein Empfehlungsrecht; erst das Gesetz über Einrichtung der Universität vom 17. März 1808 (ebend. S. 390.) stellte im Art. 3. die Seminare unter die Leitung der Bischöfe.

Digitized by Google

es nicht an den nöthigen Geldmitteln gefehlt hätte [24]), sich dieser wichtigen, bei dem fühlbaren Mangel an geistlichen Adspiranten [25]) dringenden Angelegenheit eifrig hätten annehmen mögen. In nicht geringeren Verfall gerieth das niedere und höhere Schulwesen, da wenige Secundärschulen für den wissenschaftlichen Unterricht genügen sollten, die Einrichtung der Elementarschulen fast ganz dem Belieben der Gemeinde-Obrigkeiten überlassen blieb. Selbst an gehöriger Organisation der Diöcesanverwaltung fehlte es; denn nicht bloß, daß das althergebrachte Amt der Landdechanten, und die eigenthümliche Kapitelverfassung der s. g. Christianitäten der neuen Ordnung des Pfarrwesens hatte weichen müssen, war auch anfangs im Concordate den ohnedies nur kärglich dotirten Bischöfen der Unterhalt ihrer Vicare und Domkapitel auferlegt worden [26]), und als den daraus erwachsenden Uebelständen durch ein neues Gesetz abgeholfen ward, welches zu diesem Behufe die Departementsräthe zu besonderen Bewilligungen ermächtigte [27]), führten bald die bekannten Differenzen mit dem Römischen Stuhle zu Verweigerung der canonischen Institution und zu Verweisung der Bischofssitze. Nur eins der Bisthümer, deren Sprengel während der Französischen Zeit die westlichen Rheinprovinzen bildeten, das Bisthum Trier, fand die Preußische Regierung besetzt; Lüttich und Aachen waren seit längerer Zeit schon erledigt, und noch

24) Vgl. über die Dotation des Trierer und Cölner Seminars zu Französischer Zeit die Notizen in: Die kathol. Kirche in der Pr. Rheinprovinz. Frkf. a. M. 1838. S. 24.

25) Nach der Allg. Augsb. Zeit. v. 1818. Beil. No. 134. S. 534. war in den Rheinlanden bei deren Uebergang an Preußen seit einer Reihe von Jahren das Sacrament der Ordination unterblieben, so daß der Weihbischof von Münster auf einer von den kirchlichen und weltlichen Behörden veranlaßten Rundreise binnen wenigen Monaten 79 Candidaten der niedern Weihen und des Subdiaconats, 91 Diacone und 97 Priester geweiht habe.

26) Art. 11. des Concordats vgl. mit Art. 11. 21. u. 35. der organ. Artikel.

27) Consularbeschluß vom 8. April 1803 Art. 1. bei Hermens a. a. O. Th. 1. S. 673. — Eine Zusammenstellung der theils von der Regierung, theils von den Departements für das Trierer und Cölner Bisthum bewilligten Summen, deren Verschiedenheit zugleich zeigt, wie sehr die Gunst des Kaisers und die Geneigtheit der Departementsräthe entschied, giebt die angef. Schrift: Die kathol. Kirche u. s. w. S. 24.

Digitized by Google

vor der definitiven Besitznahme jener Provinzen sah sich der Trierer Bischof Mannay zu Verzicht auf alle persönliche Theilnahme an der Kirchenregierung, zu Entfernung aus der Diöcese und Bestellung einer Vicariatsverwaltung veranlaßt, so daß jenseits des Rheins die bischöfliche Würde gänzlich erloschen war [28]).

Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, war die Lage der katholischen Kirche zwischen Rhein und Elbe. Die diesseitsrheinischen Diöcesanrechte von Trier und Cöln hatten zwar durch Abtretung des linken Rheinufers und durch das Französische Concordat keine Aenderung erleiden sollen, noch weniger wurden dadurch die Bisthümer Münster, Paderborn u. s. w. berührt. Allein jene beiden Stifter waren schon längst, Trier durch den Tod des Kurfürsten Clemens Wenzel, Herzogs von Sachsen, Cöln durch des Erzherzogs Anton Victor Resignation erledigt, und neue Besetzung vor definitiver Reorganisation der Diöcesanverhältnisse um so weniger möglich, als beide Bisthümer ohne Cathedrale und Bischofssitz waren, die Kapitel beider, weil vorzugsweise auf die aus den Abzügen diesseitsrheinischer Prälaten zu bildende Sustentationscasse angewiesen, nach und nach sich zerstreut hatten. So war auch hier die Nothwendigkeit vicarieller Aushülfe für die Kirchenregierung eingetreten. In der ostrheinischen Diöcese Trier fungirte anfangs das, schon im J. 1794 nach Limburg an der Lahn geflüchtete, Coblenzer Officialat fort, später trat der Pfarrer von Ehrenbreitenstein v. Hommer als apostolischer Vicar ein [29]). Für den diesseitsrheinischen Theil des Cölner Sprengels führte der Generalvicar v. Caspers zu Deutz die Verwaltung [30]); doch bestand für das an den Herzog von Aremberg gefallene Recklinghausen ein besonderes Officialat, welches in Folge der vom neuen Landesherrn verfügten Umgestaltung der Kirchenverwaltung und

28) Vgl. K. Fr. Grashof aus meinem Leben und Wirken Bd. 1. S. 71 flg. und Chronik der Diöcese Trier. Jahrg. 1828. S. 121 flg.

29) S. Scotti's Samml. der Kur-Trierer Verordn. S. 1514 und die angef. Trierer Chronik. S. 284.

30) Bergische Verordn. v. 6. April 1804 in Scotti's Samml. der Jülich-Bergischen Verordn. S. 927., vgl. mit Hof- und Staats-Handb. v. J. 1818. S. 292. u. v. J. 1824. S. 298., und Süß Gesch. d. Erzst. Cöln. S. 224.

Digitized by Google

des geistlichen Gerichtswesens durch Domkapitular-Beschluß im J. 1805 eingesetzt worden war[31]), und eben so hatte im Herzogthum Westfalen die Hessen-Darmstädter Regierung gleich bei der Besitznahme des Landes[32]) alle Verbindung mit auswärtigen Behörden aufgehoben, und die kirchliche Verwaltung und Rechtspflege, beide nicht ohne mancherlei Einschränkungen im Vergleich zur Verfassung in der Zeit der Stiftsherrschaft, dem Generalvicariate zu Arnsberg und dem Officiale zu Werl überwiesen[33]). Unter solchen Umständen konnte die Diöcesanverwaltung der Verwirrung kaum entgehen, wenn schon der Fortbestand der hergebrachten Decanatseinrichtung[34]) die Beaufsichtigung und gehörige Besetzung

31) S. das desfalsige Patent vom 19. Januar 1805 in Scotti's Sammlung der Kur-Cölner Verordn. Abth. III. S. 25., wo auch S. 10 flg. u. S. 23 flg. die betreffenden landesherrl. Organisations-Decrete vom 20. März und 12. Novbr. 1804 sich finden, durch welche theils der Umfang des placiti regii und des landesh. Patronatrechts bestimmt, theils eine Reihe von bisher geistlichen Rechtssachen, namentlich auch die Civilsachen der Geistlichen, den weltlichen Gerichten überwiesen wurden.

32) Ueber die neue Organisation des Landes, welche theils durch eine Verordnung für Westfalen allein vom 12. Oct. 1802, besonders aber durch die beiden für das ganze Land unterm 12. Oct. 1803 ergangenen Organis.-Patente erfolgte, wurde Seitens der Westfälischen Stände lebhafte Beschwerde geführt, deren (nicht ganz unpartheiische) Begutachtung das Werk von J. F. Runde über die Erhaltung der öffentl. Verf. in den Entschädigungslanden. Gött. 1805. veranlaßte. Die Beschwerden betrafen aber mehr die theils eingeführte theils beabsichtigte Aenderung der politischen Verfassung, als die kirchlichen Angelegenheiten, über welche sich Runde a. a. O. S. 242 flg. verbreitet. — Die sämmtl. für Westfalen ergangenen Hess. Verordn. bilden die 2. Abth. von Scotti's Sammlung Kur-Cöln. Gesetze.

33) Vgl. Verord. vom J. 1802 §. 2. u. 8 flg. (bei Scotti a. a. O. S. 2.) und die beiden Organis.-Pat. vom J. 1803 §. 9. sub No. 4. u. §. 7. sub No. 5. (ebend. S. 43 flg. 54 flg.)., Wie in andern Ländern sollten dem Officialate nur noch die causae mere ecclesiasticae bleiben, dazu aber weder Ehesachen (Verord. vom 27. April 1803. ebend. S. 21.) noch Civilsachen der Geistlichen gehören; doch ward später für letztere elective Concurrenz des Hofgerichts und der bischöfl. Behörden nachgegeben (Verordn. vom 24. Januar 1804. ebend. S. 87.), und im Organis.-Patente ausgesprochen, daß bis zu Abschluß eines Concordats über den Unterschied der causae civiles und ecclesiasticae die reichsconstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften als Norm dienen sollten.

34) Vgl Grashof a. a. O. S. 185. und den bei Scotti a. a. O. S. 112 flg. mitgetheilten Visitations-Rezeß des Attendorner Decanats vom J 1802.

Digitized by Google

der Pfarrämter sicherte, dies auch immer ein bedeutender Gewinn gegen die westrheinischen Gebiete war, daß bei der allgemeinen Säcularisation[35]) überall, und selbst unter der Französischen Verwaltung des Großherzogthums Berg, die für Pfarr- und Schulfonds ausgesprochene Garantie geachtet, nur die Administration des Kirchenvermögens den weltlichen Behörden überwiesen[36]), und dadurch nach dieser Seite hin die Pfarrverwaltung in leidlichem Zustande verblieben war[37]).

Eben so hatte in der Münsterschen Diöcese unter der Sedisvacanz-Verwaltung des Kapitels anfangs in den unteren Kreisen der kirchlichen Verwaltung die hergebrachte Ordnung sich ziemlich erhalten. In Folge der Vereinigung des nordwestlichen Deutschlands mit Frankreich waren indeß im Schooße des Domkapitels selbst Partheiungen hervorgerufen worden, welche noch während der Wiener Congreßverhandlungen in offnen Streit ausbrachen[38]),

---

35) Die reichsunmittelbaren Frauenstifter Elten und Essen sind ganz eingegangen, und nur hie und da, wie z. B. in Recklinghausen und Gerresheim, haben sich einzelne adlige Fräuleinstifter, außerdem bloß die für wohlthätige Zwecke bestimmten weiblichen Klöster erhalten, für welche im Großherz. Berg unterm 17. Dezbr. 1811 ein besonderes Organisations-Edict erging (Scotti's Jülich-Berg. Gesetze S. 1439.). Auch haben mehrere der Central-Mendicanten-Klöster, welche noch unter Bairischer Regierung im Bergischen durch Verordnung vom 30. Juni 1804 (ebend. S. 933.) waren errichtet worden, und einige andere Mannsklöster bis auf die neueste Zeit fortbestanden, z. B. zu Ratingen, Kaiserswerth und Neuwiges.

36) S. die Großh. Berg. Verordn. vom 5. Sept. 1810 (ebend. S. 1374.) und vom 11. Januar 1812 (S. 1446.), welche letztere ausdrücklich von der Säcularisation die Einkünfte ausnimmt, welche für den mit aufgehobenen Kapiteln bisher etwa vereinigten Pfarrdienst bestimmt gewesen wären.

37) Um die Ausbildung zum geistlichen Stande zu sichern, wurde auch im Großh. Berg unterm 25. Febr. 1813 das Aachener Diöcesan-Seminar zu Cöln vorläufig als Landes-Seminar anerkannt (ebendas. S. 1490).

38) Gegen Ende nemlich des J. 1811 hatte Napoleon mit den übrigen noch vorhandenen Kapiteln, Klöstern und geistlichen Corporationen auch das Domkapitel zu Münster aufgehoben, einige Monate später aber dasselbe auf den Fuß der Französischen Verfassung hergestellt, dabei alle außerhalb des Reichs lebenden Mitglieder, so wie diejenigen, welche nicht die Priesterweihe genommen, ausgeschlossen, und an deren Stelle 5 Weltpriester ernannt. Gleichzeitig hatte er, obwohl weder diesseits des Rheines das Französische Concordat galt, noch die Publication der organischen Artikel erfolgt war (Grashof a. a. O.

Digitized by Google

in Flugschriften verhandelt, ein Schisma der ganzen Diöcese befürchten ließen, und die kirchliche Verwaltung mit um so größerer Verwirrung bedrohten, weil der Preußischen Regierung bei diesem Streite kein andrer Ausweg blieb, als sich auf einstweilige Anerkennung des dermaligen Domkapitels im Ganzen, der alten wie der neuen Mitglieder, zu beschränken, und die definitive Entscheidung durch den Römischen Stuhl bis zu Erledigung der über das gesammte Kirchenwesen angeknüpften Verhandlungen auszusetzt zu lassen [39]).

In den zum Königreiche Westfalen bisher gehörigen Provinzen fand zwar die Preußische Regierung die Diöcesanverfassung noch einigermaßen geordnet vor. Im Eichsfelde, eben so im Erfurter Gebiete waren die kirchlichen Einrichtungen aus der Kurmainzischen Zeit unverändert geblieben [40]), und während im Osnabrückischen das frühere Generalvicariat und Officialat sich erhielt [41]), hatte für den größten Theil seiner katholischen Districte das Königreich in der Person des Fürstbischofs von Corvey, Freiherrn von Lüning, und des Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim, Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg, eine

S. 207.), den bisherigen Domdechanten, Grafen Spiegel zum Desenberg, zum Bischofe denominirt, welcher bis zu erhaltener canonischer Institution als Capitular-General-Vicar der Diöcese vorstehen sollte. Beiden Maaßregeln hatte sich das Kapitel gefügt; dem designirten Bischofe war auch vom bisherigen General-Vicare, Freiherrn Clemens Droste zu Vischering, die gesammte geistliche Verwaltung der Diöcese überlassen worden. Kaum aber war, daß das ganze Münstersche Oberstift unter Preußische Hoheit kommen würde, zu Wien entschieden, als dieser die angeblich nur substitutionsweise geschehene Uebertragung der Diöcesan-Verwaltung widerrief, und kein andres, als das alte Domkapitel anerkennen zu wollen erklärte. Vgl. über diese Streitigkeiten G. Hermes Gutachten in Streitsachen des Münst. Domkap. mit dem Gen.-Vicare des Kap. Münster 1815. und die dadurch veranlaßte Schrift: Geschichtl. Darstellung der Lage der Münst. Kirche. Frankfurt a. M. 1815.

39) Der bezügliche Bescheid des Ministerii des Innern vom 25. Sept. 1815 ist mitgetheilt in der Augsb. Allg. Zeit. Jahrg. 1815 No. 293. S. 1180.

40) In der Hauptsache besteht noch jetzt dort die kirchliche Organisation der Mainzer Zeit. Vgl. Starke's Beitr. Th. 1. §. 141 flg.

41) Vgl. Spangenberg's Territorial-Kirchenrecht im Königreich Hannover. Abschn. I. Kap. 3., in Lippert's Annalen des Kirchenrechts. H. 2. S. 45 flg.

Digitized by Google

eigne Landesprälatur bewahrt[42]). Die Einführung des Französischen Rechts war auf Civilrecht und Prozeßverfahren beschränkt geblieben, und hatte, außer daß den Generalvicariaten und Officialaten alle eigentliche Gerichtbarkeit war entzogen worden, vorläufig in Betreff der kirchlichen Verfassung alles unverändert gelassen[43]). Indessen hatte doch auch hier die Säcularisation, welche man anfangs nicht weiter, als es schon unter der alten Landesherrschaft geschehen war, ausdehnen zu wollen schien[44]), welcher aber schon im J. 1809 fast alle Nonnenklöster, und im Jahre darauf, mit alleiniger Ausnahme der für den öffentlichen Unterricht bestimmten, alle geistliche Institute ohne Unterschied unterlagen[45]), mancherlei Störungen für die kirchliche Verwaltung um so mehr veranlassen müssen, als die beabsichtigte und versprochene Reorganisation der Domkapitel, so viel bekannt, nicht zur Ausführung kam[46]), und weder regelmäßige Zahlung der den alten Mitgliedern jener Institute ausgesetzten Pension erfolgte, noch der den Pfarrkirchen zugesicherte Fortgenuß ihrer bisherigen Beneficien ungestört und unverkürzt blieb. Auch hatte es für die geistliche Verwaltung nicht ohne Nachtheil bleiben können, daß der Fürst-Primas sich vorzugsweise den politischen Interessen des Rheinbundes und seines Protectors widmete[47]), und der Corveyer Bischof

---

42) Als Vicar der Nordischen Mission stand dem Bischofe von Hildesheim zugleich die oberste Inspection über die einzelnen katholischen Gemeinden von Minden, Ravensberg u. s. w. zu.

43) Vgl. das Decret vom 27. Januar 1808 über Verfassung der Gerichtshöfe Art. 5. u. 6., im Bulletin des lois de Westphalie. T. I. p. 316.

44) Die von Napoleon dem neuen Königreiche gegebene Constitution v. 7. Dezbr 1807 Art. 15. verfügte nur eine Revision der Statuten aller Kapitel und Stifter, um den Ausschluß der Nichtadligen zu beseitigen, und ein späteres Decret vom 5. Febr. 1808 (ebend. p. 275.), welches die Revenüen der inzwischen zur Erledigung kommenden Stellen einer besonderen landesherrlichen Casse überwies, nahm die Bisthümer, Pfarreien, und bis auf die Höhe von 10 Pfründen die Domkapitel aus.

45) Vgl. die Decrete vom 18. Mai 1809, 1. Dezbr. 1810 und 3. April 1812 (ebend. T. V. p. 211., T. IX. p. 361. und T. XI. p. 331.).

46) Bis dahin waren im Decrete vom 3. April 1812 Art. 13. die Mitglieder der früheren Kapitel, welche Pension bezögen, auf Erfordern des Bischofs sich den kirchlichen Functionen ferner noch zu unterziehen, verpflichtet worden.

47) Nach der Allg. Augsb. Zeit. vom J. 1818 Beil. No. 134. war im

seit der Säcularisation außerhalb der Monarchie und seiner Diöcese zu Münster lebte, und mit der definitiven Regulirung der Territorialverhältnisse war, da nur Corvey und Paderborn unter Preußische Hoheit kamen, und der hochbetagte Fürstbischof Franz Egon[48]) seine bisherige Residenz Hildesheim nicht verlassen mochte, auch in diesem Theile der Monarchie die Nothwendigkeit vicarieller Verwaltung eingetreten.

§. 2.

Nothwendigkeit einer Organisation der katholischen Landeskirche.

Bei solcher Lage der Dinge konnte es der Preußischen Regierung nicht zweifelhaft sein, daß baldigste Wiederherstellung geordneter geistlicher Verwaltung ein dringendes Bedürfniß, eine durchgreifende Reorganisation der katholischen Kirchenverfassung unerläßlich sei. Aber auch, welche Richtung diese organisirende Thätigkeit der Regierung zu nehmen habe, worauf das Hauptaugenmerk zu richten sei, war durch den Zustand der Kirche, wie er vor aller Augen lag, und durch die Verpflichtungen klar und deutlich ausgesprochen, welche die weltlichen Herren zehn Jahre früher mit dem Erwerbe des Besitzthums der Kirche in ausdrücklicher Zusage übernommen hatten.

Unverändert hatten, bis auf reichsgesetzliche Art eine neue Diöcesaneinrichtung getroffen wäre, die erz- und bischöflichen Diöcesen in dem bisherigen Zustande, unverändert die Episcopalverfassung bleiben sollen. Der Wunsch der Regierungen, auch in kirchlicher Beziehung ihre Gebiete abzuschließen, und durch eine eigne einheimische Kirchenbehörde des Landes theils die Einheit

---

Eichsfelde seit 10, und an vielen Orten seit 18 Jahren das Sacrament der Firmelung nicht gespendet worden.

48) Nächst dem Fürstbischofe von Fulda, Adalbert III., Freiherrn von Harstall, welcher am Tage der Eröffnung des Wiener Congresses verstarb, war Franz Egon, geboren 10. Mai 1737, im J. 1786 zum Coadjutor von Hildesheim und Paderborn erwählt, und Bischof seit dem 6. Januar 1789, sowohl dem Lebens- als Dienstalter nach der Senior der Deutschen Prälatur. S. Reichs- und Staats-Handbuch vom J. 1805 S. 407.

Digitized by Google

der Verwaltung zu befördern, theils die Ausführung aller Aenderungen zu erleichtern, welche wirkliche und vermeintliche Nothwendigkeit auf dem kirchlichen Gebiete hervorrief, hatte aber zu völliger Zerstückelung der Diöcesen geführt, die nur dem Namen nach fortbestanden[1]). Im ganzen Umfange des ehemaligen Deutschen Reichs lebten, abgesehen von Oesterreich und von Schlesien, bei Eröffnung des Wiener Congresses nur noch fünf Bischöfe, mit Ausnahme des Corveyer sämmtlich in so hohem Lebensalter, daß auch deren Tod, und damit das völlige Erlöschen des Deutschen Episcopats als nahe bevorstehend erachtet werden durfte[2]). In vielen der erledigten Diöcesen fehlte es obenein an Weihbischöfen, die für die Pontificalhandlungen vertretende Aushülfe hätten gewähren können, und Besetzung der vacanten Bischofssitze war nicht zu hoffen, ehe nicht die zerstreuten Domherren der alten Bischofssitze wieder versammelt, oder von neuem die Domkapitel hergestellt waren. Eignen Besitzthumes an liegenden Gründen oder Renten beraubt, wie die katholische Kirche überall war, konnte aber die Herstellung des Episcopats und die neue Einrichtung der Diöcesen, konnte die Herstellung der Domstifter nicht anders ins Leben treten, als durch eine Dotation, welche, wenn auch nicht Ersatz des früheren Verlustes, doch in einem den Bedürfnissen und der Würde der Kirche entsprechenden Umfange die äußern Mittel zu vollständiger Wirksamkeit der geistlichen Behörden gewährte. Nur „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten würden“, und hauptsächlich nur „zum Behufe des Aufwandes für

1) Auch in andern Ländern, wie z. B. in Baden, welches Theile von 6 Diöcesen in sich schloß, darunter Constanz das einzige inländische Bisthum, und in Würtemberg, welches zu 5 verschiednen Sprengeln gehörte, war die kirchliche Verwaltung ganz in die Hände von Landes-Vicariaten übergegangen.

2) Außer dem Fürstbischofe von Hildesheim und Paderborn (s. §. 1. Note 48.) und dem Fürstbischofe von Corvey (geb 1756, erwählt 1794) waren es der Fürst-Primas Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz und Worms, Carl Theodor Freiherr von Dalberg (geb. 1744, Bischof seit 1799 u. resp. 1802), der Fürstbischof von Passau, Graf Leopold von Thun (geb. 1748, erwählt 1796, und der Fürstbischof von Eichstedt, Joseph Graf von Stubenberg (geb. 1740, Bischof seit 1790.).

Digitized by Google

den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten" war im Reichsdeputations-Hauptschlusse das Eigenthum der Kirche dem landesherrlichen Domanial-Vermögen zugeschlagen worden. Ob nun auch jenseits des Rheins, wo bedingungslos das Kirchengut war Preis gegeben worden, den neuen Landesherren rechtlich zugemuthet werden konnte, daß sie für eine Dotation im Sinne jenes Reichsgesetzes Sorge trügen, ob der Strenge des Rechts nach diese der Französischen Herrschaft wieder entrissenen Lande sich beklagen durften, wenn die Regierung den unveränderten Fortbestand der kirchlichen Organisation beliebt hätte, welcher im Concordate vom J. 1801 eine feierliche, wenn schon nur nothgedrungene Sanction vom Oberhaupte der katholischen Kirche zu Theil geworden war, das mag allerdings als zweifelhaft sich darstellen. Unbegreiflich aber erscheint es, wie man in neuester Zeit die politische Weisheit hat verkennen mögen, welche in kirchlicher Hinsicht den Rhein nicht als Scheidelinie gelten lassen wollte, sondern in königlicher Munificenz lieber zu viel thun, als durch Festhalten am Buchstaben des Rechts die Erinnerung an die Periode des Unrechts und der Gewalt befestigen, und das Vertrauen der neuen, andersgläubigen Unterthanen schwächen mochte; und unerklärlicher noch ist es uns, wie selbst für die diesseits-rheinischen Lande die Verpflichtung des Staats zu angemessener fester Dotation der Kirche in Zweifel gezogen werden konnte. War diese auch nicht in dem Maaße Bedingung jener Ueberweisung des Kirchenguts, daß deren Nichterfüllung allen Anspruch auf Fortbesitz vernichtet hätte[3]), so doch in dem Sinne, daß die Kirche und deren verfassungsmäßigen Vertreter die zugesagte neue Ausstattung der Bisthümer mit vollem Rechte fordern durften, und in keiner Weise konnte es den Umfang jener Rechtsverpflichtung mindern, wenn die Französische Gewaltherrschaft der Zwischenzeit, an deren Stelle Deutsche Fürstenhäuser nun wieder eintraten, jene gleichsam als

3) So suchte eine der Schriften die Sache aufzufassen, welche für die katholische Kirche Deutschlands dem Congresse zu Wien übergeben worden ist, und die Restitution aller eingezogenen Güter reclamirte. Vgl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. Wiener Congr. Th. 2. S. 429.

Digitized by Google

dingliche Last feierlich übernommene Verbindlichkeit unerfüllt gelassen, und willkürlich das ehemalige Kirchengut verschleudert hatte. So wenig hat aber auch die Preußische Regierung jene Verpflichtung verkannt, daß sie den wieder gewonnenen Provinzen diesseits des Rheins eine gleiche Zusicherung zu geben für überflüssig erachtete[4]), als den Rheinlanden und den Polen der erste Gruß des neuen Herrschers brachte[5]), und daß sie, bei Verkündigung der mit Rom beendigten Verhandlungen, selbst die neue Ausstattung der bischöflichen Sitze und die neue Begrenzung ihrer Sprengel unumwunden als die „grundgesetzliche Bedingung" bezeichnete, „mit welcher der Erwerb der s. g. Entschädigungsländer an die neuen Beherrscher überging"[6]).

Mit Errichtung und Dotation der Bisthümer allein war jedoch, wie wichtig auch und unerläßlich für Herstellung geordneter Verwaltung und geregelter Disciplin, dem Nothstande der katholischen Landeskirche nicht abgeholfen. Fast noch schwerer lastete auf ihr der Verfall des Lehr- und Pfarrwesens, theils herbeigeführt durch Vernachlässigung der oberen geistlichen Aufsicht, theils Folge des Mangels an geeigneten Candidaten des Priesterstandes und geistlichen Lehranstalten, vor allem aber hervorgerufen durch die Willkür, mit welcher, dem eignen Interesse, dem unzweifelhaften Rechte der Gemeinden und der ausdrücklichen Garantie des Reichsdeputations-Schlusses entgegen, die fremdherrlichen Ge-

---

4) Das Patent wegen Besitznahme der Herz. Cleve, Berg, Geldern u. s. w. vom 5. April 1815 (Ges.-Samml. von 1815 No. 4.) ertheilt den wieder gewonnenen Unterthanen nur die Zusicherung „wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens".

5) „Eure Religion", lautet die an die Einwohner der mit der Monarchie vereinigten Rheinländer ergangene Proclamation v. d. D. (ebend. S. 25.), „werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amts behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität, und Bildungsanstalten für eure Geistlichen und Lehrer unter euch errichten". Ueber die an die Polnischen Unterthanen ergangene Proclamation s. oben §. 1. Note 19.

6) Preuß. Staats-Zeitung vom 11. August 1821, und hiernach Allgem. Augsb. Zeit. Jahrg. 1821 No. 235. S. 939.

Digitized by Google

walthaber sowohl Schulfonds und Pfarrgüter, als das Vermögen aller wohlthätigen Anstalten, bald eingezogen, bald verwaltet hatten, ohne daß den Geistlichen und Lehrern auch nur überall regelmäßige Zahlung ihres Gehalts die Deckung der unmittelbar dringendsten Lebensbedürfnisse sicherte. In dieser Beziehung Recht und Ordnung zurückzuführen, mußte die weltliche Macht eben so für ihre Pflicht, als dem Interesse des Staats gemäß erkennen, während sie die bürgerlich-staatsrechtlichen Verhältnisse des Clerus, und die kirchenhoheitrechtlichen Beziehungen der Kirche zum Staate theils durch Herkommen und Gesetz der früheren Zeit und der letzten Decennien in genügender Weise geregelt, theils als einen Gegenstand erachten durfte, dessen Feststellung dem Ermessen der Regierung anheimgegeben bleiben müsse.

Wie über die Mittel, durch welche allein eine gründliche und heilbringende Reorganisation der katholischen Kirche zu erlangen stehe, konnte aber auch dem unbefangenen Urtheile darüber kein Zweifel obwalten, daß nur auf dem Wege einer Uebereinkunft mit dem Römischen Stuhle jenes Ziel sicher und vollständig zu erreichen sei. Verbesserung der äußeren Lage des niederen Clerus, geordnete Administration des Kirchenguts, so viel davon noch gerettet war oder ohne Eintrag für einmal erworbene Rechte restituirt werden konnte, Herstellung der hie und da in Verfall gerathenen Aufsicht über den Pfarrclerus, das lag allerdings in dem Bereiche der eignen Entschließungen und Festsetzungen der weltlichen Macht, oder es würde die canonische Autorität der geistlichen Obern des Landes genügt haben, um den hierauf bezüglichen Maaßregeln der Regierung Eingang und Wirksamkeit zu sichern; je dringender das Bedürfniß, würde man von Seiten der Kirche auch schwerlich so wesentliche Interessen der Religion rein formellen Rücksichten nachgesetzt, vielmehr den Anordnungen der weltlichen Macht bereitwillige und wohlgemeinte Mitwirkung gewährt haben. Seit zu langer Zeit war auch schon, selbst in katholischen Ländern, höheres und niederes Unterrichtswesen der Leitung und Anordnung des Staats anheimgefallen, als daß, unter Beachtung nur der durch den Religionsunterricht gebotenen Rücksichten, für die so dringend nöthig gewordene Reorganisation des Lehrwesens, wenn ausschließ-

Digitized by Google

lich von den Regierungen unternommen, große Schwierigkeiten zu befürchten gewesen wären. Ein ausgedehntes Patronatrecht, und die bei Besetzung der höheren Kirchenämter nach altem Herkommen zuständigen Gerechtsame eröffneten sogar auch der Staatsgewalt die Möglichkeit, tüchtige, wohlgesinnte und ihren Plänen geneigte Männer zur kirchlichen Verwaltung zu berufen[7]). Aber wie die weltliche Macht die eigentlich geistliche Vorbildung des Clerus sich nicht weigern kann der Kirche zu überlassen, wie das canonische Recht Einrichtung und Leitung der Seminarien den Bischöfen überweiset, lag nicht bloß dieser Theil des Unterrichtswesens außerhalb der Sphäre alleiniger Festsetzungen des Staats, sondern nach allen Seiten hin mußte auch ein wohlgeordnetes Episcopalregiment, weil es den Mittelpunkt bildet der katholischen Verfassung, als die Bedingung jeder wirksamen Thätigkeit der Staatsgewalt für Herstellung der kirchlichen Ordnung, und als das einzige Mittel erscheinen, welches den rathsam erachteten Maaßregeln sichern Halt gewähren konnte. Seit Jahrhunderten jedoch galt als unbestrittenes Recht des Römischen Stuhls nicht bloß die Bestätigung, Weihe und canonische Institution der neu erwählten Bischöfe, sondern auch die Errichtung neuer, und Aufhebung vorhandener Bischofssitze, die Begrenzung der Diöcesen, die Vertheilung der bischöflichen Sprengel zu kirchlichen Provinzen; und wie unumstößlichen Beweis auch die neuere Doctrin geführt hatte, daß dem nicht von Anfang an so gewesen, und daß es als wesentlicher Ausfluß der päbstlichen Primatialgewalt nicht gelten könne, so hatte dies doch weder den althergebrachten, von Kirche und Staat anerkannten Besitzstand der Römischen Curie gestört, noch die herrschende Ansicht zu ändern vermocht. Hatte doch auch die Revolution in dem Concordate vom J. 1801 dies Recht des Pabstes anerkennen zu müssen geglaubt, und sogar der Allgewalt Napoleons war es weder gelungen, den wehr- und rathlosen Pabst in

7) In diesem Sinne äußert sich auch Niebuhr in einem seiner Briefe über eine, auf Anlaß der ihm anvertrauten Mission nach Rom, mit M.(icolovius?) im October des J. 1815 gepflogene Unterredung. S. Lebensnachrichten von Barth. Georg Niebuhr. Hamb. 1837 Th. 2. S. 152.

Digitized by Google

seinem Exile zu Fontainebleau zu Verzicht auf das Recht der canonischen Institution zu bewegen, noch den einseitig von ihm ernannten Prälaten in ihren Sprengeln canonischen Gehorsam der Diöcesanen und Anerkennung ihrer Episcopalgewalt, geschweige denn die Gültigkeit und Wirksamkeit ihrer geistlichen Jurisdictions- oder Pontifical-Handlungen zu verschaffen. Aergere Zerrüttung der Kirche denn zuvor, ein wahres Schisma, wenn nicht gar bis zu offenem Aufruhre sich steigernde Unzufriedenheit der katholischen Provinzen, wäre daher ohne Zweifel das Ziel gewesen, wenn die Regierungen dem Wege hätten folgen wollen, welchen damals, und mehr noch in unsern Tagen, Unkenntniß der Geschichte und des Rechts als den allein richtigen hat bezeichnen mögen, wenn man ohne alle Verhandlung mit Rom eigenmächtig die katholische Kirche Deutschlands reconstituiren zu können vermeint hätte. Aber nicht bloß „nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist, und nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staats war ein Uebereinkommen mit dem päbstlichen Stuhle unvermeidlich“ [8]); in der zu Regensburg vereinbarten Clausel, es solle der bisherige Zustand fortdauern, bis eine andere Einrichtung der Diöcesen und künftigen Domkapitel „auf reichsgesetzliche Art“ getroffen sein würde, war der katholischen Kirche sogar die bestimmte Hoffnung gegeben, und ein wohlbegründetes Recht darauf gewonnen, daß die neue Organisation ihrer Verfassung auf Mitwirkung und Zustimmung des Oberhaupts der Kirche beruhen werde.

Keine der Deutschen Regierungen hat auch diese Nothwendigkeit einer Verhandlung mit Rom verkannt. Nur darüber zeigte sich, von vorn herein wie später, Verschiedenheit der Ansicht, ob es einerseits thunlich und rathsam sei, in den Kreis dieser Verhandlungen auch die eigentliche Verfassung der katholischen Kirche zu ziehen, um sie in allen ihren Beziehungen zum Römischen Stuhle wie zur Staatsgewalt durch Abschluß förmlicher Concordate vertragsmäßig festzustellen, statt sich auf die durch unmittelbarstes Bedürfniß gebotenen Punkte zu beschränken, und nur äußerlich den ver-

8) Worte des Note 6. angeführten Publicandums.

verfallenen Organismus des Kirchenregiments herzustellen; ob andrerseits diese Angelegenheit, weil bedingt von den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Landes, nur durch Separatverhandlungen mit dem Römischen Stuhle geordnet werden könne, oder ob von gemeinsamer Verhandlung nicht bloß ein schnellerer, sondern auch ein den Interessen und Rechten der Staatsgewalt und der Deutschen Prälatur günstigerer Erfolg zu hoffen stehe. Von vielen Seiten her gab sich nach erkämpfter politischer Unabhängigkeit der Wunsch eines allgemeinen Concordats kund, welches gegen die früheren Beschwerden über den Römischen Stuhl eine durchgreifende Abhülfe sicherte, die in der Bad-Emser Punktation von neuem angeregte innere Reform der katholischen Hierarchie vollendete, und den Freiheiten der Deutschen Kirche diejenige Garantie verschaffte, welche man von den Concordaten des funfzehnten Jahrhunderts erwartet, allein nicht entfernt erlangt hatte; Vereinigung aller Deutschen Katholiken zu Einer großen Nationalkirche, die in einem gemeinsamen Primate Einheit der Verfassung gewönne, und in der Unterwerfung unter den Römischen Primat nur für Einheit der Lehre und des Cultus eine Sicherheit suchte und gäbe, wurde als das Ziel bezeichnet, welches zu Wien erstrebt werden müsse, und, beharrlich verfolgt, auch sicher erreicht werden könne. Wie eitel diese Hoffnung sei[9]), wie wenig ein Congreß von Fürsten, welche der Mehrzahl nach dem katholischen Bekenntnisse fremd waren, hoffen

9) Scharf, aber treffend äußert sich hierüber Niebuhr in einem Briefe vom 1. Octbr. 1819 (a. a. O. S. 416.): „Die Forderungen, welche man ziemlich allgemein in Deutschland an das Resultat einer solchen Unterhandlung (mit dem päbstlichen Stuhle) macht, sind so verkehrt, daß es gar nicht möglich ist, ihnen zu genügen, und daß man, wenn die Sache zu Stande kommt, so wie sie einzig möglich ist, ohne Barmherzigkeit wird verschrieen werden. Man bildet sich ein, daß man den Römischen Hof, wenn man ihm recht zusetze, dahin müßte treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen, und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem Belieben einrichten könnten; und wenn das nicht zu erreichen ist, so sollten die Regierungen mit ihm brechen und die Kirche eigenmächtig constituiren. Dabei denkt man nicht daran, daß damit nur eine ganz kleine Zahl unter den Katholiken einverstanden ist, und daß in vielen Gegenden nichts so unfehlbar die Unterthanen mißvergnügt und der Regierung abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung u. s. w.". Vgl. auch den Brief vom 20. Juni 1818 (ebend. S. 350.).

Digitized by Google

dürfe, von dem Römischen Stuhle Concessionen zu erlangen, welche die wahren Hebel seiner geistlichen Autorität vernichtet hätten, wie geringen Anklang jene Ansichten und Wünsche bei der großen Masse der Katholiken gerade zu jener Zeit fanden, wie ungeeignet endlich der damalige Zeitpunkt sei, wo der Episcopat in der Deutschen Kirche fast erloschen, und diese damit ihrer rechtmäßigen Vertreter beraubt war; darüber mögen Wenige unter den zu Wien versammelten Staatsmännern sich getäuscht haben, und durfte bei vorurtheilsloser Erwägung der Verhältnisse Niemand sich verhehlen. Daß es aber nicht einmal über die Grundlagen, welche zur Reorganisation der katholischen Kirche, sowohl bei den mit Rom anzuknüpfenden Verhandlungen als für die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten, als Haltpunkt dienen müßten, in Wien zu einer Vereinbarung kommen würde, daß für die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes der Kirche die Berathungen über die Bundesacte kein weitres Resultat ergeben würden, als erneutes Anerkenntniß bürgerlicher und politischer Rechtsfähigkeit der christlichen Hauptconfessionen, und Ausschluß der Stimmenmehrheit in Religionsangelegenheiten[10]); das hat schwerlich Jemand geahnt, als Deutschlands Fürsten und Staatsmänner nach Wien eilten, um die zehn Jahre zuvor durch Frankreich gewonnene Unabhängigkeit der einzelnen Deutschen Staaten mit der gegen Frankreich bewährten und erstrittenen Einheit des gesammten Deutschlands durch einen Bundesvertrag zu verknüpfen, und beide für alle Zukunft fest zu begründen. Wer die Schuld trage, ist noch in Dunkel gehüllt; erst in späterer Zeit wird ein Urtheil gestattet sein, ob das Uebermaaß der Forderungen des Römischen Stuhls, ob die eifersüchtige Besorgniß vor zu umfassenden Beschränkungen der kaum gewonnenen Souveränität, ob die Hoffnung, günstigere Resultate durch Separatverhandlungen mit Rom erlangen zu können, ob der Gegensatz der confessionellen Ansicht und neu erwachendes Mißtrauen gegen das Stimmen-Uebergewicht der evangelischen Fürsten, oder ob nur die Eile der Schlußberathungen jenes in aller Weise dürftige und ungenügende Ergebniß der Congreßver-

10) Bundesacte Art. 7. und 16.

Digitized by Google

handlungen herbeigeführt hat. Ein flüchtiger Ueberblick über den Gang der zu Wien gepflogenen Berathungen genügt aber, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß, in Einklang mit der Hauptmacht des katholischen Bekenntnißes, die Preußische Regierung alles, was an ihr lag, gethan hat, um in den Stipulationen der Bundesacte wenigstens eine Grundlage zu gewinnen für die Reorganisation des kirchlichen Zustandes Deutschlands.

§. 3.

Uebersicht der Wiener Congreß-Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Friede zu Paris vom 30. Mai 1814 hatte nur das allgemeine Prinzip ausgesprochen, daß die Deutschen Staaten unabhängig sein, und in einem Staatenbunde vereinigt werden sollten. Für den neu zu errichtenden Bund eine Grundlage zu gewinnen, welche ihm Einheit, Festigkeit und Dauer sicherte, und Ersatz böte für die durch jenes Prinzip definitiv ausgeschlossene Vereinigung unter gemeinsamem Oberhaupte, schien mit Recht die erste und wichtigste Aufgabe des im October des J. 1814 zusammentretenden Wiener Congresses, und wohl erklärlich ist es, wenn die ersten Besprechungen und Vorverhandlungen der Deutschen Hauptmächte sich durchaus auf die Grundzüge der politischen Verfassung Deutschlands beschränkten [1]). Zuversichtlich erwartete man jedoch, daß die kirchlichen Angelegenheiten später in den Kreis der Verhandlungen würden gezogen werden, und schon am Tage vor der angekündigten officiellen Eröffnung des Congresses ward dessen Aufmerksamkeit darauf hingelenkt durch die Denkschrift, welche drei Mitglieder ehemaliger Reichsstifter „für die katholische Kirche Deutschlands“ als deren „Oratoren“, wie sie später sich nann-

1) In dem ersten Preußischen Entwurfe vom 13. Septbr. (in Klüber's Acten d. Wiener Congresses Bd. I. H. 1. S. 45 flg.), wie in dem zweiten, welchen Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich vorlegten, und seit dem 14. Oct. mit den Bevollm. von Baiern, Hannover und Würtemberg beriethen (ebend. S. 57 flg. u. Bd. II. S. 64 flg.), sind die kirchlichen Verhältnisse gar nicht erwähnt.

Digitized by Google

ten, am 30. October übergaben [2]). Bald darauf legte der päbstliche Legat, Cardinal Consalvi, in einer unterm 17. Novbr. 1814 an den Fürsten von Metternich gerichteten Note die Wünsche, oder vielmehr Forderungen des Römischen Stuhls in Betreff der katholischen Kirchenangelegenheiten dem Congresse dar [3]), an welchen sich außerdem noch mit mehreren Denkschriften verschiedenen Inhalts, übrigens nur in eigenem Namen, und, wie es scheint, selbst ohne Ermächtigung seines Bischofs, des Fürsten Primas, der Constanzer General-Vicar v. Wessenberg wandte [4]).

Mit dem Verlangen der Curie stimmten im Wesentlichen die Anträge der Oratoren überein. Unumwunden hatte der Pabst die Herstellung der alten Reichsverfassung und der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer gefordert; eine andere Deutung wäre, selbst ohne die nachträglich versuchte Deduction absoluter Nichtigkeit der Säcularisationen des J. 1803 [5]), kaum für den Antrag der Oratoren möglich, daß die katholische Kirche in ihre eigenthümlichen Rechte einzusetzen, ohne Rücksicht auf die stattgefundenen Neuerungen das Verhältniß der Kirche zum Staate in den früheren Zustand herzustellen sei. Wie andrerseits die spätere Protestation der Curie dagegen gerichtet ist, daß man die Güter und Einkünfte der

---

2) Es waren dies der Wormser Domdechant und Domkapitular zu Aschaffenburg, Freih. v. Wambold, der Speierische Dompräbendar Helfferich, und der vormalige Syndicus des Andreas-Stifts zu Worms Schies, welcher aber bald wieder zurücktrat. Ueber deren Legitimation, ac sammtes Verhalten und verschiedenartige Eingaben vgl. Klüber's Uebersicht Th. 2. S. 418 flg., und Acten des W. Congr. Bd. I. H. 2. S. 28 flg., wo die Denkschrift vom 30. Oct. mitgetheilt ist.

3) Der Inhalt dieser noch ungedruckten Note ist nur durch die spätere Protestation der Römischen Curie (mitgetheilt in d. Acten d. W. Congr. Bd. IV. S. 319 flg.) bekannt geworden, in welcher darauf Bezug genommen wird. Vgl. Klüber's Uebersicht Th. 2. S. 417. u. 478 flg. Bemerkenswerth, und wohl mehr als zufälliges Zusammentreffen ist, daß am Tage vorher die von den Conferenzen über die Bundesverfassung bisher ausgeschlossenen Deutschen Fürsten in einer Collectiv-Note auf gemeinsame Berathung gedrungen hatten (Klüber's Acten Bd. I. H. 1. S. 72.). Divide et impera, war von jeher der Wahlspruch Rom's, und schwerlich damals unbekannt, zu welchen Differenzen mit Würtemberg und Baiern jene Verhandlungen geführt hatten.

4) Diese Denkschriften vom 27. Novbr., nebst zwei späteren darauf bezüglichen Anträgen s. in Klüber's Acten Bd. IV. S. 299—310. Vgl. auch dessen Uebersicht S. 432 flg.

5) Ebend. S. 428 flg. u. Acten d. W. Congr. Bd. IV. S. 290 flg.

Digitized by Google

Geistlichkeit, welche Eigenthum der Kirche seien, ohne Bewilligung der rechtmäßigen Behörde ihren neuen Besitzern gelassen, oder doch nicht dem Gebrauche, wozu sie verordnet waren, zurückgegeben habe, so forderten auch die Oratoren, außer Rückgabe alles noch unveräußerten oder einlösbaren Kirchenguts, für alles übrige geistliche Eigenthum zureichenden Ersatz in liegenden Gründen, mindestens so viel, als zur Fundation der Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, Pfarreien und der kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig sei. Minder ausgedehnt waren in dieser Beziehung die Wessenberg'schen Restitutionsanträge. Denn neben erneuter Garantie für alle Pfarr-, Schul- und Kirchengüter forderte er nur, theils Herstellung und Erhaltung der dem Reichsdeputations-Hauptschlusse zuwider eingezogenen frommen und milden Stiftungen, theils für die Bisthümer, Domkapitel, Seminarien und sonstigen Anstalten eine Dotation in liegenden Gründen, mit eigener selbstständiger Verwaltung, mit landständischen Rechten und einer, der der weltlichen mediatisirten Reichsstände gleichen, persönlichen und dinglichen Stellung im und zum Staate. Für die der katholischen Kirche Deutschlands zu gebende innere Organisation gingen dagegen seine Vorschläge weit von jenen Forderungen ab, und im Wesentlichen dahin, daß Behufs der Einrichtung und Ausstattung, so wie der „gesetzlichen Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Bisthümer und Erzbisthümer" ein gemeinsames Concordat abgeschlossen werde, welches dann als „wesentlicher Bestandtheil der Verfassung des Deutschen Bundes" unter dessen Schutz zu stellen sei, und daß die Gesammtheit aller Bisthümer als „Deutsche Kirche" Ein Ganzes unter einem Primas bilden, und diesem „die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Deutschen Nationalkirche" anvertraut werden müsse.

Zu officieller Berathung scheinen alle jene Anträge auf dem Congresse nicht gekommen zu sein. Die Forderungen des Römischen Stuhles beruhten auf einer Basis, welche über die Erfolglosigkeit jeglicher Transaction von vorn herein keinen Zweifel lassen konnte; ihrer Bewilligung würden sich, selbst wenn das klarste Recht dafür gesprochen hätte, politische Rücksichten entgegengestellt haben, welche hintanzusetzen, wollte man nicht eine neue

Digitized by Google

Umwälzung aller politischen Verhältnisse hervorrufen, schlechthin unmöglich war. Aber kaum weniger unausführbar waren die Wessenberg'schen Verfassungsvorschläge; denn für jenen Primat, sollte er anders nicht bloß ein leerer Titel sein, sondern reale Bedeutung gewinnen und wahrhaft die katholischen Kirchen Deutschlands zu Einem Ganzen vereinen, war auf Zustimmung der beiden mächtigsten Bundesstaaten dieses Bekenntnisses kaum, auf Einwilligung der Curie gewiß nicht zu rechnen. Unerörtert indessen, wie diese Anträge mit Recht blieben, scheinen sie doch die Aufmerksamkeit des Congresses auf die kirchlichen Angelegenheiten gerichtet, und bei Preußen wie Oesterreich die Ueberzeugung befestigt zu haben, daß für deren definitive Feststellung eine Grundlage zu gewinnen wünschenswerth sei. Wenigstens sind alle Entwürfe, welche seit Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Bundesacte [6]) nach und nach von beiden Regierungen vorgelegt wurden [7]), ohne Ausnahme auf die kirchliche Verfassung Deutschlands mitgerichtet, und selbst in ihrem Inhalte giebt sich, so weit jene Wessenberg'schen Anträge als ausführbar und angemessen anerkannt zu werden vermögen, deren Einfluß unverkennbar kund.

Anfangs waren die Ansichten dieser beiden Hauptmächte wenig in Einklang. Denn während Preußen ganz allgemein „gleiche Rechte" der christlichen Religionspartheien für alle Bundesstaaten anerkannt wissen wollte, beschränkte sich der Oesterreichische Vorschlag auf Gleichheit „im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte" [8]). Für die evangelische Kirche verlangte Preußen, daß ihre Rechte, obwohl in jedem Staate zur Landesverfassung gehörig, so weit sie auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen und anderen gültigen Verträgen beruhten, unter den Schutz des Bundes gestellt würden, und für die katholische Kirche, unter gleicher Garan-

6) Ueber diese Wiederaufnahme zu Ende März, und über die Erledigung dieser Angelegenheit in den vom 23. Mai ab gehaltenen elf Conferenzen vgl. Klüber's Uebers. Th. 1. S. 59 flg.

7) Mitgetheilt in Klüber's Acten Bd. I. H. 4. S. 104. u. Bd. II. S. 293 flg.

8) Vgl. §. 9. des 7ten (Preußischen) Entwurfs vom 1. Mai 1815 (im 6ten war dieser Punkt ganz übergangen) mit §. 17. des 8ten (Oesterreichischen) Entwurfs (a. a. O. Bd. II. S. 305. u. 313.).

Digitized by Google

tie des Bundes, „eine so viel möglich gleichförmige, zusammenhängende und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung"; Oesterreich dagegen wollte über die inneren Verhältnisse beider Confessionen nichts weiter festgesetzt wissen, als daß jeder „die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder" zustehe, andrerseits sollte für die katholischen Angelegenheiten nur gemeinsame Verhandlung mit dem Römischen Hofe auf der Bundesversammlung ausbedungen, deren Resultate aber durch keinen vorgängigen Beschluß präjudicirt werden [9]). Noch vor Eröffnung der Hauptconferenzen einigten sich jedoch beide Mächte eines gemeinsamen Entwurfs [10]), welcher auch die Grundlage der Berathungen bildete, aber nichts weniger als ungetheilte Beistimmung fand [11]). Einerseits mag man daran Anstoß genommen haben, daß die katholische Kirche eine Verfassung, als ob sie zur Zeit derselben ganz entbehrte, erst erhalten, und mit der bloßen Hoffnung dazu sich begnügen sollte [12]); andererseits durfte es bedenklich erscheinen, wenn nur der katholischen Confession als einer „Kirche" erwähnt war, den „Evangelischen" bloß die auf Friedensschlüssen u. s. w. beruhenden Rechte, und nicht einmal unter Bundes-Garantie, zugesichert wurden, als ob ohne derartige Verträge die Existenz der

9) Vgl. §. 17. des 8ten mit §. 11. des 7ten Entwurfs.

10) Der im Einverständniß mit Preußen am 25. Mai der Conferenz vom Oesterreichischen Bevollmächtigten vorgelegte 9te Entwurf (a. a. O. S. 320.) lautete im §. 14. u. 15. dahin: „Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen. — Die katholische Kirche in Teutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten".

11) Die Conferenz-Protocolle (mitgetheilt in Klüber's Acten Bd. II. S. 324—568.) geben mehr Andeutungen, als Aufschluß über Gang und Inhalt der Berathungen.

12) In dieser Weise äußerten sich namentlich die Oratoren in den gegen den Art. 15. gerichteten, der Conferenz eingereichten Bemerkungen vom 29. Mai (ebend. Bd. IV. S. 295 flg.).

Digitized by Google

evangelischen Kirche rechtlicher Grundlage entbehre [13]). Während die curialistisch gesinnte Parthei in den Worten „katholische Kirche in Deutschland", und in der in Aussicht gestellten Bundes-Garantie immer noch eine zu bestimmte Hindeutung auf jenen Plan einer Deutschen Nationalkirche fand [13]), mußte es die Gegenseite von ihrem Standpunkte aus, schlechthin tadeln, daß man jetzt auf eine „gleichförmige und zusammenhängende" Verfassung der einzelnen katholischen Landeskirchen verzichten zu wollen schien. Für die Evangelischen war es vielleicht Bedenken erregend, daß der katholischen Kirche so allgemein und unbestimmt „ihre Rechte" zugesichert werden sollten, ohne auch nur den Besitz der eingezogenen Kirchengüter ausdrücklich zu garantiren [14]); leicht erklärlich aber ist es, wenn andrerseits die Katholischen über die Art der Dotation, und daß sie in Grund und Boden würde gewährt werden, bestimmte Zusage wünschten. Ein ins Einzelne eingehender Vorschlag, welcher die Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche mehr gesichert, Dotation und Rechte der letzteren näher bestimmt, und für die Verhandlungen mit Rom eine gemeinsame, gleichförmige Basis gewährt hätte, ging in einer der ersten Conferenzen von Hessen-Darmstadt aus [15]), fand aber, außer später bei dem Königl. Sächsischen Bevollmächtigten [16]), so wenig Anklang, daß in der fünften Conferenz vom 31. Mai kein anderer Ausweg übrig schien, als gänzliche Weglassung des viel besproche-

13) Darauf deutet wenigstens hin, daß man bei der letzten Redaction den Ausdruck „die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten" beliebte.

14) Dies forderten in der 2ten Conferenz vom 26. Mai die vereinigten Fürsten und Städte, indem sie beim Worte „Mittel" den Zusatz „jedoch in Gemäßheit des §. 35. des R. D. H. Schl. vom 25. Febr. 1803" in Antrag brachten (ebend. Bd. II. S. 379.).

15) „Der katholischen Kirche wird, nebst der freien Religionsübung, eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staats, bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt. — Den evangelischen Glaubensgenossen werden in den katholischen Bundesstaaten die nemlichen Rechte anerkannt. — Die Grundsätze in Betreff der mit dem päbstlichen Stuhl vorzunehmenden Unterhandlungen werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden" (ebend. S. 366.).

16) Ebend. S. 601.

Digitized by Google

nen Artikels [17]). Indeß wenige Tage darauf ward es doch wieder für angemessen und selbst nothwendig erachtet, wenigstens im allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche durch die Bundesacte zu wahren [18]). Dem dazu in Vorschlag gebrachten Artikel, in welchem trotz möglichst allgemeiner Fassung mehrere jener Bedenken beseitigt waren, versagte auch anfangs weder die Conferenz ihre Beistimmung [19]), noch nahm, abgesehen von einem einzigen Worte [20]), selbst der päbstliche Legat daran Anstoß. Bei den Schlußberathungen über den revidirten Entwurf der Bundesacte stellte aber Baiern, wohl nicht ohne Einwirkung der Oratoren [21]), unerwartet von neuem den Antrag, diesen Artikel gänzlich in Wegfall zu bringen, und um nur, bei der täglich erwarteten Eröffnung des Krieges, mit der Bundesacte zu wirklichem Abschlusse zu gelangen, ward — ob einstimmig oder durch Beschluß der Mehrheit, ob zur Zufriedenheit oder zu Bedauern der Conferenz, läßt das Protocoll in völliger Ungewißheit [22]) — nochmals, und nun definitiv die Auslassung jenes Artikels beschlossen.

So war denn die Regulirung der katholischen Kirchenangelegenheiten lediglich dem Ermessen und der Thätigkeit der einzelnen

---

17) Das Protocoll (ebend. S. 441.) besagt nur, daß es „auf den Antrag des Herrn Fürsten v. Metternich bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen beschlossen“ worden sei.

18) Auf wessen Antrag es geschehen, und was als Motiv zur Rücknahme des früheren Beschlusses geltend gemacht worden, giebt auch hier wieder das Protocoll der 7ten Conferenz v. 2. Juni (ebend. S. 466 flg.) nicht an.

19) „Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten“, sollte der Artikel lauten, „wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten. Eben so werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaate in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderer gültigen Verträge aufrecht erhalten“ (ebend. S. 476.).

20) In der 9ten Conferenz vom 5. Juni äußerte „auf Erinnerung“ desselben der Niederländische Gesandte den Wunsch, statt „Verfassung“ ein anderes, zu Mißdeutung weniger Anlaß gebendes Wort, wie etwa „Einrichtung“, zu setzen (ebend. S. 516.).

21) Vgl. Klüber's Uebersicht Th. 2. S. 447 flg.

22) Der betreffende Passus des Prot. der 10ten Conf. v. 8. Juni (ebend. S. 535.) besagt nur: „Ad Art. 16. schlug Baiern die Auslassung dieses Artikels, welche schon früher einmal in Antrag gebracht war, vor, und wurde sie in der Hinsicht beliebt, daß dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen hineinzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe“.

Digitized by Google

Bundesregierungen anheimgestellt, ohne daß man auch nur über Art und Umfang der der katholischen Kirche zugesagten Redotation, oder über das Ziel sich geeinigt hätte, auf welches die mit dem Pabste zu eröffnenden Verhandlungen zu richten wären. Wohl durfte es den Regierungen als ein Gewinn erscheinen, daß die Schwierigkeiten der ihnen gestellten Aufgabe zu klarerem Bewußtsein gebracht waren, daß die innerhalb der katholischen Kirche selbst sich bekämpfenden Ansichten sich bestimmter herausgestellt hatten, daß endlich der Gegensatz von Wünschen, welche Befriedigung erwarteten, eben so deutlich vorlag, als die Verschiedenheit der Pläne, von deren Realisirung man sich allein eine innere Wiedergeburt des kirchlich-religiösen Lebens, und eine würdige Herstellung und gesegnete Wirksamkeit des äußern Kirchenthums versprechen zu können meinte. Niemand aber durfte sich verhehlen, daß den Separatverhandlungen der einzelnen Regierungen mit Rom der Nachdruck fehlen werde, welchen eine gemeinschaftliche Negotiation den Anforderungen der weltlichen Macht, falls nur dem Wesen der Hierarchie nicht minder entsprechend [23]), als den Bedürfnissen der Deutschen Lande, wohl hätte geben können. Wenn auch vielleicht das Ziel weder schneller erreicht, noch das Resultat ein günstigeres gewesen wäre, wenn auch schwerlich Deutschlands evangelische Fürsten bei gemeinsamer Verhandlung mit Rom geneigtere Aufnahme und bereitwilligeres Zugeständniß für ihre Wünsche und Forderungen gefunden hätten, immer wäre es doch für sie ein Gewinn gewesen, daß eine tadelnde Kritik an das endliche Resul-

---

23) Wie sehr gerade dies Bedingung glücklichen Erfolgs in Rom sei, hat Niebuhr von vorn herein erkannt. In dem oben (§. 2. Note 8.) erwähnten Briefe bemerkt er u. a.: „Wären die Vorschläge billig, so erfordere es wenig Geschick, sie durchzuführen; wären sie unbillig, so könnte es dennoch wohl möglich sein, sie durchzusetzen; aber wer möchte sich dazu brauchen lassen? Ueber viele Dinge, die man hier glaube erlangen zu können, dürfe man nur an H.'s Worte denken: „„Der Engel Gabriel könne sie nicht zu Rom ausmachen. Die Negotiationen zerfielen dort in zwei Klassen, solche, die sehr leicht, und solche, die gar nicht zu erlangen wären““. Der Erfolg der Frankf. Verhandlungen hat die Richtigkeit dieser Ansicht zur Genüge bewährt. — Vgl. auch Bunsen's Bemerkungen in dem den Lebensnachrichten Th. 3. S. 305 flg. beigefügten Aufsatze: Niebuhr als Diplomat in Rom. S. 322—24.

Digitized by Google

tat der langwierigen Unterhandlungen dann nur die vermeintliche Realisirbarkeit persönlicher Wünsche und individueller Ansichten, nicht aber den Inhalt der mit anderen Staaten vereinbarten, angeblich vortheilhafteren und sachgemäßeren Stipulationen als Maaßstab hätte anlegen können; und in sofern ward es mit vollem Rechte, innerhalb wie außerhalb der katholischen Kirche, beklagt, daß alle jene Bemühungen, für die kirchliche Organisation der Deutschen Bundesländer eine gleichförmige Grundlage zu gewinnen, gescheitert waren, und daß die feste Gestaltung der katholischen Kirchenverfassung nochmals einer ungewissen Zukunft anheimgegeben blieb.

Eine vergleichende Zusammenstellung und Beurtheilung der Resultate, zu welchen seitdem in den übrigen Deutschen Staaten theils innere Landesgesetzgebung, theils Verhandlung mit Rom geführt hat, ist zwar von eben so großem Interesse, als an und für sich unserer Aufgabe nicht fremd, jedoch hier nicht des Orts. Nur was die Preußische Regierung auf jenem doppelten Wege für die Reorganisation der katholischen Landeskirche erstrebt und erreicht habe, bietet sich uns als Gegenstand näherer, obschon nothwendig auf das Allgemeinste beschränkter Erörterung dar.

§. 4.

Die neuere kirchliche Gesetzgebung Preußens vor und seit dem Wiener Congresse.

Die landrechtliche Kirchengesetzgebung einer umfassenden Revision zu unterwerfen, mag innerhalb der zwei Decennien, daß ihr praktischer Werth im Leben erprobt worden war, vielfach sich als wünschenswerth herausgestellt haben. Je weniger dem particularen Rechte überhaupt diejenige Stellung und Bedeutung erhalten blieb, welche es der Natur der Sache nach, und nach ausdrücklicher Disposition der Landesgesetzgebung ansprechen durfte, je mehr die Eigenthümlichkeit der überlieferten provinziellen Rechtsverschiedenheit dem vermeintlichen Vortheile einer die ganze Monarchie umfassenden Gleichförmigkeit des Rechtszustandes untergeordnet wurde, um so weniger konnte für die kirchlichen Zustände, welche mit der früheren Verfassung der einzelnen Provinzen aufs

Digitized by Google

engste zusammenhingen, obschon letztere durch die nach dem Tilsiter Frieden ins Werk gesetzte neue Landesorganisation fast alle Bedeutung verlor, die kirchliche Gesetzgebung des Landrechts für sich allein genügen. Denn wesentlich beruhte sie auf der Voraussetzung von der fortdauernden Gültigkeit des Particularrechts, und nur dessen möglichste Beachtung konnte einerseits eine richtige Auffassung und Deutung der im Landrechte niedergelegten doctrinellen Ansichten, andrerseits eine Anwendung sichern, welche weder mit den eigenthümlichen Religionsansichten, Disciplinar- und Verfassungs-Prinzipien der verschiedenen Religionspartheien, insbesondere der katholischen Kirche in Mißklang stände, noch den von alter Zeit her bestehenden Einrichtungen oder den verfassungsmäßigen Gerechtsamen der Kirchenobern und des Clerus irgend zu nahe träte, welche vielmehr in dem harmonischen Zusammenwirken der geistlichen und landesherrlichen Behörden, mehr als in polizeilicher Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenregiments, in einer Verschmelzung der kirchlichen Rechtsquellen mit den Dispositionen der Landesgesetzgebung, mehr als im starren Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes, eine Garantie für Förderung der kirchlichen Interessen, und wider alle Conflicte der geistlichen Autorität mit der weltlichen Macht gesucht und gefunden hätte.

Fast als Bedürfniß aber durfte eine solche Revision erscheinen, nachdem die Herstellung der Monarchie eine nicht geringe Zahl neuer Provinzen unter Preußische Hoheit gebracht hatte, in welchen die katholische Kirche noch wenige Decennien zuvor sogar verfassungsmäßig die ausschließliche Herrschaft besaß. War auch in den ehemals geistlichen Territorien mit der Säcularisation und der Aufhebung der bisherigen Landesverfassung äußerlich die frühere kirchliche Organisation im Wesentlichen verschwunden, so hatten doch die Grundsätze, auf welcher diese unter geistlicher Hoheit beruhte, mehr oder weniger sich in der Ansicht des Clerus und des Volkes behauptet, denen Selbstständigkeit des Kirchenregiments unerläßlich schien, und welche selbst die auf bloße Mitwissenschaft gerichtete Concurrenz der weltlichen Behörden mit besorgtem Blicke zu betrachten, und als bedenkliche Einmischung in Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche aufzufassen um so geneigter waren, als

Digitized by Google

der äußere Verfall des katholiſchen Kirchenweſens, wie wenig auch dadurch veranlaßt, gerade von der Zeit datirte, wo die auf ähnlicher Baſis, wie das Landrecht, beruhende Franzöſiſche Kirchengeſetzgebung in jenen Gegenden eingeführt ward. Freilich wird die Geſetzgebung weder die in der großen Maſſe herrſchenden Irrthümer als Maaßſtab ihrer Thätigkeit anſehen dürfen, noch wird ſie je für die Staatsgewalt auf die Rechte verzichten können, welche theils die Baſis bilden der landesherrlichen Kirchenhoheit, und allein Schutz gegen alle bedenklichen Uebergriffe der geiſtlichen Autorität geben, theils den ungeſchmälerten Beſitz der landesherrlichen Gewalt im ganzen Umfange der Monarchie und über alle Unterthanen ſichern. Aber leugnen läßt ſich bei unbefangener Prüfung nicht, daß nach der Seite des inneren Kirchenregiments hin die landrechtliche Geſetzgebung eben ſo an erheblichen Mängeln leidet, als der Mißdeutung ihrer einzelnen Beſtimmungen vielfach ausgeſetzt iſt; und Niemand wird es in Abrede nehmen dürfen, daß gerade auf dem Gebiete der kirchlich-religiöſen Angelegenheiten die Geſetzgebung das ihr geſteckte Ziel feſterer Begründung des Rechtszuſtandes leicht verfehlen, und ein todter Buchſtabe bleiben wird, wenn unbedingt die widerſtrebenden Lebenselemente der geſetzlichen Norm untergeordnet werden ſollen. Erſprießlich wäre daher, vielleicht ſelbſt für die innigere politiſche Verknüpfung jener katholiſchen Landestheile mit den alten Stammländern, ſicher eine Legislation geweſen, welche, ohne den wohlbegründeten Landes- und Kirchenhoheitsrechten der Staatsgewalt irgend etwas zu vergeben, ohne die Intereſſen der evangeliſchen Kirche auch nur entfernt zu gefährden, ohne die bürgerlich-politiſche Parität beider chriſtlichen Confeſſionen zu ſtören, oder gar dem confeſſionellen Gegenſatze wieder im Leben Raum und Nahrung zu gewähren, die landrechtliche Kirchengeſetzgebung von ihren Mängeln gereinigt, die vorhandenen Lücken ausgefüllt, gegen Mißdeutung und ungeeignete Anwendung einzelner Beſtimmungen geſichert, und indem ſie der Eigenthümlichkeit der katholiſchen Lehre und Verfaſſung richtigere Würdigung und größere Einwirkung ſchenkte, ſtatt einerſeits, in faſt werthloſe allgemeine Abſtractionen ſich zu verlieren, andrerſeits in zu unbeſtimmter Weiſe auf die provinziell-localen

Digitized by Google

Verhältnisse bloß zu remittiren, die in letzteren niedergelegte eigenthümliche Rechtsverfassung der Kirche mit dem positiven Inhalte des Landrechts zu einem wahrhaften Ganzen zu verschmelzen gesucht hätte.

Ueberschätzung des wahren Werths der kirchlichen Landesgesetzgebung ist ohne Zweifel der Regierung fremd gewesen. Wie wenig sie die Ansicht theilte, welche in dem Landrechte das Ideal aller legislativen Thätigkeit, und gleichsam das Grundgesetz des Landes zu finden geneigt ist, an welchem nichts geändert werden könne, ohne die wichtigste Stütze der Monarchie zu erschüttern, hat die Zeit seit dem Tilsiter Frieden zur Genüge bekundet, wo die bessere Einsicht über das, was das Wohl des Staats und der Unterthanen erheische, zu einer Gesetzgebung führte, die namentlich in den dem Staatsrechte verwandten Materien dem Gesetzbuche nur noch den Schein eines allgemeinen Landrechts gelassen hat. Aber gerade, daß die Ansicht von vermeintlicher Unübertrefflichkeit der landrechtlichen Gesetzgebung so weit verbreitet war, und mehr noch die Erfahrungen, welche man in jener Periode der politischen Wiedergeburt Preußens gemacht hatte, mußten zu bedachtsamem Vorschreiten mahnen. Für eine solche Reform der kirchlichen Landesverfassung die Zeit abzuwarten, wo in wohlgeordneter Episcopalverwaltung wieder ein geeignetes Organ für Berathung oder Vereinbarung mit der Kirche gewonnen wäre, durfte eben so rathsam erscheinen, als es erklärlich ist, wenn man den Wunsch hegte, vor Eintritt dieser umfassenden Revision erst noch in solchen Landestheilen, auf deren eigenthümliche kirchliche Gestaltung die landrechtliche Kirchengesetzgebung überall nicht berechnet war, deren Werth zu erproben, um in der reicheren Erfahrung eine größere Garantie für Beseitigung aller Mängel zu gewinnen. Unthunlich mußte vollends eine derartige innere Reorganisation des katholischen Kirchenwesens so lange erscheinen, als es noch unentschieden war, ob den jenseits des Rheines gewonnenen Provinzen die Französische Rechtsverfassung verbleiben würde. Seit aber die Fortdauer dieser Rechtsverschiedenheit für die westlichen Theile der Monarchie definitiv feststand, war die Schwierigkeit der auf jenem Gebiete der Legislation gestellten Aufgabe unendlich gesteigert,

Digitized by Google

da nun, je mehr es wünſchenswerth und ſelbſt nothwendig erſcheinen durfte, auch der kirchlichen Organiſation des Landes eine möglichſt gleichförmige Baſis zu geben, in der Napoleoniſchen Kirchengeſetzgebung ein drittes Element hinzutrat, welches mit den noch erhaltenen, und der Erhaltung werthen, provinziellen Einrichtungen, und mit den kirchenrechtlichen Normen des Landrechts in Einklang geſetzt werden mußte.

In keiner Weiſe kann es daher der Preußiſchen Regierung zum Vorwurf gereichen, daß ſie nicht gleich bei Wiederherſtellung der Monarchie mit der äußeren Reorganiſation des katholiſchen Kirchenweſens eine durchgreifende Reviſion der kirchlichen Landesgeſetzgebung verbunden hat, oder daß, obwohl bereits damals in Ausſicht geſtellt [1]), dieſe Angelegenheit immer noch ihrer Erledigung entgegen ſieht. Verkennen aber läßt ſich nicht, daß die Nothwendigkeit, vorerſt noch darauf zu verzichten, für dieſen ſo wichtigen Theil der Landesadminiſtration nicht ohne mancherlei Nachtheile geblieben iſt. Immer wird es höchſt ſchwierig ſein, bei einer bloßen Novellen-Geſetzgebung, auf welche Seite des rechtlichen Verkehrs ſie auch ſich beziehe, weil ſie mehr durch hie oder da ſich kund gebende unmittelbar praktiſche Bedürfniſſe hervorgerufen iſt, als auf einem das ganze Gebiet umfaſſenden Plane beruht, die Einheit des Prinzips feſtzuhalten, und zugleich die einzelnen Beſtimmungen in dem Maaße auf feſte leitende Grundſätze zu baſiren, daß, wenn auch nicht allen Antinomieen, Controverſen und Zweifeln vorgebeugt, doch ein verläßliches Mittel zu deren Löſung gewonnen wird; auch in der neueren kirchlichen Geſetzgebung Preußens dürfte ſich dies bewährt haben. Allerdings bildet für dieſe das Landrecht den Mittel- und Ausgangspunkt, und es iſt nicht zu leugnen, daß ſeitdem manche Zweifel und Controverſen, welche ſich in letzterem darbieten, ihre Erledigung gefunden haben, daß zwar noch nicht allen [2]), aber

1) Die Verordn. vom 8. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordn. der Miniſterien, erklärt sub IV.: „Das A. L. R. und die A. G. O. erfordern eine Reviſion, um beide den Veränderungen anzupaſſen, die ſeit ihrer Publication vorgefallen ſind", und errichtete zu dem Behufe das Juſtiz-Miniſterium für Geſetz-Reviſion.

2) So ſteht z. B. das Strafverfahren gegen Geiſtliche noch einer geſetzlichen Löſung entgegen, welche alle vom Standpunkte des Landrechts

Digitized by Google

doch vielen und bedeutenden Lücken jener Legislation theils durch die allgemeinen Organisations-Edicte[3]), theils durch neuere Special-Verordnungen abgeholfen worden ist, von denen es genüge, diejenigen hier andeutend hervorzuheben, welche die Ausbildung zu dem geistlichen Stande und die Prüfung der angehenden Cleriker[4]), Ressort und Organisation der bischöflichen Gerichte[5]), die Huldigungspflicht des geistlichen Standes[6]), und die Art und Weise der Recurse an den Römischen Stuhl[7]) näher regulirt haben. Aber indem man an dem Landrechte gleich wie an einem Grundgesetze festhielt, und dessen Buchstaben nicht selten mehr, als dessen wahre Bedeutung entscheiden ließ, sind auch manche Grundsätze, welche sich zwar als Eigenthümlichkeit, aber kaum als ein Vorzug der landrechtlichen Kirchengesetzgebung darstellen, unverändert beibehalten; unter Einwirkung der durchgreifenden Veränderungen, welche Staat und Kirche in den letzten Decennien erfahren haben, konnte es sogar nicht fehlen, daß nach einzelnen Seiten hin die Mängel jenes legislativen Werks in noch gesteigertem Maaße hervortraten.

Den Gegensatz, welcher in den Prinzipien und in der äußern Gestaltung des Kirchenregiments beider Confessionen gegeben ist,

sich darbietende Bedenken beseitigte; eben so ist zwar die appellatio tamquam ab abusu in den das geistliche Gerichtswesen betreffenden Verordnungen bestimmter als im Landrecht anerkannt, entbehrt aber doch noch, namentlich in ihrer Anwendung auf Kirchenverwaltung, genauerer Vorschriften über das dabei eintretende Ressort, über Umfang ihrer Zulässigkeit, über Form ihrer Erledigung und über die damit verknüpften Wirkungen.

3) S. den folgenden §.

4) Circul.-Verordn. des Staats-Minist. v. 31. Juli 1820 in v. Kamptz Annalen Th. 7. S. 624.

5) S. oben B. II. Kap. 3. §. 9. S. 453. u. Kap. 2. §. 14. S. 377.

6) Rescr. des Justiz-Ministerii wegen Abnahme der Homagial-Eide v. 18. Dezbr. 1810 in Mathis jurist. Monatschr. Th. 9. S. 10. Vgl. auch die von Fürstenthal a. a. O. Th. 1. S. 620. mitgetheilten Regierungs-Verordnungen.

7) Minist.-Verf. vom 31. Aug. 1818, bekannt gemacht durch Public. des Ober-Präs. von Westpr. vom 18. Sept., in v. Kamptz Annalen Th. 2. S. 717. u. bei Leman a. a. O. Th. 1. S. 671. Vgl. auch Verordn. des Ober-Präs. der Rhein-Provinz vom 12. Mai 1817, bei v. Kamptz a. a. O. Th. I. H. 2. S. 175.

Digitized by Google

ist, und eine gleichartige Behandlung der katholischen und der evangelischen Kirchenangelegenheiten geradehin unmöglich macht, hat schon das Landrecht weder genügend gewürdigt bei Aufstellung der einzelnen Rechtsnormen, noch in dem Maaße, als es dienlich erscheint, äußerlich festgehalten. Je mehr nun in dem äußern Organismus der Staatsbehörden, sowohl dem älteren als dem neueren, deren mehr negativ-abwehrende Concurrenz bei der katholischen Kirchenverwaltung zusammenfällt mit der ihnen überwiesenen positiven Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten, indem denselben Behörden die Wahrnehmung, hier der Kirchenregierungs-, dort der Kirchenhoheits-Rechte anvertraut ist, erscheint es erklärlich, wenn einerseits bei solchen Angelegenheiten, welche für beide Kirchen gleichmäßig einer legislativen Normirung zu bedürfen schienen, die für dienlich erachteten Einrichtungen als allgemeine Vorschrift für beide Confessionen direct von den Staatsbehörden ausgingen, und nicht für die katholische Kirche die Kirchenobern nur zu entsprechenden Maaßnahmen veranlaßt wurden [8]), wenn andrerseits auch hierbei, wie bereits im Landrechte, hie und da mehr von dem Gesichtspunkte der evangelischen Kirche aus die einzelnen Festsetzungen erfolgten [9]), welche dann mit den eigenthüm-

8) Die Zahl derjenigen Verordnungen, welche ausschließlich die katholische Kirche und deren Angelegenheiten betreffen, oder doch die für diese etwa eintretenden Modificationen speciell berücksichtigen, ist für die neuere Zeit eben so gering, als die der bischöflichen Verordnungen, welches letztere freilich auch durch den Mangel eines geordneten Episcopalregiments veranlaßt ist.

9) So z. B. wenn im §. 3. der Regierungs-Instruction vom J. 1808 der Geistlichen- und Schuldeputation „die Prüfung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amts-Verwaltung und moralische Führung" (vgl. auch §. 99.) übertragen ist, wenn daselbst bei Besetzung der geistlichen Aemter nur von Vergebung der landesherrlichen Patronatsstellen und Bestätigung der von Privatpatronen präsentirten Geistlichen, dagegen mit keinem Worte von Ertheilung der landesherrlichen Confirmation bei den von den Bischöfen conferirten Pfarrstellen die Rede ist, wenn im §. 62. als Gegenstand ihrer vorzüglichen Fürsorge bezeichnet wird, daß „der geistliche Unterricht und Cultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde", wenn in der Consist.-Instr. vom J. 1817 über das Ressort der Ober-Präsidenten bei katholischen Kirchenangelegenheiten auf die den evangelischen Consistorien überwiesenen Angelegenheiten als analogen Maaßstab verwiesen wird (s. unten §. 5. Note 21.), wenn im §. 18. der Reg.-Instr.

lichen Prinzipien und den Einrichtungen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen um desto schwieriger war, als diesen neueren Verordnungen nicht in dem Maaße, wie dem Landrechte, eine bloß subsidiäre Geltung beigelegt werden konnte, und somit hier die in der prinzipalen Rechtskraft des Particularrechts gegebene Ausgleichung für die formell allgemeinen, auf die katholische Kirche gleichwohl nicht vollständig und buchstäblich anwendbaren Vorschriften, selbst dem Prinzipe nach, vollends in der Praxis fehlte, bei welcher die Ungunst des Particularrechts nicht geringer war, als die Unkenntniß. Eben so wenig ist zu verkennen, daß die neuere Gesetzgebung das Verhältniß des katholischen Clerus im Staate und zum Staate zwar nicht dem der weltlichen Beamten, oder auch nur dem der evangelischen Geistlichkeit völlig gleich behandelt[10]), aber doch mehr und mehr aus dem Gesichtspunkte eines Staatsamtes aufgefaßt, das corporative Element des kirchlichen Lebens den Beziehungen zum Staate untergeordnet, und die kirchlichen Institute in gewissem Sinne als Staatsanstalten behandelt hat, indem theils die äußere Kirchenverwaltung, namentlich die des Kirchenguts, in viel ausgedehnterem Maaße als früher durch Verordnungen der

---

vom J. 1817, unter Wiederholung mehrerer der erwähnten Bestimmungen, als Ressort der Kirchen- und Schul-Commissionen ganz allgemein „die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung", überhaupt „die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten" mit der Maaßgabe bezeichnet wird, daß es bei allen dort angeführten Angelegenheiten „behufs der Competenz auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus" nicht ankomme. Auffallend ist auch, wenn im Public. betr. die veränd. Verfass. der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezbr. 1808 §. 12., und in der dens. Gegenstd. betr. Verordn. vom 27. Oct. 1810 sub III. c. 2. der Abtheilung des Cultus die iura circa sacra, welche doch bei der hergebrachten Consistorial-Einrichtung auf die evangelische Kirche so gut wie unanwendbar sind, „ohne Unterschied der Glaubensverwandten", und daneben „nach Maaßgabe der den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte, namentlich in Absicht der Protestanten" überwiesen sind, als ob diese noch außerhalb der evangelischen Kirche Anwendung finden könnten. — Vergl. auch unten Note 12.

10) Daß man eine Differenz hier als in der Natur der Verhältnisse begründet anerkannt hat, beweiset schon dies, daß der von der katholischen Geistlichkeit vor den weltlichen Behörden zu leistende Eid immer nur als Homagial-, niemals als Dienst- und Amtseid aufgefaßt worden ist.

Digitized by Google

mit Ausübung der Kirchenhoheitsrechte beauftragten Staatsbehörden geregelt worden ist, theils die Geistlichen ohne Unterschied direct den Staatsdienern in einzelnen Gesetzen zugezählt werden [11]), theils auch von den allgemeinen Normen, auf welche die neuere Gesetzgebung das Verhältniß der Staatsbeamten basirt hat, wie schwierig auch und fast unmöglich deren Anwendung auf die Verhältnisse des katholischen Clerus sein mag, wenigstens nicht eine ausdrückliche Ausnahme in Betreff dieser Klasse von geistlichen Beamten vorliegt [12]). Ohne Einfluß ist in dieser Beziehung allerdings

11) Wie die Verordn. vom 8. Sept. 1804 (Nov. Corp. Const. No. 44.) im §. 12. und 13. zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen Freiheit von den Abzugsgeldern zukomme, die aus königlichen Fonds salarirten, oder von den königl. Behörden zu Seelsorgern bestellten oder berufenen Geistlichen zählt, wird zur Erläut. des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. in einem Circ. des Justiz-Min. vom 11. April 1818 (in v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 198.) ganz allgemein, und nach dem Reser. vom 4. August deff. J. (ebend. Bd. 12. S. 7.) auch in Betreff der katholischen Geistlichen ausgesprochen, daß sie wirkliche Staatsdiener seien, nicht bloß alle Prärogative derselben genossen, und eben so hat ein Beschluß des Staats-Minist. den Hinterbliebenen derer, welche früher, wenn auch in Klöstern und Stiftern, ein geistliches Amt verwaltet hätten, (im Gegensatz der Stiftsmitglieder, welchen nur für ein beneficium simplex eine Competenz ausgesetzt war) rücksichtlich der Competenz oder Pension einen Anspruch auf Sterbe und Gnaden-Monat aus dem Grunde zugesprochen, weil sie als Staatsdiener gelten müßten (vgl. das Public. der Regierung zu Frankfurt vom 21. März 1824 in v. Kamptz Annalen Jahrg. 1824 S. 335.). Andrerseits werden aber doch auch noch in neuerer Zeit die Geistlichen, selbst die evangelischen, den „eigentlichen Staatsbeamten" entgegengesetzt, so z. B. in dem von Jacobson a. a. O. Th. 2. No. 102. mitgeth. Minist.-Reser. vom 23. August 1832.

12) Die Cab.-Ordre vom April 1822 über Dienstentsetzung der Geistl., wodurch bekanntlich die im A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 538 flg. anerkannte Berufung auf gerichtliche Untersuchung aufgehoben, und die Entlassung der Geistlichen in rein administrativem Wege dem Geistl. Ministerium überwiesen ist, spricht ganz allgemein von Pfarrern, Geistlichen und Jugendlehrern, obwohl an der betr. Stelle des A. L. R. zwischen katholischen und protestantischen Pfarrern ein Unterschied anerkannt ist. Zwar ist nicht zu verkennen, wie nach dem in der Cab.-Ordre angegebnem Motive, daß das Ministerium nur durch diese Erweiterung der Disciplinargewalt „die Richtung der Lehre zu leiten vermöge", man auch hier hauptsächlich die evangelische Kirche im Auge gehabt haben muß, auf welche gleichergestalt die späteren Reser. (s. Fürstenthal a. a. O. Th. 1. S. 251 flg.) sich beziehen, und in Starke's Beitr. Th. 1. S. 357. wird bemerkt, es fehle über die Anwendbarkeit der C. O. auf katholische Geistliche an ausdrücklichen Bestimmungen, und sei auch diese Frage noch nicht zur Contestation

Digitized by Google

nicht geblieben, daß durch die Säculariſation die katholiſche Kirche die Hauptſtütze ihrer corporativen Selbſtſtändigkeit verloren hat, daß der höhere Clerus durchgängig, und theilweiſe auch die Pfarrgeiſtlichkeit, der Kategorie andrer Staatsbeamten näher gerückt iſt, ſeit ihre Subſiſtenz gleich wie bei dieſen nur auf den aus Staatskaſſen angewieſenen Gehalten beruht, daß außerdem auch die Vergebung der katholiſchen Kirchenämter materiell immer mehr in die Hände der Regierung gekommen iſt[13]). Allein hauptſächlich wurzelt doch jene Anſicht, deren conſequente Durchführung unzählige Mißſtände veranlaſſen müßte, wiederum in denjenigen landrechtlichen Beſtimmungen, wo die Geiſtlichen nur als eine beſondere Kategorie der Civilbeamten bezeichnet, oder geradezu, obſchon lediglich zur Motivirung der ihnen von Staatswegen bewilligten gleichen Vorrechte, Beamte des Staats genannt werden[14]). Aus der Art, wie das Landrecht, nicht etwa bloß die über die Kirche dem Staate zuſtändige Aufſicht, ſondern deren innere Ordnung ſelbſt aufgefaßt hat[15]), dürfte es nicht minder zu erklären ſein, wenn die neuere Geſetzgebung, namentlich die aus der Zeit vor Errichtung eines beſondern Miniſterii des Cultus, die kirchlichen Angelegenheiten von einem überwiegend polizeilichen Geſichtspunkte aufgefaßt, und die geſammte Theilnahme der Staatsbehörden am Kirchenregimente, deſſen directe Leitung ſowohl in der evangeliſchen Kirche, als ihre concurrente Theilnahme rückſichtlich der katholiſchen, als Ausfluß der Landespolizei-Gewalt behandelt[16]). Wich-

---

gekommen. Immer aber dient doch dieſe C. O. im Zuſammenhalte mit den in neuerer Zeit ergangenen Beſtimmungen über Amtsentlaſſung der Staatsbeamten (ſ. Perthes der Staatsdienſt in Preußen. Hamb. 1838. S. 148 flg.) zum Beweiſe, daß die neuere Geſetzgebung bei den Verhältniſſen des Clerus den ſtaatsamtlichen Charakter als vorherrſchend behandelt hat.

13) Dadurch namentlich, daß die den aufgehobenen Stiftern u. ſ. w. zuſtändigen Patronatrechte als mit deren Gütern auf die Regierung übertragen galten.

14) Das Note 11. erwähnte Circ. des Juſtiz-Min. beruft ſich für jene Anſicht theils auf A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 1 flg., theils auf Tit. 11. §. 96. — S. oben B. II. Kap. 4. §. 5. S. 506.

15) Im A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 46—49. werden ſelbſt die den Gottesdienſt u. ſ. w. betreffenden Ordnungen als Polizeigeſetze bezeichnet.

16) Vgl. Public. vom 16. Dezbr. 1808 §. 3—5. (Geſetz-Sammlung

tiger indessen, als diese bisher berührten Eigenthümlichkeiten der neueren Kirchengesetzgebung, ist, daß in derselben die Aufsichtsgewalt der Staatsbehörden einerseits mehr über das Detail der kirchlichen Verwaltung ausgedehnt worden ist, andererseits auch in Betreff der katholischen Kirchensachen gewissermaaßen den Charakter einer verwaltenden und anordnenden Direction gewonnen hat, bei welcher den geistlichen Obern zwar nicht das verfassungsmäßige Recht zur Kirchenregierung entzogen, aber doch mehr die Bedeutung einer bloß ausführenden, und theilnehmend-concurrirenden Behörde geblieben ist, die Normen für die äußere Kirchenverwaltung auch, abgesehen von den eigentlich geistlichen Angelegenheiten, in materieller wie formeller Beziehung mehr durch die Landesgesetzgebung direct festgestellt werden, als daß von Staatswegen nur die von den kirchlichen Autoritäten selbst ausgehenden Festsetzungen genehmigt würden, bei welcher somit die Kirchenverwaltung in einem gewissen Sinne als der Landesadministration assimilirt erscheint [17]). Eingewirkt hat darauf ohne Zweifel zunächst die Combination der evangelischen und katholischen Kirchenangelegenheiten zum Ressort derselben Staatsbehörden, nicht minder der mit der Säcularisation eingetretene Verlust der äußern corporativen Stellung, endlich der Mangel eines wohlbestellten Episcopalregiments,

---

v. 1806—10. S. 363.) mit Verordn. wegen Einr. der Prov.-Behörden vom 26. Dezbr. 1808 §. 3. u. 5. (ebend. S. 466.), wo den Regierungen ausdrücklich in ihrer Qualität als Landespolizei-, nicht als Landeshoheits-Behörde das Schul- und Kirchenwesen überwiesen wird. — Bei der seit dem J. 1815 eingetretenen Organisation ist dies weniger der Fall, da die erste Abtheilung der Regierungen, welcher die Instr. vom 23. Octbr. 1817 die geistlichen Angelegenheiten zuwies, jene beiden Qualitäten vereinigt, und auf Grund der Cab.-Ordre vom 31. Dez. 1825 sogar eine besondre Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei den meisten Regierungen angeordnet, dieses mithin als besondre Branche der inneren Verwaltung anerkannt ist.

17) Die große Zahl und die Reichhaltigkeit der für das Detail der kirchlichen Administration ergangenen Verordnungen der Landesbehörden weiset schon hierauf hin; besonders aber giebt sich dies darin kund, daß bei Ueberweisung des Schulwesens und äußern Kirchenwesens an die Prov.-Schul-Collegien und resp. Regierungen der Unterschied der Confession als an sich unerheblich bezeichnet, die einzelnen Angelegenheiten als unmittelbar zum Ressort jener Behörden gehörig behandelt, und diese nur angewiesen worden sind, „den Einfluß", welcher den Bischöfen dabei zukomme, gehörig „zu berücksichtigen".

Digitized by Google

welchem kaum zur äußersten Nothdurft durch die Vicariatseinrichtungen abgeholfen war, so daß, um nur den völligen Verfall des Kirchenwesens zu verhüten, und um zugleich dessen Organisation mit der inzwischen gänzlich umgestalteten Landeseinrichtung in Einklang zu bringen, ein mehr positives Einwirken der weltlichen Behörden auf die kirchliche Verwaltung geradehin unvermeidlich war. Allein entscheidend scheint doch auch hier wieder gewesen zu sein, daß die landrechtliche Gesetzgebung selbst jenen Gegensatz negativ-abwehrender Concurrenz und positiv-disponirender Gewalt der Staatsbehörden nicht überall streng genug festhält. Je mehr sie, blieb man nur bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen, für eine Mitwirkung der letzteren Art bei einzelnen Verhältnissen zu sprechen schien, hat auch in dem Maaße, als das Landrecht für die Hauptnorm zur Beurtheilung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten galt, die Ansicht leicht das Uebergewicht gewinnen können, daß der Staatsgewalt ein Recht leitender Direction zukomme. Bei dem in neuerer Zeit überall, und auch in Preußen immer entschiedener festgehaltenen Prinzipe ausgedehnter Centralisation und möglichster Gleichförmigkeit der Verwaltung konnte zugleich eine solche Steigerung der staatlichen Concurrenz bei den Kirchenangelegenheiten leicht als das geeignetste Mittel erscheinen, einen ordnungsmäßigen Gang der Geschäftsführung zu sichern, und der Centralinstanz eine genügende Uebersicht über die Thätigkeit der unteren Behörden zu gewähren. Auf der andern Seite ist allerdings das Prinzip, auf welchem die landrechtliche Kirchengesetzgebung beruht, unzweifelhaft richtig, daß die amtliche Thätigkeit der Kirchenobern sowohl der Aufsicht der Staatsgewalt unterliege, als zu ihrer vollen Wirksamkeit, so weit sie das Aeußere der Kirchenverwaltung betrifft, und im Staate und bürgerlichen Leben Geltung haben soll, stets der placetirenden Zustimmung des Landesherrn bedürfe. Die Grenzlinie jedoch zu ziehen, bis zu welcher hin diese Concurrenz der weltlichen Macht im Interesse des Staats nothwendig erstreckt werden müsse, und jenseits deren eine Selbstständigkeit der kirchlichen Autoritäten, wie sie die katholische Kirche von ihrem Standpunkte aus als unerläßlich erachtet, entweder ohne Gefahr gewährt, oder ohne Eintrag für die geistliche und kirchliche Stellung jener

Digitized by Google

Obern nicht versagt werden könne; dies wird immer ein schwieriges, wenn nicht gar ein niemals vollständig zu lösendes Problem der Gesetzgebung sein, und doppelt schwierig da, wo, wie eben in Preußen, das katholische Kirchenthum als ein der bisherigen Existenz und Richtung des Staats fremdes Element neu hinzutritt, wo es zugleich gilt, den confessionellen Gegensatz, welcher bisher in der Ansicht des Volks und auf dem Gebiete des Rechts herrschte, zu wahrer Toleranz und paritätischer Berechtigung umzuwandeln, und eine politische oder gar nationelle Entfremdung zu innerer wahrer Einheit zu vermitteln, wo nicht sowohl ein auf urkundlichem Rechte und unzweifelhaftem Herkommen beruhender Zustand, wie einst in Schlesien, mitten in der Ruhe des Friedens zu erhalten, als unter den Stürmen einer Umwälzung, wie die neuere Geschichte sie nicht kennt, und auf den Ueberresten eines durch plötzliche Zerstörung fast verschwundenen Lebens kirchliche und politische Ordnung neu zu begründen ist. Die landrechtliche Gesetzgebung, welche das Fundament des neuen Gebäudes bilden sollte, hatte aber jene Grenzlinie auch nicht einmal in der Art gezogen, daß sie Zweck und Ziel der kirchenhoheitlichen Concurrenz der Staatsgewalt klar und bestimmt ausgesprochen hätte, und weder den Umfang, in welchem deren controllirend-placetirende Mitwirkung bei der kirchlichen Administration eintreten solle, scharf genug begrenzt, noch Form und Art dieser Einwirkung näher festgesetzt. Schwerlich kann es daher befremden, wenn in der Doctrin und Praxis jener Zeit die Ansicht Raum und Uebergewicht gewann, „die höchste Regierungsweisheit bestehe in einer möglichst centralisirten und bis ins Kleinste gehenden polizeilichen Beaufsichtigung und verwaltenden Leitung der katholischen Kirche“ [18]); eine Ansicht, welche von der Regie-

18) So bezeichnet Bunsen in dem oben angef. Aufsatze über Niebuhr als Diplomat in Rom S. 322 flg. die Ansicht, welche diesem nicht minder im Innersten zuwider gewesen sei, als die Meinung, daß die Regierung sich in Rom zum Organe der damals in der katholischen Kirche hervortretenden reformatorischen Bestrebungen erklären solle, welche jedoch zu jener Zeit bei Schriftstellern und Geschäftsleuten weit verbreitet gewesen sei, denen es „ein Verrath an den Grundsätzen des Landrechts, und eine Aufgabe des Ideals der Monarchie“ erschienen wäre, wenn man, was für Niebuhr „der leitende Grundgedanke der bestehenden Gesetze und das in der Praxis anzustrebende Ziel war“,

Digitized by Google

rung zwar weder jemals förmlich als leitendes Prinzip anerkannt, noch in aller Strenge ihrer Consequenzen geltend gemacht worden ist, die bei unbefangener Erwägung der Verhältnisse auch schwerlich als heilsam und richtig erscheinen dürfte, welche indessen, je weniger die legislativen Bestrebungen der neueren Zeit in umfassender Revision des Landrechts über das gesammte Gebiet der innern und äußern Kirchenangelegenheiten sich verbreiteten, wohl Einfluß gewinnen konnte auf die Gesetzgebung.

§. 6.

Organisation der für die katholische Kirchenverwaltung bestimmten Landesbehörden.

Mit der hier angedeuteten, wie wir hoffen ohne Vorurtheil gewürdigten, Richtung in der legislativen und administrativen Behandlung der geistlichen Angelegenheiten steht in vielfachem Zusammenhange, und dient eben so zu deren Bewährung, als sich ihr Einfluß darin kund giebt, die neue Organisation der Landesbehörden, welche, herbeigeführt durch das Unglück des J. 1806, auch nach dieser Seite hin der kirchlichen und politischen Verfassung Preußens eine durchaus andere Gestalt gab, und nach Herstellung der Monarchie in allen wesentlichen Punkten beibehalten wurde. So weit die Angelegenheiten der katholischen Kirche dadurch berührt werden, die administrative Einrichtung des Landes in kurzer Darstellung vorzuführen, scheint hier um so mehr der geeignete Ort, als dieser äußere Verwaltungs-Organismus in alle Verhältnisse des eigentlichen Kirchenregiments und in die amtliche Wirksamkeit sämmtlicher geistlichen Behörden eingreift.

Der Centralverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten hatte nach der Landesverfassung, wie sie bis zum J. 1806 bestand [1]), fast in gleichem Maaße Einheit und Gleichförmigkeit ge-

die Aufsicht über die katholische Kirche beschränken wollte „auf die Bewahrung der Selbstständigkeit des Staats, und die offenbar unerläßliche Nothwehr gegen eine außerhalb des nationalen Lebens und des Staatsverbandes liegende unbeschränkte Kirchengewalt".

1) Vgl. hierüber im allgemeinen die Zusammenstellung in der Vorrede zu Band IV. von v. Rabe's Samml. Preuß. Gesetze u. Verordnungen, und bei Preuß a. a. O. Th. 4. im Anhange.

Digitized by Google

fehlt, als in Justiz-, Finanz- und Cameralsachen. Von der obersten Direction des Geistlichen Departements waren zwar nur wenige Provinzen, wie z. B. Schlesien, Anspach-Baireuth, Süd- und Neu-Ostpreußen, ausnahmsweise eximirt; aber nicht bloß zerfiel dasselbe in zwei völlig selbstständige Abtheilungen, von denen die eine alle Angelegenheiten der lutherischen Kirche zugleich mit den katholischen Kirchensachen bearbeitete, die andere für die der reformirten Kirche bestimmt war, sondern es waren auch die kirchlichen Angelegenheiten der Französischen und der Pfälzer Gemeinden den für diese Coloniesachen bestehenden besonderen Centraldepartements, alle die Armee betreffende geistliche und Kirchenangelegenheiten dem unter dem Ober-Kriegscollegio stehenden Kriegsconsistorium überwiesen. Daneben bildete das Unterrichts- und Schulwesen der Monarchie ein besonderes Departement, und wie alle Landeshoheitssachen zum Departement der Angelegenheiten des Königl. Hauses gehörten, concurrirte in Kirchensachen auch noch theils, rücksichtlich der geistlichen Gerichtbarkeit [2]), das Justiz-Departement, theils das geheime Cabinets-Ministerium oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Ressort, wie überhaupt die auswärtigen Staats- und Deutschen Reichsangelegenheiten, so auch die Verhandlung mit dem Römischen Stuhle und den auswärtigen Prälaten, und demzufolge namentlich die Nominations- und Confirmationspatente für die Landesbischöfe umfaßte [3]).

An die Stelle dieser verschiedenen Behörden trat durch die neue Organisation der Landesverfassung vom J. 1808 und 1810, welche der Geschäftsverwaltung die größt mögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit geben, sie in einen obersten Punkt zusammenfassen

2) Vgl. Constit. wegen der Verf. der geistl. Gerichte in Südpreuß. vom 25. Aug. 1796 §. 11.

3) S. Resc. des Justiz- und Cabin.-Minist. an die Westpr. Regier. vom 17. Juli 1800 No. 32. (in Leman's Prov.-Recht der Prov. Westpreußen Th. 2. S. 435.), wo ausdrücklich für alle Fälle der katholischen Kirchenverwaltung, „wo Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhle, hierarchische Mißbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majestätsrechte circa sacra Einfluß haben", das Ressort des Cabinets-Ministerii vorbehalten wird.

sollte, und eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an die Spitze einfach organisirter nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden zu stellen bestimmt war, als einzige Centralstelle das Ministerium des Innern [4]). Nur so weit die kirchlichen Angelegenheiten diplomatischen Verkehr mit auswärtigen Mächten erfordern, gehören sie nach wie vor noch zum Ressort des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten [5]), von dem auch, bis später in dieser Beziehung das Geistliche Departement eintrat, die Besetzung aller katholischen Bischofs- und Weihbischofsstellen ausging [6]); eben so blieb über das geistliche Justizwesen der katholischen Kirche dem Justiz-Ministerio die verfassungsmäßige obere Aufsicht [7]). In allen anderen Beziehun-

4) Vgl. Public. betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Mon. in Bezieh. auf innere Landes- und Finanz-Verwaltung vom 16. Decbr. 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 — 10. S. 361 flg.) und Verordn. über die veränd. Verf. aller obersten Staatsbehörden in d. Pr. Mon. vom 27. Oct. 1810 (Ges.-Samml. v. 1810. S. 3 flg.).

5) Ausdrücklich bestimmt dies zwar nicht die angef. Verordn. v. 27. Oct. 1810, überweiset aber sub rubr. „Der Minister der auswärtigen Angel." demselben ohne Ausnahme „alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen"; auch sind bekanntlich die Verhandlungen über die Bulle v. J. 1821 lediglich durch das auswärtige Departement geleitet worden.

6) Schon ehe durch die Cab.-Ordre v. 3. Juni 1814 das auswärtige Departement der alleinigen Leitung des Staatskanzlers anvertraut wurde (Ges.-Samml. v. 1814. S. 40.), gehörten diese höchsten geistlichen Würden, mit manchen anderen Angelegenheiten des früheren Depart. des Königl. Hauses, zu dessen ausschließlichem Ressort (vgl. die angef. Verordn. v. 27. Oct. 1810 sub II. und sub rubr. „Ministerium des Innern sub C.). An das geistliche Departement kam die Besetzung dieser Aemter erst durch die Cab.-Ordre betr. die anderweitige Depart.-Eintheilung der Minist. vom 11. Januar 1819 sub No. 6. (Ges.-Samml. v. 1819. S. 2.).

7) Auch hierüber enthält die Verordn. v. 27. Oct. 1810 sub rubr. „Der Justizminister" keine besondere, die früheren Ressortverhältnisse bestätigende Vorschrift, sondern überweiset demselben nur im allgemeinen „alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft". Vgl. indessen das Rescr. des Just.-Min. v. 13. Sept. 1814 in Leman's histor.-geogr. Einleit. in das Westpr. Prov.-Recht S. 209., welches zufolge einer Uebereinkunft mit dem Minist. des Innern alle die Einrichtung und Besetzung der geistl. Gerichte betreffenden Verfügungen dem Chef der Justiz vorbehält, und das selbstständige Ressortverhältniß der Landes-Justiz-Collegien näher bestimmt.

gen wurden mit der gesammten innern Landesverwaltung die kirchlichen Angelegenheiten dem Ministerio des Innern überwiesen, welches für die oberste Leitung des Cultus und des öffentlichen Unterrichts eine besondere Section, anfangs mit zwei Unterabtheilungen, später ungetrennt, erhielt [8]). Als deren Ressort wurde bezeichnet „alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist"; ohne Unterschied der Religion sollten alle Lehranstalten, höhere und niedere, unter der Leitung des Ministerii stehen, in kirchlicher Hinsicht dagegen wurden demselben beigelegt, theils „alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (ius circa sacra) ohne Unterschied der Glaubensverwandten" theils „nach Maaßgabe der den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (ius sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten" [9]). Ueber den Umfang aber dieser Rechte ergingen so wenig nähere Bestimmungen, als über die Art, wie die Angelegenheiten der verschiedenen Religionspartheien in dieser für alle gleichmäßig bestimmten Centralinstanz behandelt werden sollten; eine allgemeine Remission auf das Landrecht schien in jener Beziehung zu genügen, in letzterer wurde nur Aufzählung der landesherrlichen Reservatfälle für nöthig erachtet [10]), und für die katholischen Kirchenangelegenheiten weder förmliche Ueberweisung an eine besondere Abtheilung der Centralinstanz beliebt, noch deren Bearbeitung durch Beamte katholischer Religion, als sich von selbst verstehend, ausdrücklich zugesagt [11]). Unverändert ist auch

8) Public. vom 16. Decbr. 1808 §. 3. 4. u. 9 flg. und Verordn. v. 27. Oct. 1810 sub rubr. „das Minist. des Innern" sub C.

9) In Folge dessen wurde auch das Militär-Kirchenwesen, durch das Mil.-Kirchen-Regl. v. 28. März 1811 (Ges.-Samml. v. 1811 S. 170 flg.) und die Mil.-Kirchenordn. vom 12. Febr. 1832 (Ges.-Samml. v. 1832 S. 69 flg.), dem Ministerio des Innern untergeordnet.

10) Auffallend ist, daß diese Reservationen den Fällen, wo das Landrecht Genehmigung des Landesherrn erfordert, oder diese doch unzweifelhaft nöthig war, nicht genau entsprechen.

11) Die Rücksicht auf die bisherige Verfassung, und daß namentlich in Schlesien, seit 1807 dem Hauptsitze des katholischen Bekenntnisses, eine solche combinirte Leitung bisher keinerlei Anstoß gefunden hatte, mag in jener Beziehung vorzugsweise eingewirkt haben. Daß die

Digitized by Google

diese Organisation beibehalten worden, als mit Herstellung der Monarchie Umfang und Wichtigkeit der kirchlichen Verwaltung so sich gesteigert hatten, daß im J. 1817 die Bildung eines gesonderten Ministerii der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten räthlich erschien [12]). Der Vorgang anderer evangelischer Staaten Deutschlands, wo, wie z. B. in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar und Oldenburg, die Wahrnehmung der landesherrlichen Majestätsrechte über die katholische Kirche, unter oberster Direction der für die innere Verwaltung überhaupt oder für die geistlichen Angelegenheiten bestimmten Centralstelle, besonderen, von geistlichen und weltlichen Räthen katholischen Bekenntnisses gebildeten Behörden anvertraut worden ist, hat zur Zeit noch keine Nachfolge in Preußen gefunden, wie sehr auch eine Einrichtung der Art sich dadurch empfehlen möchte, daß sie, ohne die Rechte der Staatsgewalt oder die Interessen der evangelischen Kirche zu gefährden, deren Wahrnehmung die büreaukratische Einrichtung der Centralbehörden in die Hände des Vorstandes des Ministerii zu legen gestattet, gegen die mancherlei Mißdeutungen einigermaßen sicher stellt, welche eine Ueberweisung der katholischen Kirchenangelegenheiten an die für die

---

Bestellung katholischer Ministerialräthe nicht ausdrücklich zugesagt wurde, darf um so mehr als Zufall angesehen werden, als in der C. O. v. 30. Sept. 1809 sogar der Französischen Colonie ein derartiges Versprechen auf ihre Vorstellung ertheilt wurde.

12) Verordn. betr. d. veränd. Anordn. der Minist. vom 3. Novbr. 1817 sub No. III. (Ges.-Samml. v. 1817. S. 289.).

13) Ueber Würtemberg, wo schon das Organisations-Manifest vom 18. März 1806 den katholischen geistlichen (später Kirchen-) Rath errichtete, und über Baden, wo das Organisationsedict vom J. 1809 in ähnlicher Weise für das Ministerium eine katholische Kirchensection bestimmte, vgl. Longner's Darst. der Rechtsverh. der Bisch. in d. oberrhein. Kirchenprovinz. S. 38. u. 44 flg. Ueber die Sachsen-Weimar'sche Immediat-Commission für d. kath. Kirchen- u. Schulwesen vgl. das Edict die kirchl. Verh. betr. v. 7. Oct. 1823. §. 1. (u. a. in Weiss C. I. E. catholicorum p. 329. u. Droste-Hülshoff Grundsd. gem. Kirchenr. Th. 1. S. 429.); über Hessen-Darmstadt, wo schon für das Herz. Westfalen eine gleiche Einrichtung beliebt worden war, vgl. die in Lippert's Annal. d. Kirchenr. H. 1. S. 222. mitgetheilte Verordn. v. 1. Juli 1830, die Errichtung eines kath. Kirchen- u. Schulraths betr.; über Oldenburg vgl. das Normativ für Wahrnehmung des landesh. Hoheitrechts über die kath. Kirche vom 5. April 1831. §. 1. (u. a. in v. Kamptz Jahrb. H. 100. S. 442.).

oberste Verwaltung der evangelischen Kirche bestimmte landesherrliche Behörde eben so leicht veranlassen kann, als gefunden hat.

Mehr als die Einrichtung der Centralbehörden hat die Provinzialverwaltung der katholischen Kirchensachen seit dem J. 1808 in Preußen gewechselt, und erst im J. 1815 ihre definitive Organisation in der Weise erhalten, daß einerseits dem Ober-Präsidenten, andrerseits den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien die Aufsicht und Direction der katholischen Kirchen- und Schulsachen anvertraut ist.

Als Landeshoheits- und Landespolizei-Behörden traten die Regierungen im J. 1808 mit erweitertem Ressort an die Stelle der bisherigen Kriegs- und Domänenkammern; ihnen sind auch „die Angelegenheiten des öffentlichen Cultus und des Unterrichts in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied" dergestalt überwiesen worden [14]), daß in unmittelbarer Unterordnung unter die Ministerial-Section eine besondere Abtheilung der Regierungen, welcher zu diesem Behufe geistliche Consistorial- und Schulräthe als technische Mitglieder beigeordnet wurden [15]), unter dem Namen der „Geistlichen- und Schuldeputation" jene Angelegenheiten verwalten sollte [16]). Die Wiederherstellung der Monarchie und die dadurch gesteigerte Wichtigkeit der Provinzialverwaltung schien indeß eine neue und genauere Organisation nöthig zu machen, und schon während der Congreßverhandlungen erfolgte dieselbe in den Grundzügen durch die von Wien aus datirte Verordnung

14) Verordn. wegen verbesserter Einricht. der Prov.-, Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Decbr. 1808 §. 3. 5. 10. u. 53. (Ges.-Samml. v. 1806 — 10. S. 464 flg.). Die specielleren Ressort-Bestimmungen erfolgten unter dems. Datum durch die Geschäfts-Instr. für d. Regier. in sämmtl. Provinzen (ebend. S. 481 flg.).

15) Von diesen sollte bei den Regierungen Königsberg, Marienwerder, Glogau und Breslau Einer immer katholischer Religion sein.

16) Ebend. §. 23. §. 26 flg. vgl. mit Public. betr. die Verf. der obersten Staatsbeh. vom 16. Decbr. 1808. §. 13., und Verordn. vom 27. Oct. 1810. a. a. O. sub C. in fin. Den Ober-Präsidenten, deren drei, für Preußen und Litthauen nemlich, für die Marken und Pommern und für Schlesien, damals ernannt wurden, stand nach der Organisation des J. 1808, wie überhaupt, so auch in den kirchlichen Sachen nur ein Recht allgemeiner Controlle zu. Vgl. Instruct. für die Ober-Präs. v. 23. Decbr. 1808 u. Public. v. 16. d. M. §. 34.

Digitized by Google

vom 30. April 1815, kam jedoch erst im J. 1817 durch die für die Ober-Präsidien, und die Regierungen und Consistorien erlassenen Dienstinstructionen zu vollständiger, theilweise von dem ursprünglichen Plane abweichender Ausführung [17]).

An die Spitze der Provinzen, damals zehn an der Zahl, später durch Vereinigung von Ost- und Westpreußen, und des Großherzogthums Niederrhein mit Cleve-Berg auf acht reducirt, traten die Ober-Präsidenten, wie zur Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten überhaupt, so namentlich für obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus und des öffentlichen Unterrichts [18]). Unter ihrem unmittelbaren Präsidio sollte in jeder Provinz für Kirchen- und Schulsachen ein Consistorium bestehen, welches theils alle Schul- und Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme nur der Universitäten, überwiesen erhielt, theils „in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte ausüben, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen die landesherrlichen Rechte circa sacra verwalten" sollte, und somit anfangs, Behufs völliger Concentration dieses Theils der Verwaltung, ganz an die Stelle der Schul- und Geistlichen Deputationen der Regierungen zu treten bestimmt war, indem nur in denjenigen Regierungsbezirken, worin kein Consistorium sei, unter der Direction eines Regierungsmitgliedes von Geistlichen und Schulmännern eine Kirchen- und Schulcommission gebildet wurde, um unter Leitung und nach Anweisung des Consistorii alle einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfenden Geschäfte zu besorgen [19]). Schon durch jene Instructionen wurde aber das Ressort der Consistorien und der ihnen unmittelbar vorgesetzten Ober-Präsidenten ganz auf die inneren Kirchen- und

17) Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Behörden vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. v. 1815 S. 85 flg.), Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23. Oct. 1817 (Ges.-Samml. v. 1817 S. 230 flg.), Dienstinstruction für die Provincialconsistorien von demf. Tage (ebend. S. 287 flg.) u. Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen in den K. Pr. Staaten ejusd. d. (ebend. S. 248 flg.).

18) Verordn. v. 30. April 1815 §. 2. u. 3.

19) Ebend. §. 15—18. vgl. mit §. 9—13. u. 24—26., aus welchen sich deutlich ergiebt, daß gänzliche Enthebung der Regierungen von allen, auch den äußeren, Kirchenangelegenheiten beabsichtigt war.

Digitized by Google

Schulangelegenheiten beschränkt. Denn in Betreff der evangelischen Kirche sollte den Consistorien nur die „allgemeine Leitung des Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht“ zustehen, nemlich theils die Ausübung „derjenigen Consistorialrechte, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen“, theils „die unmittelbare Leitung und Verwaltung der gelehrten Schulen“, und rücksichtlich der zum Ressort der Regierungen verwiesenen Elementarschulen die „obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und Beziehung auf die innere Verfassung“ [20]), über alle aber so, daß in diesen Gegenständen collegialische Berathung und Entscheidung eintrat, und nur der Vorsitz dem Ober-Präsidenten vorbehalten blieb [21]). In derselben Art und Weise und in gleichem Umfange wurde auch das katholische Unterrichts- und Erziehungswesen zum Ressort der Consistorien gestellt, mit der Maaßgabe allein, daß den katholischen Bischöfen auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden, ihr gesetz- und verfassungsmäßiger „Einfluß“ vorbehalten wurde [22]). Was dagegen die katholischen Kirchenangelegenheiten betrifft, so sollte in diesen fortan das Consistorium nur eine berathende Behörde bilden, die Entscheidung dagegen dem Ober-Präsidenten allein zustehen [23]), jedoch auch zu dessen Ressort die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte theils nur „unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der die-

20) Vgl. Instr. für die Prov.-Consist. §. 1. u. 2., wo die einzelnen, zu deren Ressort gehörigen Kirchenangelegenheiten aufgeführt werden, und §. 6. u. 7., welche die Competenz derselben in Schulsachen bestimmen; die letzteren Vorschriften gelten auch für die katholische Kirche, die anderen dagegen nach §. 4. nur „in so weit (die aufgeführten Angelegenheiten) ihrer Natur nach unter dem iure circa sacra begriffen werden können“.

21) Ebend. §. 13.

22) Ebend. §. 8. Wie weit dies der Fall sei, ist nicht näher bestimmt, sondern nur den Ober-Präsidenten vorbehalten, über die Form dieser Concurrenz mit den Bischöfen Rücksprache zu nehmen, eventuell aber nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

23) Ebend. §. 3. u. 13. Aus diesem Grunde wurde es den Ober-Präsidenten auch anheimgestellt, ob sie diese Angelegenheiten gerade durch die katholischen Consistorial- und Schulräthe bearbeiten lassen wollten.

Digitized by Google

ser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe", theils nur „in so fern sie die interna derselben betreffen", gehören [24]). Die Verwaltung aller übrigen Kirchenangelegenheiten wurde, gleich den dem Consistorio nicht ausdrücklich vorbehaltenen Schulsachen, wieder zum Ressort der Regierungen, und zwar der für Landeshoheits- und Landespolizeisachen bestimmten ersten Abtheilung gestellt [25]), welche mit den, zu dem Behufe bisher schon beigeordneten, Schul- und geistlichen Räthen die Schul- und Kirchencommission bildete, und nur in dem Maaße, wie überhaupt die gesammte Provincialverwaltung, unter der oberen Leitung, Aufsicht und Controlle der Ober-Präsidenten stand [26]). Ohne Unterschied übrigens der Religion und des Cultus sollten alle diese Angelegenheiten zur Competenz der Regierungen gehören, diesen daher auch sämmtliche Geistlichen und Schullehrer, die katholischen wie evangelischen, untergeordnet sein. Nichts weiter wurde über die, durch die Eigenthümlichkeit der katholischen Kirchenverfassung bedingte, verschiedenartige Behandlungsweise der katholischen und evangelischen Kirchen- und Schulsachen ausgesprochen, als daß bei jener die Regierungen in

zwei-

24) Ebend. §. 3. 4. u. 9. Speciell wurden als solche innere Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Ministerialentscheidung, den Ober-Präsidenten überwiesen: die Erörterung über Zulässigkeit päbstl. Bullen, Breven und anderer Verordnungen auswärtiger Oberen, die Besorgung der an letztere oder den Römischen Stuhl zu richtenden Gesuche, die Erörterung und Erledigung von Streitigkeiten mit anderen Relig.-Partheien, die Erörterung über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, und die Aufsicht über die Prüfung der Geistlichen.

25) Ebend. §. 9. „Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen", vgl. mit Regier.-Instr. §. 2. No. 6.

26) Regier.-Instr. §. 18., wo die einzelnen Angelegenheiten speciell aufgezählt werden, vgl. mit Instr. für die Ober-Präsidenten §. 1. u. 11. Mit Rücksicht hierauf wurden denn auch nach §. 14. der Consist.-Instr. bei den Regierungen am Sitze des Consistorii, gleich wie bei den übrigen, Kirchen- und Schulcommissionen bestellt, die freilich nur den Namen mit den bisher bestandenen gemein hatten, und mit dem Consistorio lediglich dadurch in äußerem amtlichem Zusammenhange standen, daß am Sitze der Consistorien einzelne von ihren Mitgliedern zugleich der Regierung als geistliche und Schulräthe beigeordnet werden, die geistlichen und Schulräthe der übrigen Regierungen aber bei etwaniger Anwesenheit Sitz und Stimme im Consistorio haben, und einmal im Jahre sämmtlich ins Consistorium berufen werden sollten.

Digitized by Google

mals Culm-Pomesanischen Decanaten dagegen die drei ersten zum Danziger, die beiden andern zum Marienwerderschen Regierungsbezirke gehören.

Das Bisthum Breslau [12]), welchem die Bulle, gleich dem Ermländer, das alte Exemtionsprivilegium bestätigte, hat nur in den Polnischen Decanaten Kempen und Ostrzeszow seine Diöcesanrechte verloren, im übrigen sowohl im Preußischen, als Oesterreichischen Schlesien unverändert behalten, wie denn auch umgekehrt theils dem Erzbischofe von Prag und seinen Suffraganen zu Leitmeritz und Königinngrätz in der Grafschaft Glatz, theils dem Ollmützer Stifte über die Decanate Leobschütz, Katscher und Hulschin die von alter Zeit geübte geistliche Gewalt verblieb [13]). Neu hinzugekommen zu Breslau sind aber, außer den von der Diöcese Cracau abgetrennten Decanaten Pleß und Beuthen [14]), sämmtliche bisher dem Bautzener Dechanten untergebenen katholischen Pfarreien der Lausitz; zugleich wurden dem Bisthume, obwohl nur zu perpetueller Administration, nicht als wirkliche Bestandtheile der Diöcese [15]), die katholischen Gemeinden zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt, Stettin

12) S. §. 7. 14. u. 33. der Bulle.

13) Ebend. §. 37.

14) S. oben B. II. Kap. 2. §. 1.

15) Während in Betreff der Lausitzer Pfarreien u. s. w. es in der Bulle heißt: Wratislaviensis ecclesiae .... dioecesim efformabit actuale illius territorium, ... et insuper decanatus Plessensis et Bythomiensis ..., nec non sequentes paraeciae in Lusatia, .. a decano collegiatae ecclesiae S. Petri oppidi Budissinae ... hactenus administratae, quae omnes insimul intra fines Borrussici regni paraeciae ad 621 numerum adscendent etc., braucht sie in Betreff der Märkisch-Pommerschen Pfarren die Wendung: Futuri ac pro tempore existentis Wratisl. Episcopi administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vic. Apost. Miss. septentr. fuerunt hucusque administratae paraeciae, in civitatibus Berolini etc etc., quaeque inposterum vi subdelegationis Episcopi Wratisl. a praeposito ecclesiae S. Hedw. dictae civitatis Berolinensis erunt administrandae. — Auch in dem angef. Public. der Staatszeitung wird die Ueberweisung der Lausitzer Kirchen als Erweiterung des Breslauer Sprengels bezeichnet, von den Märkischen dagegen nur bemerkt, daß sie „unter die Obhut dieses Hirtenstabes gestellt" seien, und von „näherer Verbindung" des Bisthums mit der Hauptstadt gesprochen; für die Marken und Pommern wird im Hof- und Staatshandb. der Fürstbischof von Breslau sogar geradezu als päbstlicher Vicar bezeichnet.

und Stralsund überwiesen, welche, von dem Vicariate der Nordischen Mission getrennt, unter der speciellen Leitung des Berliner Probstes, als Breslauer Subdelegaten [16]), stehen sollten. Im übrigen hat zwar Breslau seine ursprüngliche Bedeutung als Schlesisches Landesbisthum in sofern behalten, als die neuere Provinzialeintheilung auch die Oberlausitz zu Schlesien geschlagen hat; dadurch aber, daß der Schwiebuser Kreis und die Niederlausitz mit der Provinz Brandenburg vereinigt worden sind, und durch jene Maaßregel in Betreff der Gemeinden der Mark und Pommerns ist das Breslauer Bisthum auch mit den Landesbehörden dieser beiden Provinzen in amtliche Verbindung getreten.

Viel erheblichere Verschiedenheiten ergiebt der Vergleich der früheren Sprengelgrenzen und der neuen Diöcesanumschreibung für die westliche Hälfte der Monarchie, welche die Kirchenprovinz des wiederhergestellten alten Cölner Erzstifts bildet.

Bedeutenden Verlust an ihren althergebrachten Diöcesanrechten, nur zu kleinem Theile durch Zuweisung von anderen Sprengeln ersetzt, erlitt die Erzdiöcese Cöln [17]). Im Norden ist, um nur der größeren Gebiete zu erwähnen, das Herzogthum Cleve auf beiden Ufern des Rheins davon getrennt worden, im Osten die alte Veste Recklinghausen, die ganze Grafschaft Mark und das ehemalige Herzogthum Westfalen, gegen Süden aber auf dem linken Rheinufer das gesammte Gebiet der Eiffel, bis in die Gegend von Manderscheidt, Uelmen, Virneburg u. s. w.. Als Ersatz dafür erhielt aber das Erzstift nur, theils einzelne Parcellen des ehemaligen Lüttischer Sprengels, nemlich die Luxemburgischen Gebiete von St. Vith und Reuland, Stadt und Umgegend

16) Nach dem Hof- und Staatshandb. v. J. 1818, wo S. 218 flg. der Berliner Probst als Breslauer Delegat bezeichnet wird, muß übrigens diese nähere Verbindung der Märkischen Gemeinden mit Breslau schon aus früherer Zeit datiren; seit wann, und auf welche Veranlassung, ist mir nicht bekannt.

17) S. §. 5. und 27. der Bulle. — Hier wird der Umfang der Erzdiöcese nur mit Rücksicht auf die im J. 1801 erfolgte Diöcesanbegrenzung und Cantonaleintheilung des Französischen Reichs angegeben, welche für den heutigen Rechtszustand, abgesehen von der auf dem ganzen linken Rheinufer eingeführten Französischen Kirchengesetzgebung, wenig in Betracht kommen.

Digitized by Google

von Aachen, und das zwischen Eupen und Malmedy an Preußen gekommene Stück des alten Herzogthums Limburg, theils mehrere Districte des früheren Bisthums Roermonde, hauptsächlich Jülicher Landestheile in sich schließend, die Gegend nemlich von Geilenkirchen, Gangelt, Waldfeucht, Hainsberg, Erkelenz, Wassenberg und Dahlen. Nach der jetzigen Eintheilung der Rheinprovinz, über deren Grenze die Erzdiöcese nirgends hinüberreicht, gehören dazu die beiden Regierungsbezirke von Aachen und Cöln ihrem ganzen Umfange nach, außerdem die südliche Hälfte des Düsseldorfer Departements [18]), und ein schmaler Strich von dem Regierungsbezirke Coblenz, so weit dieser östlich des Rheines im Gebiete der Wied sich erstreckt [19]). Von alten Reichslanden aber gehören auf dem rechten Rheinufer der Erzdiöcese an, das Herzogthum Berg, die Gebiete der Abteien Essen und Werden, die diesseits-rheinischen Besitzungen von Kurcöln mit Ausnahme des Amts Aldenwied, Linz und Neuenburg [20]), die Grafschaften Sayn, Neustadt-Gimborn und Homburg, so wie, anderer kleinerer Gebiete nicht zu erwähnen, die Herrschaft Wildenberg. Auf der Westseite des Rheins bildet den Hauptbestandtheil der Erzdiöcese das Herzogthum Jülich, von welchem nur die südöstlichste Spitze mit Sinzig und Remagen unter Trierer, der nördlichste Theil mit Süchtelen, Brüggen und Dulken unter Münster'scher Diöcesangewalt steht, sodann das ganze Rheinische Erzstift Cöln, mit Ausnahme nur der Aemter Rheinbergen und Kempen, beide zu Münster geschlagen, und von Aldenahr und Andernach, jetzt zur Trierer Diöcese gehörig; zugleich aber umschließt der jetzige Sprengel die Grafschaften Blankenheim, Reifferscheidt, Schleiden und mehrere ehemalige Reichsherrschaften, das s. g. Reich von Aachen, die früher geistlichen Gebiete von Cornelismünster, Burtscheid und Malmedy

18) Die Kreise Grevenbroich nemlich, Gladbach, Crefeld, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep, und der südöstliche Theil des Kreises Duisburg.

19) Außer dem Kreise Altenkirchen die nördlichste Gegend des Kreises Neuwied mit den ehemals Cölnischen Städten Unkel und Erpel.

20) Vgl. Büsching's Erdbeschr. Th. 6. S. 614.

nebst einigen Lütticher Ortschaften, endlich mehrere Luxemburgische und Limburgische Parcellen[21]).

Das Bisthum Trier[22]), welches nach der heutigen Provincialeintheilung den Regierungsbezirk Trier, und mit Ausnahme der schon erwähnten ostrheinischen Parcellen den von Coblenz umfaßt, hat auf dem rechten Rheinufer sein altes Diöcesangebiet, so weit es unter Preußischer Hoheit verblieben war, zurückerhalten, welches bis dahin das apostolische Vicariat zu Ehrenbreitstein verwaltet hatte, und besteht hier aus den Cölnischen Aemtern Aldenwied, Linz und Neuenburg, aus dem Amte Hammerstein und der Herrschaft Vallendar nebst Engers und Ehrenbreitstein, alles früher weltliches Besitzthum von Kur-Trier, aus der Grafschaft Neuwied nebst einem Theile von Nieder-Isenburg, und aus der Stadt Wetzlar[23]). Auf dem linken Rheinufer dagegen ist von dem alten Sprengel verloren gegangen, das Luxemburgische westlich der Our, Sure und Mosel, und ein Theil der früher Lothringischen Districte, die Gegend nemlich von Sierk, Büdingen und Bouzonville, und das zur Rhein-Bairischen Diöcese Speier geschlagene Gebiet der unteren Blies. Dafür hat aber das Bisthum nördlich der alten Stiftsgrenzen, theils einige im westlichen Theile des Kreises Prüm belegene Ortschaften des ehemaligen Sprengels von Lüttich, theils das bereits erwähnte Stück der früheren Erzdiöcese Cöln gewonnen, und umschließt somit auf dem linken Moselufer von ehemaligen Reichsländern die Cölner Aemter Aldenahr und Andernach, die südwestlichsten Thei-

21) Zu letzteren gehört Herzogenrath im Kr. Aachen, ein Theil der Kr. Erkelenz und Geilenkirchen, der Kr. Eupen, zu ersteren dagegen ein großer Theil des Kr. Malmedy, namentlich die Gegend von Bullingen, St. Vith, Reuland, eben so die Umgegend von Kronenburg im Kr. Schleiden.

22) S. §. 11. und 29. der Bulle.

23) Die zum Kr. Wetzlar gehörigen Solmsischen Besitzungen kommen, weil rein evangelisch, nicht in Betracht. Nach der Bulle soll auch östlich des Rheins die Diöcese Trier nicht sowohl aus den dortigen Preuß. Besitzungen überhaupt bestehen, als nur ex cunctis ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem dioecesim spectabant, quaeque . . . A. 1801 . . . ab illa fuerant administratae, ac in praesens a Vicario Apostol. in oppido Ehrenbreitstein . . . administrantur.

le von Jülich, das Fürstenthum Aremberg, die Grafschaften Winneburg und Gerolstein[24]), und die ehemals Trierer Aemter Dhaun, Ulmen, Manderscheidt und Schönecken. Im Süden endlich der Mosel und des alten Sprengels erstreckt sich gegenwärtig die Diöcese bis an die Glan und Nahe, und umfaßt hier (abgesehen von den durch die Bulle mitüberwiesenen Homburg-, Coburg- und Oldenburgischen Gebieten, der Herrschaft Meisenheim und den Fürstenthümern Lichtenberg und Birkenfeld) innerhalb der Preußischen Grenzen das übrige Trierer Stiftsterritorium, die Nassau'schen Besitzungen an der Saar[25]), und alles was von ehemals Pfälzischen, Sponheimischen und Rheingräflichen Landen unter Preußische Hoheit gekommen ist[26]), welche früher, so weit überhaupt hier die Herstellung der katholischen Kirche gelungen war[27]), zum größeren Theile unter Mainzer Diöcesangewalt standen[28]).

Dem Bischofe von Münster[29]) sind nicht bloß innerhalb des ehemaligen Oberstifts, so weit dieses in unmittelbaren Besitz oder doch unter die Landeshoheit Preußens gekommen ist[30]), son-

---

24) S. oben Kap. 3. §. 5. Seite 680.

25) Ebend. Seite 681.

26) Von Kurpfalz besitzt Preußen nur Bacharach mit den unter dem Namen der Thäler dazu gehörigen Dörfern (im jetzigen Kr. S. Goar) und eben so von Zweibrücken, außer dem Fürstenthum Lichtenberg, nur einige Ortschaften im jetzigen Kr. Saarlouis; dagegen sind die Fürstenthümer Simmern und Veldenz fast ganz an Preußen gefallen. Die hintere Grafschaft Sponheim ist bis auf die Aemter Herrstein und Birkenfeld, die vordere, so weit sie nicht auf dem rechten Ufer der Nahe lag, unter Preußische Hoheit gekommen. Ueber die Rheingräflich-Salm'schen Besitzungen, welche jetzt zu Preußen gehören, vgl. v. Zedlitz-Neukirch der Preußische Staat Th. 3. S. 469.

27) S. oben Kap. 3. §. 7.

28) Von dem weltlichen Besitzthum der Mainzer Kirche sind an Preußen nur einige Ortschaften beim Einflusse der Nahe in den Rhein gekommen.

29) S. §. 12. und 29. der Bulle.

30) Nur von unterhalb Rheine bis gegen Meppen hin ist das Oberstift an Hannover gekommen; unmittelbares Besitzthum der Krone ist bloß der im J. 1803 bei der Säcularisation an Preußen gefallene Theil, während die westliche Hälfte noch dem Rheingräflichen und Salm'schen, und dem Looz'schen Häusern als standesherrliche Gebiete gehören.

Digitized by Google

dern auch in dem größeren Theile des s. g. Emslandes oder Unterstifts, welches durch die neueren Territorialveränderungen an Oldenburg gefallen war[31]), die alten Diöcesanrechte verblieben. Einbuße hat das Stift daran nur in so fern erlitten, als der größere Theil der Grafschaft Bentheim mit mehreren, auch an Hannover gefallenen, Münsterschen Districten und der untern Grafschaft Lingen dem Bisthum Osnabrück zugeschlagen worden ist. Mehr als genügenden Ersatz gewann indeß Münster durch die Ueberweisung der, ehemals Cölnischer Kirchen- und Landeshoheit unterworfenen, Grafschaft Recklinghausen, und des später mit Düsseldorf vereinigten Regierungsbezirks Cleve, wodurch, außer dem früheren Herzogthume Cleve, das Fürstenthum Meurs, die Cölnischen Aemter Rheinbergen und Kempen, und das Jülicher Amt Brüggen nebst dem Herzogthume Geldern unter Münstersche Diöcesangewalt kamen, während diese früher in Geldern und der östlichen Hälfte des Amts Brüggen dem Bisthume Roermonde, in den übrigen Gebieten den Erzbischöfen von Cöln zugestanden hatte; auch ward dem Bisthume Münster noch das Reichsstift Elten nebst Emmerich, beide bisher zur Holländischen Mission gehörig, und die fünf Pfarreien der oberen Grafschaft Lingen, obschon diese nur zu bleibender vicarieller Administration überwiesen[32]). Es umfaßt aber nach der jetzigen Provincialein-

31) Im J. 1803 waren, außer Wildeshausen, die Aemter Cloppenburg und Vechta an Oldenburg gekommen, im J. 1817 durch Vertrag mit Hannover das Diepholzische Amt Damme und einige Osnabrücker Ortschaften. Die Pfarrei Damme, bisher Osnabrücker Diöcese, wurde schon durch die Bulle an Münster überwiesen, eben so die früher zur Nordischen Mission gehörige Kirche in der Stadt Oldenburg, während über die anderen, außerhalb Preußens belegenen Theile der Münsterschen Diöcese der Pabst sich Disposition vorbehielt. Nachdem im J. 1824 diese, soweit an Hannover gekommen, durch die Bulle Impensa Romanorum zu Osnabrück geschlagen waren, ist im J. 1830 für Oldenburg ein besondres Officialat zu Vechta unter der oberen Direction und Gewalt des Münsterschen Bischofs errichtet worden. Vgl. über die desfalsige Uebereinkunft vom 5. Januar 1830 die Großh. Oldenb. Verordn. zur Regulirung der Diöcesan-Angel. vom 5. April 1831, in v. Kamptz Jahrb. Heft 100. S. 440 flg.

32) In Betreff jener heißt es in der Bulle, ähnlich wie für die Lausitz im Gegensatz der Marken: adiungimus insuper paraecias nuncupatas Elten et Emmerich cum sua filiali, in Betreff der Lingenschen Pfar-

theilung der Münsterſche Sprengel die Regierungsbezirke Münſter und die nördliche Hälfte des Düſſeldorfer, und gehört ſo zu zwei Ober-Präſidialbezirken, zur Provinz Weſtfalen und zur Rheinprovinz.

Noch bedeutender iſt die Erweiterung des Paderborner Sprengels[33]), welcher in Folge der Reformation und der Erhebung Corveys zur biſchöflichen Würde in den letzten Jahrhunderten faſt auf das eigene Stiftsgebiet beſchränkt geweſen war. Außer dem Diöceſangebiete des ſupprimirten Bisthums Corvey, welches ſeit der Verſetzung Biſchofs Ferdinand nach Münſter im J. 1817 von dort aus adminiſtrirt wurde[34]), legte die Bulle dem bisherigen Paderborner Sprengel das ganze Herzogthum Weſtfalen zu, früher der weltlichen ſowohl als kirchlichen Gewalt des Erzſtifts Cöln unterworfen, desgleichen die Grafſchaft Mark, ſo weit in dieſer katholiſche Religionsübung und Verfaſſung ſich erhalten hatte[35]), und außerdem noch die bisher Osna-

---

ren dagegen: denique moderno ac pro tempore existenti Episcopo Monast. perpetuo regendas et administrandas committimus quinque paraecias, nuncupatas Brochterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke et Halverde (Vgl. Büſching's Erdbeſchreib. Th. 6. S. 430.). Der Grafſchaft Tecklenburg, wo doch jetzt auch in Lengerich eine katholiſche Kirche ſich befindet, geſchieht in der Bulle gar nicht Erwähnung.

33) S. §. 11. und 30. der Bulle.

34) Dieſe Adminiſtration hat nach dem Hof- und Staats-Handb. vom J. 1824 S. 285. noch einige Zeit fortgedauert, obwohl die Bulle nichts darüber ausdrücklich, wie in Betreff der andern an Paderborn überwieſenen Diſtricte, beſtimmt hat; ob bis zum Tode des Biſchofs Ferdinand oder bis zur neuen Beſetzung Paderborns im J. 1827, kann ich nicht angeben.

35) Die Bulle nennt als adjungirt: ex transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis territorio decanatus Meschedensem, Attendornensem, Brilonensem, Wormbachiensem, Medebachensem et Wattenscheidensem cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, pariterque commissariatum Haarensem et paraeciam Roemershagen. Die fünf erſten, mit Ausnahme des Wormbacher, welches mit der Bened.-Abtei Grafſchaft bei Fredeburg vereinigt war, nach den gleichnamigen Städten benannt, ſind alt-Weſtfäliſche Decanate, von denen aber das Attendorner bis zum 17. Jahrh. auch über Märkiſches Gebiet ſich erſtreckte (vgl. Binterim die alte Erzdiöceſe Cöln Th. 1. S. 291. 326 u. Th. 2. S. 195 flg.); das Decanat zu Wattenſcheidt im nordweſtlichſten Theile der Grafſchaft Mark, urſprünglich mit der Cölner Dompropſtei verbunden, hat durch die Reformation die meiſten Pfar-

brücker Decanate Rittberg und Wiedenbrück, so wie von dem ehemals Mainzer, dann Regensburger Sprengel die beiden Nassau'schen Pfarreien zu Siegen und Obernetphen [36]), die Decanate im Eichsfelde[37]) und die Stadt Erfurt[38]) mit den drei dazu gehörigen katholischen Pfarreien des Stadtgebiets. Endlich sollten der Diöcesangewalt Paderborns nicht bloß außerhalb der Preußischen Monarchie die Pfarre Eppen im Waldeck'schen, und die katholischen Gemeinden des Großherzogthums Weimar untergeben sein, von denen jene früher zur Cölner Diöcese, die letzteren theils zu Mainz theils zu Fulda gehört hatten, sondern es wurden auch die Parochie Minden[39]), und die einzelnen katholi-

---

reien verloren (ebend. Th. 1. S. 285. u. Th. 2. S. 195 flg.); unter dem Haarer Commissarius standen seit der Reformation, außer der Stadt Arnsberg und einigen Attendorner Pfarreien, die katholisch gebliebenen Pfarreien des ehemaligen Dortmunder Decanats und des Archidiaconats von Soest (ebend. Th 1. S. 297. 304. u. Th. 2. S. 211. 220.). Die Pfarrei Römershagen, auf der südöstlichen Grenze des Herzogthums Westfalen, gehörte früher zum Decanate der Benedictiner Abtei Siegberg im Herzogthum Berg.

36) Nur diese beiden Pfarreien, nicht ganz Siegen, und noch weniger die Wittgenstein'schen Besitzungen, wie es nach der v. Döring'schen Karte scheint, sind der Diöcese Paderborn zugeschlagen.

37) Außer der civitas Heiligenstadt cum suo decanatu werden die Decanate Beuren, Bischofrode, Kirchworbis, Külstädt, Lengefeld, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfeld und Wiesenfeld cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis genannt. Auffallend ist die Erwähnung Nordhausens, weil weder jemals diese Stadt zum Eichsfelde gehört hat, noch, so viel bekannt, dem dortigen Petersstifte seit der Reformation Decanatsrechte über andere katholische Gemeinden zugestanden haben, deren überhaupt, außerhalb des Eichsfeldes, in jenen alt-Sächsischen Gebieten keine existiren.

38) Nur civitatem Erfurti cum tribus paraeciis suburbanis, nicht das Erfurter Gebiet überhaupt, erwähnt die Bulle.

39) Daß nur die Pfarrei Minden genannt wird, erklärt sich daraus, daß in diesem Fürstenthume die Katholiken, außer dem Besitze einiger, in neuester Zeit eingezogener Klöster und Stifter, nur im Dome, der jetzigen katholischen Pfarrkirche, öffentlichen Gottesdienst gehabt haben, und der früher für den Wedigenstein gestattete katholische Cultus eigentlich nur Privat-Religionsübung des seitdem verschwundenen Domkapitels gewesen ist (S. oben B. I. Kap. 3. S. 217.). Auffallender ist, daß der katholischen Kirchen im Ravensbergischen, deren doch in Folge des rezeßmäßig gesicherten Gottesdienstes (ebend. S. 226.) mehrere, wie z. B. in Bielefeld, Herworden und Vlotho, gegenwärtig dort noch existiren, gar nicht Erwähnung geschieht. Vielleicht ist es dadurch veranlaßt, daß, während für Minden dem Domkapitel die

Digitized by Google

schen Gemeinden in den alten Preußischen Elbprovinzen von dem Nordischen Vicariate getrennt, und der Administration des Paderborner Bischofs überwiesen[40]), dessen Sprengel somit, in Westfalen die beiden Regierungsbezirke Arnsberg und Minden umfassend, über alle drei Regierungs-Departements der Provinz Sachsen sich ausdehnt. Alle diese Aenderungen traten jedoch erst im J. 1827 mit dem Tode des damaligen Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim, Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg, wirklich ins Leben, indem mit Rücksicht auf dessen hohes Alter die Bulle bestimmt hatte, daß ihm nur die kirchliche Verwaltung des alten Paderborner Sprengels obliegen, dagegen für die ehemals Cölnischen und Osnabrücker, und für die Mainz-Regensburger Diöcesangebiete eine besondere apostolische Vicariatsverwaltung[41]) statt finden sollte, welche bis zu der in jenem Jahre eingetretenen Vacanz des Paderborner Bisthums durch den dortigen Weihbischof geführt worden ist.

---

geistliche Oberaufsicht übertragen war, in Ravensberg es damit, wie „bishero von Alters üblich" gehalten werden sollte (s. oben S. 289.), und daß in Folge dessen Paderborn die dortigen Kirchen immer noch als zu seiner Diöcese gehörig betrachtet hatte.

40) Genannt werden Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hadmersleben, die Halberstädter Kirchen Sct. Andreas und Sct. Catharinen, Hammersleben, Hedersleben, Huysburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle und Burg, alles ehemalige Klöster, bis auf die drei letzten und Magdeburg, wo die Umwandlung des Klosters S. Agnes in der Neustadt in eine Pfarrkirche nicht nöthig schien, da die Katholiken in der Stadt öffentlichen Gottesdienst hatten (Vgl. oben B. I. Kap. 1. S. 100—105.). Alle diese Pfarreien überweiset die Bulle nur als a futuris Episcopis perpetuo administrandas, und obwohl sie in unmittelbarer Verbindung mit den übrigen, der Diöcese förmlich einverleibten, Ortschaften und Districten genannt werden, darf man, nach Analogie Tecklenburgs, Brandenburgs und Pommerns, auch hier nur eine Vicariats-Verwaltung annehmen, wie denn auch in dem Reser. vom 25. Jan. 1827 (Fürstenthal a. a. O. Th. 1. S. 195.), welches das Aufhören des apostolischen Vicariats erklärte, von diesen Kirchen bloß bemerkt wird, daß sie quoad spiritualia unter die Aufsicht des Bisthums Paderborn träten, wogegen Westfalen, Eichsfeld u. s. w. als Theile des Bisthums bezeichnet werden.

41) Auch in Magdeburg dauerte aus diesem Grunde das Huysburger Commissariat anfangs noch fort. S. Hof- und Staats-Handb. vom J. 1824 S. 254.

§. 8.

Heutige Stellung der katholischen Kirche Preußens.

Vergleichen wir nun mit den früheren Zuständen das Verhältniß, welches die bisher erörterte Reorganisation des katholischen Kirchenwesens für Staat und Kirche begründet hat, so ist allerdings die provincielle Verschiedenheit, welche in früherer Zeit als dessen eigenthümliche Basis hervortritt, keineswegs ganz verschwunden. Denn wie der Umfang der Religionsübung, zwar nicht von dem bisherigen Besitzstande schlechthin bedingt, aber doch je nach diesem verschieden ist, nur daß den Katholiken, wo sie auf Privatexercitium beschränkt waren, ein öffentlicher Gottesdienst zu Theil geworden ist, und die Klosterkapellen und Oratorien in Kirchen verwandelt sind, mit Bewilligung der Regierung auch überall die Gründung neuer katholischer Pfarrsysteme erfolgen kann; so hat auch darin eine Verschiedenheit sich erhalten, daß die katholischen Gemeinden derjenigen Provinzen, in welchen seit Jahrhunderten das Episcopalregiment verschwunden war, nur der Leitung und Verwaltung benachbarter Bisthümer für immer zugewiesen, nicht aber deren Sprengel geradezu über jene Landestheile erweitert sind. Allein diese Verbindung ist theils eine dauernde, theils von Staatswegen jetzt officiell anerkannt, während früher der Zusammenhang jener Missionsgemeinden mit dem Nordischen Vicariate, und selbst die Communication vieler Pfarrgemeinden mit den Bischöfen, zu deren Sprengeln sie kirchlich gehörten, wie namentlich in der Grafschaft Mark, dem Herzogthum Cleve und andern Westfälischen Gebieten, mehr nur Seitens der Regierung geduldet und in der Stille nachgesehen wurde, jedes öffentlichen und amtlichen Charakters entbehrte. Je mehr in Folge hiervon für alles, was geistliche Leitung und äußere Autorität in rein kirchlichen Angelegenheiten betrifft, jene vicarielle Verwaltung den im eigentlichen Episcopate liegenden Kirchenregierungsrechten gleichsteht[1]), sind somit jene Gemeinden nicht mehr bloß ihrem Glau-

1) Es genügt in dieser Beziehung auf die Lausitz zu verweisen, wo bei völliger Gleichheit beider Confessionen schon unter Oesterreichischer Regierung das Vicariat des Bautzener Dechanten als vollkommener Er-

Digitized by Google

ben und Cultus nach als der Gesammtheit der katholischen Kirche angehörig zu betrachten, sondern auch, was den äußern Verfassungsverband betrifft, als Glieder derselben anerkannt, und zu integrirenden Bestandtheilen derjenigen bischöflichen Sprengel geworden, welchen sie in der Bulle, nur mit formell verschiedner Bezeichnung, auf Grund officieller Uebereinkunft der Staatsgewalt und des Oberhaupts der Kirche überwiesen sind. Und nicht minder bestimmt hat die Regierung, indem sie für den ganzen Umfang der Monarchie und in Betreff aller Diöcesen dem Römischen Stuhle eine Reihe der wichtigsten Prärogativen, welche er nach gemeiner Deutschen Kirchenverfassung zu üben berechtigt ist, in officieller Verhandlung zugestand, und der Communication mit demselben durch die Nothwendigkeit staatlicher Vermittelung einen officiellen Charakter gab, es ausgesprochen, ja allein schon durch jene Verhandlung zum Behuf einer Reorganisation des katholischen Kirchenthums es erklärt, daß fortan die Verbindung der katholischen Gemeinden und Unterthanen des Landes mit dem Mittelpunkte und Oberhaupte der gesammten Kirche, nicht etwa bloß als Privatangelegenheit und zur Beruhigung der Gewissen gestattet, sondern als officiell vom Staate anerkannt gelten solle, daß auch nach dieser Seite hin, obschon nicht ohne gesetzliche Regelung und nicht anders, als unbeschadet den Rechten des Staats und der evangelischen Kirche, die Verfassung der katholischen Kirche Geltung im Staate habe, und einen Bestandtheil bilde der inneren Landeseinrichtung wie des äußern Staatenverkehrs. Beides aber, öffentliche Religionsübung und Genuß der Pfarrgerechtsame auf der einen Seite, auf der andern officielles Anerkenntniß der eigenthümlichen Kirchenverfassung einer Confession, und der amtlichen Gewalt der hierin begründeten kirchlichen Autoritäten, gilt schon seit dem Westfälischen Frieden theils als wesentlich mit einander verbunden, theils als Bedingung und Merkmal einer von Staatswegen recipirten, nicht bloß geduldeten Kirchengemeinschaft.

Durch jene Reorganisation der kirchlichen Verfassung und

satz für eine wirkliche Episcopalverfassung galt, und auf das Königreich Sachsen, welches in neuester Zeit auch für die Erblande nur ein katholisches Vicariat hat bestellen lassen.

Digitized by Google

Verwaltung hat daher die Regierung Preußens von neuem bekundet, und vollständigst bewährt, was sie seit dem Erwerbe Schlesiens und andrer katholischer Provinzen, und gleichzeitig mit der neuen Landesgesetzgebung in officiellen Urkunden wiederholt ausgesprochen hatte, daß, gleich den beiden evangelischen Confessionen, das katholische Bekenntniß zu den im Lande öffentlich recipirten Religionen gehöre [2]). Ausdrücklich aber auch bezeichnet die Cabinets-Ordre, in welcher der König der päbstlichen Bulle seine Sanction ertheilte, die Gesammtheit aller katholischen Gemeinden im Lande als „katholische Kirche des Staats", ihre Einheit mit der Gesammtheit des katholischen Bekenntnisses, und ihre innere Einheit dem Staate gegenüber nicht minder bestimmt damit aussprechend, als ihre Gleichheit mit „der evangelischen Kirche des Staats", deren Rechten nur die statutarische Rechtskraft der Bulle keinen Eintrag thun könne und solle. Wie in diesem officiellen Ausspruche, tritt zugleich jene Einheit und diese Gleichheit in der äußeren Kirchenverfassung des Landes klar und bestimmt hervor. Mit Ausnahme Schlesiens, wo „bei den freundschaftlichen Verhältnissen beider Höfe und Völker" keine Anforderung vorhanden schien, die althergebrachte gegenseitige Diöcesanverbindung aufzulösen, hat jene Uebereinkunft jegliche Abhängigkeit diesseitiger Gemeinden von auswärtigen Kirchenobern aufgehoben [3]); eben so hat sie, abgesehen von dem auf Uebereinkunft beruhenden Anschlusse einiger Nachbarstaaten an die Diöcesanverbindung der westlichen Monarchie, die kirchliche Autorität der Landesbischöfe, und selbst die Pfarreintheilung auf die Grenzen des Landes eingeschlossen [4]). In ähnlicher Weise, wie die evangelische

2) Mit dem, was oben B. II. Kap. 4. §. 2. hierüber bemerkt ist, kann noch verglichen werden das auf Veranlassung der Unruhen in Südpreußen unterm 24. Sept. 1794 ergangene Patent (bei Lemana a. O. Th. 2. S. 339 flg.), worin der König erklärt, „Jedermann die freie Ausübung der in Unsern Staaten recipirten Religionen, mithin auch der katholischen, vollkommen zu gestatten", und der Bericht der Westpr. Regierung vom 14. März 1800 (ebend. S. 427.), wo es heißt, daß „die evangelische und katholische Religion als gleich herrschend anerkannt, nicht geduldet" wären.

3) S. das Public. der Staatszeitung vom 11. August 1821.

4) Für die östliche Hälfte der Monarchie war dies bereits durch die im

Landeskirche je nach den Provinzen ihre verfassungsmäßige Gliederung erhalten hat, fallen die geistlichen Gebiete der katholischen Kirchenobern mit der für die höhere Provincialverwaltung bestimmten Eintheilung des Landes im Wesentlichen zusammen; nur hat theils der Wunsch, den Umfang der einzelnen Bisthümer möglichst auszugleichen, und ohne dringende Noth weder die althergebrachte Diöcesanverbindung, noch den früheren provinciellen Zusammenhang der einzelnen Landschaften aufzulösen, andrerseits jene bleibende Vereinigung der zerstreuten Gemeinden mit Bisthümern anderer Provinzen, hier kein so genaues Zusammentreffen der kirchlichen und politischen Landeseintheilung zugelassen, als für die Sprengel der evangelischen Consistorien, wie mancherlei Störungen und Weiterungen auch für die kirchliche Verwaltung damit verknüpft sein müssen, daß die einzelnen Theile derselben Diöcese nicht bloß verschiedenen Regierungsbezirken angehören, sondern auch je für diese Theile die verfassungsmäßige Ein- und Mitwirkung verschiedener Ober-Präsidien eintritt. Mag endlich immerhin der Ueberweisung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte über die katholische Kirche an die zur unmittelbaren Verwaltung der evangelischen Angelegenheiten bestimmten Behörden nicht unbedingter Beifall gezollt werden können, so giebt doch auch hierin sich kund, daß bei aller Verschiedenartigkeit der Gerechtsame, welche nach Lehre und Verfassung der einen und der andern Confession in kirchlichen Dingen ein Attribut der Landeshoheit bilden, doch die Stellung beider Kirchen zum Staate gleicher Art sein solle, und daß die Staatsgewalt, wenn sie auch für sich dieselben Rechte über jede weder in Anspruch nehmen könne noch wolle, beiden doch im Staate, je nach Maaßgabe ihrer Lehre und Verfassung, Gleichheit der Rechte und dieselben Ansprüche auf ungestörte Existenz, auf unverkümmerten Genuß freien Bekenntnisses und freier Uebung ihrer Religion, endlich auch, wenn nur ohne Verletzung und Beeinträchtigung aller den andern Confessionen und dem Staate

J. 1817 vollendete neue Circumscription Polens geschehen; in Betreff der Rheinisch-Westfälischen Bisthümer setzt die Bulle selbst (vgl. §. 27. 29. u. 38.) die Auflösung des bisherigen Diöcesan-Pfarrverbandes je nach den Grenzen fest.

Digitized by Google

selbst gebührenden Rechte, auf ungehemmte Entwickelung der ihren Oberen und Dienern durch geistlichen Beruf und kirchliches Amt angewiesenen Thätigkeit gewähren werde.

Den Ruhm der Toleranz, welche die Gewissensfreiheit zu schützen, und Niemandem selbst zu weigern, für gleich unzweifelhafte Pflicht der Staatsgewalt erachtet, wird Keiner Preußens Herrschern schmälern dürfen; wie sie früh schon den Katholiken eine Religionsübung gewährt haben, auf welche das Entscheidungsziel des J. 1624 nicht entfernt einen Anspruch gab, ist jetzt keine der alten evangelischen Provinzen, in welcher nicht in förmlich organisirten Pfarrgemeinden öffentlicher Cultus der katholischen Religion gestattet, und dadurch zugleich für die zerstreuten Mitglieder dieses Bekenntnisses [5]), so lange deren zu geringe Zahl und Mittel noch der Gründung neuer Pfarrsysteme [6]) Hindernisse entgegenstellen, ein Mittelpunkt gewonnen wäre. Bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit der Katholiken und Gleichstellung beider Confessionen war längst Grundprinzip der Preußischen Verfassung [7]), so daß

---

5) Nach Hoffmann's Bevölkerung des Pr. Staats. Berlin 1839. S. 66. hat sich bei der Zählung des J. 1837 von allen 336 Kreisen kein einziger gefunden, wo nicht Katholiken und Evangelische neben einander lebten; das Maximum der Differenz zu Gunsten der Evangelischen hat sich im Kr. Eckartsberge (55 Kath. auf 35017 Evang.), zu Gunsten der Katholiken im Kr. Daun (30 Evang. auf 22881 Kathol.) gefunden.

6) Ueber die Zahl der katholischen Pfarrkirchen giebt Hoffmann a. a. O. S. 77. nur die allgemeine Notiz, daß in der gesammten Monarchie 3897 katholische Mutter- und 1328 Tochterkirchen, und 1965 Kirchen ohne Pfarrrechte (excl. der offnen Kapellen) sich vorfänden, die Zahl der evangelischen resp. 5118, 3032 u. 800 betrage; über deren Vertheilung je nach den Provinzen und Kreisen oder Diöcesen ist nichts bemerkt.

7) Cabin.-Ord. vom 26. Dezbr. 1808 bei Jacobson a. a. O. Th. 1. No. 95.: „Ich vernehme ungern, daß in einigen meiner Provinzen der Confessions-Unterschied noch einige Verschiedenheiten im bürgerlichen Leben zum Nachtheil meiner katholischen Unterthanen begründet. Diese widerstreiten den allgemeinen Grundsätzen meiner Regierung. Je mehr Mir eine echte Religiosität über alles heilig ist, und je mehr Ich dieselbe in jedem Staatsbürger und Staatsdiener ehre und geehrt wissen will, desto weniger kann Ich es dulden, daß die Verschiedenheit des Glaubens bei Meinen protestantischen und katholischen Unterthanen irgend berücksichtigt werde. Ich will solche, wie auch die Städteord-

Digitized by Google

es weder für die Deutschen Provinzen jener Zusicherung in der Bundesacte, noch für das Großherzogthum Posen der ausdrücklichen Zusage bedurfte, welche der König seinen früheren Unterthanen bei deren Rückkehr unter seinen Scepter ertheilte[8]). Die gleichmäßige Durchführung der Consistorial-Verfassung für alle Landestheile, wo unter der früheren Landesherrschaft die Evangelischen öffentlicher Religionsübung oder verfassungsmäßiger Organisation noch entbehrt hatten, die Herstellung des Episcopats, und die Erweiterung der bischöflichen Autorität über die katholischen Gemeinden der evangelischen Provinzen hat den Gegensatz beider Confessionen verschwinden lassen, wie er geschichtlich im Kampfe zweier Jahrhunderte sich entwickelt, in den äußeren Verfassungseinrichtungen beider Kirchen sich festgestellt hatte. Nur in dem Pfarrzwange, welcher hier zu Gunsten der einen dort der andern Kirche als provincielles Herkommen oder Gesetz fortbestand, hatte sich ein schwacher Ueberrest jener kirchlichen Ungleichheit bis auf die neueste Zeit erhalten; mit dessen Aufhebung, im Prinzipe schon durch das Landrecht ausgesprochen, in der neueren Gesetzgebung bestätigt und durch eine Reihe particulärer Verordnungen vollständig durchgeführt[9]), verschwand die letzte Spur jener früheren Einrichtungen, welchen die eine oder andere Confession bald als herrschende und ausschließlich recipirte, bald als bevorrechtet vor der andern galt, und durch die That war damit das Grundprinzip der Preußischen Verfassung bewährt, daß fortan, in gegenseitiger Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, nur nach Maaßgabe

---

nung bestimmt, ebenfalls in jeder andern Beziehung vertilgt wissen u. s. w."

8) Zuruf an die Einw. des Großherz. Posen vom 15. Mai 1815 (Gesetz-Samml. von 1815 S. 47.).

9) Auf Grund einer von Jacobson a. a. O. No. 96. mitgetheilten Cabin.-Ordre vom 24. Mai 1809, welche den Pfarrzwang der katholischen Gemeinde zu Stettin aufhob, unter der Bestimmung, daß „auch ähnliche Fälle nach diesem Grundsatze behandelt werden", ist je für die einzelnen Landestheile, neu erworbene und alte, wo ein solcher Pfarrzwang noch bestand, durch Minist.-Verfüg. und Regier.-Verordn. dessen Wegfall ausgesprochen, und das gegenseitige Verhältniß beider Confessionen näher festgestellt worden. Nur für die Ober- und Niederlausitz sind desfalls unterm 31. August und 15. Sept 1826 besondre Cabin.-Ord. ergangen.

ihrer Lehre und Verfassung untergeordnet der gemeinsamen Oberhoheit des Landesherrn, in gleicher Berechtigung, aber auch mit gleicher gegenseitiger Anerkennung, beide Kirchen neben einander im Staate fortbestehen, und in gleichem Maaße rechtlichen Schutzes und landesfürstlicher Fürsorge sich erfreuen sollten.

Der Verfechtung des Protestantismus verdankt Preußen allerdings, das lehrt die Geschichte in weithin leuchtenden Zügen, Macht, Ansehn und Einfluß, deren es, weit über den Bereich seiner äußern Kräfte, im Deutschen Vaterlande und im Rathe der Europäischen Mächte, seit fast zwei Jahrhunderten, und mehr denn zuvor in unsern Tagen sich erfreut; der Reformation und den in ihr wirksamen Prinzipien, welche die evangelische Kirche ins Leben riefen, dankt es die hohe Stufe geistiger Entwickelung, auf welcher es glänzt, von Allen geachtet, von Vielen bewundert und beneidet. Die Unabhängigkeit der Monarchie gegen gewaltsamen Angriff und Anmaßung jeder Art zu schützen, darf Preußen kein Opfer zu groß achten, selbst die Gefahr des eignen Daseins nicht scheuen; und die freieste Entwickelung aller geistigen Kräfte wird stets als das Ziel gelten müssen, welchem, unbekümmert um jegliche Einsprache oder warnende Besorgniß, Fürst und Volk für und für nachzustreben hat. Auf dem Gebiete der Politik und der Wissenschaft darf nicht bloß, sondern muß Preußen sich als evangelischer Staat betrachten und geltend machen. Aber in kirchlich-confessioneller Beziehung ist der Monarchie, seit sie ein gemischtes Territorium geworden, in dem katholischen Bekenntnisse ganzer Provinzen und in der Anerkennung der katholischen Kirchenverfassung ein ihr ursprünglich fremdes Element in sich aufgenommen hat, die noch größere und würdigere, weil schwierigere, Aufgabe gestellt, einen wahrhaft paritätischen Staat zu bilden. Mitten im Kampfe aller auf dem Gebiete des geistigen Lebens sich bestreitenden Ansichten und Tendenzen, in allseitiger Gewährung völliger Parität der christlichen Bekenntnisse als Vorbild der Nacheiferung zu glänzen, wird fortan Preußens schönster Ruhm sein.

Fünf-

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Quellen des katholischen Kirchenrechts Preußens.

§. 1.

Gemeines canonisches Recht.

Unter den Rechtsquellen der katholischen Kirche, deren Zusammenstellung mit den Landesgesetzen, und die nähere Betrachtung ihrer jetzigen Gültigkeit in Preußen den Uebergang bilden möge zu der Darstellung der heutigen Verfassung der katholischen Kirche des Landes, nimmt die oberste Stelle

I. das gemeine canonische Recht ein, wie es auf der H. Schrift, der Tradition, dem Corpus iuris canonici, den seitdem recipirten allgemeinen Verordnungen der Päbste, und den Beschlüssen der neueren ökumenischen Synoden, namentlich des Tridentinischen Concils beruht.

Die formelle Gültigkeit und Gesetzeskraft desselben unterliegt in den katholischen Provinzen Preußens für die Zeit vor deren Vereinigung mit der Monarchie keinem Zweifel, und bedarf kaum weiteren Beweises [1]). Nur dies verdient hervorgehoben zu werden, daß die päbstlichen Constitutionen schon früher meist ausdrücklicher Placetirung unterlagen [2]), und auch von den Deutschen Prälaten keineswegs als unbedingt verbindend erachtet wurden, vielmehr besonderer Publication bedurften, die ihrer Form und Bedeutung nach eine wahre Reception und Confirmation in sich schloß [3]);

1) Für die Preuß.-Poln. Landestheile insbesondere hat einen solchen Beweis der Reception des Corp. iur. canon. näher erbracht Jacobson a. a. O. Th. 1. S. 8 flg.

2) S. oben B. I. Kap. 3. §. 5. u. 8., B. II. Kap. 2. §. 10. u. K. 3. §. 8.

3) Meist wird in den Particularsynoden allerdings nur Bezug genommen auf die päbstlichen Constitutionen, und dadurch bloß implicite deren Gültigkeit anerkannt, wie z. B. im Conc. Olomuc. A. 1342 auf c. 1. Extr. comm. de censib., im Conc. Colon. A. 1338 u. 1375. auf c. 2.

andrerseits sei bemerkt, daß das Tridentiner Concil in allen der katholischen Kirche verbliebenen Bisthümern, zu deren ehemaligen Sprengeln die jetzt noch katholischen Gebiete der Monarchie gehören, am früheſten aber in Cöln und Ermland angenommen worden ist [4]). Der Uebergang jener Provinzen an Preußen, so weit vor

---

Extr. Ioh. XXII. de elect., im Conc. Wratisl. A. 1580 auf ein Breve Gregor's XIII., im Conc. Colon. A. 1651. P. 3. u. 4. auf ein Breve Clemens VIII. v. J. 1596 und auf ein decr. Congreg. Conc. Trid. v. J. 1641, im Syn. Monast. A. 1655 und Culm. A. 1745. c. 24. auf Conſtit. Gregor's XV. Indeß fehlt es auch nicht an Beiſpielen förmlicher Publication und Beſtätigung, wie z. B. ſchon im Conc. Colon. A. 1860 die der Bulle Etsi de cunctorum von Innocenz VI. erfolgte, das Conc. Colon. A. 1662. P. III. tit. 8. c. 1. die Bulle Cum ad regularem von Clemens VIII. beſtätigte, und im J. 1515 der Cölner Official durch ein beſonderes Mandat des Biſchofs zur Publication der Bulle In Coena domini autoriſirt wurde, eben ſo das Conc. Culm. A. 1641 eine Declar. der Congr. pro negot. episcop. et regul. beſtätigte. Daß dies aber nicht bloße Form geweſen, zeigt das Conc. Monast. A. 1655. tit. 6., welches bei Beſtätigung einer das Aſylrecht betreffenden Bulle Gregor's XIV. Modificationen eintreten zu laſſen kein Bedenken trug.

4) In Cöln wurde ſchon auf der Syn. dioec. A. 1551 (Schannat T. VI. p. 781.) die Befolgung mehrerer, bis dahin ergangener Beſchlüſſe anbefohlen; ob nach Beendigung des Concils nochmals eine förmliche Publication geſchehen, iſt mir nicht bekannt, indeß nach den Vorgängen in den benachbarten Diöceſen um ſo weniger zu bezweifeln, als Erzb. Gebhard den Trident. Beſchlüſſen gemäß gleich nach ſeiner Wahl im April 1578 in die Hände des Erzb. Jacob von Trier das Glaubensbekenntniß ablegte, und mehrfach in ſpäteren Synoden auf das Concil Bezug genommen wird. In Trier erfolgte, der von dem Domkapitel angeregten Bedenken ungeachtet, die Publication im J. 1569 (Hontheim T. III. p. 93. Not. a.), im Jahre darauf durch Graf Johann von Hoya, Biſchof von Osnabrück, Paderborn und Münſter (ſ. oben Kap. 3. §. 6.), und iſt in dem letzteren Bisthume die Anerkennung aller decreta fidei et reformationis auf der Synode v. J. 1652 (Schannat T. IX. p. 786.) erneut worden. Wann in der Erzdiöc. Mainz die Publication geſchehen, kann ich nicht angeben; doch beruht die Eheordn. v. J. 1582 (bei Scheppler a. a. O. S. 86 flg.) auf den Beſtimmungen des Concils. In Breslau publicirte es Biſchof Martin auf einer Synode vom J. 1580 (Schannat T. VII. p. 886.), in der Prager Diöceſe Erzbiſchof Anton ſchon im J. 1565 (ſ. Syn. archid. A. 1605 tit. 35., ibid. T. VIII. p. 670.), wogegen im Ollmützer Sprengel es erſt auf der Synode v. J. 1591 dazu kam (ibid. p. 820.). Für die Polniſchen Bisthümer erfolgte die Publication auf der Petrikauer Prov.-Synode v. J. 1577 (ſ. Jacobſon a. a. O. S. 22.), doch waren in der Leslauer Diöceſe ſchon neun Jahre zuvor einzelne Decrete, z. B. über die Ehe, publicirt (Syn. Wladisl. A. 1568 P. II. tit. 5. u. P. III. tit. 8.), und in Culm nahm Biſchof Petrus Coſtka, vielleicht weil er ſich nicht zur Gneſener Provinz

Digitized by Google

Emanation des Landrechts eingetreten, hat zu mancherlei Modificationen der kirchlichen Verfassung geführt; keineswegs aber ist dadurch dem canonischen Rechte im Ganzen derogirt worden. Wie im Herzogthume Cleve und in der Grafschaft Mark durch die Religionsrezesse für alles, was den Gottesdienst betrifft, für die geistliche Aufsicht und Strafgewalt und für katholische Ehesachen, in Betreff der Kirchenämter und der Verwaltung des Kirchenguts, die fortdauernde Gültigkeit des canonischen Rechts anerkannt wurde, wie überhaupt hier „die hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen" der katholischen Religionsparthei Bestätigung erhielten [5]), so liegt auch für Schlesien in der wiederholten Erklärung, daß die Katholiken, in iudicando und sonst, bei ihren Religionsprinzipien geschützt und darnach beurtheilt werden sollten, vor allem in der gesetzlichen Bestätigung des kirchlichen Status quo vom J. 1740 das entschiedenste Anerkenntniß fortdauernder Gültigkeit des canonischen Rechts vor [6]). Eben so bestimmt ist dasselbe für Westpreußen und den Netzdistrict, nicht minder für das Ermland bestätigt worden, wenn schon

---

rechnete, auf der Synode vom J. 1583 (Schannat T. VII. p. 971.) noch eine besondere Publication des Concils vor. Was endlich Ermland betrifft, so publicirte Card. Hosius gleich nach seiner Rückkehr von Trident auf einer Synode im J. 1565 die dort gefaßten Beschlüsse (s. Buchholz über Erml. Synodalconstit. in Bobrik's Jacobson's Ztschr. für Theor. u. Prax. d. Pr. Rechts. S. 178.).

5) S. oben B. I. Kap. 3. §. 11. S. 231. u. 237 flg. — Vgl. auch Relig.-Rezeß v. 1666. Art. IV. §. 8. u. Art. VIII. §. 14., wonach Aufsicht und Visitation „den geistlichen Rechten, auch eines Jeden Regel und Ordnung zufolge" geübt werden soll, und der Obrigkeit jeder Religionsparthei die Disposition über das Kirchengut „nach Bestimmung des canonischen Rechts und der Kirchenordnungen" vorbehalten wird.

6) S. oben B. II. Kap. 2. §. 12. S. 355—56, 376—78. — Daß unter den „principiis seiner Religion" das canonische Recht gemeint sei, unterliegt um so weniger Zweifeln, als im Edict v. 22. Apr. 1747. §. 4. in Betreff der wider Willen der Eltern geschlossenen Ehen erklärt wird, daß für die Katholiken „selbige nach den principiis ihrer Kirche und der Tridentinischen Versammlung quoad vinculum bestehen mögen". Uebrigens fehlt es auch nicht an directer Bestätigung des canonischen Rechts, wie z. B. das kathol. Schulregl. für Schlesien v. 11. Decbr. 1774. Tit. 3. §. 66. besondere Vorschriften über den Vortrag des canonischen Rechts giebt, und nach der Instr. für die Priester des Schulen-Instituts v. 26. Aug. 1776 der Bischof den zu theologischen Lehrstellen designirten Candidaten die Confirmation ex iure canonico soll verweigern können.

Digitized by Google

auch hier nur unter Vorbehalt der Souveränitätsrechte [7]). In ähnlicher Weise hat man im Fürstenthume Minden, wo dem Domkapitel die geistliche Gerichtbarkeit und Verwaltung zugestanden worden war, für alle unter den Katholiken obwaltenden „geistlichen Controversien" ausdrücklich „die geistlichen Rechte" als fortdauernd gültig anerkannt [8]), und ein gleiches Anerkenntniß involvirte offenbar, sowohl die unbedingte Bestätigung des katholischen Status quo in den Pommerschen Herrschaften Lauenburg und Bütow, als die für Geldern stipulirte Garantie des dermaligen Rechtszustandes [9]). Nicht entfernt kann daher ein Zweifel obwalten, daß, wo nur die katholische Kirchenverfassung, vollständig oder unter gewissen Modificationen, sich erhalten hatte, in Uebereinstimmung mit dem in dem Projecte des Corporis iuris Fridericiani vom J. 1750 ausgesprochenen Principe [10]), das canonische Recht unverändert Anerkennung gefunden, und gesetzliche Autorität genossen hat. Wesentlich aber soll sich dies, nach weit verbreiteter Ansicht, durch die Publication des Allgemeinen Landrechts geändert haben, und dadurch allen Quellen des gemeinen canonischen Rechts die Gesetzeskraft entzogen worden sein. Gleiches hat man in Betreff derjenigen Provinzen behauptet, in welchen die Französische Gesetzgebung noch gilt, und das canonische Recht geradezu als bloße Antiquität bezeichnet [11]); und von dem Standpunkte dieser Ansicht aus müßte, wäre sie richtig, dessen gänzliche Derogation auch für die Landestheile angenommen werden, in wel-

7) S. oben B. II. Kap. 3. §. 8. S. 439. — Vgl. auch Instr. für die Ostpreuß. Regier. v. 30. Juli 1774. Beil. E. u. §. 18. sub 1., wo theils jene generelle Bestätigung wörtlich wiederholt ist, theils für die Ehesachen der Katholiken auf die „Grundsätze ihrer Religion", für die den weltlichen Gerichten vorbehaltenen Sponsalienklagen dagegen auf das Corp. iur. Frideric. verwiesen wird, und das Gener. Reser. v. 26. Oct. 1786 (in Leman's Prov.-Recht v. Westpr. Th. 2. S. 252.), wonach „unter katholischen Glaubensgenossen", selbst von weltlichen Gerichten in Ehescheidungssachen „nach den Grundsätzen des canonischen Rechts" verfahren werden soll.

8) S. oben B. I. Kap. 3. §. 9. S. 217.

9) Ebend. S. 97. Note 19. und Kap. 3. §. 13. S. 253.

10) S. oben B. II. Kap. 4. §. 4. Note 26.

11) So z. B. in den Erwägungen eines Rhein. Juristen über die Gesetzlichkeit der Verhaftung des Erzb. v. Cöln. Frkf. a. M. 1838. S. 3. u. 7.

Digitized by Google

chen das Französische Recht nur temporäre Gültigkeit gehabt hat, da bekanntlich hier nicht einmal das particulare Recht, so weit in der Zwischenzeit es bereits aufgehoben war, wieder ins Leben gerufen, sondern die Preußische Legislation ganz an die Stelle der Französischen Gesetzbücher getreten ist [12]).

Für diese derogatorische Kraft der Französischen Gesetzbücher läßt sich indessen auch nicht einmal der Schein eines Rechtsgrundes beibringen. Ueber das Kirchenrecht verbreiten sie sich, abgesehen von der Ehe, überall nicht, und in dem Publicationsgesetze vom 31. März 1804 [13]) hat so wenig, wie in einer der Verordnungen, welche das Französische Recht im Königreiche Westfalen und den übrigen Schöpfungen Napoleons einführten [14]), die Aufhebung der bisherigen Rechtsquellen eine Fassung erhalten, bei welcher sich eine Beziehung auf das canonische Recht auch nur als möglich darböte. Das Decret über die bürgerliche Verfassung des Französischen Clerus ist in Deutschen Landen nirgends in Wirksamkeit getreten, oder auch nur publicirt worden [15]), und hat selbst nicht einmal direct die Aufhebung des canonischen Rechts ausgesprochen; in den organischen Artikeln dagegen wird an mehreren Stellen, und eben so in späteren Gesetzen [16]), ausdrücklich darauf

---

12) Patent vom 9. Sept. 1814, 9. Novbr. 1816 und 25. Mai 1818.

13) Der Art. 7. dieses Gesetzes (30 Ventose XII.) lautet: Les lois Romaines, les ordonnances, les coutûmes générales ou locales, les statuts, les règlements cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières, qui sont l'objet des dites lois composant le présent Code.

14) Westfäl. Decret vom 21. Sept. 1808, Fürstl. Arembergische Verordn. v. 28. Januar 1808, Großh. Bergische Verordn. v. 12. Novbr. 1809, die Herz. Warsch. Verordn. v. 27. Januar 1808. Das erstere erklärt zwar, außer den Römischen, auch die canonischen und ehemaligen Deutschen Reichsgesetze für aufgehoben, aber gleichfalls nur „in Betreff derjenigen Gegenstände, worüber das Gesetzbuch Napoleons Bestimmungen enthalte“.

15) S. oben Kap. 4. §. 1. Note 12.

16) Art. organ. de la convention du 26 messidor IX. Art. 6. et 26., Arreté relatif à l'habillement des ecclés. du 8. Jan. 1804 und Décret Imp. contenant des dispos. relatives aux lois organ. du 28. Fevr. 1810 Art. 6. (bei Hermens a. a. O. Th. 1. S. 484. u. 92. und Th. 2. S. 42. u. 497.).

Digitized by Google

verwiesen [17]), und in Ministerial-Reſcripten und Staatsraths-Gutachten der Kaiſerzeit finden ſich ſelbſt Verweiſungen auf das Tridentiniſche Concil und auf Particularſynoden [18]). Im Großherzogthume Berg erkannte die Regierung durch beſondere Edicte an, daß der Code weder die allgemeinen, noch die ſtatutariſchen Geſetze aufgehoben habe, welche die kirchliche Verfaſſung beträfen, und daß namentlich das im canoniſchen Rechte begründete Verbot der Ehen von Prieſtern oder Ordensleuten fortbeſtehe [19]); und wie in den an das Arembergiſche Fürſtenhaus gefallenen Cöln-Münſterſchen Landestheilen gleich bei Einführung des Franzöſiſchen Rechts für alle im Code nicht entſchiedenen Fälle, ſomit auch für die Kirchenverfaſſung, die fortdauernde Gültigkeit der gemeinen Rechte beſtätigt wurde [20]), fehlt es eben ſo wenig für das Königreich Weſtfalen an beſtimmten Beweiſen, daß im allgemeinen man das canoniſche Recht, überhaupt die bisherigen Quellen der kirchlichen Verfaſſung, als unverändert gültig betrachtet habe [21]). Aber auch für die Theile der Monarchie, wo ſich das Allgemeine Landrecht in ununterbrochener Gültigkeit erhalten hat, darf jene Behauptung allgemein eingetretener Derogation des canoniſchen

17) Zwar iſt hier nur von canons reçus en France die Rede; daß aber darunter nur einzelne ſpecielle Kirchengeſetze gemeint ſeien, nicht der Inbegriff des canoniſchen Rechts, in den eigenthümlichen Modificationen, welche es in der alten Franzöſiſchen Kirche erhalten hatte, iſt eine Behauptung, welche völlige Unkenntniß des Sprachgebrauchs der Franzöſiſchen Canoniſten, der Parlamente u. ſ. w. bekundet.

18) Vgl. Hermens a. a. O. Th. 2. S. 5. u. 330.

19) Verordn. vom 25. Juli u. 28. Novbr. 1810 in Scotti's Samml. Jülich-Bergiſcher Geſetze Bd. 3. S. 1565 u. 92. — In der erſteren iſt zwar nur vom ius publicum ecclesiasticum und kirchlichen Staatsrechte die Rede; indeß hat damit, nach dem ganzen Zuſammenhange und nach der Veranlaſſung, ob nemlich bei geiſtlichen Pfründen noch ein Sterbejahr ſtattfinde, nur der Gegenſatz des bürgerlichen Rechts ausgeſprochen werden ſollen.

20) S. die Note 14. angeführte Verordn. vom 28. Jan. 1808 sub No. 16, welche sub No. 12. auch noch erklärt, daß alle die Ehe und Eheſcheidung betreffenden Vorſchriften des Code, „wie ſich von ſelbſt verſteht", nur auf die bürgerlichen Wirkungen ſich bezögen.

21) In einem Decrete vom 5. Febr. 1808 (Bulletin des lois T. I. No. 33. p. 273.) wird im Art. 12. bei Beſtätigung der zeitherigen Biſthümer, Pfarren u. ſ. w. beſtimmt, daß im Falle der Erledigung ihre Wiederbeſetzung suivant les formes anciennes erfolgen ſolle.

Digitized by Google

Rechts als irrig bezeichnet werden. Nichts als ein Verkennen der wahren Stellung und Bedeutung, welche der katholischen Kirche gegenüber dem Staate, dem canonischen Rechte im Verhältniß zur weltlichen Gesetzgebung gebührt, und einseitige Buchstabendeutung der Landesgesetzgebung hat unseres Erachtens diese Ansicht hervorrufen können, die mit vielen Bestimmungen der Landesgesetze in eben so directem Widerspruche steht, als sie jeder bestätigenden Bewährung durch dieselben entbehrt [22]).

Darf man gleich darauf, daß die Redactoren des Landrechts selbst ihre kirchenrechtliche Arbeit mehr nur als eine Belehrung der Unterthanen betrachtet haben [23]), kein entscheidendes Gewicht legen, nachdem diese einmal als Gesetz landesherrliche Sanction erhalten hat, so ist doch nicht zu leugnen, daß es eben so den Grundprinzipien der katholischen Lehre als ihrem gesammten Verfassungsorganismus widerspräche, und, abgesehen vom persönlichen Bekenntnisse und von der Religionsübung des Einzelnen, fast einer Aufhebung der katholischen Kirche als Kirche gleich zu erachten wäre, wollte man, nicht bloß die staatsrechtlichen Bezüge der kirchlichen Angelegenheiten und Personen, nicht bloß die privatrechtlichen Befugnisse, welche die Mitglieder der Kirche und diese selbst als Corporation in Anspruch nehmen dürfen, nicht bloß die Einwirkung der kirchlichen Verhältnisse auf das Privatrecht, sondern auch die innere eigentliche Kirchenverfassung als ein Feld freibeliebiger oder auch nur ausschließlicher, wenn schon durch Rücksichten auf die Prinzipien der katholischen Kirche gebundener Legislation der Staatsgewalt erachten. Dies hat auch das Landrecht nicht verkannt, indem es einzelne Theile des inneren katholischen Kirchenrechts geradezu ausschließt, überhaupt die verfassungsmäßigen Obern dieser Kirche als zur Gesetzgebung berechtigt, und als

22) Man müßte denn als gesetzliche Norm behandeln wollen das Gutachten der Gesetz-Commission vom 30. Sept. 1796 (in Stengel's Beitr. Bd. 3. S. 232., und Leman's Westpreuß. Prov.-Recht Th. 2. S. 385.), welches, gerade bei Erledigung einer kirchenrechtlichen Controverse, mit dürren Worten dahin sich ausspricht: „Das Allg. Landrecht soll die Stelle der Römischen und canonischen Rechte einnehmen".

23) Vgl. die Abhandl. über das bischöfl. Recht in der evangel. Kirche S. 119.

Organe und Quellen der Rechtsbildung anerkennt, und dieſe eigene Legislation derſelben nur an eine Beaufſichtigung und placetirende Mitwirkung der Staatsgewalt gebunden wiſſen will; und eben ſo bezeichnet die neuere Organiſation der Landesbehörden als deren Reſſort in katholiſchen Kirchenſachen nur die iura circa sacra, im Gegenſatz des ius in sacra. Auf corporative Exiſtenz im Staate, auf ihre eigenthümliche hergebrachte Verfaſſung hatte aber auch die katholiſche Kirche, zwar nicht in allen einzelnen Gebieten des Preußiſchen Staats, und nicht mehr mit Ausſchluß des evangeliſchen Bekenntniſſes, aber doch in den Provinzen, wo ſie bisher im Genuſſe öffentlichen Religionsexercitii geweſen war, einen wirklichen Rechtsanſpruch, der in den Friedensſchlüſſen und Aſſecurationen directe Beſtätigung erhalten hatte; Fortdauer ihrer Grundverfaſſung iſt ihr, bei dem Uebergange dieſer Provinzen unter Preußiſche Hoheit, weder verſagt worden, noch konnte ſie ihr verweigert werden, zumal das Landrecht ſelbſt das Prinzip aufſtellt, daß der Staat die Grundverfaſſung der Corporationen zu ändern und abzuſchaffen nur ſo weit befugt ſei, als die Corporation ſelbſt aufgehoben werden könne und dürfe [24]). Zur Grundverfaſſung der katholiſchen Kirche gehört aber unzweifelhaft, daß das innere Kirchenregiment ausgehe von den geiſtlichen Obern, und geordnet werde nach den Kirchengeſetzen; nicht etwa nur, ſo weit das gemeine canoniſche Recht auf der Baſis der H. Schrift und der Tradition beruht, ſondern auch, in wie weit die hier niedergelegten Grundlehren durch das Corpus iuris canonici, durch Concilienſchlüſſe und päbſtliche Conſtitutionen Form, Ausdruck, weitere Entwickelung und nähere Beſtimmung erhalten, muß unzweifelhaft das gemeine canoniſche Recht, dafern man nur nicht die einzelnen Vorſchriften des Corpus iuris mit dem verwechſelt, was wirklich recipirtes gemeines Recht in der katholiſchen Kirche iſt, als zur Grundverfaſſung derſelben gehörig, und als deren weſentliche Baſis anerkannt werden, und wird ſogar in der Landesgeſetzgebung ſo aufgefaßt und bezeichnet [25]). Daß es an ſpecieller und ausdrück-

24) A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 29. vgl. mit §. 189—91.

25) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 62.: „Die übrigen Erforderniſſe zu ei-

Digitized by Google

licher Bestätigung des canonischen Rechts fehlte, könnte unter solchen Umständen nichts entscheiden. Denn eine specielle Approbation fordert das Landrecht nur für solche statutarische Beschlüsse, durch welche die ursprüngliche Verfassung der Corporation hinterher ergänzt, erklärt oder geändert werden soll[26]), und eben so wird nur bei „neuen Verordnungen" der Kirchenobern, keineswegs schon dann die Genehmigung des Staats verlangt, wenn irgend ein, bisher noch nicht speciell bestätigtes Kirchengesetz zur Anwendung gebracht werden soll[27]). Ein allgemeines Anerkenntniß dagegen, wie es hiernach offenbar genügt, liegt für die Grundverfassung jeder Corporation immer schon in deren Reception und Bestätigung, liegt für die katholische Kirche, die ja nicht erst durch freie Gewährung der Staatsgewalt Existenz im Staate gewinnen sollte, sondern deren Verfassung Preußen rechtlich geordnet und

---

nem geistlichen Amte (abgesehen nemlich von Zustimmung der Eltern u. s. w., und von vorgängiger Prüfung) bleiben nach Verschiedenheit der Religionspartheien den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten", vgl. mit §. 66. 103. 980. 1126. und 1135. eod.

26) A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 26. 29. 30. 34.

27) Dieser Grundsatz, welcher nach dem Vorgange des Oesterr. Hofdecr. vom 17. Mai 1791 (v. Kamptz Jahrb. Th 50. S. 289.) allerdings in einigen neueren Landesverfassungen, z. B. in der Sachs.-Weimar. Verordn. vom 7. Oct. 1823 §. 3., in der Würtemb.-Badenschen-Hessischen Verordn., betr. das oberhoh. Schutz- und Aufsichtsrecht, vom 30. Jan. 1830 §. 4. u. 5. ausgesprochen ist, aus §. 118. h. t. herzuleiten, wonach alle päbstlichen Bullen und Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Kirchenobern zu ihrer Publication und Vollstreckung der Genehmigung bedürfen, ist nicht möglich, da hiermit offenbar, nicht der Gegensatz neuer Verordnungen, sondern nur die allgemeine Anwendbarkeit des Placets, gleichviel welches Inhalts die Bullen u. s. w. seien, ausgesprochen werden soll. Die beiläufig in der Cabin.-Ordre vom 12. April 1838 (Allg. Leipz. Zeit. No. 228. Beil.) erfolgte Erklärung, es sei die Anwendung der Bulle Benedict's XIV. „Magnae nobis" in den diesseitigen Staaten nicht genehmigt worden, kann nach A. L. R. Einl. §. 5. um so weniger als gesetzliche Bestimmung gelten, als die Gültigkeit des Breve Pius VI. vom J. 1794, welches die Holländische Benedictina vom J. 1741 auf einen Theil der Rheinlande ausgedehnt hat, nicht in Zweifel gezogen worden ist. Wenn aber in dem Rescr. vom 17. Juli 1800 No. 27. (s. oben S. 453. Note 21.) einer speciell für Polen ergangenen Bulle Leo's X. vom J. 1515 fernere Gültigkeit abgesprochen wird, so kann dies schon um deshalb nichts entscheiden, weil dieselbe nur die Prozeßform, nicht das materielle Kirchenrecht betraf.

Digitized by Google

staatlich anerkannt überkam, sowohl in jenen Friedensschlüssen vor, in welchen, obschon unter gewissem Vorbehalt, die Fortdauer des Status quo zugesagt war, als in den besondern Verordnungen, welche die fernere Geltung des canonischen Rechts bestätigten. Einmal anerkannt als Corporation, und die Grundverfassung, wie sie im Wesentlichen auf dem canonischen Rechte beruht, einmal bestätigt, bedurfte es einer Erneuerung dieser Bestätigung in dem neuen Landesgesetze nicht, das weder einmal begründete Rechte entziehen konnte noch wollte, das überhaupt den Rechtszustand nur zu regeln und zu befestigen, nicht abzuändern bestimmt war. In dem Landrechte selbst ist aber ein solches Anerkenntniß enthalten, theils in den zahlreichen Bestimmungen, welche nur Wiederholung, und gewiß nicht zufällige, der gemeinrechtlichen Theorie sind, theils in den Verweisungen, bald auf das canonische Recht, bald auf die Religionsgrundsätze und Grundgesetze der einzelnen Religionspartheien, unter welchen für die katholische Kirche, der Natur der Sache und dem constanten Sprachgebrauche der früheren Legislation nach, und selbst nach Inhalt des Landrechts, eben nichts anders gemeint sein kann, als das recipirte canonische Recht[28]).

Allerdings wird, dem Staate gegenüber und neben der Landesgesetzgebung, auch dem canonischen Rechte, wie überhaupt allen kirchlichen Rechtsnormen, nur die Bedeutung eines Statuts vindicirt werden können. Allein gerade dies ist einestheils entscheidend für den Vorzug vor der landrechtlichen Kirchengesetzgebung, indem nach dem Landrechte selbst erst da, wo aus den Grundgesetzen und besonderen Privilegien oder Statuten einer Corporation deren Verfassung nicht zu bestimmen ist, die über die verschiedenen Arten der im Staate anerkannten Corporationen ergangene Landesgesetzgebung in Betracht kommt[29]). Anderntheils wird um jener statutarischen Bedeutung willen die Bestimmung des Landrechts, auf welche einzig und allein der allgemeine Wegfall des canonischen Rechts gestützt wird, um so weniger als dessen gesetzliche Derogation angesehen werden können, welche freilich, wenn vor-

28) S. oben Note 6. u. 7. und B. II. Kap. 4. §. 4.
29) A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 40.

Digitized by Google

handen, als normativ gelten müßte, wie wenig sie auch von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt erschiene.

Denn wenn auch darauf kein Gewicht gelegt würde, daß die Aufhebung besondrer Statuten, Provincialgesetze und Privilegien nicht anders erfolgen soll, als wenn zuvor diejenigen, welche es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört worden sind[30]), daß gleichwohl bei Entwerfung des Landrechts eine Rücksprache mit den Obern der katholischen Kirche, als deren verfassungsmäßigen Vertretern, so viel bekannt, überall nicht statt gefunden hat, so wird jedenfalls allen Statuten durch neuere allgemeine Gesetze nur in so fern derogirt, als „in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist“[31]). Eine deutliche Derogation des gemeinen canonischen Rechts wird man aber in dem Passus des Publicationspatents, welches jener Ansicht zu scheinbarer Bestätigung dient, in keiner Weise finden können. Mag immerhin zu den „bisher aufgenommen gewesenen fremden subsidiarischen Rechten und Gesetzen“ auch das **Corpus iuris canonici** gehört haben, so ist doch dieses weder identisch mit dem Inbegriffe des gemeinen canonischen Rechts, noch unbekannt, daß es neben seinem rein kirchenrechtlichen Inhalte auch für das Gesammtgebiet des weltlichen Rechts recipirt war. Daß aber nicht bloß in letzterer Beziehung, so weit es weltliche oder doch solche Angelegenheiten betrifft, welche das Landrecht dem Ressort der kirchlichen Behörden entzogen hat, und als Gegenstände des bürgerlichen Rechts und der weltlichen Verfassung behandelt, sondern daß auch seinem rein kirchlichen Inhalte nach das **Corpus iuris canonici** durch das Landrecht ersetzt werden solle, ist keineswegs ausdrücklich gesagt, oder auch nur deutlich als Absicht des Gesetzgebers kund gegeben. Dieser Deutung, obwohl an sich möglich, steht sowohl die Zusammenstellung der „andern fremden subsidiarischen Gesetze“ mit dem Römischen und dem gemeinen Sachsenrechte, welche letztere doch nur für das bürgerliche Recht in Betracht kommen, als der Schluß jener Clausel entgegen, welcher bloß den Gerichtshöfen, und nur bei Erkenntnissen auf

30) A. L. R. Einl. §. 62.
31) Ebend. §. 61.

jene älteren Gesetze und Rechte zurückzugehen verbietet; auch wird für das Verfassungsrecht der Preußischen Monarchie, dem doch auch, wenn eine Religionsparthei als Kirche und Corporation vom Staate anerkannt ist, die kirchliche Organisation angehört, gewiß Niemand behaupten wollen, daß dessen einzige Quelle in dem Landrechte zu finden sei. Nur wenn innere Gründe eben so entschieden für totale Derogation des canonischen Rechts sprächen, als gerade das Gegentheil der Fall ist, wenn nicht eine restrictive Erklärung unvermeidlich, sondern eine extensive unbedenklich wäre, könnte daher unseres Erachtens das Publicationspatent als gesetzlicher Beleg für jene Ansicht gelten, welche darauf gegründet zu werden pflegt.

Selbst zugegeben endlich, daß die kirchliche Landesgesetzgebung an die Stelle der gemeinen Rechtsquellen der katholischen Kirche habe treten sollen, wäre es immer noch nicht gerechtfertigt, wenn man diesen nur da noch formelle Rechtskraft hat zugestehen mögen, wo entweder das Landrecht ausdrücklich auf die canonischen Rechte verweise, oder wo einzelne kirchliche Verhältnisse als nicht in das Gesetzbuch gehörig bezeichnet würden. Denn bei dem, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, soll die Observanz als vollkommen rechtsgültige und verbindende Norm eintreten, und je weniger gerade die kirchliche Gesetzgebung des Landrechts materielle Vollständigkeit erreicht, oder auch nur bezweckt hat, würde das canonische Recht in Form und Gestalt einer, bei der früher unbestrittenen Gültigkeit der canonischen Rechtsquellen um so leichter erweislichen, Observanz ausgedehnte Gültigkeit bewahrt haben [32]). Vor allem aber ist zu erwägen, daß es sich auf dem Gebiete des Kirchenrechts weniger um einzelne vorübergehende Rechtsgeschäfte,

32) Daß, was früher gemeinen Rechtens war, nicht auf Grund bisheriger Uebung als Provincial-Observanz dem Landrechte gegenüber geltend gemacht werden könne, ist zwar mehrfach und nicht ohne Grund ausgesprochen. Hier aber handelt es sich nicht um eine Particular-Observanz, welche der landrechtlichen Disposition vorgezogen werden soll, sondern um eine solche, die zu deren Ergänzung dienen könnte, und außerdem ist die Stellung der Kirche als Corporation eine andere, als die der Gesammtheit der Bewohner einer Provinz, oder eines Districts, Orts u. s. w. Beides ist namentlich in dem Note 22. angeführten Gutachten nicht genügend beachtet worden.

Digitized by Google

und die hieran geknüpften rechtlichen Folgen handelt, sondern um die rechtliche Natur schon bestehender, und je für die Einzelnen nur immer von neuem wirksam werdender Institute, Einrichtungen, Rechtsverhältnisse u. s. w., deren Ursprung über die Zeit der Publication des Landrechts weit hinaus reicht[33]), und so würde in ausgedehntestem Umfange noch auf das canonische Recht als Entscheidungsquelle recurrirt werden müssen, bei der Continuität auch der kirchlichen Einrichtungen dessen Gültigkeit keineswegs eine bloß interimistische sein können.

Nicht bloß aber, daß jener angeblich allgemeinen Derogation des canonischen Rechts innere, aus der Natur der Verhältnisse und aus der Geschichte entnommene Gründe entschieden entgegenstehen, daß sie in dem Landrechte selbst keine ausreichende gesetzliche Bewährung findet, ergiebt auch die neuere Gesetzgebung seit Publication des Landrechts positive Beweise für die hier vertretene Ansicht, daß jenen Quellen des gemeinen katholischen Kirchenrechts selbst da Gesetzeskraft nicht abgesprochen werden kann, wo die Landesgesetzgebung über ein oder das andere kirchliche Verhältniß sich ausdrücklich verbreitet hat.

Von entscheidender Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die Constitution wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen vom 25. August 1796, in welcher die geistlichen Gerichte, für die materielle Entscheidung wie für Form und Ordnung des Verfahrens, „in Ansehung aller Sachen und Gegenstände, welche der geistlichen Gerichtbarkeit wirklich zukommen, auf die canonischen und andern geistlichen Rechte, die ihnen darunter bisher zur Richtschnur gedient haben, lediglich verwiesen“[34]), und diese kirchlichen Quellen der früheren Zeit so unbedingt als Norm anerkannt werden, daß auf einen später von der Westpreußischen Regierung gestellten Antrag, daß auch die geistlichen Gerichte, in Ehesachen wie überhaupt, „nicht bloß auf

33) Vgl. über diesen, nicht immer gehörig gewürdigten Differenzpunkt vor allem Pinder's Provincial-Recht der Kön. Preußischen, ehemals Sächsischen Landestheile. Leipzig 1836. Th. 2. S. 4 flg.

34) S. §. 7. u. 8. der angef. Constitution bei Leman a. a. O. Th. 2. S. 369 flg.

die canonischen und andern geistlichen Rechte, sondern vorzüglich auch auf das Allgemeine Landrecht, in so fern dessen Verordnungen mit den Prinzipien der katholischen Religion und der Kirchenverfassung nicht in Widerspruch stehen, verwiesen" würden, ablehnende Bescheidung erfolgte[35]). Daß diese Ablehnung darauf gestützt wird, man würde, was „bedenklich" sei, durch Anerkennung jenes Prinzips „den katholischen Religionsgrundsätzen einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen", kann die Beweiskraft jener Bestätigung für die hier vertheidigte Ansicht so wenig schwächen, als daß gleichzeitig die beantragte Bestätigung einer, bis dahin in Ehesachen als Norm befolgten, Bulle Benedicts XIV. vom J. 1741 zurückgewiesen wurde. In letzterer Beziehung handelte es sich nur um Formalien des Eheprozesses, bei welchen nun einmal durch jene Constitution die Anwendung der Preuß. Gerichtsordnung direct ausgesprochen war[36]); auch wird nur eine unbedingte Anerkennung der päbstlichen Bullen u. s. w. abgelehnt[37]), und jedenfalls war schon der Vorzug der canonischen Rechte theils durch die Constitution selbst anerkannt, wonach „lediglich" das canonische Recht entscheiden sollte, theils durch die Auskunft, welche man als außerordentliche Maaßregel und gleichsam als Nothbehelf für den Fall, wo dessen Anwendung auf eine „der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des A. L. R." widersprechende Art geschähe, in einer Annullation der geistlichen Sentenzen fand[38]). Nicht minder schein-

35) S. das bereits öfters allegirte Reser. des Justiz- u. Cabin.-Minist. vom 17. Juli 1800 sub No. 12. u. 26. und sub No. 13. 15—23., vgl. mit den entsprechenden Anträgen im Berichte der Marienwerder Regierung vom 14. März (Leman a. a. O. S. 420 flg.).

36) Die Frage war nemlich, ob bei Eheannullationen auf Grund der Bulle Dei miseratione noch ferner ein defensor matrimonii von Amtswegen zugezogen werden solle.

37) In dem angef. Reser. heißt es sub No. 27.: „Auch die Bulle Benedicts XIV. vom J. 1741 „Dei miseratione" enthält viel Bedenkliches und Unzulässiges, und daher muß in jedem Falle hierunter mit Vorsicht procedirt, und keineswegs eine solche Bulle, Constitution, Synodalschluß und dergl. indistincte adoptirt werden.

38) „Das Prinzipium aufzustellen", lautet das Reser. sub No. 12.,

bar ist der Einwand[39]), daß jene Constitution nur ein Specialgesetz, und nur für die geistlichen Gerichte ergangen sei. Wie man in Ermland und in der Diöcese Breslau, für welche eine Bestätigung dieser Constitution vom J. 1796 nie erfolgt ist[40]), die Anwendbarkeit der canonischen Rechte in den der geistlichen Cognition belassenen Sachen nie bezweifelt, oder von Staatswegen für unzulässig erachtet hat[41]), so auch nicht bei dem geistlichen Gerichte zu Erfurt oder dem Eichsfelder Commissariate, obwohl auch hier bei der Occupation im J. 1802 keinerlei Bestätigung der canonischen Rechte erfolgte[42]); selbst für die nicht zur Ermländer Diöcese gehörigen Theile von Ostpreußen ist anerkannt, daß die Entscheidung in Ehe- und andern rein geistlichen Sachen zwar von den weltlichen Gerichten, aber nur „nach katholischen Religionsgrundsätzen" erfolgen werde[43]), und damit entschieden ausgesprochen, daß man jene Bestätigung des canonischen Rechts nicht als Specialgesetz und als Aus-

---

„es gelte in Ehesachen der Katholiken das A. L. R., so fern es den katholischen Religionsgrundsätzen nicht zuwider sei, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letzteren einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher zu gestatten, daß die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das canonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des A. L. R. widerspricht, so kann, existente casu, durch die weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen, wovon in der Posenschen Diöces neulich ein Beispiel vorgekommen ist, da Unser Cabin-Minist. eine incompetente, obgedachten Grundsätzen zuwiderlaufende Sentenz des Officials cassirt hat."

89) S. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. Th. 1. Abth. 3. S. 504.

40) Für Westpreußen ist eine solche ausdehnende Bestätigung theils durch ein Resc. vom 15. Dezbr. 1799 (in Stengel's Beiträgen Bd. 14. S. 163.), theils durch das mehrgedachte Resc. vom 17. Juli 1800 sub No. 4. erfolgt.

41) Vgl. Starke's Beiträge Th. 1. §. 131—133. und 137—140.

42) Ebend. §. 141 flg. Daß gleiches in Westfalen und am Rheine der Fall sei, so weit hier den General-Vicariaten (denn geistliche Gerichte existiren dort noch nicht wieder) die Strafgewalt über die Geistlichen und Entscheidung in rein geistlichen Sachen zusteht, bemerkt Starke a. a. O. §. 144. u. 145. zwar nicht ausdrücklich, kann aber nach dem, was oben über Fortdauer des canonischen Rechts neben der Französ. Gesetzgebung bemerkt ist, nicht bezweifelt werden.

43) Resolution für den General-Adminiſtr. des Bisth. Ermland vom 12. April 1806 bei Jacobson a. a. O. Th. I. No. 100.

Digitized by Google

nahme, sondern als nothwendige und natürliche Folge der der katholischen Kirche im Staate eingeräumten Stellung betrachtet hat. Wenn aber nur den geistlichen Gerichten die Anwendung der canonischen Rechte nachgegeben wird, so kann dies als Ausschluß ihrer Gültigkeit für die übrige geistliche Verwaltung um so weniger gelten, als nach katholischer Kirchenverfassung Rechtspflege und Administration nicht in so bestimmter Weise, wie im neueren Staatsrechte sich scheiden, vielmehr abgesehen von den Ehesachen, die causae vere ecclesiasticae entschieden in das Gebiet der Verwaltung fallen, und überhaupt der Bischof nicht bloß Quelle der Jurisdictionsgewalt, sondern auch zu deren unmittelbar persönlicher Handhabung berechtigt und berufen ist. Wie bedenklich sonst auch jedes argumentum a potiori sein mag, wird hier gerade daraus, daß selbst in Ehesachen, welche das Landrecht entschieden als bürgerliches Rechtsverhältniß auffaßt, das canonische Recht die alleinige Entscheidungsnorm der geistlichen Behörde bilden soll, ein um so sicherer Rückschluß auf andere Kirchenangelegenheiten gemacht, und dies als Beweis betrachtet werden können, daß überhaupt, so weit nur im Staate das amtliche Ressort der kirchlichen Behörden noch reicht, dem canonischen Rechte immer noch Gültigkeit zukomme.

Dafür fehlt es denn auch nicht an anderweitigen Beweisen. Je mehr aber jene Ansicht von Derogation des canonischen Rechts verbreitet war, und Einfluß auf die Praxis gewann, je mehr die neuere Gesetzgebung auf die katholische und evangelische Kirche, für welche letztere das canonische Recht alle Bedeutung verloren hat, gleichmäßig sich bezieht, je mehr endlich die kirchliche Verwaltung eigentlich nur den geistlichen Obern, den weltlichen Behörden bloß eine Mitwirkung zusteht, kann natürlich ein solches Anerkenntniß nur selten vorkommen. Schon dies dürfte nichts weniger als unerheblich sein, daß in der Bulle v. J. 1821 vielfach, und bei Verhältnissen, welche unzweifelhaft zu deren „wesentlichem Inhalte“ und zu den „sachlichen Verfügungen“ gehören, auf die canonischen Satzungen hingewiesen ist; mehr aber noch, daß in neueren Verordnungen und Erlassen der Bischöfe häufig auf die canonischen Rechtsbücher, auf das Tridentiner Concil u. s. w. als noch verbindliche Rechtsnormen Bezug genommen ist, ohne daß die

die Regierung, so viel bekannt, Anstoß daran genommen oder zu reservatorischer Placetirung sich veranlaßt gesehen hätte [44]). Mehr Gewicht noch darf darauf gelegt werden, daß bei der jetzigen Quasivacanz des Cölner Erzstifts an das Domkapitel, ohne irgend eine Hinweisung auf die Landesgesetze, lediglich die Aufforderung dahin ergangen ist, die dem Falle einer sedes impedita angemessenen „canonischen Verfügungen" zu treffen, und „auf canonischem Wege" die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung einzuleiten [45]). Indessen vor allem entscheidend erscheint, daß, als in neuerer Zeit für das Eichsfeld Zweifel entstanden, in wie weit die frühere Kirchenvermögens-Verwaltung neben der Regierungs-Instruction vom J. 1817 fortbestehe, durch übereinstimmende Erklärung des Geistlichen und des Justiz-Ministerii [46]) „die Beibehaltung aller in dieser Hinsicht von früherher bestehender Verfassungen, mithin auch derjenigen, die in Ermangelung besondrer Statuten der einzelnen Kirchengesellschaften nach Observanz, oder auf den Grund gemeinrechtlicher Bestimmungen bestanden haben", anerkannt worden ist, und daß selbst für Ermland ein Rescript des Geistlichen Ministerii vom Jahre

44) Vgl. die „mit Genehmigung der geistl. und weltl. Censurbehörden" im J. 1837 zu Cöln erschienene Samml. der wichtigsten allgem. Verordn. und Bekanntm., welche seit Wiedereinrichtung der Erzd. Cöln von den geistl. Oberbehörden erlassen sind. S. 25. 51. 77. und 141. — S. auch das oben Kap. 4. §. 6. Note 24. angef. decr. erectionis capituli Posnan.

45) S. das Publicandum der Minist. der Geistl. Angel., der Justiz und der Polizei, und des ersteren Schreiben an das Cölner Domkapitel vom 15. Novbr. 1837 in: Darlegung des Verfahrens der Preuß. Regier. gegen den Erzb. von Cöln. Berlin 1838. Beil. VV. u. X., womit zu vergleichen die dadurch veranlaßten Protocollarverhandlungen und Erlasse des Kapitels in: Das Metrop.-Domkapitel zu Cöln in seinem Rechte u. s. w. Cöln 1838. S. 5—9. u. 93 flg. — Daß das Französ. Decret vom 28. Febr. 1810 Art. 6., welches auf die lois canoniques verweiset, nicht Anlaß zu der obigen Fassung gegeben habe, erhellt daraus, daß dasselbe, eben so wie Art. 36. der organischen Artikel, nur den Fall der sedes vacans, nicht den der sedes impedita betrifft, wie dies im A. L. R. §. 1041 flg. h. t. allerdings der Fall ist.

46) Ueber Veranlassung und Inhalt dieser Reser. vom 28. März und 16. Mai 1826 vgl. Hartmann's Prov.-Recht des Fürstenthums Eichsfeld. S. 402 flg.

Digitized by Google

1814[47]) den Grundsatz ausgesprochen hat, es sei „in Beziehung auf die rein katholischen Verhältnisse", und „in so fern ihm nicht derogirt ist", das gemeine canonische Recht immer noch „als Rechtsquelle für die Verfassung des Bisthums" zu betrachten.

Allerdings wird, um nun das Resultat der bisherigen Erörterung zusammenzufassen, so viel zugestanden werden müssen, und dies weiterhin Gegenstand näherer Betrachtung sein, daß nach der eigenthümlichen Stellung der katholischen Kirche Preußens zum Staate die Anwendung des canonischen Rechts noch mehr Einschränkungen unterliegt, als es selbst schon nach gemeinrechtlicher Theorie der Fall ist. Allein wie in den päbstlichen Constitutionen und den Beschlüssen der allgemeinen Concilien, falls anders zu letzteren es jemals wieder kommt, auch gegenwärtig noch eine gemeingültige Rechtsquelle für die katholische Kirche des Landes gegeben ist, durch welche, unter Zutritt des landesherrlichen Placets, die kirchliche Verfassung geordnet und entwickelt werden könnte[48]), so darf und muß auch dem gemeinen canonischen Rechte noch für die jetzige Zeit und neben der kirchlichen Landesgesetzgebung wahre Rechtskraft vindicirt, und die Bedeutung einer, zwar nur präsumtiven und subsidiären, aber doch anerkannten allgemeinen Rechtsquelle der katholischen Kirche des Landes in dem Maaße beigelegt werden, als diese in öffentlich anerkannter Episcopalverfassung innerhalb Preußens besteht.

§. 2.

Particular-Kirchengesetze und Observanzen.

Unbestrittener, als die des gemeinen canonischen Rechts, ist die fortdauernde Rechtskraft

II. der verschiedenen Quellen des Particular-Kirchenrechts, deren Anwendbarkeit in Betreff der innern Kirchenverfas-

47) Dies Rescript, welches zugleich die Remission auf das canonische Recht im §. 66. h. t. nicht sowohl als partielle Beibehaltung desselben, sondern als Beweis allgemeiner, obschon nur subsidiärer Anerkenntniß betrachtet, hat, ohne Angabe des Datums, Jacobson a. a. O. Th. 1. S. 125. mitgetheilt.

48) Vgl. A. L. R. §. 118. 135. 141. u. 142. h. t. mit den organischen Artikeln Art. 1. u. 3.

sung (denn rücksichtlich des Kirchenstaatsrechts gelten allerdings auch hier bedeutende Einschränkungen) kaum anderen Modificationen unterliegt, als daß die seit dem Anfange des Jahrhunderts eingetretene Umwälzung der politischen und kirchlichen Verfassung viele Institute und Einrichtungen, auf welche jene Rechtsnormen sich beziehen, hat verschwinden lassen.

Selbst für die Ermländer Diöcese haben, obwohl die Provinz Ostpreußen bereits seit dem J. 1801 ein Provincial-Gesetzbuch besitzt[1]), die Quellen des Particular-Kirchenrechts noch nicht alle Bedeutung verloren. Denn nicht bloß daß bei Publication des Provincial-Gesetzbuchs ausdrücklich erklärt wurde, es solle in Absicht des Kirchen- und Schulwesens „bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung" so lange verbleiben, bis durch allgemeine Verordnungen nähere Vorschriften ergangen sein würden, hat auch in neuerer Zeit, hauptsächlich wohl, weil jenes Gesetzbuch die Eigenthümlichkeiten der Ermländer Verfassung nicht genügend beachtet hatte[2]), das Geistliche Ministerium neben dem eigentlichen Statutarrecht auch die älteren Synodal-Constitutionen als noch anwendbare Quelle anzuerkennen für dienlich erachtet[3]). In allen übrigen alten Provinzen aber findet die Vorschrift des Publicationspatents noch jetzt volle Anwendung, wonach bis zum Erscheinen der Provincial-Gesetzbücher die bisher bestandenen Provincialgesetze und Statuten gesetzliche Kraft und Gültigkeit be-

1) Ueber dessen Ausarbeitung und neuere Revision theilt Jacobson a. a. O. Th. 2. S 191. 201. u. 220. Näheres mit.

2) Nur in 8. Zusatzart. des 11. Tit. II. Theils sind Abweichungen des Ermländ. Kirchenrechts bestätigt. S. v. Buchholtz über Ermländ. Synodalconstit. Note 10. in: Bobrik's u. Jacobson's Zeitschr. für Theorie und Praxis des Preuß. Rechts. Heft 1. S. 171.

3) Das §. 1. Note 47. erwähnte Reser. äußert sich darüber: „Auch ist den alten Synodalconstitutionen, in so fern sie über rein kirchliche Gegenstände verfügen, und nicht entweder offenbar veraltet oder durch neuere Gesetze aufgehoben sind, nicht alles Ansehn abzusprechen. Als Provincialgesetze können sie freilich neben dem Ostpreuß. Provincialrechte nicht bestehen, aber wohl als Statuten des Erml. Bisthums, wie denn die besondern Statuten und Privilegien der einzelnen Corporationen, z. B. des Domkapitels . . ., durch das Provincialrecht nicht aufgehoben sind. Indessen fließt diese Quelle so trübe, und es ist von ihrem Inhalte so vieles veraltet, so vieles mit neueren Einrichtungen und Gesetzen im Widerspruche, daß sie einer Revision bedürfen".

hielten, und erſt von da ab die Berufung auf Gewohnheitsrechte und Obſervanzen unſtatthaft ſein ſollte[4]). Was endlich die neuen und wieder gewonnenen Provinzen betrifft, ſo hat die Franzöſiſche Geſetzgebung, wie entſchieden abgeneigt auch jeder Particularität des Rechtszuſtandes, doch deren Aufhebung ſo wenig über die Grenzen des bürgerlichen Rechts ausgedehnt, daß die organiſchen Artikel ſelbſt, wie ſie die Freiheiten und Gewohnheiten der Gallicaniſchen Kirche ausdrücklich vorbehalten[5]), ſo auch Herkommen und Gewohnheit als Grundlage der Diöceſanverfaſſung bezeichnen[6]), daß eben ſowohl Entſcheidungen der Staatsbehörden ſich auf Vorſchriften der früheren Particularſynoden ſtützen[7]), als in biſchöflichen Verordnungen jener Zeit vielfach auf ältere Kirchengeſetze verwieſen wird[8]). Eben ſo wenig iſt in den übrigen Staaten aus der Zeit der Franzöſiſchen Herrſchaft eine ausdrückliche Derogation der kirchlichen Particularquellen nachzuweiſen[9]), und ſo hat in allen dieſen Provinzen für Kirchenverfaſſung und Kirchenrecht der ältere Rechtszuſtand nach Wiedereinführung des Landrechts unverändert Gültigkeit behalten, indem bekanntlich nur, ſo weit unter den vorigen Regierungen wirklich aufgehoben und abgeſchafft, die Provincial- und Local-Rechte und Gewohnheiten nicht wieder hergeſtellt ſein ſollten[10]), und in den Rheinprovinzen überhaupt noch der unter Franzöſiſcher Herrſchaft begründete Rechtszuſtand fortdauert.

4) Publ.-Patent vom 5. Febr. 1794 Art. III. u. VII.

5) Jeder Angriff auf dieſelben wird im Art. 6. als cas d'abus bezeichnet, welcher zum Recurs an die Staatsgewalt berechtige.

6) Art. 38. Les vicaires-généraux, qui gouverneront pendant la vacance, ainsi que les métropolitains ou capitulaires ne se permettront aucune innovation dans les usages et coutumes des diocèses.

7) S. Hermens a. a. O. Th. 2. S. 5.

8) Vgl. das in der Chronik der Diöceſe Trier. Jahrg. 1828. S. 150 flg. enthaltene Verzeichniß der vom Biſchofe Mannay ergangenen Hirtenbriefe, Verordnungen u. ſ. w.

9) Die oben §. 1. Note 14. angef. Arembergiſche Verordn., welche für alle im Code nicht entſchiedenen Fälle Beurtheilung nach gemeinen Rechten vorſchreibt, iſt offenbar auch nur dahin, daß dies die ſubſidiäre Entſcheidungsquelle bilde, nicht von einer unbedingten Derogation alles Particularrechts zu verſtehen. Vgl. Schlüter's Prov.-Recht der Provinz Weſtphalen Bd. 3. S. X.

10) S. oben §. 1. Note 12.

Digitized by Google

Als Quellen dieses particulären Kirchenrechts[11]) sind zu betrachten

1) die für einzelne Länder und Diöcesen ergangenen päbstlichen Privilegien, Indulte und Constitutionen, so fern nur deren Reception nachweislich erfolgt, und weder durch Aenderung der Verfassung eine stillschweigende, noch durch neuere Kirchen- und Staatsgesetze eine ausdrückliche Derogation eingetreten ist[12]). Ehrenrechte der Bischöfe, z. B. der noch in neuester Zeit von den Cölner und Gnesener Erzbischöfen geführte Titel eines gebornen Legaten des Römischen Stuhls, beruhen nicht minder auf diesem Fundamente, als Vorrechte in Betreff der kirchlichen Verfassung, wie z. B. die Immedietät der Bisthümer Breslau und Ermland, oder Beschränkungen der päbstlichen Reservatrechte, wie z. B. durch die s. g. Quinquennal-Facultäten, und eben so in Betreff der concordatmäßigen Provisionsrechte des Römischen Stuhls[13]). Aber auch vom Standpunkte der Regierung aus kann man die Gültigkeit dieser Quelle nicht füglich bestreiten, da manche Gerechtsame, welche sie, als mit der Souveränität über die einzelnen Provinzen erworben, bis auf die neueste Zeit behauptet hat, wie z. B. das Nominationsrecht zu den Polnischen Bischofssitzen,

11) Die in neuerer Zeit, zum Theil auf officielle Veranlassung, erschienenen Bearbeitungen des Provincialrechts Preußens beziehen sich meist auf evangelische Provinzen, und sind, so weit auf katholische bezüglich, für die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Kirche größtentheils von sehr geringer Ergiebigkeit. Bei der Geschichte der einzelnen Provinzen sind diese Bearbeitungen bereits erwähnt worden, und sei es hier nur erlaubt, die umsichtige und in aller Weise treffliche Arbeit Hartmann's über das Fürstenthum Eichsfeld mit gebührendem Lobe besonders hervorzuheben.

12) In wie weit das eine oder andere der Fall ist, wird bei jedem Verhältnisse der Art quaestio facti, und häufig zweifelhaft sein; mit Recht hat daher das §. 1. Note 37. angef. Rescript darauf hingewiesen, daß dergleichen Bullen u. s. w. nicht „indistincte adoptirt" werden dürften. Eine wiederholte Bestätigung durch die diesseitige Regierung kann übrigens, da gesetzlich nicht vorgeschrieben, um so weniger für unerläßlich gelten, als durch den Wechsel der Landesherrschaft die innere Verfassung der katholischen Kirche weder Aenderungen erleiden konnte noch sollte.

13) Am häufigsten sind derartige Constitutionen für Polen ergangen, und haben hier, was wenigstens deren kirchliche Reception außer Zweifel setzt, meist unter den Synodalconstitutionen Platz gefunden. Vgl. Jacobson a. a. O. Th. 1. S. 20.

Digitized by Google

dieſen Urſprung haben, derartige Conſtitutionen auch häufig von der Landesherrſchaft ſelbſt, oder doch mit ihrer Zuſtimmung von den Biſchöfen in Rom beantragt worden ſind, in welcher Beziehung es hier genüge auf die verſchiedenen Bullen, durch welche in Schleſien, Polen und den Rheinprovinzen Zahl und Feier der katholiſchen Feſttage näher beſtimmt worden iſt, und auf die die gemiſchten Ehen betreffenden Breven zu verweiſen.

Von unzweifelhafter Gültigkeit, zugleich reicheren Inhalts und von größerer Wichtigkeit für das heutige particulare Kirchenrecht ſind

2) die Beſchlüſſe der Provincial- und Diöceſanſynoden. Bis in die frühere Zeit des Mittelalters reicht für alle jetzt Preußiſchen Bisthümer dieſe Synodalgeſetzgebung zurück [14]), und iſt, obwohl die Diöceſanſynoden oft mehr zu Berathungen über die Verwaltung dienten, als daß ſie immer eine legislative Thätigkeit entwickelt hätten, in einer großen Zahl von Canones erhalten und zugänglich. Die älteren, an ſich ſchon weniger reichhaltig, haben in Folge ſpäterer Aenderungen der kirchlichen Verfaſſung meiſt nur noch hiſtoriſchen Werth. Deſto wichtiger für das geltende Recht ſind die während und ſeit der Reformation gehaltenen Synoden, welche zugleich großentheils für das geſammte Gebiet der kirchlichen Verfaſſung ſyſtematiſch geordnete Rechtsſammlungen nach dem Vorbilde des Corpus iuris canonici

14) Ausführliche Nachricht über die Preußiſch-Polniſchen Synoden, ſowohl diejenigen, von welchen die Beſchlüſſe erhalten ſind, als die nur anderweitig erwähnten, giebt Jacobſon a. a. O. Th. 1. Kap. 2. u. 3., unter Anführung der officiellen Ausgaben und anderweitigen Abdrücke, und unter Mittheilung von Rubriken-Ueberſichten. Auf dieſe Nachweiſungen, welche ich gleich vollſtändig für alle Diöceſen geben zu können wünſchte, die Fortſetzung jenes Werks aber ohne Zweifel liefern wird, ſei hier zu remittiren erlaubt, und nur ergänzend zu S. 57. u. 61. bemerkt, daß die Note 64. angef. Sammlung, außer den Beſchlüſſen der Lenciczer Prov.-Synode v. 1523, die Beſchlüſſe des zu Kaliſch im J. 1420 vom Erzb. Nicolaus gehaltenen Prov.-Concils enthält, beide auch unter fortlaufender Seitenzahl den Statuta synodalia et provincialia antiqua Wratisl. Breslau 1532. fol. angehängt ſind. — Ueber die Trierer Synoden findet ſich ein Aufſatz in der Chronik der Diöc. Trier. Jahrg. 1830. S. 37 flg.; der Breslauer werden in Herber orig. Silesiae sacrae p. 57 sq. vom J. 1233 ab 28 namhaft gemacht.

aufzustellen gesucht haben; nur ist auch von deren Inhalt manches theils antiquirt, theils durch neuere Gesetzgebung derogirt, und ein großer Theil dieser Synodalschlüsse ist bloße Wiederholung gemeinrechtlicher Grundsätze, deren rechtliche Natur und Bedeutung für das geltende Recht dadurch an sich nicht geändert ist, so daß zwar in dieser Verbindung der allgemeinen Rechtsnormen mit den Eigenthümlichkeiten der particularen und localen Einrichtungen ein sehr anschauliches Bild der wirklich bestandenen Verfassung gewonnen wird, aber auch umsichtiger Gebrauch um so unerläßlicher erscheint. Officielle Ausgaben einzelner Concilien sind je in den verschiedenen Diöcesen mehrere vorhanden, und bei diesen dann öfters die früheren Synodalschlüsse anhangsweise beigefügt [15]), oder mit den neuen Beschlüssen, wie dies namentlich auf mehreren Gnesener Provincial-Concilien der Fall gewesen ist, durch förmliche Revision zu Einem Ganzen verarbeitet worden [16]); an umfassenden Sammlungen, die unter bischöflicher oder sonst officieller Au-

15) Von der in d. v. Note angef. Samml., welche von Bisch. Johann V. besorgt ist, und die Breslauer Synoden bis 1531 incl. enthält, ließ Bischof Martin unter Beifügung der von ihm im J. 1580 gehaltenen Synode (in separ. zu Neisse erschienen) zu Breslau i. J. 1585 eine neue Quart-Ausgabe machen (s. Herber's Statist. des Bisth. Breslau S. 11. Note 10.); eben so erschien von der Bresl. Syn. Bischofs Andreas v. J. 1592 eine offizielle Ausgabe zu Neisse 1595 in 4to. — Die zu Cöln 1549 erschienene Ausgabe des Trierer Prov.-Concils v. 1549 enthält die Prov.-Syn. v. 1238. 1313. u. 1338. — Für Ermland ließ Bisch. Rudnicki die Beschlüsse der von ihm im J. 1610 gehaltenen Synode mit den älteren zu einer Sammlung verbinden, welche unter dem Titel: Constitutiones synodales dioec. Varm. zu Braunsberg 1612. 4to erschien. — Die bei v. Kamptz a. a. O. Th. 2. §. 581. erwähnte Münsterſche Sammlung: Statuta provinc. Colon. ac synod. Monast. Münster 1486. 4to. ist mir nicht aus Autopsie bekannt, eben so wenig die ebend. Th. 3. §. 828. erwähnten Cölner Sammlungen.

16) Hervorgehoben zu werden verdient besonders die auf der Petrikauer Synode d. J. 1577 beschlossene und zu Cracau 1579 erschienene Sammlung des Leslauer Bischofs Stan. Karnkowski (Constit. synodorum metrop. ecclesiae Gnesn. provincialium tam vetustarum quam recentiorum usque ad A. Dom. 1578.), welche in systematischer Ordnung Fragmente aller früheren Synoden, meist mit Angabe der Quelle, zusammenstellt; eine Umarbeitung derselben, bereits 1607 einer Commission übertragen, aber erst unter Erzb. Joh. Wenzyk zu Stande gekommen, ist im J. 1630 unter dem Titel: Constit. synodor. metrop. ecclesiae Gnesn. provincialium zu Cracau erschienen (s. Jacobson a. a. O. S. 68—71.).

Digitized by Google

torität ergangen wären, fehlt es indeſſen, und die Privatſammlungen des vorigen Jahrhunderts ſind weder vollſtändig für die ältere Zeit, noch reichen ſie bis auf die neueſten Synoden herab. Fortgedauert hat dieſe Synodal-Geſetzgebung in den einzelnen Sprengeln bis zu ſehr verſchiedenen Zeitpunkten. In Trier und Mainz iſt ſeit den auf Veranlaſſung des Augsburger Interims im J. 1549 gehaltenen Provinzialſynoden kein Concil mehr berufen worden, und hat nicht einmal die bekannte Beſtimmung des Tridentiner Concils dazu geführt, während die Cölner Diöceſanſynoden erſt mit dem J. 1662 abſchließen, in Paderborn m. W. das neueſte Concil in d. J. 1688 fällt, in der Breslauer Diöceſe noch im J. 1699 eine Synode gehalten worden iſt; in Polen und Polniſch-Preußen kommen noch in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einzelne Diöceſanſynoden vor, wenn gleich die Provincialconcilien auch hier ſchon mit dem J. 1673, eigentlich mit dem J. 1646 aufhörten; bei weitem am längſten aber haben ſich die Synoden in der Münſterſchen Diöceſe erhalten, wo noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Concilien-Geſetzgebung in bedeutendem Maaße thätig geweſen iſt [17]). Ob es in Zukunft wieder, wenn auch nicht regelmäßig, zu Berufung von Provinzial- oder Diöceſan-Synoden kommen werde, darf bezweifelt werden, und in ſo fern dieſe Quelle des Kirchenrechts auch für Preußen als abgeſchloſſen gelten. Jedenfalls aber unterliegt nach dem Standpunkte, welchen überhaupt das particulare Recht noch in der Preußiſchen Rechtsverfaſſung einnimmt, die fortdauernde Gültigkeit jener Concilienſchlüſſe an ſich keinem Zweifel [18]), und kann nament-

17) Die letzte Münſterſche Synode, welche bei Schannat l. l. T. X. p. 578. mitgetheilt wird, iſt vom J. 1749; doch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß auch ſeitdem noch Concilien gehalten worden ſind. Ob die bei v. Kamptz a. a. O. §. 581. angef. Decreta synod. dioecesis Monaster. Münſter 1801 nur eine neue Ausgabe älterer Concilien ſind, oder Beſchlüſſe einer damals gehaltenen Synode enthalten, muß ich dahin geſtellt laſſen.

18) In der oben §. 1. Note 44. angef. Samml. Cölner Verordn. wird, wie auf andere Particulargeſetze, namentlich auf die decreta synod. Maximiliani Henrici, d. h. die erwähnte Synode v. J. 1662, vielfach verwieſen. In dem von Jacobſon a. a. O. Th. I. No. 119. mitgetheilten Reſcr. der Marienwerder Regier. v. 19. Juli 1805 wird die Gültigkeit

lich an die neue Diöcesaneintheilung [19]) in dieser Hinsicht keine weitere Folge geknüpft werden, als daß gegenwärtig innerhalb desselben Sprengels, je nach den Theilen, aus welchen die jetzigen geistlichen Gebiete der einzelnen Bisthümer zusammengesetzt sind, theils verschiedene, theils fremde Diöcesanstatuten zur Anwendung kommen müssen, wo es sich um kirchliche Verhältnisse handelt, deren Ursprung in die Zeit vor dem J. 1821 fällt [20]).

Als Ergänzung der Concilienschlüsse, und für die letzten Jahrhunderte als Ersatz derselben gehören ferner hieher

3) die Verordnungen der Bischöfe und bischöflichen Behörden, insbesondere der Generalvicariate. Unter dem Namen von Decreten, Mandaten, Episteln, Constitutionen, Ordinationen, pragmatischen Sanctionen u. s. w. kommen die ersteren schon früh vor, und sind den Concilienschlüssen sowohl in den Sammlungen, als ihrer Bedeutung nach an die Seite gestellt worden; erheblichere Wichtigkeit haben sie aber erst gewonnen, seit die Conciliengesetzgebung aufhörte [21]). Im Ganzen sind sie vorzugsweise zu wiederholter Einschärfung der bestehenden Kirchengesetze, und zu näherer Regulirung der eigentlichen Administration der Diöcese bestimmt, und je mehr diese in neuerer Zeit in den bischöflichen Behörden sich concentrirte, sind auch die Verordnungen, Publicanda und Currenden der Vicariate mehr und mehr das Organ geworden, durch welches, bald selbstständig, bald im

---

einer auf Grund des Gnesener Synodalbeschlusses v. J. 1630 behaupteten Observanz anerkannt; eben so ist für die Grafschaft Glatz das in der Synod. Prag. A. 1605. tit. 32. §. 5. anerkannte Erbrecht der Kirche und des Patrons in je $\frac{2}{3}$ des acquaestus clericalis durch Reser. vom 27. Juli 1795 ausdrücklich als rechtsbegründet bestätigt worden.

19) Die Schlußclausel der Bulle, worin u. a. auch alle entgegenstehenden Prov.- u. Diöc.-Gesetze aufgehoben werden, bezieht sich nur auf den ausdrücklichen speciellen Inhalt der Bulle, deren Ausführung dadurch gesichert werden sollte.

20) Gerade mit Rücksicht hierauf haben wir oben (Kap. 4. §. 7.) die heutige Diöcesaneintheilung mit der früheren zusammengestellt.

21) So namentlich in Trier die Constit. und ordinationes synodales der Erzbisch. Lothar, Joh. Hugo und Franz Ludwig aus den J. 1622, 1678 u. 1720, welche, gleich den früheren Concilien, fast über das ganze Kirchenrecht sich verbreiten (Schannat l. l. T. IX. p. 325. T. X. p. 57. u. 393.).

Digitized by Google

Auftrage und Namen der Bischöfe, die in der Diöcesangewalt liegende anordnende Gewalt geübt wird [22]). Für die jetzige Zeit bilden die bischöflichen und Vicariats-Verordnungen die Hauptquelle der eigentlich kirchlichen Gesetzgebung, und ist auf diesem Wege, theils auf Anregung, theils unter placetirender Concurrenz der Regierung, nach verschiedenen Seiten hin die innere Organisation der Diöcesen neu geordnet worden [23]). Die Benutzung dieser Quelle ist indessen dadurch sehr erschwert, daß diese bischöflichen Verordnungen nicht einmal in den geistlichen Territorien vollständig in die Sammlungen der Landesgesetze übergegangen sind [24]), sondern großentheils nur als s. g. fliegende Verordnungen existirten, häufig auch nur in Form schriftlicher Circulare dem Clerus zugingen, und daß eben so wenig in neuerer Zeit durch Sammlungen und of-

---

22) Im Erzstifte Mainz hat das Gen.-Vicariat, als oberste Kirchenregierungs-Behörde, seine Organisation schon in den J. 1658 u. 1670 erhalten; die erste, später mehrfach revidirte Vicariats-Ordn. ist vom 11. Oct. 1729, und von dieser Zeit datiren auch dort die ersten Vicariats-Verordnungen. S. Scheppler Cod. eccl. Mogunt. Vorr. S. 4. — Im Breslauer Stifte ist nach Herber origin. p. 124. die Organisation der noch jetzt bestehenden beiden bischöflichen Behörden, des Consistorii für die Jurisdiction, des General-Vicariats für die Verwaltung, unter Bischof Franz Ludwig in den J. 1693 u. 1694 erfolgt, und deren Ressort namentlich durch eine Sanctio pragmatica episc. v. 26. Oct. 1699 bestimmt worden. — Ueber die anderen Diöcesen vermag ich nichts beizubringen, und bemerke nur, daß Bekanntmachung der für jene Behörden ergangenen Instructionen, oder doch anderweitige Mittheilungen über deren Organisation sehr wünschenswerth erscheinen.

23) In dieser Beziehung verdienen besonders hervorgehoben zu werden die Verordn., durch welche, in der Cölner Diöcese unterm 24. Febr. 1827, in der Trierer unterm 19. Oct. 1827 das Institut der Landdechanten neu geordnet worden ist (s. die oben §. 1. Note 44. angef. Samml. Cöln. Verordn. S. 30 flg. und Chronik der Diöc. Trier. Jahrg. 1829 S. 23 flg.). Uebrigens finden sich auch in neueren Regierungs-Public. Verweisungen auf derartige Verordnungen der früheren Zeit, z. B. im Arensb. Reg.-Publ. v. 29. Mai 1821.

24) So macht z. B. P. Hedderich (die Cölner Kirche, ihre Gerechtss. u. s. w. §. 28. u. 29. in: Eichhof's Materialien Th. 1. S. 399 flg.) eine Reihe fliegender Verordn. kirchlichen Inhalts namhaft, welche nicht in der Cölner Edicten-Samml. des Kurf. Maximilian Friedrich v. J. 1772 ständen; eben so enthält die Sammlung der Paderborner Landesverordn. zwar viele wichtige Constitutionen der Art, sicher aber nicht alle; noch dürftiger ist, wie überhaupt, auch in dieser Hinsicht die officielle Samml. der Münster'schen Verordnungen.

ficielle Publicationsformen für allgemeinere Zugänglichkeit genügend gesorgt ist [25]).

Von untergeordneterem Werthe, und überwiegend nur historischer Bedeutung sind

4) die Statuten der Domkapitel und Collegiatstifter, wie der s. g. Ruralkapitel oder Christianitäten, nicht minder die besonderen Rechtsquellen des Regularenstandes. Denn mit äußerst geringen Ausnahmen sind, in Folge der Säcularisation der J. 1803 und 1810, die Klöster innerhalb der Preußischen Monarchie theils schon aufgehoben theils zur Einziehung bestimmt [26]), so daß diese Seite der katholischen Kirchenverfassung fast alle Bedeutung verloren hat. Gleiches ist der Fall mit den früher in nicht geringer Zahl bestandenen Collegiatstiftern, von denen allein die in Posen noch existirenden aus alter Zeit her-

---

25) Für Ermland weiset Jacobson a. a. O. Th. 1. S. 84 flg. eine Reihe einzelner Diöcesan-Verordn. nach, und theilt deren im Anhange mehrere mit; in den Polnischen Bisthümern scheinen, bei der fortdauernden Thätigkeit der Synodal-Gesetzgebung, seltner dergleichen Constitutionen ergangen zu sein. Für die Breslauer Diöcese macht Friedenberg Tr. de gener. et partic. Siles. iurib. T. I. c. 10. interessante Mittheilungen aus den bischöfl. Verordn. der Oesterr. Zeit, besonders aus der Sanctio pragm. 26. Oct. 1699; aus der Zeit der Preuß. Herrschaft finden sich viele angeführt, aber auch nicht mitgetheilt in den von Herber seinen Silesiae sacrae origines angehängten Tabulae chronol.-histor. in annales historiae dioecesanae; ob das seit dem J. 1804 erschienene Diöcesanblatt für den Clerus der Bresl. Diöces solche Verordn. enthält, ist mir nicht bekannt. Eine große Zahl Mainzer Episcopal- und Vicariats-Verordn. findet sich bei Scheppler l. l. Ueber die Cölner Verordn. ist für die ältere Zeit auf die Edicten-Samml. und die Scotti'sche Samml., für die neuere auf die mehrfach schon allegirte, vom Gen.-Vicariat besorgte Sammlung zu verweisen; was aber Trier betrifft, so kommen außer der Scotti'schen Samml. und Hontheim's historia Trevir. die s. l. et a. erschienene Blattau'sche Samml. erzbisch. u. bischöfl. Trierschen Verordn., und die erwähnte Chronik der Diöcese Trier in Betracht, wo in großer Zahl neuere Verordnungen mitgetheilt sind. Einige Synodaldecrete aus dem Münsterlande, aus dem Herz. Westfalen und Recklinghausen finden sich in Schlüter's Provincial-Recht der Prov. Westphalen Th. 1. u. 3., und in Seibertz Statuten und Gewohnheiten für das Herzogth. Westfalen. Arnsberg 1839.

26) Das Hof- und Staats-Handbuch vom J. 1839 führt S. 304. nur noch für Schlesien derartige Institute auf.

Digitized by Google

rühren [27]), das zu Aachen dagegen mit dem alten dortigen Reichsstifte U. L. Fr. in keinerlei Zusammenhange steht, sondern nur als Fortsetzung des durch das Französische Concordat dort neu errichteten Domkapitels gelten kann [28]). Zweifelhafter dürfte sein, ob nicht, mit Ausnahme nur des Trierer, welches jedenfalls nur als eine aus Französischer Zeit herrührende neue Stiftung anzunehmen ist und des Cölner, welches die Bulle selbst als neu errichtet bezeichnet [29]), in den übrigen Domkapiteln der Monarchie die älteren Stifter erhalten seien, da eine Aufhebung derselben als kirchlicher Behörden weder bei der Säcularisation ausgesprochen ist, noch letztere an und für sich als Suppression im kirchlichen Sinne gelten kann [30]), für Ermland sogar die Bulle die vorläufige Fortdauer der bisherigen Kapitelsverfassung ausdrücklich ausgesprochen hat [31]). Jedenfalls ist indessen die innere Organisation der jetzigen Domkapitel, ihre staatsrechtliche Bedeutung, und selbst ihre kirchliche Stellung gegenwärtig eine so durchaus andere geworden, daß die factischen Voraussetzungen, auf welchen die früheren Statuten und Observanzen beruhten, jetzt fast durchweg fehlen, und diesen Rechtsquellen, wenn gleich sie als aufgehoben oder schlechthin weggefallen

---

27) Es sind dies nach S. 880. u. 881. a. a. O. die Collegiatstifter zu Cruczwicz, S. Mariae Magd. zu Posen, zu Czarnikow, Samter und Schroda.

28) Das Französische Circumscr.-Breve vom 29. Novbr. 1801 erklärt eben sowohl die alten Bisthümer, Kapitel u. s. w. für völlig aufgehoben und erloschen, als andrerseits die an deren Stelle getretenen, darunter Aachen, für neue Stiftungen; die Bulle de salute animarum bezeichnet aber das Aachener Collegiatstift nur als immutatio ecclesiae antea cathedralis in collegiatam.

29) Erigimus dignitates, canonicatus etc., drückt sich die Bulle im Art. 9. über das Cölner Kapitel aus, während bei den übrigen, Trier eingeschlossen, in den flg. Art. die Ausdrücke constabit ex duabus dignitatibus, constituent binae dignitates und ähnliche gebraucht werden.

30) Im R. D. H. Schl. ist zwar im §. 62. von künftigen Domkapiteln, aber doch nur von deren Eins-, nicht Errichtung die Rede, und kann jener Ausdruck um so weniger entscheiden, als die vorläufige Fortdauer des bisherigen Zustandes der Diöcesen auch die Domkapitel als integrirenden Theil der Kirchenverfassung in sich schloß.

31) S. Art. 15. u. 20. flg. der Bulle. — Die oben (Kap. 4. §. 6. Note 24.) angeführten Urkunden für das Gnesener und Posener Kapitel werden zwar decreta erectionis rubricirt; im Contexte ist aber nur von innovatio und redintegratio die Rede, wie in der für das Trierer nur von formatio und compositio.

Digitized by Google

nicht gelten dürften[32]), nicht viel anders mehr, als in historischer Beziehung, und in so fern Werth beizulegen ist, als sie für eine neue statutarische Gesetzgebung als Vorbild und Ausgangspunkt dienen können. Zu bedauern bleibt es übrigens trotz dieser so beschränkten practischen Bedeutung, daß von diesen Statuten nur wenige durch den Druck bekannt geworden sind, und auch anderweitig über die eigenthümliche Verfassung der Kapitel genügender Aufschluß bisher noch nicht gewonnen ist[33]).

Aehnlich wie mit den Statuten der Domkapitel, verhält es sich mit den statutarischen Beschlüssen der Archipresbyterial-Conventе, Christianitäten oder Landkapitel, indem zwar zu genauerer Controlle und Leitung des Pfarramts das Institut der Decane oder Erzpriester in allen Diöcesen theils ungestört fortbestanden hat, theils neuerdings wiederhergestellt ist, die corporative Organisation aber, wodurch der Pfarrclerus der einzelnen Decanatsbezirke früher meist nach dem Vorbilde der Kapitel verbunden war, auch regelmäßige Berufung von Pfarrconventen zu gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme sich nicht erhalten hat, außerdem aber der vielfache Wechsel der Territorialgrenzen die Decanatsbezirke zerstückeln mußte, und die von alter Zeit verbundenen Gemeinden durch die neue Diöcesan-Umschreibung verschiedenen Kirchensprengeln zugefallen sind. Selbst in den unteren Kreisen der kirchlichen Verfassung sind in den letzten Jahrzehnten zu bedeutende Aenderungen eingetreten, als daß der Inhalt jener früheren, unter

---

32) In dem decr. erect. capit. Posnan. erklärt der päbstliche Executor der Bulle die statuta, consuetudines et alios iuris scripti aut non scripti fontes nur in so fern für ungültig und aufgehoben, quantum non convenerint ad ea, quae hoc decreto sumus comprehensuri.

33) Die Trierer sind neuerdings mit anderen interessanten Documenten bekannt gemacht in: Der Dom zu Trier oder Statuta des vormal. erzbisch. Domkap. zu Trier. Ebend. 1834. — Ein Breslauer Statut super requisitis ad capiendam possessionem canonicatus et inchoandam residentiam vom J. 1722 ist bei Friedenberg l. l. p. 272 seq. mitgetheilt, ein andres vom J. 1736 über das Requisit adliger Geburt wird von Herber l. l. p. 136. erwähnt. — Ueber die Polnisch-Preußischen Kapitel-Statuten hat Jacobson a. a. O. S. 76. weitere Mittheilungen versprochen. — In den beiden ersten Theilen von Mayer Codex statutor. ineditor. Regensb. 1791., welche mir allein zugänglich waren, finden sich keine Statuten Preußischer Domkapitel.

Digitized by Google

Genehmigung der geistlichen und weltlichen Oberen auf Grund des Herkommens entworfenen Statuten und gefaßten Beschlüsse auch nur für die Pfarr-Einrichtungen[34]) noch schlechthin als geltendes Recht angesehen werden könnte; nur in einzelnen Punkten kommen sie, und im Ganzen mehr als Zeugniß der in bestimmten Districten bestandenen Observanzen, denn als eigentliche Rechtsquellen[35]) in Betracht, und sind, wenn auch in dieser Beziehung von besonderer Wichtigkeit, um so mehr mit größter Vorsicht zu gebrauchen[36]).

Eine der Wissenschaft schwer zugängliche, aber für die Praxis eben so wichtige, als sicher noch höchst ergiebige Quelle des particularen Kirchenrechts ist endlich

5) in den Gewohnheiten und Observanzen der einzelnen Diöcesen, Districte und Ortschaften zu finden. In wie ausgedehntem Umfange die landrechtliche Gesetzgebung selbst darauf verweiset, ist bereits früher bemerkt worden[37]), und irrig erscheint die, auch in gesetzlichen Normen[38]) hie und da hervortre-

---

34) Ueber Pfarrabgaben, über Gnaden- und Dienstjahr, Nachlaß der Geistlichen und Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger, Kirchenbauten und Verwaltung des Pfarr- und Kirchenguts verbreiten sich die erhaltenen Statuten der Art meist sehr ausführlich.

35) Aufgehoben ist übrigens durch die oben Note 23. erwähnte Cölner Verordn. nur, was über Begrenzung der Decanate, und über Ernennung und Geschäftsführung der Decane „gesetzlich vorgeschrieben oder seither herkömmlich“ war; nach der Trierer Verordn. §. 12. sollen die älteren Ordinate so weit in Kraft verbleiben, als der veränderte Zustand der Diöcese es zuläßt, und die Gesetze der neueren Zeit nicht entgegen sind.

36) Mehrere sehr belehrende, der Cölner Diöcese angehörige Christianitäts-Statuten, das älteste aus dem Ende des 14. Jahrh., das neueste v. J. 1780, sind in: Binterim und Mooren die alte und neue Erzdiöcese Cöln Th. 2. S. 247—500. mitgetheilt; sonst ist mir nur das Statut des Trierer Burdecanats vom J. 1570 (in der Chronik der Diöc. Trier. Jahrg. 1829. S. 65 flg.) bekannt. In den kirchlichen Archiven existiren aber gewiß noch viele ähnliche Documente, und Publication derselben wäre eben so wünschenswerth, als Mittheilungen aus den Visitations-Rezessen und Berichten, oder den auf die Sendgerichte bezüglichen Instructionen und Protocollen, wie deren z. B. für Ermland und andere Preuß. Diöcesen Jacobson a. a. O. Th. 1. No. 74—85. mehrere bekannt gemacht hat.

37) S. oben B. II. Kap. 4. §. 4.

38) Vgl. z. B. das in Leman's Prov.-Recht für Westpreußen Th. 2. S. 744. mitgetheilte Public. vom 5. Juni 1825.

Digitized by Google

tende Ansicht, als ob nur auf Grund solcher Remission, oder wo die Landesgesetzgebung über den in Frage stehenden Punkt der Kirchenverfassung gar keine Bestimmung getroffen habe, das Gewohnheitsrecht noch in Betracht kommen könne. Indessen dürfen allerdings einestheils nur wohlhergebrachte und rechtsgültige Observanzen Berücksichtigung finden[39]); anderntheils wird, wo bloß auf Grund der gemeinen Rechtsquellen sich eine Gleichförmigkeit der kirchlichen Praxis gebildet und erhalten hat, diese nicht als Zeugniß eines provinciellen oder localen Gewohnheitsrechtes anzusehen sein. Nur darf doch auch hierbei nicht außer Augen gesetzt werden, daß für die innere Verfassung der katholischen Kirche überhaupt das canonische Recht keineswegs antiquirt ist, daß also auch eine bisher befolgte Rechtsnorm noch nicht um deshalb allein den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze weichen muß, weil sie nicht als Singularität innerhalb der Kirche erscheint, sondern nur als Zeugniß von der wirklich vorhandenen Geltung des gemeinen canonischen Rechts. Nicht minder scheint es dienlich, an die Zeit der Reception des Römischen Rechts in Deutschland zu erinnern, wo es sich gezeigt hat, zu wie offenbarem Unrechte es führen könne, wenn man, wo nur neben dem bisherigen Rechte, nicht unbedingt an dessen Stelle, ein auf andrer Basis beruhendes Recht eingeführt ist, und beide sich zu einem neuen Ganzen mischen sollen, jede im Leben noch so unzweifelhafte Abweichung der Praxis als eine irrationable, schon um der Abweichung willen verwerfliche Gewohnheit behandeln will, oder wenn man für ein Herkommen, dessen Dasein so wenig als Gültigkeit bisher irgend bezweifelt wurde, in aller Strenge der prozessualischen Formen dahin Beweis erfordert, daß trotz erhobenen Widerspruchs die Existenz und verbindende Kraft der in Anspruch genommenen Observanz durch Urtheil und Recht Anerkennung gefunden habe. Denn wie im innern und äu-

39) Wie dies im canonischen Rechte schon anerkannt ist, so will auch das Publ.-Pat. Art. 7. zuerst die Rechtsgültigkeit, dann erst die Erheblichkeit und Nutzbarkeit der Observanz geprüft wissen, welche, selbst wenn jenes Requisit vorhanden wäre, über die Beibehaltung der Observanzen und deren Aufnahme in die Prov.-Gesetzbücher hauptsächlich entscheiden soll.

Digitized by Google

ßern Staatsleben ſich für unzählige Verhältniſſe eine Praxis bildet und erhält, welche in Acten und Documenten nur zufällig und beiläufig hervortritt, eigentlich aber nur in der Tradition und in einem Bewußtſein unvermeidlicher Nothwendigkeit beruht, wie überhaupt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und innerhalb der in anerkannter Selbſtſtändigkeit beſtehenden Corporationen und Communen, ſo fern es ſich um Verhältniſſe handelt, denen fortdauernde und gleichförmige Wirkung und eine natürliche Continuität beigelegt werden muß, ſchon der bloß factiſche Beſtand und die äußere Fortdauer gewiſſer Inſtitutionen, die Wiederkehr beſtimmter Maaßnahmen, das regelmäßige Hervortreten einzelner rechtlicher Wirkungen, die herrſchende Anſicht der dieſen Kreiſen angehörigen und mit jenen Angelegenheiten vertrauten Individuen, als genügender Beweis für das Daſein und die verbindende Kraft beſonderen Herkommens wenigſtens ſo lange wird gelten müſſen, als dadurch nicht den wohlbegründeten Rechten Dritter Eintrag geſchieht; ſo kann es auch für die kirchlichen Einrichtungen, namentlich in der katholiſchen Kirche, deren Stellung zum Staate eben ſo eigenthümlicher Art iſt, als ihr innerer Organismus, leicht zur Hintanſetzung und Verletzung unzweifelhaften Rechts, und ſtatt zur Erhaltung und Feſtſtellung der wirklich vorhandenen Verfaſſung, auf welche doch die Beſtätigung des local-provinciellen Herkommens abzweckt[40]), nur zu deren, durch Nichts als den vermeintlichen Vortheil völliger Rechtsgleichheit motivirten Umwandlung führen, wenn den bisher in unzweifelhafter Gültigkeit beſtandenen, und eben ſo unzweifelhaft befolgten Rechtsquellen nicht einmal adminiculirende Kraft bei dem Beweiſe deſſen, was hergebracht iſt, beigelegt werden will, wenn die Autorität derer dazu nicht ausreichen ſoll, bei denen ihrer Stellung und Lebenserfahrung nach genauere Kenntniß des beſtehenden Gebrauchs und der zeither befolgten Grundſätze vorausgeſetzt werden darf, wenn ſtatt der in der kirchlichen Verwaltung noch ſo unſtreitig hervortretenden Bekundung des ungeſchrieben überlieferten Rechtszuſtandes ein im Wege des Prozeſſes wiederholt und gleichförmig erſtrittenes directes

40) Pinder a. a. O. Th. 1. S. VI. und Th. 2. S. 2 flg.

directes Anerkenntniß der Gewohnheiten und Observanzen gefordert wird[41]). Die durch Herkommen begründeten Verschiedenheiten der kirchlichen Verfassung zu beseitigen, wird weniger für die der Staatsgesetzgebung gestellte Aufgabe angesehen werden können, als daß nur nicht unter dem Scheine des Herkommens die kirchlichen Verhältnisse ungeordnet bleiben, oder unzweifelhafte Mißbräuche fortgepflanzt werden, und daß den wohlbegründeten Rechten und Interessen, so wenig des Staats und des evangelischen Bekenntnisses, als der Obern und Mitglieder der katholischen Kirche selbst, unter dem Vorwande angeblichen Gewohnheitsrechts Eintrag geschehe. Gerade auf diesem Gebiete, und in einem Lande, welches das katholische Bekenntniß erst später in sich aufgenommen hat, dürfte ein der Ansicht der Betheiligten entsprechendes, und Niemandes Rechten präjudicirliches, obschon vielleicht in seinem Ursprunge dunkles, oder dem äußeren Beweise nach nicht völlig unzweifelhaftes Herkommen, wenn beibehalten, weniger störend sich erweisen, als die um bloß äußerer Gleichförmigkeit willen beliebte Beseitigung einer an sich wohlbegründeten, nur nicht in den Formen des strengen Rechts erweislichen Gewohnheit.

§. 3.
Allgemeine Landesgesetze.

Neben den Rechtsquellen kirchlichen Ursprungs hat selbst im Mittelalter, bei aller der Kirchengewalt vindicirten und gewährten Unabhängigkeit, die weltliche Gesetzgebung eine nicht unbedeutende Wichtigkeit für das Kirchenrecht behauptet; zu früher kaum geahnter Höhe hat sich aber diese in dem Maaße gesteigert, als die Staatsgewalt die ihr gebührenden landes- und kirchenhoheitlichen Rechte wieder in Anspruch nahm, und gerade für Preußen ist in der Landesgesetzgebung eine der reichhaltigsten Quellen für die Kirchenverfassung gegeben. Ziehen wir hier zunächst

III. diejenigen weltlichen Kirchenrechtsquellen in Betracht, welche die Bedeutung eines allgemeinen Landesgesetzes

41) In aller Weise treffend äußert sich hierüber, und zwar gerade in Bezug auf kirchliche Verhältnisse, obschon einer evangelischen Provinz, Götze a. a. O. Einl. S. 43.

haben, und für die Monarchie im Ganzen als kirchenrechtliche Norm gelten, so muß allerdings

1) dem Römischen Rechte auch für die Verhältnisse der katholischen Kirche alle Gesetzeskraft abgesprochen werden. Früher als Recht der Kirche anerkannt, war es doch für die innere Kirchenverfassung schon im Mittelalter zu bloß historischer Bedeutung zurückgedrängt, und wie über das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt nur die Landesverfassung entscheidet, so unterliegt es auch, da der Clerus in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unbedingt der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtbarkeit untergeordnet ist, keinem Bedenken, daß die, bei Publication des Landrechts wie der Französischen Gesetzbücher gleich unumwunden ausgesprochene, Derogation des Römischen Rechts für den Clerus und die Kirche eben so gilt, als für die übrigen Unterthanen und im Staate anerkannten Corporationen[1]). Dagegen können

2) die Deutschen Reichsgesetze noch nicht als völlig antiquirt angesehen werden, vielmehr sind, der derogatorischen Clausel des Publications-Patents und der seitdem eingetretenen Auflösung des Deutschen Reichs ungeachtet, wenigstens die Religionsfriedensschlüsse und die daran sich anschließenden Reichsgesetze, insbesondre der Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 immer noch für Preußen als formell gültige Rechtsquelle zu betrachten. In dem letzteren liegt einerseits der Rechtstitel für den Besitz der ehemaligen Stiftsgebiete und des damit gewonnenen Kirchenguts, andrerseits ist dadurch für alle Kirchen- und Schulfonds, wie für die frommen und milden Stiftungen eine erneute Garantie ertheilt worden[2]); endlich ist auch, in

---

1) In Starke's Beiträgen Th. 1. S. 368. wird ausdrücklich bemerkt, daß in Schlesien, wo doch die geistlichen Gerichte noch in vielen weltlichen Sachen des Clerus Jurisdiction haben, bei diesen lediglich die Vorschriften des Preußischen Rechts zur Anwendung kommen.

2) S. oben Kap. 1. §. 3. Dem entsprechend ist auch, wie schon unter Französischer Zeit die Pfarrkirchen, Kirchenfabriken u. s. w. zurückgegeben worden sind (s. Kap. 4. §. 1.), unter Preußischer Regierung Restitution aller fundationsmäßigen Güter und Kapitalien von Meß- und Anniversarien-Stiftungen erfolgt, und für die seit den Franz. Gesetzen vom 26. Juli u. 20. Dezbr. 1803 noch von Staatswegen verkauften derartigen Güter und Renten Ersatz zugestanden worden.

mehr es zur Zeit der Reichsverfassung bestritten war, wie weit die Landesherrschaft zur Aufnahme einer bisher im Lande nicht recipirten Confession berechtigt sei, für den heutigen kirchlichen Zustand der Vorbehalt von Wichtigkeit, welcher die neuen Landesherren der geistlichen Entschädigungslande zu Gewährung freier Uebung der evangelischen Religion [3]) ausdrücklich ermächtigte. Was dagegen den Westfälischen Frieden betrifft, so hat allerdings, in Folge der Säcularisationen und der Reorganisation der Diöcesanverfassung, das Entscheidungsziel des J. 1624 für kirchlichen Besitz und für Umfang der bischöflichen Jurisdictionsgewalt fast alle Bedeutung verloren. Wie aber für den Pfarrbesitz und die Pfarrverfassung der damalige Status quo immer noch als entscheidend anerkannt werden muß, so würde auch in dem, freilich nicht zu erwartenden Falle, daß der einen oder andern Confession in einzelnen Kirchen und Ortschaften, oder gar in ganzen Districten und Provinzen die bisher genossene Religionsübung von irgend einer Seite her beeinträchtigt werden sollte, bei Ermangelung speciell einschlagender Normen in letzter Instanz nur nach dem Westfälischen Frieden sich bestimmen können, ob und in welcher Art auf Religionsübung ein wirkliches Anrecht zuständig sei. Ein directes Anerkenntniß des Westfälischen Friedens enthält zwar weder das Landrecht, noch m. W. die neuere Landesgesetzgebung [4]); dessen bedurfte es aber auch nicht, weder so lange Preußen dem Deutschen Reichsverbande angehörte, noch seit dessen Auflösung, indem der Westfälische Friede für die verschiedenen Kirchen und die dazu gehörigen Gemeinden ein wohlerworbenes Recht begründet hat, für dessen Fortdauer wie Beurtheilung die inzwischen eingetretenen Aenderungen der Verfassung und des formellen Rechtszustandes völlig

---

Vgl. die erzbisch. Cöln. Rundschreiben vom 11. Novbr. 1826 u. 3. Febr. 1829 in der Samml. Cöln. Diöc.-Verordn. S. 28. u. 103.

3) Daß allein von „Duldung" im R. D. H. Schl. die Rede ist, kann offenbar nach den bei den Regensb. Verhandlungen erfolgten Erklärungen (s. Kap. 1. §. 3. Note 28.) nicht urgirt werden, indem bloße Hausandacht, wenn auch bisher in den geistlichen Territorien verweigert, doch schon nach dem Westfäl. Frieden den Evangelischen von Rechtswegen zukam, und es dazu eines besonderen Vorbehalts überall nicht bedurft hätte.

4) S. oben B. II. Kap. 4. §. 4. S. 496.

Digitized by Google

einflußlos sein müssen. Wie selbst die Französische Regierung auf dem, obenein ohne allen Vorbehalt ihr überlassenen, linken Rheinufer den Westfälischen Frieden als fortdauernd gültige Norm anerkannt hat[5]), kann noch weniger für die diesseitigen Landestheile, obschon nur so weit sie zum Deutschen Reiche gehörten, die formelle Rechtskraft desselben in Zweifel gezogen werden[6]).

Als Ergänzung und Bestätigung dieser aus der Zeit der Reichsverfassung herrührenden Quelle ist zu betrachten

3) die Deutsche Bundes-Acte, deren Art. 16. zwar für die außerdeutschen Provinzen der Monarchie überall nicht normativ, und für die übrigen in so fern von geringer Bedeutung ist, als schon die Landesgesetzgebung die bürgerliche und politische Parität der beiderseitigen Confessions-Verwandten anerkannt hatte, die aber doch um deshalb von Wichtigkeit ist, weil der Reichsdeputations-Hauptschluß nur die bürgerlichen Rechte anderen Religionsverwandten einzuräumen die neuen Landesherren ermächtigt hatte, und weil nun auch eine unwiderrufliche und vertragsmäßige Garantie jener Rechtsgleichheit gewährt ist.

Bei weitem wichtiger indessen, weil umfassender und reichhaltiger als alle bisher erwähnten Quellen, ist

4) die kirchliche Landesgesetzgebung Preußens, wie sie theils in dem Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung[7]), theils in den seit deren Publication ergangenen, abändernden und ergänzenden, allgemeinen Gesetzen kirchlichen Inhalts vorliegt. Die Eigenthümlichkeit der landrechtlichen und neueren Kirchengesetzgebung zu charakterisiren, ist früher bereits versucht worden, deren Verhältniß zu den kirchlichen Rechtsquellen späterer Erörterung vorzubehalten, Abfassung

5) Vgl. die von Hermens a. a. O. Th. 1. S. 334. Note 2. mitgetheilten Instructionen des Franz. Cultus-Ministerii vom 3. März u. 17. Mai 1806, und das auf die letztere bezügliche Decret vom 11. Juni dess. Jahres.

6) Auch in den Ergänz. und Erläuter. der Preuß. Rechtsbücher Th. 1. Abth. 3. S. 504. wird anerkannt, daß die das staatsrechtliche Verhältniß beider Confessionen betreffenden Reichsgesetze, weil wohlerworbene Rechte sichernd, nicht unbedingt durch das A. L. R. aufgehoben seien.

7) Eine Zusammenstellung der die kirchl. Verhältnisse näher berührenden Vorschriften der A. G. O. s. bei Jacobson a. a. O. Th. 2. S. 183.

aber und Publication derartiger Kirchengesetze besondrer Erwägung nicht bedürftig, da speciell hierauf bezügliche Vorschriften nicht bestehen[8]). Nur darauf sei hier noch hingewiesen, daß keineswegs bloß die seit Herstellung der Monarchie ergangenen allgemeinen Gesetze in den Provinzen gelten, welchen die Preußische Rechtsverfassung noch fehlt, sondern daß für diese auch die landrechtliche Kirchengesetzgebung selbst, wenigstens so weit sie das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft, nicht aller Bedeutung und rechtsverbindenden Kraft entbehrt, indem, abgesehen davon daß die Staatsverfassung und Verwaltung im Ganzen für die gesammte Monarchie in gleicher Weise geordnet ist und sein muß, die neueren Verordnungen über das Ressortverhältniß der Staatsbehörden in Kirchensachen auf dem Landrechte beruhen[9]), außerdem aber für alle Verbrechen gegen den Staat und alle Vergehen der Staatsdiener, zu denen die der Kirchenbeamten mit gerechnet werden, das Landrecht auch in jenen Provinzen als Norm gelten soll[10]).

Als gemeingültige Quelle des Landeskirchenrechts kommen endlich noch in Betracht

5) die Ministerial-Verordnungen und Rescripte, namentlich des Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, indem zwar die Centralbehörden[11]) zu Erlassung neuer Gesetze, Verfassungs- oder Verwaltungsnormen so wenig befugt sind, als zu deren Aufhebung oder Abänderung, im übrigen aber, was die Verwaltung betrifft, innerhalb ihres Ressorts zu selbstständigen Verfügungen berechtigt sind, und reglementarische Vorschriften, nach welchen die Verwaltung von den Provincial-Behörden zu führen sei, in so fern ohne höhere Autorisation erlassen

8) Die zum Ressort der Ober-Präsidenten verwiesene „Erörterung über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze" (s. oben Kap. 4. §. 5.) bezieht sich nur auf die von den geistlichen Obern ausgehenden Gesetze und Verordnungen.

9) S. oben Kap. 4. §. 5.

10) Vgl. die Cab.-Ord. v. 6. März und 5. Sept. 1821 u. v. 2. Aug. 1834.

11) Verordn. vom 27. Oct. 1810 über die veränd. Verf. aller obersten Staatsbeh. sub rubr. „Die Staatsminister und Departem.-Chefs", und Verordn. vom 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordn. der Minist. im C., vgl. mit Cab.-Ordre vom 4. Juli 1832 (Ges.-Samml. von 1832 S. 181.).

Digitized by Google

können, als dadurch weder das Gesetz geändert wird, noch eine authentische Declaration desselben gegeben werden soll.

§. 4.

Provincialgesetze und sonstige Particularrechte.

Nach dem Standpunkte, welchen in allen alten Provinzen, mit Ausnahme nur Ostpreußens, das Particularrecht überhaupt noch zur Zeit hat, und in dem Maaße, als es selbst neben der Französischen Gesetzgebung für kirchliche Verhältnisse in Kraft geblieben ist, fließt auch noch eine sehr ergiebige Quelle für die katholische Kirchenverfassung Preußens

IV. in den Particularrechten der einzelnen Landestheile, welche den gegenwärtigen Bestand der Monarchie bilden. Eine vollständige Aufzählung derselben[1]), an sich kaum möglich, wäre um so unangemessener, als bei der Geschichte der verschiedenen Provinzen vielfach bereits auf diese Quelle Bezug genommen ist; der Umfang aber, in welchem sie für das heutige Recht noch in Betracht kommt, läßt sich, je bedeutendere Aenderungen kirchliche und politische Verfassung des Landes in neuester Zeit erfahren hat, nur je bei den einzelnen Materien mit einiger Sicherheit bestimmen. Auf eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptklassen derartiger Rechtsquellen kann es daher hier allein abgesehen sein, um zugleich anzudeuten, in wie weit auch die neuere Landesgesetzgebung noch auf die älteren Quellen dieser Gattung sich gestützt, und deren fortdauernde Rechtskraft anerkannt hat.

In dieser Hinsicht kommen nun zunächst in Betracht

1) die Staatsverträge und Friedensschlüsse, durch welche einzelne Provinzen und Gebiete mit der Monarchie vereinigt worden sind, und die auf Veranlassung dieses Wechsels der Lan-

---

1) Welch reiches Hülfsmittel für das Studium des Preußischen Provincialrechts überhaupt in v. Kamptz's Provincial- und statut. Rechten in der Preuß. Monarchie gewonnen worden, hat überall so ungetheilte, dankbarste Anerkennung gefunden, daß es kaum besondrer Verweisung auf dieses von uns häufig citirte, in noch ausgedehnterem Umfange benutzte, ausgezeichnete Werk bedarf.

Digitized by Google

desherrschaft ergangenen **Religions-Assecurationen** und **Religionsrezesse**; jetzt freilich weniger wichtig, als in früherer Zeit, wo freie Religionsübung und gleiche Rechtsfähigkeit nur durch der bindenden Buchstaben des Vertrags und urkundliche Zusage gesichert schien, immer aber doch noch in so fern von praktischer Bedeutung, als dadurch bald für Kirchenbesitz u. s. w. ein bestimmter **Status quo** garantirt, bald auch, wie namentlich in den Jülich-Cleveschen Religionsrezessen, die innere Verfassung der Kirche und das gegenseitige Verhältniß beider Confessionen näher festgestellt worden ist. Aehnlich verhält es sich

2) mit den **Landesgrundgesetzen**, auf welchen die ältere Provincialverfassung Preußens, und die Verfassung der früher selbstständigen Territorien beruhte, welche ganz oder getheilt allmählich mit Preußen vereinigt worden sind. Denn wie überhaupt diese älteren Verfassungsformen fast ganz antiquirt sind[2]), so beruht auch der kirchenrechtliche Inhalt jener Grundgesetze bald auf Voraussetzungen, welche gegenwärtig gänzlich fehlen, wie dies z. B. in den ehemals geistlichen Territorien der Fall, bald auf dem mit der Bundesacte und der landesverfassungsmäßigen Parität beider Confessionen gleich unvereinbaren Prinzipe einer bevorrechteten und herrschenden Kirche. Nur in so fern dadurch auch für Verhältnisse der inneren Kirchenverfassung der einen Confession vertragsmäßige, wohlerworbene Rechte gegen die andere gewonnen sind, wie dies bis zu einem gewissen Punkte für Schlesien von der Alt-Ranstädter Convention, für die Lausitz vom Prager Traditionsrezesse behauptet werden kann, namentlich aber für Westpreußen und Posen von dem Warschauer Tractate des J. 1768 gilt[3]),

---

2) Für die Entschädigungslande ist zwar Fortdauer der politischen Verfassung ausbedungen worden; wie dies aber nach Aufhebung ihrer Qualität als geistlicher Territorien und nach erfolgter Säcularisation aller Stifter noch für möglich erachtet werden konnte, ist bei dem genauen Zusammenhange zwischen den geistlichen und weltlichen Einrichtungen jener Stiftsgebiete kaum begreiflich.

3) Die Gültigkeit dieses Tractats ist, nach der ausführlichen Erörterung in **Leman's** Prov.-Recht für Westpr. Th. 1. S. 283 flg. vgl. mit Th. 2. S. 236. u. 343., eine Zeitlang, weil dessen Annahme von Seiten des Westpr. Landtags nicht constirte, bezweifelt, neuerdings aber, seit erfolgtem Nachweise jener Approbation, selbst in iudicando aner-

kann gegenwärtig noch jenen Gesetzen die Bedeutung einer Rechtsquelle vindicirt werden.

Desto wichtiger sind für die Kirchenverfassung der einzelnen Provinzen

3) die älteren Landesverordnungen aus der vorpreußischen Zeit. In kirchenstaatsrechtlicher Beziehung kommen sie zwar hauptsächlich nur noch als historische Documente, und als Rechtfertigung der der allgemeinen Landesgesetzgebung zu Grunde gelegten Prinzipien in Betracht; so weit aber auf innere Kirchenverfassung bezüglich, sind sie, falls nicht durch neuere Provincial- oder Landesgesetze geändert, und in so fern nur die betreffenden Institute und Einrichtungen noch fortbestehen, eine eben so reichhaltige, als unzweifelhaft gültige Entscheidungsquelle.

Bedenken könnten hier zunächst wohl für die ehemals Polnischen Provinzen entstehen, in wie fern bei der Occupation Westpreußens die bisherige Rechtsverfassung für aufgehoben erklärt wurde, und an die Stelle der bis dahin gültigen Provincialgesetze, namentlich der Polnischen Constitutionen, das Ostpreußische Landrecht, überhaupt der in dieser Provinz bestehende Rechtszustand treten sollte, in ähnlicher Weise auch später in Südpreußen das Landrecht allen früheren Gesetzen als allein gültiges Recht substituirt worden ist [4]). Allein daß in Westpreußen jene Bestimmung nicht auf die kirchlichen Angelegenheiten sich bezogen habe, wäre an sich schon evident, wenn man nur mit der ausdrücklichen Bestätigung der canonischen Rechte überhaupt und der besonderen Parochialverfassungen den Umstand zusammenhält, daß die damals neu ergangenen Verordnungen nichts weiter als Umfang und Ausübung der landesherrlichen Kirchenhoheit näher bestimmten, die den bisherigen Gesetzen substituirten Ostpreußischen Rechte dagegen sich über die kirchlichen Verhältnisse, wenigstens über die katholischen, überall nicht verbreiten; obenein aber ist auch in dem Retificationspatente v. J. 1772, welches die Grundlage der späteren

---

kannt worden, und ist derselbe als Vertrag selbst den Provincialgesetzen voranzustellen.

4) S. oben B. II. Kap. 8. §. 8. Note 4. und §. 9. Note 2. u. 3.

Verordnungen bildet, wortdeutlich nur „in Justitz-Sachen“ die Derogation aller bisherigen Gesetze und Verordnungen ausgesprochen [5]). Und in gleicher Weise muß sicher die Gesetzgebung für Südpreußen gedeutet werden, wenn schon es hier, bei gleichzeitiger Publication des Landrechts, wenigstens nicht an allen Rechtsnormen für die katholischen Kirchensachen gefehlt hätte. Denn das Edict vom J. 1794, zu dessen Declaration die spätere Derogation der älteren Statuten, Constitutionen u. s. w. diente, bezieht sich nicht bloß in der Rubrik lediglich auf diejenigen Gesetze und Rechte, nach welchen „in Rechts-Angelegenheiten“ verfahren werden solle, sondern auch im Contexte nur auf „Rechtsstreitigkeiten“ und Prozeßverhandlungen; die Bestimmung aber, daß in Betreff der geistlichen Zinsen und Zehnten, obwohl fortan dem bürgerlichen Rechte angehörig, die früheren Polnischen Gesetze gültig bleiben sollten, ist weniger singuläre Ausnahme, als Bestätigung dafür, daß man es hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse bei der bisherigen Verfassung, somit auch bei den darauf bezüglichen älteren Rechtsquellen bewenden lassen wollte. Jedenfalls wird hier wie dort für alle solche Rechtsverhältnisse, deren Entstehungsgrund in die frühere Polnische Zeit fällt, und dies ist gerade in Betreff der Kirchenangelegenheiten vorzugsweise der Fall, auf die damaligen Rechtsnormen recurrirt, und in so weit den Polnischen Constitutionen, für Südpreußen unbedingt, für Westpreußen, so lange deren Nichtreception nicht dargethan ist [6]), rechtsverbindende Kraft beigelegt werden müssen [7]).

---

5) S. Notif.-Patent v. 28. Sept. 1772 sub No. 2. u. Reg.-Instr. v. 21. Sept. 1773. §. V. u. XIII. Daß man den Warschauer Tractat anfangs schlechthin anerkannte, später wenigstens, wenn in Westpreußen zur Zeit der Poln. Republik recipirt, gelten lassen wollte, dient eben so zu näherem Beleg der obigen Ansicht, als ein in Stengel's Beitr. Bd. 5. S. 95. mitgetheiltes Erkenntniß v. J. 1784, welchem eine Poln. Constitution v. J. 1768 als Norm für das den Klöstern zuständige Erbrecht an den Nachlaß der Conventualen zu Grunde liegt.

6) Die bei den erwähnten Differenzen über den Warschauer Tractat aufgestellte Ansicht, die Nichtreception sei zu vermuthen, dürfte sich nach der Art, wie sich seit dem Lubliner Decrete vom J. 1569 das Verhältniß von Polnisch-Preußen zu Polen gestaltet hat, und nach der Stellung, welche dadurch der Preußische Landtag erhielt (s. oben B. II. Kap. 3. §. 4.), schwerlich rechtfertigen lassen.

7) In dem Leman'schen Entwurfe des Westpr. Prov.-Rechts wird

Zweifelhaft könnte es auch erscheinen, ob auf dem linken Rheinufer die Landesverordnungen der vorfranzösischen Zeit überhaupt noch in Betracht kämen, indem für die organischen Artikel des J. 1801 und die nicht geringe Zahl Französischer Decrete früherer und späterer Zeit, welche hier zur Publication gekommen sind [8]), die noch fortdauernde Gültigkeit eben so wenig Bedenken unterliegt, als daß nach der Stellung, welche im Systeme des Code der allgemeinen Gesetzgebung zum Particularrechte gegeben ist, den älteren Landesverordnungen u. s. w. unbedingt dadurch derogirt sei. Indessen berühren doch jene Artikel und Decrete bloß einzelne Punkte der Kirchenverfassung, und sind keineswegs als umfassende, vollständige Kirchengesetzgebung, auch nur in dem Sinne des Allg. Landrechts, zu betrachten. Für alle nicht erwähnten Verhältnisse muß daher, nach den Grundsätzen des Code selbst, die Rechtskraft der älteren Quellen eben so fortdauern, als dies bei den aus früherer Zeit datirenden Rechtsverhältnissen der Fall ist, und zwischen der auf dem linken und der auf dem rechten Rheinufer belegenen Rheinprovinz besteht kein anderer Unterschied, als daß die Französische Kirchengesetzgebung dort allein, natürlich auch nur als Quelle des Particularrechts, Gültigkeit hat, und daß der Umfang, in welchem dort die Landesverordnungen der ehemaligen Deutschen Reichsländer noch zur Anwendung kommen, geringer ist als diesseits des Rheins, wo in der Zeit der Französischen Zwischenherrschaft die Bergische, Hessische Gesetzgebung u. s. w. nur für einzelne kirchliche Verhältnisse zu besonderen Constitutionen geführt hat [9]).

---

zwar nur auf Verordnungen u. s. w. aus der Preuß. Zeit Bezug genommen; viele der dort als observanzmäßig bekundeten Einrichtungen und Grundsätze beruhen aber auf Rechtsquellen der Polnischen Zeit.

8) Außer in dem öfters schon allegirten Handbuche von Hermens finden sie sich auch in Bormann's u. v. Daniels Handb. der für d. Rhein-Prov. verkünd. Ges., Verordn. und Regier.-Beschl. aus d. Zeit d. Fremdherrschaft. Köln 1833 flg. (bis jetzt 5 Bände).

9) Ein ausdrückliches Anerkenntniß der vorfranzösischen Landesverordnungen ist nur übrigens für das linke Rheinufer nicht bekannt, während sonst in Regier.-Public. u. in Verordn. der geistlichen Behörden allerdings nicht selten auf die ältere Jülich-Bergische Gesetzgebung u. s. w. verwiesen wird.

Digitized by Google

An jene älteren Landesverordnungen schließen sowohl der Zeit als ihrem Inhalte nach sich an

4) die Preußischen Provincial-Verordnungen und Gesetze. Seit Emanation des Landrechts sind deren verhältnißmäßig nur wenige publicirt, indem überhaupt in der neueren Gesetzgebung immer entschiedener die Tendenz gleichförmiger Behandlung der verschiedenen Landestheile hervortritt, und, je mehr das Landrecht als Ausgangspunkt diente, hervortreten mußte, selten auch über die katholischen Kirchenangelegenheiten Specialverordnungen ergangen sind. Desto zahlreicher sind die älteren für die katholischen Provinzen erlassenen Edicte, zugleich eine um so wichtigere Quelle, als damals die Particulargesetzgebung sich noch mehr den factisch gegebenen Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit der katholischen Kirchenverfassung angeschlossen, und nicht in dem Maaße, wie das Landrecht, durch zu abstractes Generalisiren die Anwendbarkeit der aufgestellten Normen erschwert hat. An Verweisungen auf diese älteren Edicte fehlt es in neueren Gesetzen nicht [10]), wie denn auch, so weit nicht die allgemeine Gesetzgebung dieser particulären ausdrücklich derogirt hat, oder als wirkliches Prohibitivgesetz gilt [11]), deren Rechtskraft nicht bezweifelt werden kann. Nur hat freilich diese ältere Provincialgesetzgebung nicht immer in dem Maaße Beachtung gefunden, als es von einem rein juristischen Gesichtspunkte aus zu behaupten, und auch sonst vielleicht rathsam gewesen wäre, vielmehr hat auch hier die Ansicht eingewirkt, welche das Landrecht als die allein entscheidende Norm

---

10) Vgl. z. B., was Schlesien betrifft, die Oppeln'schen und Breslauer Regier.-Public. vom 6. Jan. 1817, 24. Jan. 1824. u. 4. Jan. 1825 in v. Kamptz Annal. Bd. I. H. 1. S. 147. u. Bd. VIII. S. 160. u. 194., worin über Verwaltung des Kirchenguts auf das Edict vom 14. Jul. 1793 und das Regl. über die Grav. in geistl. Sachen v. 8. Aug. 1750 verwiesen wird. Für Westpreußen genügt es, auf den mehr angef. Bericht v. 14. März 1800 Bezug zu nehmen, und sei nur noch bemerkt, daß das Ober-Präs.-Public. v. 10. Oct. 1838, welches die über die gemischten Ehen ergangenen Circulare der Bischöfe von Ermland und Culm für ungültig erklärte (Allg. Augsb. Zeit. No. 328.), sich auch auf die Westpr. Regier.-Instr. v. J. 1773 stützt.

11) In dieser Weise gilt namentlich die bekannte Declar. vom 21. Nov. 1803 über die Kindererziehung bei gemischten Ehen als allen Provincialrechten derogirend.

Digitized by Google

zu betrachten und jede Rechtsverſchiedenheit zu verwerfen geneigt iſt [12]). Aehnlicher Art und für die heutige Verfaſſung, noch mehr aber für die kirchliche Verwaltung, von Wichtigkeit ſind

5) die Verordnungen der Provincialbehörden [13]), denen zwar weder eine eigentlich geſetzgebende Gewalt, noch überhaupt die Befugniß zuſteht, aus eigener Macht die geſetzlich beſtehenden allgemeinen Verwaltungsgrundſätze zu ändern oder neue allgemeine Einrichtungen zu treffen, ſondern, abgeſehen von proviſoriſchen Maaßregeln, nur die Anwendung und Ausführung der ſchon beſtehenden Vorſchriften und Grundſätze zu ſelbſtſtändigem Reſſort überwieſen iſt [14]), deren Verordnungen aber hiernach theils als erneute Einſchärfung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, theils als declaratoriſche Strafbeſtimmungen [15]), hauptſächlich aber für das Formelle der kirchlichen Geſchäftsverwaltung, im Gegenſatz der rein geiſtlichen, in Betracht kommen [16]). Endlich muß noch hieher gerechnet werden

---

12) Vgl. z. B. den Bericht der Weſtpr. Regier. v. 12. Jan. und das darauf ergangene Reſcr. v. 15. März 1799 bei Leman a. a. O. S. 405 flg., ſowie das Gutachten der Geſetz-Comm. vom 30. Sept. 1796 (ebend. S. 385 flg.).

13) Außer den v. Kamptz'ſchen Jahrb. für die Preuß. Geſetzgebung u. ſ. w., und Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung iſt für die Benutzung dieſer Quelle beſonders hervorzuheben: Fürſtenthal's Samml. aller noch gültigen . . . das Kirchen- und Schulweſen betr. Geſetze, Reſcr. und Verfüg. 4 Bände. Cöslin 1838, bei welcher namentlich die ſchwer zugänglichen Amtsblätter ſämmtl. Regier. benutzt ſind. — Ein ſehr vollſtändiges Repertorium der für Preußen und Poſen ergangenen Verordn. der Art giebt Jacobſon a. a. O. Th. I. S. 147 flg.

14) Regier.-Inſtr. vom 23. Oct. 1817. §. 5. 8. 10. 11. und Inſtr. für die Prov.-Conſiſt. §. 10. vgl. mit der Verordn. betr. die veränd. Anordn. der Miniſt. v. 3. Novbr. 1817 im Eing.

15) So fern das Geſetz Strafe angedroht, aber nicht näher beſtimmt hat, ertheilt die angef. Regier.-Inſtr. §. 11. das Recht zu Strafbeſtimmungen bis auf die Höhe von 6 Wochen Gefängniß und 50 Rthlr. Geldſtrafe.

16) Für die Theorie des Kirchenrechts hat daher dieſe Quelle nur eine untergeordnete Bedeutung, und je überwiegender die Bearbeitungen des Preuß. Kirchenrechts, ſowohl die mehr ſyſtematiſchen, als die rein compilatoriſchen, ſich auf bloße Zuſammenſtellung dieſer Verordnungen mit dem Landrechte und den ſonſtigen Landesgeſetzen beſchränkt haben, ohne der eigenthümlichen Stellung der katholiſchen Kirche und ihren beſonderen Quellen die nöthige Beachtung zu ſchenken, ohne an

6) das Statutarrecht, in wie fern insbesondere die Parochialverfassung je in den einzelnen Städten und Gemeinden sich in eigenthümlichen Abweichungen ausgebildet und erhalten hat, und gerade nach dieser Seite hin die allgemeine Landesgesetzgebung auf das entschiedenste die Ortsverfassung, möge sie auf geschriebenen Quellen oder bloßem Herkommen beruhen, als normativ anerkennt [17]).

§. 5.

Concordate und Conventionen mit den Kirchenobern.

Die Kirchengesetzgebung mit der Legislation des Staats vermittelnd, und zur Ausgleichung der zwischen der weltlichen Autorität und den Kirchenobern obwaltenden Differenzen, tritt nach einzelnen Seiten hin schon früh innerhalb der katholischen Kirche vertragsmäßige Feststellung der kirchlichen Verfassung hervor. Entschiedene Wichtigkeit aber haben diese kirchlich-weltlichen Gesetze erhalten, als gegen Ende des Mittelalters die bedeutenden Nationalkirchen

V. durch s. g. Concordate theils ihr Verhältniß zum Römischen Stuhle, theils Umfang wie Ausübung der päbstlichen Primatialrechte zu ordnen suchten, und später die Deutschen Landesherren die Rechte ihrer geistlichen Mitstände zum Gegenstande ähnlicher Compactaten machten. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation der katholischen Kirche Deutschlands hat in unsern Tagen sowohl neue Concordatsverhandlungen veranlaßt, als auch in den s. g. Circumscriptions-Bullen eine ähnliche Art gemischter Rechtsquelle hervorgerufen. In wie weit jene Concordate der früheren Zeit noch neben der Bulle De salute animarum als Grundlage der kirchlichen Verfassung des Landes gelten können, welche rechtliche Bedeutung die letztere habe, und in welchem Verhältnisse sie zu den eigentlichen Kirchengesetzen auf der

---

drerseits die Verschiedenheit des Provincialrechts zu berücksichtigen, um so weniger darf es befremden, daß ihnen wissenschaftlicher Werth ganz abgesprochen werden muß.

17) S. oben B. II. Kap. 4. §. 4.

Digitized by Google

einen, zu der kirchlichen Landesgesetzgebung auf der andern Seite stehe, bedarf daher noch näherer Erörterung.

Aus der allgemeinen Geschichte Deutschlands und der katholischen Kirche ist aber zuvörderst

1) Veranlassung, Geschichte und Inhalt der s. g. Concordate der Deutschen Nation als bekannt vorauszusetzen, nicht minder das Verhältniß, in welchem die s. g. Fürsten-Concordate des J. 1446 zu dem im J. 1448 geschlossenen Aschaffenburger oder Wiener Concordate stehen, und die Streitigkeiten, welche theils über deren Bedeutung und Rechtsverbindlichkeit, theils über deren willkürliche Verletzung von Seiten der Römischen Curie bis auf die neueste Zeit herab obgewaltet haben; bloß deren jetzige Gültigkeit kann sonach hier in Frage kommen.

Als gemeingültige Quelle des katholischen Kirchenrechts Deutschlands [1]) sind früher diese Concordate unzweifelhaft in allen, zum Deutschen Reichsverbande gehörigen Diöcesen der jetzigen Preußischen Monarchie anerkannt gewesen [2]), und sogar in Ermland trotz dessen bald darauf eingetretener Vereinigung mit Polen geblieben [3]). Nur in Schlesien war deren Gültigkeit bestritten [4]), und für die Polnischen Diöcesen konnten sie der Natur der Sache nach als gesetzliche Norm nicht gelten [5]), wenn schon ein besonderes Abkommen mit Pabst Clemens VII. vom J. 1525 [6]) auch hier

---

1) Bestimmteres Anerkenntniß als die Reichsabschiede v. 1497 §. 24. und 1498 §. 57., enthält die Reichshofr. Ordn. v. J. 1654 Tit. 7. §. 24., wo sie neben dem Corp. iuris, den Reichsgesetzen u. s. w. als Entscheidungsnorm aufgeführt werden.

2) Für die Erzdiöcesen Trier, Cöln und Mainz liegt ein directer Beweis in einer vom dortigen Clerus über Hintansetzung der Concordate geführten Beschwerde v. J. 1479. S. (Horix) Concordata nationis Germ. integra. T. I. p. 361.

3) S. oben B. I. Kap. 2. §. 8. Note 89.

4) S. oben B. II. Kap. 2. §. 1. Note 13.

5) Die Annahme Jacobson's (a. a. O. Th. 1. S. 18. Note 19.), daß die Concordate auch auf Culm ausgedehnt worden seien, scheint um so bedenklicher, als damals schon die Streitigkeiten des Ordens mit den Ständen begonnen hatten, welche bald darauf zu völliger Lossagung von der Ordensherrschaft führten; wie Jacobson selbst bemerkt, fehlt es auch an allen Beweisen für Befolgung dieser Concordate im Culmer Bisthume.

6) Mitgetheilt in Zalaszowski ius regni Poloniae p. 905 seq.

Digitized by Google

gerade die wichtigste Bestimmung jener Concordate, die s. g. alternativa mensium bei Besetzung erledigter Pfründen, eingeführt hatte. Eine directe Bestätigung aber dieser Concordate ist m. W. in der Preußischen Landesgesetzgebung nicht nachzuweisen, sondern nur eine beiläufige Erwähnung derselben [7]), so wie Anerkennung mancher darauf beruhenden kirchlichen Institutionen findet sich vor [8]); doch ist auch andrerseits weder eine ausdrückliche derogatorische Bestimmung erfolgt, noch in den Conventionen der neueren Zeit eine solche Derogation enthalten, vielmehr hat sogar die Bulle De salute animarum den concordatmäßigen Unterschied einer extra und apud curiam eintretenden Vacanz geistlicher Pfründen stillschweigend zu Grunde gelegt, und wie für die Deutschen Bisthümer das päbstliche Provisionsrecht in den ungeraden Monaten, so allgemein das päbstliche Recht auf Annaten direct bestätigt [9]). Solchergestalt ist der Standpunkt jener Frage für Preußen derselbe, wie für die übrigen Deutschen Staaten. Daß jene Concordate für keine Deutsche Regierung mehr als bindend gelten könnten, hat man nun zwar um deshalb behaupten wollen, weil mit Auflösung des Reichs der eine Mitpaciscent, Kaiser und Reich nemlich, weggefallen sei. Allein die Gültigkeit des Wiener Concordats beruhte nicht auf dessen Abschlusse durch den Kaiser, oder auf förmlicher Annahme von Seiten des Reichs, welche bekanntlich nie erfolgt ist, sondern lediglich darauf, daß die einzelnen Deutschen Fürsten, geistliche wie weltliche, der vom Kaiser für die Deutsche Nation getroffenen Uebereinkunft hinterher beitraten, und dadurch für ihre

---

Vgl. auch Cromeri Polonia p. 144., wo diese Alternative als unstreitiges Recht Polens bezeichnet wird.

7) Das kath. Schul-Regl. für Schlesien v. 11. Dezbr. 1774 im Tit. 5. §. 66. bestimmt, daß beim Unterrichte des canonischen Rechts auf die Concord. nationis German. Rücksicht genommen werde.

8) So namentlich der Alternativa mensium im A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 1088, in der Cab.-Ordre v. 30. Sept. 1812 über Besetzung der Schles. kathol. Erzpriest., Pfarr. ꝛc., u. in einem für Süd- u. Neuost-Pr. ergangenen Rescripte des Staatsraths v. 28. März 1800 (Korn'sche Neue Ed.-Samml. Th. 7. S. 61 flg. u. Amelang's Neues Archiv Th. 1. S. 164.). — Auch die Bestimmung des A. L. R. §. 1007 u. 1012 h. t. gehört hieher.

9) S. §. 19. 21. 22. u. 57. der Bulle.

geistlichen Sprengel und für ihre Territorien dem Römischen Stuhle die in jenem Concordate vorbehaltenen Rechte zugestanden. Die Deutsche Kirche aber und die einzelnen Bisthümer, welche solchergestalt durch ihre geistlichen Obern vertragsmäßige Rechte sowohl gewährt als gewonnen haben, bestehen noch fort, trotz allen Umänderungen, welche die Kirchenverfassung Deutschlands erfahren hat; auch ist die von den weltlichen Fürsten und von den Bischöfen als Landesherren übernommene Verpflichtung zwar nicht förmlich übertragen auf die Preußische Regierung, als diese die Gebiete jener erwarb, aber doch in so fern überkommen, als beim Anfalle jener Territorien Fortdauer der kirchlichen Landesverfassung stipulirt und zugesagt worden ist, zu welcher auch die durch die Concordate den Bischöfen und resp. dem Römischen Stuhle gewonnenen Rechte soweit gezählt werden müssen, als die Reception des Concordats wirklich erfolgt ist. Freilich ist die Fortdauer der bisherigen Kirchenverfassung nur vorbehältlich der Rechte der evangelischen Kirche und der Souveränitätsrechte zu behaupten. Allein jenen geschieht durch Anerkennung der Concordate, weil diese nur innere Angelegenheiten der katholischen Kirche betreffen, überall kein Eintrag, und die dem Landesherrn gebührenden Rechte der Aufsicht und Placetirung werden dem Römischen Stuhle gegenüber nicht minder geltend gemacht werden dürfen, als gegen die inländischen Kirchenobern, so daß gegen jede dem Staate nachtheilige Ausübung der concordatmäßigen Reservatrechte Sicherheit gewonnen ist. Dafern nur an sich noch anwendbar [10]), und so weit nicht durch die neueren Conventionen geändert [11]), werden daher jene älteren Concordate, nur unabbrüchig den in der Landesverfassung aner-

10) Dies läßt sich z. B. von dem Falle einer Vacanz apud curiam kaum noch unter den jetzigen Verhältnissen behaupten.

11) In dieser Hinsicht ist besonders wichtig, daß die Bulle De sal. anim. allen Unterschied zwischen Postulation und Election aufgehoben hat, die Admission der ersteren also, wenn anders der Mangel dispensabel ist, erfolgen muß, und daß auch für den Fall einer Vacanz durch Resignation und Abdication (der durch Deposition ist auffallender Weise nicht gedacht) das Wahlrecht eintritt, nicht minder, daß nur nach Maaßgabe der Breslauer Observanz das päbstliche Provisionsrecht anerkannt ist.

Digitized by Google

anerkannten Kirchenhoheitsrechten, für den Staat wie für die Landeskirche als noch rechtsbeständige Norm erachtet werden können [12]).

Viel unbestrittener ist dagegen

2) die fortdauernde Gültigkeit des Französischen Concordats vom J. 1801, und wäre, weil nirgends eine Derogation im Ganzen ausgesprochen ist, selbst dann zu behaupten, wenn für die Rheinprovinzen der Fortbestand des Französischen Rechts nicht eingetreten wäre [13]). Natürlich aber gebührt der neuesten Convention unbedingt der Vorzug, auch kann nur für das linke Rheinufer dem Concordate Rechtsgültigkeit beigelegt werden, und so nimmt denn unter den kirchlich-weltlichen Rechtsquellen

3) die Bulle De salute animarum in aller Weise die erste Stelle ein. Darüber ist auch im allgemeinen kein Zweifel, streitig aber, und für die Fortdauer der Gültigkeit wie für das Verhältniß zu der weltlichen Kirchengesetzgebung von gleicher Wichtigkeit, die Frage, welche rechtliche Bedeutung der Bulle beizulegen, ob und in [illegible] weit sie als ein mit dem Oberhaupte der Kirche geschlossener [illegible]trag anzusehen sei.

Der weit verbreiteten Meinung, es sei darin ein wahres Concordat enthalten, steht direct die neuerdings aufgestellte Ansicht gegenüber [14]), daß die Bulle weder als Vertrag noch als Gesetz gelte, und überall keine positiven Rechte verleihe, sondern nur die Bedeutung einer administrativen Maaßregel habe, gleich jeder andern Staatsverwaltungs-Einrichtung auch nur auf der Basis des freien Willens der Staatsgewalt beruhe, in ihrer Fortdauer mit-

12) In gewissem Sinne dürfte dies selbst im Interesse der Regierung sein, da unter dieser Voraussetzung das auf Grund der älteren Concordate anerkannt gegoltene Recht zur Erledigung der Zweifel dienen kann, welche über Sinn und Bedeutung der in der Bulle getroffenen Abreden entständen.

13) In einem Cölner Gen.-Vic.-Circ. v. 18. Sept. 1825 betr. das Verbot der Feier abgesetzter Festtage (in der angef. Samml. S. 7.) wird, daß das Concordat noch in Kraft bestehe, ausdrücklich ausgesprochen; bekannt ist auch, daß die auf Art. 10. des Concordats und Art. 31. der organ. Artikel beruhende Revocabilität der Pfarranstellungen noch auf dem linken Rheinufer fortdauert.

14) Ph. L. Wolfart Preußen in seinen religiösen Verhältn. Berlin 1839. S. 61—65. u. S. 73.

hin nur bedingt ſei von Rückſichten des gemeinen Wohls. Wie die Bulle, fehlte ihr ſo wirklich jede Garantie der Fortdauer, gleichwohl die innere Glaubensruhe und den äußeren Frieden der katholiſchen Unterthanen zu ſichern im Stande wäre, was doch, und zwar allein, als Motiv und Ziel der mit Rom gepflogenen Unterhandlungen bezeichnet wird, iſt offenbar nicht abzuſehen; noch weniger, wie von dieſem Geſichtspunkte unbedingter Revocabilität aus die Bulle als „bindendes Statut der katholiſchen Kirche des Staats“ bezeichnet werden konnte. Seltſam aber iſt vollends das Argument, welches als der Cardinalpunkt jener Anſicht ſich darſtellt, daß von der Bulle, wäre dem Antrage auf Beſtätigung nicht von dem Könige entſprochen worden, überall nicht weiter die Rede geweſen ſein würde, und daß es, um ſie zu beſeitigen, dann weiterer Verhandlungen mit der Römiſchen Curie nicht bedurft hätte; als ob nicht auch bei Verträgen die definitive Zuſtimmung zu den gepflogenen Tractaten unbedingt verweigert werden darf, und doch, wenn einmal ertheilt, jeder einſeitige beliebige Rücktritt unbedingt ausgeſchloſſen bleibt[15]).

Erklärlicher als dieſe Anſicht, über deren Werth das Urtheil nicht zweifelhaft ſein kann, iſt die Meinung, welche die Bulle den älteren und neueren Concordaten ganz paralleliſiren will, darum aber nicht minder falſch als jene, möge man nun das eigenthümliche Weſen der Concordate darin ſetzen, daß dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche gegenüber die weltliche Macht als Vertreterin der Landes- und Nationalkirchen auftrete, oder darauf baſiren, daß Umfang und Bedeutung der päbſtlichen Reſervatrechte im Verhältniſſe zu der untergeordneten, aber doch ſelbſtſtändigen Episcopalgewalt, und eben ſo die Stellung der Kirche und ihrer Obern im und zum Staate vertragsmäßig dadurch feſtgeſtellt werde. Denn

15) Unerklärlich müßte dieſe ganze Argumentation erſcheinen, wenn ſie nicht mit der vorgefaßten Meinung eng zuſammenhinge, daß der katholiſchen Kirche im Preußiſchen Staate und gegen die Staatsgewalt überall kein Recht zukäme, als das eines Schutzverhältniſſes, wobei alle Einrichtungen und Grundſätze derſelben ſo lange ignorirt werden, als ſie nicht in Colliſion treten mit den Vorſchriften der Staatsgeſetze oder den evangeliſchen Grundſätzen, dann aber unbedingt hintangeſetzt werden dürften und müßten. Vgl. ebend. S. 14 flg. u. 82 flg.

Digitized by Google

Veranlassung und Zweck der Bulle war nur die Nothwendigkeit einer äußeren Reorganisation der katholischen Kirche des Landes, welche zwar im Interesse wie in der Verpflichtung des Staats lag, welche aber einerseits nach der bestehenden Verfassung dieser Kirche von der Landesherrschaft allein nicht ins Werk gerichtet werden konnte, sondern der Mitwirkung des Römischen Stuhles bedurfte, und auch in Zukunft, wenn Aenderungen als wünschenswerth oder nothwendig sich darstellten, immer wieder bedürfen würde, welche andrerseits der Römische Stuhl eben so wenig für sich allein ins Leben zu rufen vermochte, da keine päbstliche Verfügung über äußere Angelegenheiten der Kirche, wie unzweifelhaft auch das Recht dazu sein mag, im Staate Geltung haben kann ohne die Zustimmung der Staatsgewalt, die Redotation aber der Bisthümer, obwohl wahre Rechtspflicht, directe Mitwirkung der Landesherrschaft erforderte. Nicht bloß auch, daß die Regierung selbst auf das bestimmteste sich ausgesprochen hat, wie sie ein Concordat weder geschlossen, noch habe schließen wollen[16]), ist das staatsrechtliche Verhältniß der Bisthümer, Geistlichen u. s. w. so wenig Gegenstand der Bulle, daß selbst, was in Betreff der Dotation verabredet war, nur in referirender Weise erwähnt wird; und so weit sie umgekehrt über Gegenstände der inneren Kirchenverfassung sich verbreitet, hängt alles so eng mit der äußeren Reorganisation der geistlichen Behörden zusammen, daß jede desfallsige Bestimmung mehr als beiläufige Maaßregel zu definitiver Feststellung jener erscheint, und nur hie und da eine unbestimmte Hinweisung auf die vorangegangenen Verhandlungen sich findet.

Ihrer Form nach stellt sich vielmehr die Bulle lediglich als ein kraft päbstlicher Obergewalt für die Preußischen Landeskirchen erlassenes, mit Genehmigung des Staats publicirtes und von Staatswegen sanctionirtes Kirchengesetz dar[17]). Aber daß die

16) S. oben Kap. 4. §. 6. Note 8.

17) Darin liegt ein Unterschied gegen die im J. 1827 mit dem Könige der Niederlande getroffene Uebereinkunft, indem diese, wie sie am 18. Juli abgeschlossen war, vom Könige placetirt und publicirt wurde, und in Folge dessen unterm 17. August die Bulle Quod iam diu erging, welche, neben den in jener Convention getroffenen Abreden, andere die Dotation und Circumscription der Bisthümer angehende Be-

Bulle überhaupt keine andere Wirkung und Bedeutung habe, als jedes andere, mit landesherrlichem Placet versehene Kirchengesetz[18]), dürfte gleichwohl nicht zu behaupten stehen. Schon die Fassung des königlichen Bestätigungsdecrets weiset darauf hin, daß es sich hier nicht um ein gewöhnliches Placet gehandelt habe; denn nicht etwa bloß Publication und Ausführung wird dadurch gestattet, wie bei andern bekannt gewordenen Placetirungen päbstlicher Verordnungen[19]), sondern dem Inhalte der Bulle selbst, obschon nur dem wesentlichen und sachlichen, wird die königliche Bewilligung und Sanction ertheilt, und deren allgemein verbindende Kraft, nicht bloß kirchliche Gültigkeit anerkannt. Aus dem, was neuerdings über die zu Rom gepflogenen Verhandlungen bekannt geworden ist, erhellt auch, und wird durch jene Cabinets-Ordre bestätigt, daß die Bulle keineswegs bloß in Folge einer Uebereinkunft erlassen ist, wodurch im allgemeinen festgesetzt war, unter welchen Voraussetzungen dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten würde, sondern daß sie auch ihrem materiellen Inhalte nach die getroffene und vom Könige schon im voraus ratificirte Uebereinkunft wiedergiebt, und selbst in ihrer Fassung auf, dem Resultate jener Verhandlungen beruht. In aller Weise ist daher die Bulle dem Falle ganz analog, wo Staatsverträge nicht durch wörtliche

---

stimmungen traf, und ähnlich wie die Preußische Bulle vom Könige nochmals genehmigt wurde. Vgl. Münch's vollst. Samml. der Concord. Th. 2. S. 457 flg.

18) Eichhorn's Grundsz. des Kirchenrechts Bd. 1. S. 408 flg.

19) So z. B. die C.-O. vom 24. März 1819 betr. die Public. des päbstl. Breve vom 2. Dezbr. 1828 über die kathol. Festtage in den westlichen Provinzen (in v. Kamptz Annal. Jahrg. 1829 S. 292), und die in Folge dessen ergangene Festordnung für die Erzdiöcese Cöln vom 7. Mai 1829 (Samml. Cöln. bisch. Verordn. S. 107 flg.), so wie die C. O. vom 30. Juni 1834 betr. die Publ. des Breve vom 27. März 1830 und der Convention vom 19. Juni 1834 (in der Frankf. O. P. A. Zeit. Jahrg. 1837 No. 359. Beil.). — Vgl. auch die Ober-Präs. Verordn. vom 16. April 1820, wodurch einer Aachener Vicar.-Verordn. vom 8. April das Placet ertheilt wird (v. Kamptz a. a. O. Jahrg. 1820 S. 253.), und das an den Bresl. Weihbischof v. Rothkirch gerichtete Kammer-Reser. vom 7. Juli 1789, betr. die Publ. des Breve vom 18. April 1788 (in der Korn'schen Ed.-Samml. Th. 3. S. 64.). Das dem decret. institutionis pro capit. Trevir. vom 19. Mai 1824 Seitens des Ministerii ertheilte Placet lautet gar nur auf ein vidit et subscripsit des Ministerial-Commissars.

Publication der getroffenen Uebereinkunft selbst, sondern nur in darauf basirten einseitigen Verordnungen der contrahirenden Mächte zur Kunde gebracht werden; daß aber dergleichen Staatsverträge, für das gegenseitige Verhältniß beider Theile, weniger die Kraft und Bedeutung eines wahren Vertrags hätten, läßt sich in keiner Weise behaupten, und eben so zeigt Geschichte und Fassung der Concordate, welche großentheils, namentlich auch die Fürsten-Concordate des Jahres 1446, nur in päbstlichen Constitutionen bestehen[20]), daß umgekehrt auch die äußere Conventionalform keineswegs zum Wesen eines vertragsmäßigen Uebereinkommens zwischen weltlicher und geistlicher Macht gehöre.

Unseres Erachtens muß daher unterschieden werden zwischen der Bedeutung, welche die Bulle für die katholische Landeskirche hat, und den für den Staat daraus entspringenden Wirkungen. Für die Kirche, welche weder direct Antheil genommen hat an den Verhandlungen, noch als dabei durch den Landesherrn vertreten gelten kann, welche auch nur durch die Publication der Bulle officielle Kunde von der zu Rom am 25. März 1821 getroffenen Uebereinkunft gewonnen hat, existirt sie allerdings nur als ein mit landesherrlicher Genehmigung publicirtes Kirchengesetz, und die Obern wie Mitglieder der Kirche können für sich kein vertragsmäßiges Recht direct daraus herleiten. Nur die Rechte, welche jedes rechtsgültige Statut sowohl Dritten gegenüber gewährt, als in Beziehung auf die legislative Gewalt des Landesherrn, oder rücksichtlich der derogatorischen Kraft für die allgemeine Gesetzgebung, sind auch der Landeskirche durch die Bulle, und die ihr vom Könige ertheilte Sanction, und zwar in so weit gewonnen, als sie einerseits sachliche Verfügungen über Ausstattung und Begrenzung, über Einrichtung und Verfassung der einzelnen Bisthümer enthält, andrerseits weder den landesherrlichen Majestätsrechten, noch den Rechten der evangelischen Kirche und ihrer Angehörigen Eintrag thut. Im Verhältnisse aber des Staats zum Römischen Stuhle, als der gesammten katholischen Kirche, und somit auch der Landes-

20) S. Münch a. a. O. Th. 1. S. 18. 20. 224 flg., vgl. mit C. W. Koch sanctio pragmat. Germau. illustrata. Straßb. 1789. p. 19 seq. und Doc. No. 6 seq.

Digitized by Google

kirche Oberhaupt, darf unbedenklich die Bulle von dem Gesichtspunkte eines wahren Vertrags aufgefaßt werden[21]). Als Privatvertrag und nach den dafür geltenden Regeln wird sie freilich nicht anzusehen oder zu beurtheilen sein. Jedoch leugnen läßt sich weder, daß die katholische Kirche in ihrer Einheit und in kirchlich-religiöser Beziehung der Landeshoheit gegenüber als unabhängige Macht erscheint[22]), noch in Abrede nehmen, daß dem Römischen Bischofe nicht bloß als weltlichem Fürsten, sondern auch als kirchlichem Obern eine völkerrechtliche Stellung gewährt wird und gebührt[23]). Als ein Staatsvertrag, durch welchen, nach außen hin wie im Inneren, einzelne Punkte der kirchlichen Verfassung auf dem Wege der Uebereinkunft festgestellt werden sollten, muß daher die der Publication der Bulle vorangegangene, in dieser nur niedergelegte Convention gelten. So weit Staatsverträge eine wahre Rechtsverbindlichkeit begründen, und so weit bei diesen nicht freier Rücktritt oder einseitige Aenderung als rechtmäßig anzuerkennen ist[24]), wird

21) Daß nach Klüber's öffentl. Recht d. Teutsch. Bundes. 3. Aufl. §. 509. N. 6. die Vereinbarung mit Rom nur in gegenseitigen Erklärungen mittelst gewechselter Noten, nicht in einer förmlichen Uebereinkunft enthalten sein soll, kann nicht weiter in Betracht kommen, da hier nur der Unterschied zwischen formellem Vertrage und beiderseits vollzogener Punktation vorläge, welcher für die rechtsverbindende Kraft der getroffenen Abrede unerheblich ist.

22) Dies schließt nicht aus, daß ihre Mitglieder, Diener und Obern als Einzelne, ihre einzelnen Theile als selbstständige Corporationen, der Landes- wie Kirchenhoheit unterworfen sind.

23) Vgl. Der gegenwärt. Grenzstreit zw. Staats- und Kirchengewalt. Von einem norddeutschen Publicisten. Halle 1839. S. 6—8. — Daß die päbstliche Gewalt in Kirchensachen nicht schlechthin als eine fremde und auswärtige für diejenigen Länder gelten kann, wo die katholische Kirche öffentlich recipirt ist, stellt noch nicht das Oberhaupt der Kirche in ein völlig gleiches Unterwürfigkeits-Verhältniß zur Staatsgewalt, wie die einzelnen Bischöfe, und entzieht den Pabst keineswegs seiner völkerrechtlichen Stellung, wie Brendel's Handb. des kathol. und protest. Kirchenrechts 3. Ausg. S. 45. behauptet, um den Concordaten die Qualität bloßer Staatsgesetze zu vindiciren, die eines völkerrechtlichen Staatsvertrags abzusprechen.

24) In so fern wird die Nothwendigkeit, wenn nur wirklich vorhanden, und in diesem Sinne denn auch, wie Sauter meint, die boni communis ratio, den einseitigen Rücktritt rechtfertigen, da so wenig hier, wie in politischen Dingen, die Pflicht der Worterfüllung höher, als die Pflicht der Selbsterhaltung gestellt werden kann. Das haben auch Canonisten, die nichts weniger als antipapalistisch, wie z. B. Schenkl

Digitized by Google

der Bulle, ihrem sachlichen, den Majestätsrechten und der evangelischen Kirche unpräjudicirlichen Inhalte nach, eine beide contrahirenden Theile gleichmäßig bindende Kraft auch für die Zukunft nicht abgesprochen werden können, und für alle darin anerkannte Reservatrechte des Pabstes wird der Bulle nicht etwa bloß die Bedeutung beizulegen sein, daß einstweilen durch das Publications- und Confirmations-Patent deren Ausübung zugelassen und genehmigt sei, vielmehr werden sie als durch wirklichen Vertrag dem Römischen Stuhle förmlich von neuem zugestandene, für wohlerworben und rechtsbegründet erklärte Rechte gelten müssen.

Neben diesen mit dem Römischen Hofe abgeschlossenen Concordaten und Conventionen kommen endlich noch für das particulare Recht als kirchlich-weltliche Quellen in Betracht

4) die mit einzelnen Bischöfen von Staatswegen abgeschlossenen Conventionen. Als neuestes Beispiel derartiger Normirung kirchlicher Verhältnisse stellt sich die bekannte Convention vom 19. Juni 1834 über die gemischten Ehen dar; ihrem Erfolge nach von geringer Erheblichkeit, desto wichtiger als officielles Anerkenntniß, daß die gegenwärtige Landsässigkeit der Kirchenobern vergleichs- und vertragsmäßiger Regulirung der die Kirche und den Staat gleich nahe berührenden Angelegenheiten eben so wenig entgegenstehe, als die Landesunterthänigkeit der weltlichen Stände einer Feststellung der politischen Verfassung durch Landesverträge. Häufiger waren dergleichen Conventionen in früherer Zeit, wo die geistlichen Obern zugleich als weltliche Mitstände in Betracht kamen, oder doch die Landsässigkeit derselben noch bestritten war, und bald über Gewährung freier Religionsübung und genauere Bestimmung der Parochialverhältnisse beider Confessionen derartige Abreden getroffen würden[25]), bald einzelne Punkte der

---

nicht in Abrede genommen; allein es wird immer nur als letzter Nothbehelf, nicht bei jeglicher etwaniger Differenz mit Rom als unzweifelhaftes Recht geltend gemacht werden können.

25) Der Art sind die oben Kap. 3. §. 7. erwähnten Verträge des Trierer Erzstifts mit den Sayn'schen Erbtöchtern und mit dem Wied'schen Hause, in gewissem Sinne auch der von den evangelischen Gemeinden der Preußischen Werder mit dem Bischofe Malachowski abgeschlossene Vergleich (s. oben B. II. Kap. 3. §. 6.).

Digitized by Google

inneren Kirchenverfassung, insbesondere die in Kirchensachen der Landesherrschaft gebührenden, von dieser wiederum den geistlichen Obern zu gewährenden Rechte, auf diesem Wege festgestellt worden sind[26]). Durch die in neuester Zeit eingetretenen Aenderungen der Landes- und Kirchenverfassung haben alle diese älteren Conventionen an Wichtigkeit verloren; indeß völlige Unanwendbarkeit steht nicht zu behaupten[27]), und es können jene Vergleiche und Verträge keineswegs bloß als historische Denkmäler, sondern immer noch als Quellen des geltenden Rechts betrachtet werden.

§. 6.

Verhältniß der verschiedenen Rechtsquellen unter einander.

Bei dieser Reichhaltigkeit verschiedenartigster Rechtsquellen, aus älterer und neuester Zeit, theils kirchlichen, theils weltlichen Ursprungs, auf der einen Seite von vertragsmäßiger Gültigkeit, andrerseits wahre Gesetzgebung, zum großen Theile hervorgegangen aus der einheimischen Legislation, aber zu einem kaum geringerem überkommen mit den nach und nach erworbenen Provinzen, bald von allgemeiner, das ganze Staatsgebiet umfassender Geltung, bald ihrer Entstehung und Anwendbarkeit nach auf einzelne Provinzen, Gebiete und Ortschaften beschränkt, erscheint es für die Darlegung des heutigen Rechts, um die Mannichfaltigkeit ihres Inhalts zur Einheit zu vermitteln, unerläßlich

---

26) Wie für Schlesien der Colowrater Vergleich vom J. 1504 hieher gehört (s. oben B. II. Kap. 2. §. 3. zu E.), so für Ermland der die Bischofswahl betreffende Vertrag vom J. 1512 (ebend. Kap. 3. §. 2.); bei weitem am wichtigsten aber ist der für die Jülich-Bergischen Lande mit dem Erzstifte Cöln geschlossene Provisional-Vergleich vom J. 1521 (s. oben B. I. Kap. 3. §. 8.).

27) Der Vertrag über die Ermländer Bischofswahl ist in so fern durch die Bulle anerkannt, als diese es im §. 23. bei der bisher dort üblichen Besetzungsweise belassen hat. Daß in Schlesien nur Inländer d. h. solche, welche aus Schlesien oder Glatz gebürtig seien, in geistlichen Aemtern angestellt werden dürfen, wie dies der Colowrater Vergleich schon festsetzte, hat unter Bezugnahme auf das Edict vom 28. Januar 1787 noch neuerdings die Regierung zu Breslau in einer Verordnung vom 10. August 1827 ausgesprochen (s. Fürstenthal a.a.O. Th. 1. S. 65.).

VI. das gegenseitige Verhältniß dieser Quellen noch näher festzustellen. Nur sehr unsichere Haltpunkte bietet dafür die Gesetzgebung selbst, um so unsicherer, als diese fast allein dem gemeinen Rechte sich zugewendet hat, und nirgends die Stellung der weltlichen Kirchengesetzgebung zu den kirchlichen Rechtsquellen Gegenstand allgemeiner Vorschriften geworden ist, in den Entscheidungen aber einzelner Collisionsfälle nicht selten besondere Rücksichten zu Modificationen der sonst befolgten, oder auch direct ausgesprochenen Prinzipien geführt haben.

Geringe Schwierigkeiten bieten sich dar

1) bei etwanigen Collisionen zwischen Rechtsquellen gleicher Art und gleichen Ursprungs; wenigstens kann hier das Prinzip der Entscheidung nicht zweifelhaft sein, daß nemlich bei völliger Gleichartigkeit der divergirenden Quellen der neueren Rechtsbestimmung derogatorische Wirkung beigelegt werden müsse, wo aber Quellen gleichen Ursprungs, und nur von verschiedenem Umfange der Geltung, einander gegenüber stehen, die speciellere Rechtsquelle der mehr generellen vorgehe, das gemeine Recht dem Particularrechte weiche[1]).

Bei der Anwendung aber dieses Prinzips wird in Betreff der kirchlichen Quellen wohl erwogen werden müssen, daß nicht alle in Quellen particularer Geltung niedergelegte Rechtssätze wirklich particulares Recht sind, vielmehr häufig nur zu wiederholter Einschärfung gemeingültiger Regeln dienen. Wo diese letzteren durch spätere Gesetzgebung geändert sind, wird daher eine Berufung auf die abweichenden Particularquellen nicht zulässig sein, es müßte denn die ältere gemeine Rechtsregel gegen die neuere als besonderes Gewohnheitsrecht sich erhalten haben, oder eine verfassungsmäßige legislative Resanctionirung des früher gegoltenen Rechtssatzes eingetreten sein[2]). Nicht minder ist festzuhalten, daß

1) Allg. Landr. Einl. §. 21. 59. u. 61. und Th. II. Tit. 6. §. 26. 40. u. 41. vgl. mit den oben B. II. Kap. 4. §. 4. allegirten Stellen, wo die landrechtliche Kirchengesetzgebung selbst auf die etwanigen Particular- und statutarischen Quellen verweiset.

2) Dies giebt namentlich einen Anhalt für die Anwendung der Tridentinischen Beschlüsse, wo etwa die früheren Particular-Synoden besondere, jedoch nur mit dem gemeinen Rechte ihrer Zeit übereinstim-

Digitized by Google

die katholische Kirche der Rechtsbildung ihrer einzelnen Theile **nicht** völlig unbeschränkten Spielraum gewährt, sondern zur **Erhaltung** der Einheit in Lehre und Cultus, Disciplin und Verfassung, bis auf einen gewissen Punkt hin das gemeine Recht als **absolut** bindende Norm gilt und gelten muß, und daß den Kirchenobern das Recht zur Reprobation und Reformation solcher Rechtsnormen zusteht, welche entweder von den ihnen untergeordneten Autoritäten als Gesetz festgestellt werden, oder als Autonomie der kirchlichen Corporationen sich bilden[3]). Die Grenze aber, bis zu welcher das gemeine canonische Recht gegenüber dem particularen schlechthin normativ sei, ist weder gesetzlich bestimmt, noch an sich fest bestimmbar, und eben so dies bekannt genug, daß die kirchlichen Corporationen sich oft im factischen Besitze mancher Einrichtungen und Gerechtsame behauptet haben, die eigentlich Verbotsgesetzen des gemeinen Rechts widersprachen, oder gar speciell von den Kirchenobern reprobirt waren; es kann daher auch nach dieser Seite hin die Beschaffenheit der Quelle, in welcher ein Rechtssatz ausgesprochen ist, nicht unbedingt für den Umfang seiner Geltung, noch die äußere formelle Bewährung über dessen Rechtsgültigkeit entscheiden. Endlich unterliegt zwar der Vorzug des *ius pactitium* an sich keinem Bedenken; allein wie überhaupt den *Dispositionen* des öffentlichen Rechts durch etwanige Privateinigungen nicht derogirt werden kann, so lassen vollends bei der Basis, auf welcher das katholische Kirchenwesen ruht, die kirchlichen Verhältnisse nur nach gewissen Seiten hin eine vertragsmäßige Feststellung zu, so daß es leicht zweifelhaft bleibt, ob und in wie weit, was auf dem Wege der Uebereinkunft als Norm anerkannt war, als gültig und unwiderruflich bindend erachtet werden dürfe[4]).

---

mende Normen enthalten. Nicht minder kommt dies in so fern in Betracht, als manchen Grundsätzen des Corpus iuris canonici, z. B. über die testamenti factio der Geistlichen und über die Erbfolge in ihren Nachlaß, durch neuere Gewohnheit und Kirchengesetzgebung derogirt ist, und daher die particularen Normen aus der früheren Zeit nicht schlechthin, und bloß aus diesem formellen Grunde für noch geltendes Recht ausgegeben werden dürfen.

3) Für das Verhältniß des Bischofs zu den Diöcesanen erkennt dies das Landrecht selbst im §. 959. u. 10 O. h. t. an.

4) Es genügt an die völlig entgegengesetzten Ansichten zu erinnern,

Digitized by Google

Nicht minder unterliegt aber das an sich unstreitige Prinzip von dem Vorzuge der particularen Rechtsnormen vor den allgemeinen auch bei den weltlichen Kirchenrechtsquellen in der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten. Denn zunächst fordert das Landrecht nicht ausdrückliche Aufhebung der Statuten und Provincialgesetze, wenn den neueren allgemeinen Gesetzen der Vorzug gebühren soll, sondern nur, daß in letzteren die Aufhebung jener deutlich verordnet sei; je mehr aber hiernach eine Interpretation ex ratione legis eintreten muß, je ungewisser es oft nach Form und Fassung der Gesetze ist, ob nur eine allgemeine Regel, oder ein wahres Verbots- oder Gebots-Gesetz hat aufgestellt werden sollen, wird leicht darüber Streit entstehen können, ob der Inhalt der Particular- und Provincialrechte neben der Landesgesetzgebung überall noch in Betracht komme [5]). Statt besonderer Verordnungen über die kirchliche Verfassung hat man ferner häufig sich damit begnügt, in den Dienstinstructionen der zur Wahrnehmung des landesherrlichen Ius circa sacra bestellten Behörden die Rechtsnormen auszusprechen, nach welchen diese oder jene kirchliche Angelegenheit beurtheilt werden solle [6]). Ob nun eine solche, nur für die Geschäftsführung der Behörden aufgestellte

welche über Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit der Convention vom 19. Juni 1854 geltend gemacht worden sind.

5) Wo hinterher auf legislativem Wege die allgemeine Gesetzgebung in dem einen oder anderen Punkte als derogatorisch für das Particularrecht anerkannt ist, werden zwar derartige Bedenken wegfallen; nur ist es bekanntlich für die Zeit vor dem J. 1806 nicht immer mit Gewißheit zu bestimmen, ob eine Verordnung wahres Gesetz, oder nur Rescript der Centralbehörden ist, denen doch das Recht der authentischen Declaration so wenig als der Legislation zustand. Sichreren Anhalt könnte die Bestimmung gewähren, daß bei Gegenständen des Provincialrechts nach Einl. §. 51. immer zuvor das Gutachten der Landescollegien außer dem der Gesetz-Commission eingeholt werden, und die Aufhebung besondrer Provincialgesetze, Statuten u. s. w. nach §. 62. nicht anders geschehen soll, als daß diejenigen, welche es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden; abgesehen von der Unbestimmtheit des Ausdrucks, „welche es zunächst angeht", scheint man dies aber auch nur auf den Fall bezogen zu haben, wo direct und speciell das Particularrecht Gegenstand neuer Gesetze war.

6) In dieser Hinsicht verdienen besonders die für Westpreußen und Ostpreußen in d. J. 1773 u. 1774 ergangenen Regierungsinstructionen hervorgehoben zu werden.

Digitized by Google

Norm ein wahres Provincialrecht begründe, ob auf deren Beibehaltung die Provinz in dem Maaße ein Anrecht habe, als auf die Fortdauer der hergebrachten oder in eigentlichen Gesetzen sanctionirten Rechtsverfassung, und ob, nachdem jene Behörden aufgehört oder eine andere Organisation erhalten haben, doch noch die für sie erlassenen Instructionen als Provincialgesetz zu betrachten seien, ist an sich schon nicht zweifellos [7]). Es kommt aber noch hinzu, daß diese Instructionen, obwohl je für die einzelnen Provinzen besonders ergangen, doch auf gleichen Prinzipien beruhen, oft wörtlich übereinstimmen, und in so fern ihrem eigentlichen Gehalte nach nur als Ausdruck gemeinrechtlicher Normen sich darstellen, daß manche darin enthaltene Detailvorschriften wörtlich aus allgemeinen Landesgesetzen jener Zeit entnommen sind, andere wieder nur als Folge des damaligen gemeinen Rechts erscheinen, daß andrerseits wieder viele Bestimmungen dieser Instructionen und sonstiger particularen Rechtsquellen nur Folge und Ausdruck der früheren kirchlichen und politischen Landes- und Provincialverfassung sind, so daß, nachdem diese theils ganz verschwunden ist, theils wesentliche Umgestaltungen erfahren hat, über die fernere Gültigkeit jener, formell noch fortbestehenden Vorschriften eine Verschiedenheit der Ansicht kaum vermeidlich ist [8]). Endlich aber darf umgekehrt auch nicht unerwogen bleiben, daß den für die kirchliche Verwaltung bestimmten Landesbehörden das Recht legislativer Anordnung nur in sehr beschränktem Maaße zukommt, so daß bei etwaniger Differenz zwischen den Landesgesetzen und den Verordnungen der Centralbehörden, oder bei abweichendem Inhalte der von den Provincialbehörden ausgegangenen Festsetzungen

---

7) Namentlich hat sich eine Verschiedenheit der Ansicht hierüber bei den Berathungen über das Westpreuß. Provincialgesetzbuch gezeigt. Vgl. Bericht der Reg. zu Marienwerder vom 12. Jan. 1799 bei Lemau a. a. O. Th. 2. S. 405 flg.

8) Es genügt in dieser Beziehung sowohl an die zahlreichen Indigenatsprivilegien der früheren Zeit zu erinnern, als auch darauf hinzuweisen, daß der früher für die eine oder andere Confession bestandene Parochialzwang keineswegs bloß für die eigentlichen Pfarrhandlungen und Stolagebühren maaßgebend gewesen ist, und so leicht Zweifel entstehen können, wie weit der neuerdings ausgesprochene Wegfall des Pfarrzwangs auf die Provincial-Kirchenverfassung zurückwirke.

Digitized by Google

für letztere eben so wenig unbedingt der Vorzug des particularen Rechts vor dem gemeinen in Anspruch genommen werden, als in jenem Falle das jüngere Alter für entscheidend gelten kann.

Bei weitem zweifelhafter indessen, als bei gleichartigen Rechtsquellen ist

2) das Verhältniß der kirchlichen Rechtsquellen zu den weltlichen Kirchengesetzen, und der Vorzug der einen Quelle vor der andern. Die Gesetzgebung selbst hat sich direct nirgends darüber ausgesprochen; zu theoretischer Erörterung ist die Frage bisher so gut wie gar nicht gekommen [9]), da sie bei der weit verbreiteten Meinung, durch die Publication des Landrechts sei dem canonischen Rechte im allgemeinen derogirt, als eine müßige erscheinen mußte. Geschichte und Natur der Sache geben indessen auch hier einigen Anhalt, und neuere Landesgesetze für die so gewonnenen Prinzipien wenigstens unterstützenden Beweis.

Unbedenklich darf zuvörderst behauptet werden, daß die Concordate und Conventionen mit der Kirche, so weit noch anwendbar und überhaupt sachlichen Inhalts, in allem, was die innere Kirchenverfassung und Verwaltung, nicht die landesherrlichen und kirchenhoheitlichen Rechte der Staatsgewalt betrifft, unbedingt den Vorzug haben vor den Dispositionen der Landesgesetze. Eben so wenig zweifelhaft ist dem Prinzipe nach, daß die Quellen des particularen Kirchenrechts sowohl dem Landrechte als den sonstigen allgemeinen Gesetzen vorgehen. Nur wird, wo in letzteren eine eigentliche Prohibitivnorm enthalten, und deutlich, obschon nur stillschweigend, dem Particularrechte derogirt ist, jener Vorzug Modificationen unterliegen, und andrerseits wird

9) In Ch. L. Paalzow observ. ad ius Boruss. commune Fasc. I. p. 50. findet sich zwar eine Abh.: Ius canonicum est expresse ex dispositione iur. Bor. receptum; auf wenige Zeilen beschränkt, enthält sie aber, unter Bezugnahme auf §. 66. u. 107. h. t., nichts als die Bemerkung, daß das Studium des canonischen Rechts für Preußische Juristen immer noch nützlich und nothwendig sei. Näher ist auf das Verhältniß des canonischen Rechts zur kirchlichen Landesgesetzgebung Jacobson a. a. O. Th. 1. S. 36—42. eingegangen, hat indessen mehr nach bestimmten Rubriken einzelne Punkte angegeben, wo seiner Ansicht nach jetzt noch das canonische Recht zur Anwendung komme, als daß er leitende Prinzipien aufzustellen versucht hätte.

Digitized by Google

für alle Verhältniſſe des Kirchenſtaatsrechts, weil für dieſe das canoniſche Recht überhaupt nicht maaßgebend iſt, der Eigenthümlichkeit des particularen Kirchenrechts nur ſo weit Beachtung und Vorzug zukommen, als damit die Prinzipien vereinbar ſind, auf welche die allgemeine Landesgeſetzgebung das Verhältniß der Kirche und der Geiſtlichkeit im und zum Staate baſirt hat. Endlich iſt auch darüber eine Differenz der Anſicht nicht möglich, daß in allen Fällen, wo die Landesgeſetzgebung entweder direct auf das canoniſche Recht verweiſet, oder ſpeciell die beſonderen Grundſätze der katholiſchen Kirche als entſcheidend bezeichnet [10]), und daß eben ſo da, wo die weltliche Kirchengeſetzgebung ein kirchliches Verhältniß ganz unerörtert, oder doch unbeſtimmt läßt [11]), das gemeine canoniſche Recht als Norm eintritt, möge man nun daſſelbe in letzterem Falle nur als Beweismittel einer das Geſetz ergänzenden Obſervanz, oder als kirchliches Statut, oder als allgemeines Kirchengeſetz aufzufaſſen geneigt ſein [12]). Es beſchränkt ſich daher die hier zu erörternde Frage auf die Fälle, wo entweder kirchliche Particularquellen andere Beſtimmungen enthalten, als die weltlichen Particulargeſetze gleicher Art, oder wo das gemeine canoniſche Recht von den Vorſchriften abweicht, welche im Landrechte, in den ſeitdem ergangenen Landesgeſetzen, oder in den Verordnungen der Landesbehörden [13]) vorliegen.

---

10) Daß beide Fälle einander gleichſtehen, iſt wohl unbedenklich, und pflegt auch von denen, welche nur eine partielle Gültigkeit des canoniſchen Rechts für Preußen ſtatuiren, als Beleg und Beweis der §. 107. neben dem §. 66. h. t. angeführt zu werden, welcher letztere doch allein direct das canoniſche Recht erwähnt, während jener nur auf die Grundſätze der katholiſchen Kirche verweiſet; irrig aber iſt es, daß man nur in dem §. 107. eine ſolche Verweiſung als vorhanden anzunehmen geneigt ſcheint. Vgl. oben B. II. Kap. 4. §. 4.

11) In dieſer Hinſicht kommt beſonders in Betracht, daß das Landrecht zwar beiläufig alle Rechte der Episcopalgewalt anerkennt, aber keineswegs vollſtändig deren Umfang und Natur, oder die Art ihrer Ausübung beſtimmt.

12) Vgl. A. L. R. Einl. §. 4. u. Th. II. Tit. 6. §. 40.

13) So weit letztere von den Provincialbehörden ausgehen, ſind ſie zwar formell dem Particularrechte angehörig; ein unbedingter Vorzug derſelben vor dem gemeinen canoniſchen Rechte kann aber hierauf um deshalb nicht gegründet werden, weil dieſe Verordnungen das allgemeine Landesgeſetz nicht bloß zur Baſis haben, ſondern auch haben müſſen,

Digitized by Google

Für diese Frage eine genügende Lösung zu gewinnen, wird man u. E. zunächst festhalten müssen, daß dem canonischen Rechte, wo es nicht ausdrücklich bestätigt ist, nur um deshalb neben der weltlichen Kirchengesetzgebung fernere Gültigkeit gebührt, weil es die Grundverfassung der katholischen Kirche constituirt, und daß ihm nicht weiter, als dies der Fall ist, Rechtskraft zukommt. Andertheils wird man den Umfang, in welchem es in den an Preußen gefallenen Provinzen früher wirklich Gültigkeit gehabt hat, und den Vorbehalt beachten müssen, unter welchem überhaupt nur die Fortdauer der katholischen Kirchenverfassung ausdrücklich zugesichert, oder zulässig war. Wie aber endlich noch erwogen werden muß, daß der in Deutschland erfolgten Reception des canonischen Rechts ungeachtet, doch dessen Bedeutung je nach Verschiedenheit seines Inhalts immer eine wesentlich verschiedene gewesen ist, so ist nicht minder darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach der im Preußischen Staate der Kirche zugewiesenen Stellung gegenwärtig die katholische Kirchengesetzgebung nur noch einen corporativ-autonomischen Charakter hat, das canonische Recht also dem Staate gegenüber nur noch als Statut, wenn schon als ein die Gesammtheit aller in Preußen vorhandenen katholischen Kirchen gleichmäßig umfassendes und bindendes Statut in Betracht kommen kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß in allen weltlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche als Corporation, und eben so der dazu gehörigen Gemeinden, Obern, Beamten und Mitglieder, einzig und allein das Landesgesetz entscheidet, so lange dies nicht den einen oder anderen Grundsatz des canonischen Rechts als fernerhin noch anwendbar anerkannt, und durch diese specielle Zusicherung zu einem Privilegium der katholischen Kirche oder Geistlichkeit u. s. w. erhoben hat. Eben so kann aber auch über die kirchenhoheitlichen Rechte der Staatsgewalt, und für die darin begründete, theils placetirende, theils controllirende Mitwirkung beim Kir-

in wiefern nur zu dessen Ausführung und Sicherstellung, nicht demselben entgegen, den Provincialbehörden eine anordnende Gewalt ressortmäßig zusteht.

Digitized by Google

chenregimente nur die Landesverfassung und die ihr zum Grunde liegende weltliche Gesetzgebung als Norm dienen. Denn das canonische Prinzip unbedingter Unabhängigkeit der Kirche und Geistlichkeit ist weder in den östlichen Theilen der Monarchie jemals anerkannt gewesen [14]), noch hat es in den westlichen Theilen praktische Geltung gehabt, indem hier selbst die geistlichen Reichsstände ihre landesfürstliche Gewalt eben sowohl über die Geistlichkeit und die kirchlichen Corporationen geltend gemacht, als von ihrer eigentlich geistlichen Autorität geschieden haben, und in ähnlicher Weise in den katholisch gebliebenen weltlichen Territorien die Geistlichkeit in einem Unterthänigkeits-Verhältnisse zur Landesherrschaft stand. Wo immer auch die Exemtion der Kirche und Geistlichkeit von den weltlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen sich erhalten hat, beruhte sie doch eigentlich nur auf Concessionen der weltlichen Herren [15]), und unbedenklich muß das canonische Recht, so weit es überhaupt auf Gegenstände des bürgerlichen Rechtsverkehrs sich bezieht, oder über die weltlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit und der Kirche disponirt, als Theil des gemeinen bürgerlichen Rechts betrachtet werden, an dessen Stelle eben in Preußen die landrechtliche Gesetzgebung getreten ist. Der Verfassung, wie sie vor Eintritt der Preußischen Herrschaft bestand, sind auch die im ius circa sacra enthaltenen Kirchenhoheitsrechte keineswegs fremd gewesen, nur daß natürlich in den geistlichen Territorien, wo weltliche und kirchliche Gewalt in einer Person zusammenfielen, ein Festhalten jener Rechte nicht in dem Grade, wie in weltlichen Ländern nöthig, noch ein gleich bestimmtes Hervortreten in den äußeren Formen der Verwaltung möglich war. Nicht als Aenderung der hergebrachten Verfassung, sondern nur als deren weitere Entwickelung und bestimmtere formelle Gestaltung ist es anzusehen, wenn die Preußische Regierung den ungeschmälerten

14) Für Ermland und Culm, wo früher allerdings die Bischöfe landesfürstliche Rechte gehabt haben, ist deren Unterordnung unter die Staatsgewalt wenigstens schon vor Uebergang dieser Gebiete an Preußen begründet gewesen.

15) Selbst in den geistlichen Territorien galt die Jurisdiction der Officialate in Civilsachen der Geistlichen mehr als besondere Art weltlicher Gerichtbarkeit. S. oben Kap. 3. §. 8.

ten Besitz der landes- und kirchenhoheitlichen Rechte gleich anfangs sich vorbehalten [16]), und seitdem immer in Anspruch genommen hat. Allerdings ist durch den Begriff des ius circa sacra die Art und Weise der in Kirchensachen der Staatsgewalt zukommenden Mitwirkung bestimmt, und als Aufgabe der Gesetzgebung stellt es sich dar, das Recht der Bischöfe zur Kirchenverwaltung mit dieser weltlichen Beaufsichtigung so in Einklang zu bringen, daß, soweit es ohne Gefahr für den Staat und ohne Eintrag für die Rechte der Landesherrschaft möglich ist, den geistlichen Autoritäten eine gewisse Selbstständigkeit bleibe. Es ist eben so wenig zu leugnen, daß zu Beibehaltung mancher im canonischen Rechte der Geistlichkeit beigelegten Vorrechte in deren amtlicher Stellung auch für den Staat hinreichende Gründe vorliegen, und daß die weltliche Gesetzgebung, wo einmal die katholische Kirche als öffentliche, und mit paritätischen Rechten anerkannt ist, den Kreis der bürgerlichen Rechtssachen nicht ohne alle Berücksichtigung der eigenthümlichen Grundsätze dieser Kirche wird ziehen können. Jedenfalls aber kann dadurch, daß etwa die bestehende Gesetzgebung nicht in allen diesen Beziehungen die richtige Linie gehalten hätte, die Wahrheit des auch gemeinrechtlich anzuerkennenden [17]) Princips nicht alterirt werden, daß in weltlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, über die Stellung der Geistlichkeit zum Staate und deren bürgerlich-politische Vorrechte, über

16) Für die westlichen Provinzen fehlt es nur scheinbar an solchem Vorbehalte. Denn das linke Rheinufer war im Art. 6. des Lüneviller Friedens en toute souveraineté et propriété an Frankreich abgetreten worden, und ist mit dieser an Preußen gekommen; was aber die diesseitigen geistlichen Gebiete betrifft, so hat zwar der R. D. H. Schl. vom J. 1803 nicht ausdrücklich die Kirchenhoheitsrechte den neuen Landesherren zugesprochen, indessen gleich der Landeshoheitsgewalt über die Geistlichkeit als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, indem im Art. 49. den Fürstbischöfen die fernere Gerichtbarkeit über ihre Diener theils nur als besonderes Vorrecht, theils nur nach Maaßgabe der landesherrlichen Gesetze und Polizei-Anordnungen bestätigt ist, auch im Art. 65. bei der den frommen und milden Stiftungen zugesicherten Erhaltung die landesherrliche Aufsicht über deren Verwaltung ausdrücklich vorbehalten wird. Mit Recht hat daher auch Preußen bei der Besitznahme diese Befugnisse angesprochen. S. oben Kap. 1. §. 4. S. 568.

17) Vgl. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. 1. S. 568., v. Droste-Hülshoff's Grundsätze des gem. Kirchenr. Th. 1. S. 102.

die kirchenhoheitliche Concurrenz der Staatsgewalt bei der Kirchenregierung, nur die Landesverfassung und Landesgesetzgebung entscheide, und dieſer das canoniſche Recht, obwohl an ſich noch gültig und anwendbar, weichen müſſe [18]).

Aus der bloß ſtatutariſchen Bedeutung des canoniſchen Rechts, aus der paritätiſchen Coexiſtenz beider Confeſſionen und den ausdrücklichen Reſervationen [19]) folgt aber auch mit gleicher innerer Nothwendigkeit, daß, wo in Betreff kirchlicher Verhältniſſe katholiſche und evangeliſche Glaubensgenoſſen oder Gemeinden mit einander in Berührung kommen, das canoniſche Recht für die evangeliſche Kirche weder direct noch indirect als Norm gelten kann. An ſich iſt indeſſen eben ſo wenig den in der evangeliſchen Kirche geltenden Rechtsgrundſätzen verbindende Kraft für die Katholiken beizulegen, und ſo wird, da eine ſolche Berührung nicht zu vermeiden iſt, bei etwanigen Colliſionen nur die Geſetzgebung des Staats, als außerhalb beider Confeſſionen und über dieſen ſtehend, entſcheiden können, und in dieſer Beziehung unbe-

18) Etwas anderes iſt, wie ſchon die Schlußworte beſagen, weder gemeint, wenn in Weſtpreußen die canoniſchen Rechte nur beſtätigt wurden, „in ſo fern ſie ſich in Proteſt. Landesherrſchaft unterworfenen Ländern anwenden laſſen und der Landeshoheit in geiſtlichen Sachen nicht entgegen ſind“ (ſ. oben S. 439.), noch auch, wenn Caſſation der geiſtlichen Urtheile in Ausſicht geſtellt iſt, wo die Anwendung des canoniſchen Rechts auf eine „der Wohlfahrt des Staats“ widerſprechende Weiſe geſchähe (ſ. oben §. 1. Note 37.). Dies zeigt ſchon die Bezugnahme auf den Cab.-Befehl v. 5. Juli 1800 (bei Leman a. a. O. Th. 2. S. 436.), welcher eine geiſtliche Verfügung caſſirte, weil ſie „der Verfaſſung entgegen“ wäre, und dadurch „das landesherrliche ius confirmandi beeinträchtigt“ werden könnte, nicht minder das Reſcr. vom 19. Mai 1804 (ebend. S. 510.), welches ein derartiges Caſſationsgeſuch zurückweiſet, weil die betreffende Verfügung die Rechte der Staatsgewalt überall nicht berührte. Ganz in dem Sinne ſind dieſe an ſich unbeſtimmten Vorbehalte zu deuten, wie das Edict wegen der Geſetze in Südpr. v. 28. März 1794, wenn es im §. 2. von der Beſtätigung der bisherigen Provincialgeſetze diejenigen ausnimmt, welche „der Preußiſchen Regierungsform“ widerſprächen.

19) Mehr zur Vorbeugung jeglichen Mißverſtändniſſes, als daß es deſſen bedurft hätte, und nur weil dadurch die Episcopalverfaſſung auch über Landestheile erweitert wurde, wo ſie bisher gefehlt hatte oder doch nicht von Staatswegen anerkannt war, iſt auch der Bulle die landesherrliche Confirmation nur „allen Unterthanen evangeliſcher Religion und der Evangeliſchen Kirche des Staats unbeſchadet“ ertheilt worden.

Digitized by Google

dingt den Vorzug vor dem canonischen Rechte genießen, nur daß theils Niemand genöthigt werden darf, den Vorschriften seines Glaubens und seiner Kirche direct entgegenzuhandeln, theils auch die Staatsgesetzgebung dergleichen Collisionsfälle in solcher Weise zu erledigen wird suchen müssen, daß wo möglich für und gegen jeden Theil die Grundsätze seiner Religion zur Anwendung kommen, und auch hierin die Gleichheit beider Confessionen sich bekunde, keine als privilegirte oder herrschende Kirche erscheine.

So viel dagegen die innere Kirchenverfassung betrifft, und diejenigen Angelegenheiten, bei welchen lediglich die katholischen Glaubensgenossen in Betracht kommen, so wird in dieser Beziehung für die eigentlich geistliche Verwaltung, d. h. für alles das, was sich unmittelbar auf Lehre und Cultus bezieht, das canonische Recht als alleinige Norm angesehen, und jede hierauf bezügliche Vorschrift in der Landesgesetzgebung als nur die evangelische Kirchenverwaltung treffend behandelt werden müssen [20]). Nur in so weit wird eine Ausnahme eintreten, als derartige Verhältnisse mittelbar oder unmittelbar zurückwirken auf das bürgerliche Leben überhaupt und auf die bürgerliche Stellung des Einzelnen, wie dies z. B. bei der Wahl des Religionsbekenntnisses der Fall ist, und bei der Handhabung der Kirchenzucht in ihrem Einflusse auf die bürgerliche Ehre, oder in wie fern bei der Art und Weise einer kirchlichen Feier allgemeine polizeiliche Rücksichten eintreten, wie z. B. bei Wallfahrten, öffentlichen Prozessionen, Begräbniß, Controvers-Predigten u. s. w., oder dafern kirchliche Acte der Art zugleich auch Bedeutung und Wirkung eines bürgerlichen Rechtsacts haben, vielleicht gar im Verhältnisse zum Staate und zur öffentlichen Verwaltung bestimmte Folgen äußern

20) Dies ergiebt eben sowohl die oben S. 460. Note 5. mitgetheilte Erklärung des Entwurfs zum allg. Gesetzbuche, als es daraus erhellt, daß im §. 46 fig. h. t. die Feststellung der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes, und die Einrichtung der Kirchenzucht, so weit diese nicht in äußere Strafen ausartet, den Kirchengesellschaften anheimgegeben ist. Vor allem entscheidend aber ist, daß in rein geistlichen Sachen, wohin auch die Handhabung der Kirchenzucht gestellt wird, nach der Constit. v. J. 1796 §. 7. u. 8. die canonischen Rechte, sowohl in materieller Beziehung als rücksichtlich der Form des Verfahrens, allein in Betracht kommen.

Digitized by Google

sollen, wie dies eben sowohl in Betreff des Gottesdienstes überhaupt, als z. B. bei Taufen, Trauungen, Begräbniß u. s. w. der Fall ist[21]). Nach diesen Seiten hin wird auch für Religionsübung, und was dem anhängig oder gleich zu stellen ist, die weltliche Gesetzgebung in Betracht kommen; nur einestheils nicht weiter, als eben diese bürgerlich-öffentlichen Beziehungen und Rückwirkungen obwalten, andrerseits nicht in der Art, daß selbst dann die landesgesetzliche Vorschrift zu beobachten wäre und erzwungen werden könnte, wo dadurch der betreffende Act zu einer ganz andern Handlung würde, als sie nach Lehre und Verfassung der katholischen Kirche sein kann, oder der Einzelne, gleichviel ob Geistlicher und Oberer, oder bloßes Mitglied, mit seinen Religions- und geistlichen Amtspflichten in Widerspruch geriethe, immer also nur so weit, als die landesgesetzliche Norm noch mit Gewissensfreiheit vereinbarlich bleibt[22]).

Anders stellt sich die Sache bei der eigentlich kirchlichen Verwaltung, bei dem Kirchenregimente im e. S. Hier tritt durchgängig die in der Kirchenhoheit begründete controllirende Mitwirkung der Staatsgewalt und ihrer Behörden ein, oder ist doch an sich zulässig; theilweise beruhen sogar die äußeren Kirchenregierungsrechte der Kirchenobern auf wirklicher Concession der Staatsgewalt; außerdem aber wird diese äußere Verwaltung der Kirche, wo sie als öffentliche besteht und anerkannt ist, nicht bloß im Staatsleben sich kund geben und auf dieselbe zurückwirken,

---

21) Das letztere, in wie fern dadurch einzelne für das Familienrecht entscheidende Thatsachen bekundet werden und der Geistliche dabei zugleich als öffentlicher Beamte im Staate fungirt, jenes mit Rücksicht auf die Bedeutung der Festtage für bürgerlichen Rechtsverkehr.

22) Wie das Landrecht selbst die Gewissensfreiheit als das eigentliche Fundament für das Verhältniß der verschiedenen Confessionen und ihrer Mitglieder zum Staate und unter einander behandelt, so hat schon das Instr. Pac. Osnabr. allen und jeden Gewissenszwang, unter welchem Vorwande immer, verworfen, indem es im Art. 5. § 48. für den Fall, wo auf Grund des Besitzstandes vom J. 1624 die Evangelischen in katholischen Ländern der geistlichen Gewalt unterlägen (gleiches soll aber umgekehrt auch zu Gunsten der Katholiken beobachtet werden), den Grundsatz aufstellte, daß diese Unterwerfung nur eintrete in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, und daß selbst occasione processus nihil Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans zugemuthet werden dürfe.

Digitized by Google

sondern stellt sich gleichsam als ein Theil der Landesverfassung und Verwaltung dar. Nach dieser Seite hin liegt daher eine legislative Mitwirkung der Staatsgewalt am nächsten, und hat in der That auch in Preußen in ausgedehntem Maaße statt gefunden; um so leichter ist hier eine Collision der Quellen möglich, und deren Beseitigung um so wichtiger. Zweierlei wird hier unterschieden werden müssen, einerseits das Recht zur Kirchenverwaltung, je nach dem Umfange, in welchem diese den einzelnen Obern, Beamten, Corporationen u. s. w. zukommt, so wie die Rechtsgrundsätze, nach welchen die Kirchenverwaltung zu führen und jede einzelne kirchliche Angelegenheit zu beurtheilen ist, andererseits die äußere formelle Verwaltungsweise und die dabei eintretende Procedur. Letztere sind im allgemeinen von der Lehre der katholischen Kirche und den Grundsätzen ihrer Religion nicht bedingt, während allerdings die Episcopal-Gewalt, überhaupt das hierarchische Element der äußeren Kirchenregierung, einen Theil der Lehre bildet. Daß die Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie dies wirklich sind[23]), von der Kirche selbst und ihren verfassungsmäßigen Autoritäten ausgehe, daß sie nach den Grundsätzen erfolge, welche die Kirche als Voraussetzung ordnungsmäßiger Feststellung und kirchlicher Gültigkeit solcher inneren Angelegenheiten betrachtet, daß das amtliche Verhältniß des Clerus zu den Mitgliedern, die ressortmäßige Stellung der verschiedenen kirchlichen Autoritäten zu den Bischöfen, als den Vorgesetzten der Diöcese, so geordnet

23) Der Unterschied zwischen Rechtsangelegenheiten der Kirche als Corporation und moralischer Person, überhaupt solchen Angelegenheiten, wobei die Kirche nur mit interessirt ist, und eigentlich kirchlichen Angelegenheiten, d. h. solchen, welche unmittelbar auf den Zweck der Kirche als Religionsgesellschaft sich beziehen, oder mit der eigenthümlichen Verfassung der Kirche in Verbindung stehen, ist allerdings in dieser Hinsicht festzuhalten, wie z. B. das Lehrwesen nur in seinen Beziehungen zum Religionsunterrichte und zum theologischen Studium als Kirchenangelegenheit gelten kann, nicht der Erwerb des Kirchenvermögens, wohl aber dessen Verwaltung, Verwendung und Veräußerung dahin zu zählen ist, das Zehntrecht an sich nur als eine auch der Kirche zugängliche Vermögensberechtigung sich darstellt, dessen Ausübung durch die Pfarrer aber, so weit es der Kirche zukommt, als kirchliche Angelegenheit zu betrachten ist, vor allem aber die Ehe, der Eid u. s. w. nicht schlechthin von dem letzteren Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden können.

Digitized by Google

bleibe, wie Lehre und Verfassung der katholischen Kirche es erfordern, darf als etwas Wesentliches betrachtet werden, wogegen der äußere Formalismus und Mechanismus der Geschäftsführung mehr als ein Adiaphoron sich darstellt. Die Anerkennung der katholischen Kirche Seitens des Staats und deren Reception im Staate, die den Katholiken ertheilte Zusicherung, daß ihre Angelegenheiten in Gemäßheit der Prinzipien ihrer Religion und Kirche würden verwaltet werden, schließt daher nach jener Seite hin allerdings eine Bestätigung der hergebrachten und auf dem canonischen Rechte beruhenden Verfassung in sich. In näherer Feststellung oder Aenderung der bloßen Verwaltungsformen dagegen wird, wenn sie auch vom Staate direct ausgegangen und durch dessen Vorschrift bewirkt, nicht bloß von Staatswegen veranlaßt ist, eine Beeinträchtigung der der katholischen Kirche garantirten Rechte im allgemeinen nicht gefunden werden dürfen. Eine dispositive Entscheidung über innere kirchliche Angelegenheiten, und eine Einmischung in das Materielle der kirchlichen Verwaltung liegt auch in solchen Bestimmungen über die Form der Geschäftsführung nicht; ein rechtliches Interesse aber der Staatsgewalt, diese äußerlichste Seite der Kirchenverwaltung in entsprechender Weise festgestellt zu sehen, und an bestimmte Formen die kirchliche Administration zu binden, ist nicht allein darin begründet, daß die kirchenhoheitliche Concurrenz des Staats ein Zusammenwirken der kirchlichen und weltlichen Behörden eben so verlangt als bewirkt, in so fern also die kirchliche Verwaltung eingreift in die Landesadministration, sondern auch deshalb zu behaupten, weil die der Staatsgewalt gebührende Aufsicht darauf mit gerichtet sein muß, daß es an geregelter ordnungsmäßiger Verwaltung nicht fehle, und diese durch nähere Feststellung der Geschäftsformen gesichert und erleichtert wird.

So weit daher die kirchliche Landesgesetzgebung nur das Formelle der Geschäftsführung und die äußere Art und Weise der kirchlichen Verwaltung zum Gegenstande hat, ohne die materiellen Rechtsgrundsätze zu ändern, und ohne die Directions- und Administrationsrechte der kirchlichen Behörden zu schmälern, wird sie, der fortdauernden Gültigkeit des canonischen Rechts ungeachtet, als bindende Norm anzuerkennen sein, und weil hierbei

Digitized by Google

die Ausübung der kirchenhoheitlichen Aufsichts- und Zustimmungsrechte mit in Frage steht, sogar den Vorzug erhalten dürfen. Ganz dem entsprechend ist für die Handhabung der geistlichen Gerichtbarkeit die Beiordnung eines weltlichen, der Landesgesetze kundigen, und nach diesen zum Richteramte qualificirten Justitiars verfügt, nicht minder die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit, so weit diese, wie bei Amtsentsetzungen, Zustimmung der Staatsgewalt erfordert, oder in eigentlichen Rechtssachen zugestanden ist, an die landesgesetzlichen Prozeßformen gebunden worden[24]). Eben so wenig kann es aber auch Zweifeln unterliegen, daß die so zahlreichen als genauen Vorschriften der weltlichen Gesetze über die Formen der Vermögensverwaltung, über die Art der Rechnungsführung, Legung und Abnahme, über Einrichtung der Lagerbücher, Inventarien, Kirchenbücher, Kirchenatteste und Tabellen, über Form und Zeit der Berichte und Anzeigen, und über ähnliche Gegenstände des Geschäfts-Mechanismus bindende Norm seien. Daß jedoch weder dadurch, noch durch die Oberaufsicht der Staatsbehörden dem Verwaltungsrechte der kirchlichen Behörden Abbruch geschehen könne und solle, ist gerade für den Theil der kirchlichen Administration, welcher als der äußerlichste und am wenigsten von eigenthümlichen Religionsgrundsätzen bedingte erscheint, in Betreff nemlich der Vermögensadministration ausdrücklich anerkannt[25]), und wird um so mehr für diejenigen Kirchenangelegenheiten zu behaupten stehen, welche eine nähere Beziehung auf Cultus, Disciplin oder Verfassung haben[26]). Nicht minder kann der Grund-

24) Constit. vom 25. August 1796 §. 8.

25) Vgl. die oben §. 1. Note 45. angeführten Reser. vom J. 1826 mit der Regier.-Instr. v. J. 1817 §. 18. sub g.

26) Daß nach der Constit. vom J. 1796 in denjenigen Rechtssachen, welche nach Preußischem Verfahren zu verhandeln sind, die Instruction unter bloßer Zuziehung der geistlichen Beisitzer (Reser. vom 28. Jan. 1804) dem Justitiar anheimfallen, und dieser zu allen prozeßleitenden Decreten befugt sein soll, hat seinen guten Grund darin, daß jenen genauere Kenntniß des Preuß. Verfahrens der Regel nach fehlen, und somit, wenn ihnen die Verhandlung überlassen bliebe, ein ordnungsmäßiges Verfahren kaum zu erzielen sein würde. Uebrigens ist diese Vorschrift auch nicht einmal allgemein zur Ausführung gekommen, indem nach Starke a. a. O. S. 350. 358. 368. in Schlesien nur die eigentlichen Civilsachen durch die Justizpersonen verhandelt werden

satz, daß dem Justitia. in keinerlei Weise das Recht zustehe, sich anders als consultativ in die materielle Entscheidung zu mischen [27]), als genügender Beweis dafür angesehen werden, daß für die materiellen Rechtsgrundsätze, nach welchen die Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten erfolgen muß, nicht sowohl der Inhalt der kirchlichen Landesgesetzgebung, als der der kirchlichen Rechtsquellen entscheidend sei, und im Falle der Divergenz letzteren der Vorzug gebühre.

Unbedingt aber wird nicht einmal in formeller Beziehung das canonische Recht den Landesgesetzen unterzuordnen möglich sein. Denn manche Acte des Kirchenregiments, wie z. B. die Ordination, Benediction der Aebte, Profeßleistung, gehören zugleich dem Gebiete des Cultus an, und sind wesentlich an bestimmte religiöse Feierlichkeiten gebunden, und auch wo diese unmittelbare Beziehung zum Cultus fehlt, kann nach den eigenthümlichen Verfassungsgrundsätzen der katholischen Kirche für die eine oder andere Angelegenheit eine bestimmte Form der Erledigung und eine gewisse Weise der Procedur bald als so unerläßlich, bald als so unbedingt unzulässig erscheinen, daß hier die stricte Beobachtung der formellen Vorschriften der kirchlichen Landesgesetzgebung Gewissenszwang oder eine Aenderung der Verfassung involviren würde; hier wird daher dem, was das canonische Recht vorschreibt, und um so unbedenklicher der Vorzug gebühren, als die Landesgesetzgebung selbst für einzelne Fälle der Art dies anerkannt, oder wenigstens nachgesehen hat [28]).

---

in geistlichen Rechtssachen dagegen die Instruction von den geistlichen Beisitzern, nicht einmal immer unter Zuziehung jener, geführt wird.

27) Reser. vom 17. Juli 1800 sub No. 28. und Reser. über das Verh. des Justit. bei den geistl. Gerichten vom 28. Jan. 1804.

28) Den Grundsatz des canonischen Rechts, daß bei geistlichen Amtsvergehen zu Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und der bischöflichen Correctionsgewalt ordentliche Rechtsmittel gegen die Strafdecrete unzulässig seien, hat das Reser. vom 17. Juli 1800 sub No. 31., wenn schon ohne die desfallsigen Kirchengesetze „als Quellen zu agnosciren", anerkannt (s. auch Starke a. a. O. S. 356. u. 363.). Bei der, dem Preuß Verfahren fremden, officiellen Zuziehung eines defensor matrimonii ist es, weil dies mit der sacramentalischen Natur der Ehe in Zusammenhange steht, in der Praxis nach Starke a. a. O. S. 551. geblieben, obwohl das angef. Reser. sub No. 25. diesen Gebrauch eben

Digitized by Google

Innerhalb der so gewonnenen Grenzen dagegen, also einestheils für die eigentliche Kirchenverfassung, nach ihren inneren Bezügen und rücksichtlich der zwischen den Kirchenobern, den Geistlichen und den Mitgliedern der Kirche unter einander begründeten Rechtsverhältnisse, anderntheils für die Kirchenverwaltung in materieller Hinsicht, d. h. rücksichtlich des Rechts zur Theilnahme und deren Umfangs, so wie rücksichtlich der Normen, nach welchen die einzelnen Angelegenheiten des Kirchenregiments zu beurtheilen und zu erledigen sind, ist ohne Zweifel dem canonischen Rechte die Bedeutung einer praktisch giltigen Quelle, und wahrhaft rechtsverbindende Kraft beizulegen. Indem es aber, der Staatsgesetzgebung gegenüber, unbestreitbar die Natur eines Statuts hat, in der Reception der katholischen Kirche auch ein Anerkenntniß ihrer Grundverfassung liegt, darf sogar, nach dem im Landrechte selbst ausgesprochenen Grundsatze, daß die genehmigten Grundverfassungen und statutarischen Normen die nächste Entscheidungsquelle seien, bei etwaniger Differenz der kirchlichen Landesgesetzgebung und des canonischen Rechts letzterem der Vorzug nicht bestritten werden. Indirect und in einzelnen Beziehungen ist dies auch in neueren Verordnungen anerkannt[29]), jedenfalls aber für die wohlbegründeten Rechte und Interessen der Staatsgewalt so lange ohne Eintrag und Gefahr, als für alle Be-

sowohl zu bestätigen als zu reprobiren Bedenken trug. Abweichend von diesem Rescr. sub No. 30. und dem hiernach erlassenen Circ. der Westpr. Regier. vom 31. Oct. 1800 sub No. 8. (bei Jacobson Th. I. No. 112.) hat zwar ein Rescr. vom 16. April 1801 (ebend. No. 113.) bestimmt, daß gegen ein in dritter Instanz wider zwei conforme Erkenntnisse ergangenes Scheidungsurtheil eine vierte Instanz, weil dem Preuß. Verfahren unbekannt, nicht statt finden solle; nach Starke a. a. O. scheint es sich aber in der Praxis doch erhalten zu haben, daß zur Trennung und Annullation einer Ehe zwei conforme Erkenntnisse unerläßlich seien. Der Grundsatz des Landrechts (§. 376. h. t.), daß die Ausfertigung der Vocation für neu bestellte Pfarrer dem Patrone gebühre, ist eben so wenig, als daß der Gemeinde der neue Geistliche vorzustellen sei (§. 326 flg. h. t.), auf katholische Pfarreien zur Anwendung gebracht (s. Hartmann's Prov.-Recht des Eichsf. S. 38. u. 390.), in wie fern nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Verleihung der geistlichen Amtsgewalt nur von dem kirchlichen Obern ausgehen kann.

29) Dahin gehören, abgesehen von dem, was in vorstehendem bemerkt ist, namentlich auch die oben §. 1. angeführten Gesetze und Reskripte.

ziehungen zwischen Kirche und Staat die prävalirende und absolute Autorität der Landesverfassung und Landesgesetzgebung festgehalten wird.

Nur da, wo eine abweichende Vorschrift der Landesgesetze über Gegenstände der inneren Kirchenverfassung und Verwaltung sich zum canonischen Rechte wie eine wahre Prohibitivnorm verhält, wird eine Unterordnung des letztern zu behaupten sein, und jene, wenn auch vielleicht der der katholischen Kirche einmal eingeräumten Stellung weniger entsprechend, und innerer Nothwendigkeit ermangelnd, die präsumtive Rechtskraft des canonischen Rechts ausschließen; selbst für die Fälle, wo ausdrückliche Bestätigung des canonischen Rechts vorliegt, ist dies in den Gesetzen ausgesprochen[30]), um so weniger da, wo es nur präsumtive und stillschweigend anerkannte Gültigkeit hat, zu bezweifeln. Jedoch wird keineswegs bloß um der dispositiven Form und Fassung willen jede abweichende Bestimmung der weltlichen Quellen ohne weiteres als Prohibitivgesetz aufgefaßt werden dürfen. Anscheinend sprechen zwar dafür einige Verordnungen, welche den Kirchenobern ganz allgemein jeden „Verstoß gegen die Landesgesetze" untersagen[31]). Die Landesgesetzgebung selbst aber kennt nur ein ius circa

30) Nach dem Reser. vom 28. Jan. 1804 soll sich zwar der Justitiar bei den geistlichen Gerichten nicht in die materielle Entscheidung einmischen, aber doch darauf achten, daß in das Erkenntniß „nichts aufgenommen werde, was den Prohibitiv-Gesetzen des Landes zuwider läuft".

31) So z. B. in den Reser. über Einrichtung der kathol. geistl. Instanzen vom 15. Febr. u. 15. Dez. 1799 (in Korn's Edict.-Samml. Bd. 8. S. 3. und Stengel's Beitr. Bd. 14. S. 159.) und im Regl. über Geschäfts-Verth. zw. den Südpr. Landescoll. vom 15. Dez. 1795 §. 4. Allein dort ist nur von der Stellung der geistlichen Gerichte zu dem Justitiare die Rede, und da in der Constit. vom J. 1796, welche doch die Basis bildet für das geistliche Gerichtswesen, im §. 5. der Ausdruck „Landesgesetze" nur von den Gesetzen über bürgerliche Delicte und von sonstigen Strafgesetzen gebraucht wird, auch das Reser. vom J. 1804, welches ex professo die Rechte des Justitiars bestimmt, nur von Prohibitivgesetzen spricht, so ist auf jenen scheinbar allgemeineren Ausdruck kein Gewicht zu legen. Was aber das gedachte Reglem. betrifft, so sollen hiernach zwar fiscalische Untersuchungen eintreten, wenn katholische Geistliche „in ihren Amtsverrichtungen sich einer Uebertretung Unsrer Staats- und übrigen Landesgesetze schuldig machen"; allein unmittelbar vorher erklärt dies Gesetz, daß die geistliche Amts-

Digitized by Google

sacra in katholischen Kirchenangelegenheiten als Attribut der Staatsgewalt, und, abgesehen von der Aufsicht, besteht dies nur in dem Rechte der Zustimmung und Anerkennung, und in der Befugniß, den kirchlichen Einrichtungen und Grundsätzen bürgerliche Wirkung und Geltung im Staate zu verweigern; auch will die gesammte landrechtliche Gesetzgebung überall nur eine subsidiäre sein, welche erst in Ermangelung anderer rechtsgültiger Normen eintritt. So fern mit Motiv, Inhalt und Form des Gesetzes nur irgend vereinbar, wird im Zweifel vielmehr, nach dem eignen Vorgange der Gesetzgebung[32]), eine solche divergirende Vorschrift entweder allein auf die evangelische Kirche zu beschränken sein, oder wo die Beziehung auf katholische Kirchenverfassung deutlich vorliegt, wird doch zunächst, und so lange nicht Zweck und Sinn des fraglichen Gesetzes dem entgegensteht, dasselbe nur von placetirender Mitwirkung des Staats, und nur dahin verstanden werden können, daß bei einer dem nicht entsprechenden Erledigung der bezüglichen Kirchenangelegenheiten die kirchenhoheitliche Genehmigung, falls diese nöthig ist, nicht erfolgen würde, und die mit jener Angelegenheit sonst verknüpften bürgerlich-politischen Rechte und Wirkungen nicht Platz greifen könnten. Erst wo mit voller Evidenz das Dasein einer wahren Prohibitivnorm feststeht, wird der weltlichen Kirchengesetzgebung unbedingt der Vorzug gebühren, und

---

führung der Aufsicht der Landesbehörden nur unterworfen sei, „wo Mitwissenschaft, Genehmigung oder Mitwirkung des Staats nach Unsrer Regierungs- und Landes-Verfassung erforderlich", und da in dem entsprechenden Regl. für die Neuostpr. Landescoll. vom 3. März 1797 §. 8. diese Unterordnung nur in so fern anerkannt wird, als die Amtsführung „auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluß hat", so liegt deutlich vor, daß auch hier nicht ganz unbedingt, und auch rücksichtlich ihrer die innere Verfassung und Verwaltung betreffenden Bestimmungen, sondern nur in so weit die Landesgesetze gemeint sind, als sie das landesherrliche ius circa sacra zum Gegenstande haben.

32) Für mehrere Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Wortlaute nach ein ganz allgemeines Verbot enthalten, aber mit den canonischen Rechtsgrundsätzen und der Verfassung der katholischen Kirche unvereinbar wären, ist bereits früher nachgewiesen worden, daß sie entweder überall nicht auf die katholische Kirche angewendet, oder doch in ähnlicher Weise, wie wir im Texte behauptet haben, durch die spätere Gesetzgebung gedeutet worden sind.

Digitized by Google

auch Seitens der kirchlichen Autoritäten zuzugestehen sein; sonst dagegen kann den gemeinen Quellen des katholischen Kirchenrechts so wenig, als den particularen, rechtsverbindende Kraft abgesprochen werden, und auch innerhalb der Preußischen Monarchie bildet daher das gemeine canonische Recht eine, vielfach zwar beschränkte, immer aber noch höchst wichtige und ergiebige Entscheidungsnorm für die inneren Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten der katholischen Kirche.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

S. 20. Note 11. Ueber die zum Halberstädter und Verdener Sprengel gehörigen Theile der Nord- oder Altmark vgl. Spicker's Kirchen- und Reform.-Geschichte der Mark Brandenburg. Berl. 1839. Th. 1. S. 18. u. 19.

S. 26. Z. 13 flg. Was hier über den Streit Albrecht's des Bären mit Heinrich dem Löwen bemerkt worden, ist dahin zu berichtigen, daß er schon mit des letzteren Vater, Heinrich dem Großmüthigen, in Streit gerieth, und von den Sächsischen Großen, welche für den noch unmündigen Heinrich den Löwen die Waffen ergriffen, zu dem erwähnten Verzichte genöthigt wurde.

S. 28. Note 7. Ueber das Wahlrecht des Lietzkauer Probstes vgl. auch Spieker a. a. O. S. 97. u. 417.

S. 98. Note 23. Im J. 1818 ist der Pfarrzwang für die katholische Gemeinde zu Stralsund aufgehoben worden, nur daß das Aufgebot immer noch in den evangelischen Pfarrkirchen geschehen sollte. Vergl. v. Kamptz Annalen. Jahrg. 1818. S. 158.

S. 109. Note 17. Z. 3. lies „fast" statt „sonst".

S. 125. Z. 6. lies 1466 statt 1464.

S. 157. Note 20. Auch in Thurau ist nach der angef. topograph. Uebers. S. 221. eine katholische Pfarrgemeinde.

S. 166. Note 4. Z. 2. lies „das rechte Ufer der Sieg".

S. 234. Note 24. Auch in Herford und Minden hat bis auf die neuere Zeit der Magistrat Consistorialrechte gehabt. S. Hof- und Staatshandb. v. J. 1804. S. 295.

S. 249. Note 23. In der Berl. Monatsschr. Jahrg. 1793. S. 60 flg. bemerkt noch der Herausgeber, aus eigner landesherrlicher Macht habe sowohl der große Kurfürst zweimal für die Westfälischen Provinzen einen Generalvicar bestellt, als im J. 1726 König Friedrich Wilhelm I. dort einen vicarius generalis in spiritualibus gesetzt, „daß er diejenigen Actus, welche der Röm. Religion nach qualificationem singularem erfordern, als Ordines zu ertheilen, Firmelungen zu thun, die Verfertigung des H. Oels, Einweihung der Kirchen und Altäre, Ordinirung der Geistlichen, verrichte"; doch giebt er weder seinen Gewährsmann an, noch weiteren Aufschluß.

S. 256. Note 14. Seit der Säcularisation sind nach dem angef. Hof- u. Staatsh. S. 293. die Lingenschen Gemeinden der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim von der Regierung in ähnlicher Weise untergeordnet worden, wie die Ostpreußischen dem Ermländer Bischofe.

S. 339. Note 5. Ueber das ius spolii vgl. noch Zimmermann's Beitr. Th. 4. S. 93., wonach unter Preuß. Hoheit gegen eine Abgabe an den Pensionsfond darauf verzichtet worden ist.

S. 340. Note 8. Z. 1. lies 1658 statt 1638.

Digitized by Google

S. 350. Note 19. Wie das Verbot der Apostasie von dem Clerus geltend gemacht worden, erhellt daraus, daß eine besondere Declar. im J. 1738 nothwendig schien, diejenigen, deren Urgroßeltern noch katholisch gewesen, sollten nicht als Apostaten behandelt werden. Vgl. Worbs Gesch. von Sagan S. 415.

S. 351. Note 21. Nach Worbs die Rechte der evang. Gem. ꝛc. S. 221. setzte eine Verordn. vom 22. Novbr. 1737 für den Fall, daß vor Eingehung der Ehe keine Abrede getroffen, bei gemischten Ehen Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte fest.

S. 360. Note 2. Vgl. auch die Cammer-Circ. vom 12. Juli u. 6. Aug. 1765, wonach bei Ansetzung von Gutsunterthanen diesen nicht die Bedingung gemacht werden durfte, daß sie ihr Gut nur an Katholiken veräußern würden.

S. 368. Note 13. Nach Herber sacrae Silesiae origines p. 140. soll der König unterm 8. Januar 1748 dem Kapitel über die freie Bischofswahl eine besondere Assecurationsacte ertheilt haben.

S. 436. Note 18. Daß dem Ermländer Bisthume, so viel bekannt, die hergebrachte fürstliche Würde nicht bestätigt worden ist, darf um so mehr auffallen, als dem jedesmaligen Erzbischofe von Gnesen noch im J. 1799 der fürstliche Titel zugesichert wurde (Rescr. vom 22. April 1799 bei Leman a. a. O. Th. 2. S. 412.), und auch der Bischof von Plock denselben noch unter Preußischer Hoheit geführt hat (Hof- u. Staatshandb. v. J. 1804. S. 317.).

S. 441. Note 37. ist noch zu vgl. Cromeri Polonia p. 199 sq.

S. 445. Note 58. Eine gleiche Zusicherung, daß keine Steuer-Erhöhung erfolgen werde, ist im J. 1794 für Südpreußen erfolgt. S. Leman a. a. O. S. 342.

S. 447. Note 62. Auch in der Bulle v. J. 1821 wird bemerkt, daß die mensa episcopalis des Ermländer Stifts firmis bonis ac reditibus dotirt sei.

S. 586. Note 16. Daß der angef. §. 34. in Betreff der katholischen Kirche nur von den bürgerlichen Wirkungen der Festtage zu verstehen sei, scheint auch die C. O. vom 24. März 1829 zu bewähren, welche bei Genehmigung der Publication des für die Rheinprovinz ergangenen Breve vom 11. Decbr. 1828 dahin einen Vorbehalt beifügt: „Ich ertheile diese Genehmigung kraft Meiner ausschließlichen landesherrlichen Befugniß, die Feier christlicher Festtage in Beziehung auf den Staat zu ordnen, und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle in der erwähnten Römischen Ausfertigung etwa vorkommenden Ausdrücke, die mit diesem Meinem königlichen Vorrechte nicht zu vereinigen sein möchten". Vgl. v. Kamptz Annalen Jahrg. 1829. S. 292.

S. 583. Z. 6. ist nach Virneburg ein Comma zu setzen.

S. 699. ist in der Ueberschrift des §. 6. zu lesen: „Gegenreformationen in den benachbarten Ländern ꝛc.".

S. 741. Note 29. Nach Dúsberg's Ueberf. der Justiz-Verf. im Preuß. Staate (v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 74.) ist das Ressort des Ehrenbreitsteiner Delegats durch das Nassauer Organ. Edict v. 31. Aug. 1804, und zwar dahin bestimmt gewesen, daß demselben nicht bloß in rein geistlichen, sondern auch in Patronats- und Beneficialsachen und s. g. causis mixtis, wie namentlich über Begräbniß, Kirchengüter u. s. w., die Jurisdiction zustand.

Digitized by Google

S. 742. Note 83. Nach Düsberg a. a. O. S. 64. hat die Jurisdiction des Werler Officialats in Civilsachen der Geistlichen bis zur Einführung des A. L. R. im J. 1825 fortbestanden.

S. 771. Note 12. Z. 1. lies „vom 12ten April“.

S. 781. Z. 5. lies 1825 statt 1815.

S. 784. Z. 1. v. u. lies „jenen die Regierung“ statt „jener die Regierungen“.

S. 787. in der Rubr. u. Z. 4. lies „jetziges“ und „erweitertes“.

S. 791. Z. 10. v. u. ist nach „eingeführt war“ ein Comma zu setzen.

S. 800. Z. 5. lies „Lessen“ statt „Lesser“.

S. 801. Z. 8. v. u. lies „Hultschin“ statt „Hulschin“.

S. 813. Note 4. Z. 4. lies „Diöcesan- und Pfarrverbandes“.

S. 815. Z. 5. v. u. lies „nach welchen“.

S. 825. Note 27. Z. 1. lies „diesen“ statt „dieser“.

S. 827. Z. 14. lies „welcher“ statt „welches“.

Digitized by Google

Halle,
gedruckt in der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google